This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER
HN N2ZM -

Digitized by Google

Econ 5660.23.201
B

Harvard College
Library

FROM THE FUND GIVEN BY

ROBERT PARKER CLAPP

CLASS OF 1879

FOR BOOKS ON ECONOMICS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Grundsätze der Steuerpoli

und die

schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterr

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

K. K. österr. Minister a. D.

Tübingen 1880.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Grundsätze der Steuerpolitik

und die

schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Österreichs

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

k. k. ehem. Minister a. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Grundsätze der Steuerpolitik

und die

schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

k. k. österr. Minister a. D.

Tübingen 1880.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

E com 5660.23.201
B
HARVARD COLLEGE LIBRARY
CLAPP FUND
July 1, 1931

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 1

Grundlegende Erörterungen.

Unsere Steuerfragen und die neue staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands 3

Unsere Steuerfragen und die Volkswirthschaft; die Grundsätze der Finanzpolitik 9

Bedarf und Bedeckung in den Finanzsystemen der Gegenwart 26

Unsere Steuerfragen und unsere Defizits; Defizitdeckung ohne Steuervermehrung 42

Zur Verständigung über die Grundbegriffe der Steuerlehre; Gliederung des Steuersystems 51

Weitere Entwickelung des Gegensatzes der direkten und der indirekten Steuern: Belastung nach der durchschnittlichen und nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte 75

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: weitere Funktionen je der direkten und der indirekten Steuern für das Steuersystem . . 90

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: unmittelbare und mittelbare Erfassung der Steuer*quelle*, unmittelbare und mittelbare Erfassung des Steuer*trägers* 91

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: weitere Entwickelung der charakteristischen Merkmale und Gliederungen beider Steuerhauptgattungen 95

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; unreiner Charakter der alten Ertragssteuern 111

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: Entgegnung auf eine fundamentale Einwendung 114

Digitized by Google

Seite

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: Probe auf das Durchgreifen der Unterscheidung direkter und indirekter Erfassung der Steuerquellen in der Klassifikation der bestehenden Abgaben . . . 121
Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung: die Anwendung der beiden Steuerarten für ordentlichen und für außerordentlichen Staatsbedarf 125
Direkte und indirekte Steuern, Schluß: das Ertragsverhältniß beider Steuergattungen 126
Die Begrenzung der Steuergewalt gegenüber den Steuersubjekten und den Steuerobjekten 131
Die gegenwärtige Größenabstufung der Steuerkräfte 137
Die Schichtung der Steuerkräfte nach den einzelnen Einkommens- und Vermögensgattungen 144
Naturalwirthschaftliche und geldwirthschaftliche Steuerkräfte 147
Die Begrenzung der Steuergewalt gegenüber dem Vermögensstamm der Steuersubjekte 148
Der jetzige Belastungszustand der Steuerkräfte 150
Das Nothleiden der Steuerkräfte durch die Krisen 155
Der Schonungs- und Erholungsspielraum des Steuersystems für nothleidend gewordene und schwache Steuerkräfte (Entlastungs-Remedium) 161
Der Belastungs- und Befreiungskampf zwischen dem Staat und den Steuerkräften 164
Belastungs- und Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander: Steuerüberwälzung, Steuerverarmung (Amortisation der Steuermehrbelastungen) und Steuerbereicherung (Kapitalisirung der Steuerbegünstigungen) 173
Fortsetzung; die einzelnen Steuergattungen und die Ueberwälzung . . 177
Fortsetzung; Wirkung der Steuernachlässe und der Steuerzuschläge; fortdauernde Steuer- und Vermögensumwälzung durch die Ertragssteuern; das Alter der Ertragssteuern kein Hinderniß der Steuerreform 193

Zur Reform der direkten Steuern.

Der spezifische Werth der direkten Steuern für das Steuersystem . . 199
Das Ziel für die Reform der direkten Steuern: Ineinanderarbeitung der Subjekt- und der Objektsteuern 210
Der jetzige Stand der direkten Besteuerung 212
in Deutschland (Reich, Preußen und Mittelstaaten) 212
in Oesterreich-Ungarn 235
in Frankreich 253
in England 257

Digitized by Google

Seite

Das Verfahren direkter Einsteuerung der Steuerquellen 259
Berechnung des Steuerkapitals bezüglich der Schulden 261; wirkliche und scheinbare Doppelbesteuerung 263; „Objektivität" in der Ermittelung des Steuerkapitals 264; weitere Hülfsmittel für die Feststellung der Steuerkapitale 265.
Das Verfahren, Fortsetzung; die Einsteuerungsorgane (Selbsteinsteuerung, bureaukratische Einsteuerung, kommissionelle Einsteuerung) . . 275
Das Verfahren, Schluß: relative Unvollkommenheit und geschichtliche Veränderlichkeit auch des direkten Einsteuerungsverfahrens 290
Drei Arten der Regulirung der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung 291
Zur Reform der Grundsteuer 294
Zur Reform der Gebäudebesteuerung 310
Zur Reform der Steuer vom selbstständigen Erwerb („Erwerbssteuer", „Gewerbesteuer", Steuer vom Geschäftsgewinn) 320
Zur Reform der Gewerbesteuer, Fortsetzung: direkte Besteuerung der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Wandergewerbe . . . 334
Zur Reform der Rentenbesteuerung 339
Zur Reform der Steuer vom Dienst- und Berufseinkommen. Eine allgemeine Personalabgabe 344
Abschluß der Partialsteuerreformen durch eine regulative allgemeine Einkommenssteuer 351
Nominelle Vermögenssteuern 355
Die alten Kopf- und Hufensteuern 356

Zur Reform der indirekten Steuern.

Die Stellung der indirekten Abgaben im Steuersystem 358
Charakteristische Eigenthümlichkeiten der indirekten Steuern 360

Die Consum-Steuern.

Das Verfahren der Consumbesteuerung 364
Das Verfahren, Fortsetzung: die Subjekte der Verbrauchsbesteuerung (Consumenten-, Händler-, Frachtführer-, Fabrikanten-, Urproduzentenbesteuerung; Monopolbesteuerung) 368
Das Verfahren, Schluß: die Steuerorgane, ihre Aufgaben und ihre Hülfsmittel 380
Uebersicht über die Objekte der Consumbesteuerung 385

Erstens. Die Gebrauchssteuern 386

Einzelne Arten der Gebrauchssteuern, besonders die Wohnsteuer (393), und die Transportsteuer (395).
Spielkarten, Kalender, Zeitungen, Inseraten-Monopol 396
Gebrauchssteuern in Form des Urkundenstempels denkbar 398

Digitized by Google

Seite

Zweitens. Die Verbrauchssteuern.

Vorwiegende Einhebungsform 399
Die Verbrauchsabgaben von Nahrungsmitteln 401
(Brodfrüchte und Mehl 402; Salz 403; Vieh, Fleisch und thierische Produkte 405; Colonialwaaren 407; Rübenzuckerbesteuerung 408.)
Die Getränkesteuern 415
(Uebersicht 415; Branntweinsteuer 416; die Biersteuern 424; Obstmost und Wein 426.)
Die Tabakbesteuerung 432
Abgaben von Zündhölzchen, Seife, Schießpulver ꝛc. 445
Besteuerung der Heiz-, Leucht- und Bekleidungsstoffe 446
Abgabe von Papier und Kartons 448
Consumbesteuerung in Form von Lizenzgebühren 449
Die Consumabgaben als Reichs-, Landes- und Communalsteuern . . . 450
Die legislative und administrative Einheit des Verbrauchssteuersystems . 452

Das Gebühren- und Stempelwesen.

Indirekte Steuern außer den Consumtionsabgaben überhaupt 454
Die formelle und materielle Gliederung des Gebührensystems 456
Der heutige Stand und große Ertrag der Stempel und Gebühren . . 467
Die politischen Verlockungen des Stempel- und Gebührenwesens . . . 475
Nothwendigkeit des Fortschrittes über den Gebührenfiskalismus hinaus . 477
Steuerwissenschaftliche Begrenzung an Stelle juristisch-logischer Ausdehnung des Gebührenbereiches 483
Gebühren als außerordentliche Deckung 493
Die Erbschaftsgebühr, nicht der Urkundenstempel ein generelles Gebührenäquivalent 494

Die einzelnen Arten von Gebühren.

Die Gebühren des öffentlichen Rechtes:
1) Die Regiminaltaxen, besonders die Wehrsteuer 496
2) Die eigentlichen Verwaltungsgebühren als Steuergebühren. Lizenzen; Gerichtsgebühren; Eingaben-, Schriftsatz- und Ausfertigungsstempel 503
Gebühren von Vorkommnissen des Familien-, Ehe- und Erbrechtes:
Erbschafts- und Schenkungsgebühren 508
Gebühren vom privatrechtlichen Erwerb und Vermögensverkehr:
Die Gebühren von entgeltlichen Vermögensübertragungen; Immobiliarverkehrsgebühren 514
Fortsetzung; Mobiliarverkehrsgebühren 518

Digitized by Google

Seite

Zahlungsstempel (Quittungs-, Rechnungs-, Wechsel-, Check- und Anweisungsgebühr) 520
Die Geschäftsschluß- und Spekulationsgebühren:
1) Der Waarenumsatzstempel 524
2) Der Effektenumsatzstempel („Börsensteuer") 526
3) Emissions-, Coupon- und Lombardgebühr 535
4) Darlehens-, Mieth- und Pachtgebühren 539
5) Gebühren von Dienstverträgen 540
Gebühren der Geschäftsreisenden, der Hausirhändler und der Wanderlager 541
Versicherungsgebühren 541
Gebühren von der Kapitalassociation (Aktien-, Vereins- und Genossenschaftsgebühren) 545
Glücksspiel- und Glücksgewinngebühren 547
Rückblick auf die Durchführung des Gebührenprinzips 551
Reichs-, Landes- und Communalgebühren 552

Die Reichs-, Landes- und Communalsteuersysteme als integrirende Glieder eines einheitlichen Gesammtsystems der Deckung aller öffentlichen Bedarfe. Bedeutung der Steuervaluta für dieselben.

Verbesserte Theilung der drei öffentlichen Bedarfskreise in die direkten Abgaben, die Consumsteuern und die Gebühren 559
Das jetzige Verhältniß der Staats- und der Gemeindesteuern im Steuergesammtsystem europäischer Reiche. Gegen die Ueberlassung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuern an die Gemeinden . . 577
Die Auftheilung etwaiger Reichsüberschüsse und die Verwendung der Ueberschußantheile 578
Entlastungen des Gesammtsteuersystems. Eisenbahndefizit 588
Steuerreform und Steuervaluta 592

Steuerreform, Sozialpolitik und internationale Wirthschaftspolitik.

Steuerreform und Sozialpolitik 602
Die Gesetzmäßigkeit der sozialen Nothstände: Kriminalität, Vagabundenthum, Gaunerei, Massenarmuth, Auswanderung aus dem sozialen Entwickelungsgesetz abgeleitet 603
Die Gesetzmäßigkeit der sozialen Nothstände; Fortsetzung 615
Das Steuersystem als Grundlage für die Abgrenzung der Maßnahmen der Sozialpolitik 621

Digitized by Google

Seite

Die Zwangsversicherung; Versorgungskreise und Versorgungszwecke . . 624
Die Zwangsversicherung der großindustriellen Lohnarbeiter in Reichsverwaltung 629
Einwendungen gegen die Reichszwangsversicherung 633
Der Rest der öffentlichen Armenpflege; Unterstützungswohnsitz 641
Schutzzoll und Freihandel 643
Die zoll- und handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 654
Berichtigungen 659

Digitized by Google

Der Steuerfragen ist jetzt Legion, in Deutschland wie in Oesterreich, im Reiche wie in den Mittelstaaten, im Gebiete der direkten wie in jenem der indirekten Auflagen, im Bereiche der Verbrauchsabgaben wie in demjenigen der Stempel und der Rechtsgebühren! Eine Zeit lang schien kein Tag mehr ohne eine Linie der Finanzminister, will sagen ohne ein neues Steuerprojekt vergehen zu können.

Diese Fülle der Gesichte bei den Finanzministern hat nicht verfehlt, bei den Steuerzahlern eine gewisse Beunruhigung hervorzurufen, und diese Beunruhigung ist durch den Druck einer dauernd gewordenen „Krisis" der Volkswirthschaft gesteigert worden. Der frühere Optimismus ist durch einen nicht weniger übertreibenden Pessimismus abgelöst. Man ist überzeugt, daß man in einer so waffenstarrenden, so ganz von Montecucculis beherrschten Zeit noch immer nicht am Ende der Bescheerungen einer fast phantasiereich gewordenen Finanzkunst angekommen sei. Mit der Beunruhigung verbindet sich die Verwirrung der Geister. Man hat so viele und vielerlei Spezialitäten vor sich, daß man bald vor Bäumen den Wald nicht mehr sieht, man findet sich in alten und bisher unangefochtenen finanzpolitischen Ansichten erschüttert und weiß nicht mehr wo hinaus!

Kein Wunder, daß die Urtheile über die neuen Steuern und Steuervorlagen weit auseinandergehen. Die Einen erblicken darin nur Häckerling aus dem Schneidstuhl eines längst abgethanen Fiskalismus und vermissen an dem „Steuerbouquet" nur drei Dinge: die Blumen, die harmonische Zusammenstellung und das fest verknüpfende Band. Die Andern dagegen halten die neuen Steuern für nothwendig, sogar für Vorboten einer neuen Aera des volkswirthschaftlichen Gedeihens.

Unter solchen Umständen ist man aufgefordert, die Praxis an der Theorie, die Theorie an einer Fülle tief ins Leben einschneidender Fragen aufs Neue zu prüfen, der Unruhe kühle Erwägung, dem verwirrenden Detail eine einheitliche und wissenschaftlich zusammenhängende

Digitized by Google

Gesammtauffassung, den Hoffnungen und Befürchtungen aber eine sachlich nüchterne Prüfung entgegenzusetzen, welche vom Optimismus des Rausches der Milliardenzeit und von der Katzenjammerstimmung der Gegenwart sich gleich sehr frei hält.

Das ist die Absicht des Folgenden. Der Leser wird es wohl am Schlusse anerkennen, daß diese Schrift ohne Vorliebe und ohne Haß für oder gegen Personen, Parteien und staatsrechtliche Organisationsprinzipien, ohne Abneigung gegen den deutschen Vorstaat und ohne Voreingenommenheit für seine Nachstaaten, ohne Leidenschaft für und wider irgend eine Klasse oder Partei in Oesterreich ihren Weg ruhig verfolgt, um einem großen Material einen möglichst reichen Ertrag für die Wissenschaft, den wissenschaftlich geprüften Grundsätzen der Steuerpolitik aber eine fruchtbare, einheitliche und zusammenhängende Auffassung der finanzpolitischen Aufgaben der Gegenwart abzugewinnen. Die im Folgenden entwickelten Grundsätze der Steuerpolitik konnten hier sogleich einer scharfen Probe, der Anwendung auf eine fast verwirrende Fülle von dringenden Fragen der Praxis, unterworfen werden. Vielleicht verschafft dieß der Schrift leichteren Eingang bei Theoretikern und Praktikern zugleich.

Für den positiven und für den kritischen Inhalt hat nur der Verfasser einzustehen. Die Schrift enthält kein Aktionsprogramm für eine Partei und ist als solches weder Jemanden angesonnen, noch von Jemanden angenommen.

Um den Gegenstand ganz selbstständig zu erfassen, konnten grundlegende Erörterungen über Steuerpolitik nicht vermieden werden. Dieselben haben aber nur so weit ausgegriffen, um die leitenden Gedanken der selbstständigen Auffassung des Verfassers im Zusammenhang für den Leser klar zu stellen. Eine Darstellung der Steuertheorieen ist nicht beabsichtigt und für Alles, was nicht einläßlicher zu berühren war, bezieht sich der Verfasser auf Adolph Wagner's eben erschienenes vorzügliches Werk über „allgemeine Steuerlehre" (Handbuch der pol. Oek., VI. Band, 2. Theil, 2. Heft).

Digitized by Google

Grundlegende Erörterungen.

Unsere Steuerfragen und die neue staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands.

Wir sagten, der Steuerfragen sei jetzt Legion. Dennoch sind sie nicht aus bloßem Uebermuthe und aus persönlicher Laune auf die Tagesordnung gestellt worden. Wer das Gegentheil annimmt, hat einen zu engen Gesichtskreis. Deutschland würde vor die Aufgabe einer durchgreifenden Aenderung seines Finanzsystems auch dann gestellt sein, wenn weder die viel positiver gewordene Auffassung der Kulturaufgaben des Staates und der Gemeinde, noch die kostspielige Umwälzung der Militärtechnik, noch der bewaffnete Friedenszustand Europa's, noch die ins achte Jahr anhaltende Krisis, noch der Rückgang der Domänen- und Eisenbahnrente gekommen wären, um die Einnahmen zu mindern und die Ausgaben zu steigern. Der Ursprung der schwebenden Finanzfragen in Deutschland ist weniger wirthschaftlicher, als politischer und staatsrechtlicher Natur. Genau genommen ist für den öffentlichen Gesammthaushalt Deutschlands ein nachhaltiges, d. h. die „Krisis" nothwendig überdauerndes Defizit mit Sicherheit nicht einmal nachzuweisen. Der hauptsächliche Grund, weßhalb eine durchgreifende Umbildung des deutschen Finanzsystems unerläßlich geworden ist, liegt in der tiefen staats- und völkerrechtlichen Umgestaltung, welche theils vollzogen, theils in weiterem und unaufhaltsamem Laufe begriffen ist.

Deutschland hat völkerrechtlich eine gänzlich veränderte Stellung, staatsrechtlich eine ganz neue Gestalt empfangen. Diese Thatsachen konnten sich auch seinem Finanz- und Steuerwesen nicht unbezeugt lassen. Die Finanz ist der materielle Ausdruck der Verfassung und der Verwaltung eines Staates, muß sich daher mit diesem ändern, weßhalb es

Digitized by Google

auch nicht angeht, ein Jahrzehnt lang für völlige Umbildung eines Staatswesens zu schwärmen und nachher die finanz- und handelspolitischen Folgen dieser Umbildung abzulehnen.

Die Wirkung der neuen staats- und völkerrechtlichen Lage hat sich nun in der Handels- wie in der Finanzpolitik, sowohl nach außen als nach innen geltend gemacht und geltend machen müssen.

In der Zoll- und Handelspolitik traten die Folgen nach innen und außen zuerst hervor. Man mußte es erwarten, daß Deutschland, nachdem es thatsächlich ein nationaler Einheitsstaat geworden war (welcher allerdings noch in der Form des Bundesstaates auftritt), auch einer national exklusiveren Handelspolitik wenigstens im ersten Abschnitt seiner nationalen Zusammenschließung sich hingeben werde. Das neue Reich hat wirklich den Schutzzöllnern bis auf Weiteres Oberwasser gegeben.

Durch dieselbe Verwandlung war eine handelspolitische Föderation von belangreichem Inhalt mit Oesterreich-Ungarn fernerhin ausgeschlossen. Der formelle Rücktritt Deutschlands und Oesterreichs von jeder engeren Zoll- und Handelsgemeinschaft war damit entschieden. Das großdeutsch-föderative Ziel, welches von 1853 bis 1865 dem Streben nach der deutsch-österreichischen Zoll- und Handelseinigung zu Grunde gelegen hatte, war allerdings bereits im Jahre 1866 hinfällig geworden. Aber erst mit 1871 war es endgiltig beseitigt. Die soeben vollzogene Auflösung jedes „engeren" zoll- und handelspolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich ist eben deßhalb nach meinem Dafürhalten kein Bruch in die völkerrechtliche Freundschaft beider Staaten, deren Dauer und Aufrichtigkeit so wünschenswerth ist. Sie ist die unausbleibliche Folge des definitiven und aufrichtigen Austrittes Oesterreichs aus jedem staatsrechtlichen engeren Verhältniß zu Deutschland. Man kann auf die Dauer „engere" Zoll- und Handelsgemeinschaft ohne engere staatsrechtliche (nicht bloß völkerrechtliche) Gemeinschaft, beziehungsweise Verschmelzung und Angliederung nicht pflegen.

Die staatsrechtliche Umwälzung beherrscht aber auch nach innen die schwebenden Finanz- und Steuerfragen.

Einmal was den Bedarf betrifft; die Finanzklemme der Mittelstaaten schreibt sich von der Steigerung des Militäraufwandes seit 1866 und 1871 her.

Dann aber auch in allen anderen Beziehungen.

Thatsächlich und logisch trat nach innen als erste finanzpolitische Folgerung die Forderung hervor, daß das neue Reich finanziell ganz

Digitized by Google

auf eigene Füße zu stehen komme. Das Interesse der ärmeren thüringischen Matrikularstaaten hatte diese Forderung sofort gestellt: die Matrikularbeiträge müssen fallen. Diese Form der Sustentation ziemt einem Staatenbund, nicht aber einem zum Einheitsstaat auswachsenden Bundesstaat. Nicht einmal der schweizerische und der amerikanische Bundesstaat lebt von Beiträgen des Haushaltes der Gliederstaaten und in Oesterreich denkt kein Föderalist daran, dem Reiche die großen indirekten Steuern zu entziehen, nach deren reichseinheitlicher Gestaltung die deutsche Centralgewalt jetzt strebt. Der neue deutsche „Bundesstaat", welcher seinem Wesen nach viel einheitsstaatlicher angelegt ist als eine bundesstaatliche Republik, und welcher nach allen seinen Bestandtheilen viel gleichartiger und centralisationsfähiger ist als die Reichsrathsländer Oesterreichs es sind, — dieser Bundesstaat konnte auf die Dauer unmöglich mit der Anweisung auf Matrikularbeiträge sich zufrieden geben. Der Vorstaat, welcher Träger der Reichseinheit ist, konnte also politischer Weise nicht frühe genug auf die Abschaffung der Matrikularbeiträge dringen. Daß er die finanzielle Bedrängniß der Mittelstaaten dazu benützte, sogar in den Finanzministern der Gliederstaaten den partikularistischen Instinkt für Matrikulardeckung zu ersticken, das wird später gewiß nicht unter den geringsten Belegen für die überlegene Staatskunst Preußens in unseren Tagen aufgezählt werden.

Mit dem neuen staatsrechtlichen Zustande ist aber noch weiter gefordert, als die Beseitigung der Matrikularbeiträge. Derselbe heischt und begünstigt die Einheit der indirekten Abgaben und nicht minder, wie wir zeigen werden, die Gleichmäßigkeit der direkten Steuern im ganzen Reich.

Ein gebieterisches verfassungspolitisches Interesse zwingt die Träger der Reichseinheit, die gesetzgeberische und administrative Einheit der indirekten Steuern so rasch als möglich herzustellen. Es mag sein, daß falsche theoretische Meinungen über den Mehrwerth der indirekten Steuern jüngst der Reichssteuerreform eine einseitige und beschränkte Richtung auf die Verbrauchsabgaben und Stempel gegeben haben. Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß dabei auch eine verfassungspolitische Auffassung maßgebend war, deren Richtigkeit man kaum leugnen, deren weiten staatsmännischen Horizont man nicht in Abrede stellen kann.

Mit der Ausdehnung und Vereinheitlichung der Verbrauchssteuern und der Stempel vermag die Reichscentralgewalt, wenn sie fachmännisch nicht gar zu herausfordernde Fehler begeht, fünf große politische Ziele, auf welche sie nicht verzichten kann, zugleich zu erreichen:

Digitized by Google

die Reichsgewalt macht damit das Reich finanziell unabhängig von den Gliederstaaten;

die Reichsgewalt erlangt, da sie beim vorläufigen Mangel einer ausgebreiteten direkten Reichscivilverwaltung nicht den ganzen Ertrag der vereinheitlichten indirekten Steuern selbst nöthig hat, reichlich die Mittel, um die Gliederstaaten zu ernähren und das Staatsleben der letzteren materiell zu beeinflussen;

die Reichsgewalt vermag auf dem Wege zu den höheren politischen Zielen gleichwohl den Widerstand der Steuerträger leichter niederzuhalten, da indirekte Steuern nicht allgemein und gleichzeitig treffen und weniger empfunden werden;

ein vierter Vortheil ist die Verstärkung des einheitlichen Reichsverbandes durch jene unzerreißbare volkswirthschaftliche Verkehrseinheit, welche durch die Einheit des Consumtionssteuergebietes vollendet wird;

endlich wird ein großer Einfluß auf die Landesfinanzbehörden der Gliederstaaten gewonnen.

Die drei ersten Vortheile für das Reich leuchten von selbst ein. Nur die zwei zuletzt genannten bedürfen einiger Erläuterung.

Die Begünstigung der politischen Einheit durch die volkswirthschaftliche Einheit auf dem Wege der Einheit der indirekten Steuern ist leicht zu begreifen. Wenn alle inländischen Produzenten und Händler, aber auch nur die inländischen, ohne die Scheidewände und Schlagbäume engerer innerer Verzehrungssteuergebiete mit einander auf einem einzigen gleichmäßig zugänglichen Nationalmarkte conkurriren, so widerstrebt die Einheit des Marktes künftig auch jeder politischen Wiederzerreißung in erhöhtem Maße. Die conkurrirenden Geschäfte aus allen Gegenden Deutschlands haben die unzerreißbare volks- und staatswirthschaftliche Individualität der Nation zur forthin unentbehrlichen Voraussetzung. Die Einheit der inneren Consumtionsbesteuerung, wie die des Zollabschlusses gegen außen, bildet eines der kräftigsten materiellen Bänder einheitlichen Staatslebens. Die Neigung aller Reichscentralgewalten für die großen indirekten Steuern erscheint schon so als eine nicht bloß finanzielle, sondern auch politische Liebe. Kann man dem jetzigen deutschen Vorstaate dieselbe Neigung politisch verargen?

Die indirekten Steuern leisten aber auch der administrativen Centralisation besonderen Vorschub. Und dieser Centralisation bedarf das Reich; es besitzt sie noch nicht.

Das Deutsche Reich besitzt zwar eine Fülle gesetzgeberischer Befugnisse, aber es hat keine eigene Verwaltung. Um nun dasselbe dennoch als einheitlichen Mittelpunkt des politischen Nationallebens auszubilden

Digitized by Google

und zu erhalten, müssen drei Ziele von der Centralgewalt unverrückt im Auge behalten werden: erstens die Unterwerfung aller Gebiete der Partikulargesetzgebung unter verschiedene, in Grundzügen durchgreifende, grundlegende Reichsgesetze; zweitens die allmälige Gewinnung und Ausdehnung unmittelbarer Reichsverwaltungsorgane; drittens die Fesselung der gliederstaatlichen Verwaltungsbehörden an direktive Reichscentralstellen.

Man kann nicht läugnen, daß die Reichscentralgewalt es bisher schon verstanden hat, in allen drei Richtungen mit bedeutendem Erfolg auszugreifen.

Die Einheit der Gesetzgebung! Man klagt jetzt allerdings viel über die „Gesetzmacherei" der letzten zehn Jahre und es ist wahr, daß das alte feste Gefüge des Partikularrechtes durch die vielen Reichsgesetze in allen Richtungen zersprengt ist. Vom Standpunkt der Reichseinheit war es aber überlegene politische Klugheit, in jedes Hauptgebiet der Partikulargesetzgebung je ein beherrschendes Reichsgesetz als Festung oder wenigstens als sicheres Außenfort hineinzusetzen und so dem Reich praktisch die legislative Schwerkraft gegenüber dem Rückfall in einheitloses Partikularrecht zu sichern. Die Einheit auch der Finanzgesetzgebung ist wahrhaftig politisch so wichtig als die Einheit auf jedem anderen Rechtsgebiete.

Man hat zweitens wenigstens die Centralpunkte einer eigenen Reichsverwaltung in den zahlreichen Reichsämtern anzusetzen gewußt. Im Streben nach der Herstellung eines einheitlichen Reichseisenbahnnetzes ist sogar schon der kühne Griff nach dem vollen Besitz des jetzt wichtigsten und politisch meist verwerthbaren Verwaltungszweiges wahrzunehmen. Nun — auch die Einheit der indirekten Steuern bedingt Centralorgane der Reichssteuerverwaltung!

Endlich ist Vieles schon geschehen, um die Verwaltungsbehörden der Gliederstaaten — auf dem Standpunkt des Reichsstaatsrechtes ein Gemisch delegirter Reichs- und autonomer Landesverwaltung — möglichst an das Reich zu fesseln. Die Kriegsministerien der Gliederstaaten sind Anbauten an die Reichsmilitärverwaltung. Im Polizei-, Verkehrs- und Justizwesen ist keine gliederstaatliche Centralstelle ganz unabhängig vom Einfluß des Reiches. Nur zwei Bereiche der Verwaltung in den Partikularstaaten haben sich sehr selbstständig erhalten, das Unterrichts- und Kirchenwesen einerseits, die Finanzverwaltung andererseits. Bezüglich des Kultus und Unterrichtes wird, nachdem der Erfolg im „Kulturkampf" u. A. auch deßhalb fehlgeschlagen, weil Preußen allein stritt, wahrscheinlich nicht lange auf einheitlichere Gestaltungen verzichtet werden;

Digitized by Google

mit Anfachung der liberalen Zeitströmung vom preußischen Throne aus ließe sich diese jeden Augenblick erreichen. Mit der schwebenden Finanzreform hat aber die Reichsgewalt bereits die Initiative ergriffen, um auch in der Finanzverwaltung die Landesbehörden der Gliederstaaten direkt an sich zu ketten.

Die Vollendung der Einheit in der Verzehrungsbesteuerung — einer Einheit, welche der Zollverein längst begonnen hat — bildet nämlich den am meisten praktischen Weg zum Erfolg der Reichsgewalt auch auf diesem Gebiete. Die volkswirthschaftlichen Interessen fordern die Einheit der indirekten Besteuerung. Ist letztere hergestellt, so kann bei dem unten nachzuweisenden wechselseitigen Abhängigkeitsverhältniß zwischen direkten und indirekten Steuern auch die Verähnlichung der direkten Abgaben unter dem Einfluß der Reichsgewalt nicht ausbleiben. Der einheitliche Ausbau und das weitere Umsichgreifen der indirekten Steuern hat aber namentlich die Wirkung, *die Landesfinanzbehörden dem Einfluß der Centralgewalt weit mehr zu unterwerfen*, als dieß durch einseitige Ausbildung der Einheit direkter Besteuerung bewirkt werden könnte.

Die Verbrauchsabgaben und die Stempel verlangen straffe Einheit der obersten Direktion, die Uniformität des Verfahrens, die Schärfe der Controle, die Gleichheit der Verwaltung in ungleich höherem Grade, als es bei der Handhabung der direkten Steuern zutrifft. Die Ausbildung der indirekten Abgaben bringt daher dem Reich weit mehr Einfluß auf die Spitzen der Landesfinanzverwaltungen. Die indirekten Steuern sind das Mittel, auch ein weiteres Hauptglied der partikularstaatlichen Verwaltung dem Reiche mittelbar zu unterwerfen, dem gliederlosen Rumpfe des Reichsverwaltungskörpers die gliederstaatlichen Verwaltungsbehörden mittelbar anzuschließen. Direkte Steuern können den Communalorganen, geschweige den Landessteuerbehörden zur Einsteuerung ganz überlassen werden. Dagegen zerfährt die Verwaltung der indirekten Steuern, der Verbrauchsabgaben und der Stempel ohne einheitliche Direktion, Controle und Interpretation sofort in unerträgliche Ungleichheit und Willkür. Wer die betreffenden Verwaltungszweige Oesterreichs und Frankreichs nur einigermaßen kennen gelernt hat, wird darüber keinen Augenblick im Zweifel sein können. Die indirekten Steuern sind es also, deren Einheit verfassungspolitisch den höheren Werth vom Standpunkt der Reichscentralgewalt aus besitzt.

Angesichts aller obigen Erwägungen ist es klar: wer dem Reiche viel Geld und Einfluß unter möglichster Niederhaltung des Widerstandes

Digitized by Google

der Steuerträger und mit möglichster Erweiterung des administrativen Einflusses der Reichsgewalt auch innerhalb der Gliederstaaten verschaffen will, kann den Trägern der Reichsgewalt die Vorliebe für Verzehrungssteuern und Stempel wenigstens politisch nicht verargen. Diese Vorliebe ist unleugbar wenigstens auf dem verfassungspolitischen Standpunkt der Reichsexekutivgewalt eine weitblickende Bestrebung. Die herrschende Richtung der Reichspolitik ist von ihrem Standpunkte aus grundsätzlich richtig und politisch natürlich, was man auch immer über die schweren Mißgriffe in der finanztechnischen Ausgestaltung des leitenden politischen Motives denken mag. Die Einheit der indirekten Steuern mußte politischer Weise zuerst erstrebt werden, jene der direkten wird nachfolgen.

Indem wir dieß rückhaltlos aussprechen, lassen wir uns persönlich weder von Antipathieen noch von Sympathieen leiten, wir lassen es dahingestellt, wie weit die Triebkraft der politischen Gesichtspunkte eine bewußte ist. Wir sind lediglich bestrebt, über den großen Zusammenhang der Steuerfragen mit der unaufhaltsamen Richtung der politischen Gesammtentwickelung Deutschlands klar zu bleiben. Diese Schrift will nicht anklagen, nicht vertheidigen, nicht aufregen und nicht trösten, sie will erklären. Ebendeßhalb war der weitere politische Horizont, welcher die Steuerfragen in Deutschland einschließt, von Anfang an und nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

Unsere Steuerfragen und die Volkswirthschaft.

Ist ein Verständniß der jetzigen Steuerfragen in ihrer Gesammtheit nicht möglich, ohne daß diese Fragen im Zusammenhange mit der politischen Verwandlung Deutschlands aufgefaßt werden, so ist hinwiederum die richtige Beurtheilung jeder Einzelheit der im Zuge begriffenen Finanzreform davon abhängig, daß man das Verhältniß der Finanz zur Volkswirthschaft in seinen allgemeinsten Grundzügen klar erfaßt habe. Auch den volkswirthschaftlichen, nicht bloß den verfassungspolitischen Horizont muß man zuerst weit, frei und scharf auffassen, um im Labyrinth des steuerpolitischen Details der Gegenwart den Ueberblick zu behalten und den Leitstern für schwierige Fachfragen leicht zu finden.

Es bedarf glücklicher Weise keiner langen und schwierigen Auseinandersetzung, um dem Leser den erforderlichen nationalökonomischen Gesichtskreis, die obersten leitenden Grundsätze für die volkswirthschaftliche Beurtheilung der schwebenden Steuerfragen zugänglich zu machen.

Der Staat hat materielle Bedürfnisse wie jegliche andere private

Digitized by Google

oder nichtprivate Person. Er führt deßhalb einen Haushalt und dieser Haushalt hat, wie jeder andere Haushalt, drei Aufgaben: die Feststellung der materiellen Bedarfe, die mittelbare oder unmittelbare Herbeischaffung der Natural- und Geldmittel zur Deckung des materiellen Staatsbedarfs, endlich die Verwendung der materiellen Mittel für die Staatsbedarfe, beziehungsweise Staatszwecke. Diese drei Aufgaben des Staatshaushaltes werden theils durch die „Staatswirthschaft", theils durch die Finanz vollzogen.

Die „Staatswirthschaft" besteht in der wirthschaftlichen Regelung alles Aufwandes, welcher für die ganze Mannigfaltigkeit des Staatszweckes gemacht wird. Die Staatswirthschaft kann eben deßhalb nicht durch ein besonderes Staatsorgan, sondern nur durch die Gesammtheit der Regierungs- und Verwaltungsbehörden, durch jede in ihrem täglichen Berufswalten, durchgeführt werden. Die Staatswirthschaft geht im ganzen öffentlichen Dienste als wirthschaftliche Regelung alles Staatsconsums auf.

Die Finanz dagegen bildet ein abgesondertes Gebiet staatlicher Bethätigung.

Die eine Aufgabe der Finanz, Feststellung der materiellen Staatsbedarfe, erfolgt jetzt im Zusammenwirken der Regierung als der Vertreterin aller Zweige des öffentlichen Dienstes mit der Volksvertretung als der Repräsentation aller jener außerstaatlichen Haushalte, aus welchen der Staat seinen Bedarf zu entnehmen und gegen deren eigene Bedarfe er seinen Bedarf in das volkswirthschaftlich richtige Verhältniß zu setzen hat. Die Feststellung des Staatsbedarfes im Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung ist eben das, was den Inhalt verfassungsmäßiger Budgetwirthschaft der Gegenwart ausmacht.

Die zweite Aufgabe der Finanz besteht in der Anschaffung der Deckungsmittel zur Bestreitung des materiellen Staatsbedarfes. Dieser zweiten Aufgabe wird die Staatsverwaltung allein gerecht, indem sie innerhalb der Schranken der Finanzgesetze durch verschiedene Dienstzweige des Finanzministeriums fortlaufend die zur Deckung des Staatsbedarfes zureichenden Staatseinkünfte herbeischafft. Die Anschaffung der geldmäßigen Deckungsmittel ist also diejenige Seite der Finanz, auf welcher der moderne Staatshaushalt in das Getriebe des großen sozialen Ernährungsprozesses, in das weitere Gebiet der Volkswirthschaft, eingreift. Der Staatseinnahmedienst bildet den Löffel, womit der Staat anderen Haushalten gegenüber in die große allgemeine Nährschüssel des „Nationaleinkommens" taucht, um einen verhältnißmäßigen Antheil vom Ertrage der Nationalproduktion als materiellen Staatsunterhalt herauszuschöpfen. In den Bereich des Staatseinnahmedienstes fällt auch der ganze vielseitige Gegenstand dieser Schrift, die

Digitized by Google

Mannigfaltigkeit aller schwebenden Steuerfragen, die hier erörtert werden sollen, und wenn fernerhin von Finanz die Rede ist, denken wir regelmäßig an Fragen des Staatseinnahmedienstes, nicht an solche der Controle, noch an solche der Budgetverabschiedung.

Die Finanz in dieser engeren Abgrenzung vermittelt — sagen wir — den materiellen Unterhalt des Staatswesens aus dem allgemeinen sozialen Nährstrom der Produktion und des Umlaufes materieller Güter. Die Finanz bewirkt die Betheiligung des Staates mit einer entsprechenden Portion des zur Auftheilung unter alle Sozial- und Privathaushalte gelangenden Reinertrages der „Nationalproduktion". Durch die Finanz steht der Staat in innigster Wechselwirkung mit dem — Volkswirthschaft oder Volkshaushalt genannten — allgemeinen Ernährungsprozeß des sozialen Körpers. Eben deßhalb können auch die leitenden Grundsätze und obersten Einsichten der Finanzlehre nur aus einer richtigen volkswirthschaftlichen Grundanschauung, aus einer solchen allerdings leicht und sicher, gewonnen werden. Hat man die richtige volkswirthschaftliche Grundanschauung, so besitzt man auch schon alle wesentlichen Grundsätze der Finanzwissenschaft und der Finanzpolitik, und alle in die Finanz hereinragenden allgemeinen Fragen der Volkswirthschaft machen dann keine Schwierigkeit.

Von welcher Grundansicht über Volkswirthschaft ist denn nun für die Finanz auszugehen? Um diese Frage in einer für alle volkswirthschaftlichen Einzelfragen unseres Buches durchgreifenden und sicheren Weise beantworten zu können, gestatte uns der Leser einen ganz kurzen Blick auf die Grundanschauungen, welche auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft überhaupt einander jetzt entgegenstehen. Denn die sich unversöhnlich gegenüberstehenden volkswirthschaftlichen Grundanschauungen bilden nur einen Anwendungsfall eines viel allgemeineren, alles Denken und Meinen über soziale Dinge und daher alle Sozialwissenschaften durchziehenden Gegensatzes. Ohne diesen Gegensatz in der Tiefe gefaßt zu haben, wird der Widerstreit der nationalökonomischen Ansichten nie vollkommen begriffen und eine einfache, sichere, allem seichten Gerede überlegene Grundlegung der Finanz- und Steuerpolitik nicht gewonnen werden können.

Es sind zwei Grundanschauungen über die Dinge der menschlichen Gesellschaft, welche sich heute so schroff wie je entgegenstehen.

Die eine objektive Grundanschauung geht vom Ganzen zu den Gliedern, von Glied zu Glied, von der Gemeinschaft zum Individuum oder umgekehrt. Nie bleibt sie bloß am Individuum hängen. Sie sieht alle großen Collektivanstalten, Staat, Schule, Wissenschaft, Kirche, als wesentliche Glieder am sozialen Körper der Menschheit, bezw. der

Digitized by Google

Nationen an. Und sie betrachtet nicht minder die Einzelnen und alle Einzelnen sammt ihren Familien als wesentliche Grundbestandtheile, als frei wirkende Einheiten der Gemeinschaft. Diese Auffassung wird dem Ganzen und seinen objektiven Ordnungen gerecht, ohne das Individuum und seine Freiheit zu verkümmern und zu opfern. Ihre Gefahr ist es zwar, in der Praxis das Individuum nicht genügend zu berücksichtigen, grundsätzlich ist aber das Individuum — freilich jedes, nicht bloß das reiche und mächtige Individuum — auch für diese objektive Fundamentalauffassung ein wesentliches Glied am Körper der Nation, ein Glied, welches in Freiheit am meisten für diese zu wirken vermag. Dieselbe soziale Grundauffassung kann daher jene nur scheinbar individualistischen Anschauungen, welche in der Untersuchung vom Einzelnen zum Ganzen, vom Glied zur Gemeinschaft fortschreiten und dann die Gemeinschaft in ihrer Selbstständigkeit als Völkerverein, als Volk, als einen Inbegriff von öffentlichen Ordnungen zur Geltung bringen, ebenfalls vollkommen anerkennen und wird sie als Geist von ihrem Geist ansehen.

Die objektive Grundauffassung über die Dinge der menschlichen Gesellschaft ist nothwendig human und im rechten Sinn kosmopolitisch; denn obwohl sie die Entwickelung der Menschheit als Frucht des Kampfes und Wettstreites der Völker und der Einzelnen ansieht, so steht ihr doch die Völkergemeinschaft, die Menschheit, als ein Ganzes von nationalen Gliederungen über der einzelnen egoistischen Nation und deren egoistischen Individuen.

Die objektive Gesellschaftsanschauung ist aber auch tief innerlich national; denn ihr geht die nationale Gemeinschaft aller zusammengehörigen Individuen über das schrankenlose Wollen und Können, Herrschen und Genießen einzelner Individuen, und selbst die internationale Gemeinschaft erscheint ihr durch das Selbstgefühl, die Kraft und Wohlfahrt jeder nationalen Gemeinschaft bedingt.

Die objektive Grundanschauung kommt aber beim Fortschreiten vom Ganzen zu den Einzelnen, vom Glied zum Glied des sozialen Körpers auch nothwendig bei der Erkenntniß an, daß die letzten Elementarbestandtheile der Gesellschaft, die Individuen und Familien, in ihrem Werth und eigenem Wesen anerkannt werden, daß sie — Jeder für den Anderen und für das Ganze berufen — insgesammt gedeihen sollen. Nur das Recht Einzelner, von der Privatübermacht schrankenlosen Gebrauch zu machen ohne Rücksicht auf die anderen Einzelnen und auf die Volksgesammtheit, schließt der objektive sozialwissenschaftliche Standpunkt aus. Letzterer ist also nicht illiberal, sondern steht nur dem schrankenlosen Mißbrauch der Freiheit der Egoisten unversöhnlich gegenüber.

Digitized by Google

Dieselbe Grundanschauung will dem Ringen und dem Wetteifer aller Kräfte miteinander nicht bloß kein Ziel setzen, demselben vielmehr höchsten Nutzen zugleich für die Gemeinschaft und für die Einzelnen abgewinnen. Kampf und Wettstreit und Sieg der Besseren soll sein, aber er muß durch eine solche internationale und nationale Ordnung des Rechtes und der Sitte umschränkt sein, bei welcher der Sieg, der dem Tüchtigeren zufällt und ihn zur Leitung der Gemeinschaft erhebt, auch dem ganzen Volke nützt, bei welcher der soziale Daseinskampf nicht mehr in Vernichtungskrieg und in Unterdrückung der eigenen Volksgenossen und fremder Völker, sondern in die Hierarchie des Talentes und des Verdienstes, in die wechselseitige Anpassung, in den Beruf und Dienst Aller für Alle, in die sogenannte Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, d. h. in immer höhere Grade der Gemeinschafts- und Gesellschaftsbildung — zum Unterschied von den Folgen thierischen Daseinskampfes — ausläuft. Die objektive Gesellschaftsauffassung schließt also auch die Freiheit der individuellen Bethätigung und die „Freiheit der Bewegung", der Diskussion, des Verkehres, der politischen Bestrebungen nicht nur nicht aus, sondern sie fordert diese Freiheit und sie beneidet nicht den Erfolg des Verdienstes, sondern rechtfertigt ihn. Die fragliche Grundauffassung will nur nicht die schrankenlose Ausbeutung der Gemeinschaft und der Mitbürger durch die rücksichtslos egoistische Anwendung der Zwangsübermacht, der Geldübermacht und der List der freien Individuen oder einzelner Stände und Berufe, und sie fordert ein Einschreiten der Gemeinschaft mit ihrer auch die stärksten Egoisten bezwingenden Collektivmacht zum Zwecke der Rettung und Erhaltung aller, auch der mit vernichtendem Daseinskampf bedrohten Mitglieder.

Dieser objektiven Grundanschauung tritt eine andere entgegen, welche nicht vom Ganzen zu den Gliedern fortgeht, auch nicht von den Gliedern zur Gesammtheit aller Einzelnen sich erhebt, sondern das Individuum und seine schrankenlose subjektive Freiheit und Uebermacht für das Souveräne und Maßgebende ansieht. Es ist die grenzenlos und ausschließend „subjektive" oder „individualistische", extrem freiheitliche, einseitig liberale Gesellschaftsauffassung, die Theorie des souveränen Werthes und subjektiven Beliebens des einzelnen Individuums.

Auch diese „individualistische" Grundanschauung muß sich mit der Thatsache, daß viele Individuen neben einander sind und leben wollen, abzufinden wissen. Sie überwindet aber den Grundfehler ihres Ausgangspunktes doch nicht. Der Grundsatz der Geltung des einzelnen Individuums, wie es losgelöst von jeder anderen als freiwilligen Interessen-

Digitized by Google

verbindung mit beliebigen anderen Individuen die Freiheit gebrauchen darf zu schrankenlos egoistischem Interessenkampf, — beherrscht fort und fort auch die staatlichen und volkswirthschaftlichen Lehren der zweiten sozialwissenschaftlichen Grundanschauung. Für die letztere kommt es zu keiner vollen gleichwerthigen Anerkennung der Nationen als Glieder der Menschheit, zu keiner vollen Anerkennung der Nationalzwecke über den Privatzwecken, zu keiner Achtung der Stände als der Glieder jeder Volksgemeinschaft, zu keiner allgemeinen Anerkennung aller Familien als ungleichartiger aber gleichwerthiger Mitglieder der Volksgemeinschaft. Das Individuum unterdrückt immerfort die Individuen, welche doch für einander berufen sind. Es kommt auch zu keiner vollen Anerkennung der großen gesellschaftlichen Institutionen gegenüber dem Privatinteresse der einzelnen, mächtigen, reichen und listigen Privaten. Dem Kampf ums Dasein wird keine gesellschaftliche Ordnung gesetzt, welche auch die Schwachen zum Kampfe anpaßt, erzieht und unterstützt, welche die nationalen Kräfte zum internationalen Streit vorbildet und ausrüstet, welche im Innern der nationalen Gesellschaft den Kampf der Vernichtung und Unterdrückung durch Gewalt, Geldübermacht und List beschränkt und das Auslaufen des Wettkampfes Aller in fruchtbare Gemeinschaft und wechselseitigen Dienst Aller für Alle zu sichern bestrebt ist. [1])

Dieß sind die beiden sich entgegenstehenden wissenschaftlichen und praktischen Grundanschauungen für die Beurtheilung der Dinge der menschlichen Gesellschaft. Diese zwei entgegengesetzten Anschauungen beziehen sich auf alle Gebiete und Interessen der menschlichen Gesellschaft. Sie begegnen uns in allen gesellschaftlichen Kämpfen, in dem Schulstreit aller einzelnen Gesellschaftswissenschaften, auf dem Boden des Staates, der Kirche und des Erziehungswesens. Sie stehen sich gewappnet auch auf demjenigen Gebiete gegenüber, welchem die Finanz als Theil des Staatshaushalts ihrem Zwecke nach ganz und ausschließlich angehört, nämlich auf dem Gebiete der Volkswirthschaft.

Die Volkswirthschaft im Ganzen stellt dasjenige Organ des sozialen Körpers dar, welches den materiellen Unterhalt der Volks- und Völkergemeinschaft, die soziale Ernährung, besorgt. Schon die bloße Volkswirthschaft oder der Volkshaushalt ist nur der sozial- und gemeinwirthschaftlich verknüpfte Inbegriff aller besonderen Haushalte, welche bestimmt sind, die einzelnen Glieder der Gemeinschaft — die Individuen, und zwar alle Individuen, aber auch die Familie, die Gemeinde,

[1]) Vergl. hierüber mein „Bau und Leben" II, 319—418 ff.

Digitized by Google

den Staat u. s. w. — materiell zu unterhalten. Die Volkswirthschaft ist ein großes Ganzes produktiver, distributiver und consumtiver Haushalte. Daher ist auch schon bei diesem Organ des Gesellschaftskörpers, beim sozialen Ernährungsorganismus, eine doppelte Auffassung möglich. Die eine Richtung der Nationalökonomie geht vom Ganzen zu den Einzelnen, von Glied zu Glied, anerkennt alle — die privaten und die nicht privaten — Haushalte als verschiedenartige aber gleichwerthige und gleichnothwendige Versorgungen vieler Glieder Einer Gemeinschaft. Sie räumt jeder Art eigenthümlicher Bedarfe und Haushalte das verhältnißmäßige Recht ein. Sie hält kein Glied für befugt, sich zu übernähren und das andere egoistisch auszuhungern. Dieselbe objektive Auffassung der Volkswirthschaft leugnet nicht die Nothwendigkeit internationaler Gemeinschaft materiellen Unterhaltes; die Nationen sind ihr Glieder einer größeren Gemeinschaft, und es ist nicht wahr, daß die objektiv gesellschaftliche Nationalökonomie den Freihandel ganz und grundsätzlich ausschließe. Die objektive Auffassung der Sozialökonomie ist ebenso wenig antinational oder staatsfeindlich; denn sie hat die verhältnißmäßige materielle Versorgung jeder Nation und auch die des Staatsorgans zu fordern. Die objektive Gesellschaftsauffassung ist in volkswirthschaftlichen Dingen auch nicht gegen die Freiheit des Individuums, seinen freien Erwerb und seine freie Bethätigung. Sie weiß, daß die Individuen als thätige Elemente des sozialen Körpers vollberechtigten Anspruch auf materielle Versorgung haben. Sie würdigt es, daß die Individuen eines höher gebildeten Volkes bei freiem und interessirtem Gebrauch ihrer Kräfte auch wirthschaftlich am meisten leisten. Sie schließt den Wettkampf der Privaten um materielle Erwerbsvortheile nicht nur nicht aus, sondern hat, da hievon die reiche verhältnißmäßige Gesammtversorgung des Gesellschaftskörpers einschließlich des Staats abhängig ist, einen Wettstreit um materiellen Erfolg bei jeder Form der Organisation der Volkswirthschaft zu fordern.[1])

Nur jene „Freiheit der Bewegung", welche allein mit der Gemeinschaftsauffassung, ja mit jeder humanen wie mit jeder nationalen Grundauffassung der wirthschaftlichen Dinge schlechthin unverträglich ist, wird abgelehnt. Abgelehnt wird also die schrankenlose Freiheit des egoistischen Erwerbstriebs. Abgelehnt wird jene „wirthschaftliche Freiheit", vermöge welcher Wenige mittelst der Uebermacht ihrer Person, ihrer Stellung und ihres Geldes den dem Privaterwerbstrieb überlassenen Produktionsprozeß schrankenlos ausbeuten. Abgelehnt wird jene Freiheit

[1]) S. „Bau und Leben" II, 429 f.; III, 417 ff., 484 ff.

Digitized by Google

materiellen Daseinskampfes, welche zum Vortheil Einzelner die Vernichtung anderer Einzelner, ja die Unterdrückung und Verkümmerung ganzer Massen, hinnimmt oder gestattet. Abgelehnt wird jene Freiheit des Erwerbskampfes, welcher gar keine Schranken gesetzt, gar keine objektive Ordnungen im Interesse des gemeinen Nutzens, keine Schutzwehren der Schwachen beigegeben sind. Abgelehnt wird jene Freiheit, bei welcher unentwickelte, aber entwicklungsfähige Geschäftszweige und Individuen sich von außen und von innen der individuellen Freiheit wegen zu todt conkurriren lassen müssen, jene Freiheit, welche entweder bewußt egoistisch ist, wenn sie national ein ganzes Volk oder international sogleich alle Nationen als ihr unbeschränkt angriffsfähiges Ausbeutungsobjekt fordert, oder doch theoretisch von dem Wahn befangen ist, der schrankenlose Kampf der Privatinteressen müsse „von selbst" zum Maximum sozialen Fortschrittes führen, obwohl diesem Kampf gar keine Ordnungen gesetzt sind, welche es verbürgen, daß statt der Vernichtung, Ausbeutung, Verkümmerung und Unterdrückung eine immer bessere wechselseitige Berufsanpassung, immer mehr nützliche Gemeinschaft aus dem Kampf als Folge hervorgehe. Dieser Freiheit einer extrem liberalen Nationalökonomie, welche glücklicher Weise bei ihren offenen Bekennern mehr eine Sache der Lehre als des Herzens, mehr ein Gegenstand der theoretischen Rechthaberei als der praktischen Befolgung ist, steht die objektive volkswirthschaftliche Anschauung gegenüber, welche den einzelnen Haushalt als Glied eines großen gesellschaftlichen Gesammthaushaltes ebenso sichert als begrenzt. Der Unterschied beider volkswirthschaftlichen Grundauffassungen ist ersichtlich nur derselbe Gegensatz, welcher allgemein die sozialen Grundanschauungen in Lehre und Leben scheidet.

Die Finanzwissenschaft erlangt nun schlicht und einfach ihre sämmtlichen leitenden Grundsätze, wenn man auch den Staatshaushalt, dessen in den nationalen Distributionsprozeß eingreifendes Organ die Finanz ist, als eines der vielen ungleichartigen aber gleichwerthigen Glieder des Volks- und Sozialhaushaltes ansieht. Die prinzipielle Grundlegung der Finanzwissenschaft gelingt spielend einer Volkswirthschaftslehre, welche über den Privathaushalten die Gesammtheit der übrigen sozialen Haushalte nicht vergißt, aber auch den Staatshaushalt nur als einen unter vielen ebenso verschiedenartigen als gleichwerthigen Gliedhaushalten des Gesellschaftskörpers ansieht. Wir wollen dieß für die einzelnen Grundfragen nunmehr kurz nachweisen.

Das Prinzip der verhältnißmäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe. „Oberstes Prinzip der Finanz-

Digitized by Google

wissenschaft ist — so sagen die Einen — die Deckung des Staatsbedarfes." Das ist unrichtig. Oberstes Prinzip der Finanzwissenschaft ist die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung des Staatsbedarfes gegenüber einer nicht minder verhältnißmäßigen Deckung aller nichtstaatlichen Bedarfe. Der Staatshaushalt ist ein Glied des allgemeinen Volks- und Sozialhaushaltes, eines seiner wichtigsten Glieder, aber doch nur ein Glied desselben. Ein oberstes Prinzip der Finanzwissenschaft, losgelöst von dem allgemein volkswirthschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Prinzip verhältnißmäßiger Deckung aller staatlichen und nichtstaatlichen, collektiven und individuellen Bedarfe, gibt es überhaupt nicht. Der Finanzmann, welcher den Staatsbedarf nur für sich ansieht, wird diesen bald für souverän erklären. Er geht nicht minder von einer atomistischen und antisozialen Grundanschauung aus, wie der Spießbürger, welcher den Staat unter allen Umständen auf die schmale Kost der Brosamen setzen will, die vom Familienhaushalt abfallen. Auf dem objektiven Standpunkt dagegen ist Aushungerung der privaten und außerstaatlichen Bedarfe durch einen gefräßigen Staatshaushalt ebenso ausgeschlossen, wie die materielle Verkümmerung und Verlotterung des Staates durch eine egoistische Sparsamkeit. Der Fiskalismus ist für die wahrhaft volkswirthschaftliche Grundlegung der Finanzlehre grundsätzlich unmöglich. Ebenso unzulässig ist aber auch die Verkennung des Staatshaushaltes als eines volkswirthschaftlich gleichwerthigen Gliedes den Privathaushalten gegenüber; denn der Staat ist ein wesentliches, ja hauptsächliches Glied der nationalen Gesellschaft, sein verhältnißmäßiger Ernährungsanspruch — wechselnd nach den vom Staat zu lösenden militärischen und civilen Aufgaben — ist ebenso eigenberechtigt, wie der Anspruch aller Familien auf das Uebrigbleiben auskömmlicher und zum Gedeihen nothwendiger Familienbedarfe. Weder der öffentliche noch der private Haushalt ist absoluter Zweck. Darben des einen und Darben des anderen, Uebernährung des einen und Verkümmerung des anderen erscheint von Hause aus als unrichtig, wenn zum nationalen Leben beides, ein tüchtiger Staat und ein kräftiges Volk, gehören. Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrirende Theile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesammtbedarfes; die einen wie die anderen sind im Verhältniß ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwickelung der ganzen Gesellschaft einschließlich aller Glieder der letzteren berechtigt. Die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung so des Staatsbedarfes, wie der außerstaatlichen Bedarfe, und so der Privatbedarfe, wie der öffentlichen Bedarfe, ist die sonnenklare, durch sich selbst einleuchtende Forderung, welche einer innerhalb des volkswirthschaft-

Digitized by Google

lichen Gesichtskreises sich haltenden Finanzlehre sofort sich aufdrängt und welche man dem Spießbürgerthum wie der Staatsverschwendung siegreich entgegenzuhalten vermag.

In dieser Forderung ist auch der Wechsel im Verhältniß des Anspruches staatlicher und nichtstaatlicher Bedarfe, die Zulässigkeit zeitweiliger Steigerung der staatlichen Bedarfe bei besonderen Ansprüchen an den Staat, und der Wechsel im Verhältniß der civilen und der militärischen Bedarfe selbst schon mitbegründet. Der relative Werth der staatlichen und der nichtstaatlichen Funktion, der civilen und der militärischen Leistungen, d. h. ihre relative Bedeutung für die nationale Gesammtexistenz, steigt und fällt. Aeußersten Falles ist also für einen Staat, durch welchen die Nation um ihre ganze Gegenwart und Zukunft ringt, selbst der Zugriff auf den Werthstamm des Volksgutes zulässig.

Die volkswirthschaftliche Verhältnißmäßigkeit der beiderlei Bedarfe ist allerdings weder leicht zu erkennen, noch genau nach dem wahren geschichtlich gegebenen Werth der einen oder anderen Leistung abzumessen, welcher materielle Deckung zu geben ist. Jene Verhältnißmäßigkeit ist in idealer Vollkommenheit überhaupt nicht zu erreichen. Sie wird nicht geoffenbart, sondern muß gefunden, wenigstens empfunden werden. Sie wird in dem Streit der Meinungen ermittelt und läßt sich finden, wenn das Finanzstaatsrecht so gestaltet ist, daß die Regierung als Vertreterin des ganzen öffentlichen Dienstes und die Volksvertretung als Repräsentantin aller nichtstaatlicher Bedarfe und der Steuerträger in tüchtiger Weise die Budgets vereinbaren. Auch das Volk in seinem dunkeln Drange bleibt sich des rechten Weges wohlbewußt.

Das Prinzip der Steuerdeckung des Staatsbedarfes für die historisch gegebene Grundorganisation der Volkswirthschaft. Ist die Finanz als jenes Organ zu betrachten, durch welches der Staat seinen materiellen Bedarf aus den laufenden Erträgen der Nationalproduktion in Geldform deckt, ist die Finanz das Organ der Deckung des Geldbedarfes der Staaten, so ergibt sich ganz von selbst, daß dieselbe in der Art der Ausscheidung des Staatseinkommens aus dem „Volksvermögen" und aus dem „Volkseinkommen" an die gegebene Organisation der Volkswirthschaft und der Güterzutheilung in dieser sich zu halten hat. Für eine Epoche der Volkswirthschaft, in welcher die Produktion und die Cirkulation der Güter dem freien Erwerbstriebe der privaten Kapitalisten und Lohnarbeiter überlassen ist, also für unsere kapitalistische (individualistische) oder liberale Epoche, ergibt sich hienach als historisches Prinzip der Finanz die Gewinnung des Staatseinkommens aus den

Digitized by Google

Erträgen und Einkünften der Privatwirthschaften, die überwiegende Steuerdeckung des Staatsbedarfes.

Die Finanz ist nur eine der Einkommenszuleitungen innerhalb des viel größeren Vorganges der sozialen Gesammternährung. Sie ist daher in den Mitteln, welche sie zur Deckung des Staatsbedarfes wählt, durchaus von der gegebenen geschichtlichen Gestaltung der Volkswirthschaft und von der Stellung des Staates zur gegebenen jeweiligen Grundorganisation der Volkswirthschaft abhängig. Das Finanzsystem des Stammstaates, des Feudal- und des Patrimonialstaates, des absoluten vorliberalen Staats, des Staats der liberalen Epoche war und ist je ein besonderes; jedes dieser geschichtlichen Finanzsysteme war und ist durch die Eigenthümlichkeit der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation seiner Epoche wirklich bestimmt. Mit innerer volkswirthschaftlicher und politischer Nothwendigkeit stützte sich der öffentliche Haushalt bald mehr auf das Familieneinkommen des Herrschers und auf die Naturalabgaben der Hörigen, bald mehr auf die Verwerthung der absoluten Gewalt zu nutzbaren Regalen und Monopolen, bald mehr auf Steuern und Gebühren. Stets war die Gestaltung der Finanz von der historischen Grundform der volkswirthschaftlichen Organisation abhängig. So wird und muß es bleiben. Käme je einmal der Sozialismus zur Geltung, so würde er ebenso durch ein Zurücktreten der Steuern charakterisirt sein, wie die jetzige Finanzwirthschaft der liberalen Epoche durch das Hervortreten der Steuern sich kennzeichnet; denn der Sozialismus würde seinem Prinzip gemäß die Produktion und Vertheilung der Güter ebenso überwiegend gemeinwirthschaftlich, also öffentlichrechtlich gestalten, wie ihn der jetzige Kapitalismus einseitig privatwirthschaftlich und privatrechtlich gestaltet hat. Das Finanzsystem einer sozialistischen Epoche bestünde nicht in der Ableitung der Staatseinnahmen aus den Privatwirthschaften, sondern in der einfachen direkten Anweisung auch des Staatsbedarfes wie der Privatbedarfe auf die öffentlichen Vorräthe. In der ganzen Vergangenheit war und in alle Zukunft bleibt das Finanzsystem durch die historische Grundform der Volkswirthschaft beherrscht. Der Hordenstaat lebt von Raub und von der Arbeit der unfreien Stammesangehörigen, der Feudalstaat vom Ertrag des Allodial- und Lehensbesitzes der Herren und von den Real- und Personalabgaben der Pflichtigen. Der Staat der absoluten Landesherrlichkeit treibt die Privilegien- und Aemterverkäufe, die Lizenzen, Regalien- und Verwaltungsgebühren auf die Spitze. Auch das staatlich liberale und volkswirthschaftlich kapitalistische Weltalter, in welchem wir leben, hat seine eigenthümliche finanzielle Ausgestaltung gefunden, es charakterisirt sich durch das

Digitized by Google

steigende Uebergewicht der Steuern innerhalb seines Einnahmensystems.

Nie freilich gibt es nur eine einzige Art von Deckungsmitteln, am wenigsten in den späteren und höheren Entwickelungsepochen; denn immer ragen Ueberlieferungen und lebensfrische Reste einer älteren Zeit in die späteren Epochen herein und je länger desto mehr spalten sich die Einkommen und die Vermögen, die Produktions-, Verkehrs- und Verzehrungsprozesse, aus welchen ein Staat seinen Gesammtbedarf ableiten muß. Demgemäß finden wir im historischen Finanzsystem der Gegenwart eine Mehrheit von Deckungsmitteln, Verwaltungseinnahmen und Domänen neben den Steuern. Doch überwiegt die Steuer oder vielmehr eine Vielheit von Steuern, die zusammen das „Steuersystem" heißen.

Wir finden als Deckungsmittel für den öffentlichen Bedarf der Gegenwart:

theils Einnahmen aus Titeln des öffentlichen Rechts (nämlich die Steuern einschließlich der steuerartigen Gebühren und Monopolgewinne, dann die verschiedenen Verwaltungseinnahmen, endlich die Beiträge und Heimzahlungen dritter Wirthschaften aus Titeln des öffentlichen Rechts);

theils Einnahmen privatwirthschaftlicher Art aus privatwirthschaftlichem Erwerb des Staates selbst: Erträge des Staatsvermögens (Aktivzinse, Fondserträge, Domanialeinkünfte und in ihrer jetzigen privatwirthschaftlichen Gestaltung die Einnahmen aus nutzbaren Hoheitsrechten), Geschenke, Erlöse von Staatsgüterveräußerungen, heimbezahlte Vorschüsse („Refundirungen"), Anlehenseinzahlungen, Ueberschüsse, Aktivreste. Die Einnahmen aus Steuern und aus steuerartigen Gebühren und Monopolgewinnen haben aber das entschiedene Uebergewicht in dem positiven Finanzsystem geordneter Staaten erlangt.

Und warum das? Die ganze Volkswirthschaft der Gegenwart verlangt es. Es gibt keinen große Herren mehr, deren Familieneinkommen einen Staat mit den heutigen Bedürfnissen ernähren könnte. Die Zeit der Frohnen und lehensrechtlichen Naturalleistungen ist dahin. Die Staatsgewalt kann nicht mehr ins Endlose die fürstliche Gewalt zur Schaffung einträglicher Privilegien und Verwaltungseinnahmen gebrauchen. Der Staat ist eine reine Institution des öffentlichen Rechtes geworden. Die volkswirthschaftliche Produktion dagegen, aus deren Reinertrag die Ernährung aller Glieder des sozialen Körpers, auch jene des Staates, schließlich erfolgen muß, wird nicht öffentlichrechtlich und gemeinwirthschaftlich, sondern privatwirthschaftlich unter der Leitung

Digitized by Google

des Privatkapitals (individualistisch, kapitalistisch) vollzogen. Die Bürger sind öffentlichrechtlich dem Staate verpflichtet und privatrechtlich mit dem Vollzug der volkswirthschaftlichen Funktion, in freiem und gleichem Erwerbsrecht, befaßt: daraus ergibt sich die moderne Steuer als Hauptdeckungsmittel, sie ist ein öffentlichrechtlicher Beitrag aller frei erwerbenden und privatim besitzenden Bürger.

Die Steuer sammt den steuerartigen Gebühren und Monopolgewinnen vollzieht auf das Einfachste die Ableitung des Staatsbedarfes aus der privatwirthschaftlich organisirten Volkswirthschaft der Gegenwart. Letztere hat ja den sozialen Ernährungsprozeß nicht in öffentliche Veranstaltung genommen, sondern überläßt ihn dem privaten Erwerbstriebe. Da erfolgt die Deckung auf das Einfachste, wenn der Staat den außerstaatlichen Wirthschaften Beiträge zwangsweise als Steuern für den Staatszweck kraft Bürgerpflicht abfordert. Verwaltungsgebühren, öffentlichrechtliche Beihülfen, sowie Gaben der Privatwirthschaften tragen weniger ein. Der Staat hat es auch nicht nothwendig, selbst Erwerb zu treiben, Geschäftsgewinne zu machen und Renten durch das Ausleihen zu erlangen. Aus den Privatwirthschaftsbetrieben, aus denen der Bürger und denen des Staates, ist bei der gegebenen und für absehbare Zeit unumstößlichen, nicht plötzlich zu ändernden Organisation der Volkswirthschaft die Deckung des Staatsbedarfes zu ziehen. So will es der Bürger selbst; denn das kapitalistisch-liberale oder individualistische Zeitalter will den Staat nicht als Erwerbsconkurrenten der Privaten.

So kommt und kam es mit wirthschaftsgeschichtlicher Nothwendigkeit zu vorwiegender Steuerdeckung des Staatsbedarfes. Vorwiegende Steuerdeckung ist wohl nicht die denkbar vollkommenste Form der Bedeckung des Staatsbedarfes; es ist in der That kein idealer Zustand, daß das Einheitsorgan der ganzen Gesellschaft, der Staat, seinen Bedarf erst dann, nachdem das Gesammterträgniß conzentrirter Produktionszweige in zahllose Einzelneinkommen der Millionen Privatwirthschaften zerflossen ist, tropfenweise mittelst der Besteuerung wieder sammelt; es ist wirklich keine ideale Einrichtung, wenn in Folge dessen der Staat ungezählte Millionen an Einsteuerungskosten aufwenden muß. Die Steuerdeckung hat aber vorläufig einen entscheidenden Vorzug. Sie ist historisch, sie lehnt sich an die gegebene Grundorganisation der jetzigen Volkswirthschaft an. Für die Finanzpolitik der Gegenwart, also auch für unsere Schrift, ist sie der vornehmste Gegenstand der Betrachtung.

Die Prinzipien der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit für die Steuerdeckung

Digitized by Google

des Staatsbedarfes. Diese Prinzipien sind ebenso bekannt als allgemein anerkannt. Sie sind aber bislang mehr aus dem Naturrecht und der Billigkeit abgeleitet. Eine einfache volkswirthschaftliche Begründung wird weniger versucht. Und doch ist eine felsenfeste, rein nationalökonomische Rechtfertigung, wie wir deren für das Folgende nicht entbehren können, unschwer zu finden.

In der Epoche vorwiegender Steuerdeckung des Staatsbedarfes sind sämmtliche Steuereinnahmen des Staates durchlaufende Posten der steuerpflichtigen Privatwirthschaften. Die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Bedeckung des Staats- und des Privatbedarfes oder die gleichmäßige Vertheilung des „Nationaleinkommens" auf staatliche (öffentliche) und auf nichtstaatliche Bedarfe läßt sich daher nur durch eine verhältnißmäßige Theilung der Deckungsmittel aller Privatwirthschaften einerseits in Steuern, andererseits in die dem Privatbedarf übrig bleibenden Einkommensreste vermitteln. Diese Theilung bildet aber genau den Inhalt allgemeiner und verhältnißmäßiger Belastung nach Maßgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit. Die Prinzipien der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Belastung nach Maßgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit sind also lediglich praktische Grundsätze für die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung aller (nichtstaatlichen wie staatlichen) Bedarfe auf dem Boden der kapitalistisch-liberalen, die Steuerdeckung aus sich entfaltenden Volkswirthschaft.

Das volkswirthschaftliche Rechtssystem unserer Zeit beruht wesentlich darauf, die Privatwirthschaften unter dem starken Antrieb des Kampfes um den größeren materiellen Vortheil mittelbar zu Versorgern und Ernährern aller sozialen Anstalten und Verrichtungen zu machen. Eine solche Zeit hat also die Deckung auch des Staatsbedarfes in der Hauptsache den Privatwirthschaften zu entnehmen, sie ist unvermeidlich die Epoche der Steuerdeckung des Staatsbedarfes. Unter dieser Voraussetzung kann sich die verhältnißmäßige Versorgung aller Bedarfe einschließlich des Staatsbedarfes nur in der Form verhältnißmäßiger Theilung der materiellen Subsistenzmittel der Privatwirthschaften einerseits in Steuern, andererseits in privatwirthschaftliche Verwendungen vollziehen. Eine verhältnißmäßige Versorgung kann aber auf diesem Wege nur dann erfolgen, wenn alle „leistungsfähigen" Steuerkräfte herangezogen werden und wenn jede derselben im Verhältniß ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit getroffen wird. Denn nur wenn alle Steuerkräfte zur Deckung des verhältnißmäßigen Staatsbedarfes

Digitized by Google

so herangezogen werden, daß die verhältnißmäßige Mitversorgung keines einzigen Privatbedarfes beeinträchtigt, daß aber auch keine durch Steuerbefreiung unverhältnißmäßig begünstigt wird, d. h. nur bei allgemeiner Besteuerung nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte, nur durch die verhältnißmäßige Theilung der Mittel aller Privatwirthschaften einerseits in Unterhaltsmittel des Staates, andererseits in Unterhaltsmittel für die übrigen nichtstaatlichen Zwecke, läßt sich in der Epoche vorwiegend privatwirthschaftlicher Durchführung des sozialen Ernährungsprozesses die volkswirthschaftliche Verhältnißmäßigkeit in der Versorgung aller berechtigten Bedarfe, so der staatlichen wie der nichtstaatlichen, erreichen. Die „wirkliche Leistungsfähigkeit" ist eben der Ausdruck dafür, wie viel die steuerpflichtige Privatwirthschaft zu der im Budgetabschied bestimmten verhältnißmäßigen Alimentation des Staates ablassen kann, ohne die verhältnißmäßige Eigenversorgung zu verkümmern.

Volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung aller Bedarfe ist das höhere Prinzip, welches auch für die nichtsteuerliche Deckung des Staatsbedarfes und für Geschichtsperioden maßgebend ist, in welchen die Steuerdeckung nicht im Vordergrund steht. Das genannte Prinzip verbietet auch einen feudalen oder orientalischen Fiskalismus, welcher das Volksland zum Staatsland gemacht hat und den Bodenertrag unverhältnißmäßig für die Regierung in Anspruch nimmt. Dasselbe Prinzip würde in einem Sozialistenstaate verbieten, dem Staat Nichts und den Arbeitern Alles zu geben; denn es ist eine absolute, in allem geschichtlichen Wandel der Dinge niemals verschwindende Nothwendigkeit, alle Glieder des sozialen Körpers verhältnißmäßig zu ernähren. Das genannte Prinzip gestaltet sich aber in unserer Epoche der vorwiegenden Steuerdeckung des Staatsbedarfes allerdings zu der obersten Forderung der Steuerlehre: Belastung jeder Steuerkraft nach ihrer Leistungsfähigkeit. Denn das Charakteristische der Steuerdeckung ist es, daß die Deckung des Staatsbedarfes als durchlaufender Posten des Privatbedarfes aller Steuerkräfte zu Stande kommt. Die Verhältnißmäßigkeit der Versorgung des ganzen Nationallebens oder sozialen Körpers ist daher nur möglich, wenn in jeder der steuerpflichtigen Privatwirthschaften der staatliche Bedarf mit den nichtstaatlichen Bedürfnissen in das Gleichgewicht verhältnißmäßiger Versorgung aller Bedarfe gesetzt wird. Es kann bei der Deckung des Staatsbedarfes kein höheres Gesetz geben, als den nothwendigen Staatsbedarf aus den Privatwirthschaften so abzuleiten, daß diese dabei auch in ihrem berechtigten Eigenleben verhältnißmäßig unterhalten und versorgt bleiben.

Digitized by Google

Bei der fraglichen Bedarfsabgrenzung, welche sich mittelst verhältmäßigen allgemeinen Ausmaßes der Steuern vollzieht, ist die *conkrete wirkliche*, die persönlich und zeitlich gegebene Steuerkraft jeder steuerpflichtigen Privatwirthschaft zu berücksichtigen. Anders kann in der Epoche der Steuerdeckung der Grundsatz verhältnißmäßiger Deckung aller Glieder des großen gesellschaftlichen Gesammtbedarfes nicht zur Verwirklichung gelangen. Denn wenn man imaginäre oder ausschließend nur durchschnittliche Größen der Steuerkraft — ohne Rücksicht auf die besonderen und ungleichen *Bedarfs*verhältnisse der Steuerträger — in der Steuerpraxis zu Grunde legt, so kann man auch nicht annähernd die Verwirklichung des fraglichen obersten Grundsatzes der Besteuerung erreichen. Maß und Quelle der Steuerkraft bildet wesentlich das Einkommen. Nun stehen aber die Bedarfe verschiedener Steuerträger nicht im geraden Verhältnisse zum Einkommen. Bei gleichem Einkommen kann man mehr oder weniger unverzichtbare Bedürfnisse haben, über- oder unterdurchschnittlich in Anspruch genommen, also für den Staat in sehr ungleichem Maße leistungsfähig sein. Nothleidende und unglückliche Privaten und Anstalten müssen, wenn sie sich erholen sollen, weniger leisten. Für einzelne Existenzen ist sogar *Steuerfreiheit* begründet, und zwar nicht als Ausnahme, sondern grundsätzlich, dann nämlich, wenn ihr Einkommen und Vermögen für noch dringlichere eigene Bedürfnisse voll in Anspruch genommen ist, während es daneben Steuerkräfte gibt, von welchen der Staatsbedarf durch Verzicht auf entbehrliche Privatbedürfnisse gedeckt werden kann. Da kommt durch die Steuerbefreiung der mit der Nothdurft ringenden Privatwirthschaften allseitig eine volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Versorgung sämmtlicher civilen und öffentlichen, privaten und anstaltlichen Bedarfe einer gebildeten Nation besser zu Stande.

Man muß bei aller Bedarfsbestimmung nur immer vom Ganzen ausgehen, den Staat auch wirthschaftlich als Glied dieses Ganzen behandeln. Dann ist die Leistung, bezw. Befreiung nach Verhältniß der conkreten wirklichen Leistungsfähigkeit von selbst gegeben. Eine wahrhaft volkswirthschaftliche Bedarfsdeckung für das Volk wird von der Finanz aus ebenso verfehlt, wenn die verschiedenen Steuerkräfte zu wenig, als wenn sie zu viel oder im Falle absoluten Nothleidens überhaupt irgend Etwas an Steuer abgeben; der Staatsbedarf oder einzelne nichtstaatliche Bedarfe stehen dann nicht in dem normalen volkswirthschaftlichen Gleichgewicht. Die Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit ist also mit einer wahrhaft volkswirthschaftlichen Ableitung der obersten Finanzgrundsätze bereits gegeben. Nur die mikrologische Be-

Digitized by Google

trachtung, welche vom Einzelnen ausgeht und das Ganze nicht findet, kann eine befriedigende nationalökonomische Rechtfertigung des Grundsatzes der Besteuerung bezw. Entlastung aller Steuerkräfte nach Verhältniß der wirklichen Leistungsfähigkeit nicht finden. Für uns versteht sich diese Rechtfertigung fast von selbst. Sie bedarf nicht einmal der Begründung von dem Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit, obwohl dieser in vollkommener Harmonie einstimmt.

Der Grundsatz der allgemeinen Belastung nach Verhältniß der wirklichen Steuerkraft wird von uns im Folgenden gar oft angezogen werden müssen. Wir werden namentlich finden, daß dieser Grundsatz für die Rechtfertigung und Abgrenzung der indirekten Steuern entscheidend ist. Deßhalb mußten wir ihn hier nach seiner volkswirthschaftlichen Idealität erfassen und begründen. Nur wollen wir nicht unterlassen, auch sogleich beizufügen, daß er nur durch unaufhörlichen Interessenkampf hindurch, im Verfassungsstaat durch den Budgetkampf, zur Verwirklichung und daher nie in idealer Vollkommenheit zur Geltung kommt. Wir werden das zu zeigen genugsam Veranlassung haben.

Im Vorstehenden sind drei Haupteinsichten für die Steuerpolitik der Gegenwart durch eine streng nationalökonomische Begründung gewonnen. Wir werden auf diese Prinzipien wiederholt zurückzugreifen haben. Schließlich ist nur noch der Einwendung zu begegnen, daß die Finanz nicht bloß wirthschaftliche Erscheinung sei. Sie habe, sagt man, auch allen nicht volkswirthschaftlichen Zwecken der Gesellschaft zu dienen und müsse für ihre eigenen Zwecke alle sozialen Kräfte und Hebel ansetzen. Ganz gewiß ist dieß der Fall. Es versteht sich das aber auf unserem Standpunkt, wonach alle Glieder des sozialen Körpers mit und für einander da sind, ganz von selbst. Ja, wir gehen so weit, zu sagen, daß die Finanzlehre nie auch nur zu einer befriedigenden Klassifikation aller finanziellen Thatsachen gelangen wird, wenn sie nicht die Finanz als Mittel der Förderung aller anderen Interessen und hinwieder diese letzteren als Hebel zur Erreichung des Finanzzweckes nachweisen wird. Der Finanz dient die Staatsgewalt, der Finanz dient ein eigenthümlicher Theil der sozialen Zeitordnung, die Finanz hat vom Grenzgebiet an ein eigenthümliches Niederlassungswesen, sie besitzt eigenthümliche Schutz- und Sicherheitsmittel, sie führt aus dem Budget des Finanzministeriums selbst einen engeren Haushalt für sich, sie hat eine eigenthümliche Technik entfaltet, rechnet sorgfältig mit dem Stande der Volksmoral und besitzt ein eigenthümliches Recht. Wir finden also alle Bestandtheile und Funktionen, welche sich für alle übrigen großen An-

Digitized by Google

stalten des Gesellschaftslebens nachweisen lassen.[1]) Die Wechselbeziehung der Finanz zu allen sozialen Einrichtungen ist geradezu eine universelle. Allein das hindert nicht, dessen eingedenk zu bleiben, daß die Finanz in erster Linie die Beschaffung der Geldmittel für den materiellen Staatsunterhalt bezweckt. Daher geht auch die theoretische Grundlegung der Finanzlehre in erster Linie den Nationalökonomen an.

Bedarf und Bedeckung in den Finanzsystemen der Gegenwart.

Von der Höhe des verfassungspolitischen und volkswirthschaftlichen Standpunktes, welche wir zuerst erklimmen mußten, um im Folgenden den großen freien Ueberblick niemals in Kleinem und in Einzelnheiten zu verlieren, müssen wir zunächst wieder herabsteigen. Nicht die treibenden „höheren politischen" Motive, nicht die obersten volkswirthschaftlichen Grundsätze der Finanz haben wir zunächst weiter zu verfolgen, sondern über den thatsächlichen Stand der öffentlichen Bedarfe und der öffentlichen Deckungsmittel haben wir uns positiv, wenn auch vorerst nur übersichtlich zu orientiren. Den Boden der Thatsachen des eigenen und fremden Staatshaushaltes muß man zunächst fest unter die Füße bekommen, wenn man sich den Verführungen allgemeiner Schlagworte und den Täuschungen falscher Berufung auf das Ausland entziehen will.

Der ordentliche **Staatsbedarf** der österreichischen Reichsrathsländer ist zur Zeit auf 420—430 Millionen Gulden österr. W. zu beziffern. Für Deutschland beziffert Gerstfeld den Jahresbedarf des Reiches auf 500, jenen der Gliederstaaten auf 830, den Gesammtbedarf für Reichs- und Staatszwecke auf 1330 (jetzt wohl schon 1380 bis 1400) Millionen Mark.

Im Deutschen Reich und seinen Gliederstaaten verschlingen die Civilausgaben 720 Millionen Mark (62 für das Reich), die Militärausgaben gegen 500 Millionen Mark. Die überwiegend produktiv verausgabte öffentliche Schuld heischt in Deutschland einen Aufwand von etwas über 180 Millionen Mark.

Pro Kopf der Bevölkerung verausgaben:

	für die Civilverwaltung:	das Militär:	die Staatsschuld:
Deutschland	17	11	4_3 Mark
England	10_7	18_4	18_2 „
Frankreich	16	18	23 „

[1]) S. „Bau und Leben des sozialen Körpers" I, 288 ff.; vergl. IV, 223 ff.

Digitized by Google

Deutschlands Civilstaatsaufwand erscheint also vergleichsweise günstig. Allerdings ist zu erwägen, daß durch die Mittel- und Kleinstaaten viele Ausgaben, die sonst von den Kronländern, Provinzen, Kreisen, Departements und Grafschaften getragen werden, als Staatsausgaben erscheinen. Immerhin zahlt Deutschland relativ, d. h. im Verhältniß zu den Einnahmen, am meisten für Civilausgaben. Daß es dieß vermag, wird sofort begreiflich, wenn man bedenkt, daß Deutschland für die öffentliche Schuld 700 Millionen Mark weniger auszugeben hat als Frankreich und 400 Millionen Mark weniger als England.

Der öffentliche Bedarf beschränkt sich nicht auf den Staatsbedarf. Neben dem Staatsbedarf muß man den wirklichen Bedarf aller Selbstverwaltungskörper, kurz den Communalbedarf kennen lernen. Auch aus der Zerrüttung des Haushaltes gewisser Arten von Gemeinden ist der Anstoß zu den schwebenden Finanzreformfragen hervorgegangen.

Leider kennt man in Deutschland und in Oesterreich den nachhaltigen Communalbedarf der Gegenwart weder nach Ausgabe-, noch nach Gemeindekategorieen vollständig, obwohl das zu der ersten Voraussetzung bewußten Vorgehens in der Finanzpolitik gehört. Immerhin ist bekannt, daß der Communalbedarf sehr groß und daß er in neuerer Zeit — wenigstens für Großstadt- und Industriegemeinden — riesig gewachsen ist. Herrfurth's statistische Arbeit über den preußischen Communalhaushalt gibt sprechende Daten für Preußen. Allein der durch Steuern zu deckende Theil des preußischen Communalbedarfes beträgt 140 Millionen Mark, 55 auf dem platten Lande, 85 in den Städten. Dazu kommt der durch Gebühren, Sozietätslasten, Kammereinkünfte und Naturalleistungen gedeckte Theil des Communalbedarfes. Bloß der Werth der Naturalleistungen soll das Anderthalbfache der direkten Staatssteuern (146 Millionen Mark), der Gesammtbedarf der Communalkörper in Preußen gegen 1000 (?) Millionen Mark ausmachen. Unter 170 Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern beträgt die Ausgabe pro Kopf in 170 Gemeinden 42, in 20 sogar 50—60 Mark, d. h. mehr als der Reichs- und Staatsbedarf pro Kopf der Bevölkerung. Die Gemeindesteuern betragen in den großen Städten ein starkes Vielfaches der Staatssteuern.

Der Communalbedarf ist noch rascher gestiegen als der Staatsbedarf. Für 1849 hatte Dieterici den ganzen Communalaufwand Preußens auf 53 Millionen Mark beziffert; im Jahr 1857 betrug er schon 78 Millionen; im Jahr 1876 gaben schon 56 Gemeinden von mehr als 20,000 Einwohnern allein 186 Millionen Mark oder das Dreifache aller Gemeindeausgaben vom Jahr 1850 aus und seit 1868 sind in

Digitized by Google

den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Ausgaben durchgängig mindestens um 25 Prozent, vielfach um 50 und 100, theilweise um 700 Prozent gestiegen; die Städte des oberschlesischen Regierungsbezirkes Oppeln haben 1872/77 ihre Communalsteuern um 94 Prozent, ihre Armenausgaben um 41 Prozent steigern müssen. [1])

Den Thatsachen des Bedarfes sind jene der **Bedeckung** gegenüberzustellen.

Die Bedeckung des modernen Staatsbedarfes machen wir in zweifacher Weise kurz ersichtlich. Einmal durch finanzstatistische Vergleichung von fünf europäischen Großstaaten, nach Gerstfeldt's [2]) Daten. Sodann durch einen Ueberblick über die Einnahmen der einzelnen Staaten unter besonderer Rücksichtnahme auf Deutschland und Oesterreich. Wir werden so vielfach auf die relativen und absoluten Ziffern der Einnahmen der einzelnen Staaten Bezug zu nehmen haben, daß beiderlei übersichtliche Nachweisungen nicht zu umgehen sind.

Die **Gesammt**-Einnahme (brutto) betrug 1878 in Mark deutscher Währung:

	Gesammtsumme:	pro Kopf der Bevölkerung:
Deutschland	1871 Mill. Mark	32_2 Mark
Großbritannien	1613 „ „	47_{45} „
Frankreich	2107 „ „	56_{95} „
Oesterreich	575 [3]) „ „	26_{14} „
Rußland	1120 [4]) „ „	18 „

Ohne Aktivreste und Anlehen, also an ordentlichen Einnahmen, entfallen pro Kopf für Deutschland 28_{17}, Oesterreich 24_{36}, Frankreich 55_{44}, Großbritannien 43_{05}, Rußland 15 Mark. Hienach entnimmt aus dem Nationaleinkommen an **ordentlichen** Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung Deutschland nur wenig mehr als Oesterreich, nur $1^1/_2$mal so viel wie Rußland, wenig mehr als halb so viel wie Frankreich und nur $^2/_3$ so viel wie England.

Dieses Verhältniß wird ein noch günstigeres für die Steuerzahler Deutschlands, wenn man neben den außerordentlichen Einnahmen auch die Erträge aus den **Verkehrsanstalten** außer Rechnung stellt. Pro Kopf

---

[1]) Durchaus nach Herrfurth in Engel's statist. Zeitschr. 1879.

[2]) Beiträge zur Reichssteuerfrage 1879.

[3]) Zum Kurs von 85 Mark für 50 fl. österr. W. Papier.

[4]) Zum Kurs des Papierrubels = 2_{10} Mark.

Digitized by Google

entfällt davon als Jahreseinnahme in Deutschland 24_{47}, Oesterreich 24_{36}, Frankreich 54, Großbritannien 42_{53}, Rußland 15 Mark.

Das sind die ordentlichen Gesammteinnahmen außer den Verkehrseinnahmen, also nicht bloß die Abgabenerträge.

Die Einnahmen aus **Abgaben** allein machen in Deutschland nicht einmal die Hälfte aller Bruttostaatseinnahmen aus; auf 15_{14} Mark pro Kopf = 100 Prozent (Gesammtsteuern) kommen 16_{98} Millionen (weitere 112 Prozent) an anderen Einnahmen. Anders verhält sich das freilich in England, Frankreich, Oesterreich und Rußland. Hier erreichen Domanial-, Regal- und Verwaltungseinkünfte sammt allen Zuschüssen und Zubußen nur bezw. 18 Prozent (England), 9 Prozent (Frankreich), 24 Prozent (Oesterreich) und 27 Prozent (Rußland) der Steuereinnahmen gegen 112 Prozent in Deutschland. Man ersieht, wie belangreich die Beachtung auch der nichtsteuerlichen Einnahmen ist.

Bringen wir nun an den obigen Einnahmen einzeln die Beträge in Abzug, welche nicht aus Abgaben fließen. Wir finden dann Folgendes:

Es gehen ein (immer nach Gerstfeldt's Angaben) pro Kopf der Bevölkerung in

	Deutschland:	Großbritannien:	Frankreich:	Oesterreich:	Rußland:
aus Domänen	3_{02}	0_{79}	1_{19}	0_{83}	0_{7}
aus Fonds und anderen Zuschüssen	2_{98}	0_{56}	—	—	—
	6 Mark	1_{35} Mark	1_{19} Mark	0_{88} Mark	0_{7} Mk.

Direkt vom Staatsbürger getragene Einnahmen entfallen daher auf den Kopf der Bevölkerung rund für

Deutschland	18 Mark
Oesterreich	23 „
Frankreich	52 „
Großbritannien	40 „
Rußland	15 „

Dieß sind die Einnahmen aus Steuern und Verwaltungsgebühren, also die Beträge, welche das Volk aus seinen eigenen Mitteln für den Staat abgibt. Hienach zahlt der Deutsche pro Kopf wenig mehr als der Russe und nicht ganz so viel wie der Oesterreicher, fast nur ein Drittel so viel wie der Franzose und kaum halb so viel wie der Brite. Nebstdem besitzt der Deutsche den Vortheil, aus rentablem Staatsaktiververmögen einen Bedarf im Betrag von ein Drittel aller Abgaben decken zu können; kein anderer Staat besitzt auch nur annähernd ein so ein-

Digitized by Google

trägliches Aktivvermögen. So wenig die absoluten Ziffern für sich maßgebend sind — sie sind erst im Verhältniß zur Steuerkraft beweisend —, so machen obige Daten doch keineswegs den Eindruck einer absoluten, geschweige vergleichsweisen Abgabenüberbürdung des Deutschen Reiches im großen Durchschnitt.

Nun kommt weiter zu beachten, daß nicht alle diese Abgaben auch Steuern sind. Um die absolute und vergleichsweise Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung zu ermitteln, muß man von den letzten Ziffern auch noch die verschiedenen **Verwaltungseinnahmen** in Abzug bringen. Diese betragen Mark pro Kopf 3_{88} in Deutschland, 0_{78} in England, 1_{08} in Frankreich, 2_{97} in Oesterreich, 3_{45} in Rußland. Allerdings stecken in diesen Ziffern Gerstfeldt's für Deutschland, Oesterreich und Rußland wohl erhebliche Beträge von steuerartigen Verwaltungsgebühren, welche wir für Großbritannien und Frankreich unter Stempel und Enregistrement zu stellen haben. Doch erwähnen wir dieß nur beiläufig. Belassen wir es bei den Gerstfeldt'schen Ziffern rund, so ist die Gesammtsteuerlast pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland 15, Großbritannien 40, Frankreich 50, Oesterreich 21, Rußland 12 Mark.

Die Gesammtsteuerlast ist ein Zusammenfluß der verschiedenartigsten **Einzelnsteuern**. Wir müssen diese vorläufig mindestens nach den drei Hauptkategorieen: direkte Steuern (Ertragssteuern, Zinssteuern, Personalsteuern, allgemeine Einkommenssteuer), Verbrauchsabgaben (Zölle, Verzehrungssteuern), endlich Stempel und Besitzwechselgebühren (Verkehrssteuern, Steuergebühren, Erbsteuern) weiter zergliedern. Diese Zergliederung gibt — mit 85 Mark pro 50 Gulden österr. W. und 210 Mark pro 100 Rubel — die nachfolgenden Ziffern zugleich in Mark pro Kopf und in Prozenten der Gesammtsteuerlast (wesentlich nach Gerstfeldt):

	Verbrauchsabgaben:		Direkte Steuern:		Stempel und Gebühren:		Gesammtsteuerlast:	
	Mk. p. K.	Proz.	Mk. p. K.	Proz.	Mk. p. K.	Proz.	M. p. K.	Proz.
Deutschland	7_{15}	$= 47_{22}$	6_{26}	$= 41_{35}$	1_{73}	$= 11_{43}$	15_{14}	$= 100$
Großbritannien	26_{01}	$= 64_{59}$	7_{64}	$= 18_{97}$	6_{62}	$= 16_{44}$	40_{27}	$= 100$
Frankreich	27_{02}	$= 52$	11_{90}	$= 22$	13_{32}	$= 26$	52_{24}	$= 100$
Oesterreich	10_{29}	$= 48_{91}$	6_{91}	$= 32_{88}$	3_{84}	$= 18_{26}$	21_{04}	$= 100$
Rußland	8_{08}	$= 66_{17}$	3_{58}	$= 29_{38}$	0_{54}	$= 4_{45}$	12_{20}	$= 100$

Die direkten Steuern. Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß Deutschland absolut weniger direkte Steuern einfordert

Digitized by Google

(6_{26} Mark) als Oesterreich (6_{90}), Großbritannien (7_{64}), Frankreich (11_{90}) und nicht ganz doppelt so viel als Rußland. Relativ — will hier sagen im Verhältniß zu den Einnahmen aus Verbrauchsabgaben und aus Stempeln und Besitzwechselsteuern — ist allerdings die direkte Besteuerung in Deutschland mit 41 Prozent stärker als in Großbritannien mit 19 Prozent, Oesterreich mit 33 Prozent, Rußland mit 29 Prozent des Gesammtsteuerertrages. Darin liegt aber keine Schwäche für die deutsche Finanz. Auch ist die große Einträglichkeit guter indirekter Steuern in anderen Staaten nichts, was willkürlich nachgeahmt werden kann. Die relative Höhe der direkten Steuern ist weder eine Unehre für die Nation, die sie auf sich nahm, noch für die Verwaltung, die sie auflegte. Im Gegentheil. Wenn in Frankreich und in England relativ weniger direkte Steuern gezahlt werden, so ist zu bedenken, daß Frankreich und England consumfähiger sind, daß England der zur Ausbildung direkter Steuern erforderlichen Verwaltungsorganisation entbehrt und daß in beiden Ländern seit geraumer Zeit Verfassung und Regierung weit mehr den plutokratischen zur indirekten Belastung hindrängenden Charakter an sich tragen, als in Deutschland. Wir werden als Schwächen der direkten Steuern Deutschlands nicht die unerträgliche Höhe, sondern ihre Ungleichmäßigkeit und die Ungleichheit ihrer Benutzung erkennen.

Aus der Grund- und Gebäudesteuer fließen pro Kopf der Bevölkerung in Preußen 2_{25}, in Bayern 2_{95}, in Sachsen 1_{16}, in Württemberg 3_{50}, in Elsaß-Lothringen 2_{89} Mark. Aus den **Personal**steuern (vom personellen Einkommen und von Renten) zieht Preußen 2_{81}, Bayern 0_{63}, Sachsen 4_{57}, Württemberg 1_{85}, Elsaß-Lothringen 1_{02}, Hamburg 9_{66}, Bremen 18_{23} Mark.

Die Verbrauchsabgaben. Das Verhältniß der Verbrauchsabgaben zu den beiden anderen Steuergattungen ist schon dargethan. Sie lieferten auch in Deutschland (1878) mehr als 47 Prozent aller Steuereinnahmen, prozentual also fast so viel wie in Oesterreich und Frankreich und drei Viertel so viel wie in England und Rußland. Absolut allerdings ist der Deutsche wieder sehr gering mit Aufwandsteuern belastet: 7_{15} Mark pro Kopf gegen 26 in England, 27 in Frankreich, 10 in Oesterreich und 8 in Rußland (Gerstfeldt). Doch hüte man sich da sogleich vor falschen Schlüssen. Der Deutsche kann eben so viel nicht entrichten wie der Brite und der Franzose; denn diese verzehren mehr entbehrlichere Güter, für welche allein die Verbrauchssteuern als rationell werden befunden werden. Der Deutsche braucht aber auch weniger zu

Digitized by Google

zahlen; denn er hat keine „unproduktive" Staatsschuld zu verzinsen und zu tilgen und kann viele Ausgaben aus der Rente des Staatsgutes bestreiten. Der Deutsche war bisher durch seine Monarchie und sein Beamtenthum gegen Abwälzung der Steuerlast von den Besitzenden auf die nur verzehrenden besitzlosen Klassen besser geschützt als der Brite.

Andererseits deuten schon die statistischen Ziffern darauf hin, daß die indirekte Besteuerung dringend einer Reform bedarf.

Dieß erhellt sofort, wenn man bei den Verbrauchsabgaben die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Steuerobjekte ins Auge faßt. Deutschland steht da, was die Rationalität der Verbrauchsbesteuerung betrifft, nicht bloß hinter England, sondern auch hinter Frankreich offenbar zurück.

Salz ergibt im Deutschen Reich (Zoll und Steuer zusammen) pro Kopf 0_{92} Mark, in England gar Nichts. Nun ist, wie wir sehen werden, die Salzbesteuerung besten Falles als Surrogat einer mangelnden Personaleinkommensbesteuerung der Massen provisorisch zu rechtfertigen, nicht aber neben direkten Personalsteuern, wo solche bestehen; sie leidet schwer an Unverhältnißmäßigkeit, indem sie nach Köpfen gleich oder vielmehr jede Person im Verhältniß der rauheren Pflanzennahrung (des größeren Salzzusatzes wegen) stärker trifft. Ein Reich, welches in der Lage ist, durch Tabak- und Getränkesteuerreform die Salzeinnahmen überflüssig zu machen, muß Englands Beispiel folgen und die Salzsteuer, welche Frankreich 1848 ermäßigt und auch 1871 wieder zu erhöhen unterlassen hat, aufheben. Landwirthschaft und Industrie gewännen bei dieser gerechtesten, obwohl negativen Steuerreform unberechenbar viel.

Keinesfalls ist zu leugnen, daß bei 0_{92} Mark aus Salz die Einnahmen von 0_{84} aus Tabak und 2_{56} aus Branntwein, Bier und Wein zusammen eine nicht zu rechtfertigende Anomalie darstellen. Der Salzertrag gibt nahe 40 Millionen Mark.

So auffallend wie die starke Besteuerung eines nothwendigen ist die leichte Belastung eines höchst entbehrlichen Bedarfes. Der Tabak trug vor der neuen Steuerreform 14 Millionen Mark. Wenn dieser Ertrag auf 70 Millionen Mark gebracht, also verfünffacht wird, so ergibt die Tabakabgabe erst 1_{70} Mark pro Kopf, also beträchtlich weniger als in England mit 4_{77}, in Frankreich mit 6_{95} und in Oesterreich mit 3_{43} Mark.

Die Getränkeabgaben von Branntwein, Bier und Wein ergeben in Deutschland 2_{56}, in England 18_5, in Frankreich 8_{77}, in Oesterreich 3_{17} Mark pro Kopf (Gerstfeldt). Auch diese Ziffern zeigen,

Digitized by Google

daß die nächst der Tabaksteuer rationellsten Verbrauchssteuerobjekte in Deutschland noch mehr belastet werden können.

Vom Wein erhebt Deutschland nur 0_{37} gegen 1_{12} vom Bier. Von den 37 Pfennigen entfallen 25, also $^2/_3$, auf den Ertrag des Weinzolles, welchen überwiegend die weinbaulosen Länder zahlen, ohne daß die weinbautreibenden auch nur die innere Weinsteuer an das Reich ablassen. In Frankreich entfallen pro Kopf aus Wein 6 Mark, aus Bier 0_{40} Mark. In England werden aus dem Weinzoll 0_{99} gezogen, was zwar Deutschland gegenüber eine absolut stärkere Belastung darstellt, aber gegenüber einer die Volksmassen treffenden Branntweinabgabe von 12_{42} und Malzsteuer von 4_{67} M. p. K. kaum entsprechend sein dürfte.

Auch innerhalb der Gliederstaaten des Deutschen Reiches tritt ein grelles Mißverhältniß zwischen Bier- und Branntweinbesteuerung auf. Ein Malzsteuerertrag von 4_{95} pro Kopf in Bayern (jetzt mehr) und von 2_{78} in Württemberg gegen 2_{77} vom Branntwein im Branntweinsteuerverein und gegen 0_{44} vom Bier im Braumalzsteuerverein deutet auf irrationelle Besteurung hin.

Die vergleichsweise Härte der Verbrauchssteuersätze in verschiedenen Staaten erhellt aus folgender Uebersicht, welche Gerstfeldt — wohl annähernd richtig — entworfen hat:

	Branntwein per Hektol. 100° Alkohol:	Tabak per Zoll-Ctr.:	Zucker per Zoll-Ctr.:	Bier per Hektol.:
Deutsches Reich	17_{27} M.	— M.	10_{12} M.	1_{26} M.
Großbritannien	320_{90} „	350 „	(?)	3_{50} „
Frankreich	61_{84} „	380 „	16_{38} „	2 „
Oesterreich	20 „	110 „ (?)	10 „	3_{50} „
Rußland	125 „	54_{62} „	13_{67} „	2_{50} „

Die Steuergebühren („Gebühren und Stempel"). Diese Gattung von Steuern ist in Deutschland viel weniger entwickelt als in anderen, selbst ärmeren Großstaaten. Nach Gerstfeldt, dessen Vergleichung sich hier freilich anfechten läßt, ist der Ertrag der Gebühren und Stempel pro Kopf in Deutschland 1_{78}, England 6_{62} und in Oesterreich 4_{52} Mark. In Frankreich tragen die Registergebühren (für Rechtsgeschäfte, Erbschaften u. s. w.) nahezu 500 Millionen Franken oder 20 % aller Bruttoeinkünfte. In Deutschland dagegen gehen bis jetzt nur 1_{78} Mark pro Kopf aus Gebühren und Stempeln ein. Selbst wenn man den einer Vermögenssteuer gleichkommenden Theil der Gerichtskosten und Sporteln hinzufügt, dürfte aus Urkundenstempeln, Besitzwechselabgaben, Erb-

Digitized by Google

steuern in Deutschland nicht viel mehr als 2 Mark pro Kopf dem Staate zufließen.

Allerdings verhalten sich die einzelnen deutschen Staaten in dieser Steuergattung wieder sehr ungleich. Preußen bezieht 1_{02}, Bayern 4_{48}, Sachsen 0_{59}, Württemberg, welches seit 50 Jahren Stempel kaum kennt, 1_{59}, Baden 3_{24}, Hamburg 4_{88}, Bremen 7_{14} Mark pro Kopf.

Wie sich die Erträge auf die einzelnen Arten von Steuergebühren vertheilen, ist zwar schwer zu sagen, doch ist kein Zweifel, daß die Besitzwechselsteuern, d. h. die Erbschaftsabgaben und die Rechtsgeschäftsgebühren, die Masse des Ertrages liefern. Für Frankreich entfielen (nach Hock) 45 % des Enregistrementsgefälles auf Käufe von Immobilien, 27 % auf Erbschaften, nur 10 % auf die fixen Gebühren, der Rest auf andere Rechtsgeschäfte als Käufe.

Deutsche Leser haben kaum eine Vorstellung von der Vielgestaltigkeit der Steuergebühren in anderen Ländern. Wir können ihre Mannigfaltigkeit jedoch erst später darstellen. Hier genüge die Bemerkung, daß das deutsche Gebührenwesen allerdings ungenügend entwickelt ist. Als Mittel zur verhältnißmäßigen Belastung außerordentlicher und entschlüpfender Einkünfte und Ansammlungen fordert das Gebührenwesen eine weitere finanzielle Entwicklung. Aber man gebe sich keinen Täuschungen hin. Das Gebührenwesen ist eine arge Plackerei; man sollte auf die vielen uneinträglichen Gebührenarten anderer Staaten lieber für immer verzichten. Wir vermögen den Gebühren auch nicht den hohen Ertrag abzugewinnen, welchen sie in England und Frankreich abwerfen. Man gehe überhaupt mit großer Vorsicht an die allerdings nothwendige Reform der Gebühren, welche sich weiter unten als die zweite Hauptgattung wirklicher indirekter Steuern darstellen werden.

Die Ziffern der gruppenweise vergleichenden Finanzstatistik geben noch nicht jenen Umfang positiver Kenntnisse über die Bedeckung des Staatsbedarfes in europäischen Ländern, welcher für unsere Zwecke wünschenswerth ist. Wir ergänzen daher das Vorstehende durch einige Angaben, worin die Finanzsysteme der Staaten nicht verglichen werden, sondern je für sich als finanzielle Individualitäten zu übersichtlicher Darstellung gelangen.

Das Deutsche Reich und seine Gliederstaaten. Direkte Steuern und Domanialeinkünfte besitzt das Reich nicht. Die eigenen Einnahmen des Reiches stützen sich wie jene des nordamerikanischen Bundesstaates hauptsächlich auf die Verbrauchssteuern. Das Reich verfügt über die Zölle, die Materialsteuer (Rübensteuer) vom Zucker, die Produktsteuer

Digitized by Google

vom Salz, die Rohmaterialsteuer vom fermentirten fabrikationsreifen Tabak (1879), die Malzsteuer vom Bier und die Maischraum-, bezw. Materialsteuer vom Branntwein. Die Branntweinsteuer umfaßt jedoch Bayern, Württemberg und Baden, die Biersteuer auch Elsaß-Lothringen nicht. Biersteuer und Branntweinsteuer sind nur partielle Reichssteuern, welchen gegenüber die Südstaaten durch größere Matrikularbeiträge aufkommen. Die Zoll- und Verbrauchssteuersklaven zahlen „Aversa".

Andere eigene Steuern des Reichs sind der Wechsel- und der Spielkartenstempel.

Weiter bezieht das Reich verschiedene ordentliche Verwaltungseinnahmen aus der Post- und Telegraphenverwaltung, die sich übrigens auf Württemberg und Bayern noch nicht erstreckt. Ferner aus den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, aus dem Münzwesen, der Reichsbank und Reichsdruckerei, und bedeutend ist die Nebeneinnahme aus dem Invalidenfond.

Was die ordentlichen und außerordentlichen Eigeneinkünfte nicht decken, dafür hatten bis jetzt die Gliederstaaten durch Matrikularbeiträge pro rata der Matrikularbevölkerung aufzukommen. Die jetzige Richtung geht dahin, die Verbrauchs- und Stempelabgaben des Reiches so zu steigern, daß das Reich nicht bloß keine Matrikularbeiträge einziehen müßte, sondern Ueberschüsse an die Gliederstaaten vertheilen könnte.

Eigenes Vermögen besitzt das Reich nur durch die aus den Kriegsmilliarden vorbehaltenen Fonde. Domänen hat es nicht, da es zur Zeit der Domänenbildung nicht bestand. Erst die volle Mediatisirung der Gliederstaaten würde Domänen auf das Reich übertragen, soferne die Domänen der Gliederstaaten nicht zu Provinzialfonds gestaltet werden würden. Die Verwirklichung des Reichseisenbahnprojektes würde dagegen dem Reich Aktivvermögen im größten Maßstab einbringen.

In den **Gliederstaaten** treten die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Bier- und Weinbesteuerung in den süddeutschen Staaten (Bayern 20 Millionen Mark, Württemberg 7 Millionen Mark) fast ganz zurück. Sachsen hat eine Schlachtsteuer (Preußen nur für größere Gemeinden), Württemberg eine Hundesteuer. Die Hansestädte haben verschiedene Consumtionsabgaben (Hamburg gegen 10 Mark pro Kopf). Im Ganzen verschwindet, wie gesagt, die Bedeutung der Verbrauchsabgaben für den gliederstaatlichen Staatshaushalt.

In **Preußen** besteht eine allgemeine Einkommensteuer in der Doppelgestalt der Klassensteuer und der klassifizirten Steuer. Diese Steuern treffen das persönliche Gesammteinkommen: die Klassensteuer das Einkommen zwischen 420 und 3000 Mark in zwölf Klassensätzen,

Digitized by Google

die klassifizirte Einkommensteuer erfaßt die Einkommen über 3000 Mark zu 3 % klassenweise. Neben diesen allgemeinen Einkommensteuern bestehen in Preußen die Ertragssteuern: eine Grundsteuer, eine Gebäudesteuer und eine Gewerbesteuer; während hiedurch das Einkommen aus Grundbesitz, Gebäuden und Gewerben ein zweites Mal getroffen wird, wird das Zinseinkommen nur von der Einkommensteuer getroffen! Der Ertrag der direkten Steuern Preußens beläuft sich jetzt auf nahebei 160 Millionen Mark; der Ertrag der Grundsteuer allein beziffert sich auf 40 Millionen Mark. Die Gebäudesteuer trägt 17, die klassifizirte Einkommensteuer 32, die Klassensteuer 41, die Gewerbesteuer 19, die Eisenbahnabgabe 2 Millionen Mark.

Daneben fließen 65 Millionen Mark aus Domänen, 4 Millionen aus der Klassenlotterie, 3 Millionen aus der Seehandlung, 1$_8$ Millionen Mark aus der Reichsbank. Also nur doppelt so viel Steuereinnahme als Aktivvermögensertrag.

Der Ertrag der Gebäudesteuer dürfte sich in Folge der jetzigen (ersten 15jährigen) Revision beträchtlich heben.

Die Verbrauchssteuern Preußens fließen in die Reichskasse, wogegen geringere Matrikularbeiträge zu entrichten sind. Für 1880/81 sind 16$_8$ Millionen Mark Aktivreste aus den neuen Reichssteuern in Aussicht genommen.

Die dritte Hauptgattung von Steuern, die Erb-, Verkehrs- und Sportelsteuern lassen sich nach den dem Verfasser vorliegenden Daten nicht genau ausscheiden. Die Erbschaftssteuer ist in Preußen sehr mäßig; ihr Ertrag ist auf 5 Mill. Mark Ertrag präliminirt. Die Stempel, welche 19 Millionen Mark eintragen, sind zu einem Theil Verwaltungssporteln für Atteste, Ausfertigungen, Bittschriften, Päße, Vollmachten, zum anderen und größeren Theil sind sie Vermögensverkehrssteuern: 1 % von Immobiliarverkäufen, $^1/_2$ % von schriftlichen Kaufverträgen über andere Gegenstände, $^1/_{12}$ % von Aktien, Schuldverschreibungen und gewissen Quittungen.

Die Eingänge aus den Gerichtskosten und Strafen (mit 49 Millionen Mark präliminirt) tragen wohl theilweise schon den Charakter von Steuersporteln. Für sie ist jetzt das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 maßgebend, dessen Wirkung fortan sich in alle deutschen Staatshaushalte erstreckt. Man hat sich im Ertrag verrechnet, indem die Höhe der Sportelsätze dem Weg zur Justiz die frühere Frequenz entzogen hat.

In **Sachsen** ist eine wirkliche allgemeine direkte Personaleinkommensteuer seit 1878 die Hauptsteuer geworden. Neben ihr wird an Ertrags-

Digitized by Google

steuern nur noch eine mäßige Grundsteuer und die neue Wandergewerbeabgabe (1. Juli 1878) erhoben.

Bayern hat bis jetzt eine allgemeine Personaleinkommenssteuer nicht. Der Entwurf einer solchen sammt Entwürfen zur Reform der Ertragssteuern liegt jedoch dem Landtage gegenwärtig vor. — Die alte Grundsteuer von 1828 ist eine stabile Steuer auf den möglichen mittleren Reinertrag in Roggenwerth bei Dreifelderwirthschaft ohne Berücksichtigung des Brachjahrertrages. — Neben der Grundsteuer besteht eine doppelgestaltete Gebäudesteuer, nämlich eine Miethrohertragssteuer in den Orten mit Miethhäusern und die überaus geringe Arealsteuer von den Gebäuden der übrigen Ortschaften. — Hiezu kommt als dritte Realsteuer die Gewerbesteuer von 1856. Sie ergreift in einer gliederreichen Klassifikation der Gewerbeunterschiede und mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl die Gewerbsbetriebe theils mit einer fixen Gebühr oder „Normalanlage", theils mit einem veränderlichen Zuschlag, welcher nach der Gehülfenzahl und nach der Betriebskapitalsgröße sich richtet. — Seit 1856 ist auch das Zinseinkommen durch die sehr mäßige und anscheinend lax geregelte „Kapitalrentensteuer" getroffen. — Eine fünfte Ertragssteuer, „Einkommenssteuer" genannt, besteuert alle von den vier anderen Steuern noch nicht getroffenen Einkünfte, hauptsächlich die Personaleinkünfte, Besoldungen, Gehalte, Honorare. Die fünf direkten Steuern bringen (nach Gerstfeldt) nicht so viel ein, wie die Stempel und Taxen (4,2 Mark pro Kopf), kaum so viel wie die Verbrauchsabgabe vom Bier- und Branntweinmalz. Bayern hat seinen Staatshaushalt wesentlich auf indirekte Steuern, „Malzaufschlag" und Gebühren, basirt.

Auch **Württemberg** besitzt eine allgemeine Personaleinkommenssteuer noch nicht. Was in diesem Lande „Einkommenssteuer" heißt, ist Steuer auf Besoldungen, Gehalte und Löhne, auf sog. „Berufs- und Diensteinkommen" mit 4,2 %. Daneben besteht eine ebenso quotirte „Kapitalsteuer", d. h. eine Steuer auf Zinsen, Renten, Dividenden. Die drei Realsteuern sind seit 1873 neu regulirt: die Grundsteuer auf Basis eines stabilen Reinertragskatasters, die Gebäudesteuer auf Basis eines Verkaufswerthskatasters und die Gewerbesteuer als eine Klassifikationssteuer, welche nach den objektiven Merkmalen der Gehülfenzahl und der Betriebskapitalsgröße einestheils den gewerblichen „Arbeitsverdienst", anderntheils das Betriebskapital in vielen Unterklassen zum Maßstab nimmt.

Im neuesten Staatsvoranschlag ist der Ertrag der fünf direkten Steuern wie folgt beziffert: Grundsteuer 4,7, Gebäudesteuer 2, Gewerbe-

Digitized by Google

steuer 2₆, Kapitalsteuer 3₁, Dienst- und Berufseinkommenssteuer 0₈, zusammen 12₈ Millionen Mark. Dazu kommen Verwaltungssporteln mit nur 287,000 Mark Ertrag, Notariats- und Erbschaftssporteln mit 740,000 Mark, die Liegenschaftskaufsabgabe mit 1₈ Millionen Ertrag und endlich als Verbrauchssteuern die Malzsteuer mit 5₄ Millionen und die Schankabgabe von Wein und Obstmost mit 2₈ Millionen Mark Ertrag. Die Hundesteuer trägt 400,000 Mark.

Ueber **badische** und **hessische** Staatseinnahmen werden wir nähere Angaben später machen.

In **Oesterreich-Ungarn** finden wir in annähernd gleichartiger Regulirung die Grundsteuer, die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer vor. Ungleich sind die alte „Erwerbssteuer" von 1812, welche eine schlaff klassifizirte Erwerbssteuer der Reichsrathsländer ist, und die ungarische Erwerbssteuer von 1875, welche alle Lohnarbeiter und die Besitzer der Grund- und Gebäudesteuerobjekte, die von einer 10prozentigen Rentensteuer betroffenen Kapitalisten, ferner je die Familienangehörigen dieser Klassen mit einer mehrfach abgestuften hohen Personalabgabe beschwert, und von außerlandwirthschaftlichem Geschäftsreingewinn 10 Prozent, von Gehalten über 480 Gulden eine von 1 bis 10 Prozent ansteigende Gehaltssteuer erhebt. Dagegen besteht in den Reichsrathsländern neben der alten Erwerbssteuer noch immer die „Einkommenssteuer" von 1849, welche in Klasse I die Erwerbssteuerpflichtigen (gegen Einrechnung der Erwerbssteuer), in Klasse II die Gehalte über 630 Gulden und in Klasse III gewisse Zinsen und Renten trifft. Der Grundsteuer und der Gebäudesteuer ist ein Drittel des Ordinariums als Aequivalent der Einkommenssteuer zugeschlagen worden.

Die Domaineinkünfte sind in Ungarn und in den Reichsrathsländern gering, wenn es solche netto überhaupt gibt.

Die Monopole und Verbrauchsabgaben, die Stempel und Besitzwechselgebühren (Rechtsgebühren), die Zölle, die Taxen, das Lotto, die Weg-, Brücken- und Hafenmauthen sind für beide Hälften des Doppelstaates gleichartig geblieben.

Dieß vorausgeschickt, werden die Bruttoeinnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie aus folgender Uebersicht leicht verständlich. Es wurden im Staatsvoranschlag pro 1880 vorgesehen:

	Reichsrathsländer: Mill. fl.	Länder der ungarischen Krone: Mill. fl.
Grundsteuer	36₉	38₈
Gebäudesteuer	23₆	8₈

Digitized by Google

	Reichsrathsländer: Mill. fl.	Länder der ungarischen Krone: Mill. fl.
Erwerbsteuer	9,06	17
Einkommensteuer	19,5	3,2 (Renten u. -Steuer)
Zoll	23,9	0,45
Branntweinsteuer	9	7
Wein- und Moststeuer	3,9	3,0
Biersteuer	22	0,9
Fleisch u. Schlachtvieh	4,6	2,2
Zuckersteuer [1])		
Salzmonopol (rein)	16,4	11,7
Tabakmonopol (rein)	37	16,4
Stempel	17,2	7,8
Rechtsgebühren	31,8	14
Lotto (rein)	7	1,8
Allgemeiner Eink.-Steuerzuschlag	—	9,2 [2])

Bedenkt man, daß schon die Reichsrathsländer mit direkten Steuern härter angelegt sind als Deutschland, so erscheinen die direkten Steuern Ungarns ganz besonders hoch. Auf 16 Millionen Bevölkerung fast 80 Millionen Gulden direkte Steuern gegen 90 Millionen Gulden auf die 22 Millionen Einwohner der Reichsrathsländer!

In **Großbritannien und Irland** treten die direkten Steuern wohl in dem Communal- und Grafschaftshaushalt fast ausschließend hervor. Im Staatshaushalt spielen sie eine geringe Rolle, die nothwendige Folge ausschließend aristokratischen Regiments zur Zeit der Ausbildung des britischen Finanzsystems.

Selbst in der Communalbesteuerung tragen nicht bloß die Eigenthümer, sondern sehr beträchtlich die Miether und Pächter die Last der direkten Abgaben.

Die alte land-tax, ursprünglich eine allgemeine Ertragssteuer, ist zu einer theilweise abgelösten fixen Reallast eingeschrumpft. Eine selbstständige allgemeine Ertragssteuer von Grund und Boden neben der Einkommenssteuer (Schedula A und B) gibt es nicht.

Eher ist die Häusersteuer, welche 1851 an Stelle der Fenstersteuer

---

[1]) 7 Mill. fl., contingentirt für die Z.-Fabriken beider Reichshälften.

[2]) Zu den verschiedenen direkten Steuern (nicht etwa zu einer Personaleinkommenssteuer).

Digitized by Google

eingeführt wurde („commutation-tax"), als Ertragssteuer aufzufassen; sie wird neben der Einkommenssteuer von Häusern mit wenigstens 20 Pfd. Sterl. Miethertrag erhoben.

Eine unseren Gewerbesteuern ähnliche allgemeine Realsteuer hat England nicht. Das gewerbliche Einkommen wird in Abtheilung D der allgemeinen Einkommenssteuer eingesteuert. Die sogenannten Lizenzen sind eher Steuergebühren, welche hauptsächlich von den Gewerben der Verbrauchsabgabenobjekte erhoben werden. Dagegen sind die direkten Aufwandssteuern (von Kutschen, Pferden, Bedienten) noch immer ergiebig.

Die erste allgemeine Personaleinkommenssteuer setzte im Krieg gegen Napoleon Pitt durch. Diese Steuer fiel jedoch 1816 unter dem Widerwillen der besitzenden Klassen. Die jetzige allgemeine Einkommenssteuer datirt in den Grundzügen von Peel, wird aber jetzt wieder nur zu sehr niedrigem Steuerfuße und erst von 150 Pfd. Sterl. Einkommen an eingehoben.

Gewaltig sind dagegen die Verbrauchsabgaben und Stempelerträgnisse entwickelt. Die letzteren gehen hauptsächlich aus Erbschafts- und anderen Besitzwechselgebühren ein. Die Zölle sind in der Hauptsache auf Finanzzölle von wenigen Verbrauchsgegenständen eingeschrumpft. Unter den inneren Verbrauchsabgaben oder „Accisen" (excise) geben die von Branntwein und Malz am meisten Ertrag.

Wieder anders stellt sich das Verhältniß der Haupteinnahmezweige in **Frankreich.**

Dieses Land hat vier große Ertragssteuern: die Grundsteuer, die Fenstersteuer, die Gewerbesteuer (des patentes), die Personalabgabe (impôt personel-mobilier). Dazu ist neuerlich eine theilweise Besteuerung der Mobiliarrenten, jedoch ohne Zugriff auf die Staatsrente, erfolgt. Eine allgemeine Personaleinkommenssteuer besteht auch heute in Frankreich noch nicht. Den vier großen direkten Steuern sind einige direkte Abgaben geringeren Belanges angehängt.

Die Haupteinnahmen liefern die Gebühren von Rechtsgeschäften und Erbschaften (enregistrement), die Stempel (timbre) und die Verbrauchsabgaben, namentlich Getränkesteuern, Zuckersteuer und Zölle. Die Einnahmen Frankreichs vor und nach dem Krieg (1870) beleuchtet die folgende Uebersicht:

Digitized by Google

	Jahr 1869: (ohne Elsaß-Lothr.)	Jahr 1877:
die vier Ertragssteuern	320 Mill. Fr.	388 Mill. Fr.
Enregistrement	357 „ „	466 „ „
Stempel	87 „ „	154 „ „
Zölle	134$_8$ „ „	268 „ „
Indirekte Steuern	633 „ „	1039 „ „

Im Staatsvoranschlag **Rußlands** für 1879 sind als ordentliche Einnahmen vorgesehen 628 Millionen Rubel P. Darunter allein für Getränkesteuern (Branntwein) 193 Millionen, Salz 12, Tabak 13, Zucker 5$_8$, Zölle 55 Millionen Rubel. Die direkten Steuern, dem Haupttertrag nach Kopfsteuern, sollten 133 Millionen Rubel einbringen. Stempel und Rechtsgebühren sind auf 16$_8$ Millionen Rubel veranschlagt. Die Einnahmen aus Pässen und Transportgebühren sind zu 15$_7$ Millionen Rubel angenommen. Dabei sind die erhöhten Getränkesteuersätze, Baumwollzölle und Stempelabgaben, die Feuerversicherungsabgabe, endlich die Dampftransportsteuer für Personen, Gepäck und Eilzugfrachten (25 Prozent des Fahrpreises in I. und II. Klasse, 15 Prozent in III. Klasse, 25 Prozent für Passagiergut) schon in Rechnung genommen. Der Plan einer allgemeinen Personaleinkommensteuer — von 0‰ und 1 Rubel für Einkommen unter 200 Rubel, von 2 Prozent bei 1500—2500 Rubel (11. und 12. Klasse) und von 3 Prozent in der 21. Klasse (15 000 Rubel) — war 1879 noch im Stadium der Vorberathung.

Italien zeigt im Voranschlag von 1878 an ordentlichen Einnahmen 1140 Millionen Lire (ohne Anlehen, Heimfälle und Verkehrsanstalten). Davon entfallen 182$_9$ auf die Grundsteuer, 182$_7$ Millionen auf Einkommen aus beweglichem Vermögen und Erwerb, 83$_5$ Millionen auf die Mahlsteuer, 136$_8$ Millionen auf Gebühren vom Besitzwechsel, 13$_7$ Millionen Eisenbahntransportsteuer, 108 Millionen auf die Zölle, 68 Millionen auf das Octroi, 172 Millionen auf Monopole; Lotterie 69, Staatsgüter 65 M. L.; 35$_8$ Millionen aus dem Kirchenvermögen.

Aus allen im Vorstehenden mitgetheilten Daten erhellt die Thatsache, daß die Steuern, theils in reiner Form, theils in der Form der Steuergewinne (Monopolsgewinne) und der Steuergebühren (steuerartigen Verwaltungsgebühren), wirklich das Hauptbedeckungsmittel der Finanzsysteme der Gegenwart darstellen.

Die Steuern kommen daher auch zuerst in Betracht, wenn es sich um unbedeckten Staatsbedarf, um Defizits, handelt.

Digitized by Google

Unsere Steuerfragen, die Defizits und die Defizitsdeckung ohne Steuervermehrung. Die thatsächliche Finanzlage im Ganzen spitzt sich in die Frage zu: leiden wir an einem Defizit? wie groß ist dieses Defizit?

Für die Reichsrathsländer Oesterreichs ist diese Frage für alle Kenner der Lage bejahend entschieden. Das sogenannte „ordentliche" oder „normale", d. h. nach dem jetzigen Entwickelungsstand der ordentlichen Einnahmequellen nicht bedeckte Defizit beträgt 25—30 Millionen Gulden ö. W. Um so viel muß entweder das Ausgabebudget entlastet oder das ordentliche Einnahmebudget erhöht werden. Allerdings ist wohl auch der augenblickliche Entwickelungszustand der Einnahmequellen nicht normal, der Ertrag der indirekten Steuern ist gedrückt. Dennoch wird man das durch Steuern zu deckende Defizit kaum unter 20—25 Millionen Gulden annehmen dürfen, da mit der „Besserung der Zeit" der Staat auch höhere Anschaffungspreise und Löhne zu zahlen haben wird und manche zweckmäßige Ausgabe zurückgestellt ist. Gelänge es allerdings, mit administrativen Ersparungen und mit Entlastungen in der Eisenbahnzinsgarantie Erfolge zu erzielen, so würde das durch Steuerreform zu deckende Defizit wohl nur auf 15 Millionen Gulden angesetzt werden dürfen. Wir nehmen der Vorsicht halber — als Voraussetzung für unsere Studien, nicht für ein aktuelles Finanzprogramm — 20 Millionen Gulden als äußersten durch Steuern zu deckenden Betrag des reichsrathsländischen Defizits an. Diesen Betrag dürfen auch Jene als Maximum betrachten, welche unter allen Umständen ohne weitere schwebende und ohne fundirte Anleihen mit dem Defizit aufräumen wollen.

Nicht leicht ist das Defizit für das deutsche Staatswesen festzustellen.

Das Deutsche Reich hat sich durch die neuen Zölle versorgt und ist, da es zu Matrikularumlagen berechtigt ist, formell eines Defizits nicht fähig, so lange die Gliederstaaten zahlungsfähig sind. Die Gliederstaaten haben zwar größere oder kleinere Defizits und noch mehr leiden an solchen viele Großgemeinden. Allein die Frage ist, ob die Defizits nachhaltig sein werden, ob sie nicht bloß dem durch die Krisis verursachten Rückgang der Domanial-, Regal- und Eisenbahneinkünfte zuzuschreiben seien, ob sie nicht durch Ersparungen und Entlastungen ohne weitere Steuererhöhungen (bezw. durch schwebende Schulden bis zur Wiederkehr „normaler" Jahre) gedeckt werden könnten.

Diese Fragen lassen sich allgemein überhaupt nicht beantworten; denn die Dinge liegen in jedem Staate anders. Sie lassen sich aber auch für jeden einzelnen Staat nicht sicher beantworten; denn das

Digitized by Google

„Wiederkehren normaler Jahre“ ist ein unbezifferbares X. Ueber die Organisationen, durch welche Ersparungen und Entlastungen bedingt sind, sowie über die möglichen und gebotenen Steuernachlässe liegen klare, geschweige übereinstimmende Vorstellungen und Beschlüsse überhaupt nicht vor. Man kann, bis eine erschöpfende amtliche Zusammenstellung gewonnen sein wird, höchstens Meinungen aussprechen. Und unter diesen Meinungen dünkt mir diejenige nicht unwahrscheinlich, welche annimmt, daß zur Deckung der staatlichen und communalen Normaldefizits sowie der drängendsten Nachlässe und Verbrauchssteuerermäßigungen vorläufig mehr als 80 Millionen Mark neue Steuern — über den Vollbetrag der schon bewilligten neuen Zölle und Steuern hinaus — nicht erforderlich sein werden. Doch ist dieß, wie bemerkt, eine Ansicht, welche sich so wenig als eine andere zu ziffermäßig sicherer Bestimmtheit erheben läßt; wir behelligen daher lieber den Leser gar nicht mit unseren genaueren Ziffern.

Die verhältnißmäßige Geringfügigkeit obiger Ziffer darf aber nicht abhalten, sich mit der Steuerreform eingehend zu beschäftigen. Nach unserer Ansicht ist das Defizit in Deutschland nur der Anlaß, welcher zu einer verfassungspolitisch nothwendigen Finanz- und Steuerreform tiefgreifendster Art den ersten äußeren Anstoß gibt. Für diese weittragende und langwierige Reform wollen unsere Studien Beiträge liefern.

Das Erste, was zu geschehen hat, bevor eine ernste Volksvertretung in Steuererhöhung und Steuerreform eingehen darf, ist und bleibt gleichwohl eine genaue thatsächliche Untersuchung darüber, welche öffentlichen Haushalte an Defizits leiden, wie groß diese Defizits sind, und welche Mittel zu ihrer Beseitigung in Deutschland gegeben wären. Eine gründliche, aber rasche Untersuchung im Einvernehmen von Regierungs- und Vertretungsorganen, im Zusammenwirken einer Reichscommission mit Landescommissionen, hätte feste thatsächliche Anhaltspunkte für die Inangriffnahme der Steuer- und Finanzreform zu liefern. Ins Ungewisse hinein zu flicken und zu belasten, geht doch wohl nicht an. Den Zwecken der Reichsgewalt selbst kann eine Untersuchung der Thatsachen nur förderlich sein.

Hier sollen nur die Mittel und Wege besprochen werden, welche, *abgesehen von einer Vermehrung der Steuererträgnisse*, für die Herstellung des nachhaltigen Finanzgleichgewichtes denkbar oder vorgeschlagen sind. Diese Mittel sind: Ersparungen, Staatsgüterveräußerungen, Steigerungen des Ertrages der Aktivvermögensbestände und der Verwaltungseinnahmen, Einschränkungen der produktiven Ausgaben, Entlastungen von Ausgaben des öffentlichen Rechtes, Vermehrung der schwebenden und der fundirten öffentlichen Schuld.

Digitized by Google

Ersparungen in den Staatsausgaben könnten den Civildienst, den Dienst der Staatsschuld und den Militärdienst ergreifen.

Eine Ersparung an der Staatsschuld ist an sich auf zwei Wegen möglich: durch Schuldenumwandlung auf niedrigeren Zinsfuß (Convertirung) und durch Bankerott.

Ersparungen durch Convertirung sind für Oesterreich noch nicht möglich. Deutsche Staaten haben solche soeben in größerem Maßstabe — vielleicht zu rasch — vollzogen.

Der Staatsbankerott steht für Deutschland durchgehends nicht in Frage. Die unproduktive Schuld ist hier überhaupt klein. Vom Bedarf für die Staatsschulden entfällt wohl die Hälfte auf Eisenbahnschulden. In Sachsen ist nahezu die ganze Schuld Eisenbahnschuld (670 Millionen Mark), in Bayern ist sie es zu $^4/_5$ (816 Millionen Mark) und ähnlich ist es in Württemberg. Einschließlich der Eisenbahnschuld ist nur erforderlich wenig mehr als 6 Mark pro Kopf gegen rund 18 Mark in England, 23 Mark in Frankreich, 8 Mark in Oesterreich, 4 Mark in Rußland.

Groß ist die „unproduktive" Staatsschuld der Reichsrathsländer Oesterreichs. Doch ist, wie wir zeigen werden, die Steuerkraft nicht schon so erschöpft, daß Defizitsdeckung durch Mehrbesteuerung unmöglich wäre und die Entlastung durch einen Bankerott von 20 Millionen Gulden abgeworfener Zinsen stattfinden müßte. Ein solcher Bankerott heißt Entlastung durch die Maßregel einer confiskatorischen Extravermögenssteuer auf die jetzigen Staatsgläubiger. Nicht einmal ein verhüllter 16—20prozentiger Staatsbankerott (wie 1868) ist drohend.

Eine andere Frage, die wir bei dieser Gelegenheit nur streifen wollen, ist es, ob die österreichische Finanzpolitik wohl berathen ist, die öffentlichen und privaten Goldzinstitel sorglos anwachsen zu lassen und den niedrigen 4prozentigen Nominalzinsfuß der Goldrente für weitere Emissionen beizubehalten. Das Eine droht neue Lasten aus der Staatsschuld, wenn das Anschwellen des Goldzinsbedarfes die Goldkurse endlich treiben würde; das Andere verschließt die Hoffnung, im Falle des Gelingens der Finanzreform den gestiegenen Kredit zur Erleichterung der alten Zinslasten im Wege der Convertirung auf niedrigeren Zinsfuß zu verwerthen.

An den Civilausgaben des Staates läßt sich weder in Oesterreich noch in Deutschland viel ersparen.

Vergleicht man die einzelnen Civiletats, so ist die Staatsausgabe Oesterreichs in keinem Betreff auffallend groß. Da und dort wird der

Digitized by Google

Staatswagen mit zwei Pferden vorwärts gebracht werden können, wo jetzt noch vier vorgespannt sind, aber viel mehr als 5—6 Mill. Gulden Civilersparungen sind nicht zu erwarten.

In den deutschen Civilstats ist nur der Justizaufwand auffallend groß und seinem weiteren Anwachsen wird Einhalt gethan werden müssen. Justiz und Polizei zusammen verschlingen nach Gerstfeldt pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland 3,9, in Großbritannien 2,6, in Frankreich 2,4, in Oesterreich 1,8 Mark. Nach Pfeiffer erforderte (um 1874) die Justiz allein 2,6 Mark in Preußen, 1,2 in Frankreich, 2,9 in Großbritannien, 1,7 in Oesterreich, 2,6 in Italien, 2,9 in Bayern, 5,4 in Sachsen. Und leider ist die Justiz dem gemeinen Volk in Deutschland neuestens nicht zugänglicher geworden.

Alle Sparer werfen sohin in Deutschland wie in Oesterreich ihr Auge auf den dritten Hauptausgabeposten, auf das Militärbudget.

Das Militärbudget ist nun freilich wenigstens in Deutschland rasch und gewaltig gestiegen. Nach Pfeiffer stiegen (fielen) von 1865 bis 1875 die Ausgaben für das Landheer pro Kopf der Bevölkerung in

Oesterreich	von	6,8	auf	5,6	Mark	pro Kopf	—	11	Prozent
Italien	„	7,2	„	6,2	„	„	—	14	„
Großbritannien	„	12,9	„	10,1	„	„	—	22	„
Frankreich	„	10,6	„	12,8	„	„	+	20	„
Preußen	„	6,1	„	9,1	„	„	+	50	„
Bayern	„	4,2	„	9,6	„	„	+	119	„
Sachsen	„	3,2	„	9,6	„	„	+	65	„
Württemberg	„	3,9	„	9,6	„	„	+	8	„

Man ersieht daraus, was Deutschland und namentlich [illegible] Kleinstaaten der Uebergang zu einem militärisch starken „Bundesstaat" gekostet hat; man begreift, weßhalb in Bayern, Sachsen und Württemberg die Steuerreform alsbald so dringlich geworden ist.

Allein absolut ist der nominelle Militäraufwand (abgesehen von Privatquartierlast, Sustentation der Einjährigen u. s. w.) auch in Deutschland noch immer nicht so groß wie in Frankreich und England. Obwohl nach Pfeiffer Deutschland den Soldaten der Friedenspräsenzstärke (mit 1000 Mark jährlich) sich anscheinend mehr kosten läßt als Italien (814), Oesterreich-Ungarn (760) und selbst Frankreich (942), so gibt dafür — wenigstens aus der Staatskasse — nicht viel mehr aus als letzteres und weniger als England (mit 3132 Mark pro Mann). Allein Deutschland ist noch so reich an finanziellen Reserven, daß es soeben den Militäraufwand im Ordinarium um 40 Millionen Mark mehr be-

Digitized by Google

schwert hat, statt ihn herabzusetzen. Eine isolirte Abrüstung wird gar nicht in Frage kommen.

In Oesterreich handelt es sich beim Militäretat nicht ums Nichtwollen, sondern ums Nichtkönnen. Oesterreich ist einer der drei parlamentarisch regierten Staaten, welche seit 1866 den Militäraufwand absolut vermindert haben. Sein Militär ist eher zu gering verköstigt und in den Offizieren zu ungenügend beritten. Für Oesterreich wäre eine Ersparung am Militäraufwand nur dann denkbar, wenn es zu einer allgemeinen Abrüstung in Europa käme. Wir fürchten jedoch, es wird in Europa eher zu einem allgemeinen Bankerott kommen. Ein Finanzplan für die nächste Zukunft wenigstens läßt sich auf das Zustandekommen der allgemeinen Abrüstung nicht bauen.

Die Völkerfamilie des europäischen Festlandes befindet sich in einem Zustand latenten, andauernden Bürgerkrieges. Dieser bewaffnete Friede wirkt zwar um so ängstigender, je rascher die neue außereuropäische Welt der alten europäischen über den Kopf hinauswächst; wohl wären wir mehr als je veranlaßt, alle Kraft dem unblutigen Theil des internationalen Macht- und Daseinskampfes zuzuwenden. Dennoch ist das Ende des jetzige halben Kriegszustandes nicht bald zu erwarten. Nicht bloß England, ch jene zwei Staaten, deren tiefe wechselseitige Feindschaft Europa's Fr en am meisten bedroht, Deutschland und Frankreich, haben noch sehr ße finanzielle Reserven. Die Sehne der Steuerkraft ist wahrscheinlich weder im einen, noch im anderen Lande dem Punkt der äußersten Anspannung nahe; so lange in Deutschland das Tabaksmonopol nicht eingeführt und die Branntweinsteuer niedrig ist, so lange in dem rentenreichen Frankreich noch keinerlei allgemeine Einkommenssteuer besteht, ist von einer die Abrüstung erzwingenden finanziellen Erschöpfung der einen oder anderen Macht keine Rede. Jede der beiden Mächte kann die andere noch weiter in die eiserne Rüstung hineinschrauben. Nicht die Ueberspannung, sondern die relativ noch geringe Spannung der Sehnen der Steuerkraft steht einer sicheren Aussicht auf allgemeine Umkehr zum Frieden entgegen. Wir sagen dieß mit dem vollsten Gefühl der Verantwortlichkeit, welche diese Wahrheit dem Friedensidealismus gegenüber hat.

Käme es nur auf das Gefühl an, so könnte ja Niemand der Abrüstung entgegen sein. Allein das internationale Leben der Staaten ist ein fortdauernder Kampf. Dieser Kampf weicht nur insoferne größerem Frieden, als er aus sich selbst immer größere, nach innen befriedete Staatsverbände erzeugt. [1]) Und da ist das alte Europa weit

[1]) S. meine eingehende Theorie des sozialen Daseinskampfes in „Bau und Leben" Bd. II, 322 ff, insbes. 350 ff.

Digitized by Google

hinter den großen jungen Kolonialreichen zurück. Diese sind von Anfang mehr oder weniger Welttheilsstaaten, welche auf ihrem Boden ohne Rivalen dastehen und daher nicht bis zu den Zähnen bewaffnet sein müssen. Das alte Europa dagegen mit seinen typischen Nationalitäten ist ein Staatensystem von gebrechlichstem Friedenszustand, voll von nationalem Haß und Hader. Dieser traurige Zustand könnte zwar durch die Vernunft der Völker und durch jenen Zwang zum Frieden, welchen der furchtbar ernste wirthschaftliche Wettkampf mit der neuen Welt mittelbar enthält, in den Friedenszustand einer europäischen Union verwandelt werden. Aber die Stimmung der Nationen ist hiefür mindestens so ungünstig wie jene der Regierungen. Was für das fast militärlose Amerika gilt, gilt leider für uns nicht. Auch eine öffentliche Meinung internationaler Art von solcher Stärke, daß sie die Großstaaten zwänge, auf friedlichem Wege Streit zu schlichten, gibt es in diesem wenig kosmopolitischen und hochgradig chauvinistischen Zeitalter und Welttheil nicht. So lange Frankreich den Gedanken der Wiedererwerbung der früher geraubten deutschen Provinzen nicht aufgibt und selbst auf höchstem Fuße Militärstaat bleibt, wird Deutschland nimmer abrüsten. Rußland als Hort des Slavismus wird eher Bankerott machen, als seine große Rüstung ablegen. Oesterreich ist bedroht, ein Mittelstaat und bald die Beute der geldkräftigeren Nachbarn zu werden, wenn es nicht im allgemeinen Wettlauf um große Militärstärke mitmacht. Nun wird in Oesterreich weder eine große Majorität des Parlaments, noch die Krone freiwillig den Staat auf die Machtstufe eines Mittelstaates herabsetzen.

Ist dem aber so, dann ist die allgemeine Abrüstung Europa's nicht zu erwarten. Deutschland wird mehr Geld brauchen und auch Oesterreich wird nur die Wahl zwischen dem Loswirthschaften auf einen Bankerott durch weiter fortdauernde Defizitwirthschaft und der dauernden Deckung des „Normaldefizits" durch Vermehrung der Steuern um 15 bis 20 Millionen Gulden haben. Diese Anschauung erscheint trostlos, ihre Wahrheit läßt sich aber leider nicht widerlegen. Erhebliche Ersparungen am Staatsaufwand — ohne entlastende neue Organisationen — sind daher überhaupt nicht zu erwarten.

Wir fürchten, daß für die nothleidenden Gemeinden durch die anzustellenden Vorerhebungen im großen Ganzen dasselbe Ergebniß sich herausstellen würde. Der Verwaltungsapparat wird da und dort vereinfacht, an den großen Schulausgaben wird aber ohne Rückbildung des Lehrzweckes kaum viel erspart und mit Verschönerungen und Luxusbauten wird nicht viel weiter Einhalt gethan werden können, als schon ge-

Digitized by Google

schwert hat, statt ihn herabzusetzen. Eine isolirte Abrüstung wird gar nicht in Frage kommen.

In Oesterreich handelt es sich beim Militäretat nicht ums Nichtwollen, sondern ums Nichtkönnen. Oesterreich ist einer der drei parlamentarisch regierten Staaten, welche seit 1866 den Militäraufwand absolut vermindert haben. Sein Militär ist eher zu gering verköstigt und in den Offizieren zu ungenügend beritten. Für Oesterreich wäre eine Ersparung am Militäraufwand nur dann denkbar, wenn es zu einer allgemeinen Abrüstung in Europa käme. Wir fürchten jedoch, es wird in Europa eher zu einem allgemeinen Bankerott kommen. Ein Finanzplan für die nächste Zukunft wenigstens läßt sich auf das Zustandekommen der allgemeinen Abrüstung nicht bauen.

Die Völkerfamilie des europäischen Festlandes befindet sich in einem Zustand latenten, andauernden Bürgerkrieges. Dieser bewaffnete Friede wirkt zwar um so dringlichender, je rascher die neue außereuropäische Welt der alten europäischen über den Kopf hinauswächst; wohl wären wir mehr als je veranlaßt, alle Kraft dem unblutigen Theil des internationalen Macht- und Daseinskampfes zuzuwenden. Dennoch ist das Ende des jetzigen halben Kriegszustandes nicht bald zu erwarten. Nicht bloß England, auch jene zwei Staaten, deren tiefe wechselseitige Feindschaft Europa's Frieden am meisten bedroht, Deutschland und Frankreich, haben noch sehr große finanzielle Reserven. Die Sehne der Steuerkraft ist wahrscheinlich weder im einen, noch im anderen Lande dem Punkt der äußersten Anspannung nahe; so lange in Deutschland das Tabaksmonopol nicht eingeführt und die Branntweinsteuer niedrig ist, so lange in dem rentenreichen Frankreich noch keinerlei allgemeine Einkommenssteuer besteht, ist von einer die Abrüstung erzwingenden finanziellen Erschöpfung der einen oder anderen Macht keine Rede. Jede der beiden Mächte kann die andere noch weiter in die eiserne Rüstung hineinschrauben. Nicht die Uebespannung, sondern die relativ noch geringe Spannung der Sehnen der Steuerkraft steht einer sicheren Aussicht auf allgemeine Umkehr zum Frieden entgegen. Wir sagen dieß mit dem vollsten Gefühl der Verantwortlichkeit, welche diese Wahrheit dem Friedensidealismus gegenüber hat.

Käme es nur auf das Gefühl an, so könnte ja Niemand der Abrüstung entgegen sein. Allein das internationale Leben der Staaten ist ein fortdauernder Kampf. Dieser Kampf weicht nur insofern größerem Frieden, als er aus sich selbst immer größere, nach befriedete Staatsverbände erzeugt.[1]) Und da ist das alte

[1]) S. meine eingehende Theorie des sozialen [illegible] und Leben" Bd. II, 322 ff, insbes. 350 ff.

Digitized by Google

hinter den großen jungen Kolonialreichen zurück. Diese sind von Anfang mehr oder weniger Welttheilsstaaten, welche auf ihrem Boden ohne Rivalen dastehen und daher nicht bis zu den Zähnen bewaffnet sein müssen. Das alte Europa dagegen mit seinen typischen Nationalitäten ist ein Staatensystem von gebrechlichstem Friedenszustand, voll von nationalem Haß und Hader. Dieser traurige Zustand könnte zwar durch die Vernunft der Völker und durch jenen Zwang zum Frieden, welchen der furchtbar ernste wirthschaftliche Wettkampf mit der neuen Welt mittelbar enthält, in den Friedenszustand einer europäischen Union verwandelt werden. Aber die Stimmung der Nationen ist hiefür mindestens so ungünstig wie jene der Regierungen. Was für das fast militärlose Amerika gilt, gilt leider für uns nicht. Auch eine öffentliche Meinung internationaler Art von solcher Stärke, daß sie die Großstaaten zwänge, auf friedlichem Wege Streit zu schlichten, gibt es in diesem wenig kosmopolitischen und hochgradig chauvinistischen Zeitalter und Welttheil nicht. So lange Frankreich den Gedanken der Wiedererwerbung der früher geraubten deutschen Provinzen nicht aufgibt und selbst auf höchstem Fuße Militärstaat bleibt, wird Deutschland nimmer abrüsten. Rußland als Hort des Slavismus wird eher Bankerott machen, als seine große Rüstung ablegen. Oesterreich ist bedroht, ein Mittelstaat und bald die Beute der geldkräftigeren Nachbarn zu werden, wenn es nicht im allgemeinen Wettlauf um große Militärstärke mitmacht. Nun wird in Oesterreich weder eine große Majorität des Parlaments, noch die Krone freiwillig den Staat auf die Machtstufe eines Mittelstaates herabsetzen.

Ist dem aber so, dann ist die allgemeine Abrüstung Europa's nicht zu erwarten. Deutschland wird mehr Geld brauchen und auch Oe[illegible] wird nur die Wahl zwischen dem Loswirthschaften auf einen [illegible] durch weiter fortdauernde De[illegible]hschaft und [illegible]nder [illegible] des „Normaldefizits“ durch [illegible]g der S[illegible] lionen Gulden haben. D[illegible]ung erf[illegible] heit läßt sich aber leider [illegible]egen. Staatsaufwand — ohne [illegible] neue [illegible] überhaupt nicht zu erw[illegible]

Wir fürchten, [illegible]thl[illegible] anzustellenden Vorer[illegible] heraussiellen würd[illegible] einfacht, an den [illegible] Lehrzwecke[illegible] wird nicht [illegible]

Digitized by Google

schehen ist. Keinesfalls wird viel und rasch gespart werden. Man wird schon viel erreichen, wenn die Ausgaben aufhören, im bisherigen Maße fortzuschreiten. Natürlich wollen wir über die Möglichkeit eindringlicher Ersparungen in einzelnen Gemeinden damit nicht abgesprochen haben. Wir heben vielmehr die Posten hervor, an welchen Ersparungen hauptsächlich durchzuführen wären. Der Communalaufwand, zumal in den nothleidenden Groß- und Industriegemeinden, ist namentlich Schul-, Straßen- und Wohlthätigkeitsaufwand; nach Herrfurth entfielen im Durchschnitt jener 170 preußischen Gemeinden, welche mehr als 10,000 Einwohner zählten, 42 Mark Aufwand auf den Kopf, hievon 7_{50} Mark für Unterrichtszwecke, 6_{88} Mark für Verkehrsanstalten, Beleuchtung und Reinigung, 4 für Wohlthätigkeit. Dazu kommt mehr oder weniger, zum Theil sehr viel Aufwand für die Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschuld.

Die Veräußerung von Staatsgut — ist in Oesterreich nicht mehr möglich, da die Veräußerung so gut wie vollzogen ist. Von Werth ist nur das Vermögen des Salzärars. So lange aber das Salzmonopol aufrechterhalten wird, ist dieses Vermögen nicht entbehrlich. Ueberdieß wäre es, da es großentheils verpfändet ist, zur Tilgung der Salinenscheine zu verwenden.

In Deutschland wäre allerdings aus dem Erlös des werbenden Staatsgutes, wenigstens der Feldgüter und der Staatseisenbahnen, die Deckung eines größeren Defizits für eine längere Reihe von Jahren möglich. Allein zur Ehre für die Nation denkt hieran gar Niemand, was immerhin ein Zeichen dafür ist, wie wenig die finanzielle Lage Deutschlands bereits eine verzweifelte ist. Möge der Aktivvermögensstand des Staats lieber vermehrt als verkürzt werden, wie dieß soeben in Preußen durch Verstaatlichung von Privateisenbahnen geschehen ist. Vollends der Besitz von Forst- und Felddomänen soll als ein volks- und finanzwirthschaftliches Juwel gehütet werden. Dieser Besitz gestattet die Bewahrung und Bewirthschaftung des Waldes im volkswirthschaftlichen Interesse und die sozialpolitische Beeinflussung der Pachtverhältnisse. Er sichert einige Unabhängigkeit des Staatsbedarfes gegenüber dem Egoismus der Vertreter des kargenden Steuerträgers.

Steigerung des Reinertrages der Domänen und Verkehrsanstalten. Auch dieser Weg zur Deckung eines etwaigen größeren Defizits ist nicht gangbar.

Der stattgehabte Ausfall der Forst- und Felddomänenerträge wird angesichts der neuesten Holz- und Getreideconkurrenzen des Auslandes

Digitized by Google

kaum sich rasch verziehen. Eine weitere Steigerung der betreffenden Schutzzölle wird man doch kaum wagen; sie wäre in der Wirkung für das Volk viel härter als die entsprechende Steuervermehrung.

Die radikale Vermehrung des Staatseinkommens aus Grund und Boden durch allgemeine Einziehung der Grundrente, die in England sogenannte „Nationalisirung des Bodens", d. h. der Erwerb alles Grundbesitzes durch den Staat, ist kaum für England zur Zeit ein politischer Gedanke. Gegen Ablösung vollzogen brächte die Maßregel zunächst keine höhere Staatseinnahme. Ohne genügende Ablösung wäre sie drückender als die drückendste Grundsteuererhöhung und ein großartiger Raub am unbeweglichen Besitz. Die Maßregel steht also für Deutschland und Oesterreich praktisch außer Frage. [1])

Die Entlastung des Staates von Ausgaben aus Titeln des öffentlichen Rechtes. Auch diese Erleichterung verspricht zur Heilung des Defizits im Staatshaushalt nur wenig. Am meisten erwarten wir von Maßregeln im Gebiete der Eisenbahnpolitik, wovon noch besonders die Rede sein wird. Sonst nehmen die Ansprüche an den Staat eher zu als ab. Von überall wachsen die materiellen Anforderungen an den Staat. Die Privatindustrie wäre nur geneigt, einige der öffentlichen Verkehrsanstalten dem Staate abzunehmen; das aber ist in jeder Hinsicht unzulässig und würde das Volk theuer zu stehen kommen.

In viel höherem Maße dürfte eine Entlastung der Communen, namentlich im Armenwesen möglich sein.

Zweierlei Entlastungen der Communen, durch Abwälzung auf den Staat und durch Abwälzung auf neu zu gründende Berufsorganisationen, sind denkbar. Die Entlastung im Armenwesen durch sozialpolitische Reformmaßregeln wird besonders erörtert werden; hier sei nur so viel gesagt, daß sie besten Falles nur allmälig zu erreichen wäre. Die Abwälzung von Gemeindelasten auf den Staat verringert den öffentlichen Gesammtaufwand nicht; sie hat aber auch keine große Tragweite. Allerdings hat die Gemeinde einen vom Staat übertragenen Wirkungskreis; dahin gehören das Wahl-, Standesbuch-, Quartier- und Aichgeschäft, die Anstellung statistischer Erhebungen, die Mitwirkung zur gerichtlichen Polizei und Polizeistaatsanwaltschaft. Dafür mag der Staat Entschädigungen geben oder Gebühren zur Kostendeckung zuweisen. Von entscheidendem Belang kann das nicht sein. Denn groß und drückend ist nur der Bedarf für Verkehrsanlagen, Beleuchtung, Reinigung, Schul- und Armenwesen, Schuldzinsen.

---

[1]) Vergl. mein „Bau und Leben" III, 463 ff.

Digitized by Google

Die Unterlassung produktiver Auslagen wird kaum mehr in größerem Maße möglich sein, als sie seit sieben Jahren bereits eingetreten ist. Die Rücksicht auf Nothstände der Lohnarbeit und auf die Produktivkraft der Zukunft gestattet eine völlige Einstellung neuer Anlagen („Investirungen") überhaupt nicht. Daher sehen wir auch von dieser Panacee gegen das Defizit im großen Ganzen ab.

Die Vermehrung der schwebenden und fundirten Schuld. Schuldenmachen ist allerdings das bequemste Mittel zur Deckung des Defizits. Oesterreich hat jedoch dieses Mittel nur schon zu lange angewendet, nachdem die Abschüttelung von 1868 in Form der 16prozentigen Couponssteuer und die Staatsgüterveräußerungen den Dienst nicht mehr thaten. Alle Parteien sind dort nachgerade darüber einig, und die letzte Thronrede hat es feierlich verkündigt, daß dem Schuldenmachen endlich ganz Einhalt zu thun sei.

In Deutschland, wo man beim Ueberparistand 4prozentiger Staatsrente ziemlich flott auf den Staatskredit hineinleben könnte, will man den Weg des Schuldenmachens eigentlich von keiner Seite betreten. Wir halten uns daher bei diesem Mittel der Vermeidung von Steuererhöhungen lieber gar nicht auf. Man hat guten Grund, dem Hereinbrechen der Lasten einer Defizitschuld zu widerstehen und den Kredit für schlimmere Tage unberührt zu erhalten. Da ein neuer „Aufschwung" der Geschäfte überhaupt nicht bestimmt abzusehen ist, so werden auch schwebende und kurzfällige Zwischen- und Ausgleichungsschulden besser ganz vermieden.

Sind die vorstehenden Ansichten richtig — und ich glaube, daß jede amtliche Gesammterhebung sie im Ganzen bestätigen wird, — dann hat man allerdings einer mehr oder weniger starken Steuerertrags-Erhöhung entgegenzusehen. In Oesterreich sicher, ungefähr im Betrage von 15—20 Millionen Gulden österreichischer Währung nach Abzug der Entlastungen und Ersparungen. Im Deutschen Reiche wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit!

Sollte auch die nähere Erhebung, welche der deutsche Reichstag in erster Linie wird verlangen müssen, das erfreuliche Ergebniß haben, daß Deutschland durch Ersparungen, Entlastungen und Ertragssteigerungen des Staatsgutes einem nur vorübergehenden Defizit zu begegnen habe, so wäre eine Steuerreform doch nicht entbehrlich. Denn die Steuerreform ist im Deutschen Reich, wie schon gezeigt wurde, durch die Defizits mehr auf die Tagesordnung gesetzt als so verursacht worden.

Digitized by Google

Und zweitens ist auch ohne Defizit die Steuerreform aus finanziellen Gründen geboten. Einige Steuern sind ungerechtfertigt hart. Andere Steuerquellen sind einseitig geschont. Viele andere Abgaben sind zu ungleichartig geregelt. Und vielfach ist durch die bestehende Steuergesetzgebung der Weg um die schwachen Steuerkräfte herum bloß zu den starken versperrt — namentlich durch die jetzigen Ertragssteuern —, was ebenfalls eine Steuerreform zum Zweck besserer Vertheilung der bestehenden Steuerlasten fordert.

Nähere steuerpolitische Studien werden daher in keinem Falle überflüssig sein.

Damit sie auch vollständig klare Vorstellungen und Urtheile verbreiten helfen, dazu ist erforderlich, erst Einiges zur Verständigung über die Grundbegriffe der Steuerlehre auf eine für unsere Fragen fruchtbringende Weise zu sagen.

Zur Verständigung über die Grundbegriffe der Steuerlehre.

Reine Steuern, Steuergewinne, Steuergebühren. Nicht alle Abgaben, welche ihrer thatsächlichen Bedeutung nach Steuern sind, treten auch formell als Steuern (reine Steuern) auf. Die Steuern kleiden sich auch in die Form anderer privat- und öffentlichrechtlicher Einnahmen, namentlich in die Form des Geschäftsgewinnes und der Verwaltungseinnahme. Formell haben wir daher von den reinen Steuern die Steuergewinne und Steuergebühren zu unterscheiden, thatsächlich kommt aber den Steuergewinnen und Steuergebühren nach ihrem ganzen Betrag oder für einen Theil des letzteren die Bedeutung einer Steuer zu, wie sie auch immer bei ihrer ersten geschichtlichen Ausgestaltung beschaffen gewesen sein mögen.

Der Staat kann nämlich von den abgabepflichtigen Privatwirthschaften die Abgabe einziehen als bürgerliche Beitragspflicht, ohne daß er dem Abgabenträger etwas Besonderes erweist; das ergibt die reine Steuer. Er kann aber auch besondere Erwerbsgeschäfte zum Zweck eines Steuerzuschlages zum Preise monopolisiren, was Steuergewinne ergibt. Er kann endlich besondere Amtshandlungen der Regierung und der Verwaltung, Verwaltungshandlungen und Gestattungen der Nutzung öffentlicher Anstalten, als Anlaß benutzen, um von den Interessenten steuerartige Gebühren einzuziehen.

An die ganze laufende Staatsthätigkeit, hauptsächlich aber an jene in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, knüpfen sich Einnahmen an. Es sind die Verwaltungseinnahmen. Wir finden Gerichtskosten,

Digitized by Google

Sportelgefälle, Strafen, Confiskate, Kautionsverfälle, Kameralerlöse aus dem laufenden Dienst, Reinerträge von Musteranstalten, Beglaubigungs-, Eingaben-, Ausfertigungs-, Garantie-, Verleihungs-, Tax-, Privilegiums-Gebühren. Einige der Einnahmen der besonderen Verwaltungsdienste sind Veräußerungserlöse, andere sind durchlaufende Posten, wie Gefällssicherstellungen, Kautionslegungen u. s. w.; beide gehören nicht der Deckung des Staatsbedarfes an. Einige Einnahmen haben keine öffentlichrechtliche Natur, wie die Veräußerungserlöse; die übrigen Verwaltungseinnahmen haben diese Natur.

Die öffentlichrechtlichen Verwaltungseinnahmen bezeichnen wir als Verwaltungsgebühren oder Verwaltungsvergütungen, wenn sie höchstens auf Deckung der Kosten des vom Gebührenzahler vergoltenen Staatsaktes berechnet sind. Dagegen nennen wir Steuergebühren oder Gebührensteuern jene öffentlichrechtlichen Verwaltungseinnahmen, welch eüber die Vergütung der Verwaltungskosten hinaus auf einen gelegentlichen Spezialbeitrag zum allgemeinen Staatsunterhalt ausgehen. Es bedarf nur der Steigerung des Verwaltungsgebührensatzes über den Kostenbetrag des gebührenpflichtigen Aktes hinaus und des Zwanges gegen die Privatwirthschaften, gewisse Interessen durch formelle Akte der Behörden zu legitimiren, so verwandelt sich die Verwaltungsgebühr in die Steuergebühr. Die ergiebigsten aller Gebühren, die Erbschafts-, Rechtsgeschäfts-, Gerichtskosten- und Lizenzgebühren überschreiten in der That das Maß der Verwaltungsvergütung ganz oder doch mehr weniger und stellen Spezialsteuern dar, welche wir aus den noch näher anzuführenden Gründen zu den indirekten Steuern zu zählen haben.

Wir werden von jetzt ab unter Gebühren gewöhnlich die Steuergebühren, d. h. die zweite Hauptgattung der indirekten Steuern, namentlich Rechtsgeschäftsgebühren, Erbsteuern, steuerartige Sporteln u. dgl. verstehen, dagegen die Verwaltungsvergütungen der Parteien als Verwaltungsgebühren bezeichnen. Im einzelnen Falle ist es schwer zu sagen, ob und wie weit eine Gebühr Verwaltungsvergütung oder Steuergebühr ist. Wir kommen darauf zurück.

Nachdem wir so die Steuer gegen andere Formen der Staatseinnahmen abgegrenzt haben, in welche sie formell gerne übergeht, können wir uns den besonderen Begriffen der Steuerlehre zuwenden.

Steuersubjekt, Steuerzahler und Steuerträger. Unter Steuersubjekt verstehen wir regelmäßig die zur Steuerentrichtung rechtlich verpflichtete Person, also das Passivsteuersubjekt, den Censiten.

Dem Passivsteuersubjekt lassen sich alle zur Steuererhebung befugten Gewalten als Aktivsteuersubjekte gegenüberstellen, wodurch man

Digitized by Google

zum Unterschied der Reichs-, Staats-, Landes- und Körperschaftssteuern gelangt.

Die Passivsteuersubjekte — Censiten der direkten Steuern — sind zu klassifiziren theils nach rein persönlichen Merkmalen (Inländer, Ausländer, Männer, Weiber) oder nach Standesunterschieden (ältere Klassenbesteuerung der „Taglöhner", „selbstständigen Handwerker", „Unfreien" u. s. w.) oder nach der Größe der Steuerkraft (moderne Klassen- und klassifizirte E.-Besteuerung) oder nach der Steuerquelle und dem Steuerobjekt, woran die Steuerpflichtigen gefaßt werden.

Der Begriff des Censiten deckt sich nicht genau mit dem des Steuerträgers. Die Biersteuer zahlt der Brauer, der Biertrinker trägt sie. Steuersubjekt bleibt dennoch der Brauer. Das Steuersubjekt ist also zwar stets der Steuerzahler, nur nicht immer auch der Steuerträger.

Die Verbrauchssteuer, welche vom Steuerzahler für den Steuerträger vorgeschossen wird, die vorgeschossene (zugeschlagene) Steuer ist der Hauptfall der sog. indirekten Besteuerung. Eine zweite Form „indirekter" Steuern, die beim Rechtsnachfolger nachgeholten Steuergebühren, werden wir später kennen lernen. Beiderlei „indirekte" Steuern sind durch die Trennung des Steuerträgers von Steuersubjekt oder Steuerzahler gekennzeichnet.

Steuerkräfte, Steuerquellen, Steuerobjekte. Die sog. „Steuerkraft des Volkes" ruht bei der gegebenen vorwiegend privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Organisation der Volkswirthschaft in den steuerfähigen Privatwirthschaften, über welche das besteuernde Gemeinwesen Steuergewalt besitzt. Die „Steuerkraft" ist eine Vielheit konkreter **Steuerkräfte**, wie wir im Folgenden die steuerfähigen Privatwirthschaften oft nennen werden.

Der Staat kann die Summe dieser Steuerkräfte als Ganzes nicht erfassen; denn die Volkswirthschaft ist ein einheitliches Ganzes von Privatwirthschaften eben nicht. Selbst das Streben, durch die indirekten Steuern viele Mücken mit Einer Klappe zu schlagen, trifft doch immer nur eine Mehrheit von Steuerkräften, und jede der letzteren nur in unberechenbarem Maße. Es kann zwar durch ein System von Steuern gelingen, annähernd sämmtliche Einzelnsteuerkräfte im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit zu erfassen, aber nachweisbar ist dieser Erfolg nie. Eine einheitlich geschlossene Ueberschauung und Erfassung der „nationalen Steuerkraft" ist eben wegen der privatwirthschaftlichen Zerstückelung des sozialen Ernährungsprozesses unmöglich. In der Verbrauchsbesteuerung erfährt der Staat nicht einmal Fall um Fall, welche bestimmte Personen und wie stark er jede besteuert.

Digitized by Google

Was sind die Elemente oder **Quellen der Steuerkraft** jeder Einzelnwirthschaft?

Das einzelne Steuersubjekt besitzt zweierlei Kräfte, durch welche es zu öffentlichen Zwecken beisteuern kann, seine Person (beziehungsweise Arbeit) und seine äußeren Güter. Im weiteren Sinne wären also Dienst- und Sach-, Blut- und Gutsteuern zu unterscheiden. In der früheren Zeit nahmen auch und in einfachen Landgemeinden nehmen jetzt noch die Personalleistungen eine bedeutende Stelle im öffentlichen Haushalt ein. Für uns kommen sie wenig in Betracht.

Die materielle Steuerkraft ist es, mit der wir es zu thun haben. Diese materielle Steuerkraft hat zwei Sehnen, der Steuerertrag also zwei Hauptsteuerquellen.

Die eine Steuerquelle ist der im Besitz des Steuersubjekts angesammelte Güterstamm oder das Vermögen. Die zweite ist das Einkommen, d. h. der Inbegriff der materiellen Güter, welche theils durch Zufall, theils durch Erwerb einmal oder periodisch ins Vermögen des Steuersubjektes her„einkommen".

Als „Steuerquellen" bezeichnet man wirklich allgemein das Vermögen und das Einkommen.

Auf dieser Zweiheit von Steuerquellen beruht die Grundeintheilung der Steuern in Vermögenssteuern und in Einkommenssteuern.

Die allgemeine Steuerquelle des Vermögens läßt sich auch in den einzelnen Vermögensbestandtheilen erfassen, indem man Mobiliar- und Immobiliarvermögen, Grundstücke und Gebäude in besonderen Steuern auf den Vermögensstamm oder den Ertrag ergreift. Schon die Vermögenssteuern gliedern sich also weiter.

Die allgemeine Steuerquelle des Personaleinkommens zerlegt sich nach dem Ursprung der einzelnen Einkünfte in mehrere Spezialsteuerquellen: in außerordentliche Einkünfte (Glückseinkünfte, Funde, Spielgewinne, Einkünfte durch Schenkung und Erbschaft u. s. w.) und in ordentliche oder Erwerbseinkünfte. Die letzteren gliedern sich weiter in den Arbeitsverdienst (Lohn, Gehalt, Honorar, Ruhegenuß, Pension u. s. w.), in die Renten (Pachtzins, Miethzins, Darlehenszins, Dividenden) und in den Unternehmergewinn. Diese Spezialsteuerquellen theilen sich noch weiter, indem man nicht Verdienst-, Zins- und Gewinneinkommen im Ganzen, sondern einzelne Theile jeder dieser drei allgemeinen Einkunftsgattungen erfaßt, z. B. nur den Bergwerksgewinn, nur den gewerblich-commerziellen, nicht auch den landwirthschaftlichen Unternehmergewinn u. s. w. Diese Steuern von den

Digitized by Google

einzelnen Einkommensarten nennen wir im Folgenden für die Regel schlechtweg Ertragssteuern, beziehungsweise Einkommenssteuerpartialen, einschließlich der Lohnsteuer, welche häufig als „Personalsteuer" im engeren Sinne den Realsteuern, d. h. der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Zinssteuer entgegengesetzt wird.

Daß nur die eben genannten Steuern aus Erwerbseinkünften als ordentliche direkte Steuern auftreten, kann nicht überraschen. Sie entsprechen ganz der Hauptgliederung des Vermögens und der Einkommensvertheilung innerhalb des die moderne Volkswirthschaft erfüllenden privatwirthschaftlichen Erwerbssystems.

Bei sämmtlichen Arten von Einkünften, in welche die Summe aller Reinerträge auseinander geht, finden sich Einkommenssubjekte, welche ein überdurchschnittliches, bevorzugt hohes Einkommen, Prioritätseinkünfte, beziehen. Die Nationalökonomie zeigt, daß die verschiedenen Besitzer gleichartiger Vermögensbestände und die verschiedenen Arbeiter desselben Berufsgeschäftes mit ungleicher Vermögensmacht und ungleicher Arbeitsfähigkeit in jene Erwerbskämpfe der Concurrenz eintreten, in welchen sich die Vertheilung der Produkte und Verkehrsobjekte ins Einkommen der Einzelnen vollzieht. Der Eine hat einen besseren Ackerboden, der Andere eine sonnigere Weinbergslage, der Dritte ein vorzüglicher gelegenes Verkaufslokal, ein Vierter, Fünfter und Sechster besitzt besondere körperliche und geistige Anlagen, wieder Andere genießen ausschließende Vorrechte des Erwerbes (Patente, Verlagsrecht u. s. w.) und wieder Einige befinden sich thatsächlich und rechtlich in einem solchen Besitz öffentlicher Macht und Anerkennung, welcher ihnen besonders großen Erwerb an Lohn, Zins und Gewinn, kurz Prioritätseinkünfte verschafft. Vielen lächelt bloß der Zufall. Aber nie können alle Einkommen zugleich und in gleichem Maße Prioritätseinkommen sein; das ist begriffswidrig.

Die Prioritätsrente aus Grundstücken von vorzüglicher Lage oder Bodenbeschaffenheit, die „Grundrente" der Nationalökonomen, ist nur ein Hauptfall der Prioritätseinkünfte. Auch unter den Empfängern von Lohn, Geldzins, Besoldung, Handelsgewinn ziehen immer Einzelne in Folge ihrer Vermögensübermacht, ihrer persönlichen Befähigung, ihrer öffentlichen Stellung, ihrer Begünstigung durch Glück, Zufall und Conjunktur Vorzugsportionen, während Andere unterdurchschnittliche Grund-, Gebäude-, Geldkapitals-, Lohn- und Gewinneinkünfte beziehen.

Die vielen Personen, welche Einkünfte derselben Art beziehen, stellen eine vielstufige Staffelung der Einkommensvortheile dar, eine

Digitized by Google

Staffelung, welche als Folge der Ungleichheit der sachlichen und persönlichen Mittel des Erwerbskampfes und als Folge der Ungleichheit der Gunst in den Conjunkturen dieses Kampfes sich darstellen.

Diese prioritätische Aufstaffelung der Einkünfte jeder Art ist für die Besteuerung von tiefer Bedeutung. Sie läßt auch jede besondere Einkommensart als eine Vielheit von Steuerkräften erkennen, welche in sehr ungleichem Maße leistungsfähig sind. Da nun die Einsteuerung im Verhältniß der wirklichen Leistungsfähigkeit erfolgen soll, so ergibt sich die Nothwendigkeit, alle Steuern vom Einkommen, die direkten und die indirekten, positiv und negativ, progressiv und degressiv mittelbar zugleich als ein System der Prioritätseinkommensbesteuerung auszugestalten. Die Aufwandssteuern und die Gebühren werden wir u. A. als steuertechnische Mittel erkennen zur Lösung der Aufgabe, auch die Prioritätseinkünfte jeder Einkommensart verhältnißmäßig zu belasten, die besonders schwachen Einkünfte aber zu entlasten, die außerordentlichen Glückseinkünfte zu treffen und unter den ordentlichen Erwerbseinkünften jeder Art die prioritätischen Bezüge verhältnißmäßig zu erfassen.

Eine selbstständige und besondere Prioritätseinkommensbesteuerung gibt es dagegen für die ordentlichen Erwerbseinkünfte nicht und kann es nicht geben. Denn die Prioritätseinkünfte sind nicht Einkünfte für sich neben dem Erwerbsgewinn, Zins und Lohn, sondern treten selbst als Gewinn-, Zins- und Lohnbetheilungen bevorzugter Art auf. Sie können daher auch nur durch besondere Vorkehrungen innerhalb der ordentlichen direkten Steuern und außerdem durch die indirekten Steuern getroffen werden, indem letztere die auf prioritätische Bezüge hinweisenden Verwendungen des Einkommens zum Consum und zur Kapitalbildung besonders belasten.

Nach den zwei allgemeinen Steuerquellen waren die Steuern einzutheilen in Vermögenssteuern und in Einkommenssteuern, die Einkommenssteuern zerlegten sich nach den Einkommensarten in mehrere Arten von direkten Steuern, deren Veranlagung je auf verhältnißmäßige Erfassung auch der Prioritätseinkünfte eingerichtet werden kann. Was aber sind Personalsteuern? Kann es solche überhaupt geben, wenn unter Steuerkraft nur die materielle Steuerkraft verstanden wird? Darüber sind einige Worte der Klärung erforderlich.

Allerdings läßt sich die Steuer unter Absehen von Vermögen und Einkommen des Steuersubjekts einfordern. Die Person überhaupt (der Kopf), der Familienvater, der Standesangehörige, der Berufs-

Digitized by Google

angehörige, der Vollzieher irgend einer Handlung, der Träger irgend einer öffentlichen Pflicht kann von der Steuer unmittelbar gefaßt werden. Allein die Steuer wird doch aus dem Vermögensstamm oder regelmäßig aus dem Einkommen oder aus beiden zusammen geschöpft. Steuerquelle auch der sogenannten Personalsteuern sind also wieder das Vermögen und das Einkommen. Nur läßt der Staat bei Personalbesteuerung das Steuersubjekt mit der Steuerquelle sich ganz allein zurecht finden. Er packt nur das Subjekt, den Kopf, den Angehörigen der Altersklasse, den Wehrpflichtigen. Wir verstehen im Folgenden unter „formellen Personalsteuern" regelmäßig die nominell nur die Person erfassenden, formell von der Steuerquelle absehenden Auflagen, unter Personalsteuern schlechthin aber die „Personaleinkunftsteuern" oder „Subjektsteuern" im Gegensatz zu den Ertragssteuern.

Auch bei den Vermögens- und Einkommenssteuern muß man den Namen und die Wirkung unterscheiden.

Die nominelle Vermögenssteuer wirkt — sogar meistens — und soll nach der Absicht des Steuergesetzes wirken als Einkommenssteuer, und nicht selten bewirken allgemeine Einkommens- und spezielle Ertragssteuern eine Vermögensbesteuerung. In gewöhnlichen Zeiten will und soll der Stamm des Vermögens geschont werden; man darf die Henne nicht schlachten, welche goldene Eier legt. Die eigentliche Vermögenssteuer ist daher Ausnahme.

Die nominelle Vermögenssteuer kommt sehr umfassend vor. Das Vermögen ist die sichtbarere der beiden Steuerquellen und es ist Quelle eines qualifizirt steuerkräftigen Einkommens. Die reelle Einkommenssteuer wird daher unter Umständen gerne und zweckmäßig als nominelle Vermögenssteuer regulirt werden. Dieß um so mehr, je unsichtbarer, unfaßbarer und unberechenbarer die Einkünfte sind und je mehr man das sogenannte fundirte Einkommen, d. h. das Einkommen aus Vermögen, in seiner höheren Steuerkraft besonders erfassen will; Einkommenssteuern unter der Verkleidung einer Vermögenssteuer kommen, so namentlich in älterer Zeit, in Colonialländern mit flüssiger Bevölkerung und in demokratischen Gemeinwesen häufig vor, theils um bei einfachen und veränderlichen Zuständen die schwierige Einkommensermittelung zu ersparen, theils um die Vermögenderen besonders zu treffen.

Das Umgekehrte, die nominelle Besteuerung des Einkommens, welche den Vermögensstamm angreift, ist eine Ausnahme. Aber sie kommt vor. Der Staat will zwar für die Regel nicht, daß der Steuerträger die Abgabe durch Einbrockung von Vermögen aufbringe, allein

Digitized by Google

die Wirkung der Steuern kann das sein. Diese Wirkung wird sogar häufig eintreten, wenn der Staat bis zur Ueberbürdung viele und hohe Steuern einzieht oder in der Durchbildung des Steuersystems auf die conkrete Bemessung der Steuerkraft nicht gebührende Rücksicht nimmt.

Für die Regel ist das Einkommen und nur das Einkommen, allerdings das Einkommen so aus Vermögen wie aus Arbeit oder aus Arbeit und Vermögen, die Steuerquelle. Und wenn wir von Vermögenssteuern schlechtweg reden, werden wir nominelle Vermögenssteuern meinen und von der zufälligen Besteuerung des Vermögensstammes durch ungeschickt aufgelegte oder durch unwirthschaftlich getragene oder durch Staatsnoth-Steuern ganz absehen.

Die Steuerquelle wird nicht immer selbst ermittelt. Dadurch kommt es zur Scheidung der Steuerquelle vom **Steuerobjekt.**

Man erfaßt sogar, selbst bei der direkten Besteuerung und selbst in den unteren Klassen der allgemeinen Personaleinkommenssteuer, einen Akt oder die Person, nicht unmittelbar das Vermögen und Einkommen.

Selbst bei der allgemeinen Personaleinkommenssteuer gehen die Steuerquelle und das Steuerobjekt durch die Regulirung zur Personalabgabe auseinander.

So bei allen früher erwähnten formellen Personalsteuern. Noch viel mehr greift dieß bei den Ertragssteuern, namentlich den Realsteuern, Platz; man faßt nicht das Einkommen der Person, sondern den Ertrag von Vermögensbestandtheilen als Steuerobjekt. Bei den indirekten Verbrauchssteuern ist die Scheidung des Steuerobjektes von der Steuerquelle sogar das charakteristische, den Steuervorschuß verursachende Moment; der Verbrauchsgegenstand, nicht das Einkommen, womit der Verbraucher zahlt, ist Steuerobjekt. Bei den Gebührensteuern wird eine Amtshandlung, ein Rechtsgeschäft, ein Verkehrsakt u. s. w. zum Steuerobjekt, namentlich in den als Personalsteuern angelegten Gebührensteuern (Taxen, Lizenzen).

Direkte und indirekte Einsteuerung der Steuerquellen. Um sämmtliche Steuerkräfte nach Verhältniß ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu fassen, sind zwei Methoden der Einsteuerung möglich und unerläßlich.

Der Staat geht theils direkt auf die Steuerquellen los und ermittelt sie selbst, indem er sämmtliche Vermögen und Einkommen, sämmtliche Vermögenshauptbestände und Einkommenshauptarten nach ihrem *Bestande* während der laufenden Steuerperiode bei allen Steuersubjekten aufsucht, bemißt und belastet. Anderntheils ermittelt der Staat den Vermögens- und Einkommensstand der Steuersubjekte gar nicht,

Digitized by Google

er erfaßt die Steuerquelle nur mittelbar in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Theile des Vermögens und Einkommens, meist nicht einmal bei dem Steuerträger selbst, sondern bei einem dritten formellen Steuersubjekte, beim Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger des Steuerträgers. Aus den Thatsachen des Verbrauchs und Verkehrs oder aus den öffentlich hervortretenden Folgeerscheinungen stattgehabter Verwendung der Einkünfte zu Kapitalansammlungen wird auf Einkommen und Vermögen geschlossen; den Steuerträgern ist es überlassen, durch die eigene Regelung ihrer Verbrauchs- und Verkehrsakte unverhältnißmäßiger Belastung ihres Einkommens und Vermögens zu entgehen.

Beiderlei Methoden der Einsteuerung werden nebeneinander gehandhabt und müssen miteinander verknüpft werden, wenn wirklich alle Steuerkräfte nach Verhältniß ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit getroffen werden sollen. Die direkte Einsteuerung allein genügt offenbar nicht; denn der Staat kann dabei alle Steuerquellen nur nach ihrem Werthe ermitteln und im Verhältniß einer mittleren Leistungsfähigkeit alle gleichmäßig treffen. Der Werth des Vermögens und Einkommens ist aber noch lange nicht das Maß der conkreten wirklichen, individuellen, jeweiligen Leistungsfähigkeit, da zwei gleich große Einkommen oder Vermögen bei ungleich großem und ungleich dingendem und wechselndem Bedarf nicht dieselbe Leistungsfähigkeit für den Staat besitzen und in ungleichen Beträgen zu steuern haben werden, wofern das dritte unserer Steuerprinzipien — Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit, oder was dasselbe ist, volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung aller Bedarfe[1]) — zur Geltung kommen soll. Die wirkliche individuelle, conkrete Leistungsfähigkeit kann aber der Staat direkt gar nicht erfassen, nur die Steuerkräfte selbst wissen darum oder empfinden wenigstens ihre Leistungsfähigkeit. Die Steuerkräfte selbst müssen dem Staat durch öffentlich sichtbare Thatsachen der Entstehung und Anwendung der Einkünfte und Vermögenstheile, durch Thatsachen des Verbrauches und des Besitzwechsels offenbaren, wie ihre wirkliche individuelle Leistungsfähigkeit beschaffen ist oder beschaffen war. Daher muß auch jene indirekte Methode der Einsteuerung angewendet werden, welche die Steuerquellen selbst gar nicht ermittelt, sondern Thatsachen, welche auf die Steuerkraft einen Schluß zulassen, zu Steuerobjekten macht, um durch die Steuersubjekte selbst die Steuerlast mit der wirklichen Leistungsfähigkeit ins Gleichgewicht setzen zu lassen. Nur die

[1]) S. 16 ff.

Digitized by Google

von den Steuerträgern geschaffenen Thatsachen gewisser Consume und Vermögensverkehre sind die Mittel, um indirekt auf die wirkliche, nicht bloß auf die durchschnittliche Leistungsfähigkeit zu kommen.

Dieß ist die — bis jetzt nicht eingehend genug erfaßte — eigentliche Grundlage des Unterschiedes direkter und indirekter Besteuerung. Wir werden viele Fragen der Gegenwart auf dem Boden dieses Unterschiedes einer Entscheidung zuzuführen haben. Hier genüge es, vorläufig zu constatiren, daß die Steuerquellen entweder direkt in ihrem Bestand, bezw. Stande, oder in ihrer Bewegung, in der Aktivität ihrer Bildung und Verwendung, gefaßt werden. Das Erstere geschieht, indem der feste Besitzstand des Vermögens und der Gesammtstand der Einkünfte für eine Wirthschaftsperiode ermittelt wird. Das Andere, indem die aktive Bethätigung bezüglich der Steuerquellen, d. h. einerseits die Entstehung des Einkommens, andererseits die Verwendung des Vermögens und Einkommens — theils zum Consum, theils zur Ansammlung — die Steuerobjekte abgibt. Die einen Steuern sind die allgemeinen direkten, die anderen die indirekten Abgaben. Die ersteren sind überwiegend nicht bloß direkt, sondern sie wirken auch allgemein, vollständig und proportional auf die ganze und volle Durchschnittssteuerkraft. Die anderen sind nicht bloß vorwiegend indirekt, sondern treffen auch nur Einzelne mit einem Theile der Steuerkraft aus Anlaß besonderer Vorgänge; sie entbehren des bemessenen Größenverhältnisses zu den Steuerquellen und können nie die ganze durchschnittliche Steuerkraft erfassen, sollen aber die conkrete individuelle Steuerkraft berücksichtigen. Und dieser durchgreifende Unterschied der Allgemeinheit und der Spezialität, der vollen und der beschränkten Wirkung, der Regel- und der Unregelmäßigkeit, der Verhältnißmäßigkeit und der Unvollständigkeit, der durchschnittlichen und der individualisirenden Belastung sind, wie wir näher zeigen werden, durchaus Folgen davon, daß das eine Mal die Steuerquellen selbst in ihrem Bestande und Stande, das andere Mal nur unmittelbar in ihrer Bewegung, in der Aktualität der Entstehungsvorgänge und der Verwendungsfolgen, erfaßt werden.

Die direkten Steuern als Personaleinkommens- und als Ertragssteuern. Auf den ersten Blick scheint nur die Steuer auf das ganze Einkommen jeder Person aus allen ihren Einkommensquellen der Idee der direkten Steuer zu entsprechen. Ertrags-, bezw. Partialeinkommenssteuern scheinen unnatürliches Stückwerk zu sein. Praktisch werden wir die Sache bald ganz anders ansehen; man kann das ganze

Digitized by Google

Einkommen Aller vielleicht mit größerem Erfolg treffen, wenn man das Einkommen an sichtbarem Vermögen, Grundbesitz und Häusern, abgesondert verfolgt und den Gewerben, Renten und Löhnen auf besonderen Wegen nachgeht.

Auch eine wirksame Regulirung allgemeiner Personaleinkommenssteuern läßt sich in ein System der fünf Partialsteuern gliedern. Diese Gliederung wäre nur dann überflüssig, wenn das reine persönliche Gesammteinkommen leicht zu erfassen oder auch nur immer zu erkennen wäre. Allein das eben ist nicht der Fall, ja das kann in der Epoche individualistischer Organisation der Volkswirthschaft, wo jede Privatwirthschaft zwar in den Verkehr eingreift, aber die Einkünfte unerkennbar und oft ohne Rechnung bei sich vereinigt, überhaupt nicht zutreffen. Man muß daher mit der direkten Einkommenssteuer auf die einzelnen Einkünftegattungen, auf einzelne Geschäftsbetriebe, ja selbst nur auf die einzelnen sichbaren Objekte aus dem Vermögen des Subjektes abgesondert losgehen, von der allgemeinen Einkommens- auf die partiellen Einkünftesteuern, von den Einkünftesteuern auf die Reinertragssteuern, von den Steuern auf den wirklichen Reinertrag zu solchen auf den bloß geschätzten Durchschnittsreinertrag, von den Reinertragssteuern auf die Objekt- und Bruttoeinnahme-Steuern zurückgreifen.

In Anbequemung an den überwiegenden Sprachgebrauch verstehen wir im Folgenden unter den Ertragssteuern meist die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Zins- und Lohnsteuer. Sind aber diese fünf Steuern durch Auflegung auf die wirklichen, jährlichen, schuldzinsfreien Reinbezüge aus Grundbesitz, Gebäuden, Unternehmungen, Leih- und Dienstverhältnissen thatsächlich Steuern auf die reinen persönlichen Einkünfte, also Bestandtheile eines Systems der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung geworden, dann heißen wir sie Einkommenspartialsteuern oder Einkommenssteuerpartialen schlechtweg. Die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Zinssteuer heißen wir wohl auch Realsteuern im Gegensatz zu Steuern au fden persönlichen Arbeitsverdienst, d. h. zu den Lohnsteuern.

Die Umgestaltung der alten Steuern, welche den mittleren möglichen Ertrag der Objekte fassen, zu Einkommenssteuerpartialen, welche die wirklichen reinen Personaleinkünfte des Subjektes aus den Ertragsquellen treffen, wird uns als eine Grundbedingung der Verbesserung des Steuerwesens entgegentreten.

Die indirekten Steuern ergeben sich, wenn die Steuerquellen, Einkommen und Vermögen, welche getroffen werden wollen, nicht direkt und

Digitized by Google

allgemein, sondern nur unmittelbar und aus Anlaß besonderer Akte oder Folgen des Entstehens und der Anwendung von Vermögen und Einkommen belastet oder aus Anlaß besonderer Handlungen dritter Personen bei diesen als Rechtsvorgängern oder Rechtsnachfolgern des Steuerträgers besteuert werden.

Die Steuerquellen, Einkommen und Vermögen, lassen sich nämlich nicht bloß nach ihrem periodischen Gesammtstande, sondern auch in den besonderen Vorgängen des lebendigen Prozesses ihrer Entstehung und ihrer Ausnützung verfolgen.

In seiner Entstehung kann das Einkommen und Vermögen erfaßt werden, wenn man nicht erst die Person packt, welcher ein Vermögens- oder Arbeitsertrag zur persönlichen Einkunft geworden ist, sondern schon die einzelnen Erträge ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerzahler den Ertrag theilweise abgibt und nicht ganz in sein Einkommen fließen lassen kann. In seiner Entstehung wird außerordentliches Einkommen gepackt, wenn an die Erwerbsakte, die Rechtsgeschäfte, die Vererbungsvorgänge, die Glücksfälle, aus welchen Einkommen und Vermögen hervorgeht, eine Abgabe angeknüpft wird.

Die Verwendung oder Nutzung von Einkommen und Vermögen besteht entweder in Consum oder in Kapitalbildung. Die Besteuerung der Steuerquellen in den lebendigen Vorgängen ihrer Verwendung ist daher theils Consumtions-, theils Ansammlungs- (Kapitalisirungs)-Besteuerung.

Logisch denkbar ist eine doppelte Art der Durchführung für die Consumtions- wie für die Kapitalisirungsbesteuerung. Entweder kann man jeden Einzelnen in seinem ganzen Haushalt täglich verfolgen oder man erfaßt nur einzelne Akte der Verwendung seines Einkommens und Vermögens.

Das Erstere ist aber praktisch unmöglich, obwohl Walpole im vorigen Jahrhundert die Idee einer allgemeinen Consumsteuer realisiren wollte. Der Staat kann nicht die zahllosen Einzelnwirthschaften auf Schritt und Tritt verfolgen, nicht einmal durch einen allgemeinen Haushaltungs-Buchungszwang, aus welchem die Entstehung des Vermögens oder Art und Größe der Consumtions- und Kapitalisirungsakte ersichtlich wären. Im geschlossenen Staat der Sozialisten mit öffentlicher Evidenz aller Bezüge wäre das denkbar, aber dann überflüssig wie jede Privatabgabe. Im individualistisch abgeschlossenen Haushalte zahlloser Privatwirthschaften der bestehenden Volkswirthschaft ist so etwas undurchführbar und auch nie versucht worden. Die Aufwands- und Gebühren-Besteuerung kann also nur einzelnen Akten und Folgeerschei-

Digitized by Google

nungen der Einkommensverwendung und der Vermögensansammlung nachgehen. Und auch ihnen nur so, daß die Verwendungsobjekte und die Ansammlungs-Ergebnisse erfaßt werden, möglichst bei ihrem öffentlichen, sichtbaren und massigen Auftreten!

In der That sehen wir in der Consumtionsbesteuerung die Verbrauchsobjekte erfaßt, ehe sie sich an die Millionen Consumenten-Steuerträger zerstreut haben. Die Kapitalisirungsbesteuerung aber sehen wir die Ansammlungen erfassen, nachdem die Kapitalisirung stattgehabt hat und in größerer Ansammlung und durch Besitzwechsel oder Rechtsstreit zur Erscheinung kommt. Das eine erreicht die Konsumtionsbesteuerung, indem sie für die Regel nicht erst den Verbrauch, sondern die in der Fabrik, im Transport, im Waarenlager conzentrirten Verbrauchsvorräthe in Massen, schon vor der Zerstreuung durch den Kleinhandel, erfaßt oder durch Monopol vorher in den ausschließenden Staatsvertrieb nimmt. Das Andere aber erreicht die Gebührenbesteuerung der Ansammlungen annähernd, indem sie erst nach erfolgter Ansammlung der kapitalisirten Theilchen das Kapital in der Anlage, im Erbgang, im Umsatz, im Prozeß durch Emissions-, Börsen- und Verkehrsabgaben, durch Erbsteuern und Gerichtsgebühren trifft.

Die Verbrauchs- und Ansammlungsbesteuerung ist ihrem eigensten Wesen nach ebenso einseitig mittelbare Spezialbesteuerung, wie die Einkommensbesteuerung direkte Allgemeinbesteuerung ist. Eben darauf werden wir auch die spezifische Bedeutung der zwei verschiedenen Glieder des Steuersystems beruhen sehen: die Verwendungsbesteuerung gestattet durch ihre Spezialisirung ein individualisirendes Erfassen der conkreten wirklichen, individuellen, zeitweiligen Steuerkraft, während die direkten Einkommenssteuern nur die Durchschnittssteuerkraft, diese aber annähernd allgemein und vollständig, zu fassen gestatten.

Das Auseinanderfallen von Steuersubjekt und Steuerträger, was gewöhnlich als bestimmendes Charaktermerkmal der indirekten Steuern angegeben wird, ist nur die regelmäßige Folge des viel weiter greifenden Unterschiedes der zwei Einsteuerungsmethoden, Attribut des Unterschiedes unmittelbarer und mittelbarer Erfassung der Steuerquellen. Wir kommen hierauf ausführlicher zurück.

Einige das Einsteuerungsverfahren betreffende Grundbegriffe der Steuerlehre. Das Einsteuerungsverfahren zerlegt sich in vier Hauptstadien: die Ermittelung des Steuersubjektes, — die Ermittelung und Bewerthung der Steuerquelle (beziehungsweise des Steuerobjektes), —

Digitized by Google

die Bemessung und Vorschreibung des Steuerbetrages, — die Einhebung dieses Betrages.

Die Ermittelung des Steuersubjektes. Das Erste ist die Ermittelung des Steuersubjektes, sowohl bei den indirekten als den direkten Steuern.

Die Ergebnisse dieser Ermittelung werden übersichtlich zusammengestellt in der **Steuerliste.** Bei den direkten Steuern ist die Bildung einer Steuerliste ganz unerläßlich. Eine Steuerliste wird auch nöthig für die „direkten" Gebrauchssteuern, welche ständig und jährlich wiederkehrend von den Nutznießern dauerhafter Gebrauchsgegenstände (Wohnungen, Wagen, Hunde u. s. w.) erhoben werden. Die Steuerliste fällt aber fort, wo das Steuersubjekt gar nicht beständig ist, also bei verschiedenen indirekten Verbrauchssteuern und Gebühren. Es lohnt sich die Mühe einer Steuerliste nicht mehr, wo die Steuer vereinzelt und zufällig trifft. Die Ermittelung geht hier in der allgemeinen Steuercontrole oder in den Hülfsakten der Behörden (Einsicht der Verlassenschaft, der Conskriptionsliste u. s. w.) auf.

Die Ermittelung und Bewerthung der Steuerquellen, bezw. Steuerobjekte. Bei den **indirekten** Steuern wird die Steuerquelle selbst nicht ermittelt. Nur die vereinzelten, wechselnden, unregelmäßigen Verwendungsvorgänge, Verwendungsobjekte und Verwendungsergebnisse werden zum Objekt der Besteuerung gemacht. Die indirekte Besteuerung ermittelt also nicht die Steuerquellen selbst, sondern nur Steuer*objekte*, welche auf die Steuerkraft der Steuerquellen einen Schluß gestatten.

Wie lassen sich die Objekte der indirekten Steuern treffen? Durch welche Anläße wird die Verwendung, bezw. der Ansammlungserfolg, damit die conkrete Steuerkraft des Vermögens, offenbar? Die Antwort ist einfach und führt wieder auf den volkswirthschaftlichen Grundcharakter unserer Epoche zurück. Für die Regel ist das abgesonderte Walten der Privaten mit dem Vermögen unsichtbar, ausgenommen jenes mit den unbeweglichen Vermögenstheilen. Der Vermögensgebrauch wird aber sichtbar und steuerlich faßbar durch folgende Hauptvorgänge:

durch *Rechtsgeschäfte* des Erwerbes, sofern sie den Rechtsschutz des Staates regelmäßig oder möglicher Weise in Anspruch nehmen müssen,

durch *Eigenthumsübergang von Todeswegen*, welcher unvermeidlich eintritt und ebenso unvermeidlich der amtlichen Verlassenschaftsabhandlung unterworfen werden kann,

durch *Schenkungen*, wenn sie zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Solennisirung und Anerkennung bedürfen,

Digitized by Google

durch die sichtbaren Vorgänge des Umsatzes und der Herstellung der Verbrauchsgegenstände vor der Zerstreuung in den Kleinverkehr und Consum,

endlich durch Erfassung des an die Oeffentlichkeit sich hervordrängenden Vermögensgebrauches, also namentlich des Luxus.

Damit sind die Stellen bezeichnet, wo die indirekte Besteuerung ihre Objekte zu ermitteln hat, suchen muß und finden kann. Und sieht man sich dießfalls in der Praxis um, so zeigt es sich, daß diese eben an jenen Stellen längst ihre Hebel eingesetzt hat. Die Steuerverwaltung hat Ermittelungsgelegenheiten sogar künstlich geschaffen, indem sie bemüht war, durch Registrirungs-, Notariats-, Stempel- und Schriften-Zwang das Vermögen und Einkommen vor der Steuerbehörde zu indirekter Einsteuerung zum Stehen zu bringen.

Sind die Objekte der indirekten Besteuerung gefunden, so hat vielfach auch eine Bewerthung derselben stattzufinden. Durch Deklaration der Steuerträger, durch die Preisschlüsse der steuerbaren Rechtsgeschäfte, durch die Erhebungen der Verlassenschaftsabhandlung u. s. w. kennt man häufig bereits den Werth oder man stellt ihn durch sachverständige Schätzung auf Grund von Qualitätsmaßen erst fest. Wo die Bewerthung zu schwierig, begnügt man sich mit der bloßen Messung und Verwiegung (Gewichtszölle — Werthzölle).

Ermittelung und Bewerthung der Steuerquelle sind unerläßlich für jede entwickelte Form der **direkten** Besteuerung. Dieselben machen hier den Inhalt der **Katastrirung** aus.

Die Ergebnisse der Ermittelung der Steuerquellen werden in den Nummern der Steuerrollen, bezw. Kataster übersichtlich gemacht. Der Werth der Steuerquelle wird durch die Ermittelung des Geldwerthes der Einkünfte, bezw. Erträge festgestellt.

Der steuerbare Betrag des Werthes der Steuerquelle heißt das **„Steuerkapital"**. In der Aufstellung der Steuerkapitale erreicht die Katasterarbeit ihr Ziel.

Das Kataster ist Ertrags-, bezw. Einkommenskataster, wenn der Ertrag, bezw. die Einkunft aus der Ertragsquelle Gegenstand der Bewerthung für Steuerzwecke oder der Steuerkapitalbildung ist. Das Kataster ist dagegen Werthkataster, wenn nicht der Ertrag der Einkünfte, sondern der Kapitalwerth der Erträge als Grundlage der Steuerbemessung ermittelt wird. Man kann die Steuerquelle, z. B. das Einkommen aus Gebäuden, auch im Verkaufswerth erfassen, das Gebäudekataster kann also als Werth- wie als Ertragskataster angelegt werden.

Digitized by Google

Durch Kapitalisirung der Erträge und Einkünfte zu bestimmten Zinsfüßen kann man jedes Einkommens- und Ertragskataster, selbst die Gehaltssteuerkataster, formell in Werthkataster verwandeln. Man nimmt die kapitalisirten Erträge und Einkünfte als „Steuerwerthkapital" an; in Baden vollzieht man, da die Grund- und Gebäudesteuer auf der Werthkatastrirung beruht, allgemein diese nominelle Kapitalisirung oder Werthkatastrirung der Einkünfte- und Ertragssteuern.

Das Steuerkapital und die Steuerschuld können umgekehrt auf gleiche einfache Verhältnißzahlen, Einheiten, Simpeln reduzirt werden.

Im weiteren Sinn heißt Steuerkapital die ermittelte Größe steuerbaren Einkommens oder Vermögens, an welche der Steuermaßstab angelegt oder auf welche das Steuerhauptcontingent umgelegt wird. Wenn also Jemand 1000 fl. reines Einkommen besitzt, so ist das sein Einkommenssteuerkapital, wenn alles Einkommen zu versteuern ist. Bleiben 400 fl. allgemein steuerfrei, so sind 600 fl. das Einkommenssteuerkapital.

Steuerkapitale und Steuerobjekte werden nicht immer nach ihren wirklichen Größen und Werthen ermittelt, sondern oft nur nach äußeren Merkmalen geschätzt und gemuthmaßt.

Dahin gehört bei der direkten Besteuerung die Einreihung in Ertragsklassen nach „Bonitäts"-Typen (Mustergründen, Musterhäusern).

Bei der indirekten Besteuerung findet man die gesetzliche Annahme bestimmter Ausbringen, die Rendements, basirt auf die „mittlere Leistungsfähigkeit" jener Apparate, mit welchen Verbrauchssteuergegenstände erzeugt werden. Durch diese auf objektive Merkmale gestützte Muthmaßung der Größe des Steuerobjektes charakterisiren sich die sogenannten pauschalirten Verzehrungssteuern; alle Mängel der letzteren wurzeln in der Verdrängung der wirklichen durch muthmaßliche Mengen und Werthe. Beispielsweise wird das verarbeitete Materialquantum an Rüben nicht gewogen, sondern aus der Leistungsfähigkeit der Saftpressen und Diffusionsbatterieen gemuthmaßt. Aehnliches kommt in der Branntweinbesteuerung vor, wo der Rauminhalt der Gähr- und Brenngefäße als Grundlage der Pauschalirung dient.

Die Bemessung und Vorschreibung des Steuerbetrages. Der Steuerbetrag oder die Steuerschuldigkeit jedes Steuersubjektes ergibt sich durch Berechnung auf Grund der Quantität und des Werthes der Steuerobjekte und Steuerkapitale, theils durch Anwendung der Tarifsätze bei den indirekten Steuern, theils durch Anlegung des Steuer-

Digitized by Google

fußes und durch Umlegung des Contingentes bei den direkten Steuern.

Auch für die Bemessung der Steuerschuldigkeit bewährt der Unterschied direkter und indirekter Einsteuerung seine durchgreifende Bedeutung. Die direkten Steuern, welche die Steuerquelle selbst und unmittelbar treffen, haben einen Anlage-, bezw. Umlagefuß, welcher in Bruchtheilen des Werthes der Steuerquelle besteht oder auf solche hinausläuft. Die indirekten Steuern dagegen haben keinen auf die Steuerquelle aufgesetzten Steuerfuß, d. h. sie haben den eigentlichen Steuerfuß gar nicht. Bei ihnen sind nur Abgabesätze für einzelne Steuerobjekte — Tarifsätze — zur Bemessung der Steuerschuldigkeit anwendbar und angewendet. Der Steuerfuß der direkten Steuern kann nur einen geringen Prozentsatz des Werthes der Steuerquelle erreichen, wenn er nicht die Existenz der Steuerträger in Frage stellen soll. Der Tarifsatz der indirekten Abgaben kann den Werth des einzelnen Objektes ums Vielfache übersteigen, ohne hiedurch die Steuerquelle übermäßig zu belasten. Die weiteren Folgerungen aus diesem Unterschied werden uns entgegentreten. Vorläufig genüge es, nachdrücklich hervorzuheben, daß der Steuerfuß der direkten mit dem Tarif der indirekten Steuern nicht verwechselt werden darf. Ersterer hat eine bestimmte quantitative Beziehung auf den Werth der Steuerquelle, dieser sieht von der Steuerquelle ab, wie die indirekte Steuer selbst, und wird auf Einheiten der einzelnen Verbrauchssteuer- und Gebührenobjekte mit einem für jede indirekte Steuerart besonderen Werthbetrage ausgeworfen.

Was nun zunächst den **Steuerfuß der direkten** Abgaben betrifft, so ist zwischen **Quoten-** und **Umlage- (Contingents)**-Besteuerung zu unterscheiden. Im einen Falle ist der Steuerfuß als Prozent (Quote) des Werthes der Steuerkapitale bestimmt und der Steuerhauptertrag ist das Unbestimmte und Wechselnde. Im anderen Falle ist der Steuerhauptertrag (Hauptcontingent) fixirt und die Quote, womit der Werth des Steuerkapitals getroffen wird, stellt sich erst durch Umlegung der Betreffe (Contingente) auf die Steuerobjekte fest, sie ist veränderlich. Steuern der ersteren Art nennen wir Quotitätssteuern, Steuern der zweiten Art contingentirte, repartirte, umgelegte Steuern (Umlagen).

Die sog. Contingentirung kommt hauptsächlich bei den direkten Steuern vor auf Grund der Kataster. Sie ist aber auch bei den Verbrauchssteuern möglich durch Vereinigung der verbrauchssteuerpflichtigen Produzenten oder Händler zu einer Steuergenossenschaft, wie gegenwärtig bei der Zuckersteuer-Minimalertragsgarantie in Oesterreich-Ungarn.

Digitized by Google

Der quotirte Steuerfuß der direkten Steuern gestaltet sich zum Zuschlag, wenn über das Ordinarium hinausgegriffen oder für ein zweites und drittes Aktivsteuersubjekt Steuer eingehoben wird.

Der Steuerfuß schreitet entweder in der einfachen Proportion des Werthes der Steuerobjekte oder in einer geometrisch zu-, bezw. abnehmenden Progression fort, was den Unterschied des **Proportional-** und des **Progressiv-** (bezw. Degressiv-)Steuerfußes ergibt. Mit letzterem darf der Qualitätstarif in der Verbrauchsbesteuerung, welcher Gewichts- oder Stückeinheiten gleicher Art aber ungleicher Qualität verschieden belastet, nicht verwechselt werden.

Die progressive Quotirung kann stattfinden entweder direkt durch Anschwellen des Prozentsatzes von 1 auf 2, 3, 4 u. s. w. Prozente vom Werthe des Steuerkapitals, oder durch Anschwellung des Quotienten der Steuerkapitalisirung, indem etwa vom ersten Tausend Einkommen oder Vermögen ein Fünftel, vom zweiten zwei Fünftel, vom dritten fünf Fünftel zum Steuerkapital gezogen werden, oder endlich durch Staffelung des Steuerkapitals: 20—60 Mark zahlen 1, 60—120 Mark zahlen 2 Mark ꝛc.

Sehr bemerkenswerth ist die Theilung des Steuerkapitals in Staffeln behufs Anlegung des Progressivprozentes: für das erste Hundert $^1/_2$ Prozent, für das zweite Hundert 1 Prozent, für das dritte 2 Prozent u. s. w. Hiebei zahlen auch die großen Einkommen und Vermögen für die Anfangsstufen das niedrigere Prozent. Man verhütet damit starke Sprünge in der Zunahme der Belastung. Die Steuerzahler erhalten bei dieser Modifikation weit geringeren Anreiz zur Defraudation. Bei der Staffelung der Prozentualprogression zahlt das Steuersubjekt für die Niedrigstbeträge immerfort den niedrigeren Satz, auch wenn es den Höchstbetrag bekennt.

Die Proportional- und die Progressivsteuern lassen den Steuerfuß entweder perzentual allmälig oder in Absätzen (in Klassensätzen, in Skalastufen) des Objektwerthes auf- oder absteigen. Danach sind Perzentual- und klassifizirte (bezw. Skala-)Gebühren zu unterscheiden. Die letztere Abstufung empfiehlt sich bei summarischer Einsteuerung und wegen rascher Berechnung.

Der **Tarif** der indirekten Steuern, der Gebühren und Verbrauchsabgaben, wird sehr verschiedenartig angelegt.

Bald gibt es nur einen einzigen Einheitssatz für alle unter die Abgabe fallenden Steuerobjekte (fixe Gebühr). Diese fixe Gebühr kommt namentlich bei den Eingabe- und Ausfertigungsstempeln vor.

Digitized by Google

Bald wird nur nach Ausdehnungs-, Mengen- oder Gewichtseinheiten (Bogenzahl, Hektoliter, Centner) ohne Unterschied der Qualität abgestuft. Dieß kennzeichnet z. B. die einzelnen Sätze des Gewichtszolltarifes.

Bald wird die Qualität, sei es nach Naturalmerkmalen, sei es nach Geldwerth, berücksichtigt. Der Qualitätstarif unterscheidet z. B. im Zollwesen nach Garnnummern und Fadenzahl die Gespinnste und Gewebe und belegt jede Qualität mit einem besonderen Satze. Der Werthzolltarif dagegen berücksichtigt die Qualität durch Auswerfung der Tarifsätze in Prozenten des Waarenwerthes.

Die Werthtarifirung selbst gewinnt nach der Natur der Sache hauptsächlich bei den Besitzwechsel- und Gerichtsgebühren große Bedeutung. Sie wird aber auch diesen Objekten gegenüber nicht gleichartig durchgeführt. Bald erfolgt die Belastung in Prozenten vom Werthe des Verkehrs- und Streitobjektes, bald werden die Objekte in skalamäßig gestaffelte Werthklassen, für deren jede ein proportional oder progressiv ansteigender Satz fixirt ist, eingereiht; die Tarifskala mag etwa für einen Objektwerth von 1—60 Gulden 1 Gulden, von 61 bis 120 Gulden 2 Gulden u. s. w. ansetzen. Die Werthtarifirung ist also theils Perzentual-, theils Staffel- (beziehungsweise Klassen- oder Skalen-) Tarifirung.

Die Steuereinhebung. Auf die Unterschiede des Einhebungsverfahrens sind zurückzuführen: die Gegensätze der Steuerregie und des Steuerpachtes, der Aufschläge und der Monopolzuschläge, der unmittelbar und der durch Steuerzeichen eingehobenen Abgaben.

Die letztgenannte, durch Steuerentrichtungssymbol oder Stempel vermittelte Einhebung greift nur für die indirekten Abgaben Platz; denn die Objekte der direkten Besteuerung werden vom Staate, direkt, vollständig und eingehend ermittelt.

Mit den Stempeln nicht zu verwechseln sind die Registergebühren. Bei diesen gilt die Steuerpflicht als erfüllt, wenn das steuerpflichtige Objekt (Rechtsgeschäft u. s. w.) in das Register der Steuerbehörde — gegen direkte oder stempelmäßige Entrichtung der Gebühr — eingetragen ist. Die Thatsache der Eintragung gewährt die Rechtsfolge ungeschmälerter staatlicher Anerkennung, die Rechtssicherheit des steuerpflichtigen Aktes.

Die Stempel werden dem Steuerobjekte aufgedrückt, aufgeklebt, eingepreßt, aufgeschlagen. Das stempellos getroffene Objekt wird straffällig.

Digitized by Google

Die Stempelgebühren scheiden sich, je nachdem das stempelpflichtige Objekt von der Steuerbehörde oder vom Steuersubjekt bestempelt wird, in amtliche und in Markenstempel. Die Stempelentrichtung erfolgt nämlich entweder bei Zubringung des stempelpflichtigen Objektes zur amtlichen Abstempelung, oder durch Erwerbung gestempelten Vordruckes für Urkunden (Blankettenstempel), oder durch Erwerbung von Stempelpapier für die stempelpflichtigen Urkunden, oder durch Kauf der Stempelmarken, beziehungsweise Verschlußbänder (der Bandrollen u. s. w.).

Nach der Höhe und Bemessungsweise der Stempelschuldigkeit werden die Stempel unterschieden in fixe und in Proportionalstempel. Letztere in Dimensions- (Flächengrößen-) und Werthstempel, die Werthstempel in Perzentual- und in Skalen-Stempel.

Der Finanzstempel reicht als Einhebungsform über die Bereiche der Besteuerung hinaus. Denn auch reine Vergütungen, die sogenannten Verwaltungsgebühren, z. B. Eingabenstempel und die Transportvergütungen (Briefmarken) werden stempelmäßig eingehoben.

Da viele Gebühren mittelst Stempelzwanges eingehoben werden und ihrer Natur nach nur so mit Erfolg eingehoben werden können, so findet man „Stempel und Gebühren" zusammen benannt. Der Steuerstempel kommt jedoch umfassend auch in der Aufwandsbesteuerung vor (Spielkarten, Zeitungen, Tabakbanderollen, Tabakkistenstempel).

Der Grund des Stempelzwanges liegt darin, daß der Staat nicht in der Lage ist, die gebührenpflichtigen Objekte sämmtlich und schon im Momente der Gebührenfälligkeit zu ermitteln. Daher muß er die Gebührenpflichtigen in bequemer und controlirbarer Weise selbst die Steuereinhebung vornehmen lassen. Dieß geschieht durch den Verkauf nachhaltig wahrnehmbarer Stempel zur Anbringung auf den Verbrauchs- und Gebührensteuerobjekten durch den Pflichtigen.

Die Steuergesetzgebung bestimmt die Zeitpunkte der Fälligkeit des Steuerbetrages, die Steuer-Termine, und zwar mit Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Steuersubjekte in verschiedener Weise.

Die Verbrauchssteuern bedingen die Einrichtung des Steuerkredites; denn sie werden bemessen und vorgeschrieben, bevor der Steuerträger den pflichtigen Verbrauchsakt vollzieht. Da nun nur und erst der letztere getroffen werden will, so wird es zweckmäßig, dem Steuerzahler (Fabrikanten, Händler) eine Zahlungsfrist einzuräumen.

Das Steuersystem in formeller und materieller Gliederung. Eine einzige und einfache Steuer genügt aus zwei Gründen nicht. Einmal

Digitized by Google

wegen jener Vielheit und Mannigfaltigkeit der Steuersubjekte wie der Steuerobjekte und Steuerquellen, welche mit der Entwickelung der Volkswirthschaft immer mehr sich steigert. Sodann wegen der Nothwendigkeit, die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit bei der Besteuerung so vieler und mannigfaltiger Steuersubjekte und Steuerobjekte durch ein äußerst mannigfaltiges Verfahren zu annähernder Verwirklichung zu bringen. Nach Gegenständen und Verfahrungsweisen, „materiell" und „formell", gliedert sich daher in jedem positiven Finanzsystem das Steuerwesen zu einem Steuersystem, zu einem Ganzen von einzelnen Steuern, welche im Maße der Entwickelung der Volkswirthschaft und des Staatsbedarfes geschichtlich nacheinander entstehen, sich zu einem rationellen System allmälig verknüpfen und fortwährenden Aenderungen unterliegen.

Das Suchen der „einzigen einfachen Steuer" jagt einer unmöglichen Sache nach und verkennt völlig jene Abhängigkeit der Finanz von der ganzen Organisation und dem geschichtlichen Zustand der Volkswirthschaft, deren wir im Eingange so nachdrücklich gedacht haben.

Vermögen und Einkünfte sind nur je die Quellen der besonderen Steuerkraft des einzelnen Steuersubjektes. Die „Steuerkraft des Volkes" ruht in der geschichtlich immer mehr sich verzweigenden Vielheit und Mannigfaltigkeit der einzelnen Steuerkräfte und Steuerquellen, der Einkommens- und der Vermögensarten. Die „nationale Steuerkraft" kann daher auch nur durch eine Vielheit und Mannigfaltigkeit von Steuern, durch ein Steuersystem vollständig und rationell eingesteuert werden. Denn das Nationalvermögen und Nationaleinkommen stellt sich als Ganzes und Eines in der Volkswirthschaft reel niemals dar; beide müssen in der Vielheit der Sondervermögen und Sondereinkommen erfaßt werden. Diese aber sind um so mannigfaltiger differenzirt, je höher die Entwickelung der Volkswirthschaft steigt. Die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Steuern ist die unausbleibliche Folge der unendlichen „Differenzirung" des „Nationalvermögens" und „Nationaleinkommens" (A. Wagner) in unverbundene und mannigfaltige Sondersteuerquellen. Bei der privatrechtlichen Organisation der Volkswirthschaft, deren charakteristische Zubehör die Steuerdeckung des Staatsbedarfes ist (S. 18), gibt es keine einheitliche und einfache Steuerquelle, daher auch keine solche Steuer. Das „Steuersystem" ist erforderlich und dieses vermag bei bester Regulirung doch nur durch Vielheit und Mannigfaltigkeit, nicht durch volkswirthschaftliche Einheitlichkeit der Einsteuerung, eine grobe Annäherung an die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung zu erreichen. Die Ursache hievon liegt nicht in der Laune der

Digitized by Google

Steuerkunst, sondern in dem gegebenen geschichtlichen Zustande der Volkswirthschaft.

Die bisherigen Erörterungen haben nun die Gliederungen des Steuersystems, die formellen wie die materiellen, bereits ergeben.

Die Steuern gliedern sich nach der Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit des Bedarfes, welchem sie zur Deckung dienen, allgemein in die ordentlichen und in die außerordentlichen Steuern.

Sie gliedern sich nach dem Unterschied der zwei großen Gattungen von Steuerquellen weiter in Vermögens- und in Einkommenssteuern, welche beide formell als Personalsteuern auftreten, wenn die Person ohne alle direkte Beziehung auf ihre im Vermögen und Einkommen liegende Steuerkraft beigezogen wird.

Die Steuern gliedern sich ferner in direkte und indirekte Abgaben und zwar mit Rücksicht auf die Methode der Erfassung der Steuerquelle.

Die direkten Steuern auf das Einkommen gliedern sich ferner in zwei Hauptklassen, je nachdem wirklich und unmittelbar bei der Person die Einkünfte oder bei der Einkommensquelle die Erträge gefaßt werden. Nur erstere Steuern sind wirkliche Einkommenssteuern, „Subjekt-Einkommenssteuern"; die anderen sind „Objekt-Steuern". Denn nur jene erfassen, was bei der Person wirklich rein einkommt, diese aber den Ertrag der Vermögensobjekte.

Die indirekten Steuern sind theils Steuern auf die Entstehung des Einkommens und Vermögens, so die Ertragssteuern im Falle der Abwälzung und einzelne Gebühren (ganz oder theilweise); theils sind sie Steuern auf die Verwendung des Einkommens und Vermögens, also Consumsteuern und Ansammlungssteuern.

Berücksichtigen wir diese Unterschiede und ziehen wir die weiter erwähnten Unterschiede des Verfahrens der Einsteuerung herbei, so gelangen wir zu folgendem Schematismus des Steuersystems:

Digitized by Google

Ordentliche	—	außerordentliche,
proportionale	—	progressive,
quotirte	—	contingentirte (repartirte),
unmittelbare	—	stempel- und regiſtermäßige,
pauſchalirte	—	nichtpauſchalirte,
perſonelle	—	gegenſtändliche

Steuern (Steuergewinne, Steuergebühren)

I. vom regelmäßigen ordentlichen Einkommen:

Einkommensſteuern (einſchließlich der nominellen Vermögensſteuern), und zwar

A) **direkte** Einkommensſteuern vom Stand des Einkommens, bezw. der Einkünftehauptgattungen (allgemein, regelmäßig, die Durchſchnittsſteuerkraft treffend):

1) vom ganzen Reineinkommen der Perſon: allgemeine Perſonaleinkommensſteuer;
2) von einzelnen Einkommenshauptquellen: Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Zins- und Lohnſteuern als zu Einkommensſteuerpartialen umgebildete Ertragsſteuern;

B) **indirekte** Steuern vom Einkommen (ſpeziell ausgreifend, unregelmäßig wiederkehrend, die individuelle Steuerkraft berückſichtigend):

1) auf die Entſtehung des Einkommens
   a) des Erwerbseinkommens (die alten Ertragsſteuern, gewiſſe Verkehrsgebühren),

II. vom Vermögen:

Vermögensſteuern (einſchließlich der nominellen Einkommensſteuern), und zwar

A) die **direkten** Vermögensſteuern vom Beſitzſtand oder Beſitzſtandshauptheilen der Steuerperiode (allgemein, regelmäßig, die Durchſchnittsſteuerkraft treffend):

1) vom reinen Geſammtvermögensſtand der Perſon: allgemeine direkte Perſonalvermögensſteuer;
2) von einzelnen Hauptbeſtandtheilen des Vermögens: Abgabe vom Grundbeſitz, Häuſern, „Kapitalien", ſoferne ſie als wirkliche Vermögensſteuern wirken;

B) **indirekte** Vermögensſteuern (ſpeziell, unregelmäßig, die individuelle Steuerkraft berückſichtigend):

1) auf die Vorgänge der Entſtehung des Vermögens: Gebühr von der Erbſchaft in entfernten Graden, von Glücksgewinnen, Funden ꝛc.

Digitized by Google

b) der Glücks-, Schenkungs-, Beerbungs-Einkünfte (Gebühren verschiedener Art);	
2) auf die Verwendung des Einkommens	2) auf die Verwendung des Vermögens: zum Consum — zu weiterer Ansammlung.
a) zum Consum (Consumsteuern: Areal-, Material-, Waaren-, Fabrikationssteuern),	
b) zur Kapitalbildung nach ihrer Offenbarung im Erbgang: Erbsteuern, im Rechtsverkehr: Rechtsgebühren, Verkehrssteuern, im Amtsverkehr: Sportelsteuern.	

Verschiedene Steuerarten sind nach vorstehendem Schema mehrseitig, indem sie sowohl als Vermögens- wie als Einkommenssteuern, sowohl als Steuern auf die Entstehung wie als solche auf die Verwendung des Einkommens und Vermögens wirken können. Allein dieß liegt in der Natur der Sache. Eine Erbsteuer z. B. ist eben stets mehrseitig zu betrachten, als Besteuerung stattgehabter Ansammlungen und als Abgabe von außerordentlichen Einkünften. Eine Steuer wirkt also, wenn sie auch in jedem Fall in gleicher Weise eingehoben wird und formell immer dieselbe ist, sachlich doch sehr verschieden. Jede kann mehrere besondere Besteuerungsabsichten und außerdem nichtfinanzielle Zwecke verfolgen.

Die positiven, überlieferten Steuersysteme fallen mit dem logischen Steuersysteme der Wissenschaft allerdings niemals genau zusammen. Auch dieß ist nicht zu verwundern. Die Steuern sind nirgends Einem umfassenden ursprünglichen Steuerplan entsprungen, sondern vereinzelt allmälig unter dem Drang verschiedener Bedürfnisse und Zustände, im Kampf und in der Wechselwirkung zahlloser Interessen aller Zeiten, erwachsen. Es ist erst nachträglich durch Einfügungen neuer und durch Abstoßungen alter Steuern,

Digitized by Google

durch Begrenzung dieser und durch Erweiterung jener Steuerarten nachträglich zu einem leidlich rationellen Steuersystem zu gelangen. Letzteres ist jedoch nicht möglich, wenn man nicht der praktisch administrativen die wissenschaftlich logische Uebersicht über die Steuerarten und über das Steuersystem gegenüberstellt.

Weitere Entwickelung des Gegensatzes der direkten und der indirekten Steuern; Belastung nach der durchschnittlichen und nach der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte.

Hauptvoraussetzung für die richtige Beurtheilung der steuerpolitischen Strömungen der Gegenwart ist das gründliche Verständniß des Wesens direkter und indirekter Steuern.

Dieses Verständniß gewinnen wir schon großentheils, wenn wir die direkten Steuern als Mittel zur allgemeinen und verhältnißmäßigen Erfassung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte, die indirekten dagegen als Mittel zur individualisirenden Belastung nach den besonderen Umständen der wirklichen Leistungsfähigkeit nachweisen. Der Gegensatz direkter und indirekter Besteuerung geht zwar, wie wir zeigen werden, in dem bezeichneten Funktionsgegensatz nicht ganz auf, aber entscheidende Bedeutung hat der letztere dennoch.

Der Staat *soll* alle Steuerkräfte nach Verhältniß der *wirklichen* Leistungsfähigkeit belasten (S. 16 ff.). Er selbst *kann* aber nur die *durchschnittliche* Steuerkraft aller Steuersubjekte, diese allerdings allgemein und annähernd, *ermitteln*. Die wirkliche Leistungsfähigkeit der Steuerquellen für den Staat unter den besonderen eigenen Bedarfsverhältnissen der steuerpflichtigen Haushalte bleibt dagegen dem Staat im Einzelnen unbekannt. Daher scheint die oberste Aufgabe der Besteuerung, volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung der staatlichen und der nichtstaatlichen Bedarfe, überhaupt nicht lösbar. Und doch ist sie es.

Die Lösung liegt in einer solchen *Mischung von direkten und indirekten Steuern zum Steuersystem*, daß die direkten Steuern mit erträglichen Quoten die Durchschnittssteuerkraft *allgemein, vollständig, verhältnißmäßig* herbeiziehen, während die indirekten Steuern darauf angelegt werden, daß die Steuerträger nach ihrer besonderen und nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit sich selbst entlasten können und belasten wollen. Dieß ist nicht die einzige, aber die hauptsächliche Aufgabe bei der Zusammensetzung des Steuersystems aus direkten und indirekten Steuern.

Diese volle Ausbildung des Steuersystems heischt ebendeßhalb die

Digitized by Google

combinirte Anwendung der zwei grundverschiedenen Methoden der Belastung: Besteuerung nach dem ordentlichen Gesammtstand der Steuerquellen, also für die Regel nach dem Einkommen, und Besteuerung nach einzelnen Arten und Folgeerscheinungen der Anwendung des Vermögens. Denn im jährlichen ordentlichen Gesammteinkommen liegt nur das Maß der durchschnittlichen Gesammtleistungsfähigkeit, in den Thatsachen und Folgen der Verwendung, den Consumen und Ansammlungsergebnissen, offenbart sich dagegen die individuelle Mannigfaltigkeit der wirklichen Leistungsfähigkeit.

Die Durchschnittssteuerkraft findet ihr Maß in der Größe der beiden Steuerquellen. Einkommen und Vermögen stellen die materielle Gesammtmacht des Steuersubjektes dar. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des letzteren für den Staat wie für seine eigenen Zwecke, ist daher irgendwie — einfach, progressiv oder degressiv — proportional dem Einkommen und Vermögen. Will der Staat die Steuerquellen vollständig, allgemein und verhältnißmäßig treffen, so hat er sich an den allgemeinen Maßstab der Einkommensgröße zu halten. Dieß um so mehr, als die Einkommen (und Vermögen) als einheitliche Größen der materiellen Gesammtmacht jeder Person sich ermitteln und allgemein vergleichen lassen.

Allein mehrere Einkommen und Vermögen von gleicher Größe haben nicht dieselbe wirkliche Leistungsfähigkeit für den Staat. Es kommt ja darauf an, aus dem Einkommen auch die Eigenbedarfe zu decken und diese sind verschieden. Es kann nicht jedes Einkommen von gleicher Größe bei ungleichem Bedarf gleich viel an den Staat abgeben, wenn allseitig eine volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung aller, der nichtstaatlichen wie der staatlichen Bedarfe (S. 16 ff.) erreicht werden soll.

Die wirkliche — individuelle, conkrete, momentane — Leistungsfähigkeit läßt sich nun nicht durch den Staat ermitteln, geschweige nach einem allgemeinen, einheitlichen Maß bemessen. Nur die Steuerträger empfinden ihre über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und bei Jedermann äußert sich die letztere — in Entbehrungen und Verwendungen — anders und eigenthümlich. Die wirkliche, individuelle Leistungsfähigkeit offenbart sich lediglich durch die Thatsachen der individuellen Entstehung, namentlich aber der individuellen Verwendung des Einkommens und Vermögens. An diese Thatsachen muß die Besteuerung, will sie anders individualisirend die wirkliche tägliche Leistungsfähigkeit jeder Person treffen, in zweckmäßiger Weise anknüpfen. Sie wird die wirk-

Digitized by Google

liche Leistungsfähigkeit berücksichtigen, wenn sie dieser durch ein System gut gewählter Consum- und Ansammlungssteuern verhältnißmäßige Selbstentlastung ermöglicht und verhältnißmäßige Mehrbelastung aufnöthigt.

Die Verknüpfung beider Abgabegattungen, der direkten Steuern vom jahresdurchschnittlichen Gesammtstand der ordentlichen Einkünfte und der indirekten von einzelnen Consumtions- und Ansammlungsakten, in welchen sich der wirkliche, individuelle, tägliche Stand der eigenthümlichen Leistungsfähigkeit jedes der Millionen Steuerträger ausdrückt, — diese Verknüpfung gestattet annähernd die Lösung der höchsten Aufgabe der Besteuerung: allgemeine und verhältnißmäßige Belastung Aller nach Verhältniß der wirklichen Leistungsfähigkeit. Die direkte Besteuerung ist der Grundrahmen der Besteuerung, innerhalb dessen Alle nach demselben allgemeinen Maßstabe, aber unter Annahme mittlerer durchschnittlicher Leistungsfähigkeit der Einkünfte, zur Einsteuerung gelangen. Eine individualisirende Belastung durch Consumsteuern und Gebühren modifizirt innerhalb dieses allgemeinen Rahmens die Belastung der Durchschnittssteuerkraft durch besondere Mehr- oder Minderbelastungen nach Verhältniß der wirklichen Leistungsfähigkeit.

Das Maß der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit. Als solches haben wir das Einkommen, bezw. Vermögen erkannt. Die Steuerkraft Aller ruht ganz im Einkommen, bezw. Vermögen. Daher wird auch die Durchschnittssteuerkraft irgendwie — einfach oder progressiv — proportional sein dem Vermögen und dem Einkommen jedes Steuersubjektes. Die Grundaufgabe der direkten Besteuerung ist es, diese Durchschnittssteuerkraft aller überhaupt steuerfähigen Privatwirthschaften ganz und allgemein in der entsprechenden Proportion, durch einfache oder progressive oder degressive Quotisirung, zu treffen. Ein Theil der Steuern muß auf die vollständige, allgemeine und gleichmäßig belastende Erfassung der Durchschnittsleistungsfähigkeit der Steuerkräfte gerichtet sein.

Eine ganze andere Frage ist es, ob die mittlere Steuerfähigkeit dem Einkommen einfach proportional ist oder nicht. Und wenn nicht, in welchem nicht einfachen Verhältniß sie zum Einkommen steht.

Auch die Durchschnittssteuerkraft, welche durch die direkten Steuern vorzüglich getroffen werden soll, ist weder einfach proportional der Größe des Einkommens, noch gleich groß für 1000 Mark fundirten und 1000 Mark unfundirten Einkommens, noch gleich groß für alle Arten von Einkünften und Vermögensbestandtheilen.

Die Steuerkraft verhält sich einmal in den Höhenlagen der sozialen Vermögens- und Einkommensschichten anders als in den Tiefen-

Digitized by Google

lagen. **Großes** Vermögen, großes Einkommen ist dem ordentlichen, namentlich aber dem außerordentlichen Bedarfsfalle gegenüber schon im Durchschnitt ungleich steuerkräftiger. Es ist daher ganz gerechtfertigt und keine Ungleichmäßigkeit, sondern Forderung der Verhältnißmäßigkeit, jene Höhenlagen schärfer zu treffen durch progressive Quotisirung der Steuer einer Minderzahl großer oder, was praktisch dasselbe ist, durch degressive Quotisirung der Mehrzahl kleinster Einkommen und Vermögen.

Nur darf man nicht glauben, daß die Progression bei den Großvermögen oder Großeinkommen einer bis 100 Prozent fortschreitenden Steigerung fähig sei. Bei der gegebenen Organisation der Volkswirthschaft haben die großen Vermögen und Einkommen privatim den nicht öffentlichrechtlich eingerichteten Dienst der Leitung der großen Geschäfte in und außer dem Staate, die Ansammlung großer Geschäftskapitale, die Beschäftigung der Künste, die Deckung außerordentlicher Kulturbedürfnisse zu vollziehen, wenn das auch noch so unvollkommen geschehen mag. Auf dem für absehbare Zeit feststehenden Boden der bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation wäre daher eine maßlose Progressivbesteuerung des Großvermögens und Großeinkommens wirklich gleich einer Verkümmerung wesentlicher sozialer Leistungen, deren Werth den Vortheil dessen, was ein vom Neid diktirter Progressivsteuerfuß mehr einbringt, weit übertrifft. Die eigenen Bedarfe für Ansammlung und Consum sind hienach für die Reichen größer und auch mit diesen Bedarfen muß der Staatsbedarf auf Grund der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung in das volkswirthschaftliche Gleichgewicht gesetzt werden. Abgesehen davon, daß gewisse Belastungen nach schärferer Progression den Unfug gröbster Hinterziehung hervorrufen, worauf die praktische Finanz durchaus Rücksicht zu nehmen hat, so ist auch um großer anderer Interessen willen in der Progressivbesteuerung Maß zu halten. — Zu dem volkswirthschaftlichen kommt ein entscheidender *steuerpolitischer* Grund gegen maßlose Progression: direkte Steuern verfehlen ihre eigentliche Aufgabe, die mittlere Steuerkraft gleichmäßig zu treffen, desto mehr, je höher der Steuerfuß steigt. Davon wird später die Rede sein. — Das Aufsteigen zu 5 Prozent oder 6 Prozent in den direkten *Staatssteuern* — 8—10 Prozent in Nothfällen — wird in der Gegenwart das Höchste sein, was zulässig ist.

Weiter ist die Steuerkraft des Vermögens und des **„fundirten"** Einkommens aus Vermögen durchschnittlich höher als jene des „unfundirten" Einkommens aus ungesichertem Arbeitsverdienst. In außerordentlichen Zeiten wird man dieß durch Fundirung kurzfälliger Anlehen auf außerordentliche Vermögenssteuern, in gewöhnlichen Zeiten dadurch

Digitized by Google

berücksichtigen, daß man das fundirte Einkommen mit Extrasteuern neben der allgemeinen Einkommensteuer oder mit höheren Steuerfüßen belegt. Wir werden finden, daß dieß jetzt schon sehr umfassend geschieht.

Ungleich ist die Durchschnittssteuerkraft auch nach der besonderen Art der Steuerquelle. Hiebei ist namentlich darauf zu sehen, ob sich Prioritätseinkünfte (S. 55) im Einkommen des Steuersubjektes finden, und wie sich die Quotienten der Bodenrente, der Kapitalrente und des Arbeitsverdienstes bei den einzelnen Erwerbsarten und in den verschiedenen Schichten jeder Erwerbsart zu einander verhalten.

Der reine Lohnverdienst ist seltener ein dauerhaftes Vorzugseinkommen und er kennzeichnet sich durch Abwesenheit der Kapital- und Bodenrente. Wir haben deßhalb die geringere Durchschnittssteuerkraft unfundirten Einkommens betont und fügen hier nur bei, daß Lohneinkünfte von besonderer Steuerkraft durch einzelne Consumsteuern höher getroffen werden.

Dem Lohnverdienst nähert sich durchgehends der Erwerbsgewinn im Kleinbetriebe, im bäuerlichen, handwerklichen und krämerhaften Kleingeschäfte. Daher ist die Minderbelastung der tiefen Lagen der bäuerlichen und gewerblichen Steuerkraft — bei außerordentlichen Auflagen die Minderbelastung auch der Mittelgeschäfte — sehr wohl begründet.

Der Erwerbsgewinn der großen Geschäfte mit überwiegendem Umlaufskapital ist wohl steuerkräftiger. Denn diese Großgeschäfte suchen jeden Augenblick die reicheren Erwerbsquellen auf und können leicht zu lohnenderem Geschäft übergehen. Ein etwas höherer Steuerfuß für die Gewerbesteuer des Handelsgroßkapitals (unten Klasse III der Gewerbesteuerpflichtigen) läßt sich rechtfertigen.

Findet der Gewerbebetrieb mit relativ viel fixem Kapital statt, so ist zwar die Abwälzungskraft sehr gering, aber in einzelnen Fällen vorzüglicher Lage der Gebäude, oder großer Ergiebigkeit der Bodenschätze, oder ungewöhnlicher Wohlfeilheit der Triebkräfte, beziehen diese Großgeschäfte im Unternehmungsgewinn erhebliche Prioritätsgewinne. Daher kann es wohl am Platze sein, gewisse Arten von Bergwerken, gewisse Geschäftslagen in ihrer höheren Durchschnittssteuerkraft zu treffen, — die vorzügliche Markt- und Geschäftslage z. B. durch Beiziehung des Maßstabes der Miethrente per □Meter Grundfläche, wovon weiter die Rede sein wird. Neben der durchschnittlichen Mehrbesteuerung hat aber durch Verbrauchs- und Besitzwechselsteuern namentlich die individualisirende Belastung der besonders glücklichen Geschäfte Platz zu greifen, wovon weiter gehandelt werden wird.

Digitized by Google

Im Einkommen aus *Häusern* steckt bei steigender Entwickelung einer Ortschaft immer mehr oder weniger Bodenrente (Grundrente), ebenso im Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Grundbesitz, namentlich Großgrundbesitz, bei steigender volkswirthschaftlicher Gesammtentwickelung. Bei Abnahme dieser Entwickelung sinkt dagegen auch die Durchschnittssteuerkraft. Das Bestehen besonderer Gebäude- und Grundsteuern ist deßhalb schon unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung der Prioritätsrente gerechtfertigt, selbst nachdem daneben mäßige Einkommenssteuern eingeführt sind. Allein die Extrabesteuerung der Bodenrente sollte beweglicher angelegt sein, so daß mit dem Sinken der Grundrente in Stadt und Land die zugleich sinkende Steuerkraft entlastet wird, wie sie beim Steigen entsprechend mehr zu belasten wäre. An dieser Stelle ist das Steuersystem noch sehr mangelhaft.

Die von den jungen Ländern aus über Europa hereinbrechende landwirthschaftliche Krisis wird hoffentlich auch da zu Verbesserungen hindrängen. Bei der Hauszinssteuer läßt sich Beides, das Steigen und Sinken der Durchschnittssteuerkraft, wohl leicht und durchgreifend ermitteln und berücksichtigen. Bei der agrarischen Bodenrente ist dasselbe Problem zwar lösbar, aber immerhin schwieriger, namentlich so lange eine gute allgemeine Personaleinkommenssteuer noch nicht besteht. Von Beidem wird weiterhin die Rede sein.

Die Durchschnittssteuerkraft kann für ganze Kategorien von Steuersubjekten auch *ganz verschwinden*. Dann ist Steuerbefreiung, dauernd oder vorübergehend, angezeigt. Dahin gehören die Steuerfreiheit der in öffentlicher Armenpflege stehenden Personen, die Entlastung der von Unglück heimgesuchten Landestheile, der Nachlaß für untergehende Gewerbe (Lohnhandweber u. dgl.).

Unser Hauptergebniß ist: Einkommen und Vermögen von verschiedener Größe, von verschiedener Herkunft, aus verschiedener Betriebsweise, an verschiedenen Orten, in verschiedenen Erwerbsarten sind auch durchschnittlich entweder mehr oder weniger steuerkräftig. Nicht alle diese Unterschiede lassen sich berücksichtigen, aber eine einfache Proportion zwischen der Größe des Einkommens und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit gibt es nicht.

Die genannten und andere Ursachen davon, daß zwischen Einkommen und Vermögen einfache Verhältnißmäßigkeit nicht besteht, legen es schon recht eindringlich nahe, daß die direkte Einsteuerung des Einkommens nur dann ihre Aufgaben vollständig lösen kann, wenn die

Digitized by Google

einzelnen Hauptquellen des Einkommens in gesonderten Steuern verfolgt werden, was planmäßige Combination der Steuerfüße und verhältnißmäßige Gesammtbesteuerung nicht ausschließt. Eine aus fünf ordentlichen Einkommensteuer-Partialen aufgebaute allgemeine Personaleinkommensteuer werden wir zu verlangen haben und in anderem Zusammenhang vielseitig zu begründen vermögen. Hier soll nur nicht unbetont bleiben, daß die Gliederung der allgemeinen Einkommensteuer in genau geregelte Besteuerungen der einzelnen Haupteinkommensarten eine Grundforderung verhältnißmäßiger Erfassung schon der Durchschnittssteuerkräfte darstellt. Eine solche Gliederung ist auch nicht unpraktisch; denn das ordentliche Einkommen jedes Subjektes ist ja nicht etwa als Einheit vor den Theileinkünften (Gebäude-, Boden-, Geschäfts-, Zins-, Lohneinkünften) für sich und untheilbar gegeben, sondern es ist aus diesen Theileinkünften durch Summirung erst zu berechnen.

Ein zweiter steuerpolitischer Grundsatz von kardinaler Wichtigkeit schließt sich an den vorigen an. Die genaue Ermittelung alles Einkommens bildet die erste Voraussetzung eines guten Systems direkter Steuern. Werden nicht alle ordentliche Einkünfte voll und ganz für Jedermann ermittelt, dann fehlt auch die Möglichkeit, sämmtliche Steuerkapitale nach Verhältniß der Durchschnittssteuerkraft zu treffen. Die Grundlage verhältnißmäßiger Besteuerung fehlt dann von Anfang. Man wirft den indirekten Abgaben so gerne vor, sie ermangeln der Einheit und Verhältnißmäßigkeit, aber die direkten Steuern ermangeln derselben noch in höherem Maße und in leidigerer Weise, wenn nicht Aller Einkommen in jedem besonderen Theil genau und zwar gleichmäßig genau ermittelt wird. An dieser gleichmäßigen Genauigkeit fehlt es in unseren Steuersystemen noch immer in hohem Grade, zumal bei den alten Ertragssteuern, welche nicht die wirklichen persönlichen Einkünfte aus den Ertragsquellen, sondern einen stabilen mittleren Rein- oder gar Rohertrag aus letzteren, der Besteuerung zu Grunde legen. In großen Reichen geht die Gleichmäßigkeit in der Ermittelung der Steuerkapitale um so leichter verloren, je mehr die Einsteuerung dem Einfluß der Provinzial- und Lokalsteuerträger preisgegeben und je mehr von objektiven gesetzlichen Maßstäben der Einschätzung entbunden wird. Die wichtigen Folgerungen hieraus werden wir weiterhin ziehen.

Ein dritter Gesichtspunkt tritt uns hier noch entgegen: nur bei mäßigen Quoten sind die direkten Steuern erträglich und verhältnißmäßig. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit ist eben nicht die wirkliche Leistungsfähigkeit. Würden daher die vielerlei Steuerkapitale mit einem und demselben hohen Satze betroffen, so würden

Digitized by Google

die unterdurchschnittlichen schwachen Steuerkräfte überbürdet, die starken aber unverhältnißmäßig begünstigt. Die Quote der direkten Besteuerung muß mäßig bleiben, wenn eine gleichmäßige, bezw. verhältnißmäßige und commensurable Durchschnittssteuerkraft aller Einkommen soll angenommen und für praktische Besteuerungszwecke zu Grunde gelegt werden dürfen. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die direkten Steuern, so sehr sie als vollständige und regelmäßige Besteuerung aller Steuerkräfte in ihren ordentlichen Einkünften gewichtig entwickelt bleiben müssen, dennoch nicht einseitig ausgedehnt werden dürfen. Direkten und indirekten Steuern wird annähernd eine gleich gewichtige Stellung zukommen müssen. Wir kommen hierauf des Näheren zurück.

Die Abweichungen der wirklichen von der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit nach dem Maße des Einkommens hat zwar den Vortheil, annähernd und allgemein ermittelt und daher einer allgemeinen und verhältnißmäßigen Besteuerung zu Grunde gelegt werden zu können. Die Ermittelung derselben durch die Größen des Einkommens ist aber nur möglich durch Absehen von allen besonderen Umständen, welche den Bedarf der einzelnen Steuerträger beherrschen. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit ist eine Abstraktion. Wird der Staatsbedarf nur nach ihr, d. h. nach Verhältniß der Einkommensgrößen entnommen, so ist die allseitige Verhältnißmäßigkeit seiner Abwägung gegen die besonderen Bedarfsverhältnisse der Steuerträger nicht vollzogen. Die Durchschnittsbesteuerung ist Besteuerung nach dem Einkommen. Sie ist als Basis der Besteuerung zwar berechtigt; der Staat darf in der Besteuerung wie in der Rechtsgesetzgebung vom Mittleren, Gewöhnlichen, Durchschnittlichen ausgehen. Aber die „aequitas“ verlangt, daß es dabei nicht bleibe; das Maß der Durchschnittssteuerkraft, die Geldgröße der Einkommen und Vermögen, drückt den wirklichen conkreten Stand der Steuerkraft *nicht* aus. Die Durchschnittsbesteuerung muß durch Belastung der realen individuellen Steuerkraft ergänzt und corrigirt werden. Dieß meinen wir, wenn wir sagen: zu den durchschnittlich belastenden müssen *individualisirende Steuern* hinzutreten, wenn solche irgendwie sich einrichten lassen, ohne die Durchschnittsbesteuerung so zu verschlechtern, daß der Vortheil der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit selbst wieder verloren geht. *Ein Theil der Steuern des Steuersystems muß in der Hauptsache individualisirend angelegt sein.* Das seien die *indirekten* Steuern, die Consumtionsabgaben und die Steuergebühren!

Gibt es denn wirklich *Abweichungen* der individuellen von der

Digitized by Google

in der Einkommens- und Vermögensgröße angezeigten durchschnittlichen Steuerkraft? Ganz gewiß! Sowohl nach oben als nach unten!

Ein Hagestolz mit gutem Erwerb ist steuerkräftiger als ein Familienvater von gleichem Einkommen. Ein Vater, welchem die Last der Unterhaltung einer zahlreichen Familie oder mehrerer armer Verwandter obliegt, hat unterdurchschnittliche Steuerkraft. Unglück aller Art, Krankheit, Schulden, unabwendbare Unwirthschaftlichkeit im Haushalt, der Einfluß des anererbten Naturells auf den Bedarf und viele andere Umstände können die wirkliche von der durchschnittlichen Steuerkraft mehr oder weniger sich entfernen lassen.

Diese Abweichungen sind allerdings oft nur gering. Je kleiner jedoch das Einkommen oder Vermögen ist, desto empfindlicher sind auch diese kleinen Abweichungen. Der Haushalt des Steuerträgers kämpft da schon einen schweren Kampf mit wenigen Mark, welche zum Auslangen fehlen.

Das ist's aber nicht allein. Viele Einkommen sind prekär und weichen deßhalb von der Steuerkraft anderer mehr weniger ab.

Man darf auch nicht übersehen, daß das Durchschnittseinkommen innerhalb des Steuerjahres wechselt, und daß gar die direkten Ertragssteuern überhaupt nur auf das mittlere mögliche, nicht auf das wirkliche und wechselnde Einkommen sich zu stützen pflegen. Auch deßhalb ist individualisirende Ergänzung und Erleichterung der Steuerlasten in weitem Umfang nothwendig.

Auf die Größe des ordentlichen Gesammteinkommens wird die individualisirende Besteuerung *gerade nicht* sich stützen können. Denn die Einkommensziffer sagt über den Bedarf noch gar nichts aus; sie ist nur ein Maß der Durchschnittssteuerkraft. Auf die Verwendung des Einkommens — zum Consum und zur Kapitalbildung — wird die individualisirende Besteuerung, die Correktion der direkten Steuern durch Rücksichten auf die wirkliche Leistungsfähigkeit, ihr Gebäude gründen müssen. Denn in der Verwendung wird es offenbar, ob die Steuerkräfte von ihrem Einkommen etwas abgeben können — und wie viel —, ohne die verhältnißmäßige Deckung ihrer eigenen nichtstaatlichen Bedarfe über dem Beitrag zur ebenfalls verhältnißmäßigen Deckung des Staatsbedarfes zu versäumen oder einzubüßen. Durch Einschränkung des Consums steuerpflichtiger Objekte erlangen die schwachen Steuerkräfte den Spielraum zu verhältnißmäßiger Entlastung, durch uneingeschränkten Consum derselben Objekte belasten sich die starken Steuerkräfte mehr. Und durch die Gebühren auf die Erbschaften, auf den Geschäftsverkehr,

Digitized by Google

auf Kapitalanlagen u. s. w. wird die besonders starke Leistungsfähigkeit, welche bei den Geschäfte treibenden und Kapital bildenden Steuerkräften vermuthet werden darf, verhältnißmäßig getroffen. Die Consumsteuern dienen der individualisirenden Belastung sowohl der schwachen als der starken Steuerkräfte, die Gebühren eignen sich vorzugsweise für die individualisirende Belastung der starken Steuerkräfte.

Zwei Schwierigkeiten scheinen jedoch auf den ersten Blick der individualisirenden Besteuerung entgegenzustehen und unüberwindlich zu sein.

Einmal vermag der *Staat selbst* den Stand der wirklichen Leistungsfähigkeit aller Steuerträger unmittelbar nicht zu ermitteln; dieser Stand ist für ihn unbekannt und unerkennbar. Zweitens scheint der individualisirenden Besteuerung alle *Allgemeinheit* und *Verhältnißmäßigkeit* abhanden kommen zu müssen. Für die millionenfältig besondere und täglich wechselnde wirkliche Leistungsfähigkeit zahlloser Steuerträger gibt es in der That einen Generalnenner, einen einheitlichen Maßstab nicht, und doch muß auch hier Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in dem Sinne verwirklicht werden, daß Jeder im Maße der wirklichen Abweichung *seiner* Leistungsfähigkeit vom Mittelmaße, sei es nach oben, sei es nach unten — getroffen wird.

Lassen sich diese Klippen umschiffen? Und wie werden sie überwunden? Beide Schwierigkeiten lassen sich in der That besiegen.

Die eine dadurch, daß die *indirekte* Besteuerung zu einer Belastung und Entlastung der Steuerträger *durch deren eigene schlüssige Handlungen und Thatfolgen* gestaltet wird.

Die zweite Schwierigkeit wird dadurch bewältigt, daß man *verschiedene Hauptarten* des Consums und verschiedene Folgeerscheinungen der Kapitalbildung zu Objekten der indirekten Besteuerung erhebt, jedes dieser Objekte im Maße der besonderen Steuerkraft, auf welche es hinweist, mit höheren oder niederen Sätzen *besonders tarifirt*, und so ein möglichst vollständiges System von Maßregeln individualisirender Belastung gewinnt. Ein einheitliches Maß individualisirender Belastung gibt es nach dem Begriffe der letzteren allerdings nicht, aber alle jene Hauptarten von Thatsachen der Einkommensverwendung, in welchen die besondere Steuerkraft hervortritt, lassen sich je für sich als Symptom der wirklichen Leistungsfähigkeit auswählen, quantitativ richtig tarifiren und zu einem Gesammtapparat für Beibringung aller besonderen Leistungsfähigkeit zusammenziehen. *Die Verwendungsquotienten des Gesammteinkommens für bestimmte Consume und Kapitalansammlungen, systematisch erfaßt und*

Digitized by Google

nach der von ihnen angezeigten besonderen Steuerkraft *verschieden belastet*, werden dann das Objekt einer wirklich allgemeinen und verhältnißmäßigen Individualisirung der Steuerlast nach Maßgabe der besonderen zeitlichen Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte. Nur jene Quotienten des Consums und jene Thatsachen des Vermögensverkehrs, welche auf besondere Leistungsfähigkeit überhaupt keine Hinweisung geben, dürfen nicht zu Objekten der indirekten Besteuerung erhoben werden, wovon weiter die Rede sein wird.

Wir besprechen nun genauer die Art und Weise, *wie* in der indirekten Besteuerung die genannten zwei Aufgaben gelöst sind oder gelöst werden sollten.

Die Steuerkräfte müssen dem Staat die positive Arbeit der Abschätzung der wirklichen Leistungsfähigkeit abnehmen!

Das ist das Erste. Der Staat kann zwar die Durchschnittssteuerkraft genügend ermitteln. Aber mit jedem Steuersubjekt auch noch über die über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit sich auseinanderzusetzen, ist schlechterdings unausführbar. Bei der individualisirenden Besteuerung muß das Steuersubjekt selbst die Individualisirung vornehmen. Nur das einzelne Steuersubjekt überschaut klar den Stand seiner individuellen Steuerkraft oder richtet sich doch halb bewußt und freiwillig, halb unbewußt und unfreiwillig danach. Der individualisirende Theil der Steuerauflagen muß daher so beschaffen sein, daß der Steuerträger sich der Steuer im Maß ihrer unverhältnißmäßigen Härte für ihn entziehen kann und daß derselbe einer überdurchschnittlichen Besteuerung, wofür seine Steuerkraft zureicht, sich gerne von selbst unterwirft.

Das erreichen nun wirklich bei rationeller Regelung theils die Consumsteuern, theils die Gebühren, die Verzehrungssteuern von mehr oder weniger entbehrlichen Verbrauchsgegenständen und die Gebühren als Steuern auf solche Verkehrsvorgänge und Besitzwechselthatsachen, in welchen stattgehabte Kapitalansammlung oder eben stattfindendes außerordentliches Einkommen mehr oder weniger zu Tage tritt, wie z. B. die Gebühr von Erbschaften, die Abgabe von neu emittirten Werthpapieren, von der Ausgabe neuer Couponsbogen, von der Betheiligung an Aktiengesellschaften, von Bauerweiterungen, von Liegenschaftsspekulationskäufen u. s. w.

Gewisse — durchaus nicht alle — *Verbrauchsabgaben* werden in der That mehr oder weniger freiwillig getragen. Man verzehrt an Steuerobjekten mehr, wenn man über das Nothwendige hinaus übrig hat. Die steuerkräftigeren Subjekte besteuern sich durch Mehrverzehrung

Digitized by Google

verhältnißmäßig selbst. Die schwächeren Steuerkräfte entlasten sich selbst im Maße der größeren Entbehrung und Steuerschwäche.

An dem „leichteren Tragen" der indirekten Steuer sind gewiß mehrere Umstände schuldig. Die Steuer verhüllt sich im Preis, der Steuerträger hat dabei nicht mit dem Steuerbeamten sich herumzuschlagen. Das ist das Eine. Ein Haupterklärungsgrund der leichteren Erträglichkeit ist aber gewiß die Selbsteinsteuerung nach der individuellen, wechselnden, conkreten, momentanen Leistungsfähigkeit, welche sich mehr oder weniger unbewußt in der vermehrten, bezw. verminderten Anschaffung von verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen vollzieht. Und dieses Moment ist, so beklagenswerth die Eigenschaften schlechter Verbrauchsabgaben sein mögen, ein solches, welches für immer Berücksichtigung verdient und es stets empfehlen wird, einen Theil der Steuerlast als Verbrauchsabgabe auf die steuerfähigen Theile (Consumquotienten) des Einkommens zu werfen.

Allein nicht bloß die Consume, sondern auch die Bereicherungsverwendungen des Einkommens können eine überdurchschnittliche Steuerkraft anzeigen. Gewisse vermeidliche und nothwendig auch gewisse unvermeidliche Vorgänge, welche auf statthabende oder auf stattgehabte Vermögensansammlung hinweisen, bilden deßhalb ebenfalls die Handhabe zu einer individualisirenden Besteuerung der besonderen Steuerkraft. Die Erbschafts-, die Besitzwechsel- und die Sportelsteuern verlangen sicher eine sehr umsichtige Abgrenzung, aber sie lassen sich so durchbilden und abgrenzen, daß sie neben anderen Zwecken, welchen wir sie dienen sehen werden, auch zur individualisirenden Bemessung der Steuerlasten recht gut zu verwenden sind. Wer den Aktienemissionsstempel zahlt oder als Erbe einer vom Erblasser angesammelten Million belastet wird, versteuert nachträglich die besondere Steuerkraft des ansammlungsfähigen Theils vom Einkommen, ein qualifizirtes steuerkräftiges Einkommen. Von allen jetzigen Erbschafts-, Besitzwechsel- und Sportelsteuern läßt sich dasselbe allerdings nicht sagen.

Die richtig gewählten und rationell tarifirten Consumabgaben und Gebühren werden wirklich der Hauptanforderung gerecht, welche die indirekte Besteuerung erfüllen soll. Sie berücksichtigen die besondere wirkliche Leistungsfähigkeit des bestimmten Individuums zu bestimmter Zeit mittelst der die wirkliche Leistungsfähigkeit anzeigenden besonderen Consum- und Bereicherungsquotienten des Einkommens. Denn das einheitliche und vollständige Besteuerungsobjekt der direkten Steuern, das Einkommen, ist nun zerlegt in vielerlei auf ihre besondere Leistungs-

Digitized by Google

fähigkeit abschätzbare Einkommenstheile, in jene Verwendungsquotienten, welche wir im Folgenden oft als „besonders steuerfähige Theile des Einkommens" bezeichnen werden. Auf diese Theile der allgemeinen Steuerquelle gerichtet, kann die individualisirende Besteuerung wirklich nie das werden, was sie nie werden soll: allgemeine, regelmäßige, vollständige, mittlere Belastung aller Einkommen. Sie ist dann nie eine zweite Auflage der direkten Steuern, sondern neben diesen ein zweiter integrirender Haupttheil des Steuersystems. Die indirekte Besteuerung trifft jede Steuerkraft nach den besonderen und wechselnden Umständen ihrer über- oder unterdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit, indem sie eben nicht die direkten Generalsteuern auf das Einkommen, sondern eine Mannigfaltigkeit von Spezialsteuern auf einzelne Consum- und Ansammlungserscheinungen umfaßt. Damit ist die individualisirende Selbstbesteuerung von dem, was wir allgemeine direkte generalisirende Besteuerung des Gesammtstandes der Steuerquellen genannt haben, wegverwiesen. Sie erreicht ihr Ziel durch das, was wir Abgaben auf die lebendige Bewegung der Steuerquellen, Verwendungssteuern nannten, d. h. durch Spezialsteuern von einzelnen Consumtionsakten, Rechtsgeschäften u. s. w., durch Gebrauchs- (Luxus-), Verbrauchs-, Besitzwechsel-, Erb- und Sportelsteuern. Die ungeheure Gefahr des Mißbrauches der Verbrauchs-, Besitzwechsel- und Gebührensteuern liegt darin, daß sie nicht allgemein und nicht regelmäßig und nicht vollständig treffen. Aber auch die Hauptfunktion, um deren willen sie grundsätzlich auf die Dauer zu rechtfertigen sind, wurzelt genau in ihrer spezialisirenden, gelegentlichen, unregelmäßigen, bloß ergänzenden und corrigirenden Wirkungsweise.

Das zweite Hinderniß, welches wir nannten, wird durch die im Ganzen **mannigfaltige** und im Einzelnen **rationelle Auswahl und Tarifirung** der Consum- und Ansammlungs-Spezialsteuern überwunden.

Die zweite Gefahr, woran die indirekte Besteuerung leicht scheitert, stellt das Gegentheil der vorigen dar. Die indirekten Steuern sollen nicht bloß nicht wie direkte Steuern wirken, sie sollen auch keinesfalls so zufällig, unregelmäßig und unvollständig wirken, daß man die Aufgabe verfehlt, möglichst alle besonders starken oder besonders schwachen Steuerkräfte je im Verhältniß der besonderen Stärke und Schwäche zu belasten und zu entlasten.

Beiderlei Fehler haften den positiven Finanzsystemen noch immer mehr oder weniger an. Bald wirken die Verbrauchsabgaben und Gebühren zu allgemein und durchschnittlich und stellen dann schlechte direkte

Digitized by Google

Steuern dar. An jenen Verbrauchssteuern, welche allgemeine und nothwendige Bedürfnisse, wie den Salz- und Wohnungsgenuß treffen, — in jenen Erbsteuern, welche alles Vermögen, das kleine wie das große belasten, ohne Rücksicht, ob es erspart ist oder verkürzt in die dritte Generation übergeht, — an jenen Rechtsgeschäfts- oder Verkehrsstempeln, welche jeden Akt des Vermögensverkehrs, gleichgiltig ob er auf außerordentlichen Erwerb oder besonders steuerkräftiges Einkommen hinweist oder nicht, allgemein und gleichmäßig treffen, z. B. am Quittungs-, Rechnungs- und Waarenumsatzstempel, — ist obiger Fehler wahrzunehmen. Alle diese „indirekten" Steuern sind verwerflich, weil sie wie schlechte direkte Steuern wirken. Die Salzsteuer ist eine schlechte allgemeine Personalsteuer. Die zu sehr generalisirende Erbschaftssteuer ist eine schlechte allgemeine Vermögens- oder Einkommenssteuer, der Quittungsstempel deßgleichen. Diese Abgaben sind besten Falles als Ersatz mangelnder direkter Steuern, sofern sich diese noch nicht reguliren lassen, vorläufig zu rechtfertigen.

Die zweite große Gefahr und Verirrung in Durchführung der individualisirenden Besteuerung liegt aber auf der entgegengesetzten Seite. Verschiedene indirekte Steuern verfehlen die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in der besonderen Belastung und Entlastung. Eben weil sie nicht alles Einkommen und Vermögen regelmäßig, periodisch und direkt erfassen dürfen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, weil sie spezialisirend durch Belastung einzelner Entstehungs- und Verwendungsweisen einzelner Einkommenstheile wirken müssen, geschieht es leicht, daß die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit individualisirender Be- und Entlastung abhanden kommt. Ein planloses System indirekter Steuern führt zu übertriebenen Belastungen und Freilassungen Einzelner, zur blinden, alles Maß fortwerfenden Verhältnißlosigkeit im Ganzen. Diese Abgaben verschlechtern dann das Steuersystem, statt es zu vervollkommnen. Die Gefahr dieser Verschlechterung wurzelt also tief im Wesen der Individualisirungssteuern selbst. Die betreffenden Mängel können zwar nie ganz gehoben, sie können aber doch genügend eingeschränkt werden. Und zwar wesentlich durch folgende Mittel:

erstens: durch Wahl jener Gegenstände zu Verzehrungssteuerhauptobjekten, welche einerseits entbehrlich, andererseits allgemein begehrt sind;

zweitens: durch Verknüpfung mehrerer Verbrauchssteuern der eben erwähnten Art in der Weise, daß jede der Hauptrichtungen verzichtbaren Consums getroffen wird;

drittens: dadurch, daß jede einzelne Befriedigungsart von allge-

Digitized by Google

gemeinen Bedürfnissen in den sämmtlichen einander mehr oder weniger ausschließenden Befriedigungsmitteln (Kaffee, Thee, Bier, Wein, Branntwein) erfaßt wird;

viertens: dadurch, daß die Steuerobjecte auf den Qualitätsfuß gesetzt werden im Maße der Entbehrlichkeit der Genüsse, z. B. Wein auf den höheren Tarifsatz, auf die höchsten Sätze der bessere Tabak;

fünftens: dadurch, daß die aristokratischen Steuerkräfte zusätzlich durch besondere Luxusabgaben (direkte Luxussteuern) getroffen werden, wobei auch der Wohnungsluxus (Schlösser, Villen, Familienwohnungen von gewisser Ausdehnung und Miethwerthshöhe, Logirhäuser von bestimmter Grundrentenhöhe u. s. w.) noch besonders erfaßt werden können, sei es auch nur für Zwecke der Communalbesteuerung;

sechstens: durch besonders starke Einsteuerung der Glückseinkünfte (Lotteriegewinne, Fundantheile u. dergl.);

endlich und namentlich durch Gebühren auf gewisse eine Kapitalansammlung anzeigende Rechtsvorgänge oder auf die Ansprüche an die Staatsverwaltung.

Alle diese Grundsätze sprechen für sich selbst. Sie sichern den individualisirenden Spezialsteuern zusammen Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Individualisirung, soweit Solches überhaupt erreichbar ist. Durch die Gebühren namentlich erhält das Steuersystem ein Mittel, die besondere kapitalbildende Stärke der Steuerkräfte direkt oder nachholend zu treffen; freilich muß dann die Besteuerung der Ansammlungen in den Verkehrs-, Erbschafts- und Gebührensteuern wesentlich auf die ansammelnden Steuerkräfte berechnet werden, wenn die Gebühren wirklich ein vollberechtigtes Glied der individualisirenden Besteuerung und damit des Gesammtsteuersystems darstellen sollen.

Dagegen ist es ein schwerer Mißgriff, schlechthin unverzichtbare Bedarfe zu besteuern. Die Salzsteuer, die Mahlsteuer, gewisse Wohnsteuern sind schlechtere Surrogate schlechter direkter Kopfsteuern.

Es ist ferner ein Mißgriff, nur einzelne Verzehrungsgegenstände, welche weder von allen Klassen, noch im ganzen Land begehrt sind, zu versteuern.

Es ist weiter verfehlt, etwa nur das Bier, aber nicht den Wein, nur den Kaffee, nicht aber den Thee mit Consumabgaben, nur das unbewegliche, nicht auch das bewegliche Vermögen mit Gebühren zu belasten.

Es führt nicht zur Verhältnißmäßigkeit über- und unterdurchschnittlicher Belastung nach der wirklichen Steuerkraft, wenn nicht auch der aristokratische Consum durch Qualitätstarife und durch Luxussteuern

Digitized by Google

getroffen wird, oder wenn nur Verbrauchs-, nicht auch Ansammlungssteuern eingehoben werden.

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; weitere Funktionen je der direkten und der indirekten Steuern für das Steuersystem.

Individualisirende Ergänzung der direkten Steuern ist nicht die einzige Leistung der indirekten Abgaben für das Steuersystem. Die individualisirende Vervollständigung der Wirkungen direkter Steuern bildet zwar die hauptsächlichste, aber nicht die einzige Aufgabe der indirekten Abgaben.

Die letzteren wirken weiter *stellvertretend* bei *völligem* Mangel direkter Steuern. Die Salz- und Mahlsteuer z. B. wirken wie schlechte direkte Steuern allgemein und nur zu vollständig. Wo letztere fehlen, hat man sie als einen Ersatz der direkten Besteuerung zu beurtheilen.

Die indirekten Abgaben wirken ferner als *Surrogate direkter Einzeleinsteuerung der Masse kleiner Steuerkräfte*, bei welchen das wirkliche Gesammteinkommen entweder gar nicht oder nur mit unmäßigen Kosten sich ermitteln ließe. Diese kleinen Steuerkräfte darf man beruhigt zu einem fixen Satz belasten oder in einen von wenigen Klassensätzen direkter Steuern durch ein einfaches Verfahren einreihen, wofern die indirekten Steuern, namentlich die Verbrauchsabgaben, dafür sorgen, daß alle diese kleinen Steuerkräfte in dem Maße mehr oder weniger an Consumsteuern zahlen, als der eigentliche Steuerbetreff ihres unbekannten wirklichen Einkommens nach unten oder oben vom betreffenden fixen Einheits- oder Klassensteuersatz abweichen würde. Diese *theilweise Stellvertretung* der direkten Steuern durch die indirekten für die kleinen Steuerkräfte, aus Gründen der Einfachheit und Wohlfeilheit direkter Einsteuerung, sollte niemals übersehen werden.

Die indirekten Steuern sind weiter das Mittel zur *Belastung von Ausländern*, die im Ausland wohnen, aber mit ihrem Erwerb und Consum in den Verkehr des besteuernden Staates eingreifen. Der Couponstempel z. B. belastet auch den auswärtigen Staatsgläubiger.

Die indirekten Steuern wirken ferner *corrigirend*, indem sie solche Einkommenstheile treffen, welche der direkten Besteuerung entschlüpfen. Dieß gilt nicht bloß von den Verbrauchsabgaben, sondern auch von den Gebühren, namentlich jenen, welche die außerordentlichen und zufälligen Einkünfte, Erbschaften und Glücksgewinne, treffen. *Alle außerordentlichen und unregelmäßigen Einkünfte* (Erbschaften,

Digitized by Google

Funde, Glücksgewinne, Geschenke u. dergl.) können eben auch nicht allgemein, sicher und regelmäßig gefaßt werden und werden besser in die direkte Besteuerung gar nicht einbezogen. Dagegen sind die großen indirekten Abgaben, namentlich die Gebühren, für sie geregelt.

Die individualisirende, ergänzende und außerordentliche Spezialbesteuerung bedarf jedoch ebenso die direkten Generalsteuern als Ergänzungssteuern für sich, wie umgekehrt.

Rein und voll wirkt gar keine Steuerart. Auch deßhalb ist systematische Mannigfaltigkeit der Steuern, ein Steuersystem, nöthig.

In der That haben die Verbrauchs- und andere Spezialsteuern die allgemeinen direkten Steuern zur Ergänzung nöthig. Die Verbrauchssteuern zusammen werden viele Einzelne nicht erfassen und ganze Klassen unverhältnißmäßig beschweren. Die direkten allgemeinen Steuern treffen dann doch überhaupt die Steuerkraft und verhindern es, daß die Last ganz auf Einzelne und besondere Klassen falle.

Umgekehrt können wirklich die Verbrauchs- und Gebühren-Steuern als Ergänzungssteuern der direkten Generalsteuern dienen. Durch das Netz der letzteren schlüpft viel Einkommen und Vermögen, das größte bewegliche, wie das unfaßbare kleine. Steuerkräfte, die durch die direkten Steuern nicht zur Belastung gelangen, werden dann doch überhaupt beigezogen. Eine Salz- oder Wohnsteuer kann als eine direkte Personalsteuer wirken, schlechter zwar, aber sie wirkt dann doch und füllt eine Lücke, so lange sie durch eine bessere Personalsteuer nicht ersetzt wird. Erbsteuern, Sporteln, Verkehrssteuern können mangelnde oder ungleichmäßige Einkommens- und Vermögenssteuern ergänzen und corrigiren.

Man wird nicht bloß mit Rücksicht auf volle, allgemeine und verhältnißmäßige Erfassung der durchschnittlichen und der individuellen Steuerkraft, sondern auch mit Rücksicht auf die unvollkommene Wirksamkeit jeder einzelnen Steuergattung ein aus vielen Steuerarten zusammengesetztes System bedürfen.

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; der tiefere Grund der regelmäßigen Trennung des Steuerzahlers und Steuerträgers bei indirekter Besteuerung. Weiterer Inhalt der Mittelbarkeit der zweiten Hauptsteuergattung.

Die Unterscheidung direkter und indirekter Steuern ist den Praktikern stets als wichtigste Klassifikation der Steuern erschienen. Diese Klassifikation muß man aber auch in ihrer ganzen Tiefe und nach ihrem vollen Inhalt erfassen. Geschieht dieß, so erscheint das die

Digitized by Google

indirekten Steuern gegensätzlich charakterisirende Moment der Trennung von Steuerzahler und Steuerträger nur als sekundäre Folge des bedeutsameren Hauptunterschiedes in der Methode der Einsteuerung. Und es gibt dann nicht bloß eine vom Rechtsvorgänger des Steuerträgers vorgeschossene, sondern auch eine bei seinem Rechtsnachfolger nachgeholte Art von indirekten Steuern. Es sind dann endlich nicht bloß die Verbrauchssteuern, sondern auch die Gebühren grundsätzlich den indirekten Steuern beizuzählen.

Wir haben schon angegeben, welches der maßgebendste Unterschied für die Gliederung des Steuersystems ist. Die Einsteuerung der Steuerquellen findet in zweifacher Weise statt. Entweder erfolgt sie so, daß auf den ganzen periodischen Bestand des Vermögens und des ordentlichen Einkommens, bezw. der Vermögens- und Einkommensarten, in direkter Ermittelung losgegangen wird. Oder erfolgt die Einsteuerung mittelbar und so, daß die beiden Steuerquellen vom Staat gar nicht ermittelt, sondern nur in der lebendigen Bewegung einzelner Elemente, an der Entstehung und Verwendung ihrer Theile, zum Steuerobjekt gemacht werden. Das Letztere geschieht so, daß gewisse äußerlich und öffentlich erkennbare Erscheinungen der Produktion, des Verkehrs, der Kapitalansammlung, des Besitzwechsels, der Amtsanhängigkeit zum Gegenstand der Aufwands- und Ansammlungsbesteuerung mittelst Abgaben vom Consum, von Rechtsgeschäften u. s. w. gemacht werden, und daß man es dabei dem Steuersubjekte überläßt, mit der Last nach der nur ihm bekannten besonderen Leistungsfähigkeit seiner Steuerquellen sich zurecht zu finden.

Dieser Fundamentalunterschied entfaltet aus sich auch vollständig die allgemein anerkannten formellen Merkmale des Unterschieds direkter und indirekter Steuern, die Einheit und die Trennung von Steuerzahler und Steuerträger. Denn auf den ganzen periodischen Einkommens- bezw. Ertragsstand der Steuerquellen kann die Einsteuerung nur direkt und beim Steuerträger selbst losgehen; die Steuerquelle selbst kann man dabei nicht unermittelt lassen. Umgekehrt kann die Besteuerung einzelner Verwendungen des Vermögens und Einkommens, bezw. der Verwendungsfolgen, nicht unmittelbar das ganze Detail der Erscheinungen des Entstehens und der Verwendung der Steuerquellen verfolgen, wenigstens für die Regel nicht; diese Besteuerung muß sich an gewisse äußerlich erkennbare Massenvorgänge halten, auch wenn diese nicht innerhalb der Wirthschaft und der Verkehrssphäre des Steuerträgers hervortreten; so sind namentlich die meisten Verbrauchsabgaben vorschußweise schon

Digitized by Google

beim Produzenten und Händler des Steuerobjektes zu erheben, weil das in den Consum gesteckte Einkommen nicht faßbar wäre, wenn man erst die schon an die Consumenten gelangten Verbrauchsobjekte belegen wollte.

Letztere Nöthigung zum mittelbaren Verfahren ist jedoch offenbar nur die sekundäre Folge jener zweiten Einsteuerungsmethode, welche nicht die Steuerquellen selbst in ihrem Bestande bei der Person ermitteln, sondern dieselben in der lebendigen Bewegung der Entstehung und Verwendung ihrer Theile (Objekte), in Anknüpfung an gewisse schlüssige Thatsachen und Verkehrserscheinungen, packen will.

Daher reicht auch das formelle Charaktermerkmal der „indirekten" Besteuerung in zweifacher Hinsicht weiter als gewöhnlich angenommen wird. Indirekt sind nicht bloß die vorgeschossenen Steuern; es gibt auch nachgeholte indirekte Steuern. Und die Mittelbarkeit der Einhebung beschränkt sich nicht bloß auf das Auseinanderfallen der Einheit von Steuerzahler und Steuerträger, sondern bezieht sich auch auf das Zusammenfallen der Einhebungsperiode der Steuer mit der Entstehungszeit der steuerbaren Einkünfte.

Nachgeholte indirekte Steuern gibt es allerdings im Gebiete der Verbrauchsabgaben nicht; denn durch den Verbrauch verschwindet das Objekt. Die Verbrauchssteuern charakterisiren sich als Abart der indirekten Steuern eben dadurch, daß sie nur in der Form der Vorschußleistung von Seite der Rechtsvorgänger des Steuerträgers zu indirekter Gestaltung gelangen können.

Allein nicht bei sämmtlichen Steuern, die zu den direkten Steuern nicht gehören, trifft dieß zu. Alle jene Steuern, welche die in der Verwendung zur Kapitalansammlung hervortretende besondere Leistungsfähigkeit treffen wollen und als Schwestererscheinung der Verbrauchsabgaben dem andern Hauptstamm von Abgaben, den direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen, in gleichem Gegensatz gegenüberstehen, werden bald besser beim Rechtsnachfolger nachgeholt, bald zweckmäßig beim Rechtsvorgänger vorschußweise abgenommen werden. Ja es wird, wenn durch jene Verkehrs- und Besitzwechselerscheinungen, an welche die Besteuerung allein anknüpfen kann, erst die schon stattgehabte Ansammlung getroffen werden will, die Nachholung beim Rechtsnachfolger, beziehungsweise bei der Erbsmasse, vorwiegend praktisch sein. Die Gebühren, soweit sie vom Steuerträger nicht bezahlt werden, werden daher ihrer Natur nach leicht nachgeholte indirekte Steuern. Allerdings können sie auch vorerhoben werden, z. B. der Stempel von Anlehensemissionen bei den Gründern, der Börsenumsatzstempel bei den Sensalen, der Cou-

Digitized by Google

ponsstempel bei den Verzinsungskassen. Die Gebühren gestalten sich daher sowohl zu nachgeholten als zu vorgeschossenen Steuern und das unterscheidet sie u. A. formell von den wesensverwandten Aufwandssteuern.

Die Mittelbarkeit der Steuern, welche ohne Ermittelung der ganzen Steuerquelle erhoben werden, besteht auch nicht bloß in dem Auseinanderfallen der Person des Steuerzahlers und Steuerträgers. Es kommt auch das Zusammenfallen der Einkommens- und der Belastungs*zeit* in Wegfall. Oft lange nach der Finanzperiode, in welcher Einkommen sich bildete, wird dieses erst consumirt, und noch viel länger, nachdem die Verwendung zu Ansammlungen stattgefunden hat, kommt das Ergebniß der Ansammlung zu einer steuerlich faßbaren Erscheinung durch Besitzwechsel oder Amtsbehandlung. Die Steuern, welche nicht auf direkte Ermittelung der ganzen Steuerquelle beim Steuerträger gegründet sind, verlieren so mehr als die Einheit von Steuerzahler und Steuerträger, sie werden in einem viel weiteren als dem gewöhnlichen Sinne mittelbar. Aber auch dieser weitere Gehalt an Mittelbarkeit weist auf den tieferen und umfangreicheren Grund des Unterschieds direkter und indirekter Besteuerung, auf den Hauptunterschied der zwei Einsteuerungsmethoden hin.

Auf dasselbe deutet ferner die entgegengesetzte Thatsache, daß nicht alle Abgaben von Consumtionshandlungen und von Thatsachen der Ansammlung indirekt sind. Bei manchen nicht direkten Abgaben sind Steuerzahler und Steuerträger für die Regel dieselbe Person. Jedermann kennt dießfalls den Verschleißpreis des Tabakmonopols, die Wohnsteuer, die direkte Luxussteuer, die Erbsteuer als Abgabe von den außerordentlichen Einkünften der Erben. Weder Consumsteuern, noch Besitzwechselgebühren sind durchgehends „indirekte" Abgaben, noch müssen sie es ihres Zweckes wegen sein. Die Entzweiung der Personen des Steuerzahlers und Steuerträgers kann daher auch nicht das ganze und volle Wesen, die Eigenthümlichkeit der fraglichen Abgaben, ausmachen. Sie überwiegt bei den indirekten Steuern, aber nur als praktisches Bedürfniß, und weicht, wo dieses Bedürfniß nicht vorhanden ist, z. B. beim Tabaksmonopol und der Wohnsteuer. Aber beide, die Consumtionsabgaben und die Gebühren, haben den allgemeinen direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen gegenüber das gemeinsame Merkmal, daß nicht die Steuerquelle selbst bei der Person des Steuerträgers ermittelt wird, sondern daß nur in der lebendigen Bewegung ihrer Entstehung und Verwendung einzelne Vermögens- und Einkommenstheile, außer-

Digitized by Google

ordentliche wie regelmäßige, Glücks- wie Erwerbs-Einkünfte, bei einem äußeren Anlaß, welcher sie faßbar macht, mittelbar zum Objekt der Besteuerung gemacht werden. Daher erscheint letzterer Unterschied als der allgemeinere und wesentlichere. Denn er umschließt und erklärt nicht bloß das Auseinanderfallen der Identität von Steuerzahler und Steuerträger, sondern auch die ausnahmsweise Identität beider.

Stellt man denselben Fundamentalunterschied voran, so erhält der Begriff der direkten Steuern noch einen weiteren Inhalt. Auch die Gebühren erweisen sich nun voll und ganz als indirekte Abgaben.

Die indirekten Steuern zerfallen dann in zwei große Zweige: der eine umfaßt Consumsteuern, ein zweiter aber die Gebühren, deren hauptsächliche Arten als Mittel zur Besteuerung statthabender oder stattgehabter außerordentlicher Erwerbungen und Kapitalansammlungen sich darstellen. Und es ist nicht ein willkürlicher Vorgang der Schuldefinition, um einen der Praxis genehmen Schematismus des Steuersystems zu construiren, was der Aufnahme der Gebühren wie der Verbrauchsabgaben (der vom Steuerträger bezahlten und der von diesem nicht bezahlten) in den Begriff der indirekten Steuern veranlaßt. Vielmehr ist es in der Natur der Sache gelegen, daß der Unterschied der Einsteuerungsmethode, aus welchem der Gegensatz der Steuern mit Identität und Nichtidentität von Steuerzahler und Steuerträger sekundär und keineswegs durchgreifend hervorgeht, als fundamentaler Eintheilungsgrund vorangestellt werde.

Genau genommen wäre dieser Unterschied mit einem sein eigenstes Wesen bezeichnenden besonderen Namen zu belegen. Allein neue Namen an Stelle allgemein eingebürgerter sind nicht beliebt, und auch im Sinne des fundamentalen Eintheilungsgrundes bleiben ja Aufwandssteuern und Gebühren mittelbar, indem bei beiden nicht unmittelbar die Steuerquelle selbst, nicht die persönliche Steuerkraft, ermittelt wird. So rubriziren wir denn mit den Praktikern alle Steuern, welche nicht auf Grund unmittelbarer Ermittelung der Steuerquelle bei der Person des Steuerträgers bemessen werden, unter die indirekten Steuern. Gebühren gehören hienach ebenso zu den indirekten Steuern, wie Abgaben vom Consum.

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; weitere Entwickelung der charakteristischen Merkmale und Gliederungen beider Steuerarten.

Im Bisherigen ist noch nicht der ganze Gehalt des Wesens direkter und indirekter Steuern entfaltet. Außer der Mittelbarkeit und Unmittel-

Digitized by Google

barkeit gibt es andere wesentliche Merkmale, die in demselben Grunde wurzeln, und die praktischen Gliederungen und Eigenthümlichkeiten beider Steuerhauptgattungen sind erst näher darzustellen.

Zuerst eine Uebersicht der charakteristischen Merkmale!

Was charakterisirt außer der sekundären Folge der Einheit von Steuerzahler und Steuerträger die direkten Steuern? Antwort: die Allgemeinheit, die Vollständigkeit, die regelmäßige Periodizität, die Unabwälzbarkeit, die Nichtamortisirbarkeit, die Richtung auf die Durchschnittssteuerkraft, und das Alles als Folge der Ermittelung des Vermögensstandes und regelmäßigen Gesammteinkommens bei der Person der Steuerträger.

Die direkten Vermögens- und Einkommenssteuern ergreifen Jedermann, der eine Steuerquelle besitzt (Allgemeinheit).

Nur sie ergreifen und nur sie können ergreifen das ganze Vermögen und alle regelmäßigen Einkünfte (Vollständigkeit).

Sie und nur sie ergreifen die Steuerquellen in regelmäßigen Perioden jedes Quartal, Halbjahr oder Jahr (regelmäßige Periodizität).

Nur sie gehen geradeaus auf den Steuerträger los und schließen Steuervorschuß und Steuernachholung durch bloß formale Steuersubjekte (Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger des Steuerträgers) aus (Direktheit, Unmittelbarkeit).

Sie sind ferner überwiegend unabwälzbar und unamortisirbar, wenn sie gleichmäßig aufgelegt werden und den ganzen Bestand der Steuerkräfte auf einmal gleichmäßig fassen.

Alle diese Eigenschaften der Allgemeinheit, der Vollständigkeit, der Unmittelbarkeit, der Regelmäßigkeit, der Unabwälzbarkeit und Unamortisirbarkeit ruhen darauf, daß die allgemeinen direkten Vermögens- und Einkommenssteuern vom direkt und persönlich ermittelten Gesammtbestand des Vermögens und Einkommens der Steuerträger nach gleichem Maßstab können erhoben werden. So lange das Vermögen oder das Einkommen erst in Tropfen zusammenfließt, oder sobald es in tausenderlei Verwendung sich wieder zerstreut hat, ist allgemeine, direkte, volle, periodisch regelmäßige, unabwälzbare Besteuerung noch nicht oder nicht mehr durchführbar. Die „direkten" Steuern erhalten also alle ihre charakteristischen Eigenthümlichkeiten eben durch den Gegensatz zu den Steuern, welche an Thatsachen und Folgen der Entstehung und Verwendung einzelner Theile der Steuerquelle anknüpfen.

Die indirekten Steuern aber sind durch den Mangel jener Eigenschaften fähig, jene Funktion, die uns so wesentlich erschien, die individualisirende und ergänzende Durchsteuerung der Steuerkräfte, zu voll-

Digitized by Google

ziehen. Denn eben weil sie nicht generalisiren, sind sie hiezu geeignet. Weil sie nicht die ganze Steuerquelle, auch nicht bestimmte Quotienten der letzteren in regelmäßigen Zwischenräumen treffen, weil sie überwälzbar sind, lassen sie sich zur Belastung der wirklichen Leistungsfähigkeit bei Rechtsvorgängern und Rechtsnachfolgern des Steuerträgers verwenden.

Den allgemeinen direkten Personal-Vermögens- und Einkommenssteuern gegenüber sind alle übrigen Steuern dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht den geschlossenen Besitzstand und den geschlossenen Einkommensstand der Steuerquellen im Steuerjahr beim Subjekt, sondern Vermögen und Einkommen an einzelnen Vorgängen und Folgeerscheinungen theils der Entstehung, theils und namentlich der Verwendung erfassen.

Darin wurzelt auch der personifizirende Zug der direkten und der verdinglichende Zug der indirekten Steuern.

Für die indirekten Steuern begründet es einen großen Unterschied, ob sie an die Entstehung der Bestandtheile der Steuerquelle oder an die Verwendung dieser Bestandtheile anknüpfen.

Die Steuerquellen werden nicht selten in ihrer Entstehung, und zwar nicht unmittelbar und bei der Person des Steuerträgers sondern mittelbar an Entstehungsvorgängen und Folgeerscheinungen der Entstehung getroffen.

Die Ertragssteuern, welche die Erträge der Einkommensquellen, nicht die persönlichen Einkünfte treffen, betrachten wir im nächsten Abschnitt besonders.

Die Vermögen und Einkommen entstehen und mehren sich auch durch Erbschaften und Schenkungen, durch bestimmte Rechtsgeschäfte und Conjunkturengewinne, Glücksgewinne, Freilosungen, Privilegienertheilungen, förderliche Akte der Verwaltung. Diese Thatsachen können wirklich schon zu Anknüpfungspunkten individualisirender und ergänzender Spezialbesteuerung werden.

Das zweite Stadium der Bewegung, in welchem Einkommen und Vermögen erfaßt werden, ist das der Verwendung und zwar einer doppelten Verwendung zum Consum und zur Vermögensansammlung.

Der Consum vollzieht sich in einer Menge mannigfaltigster Einzelnhandlungen, deren jede von der anderen getrennt ist; die Kapitalansammlung findet durch eine Masse kleiner Ersparungen statt. Einkommen und Vermögen sind also im Stadium der Verwendungen kein geschlossenes Ganzes, sondern vielmehr aufgeschlossen, zerstreut. Sie können in diesem Stadium nicht als ganze Steuerquelle jeder Person sondern nur in der Zerstreuung zu einer Masse von Akten und Gegenständen und Folgeerscheinungen der Verwendung gefaßt werden, nur an

Digitized by Google

Thatsachen, welche je unter sich ohne Zusammenhang, vereinzelt und zerstreut sind. Diese Objekte, Verzehrungen und Nutzungen, Consum- und Ersparungsakte, sind so ungeheuer zahlreich, daß jedem Steuersubjekt zwei Steuerwächter vom Morgen bis Abend beigegeben werden müßten, um alle Verwendungsakte des Consums und der Kapitalisirung zu erfassen. Mit der Verwendung sind Vermögen und Einkommen schon in voller Auflösung ihrer persönlichen, subjektiven Einheit begriffen; die ganze Richtung der Bewegung ist nicht Conzentration, nicht Zusammenfließen und Zusammenhereinkommen bei der Person innerhalb des gegebenen Steuerjahres, sondern Zerstreuung, Auseinanderfließen, Ausgabe und unmeßbare Vertheilung über verschiedene Wirthschafts- und Steuerperioden.

Darauf eben beruht die spezialisirende und die an den Verzehrungs- und Ansammlungsgegenstand sich haltende, also verdinglichende Gestaltung der Verwendungssteuern, nicht bloß der Verbrauchssteuern, sondern auch der Rechtsgeschäfts-, Erbschafts- und Sportelsteuern. Beide fassen die persönliche Steuerkraft in zahllosen einzelnen Handlungen, Verbrauchsgegenständen, Verkehrsobjekten und Besitzwechselerscheinungen. Die persönliche Einheit der Steuerquelle tritt zurück. Und nicht jede Verwendung kann gepackt werden, nicht die Gesammtheit der Verwendungsakte wird selbst oder in Folgeerscheinungen besteuert, sondern nur einzelne Arten des Consums und einzelne Vorgänge und Ergebnisse der Vermögensansammlung. Die beiderlei Verwendungssteuern sind daher mit innerer Nothwendigkeit Spezialsteuern, objektivirende verdinglichende Spezialsteuern, und darum können sie eben zur individualisirenden und ergänzenden Einsteuerung der Steuerkräfte benutzt werden, sind sie ebenso die natürlichen Individualisirungssteuern, wie die allgemeinen direkten Vermögens- und Einkommenssteuern als die naturgemäße Besteuerung aller Durchschnittssteuerkraft sich darstellen.

In demselben innewohnenden Wesen der Verwendungssteuern liegt auch die Flucht derselben vom Steuersubjekt hinweg, die Nothwendigkeit ihrer Vorerhebung vor der Consumtionszeit bei dem Rechtsvorgänger des Steuerträgers und die Nacherhebung oft lange nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher die Ansammlung stattgefunden hat (daher bei einem Rechtsnachfolger), mit anderen Worten der intensiv indirekte Charakter der beiderlei Verwendungssteuern begründet. Indirekt sind die Consumsteuern und Gebühren meist in dem weiteren schon bezeichneten Doppelsinn: sie werden vielfach vor oder nach den Wirthschafts-, bezw. Steuerperioden erhoben, innerhalb deren Verzehrung stattfinden wird, bezw. Ansammlung stattgefunden hat. Sodann werden sie meist entweder von dem Besitzvorgänger des Consumenten oder von dem Besitznachfolger des An-

Digitized by Google

sammlers erhoben. Sie sind ohne direkte Periodizität und treffen nicht nothwendig das Steuersubjekt der laufenden Steuerperiode, verlieren regelmäßig die Einheit des Steuerträgers und Steuerzahlers, indem sie entweder vorerhoben oder nacherhoben werden. Nur bei den Gegenständen des fortlaufenden Gebrauches einer und derselben Sache, bei ständigen Genußquellen und bei einzelnen hervortretenden Akten massiger Bereicherung, ist direkte Regulirung möglich.

So wird es vollkommen klar, daß der „indirekte" Charakter der so benannten Steuern nicht primär, aber auch nicht willkürlich gemacht ist. Er steht im engsten Zusammenhang mit dem Fundamentalunterschied der Besteuerungsmethoden.

Die Charakteristik der indirekten Steuern ist nun näher in jede der zwei Hauptrichtungen der Verwendungsbesteuerung, in die Consum- und die Ansammlungsbesteuerung, zu verfolgen.

Die Konsumsteuern erfassen Ge- und Verbrauchsgegenstände.

Nur die Gebrauchssteuern sind „direkt" regulirt, obwohl einzelne, z. B. Lohnkutschen- und Lohnpferdesteuern, der Spielkartenstempel, sich auch als indirekte Gebrauchssteuer charakterisiren lassen. Die Verbrauchssteuern dagegen sind fast ausnahmslos zu indirekten Steuern gestaltet; von so unpraktischen Gedanken, wie dem der Rauchkarten und Wirthshauskarten, d. h. einer in der Form den Stempeln ähnlichen Symbolbesteuerung des Verbrauchsrechtes, können wir hier ganz absehen. Warum denn aber müssen die Verbrauchssteuern überwiegend als indirekte, und zwar als vorerhobene Steuern geregelt werden?

Das Auseinanderfallen des Verbrauches in zahllose Verbrauchsakte macht die unmittelbare Belastung der Verbrauchsobjekte bei der Person des steuertragenden Consumenten unmöglich. Man muß, will man den ganzen Umfang des steuerpflichtigen Verbrauchs besteuern, diesen schon in den Verbrauchsgegenständen erfassen, bevor diese durch den Detailverkehr an die Consumenten zerstreut oder gar schon in der aktuellen Verzehrung aufgegangen sind. Nur in diesem früheren Stadium als Material, als Waare, als Verarbeitungs- und Fabrikationsgegenstand läßt sich das Objekt wohlfeil, massenweise und vollständig erfassen.

Massenweise; denn in der Materialerzeugung oder Urproduktion, im Rohstoffkauf, im Material- und Verkaufslager der Fabrik, in der Einfuhr über die Zollgrenze, schließlich und einigermaßen noch beim Detailhändler und Ausschänker erscheint der Verbrauchsgegenstand in größeren Mengen vereinigt.

Digitized by Google

Nur wenn eine solche Conzentration stattfindet, also nur an Artikeln des Großbetriebes, nur in Zeiten der Geldwirthschaft, nur bei Geschlossenheit des Zollgebietes lassen sich daher ergiebige Verbrauchssteuern reguliren. Denn nur unter dieser Voraussetzung sammeln sich die Objekte in einzelnen Händen bei der Produktion, bei der Verarbeitung, beim Transporte an.

Die Besteuerungskunst hilft diesem Conzentrationsvorgang auch künstlich nach, indem sie den Kleinbetrieb entweder im Nessushemd der Verbrauchssteuercontrolen erstickt und todtmaßregelt, oder indem sie den Kleinbetrieb durch die Last der Lizenzgebühren und durch die für Kleingeschäfte unerträgliche Wucht der Verbrauchssteuer selbst erdrückt.

Vollständig können die Verbrauchssteuern wieder nur dann wirken, wenn sie eben nicht die Millionen der Verbrauchsakte, sondern die Objektmassen in bestimmten Conzentrationsstadien der Entstehung und Cirkulation zu fassen verstehen, also wenn geldwirthschaftliche Großproduktion und Cirkulation vorhanden ist. Auch heute ist dieß nicht in dem Maße gegeben, daß nicht künstlich nachgeholfen werden müßte. Man verbietet in England allen Tabakanbau, in anderen Staaten die Tabakkultur, da wo sie nur vereinzelt betrieben werden könnte. Man confinirt die Materialgewinnung. Man belastet in abschreckender Weise die kleine Hervorbringung der Verzehrungsgegenstände. Man führt Verkaufslizenzen ein, um die beginnende Zerstreuung im Kleinhandel noch fassen zu können. Man baut Zollentrepots, um die Importansammlung zu begünstigen. Man legt dem Rohmaterialhandel und der Fabrikation, die man allgemein durch Steuergewerbslizenzen evident macht, gewisse Buchungen und Contirungen auf. Man instradirt den Waarentransport auf gewisse Wege zu einigen wenigen Zoll- und Steuerabfertigungsämtern hin mittelst Bezettelungs- und Begleitscheinszwanges. Man begünstigt die Massenversendung durch Vereinfachung der Zollcontrolen bei Coulissenverschluß, Deckenverschnürung u. s. w. Der Staat selbst nimmt gar die Verarbeitung und den Absatz ins Staatsmonopol, um den Verzehrungsgegenstand ganz und ausschließlich in die Hände zu bekommen, wo er durch großen Werth und bei schwerem Gewicht in kleinem Volumen die Fähigkeit hat, als Privatbesitz dem Netz der Kultur-, Weginstradirungs- und Lagercontrolen, der Fabrikationscontirung und Journalisirung, dem Verpackungszwang, dem Stempel- und Bandrollensignalement zu entgehen. So bei Salz und namentlich bei Tabak.

Nun, alle diese charakteristischen Merkmale der Praxis führen immer auf eine und dieselbe Nothwendigkeit zurück, die möglichste Conzentration des Steuerobjektes, soweit solche nicht schon durch das privatwirth-

Digitized by Google

schaftliche Interesse bewirkt wird, künstlich zu steigern und zu vollenden. Diese Conzentration ist aber nur deßhalb Bedürfniß, weil die Verbrauchsbesteuerung in ihrer Methode davon absieht, die Steuerquellen nach dem persönlichen (subjektiven) Gesammtstand der Steuerperiode zu erfassen, indem sie vielmehr die Steuerquellen in ihrem Zerfließen, in ihrer Aktualität objektiv ergreift. Die charakteristischen Merkmale am Controle- und Zwangsverfahren der Verbrauchsbesteuerung wurzeln hienach ganz und gar darin, daß die Verbrauchsabgaben Verwendungs- und damit Spezialsteuern sind, daß sie nicht auf die direkte volle und persönliche Ermittelung der zwei Steuerquellen ausgehen.

Die massige und vollständige Erfassung der Verbrauchssteuerobjekte kann nicht mehr gelingen, nachdem die Gegenstände an Millionen Consumenten zerstreut sind, sondern nur vorher, spätestens im Besitz des Detailhändlers, und hier schon nur noch unvollständig genug. Daher gibt es keine nachgeholte Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchssteuern müssen vorerhobene indirekte Steuern werden und sind es. Die Wirkung des vollzogenen Consums auf den weiteren Verkehr des Consumenten mit Dritten ist schlechterdings unfaßbar und die Zahlungsfähigkeit des Steuerträgers hat sich nach Beendigung des Consums dem Staate gegenüber schon verflüchtigt. Die „Indirektheit" der Verbrauchssteuern ist also nicht willkürlich, sondern eine praktische Nothwendigkeit, welche einerseits im Wesen des Verbrauchs zum Unterschied vom Gebrauch, andererseits und hauptsächlich in dem zur Verdinglichung drängenden Charakter aller indirekten Steuern, in dem Gegensatz zwischen Einkommenssubjekt- und Verbrauchsobjekt-Steuern wurzelt. So ist auch für die Gestaltung der Einhebung dieselbe Eigenthümlichkeit maßgebend, welche das Verfahren der Ermittelung des Objekts bezeichnet.

Mit allem Verzicht auf direkte Einsteuerung der Consumenten gelingt die massige und vollständige Erfassung des Verzehrungsgegenstandes doch nicht immer. Dann streckt die Steuerkunst das Gewehr und läßt die steuerfähigen Objekte entweder ganz frei passiren, oder grenzt sie nur die conzentrirbaren Massenverkehre zur Besteuerung ab. Auch dieses haben wir hier kurz zu bezeichnen.

Eine Menge von Consumtionsgegenständen sind nicht oder sehr niedrig besteuert, weil sie durch großen Werth in kleinstem Volumen aller Zoll- und Steuerschlagbäume spotten. Taschenuhren, Schmuckgegenstände, Edelsteine, Edelmetalle, kleine Putzwaaren, Hutfedern u. s. w. tragen sehr viel weniger Zoll ein, als für die individualisirende Durch-

Digitized by Google

führung der Einsteuerung wünschenswerth wäre. Aber sie sind nur bei niedrigen Zollsätzen faßbar und die Unmöglichkeit, die inländische Verarbeitung und Confektionirung zu treffen, ohne daß man mit Kanonen auf Spatzen schießt, nöthigt ebenfalls zur Niedrigkeit der Zollsätze. Selbst die werthvolleren Bekleidungsstoffe können aus derselben Ursache nicht im Verhältniß der besonderen Steuerkraft angelegt werden, auf welche der Consum hindeutet. Sie lassen sich zwar nicht in der Westentasche über die Zollgrenze bringen, aber den Schlagbaum brauchen sie nicht zu passiren, und die inländische Erzeugung läßt sich ohne unverhältnißmäßige Kosten der Controle und ohne verwirrende Weitschweifigkeit in der Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit nicht leicht erfassen.

Andere Verbrauchsgegenstände nehmen eine zu geringe Stellung im Volksconsum ein, z. B. die edleren Obstsorten, um praktisch faßbar zu sein.

Wieder andere kommen ihrer Masse nach überhaupt nicht in den großen Betrieb oder in den großen Verkehr, weil sie im engen Kreislauf fortbestehender ländlicher Naturalwirthschaft ihre Bewegung beginnen und vollenden, so der Haustrunk des Bauern an Most, Branntwein, eigenem Wein und Fleisch. Da ist denn dreierlei möglich: man pauschalirt abfindungsweise, oder man läßt diese Artikel ganz frei, oder man grenzt die zur Conzentration im Verkehr gelangenden Theile ab, wofern sie auf einen steuerfähigen Consum hinweisen. Letzteres geschieht z. B. durch Liniensteuern für die vor die Thore der Städte gelangenden Verkehre, durch Schanksteuern auf den ausgeschänkten Theil des Weins, rationeller aber controlenreicher durch die allgemeine Cirkulationsgebühr vom Wein neben der Schank- (Detail-) und Stadteingangs- (Entrée-) Gebühr. Allein entweder müssen bei dieser Freilassung naturalwirthschaftlicher Hausbrauche die besteuerten Verkehre wirklich auf überwiegende Steuerkraft der durch Kauf sich versorgenden Consumentenkreise hinweisen, oder muß, wenn die Naturalhaushalte an sich wohl steuerfähig wären, jedoch auch für verzichtbare Bedarfe nur wegen steuertechnischer Schwierigkeiten steuerfrei bleiben, eine Ausgleichung stattfinden. In letzterer Hinsicht kann wieder die das Landvolk stärker treffende Salzsteuer und Personalsteuer als nothwendiges oder relativ minderes Uebel in Betracht kommen. Wenn es der Finanzstand irgend erlaubt, läßt man lieber den ganzen Artikel steuerfrei, sobald die eben ausgesprochenen zwei Voraussetzungen nicht zutreffen.

Eine vierte Klasse von Artikeln muß verbrauchssteuerfrei bleiben, weil der unfaßbare Theil der Consumtion überwiegt, also die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der individualisirenden Einsteuerung

Digitized by Google

überwiegend entfiele. Frisches Obst, selbst Wein und Fleisch, können deßhalb zur Steuerfreiheit sich empfehlen.

Der Mangel an Eignung zur Individualisirung der Steuerlast nach der wirklichen Steuerkraft mag auch darauf beruhen, daß nur ein *Theil* des Volksverbrauches unverzichtbar ist. Was für die Einen ein entbehrlicher Genuß ist, stellt sich für eine Masse Anderer als nothwendiger Bedarf dar, dessen Belastung sogar die nationale Concurrenzfähigkeit bedrohen würde.

Eine letzte Klasse steuerfreier oder leicht besteuerter Artikel muß grundsätzlich von der Verbrauchsbesteuerung ausgeschlossen oder in derselben begünstigt bleiben, weil die betreffenden Gegenstände zur individualisirenden Erfassung der Steuerkräfte ungeeignet sind. Der Mangel an Eignung hiezu beruht entweder darauf, daß sie *nothwendige* Bedarfe sind, wie *Salz*, *Mehl*, *Getreide*, *Holz*, *Kohle*, *gemeine Kleider*, für die ländliche Hausindustrie auch das Petroleum. Ihr Verbrauch verräth daher besonders starke Steuerkräfte nicht. Derselbe ist zu unverzichtbar, um eine Steuerselbstentlastung besonders schwacher Steuerkräfte durch Minderconsum zu gestatten. Salon-Stückkohle wäre steuerfähig, gemeine Kohle ist es kaum; im Industrieverbrauch ist letztere gar nicht steuerfähig. Liqueure sind sehr steuerfähig. Der gemeine Schnaps ist für den Branntweintrinker, der keine schwere Arbeit hat, entbehrlich; aber unentbehrlich ist er für den Wald- und Feldarbeiter am nassen Morgen, in der kalten Jahreszeit. Der Wein und Most, welchen der Bauer und Winzer trinkt, ist gewiß nicht besonders steuerfähig, auch nicht das Fleisch, welches der Flößer, der Fuhrknecht, kurz alle schwere muskelverzehrende Arbeit consumirt. Aber sehr steuerfähig sind das Mastfleisch, welches auf den Tisch leicht arbeitender oder nicht arbeitender Leute kommt, und der Wein, der in die Privatkeller des Wohlhabenden kommt, wohl meist auch jener, welcher vor die Thore der großen Orte gelangt. Was ist zu thun? Entweder muß man, wo praktisch abgrenzbare Qualitätsstufen gegeben sind, nach Qualitäten abstufen (Steuerfreiheit des Pferdefleisches auch in der Stadt), oder erst den in den steuerfähigen Verbrauch übergehenden Theil des Produktes belasten (wie in Frankreich den Wein durch die Häufung der Cirkulations-, Entrée- und Detailgebühr), den Hausbrauch des Eigenproduktes aber freilassen.

Letzteres heben wir besonders nachdrücklich hervor. Die Steuerentlastung und Steuerbegünstigung des Landwirthes und Winzers für den in der eigenen Wirthschaft benöthigten und erzeugten Branntwein, für das zum Hausbrauch gestochene Vieh, für den „selbsterzeugten" Wein ist nicht bloß dadurch begründet, daß man die Produkte nicht massig

Digitized by Google

und conzentrirt erfassen kann, auch nicht bloß dadurch, daß die Naturalwirthschaft den Verbrauchssteuern im Wege steht und daß man nicht mit lästigen Controlen ins Wespennest des Zornes bäuerlicher Wählerschaften stechen darf, sondern wesentlich auch durch die Nothwendigkeit der Abgrenzung des steuerunfähigen Theils des Volksverbrauches. Es ist eine nicht zu ändernde, aber leidige Thatsache, daß bei einigen Verzehrungssteuerartikeln, z. B. beim Bier, die Erzeugung schon so im Großbetrieb conzentrirt ist, um die Abgrenzung des nothwendigen Bedarfs von den entbehrlichen Bedarfen nicht mehr zu gestatten, und daß der in den weiteren Verkehr übergegangene Wein in die Massen der verschiedenen Entbehrlichkeitsgrade für verschiedene Consumentenkategorieen sich nicht mehr zerlegen läßt.

Qualitätsunterscheidung und Abgrenzung besonderer Verkehre sind zwei allgemeine Mittel, um die Verbrauchssteuern auf ihren grundsätzlichen Zweck, die Individualisirung der Steuerkraft, wirksam zu reguliren.

Die Möglichkeit vollständiger Erfassung des Steuerobjektes durch indirekte Belastung ist, soweit sie zutrifft, nur durch die den Verbrauchssteuern auch wirklich eigene Eindringlichkeit und Ausbreitung der Controlen, nur durch die Strenge der Strafen erreichbar. Die Verbrauchsbesteuerung vermag, wie wir sahen, Zwangsmittel und Controlen anzuwenden, welche der Staat bei den direkten Steuern nie und nimmer wagen dürfte. Wie so kommt dieß? Wieder daher, daß der Staat bei jeder Verbrauchssteuer anders verfährt und daß er mit jeder verhältnißmäßig wenige große Geschäfte trifft, — also von der Spezialität der Steuergattung. Da lohnt es die Kosten der Controle, und da gibt es keinen vereinigten Widerstand der Volksmassen!

Die Gebühren. Die zweite Art der Verwendung von Vermögen und Einkommen dient theils zur Natural- oder Gelderneuerung des Vermögensstandes, zur Verbesserung und Amortisation älterer Vermögensbestände, theils zur naturalen oder geldartigen **Ansammlung** neuen und vermehrten Vermögens. Die Verwendung zur Erhaltung des Vermögensstammes ist nicht steuerbar, sondern nur jene zur Vermehrung.

Wenn einmal ein Theil und gar der größere Theil der Steuerlast als Verwendungssteuer in Gestalt der Consum-, der Ge- und Verbrauchsabgaben aufgelegt wird, dann ist auch die zweite Art der Verwendung, der Bereicherungsgebrauch, unbedingt zur Besteuerung zu ziehen.

Es genügt nicht, daß das Einkommen, welches aus dem vermehrten Vermögen entsteht, nachher die ordentlichen allgemeinen Ein-

Digitized by Google

kommens- und Verbrauchssteuern zahle. Denn einmal ist der Umstand praktisch beachtenswerth, daß diese Ansammlungen der direkten allgemeinen Vermögenseinsteuerung sich oft viele Jahre, wenn nicht ganz, entziehen. Sodann kommt auch grundsätzlich das Folgende in Betracht. Wenn denn einmal die direkten allgemeinen Steuern nicht zureichen und die individualisirende Besteuerung wesentlich zu einem guten Steuersystem gehört, so muß jede Art der Verwendung des Vermögens und Einkommens, auch die Bereicherung belastet werden. Die mäßig quotirten, allgemeinen direkten Steuern leisten nie das, was die „Verwendungssteuern" leisten: sie fassen ganz die durchschnittliche, aber nirgends im Einzelnen die wirkliche Steuerkraft. Die nachmalige allgemeine Vermögens- und Einkommensbesteuerung kann also nie als individualisirende Besteuerung der ansammlungsfähigen Einkommenstheile wirken.

Die individualisirende Besteuerung der ansammelnden Steuerkräfte ist sogar noch mehr begründet als jene der verbrauchenden Steuerkräfte. Denn in der Ansammlung tritt eine besondere Stärke der Steuerkraft hervor. Besteuerung der Ansammlungen wäre daher selbst dann begründet, wenn keine Verbrauchssteuern bestünden. Sie ist es doppelt und dreifach, wo solche bestehen. Denn auch bei glücklichster Regulirung der Verbrauchssteuern entschlüpfen die stärksten Steuerkräfte mit dem Betrag ihrer Ansammlungen der Verwendungsbesteuerung und darum gerade sind sie besonders und kräftig zu treffen. Die Besteuerung der Ansammlungen ist daher eine unbedingte Forderung der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in der zweiten großen Steuerhemisphäre, im Gebiete der individualisirenden Besteuerung. Sie ist ein unerläßliches Seitenstück der Verbrauchsbesteuerung. Die letztere ist nöthig wegen der schwachen und der starken, die erstere nur wegen der besonders starken Steuerkräfte.

Leider ist die direkte Erfassung der ansammelnden Steuerkräfte nicht sehr leicht. Man unterscheide die Erscheinungen der Natural- und der Geldansammlung!

Schon die **Natural**-Ansammlungen und Naturalverbesserungen sind außerordentlich schwer zu fassen. Vermehrung des Besitzes an Edelsteinen, Kleidern, Möbeln, Gemälden u. s. w. entzieht sich dem Auge der Besteuerung. Nur etwa die Meliorationen von Grundstücken und die Erweiterungsbauten ließen sich direkt erfassen, aber auch dieß wäre nicht leicht, weil sie auch aus Anlehen und dem Erlös anderer Vermögensbestände, nicht nothwendig aus neuen Ansammlungen bestritten werden.

Digitized by Google

Schwerlich wird irgend ein Finanzminister der Gegenwart direkte Meliorations- und Naturalansammlungs-Steuern durchsetzen, so plausibel sie sind und obwohl sie mehr eintragen würden als die Luxussteuern. Höchstens als Communal- und Bezirkssteuern ließen sie sich ins Leben einführen. Bau-, beziehungsweise Meliorationslizenzen höheren Betrages, d. h. schwache Gebührensteuern, werden das Einzige sein, was sich an direkter Besteuerung der Naturalansammlungen erreichen läßt. Andernfalls wird man mit einigem Rechte einwenden können: man trifft direkt die naturalen Ansammlungen viel zu wenig, weder allgemein, noch verhältnißmäßig, also lieber gar keine direkte Besteuerung derselben!

Indirekt dagegen lassen sich schon die Naturalansammlungen, wenn auch nur sehr roh, treffen. Wenn der Steuermonat der Ansammlung längst vorüber, wenn der Ansammler todt ist, so treffen die Erbschaftsabgaben den Erben. Die Erbschaftsgebühr hat nicht bloß die Bedeutung und Berechtigung, außerordentliches Glücksfall-Einkommen der entfernten Grade und der Testamentserben zu belasten. Sie soll auch nachholend stattgehabte Ansammlungen treffen. Wenn in der That nur das dem Erblasser über seine mäßige Ausstattung und Elterngaben hinaus zugewachsene Vermögen mit der Erbschaftsgebühr betroffen würde — aber dieses bei allen Graden der Verwandtschaft, das bewegliche wie das unbewegliche, das Natural- wie das Geldvermögen —, dann hätte man eine rationell geregelte Ansammlungssteuer. Mit Hülfe der Steuer-, Ehe- und Verlassenschaftsakten und Hausbücher wird sich diese Regelung einst wohl besser durchführen lassen. Dann kämen alle naturalen Vermehrungen, selbst die meliorationsweise angesammelten Mehrwerthe periodisch zur Versteuerung, und ein progressiver Steuersatz auf die größeren in längeren Zwischenräumen vererbenden Verlassenschaften der durchschnittlich länger lebenden reichen Leute könnte ausgleichend angebracht werden.

Aber auch die Kaufs- und Verkaufs-, Mieth- und Vermiethungs-, Pacht- und Verpachtungsgeschäfte zahlen bereits Gebühren und Stempel, welche wenigstens theilweise als indirekte Erwerbs-, theilweise aber auch als Ansammlungssteuern wirken. Und sie sind gerade dann, wenn sie auf den Verkäufer zurückgewälzt werden, wieder nacherhobene indirekte Steuern; denn der Käufer bezahlt die Abgabe und bringt dem Verkäufer, der etwa angesammelt hat, den Betrag in Abzug, freilich nur in Perioden sinkenden Liegenschaftswerthes. Auch wenn die Rückwälzung nicht ganz gelingt, ist wenigstens ein Theil der Abgabe indirekt. Bleibt letztere auch ganz oder theilweise am Käufer hängen, so hatte wohl auch er vielfach aus neu angesammelten Geldern, und zwar aus Ersparnissen

Digitized by Google

älterer Steuerperioden, die Kaufkraft gezogen und er wird in diesem Falle mit Recht einer nacherhobenen Ansammlungssteuer unterworfen. Allerdings ist bei allen Verkaufs- und ähnlichen Abgaben noch sehr viel zu thun, um eine rationelle Ansammlungsbesteuerung durchzuführen. Einzelne Stempel- und Registergebühren, z. B. jene auf Pacht- und Miethverträge, sollten als Ansammlungssteuern viel niedriger sein als sie es in Frankreich und zum Theil in Oesterreich sind; aus Ansammlungen allein wenigstens werden die Mittel des Pächters und Miethers nicht gezogen. Stempel von Waarenumsätzen lassen sich allgemein weder als Ansammlungs- noch als Erwerbssteuern begründen.

Die **Geld-Ersparungen** bilden sich noch viel unsichtbarer als die Naturalansammlungen. Zumeist erfolgen sie in Beträgen, die auch ihrer Kleinheit und Alltäglichkeit wegen unmittelbar in der Zeit der Bildung und innerhalb der geschlossenen Wirthschaft des Sparers nicht getroffen werden können. Da ist nur zweierlei möglich, entweder Vorerhebung, was nur gegen größere Vermögenstheile stattfinden kann, die von außen anfallen (so vor Ausfolgung der Erbschaft, des Spielgewinnes u. dergl.), oder Nacherhebung bei solchen Gelegenheiten, bei welchen das Angesammelte in größeren Beträgen für die Steuerbehörde sichtbar und faßbar wird. Diese zweite Form indirekter Besteuerung, die Nacherhebung, wiegt für die Besteuerung der Geldansammlungen und ihrer Folgeerscheinungen auch ganz entschieden vor.

Die Gelegenheiten der Nacherhebung sind hauptsächlich die folgenden:

der Erbgang beim Todesfall;

die Schenkung, der Verkauf, die Vermiethung, die Verpachtung, überhaupt Rechtsgeschäfte (einschließlich der Erwerbung der Werthpapiere und der Betheiligung an Erwerbsgesellschaften);

die Fondsansammlungen bei Gesellschaften und Vereinen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind;

die vom Steuerobjekt veranlaßten Amtshandlungen der Gerichte, der Verwaltungsstellen und der Notariate.

Unvermeidlich tritt einmal der **Erbfall** ein. Bei dieser Gelegenheit wird die Vermögensansammlung offenbar, und zwar unmittelbar für den Staat, wenn dieser durch seine Aemter die Verlassenschaftsabhandlung vollzieht. Bei dieser Gelegenheit läßt sich eine besondere Steuer erheben, welche nicht bloß als spezielle Einkommenssteuer des Erben und als Besteuerung des tragfähigen Vermögensstammes, sondern auch als Ansammlungssteuer sich reguliren läßt. Soweit Letzteres zutrifft, wird die Erbschaftsgebühr nicht mehr vom Steuerträger, sondern von

Digitized by Google

der hängenden Erbschaft, bezw. vom Rechtsnachfolger entrichtet, also nacherhoben. Die Erbsteuer gestattet, nicht bloß große Theile der Ansammlungen, sondern alle Ansammlungen, und als etwaige Vermögenssteuer auch den ganzen Vermögensstamm zu treffen; damit nähert sie sich im Wesen der allgemeinen direkten Vermögenssteuer und kann als Ersatz der letzteren dienen, wo die allgemeine direkte Vermögenssteuer selbst noch nicht erreichbar ist.

Einen zweiten Complex steuerlich faßbarer Folgeerscheinungen stattgehabter Ansammlungen bieten die **Rechtsgeschäfte** oder Akte des Vermögensverkehrs dar. Sie werden faßbar theils dadurch, daß sie aus anderen rechtspolitischen Gründen öffentlich gebucht werden müssen, wie Immobilienverkäufe, Einräumungen und Löschungen dinglicher Rechte, Hypothekardarlehen, theils oder vielmehr allgemein dadurch, daß über jedem Rechtsgeschäft die Möglichkeit der Anrufung der Rechtshülfe des Staates schwebt. Jene öffentlich eingetragenen und diese privaten Rechtsgeschäfte werden daher steuerlich faßbar. Je weiter die Steuergesetzgebung darin geht, den Rechtsschutz von der Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig zu machen, desto sicherer und allgemeiner verfallen die im Rechtsverkehr umgehenden Vermögenstheile dem Arm der Steuerbehörden. Theilweise ist so weit gegangen worden, ein Rechtsgeschäft für null und nichtig zu erklären, wenn es die Gebührenpflicht versäumt hat. Für die Regel wird es genügen, auf die Versäumung der Gebührenentrichtung die Folge zu setzen, daß keinerlei Amtshandlung bezüglich des Rechtsgeschäftes vollzogen wird, bevor die Gebühr bezahlt oder wenigstens sichergestellt, bezw. sammt den strengen Hinterziehungsstrafen nachgeholt ist. Das ist denn auch das regelmäßige Zwangsmittel. Weiter sind alle Staats- und Communalbeamten, Notare und öffentliche Agenten bei Strafe angewiesen oder auch dafür prämiirt, von jeder ihnen bemerkbaren Gebührenumgehung Anzeige zu machen. Durch Registrirungszwang (S. 52) kann die Gebührenhinterziehung noch sicherer vermieden, bezw. erwiesen werden als durch Stempelzwang.

Nicht alle Rechtsgeschäfte weisen jedoch auf qualifizirten Erwerb und besondere Steuerkraft, noch viel weniger auf Kapitalansammlung hin. Daher ist große Umsicht in der Auswahl, Begrenzung und Abstufung der Rechtsgeschäftsgebühren oder sogen. Verkehrssteuern nöthig. Ein allgemeiner Umsatz-, Quittungs- und Rechnungsstempel z. B. wäre weder als Vermögens- noch als Einkommenssteuer, weder als individualisirende noch als ergänzende Besteuerung, weder als Spezialerwerbs- noch als Ansammlungssteuer zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Emissions- und Couponssteuern, Umsatzstempel für Inhaberpapiere aller Art, werden die qualifizirten ansammelnden Steuerkräfte bei richtiger Regulirung wirklich treffen können, sie lassen sich daher rechtfertigen. Deßgleichen sind Schenkungsstempel zu beurtheilen, die übrigens, wie schon bemerkt, auch als Glückseinkommensteuern berechtigt sind.

Liegenschaftskaufaufschläge von mäßigem Betrage lassen sich aus den bereits angedeuteten Gründen als Ansammlungs- und als Vermögenssteuern einigermaßen rechtfertigen, wollen aber als erstere eigenthümlich geregelt und als letztere dann ermäßigt sein, wenn schon die allgemeinen direkten Steuern die qualifizirte Steuerkraft des Vermögens scharf und sicher treffen.

Eine eigentliche Ansammlungssteuer ließe sich technisch leicht einheben von den Zuwüchsen zu den Geldfonden der Gesellschaften, von den Ansammlungen der Sparvereine, Genossenschaftsfonde und Personalversicherungsanstalten. Ob und wie hier die Besteuerung der Ansammlungen stattzufinden habe, kann jedoch an dieser Stelle noch nicht erörtert werden. Es genüge die Bemerkung, daß diese Ansammlungen, so lange sie bei den Kassen stehen, überhaupt nicht definitive Ansammlungen sind; sie haben noch keine bestimmte Beziehung zu den Personen, von denen sie später erst verwendet und großentheils nicht angesammelt, sondern consumirt werden; insoweit sind sie daher kein Objekt individualisirender Belastung starker Steuerkräfte. Besondere Gebühren müßten als Ergänzungs- oder Zusatzsteuern Anwendung finden, wenn man nicht das fragliche Objekt besser ganz freiläßt.

Die Gebühren werden, wie die Verbrauchssteuern, in großem Umfang zu Abgaben, bei welchen die Person des Steuerzahlers und jene des Steuerträgers auseinanderfallen, zu indirekten Abgaben im hergebrachten Sinne dieses Wortes, und zwar theils zu vorgeschossenen, theils zu nachgeholten indirekten Steuern.

Der Sensal, der Kaufmann, die Verwaltung von Fonden, der Agent, der Liquidator, der Notar, der Advokat schießt vor. Der Käufer zahlt so viel höhere oder niedrigere Preise, der Verkäufer wird vom Käufer so viel mehr oder weniger erhalten, um für den Betrag der Gebühr aufzukommen. Unter allen Umständen ist es nicht das geschlossene Einkommen, sind es nicht die fest beim Vermögenssubjekt stehenden, sondern die im Weggang begriffenen oder schon übergegangenen Vermögenstheile, für welche die Rechtsgeschäftsgebühren, sei es als ergänzende Einkommens- und Vermögens-, sei es als individualisirende Ansammlungssteuern zu entrichten sind.

Digitized by Google

Die Ansammlungsgebühren sind mehr oder weniger vollständig nacherhobene Steuern, eben weil sie erst nach oder bei Aufhebung der Zugehörigkeit des Steuerobjektes zu der Person des früheren Vermögenssubjektes gefaßt werden können. Von der Erlegung genau innerhalb der Periode der Ansammlung ist nicht die Rede. Weil man das Vermögen und Einkommen in seiner Verwendung zur Natural- und Geldbereicherung, nicht in seinem festen Verbande mit der Person des Vermögens- und Einkommenssubjektes, nicht nach dem Gesammtstand der laufenden Steuerperiode erfaßt, kann man die zwei Steuerquellen auch nur noch vereinzelt und unregelmäßig, nicht schon beim Steuersubjekt, bei welchem sich die Ansammlungsthatsachen zu sehr vereinzeln oder insgesammt verbergen, sondern erst beim Weggang vom Steuersubjekt als Verkehrsgegenstand, als Erbschaft, als Streitobjekt, also auch nur noch indirekt und verdinglichend, oder doch halb indirekt und halb direkt, erfassen. Und eben auf dieser Vereinzelung und Unregelmäßigkeit beruht auch die Eignung der Erbschafts-, Verkehrs- und Sportelsteuern zur Durchführung der ergänzenden und namentlich der individualisirenden Belastung.

In demselben Fundamentalunterschied wurzeln aber auch die letzten für die staatsmännische Auffassung des Steuerwesens hochwichtigen Charaktere, welche wir in diesem Abschnitt noch zu betrachten haben: erstens die Ungleichmäßigkeit der Steuertarifsätze bei den indirekten und die Möglichkeit gleichmäßiger einheitlicher Quotirung bei den direkten Steuern; zweitens die Ertragsunsicherheit bei jenen und die Ertragssicherheit, bezw. Ertragsbeweglichkeit bei diesen Steuern.

Die indirekten Steuern dürfen und können eine gleichmäßige einheitliche Tarifirung nicht erreichen. Während die direkten Steuern ein einheitliches Ganzes von Steuerfüßen heischen, um den Zweck allgemeiner und verhältnißmäßiger Einsteuerung der Steuerquellen nach der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen, fordern die indirekten Steuern ungleiche Tarifsätze, weil verschiedenartige Consume und Ansammlungen nicht nach demselben Maßstab vergleichbar sind und jede Art derselben einen anderen Grad von steuerlicher Leistungsfähigkeit andeutet.

Die indirekten Steuern in unserem weitesten Sinn dürfen und können aber auch nicht eine Beweglichkeit des Ertrages bis zur veränderlichen Volldeckung jedes laufenden Staatsbedarfes erlangen. Sie dürfen es nicht; denn sonst würden sie auf die Steuerkräfte, welche

Digitized by Google

schwach sind, nicht Rücksicht nehmen; sie würden die individuellen Steuerkräfte nicht nehmen, wie diese sind, und nicht warten können, bis sich besonders starke Steuerkräfte einstellen, kurz: sie würden den Zweck, um dessen willen sie in erster Linie berechtigt sind, nicht erfüllen, sie würden die individualisirende Steuerbelastung nicht vollziehen. Sie können aber jene Beweglichkeit oder „Elastizität" auch gar nicht erreichen; denn ihr Ertrag ist abhängig von den mehr weniger willkürlichen Handlungen der Steuerkräfte, welche meistens eben dann weniger verbrauchen, weniger Geschäfte machen, weniger bauen, weniger vererben, weniger schenken, wenn der Bedarf des Staates groß ist, und mehr als nöthig, wenn der Staat wenig braucht. Verführerische Ueberschüsse in guten, zerrüttende Ausfälle in schlechten Zeiten können bei den indirekten Steuern gar nicht ausbleiben.

Ganz anders bei den wirklichen allgemeinen direkten Personalvermögenssteuern und Personaleinkommenssteuern. Sie gestatten und verlangen für jede besondere Höhenlage der Durchschnittssteuerkraft (S. 77) Verhältnißmäßigkeit und Allgemeinheit. Sie lassen sich dem Bedarfe auf und ab leicht anpassen. Endlich bewirken sie durch die Anregung zur Sparsamkeit auf die Dauer ein gleichmäßiges, erträgliches Hereinwachsen des Staatsbedarfes in die Budgets der Privatwirthschaften.

Hiemit sind alle wesentlichen und charakteristischen Erscheinungen beider Hauptsteuerarten auf den fundamentalen Unterschied in der Methode der Erfassung beider Steuerquellen zurückgeführt. Es erübrigt nun noch, nachzuweisen, daß eine bedeutsame Gattung von Steuern, unsere alten Ertragssteuern, zwischen reinen direkten und reinen indirekten Steuern in der Mitte stehen und eben deßhalb auch einen unreinen Mischlingscharakter mit der Folge großer Uebelstände an sich tragen.

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; unreiner Charakter der alten Ertragssteuern.

Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern sind es, welche allgemein als die alten Ertragssteuern bezeichnet werden. Sie sind auf den Rein- oder auch Rohertrag der Einkommensquellen gelegt.

Mit den reinen direkten Steuern haben sie folgendes gemein: die Person des Eigenthümers oder Nutznießers der Steuerquelle wird durch die Steuerliste ermittelt und der Ertrag selbst wird direkt katastrirt. Alle gleichartigen Ertragsobjekte wollen allgemein und verhältnißmäßig nach ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Digitized by Google

Was den Ertragssteuern zum vollen Wesen direkter Steuern fehlt, ist aber dieß: sie sind zum Theil stabil und treffen einen mittleren imaginären Ertrag, nicht den wirklichen Ertrag jeder Steuerperiode.

Mit den indirekten Steuern haben sie gemein, daß die Entstehung von Elementen der Steuerquelle, daß mögliches nicht wirkliches, geschweige das ganze persönliche wirkliche Einkommen belastet wird, so daß ganz davon abgesehen ist, ob die Erträge wirklich zu Personaleinkünften der Steuerträger werden oder aber an Nichtsteuerträger durch Zinszahlung übergehen oder sonstwie verschwinden, ohne wirklich persönlich verwendbares Reineinkommen zu werden. Die Ertragssteuern besteuern eben nicht das persönliche Einkommen. Durch sie kann ein Ertrag besteuert werden, welcher nicht Zufluß zum Einkommen des Steuerträgers wird; in diesem Falle erfolgt die Einsteuerung eines Objektes, welches gar nicht Bestandtheil der Steuerquelle wird, Steuerkraft nicht gibt. Denn die Ertragssteuern knüpfen an Vorgänge der Entstehung der Steuerquelle an, ermitteln aber die letztere, das persönliche Einkommen selbst, gar nicht. Durch diese Grundeigenschaften neigen die Ertragssteuern zur indirekten Besteuerung hin.

Die praktischen Wirkungen dieser Zwitternatur bleiben nicht aus. Die Ertragssteuern wirken in unabsehbarem Verhältniß bald mehr wie rein direkte Personaleinkommenssteuern, bald mehr wie indirekte Abgaben.

Sie sind daher, so lange sie nicht zu Partialen der allgemeinen Personaleinkommenssteuer umgestaltet sind, dasjenige Steuerglied, wodurch das ganze Steuersystem irrationell wird. Das letztere wird durch sie in ein so unbeherrschbares wie unberechenbares Schwanken fort und fort versetzt. Wir werden finden, wie sehr die alten Ertragssteuern den Pfahl im Fleisch der gegenwärtigen Steuerpolitik darstellen und welche Verlegenheiten sie der letzteren bereiten, und erkennen, daß alle Uebelstände derselben ihrer Zwitternatur, ihrer Unbestimmtheit gegenüber den zwei reinen Hauptmethoden der Besteuerung, entspringen.

Will man die Ertragssteuern entweder der einen oder der anderen der beiden Steuergattungen zuzählen, so wird man sie allerdings eher auf die Seite der direkten Steuern stellen können. Denn die alten Ertragssteuern sind noch leidlich allgemeine Steuern, indem sie die drei oder vier großen allgemeinen Ertragsquellen: Gewinn, Lohn, Kapitalrente (Bodenrente), und wieder jede dieser Ertragsarten bei den Subjekten erfassen, welche die Erträge beziehen. Die Ertragssteuern sind auch nicht individualisirende Steuern. Sie berücksichtigen die Umstände eben nicht, welche die konkrete Steuerkraft der Person schwächend und

Digitized by Google

stärkend beeinflussen; sie sehen ab von der Verschuldung, von den Familienverhältnissen, von der Betriebsintensität, von der Conjunktur, von persönlichen Betriebseigenschaften, von speziellem Unglück und von den besonderen Bedarfsverhältnissen. Halten sie sich doch an die Ertragsquelle, nicht an die Personen, welchen die Quelle ihre Reinerträge zusendet!

Aber auch nur eine nähere Verwandtschaft mit den direkten Steuern, keineswegs die reine Wirksamkeit direkter Steuern aus persönlich ermitteltem Reineinkommen ist den Ertragssteuern zuzugestehen. Die Ertragssteuern sehen vom Vermögens- und Einkommenssubjekte ab und erfassen die Ertragsquelle; sie haben schon verdinglichende Richtung. Sie äußern diesen hauptsächlichen Charakterzug der indirekten Steuern ohne die Vortheile, die derselbe für die letzteren als individualisirende Steuern hat. Nirgends sind sodann sämmtliche Ertragsquellen genau und nach gleichen Grundsätzen auf den wirklichen *Reinertrag* abgeschätzt, geschweige mit derselben Steuerquote belastet. Bei der einen Ertragsquelle wird der Rohertrag, bei der anderen der Reinertrag, bei dieser der wirkliche und periodisch wechselnde, bei jener der mittlere und nur mögliche Ertrag ermittelt. Bei der einen erfolgt die Ermittelung durch Werth-, bei der anderen durch Ertragskatastrirung. Eine einheitliche Quotisirung fehlt und ist unerreichbar, *so lange* die Ertragssteuer Ertragssteuer bleibt. Letztere muß weiter die Zinsbelastung und bei Mittelertragsregulirung auch die Betriebsintensität und den Erfolg des persönlichen Gewerbfleißes unberücksichtigt lassen. Diese Ungleichmäßigkeit und verdinglichende Abweichung vom festen Maß der wirklichen persönlichen Einkünfte macht die Ertragssteuern unvollkommen und unbeweglich, also untauglich als Durchschnittsbesteuerung, ohne ihnen doch irgendwie die Vorzüge individualisirender Spezialsteuern zu geben.

Darum wird die Gesammtheit wirklicher Ertragssteuern nie eine sorgfältig regulirte, allgemeine direkte Personaleinkommensbesteuerung ersetzen können. Die Ertragssteuern schlagen vor und zurück, sehen ab von der Zinslast; sie werden ungleichmäßig abgewälzt, ungleichmäßig amortisirt. Die Ertragssteuern können daher nie eine zureichende Beweglichkeit dem beweglichen Staatsbedarf gegenüber, geschweige Verhältnißmäßigkeit erreichen. Die nöthige billige Rücksicht auf die überschuldeten Ertragsquellen nöthigt dazu, auch die Ertragsquellen der stärksten mit denen der schwächsten Steuerkräfte zu schonen, eben weil der Ertrag nicht reine Personaleinkunft ist.

Digitized by Google

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; Entgegnung auf eine fundamentale Einwendung.

Gegen die gegebene relative Rechtfertigung der indirekten Abgaben scheint sich ein Einwand zu kehren, welcher bis an den Grund dieser Rechtfertigung selbst reicht. Man greift eben das an, was wir als einen die spezifische Wirkung der indirekten Steuern vermittelnden Vorzug hervorgehoben haben, die „Selbstregulirung" des Steuerbetrages durch das Steuersubjekt. Damit — sagt man — werde das Steuerzahlen ins reine Belieben des Steuersubjektes gestellt oder von der Gewohnheit des letzteren abhängig gemacht unter unvermeidlich schwerer Beeinträchtigung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.[1])

Ich vermag in dieser Selbstregulirung einen völlig unverbesserlichen und gegenüber den Mängeln der direkten Besteuerung unvergleichlich großen Grundfehler nicht zu erblicken. Vielmehr scheint mir der fragliche Einwand selbst auf einer Verwechslung der spezifischen Funktionen jeder der beiden Steuergattungen und auf der Mißachtung des grundverschiedenen Sinnes zu beruhen, welchen die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit einerseits für die direkten, andererseits für die indirekten Abgaben annehmen.

Eine ideale Verwirklichung der steuerpolitischen Grundsätze ist allerdings für die indirekte Besteuerung nicht möglich. Aber die direkten Steuern — das zeigt zur Genüge die Erfahrung mit der preußischen Klassen- und klassifizirten Einkommenssteuer, mit den Ertragssteuern und mit dem Ungefähr der Steuerprogressionen — lassen sich auch nicht mit idealer Vollkommenheit durchführen. Beiden Steuerarten muß man je eine ihrem Wesen eigenthümlich angepaßte Sorgfalt widmen, um eine leidlich befriedigende Steuerpraxis zu gewinnen. Die völlige Ersetzung der einen durch die andere als die praktikablere ist schon deßhalb nicht begründet.

Diese Ersetzung ist aber auch unmöglich, weil jede der beiden Steuergattungen einer von zwei spezifischen Grundaufgaben der Besteuerung gerecht werden soll und leidlich gerecht werden kann. Die indirekte Besteuerung hat gar nicht die mittlere Leistungsfähigkeit im Verhältniß der Einkommensgrößen, sondern die wirkliche Leistungsfähigkeit,

---

[1]) Vergl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, § 503 ff.

Digitized by Google

beziehungsweise die besonders leistungsfähigen Consums- und Ansammlungs-Verwendungsquotienten jedes Einkommens zu treffen. Für die ausgleichende Belastung der wirklichen Leistungsfähigkeit sind eben schlüssige Thatsachen des Consums und stattgehabter Ansammlungen richtige Anhaltspunkte und Bemessungsgrundlagen. Gelingt es auch nur leidlich, diese vom Consumenten und vom Ansammler geschaffenen Thatsachen consumstatistisch und psychologisch richtig als Steuerobjekte auszuwählen, jede nach Verhältniß der besonderen von ihr angezeigten Entbehrlichkeit und Kapitalisirungskraft richtig zu tarifiren, die so ausgewählten und tarifirten Steuerobjekte zu einem rationellen System indirekter Besteuerung zusammenzufassen, die Tarifsätze weder unempfindlich klein, noch abschreckend groß zu gestalten, so werden der Willkür und Blindheit in der Selbstbelastung und Selbstentlastung wohl so enge Schranken gezogen, als sie der Willkür, Unwissenheit und Böswilligkeit bei der direkten Besteuerung nur immer entgegengestellt werden können.

Es ist wahr, daß Einzelne auch bei größter wirklicher Steuerkraft sich gewisser Consume enthalten; nicht jeder Reiche ist z. B. ein starker Raucher und Trinker. Aber es ist auch nicht jeder Reiche ein treuer Fatent der direkten Steuern und mancher ist so einflußreich, daß gerade die direkte Einsteuerung vor seinen Büchern Halt macht. Raucht und trinkt mancher Wohlhabende nicht im Maß seiner wirklichen Leistungsfähigkeit, so consumirt er entweder Anderes desto mehr, oder macht er Natural- und Geldansammlungen. Er fällt dann auf jene Partieen des Netzes der Consum- und Gebührensteuern, welche für jene andere Consume und für die Ansammlungen berechnet sind. Auch die direkten Steuern vermögen weder alle Einkommen, noch alle mit demselben Grade von Gleichmäßigkeit zu ermitteln, am allerwenigsten bei der Masse der kleinen Leute, für welche die Verbrauchsbesteuerung zugleich als praktischer Ersatz der direkten Steuern dient.

Die direkten Steuern verfallen aber auch leicht in eine besondere Art von Ungleichheit. Indem sie die Durchschnittssteuerkraft treffen wollen, führen sie, je höher ihre Sätze werden, zu einer steigenden Verletzung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit. Denn die durchschnittliche Leistungsfähigkeit weicht von der wirklichen tausendfach ab. Diese Abweichung bleibt nur so lange unempfindlich, als die Steuersätze mäßig sind. Je höher diese Sätze steigen, desto mehr werden jene Steuerkräfte, deren wirkliche Leistungsfähigkeit (der besonderen eigenen Bedürftigkeit wegen) hinter dem durch das Einkommen angezeigten Durchschnittsmaße zurückbleibt, unverhältnißmäßig belastet und umgekehrt werden die

Digitized by Google

besonders leistungsfähigen Steuerkräfte vergleichsweise immer mehr begünstigt. Mit dem Steuerfuß der direkten Abgaben wird die direkte Steuerlast im Maße der untermittleren wirklichen Leistungsfähigkeit, also der wirklichen Steuerschwäche härter angelegt, dagegen im Maße der übermittleren wirklichen Steuerkraft unverhältnißmäßig erleichtert.

Mit dem Steuerfuß wächst also die Ungleichmäßigkeit der direkten Belastung immer mehr, und da mit demselben auch der Widerstand gegen die genaue Ermittelung der Steuerkapitale zunimmt und dieser Widerstand verschiedenen Einkommen in verschiedenem Maße gelingt, so geht auch die Allgemeinheit der Besteuerung immer mehr verloren.

Nun wäre es eben die Folge der ausschließend direkten Aufbringung der Abgaben, daß die direkten Steuern auf sehr hohen Steuerfuß gesetzt werden müßten. Hieraus ergibt sich, daß die direkte Besteuerung die indirekte nicht bloß nicht ersetzen kann, daß vielmehr nach Beseitigung der indirekten Steuern die Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit — der Zweck der indirekten Besteuerung — erst recht verfehlt würde. Die Allgemeinheit wie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung würde in beiderlei Hinsicht — bezüglich der durchschnittlichen und bezüglich der wirklichen Leistungsfähigkeit — aufs gröbste verletzt werden.

Bei der einseitigen Bekämpfung der indirekten Steuern aus dem Gesichtspunkt allgemeiner und gleichmäßiger Belastung vergißt man nur die Hauptsache: die indirekten Steuern sollen nach ihrer spezifischen Bedeutung für das Steuersystem eben nicht schlechthin Alle, und nicht nach der im Einkommen angezeigten Durchschnittssteuerkraft, sondern nur alle besonders schwachen oder starken Steuerkräfte im Maße ihrer unter- und übermittleren wirklichen Leistungsfähigkeit treffen. Nicht alle Steuerkräfte sollen im Verhältniß ihres Einkommens nach einem gleichen Maße, sondern einzelne Steuerkräfte, deren wirkliche Leistungsfähigkeit als über oder unter dem Mittelmaß stehend sich selbst in schlüssigen Thatsachen des Consums, Besitzwechsels u. s. w. verräth, sollen sämmtlich möglichst im Verhältniß ihrer ungewöhnlich geringen oder starken Leistungsfähigkeit entlastet und mehr belastet werden. Die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit hat also hier einen ganz anderen Sinn. Bei den üblichen Angriffen auf die indirekten Steuern übersieht man gerade den großen Unterschied in der Art der Verwirklichung der zwei Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit einerseits bei den direkten, andererseits bei den indirekten Steuern. Man erkennt nicht, daß selbst bei genauester direkter Ermittelung aller Gesammteinkommen eine allgemeine Belastung nach Maßgabe der wirklichen, durch die

Digitized by Google

individuellen Bedarfsverhältnisse mitbestimmten Leistungsfähigkeit überhaupt direkt nicht vollzogen werden kann. Und doch ist nicht einmal jene für Alle gleiche Genauigkeit der Einkommensermittelung, die Voraussetzung guter direkter Besteuerung, irgend leichter zu erreichen, als die allgemeine und verhältnißmäßige Tarifirung aller auf den Stand der wirklichen Leistungsfähigkeit hinweisenden außerordentlichen Einkünfte und Quotienten der Einkommensverwendung.

Absolut unverbesserlich sind weder die Mängel der indirekten, noch jene der direkten Besteuerung. Man lasse, was für uns eine grundsätzliche Folgerung aus der spezifischen Funktion der indirekten Einsteuerung ist, die nothwendigen Lebensmittel frei und belaste die übrigen Objekte allgemeiner Verzehrung viel mäßiger, als jene des Luxusconsums! Man entlaste die „kleinen Leute" im Gebiet der direkten Steuern, da sie durch Consumsteuern stärker betroffen werden! Man vollziehe eine weitere Ausgleichung durch Gebühren, welche den kapitalbildenden Reichthum treffen! Man regele die indirekten Steuern in sorgfältiger Rücksichtnahme auf die vom Gesetz beabsichtigte Ueberwälzung! Man nehme Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Nebenwirkungen jeder Consumsteuer. Mit diesen und einigen weiteren Vorsichten wird man dann immerhin zum überhaupt erreichbaren Ziel, einer „leidlich allgemeinen und gleichmäßigen Belastung", bei der indirekten Besteuerung nicht minder leicht gelangen als bei den direkten Steuern.

Wenn die indirekte Besteuerung wirklich in unverbesserlicher Weise der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Belastung so viel mehr Abbruch thun würde, so dürfte man indirekte Steuern überhaupt nicht weiter dulden. Ihre Beibehaltung trotz der schweren Mängel wäre wenig consequent. Nun sagen freilich Diejenigen, welche dieser Inconsequenz sich schuldig machen, der nothwendige Staatsbedarf lasse sich einmal durch direkte Steuern allein nicht decken und die Erfahrung zeige, daß ein gemischtes Steuersystem den Staatsbedarf im Ganzen leidlicher aufbringe. Da hieße es doch weniger fiskalisch denken, wenn man fragen würde, warum man den ganzen Staatsbedarf in ebenso leidlicher Weise durch direkte Steuern allein nicht aufbringen könne wie durch direkte und indirekte zusammen. Die Antwort hierauf würde alsbald zur tieferen Einsicht führen. Für uns erklärt sich die Unmöglichkeit voller Deckung des Staatsbedarfes aus den direkten Steuern allein gerade umgekehrt daraus, daß die direkten Steuern ihrer Bestimmung nur bei mäßigen Steuersätzen gerecht werden können, und daß sie einer individualisirenden Correktur durch ein qualitativ anderes zweites Verfahren bedürfen, damit das ganze

Digitized by Google

Steuersystem allgemein und verhältnißmäßig nach der wirklichen Leistungsfähigkeit belaste.

Keine der beiden Steuerhauptgattungen läßt sich in idealer Vollkommenheit durchführen, jede aber ist einseitig und ausschließlich durchgeführt viel schlechter als die Combination beider bei möglichst zweckmäßiger Durchbildung einer jeden. Denn jede der beiden Steuergattungen vollzieht eine Funktion, durch deren Hinzutritt die andere erst Glied eines möglichst guten Steuersystems wird. Wollte man nur indirekt belasten, so würden allerdings viele Steuerkräfte und Einkommenstheile mehr oder weniger entschlüpfen; daher wird gleichzeitige direkte Besteuerung nach dem ganzen ordentlichen Einkommen als dem Maß der mittleren Leistungsfähigkeit wesentliche Fehler einseitiger indirekter Steuern heben. Umgekehrt wäre aber auch eine den ganzen Steuerbedarf deckende ausschließend direkte Besteuerung viel schlechter als ihre Combination mit indirekten Steuern. Bei ausschließender und darum sehr hoher Ertrags- und Einkommensbesteuerung würde möglichst allgemein und könnte doch nur sehr ungleich defraudirt werden. In demselben Falle müßte die in der allgemeinen direkten Besteuerung liegende Vernachlässigung zahlloser Abweichungen der wirklichen von der mittleren Leistungsfähigkeit immer empfindlicher werden. Die in dieser Abweichung liegenden thatsächlichen Steuerüberbürdungen und Steuerbegünstigungen würden sich progressiv fühlbar machen. Darum eben kann nicht aller Staatsbedarf durch direkte Steuern aufgebracht, geschweige durch direkte Steuern allein eine allgemeine Belastung nach Verhältniß der wirklichen Leistungsfähigkeit erreicht werden. Es würden mit dem Steigen des Steuerfußes alle starken (übermittleren) Steuerkräfte immer ungleichmäßiger begünstigt und alle schwachen (untermittleren) Steuerkräfte maßlos immer schwerer bedrückt werden. Und während bei unvollkommener Consumbesteuerung immerhin nur einzelne Schichten übermittlerer Steuerkraft sich selbst entlasten und nur einzelne Theile der untermittleren Steuerkraft sich selbst unverhältnißmäßig belasten würden, wäre dagegen bei ausschließender und daher hoher direkter Besteuerung die Ungleichmäßigkeit rechtlich aufgezwungen und unentfliehbar; bei den Verbrauchssteuern auf Entbehrlicheres ist die Selbstüberbürdung immerhin nur die Folge eines Bannes von Sitten und Gewohnheiten, welchen der Einzelne und eine Klasse zu brechen befähigt und vielseitig veranlaßt ist.

Die Selbstentlastung und Selbstmehrbelastung im Maße des negativen und positiven Abweichens der wirklichen individuellen von der aus dem Einkommensstand gemuthmaßten mittleren Leistungsfähigkeit

Digitized by Google

ist und bleibt die annähernd erreichbare Hauptaufgabe der indirekten Besteuerung. Ließe sich diese Annahme nicht halten, würde die Consumbesteuerung mehr Ungleichmäßigkeit bringen, als sie aufhebt und corrigirt, dann wäre sie eben *ganz zu verwerfen*. Weder die Unmöglichkeit der Aufbringung des ganzen Staatsbedarfes durch direkte Steuern, noch die fromme List der Täuschung des Steuerzahlers durch den Staat über die Größe der jenem mittelbar auferlegten Last, noch der Vortheil der Auflösung der Steuerzahlung in beliebig (?) gewählte Termine zu kleinsten Beträgen, noch die ausgleichende Erfassung der den direkten Steuern entschlüpften Steuerkräfte würden hinreichende Gründe liefern, um die indirekte neben der direkten Besteuerung zu rechtfertigen. Man brauchte keinen zweiten schlechteren Weg neben dem einfachen besseren zu demselben Ziele. Ganz anders, wenn mit der indirekten Besteuerung zur allgemeinen mäßigen und daher allgemein erträglichen Durchschnittsbesteuerung nach Größe und Art des Einkommens eine anderweitige, die individuelle Steuerlast an die individuelle Leistungsfähigkeit anpassende tausendfältig nüancirende Belastung hinzukommt!

Diese letztere Hauptfunktion aller indirekten Abgaben kann jedoch der Staat *nur durch die Vermittelung der Steuerträger selbst erreichen*. Die „Selbstregulirung" ist nicht bloß unvermeidlich, sie ist der einzig *mögliche* Weg der Ergänzung der Durchschnittsbesteuerung zur Belastung nach der tausendfältig verschiedenen, individuellen und wechselnden wirklichen Leistungsfähigkeit zahlloser Steuerkräfte.

Der Staat vermag nichts weiter, als das Netz der indirekten Steuern mit umsichtigster psychologischer Berechnung der Consum- und Verkehrsgewohnheiten anzufertigen und zu stellen. Die Anpassung der Belastung jedes Individuums an die wirkliche Leistungsfähigkeit desselben Individuums kann nur das letztere selbst vermitteln, da es allein diese Leistungsfähigkeit kennt, empfindet und durch seine demgemäß geregelten Akte des Consums, der Kapitalisation, des Geschäftsverkehrs u. s. w. offenbart. Die *direkte* Ermittelung und Berücksichtigung der wirklichen und jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit von Millionen Steuerträgern ist für die Steuergewalt augenscheinlich unmöglich.

Die indirekte Besteuerung macht in Wahrheit nicht die Willkür und Laune des Steuerträgers zum Steuerorgan, sie stützt sich nur auf die *Selbstoffenbarung der wirklichen Leistungsfähigkeit durch schlüssige vom Steuersubjekt geschaffene Thatsachen*. Das Letztere macht den Inhalt der Mitwirkung des Steuersubjektes zur indirekten Besteuerung aus. Diese Selbstoffenbarung ist eben durch Nichts

Digitized by Google

zu ersetzen, der Staat kann eine unmittelbare Untersuchung der individuellen Bedarfsverhältnisse Aller niemals durchführen, also jene Selbstoffenbarung nicht überflüssig machen. Die letztere ist nicht nur kein Uebel oder Grundfehler, sondern das einzige mögliche Mittel zur Gewinnung von zutreffenden Bemessungsgrundlagen für eine nach der wirklichen Leistungsfähigkeit ausgleichende Besteuerung.

Jene Selbstoffenbarung ist nicht reine Sache der Willkür. Das Interesse, die Lebenslust, der Gewinntrieb, die Volksgewohnheit bilden gewaltige Schranken gegen willkürliche Abwerfung oder Uebernahme der Steuerlast. Der Spielraum der Willkür in der Selbstentlastung und Selbstbelastung ist keinesfalls sehr groß. Bei Erbsteuern entfällt alle Willkür. Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte werden wegen einer mäßigen Gebührenlast nicht unterlassen. Der Luxus läßt sich durch Genußsteuern nicht abschrecken, zu consumiren. Beim völligen Wegfall der Steuern auf unentbehrliche, bei mäßigen Sätzen auf andere Massenverbrauchsgegenstände ist die Selbstbelastung und Selbstentlastung nichts rein Willkürliches; man klagt ja im Gegentheil, daß die Massen oft viel zu sehr Sklaven der Sitte und Gewohnheit seien, um von der Selbstentlastung den richtigen Gebrauch zu machen. Bei der direkten Einsteuerung durch Staatsorgane wird, theils wegen Willkür der Behörden, theils wegen Unzulänglichkeit der Mittel zur Bemessung und Auffindung der Steuerkapitale, ebenfalls das Ideal der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit lange nicht erreicht. Es heißt daher — steuerpolitisch gedacht — nicht den Bock zum Gärtner setzen, wenn man es wagt, mittelst einer Anzahl sozialpsychologisch wohl berechneter und zweckmäßig tarifirter indirekter Steuern die Steuerkräfte selbst zu Organen ausgleichender, theils individualisirender, theils ergänzender Besteuerung zu machen.

Von selbst versteht es sich, daß die individualisirende Ausgleichung, wo sie dem Staate möglich ist, auch direkt durch die Steuergewalt vollzogen werden darf. Außerordentliche Fälle individueller Bedürftigkeit (wegen Armuth, Krankheit, Familienzahl, Verwandtenunterstützung, Elementarunfällen u. s. w.) können von den Behörden selbst erkannt und beurtheilt, also auch berücksichtigt werden. Ihnen hat die direkte Besteuerung neuestens selbst Rechnung getragen, indem den Steuerbehörden ein Spielraum für geringere Bemessung gegen nachgewiesene besondere Bedürftigkeit eingeräumt wurde (Sachsen, bayr. Entwurf). Es sind aber nur die gröbsten Fälle, welchen der Staat direkt Rechnung tragen kann. Die tausendfältige und tägliche, aber im Einzelnen kleine Arbeit ausgleichender Ent- und Mehrbelastung bleibt eine Hauptaufgabe der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Bei den vorstehenden Erörterungen haben wir für die indirekten und für die direkten Steuern in erheblichem Umfang eine unvermeidliche Unvollkommenheit in der Ausführung der steuerpolitischen Grundsätze zugegeben. Diese Unvollkommenheit liegt nicht lediglich an der Steuerpolitik, sondern an der Widerspenstigkeit der bestehenden individualistischen Grundorganisation der Volkswirthschaft gegen eine vollkommene Besteuerung. Davon war S. 21 f. hinlänglich die Rede.

Direkte und indirekte Steuern; Probe auf das Durchgreifen unserer Unterscheidung in der Klassifikation der Abgaben der bestehenden Finanzsysteme.

Man ersieht aus dem Vorstehenden abermals, wie bedeutsam die klare Unterscheidung der spezifischen Funktionen jeder der beiden Steuerhauptgattungen ist. Reicht denn aber diese Unterscheidung auch hin, um durch die Gesammtheit der jetzt bestehenden Auflagen die Scheidelinie durchgreifend und ungezwungen zu ziehen? Ich glaube, daß dieß der Fall ist. Die Fragen, ob vorschußweise erhobene Lohn-, Zins-, Grund- und Gebäudesteuern gleichwohl zu den direkten Steuern gezählt werden dürfen, ob die Erbschaftssteuern und „Verkehrssteuern" direkte Vermögenssteuern oder Gebühren seien, wie es sich in dieser Hinsicht mit der Wehrsteuer und den Glücksgewinnsteuern verhalte, — bilden einen klassifikatorischen Probirstein für die Richtigkeit unserer Auffassung. An ihnen mag daher die letztere geprüft werden.

Die direkte Besteuerung hat — sagen wir — zur Aufgabe, alles ordentliche Einkommen als Bemessungsgrundlage der mittleren durchschnittlichen Leistungsfähigkeit unmittelbar zu treffen. Eben das ordentliche Einkommen ist es, was die durchschnittliche Leistungsfähigkeit, abgesehen von individuellem Bedürfen, anzeigt; es gibt über außerordentliche Bedürftigkeit oder Leistungsfähigkeit des Individuums noch gar keinen Aufschluß. Es ist ebendeßhalb die für alle Steuersubjekte gleichmäßig commensurable Grundlage der Belastung nach mittlerer durchschnittlicher Leistungsfähigkeit.

Ob nun das ganze Einkommen beim Subjekt, bei welchem es einkommt, oder schon bei der Einkommensquelle, aus welcher es fließt, ermittelt wird, entscheidet für seine Brauchbarkeit als Maß der mittleren Leistungsfähigkeit denn doch nicht Alles. Wir zählen auch die vom Lohngeber vorschußweise bezahlten Lohnsteuern, auch die von der Verzinsungskasse aus Coupons bezogene Rentensteuer — trotz des Aus-

Digitized by Google

einanderfallens der Identität von Steuerträger und Steuerzahler — zu den direkten Steuern. Dieses Auseinanderfallen ist eine Thatsache von sekundärer Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß der Staat selbst den betreffenden Theil der Steuerquelle, die persönlichen Einkünfte, ermittelt. Das Steuerobjekt ist und bleibt bei den fraglichen Steuern die Steuerquelle selbst und ordentliche Einkünfte, welche als Maß der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit dienen können, bilden die Bemessungsgrundlage jener Lohn- und Zinssteuern.

Auch andere Fälle „indirekter Einziehung der direkten Steuern", z. B. die Entrichtung der Grundsteuer durch den Pächter, macht die „direkte" Steuer nicht zur indirekten in unserm Sinn. Wenn die Grundsteuer wirklich als reine Personaleinkommensteuer regulirt wäre, d. h. wenn jener Theil des wirklichen Reinertrages, welcher persönlicher Reinbezug des Eigenthümers wird, als Steuerkapital unmittelbar ausgemittelt würde, dürfte man der vom Pächter gezahlten Grundsteuer den Charakter einer reinen direkten Steuer nicht absprechen. Die Einhebung der Steuer bei einem Dritten ist zwar nicht ohne Folgen in Beziehung auf Ueberwälzbarkeit und sie stört den reinen Subjektcharakter der Einkommensteuer, hebt aber die Thatsache direkter Ermittelung der Steuerquelle zur Bemessungsgrundlage für den Staat und für Zwecke der Besteuerung der mittleren Leistungsfähigkeit, die Identität von Steuerquelle und Steuerobjekt, nicht auf. Bei den Ertragssteuern war hievon schon die Rede.

Auch die „Spezialgewerbesteuern" von Bergwerken, Aktiengesellschaften u. s. w. hören nicht auf, direkte Steuern zu sein. Sie treffen ordentliche Einkünfte als ein Theil des Systems direkter Besteuerung alles ordentlichen Gesammteinkommens.

Nicht dasselbe gilt von den Erbschaftsgebühren, die wir zu den indirekten Abgaben rechnen. Denn nicht direkt das Einkommen, woraus die Erbmasse sich gebildet hat, ist hier Steuerobjekt. Die Erbportionen aber, nach welchen die Gebühr etwa bemessen wird, sind keine ordentlichen Einkünfte, welche mit zum Maß der Durchschnittsbesteuerung gezogen werden dürften. Auch deßhalb sind die Erbportionsgebühren keine Partialen einer allgemeinen Einkommensbesteuerung, da der Stand der übrigen ordentlichen Einkünfte des Erben und die Durchschnittsbesteuerung dieser Einkünfte bei der Erbsteuer gar nicht in Betracht kommen darf. Das ganz außerordentliche Einkommen des Erbanfalles bildet einen Maßstab besonderer Leistungsfähigkeit und fordert anderen Steuerfuß als das ordentliche Einkommen. Wir werden dieß im Einzelnen weiter nachweisen.

Digitized by Google

Nicht zu den direkten Steuern zählen wir ferner die Wehrsteuer. Diese knüpft lediglich an die Thatsache einer persönlichen Befreiung an, aus welcher größere individuelle Leistungsfähigkeit der Befreiten hervorgehen soll. Man will — in völlig verfehlter Weise — diese besondere Leistungsfähigkeit am Maß der Durchschnittssteuerkraft, dem Einkommen, bemessen! Das Nähere hierüber wird dargelegt werden.

Nicht zu den direkten Steuern zählen die „Verkehrssteuern", Börsensteuern, Steuern auf Conjunkturengewinn u. s. w. Selbst nicht insoweit, als sie besonderen Spekulationserwerb oder entschlüpfenden Erwerb treffen wollen. Denn die Steuerquelle selbst, das außerordentliche Einkommen, wird nicht unmittelbar ermittelt; das Objekt oder die Bemessungsgrundlage bildet ja der Verkehrsakt. Auch sind diese Einkünfte so unregelmäßig und zufällig, um nicht zum Maß der mittleren Leistungsfähigkeit geschlagen werden zu dürfen.

Bei den Abgaben von Glücksgewinnsten bildet zwar das Einkommen aus dem Spiel 2c. selbst die Bemessungsgrundlage; das Steuerobjekt fällt mit der Steuerquelle zusammen. Dennoch vermögen wir die Spielgewinnstabgaben nur als Gebühren zu charakterisiren. Der Glücksgewinn ist kein ordentliches Einkommen, kein Maßelement der mittleren Leistungsfähigkeit, kein Quotient des ordentlichen Gesammteinkommens, daher auch kein geeignetes Glied in der Kette der Objekte allgemeiner Einkommensbesteuerung, kein Gegenstand für die Anwendung der Quoten einer Besteuerung der im ordentlichen Einkommen angezeigten mittleren Leistungsfähigkeit. Die Glücksgewinnsteuern sind vielmehr Glieder einer individualisirenden Besteuerung der wirklichen Leistungsfähigkeit in ihrer Abweichung vom Mittelmaße der Steuerkraft.

Die Glücksgewinnabgaben belasten allerdings keinen Verwendungs-, sondern einen Entstehungsakt des Einkommens, ähnlich die Börsensteuern. Allein die Art der Entstehung ist schlüssig für die außerordentliche Erhöhung der wirklichen Leistungsfähigkeit. Die indirekte Besteuerung greift also auch in den Glücks-Gebühren auf ein richtiges Objekt aus.

Wohin haben wir die Wohnsteuer, überhaupt die Gebrauchssteuern, zu stellen? Ich antworte: auch wenn sie vom Steuerträger selbst bezahlt werden, zu den indirekten Steuern! Denn nicht die Steuerquelle selbst, das Einkommen oder ein regelmäßiger Theil des letzteren, wird als Maß mittlerer Leistungsfähigkeit direkt ermittelt, sondern nur der Werth der Wohnnutzung. Allerdings nähert sich die Wohnsteuer, je mehr sie die unentbehrliche Wohnung trifft, formell und sachlich dem Wesen der direkten Steuern; ein regelmäßiger Theil des ordentlichen Einkommens ist es, welcher da besteuert wird, ohne

Digitized by Google

daß er auf individuell besondere Leistungsfähigkeit hinweist; daher dürfen Wohnsteuern für gemeine Wohnungen nur sehr niedrig quotirt werden; erst für Luxuswohnungen nimmt die Wohnsteuer überwiegend das Wesen einer Besteuerung besonders steuerkräftigen Consums an. Auch an der Wohnsteuer zeigt sich also die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung und die bloß sekundär-praktische Bedeutung des Unterschiedes, ob die Steuer vom Steuerträger bezahlt oder von einem Anderen vorgeschossen wird.

Die bestreitbarsten Klassifikationsfälle werden sonach einfach beigelegt nach unserem Prinzip, welchem gemäß das ordentliche Einkommen — nach seinem jeweiligen Entwickelungsstand direkt ermittelt und soweit es als Maß der durchschnittlichen Steuerkraft angelegt werden kann — das Objekt der direkten Besteuerung bildet. Wie das Einkommen im einzelnen Fall und jedem einzelnen Theil erworben wird, wofür es verwendet wird, kommt bei der direkten Besteuerung gar nicht in Betracht. Diese Momente haben wesentlich Bedeutung nur für die indirekten Steuern gemäß der spezifischen Aufgabe der letzteren. Wir sehen ebendeßhalb bei der Einreihung in die Kategorie der direkten Steuern von der lebendigen Bewegung des Erwerbes, aus welcher Einkommen hervorgeht, und von den Thatsachen und Folgen der Einkommensverwendung ganz ab. Wir stellen die direkten Steuern nicht als „Erwerbssteuern" den Besitz- und Aufwandssteuern, sondern die Steuern vom Maß der Durchschnittssteuerkraft, vom ordentlichen Einkommens- und Besitzstand, d. h. die Einkommens- und Vermögenssteuern als direkte Steuern den Steuern auf den Consum, auf die Ansammlungen und auf jene außerordentlichen Einkünfte gegenüber, welche als Maß der mittleren Steuerkraft gar nicht dienen, oft unmittelbar gar nicht ermittelt werden können, wie entschlüpfende, direkt nicht findbare, defraudirte und zufällige Einkünfte.

Die gegebene Unterscheidung zweier spezifischen Methoden der Einsteuerung dürfte hienach als in der Praxis stichhaltig sich erweisen. Indem beide Methoden im Steuersystem verknüpft werden, kommt beides zur Geltung: die Rücksicht auf das ordentliche Einkommen als allgemeines Maß der ganzen Durchschnittssteuerkraft, eine Rücksicht, welche nur zu einseitig Vertretung in den Steuertheorieen gefunden hat, und die Rücksicht auf die in der Entstehungs- und Verwendungsweise der Steuerquellen sich offenbarende wirkliche Leistungsfähigkeit, deren Bedeutung ich zwar schon früher betont, aber damals zu einseitig geltend gemacht habe. [1])

[1]) S. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861, „Mensch und Gut".

Digitized by Google

Direkte und indirekte Steuern, Fortsetzung; die Anwendung der beiden Steuerarten für ordentlichen und für außerordentlichen Bedarf.

Beide Steuerarten zusammen haben, nach den dargelegten Grundsätzen geregelt, den laufenden ordentlichen Bedarf zu decken.

Da dieser Bedarf wechselt, so erhebt sich die Frage, wie Defizits des laufenden Dienstes zu decken, Ueberschüsse desselben zu verwenden seien.

Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein. Da die indirekten Steuern in ihren Erträgen sich nicht willkürlich regeln lassen, so ist der Zuschlag zur Gesammtheit aller wirklichen Personaleinkommenssteuern, bezw. zu einer allgemeinen Personaleinkommenssteuer, das Mittel, laufende Defizits zu decken. Dieselben Steuern haben dagegen Ermäßigungen zu erfahren, wenn nachhaltig Ueberschüsse sich einstellen, woferne solche als Mittel zur Tilgung schwebender Schulden oder als Reserven vorauszusehender künftiger Bedarfe oder als Deckungsmittel außerordentlicher Anschaffungen eine bessere Verwendung sonst nicht finden können. Eine bewegliche allgemeine Personaleinkommenssteuer interessirt alle Klassen an wirthschaftlicher Durchführung des Staatshaushaltes und Erlässe an derselben Steuer kommen allen Steuerkräften verhältnißmäßig zu gut. In diesem Sinne werden wir weiterhin die Gestaltung der allgemeinen Einkommenssteuer weiter verfolgen.

Nur soll man auch in dieser Hinsicht nicht einseitig sein. Die direkten Steuern auf Einkommen und noch mehr die auf Vermögen gestatten eine hohe Spannung der Steuerfüße nicht, ohne in rasch steigender Progression eine Verletzung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen und die verhältnißmäßige Versorgung der Familien- und Geschäftsbedarfe des Volkes aufs tiefste zu stören; die Ursachen hievon sind im vorigen Abschnitt bereits dargelegt worden. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die direkten Steuern auch in Zeiten und für Fälle außerordentlichen Bedarfes einen gewissen mäßigen Prozentsatz nicht übersteigen dürfen, namentlich nicht für die kleinen Einkommen, bezw. Vermögen. Tritt daher ein Staatsnothfall ein, so muß steuerpolitisch in anderen Richtungen ausgegriffen werden.

Man muß einmal jene indirekten Steuern, welche tragfähige Individuen treffen, zugleich mit den Einkommenssteuern erhöhen, so die Gebühren auf *höhere* Erbmassen und Erbportionen, die Rechtsgeschäftsgebühren auf größere Umsätze, die Consumsteuern auf entbehrlichere

Digitized by Google

Gegenstände, auf Tabak, Colonialwaaren, Zucker, einigermaßen auch die auf Wein, Branntwein und Bier. Nur für den laufenden Dienst normaler Epochen ist die allgemeine Personaleinkommenssteuer die Defizitsdeckungs- oder Gleichgewichtssteuer und die Franzosen haben jüngsthin nicht darin gefehlt, daß sie die Tabak-, Zucker-, Wein- und Besitzwechselabgaben in ihrer Noth erhöht haben, sondern nur darin, daß sie nicht auch gleichzeitig eine allgemeine Steuer auf alles fundirte Einkommen auferlegten, daß sie die kleinen Objekte der Besitzwechselgebühren ebenso hoch belegten wie die tragfähigeren großen.

Zweitens darf man außerordentlichen Bedarf nicht auf einmal aus der Personaleinkommensbesteuerung aufbringen, sondern hat ihn durch Anlehen zu decken und nur die Zinsen und Tilgungsmittel dieser kurzfristigen Anlehen auf eine erhöhte Einkommens-, Consum- und Gebührenbesteuerung zu fundiren. Insolange als diese Anlehen nicht getilgt sind, haben Nachlässe an den direkten Steuern nicht stattzufinden, und wenn der Zinsen- und Tilgungsbedarf dieser Anlehen das übersteigt, was durch eine noch erträgliche Erhöhung der direkten Steuern auf die Durchschnittssteuerkraft aufgebracht werden kann, so muß auch für diesen Zweck die indirekte Besteuerung schärfer in Anspruch genommen werden; denn nicht bloß die Durchschnittssteuerkraft Aller, sondern auch der wirklich starke Theil der Steuerkräfte soll verhältnißmäßig mehr belastet werden.

Nur dürfen von solchen Erhöhungen weder die unentbehrlichen und schwer entbehrlichen Consumgegenstände, noch die wenig steuerkräftigen Gebührenobjekte betroffen werden. Unter dieser Voraussetzung wird Lassalle's viel zu weit gehender Angriff auf die Verbrauchsabgaben, daß sie die verhüllte Wiederherstellung der alten Steuerfreiheiten des Adels für die moderne Bourgeoisie bedeuten, immer hinfällig. Ohne jene Voraussetzung dagegen läßt sich die theilweise Richtigkeit jenes Angriffes nicht leugnen, und in Zeiten der Noth wird es besonders räthlich sein, der fraglichen Ansicht in den Augen der Massen keine handgreifliche thatsächliche Unterlage zu geben.

Direkte und indirekte Steuern, Schluß; das Ertragsverhältniß beider Steuergattungen.

Noch ist die Frage unbeantwortet, welchen ungefährlichen Antheil beide Hauptsteuergattungen am Gesammtsteuerertrage nehmen sollen. Die Antwort ist nicht leicht, noch einfach.

Digitized by Google

Gewiß ist, daß die direkten Steuern stets einen bedeutenden Theil der Deckungsmittel des Staatsbedarfes aufbringen sollen. Sie bilden ja den allgemeinen Grundrahmen der Besteuerung, innerhalb dessen die individualisirende Belastung mit ihrem verwickelten Fangnetz ergänzend und ausgleichend sich ausbreiten soll. Die allgemeinen direkten Personaleinkommensteuern müssen eine gewichtige Stellung haben, um ihrer großen Aufgabe beweglicher Deckung des veränderlichen ordentlichen Staatsbedarfes zu entsprechen, um in guter Zeit als empfindliche Triebfeder der Sparsamkeit und in schlechter Zeit als elastische große Reserve zur Deckung von Mehrbedarfen und zur Fundirung von Nothanlehen dienen zu können.

Die direkten Steuern dürfen aber auch nicht einseitig und allein zur Geltung kommen. Ihre Steuerfüße müssen stets schonend bleiben, wenn der besonders nothleidende Theil der Steuerträger nicht gedrückt und endlich erdrückt werden soll. Dem Staat wird sonst sein Bedarf nicht zu Theil und die Rücksicht auf die Bedürftigen würde den Weg zu den nichtbedürftigen Steuerkräften verlegen. Die allgemeinen direkten Steuern berücksichtigen bei aller Abstufung der Steuerfüße nach Maßgabe der Ungleichheit der Durchschnittssteuerkräfte doch immer die Durchschnittssteuerkraft. Das aber führt zur Ungleichheit in der Belastung der wirklichen Leistungsfähigkeit. Nie kann eine ausschießend direkte Besteuerung es dahin bringen, daß der Staatsbedarf mit den Privatbedarfen der Steuerkräfte in das richtige volkswirthschaftliche Gleichgewicht komme. Sie wird die besonders bedürftigen Steuerkräfte zu hart, die besonders wohlhabenden zu leicht treffen.

Wie weit die direkte Besteuerung im gegebenen Fall gehen dürfe, hängt von verschiedenen Umständen ab.

In erster Linie kommen alle die Thatsachen in Betracht, welche die wirkliche Leistungsfähigkeit von der mittleren entweder excentrisch abweichen oder aber der letzteren sehr stark sich nähern lassen. Je größere Abweichungen vorkommen, desto größeren Antheil am Gesammtsteuerertrag dürfen die indirekten Steuern gewinnen; denn die bedürftigen Steuerkräfte müssen sich dann eher entlasten können, die nichtbedürftigen außerordentlich sich belasten. Nun sind es der Thatsachen, welche die Oscillation der wirklichen um die mittlere Leistungsfähigkeit beherrschen, sehr viele. Eine derselben ist die Stärke und Häufigkeit der Verschuldungen, deren Zinsenlast von der Steuergesetzgebung nicht berücksichtigt wird. Eine zweite ist das Vorkommen großer Ungleichheit in den Verhältnissen des Familienbedarfes. Als eine dritte maßgebende Thatsache erscheint die Stärke des Einflusses,

Digitized by Google

welcher dem Zufall, der Conjunktur, dem Wechsel bezüglich der Größe des Einkommens gegeben ist; die Häufigkeit und Stärke von Krisen fällt hiebei stark ins Gewicht. Das Antheilverhältniß der indirekten Steuern am Gesammtertrag aller Steuern wird daher wachsen dürfen, sobald der Spielraum der Oscillationen der wirklichen um die mittlere Leistungsfähigkeit durch volkswirthschaftliche, politische und moralische Fortschritte eingeengt wird. Die direkte Besteuerung wird um so weiter ausgreifen dürfen, je normaler und gleichmäßiger die Bevölkerungs- und Civilstandsbewegung, je gleichartiger der Familienbedarf geworden ist, je mehr die direkte Besteuerung auf die Schulden Rücksicht nimmt, je mehr durch Versicherung gegen Unfälle aller Art vorgesorgt ist, je regelmäßiger die Ertragsverhältnisse sich gestalten, je stätiger der Gang der volkswirthschaftlichen Entwickelung schon ist, je mehr in der direkten Besteuerung das wirkliche nicht das mittlere Personaleinkommen und nicht der mittlere, von der conkreten Steuerkraft abstrahirende, sondern der wirkliche Reinertrag als Steuerkapital zur Geltung kommt. Im Allgemeinen hat sich dieser Satz auch geschichtlich Geltung verschafft und unsere Zeit wäre nicht rückläufig geworden in der einseitigen Richtung zu den indirekten Steuern, wenn nicht die Voraussetzungen des Vorwiegens der direkten Steuern in neuerer Zeit geschwächt worden wären.

Weitere Einflüsse auf die Ausdehnung der indirekten neben den direkten Steuern erschließen sich uns, wenn wir die weiteren Funktionen der indirekten Steuern innerhalb des Steuersystems ins Auge fassen. Die indirekten Steuern haben nicht bloß individualisirend für sich, sondern auch stellvertretend und ergänzend den direkten Steuern gegenüber zu wirken. Daher können sie um so ausgiebiger angewandt werden, je mehr Lücken das System der direkten Steuern hat, je leichter die Masse des Volkes in der Personalbesteuerung noch belastet ist, je ausgedehnter die außerordentlichen, für die direkte Besteuerung schwer findbaren Einkommensarten, Glücksgewinne, Conjunkturengewinne u. s. w. vorkommen, je schlaffer und ungenauer die direkten Steuern eingeschätzt sind, je mehr die den Staat regierenden Klassen den direkten Steuern und der vollen Einschätzung zu diesen sich entziehen. Auch die Kostspieligkeit genauer Einkommensbesteuerung der Masse der kleinen Leute fordert zur Correktur der fixen oder klassenmäßigen niedrigen Personalsteuern ausgleichende Verbrauchsabgaben. In allen diesen und in anderen Fällen versagt die Hauptgattung der Abgaben des Steuersystems ihren Dienst mehr oder weniger und darf deßhalb die indirekte Besteuerung stellvertretend, ergänzend und corrigirend die Lücke stärker füllen.

Digitized by Google

Wenn aus irgend einem Grunde die allgemeinen direkten Steuern undurchführbar oder steigerungsunfähig geworden sind, dann lassen sich ausnahmsweise und vorläufig eben die allgemein wirkenden und unabwälzbaren Spezialsteuern, Verbrauchssteuern auf weniger entbehrliche allgemeine Bedarfe, wie auf Salz, Getreide, Mehl, Wohnung u. s. w., in einem höheren Ausmaß rechtfertigen. Dasselbe gilt von hohen Sätzen der in jeder Generation fälligen Gebühren auf größere Erbschaften, wenn die besitzenden Klassen den direkten und allgemeinen Steuern ihre qualifizirte Durchschnittssteuerkraft verweigern. In Oesterreich z. B. ist der Fortbestand einer bedauerlich hohen Salzabgabe nur als Correlat der Steuerfreiheit aller Lohneinkünfte unter 630 fl. und des vielen kleinlandwirthschaftlichen Erwerbsgewinnes einigermaßen zu entschuldigen. In Frankreich, in England und in Oesterreich sind die enormen Verkaufs- und Erbschaftsgebühren nur dadurch einigermaßen gerechtfertigt, daß es an genügender direkter Belastung des fundirten Einkommens fehlt. Aber alle diese Ausnahmen bestätigen die Regel; die Verbrauchs- und Vermögensspezialsteuern sind hier nicht als individualisirende Belastungen der conkreten Steuerkraft, sondern als Surrogate fehlender direkter Steuern anzusehen und zu würdigen.

Die Verbrauchsbesteuerung darf nicht bloß, sondern muß aus demselben Grunde auch da weiter ausgreifen, wo die direkten allgemeinen Steuern zwar nicht ganz fehlen, aber nur in Pausch und Bogen, in Form nivellirender Personalgaben und Kopfsteuern, in weitgerahmten Klassensätzen geregelt sind. Auch die Art der Regulirung der direkten Steuern ist also von Einfluß auf das zulässige Maß der indirekten Steuern. Nun bestehen aber schon aus praktischen Gründen gerade für die Masse der kleinen Einkommen, sagen wir von 300 bis 1000 Mark oder noch weiter hinauf, entweder einfache Personalsteuersätze, welche Jeder ohne Unterschied der Einkommensgröße zahlt, oder wenige Sätze einer Klassensteuer, in welche ohne genaue Bezifferung der Durchschnittssteuerkraft, ohne Fassion und Spezialeinschätzung, durch Communalbehörden und Commissionen summarisch eingesteuert wird. Innerhalb der Höhenschichte jedes solchen Klassensatzes oder innerhalb der ganzen Region der Censiten eines bloß einfachen Personalsteuersatzes befindet sich eine in der That sehr starke und häufige Abweichung der mittleren und der individuellen Leistungsfähigkeit von der vom Gesetz pauschalirten Leistungsfähigkeit. Und das ist es, was nicht bloß gestattet, sondern es auch gebietet, daß man Verbrauchssteuern auf mehr oder weniger entbehrliche Massenverzehrungsgegenstände um so ausgiebiger beibehalte, je einfacher die Staffelung der Steuersätze angelegt

Digitized by Google

und je ungenauer das Verfahren direkter Einsteuerung der Massen ist. Gegenstände, wie Zucker, Colonialwaaren, gemeine Tabake, Bier, Most und Branntwein, in Städten auch Fleisch, werden von Jenen weniger verzehrt, welche eine untermittlere —, und von Jenen mehr verzehrt, welche eine übermittlere Steuerkraft haben. Die indirekten Steuern ergänzen hier die Ungenauigkeit und Vagheit direkter Einsteuerung, nehmen dieser nicht nur nicht, sondern geben ihr die Wirkung voller Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit. Immer ist die Thatsache ungenauer und schlaffer Einsteuerung direkter Abgaben auch für diese stellvertretende Ausdehnung der indirekten Steuern entscheidend. Es kommt darauf an, wie weit die Entfernungen sind, um welche das Steuerverfahren die conkrete von der gesetzlichen mittleren Steuerkraft abweichen läßt.

Weiter bedarf ein Umstand genauerer Bezeichnung, welcher für die Erklärung der weiten Ausdehnung der Massenconsumsteuern von erheblicher Bedeutung ist. Das ist die Empfindlichkeit der die wirkliche Leistungsfähigkeit überschreitenden direkten Durchschnittsbelastung für die unteren Klassen. Eben unter den Massen gibt es viele Steuerkräfte, deren Bedürftigkeit zu einer starken Abweichung der wirklichen von der mittleren Leistungsfähigkeit führt. Darum empfiehlt es sich, nur mäßige direkte Steuern zu erheben und durch einen passenden Ueberschuß von Verbrauchsabgaben auf nicht absolut unentbehrliche Artikel zahlreichen Steuerkräften die Anpassung ihrer eigenen Bedürftigkeit an den Staatsbedarf zu gestatten. Daß die großen Verzehrungssteuern den Volksmassen gestatten, die durchschnittliche auf die tragbare Steuerlast herabzusetzen, ist eine ihrer Lichtseiten. Aber sie bewähren diesen Vortheil auch nur, wenn die Verbrauchssteuern verzichtbare Genüsse treffen. Die Budgetdebatte und Steuergesetzgebung können — auch bei bestem Willen der Regierungs- und Vertretungsorgane — es nie zu Stande bringen, jeder besonderen Steuerkraft conkrete Rücksicht zu zollen. Niemand besitzt den Ueberblick über die Lage aller Steuerkräfte. Daher kann ein ausgedehntes System wohlcombinirter indirekter Abgaben auf nicht schlechthin unverzichtbare Verbrauchs- und Verkehrsakte (neben sehr geringen Personal- und Klassensteuerquoten) auch als Schutz der unteren Klassen und kleinen Leute dienen; dasselbe räumt eine große Macht der Selbstentlastung und Selbstbelastung nach dem Maße der jeweiligen conkreten Steuerkraft ein. Nicht so sehr der ausgiebige Bestand indirekter Steuern, als der Bestand von indirekten Abgaben, welche unverzichtbare Bedarfe und unumgängliche Rechtserlebnisse der

Digitized by Google

Volksmassen belasten, gibt die kleinen Steuerkräfte der Steuerungerechtigkeit der herrschenden und besitzenden Klassen preis. Wir haben es ja schon betont und werden es in einem folgenden Abschnitt ziffermäßig bewiesen finden, daß die Masse des „Nationaleinkommens" in kleine und kleinste Privateinkommen sich zerschlägt, welche der Selbstentlastung im Verhältniß der conkreten Steuerkraft am meisten bedürftig sind.

Doch gilt dieß, wie nochmals betont sei, nur unter zwei Voraussetzungen: die kleinen Steuerkräfte dürfen dann nur sehr mäßigen direkten Abgaben unterworfen und die indirekten Abgaben dürfen nicht auf unentbehrliche Gegenstände gelegt sein. Unter diesen beiden Voraussetzungen ist eine relativ breitere Anlage des indirekten Weges für die Besteuerung der unteren Klassen vollkommen berechtigt. Es empfiehlt sich sogar, für die Einkommen bis etwa 1000 Mark nur einen einzigen Einkommenssteuersatz von 1—2 Mark anzuwenden, da ja dann die kleinen Steuerkräfte durch die Verbrauchsbesteuerung dennoch zu verhältnißmäßiger Belastung gelangen.

Auch die vorstehende Erwägung versöhnt einigermaßen mit der Thatsache, daß die indirekten Steuern in Staat und Commune zusammen mehr als die direkten Steuern eintragen. Die kleinen Leute zusammen haben das meiste Einkommen.

Ganz normal wird das jetzige Verhältniß gleichwohl noch nicht sein. Denn die direkten allgemeinen Steuern sind die Hauptsteuern, sie sollten daher ungefähr den halben Gesammtsteuerertrag liefern. Auch die indirekten Steuern, selbst die besser regulirten, geschweige die fiskalisch ausbeutenden, haben bei zu großer Ausdehnung die unfehlbare Wirkung, durch die nie ganz abzustreifenden innewohnenden Neigungen des bloß theilweisen, unregelmäßigen, zufälligen, verhältnißlosen Belastens das Steuersystem im Ganzen zu verschlechtern.

Die Begrenzung der Steuergewalt gegenüber den Steuersubjekten und Steuerobjekten.

Für diese Frage ist gute Unterscheidung ganz besonders nöthig. Wir unterscheiden einmal Staats-, Reichs- und Communalsteuergewalt. Wir unterscheiden, was die Subjekte betrifft: gewöhnliche Privatwirthschaften (Individual-, bezw. Familienwirthschaften) und Collektivwirthschaften moralischer Personen, ferner staatsangehörige und nichtstaatsangehörige, im Ausland wohnende und im Inland befindliche Steuersubjekte. Wir unterscheiden endlich, was die Objekte betrifft:

Digitized by Google

ordentliche Einkünfte (bezw. Erträge) und außerordentliche Einkünfte, den Stand des ordentlichen Einkommens und die Verwendungen dieses Einkommens, das aus dem Inland und das aus dem Ausland kommende Einkommen, das im Inland und das im Ausland liegende Vermögen.

Der staatlichen (centralen) Steuergewalt sind staatsrechtlich sämmtliche im Inlande liegenden Privat- und Collektivwirthschaften, — die im Inland wohnenden Ausländer mit ihrem im Inland gelegenen Vermögen, ihrem aus dem Inland stammenden Einkommen, ihren ins Inland hereingreifenden Erwerb- und Consumhandlungen —, die Inländer auch mit ihrem aus dem Ausland stammenden Einkommen steuerpflichtig.[1]) Es fragt sich jedoch, ob die staatliche Steuergewalt auch volkswirthschaftlich ihre Subjekte und Objekte im ganzen Umfang erfassen soll. Die Antwort lautet dahin, daß sie sich verschiedene Schranken aufzuerlegen hat.

Einmal werden die im Ausland befindlichen Staatsangehörigen nur mit ihrem aus dem Inland gezogenen Einkommen, nur mit ihren ins Inland hereingreifenden Erwerbshandlungen, nur mit ihrem im Inland liegenden Vermögen zur direkten und indirekten Einsteuerung beizuziehen sein. Aus zwei Gründen. Das übrige steuerpflichtige Einkommen und Vermögen, Thun und Lassen, ist für den Heimathstaat nicht erkennbar, meßbar und faßbar. Dieses übrige Einkommen unterliegt sodann schon der ausländischen Besteuerung und dieser mit besserem Grunde.

Eine zweite Grenze wird sich die Steuergewalt bezüglich der im Inland wohnenden Staatsangehörigen ziehen müssen. Nicht alles aus dem Ausland stammende Einkommen solcher Staatsangehörigen eignet sich als Steuerobjekt, sondern nur jenes, welches nicht mit besserem Grunde der ausländischen Besteuerung angehört. Einkünfte aus Immobilien sollten nur in dem Staate, wo diese liegen, der Erwerbs-, Gebäude- und Grundsteuer unterzogen werden. Renten aus dem Ausland sind praktischer Weise zur Besteuerung zu ziehen, woferne nicht der Defraudation auch bei den Inlandrenten Thür und Thor geöffnet werden soll. Sind die Renten im Lande, woher sie stammen, steuerfrei oder höchstens mäßigen Couponsgebühren unterworfen, so ist die Steuerfreiheit im Inland auch grundsätzlich nicht zu vertreten. Gehalte und persönliche Bezüge aus dem Ausland sind bei ständigem Aufenthalt im

---

[1]) Ins Einzelne auf erschöpfende Weise durchgeführt bei Wagner, Finanzwissenschaft, §. 402 ff.

Digitized by Google

Inland steuerpflichtig zu machen. In Staatsverträgen darf die wechselseitige Freilassung der ins Ausland gehenden Personalbezüge wohl zugestanden werden.

Den im Ausland stattfindenden Consumakten, Rechtsgeschäften, Erbschaften des staatsangehörigen Einwohners kann der Staat praktisch meist nicht beikommen. Auch grundsätzlich wird die inländische Consum- und Gebührenbesteuerung desselben für die Regel nicht zu rechtfertigen sein. Gegen eine Gebühr auf die aus dem Ausland eingehenden Erbportionen wäre, wenn der fremde Staat nur eine Erbmassengebühr erhebt, grundsätzlich nicht viel einzuwenden, und praktisch würde diese Besteuerung werden, wenn die Staaten in Verträgen die entsprechenden Consularmittheilungen einander zusagen würden.

Viel weiter hat die Begrenzung der Steuergewalt Ausländern gegenüber zu gehen.

Die im Ausland wohnenden Ausländer können nur mit ihrem aus dem Inland kommenden Einkommen und ihrem im Inland liegenden Vermögen grundsätzlich und praktisch richtig erfaßt werden. Es kann eine Folge der Ueberwälzung direkter und indirekter Steuern sein, daß solche Ausländer auch mit weiterem Einkommen und Vermögen dem fremden Staate steuern. Doch wird dieß selten möglich sein und ein hauptsächlicher Gesichtspunkt der Steuerpolitik wird dieser Erfolg nicht werden dürfen.

Was die einzelnen Arten von Einkommen und Vermögen betrifft, so sind im Inland gelegene Geschäfte und Immobilien des auswärts wohnenden Ausländers unbedingt der inländischen Besteuerung zu unterwerfen; die „Ertragssteuern" haben den Vortheil, durch die Ertragsquelle mittelbar auch den fremden Eigenthümer zu treffen und dieser Vortheil ist ihnen auch im Falle der Verwandlung in Personaleinkunftsteuern leicht zu bewahren. Inlandaktien im Besitz der Ausländer haben durch die Gewerbe- und Einkommensbesteuerung der Gesellschaften und Vereine ihre Belastung zu finden.

Schwerer sind Zinsen, welche ins Ausland gehen, zu treffen, außer wenn die Rentensteuer allen Gläubigern indirekt durch Abzug am Coupon auferlegt wird, was aber Schattenseiten anderer Art hat. Prinzipiell ist die Besteuerung der ins Ausland gehenden Renten berechtigt. Praktisch ist sie nicht von sehr großem Belang; wohlhabende Staaten werden in der Regel wenig ins Ausland schulden, verschuldete Staaten des wohlfeilen Kredites wegen gesetzliche Rentensteuerfreiheiten eingeräumt haben, so daß für den Ausländer die Rentensteuer ohne

Digitized by Google

großen praktischen Nachtheil wird nachgesehen und durch eine mäßige Couponsgebühr ersetzt werden können.

Ins Inland hereinreichende außerordentliche Akte des Erwerbes, des Consums, der Kapitalisirung, sind ganz geeignete und praktische Objekte inländischer Consum- und Gebührenbelastung auch des auswärtigen Ausländers.

Der im Inland wohnende oder reisende Ausländer hat mindestens alle Lasten zu tragen, welche der im Auslande wohnende Ausländer zu tragen hat. Er verfällt aber weiter von selbst in viel höherem Maße den Consumsteuern und Gebühren; denn er consumirt und verkehrt wirklich mehr im Inland, gehört diesem wirthschaftlich mehr an. Er ist ferner auch der Renten- und Berufseinkommensbesteuerung für die aus dem Inland bezogenen Renten- und Personalverdienstbezüge gleich einem Inländer zu unterwerfen.

Einer allgemeinen Personaleinkommenssteuer dagegen wird der fremde Einwohner nicht unbeschränkt, sondern nur mit jenem Theil seines Gesammteinkommens zu unterwerfen sein, welchen er seinem Aufenthalt im Inlande zur Grundlage gibt. Einen Maßstab hiefür gibt das Drei- bis Fünffache seines Wohnaufwandes; der Fremde wäre dann so behandelt, wie der ortsfremde Gemeindeeinwohner bei den Communalzuschlägen zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer zu behandeln ist.

Die fremden Reisenden werden durch Consumsteuern und Gebühren getroffen. Geschäftsreisende sind einer Spezialerwerbsgebühr zu unterwerfen.

Aehnlich wie der Staatsangehörige und der Nichtstaatsangehörige zur Staatsbesteuerung stellen sich der Ortsangehörige und der Ortsfremde zur Communalbesteuerung.

Die Fragen über die Begrenzung der Communalsteuergewalt stellen und beantworten sich daher analog, wie jene über die Begrenzung der Staatssteuergewalt. Die Aufgabe der richtigen Begrenzung der Communalsteuergewalt ist jedoch einerseits erleichtert, indem die Staatsgesetzgebung die Interessenconflikte der Gemeinden durchgreifend schlichten kann. Andererseits aber auch aus mehreren Gründen erschwert; der Verkehr wirft Ortsangehörige und Nichtortsangehörige viel häufiger und wechselvoller durcheinander als Ausländer und Inländer, und die berechtigten Interessen der Staatssteuergewalt kommen selbst mit dem Ausdehnungsstreben der Communalsteuergewalt in Streit.

Die Lösung liegt hauptsächlich in folgenden Anordnungen:

Digitized by Google

An Steuergebühren habe die Gemeinde nur Antheil für die örtlichen Liegenschaftsumsätze und für die in ihrem Weichbild gelegenen Erbschaftsimmobilien.

Verbrauchssteuern (Octrois), welche auf den Lohn Einfluß haben und mittelbar auf die ortsfremden Abnehmer fallen können, werden den Communalgewalten schlechthin versagt, wogegen Gebrauchssteuern von örtlich seßhaften Luxusgegenständen keinem Bedenken unterliegen.

Der Zuschlag zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer, bezw. Gehalt- und Rentensteuer, werde durch eine Steuer auf ein Multiplum des Wohnmiethwerthes ersetzt, diese Steuer aber auch jenen Personen auferlegt, welche innerhalb Etters Realitäten besitzen oder Geschäfte haben, aber außerhalb Etters in einem größeren Umkreis (etwa nach Eisenbahnfahrzeit bestimmt) wohnen.

Die Communalzuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer treffen nur die im Gemeindegebiet gelegenen Realitäten.

Jene Geschäfte, welche mehreren Gemeinden, Bezirken oder Provinzen angehören, haben die Communalsteuerzuschläge im Verhältniß des auf jede Gemeinde fallenden Theiles des Geschäftskapitals zu entrichten, wofür die Gesetzgebung einfach durchgreifende Theilungsmaßstäbe festzustellen hat.

Eine letzte Reihe von Fragen erhebt sich für die Abgrenzung der Steuergewalt gegenüber den Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Corporationen. [1])

Die fraglichen Steuersubjekte sollten unbedingt allen jenen direkten und indirekten Steuern unterworfen werden, welchen die etwaigen Concurrenten im Privatgeschäft unterworfen sind. Eine Fälschung der Concurrenz ist nicht statthaft. Der Staat selbst sollte die Steuerschuld seiner Geschäfte ersichtlich machen.

Weiterhin ist zwischen den verschiedenen Arten von Collektivwirthschaften zu unterscheiden.

Erwerbsgesellschaften haben unbedingt die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Zinsrentensteuern — im Ausmaß ihres dem Staats-, bezw. Gemeindegebiete angehörigen Geschäftskapitals — zu entrichten. Die Prioritätenkapitale der Aktiengesellschaften sind mit ihrem Prioritätszinsenbetrag ebenfalls zur Besteuerung zu ziehen; denn das Prioritätenkapital ist ein Theil des ständigen Geschäftskapitals, der in den Prioritäts-

[1]) Ueber die Form- und Funktionsunterschiede dieser Collektivkräfte vergl. „Bau und Leben“ I, 752 ff.

Digitized by Google

zinsen aufgehende Theil des Geschäftsertrages ist Geschäftsgewinn. Daher ist entweder die Gewerbesteuer nach dem ganzen Umfang des Kapitals (ausschließlich der sonst steuerpflichtigen Realitäten) zu ermitteln oder ist von dem Reinertrag ohne Vorabzug der Prioritätszinsen die „Einkommenssteuer" (thatsächlich Gewerbesteuer) zu entrichten oder an den Coupons der Prioritäten die Rentensteuer in Abzug zu bringen. Keine dieser Formen der Erwerbsbesteuerung darf abhalten, die Aktionäre und Prioritätenbesitzer ebenso gut wie die Grund-, Gebäude- und Geschäftseigenthümer nochmals zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer für die persönlichen Reinbezüge aus Zinsen und Dividenden beizuziehen.

Genossenschaften, welche ihren Betrieb auf die Unterstützung der Genossen im Erwerbe und in der Wirthschaft einschränken, bieten für unsere Frage viele Schwierigkeiten dar. Sie werden sowohl bezüglich der direkten als der indirekten Steuern im speziellen Theil genau auf ihre Stellung den Steuergewalten gegenüber geprüft werden.

Andere Vereine solidarischer Wechselseitigkeit oder gemeinnütziger Richtung werden mit den statutenmäßigen Beiträgen ihrer Mitglieder von der Einkommenssteuer frei zu lassen sein; denn diese Beiträge sind nicht Einkünfte im steuerwissenschaftlichen Sinn, sondern nur vereinte Verwendung bereits versteuerter Privateinkünfte. Den indirekten Consumsteuern sind solche Vereine nicht zu entreißen, sie haben für Erwerbsgeschäfte, welche sie treiben, für Realitäten, welche sie besitzen, für Vermächtnisse und Stiftungen, welche sie erhalten, für Renten aus Aktivkapitalien, für Rechtsgeschäfte, die sie eingehen, die entsprechenden Real-, Renten-, Consum- und Gebührensteuern zu zahlen. Steuerbefreiungen werden ihnen mit Rücksicht auf ihre den Staats- und Gemeindezweck ergänzende Leistung ohne Beeinträchtigung der Conkurrenzfähigkeit Dritter vielfach eingeräumt werden dürfen.

Die Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Bezirke, Kreise, Provinzen) sind für alle ihre Verwaltungseinnahmen und Steuern von der staatlichen Einkommensbesteuerung, wie der Staat selbst, freizulassen. Im Uebrigen haben sie ähnlich wie die ebenerwähnten Vereine Realsteuern, Rentensteuer, Gewerbesteuer, Ge- und Verbrauchssteuern, sowie Steuergebühren zu entrichten. Steuerbefreiungen werden für die Selbstverwaltungskörper und mehr noch für die Stiftungen vielfach am Platze sein.

Eine allgemeine Steuerbelastung der Selbstverwaltungskörper für ihr privatwirthschaftliches Einkommen ist nicht bloß insoweit räthlich, als die Conkurrenz von Privatgeschäften ins Spiel kommt, auch nicht bloß deßhalb gerecht, weil einzelne Gemeinden mit viel Aktivvermögen sonst

Digitized by Google

zu sehr begünstigt sein würden. Sie ist grundsätzlich deßhalb geboten, weil das privatwirthschaftliche Einkommen der Corporationen als eine selbstständige Steuerquelle dem Staate gegenüber dasteht.

Von Gebrauchssteuern (Wohnsteuer, Luxussteuern) und Gebühren dürfen die Selbstverwaltungskörper insoweit befreit werden, als die betreffenden Gebrauchs- und Verkehrsthatsachen unerläßliche Mittel der Erfüllung des öffentlichen Zweckes der Corporationen selbst (nicht bloß ihrer Bediensteten) sind.

Der Staat selbst kann der Communalsteuergewalt nie mit seinen Steuer- und Verwaltungseinnahmen, auch nicht mit jenen Gebrauchssteuer- und Gebührenobjekten verpflichtet sein, welche unerläßliche Mittel der Durchführung des Staatsdienstes selbst sind. Im Uebrigen hat der Staat für seine in der Gemeinde stattfindenden Gewerbebetriebe städtische Gewerbesteuer und für seine örtlichen Grundstücke und Häuser, soweit diese nicht lediglich oder doch überwiegend der Einwohnerschaft nützen, die Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten.

Der Staat als Gesammtwirthschaft ist freilich kein Subjekt der Communalbesteuerung, aber mit seinen in die Gemeinde hineinreichenden einzelnen Realitäten, Geschäften, Consum- und Verkehrsakten ist er ein unter der Communalsteuergewalt stehendes untergeordnetes Steuersubjekt. Er verursacht der Gemeinde Ausgaben, welche weder ganz dieser Gemeinde zu gute kommen, noch bei allen Gemeinden gleichmäßig wiederkehren. Im Maße als dieß der Fall ist, erscheint seine Steuerpflicht begründet.

Die gegenwärtige Größenabstufung der Steuerkräfte.

Die Steuern müssen der „Steuerkraft des Volkes" entnommen werden. Um in der Steuerpolitik der Gegenwart praktisch zu rathen, zu urtheilen und zu handeln, muß man vor Allem über den dermaligen Stand dieser Steuerkraft eine klare Vorstellung haben.

Der Begriff der Steuerkraft des Volkes ist, wie schon kurz bemerkt wurde, eine Abstraktion. Die für die Steuergewalt des Staates erreichbaren Steuerkräfte bilden mit jenem Theil ihres Einkommens (eventuell ihres Vermögens), welcher bei volkswirthschaftlich verhältnißmäßiger Deckung aller Bedarfe aus allen Einkünften dem Staate überlassen werden kann, die Unterhaltsquelle des Staates. „Die" Steuerkraft ist eine Vielheit ungleich steuerkräftiger Sonderwirthschaften, welchen der Staat seinen Bedarf entnimmt.

Diese Steuerkräfte zusammen kann man unter dem Bilde einer

Digitized by Google

Pyramide sich veranschaulichen. Je stärker die Steuerkräfte werden, desto geringer wird ihre Zahl; die Stärke „der Steuerkraft" läuft von breiter Basis in eine dünne Spitze aus. Diese Thatsache ist nur der Ausdruck dafür, daß die Masse der jährlich produzirten Güter in den Einkommen der kleineren Leute und des Mittelstandes aufgeht, und daß die Vermögen an Zahl ebenso abnehmen, wie sie an Größe zunehmen.

Für die direkten Steuern kann die Zahl- und Größenabstufung der Steuerkräfte ziffermäßig dargestellt werden. Wir wählen hiezu die Ergebnisse zweier Steuerregulirungen der Neuzeit, jene der Einschätzung der allgemeinen Einkommenssteuer im Königreiche Sachsen und jene der württembergischen Gewerbesteuerregulirung.[1]) Diese Anhaltspunkte gehören immerhin zu den verläßlichsten Daten.

In Sachsen ist alles Einkommen über 300 Mark durch Gesetz vom 2. Juli 1878 steuerpflichtig geworden. Um der neuen Steuergesetzgebung eine sichere Grundlage zu geben, wurden im Jahre 1877 alle Steuerkräfte auf ihre Einkommen speziell eingeschätzt. Aus dieser geordneten, aber anscheinend milden Einschätzung ergab sich für eine Bevölkerung von 2,760,000 Seelen, wovon 1 Million in den „Städten" lebt, folgendes Totaleinkommen:

	in den Städten:		in den Dörfern:		im ganzen Land:	
aus Grund- und Häuserbesitz .	72_2	Mill. Mk.	138_6	Mill. Mk.	210_8	Mill. Mk.
aus Renten . .	73_3	„ „	37_5	„ „	110_8	„ „
aus Gehalten . .	174_8	„ „	142_4	„ „	317_2	„ „
aus Handels- und Gewerbegewinn	228_5	„ „	164_9	„ „	393_4	„ „
	548_8	Mill. Mk.	483_4	Mill. Mk.	1032_2	Mill. Mk.
Hievon ab Schuldzinsen . . .	41_2	„ „	42_9	„ „	84_1	„ „
				reines Volkseinkommen	948_1	Mill. Mk.

Für 999,217 Eingeschätzte ergab sich ein mittleres Einkommen von 949 Mark im Durchschnitt des ganzen Landes, von 1223 Mark im Durchschnitt der Städte und von 754 Mark im Durchschnitt der Dörfer.

Das so ermittelte reine Volkseinkommen zerfließt nun zum weitaus größten Theile unter die kleinen Leute. 47_{29} Prozent des steuerbaren Ein-

[1]) Vergl. Riecke, Württ. Jahrbücher 1879.

Digitized by Google

kommens (Steuerkapitals) fällt auf die Einkommen von 300—1100 Mark mit 838,716 Personen oder 84 Prozent der Zahl der Steuerträger.

Der Censiten von 1100—2200 Mark Einkommen sind es 102,628, also nur 10_{27} Prozent aller Censiten, aber 16 Prozent des ganzen Steuerkapitals.

Die 50,778 Censiten von 2200—8400 Mark Einkommen bilden nur 5 Prozent der Steuerpflichtigen, aber 19_8 Prozent des Steuerkapitals.

Der Einkommen von 8400 bis 26,000 Mark sind es 6019, also nur 0_{60} Prozent, aber 8_{28} Prozent des ganzen Steuerkapitals.

Von 26,000—540,000 Mark sind es 711 (0_{67} Prozent) mit 2_{66} Prozent des Steuerkapitals. Zwei Personen haben über 1 Million reines Einkommen. [1])

Die physischen Personen machen 99_{66} Prozent aller Eingeschätzten aus, die moralischen haben mit 3_{45} Prozent am ganzen steuerbaren Einkommen Antheil.

Die Größenstaffelung der Steuerkräfte geht aus der vorstehenden Statistik mit einer für unseren Zweck genügenden Genauigkeit hervor. Mehr oder weniger wird dieselbe Einkommensstaffelung in Deutschland und den Reichsrathsländern Oesterreichs wiederkehren. Die Statistik der preußischen Klassen- und Einkommensteuer zeigt dieß. Wir lassen es daher bei den Daten der sächsischen Einschätzung bewenden.

Für die absolute Größe des sächsischen Volkseinkommens sind die obigen Ziffern nicht zutreffend. Die Masse der kleinen Einkünfte unter 300 Mark ist gar nicht berücksichtigt. Aber auch die Censiten von 300 Mark aufwärts sind im Durchschnitt gewiß weit unter als über ihrem wirklichen Einkommensstand eingeschätzt und nicht wenige scheinen mit großen Theilen ihrer Steuerkraft entschlüpft zu sein; bei aller Sorgfalt, welche der sächsischen Verwaltung eigen ist, soll die Einsteuerung doch keineswegs fiskalisch, noch in lästiger Weise eindringlich sein, sie scheint auch nicht viele Klagen hervorgerufen zu haben. Die Annahme des sächsischen reinen Volkseinkommens mit 1200 Mill. Mark (nach Abrechnung aller „abgeleiteten" Einkünfte) wird nicht zu hoch sein.

Die Statistik der indirekten Steuern gestattet nach der Natur der letzteren nicht, die Abstufung und Schichtung belasteter Einkommensquotienten zur Bezifferung zu bringen. Doch vermuthe ich, daß die Annahmen, welche über die Leistungsfähigkeit verschiedener Schichten von Steuerkräften gang und gäbe sind, auf starken Uebertreibungen beruhen.

---

[1]) S. sächs. Landtagsakten 1877—78, Nr. 38.

Digitized by Google

Man hört so oft: die untersten arbeitenden Klassen, namentlich die gemeinen Lohnarbeiter, tragen ganz überwiegend und unverhältnißmäßig die Last der indirekten Besteuerung, wenigstens die der Aufwandsbesteuerung. Weiter: jeder Nachlaß an direkten Steuern aus dem Ertrage neuer und gesteigerter Consumsteuern kommt einer Ueberbürdung der Lohnarbeiter und Armen gleich. Ich kann diese Ansicht nicht uneingeschränkt zugeben.

Einmal ist ein Theil der Aufwandssteuern, welche die unteren Klassen tragen, nur das Aequivalent für die Freilassung derselben von direkten Steuern und für die niedrigere Beiziehung zu letzteren.

Sodann werden gerade die indirekten Steuern nicht hauptsächlich von den geringsten Leuten getragen, soweit sie — wie z. B. die Tabak- und Branntweinsteuer — richtig geregelt, d. h. nicht auf unverzichtbare Genüsse und auf die wenig verzichtbaren nicht in drückenden Steuersätzen gelegt sind. Die betreffenden Genüsse werden ja aus den entbehrlicheren Theilen des Einkommens aller Klassen bezahlt, namentlich auch aus den entbehrlicheren Einkommenstheilen der bäuerlichen und handwerkerlichen Mittelklassen; denn die für entbehrlichere Genüsse verwendbaren Theile aller Einkommen sind das nächstliegende Objekt der Consumsteuern.

Mit seinen nicht unentbehrlichen Einkommenstheilen ist der kleine Mann wirklich steuerkräftig. Von Getreidezöllen gilt dieß allerdings nicht, da der Consum stärkemehlhaltiger Stoffe unverzichtbar ist, zur Vertheidigung dieser Abgabe heben wir die obige Thatsache nicht hervor. Unsere nachdrückliche Erwähnung gilt lediglich der ganz falschen Annahme, daß direkte Steuern von der Volksmasse nicht bloß subjektiv härter empfunden, sondern auch objektiv schwerer getragen werden als indirekte Steuern. Allgemein genommen erscheinen für diese Klassen indirekte Abgaben von passenden Verzehrungssteuerobjekten vielmehr als leichter erträglich; denn sie treffen eben die wirklich steuerkräftigen Einkommenstheile.

Man kann daher keineswegs sagen, daß die richtig geregelten Verbrauchsabgaben — Salzsteuer, Getreidezölle u. s. w. ausgenommen — an sich drückender seien als direkte Steuern, daß sie nur die gemeinste Lohnarbeit treffen, oder daß es nicht direkte Steuern geben könne, welche die Masse des kleinen Mittelstandes in Stadt und Land sogar härter treffen und mit unentbehrlicheren Einkommenstheilen in Anspruch nehmen, als erhöhte und vermehrte Verbrauchsabgaben es thun. Wir werden später gegen die Vertheilung von Reichsüberschüssen verschiedene und schwere Bedenken zu erheben haben, würden aber glauben, das Kind mit dem Bade auszuschütten, wenn wir jede Erleichterung der

Digitized by Google

direkten Steuern aus Ueberschüssen neuer und erhöhter indirekter Steuern für verwerfliche Bedrückung der Lohnarbeit und der Armen erklären würden.

Diese letztere Ansicht geht, wie mir scheint, von einer irrthümlichen Anschauung aus über die Gliederung und Schichtung der Steuerkräfte gegenüber den indirekten Steuern. Die Masse der Steuerkraft liegt bezüglich dieser Steuern in den Bessergelohnten und im Mittelstand; rationell regulirte Verbrauchsabgaben ergreifen noch weit sicherer als direkte Personal- und Klassensteuern die steuerfähigen Einkommenstheile der kleineren Leute, weil und wenn sie durch Genußverzicht abgelehnt werden können.

Vorstehende Daten und Erwägungen zusammen eröffnen maßgebende Gesichtspunkte für die praktische Steuerpolitik der Gegenwart.

Die Masse des „Nationaleinkommens" löst sich in kleine Steuerkräfte auf. 84 Prozent aller Einkommenssteuerkräfte des Königreichs Sachsen bestehen aus Einkünften von 300 bis 1100 Mark, und 29 Prozent aller Erwerbssteuerpflichtigen in Württemberg sind mit weniger als 300 Mark Einkommen ermittelt worden. In der Tiefenlage der Steuerkraft befinden sich in Sachsen schon 47 Prozent alles reinen Einkommens, obwohl die Einkommen unter 300 Mark unberücksichtigt sind. Könnte man erheben, wie viel auf die Masse kleinster Einkommen unter 300 Mark fällt, so würde man in der Basis der Steuerkraftpyramide bis zu 1100 Mark Einkommenshöhe wohl schon weit mehr als die Hälfte des Gesammtwerthes aller Steuerquellen vorfinden. Man darf das nach dem Vorwiegen der Kleineinkünfte im Rentensteuerkataster anderer Staaten analog wohl annehmen.

Die Ziffern empfehlen einmal, mit dem steuerfreien Einkommensminimum nicht zu weit herabzugehen. Was in Sachsen, wird in industriell weniger fortgeschrittenen Ländern noch weit mehr zutreffen. Denn hier treten die großen Einkommen noch mehr zurück. Die Steuerkraftpyramide der österreichischen Reichsrathsländer z. B. wird wohl einen etwas kleineren Elevationswinkel, also eine relativ viel größere Masse der Tiefenlagen haben.

Ist nun die Masse der kleineren Einkommen auch noch halb im Zustande der Naturalwirthschaft, in welchem sie durch die Verzehrungssteuern auch indirekt nur wenig getroffen werden kann, dann entschlüpft sogleich die Hälfte des Werthes der Steuerquellen durch die Maschen des Netzes der direkten Besteuerung. In Oesterreich sind noch jetzt alle Berufs- und Diensteinkommen unter 630 Gulden ö. W., also ungefähr bis 1100 Mark steuerfrei.

Digitized by Google

Einen zweiten sehr praktischen steuerpolitischen Wink geben obige Ziffern für die Unentbehrlichkeit guter indirekter Steuern auf Gegenstände entbehrlicher aber beliebter Massenverzehrung. Die Masse der kleinsten Einkommen ist direkt gar nicht, jedenfalls nicht genau und vollständig zu ermitteln. Daher sind gute indirekte Steuern, welchen der Consument durch Regelung seines Consums seine Steuerkraft anpassen kann, ganz unentbehrlich. Man müßte denn einen großen Theil des Nationaleinkommens gerade in seinen effektiv leistungsfähigen Quotienten entschlüpfen lassen wollen.

Eine dritte Vorsicht legen unsere Ziffern nahe. Man lasse die Degression des Steuerfußes unterhalb der fixen Normalquote nicht zu rasch und zu stark herabsinken! Denn damit entgeht die Masse der Steuerkraft der verhältnißmäßigen Einsteuerung. Das zeigt u. A. Württemberg sehr deutlich. Dort ist bei der Einsteuerung des Gewerbeverdienstes (sowie des „Berufs- und Diensteinkommens") die Progressivbesteuerung so quotisirt, daß bis 850 Mark nur $^1/_{10}$, zwischen 850—1700 Mark nur $^2/_{10}$, für 1700—2550 Mark $^4/_{10}$, für 2550—3400 Mark nur $^8/_{10}$ zum Steuerkapital gezogen werden; erst von 3400 Mark an kommt der Normalsteuersatz von $4\,^8/_{10}$ Prozent für das ganze Steuerkapital zur Anwendung. Die Folge hievon ist die, daß von 166 Millionen gewerblichen Einkommens nur 66 Millionen zum Steuerkapital kommen. Bei der „Berufs- und Diensteinkommensbesteuerung" zahlen 84 Prozent aller Steuerpflichtigen mit 60 Prozent Antheil am Gesammteinkommen ihrer Klasse gar nur 29 Prozent der Steuer (S. Riecke, Württ. Jahrb. 1879). Diese Zahlen geben wahrlich zu denken. Nicht zu wenig, sondern eher zu viel Progression oder Degression haben wir schon in manchen Einkommenssteuerfüßen.

Nicht minder fällt ein vierter Gesichtspunkt sehr ins Gewicht. Die Steuerkraftpyramide ist in ihren Höhenlagen am wenigsten zu vernachlässigen. Die wenigen großen Einkommen liefern absolut noch immer sehr viel. In Sachsen stellen die Censiten von 1100 bis 2000 Mark 10 Prozent an Zahl der Steuerträger, aber 16 Prozent des Gesammtsteuerkapitals, jene von 2200 bis 8400 Mark 6 Prozent der Zahl und 19 Prozent des Steuerkapitals. Das ist zu beachten, namentlich beim Renteneinkommen.

In Staaten und Zeiten, in welchen die plutokratische Gesellschaftsschichte den Mittelstand immer mehr überwuchert, kann die volle Einsteuerung der Höhenlagen der nationalen Steuerkraft gar nicht genug beachtet werden. In dieser Beziehung gestattet sich wieder, wie wir finden werden, Oesterreich angesichts des Defizits einen wahren Luxus

Digitized by Google

durch Vernachlässigung der Erwerbs- und Zinssteuern. Die kleine Zahl großer Einkommen kann wirklich genau, weil lohnend, eingesteuert werden, wenn man nur will und dafür unsinnige Progressivsteuersätze bis zu 10 Prozent, welche den Unterschleif herausfordern, beseitigt.

Ein fünfter Punkt ergibt sich, wenn wir hervorheben, daß auch für die Art der Regulirung der Steuern das obige Zahlenverhältniß von großer praktischer Bedeutung ist. Es empfiehlt sich, die geringe Zahl großer Einkommen speziell einzusteuern, wogegen für die Masse der kleinen Einkommen eine summarische Klasseneinreihung in die Steuersätze um so eher genügen kann, je rationeller die indirekten Steuern auf ergänzende Erfassung der wirklichen Steuerkraft der kleinen Leute angelegt sind.

Eine weitere Betrachtung ergibt sich durch die Thatsache, daß die Zahl- und Größenabstufung der Steuerkräfte veränderlich ist. Wenn die fragliche Abstufung in ihrem normalen Zustande unter dem Bild einer Pyramide sich vorstellen läßt, so kann sie mittelst pathologischer Veränderungen in der Vertheilung des Nationaleinkommens durch eine ganz andere Figur angemessenen Ausdruck finden. Die verkommene Masse der kleinen Steuerkräfte bildet die breite aber niedrige Unterlage, auf welcher die Steuerkraft des glänzenden Reichthums sich erhebt. Unter dieser Voraussetzung wäre strenge Einsteuerung der Spitzen der nationalen Steuerkraft doppelt nothwendig, sie ist aber der parlamentarischen Widerstände wegen auch sehr schwierig. Indirekte Beiziehung der Reichen durch Gebühren ist dann eine vielleicht noch erreichbare Correktur.

Noch einen letzten Punkt haben wir zu erwähnen. Je weniger die Volkswirthschaft entwickelt ist, je einfacher die Verhältnisse sind, desto mehr fällt die Steuerkraft in die Tiefenlage des bäuerlichen und gewerblichen, großentheils noch naturalwirthschaftlichen Familieneinkommens. Die Pyramide wird eher eine niedrige aber breite Tafel, auf welche wenige herrschaftliche und großhändlerische Großeinkommen aufgelagert sind. Daher genügt in dieser Zeit die Einsteuerung zu summarischen fixen Personal- und Vermögenssteuern, wie sie die Geschichte durchgängig — gegenwärtig in Colonialstaaten — aufweist.

Digitized by Google

Die Schichtung der Steuerkraft nach einzelnen Einkommens- und Vermögensgattungen.

Die Pyramide der Steuerkräfte ist nicht bloß von unten nach oben und umgekehrt, sondern auch auf ihre einzelnen Ausschnitte anzusehen. Wie viel Steuerkraft liefert die Lohnarbeit, wie viel der Grund- und Häuserbesitz, wie viel das Rentenkapital, wie viel der Handels- und Gewerbegewinn? Auf diese Fragen wird in jedem Lande eine andere Antwort zu geben sein.

Für Sachsen haben wir oben Ziffern angeführt, wonach der Realbesitz 210, der Rentenbesitz 110, das Lohn- und Besoldungseinkommen 317 Millionen, der Handels- und Gewerbegewinn 394 Millionen Mark Einkommen liefert.

Betrachten wir zuerst den Betreff des Geschäftsgewinnes. In Sachsen macht er $^3/_5$ der Steuerkraft aus, in weniger entwickelten Staaten wird allerdings auf Handels- und Gewerbegewinn weniger entfallen. Aber gewaltig wird diese Steuerquelle in vielen deutschen und österreichischen Landestheilen immerhin sein; sie darf weder in der direkten noch in der indirekten Besteuerung mißachtet werden. Man darf auch für Länder von geringerer Entwickelung das große wie das mittlere Erwerbseinkommen sich nicht zu gering vorstellen. Böhmen, Mähren, Niederösterreich z. B. bleiben nicht zu weit hinter Sachsen zurück. Oesterreich wird Württemberg mehr als zur Hälfte erreichen. Letzteres Land hat aber auf 1,800,000 Seelen ein gewerbliches Einkommen von 166 Millionen Mark bei der keineswegs harten neuen Gewerbeeinschätzung ermittelt. Das ließe für die österreichischen Reichsrathsländer — bei Abschlag von 50 Prozent — immer noch fast auf 1000 Millionen Mark gewerbliches Einkommen schließen. Bei der nominell 10prozentigen Besteuerung müßte dieß 50 Mill. Gulden „Erwerbssteuer" liefern und bei zweckmäßiger Herabsetzung des Steuerfußes auf 5 Prozent könnte immer noch auf eine allmälige Verdoppelung der jetzigen Gewerbesteuererträge gehofft werden, obwohl so weit zu gehen nicht nöthig ist.

Die Steuerkraft des Unternehmungskapitals stellt sich auch nach den einzelnen Gewerbearten sehr ungleich dar. In Württemberg entfallen von je 100 Mark gewerblichen Einkommens 20 auf die Handelsgewerbe, 17 auf die Nahrungsgewerbe, 10 auf Bekleidung und Reinigung, 9 auf Beherbergung und Erquickung, 7 auf die Textilindustrie, 7 auf die Baugewerbe, 6, auf Metallverarbeitung. Diese Ziffern,

Digitized by Google

welche annähernd überall wiederkehren werden, zeigen der Finanz, welche Theile der gewerblichen Steuerkraft sie besonders sorgfältig fassen muß.

In Württemberg erwiesen 29 Prozent aller gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe ein Einkommen von weniger als 300 Mark, 10 Prozent hatten 300—500 Mark, 26,4 Prozent 500—1000 Mark, nur 18 Prozent 1000—2000 Mark. Auch das weist wieder auf sorgfältige Spezialeinsteuerung der höheren Lagen der Steuerkraft hin, namentlich durch Beachtung objektiver Merkmale der Betriebsausdehnung und Kapitalsgröße mittelst fixer und veränderlicher Sätze der Gewerbsteuertarife. Das wird für uns weiterhin sehr praktisch werden.

Die zweite Quelle ist das Renteneinkommen. In Sachsen macht dieses Einkommen stark 10 Prozent der nominellen Steuerkraft aus, obwohl es sich am meisten verbirgt. Noch genauere Auskünfte gibt die württembergische Rentenbesteuerung, welche neuerdings eindringlich und erfolgreich vollzogen wird. Wir führen (nach Riecke-Cammerer) folgende Daten an. Der Fassion von 1875 entspricht ein Rentenkapital von 1346 Millionen Mark. Obwohl die rein bureaukratische Einsteuerung der Abgabe durch ihre neuerliche Strenge glänzende Resultate geliefert hat — 1865 wurde erst ein Kapital von 681 Millionen (allerdings ausschließlich auswärtiger Anlagen) fatirt —, so nimmt man doch an, daß noch 3—400 Millionen Mark der Einsteuerung sich entziehen.

Es überwiegen der Zahl nach die kleinen Einkommen; $^{11}/_{12}$ aller Steuerpflichtigen, welche 33 Prozent des Steuerertrages liefern, erreichen zusammen nicht mehr als 850 Millionen Mark Rentenkapital, 63 Prozent derselben, welche nur 9 Prozent des Reinertrages liefern, haben nicht mehr als 200 Millionen Kapital. Auch in einem Lande, wo der kleine Mittelstand weniger vorwiegt, wird die Masse des Renteneinkommens klein sein und nicht vernachlässigt werden dürfen.

Noch beachtenswerther ist die Thatsache, daß selbst in einem so kleinbürgerlichen Lande die Großeinkommen von 3400 Mark an bei 4,8 Prozent Steuerfuß 54 Prozent des Rentensteuergesammtertrages ergeben. Welche Aufforderung erst für andere Länder, z. B. Oesterreich und Frankreich, das so gerne steuerflüchtige Rentenkapital genau und scharf einzusteuern! Die Einkommen von 7000 Mark Rente an liefern in Württemberg schon 28 Prozent der Kapitalsteuer. Das Gesammteinkommen aller Steuerpflichtigen betrug 1875 60 Millionen Mark, was zu 4,8 Prozent 2,8 Millionen Mark Steuerertrag lieferte.

Digitized by Google

Das Einkommen aus dem unbeweglichen Vermögen repräsentirt wohl in den meisten Ländern noch immer die größere Hälfte des fundirten Einkommens. Die grundbesitzliche Steuerkraft ist als die faßbarere auch überall frühe und zum Theil sehr stark in Anspruch genommen worden. Das Einkommen aus Grundbesitz zerlegt sich in Bodenrente, Rente vom Bau- und landwirthschaftlichen Betriebskapital und in Gewerbeverdienst. Der Steuerertrag des letzteren macht jedenfalls bei der Masse des bäuerlichen Besitzes einen großen Theil der Grundsteuer aus. Es ist aber nicht leicht, den Antheil jeder dieser drei Einkünftegattungen der grundbesitzlichen Steuerkraft zu beziffern.

Einen großen Theil des Nationaleinkommens verschlingt, wie auch die sächsische Einschätzung erweist, das Lohn-, Berufs- und Diensteinkommen, namentlich das erstere. Die Masse des jährlichen Nationaleinkommens zerschlägt sich in Löhne. In Sachsen ergeben allein die erfaßbaren Gehalte von 300 Mark über $^{9}/_{10}$ des Landessteuerkapitals. Wie viel erst alles Einkommen unter 300 Mark herab und für alle Lohnarbeiter! Dieser Theil der Steuerkraft wird von den Verbrauchssteuern zwar in allen Staaten getroffen. Allein auf dem Lande mit seiner Naturalwirthschaft und seinem „eigenen Hausbrauch" gewiß weniger als in der Stadt. Eine zweite direkte Form summarischer Durchsteuerung dieser gewaltigen Steuerquelle, eine allgemeine Personalabgabe, bezw. Klassensteuer, ist daher nicht entbehrlich. Wir kommen darauf zurück.

Daß man auch bei dieser Steuerkraft die Höhenlagen nicht verachten darf und durch spezielle Einsteuerung erfassen soll, beweisen die Erfahrungen der neueren Zeit vielseitig. In Württemberg wurde an „Dienst- und Berufseinkommen" 1875 fatirt: 73,4 Millionen Mark, wovon 77,6 Prozent wegen der Degressivquotirung der kleinen Steuerkapitale steuerfrei bleiben. Der Ertrag war 800,000 Mark. Weitaus am meisten Steuerkapital kam aus den kleinen Diensteinkünften; von 73 Millionen Mark fatirten Gesammtbetrages aller Einkommen fallen 23 auf die Einkommen von 350—850 Mark, weiter 19 Millionen auf die Einkommen von 850—1700 Mark. Diese Einkommen, welche 84 Prozent aller Steuerpflichtigen und 60 Prozent alles Steuerkapitals vertreten, lieferten aber wegen der Degressivquotirung nur 29 Prozent der Steuer!

Auch diese Ziffern führen eine praktische Sprache. Sie legen den steuerpolitischen Gesichtspunkt nahe, die Masse der kleinen Einkünfte nicht zu verachten, aber auch zu beachten, daß so kleine und prekäre Einkünfte eine progressive Abnahme der Steuerkraft aufweisen und daß

Digitized by Google

daher diesen Klassen nur sehr mäßige direkte Steuern, und nur ablehnbare indirekte Steuern, keine drückenden Gebühren auferlegt werden dürfen.

Der Quotient des Antheils am „Nationaleinkommen" ist nicht auch der Quotient des Antheils an der „nationalen Steuerkraft". Die kleinen, prekären, unzuverlässigen Einkommen können nicht im selben Verhältniß an den Staat abgeben, wie die großen, sicheren und fundirten Steuerkräfte.

Vorstehende Betrachtungen genügen für unsern Zweck. Auch sie erweisen die nationale Steuerkraft als ein so zusammengesetztes Ding, daß der Gedanke an eine einzige einfache Steuer gar nicht mehr Stand halten kann. Sie beweisen nochmals, daß eine vielfache Combination steuerlicher Kunstgriffe dazu gehört, um die „Steuerkraft des Volkes" allgemein und verhältnißmäßig zu treffen.

Naturalwirthschaftliche und geldwirthschaftliche Steuerkräfte.

Die Steuerkräfte sind nicht bloß nach der Größenabstufung und Artverschiedenheit der Steuerquelle (Einkünfte) ungleich und in verschiedener Proportion leistungsfähig, sie stellen auch mit Rücksicht auf die vorwiegend natural- oder geldwirthschaftliche Art der Gewinnung und Verwendung des Einkommens der Besteuerung ungleiche Widerstände entgegen.

Noch in die heutige Volkswirthschaft ragt, was die bäuerliche Bevölkerung betrifft, die Naturalwirthschaft mächtig herein. Viele Familien erzeugen noch mehr oder weniger ihre Kleider selbst, sie treiben vielerlei Hausindustrie alten Styls, consumiren ihre eigenen Produkte als „Hausbrauch", sie backen, schlachten, dörren selbst, sie schließen wenig gebührenfähige Rechtsgeschäfte, kaufen keine oder nur wenige verzehrungssteuerpflichtige Artikel, sind in ihrer ganzen ungetrennt land- und gewerbswirthschaftlichen Erzeugung auf Geldeinkommen kaum abzuschätzen, bewohnen das eigene Haus und miethen nicht ein.

Damit werden sie für die Gebühren- und Consumbesteuerung weit weniger faßbar als die Städter. Ihre Gebäudesteuer läßt sich nicht in der ergiebigeren Form der Hauszinssteuer, sondern nur als eine Hausklassensteuer regeln, von welcher es genau genommen zweifelhaft ist, ob sie zu den direkten Steuern noch gezählt werden darf. Die hauswirthschaftliche Verarbeitung des eigenen Produktes entzieht sich, obwohl sie Wertherhöhung und Naturaleinkommen bewirkt, der Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Dieser Unterschied vorwiegend natural- und vorwiegend geldwirthschaftlicher Steuerkräfte ist offenbar für die allgemeine und gleichmäßige Wirkung der Steuern ein großes Hinderniß. Das Landvolk verhält sich in Beziehung auf die Gewerbe-, Consum- und Rechtsgebührenbesteuerung noch so, wie in der naturalwirthschaftlichen Periode sich das ganze Volk diesen Steuern gegenüber verhalten hat: es trägt zu diesen Abgaben nur sehr wenig bei. Hier zeigt sich auch das gleichzeitige Vorhandensein verschiedener volkswirthschaftlicher Entwickelungsgrade [1]) als ein großes Hinderniß allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung.

Die Wortführer des Landvolkes würden hienach gut thun, in ihren Anklagen gegen die Ueberbürdung des Landes sich nicht gar zu sehr zu übernehmen. Man kann ja wohl zugeben, daß das Landvolk im Durchschnitt weniger steuerkräftig ist und daß nun so eine gewisse Ausgleichung bewirkt wird. Aber überbürdet den Städten gegenüber ist das Landvolk nicht. Es ist bis zu einem gewissen Grade gewerbesteuer-, verzehrungssteuer- und gebührenfrei.

Wo die Naturalwirthschaft noch sehr vorwiegt, kann daher gerade für das Landvolk eine sonst anstößige Consumsteuer, wenn nur der Gegenstand vom Landvolk gekauft wird, relativ gerechtfertigt und ausgleichende mäßige Personal- und Erbabgaben können angezeigt sein. [2])

Die Begrenzung der Steuergewalt gegenüber dem Vermögensstamm der Steuersubjekte.

Wir haben zugeben müssen, daß in jedem besonderen Nothfall, wo der zu erfüllende Staatszweck alle geschäftlichen und bürgerlichen Bedarfe an Bedeutung überragt, auch ein Zugriff auf den Vermögensstamm — durch „reelle", nicht bloß nominelle Vermögenssteuern — der Steuergewalt zustehen müsse. Das ist lediglich eine Anwendung des Prinzips volkswirthschaftlich verhältnißmäßiger Bedeckung aller Sozialbedarfe nach den gegebenen geschichtlichen Umständen.

Gleichwohl wird die reelle Vermögensbesteuerung eine seltene Ausnahme bleiben müssen. Und selbst, wenn sie als solche begründet

---

[1]) S. „Bau und Leben" Bd. II, 452 ff., III, 547.

[2]) Ueber die entwickelungsgeschichtliche Bedingtheit des Steuersystems in volkswirthschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht gibt Wagner a. a. O. für jede Gattung von Steuern ausgezeichnete Erläuterungen.

Digitized by Google

ist, wird man in der die Privatwirthschaften schonendsten Weise den Vermögensstamm ergreifen müssen.

Dießfalls ist nun zu beachten, daß außerordentliche Gebrauchssteuern, Rechtsgeschäfts- und Erbgebühren im Allgemeinen volkswirthschaftlich weit weniger störend wirken als direkte allgemeine Vermögenssteuern. Die letzteren ergreifen Alle, auch die Masse der vielen alsdann nothleidenden Existenzen; sie ergreifen alles auch das in Anlagen gebundene Vermögen. Die Gebrauchssteuer dagegen ergreift die Nutzungsquellen der Wohlhabenderen; die Rechtsgeschäftsgebühren erfassen das Vermögen in seiner Flüssigkeit, großentheils als Umlaufskapital, jedenfalls im Moment der Besitzauflösung, nicht der Besitzgebundenheit. Die Erbschaftsgebühren endlich treffen den Vermögensstamm, im Moment, wo er der Theilung und neuer Bestimmung entgegengeht. Auch als reelle Vermögenssteuern empfehlen sich also Gebrauchssteuern, Rechts- und Erbschaftsgebühren zur Fundirung von Nothanlehen besser als allgemeine Vermögenssteuern.

Indessen ist nicht jeder Zugriff auf das Vermögen ein Angriff der Steuer auf den Vermögensstamm des Volkes (Wagner). Läßt man Steuern bezahlen, um produktive Staatsanlagen herzustellen, so kann aus minderwerthigem Privat- ein werthvolleres Gemeinkapital werden.

Sodann sind selbst jene Gebrauchssteuern und die Gebühren, welche den privaten Vermögensstamm der Steuersubjekte anzugreifen scheinen, für die Regel nicht reelle Vermögenssteuern, sondern Einkommenssteuern. Die Erb- und Rechtsgebühren z. B., sofern sie als außerordentliche Erwerbs- oder als Kapitalansammlungssteuern wirken, nehmen nicht vom Vermögensstamm, sondern holen nur auf indirekte Weise solche Einkommenstheile, welche früher und vielleicht schon lange vorher dem Staate als Steuern gebührt hätten. Unsere Begründung der ergiebigsten Gebühren stützt sich hierauf. Die letzteren sind mäßig regulirt nicht reelle, sondern nominelle Vermögenssteuern, Steuern von Objekten im Maß der Hindeutung auf besonders leistungsfähige Einkünfte.

Der allgemeinen Einkommenssteuer in Form einer allgemeinen nominellen Vermögenssteuer können wir für das großstaatliche Finanzsystem der europäischen Gegenwart allerdings keine große Bedeutung beilegen. Am Schluß des Abschnittes über direkte Steuern wird davon näher die Rede sein.

Digitized by Google

Der jetzige Belastungszustand der Steuerkräfte.

Wie immer bei Steuerreformen, so erschallt auch jetzt das Wort populärer Abwehr gegen neue Steuerlasten: „weitere Steuern sind unerschwinglich, wir sind bei der Grenze der Steuerkraft schon angekommen, wenn diese Grenze nicht schon weit überschritten ist." In Deutschland und noch mehr in den Reichsrathsländern Oesterreichs ist täglich dieses Schlagwort zu vernehmen.

Die bisher gepflogenen grundlegenden Erörterungen gestatten uns, über die Zulässigkeit der wirklich oder möglicher Weise nöthigen Steuererhöhungen uns ein etwas bestimmteres Urtheil zu bilden. Nur dürfen wir uns über die Schwierigkeit der Sache keiner Täuschung hingeben. Die „Erträglichkeit", d. h. der Zustand volkswirthschaftlicher Verhältnißmäßigkeit in der Ausmessung des Staatsbedarfes den Privatbedarfen gegenüber, wird sich ziffermäßig überhaupt nie beweisen lassen. Die Verhältnißmäßigkeit des Staatsbedarfes gegenüber dem für die Privatbedarfe verbleibenden Theil der Steuerquellen läßt sich nur annähernd herausfühlen, und auch dieß nur unter der Voraussetzung, daß bei der Verabschiedung des Budgets beide miteinander ringende Bedarfe, der Staatsbedarf und die Summe der Privatbedarfe, eine gleich gewichtige wie verständige und gerechte Vertretung finden.

Die Summe von etwa 15—20 Millionen Gulden, welche in Oesterreich an Steuern weiter werden aufgebracht werden müssen, wenn das ordentliche Defizit ohne Staatsbankerott nachhaltig bewältigt werden soll, erscheint auf den ersten Blick nicht unerschwinglich. Ebensowenig die Summe von 80 Millionen Mark weiterer Steuern, welche etwa nöthig sein mögen, um in Deutschland ein etwaiges Defizit zu decken und drückendere Steuern zu erlassen. 20 Millionen Gulden stellen wahrscheinlich nicht einmal 1 Prozent des reinen Gesammteinkommens der Reichsrathsländer dar und 80 Millionen Mark sind schwerlich mehr als ½ Prozent des reinen Nationaleinkommens im Deutschen Reich. Bei der neuen volkswirthschaftlichen Bedarfsvertheilung zu Gunsten des Staates, als welche jede Steuererhöhung sich darstellt, würde also, falls obige Ziffern halbwegs richtige Annahmen darstellen, ein sehr kleiner Bruchtheil des Nationaleinkommens zwischen bürgerlichem und staatlichem Bedarf im Streit liegen und der Zugriff des Staats auf 1, höchstens 2 Prozent mehr könnte unbedenklich erscheinen; so elastisch ist ja die Produktivkraft der deutschen und reichsrathsländischen Volkswirthschaft, um diesen Betrag — unter dem Sporn der Steuererhöhung bei besserer Vertheilung der Last — mehr zu „produziren".

Digitized by Google

Sind denn aber die vorgetragenen Annahmen annähernd richtig? Wir glauben es, aber mit voller Sicherheit lassen sich die Ziffern nicht erweisen. Kaum auf einem anderen Gebiet muß man sich so sehr mit entfernten Näherungswerthen zufrieden geben, als auf dem Gebiete der Schätzung des reinen Nationaleinkommens, d. h. der Summe aller reinen, ohne Angriff des Vermögensstammes jährlich für den Gesammtunterhalt verzehrbaren Einkünfte aller Glieder des Nationalverbandes. Die bestehende Organisation der Volkswirthschaft ergibt eine Bezifferung des Nationaleinkommens nicht; es gibt keine einheitliche Uebersicht über die Millionen Privatwirthschaften, von welchen die eine Hälfte ihren Einkommensstand selbst nicht kennt und deren andere Hälfte den bekannten Einkommensstand aus vielen Gründen ängstlich verschweigt. Umwege müssen zur Ermittelung des reinen Nationaleinkommens eingeschlagen werden, sie sind aber wenig sicher und laufen nicht genau in den wirklichen Thatbestand aus.

Die Steuerstatistik des Reinertragskatasters, z. B. des Einkommens aus dem Boden, führt nicht zum Ziel; der mittlere mögliche Reinertrag des Bodens wird mit Abzug der persönlichen Unterhaltungskosten der landwirthschaftlichen Arbeit ermittelt. Niemand wird z. B. zugeben, daß 165 Millionen Gulden Reinertrag, wie solcher bei der jüngsten Grundsteuerregulirung in den ö. Reichsrathsländern sich ergeben hat, das ganze Einkommen der Landwirthschaft darstellt. Würde man sehr mäßig annehmen, daß die Landwirthschaft die Hälfte des vom Volke verzehrbaren Einkommens liefere, so betrüge das Nationaleinkommen nur 330 Millionen Gulden, also weniger als das Staatsbudget der Reichsrathsländer! Der Staat allein würde mehr als das ganze reine Nationaleinkommen aufzehren, eine Annahme, welche so unsinnig ist, wie nur irgend eine andere der vielen ungereimten Behauptungen, welche in den Parlamenten und Zeitungen auf Grund der Ziffern stabiler Reinertragskataster vorgetragen worden sind.

Auch die Vergleichung mit dem Auslande ergibt keine genaue Antwort. Oesterreich mit 36 Mark Gold pro Kopf, namentlich aber Deutschland mit 32 Mark Gold pro Kopf, verausgaben allerdings absolut viel weniger als Frankreich mit 57 und England mit 47 Mark pro Kopf. Allein wer vermag zu bestimmen, in welchem Verhältniß die Leistungsfähigkeit der vier Länder steht! Wenn England und Frankreich durchschnittlich 57 und 47 Mark pro Kopf leichter aufbringen, wie Deutschland 32 oder die Reichsrathsländer 33, dann sind sie relativ dennoch weniger belastet und für außerordentliche Fälle mit stärkeren Finanzreserven versehen als Deutschland und Oesterreich. Immerhin

Digitized by Google

erscheint Deutschland relativ weniger belastet als Oesterreich und der positive Nachweis der Ueberbürdung des einen oder anderen der beiden Reiche ist durch die vergleichende Finanzstatistik nicht zu erbringen.

Eine allgemeine theoretische Schätzung des reinen Nationaleinkommens ist bekanntlich ebenfalls sehr schwierig. Man muß diesen Schätzungen gegenüber immer einen Fehlerspielraum von wenigstens 100 Prozent als möglich annehmen. Namentlich die Schätzungen, welche sich an die Statistik schlecht regulirter, die niedrigen Einkünfte freilassender Einkommenssteuern halten, sind kaum brauchbar.

Ein besserer Weg, die Ermittelung des Steuerbedarfes einer größeren Reihe typischer Familienbudgets, ist so viel mir bekannt, kaum betreten, geschweige zurückgelegt.

Glücklicher Weise bedarf es für unseren Zweck nur einer entfernten Annäherung an den genauen Thatbestand und unseren Nährungswerth können wir mit Hülfe schon gegebener Ziffern ableiten.

Das Königreich Sachsen hat bei seiner schon erwähnten Einkommensteuereinschätzung, welche gut durchgeführt wurde, aber keineswegs zu hart und eindringlich war, für alle Einkommen über 300 Mark einen reinen Jahresbetrag von 948 Millionen Mark ermittelt. Da die Einkünfte unter 300 Mark massenhaft sind und erhebliche Beträge der Einsteuerung theils durch gesetzliche Steuerfreiheit des Staats, theils und noch mehr durch Entschlüpfen entronnen sein müssen, so darf man das ganze reine Jahreseinkommen des Königreichs Sachsen wohl immerhin auf mindestens 1200 Millionen Mark oder auf rund 450 Mark pro Kopf schätzen, die doppelt gezählten „abgeleiteten" Einkünfte schon abgerechnet. Landes- und Reichsausgaben kommen auf höchstens 50 Mark pro Kopf, wovon nur 15—20 Mark durch Steuern zu decken sind. Die Staatssteuerlast verschlänge also höchstens 4 Prozent des Nationaleinkommens.

Nun ist allerdings Sachsen ein besonders industriereiches Land. Nehmen wir an, daß es in demselben Maße die mittlere Steuerkraft Deutschlands überrage, wie sein Staatsbedarf (30 Mark pro Kopf) denjenigen der übrigen deutschen Staaten (20 Mark pro Kopf) übersteigt, so wäre das reine Nationaleinkommen in Deutschland auf 300 Mark pro Kopf zu schätzen und 80 Millionen Mark Steuererhöhung auf 42 Millionen Einwohner würden kaum 2 Mark pro Kopf oder $^2/_3$ Prozent des reinen Nationaleinkommens ausmachen.

Schließen wir ebenso von Sachsen auf die Reichsrathsländer Oesterreichs, so ergibt sich annähernd Folgendes: Die Reichsrathsländer Oesterreichs mit 22 Millionen Einwohnern sind zwar nicht so wohlhabend wie Sachsen es ist. Doch lebt — die Weber an der Grenze, die Dalmatiner,

Digitized by Google

Ruthenen u. s. w. ausgenommen — die Masse der österreichischen Bevölkerung nicht gar so viel kümmerlicher als die äußerst genügsame Bevölkerung des Königreichs Sachsen und sind in Oesterreich die Rentner im Mittelstand weniger zahlreich, so gibt es dafür viele Großvermögen. Man wird daher das reine Volkseinkommen der Reichsrathsländer eher zu niedrig als zu hoch schätzen, wenn man es im Durchschnitt nur halb so hoch annimmt, wie jenes Sachsens. Das ergibt zu 225 pro Kopf rund 5000 Millionen Mark. Die Steuerdeckung eines Defizits von 20 Millionen Gulden österr. Währung oder 35 Millionen Mark würde also $^{5000}/_{35}$ oder 0_7 Prozent des reinen Volkseinkommens beanspruchen, und selbst dann nur 1 Prozent, wenn unsere Annahmen um 40 Prozent an Ueberschätzung leiden würden.

Auf eine höhere Ziffer gelangt man auch durch ein anderes Näherungsverfahren nicht. Die österreichisch-ungarische Armee kostet im Friedensstande zu 270,000 Mann jährlich ca. 100 Millionen Gulden, pro Kopf 370 Gulden. Den mittleren Bedarf der ganzen Bevölkerung zu $^1/_4$ eines Soldaten oder zu 90 Gulden angenommen, käme man auf 2000 Millionen Gulden oder 3500 Millionen Mark Jahresverzehrung, wovon 20 Millionen Gulden 1 Prozent ausmachen.

Es ist wahrscheinlich, daß wir diese Prozentziffer eher zu hoch als zu niedrig angenommen haben. Wenn 20 Millionen Gulden = 1 Prozent des Nationaleinkommens sind, dann verschlänge der Staat jetzt schon 20 Prozent alles Nationaleinkommens und der ganze öffentliche Bedarf für Staat, Kirche, Schule, Gemeinde sammt allem Zubehör wohl 30 bis 40 Prozent. Diese Ziffer geht über die Wirklichkeit höchst wahrscheinlich selbst für den besteuertsten Theil der Bevölkerung weit hinaus, eine Annahme, für welche durch Ermittelung der Steuerlast einer Reihe typischer Privatbudgets für die verschiedenen Volksschichten in jedem Kronlande ein viel höherer Grad von Genauigkeit zu erlangen wäre.

Auf den ersten Blick erscheinen die Ziffern sehr beruhigend, beziehungsweise für die Steuererhöhung ermunternd. Sie sind dieß weniger — wenigstens für Oesterreich — wenn man fragt: ob nicht schon die bisherige Steuerlast an der Grenze der Erträglichkeit angekommen sei. Denn wenn 20 Millionen Gulden 1 Prozent des reinen Nationaleinkommens ausmachen, dann fordern die 400 Millionen Gulden aller Staatseinkünfte 20 Prozent, und wenn man einen gleich großen Gesammtaufwand der Selbstverwaltungskörper hinzurechnet, käme man auf 40 Prozent des reinen Nationaleinkommens als öffentlichen Aufwand. Wir halten nun letztere Ziffer, wie gesagt, für weit übertrieben; die Summe aller nichtpolitischen Bedarfe für Civilernährung, Familien-

Digitized by Google

erscheint Deutschland relativ weniger belastet als Oesterreich und der positive Nachweis der Ueberbürdung des einen oder anderen der beiden Reiche ist durch die vergleichende Finanzstatistik nicht zu erbringen.

Eine allgemeine theoretische Schätzung des reinen Nationaleinkommens ist bekanntlich ebenfalls sehr schwierig. Man muß diesen Schätzungen gegenüber immer einen Fehlerspielraum von wenigstens 100 Prozent als möglich annehmen. Namentlich die Schätzungen, welche sich an die Statistik schlecht regulirter, die niedrigen Einkünfte freilassender Einkommenssteuern halten, sind kaum brauchbar.

Ein besserer Weg, die Ermittelung des Steuerbedarfes einer größeren Reihe typischer Familienbudgets, ist so viel mir bekannt, kaum betreten, geschweige zurückgelegt.

Glücklicher Weise bedarf es für unseren Zweck nur einer entfernten Annäherung an den genauen Thatbestand und unseren Nährungswerth können wir mit Hülfe schon gegebener Ziffern ableiten.

Das Königreich Sachsen hat bei seiner schon erwähnten Einkommenssteuereinschätzung, welche gut durchgeführt wurde, aber keineswegs zu hart und eindringlich war, für alle Einkommen über 300 Mark einen reinen Jahresbetrag von 948 Millionen Mark ermittelt. Da die Einkünfte unter 300 Mark massenhaft sind und erhebliche Beträge der Einsteuerung theils durch gesetzliche Steuerfreiheit des Staats, theils und noch mehr durch Entschlüpfen entronnen sein müssen, so darf man das ganze reine Jahreseinkommen des Königreichs Sachsen wohl immerhin auf mindestens 1200 Millionen Mark oder auf rund 450 Mark pro Kopf schätzen, die doppelt gezählten „abgeleiteten" Einkünfte schon abgerechnet. Staats- und Reichsausgaben kommen auf höchstens 50 Mark pro Kopf, [illegible] nur 15—20 Mark durch Steuern zu decken sind. Die Staats[illegible] verschlänge also höchstens 4 Prozent des Nationaleinkommens.

Nun ist allerdings Sachsen ein besonders industriereiches Land. Nehmen wir an, daß es in demselben Maße die mittlere Steuer Deutschlands überrage, wie sein Staatsbedarf (30 Mark pro Kopf) jenigen der übrigen deutschen Staaten (20 Mark pro Kopf) so wäre das reine [illegible]einkommen in Deutschland [illegible] pro Kopf zu sch[illegible]30 Millionen Mark Ste[illegible] 42 Millionen E[illegible]ben kaum 2 Mark pro K[illegible] des reinen N[illegible]ns ausmachen.

Schlie[illegible]on Sachsen auf di[illegible] reichs, so [illegible]und Folg[illegible] reichs mit [illegible] Sachsen [illegible]

Digitized by Google

Ruthenen u. ſ. w. ausgenommen — [redacted]
völkerung nicht gar ſo viel [redacted]
völkerung des Königreichs Sachſen [redacted]
im Mittelſtand weniger zahlreich, [redacted]
Man wird daher das reine Volkseinkommen [redacted]
zu niedrig als zu hoch ſchätzen, wenn [redacted]
ſo hoch annimmt, wie jenes Sachſens [redacted]
rund 5000 Millionen Mark. Die [redacted]
20 Millionen Gulden öſterr. Währung [redacted]
alſo $^{5000}/_{55}$ oder 0_7 Prozent des [redacted]
und ſelbſt dann nur 1 Prozent, wenn [redacted]
an Ueberſchätzung leiden würden.

Auf eine höhere Ziffer gelangt [redacted] n
rungsverfahren nicht. Die öſterreichiſch[redacted] ſo
ſtande zu 270,000 Mann jährlich [redacted] ,en,
370 Gulden. Den mittleren Betrag [redacted] den
Soldaten oder zu 90 Gulden [redacted] anzu-
Gulden oder 3500 Millionen Mark [redacted] zeln-
nen Gulden 1 Prozent [redacted] emeine

Es iſt wahrſcheinlich, daß [redacted]
zu niedrig angenommen haben. [redacted]
des Nationaleinkommens [redacted] n".
20 Prozent alles Nationale[redacted] viel wichtiger,
für Staat, Kirche, Schule, [redacted] n, Lohnarbeiter
40 Prozent. Dieſe Ziffer [redacted] rch die Bedräng-
lich ſelbſt für den beſtenen[redacted] men ausländiſcher
Annahme, für welche [redacted] war treten eben jetzt
typiſcher Privatbudgets [redacted] men Geſchäftslage im
Kronlande ein viel höhere[redacted] lein auch die Thatſachen

Auf den erſten [redacted] Gleichgewichtsſtörungen
ziehungsweiſe für die [redacted] und können zwar nicht er-
weniger — wenigſtens [redacted] lswirthſchaftlichen Zuſtandes
ſchon die bisher[redacted] ganze Menſchenalter dauern
kommen ſ[redacted] Sicherheit annehmen, daß die
Nationa[redacted] frohen Gedeihens, allgemeiner
aller [redacted] Das wäre nationalökonomiſcher
Geſ[redacted]
au[redacted] che Auffaſſung, welcher wir nicht erſt
[redacted] immer dahin, daß auf eine Kriſis der

Digitized by Google

leben und Erziehung, für die Kirche, für Produktion, Handel, Transport, Ansammlungen und Vergnügungen muß weit mehr ausmachen als den $1^1/_2$fachen Betrag des öffentlichen Aufwandes. Immerhin darf man auch eine Erhöhung der Steuerlast um 1 Prozent des reinen Nationaleinkommens nicht zu leicht nehmen, wenn die alte Last schon schwer ist. Daß ein Theil des Staatsaufwandes, die Zinsen, an die inländischen Staatsgläubiger wieder zurückkommt, ändert daran wenig; denn die nothleidenden Steuerkräfte sind nicht eben Staatsgläubiger.

Das optimistische Hinwegspringen über eine Steuervermehrung um 1 Prozent vom Betrage des reinen Nationaleinkommens wird noch bedenklicher, wenn wir uns aus den früheren Abschnitten vergegenwärtigen, was „die Steuerkraft" ist. Unter den Hunderttausenden wirklicher Steuerkräfte können sehr viele jetzt schon überbürdet sein, in Deutschland wie in Oesterreich. Abermals Tausende können am Rande der Leistungsfähigkeit angekommen sein, namentlich in den unteren Schichten der Pyramide der Steuerkraft. Eine nur 1prozentige Erhöhung der Steuern kann *dann*, wenn man nicht um die schwachen Steuerkräfte herum an die starken zu gelangen versteht, wirklich unerschwinglich sein, volkswirthschaftlich drückend wirken, Vielen den verhältnißmäßig berechtigten Privatbedarf verkümmern und bedenkliche Aufregung und Unzufriedenheit erwecken. Wir unterschätzen die jetzt gährende Unzufriedenheit überhaupt nicht.

Daher kommt Alles darauf an, *wie* man die etwa nöthigen neuen Lasten auferlegt, und daß man sie so auferlege, um *neuen Defizits* Einhalt zu thun. Dießfalls können wir aber vorläufig nur Andeutungen geben.

Um die schwachen Steuerkräfte herum zu den starken und tragfähigen gelangt man durch eine Reform der direkten Steuern, welche den schuldenfreien Besitz, das freie fundirte Einkommen besonders zu treffen weiß, und durch eine Reform der indirekten Steuern, welche den unentbehrlichen Consum frei läßt, den entbehrlichen heranzieht und außerdem mittelst der Steuergebühren die zahlungsfähigsten Vermögensansammlungen zu treffen weiß. Die Abwehr neuer Defizits liegt aber darin, daß man die direkten Steuern nicht zurückdränge, vielmehr als Krone des Steuersystems die regulative allgemeine Personaleinkommenssteuer schaffe und zwar in einer Veranlagungsweise, welche solidarisch alle Klassen von Steuerträgern an der künftigen Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes interessirt. Die Steuerreform muß zugleich Steuerausgleichung und starkes Gegengewicht gegen Mißwirthschaft bringen!

Diese Aufgaben kämen in Deutschland gerade nicht zur Lösung,

Digitized by Google

wenn man tragfähigen Steuerkräften alte direkte Steuern aus dem Ertrag neuer und erhöhter Steuern auf unentbehrlichen Consum abzunehmen suchte.

Was in Oesterreich zu thun wäre, wird weiterhin gesagt werden. Vom Standpunkt der Steuerkraft stellt sich für die Reichsrathsländer die Frage der endlichen Herstellung des Gleichgewichtes so: läßt sich den Privatbedarfen aller Steuerkräfte 1 Prozent des reinen Nationaleinkommens mehr als bisher entnehmen, beziehungsweise durch Verbesserung der Produktion und durch Ersparung privater Ausgaben die Defizitslast ohne Antastung berechtigter Privatbedarfe bedecken? ist die Herstellung des Gleichgewichtes dieses Opfer werth? läßt sich die fragliche Last so aufbringen, daß die schwächsten und unverhältnißmäßig getroffenen Steuerkräfte in Folge besserer Regulirung der bestehenden Steuern nicht weiter belastet werden? läßt sich die Steuerreform so einrichten, daß alle Klassen von Steuerkräften das Interesse erhalten, gegen die Entstehung neuer Defizits, beziehungsweise Anlehen — den Fall der Staatsnoth ausgenommen — vereinigt und erfolgreich anzukämpfen? Diese Frage wird durch den ganzen Verlauf unserer Einzelnuntersuchungen, namentlich aber durch die Erörterung über die allgemeine Personaleinkommenssteuer bejahend beantwortet werden.

Das Nothleiden der Steuerkräfte durch die „Krisen".

Das wichtige Wie der Steuerreform erscheint noch viel wichtiger, wenn man bedenkt, daß ganze Schichten von Steuerkräften, Lohnarbeiter und Kleinunternehmer, Landwirthe und Industrielle durch die Bedrängnisse der „Krisis" und durch plötzliches Herankommen ausländischer Conkurrenz mehr oder weniger nothleidend sind. Zwar treten eben jetzt endlich Anzeichen einer Besserung der allgemeinen Geschäftslage im Leben der Eisen- und Kohlenindustrie auf, allein auch die Thatsachen nachhaltiger welt- und volkswirthschaftlicher Gleichgewichtsstörungen dürfen nicht verkannt werden. Wir wollen und können zwar nicht erweisen, daß die jetzige Schlaffheit des volkswirthschaftlichen Zustandes von Europa noch Jahre, Jahrzehnte oder ganze Menschenalter dauern werde, man darf aber ebenso wenig mit Sicherheit annehmen, daß die nächste Zukunft Europa's eine Epoche frohen Gedeihens, allgemeiner und rascher Erholung sein müsse. Das wäre nationalökonomischer Leichtsinn der Steuerpolitik.

Die gewöhnliche oberflächliche Auffassung, welcher wir nicht erst jetzt entgegentreten, geht noch immer dahin, daß auf eine Krisis der

Digitized by Google

Aufschwung, auf den Aufschwung die Krisis kommen müsse, mit der regelmäßigen Periodizität der Abwechslung von Ebbe und Fluth. In dieser Annahme hat man sich dießmal offenbar schwer getäuscht; denn ohne daß Krieg ausgebrochen wäre, ohne daß sieben magere Kühe aus der Fluth der Zeit aufgestiegen sind, haben wir noch immer die Krisis nicht hinter uns, und nichts zeigte bis vor Kurzem so sehr das Todtliegen der Geschäftskapitale als die Depression des Zinsfußes, welche unerklärlich wäre, wenn nicht Massen von Geschäftskapital mit dem Zinskapital um die Anlage in Forderungen mächtig konkurriren würden; aus ungewöhnlicher Neuansammlung des Kapitals sind die „Geldüberfülle" und der niedrige Zinsfuß sicherlich nicht zu erklären.

Die gewöhnliche Erklärung nachhaltigen Siechthums der Volkswirthschaft wälzt alle Schuld auf den „Militarismus" und die allgemeine politische Ungewißheit, welche derselbe über Europa verhängt hat. Nun soll ja nicht geleugnet werden, daß die allgemeine politisch-militärische Beunruhigung unseres Welttheils die volkswirthschaftliche Lage wesentlich erschwert und zur Verlängerung des „Geschäftsdruckes" beiträgt. Doch zweifeln wir, ob hierin die Haupturſache des langen Darniederliegens und des Ausbleibens eines neuen „Aufschwunges" zu erblicken ist. Sonst überwindet der materielle Gewinnreiz, welchen die zu niedrigem Zinsfuß ausgebotene Kapitalfülle erzeugt, größere politische Aengste, als wir sie vor den jetzigen Diplomaten auszustehen haben. Am meisten werden die unmittelbar volkswirthschaftlichen Wirkungen der starken und langen Friedenspräsenz, die lange Entfernung genügsamer Hausſöhne von der landwirthschaftlichen Arbeit, die Unterbrechung der gewerblichen Bildungslaufbahn im Alter praktischen Lernens, der Ausfall der kräftigsten Altersjahre für den Erfolg der „produktiven" Arbeit — eine Erschwerung der volkswirthschaftlichen Lage von der fraglichen Seite her bewirken. Daß aber diese Ursachen schon hinreichen, eine siebenjährige Dauer der Krisis, das dauernd gewordene Siechthum der europäischen Volkswirthschaft zu erklären, möchten wir nicht annehmen.

Es ist nun wohl wahr, daß nach einem der privatwirthschaftlichen Produktionsweise innewohnenden Trieb beharrlicher Wechsel zwischen materiellem Aufschwung und Niedergang, zwischen „Flottheit" und Krisis stattfinden muß; denn da in aller Herren Ländern ohne genaue Kenntniß des sozialen Gesammtbedarfes und der Gesammtausdehnung der Geschäfte von Einzelnen produzirt, abgesetzt und consumirt wird, so ist es ganz unmöglich, daß Produktion, Umsatz und Consum nach Menge und Art der Güter auch nur annähernd in leidlichem Gleichgewicht bleiben. Hitze und Schlaffheit, Uebermuth und Panik des Unternehmungsgeistes

Digitized by Google

müssen einander ablösen; das gestörte Gleichgewicht, über dessen stetige Erhaltung kein gesellschaftliches Organ wacht, ein solches vielleicht nicht wachen kann, wird nur so zur Wiederherstellung kommen, wie in der Natur, durch Sturm und Gewitter, welche mit „elementarer" Gewalt wüthen müssen, um sich selbst auszutoben.[1]) Allein damit ist entfernt nicht bewiesen, daß Aufschwung und Krisis in rascher und gleichmäßiger Aufeinanderfolge einander ablösen müssen. Vielmehr kann und — in Zeiten der volkswirthschaftlichen Aufschließung halber Continente durch Dampfkultur und Dampftransport — muß sogar die eine oder andere Krisis eine chronische werden, d. h. so lange dauern, bis sich die alten und die neuen Länder in der Landeskultur, der Industrie, der Bevölkerungszahl — durch Aenderung der Waarenpreise, des Zinsfußes, der Löhne, durch Auswanderung der Menschen und der Kapitale, — wieder in ein einigermaßen stabiles volks- oder vielmehr weltwirthschaftliches Gleichgewicht versetzt haben. Dieses „Bis" kann unter Umständen Jahrzehnte und Generationen selbst unter den Verhältnissen der neuzeitlichen Civilisation in Anspruch nehmen.

Offenbar stehen wir schon seit mindestens fünf Jahren in einem solchen Stadium außerordentlicher nachhaltiger Störung. Die neuen Länder und Welttheile, Amerika, Canada, Australien, ferner die alten des hohen Geldwerthes und niedrigen Lohnes in Ostasien haben — trotz oder mit Hülfe des Schutzzolles — uns industriell zurückgedrängt, unsern Absatz eingeengt. Gleichzeitig ist über unsere ganze west- und mitteleuropäische Landwirthschaft eine schwere Conkurrenz der Körnerfrüchte Rußlands, Rumäniens, Amerika's, Indiens, der Viehzuchtprodukte Australiens, Nordamerika's, der Laplataländer hereingebrochen. Diese Conkurrenz wird noch für unabsehbare Zeiten wachsen und sie kann möglicher Weise Jahrzehnte und ganze Generationen anhalten, bis durch Erschöpfung der jetzt noch keines Ersatzes bedürftigen Colonialbodenkraft, durch Selbsterschöpfung des Raubbaues auf dem Colonialboden, durch Auswanderung, durch Volkszunahme, durch Lohn- und Preissteigerung in den neuen Ländern und Welttheilen, durch Uebergang eines Theils der Grundstücke der alten Länder zu intensiveren und eines anderen Theils zu extensiveren Betrieben wieder ein Zustand wechselseitiger Anpassung, annähernden volkswirthschaftlichen Gleichgewichtes — durch gewaltige materielle Daseinskämpfe hindurch — erreicht sein wird. Die Dauer dieses Uebergangszustandes bestimmen zu wollen, käme

---

[1]) Vergl. mein „Bau und Leben des sozialen Körpers" III, 431 ff.

Digitized by Google

vermessener Charlatanerie gleich. Möglich aber, ja wahrscheinlich ist es, daß es sich nicht um eine vorübergehende Krisis, sondern um eine Reihe von Krisen, um einen außerordentlich langen volkswirthschaftlichen Ausgleichungsprozeß handelt, welcher in seiner Dauer und in seinen Folgen jene Störungen der Landwirthschafts- und Grundbesitzverhältnisse noch übersteigen könnte, welche einst Italien unter der Conkurrenz der römischen Kornprovinzen erlitten hat. Jetzt handelt es sich nicht mehr um den Contakt von Ländern in der Ausdehnung des mittelländischen Meerufergebietes, nicht mehr um bloßen Segeltransport von den Küsten ab. Ganze Continente stürzen sich mit der vereinigten Wucht des Land- wie Wasserdampftransportes, tief aus den Binnengebieten der Korn- und Thierproduktion heraus, auf die europäische Conkurrenz und mit dem Aufschwung der Landwirthschaft verbinden die neuzeitlichen Colonialgebiete zum Ersatz der Menschenarbeit ein mechanisches Talent, welches dem der jonischen Colonieen Altgriechenlands noch weit voraus ist, und einen Fortschritt der Industrie, welcher sie bereits in Europa einigen Absatz gewinnen läßt. Wir stehen möglicher, vielleicht wahrscheinlicher Weise in einer „chronischen Krisis" von beispielloser Ausdehnung und von unberechenbarer Dauer. Dieselbe wird mit wechselndem Druck sich fühlbar machen, aber kaum sehr rasch sich ganz verziehen. Sie erschwert der Masse der Bevölkerung, so der landwirthschaftlichen wie der industriellen, den Erwerb. Nur ein Theil der Landwirthe und Industriellen wird durch den Uebergang zu solchen Intensitätsgraden des Betriebes, welche den jungen Ländern mangels geschulter und reichlicher Arbeit noch nicht möglich sind, sich retten können. Ein anderer Theil des nationalen Bodens wird vielleicht auf extensiveren Betrieb so lange zurückgedrängt werden, bis die neuen Gebiete selbst ihre Bodenkraft erschöpft haben und dichter bevölkert sind.

Würde gar die — bei hohem Geldwerth, geringen Arbeiterbedürfnissen und mildem Klima — enorme billige indische, chinesische und japanische Arbeit durch die Spekulation europäischer und asiatischer Kapitalisten mehr und mehr zum Conkurrenzkampf gegen Europa in Reih und Glied gestellt, dann wäre auch noch eine zweite weltwirthschaftliche Entwickelungskrisis angebahnt, welche in wechselnder Stärke so lange anhalten könnte, bis zwischen Europa und Ostasien der Geldwerth ausgeglichen sein würde.

Würde nun in Europa eine länger andauernde und ziemlich allgemeine Herabsetzung der Preise, Löhne und Zinsen eintreten, dann wäre Steuererhöhung überhaupt von höchst fraglicher Berechtigung und in der wohlfeileren Bestreitung der Staatsausgaben, welche bei allge-

Digitized by Google

meinem Preisrückgang von selbst möglich würde, wäre dann das Mittel zur Wiedergewinnung des Finanzgleichgewichtes auf der Grundlage der jetzigen Steuersätze zu erzielen. Unter allen Umständen wird es sich empfehlen, mit starken und allgemeinen Steuererhöhungen nicht zu rasch vorzugehen und den Zusammenhang der Währungsfragen mit der Steuerpolitik der Gegenwart nicht zu übersehen.

Wir wollen indessen nicht zu schwarz malen. Genaues läßt sich selbst auf wenige Jahre nicht voraussagen. Man muß Vieles noch sehr genau untersuchen, ehe man radikale Maßregeln ergreifen darf. Nur soll man die Ursachen einer möglichen Dauerkrisis für Europa nicht unterschätzen. Wir gehen einer Zukunft entgegen, in welcher zur Rettung des unterfinkenden Mittelstandes und zur Bewahrung der Landesbevölkerungen vor der Nothwendigkeit der Massenauswanderung vielleicht sehr positive Maßregeln nothwendig werden. Wir leben in einer Zeit, in welcher Erhöhung des Steuerdruckes und lange Dauer der Militärpräsenz volkswirthschaftlich schon sehr empfindlich sind und unversehens noch weit empfindlicher werden können. Man darf nicht bloß staatsrechtlich das Auftauchen, sondern muß auch volkswirthschaftlich die Empfindlichkeit neuer Steuern aus den großen Wandlungen und Umwälzungen des Staats- und Wirthschaftslebens der Völker begreifen. Andernfalls täuscht man sich über die Größe des möglichen Widerstandes der Steuerkräfte gegen die neuen Steuerlasten und verfehlt die Aufgabe, mit den steuerpolitischen Maßnahmen die entsprechenden wirthschaftspolitischen Maßregeln — unter welchen dem Schutzzoll nach unserer Ansicht, wenn überhaupt eine nur geringe Bedeutung zukommt — rechtzeitig zu verknüpfen.

Wenn wir sonach an eine schon bestehende Steuerüberbürdung Deutschlands überhaupt nicht glauben und die Reichsrathsländer wenigstens noch für 15—20 Millionen Gulden mehr zahlungsfähig erachten, so verkennen wir doch nicht, daß die gewichtigsten Gründe für das Innehalten in der jüngsten Progression der Ausgabenvermehrung und für möglichste Ersparung innerhalb der jetzigen Ausgabesätze sprechen. Die neuesten Thatsachen legen dieß jedem Staatsmanne nahe.

Einmal ist weder Deutschland noch Oesterreich so reich wie ihre westlichen Nachbarn es sind. Erheben wir uns zur absoluten Höhe des Staatsaufwandes der westlichen Staaten, dann sind wir an Reservekräften ärmer, für Krisen und Unglücksfälle schwächer.

Sodann kann die kriegerische Constellation jeden Augenblick Katastrophen bringen, welche eine starke weitere Inanspruchnahme des Staats-

Digitized by Google

kredites verlangen. Letztere wird dann nur möglich sein, wenn wir bedeutende Reservekräfte, namentlich gute direkte Steuern haben werden. Vergesse man doch nicht, daß der glückliche Zustand des Deutschen Reiches, welches bei hohem Militäraufwand pro Kopf der Militärmannschaft und bei größerer Ausdehnung des produktiven und civilen Staatsaufwandes absolut weniger Steuer zahlt als England und Frankreich, hauptsächlich auf der Abwesenheit einer starken Kriegs- und Defizitsschuld und auf dem Fortbestand eines großen Ertrag gebenden Aktivstaatsvermögens beruht. Zieht man in Oesterreich, England und Frankreich den Betrag für die Last der Kriegsschulden ab, so stellt sich der übrige Aufwand der vier Staaten wie 19 (Oesterreich), 28 (Deutschland), 30 (England) und 34 (Frankreich). Deutschland aber würde als das jüngste der großen Reiche am wenigsten durch den Bankerott in einem großen Unglücksfalle sich helfen können; denn seine alte Schuld ist gering.

Die dritte Mahnung zu Einschränkungen und Ersparungen und zur Umsicht in der Steuererhöhung ergibt sich aber eben aus der schweren Stellung, welche dem westlichen und mittleren Europa durch die volkswirthschaftlich jüngeren Länder des alten und des neuen Continents bereitet worden ist. Auch dieser Umstand legt es nahe, daß die Steuerschraube schonend gehandhabt und daß die Steuerreform in den beiden mitteleuropäischen Großstaaten mit äußerster Umsicht bewerkstelligt werde. Deutschland hat dieß in noch höherem Grad zu beachten als Oesterreich, welches weniger stark in die weltwirthschaftliche Conkurrenz verflochten ist.

Die genannten drei Rücksichten stecken drei Ziele auf: die möglichst entwickelungsfähige Gestaltung unserer Steuersysteme, damit sie im Nothfalle auch Nothbedarfe bewältigen können, die Ausgleichung der Steuerlasten aus Anlaß der Steuerreform, endlich thunlichste Bedachtnahme auf Einschränkungen und Ersparungen im Staats- und Gemeindehaushalt. Zu den wirthschaftspolitischen Maßregeln im Interesse der nothleidenden Steuerkräfte können auch Steuernachlässe gehören; daß deren mancher Mann bedürftig sei, ist eine meines Erachtens durchaus richtige Annahme, welcher jedoch richtige Abhülfen zu entsprechen haben.

Digitized by Google

Der Schonungs- und Erholungsspielraum des Steuersystems für die nothleidend werdenden und schwachen Steuerkräfte (Entlastungsremedium).

Die Steuerkräfte nehmen — einzeln, schichten- und massenweise — an Leistungsfähigkeit zu und ab. Die einen steigen, während die anderen sinken. Das Steuersystem muß daher so angelegt werden, daß es diesen Veränderungen dennoch im Geiste steter Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung Rechnung trage.

Was sind denn die Ursachen periodischen, allgemeinen oder vereinzelten Schwundes der Steuerkraft? Einige dieser Ursachen sind allgemein bekannt: Verschuldung, Elementarunfälle und Familienunglück Einzelner, periodische Krisen, vielerlei Veränderungen im Verhältniß der Theilung der Lohnarbeiter, der Rentner und der Unternehmer in das Nationaleinkommen, Niederlage je der schwächsten Kräfte im Conkurrenzkampf jedes der zahllosen Erwerbsgebiete, ungleiche Einsteuerung u. s. w. Andere Ursachen werden wir erst kennen lernen, namentlich die dauernde und vorübergehende Belastung durch zugewälzte Steuern Anderer, den Kapitalverlust durch Amortisation der Realsteuerlasten, die Fixheit der Steuersätze bei Steigerung des Geldwerthes, die Ungleichheit der Belastung in Folge summarischer Einschätzungsverfahren.

Alle diese Umstände heischen es, daß für die Steuerkräfte ein Accommodationsspielraum der Steuerfähigkeit an die schlechten Conjunkturen, kurz ein Steuerremedium eingeräumt werde.

Die Nothwendigkeit dieser Rücksicht liegt in der Natur der besteuerten Volkswirthschaft selbst begründet. Letztere trägt eben alle die Uebel, welche das Remedium nothwendig machen, in ihrem Schoß und gebiert sie mit Nothwendigkeit immer neu aus. Die volkswirthschaftlichen Preiskämpfe erzeugen stets neue Steuerinvaliden. Die Folge ist, daß es in der großen Schaar der Steuerkräfte jeder Steuergattung neben starken und überdurchschnittlich strotzenden Steuerkräften eine Masse schwacher Steuerkräfte gibt, welche man vernichtet, wenn man auf alle, die schwindsüchtigen wie die kräftigen, bis zur äußersten Grenze der Steuererträglichkeit drücken und nicht die starken besonders herausuchen wollte. Man würde aber nicht bloß gegen die Schwachen den Belastungskampf zum Vernichtungskrieg machen und diese dauernd einbüßen, man könnte auch auf die Starken nicht so weit zugreifen, als es ihrer durchschnittlichen und concreten Steuerkraft entspricht. Daher fordert die Taktik erfolgreicher Einsteuerung besondere Einrichtungen, um für die schwachen Steuer-

Digitized by Google

kräfte gewisse Remedien der Steuererträglichkeit künstlich zu schaffen, die starken Steuerkräfte aber nicht hinter den Schild der Milde und der Schonung der schwachen sich verkriechen zu lassen. Man muß es verhindern, daß „die Steuern nicht nach der wirklichen Steuerkraft der Nation, sondern nach jener des schwächsten Theils derselben bemessen werden müssen" (Vocke). Und wie geschieht das?

Die erste Maßregel liegt im Zurückbleiben aller Steuerfüße durchschnittlich treffender direkter Steuern hinter dem Punkt der Unerträglichkeit der Steuerlast. Das heißt es, wenn man hört: „die Sehnen der Steuerkraft dürfen nicht bis zum Reißen gespannt werden."

Durch jenes Zurückbleiben der direkten Steuerfüße hinter der nur durchschnittlich noch erträglichen Höhe werden allerdings die starken Steuerkräfte scheinbar mit entlastet. Dieß ist aber dann nicht der Fall, wenn die Quoten nicht auf Alle gleich drücken, sondern weniger auf die kleinen als auf die großen Vermögen. Die überall schon in die Steuersysteme eingeführte Progressivanlage der direkten Steuerfüße erfaßt die starken Steuerkräfte besonders. Umgekehrt wirkt die Degressivskala für die schwachen Steuerkräfte als Verstärkung des Schonungsspielraumes.

Ein zweites Mittel, die starken Steuerkräfte wirklich herauszufinden, besteht darin, die progressiv, bezw. degressiv quotirten direkten Steuern weiter so einzurichten, daß sie das wirkliche reine Einkommen der Person in der laufenden Steuerperiode treffen. Alle eingebildete, mittlere, mögliche, schuldbelastete, einmal dagewesene oder später vielleicht kommende, jetzt aber nicht vorhandene, kurz die imaginäre, unreelle Steuerkraft entfällt damit. Die schwachen Einkommen und Vermögen leiden nicht unter der Anrechnung zum wirklichen laufenden Betrage, die starken aber sind dann faßbar. Und das erreicht man durch das Uebergewicht der Personal-Einkommens- über die Ertragssteuern. Die letzteren sind stets auf Annahmen, Durchschnitte, Möglichkeiten gegründet, können nicht alle Rohtheile der Einkünfte ausscheiden, auf die besonderen Verhältnisse des Steuerjahres, auf die Prioritätseinkünfte nicht Rücksicht nehmen. Endlich sind sie mehr abwälzbar und amortisirbar, was wieder die starken Steuerkräfte entlastet und die schwachen beschwert. Die allgemeinen direkten Einkommenssteuern, als direkte Hauptsteuern an Stelle der alten Steuern getreten, vollziehen namentlich bei degressivem Abfall von einem mäßigen fixen Ansatz aus, sowohl die rasche Entlastung der schwach gewordenen, als die Höherbelastung der stärker gewordenen Steuerkräfte. Eine neue Glanzseite zu den übrigen Vorzügen!

Die verhältnißmäßige Entlastung der schwachen und die Heraus-

Digitized by Google

holung der starken Steuerkräfte wird aber auch durch gute Regulirung der indirekten Abgaben erreicht.

Einmal in der Verbrauchsbesteuerung, welche dießfalls zwei Aufgaben zu erfüllen hat. Die Verzehrungssteuern, welche den Massenconsum treffen, müssen die Elastizität haben, im Maße des Schwundes der schwachen Steuerkräfte die Selbstentlastung durch Verbrauchsverzicht zu gestatten; sie dürfen nicht nothwendige Massenverbrauche treffen. Sie dürfen aber auch nicht bloß auf Phantasiebedürfnisse, sondern müssen auf eine Mannigfaltigkeit solcher Artikel gelegt werden, von welchen sich die kleinen und großen Steuerkräfte nur ungern und nur im Maße des Schwindens ihrer Steuerkraft trennen. Dann ist auch der Mißbrauch der Aufwandssteuern zu willkürlicher Steuerfreiheit verhindert; die indirekten Steuern sollen die wirkliche Selbstentlastung nur so weit begünstigen, als die individuelle, dem Staat unbemerkbare Schwäche der Steuerkräfte reicht. Den starken Steuerträger sollen sie aber an den beliebten Genüssen, an dem unverhüllbaren Ueberflusse wirklich treffen. Auch die indirekten Steuern bleiben dann ergiebig; denn, was die schwachen weniger, leisten die starken Steuerkräfte mehr.

In der Gebührenbesteuerung führen dieselben Grundsätze durch richtige Auswahl der Gebührenobjekte, durch Abstufung der Tarife und durch Befreiungen der schwachen Steuerkräfte zu demselben Doppelerfolge, namentlich gegenüber der Steuerkraft der starken Kapitale.

Die Gesammtheit der oben bezeichneten Maßregeln sichert den Erfolg der Besteuerung ohne Vernichtung der Schwachen und ohne Schwäche gegen die Starken. Gelten sie, so steht weder der Gerechtigkeit gegen die starken Steuerkräfte das Mitleid mit den Schwachen, noch dem Mitleid die volle Gerechtigkeit im Wege. Daß aber überhaupt diese Correktive und die verwickelte Mannigfaltigkeit der Steuerapparate nothwendig sind, bleibt der unvermeidliche Ausfluß des Grundwesens unserer Volkswirthschaft, in welcher jeder Zeit die Steuerkräfte ungleich, veränderlich, undurchschaubar nebeneinander stehen, einander schwächend und auf Kosten voneinander anschwellend. Der Staat muß die einen Steuerkräfte schonen, die anderen voll heranziehen.

Digitized by Google

Der Belastungs- und Befreiungskampf zwischen dem Staate und den Steuerkräften. [1])

Das ideale Steuersystem kommt weder geradeaus, noch friedlich, noch ganz zur Verwirklichung. Der Fortschritt und die Vervollkommnung ist in allen menschlichen Dingen durch einen Kampf ideeller und materieller Interessen vermittelt und im Gebiete der Besteuerung wird dieser Kampf mit einem besonders hohen Grade von Selbstsucht, Härte und Klassenleidenschaft geführt. Er wird geführt von der Regierungsgewalt mit der Volksvertretung, in der Volksvertretung von den Klassen-, Standes- und Privatinteressen gegeneinander, in der Verwaltung von den Staatsorganen gegen die Defraudanten und Schmuggler. Er ist Befreiungs- und Freihaltungskampf auf Seite der Steuerträger dem Staate gegenüber, Abwälzungs- und Rückwälzungskampf zwischen den Steuerpflichtigen selbst.

Der Staat führt den Kampf gegen die Steuerkräfte, die Steuerkräfte führen ihn gegen den Staat und gegeneinander, indem sie die Steuerlast umgehen, abwälzen, einander zuschieben. Es bedarf einer sehr guten Organisation dieses Kampfes durch das öffentliche Recht der Steuergesetzgebung, Budgetverabschiedung und Finanzverwaltung, wenn aus dem Steuerstreit eine Verhältnißmäßigkeit zwischen Staatsbedarf und Privatbedarf, Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Belastung mittelst eines gutgemischten Steuersystems hervorgehen soll. In idealer Vollkommenheit wird aus dem Steuerkampf Aller gegen Alle diese Folge niemals hervorgehen. Immer aber ist die thatsächliche Gestaltung des Steuerwesens ein Erzeugniß vorangegangener Interessenkämpfe. Der ganze Verlauf der Steuergeschichte, besonders aber die Thatsachen der Ueberwälzung und Amortisation der Steuern werden nur erklärlich, wenn man den Belastungskampf des Staates gegen die Steuerkräfte, den Entlastungskampf der letzteren gegen den Staat und gegeneinander und die Hergänge richtig durchschaut, durch welche der allgemeine volkswirthschaftliche Verkehrsprozeß den Ausgang dieser Kämpfe vermittelt.

Der fragliche Kampf ist auch in der Gegenwart mächtig entbrannt. Mit den Belastungs- und Entlastungskämpfen der Besteuerung muß man daher vertraut sein, wenn man die Tageserscheinungen und die

---

[1]) Vergl. zu diesem ganzen Abschnitt mein „Bau und Leben" II, 225 ff.

Digitized by Google

Bedingungen einer glücklichen Lösung der Steuerreformfragen sicher beurtheilen und klar überschauen will.

Dieß fällt nicht schwer. Die Theorie der sozialen Entwickelung, des Daseinskampfes auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens [1]), braucht nur auf das Gebiet der Besteuerung übertragen zu werden, um eine ganze Reihe wichtiger Erscheinungen aus dem Gebiet der praktischen Besteuerung zu erklären und in ihrer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Bedeutung begreiflich zu machen.

Zuerst möge der Belastungskampf des Staates mit den Steuerkräften, dann der wechselseitige Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander eine genauere Darstellung finden.

Der Kampf des Staates mit den Steuerkräften **entspringt**, wie alles soziale Ringen, theils aus der Noth (einerseits des Staates, andererseits der Steuerkräfte), theils aus dem Streben der mächtigeren Steuerkräfte nach Befreiung und Bevorzugung, theils aus den idealistischen Forderungen fortschreitender Vervollkommnung und Verbesserung. [2])

Auch die **Entscheidung** in den zwischen Staat und Steuerkräften geführten Be- und Entlastungskämpfen erfolgt durch irgend eine der Formen von Uebermacht, durch welche der Sieg im Ringen der gesellschaftlichen Interessen überhaupt entschieden wird.

Subjektive Uebermacht, beruhend auf List und Ueberredung, auf politischem und parlamentarischem Einfluß, auf Geldbesitz und unterstützt von günstiger Verkettung der nicht beherrschbaren Einflüsse, d. h. durch Glück oder Zufall, geben den Ausschlag.

Zufälle entscheiden über die Entdeckung der Defraudation. Unvorhersehbare Verwirrung lähmt den Arm der Steuergewalt. Krisen schwächen und vermindern, günstige Zeiten stärken und mehren die erfaßbaren Steuerkräfte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern ist es, daß letztere weit mehr als erstere von der Conjunktur abhängen. Die indirekten Steuern sind eben darauf angelegt, den Steuerkräften ein praktisches Veto durch Verzicht zu gestatten, sie je nach ihrer schwankenden Zu- und Abnahme sich selbst mehr oder minder belasten zu lassen. Die indirekten Steuern sind daher die ergiebigeren in guten Zeiten, gute direkte Steuern sind sicherer und beweglicher für jede Zeit.

---

[1]) „Bau und Leben", Bd. II, a. a. O.

[2]) Vergl. „Bau und Leben" II, S. 228 ff.

Digitized by Google

Außer dem Zufall entscheidet die subjektive Uebermacht der einen oder anderen Partei über den Erfolg. Diese Uebermacht ist aber theils mechanisch zwingende Gewalt, theils überlistende geistige Ueberlegenheit, theils Ansehen und Besitz. Mit allen diesen Waffen kämpfen die Besteuerungsorgane und die Steuerkräfte.

Die Besteuerungsorgane wenden vielfachen Zwang an durch Zwangseinhebung und Exekution aller Steuern, durch List, durch psychologisch schlaue Regulirung der indirekten Steuern, die man so gestaltet, daß die Steuerkräfte durch Consum und durch gebührenpflichtige Handlungen möglichst stark unter das Scheermesser der Steuergewalt treten, durch Denunziationsgebühren u. s. w. Die Steuerkräfte aber überlisten durch private Hinterziehung, durch schlaue Lenkung der öffentlichen Meinung und der Steuergesetzgebung, durch Bestechung; vereint wenden sie in Parlamenten die Steuergewalt des Staates selbst gegen den Staat, indem sie Schulden beschließen, wo Steuern gegeben werden sollten, indem sie die Zukunft belasten und die Gegenwart verhältnißmäßiger Belastung entziehen.

Die edelste und beste Form der Entscheidung ist auch im Steuerwesen jene, welche aus dem staatsrechtlich organisirten Streit mit Gründen zwischen allen zu Wort und Abstimmung zugelassenen Interessen — durch wahrhaft freiheitliche Steuergesetzgebung und Budgetwirthschaft — hervorgeht. [1]) Je edler und rechtlicher die Führung des Steuerkampfes sich gestaltet, desto gedeihlicher wird die Entwickelung des Steuerwesens verlaufen, welche nur ein besonderer Fall der Vervollkommnung durch edlere Formen des Daseinskampfes ist. [2])

Beide Parteien des Steuerkampfes haben eigenthümliche Waffen von verschiedener Beschaffenheit und Stärke. Dem Staat steht die Uebermacht der öffentlichen Gewalt, der Steuerzwang zu Gebot. Aber auch die Steuerträger haben starke Stellungen. Vor Allem ist es die Heimlichkeit des Besitzes, die Undurchsichtigkeit der Einkünfte in einer durch und durch privatwirthschaftlich angelegten Volkswirthschaft, was auch der Steuergewalt den Zugang zu den isolirten Steuerkräften sehr erschwert. Der Staat muß daher von seiner Steuergewalt einen psychologisch feinen Gebrauch zu machen wissen, mit den Schwächen und Leidenschaften rechnen und sie in den Dienst des Besteuerungszweckes ziehen. Er muß dem compakten Widerstand übermächtiger Privatinteressen, die ihn im Parlament zu beherrschen suchen, klug auszuweichen suchen

[1]) A. a. O. II, S. 404 ff.
[2]) A. a. O. II, S. 440 ff.

Digitized by Google

und auf Umwegen erreichen, was man ihm direkt nicht geben will. Der Staat gelangt daher in Anwendung der Steuergewalt zu einer vielseitigen Taktik, zu einem eigenthümlichen Kampfverfahren.

Diese Taktik rechnet genau mit dem Volksgeist und den Schwächen der Steuerträger. Auf das Gewissen wird mit dem Steuereide gedrückt, auf das Ehrgefühl, das Interesse und den Neid mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens, mit der Härte der Strafen und mit der Beiziehung gegensätzlicher Interessenten zur Einsteuerung. Das ganze Verfahren und die Competenz der Steuerbehörden nimmt den Charakter von taktischen Vorgängen zur Durchführung des Steuerbelastungskampfes an!

Was aber ist der Ausgang der Besteuerungskämpfe? Drei Fälle sind denkbar [1]) und in der Wirklichkeit anzutreffen: entweder schwankt der Interessenkampf unentschieden hin und her; das ergibt die Provisorien, die zahllosen unklaren und unsicheren Zwischenzustände der Steuerentwickelung. Oder der Staat siegt. Oder die Steuerkräfte lehnen endgiltig die Steuerlast ab.

Der Staat hat den Erfolg! Das ist regelmäßig und immer dann der Fall, wenn die Steuergewalt nicht in der Hand einzelner Steuerkräfte, sondern bei gewissenhaften Trägern des Staatsgedankens ruht. Formell besteht der steuerpolitische Erfolg des Staates im gesetzgeberischen Durchgehen der Auflagen und im administrativen Eingehen der Steuerbeträge.

Was sind die sachlichen Folgen dieses Streitausganges für die Steuerkräfte und weiterhin für das wirthschaftliche und sonstige Gesammtleben der Gesellschaft? Dieselben, welche allgemein aus den gesellschaftlichen Interessenkämpfen hervorgehen. [2])

Die wirklich erfaßten Steuerkräfte entledigen sich entweder theilweise der Steuerlast durch den im Folgenden beschriebenen Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander, d. h. durch Abwälzung und Amortisation der Steuerlast. Oder sie müssen wirklich die Steuerlast auf sich nehmen.

Wie wirkt der letztere Fall?

Die Folge kann Vernichtung sein, ein Fall, welchen wir besonders betrachten. Die Besteuerung kann aber auch alle übrigen Folgen sozialer Daseinskämpfe herbeiführen: Verdrängung, Auswande-

---

[1]) A. a. O. II, S. 309.
[2]) A. a. O. II, S. 310 ff.

Digitized by Google

rung, unfreie Unterwerfung, bessere Anpassung, vollkommenere Grade der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereinigung.[1]) In der That treten erfahrungsmäßig alle diese Folgen bei dem vom Staate siegreich geführten Steuerbelastungskampf auf.

Der Steuerdruck treibt die Leute aus dem Lande, verdrängt sie von einem Geschäft und nöthigt sie zu einem andern.

Der Steuerdruck ist vom Kampf der Patrizier und Plebejer an durch das Mittelalter hindurch bis zur heutigen Steuerverschuldung ein Knechtungsmittel gewesen.

Die mäßige Besteuerung bewirkt umgekehrt bessere Anpassung, mehr Arbeit und Fleiß, höhere Arbeitstheilung und hat — namentlich was die großen Verbrauchssteuern betrifft — sogar in technischer Hinsicht erziehend gewirkt. Die Lehre vom vervollkommnenden Interessenkampf findet also auch im Steuerwesen seine Bestätigung.

Unsere Zeit sollte endlich dahin gelangen, nicht bloß die vernichtende, sondern auch die verdrängende und verknechtende Besteuerung ganz los zu werden und den Steuerkampf nur als Hebel der staatlichen und volkswirthschaftlichen Vervollkommnung zu handhaben.

Je peinlicher die Steuerlast empfunden wird und je schwerer sie zu erschwingen ist, desto mehr nähert sich der Kampf zwischen der belastenden Staatsgewalt und den Steuerträgern subjektiv und objektiv in seinen Folgen dem Vernichtungskampf. Die Steuerträger, unter ihnen namentlich die starken, zugleich politisch einflußreichen Steuerkräfte, rächen sich in ihrer Unzufriedenheit auch auf jedem anderen Gebiet durch Hinarbeiten auf den Sturz der Staatsgewalt. Sie treiben die Opposition endlich bis zur Revolution. Materiell aber gehen die schwächsten Steuerkräfte selbst zu Grunde.

Auch deßhalb empfiehlt sich für die Steuerpolitik stets die Zumischung von indirekten Steuern zum Steuersystem. Die letzteren erzielen einen erheblichen Theil des Staatsbedarfes aus Steuern auf den nicht geradezu unentbehrlichen Bedarf, welche von den schwachen Steuerkräften abgelehnt werden können. Sie erfassen einen anderen Theil der Gesammtsteuerlast der Reichen in weniger empfindlicher Weise durch Erbschafts- und Geschäftsgebühren, denen ein compakter Widerstand nicht so leicht entgegenzusetzen ist. Das gemischte System bewirkt aber auch durch den starken Fortbestand direkter Steuern, welche subjektiv empfindlicher sind und Allen gleichzeitig empfindlicher werden,

[1]) A. a. O. II, S. 310 ff.

Digitized by Google

den rechtzeitigen Widerstand gegen eine Gestaltung des Staatsbedarfes, welcher zu unausstehlichen und unerschwinglichen Abgaben hindrängt.

Wie vollzieht sich nun der Untergang durch Ueberbürdung der schwachen Steuerkräfte mit unerschwinglichen Steuern? Antwort: durch Steuerexekution, Nothverkäufe und Wucherschulden. Bei solchem Ausgang ist der Steuerkampf des Staates gegen die Steuerkräfte ein civilisationswidriger Kampf der Vernichtung, Verarmung, Knechtung und Verdrängung, wie überall sonst in diesem äußersten Falle sozialen Kampfes! [1])

Sind die Lohnarbeiter überbürdet, so gehen sie im Elend unter oder sie verkommen, oder sie werden verdrängt, d. h. sie wandern aus. Sie werden als Steuerkräfte immer schwächer oder gehen als solche dem Staate ganz verloren. Nicht viel besser geht es der Masse kleiner Bauern und Handwerker. Auch sie werden Proletarier oder Schuldknechte oder Auswanderer oder Bettler oder Verbrecher. Auch manches im Conkurrenzkampf schwache Großgeschäft geht alsdann vollends zu Grunde. Der Mittelstand verschwindet. Während das Proletariat sich vermehrt, erhebt sich drüben rasch die Macht des flüssigen Vermögens. Die Bildung des Geldadels wird beschleunigt.

Eben die Ueberbürdung und Exekution des kleinen Mittelstandes führt zur Bereicherung des beweglichen Kapitals durch Zinsen der Schuldner und durch Erwerbung des kleinen Grundbesitzes, sowie durch das Losschlagen der bankerotten Conkurrenten zu Noth- und Schleuderpreisen. Man kann namentlich in solchen Zeiten, wo zur Steuerlast andere Nothstände hinzutreten, nicht vorsichtig genug den Prozeß der Vernichtung, der Verdrängung und der proletarisirenden Unterjochung des Mittelstandes durch das mobile Kapital vermeiden. Eben jetzt, wo unsere Handwerke mit dem Großbetrieb, unsere Landwirthe und Fabrikanten mit den jungen Ländern einen Conkurrenzkampf auf Leben und Tod zu bestehen haben, sollte man mit dem Steuerkampf gegen sie sich weit von der äußersten Grenze der Belastungsmöglichkeit entfernt halten. Das soziale Mißbehagen droht sonst noch verstärkt zu werden.

Gelingt es wirklich der Plutokratie, den Vernichtungskampf des Staates gegen die Steuerträger zur Besitzergreifung des Vermögens und der Arbeitsüberschüsse der kleinen Leute zu gebrauchen, dann tritt sogar schon der Fall der Amortisation der Steuerlasten ein, welcher der Verödung des Landes und dem Rückfall der ganzen Volkswirthschaft erheblichen Vorschub leistet. Der Staat hat dann nicht bloß

[1]) A. a. O. S. 310 ff.

Digitized by Google

die ergiebigste Massenschichte der Pyramide der Steuerkraft vernichtet, er hat auch noch dem Kapital auf Kosten der schwachen Steuerkräfte die Steuerlast thatsächlich abgenommen. Der Kapitalwerth der unerträglichen Steuer kam nämlich im Nothpreis der Zwangsverkäufe zur Abschreibung. Für den reichen Neubesitzer ist dann die Steuerlast durch den Untergang der Exequirten und Ueberschuldeten amortisirt. Die Grund- und Häusersteuer hat der neue Großbesitzer zwar noch zu zahlen, aber die Last fällt nicht mehr auf ihn; denn er hat sie am Nothpreis des Exekutionskaufes für sich amortisirt. Dieß befähigt ihn, da er selbst den außerordentlichen Ansprüchen der Verschuldung und des Nothstandes nicht ausgesetzt ist, im Nothfall auf extensivere Bewirthschaftung des durch Noth und Auswanderung entvölkerten Landes zurückzugehen. Der Vernichtungskampf der Steuergewalt gegen die Steuerkräfte bereitet also dem Verfall des Volkes in jeder Hinsicht die Wege. Er fällt in seinen Folgen auf die Steuergewalt, den Staat, zurück.

Dieselbe Gefahr kann auch bei Steigerung der Verbrauchsabgaben eintreten. In der Urproduktion, dem Rohmaterialhandel, der Fabrikation, dem Fabrikatenabsatz der besteuerten Artikel conkurriren stets viele Geschäfte von ungleicher Stärke und Ergiebigkeit. Wird nun eine unerträgliche Steuer auferlegt, so trifft sie die unergiebigeren Betriebe härter; so die kleineren Brennereien, so die Verarbeitung minder zuckerhaltiger Rüben. Die produktiveren, stärkeren Conkurrenten werden, bis die Vernichtung der schwachen erreicht ist, einen Theil der Steuer selbst tragen, also nicht überwälzen, oder müssen die schwächeren einen Theil der Steuer tragen, um Preise stellen zu können, bei welchen die stärkere Conkurrenz den ganzen Steuervorschuß noch ersetzt erhält. Nur bei jener Verbrauchseinsteuerung, welche für den Artikel die Conkurrenz radikal beseitigt hat, nämlich beim Steuermonopol, ist die volle Ueberwälzung gesichert. Bei allen anderen Einsteuerungsformen wird sich eine für viele Geschäfte schmerzensreiche Uebergangszeit der Unfortwälzbarkeit der Verbrauchsabgabe einstellen. Unter Umständen wird sich erst nach Ablauf einer Zeit voll von Bedrängnissen und Einbußen die Fortwälzung vollständig durchgesetzt haben. Dieser Uebergangszustand wird noch durch zwei Umstände erschwert: dadurch, daß eine Masse Consumenten durch Minderconsum von der Selbstentlastung Gebrauch machen, was den Absatz gerade für die schwachen Geschäfte erschwert, und dadurch, daß gerade in Produktion und Handel ungünstige Conjunkturen und Entwickelungskrisen eintreten. Die allzu rasche Erhöhung z. B. der Tabaksteuer erdrückt nothwendig viele kleine Geschäfte und treibt Cigarrenarbeiter aus dem Lande; die Erhöhung der Zuckersteuern in einer Zeit,

Digitized by Google

wo die ausländische Industrie im Vorsprung ist oder verdeckte Prämien erhält, drückt wieder die schwächeren Betriebe.

Nun haben wir noch die Folgen des zweiten Falles ins Auge zu fassen: die widerspenstigen Steuerkräfte bleiben Sieger!

Wie ist das überhaupt möglich? Durch erfolgreiche Revolution, durch listige Hinterziehung, durch Besitzergreifung der Steuergewalt selbst, durch politischen Gebrauch des Steuergesetzgebungsrechtes und durch Bestechung oder Einschüchterung der Steuerverwaltung.

Die Folge siegreichen Widerstandes der Volksvertretung gegen Ueberbürdungen der Steuerkraft kann nur für den Staat selbst ein höchst wohlthätiger sein. Die Regierung wird auf den verhältnißmäßig berechtigten Staatsbedarf zurückgedrängt. Auch deßhalb, um Widerstandskräfte gegen Ueberbürdung zu erziehen, müssen direkte Steuern im Steuersystem vorhanden sein. Ohne dieselben ist rechtzeitiger Widerstand gegen Ueberbürdung gelähmt, die Umkehr zur finanziellen Ordnung erfolgt nicht zeitig genug.

Allein nicht jeder Widerstand der Steuerkräfte gegen Steuerlasten wirkt als verbessernder und vervollkommnender Kampf. Der Erfolg vieler Steueropposition ist der traurigste gewesen. Der Staat erhält vielleicht auch das Nothwendige nicht. Er verkommt dann in seinen Anstalten. Dem Kriege geht er machtlos entgegen oder der Kulturzweck, namentlich die Volksbildung wurde vernachlässigt. Der Opfersinn kommt auch für Fälle der Noth abhanden. Die egoistischen Klassen stürzen den Staat, in weiterer Folge freilich auch sich selbst ins Verderben. Die Hinterziehung demoralisirt, das Durchschlüpfen bei den Steuerbehörden corrumpirt. Die nicht geschonten, politisch machtlosen Klassen werden verkümmert, unzufrieden und unzuverlässig. Ihre vorwiegend indirekte Einsteuerung läßt vollends keinen Staatssinn in denselben aufkommen. Auch der Mißbrauch der Steuergewalt durch die herrschenden Klassen zum Niederhalten direkter Belastung der steuerfähigsten Kräfte läuft endlich in plutokratisch-proletarische Zersetzung des Staates und der Volkswirthschaft aus.

Zwei Fälle siegreicher Opposition sind zu unterscheiden: die Ablehnung der Steuerlast durch vereinten Widerstand innerhalb der Finanzgesetzgebung und die Ablehnung durch List und Bestechung Seitens der einzelnen Steuerträger.

Die private Hinterziehung ist bekanntlich sehr häufig. Die Steuergewalt wird mit Defraudation und Schmuggel nie ganz fertig.

Am meisten muß der Staat dem Defraudiren durch die ganze

Digitized by Google

Anlage des Steuersystems entgegentreten. Durchgängige Defraudation der Steuerquellen ist nämlich nicht möglich, wenn neben den direkten Steuern Abgaben auf jene Consume bestehen, auf welche auch der Defraudant nicht gerne verzichtet, und Gebühren von Besitzwechselvorgängen, welche sich nicht verheimlichen lassen. Mäßige Steuersätze schwächen den Reiz der Defraudation. Aufhören wird diese aber nie. Die innerste Natur der Volkswirthschaft in der Steuerepoche kommt ihr zur Hülfe; beim jetzigen Steuerwesen zerschlagen sich die Staatsbedarfe in Bestandtheile der Privatbudgets; die Privatwirthschaften allein kennen den Stand ihrer Steuerquellen, der Staat übersieht keine einzige der Steuerkräfte genau und ganz; diese können daher durch Verheimlichung und Unredlichkeit entwischen; ein starker Geist öffentlicher Moral kann bei einseitiger, rein privatwirthschaftlicher Gestaltung des sozialen Ernährungsprozesses in den Massen nicht vorhanden sein, also auch die Unredlichkeit des Steuerbekenntnisses nicht verhindern. Die große Mehrzahl der Steuerkräfte ist so klein, daß genaue Einschätzung einer jeden gar nicht möglich ist; auch deßhalb entschlüpfen viele Steuerkräfte mehr oder weniger.

Oft sind die stärksten Steuerkräfte gar nicht *findbar*. Dieß gilt namentlich von allem *beweglichen* Rentenkapital, von Spekulations- und Glücksgewinnsten, von Renten, welche ins Ausland gehen, von Lotto- und Lotteriegewinnsten, wenn sie einmal an den Gewinner gekommen sind. Auch da mögen steuerartige Taxen, Baulizenzen, Aufschläge auf Spekulationsverkäufe, Emissions- und Couponssteuern, Börsenumsatzstempel, Erbschaftsabgaben als ergänzende Spezialsteuern begründet sein, wenigstens wenn sie richtig begrenzt sind.

Noch gefährlicher ist die *vereinte politische Steueropposition*. Der Klassenwiderstand wird immer vorwiegend ein Widerstand des Amts- oder Grund- oder Geldadels sein; denn die schwächeren politischen Schichten erreichen genügende Widerstandskraft nicht. Wenn dieser Opposition gegenüber der Staat dennoch auf den nothwendigen Bedarf kommen soll, so muß er den Widerstand, welchen er an der vereinten Klasse nicht brechen kann, einzeln beugen. Dann ergreift man mit Vermögenssteuern entweder direkt nur die Reichsten, oder man ergreift damit alle Klassenangehörigen einzeln durch Gebühren, d. h. unregelmäßig, gelegentlich, so daß sie zu vereintem Widerstand weniger gelangen. Die Erbschafts- und Rechtsgeschäftsbesteuerung im oligarchischen Staate findet auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erklärung, wenngleich nicht immer volle Rechtfertigung.

Man glaube nur nicht, daß bloß die alten Stände ihren Einfluß zur Abwälzung der Lasten benützt haben. Der Parlamentarismus der

Digitized by Google

liberalen Epoche ist auch eines ungeheuren Mißbrauches zu verwerflicher Steueropposition fähig. Eben die liberale Epoche, und in ihr nicht bloß der Angehörige der liberalen Partei — ist karg gegen den Staat, sie stellt das Individuum gerne über den Staat, keine Klasse will selbst zahlen, sondern verdeckt die anderen zahlen lassen. Das liegt tief im innersten Charakter einer einseitig privatwirthschaftlichen Epoche der materiellen Interessen begründet. R. v. Mohl citirt einmal die Aeußerung eines liberalen belgischen Staatsmannes über seine Partei: »les liberaux sont essentiellement les non-donnants.« Nur gilt das nicht bloß von der liberalen Partei, sondern mehr weniger von allen Parteien der liberalen Epoche. Die Steuerpolitik muß aber den verhältnißmäßigen Staatsbedarf auch einem steuerkargen Volke, auch dem zugeknöpften Beutel der herrschenden Klassen, auch den Praktiken des angesehenen Defraudanten und Nichtfatenten abringen. Dazu dient erstens eine Verbrauchsbesteuerung, welche einigermaßen auch die Wohlhabenden sicher heranzieht, und eine Besitzwechselbesteuerung, welche keinen compakten Widerstand herausfordert, weil sie nie alle Steuerträger auf einmal, sondern stets nur Einzelne in ungleichen und zufälligen Intervallen trifft. Also prozentuale Erbschafts- und Verkehrssteuern vom Vermögen sammt den steuerartig hohen fixen Stempeln und Gebühren! Die Steuerpolitik faßt auf diesem Wege den Beutel der Bürger so, daß sie es nicht merken oder in dem Augenblick, wo sie denselben nicht verbergen können. Sie ist dazu aus „höheren politischen Rücksichten", moralischpolitischen und verfassungspolitischen, sehr oft genöthigt und berechtigt, sie sollte darin aber nie weiter gehen, als nöthig ist, um den direkt nicht zu besiegenden Widerstand zu überwinden. Eine grundsätzliche Rückbildung und Vernachlässigung der direkten Steuern läßt sich so nicht begründen.

Belastungs- und Entlastungskampf der Steuerkräfte gegeneinander: Steuerüberwälzung, Amortisation der Steuermehrbelastungen, Kapitalisirung der Steuerbegünstigungen.

Der Deckung jenes Bedarfes, welcher dem Staate nicht versagt werden kann, können einzelne Steuerkräfte auch dadurch sich entziehen, daß sie sich auf Kosten aller anderen Steuerkräfte der Gegenwart und Zukunft entlasten. Dieß kann mittelbar und unmittelbar geschehen.

Mittelbar durch private Hinterziehung und durch vereinten Mißbrauch des Mitbesitzes der Steuergewalt im Klasseninteresse. Das Letztere geschieht, indem sich die herrschenden Klassen offene und verdeckte, that-

Digitized by Google

sächliche und förmliche Steuerprivilegien verschaffen, so daß desto mehr Last den übrigen Steuerträgern zufällt. Macht, Ansehen, verfassungspolitische Vorrechte, List, Bestechung, Unsichtbarkeit und Unfindbarkeit der Vermögens- und Einkommenssubstanz begünstigen die private und die öffentliche Hinterziehung, wie schon im vorigen Abschnitt dargelegt ist.

Gegen die staatsrechtliche Ueberwälzung reagirt einmal die Staatsgewalt durch die am Schlusse des vorigen Abschnittes angegebenen Mittel. Dagegen reagiren aber auch die nicht besitzenden Klassen, und zwar in erster Linie durch politischen Widerstand, welchen die Staatsgewalt in der Steuergeschichte oft genug mit bestem Erfolg gegen die privilegirten Klassen verwerthet hat.

Zur mittelbaren öffentlichrechtlichen kommt die unmittelbare privatrechtliche und privatwirthschaftliche Abschiebung der Steuerlast von einer Steuerkraft auf die andere.

Diese Abschiebung ist vermittelt und kann nur gelingen durch den Sieg in den Preiskämpfen des privatwirthschaftlichen Verkehrs, durch Uebermacht in den Kämpfen um vortheilhafteste Gestaltung der Löhne, der Zinsen, der Gewinne, bezw. der in allen diesen Preisformen erreichbaren Prioritätseinkünfte.

In den Preiskämpfen stehen sich nun stets zwei Parteien gegenüber: Lohnarbeiter und Lohngeber, Zinsrentner und Schuldner (Pächter, Miether), Geschäftsleute und ihre Einkaufs- bezw. Verkaufskunden. Beide suchen einander die Steuerlast zuzuschieben. Die Abschiebung vollzieht sich daher durch Preis- (Lohn-, Zins-) Abschläge und durch Preis-Aufschläge.

Die Preisabschläge sind das Mittel, die Steuerlast auf die Vormänner im Verkehr (die Verkäufer) abzuschieben, also das Mittel der sog. Rückwälzung oder des Steuerabzuges. Die Preisaufschläge sind dagegen das Mittel zur Abschiebung der Steuerlast auf die Nachmänner im Verkehr (die Käufer, Miether, Arbeitsgeber), also das Mittel der sogenannten Fortwälzung durch Steuer-Preiszuschlag.

Zur Ueberwälzung im weiteren Sinn gehört jede durch Preiszuschläge und Preisabschläge bewirkte Uebertragung der Steuerlast vom Steuerzahler auf einen Dritten als wirklichen Steuerträger, also auch jene von der Steuerpolitik beabsichtigte Ueberwälzung, welche dem Bezahler indirekter Steuern wirklich gelingt! Im engeren steuerpolitischen Sinn ist letztere Ueberwälzung jedoch keine Steuerentlastung, da die in-

Digitized by Google

direkten Steuern als Last des Steuerzahlers gar nicht beabsichtigt sind. Wohl aber gehört der siegreiche Widerstand gegen das Ueberwälzen der indirekten Steuern Seitens der Besitznachfolger und Besitzvorgänger den Thatsachen des Entlastungskampfes der Steuerkräfte untereinander an. Er bildet besondere Fälle der Abwälzung. So der Fall, wo der Zuschlag der Verzehrungssteuer zum Preise nicht gelingt.

Der privatwirthschaftliche Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander heißt in der Steuerlehre bildlich die Ueberwälzung. In der Sache ist die Ueberwälzung nichts Anderes als der siegreiche Zuschlag, bezw. Abzug des Steuerbetrages zu und von den Marktpreisen, Zinsen und Löhnen im Preiskampf des privatwirthschaftlichen Verkehrs. Daher sind auch die Ueberwälzungskämpfe ebenso verwickelt und verworren, wie der große volks- und weltwirthschaftliche Verkehr selbst, welcher als Vermittler der Ueberwälzung, bezw. Amortisation der Steuerlasten dient.

Wir sagen absichtlich: der volks- und weltwirthschaftliche Verkehr. Denn der Güterverkehr ist national nur in geringem Maße abgeschlossen. Die Rückwälzung und Fortwälzung kann daher auch auf Kosten wie zum Vortheil des Auslandes vor sich gehen. Es liegt in der Natur der modernen Volkswirthschaft, daß Fortwälzung und Rückwälzung der Steuerlast auch das Ausland belasten und begünstigen kann. Da hiervon jetzt in Deutschland sehr viel, aber auch sehr einseitig die Rede ist, kommen wir hierauf zurück.

Die Ueberwälzung durch Preiszuschläge und durch Preisabschläge erfolgt theils als Abschiebung der einmaligen Steuerlast, theils als Abzug des Kapitalwerthes der wiederkehrenden Steuerlast und als Aufschlag des Kapitalwerthes bleibender Steuerbegünstigungen. Der erste Fall ist die einfache Ueberwälzung, der zweite Fall umschließt die Amortisation der Steuerlasten und den Kapitalwerthsaufschlag der Steuerbegünstigungen am und zum Preise der Objekte wiederkehrender Belastung.

Wären nur die Einkünfte aus Ertragsquellen und zwar alle gleichmäßig besteuert, so würden Amortisirungen der Steuerlast nicht stattfinden können. Denn im Verkehr würde jedes Objekt bezüglich der Steuerlast gleich angesehen, es entstünde kein Drang, der Steuerlast wegen wohlfeiler zu verkaufen oder theurer zu kaufen. Daher zeigen sich die Erscheinungen der Amortisation nur da, wo verschiedene Objekte wiederkehrender Besteuerung ungleich belastet sind. Die Mehrlast über den Mittelbetrag der Besteuerung hinaus wird beim Kauf des

Digitized by Google

Steuerobjektes kapitalisirt in Abzug gebracht, die Minderlast, die wir forthin Steuerbegünstigung nennen werden, wird kapitalisirt zugeschlagen. In den Preiskämpfen lehnt der Käufer jene Mehrlast ab, indem er auch mittelbelastete Objekte erwerben kann; die Minderlast bezahlt er, da er anderswo ebenso begünstigte Kapitalanlagen nicht vollziehen kann. Die Amortisationsvorgänge gehören also den Fällen der relativen Ueberbürdung ganzer Gattungen oder einzelner Exemplare von Steuerobjekten an, die Zuschläge aber der relativen Steuerbegünstigung ganzer Gattungen oder besonderer Exemplare von Steuerobjekten.

Die Amortisation ist nicht bei allen Steuergattungen anzutreffen. Nur Objekte wiederkehrender Belastung können im Verkehr den Kapitalwerth der Mehrbelastung einbüßen. Lohnsteuern sind daher, wo es Sklaverei nicht gibt, auch nicht amortisirbar. Auch Verbrauchssteuern zeigen die Erscheinung der Steueramortisation nicht; wenn Geschäftsanlagen, in welchen Verzehrungssteuerobjekte erzeugt werden, in Folge der Consumsteuererhöhungen an Werth verlieren, so ist das keine Amortisation der Verbrauchssteuern, sondern Folge veränderter Absatzgelegenheit. Dagegen unterliegen Gebrauchssteuern bereits der Amortisation, Gegenstände dauernden Gebrauches sind einer dauernden Belastung fähig; der Käufer eines wohnsteuerpflichtigen Hauses wird die Amortisation einer hohen Hauszinssteuer gewiß versuchen. Namentlich sind aber die Ertragssteuern im Preisabschlag der Ertragsquellen amortisirbar; denn letztere sind ständig belastet.

Die einfache Ueberwälzung ist also der allgemeinere Vorgang. Sie ist denkbar für alle Dienste, Nutzungen und Waaren. Die Amortisation der Steuermehrlast und der Kapitalwerthszuschlag der Steuerbegünstigung können dagegen nur an ständigen Einkommens- und Nutzungsquellen sich vollziehen. Wirklich kommen sie am meisten bei den alten Ertragssteuern vor.

Ueberwälzung und Amortisation sind weder gleichgiltig für den Staat, noch stehen sie ganz in der Willkür der Steuerkräfte.

Die Ueberwälzung und die Amortisation der Steuerlast sind für den Steuerzahler so reizend, daß dieser sie versucht, auch wenn die Umstände nicht ganz günstig sind und wenn das Gesetz es nicht haben will. Und da und dort wird immer, wenigstens vorübergehend, ein Erfolg erzielt werden. Daher begünstige der Staat die Abwälzung und Amortisation weder durch sprungweises Erhöhen der Steuersätze, noch durch maßlose Strenge der Steuerexekution, welche die mit dem Untergang

Digitized by Google

ringenden Steuerkräfte einer mehr als amortisirenden Auffaugung durch das zahlungsfähige Kapital geradezu ans Messer liefert.

Der Staat sei aber auch fest gegenüber den Abwälzern und den Inhabern der Ertragsquellen von amortisirter Steuerbelastung. Die Masse der Steuerträger ist so egoistisch, daß sie auch über den Druck jener Steuern klagen, deren Abwälzung das Gesetz selbst bewirkt, und dagegen über Zuwälzungen jammern, deren sie sich thatsächlich erwehren. Am lautesten schreien die glücklichen Besitzer jener Steuerquellen, deren Steuerlast sich durch Kapitalabzug am Kaufpreis oder am Erbanschlag amortisirt hat. Die für sie amortisirte Steuer ist ihnen so unlieb wie eine Servitut, obwohl sie dieselbe im Uebernahmspreis längst rückgewälzt haben.

Man vermeide aber auch die Unabwälzbarkeit jener Steuern, deren Ueberwälzbarkeit im Plane der Steuerpolitik lag. Die Ueberwälzung ist wirklich wünschenswerth im ganzen weiten Bereiche der Verbrauchsabgaben. Hier ist es einer der obersten Gesichtspunkte, die Einsteuerung so anzulegen, daß die beabsichtigte Fortwälzung, beziehungsweise die Rückwälzung möglichst sicher stattfinde. Aber diese große Aufgabe ist gar nicht leicht zu lösen und gelingt nicht bei allen einzelnen Steuern in gleichem Grade.

Für die praktische Steuerpolitik ist es daher unerläßlich, klar darüber zu sein, wie sich die einzelnen Steuergattungen zur Ueberwälzung, Steuer-Amortisirung und Steuerfreiheits-Kapitalisirung verhalten.

Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander, Fortsetzung; die einzelnen Steuergattungen und die Ueberwälzung.

Wir betrachten in dieser Hinsicht die **indirekten** Steuern zuerst. Bei ihnen ist ja die Ab- oder Rückwälzung vom Gesetz selbst für die Regel beabsichtigt.

Die eine Hauptklasse der indirekten Steuern, die vorerhobenen Abgaben vom **Verbrauche**, werden die wirkliche Fortwälzung bis zum Consumenten durchschnittlich um so genauer, allgemeiner und sicherer erreichen, je näher das Stadium der Erhebung dem Verbraucher liegt. Je weiter entfernt vom Verbraucher die Verbrauchssteuer ihren Eimer einwirft, desto größer wird der Spielraum der Störung für die der Fortwälzung ungünstigen Conjunkturen. Das Prinzip des Ortes der geringsten Verkehrsentfernung vom Consum muß daher bei der Verbrauchseinsteuerung stets zu praktischer Abwägung gelangen.

Im Uebrigen wird die Abwälzung der indirekten Abgaben um so

Digitized by Google

regelmäßiger von statten gehen, je seltener die Steuerveränderungen sind, je mehr die indirekten Steuern bei günstiger Conjunktur auferlegt und erhöht, je mehr sie schonend eingeführt werden (damit die schwächeren Conkurrenten im Laufe der Jahre und Generationen aus dem Conkurrenzkampfe zurücktreten können), und endlich je mäßiger die Abgabensätze gestellt werden. So regulirt werden die Verbrauchsabgaben in der Regel abwälzbar sein.

Auch die Zölle der Einfuhrwaaren und die Aufschläge auf Ausfuhrwaaren werden und sollen für die Regel überwälzbar sein.

Der eine der zwei Fälle, die Ueberwälzung der inneren Verzehrungssteuer auf das Ausland durch die Ausfuhrpreise, wird insoweit eintreten, als die Conkurrenz auf dem fremden Markte den Exporteur nicht unterbietet. Die Ueberwälzung auf den inländischen Consumenten wird soweit sicher gelingen, als die Conkurrenz der inländischen Produktion den Importeur nicht unterbietet.

Dieser Behauptung widerstreitet die Erscheinung nicht, daß der Zollaufschlag nicht sogleich und voll im Preise zur Erscheinung gelangt. Das fremde Ausgebot kann ja aus Ursachen, welche nicht der Besteuerung angehören, gleichzeitig mit der Zollauflegung zunehmen, der Preis also sinken. In diesem Falle wird bei Zollauferlegungen der ältere Preissatz nominell sich nur dann aufrecht erhalten oder steigern, wenn der Zoll mindestens so groß ist als der gleichzeitig aus der Verkehrsconjunktur resultirende Preisrückgang. Allein selbst dann, wenn der Zollzusatz kleiner ist als der Verkehrsrückgang des Marktpreises, letzterer also auch nominell trotz Zollzusatzes niedriger notirt wird, ist doch keine Zollrückwälzung auf das Ausland in Wirklichkeit vorhanden, sondern nur die Versteckung der Zollbelastung im Ausbleiben des vollen Preisrückganges, der sonst eingetreten wäre. Der Abschlag wäre ohne Zoll größer gewesen.

Nothwendig wird mit der Zollauferlegung der Zufall eines Preisabschlages nicht eintreten und es kann auch gleichzeitig ein Preisaufschlag sich begeben. Der Inländer wird daher für die Regel den Zoll, welchen der Staat dem Importeur auferlegt, im vollen Betrag auf sich nachnehmen lassen müssen.

Der Schutzzoll kann von der Folge einer stärkeren Conkurrenz im Inland begleitet sein. Aber auch dieß tritt nicht nothwendig ein. Ein Preissinken durch erhöhte ausländische Conkurrenz soll der Schutzzoll eben verhüten. Die Schutzzölle wie die Finanzzölle werden also vom Ausland für die Regel nicht getragen. Wäre das Gegentheil der Fall, so könnte es nur dadurch geschehen, daß der Ausländer wohl-

Digitized by Google

feiler anbietet und so die Concurrenz im Inlande fortsetzt. Dann aber würde der Schutzzoll eben nicht als Schutzzoll sich bewähren.

Die wirkliche Rückwälzung der Zölle auf das Ausland wird also kaum je stattfinden können und hat auch neuestens in Deutschland nicht stattgefunden.

Die zweite Hauptart indirekter Steuern, die **Gebühren** nämlich, bieten in ihrer Stellung zur Ueberwälzung ebenfalls nicht wenige Schwierigkeiten dar.

Der überwiegende, indirekt regulirte Theil derselben sollte fort- und rückgewälzt, zugeschlagen, beziehungsweise abgezogen werden können. Allein dieß ist keineswegs immer möglich.

Die Erbschaftsgebühr, soweit sie als nachträgliche Belastung der entschlüpfenden qualifizirten Steuerkraft des Erblassers angelegt und gerechtfertigt ist, erreicht ihren Zweck sofort und voll, wenn man die Erbschaften nur genau und voll ermitteln will. Dieß ist nicht die geringste Eigenschaft der Erbschafts-, beziehungsweise Schenkungsgebühren. Auf ihr beruht namentlich die Eignung zur Ergänzungsbesteuerung des Reichthums und der stattgehabten Kapitalisirungen. Die liegende Erbschaft, das Ergebniß älterer Ansammlungen, zahlt die Gebühr für die vom Erblasser zu wenig bezahlten Steuern nach. Die Unmöglichkeit der Umgehung der Rückwälzung ist es, was den Erfolg der nacherhebenden Besteuerung sichert.

Die „Verkehrssteuern" oder Rechtsgeschäftsgebühren verhalten sich in derselben Beziehung schon anders. Soweit sie als Steuerbelastung des Steuerzahlers geplant sind, lassen sie sich vielfach überwälzen, und soweit sie indirekt wirken sollen, lassen sie sich oft gerade nicht fort- oder rückwälzen. Diese doppelte Abnormität enthält eine weitere Mahnung zu äußerster Vorsicht in Auflegung und Abgrenzung der Verkehrssteuern. Wir kommen hierauf besonders zurück.

Während die indirekten Consum- und Gebührensteuern eben im Maße der Sicherheit ihrer Fort-, beziehungsweise Rückwälzung zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe fähig werden, sehen wir die allgemeinen **direkten** Steuern die ihrige um so besser erfüllen, je steifer sie ihre persönliche Unmittelbarkeit behaupten, je mehr sie der Fort- und Rückwälzung widerstreben. Und dasselbe gilt von den wenigen Consum- und Gebührensteuern, welche den Steuerzahler direkt treffen wollen. Die direkten Steuern allgemeiner Art könnten ihre Grundaufgabe allgemeiner und verhältnißmäßiger Einsteuerung der Durchschnittssteuerkraft gar nicht erfüllen, wenn sie Anderen zugewälzt würden. Die

Digitized by Google

dem Steuerträger abzufordernden sogenannten direkten Gebrauchssteuern und Gebühren könnten ihre spezialisirende und ergänzende Durchsteuerung besonderer Steuerkräfte nicht vollziehen, wenn sie abwälzbar wären.

Leider ist nun auch bei den direkten Steuern die Abwälzbarkeit ebensowenig ganz ausgeschlossen, wie bei den indirekten die Unabwälzbarkeit.

Bezüglich der Umsatzstempel, insoferne diese ergänzend als direkte Extragewerbesteuern wirken sollen, werden wir dieß besonders nachweisen.

Die bedeutendste direkte Gebrauchssteuer, die Wohnsteuer, welche auf den ersten Blick verführerisch ist, wird ebenfalls dadurch sehr bedenklich, daß sie zur Zeit des Sinkens der Miethpreise und in rückgängigen Städten, ihrer Bestimmung entgegen, rückwälzbar wird; sie fällt auf den Gebäudeeigenthümer gerade da und dann, wo und wann seine Steuerkraft außerordentlich nothleidend ist, und bewirkt, da eben in dieser Zeit Nothverkäufe stattfinden, einen baaren Vermögensverlust im kapitalisirten Werth der rückgewälzten Miethsteuer, d. h. Steueramortisation auf Kosten des älteren Besitzers.

Die außerordentlichen wirklichen, nicht bloß nominellen Steuern auf den Stammwerth des Vermögens sind unter der Voraussetzung gleichmäßiger Auflegung kaum abwälzbar. Wenn alle Vermögensarten gleichmäßig ergriffen werden, kann durch Hinüber- und Herüberwerfen des Vermögens in verschiedene Anlagen die Steuerlast nicht abgewälzt werden. Allein es ist doch eine Ausnahme denkbar, nämlich in dem Falle, wo die Vermögenssteuer so stark ist, um Einzelne zu Zwangsveräußerungen der Vermögenssubstanz zu nöthigen. In diesem Falle werden die schwächsten Steuerkräfte genöthigt, im Nothverkaufspreis zu Gunsten ihrer Besitznachfolger den Kapitalwerth der Steuerlast sich abziehen zu lassen. Der Kapitalwerth der Steuer und mehr als dieser kommt beim Zwangsverkauf am Kaufschilling zum Abzug. Für den Käufer ist die Steuerlast auf Kosten des Verkäufers getilgt. Wir haben hier schon wieder einen Fall der Kapitalwerthstilgung der Steuerlast oder der Steueramortisation. Vermögenssteuern sind ebendeßhalb auch in außerordentlicher Zeit ein überaus gefährliches Deckungsmittel und tilgbare Anlehen bei Privaten, auf Vermögenssteuerzuschläge radicirt, werden meist dem „Zwangsanlehen" vorzuziehen sein.

Die allgemeinen direkten Personaleinkommenssteuern, selbst jene, welche nominell als Vermögenssteuern geregelt sind, haben unter der Voraussetzung gleichmäßiger Einsteuerung des wirklichen persönlichen Reineinkommens den unschätzbaren Vorzug, nicht abwälzbar zu sein.

Digitized by Google

Prioritätsrenten im Dienst-, Spekulations-, Industrie- und Handelserwerb mögen schwer findbar sein, aber die gleichmäßig findbaren und gleichmäßig eingesteuerten Personaleinkünfte aus Arbeit und aus Vermögen können einander die Steuer nicht leicht zuwälzen, wenn man die wirklichen Einkünfte aus jeder besonderen Gattung von Steuerquellen je mit demselben Steuerfuß belegt. Praktisch nimmt daher der große Vorzug der Unabwälzbarkeit genau in dem Maße einheitloser, schlaffer, ungleichmäßiger Einsteuerung der Personaleinkommensteuern ab, wovon später noch weiter die Rede sein wird.

Wären die wirklichen Personaleinkommensteuern überwälzbar, so müßte sich ihre Ueberwälzung durch Preiszu- und Preisabschlag der Leistungen der Person, bezw. der Produkte der Einkommensquellen vollziehen. Allein wenn alle Personen gleichmäßig besteuert sind, so hat keine andere ein Interesse, der Steuer wegen mehr oder weniger zu zahlen, der Belastung wegen die eigenen Leistungen und Produkte zu höherem oder niedrigerem Preise abzulassen oder fremde Preiszu- oder Preisabschläge sich gefallen zu lassen. Soweit also wirklich die Personaleinkünfte allgemein und verhältnißmäßig eingesteuert werden, sonach bei einer guten Regelung und Handhabung der allgemeinen Personaleinkommensteuer, gibt es keine Ueberwälzung der Steuerlasten und Steuerbefreiungen. Die Ausgleichung ist von Anfang da.

Die Personalbesteuerung kann wohl den Anstoß geben zu Preisabschlägen und Preisaufschlägen, die — etwa dem glücklichen Besitzer eines Monopols — an sich und abgesehen von der Personalsteuerlast möglich gewesen wären. Diese Preisänderungen sind dann aber keine Ueberwälzungen.

Ueberwälzung der Ertragssteuern. In weit höherem Grade, als es für die Verwendbarkeit zur direkten allgemeinen Belastung der Durchschnittssteuerkraft wünschenswerth ist, sind die Ertragssteuern abwälzbar und amortisirbar. Die Steuergewalt setzt ihre Unabwälzbarkeit für die Regel voraus, aber diese Voraussetzung trifft häufig nicht zu. Die Ertragssteuern unterliegen vielmehr einem häufigen und langen Schwanken zwischen Fortwälzungen und Rückwälzungen verschiedenen Grades. Das ist eine ihrer größten Schattenseiten.

Die Ertragssteuern haben die Eigenthümlichkeit, ohne Rücksicht auf einheitliche Besteuerung aller Steuerquellen nach demselben Steuerfuß je einzeln für jede Ertragsquelle geregelt, ermäßigt, vermindert oder wechselndem Ertrage gegenüber stabil erhalten zu werden. Ihnen geht daher von Anfang ab und fehlt immer gleiches Maß der Be-

Digitized by Google

lastung zwischen den verschiedenen Ertragssteuerquellen; den nicht zu Partialeinkommenssteuern regulirten alten Ertragssteuern fehlt ihrer inneren Natur nach Gleichmäßigkeit der Belastung. Die einen Ertragsquellen tragen durch die Ertragssteuern mehr, andere viel weniger als den mittleren Satz, welcher von dem reinen Einkommen, in welches die Erträge aufgehen, als Steuer erhoben wird. Die Folge ist, daß die verschiedenen Steuerkräfte mindestens die thatsächlichen Ueberbürdungen abzuwälzen und in den Genuß der relativen Begünstigungen zu gelangen suchen. Und dazu bietet ihnen der Preiskampf des Verkehrs reichlich Gelegenheit.

In den Verkehr kommen sowohl die einzelnen Nutzungen und Früchte der Ertragsquellen als die letzteren selbst (Häuser, Aecker, Fabriken, Werthpapiere). Durch Zu- und Abschlag an den ersteren kann die Steuer einfach abgewälzt werden, bezw. die Steuerbegünstigung verloren gehen. In den Preisen der Ertragsquellen selbst kann der Kapitalwerth der Steuerlast in Abzug gebracht (amortisirt) und der Kapitalwerth einer relativen Steuerbegünstigung zugeschlagen werden.

Ob, wann, wie lange das gelingt, hängt nur von den Verhältnissen der Uebermacht und von der Conjunktur in den fraglichen Preiskämpfen ab. Solche Verhältnisse, günstige und ungünstige, gibt es jedoch immer für die Käufer und für die Verkäufer, überhaupt für beide Parteien der Preiskämpfe. Daher müssen auch Abwälzungen und Rückwälzungen der Steuer, Kapitalisirungen der Steuerüberlastung und der Steuerbegünstigung, vorkommen und gelingen.

Das liegt in der Natur der alten Ertragssteuern. Würden dieselben gleichmäßig nur im Verhältniß der wirklichen reinen persönlichen Einkünfte, in welche die Erträge aller Ertragsquellen sich zerschlagen, entnommen, dann wären Abwälzungen, Amortisationen und Kapitalisirungen nicht möglich, soweit diese personelle gleichmäßige Veranlagungsweise wirklich gelänge. Bei den alten Ertragssteuern trifft aber jene Auffassung gerade nicht zu. Sie werden nicht allgemein und verhältnißmäßig aufgelegt, und namentlich wenn sie „stabile", d. h. fixe Lasten bleiben, während die reinen Bezüge aus der Ertragsquelle sich nachhaltig ändern, laufen sie erst recht in Ungleichheit der Steuerbelastung aus, in eine Ungleichheit, welche dann zu einer besonderen im Verkehr abschreckenden, bezw. anziehenden Eigenschaft, zu Gebrauchsunwerth und Gebrauchsmehrwerth der Ertragsquelle sich verdichtet. Die Folge ist, daß im Preise der Ertragsquelle die Ueberlastung und die Begünstigung kapitalisirt zum Abzug und Zuschlag gelangt.

Nur soll man nicht meinen, daß alle Realsteuern ganz zu Real-

Digitized by Google

lasten verdichtet, d. h. amortisirt werden. Nach einer Ausgleichung der Last streben alle Steuerkräfte, jede will die Mehrbelastung vermeiden und des Vortheils der Begünstigung theilhaftig werden. Es ist aber nicht die mittlere, dem Steuersystem zu Grunde liegende Last, sondern das den mittleren Stand der Steuerbelastung nach oben oder unten überschreitende Mehr, was zur einfachen oder kapitalisirten Abwälzung drängt. Nicht die ganze Steuerlast irgend einer Ertragsquelle kann, durch den Verkehr amortisirt werden, wenn überhaupt Steuern in dem betreffenden Lande erhoben werden, sondern nur das Mehr oder Minder über und unter dem mittleren Belastungsbetrag der reinen Einkünfte aus den Ertragsquellen. Daher wird sich auch nicht die ganze Grund- oder Gebäudesteuer „zur Reallast verdichten", d. h. durch den Verkehr amortisirt werden.

Wir behalten uns vor, im nächsten Abschnitt besonders nachzuweisen, daß bei den alten Ertragssteuern der Prozeß der Ausgleichung der Steuerungleichheit nie zum endgiltigen Abschluß gelangen kann, sondern immer von Neuem anheben muß, und daß deßhalb die Ertragssteuern auch als alte Steuern Nichts taugen. Zunächst aber wenden wir uns jeder einzelnen Ertragssteuer mit Rücksicht auf einfache und kapitalisirte Ueberwälzung der Steuerlasten und Steuerbegünstigungen zu. Und da auch die Lohnsteuern oft als Ertragssteuern (vom Ertrag der Arbeitskraft) charakterisirt und regelmäßig zusammen mit den Realsteuern behandelt werden, so betrachten wir zuerst die

Ueberwälzung der Lohnsteuern. Diese Ueberwälzung gelingt weder immer, noch rasch. Sind doch die Lohnsteuern schon jetzt, obwohl sie unter den Ertragssteuern aufgeführt werden, Personaleinkommenssteuern.

Die Erhöhung der Lohnsteuer wird sich nur von den geschätztesten Lohnarbeitern auf den Arbeitgeber fast immer abwälzen lassen, woferne sie empfindlich genug ist, um den Arbeitnehmer zur Erhöhung seiner Gehaltsforderungen zu bestimmen.

Für die mittlere Masse der Lohnarbeiter wird die Abwälzung nur bei rasch aufsteigender Lohnconjunktur leicht gelingen, also in Epochen, in welchen die Steuererhöhungen nicht an der Tagesordnung zu sein pflegen. Sonst bleibt die Steuer an der Masse der geschulteren Lohnarbeiter haften, und zwar zu einer Zeit, wo der Lohngeber mit besserem Erfolg auch seine Lasten und Ausfälle rückwärts auf die Arbeiter wälzt.

Nur für die niedrigste gemeinste Lohnarbeit muß endlich eine Ausgleichung der Steuerauflagen eintreten. Für sie und nur für sie wird die Steuerschuldigkeit als ein Element der nothwendigsten Unter-

Digitized by Google

haltskosten sich zuletzt geltend machen. Allein diese Ausgleichung ist ein meist langwieriger und stets ein höchst schmerzensreicher Vorgang. Die vollzogene Ausgleichung kann man nicht hoch genug schätzen. Unaufhörlich überbürden und ungleich einsteuern, weil ja jedoch einmal eine Ausgleichung eintreten müsse, ist ein hartes, grausames Verfahren. Die Masse der gemeinen Arbeit kann durch Lohnsteigerung oft Jahrzehnte lang den schwererträglichen Theil der Steuerlast nicht abwälzen. Während neue Steuern auf sie drücken, unterliegt sie sonst noch schwerer Einbuße, in den letzten sieben Jahren z. B. Lohnabschlägen bis zu fünfzig Prozent.

Lohnsteuern sollten meines Erachtens für Einkommen bis zu 800 oder 1000 Mark unter unseren Verhältnissen 1—2 Mark nicht übersteigen und selbst in außerordentlichen Zeiten nicht oder doch viel weniger stark erhöht werden als die anderen Bestandtheile der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung. 1—2 Mark kann der Geringste, der nicht in öffentlicher Armenpflege steht, für den Staat erschwingen; wer mehr leisten könnte, wird durch die Anschaffung seines Consums desto mehr indirekt beisteuern.

Noch drückender für alle kleinen Leute sind die in Verbrauchsabgaben gekleideten Lohnsteuern. Als solche erweisen sich uns die Verzehrungssteuern auf absolut unentbehrliche Consume, auf Salz und auf die stärkmehlhaltigen Nahrungsstoffe. In diesen Stoffen geht der Haupttheil der Lohneinkünfte und Kleingewinne auf. Eine Vertheuerung der nothwendigen Nahrungsmittel durch Verzehrungssteuern und Zölle wirkt daher thatsächlich als drückendste Personalsteuer.

Verbrauchsabgaben der genannten Art haben die vereinigte Wirkung der indirekten und direkten Steuern insoferne, als sie mit der Sicherheit der indirekten Steuern auf den Consumenten abgewälzt, aber vom consumirenden Arbeiter so wenig wie eine direkte Lohnsteuer fort- oder rückgewälzt werden können. Die Nichtüberwälzbarkeit sowohl dem Brodverkäufer als dem Lohngeber gegenüber lastet mit schwerem doppeltem Druck auf dem Arbeiter. Die Nichtfortwälzbarkeit gegenüber dem Brodherrn ist eine Thatsache, welche nicht verwundern kann; denn Verbrauchsabgaben von ganz unentbehrlichem Bedarfe nähern sich in der Wirkung den direkten Steuern, welche kaum abwälzbar sind. Jene sind nur noch viel drückender und proportional dem zur steuerpflichtigen Verzehrung verwendeten Theil des Einkommens, nicht dem ganzen Einkommen, so daß sie das Haupt einer zahlreichen Familie und die kleinen Leute viel mehr drücken als eine mäßige Personalklassensteuer; die Brodbesteuerung kommt einer direkten Steuer gleich, welche die kleinsten Einkommen mit viel höheren Sätzen belasten würde als die großen.

So wenig glänzend die Finanzlage Italiens, Deutschlands und

Digitized by Google

Oesterreichs ist, die Ermäßigung der Salzsteuer, die Aufhebung der Getreideaufschläge in den Großstädten, die Beseitigung der inneren Mahlsteuer, wie der Getreide- und Mehlzölle wird man dennoch fordern müssen. Die Wiedereinführung dieser Abgaben da zu vertreten, wo sie nicht bestehen, wird wohl einer wirklich wissenschaftlichen Auffassung niemals gelingen.

Offen und entschieden spreche ich mich namentlich gegen neue Getreide- und Mehlzölle aus. Für alle jene Theile des Landes, die auf Kornzufuhr vom Ausland angewiesen sind, und für alle Brodesser, die nicht vom eigenen Acker die Brodfrucht haben, erhöhen sie den Unterhalt um den Minderbetrag des Preises auswärtigen Korns. Im ganzen Jahr macht dieser Zuschlag leicht eine gewaltige Summe aus, und doch fällt diese Summe zum geringsten Theil der Staatskasse zu. Zum größten Theil fällt sie dem auf den Markt liefernden größeren Grundbesitzer in die Tasche; dieser kann bei dem Kornschutzzoll höhere Preise stellen.

Die Getreide- und Mehlzölle fordern auch Repressalien dritter Staaten heraus.

Eine Amortisirung der Steuerlast ist bei der Lohnbesteuerung civilisirter Staaten undenkbar. Denn die arbeitende Person ist die „Ertragsquelle" und sie ist dem Verkehr entzogen. Dagegen findet eine furchtbare Wertheinbuße, welche der Amortisation der Steuerlast bei anderen Ertragssteuern an die Seite gestellt werden kann, allerdings statt. Jene Lohnsteuer, welche durch Lohnaufschlag nicht hereingebracht werden kann, kommt am Gebrauchswerth, bezw. an der Qualität des Menschenkapitals der Nation unmittelbar in Abzug; Elend und Noth werfen unausgenützte Kräfte früh ins Grab, der Arbeiterstand nimmt an Güte ab. Viele Arbeiter verlassen das Land. Auf die Dauer werden Steuerkräfte vernichtet und geschwächt.

Die Steuern vom Zins- und Umlaufskapital. Die gewöhnliche Leihzinssteuer vom beweglichen Kapital kann nur in geringem Maße abgewälzt werden, wenn alle Anlagearten dieses Kapitals gleichmäßig belastet werden. Es mag sein, daß die Besteuerung den äußeren Anstoß zu einer sonst angezeigten und durchführbaren Zinserhöhung gibt; letztere läßt sich aber in diesem Falle nicht als Steuerabwälzung auffassen.

Anders verhält es sich, wenn das bewegliche Kapital in verschiedenen Anlagearten und Anlageplätzen einer ungleichen Höhe der Steuerlast begegnet. Alsdann strömt es den minderbelasteten Anlagegelegenheiten unter billigeren Bedingungen zu. Für die stärker besteuerten Anlagen ist es nur unter schwereren Bedingungen zu haben. Daher

Digitized by Google

wird, wenn in einem Lande für eine besondere Gattung von Zinstiteln oder Geschäftsbetrieben der Steuerfuß über die durchschnittliche Höhe steigt, allerdings eine Abwälzung stattfinden; der Schuldner erhält die Steuer durch Zinsaufschlag oder durch Abzug an der Anlehensvaluta zugewälzt. Der Gläubiger wälzt bei der ihm für die Regel günstigeren Conjunktur die Steuerlast von sich ab. Der Unternehmer verläßt den Geschäftszweig.

Bei großem Geldmangel und in geldarmen Staaten geht die Abwälzung, wenn sie durch unzweckmäßige Gesetze unterstützt ist, leicht von statten. Der Schuldner z. B. zahlt die ganze Steuer. So in Oesterreich in Folge einer später zu erwähnenden Bestimmung des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, wonach der Hypothekarschuldner gegen Erlaubniß des Abzuges am Zinse die ganze Zinsrentensteuer dem Staate vorschußweise erlegt. Man hat hier ein Beispiel, wie gefährlich die formell indirekte Regulirung einer naturgemäß direkten Steuer wirken kann; eine großartige Rentensteuerkraft schlüpft durch auf Kosten der schwächeren Steuerkräfte. Beim ersten Umsatz der Ertragsquelle selbst, also beim nächsten Verkauf der Zinstitel, erfolgt die dauernde Ueberwälzung einer Mehr- oder Minderbelastung nach dem Kapitalwerth der Mehrbelastung, d. h. die Steueramortisation, und der Kapitalwerthzuschlag der Steuerbegünstigung.

Ein erster großartiger Fall der Steueramortisation ergibt sich bei hohen Couponssteuern. Ein in unsere Steuerfragen tief einschneidender Fall des Kapitalzuwachses der Steuerbefreiung wurde dagegen durch Ausgabe *steuerfreier* Schuldtitel des Staates, der Eisenbahnen und öffentlichen Fonde geschaffen. So besteht in Oesterreich seit 1868 die 16prozentige Couponssteuer der alten Staatsschuld, die in Steuerüberbürdung eingekleidete Repudiation amortisirte sich durch beträchtlichen Kursfall der nur noch 4½prozentigen Papier- und Silberrente. Steuerbefreiungszusagen trieben den Kurs anderer Zinstitel über den mittleren Kursstand normal besteuerter Papiere.

Auf beiderlei Erscheinungen haben wir noch zurückzukommen. Vom Standpunkt der steuerpolitischen Grundlegung sind hier nur zwei Folgerungen zu ziehen.

Einmal ist zu betonen, daß der *spätere Nachlaß* einer Steuerüberbürdung unstatthaft ist, nachdem viele betreffende Zinstitel durch den Kursfall die Steuermehrbelastung für die jetzigen Besitzer bereits amortisirt haben. Man würde die jetzigen Besitzer beschenken.

Sodann kommt zu bemerken, daß die Aufhebung der gesetzlichen Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung eine Härte gegen die Besitzer von solchen Papieren ist, deren Kurs mit Rücksicht auf Steuerbegünsti-

Digitized by Google

gung nachhaltig höher wurde und höher blieb. Die Beiziehung der gesetzlich steuerfreien Papiere zur allgemeinen Personaleinkommensteuer, wie sie vom früheren Steuerreformausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses empfohlen wurde, muß anders als mit jener Unzulässigkeit dauernder Steuerfreiheit begründet werden, von welcher noch die Rede sein wird. Ein Werthpapier, welches wegen der gesetzlichen Steuerfreiheit höheren Kurs hat, ist thatsächlich nicht steuerfrei, die Steuerfreiheit mußte im kapitalisirten Betrage durch Kurszuschlag erkauft werden.

Ein praktisch höchst belangreicher Fall der Amortisation hoher Steuern auf bewegliches Kapital hat sich bei der Aktiendividenden-Besteuerung ergeben. Die 10prozentige Einkommenssteuer der österreichischen Aktiengesellschaften ist im Kurs theilweise amortisirt. Die Ermäßigung derselben wäre ein durch Nichts begründetes Geschenk an eine sehr wenig bedürftige Klasse, an die jetzigen Aktienbesitzer, ein Kapitalwerthsgeschenk, welches sich realisiren müßte, sobald die Aktien weiter verkauft werden würden.

Aus dem Vorstehenden ergibt es sich, eine wie hohe Aufgabe es ist, die Zins- und Rentenbesteuerung als allgemeine und gleichmäßige Steuer vom wirklichen reinen persönlichen Renteneinkommen der laufenden Periode, d. h. als Partiale der allgemein wirklichen Personaleinkommenssteuer auszugestalten und außerordentliche Steuerfüße sowie Steuerbefreiungen zu unterlassen, bezw. durch billige Abfindung aus dem Steuersystem wieder auszumerzen.

Die Besteuerung der fixirten Kapitale (Anlagekapitale) und die Steuerüberwälzung. Bis dahin haben wir das bewegliche, allen Anlagen zuwendbare Kapital im Auge gehabt. Neue Erscheinungen treten auf, wenn wir das meist unbeweglich gemachte, unzurückziehbare Anlagekapital, die „Kapitalinvestirungen", das in Gebäude, Grund und Boden, Maschinen und Vorrichtungen „hineingesteckte" Kapital — sagen wir Bau-, Bodenmeliorations- und Werksanlagenkapital — ins Auge fassen.

Soweit dieses Kapital ungefähr zum Durchschnittssatz des beweglichen Kapitals besteuert wird und seinen Gebrauchswerth behält, wird seine nur mittlere Steuerlast nicht abgewälzt werden können. Ganz anders wenn diese Kapitale entweder ihren Gebrauchswerth verändern oder außerordentlich niedrig oder hoch zur Einsteuerung gelangen. Dann gibt es Amortisationen der Mehrlast und Kapitalisirungen der Steuerbegünstigung.

Digitized by Google

Hier findet einmal in weitem Umfang Steueramortisation statt. Alle verfehlten Bauten und Betriebsanlagen, welche allmälig nutzlos werden, oder es von Anfang sind, können bis unter den Preis des Abbruchwerthes herab auch in der Steuerlast amortisirt werden. Niemand erwirbt sie zum Rest ihres Gebrauchswerthes, wenn sie mit fixen unverhältnißmäßigen Realsteuern dauernd behaftet sind. Durch Veralten der Anlagen, durch Wandlungen im Geschmack, durch Aenderung im Wohnbedürfniß werden nun auf diese Weise immer bedeutende Amortisationen stabiler Ertragssteuern eingeleitet werden. Der alte Besitzer verliert. Die Amortisation ist deßhalb nicht abzulehnen, weil das Kapital nicht mehr in andere rentable Anlagen geworfen werden kann.

Ein Hauptfall ist die dauernde Verödung einer Straße, einer Stadt, eines Einkehrhauses, *solange* die Steuer nicht entsprechend herabgesetzt wird. Auf geringere Erträge fällt nun der alte fixe Steuerbetrag, Steuerüberbürdung tritt thatsächlich ein. Nun kann nicht bloß der ganze Kapitalwerth der im Gebäudeertrag enthalten gewesenen Prioritätsbodenrente in Abfall kommen, sondern dazu auch der Kapitalwerth der ganzen Steuer der genannten Prioritätsrente sammt dem Kapitalwerth der Baukapitalssteuer. Dieser Fall der Steueramortisation ist für den alten Besitzer wahrhaft ruinös.

Das Umgekehrte ist der Fall, wenn einzelne fixe Kapitale vom Durchschnittssatz der Mobiliargewinnsteuer frei werden. Dann wird der kapitalisirte Werth der Steuerfreiheit den Verkaufspreisen zugeschlagen werden.

Ein solcher Vorgang tritt vorübergehend für alle Gebäude ein, welche bei stabilem Gebäudesteuersatz in Folge großer Nachfrage im Miethwerth steigen. Die Kapitalrente steigt über den Mittelsatz, es tritt beim Gleichbleiben des Steuersatzes thatsächlich eine Steuererleichterung ein. Bei Häuserumsätzen wird sich diese Steuererleichterung in Preiszuschlägen kapitalisiren.

Ein für unsere Zeit höchst belangreicher Fall der Steueramortisation tritt ferner ein bei jener Zerrüttung der Communalfinanzen, welche übermäßige Gemeindezuschläge zur Gebäude- und Gewerbesteuer in aufstrebenden Städten herbeigeführt hat. Niemand zahlt Gebäude an Orten, wo 200—1200 Prozent Zuschläge erhoben werden, bei gleichem Ertrag ebenso theuer wie da, wo kein oder nur ein niedriger Zuschlag zu zahlen ist. Daraus folgt, daß die Begrenzung der Zuschläge eine unabweisbare Anforderung der Sicherheit des Eigenthums an die Steuerpolitik ist. Die übermäßigen Zuschläge sollten so rasch als möglich beseitigt werden, ehe in größerem Maßstab Amortisation eingetreten ist.

Digitized by Google

Noch in einer anderen Hinsicht bewirken die alten Realsteuern Vermögensberaubungen und Vermögensbeschenkungen im Wege der Amortisation, bezw. durch Kapitalzuschlag der Steuerbegünstigung. Jene Steuern haben mehrfach Sätze, welche für sehr lange Perioden stabil sind. Hiedurch kommen theils zu hohe, theils zu niedrige thatsächliche Steuersätze zur Geltung. Indem etwa der Ertragsdurchschnitt der letzten 15 Jahre der Besteuerung der nächsten 15 Jahre zu Grunde gelegt wird, gelangt nicht der wirkliche, sondern ein für die laufende Steuerperiode nur imginärer Reinertrag zur Belastung. Bei jedem Objekt wird die thatsächliche Abweichung der wirklichen von der mittleren Belastung ein andere. Die plötzliche Neuveranlagung im 15. Jahre schafft sodann plötzlich große thatsächliche Steuersatzänderungen, welche bei den nächstfolgenden Verkäufen amortisirt, bezw. kapitalisirt werden.

Schon für das Bau- und Anlagekapital ergibt sich also die Zweckmäßigkeit, die Realitätensteuern als fixe stabile Steuern so rasch und vollständig als möglich zu beseitigen und nur den genauen wirklichen Jahresertrag je der laufenden Steuerperiode zu belasten. Gewaltige Vermögensumwälzungen würden damit in der Entstehung erstickt werden, während stabile Steuern, ja schon zehn- und fünfzehnjährige Fixirungen, empfindliche Kapitalwerthgewinnste und Amortisationsverluste bewirken. In der Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuerung ist hierauf noch viel zu wenig Bedacht genommen worden.

Ueberwälzung der Grundrentensteuer. Die Steuer auf Einkünfte aus Grund und Boden wird sich für die Regel nicht überwälzen lassen, soweit sie gleichmäßig trifft. Derjenige, welcher bevorzugtes Einkommen bezieht, wird entweder schon bisher die Preise so hoch gestellt haben, wie es seine übermächtige Stellung nur immer gestattete, dann erträgt der Abnehmer einen Steuerzuschlag zum Preise nicht; oder Jener unterließ bisher einen schon vorher möglichen Preisaufschlag, zu welchem die Steuerauflegung jetzt den Anstoß gibt, dann ist dieser verspätete Zuschlag keine Ueberwälzung von Steuer, sondern nachgeholte volle Ausbeutung der prioritätischen Erwerbsstellung.

Anders, wenn Prioritätseinkommensquellen derselben Art ungleich getroffen werden. Alsdann findet Amortisation und Kapitalzuwachs statt, eine beraubende und beschenkende Umwälzung in der Vertheilung der Vermögen greift Platz. Die Besteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens der Prioritätsrentner, zusammen mit indirekten Steuern, welche auch außerordentlichen Einkünften beikommen', treten so als eine wesentliche Aufgabe richtiger Veranlagung des Steuersystems hervor.

Digitized by Google

Die Prioritätsgrundrenten sind nun nicht leicht zu bemessen, da sie mit dem mittleren Kapitalertrag von Grundstücken, Häusern und Geschäften verschmolzen in die Erscheinung treten; die Prioritätsrentenbesteuerung selbst versteckt sich in der Grund-, Gebäude-, Gewinn- und Zinsbesteuerung (S. 55 f.). Die Prioritätsrente läßt sich jedoch berechnen.

Man zieht von den Zinsen, Pacht-, Mieth- und Geschäftserträgen den mittleren Renten-, bezw. Gewinnsatz des in die Meliorationen und den Betrieb gesteckten beweglichen Kapitals ab. Der Rest ist Bodenrente. Bringt man auch von der Gesammtsteuerlast den Steuermittelsatz für Meliorations- und Betriebskapital in Abzug, so ist der Rest an Gewerbe-, Grund- und Häusersteuer jener Steuerbetrag, welcher auf die Bodenrente entfällt.

Ist nun dieser Steuerrest annähernd so groß, um der mittleren Steuerbelastung beweglichen Kapitals gleich zu kommen, so wird Ueberwälzung nicht eintreten. Ist er aber größer oder kleiner, so findet Steueramortisation, bezw. Kapitalisirung der Steuerbegünstigung statt.

Die Amortisation der Grundrentensteuern wird durch zwei Ursachen eingeleitet. Entweder sind die Realsteuersätze einseitig erhöht oder sind die Steuern auf andere Ertragsquellen einseitig herabgesetzt worden. In beiden Fällen entsteht Ungleichheit der Belastung. Die Steuerüberbürdung amortisirt sich dann mit dem Kapitalwerth desjenigen Theils der Steuerquote, welcher über die mittlere Belastung des vermehrbaren Kapitals hinausgeht. Beträgt die Steuer von der Grund- und Häuserprioritätsrente — berechenbar durch Abzug des Zinses für die Meliorations- und Baukapitalien, sowie der Verwaltungskosten — 10 Prozent des Reinertrages, die Steuer vom Reinertrag beweglichen Kapitals nur 5 Prozent, so wird diese Last beim ersten Veräußerungs-, Theilungs- oder Vererbungsfalle kapitalisirt am Preis, Theilungs- oder Erbanschlag zum Abzug kommen. Für den Rechtsnachfolger ist die Steuerlast amortisirt, obwohl er die alte Steuer entrichtet. Er darf nur nicht den Fehler gemacht haben, die Mehrlast ungenügend zu kapitalisiren oder das Gut zu übernehmen, obwohl es mehr als den mittleren Steuerbetrag zu zahlen hat.

Die Belastung der Grundrente kann aber auch nach unten von der mittleren Belastung abweichen: durch einseitige Erhöhung der Mobiliarsteuern und durch einseitige Herabsetzung der Immobiliarertragssteuern. Das ergibt den Gegensatz der Amortisation der Steuerlast, nämlich den Kapitalwerthzusatz der Steuerbefreiung zum Realitätenwerth, ein Geschenk an den jetzigen Realitätenbesitzer.

Digitized by Google

Auch das ist eine in jeder Hinsicht verwerfliche Umwälzung der Vermögensvertheilung, ein durch Steuermißgriffe vermittelter Bereicherungscommunismus. Dieser Communismus ist ein Gegenbild des Steuerverarmungscommunismus, welcher durch harte einseitige Realitätenbelastung entsteht. In Preußen kann man doch wohl jetzt an Grundsteuer nicht einfach und einseitig nachlassen, nachdem man vor 20 Jahren die Grundsteuerfreiheit reichlich abgelöst hat!

Alle einseitigen Erhöhungen und Minderungen einzelner Realsteuern, sowie das Stehenbleiben fixer Abgabebeträge bei fortwährenden Erhöhungen und Minderungen der reinen Einkünfte, führen zu nimmer endenden Werthumwälzungen und thatsächlichen Neuvertheilungen des ganzen Immobiliarvermögensbesitzes der Nation. Nun haften die genannten Ursachen der Umwälzung den alten Ertragssteuern als solche an. Daher kann die von der Seite der Besteuerung her sichere Stabilität des Besitzes nur durch die Umbildung der Ertragssteuern zu Steuern von den wirklichen laufenden reinen Personaleinkünften aus Realitäten annähernd erreicht werden.

Die Steigerung der aus der Bodenrente zu bestreitenden Grundsteuerrate über die Rate der Kapitalrentensteuer hinaus vollzieht offenbar eine *Mitbesitznahme der Grundrente durch den Staat*, die Bestellung einer Reallast zu Gunsten des Staates in Form einer überdurchschnittlichen Ertragsbesteuerung. Würde diese Besitznahme immer rationell vor sich gehen, sich ihres Zieles bewußt sein, so könnte man sie rechtfertigen. Das Steigen wenigstens der Rente aus *vorzüglichen* Böden und Lagen ist wesentlich Folge der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung des Volkes. Einen Antheil an dieser Prioritätsrente für den Staat vorzubehalten, hat mindestens so guten Grund, als wenn der Staat Steuern vom Lohn erhebt. Verwerflich ist nur zweierlei: die Steigerung geschah oft ins Blinde und auf unsicherer Basis; *nicht* die prioritätische wirkliche Bodenrente, sondern der mittlere mögliche Reinertrag wurde außerordentlich besteuert. Einmal eingeführte Sätze blieben sodann an jenen Grundstücken haften, welche in der Bodenrente wieder herabsanken. Dadurch gestaltete sich die Antheilnahme des Staates an der Bodenrente zu einer rohen Confiskation eines Theils aller Erträge des immobilisirten Kapitals schlechtweg, man schuf in der starken Steuerlast eine Reallast auch da, wo Prioritätsrente nie vorhanden war oder wieder verschwunden ist.

Im Vorstehenden ist die ganze sog. „*Reallasttheorie der Grundsteuer*“ mit enthalten. Allerdings nicht als Theorie einer

Digitized by Google

vereinzelten Erscheinung. Die Grundsteuer als Reallast ist nur ein Fall des viel allgemeineren Vorganges der Steueramortisation.

Auch haben wir nicht den ganzen Betrag aller Grundsteuern als amortisirt ansehen können, sondern nur jenen Theil, welcher eine Mehrbelastung der Realitäten über den mittleren Stand der Steuerbelastung des Kapitalgewinnes hinaus darstellt. Wie groß dieser Betrag sei, ist im besonderen Fall erst zu ermitteln. Diese Ermittelung ist zwar in genauer Weise meist nicht durchzuführen. Im Ganzen kann aber doch kein Zweifel darüber bestehen, daß zum sehr erheblichen Theil unsere alten Grundsteuern nicht amortisirt sind, auch nicht zu Reallasten gewordene Grundrentensteuern darstellen, sondern in dem Maße, als überhaupt der Kapitalgewinn im Lande besteuert ist, einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer gleichkommen. Daher ist nicht jede Erhöhung der Grundsteuer Erhöhung einer Reallast in Steuerform, und nicht jeder Nachlaß an der Grundsteuer läßt sich als ein Kapitalgeschenk an die jetzigen Besitzer ansehen.

Hohen Grundsteuersätzen gegenüber muß man ferner wohl im Auge behalten, daß den Landwirthen neben der Grundsteuer Gewerbesteuer nicht auferlegt wird; Gewerbesteuer wird nur in Baden (thatsächlich als Grundsteuerzuschlag) erhoben und die höchstens 3prozentige Beiziehung der Landwirthe zur Personaleinkommensbesteuerung in Preußen — neben der Grundsteuer — ist noch kein Beweis dafür, daß der Grundbesitz im Ganzen für seine ordentlichen und prioritätischen Einkünfte aus Boden und Betriebskapital unverhältnißmäßig belastet sei. Für eine große Zahl bäuerlicher Betriebe wird die Grundsteuer eine keineswegs unverhältnißmäßige Gewerbesteuer darstellen. Dabei kommt ja außerdem in Betracht, daß die Landleute, weil sie weniger in den Geldverkehr eingreifen, relativ weniger indirekte Steuern zahlen.

Die Ueberbürdung des Grundbesitzes gegenüber dem städtischen Kapital ist ein Schlagwort, welches man mit Mißtrauen aufnehmen muß.

Wäre erstere Besitzart wirklich schon überbürdet, so wäre sie es schon lange. Dann wäre aber auch die Ueberbürdung wenigstens theilweise amortisirt, der einfache Steuererlaß für die jetzige Besitzergeneration wäre also gleichwohl nicht zu rechtfertigen.

Wäre umgekehrt der Grundbesitz, wie Andere behaupten, schon lange in der Steuerbelastung begünstigt, dann wäre eine einseitige Grundsteuererhöhung ebenfalls nicht am Platze. Denn in diesem Falle würde durch Kapitalwertherhöhung des Grundbesitzes, d. h. durch Steigerung des Uebernahmepreises der jetzigen Besitzer, die Begünstigung mehr oder weniger schon aufgehoben sein.

Digitized by Google

Der Steuerentlastungskampf, Fortsetzung: Steuernachlässe und Steuerzuschläge; die fortgesetzte Wiederholung der Steueramortisation bei der bisherigen Regulirung der Ertragssteuern; das Alter der Steuern kein Hinderniß der Steuerreform.

Aus den letzten Erörterungen geht hervor, daß einseitige und ungleiche Erhöhungen oder Erlässe der Realsteuern stets vom Uebel sind. Sie stellen wahrhaft revolutionäre Eingriffe in die bestehende Vertheilung des Vermögens dar und heben die nothdürftig gewonnene Ausgleichung der Steuerbelastung wieder auf.

Wir werden deßhalb der Forderung einseitiger Realsteuernachlässe das Wort nicht reden.

Wir werden ebensowenig daran denken dürfen, das Unwesen der Zuschläge und der Extraordinarien zu den alten Ertragssteuern noch weiter zu treiben. Jede gleichmäßige Erhöhung der Zuschläge auf Steuerkapitale, welche von Grund aus nicht die wirklichen Einkünfte, sondern einen imaginären, stabilen Mittelertrag darstellen und daher ungleichmäßig ermittelt sind, kann ja nur massenhaft neue Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Steuerbelastung herbeiführen, das bestehende Steuersystem also nur noch mehr verschlechtern, den Weg zu den starken Steuerkräften um die schwachen herum nur noch mehr erschweren. Jeder neue scheinbar gleichmäßige Zuschlag bewirkt thatsächlich eine tausendfältige Ungleichheit und die Umwälzungen in der Vertheilung des Volksvermögens heben aufs Neue an.

Sonach könnte es scheinen, als ob die alten Steuern einfach und unverändert zu belassen und daneben eine von ihnen ganz unabhängige allgemeine Personaleinkommensteuer einzuführen wäre, wofern überhaupt Steuererhöhungen unumgänglich sind. Dieser Meinung vermag ich jedoch nicht beizupflichten.

Einmal weil eine gute allgemeine Personaleinkommensteuer nur auf Basis reformirter Ertragssteuern gewonnen werden kann. Denn eine allgemeine Personaleinkommensteuer, welche unter Absehen von der genauesten Spezialermittelung aller Personalreineinkünfte aus eigenthümlichen Ertragsquellen eingehoben wird, trifft eben nicht voll, allgemein, verhältnißmäßig das reine Personaleinkommen; sie ist nur nominelle, nicht thatsächliche und wirkliche Einkommensteuer, sie ist deßhalb mit allen Fehlern der alten Ertragssteuern, vielleicht sogar in erhöhtem Maße, behaftet und wird ebendeßhalb neben den unveränderten alten Ertrags-

Digitized by Google

steuern ein Anderes und Besseres nicht darstellen. Davon wird weiterhin die Rede sein.

Ein zweiter Grund fällt gegen die unveränderte Belassung der alten Ertragssteuern neben einer neuen allgemeinen Personaleinkommenssteuer schwer ins Gewicht: die Fixheit und das Alter der Ertragssteuersätze verbürgt weder die Stabilität des Besitzes, noch die dauernde Gleichmäßigkeit seiner Steuerbelastung; die Stabilität aller Ertragssteuern ist die Quelle unaufhörlich erneuter Steuerüber- und Besitzumwälzungen. Daher ist nicht die Aufrechterhaltung, beziehungsweise Ablösung der alten Ertragssteuern am Platze, sondern die gründliche Reform der letzteren zu Gliedern einer wirklichen Personaleinkommensbesteuerung, selbst auf die Gefahr, daß diese Umbildung Nachlässe und Mehrbelastungen bringt.

Wenn unaufhörliche Ueber- und Umwälzungen durch die alten Steuern schon an einseitige Reformen der letzteren sich knüpfen, so ist nicht abzusehen, weßhalb nur das letztmalige Wagniß solcher Umwälzungen ausgeschlossen sein sollte für Zwecke einer Steuerreform, welche wirklich und endlich jenen Umwälzungen für immer ein Ende macht, indem sie die alten Ertragssteuern selbst — umfassend und in Einem Zuge, daher allseitig ausgleichend — zu Bestandtheilen einer so stabilen gleichmäßigen als unabwälzbaren Personaleinkommensbesteuerung umgestaltet. So sehr wir die partiellen Steuernachlässe und Steuererhöhungen als einen unnütz revolutionären Akt bezeichnen müssen, so lange dieselben nur der Ausfluß von Flickgesetzen sind, so unbedenklich erscheinen sie uns um den Preis des endlichen Abschlusses revolutionärer Steuerüber- und Besitzumwälzungen durch Herstellung wirklicher und abschließender Personaleinkommensbesteuerung.

Wir zeigen daher schließlich, daß bei den fixen stabilen Steuern auf einen mittleren Reinertrag die Steuerüber- und Vermögensumwälzungen wirklich niemals zum Abschluß gelangen können, daß das „Alter" der Ertragssteuern ebendeßhalb nicht deren ewige Aufrechterhaltung begründet, daß vielmehr ihre baldigste und allgemeine Beseitigung gefordert ist. Die alten Ertragssteuern sind nicht nur nicht gut, sie sind und bleiben schlecht.

Die Ursachen davon, daß die alten Ertragssteuern eine niemals zum Abschluß zu bringende Ungleichheit, einen beharrlichen Wieder-

Digitized by Google

anfang der Steuerüber- und Vermögensumwälzungen erzeugen, sind nicht schwer zu finden.

Da ist der Wechsel in der Verschuldung der Ertragsquellen. Mit der Zunahme der Zinsen sinkt die Reineinkunft. Die absolut gleichbleibende Steuer wird relativ zur einseitig steigenden Steuer. Der Schuldner wird auch als Steuerkraft überbürdet.

Da sind ferner immer neue Rückschläge und Fortschritte im Erwerb, individuelle, gemeindeweise, länderweise, nach Berufszweigen. Die mehr oder weniger stabile Ertragssteuer bleibt, während der Geschäftsgewinn sinkt oder steigt. Die niedersinkenden Individuen, Gemeinden, Länder, Berufszweige erfahren also durch die „alten" Steuern doch eine Steuererhöhung gegenüber denen, welche die durchschnittliche Steuerkraft behaupten oder eine überdurchschnittliche durch den Untergang ihrer Conkurrenzgegner erreichen. Die Ertragssteuern sind also wieder nur nominell fix, thatsächlich sind sie einseitig beweglich. Sie bringen daher aufs Neue durchgreifende Zu- und Abwälzungen, Vermögensumwälzungen hervor. Sie steigen für die schwächer, sinken für die stärker werdenden Steuerkräfte, erschweren den Kampf und die Noth des Daseins.

Da überfällt nach scheinbarem Abschluß der Ausgleichung übermächtig eine technische Umwälzung den Kleinbetrieb, eine Veränderung der Verkehrswege bringt alte Handels- und Produktionsorte zurück. Die Reinerträge der kleinen Geschäfte und der alten Orte sinken, jene der großen Betriebe und neuen Orte steigen. Die Steuer wird für erstere thatsächlich höher und steigert die Noth, sowie den Vermögensverlust durch Steueramortisation. Die glücklichen Conkurrenten gewinnen durch Kapitalisirung des Minderbetrages der Steuerlast. Das geht immer von Neuem an.

Da kommen — mit Nothwendigkeit — immer stärkere „Entwickelungskrisen", cyklische Hebungen des Ertrages, periodische Krache. Für ungleich betroffene Orte, Geschäfte, Individuen und Ertragsquellen ist das Gleichgewicht wieder weithin gestört. Ab- und Zuwälzungen, Amortisirungsverlust und Kapitalwerthszuwachs an den Ertragsquellen, entstehen wegen der Fixheit und trotz des Alters der Steuern.

Es kommen außerordentliche Conkurrenzen, welche etwa den größten Produktionszweig, die Landwirthschaft, plötzlich zu Aenderungen des Betriebs, theils zu Rückgang auf extensivere Betriebe, theils zur Annahme intensiverer Wirthschaft nöthigen. Aus diesen Conkurrenzüberfällen ist ein Theil unserer Landwirthschaft seit der Einführung der Eisenbahnen und Seedampfer gar nicht mehr herausgekommen. Gegen-

Digitized by Google

wärtig droht uns von Amerika, Australien, Südamerika, Indien, bald vielleicht von Innerafrika eine Concurrenz von nicht dagewesener Heftigkeit und Dauer. Alles muß geändert werden; wo nur immer möglich müssen wir intensiver unsere alten Kulturvortheile ausnützen; aber viele Landwirthschaften werden auch gegen den extensiveren Betrieb, welcher ihnen auswärts übermächtig entgegensteht, zurückgeworfen werden. Was geschieht da durch „alte", d. h. angeblich ausgeglichene Ertragssteuern? Sie begünstigen durch ihre Fixheit jene, welche größeren Reinertrag erreichen, und beschweren den schwächer werdenden Theil der Steuerkräfte.

Mit den Umwälzungen in den Zollsystemen verhält es sich nicht anders.

Immer aber vollzieht sich ein weitgreifender Umsturz im labilen Gleichgewicht der alten Steuerlasten durch die unaufhörliche Veränderung jenes Theilungsschlüssels, nach welchem die zwei großen Gattungen von Einkommensquellen, Arbeit und Kapital, und dann weiter auch das vermehrbare und unvermehrbare Kapital den Ertrag der Nationalproduktion zu Lohn-, Zins- und Unternehmergewinn, zu normalen und prioritätischen Einkünften unter sich auftheilen. Bald steigt die Lohnrate und die Rate des vermehrbaren Kapitals sinkt, bald steigen beide und lassen den Bodenprioritäts-Rentnern weniger übrig. Dann beginnen alle drei Klassen einander mit Ab- und Zuschlägen zu bedrängen, einander den Vermögenswerth herabzudrücken und hinaufzusteigern. Tausende von Einkommen und Vermögen ändern sich durch Sieg und Niederlage in den Preiskämpfen, während die „alten" Steuern nominell dieselben bleiben. Das arme alte Steuergleichgewicht kracht auf einmal und immer wieder in allen Fugen. Es stürzt um zu Gunsten der aufsteigenden, zum Nachtheil der sinkenden Steuerkräfte.

Ein stabiles Gleichgewicht der Steuerbelastung kann sich auf Basis stabiler und mittlerer Reinertrags-Steuersätze auch deßhalb nicht bilden, weil der Wechsel in der Person des Bewirthschafters jedes Jahr eine Menge neuer Abweichungen des wirklichen Reinertrages vom mittleren Reinertrag herbeiführt. Der wirkliche Reinertrag entfernt sich vom mittleren noch weiter als bisher, bald nähert er sich ihm mehr an; der Ueberschuß über, wie der Ausfall gegen den mittleren Reinertrag ist in keinem einzigen Fall eine constante Größe, namentlich nicht für eine 4—5 Jahre übersteigende Zeit, nicht Jahres- um Jahresernte!

Das Schwanken steigert sich in allen genannten Richtungen, je flüssiger und beweglicher die Volkswirthschaft wird. Daher behaupten sich Ausgleichungen auf Grund der stabilen Kataster nicht nur nicht, sondern die spätesten unter den erneuerten Gleichgewichtsstörungen können

Digitized by Google

stärker ausfallen, als jene waren, aus welchen irgend ein früherer Gleichgewichtszustand hervorgegangen war.

Entwickelungskrisen, welche den bisherigen Reinertrag der Realitäten herabdrücken würden, etwa in Folge der überseeischen Landwirthschaftsconkurrenzen, müßten die „alte" Grundsteuer unerträglich machen. Man würde dann die fast abergläubische Verehrung für die stabile Grundsteuer fahren lassen, welche eben durch ihre Starrheit — einer allseitig steigenden Veränderlichkeit gegenüber — immer umwälzender und ungerechter wirkt. Die stabile Grundsteuer ist nur so lange für den Realitätenbesitzer vortheilhaft, als die angenommenen Mittelerträge hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, am meisten dann, wenn der wirkliche vom mittleren Reinertrag immer mehr nach oben sich entfernt. Dann bewirkt der stabile Steuersatz allerdings ein an Bedeutung zunehmendes Steuerprivilegium der starken Steuerkräfte, eine Bereicherung der letzteren durch Kapitalisation der Steuerbegünstigung neben der Kapitalisation des steigenden Reinertrages. Diese doppelte Bereicherung ist für die emporkommenden Agrarsteuerkräfte natürlich sehr angenehm.

Die im Vorstehenden angeführten Thatsachen werden genügen, um zu zeigen, daß die Stabilität der Ertragssteuern niemals in stabile Gleichmäßigkeit der Belastung auslaufen kann. Alte Ertragssteuern verdienen daher ihres Alters wegen keine Schonung. Und wären sie selbst besser, als sie wirklich sind, so hinderte dieß in Deutschland und Oesterreich eine abschließende Steuerreform doch nicht; denn jüngsther erfuhren diese Steuern viele Veränderungen, so daß hier von alten Steuern überhaupt nicht die Rede sein kann. Da aber auch alte Ertragssteuern nie aufhören, einen volkswirthschaftlich verwerflichen Ueberwälzungs-, Verarmungs- und Bereicherungskampf zwischen allen Steuerkräften herbeizuführen, so dürfte die Steuerreform auch aus Ehrfurcht vor dem Alter unserer Ertragssteuern nicht Halt machen. Die letzte, abschließende, dauernde Ausgleichung ist vielmehr mit aller Entschiedenheit zu erstreben durch Aenderungen, welche endlich alle direkten Steuern zu einer gleichmäßigen Besteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte im Verhältnisse ihrer durchschnittlichen Steuerkraft reguliren werden. Gelänge diese Steuerreform, dann käme man ans Ende der Vermögens- und Einkommensumwälzungen, welche von den alten Steuern ohne Aufhören eingeleitet wurden und wiederholt werden. Erst eine gleichmäßige Belastung aller wirklichen reinen Personaleinkünfte hindert die Ueberwälzung, die Amortisation der Mehrbelastungen und die Kapitalisirung der Steuerbegünstigungen. Die einschneidenden Aenderungen, welche bei dieser

Digitized by Google

Verjüngung erforderlich wären, dürfen nicht schrecken, sollten dabei auch viele alte Mehrbelastungen fallen und ebenso viele alte Begünstigungen aufhören. Bei einer großen Reformation, welche an sich gerecht vertheilt und für die Zukunft dem alten Unwesen der Ueberwälzung direkter Steuern ein Ende macht, wird man die Aenderungen in der jetzigen Lastenvertheilung doch viel eher in den Kauf nehmen können, als die ebenso starken und doch nichtsnutzigen Aenderungen durch bloßes Flicken an den alten Ertragssteuern. Zumal wenn man gewisse höhere Mehr- und Minderbelastungsbeträge für die alte Generation der Steuerzahler nur allmälig eintreten lassen würde.

Die alten Ertragssteuern sollen also nicht neben einer summarisch eingeschätzten allgemeinen Personaleinkommenssteuer wie Steuermumien fortbestehen, sondern innerlich in der allgemeinen Personaleinkommenssteuer als genau und sorgfältig geregelte Glieder aufgehen!

Digitized by Google

Zur Reform der direkten Steuern.

Der spezifische Werth der direkten Steuern für das Steuersystem.

Die direkten Steuern werden von manchen Leuten, welche den Vogelstellern der indirekten Steuern auf die Leimruthe gehen, jetzt recht geringschätzig angesehen. Uns hat die Entwickelung der Grundsätze der Besteuerung bereits die feste Ueberzeugung verschafft, daß die schwere, aber für absehbare Zeit unvermeidliche Aufgabe, den Staatsbedarf tropfenweise bei den Privatwirthschaften einzusaugen und innerhalb der letzteren mit allen Privatbedarfen einzeln in ein allgemein volkswirthschaftliches Gleichgewicht zu setzen, durch eine einzige Steuergattung nicht zu lösen ist. Beide Hauptgattungen von Steuern setzen einander voraus.

Sie dienen sich einmal wechselseitig als Ergänzungssteuern, indem die eine Belastungsart wenigstens einigermaßen erfaßt, was der anderen entschlüpft.

Die beiderlei Steuern setzen einander noch mehr voraus, indem durch jede Steuergattung eine Funktion vollzogen wird, welche durch die andere überhaupt nicht zu leisten wäre. Die direkten Steuern erfassen allgemein und verhältnißmäßig die Durchschnittssteuerkraft der regelmäßigen Einkünfte, während die indirekten Steuern individualisirend der wirklichen Lage des Steuersubjektes Rechnung tragen, Selbstentlastung und Selbstmehrbelastung bezielend. Wohl angelegt ist jede Steuerhauptgattung nothwendig. Nur beide zusammen erfassen die Steuerkräfte allgemein, vollständig, ganz, aber auch mit voller Rücksicht auf alle besonderen unter- und übermittleren conkreten Leistungsfähigkeiten und in Anpassung an die besonderen Verhältnisse. Ebendeßhalb wäre es ein großer Fehler, die eine Gattung von Steuern einschrumpfen

Digitized by Google

lassen zu wollen; denn was man durch die eine erreicht, ist wesentlich und kann durch die andere stellvertretungsweise nicht erreicht werden.

Und ein ähnliches Verhältniß haben wir innerhalb jeder Steuergattung wahrgenommen. Die zweierlei indirekten Steuern, die Verbrauchsabgaben und die Gebührensteuern, wirken einmal als Ergänzung der direkten Abgaben, indem jene noch irgendwie die Objekte packen, welche diesen zu entgehen vermögen. Sie wirken aber auch in zwei besonderen Richtungen; die eine Hauptart besorgt mehr die individualisirende Belastung der im Verbrauch, die andere aber mehr die conkrete Berücksichtigung der in den Ansammlungen, im Erwerb, im Vermögensverkehr hervortretenden besonderen Leistungsfähigkeit; jene ist mehr auf Selbstentlastung, diese mehr auf Selbstbelastung berechnet.

Ebenso wirken die verschiedenen allgemeinen direkten Steuern theils als wechselseitige Ergänzungssteuern, indem die Vermögenssteuern fassen, was der Einkommenssteuer entgeht, und indem jede der Ertragssteuern, soferne letztere mehr oder weniger als personelle Einkünftesteuern geregelt sind, einer besonderen Hauptart der Einkünfte nachgeht. Zusammen fassen sie die ganze volle Durchschnittskraft alles Personalgesammteinkommens verhältnißmäßig, mit Unterscheidung der verschiedenen Grade von Durchschnittssteuerkraft, wie solche theils in der Größe, theils in der Art der verschiedenen Steuerquellen hervortreten.

Sohin kann nicht davon die Rede sein, sei es die indirekten durch die direkten, sei es die direkten durch die indirekten Steuern zu verdrängen, oder je nur eine einzige direkte oder indirekte Steuer einzuführen. Die Leute, welche auf solche Schlagworte eingehen, bemerken gar nicht, daß sie praktisch nur dazu gelangen, das eine Mal in direkter, das andere Mal in indirekter Richtung mehr Steuern aufgelegt zu erhalten, zweimal belastet, keinmal entlastet zu werden. Fragt man sich aber, was gutmüthigeren Glauben verräth, der Gedanke der einseitig direkten oder jener der einseitig indirekten Besteuerung, so kann nicht zweifelhaft sein, daß letzterer Gedanke der naivere ist. Man kann am Ende nur direkt besteuern; man packt dann wenigstens annähernd vollständig Alle und Jeden verhältnißmäßig. Man kann aber nicht bloß indirekt besteuern, ohne jedes Maß für die vollständige allgemeine und verhältnißmäßige Erfassung der Steuerkräfte zu verlieren und jede Sicherheit und Beweglichkeit des Steuerertrages in der Zeit der Noth einzubüßen. Die direkte Besteuerung ist es, welche den Grundrahmen bildet, innerhalb dessen erst durch indirekte Besteuerung die besondere Arbeit individualisirender Selbstbelastung und Entlastung vollzogen wird. Ohne jene hat diese keinen festen Boden, kein Maß, keine Grenze. Die

Digitized by Google

direkte Besteuerung ist die prinzipale und muß mindestens von den starken, einzeln faßbaren Steuerkräften einen größeren Theil der Steuern einheben. Die indirekte Besteuerung ist die accessorische; sie darf erst in den tieferen Lagen der Steuerkraftpyramide der Einholung des Hauptertrages dienen; denn in diesen Tiefenlagen befindet sich die Masse jener untermittleren und kleinsten Steuerkräfte, welche direkt entweder gar nicht mehr oder nur noch kopfweise oder nur durch summarische Klasseneinreihung gepackt werden können, also der genauen direkten Einsteuerung sich entziehen und welche so stark, so unerkennbar und so wechselvoll mit ihrer wirklichen von der durchschnittlichen Steuerkraft abweichen, daß sie überwiegend durch die auf Individualisirung, auf Selbstbelastung und Selbstentlastung angelegten Verbrauchsabgaben gefaßt werden müssen. In letzterem Falle überwiegt die Nothwendigkeit der Individualisirung, weil die Durchschnittskraft theils nicht meßbar ist, theils von der Wirklichkeit stets schwankend sich ziemlich weit entfernt.

Bei aller Werthschätzung der direkten Steuern sagen wir gleichwohl nicht, daß die grundsätzliche Bekämpfung aller indirekten Steuern vernünftig sei. Sie ist nicht einmal „demokratisch"; man würde den kleinen Leuten eine von dem Willen der starken Steuerkräfte unabhängige Selbstentlastung nehmen.

Verständig und wahrhaft volksfreundlich ist nur die Bekämpfung jener Verbrauchsabgaben, welche Unentbehrliches besteuern, also einseitige Belastung der schwachen Steuerkräfte bewirken und die Selbstentlastung der letzteren durch Minderverbrauch von Entbehrlichem hindern. Verständig und wahrhaft volksfreundlich ist auch der Widerstand gegen Stempel und Gebühren auf jene Vorgänge, welche nicht entschieden auf besonders starke Steuerkraft hinweisen oder gar bei allen schwachen Steuerkräften sich regelmäßig und häufig ereignen.

Andererseits sind nicht alle direkten allgemeinen Steuern gut, sondern nur jene von den wirklichen reinen Personaleinkünften. Die meisten direkten Steuern sind jedoch in ihrem jetzigen Bestand mehr oder weniger irrationelle Ertragssteuern, soferne diese auf die eingebildeten, mittleren, unreinen, stabilen Erträge des Objektes, statt auf die wirklichen, speziellen, reinen, veränderlichen Einkünfte der Person in der laufenden Periode losgehen. Fehlerhaft erschienen uns jedoch die Ertragssteuern nicht deßhalb, weil sie direkte allgemeine Steuern vom reinen Gesammteinkommen jeder Person sind, sondern gerade deßhalb, weil sie zu wenig direkt und allgemein auf das reine, wirkliche persönliche Einkommen losgehen, weil sie verdinglichend und vereinzelnd vom Wege der direkten allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung abirren. Daher

Digitized by Google

kann nicht zugegeben werden, daß Jene, welche im Ernst den Werth der personellen Reineinkommens- und Reineinkünftesteuern herabsetzen, mit Recht sich einbilden, auf dem höheren staatsmännischen und auf dem staatstreueren, patriotischeren Standpunkte zu stehen. Sie haben nur mit demjenigen Recht, was gegen die „alten" Ertragssteuern paßt, soferne diese vom Wege der direkten reinen Personaleinsteuerung des Einkommens abweichen. Vielmehr das Gegentheil trifft zu: erst die Umbildung der alten Ertragssteuern zu gesunden Bestandtheilen und Zweigen einer genau und streng regulirten allgemeinen Personaleinkommenssteuer führt alle jene besonderen großen Eigenschaften und Wirkungen herbei, welche wir der allgemeinen und verhältnißmäßigen Personaleinsteuerung des wirklichen Reineinkommens nachzurühmen uns nicht erwehren konnten. Und diese Vorzüge haben gerade die indirekten Steuern nicht.

Doch nicht bloß den indirekten Abgaben und den alten fehlerhaften Ertragssteuern gegenüber stellt sich ein kräftiger Stand rationeller direkter Besteuerung als Nothwendigkeit dar. Die direkten Steuern dienen als Stützpunkt auch für alle nichtsteuerlichen Bestandtheile des Finanzsystems, ohne welchen dieses seine Sicherheit, Ordnung, Beweglichkeit und Elastizität einbüßt.

Ein kräftiger Bestand allgemeiner direkter Personaleinkunftsteuern wirkt dem Schuldenmachen und der Defizitswirthschaft entgegen.

Wir sahen, wie sehr die Ungleichmäßigkeit und Planlosigkeit der Ertragssteuern dem vermehrbaren Großkapital zu gute kommt im Wege der Amortisation der Steuerlasten, namentlich bei Noth-, Zwangs- und Steuerexekutions-Verkäufen. Dasselbe Kapital hat auch das Interesse, die Staaten möglichst tief in Schulden zu stürzen. Es gewinnt bei der Aufnahme der Staatsanleihen, es gewinnt bei der Spekulation mit den Staatswerthen, es gewinnt an den Nothverkäufen der kleinen Rentner. Die beweglichen Kapitale aber eignen sich in der Form der Staatsschuldzinsen einen Theil, jetzt schon ein Drittel bis die Hälfte der Steuerkraft an, welche den Staat unterhalten soll. Die Staatsschulden und die Preiskämpfe bei ihrer Emission und beim Vertrieb der Staatswerthe können nicht verfehlen, die Steuerkraft großentheils in Privatrente aufzusaugen und den Siegeslauf der Kapitalherrschaft zu beschleunigen. Je mehr der Staat auf der schiefen Ebene des Schuldenmachens schon hinabsank, desto rascher bewältigt das Großkapital die Steuergewalt und magert es den Staatsbedarf ab. Das Leihkapital verführt zur Defizitswirthschaft, welche die Lücken des ordentlichen Bedarfes mit Schulden deckt. Eine Ehre ist es für Deutschland,

Digitized by Google

zum Theil auch sein Glück, daß es diesem Schicksal noch nicht verfallen ist. Hoffentlich wird dieß auch künftig nie geschehen. Wenn man aber das verhüten will, wenn andere Staaten vor dem Untergang und der Schande des Bankerottes sich noch erretten wollen, eines Bankerottes, dessen Folgen auf die Masse der kleinen Rentner erdrückend niederfiele, so muß die Reform und die kräftige Geltung der direkten Steuern innerhalb des Steuersystems mit jener der indirekten Abgaben Schritt halten.

Die indirekten Steuern haben eine gefährliche Art der „Elastizität". Sie geben in guten Zeiten den größeren Ertrag und fallen in schlechten Zeiten ab. Sie erzeugen daher in guter Zeit durch ihre Ergiebigkeit Verschwendung und rufen in schlechter Zeit durch ihren Rückgang die Finanznoth hervor. Das ist unvermeidlich; denn dort steigt, hier fällt der Verbrauch des Entbehrlichen, der schwunghafte Umsatz der Geschäfte. Sollen die indirekten Steuern ihren Zweck der Selbstentlastbarkeit für die schwachen, der Selbstmehrbelastung für die wachsenden Steuerkräfte erreichen, so kann jene gefahrvolle Elastizität gar nicht verhütet werden; man darf die Steuergattung nur nicht allein und zu stark zur Geltung kommen lassen.

Die entgegengesetzte Eigenschaft haben die direkten Ertrags-Steuern allerdings nicht; denn bei ihnen steht die Milde gegen die schwachen Steuerkräfte der ergiebigen Anfassung der starken immer im Wege; die direkten Steuern kommen bald bei der Grenze der Entwickelung und Elastizität an, wenn man sie als Ertragssteuern regulirt. Jene glückliche Elastizität, vermöge welcher die Abgaben in der Finanznoth bis zur Fähigkeit der Fundirung amortisirbarer Anlehen gesteigert, in der Zeit der Ueberschüsse aber mäßig herabgesetzt werden können — das eine wie das andere ohne die Schattenseiten der Ueberwälzung, — besitzen nur die Steuern vom wirklichen persönlichen Einkommens- und Vermögensstand jeder Steuerkraft.

Diese Steuern sind nicht bloß vollkommen beweglich und sicher, sie reagiren auch in ihrer Empfindlichkeit zu jeder Zeit gegen die beginnende finanzielle Unordnung. Gewiß ist es nothwendig, daß es individualisirende Steuern gebe, welche der Selbstentlastung Spielraum gestatten; wir haben dieß anerkannt und die Grenzen hiefür bezeichnet. Allein nicht weniger nothwendig ist es, daß es empfindliche, Jedermann fühlbare Steuern auf die Durchschnittssteuerkraft Aller gebe. Ihre Empfindlichkeit für Alle ist die sicherste Gewähr für die Erreichung des höchsten Zieles der Staatswirthschaft, für die dauernde Bewahrung des Finanzgleichgewichtes und für dauernde Verhütung der Ueberschuldung. Gibt es Ueberschüsse, so wird man eben

Digitized by Google

in guten Zeiten die außerordentlichen Anschaffungen damit bestreiten; denn sprungweise Aenderungen im Steuerfuß der direkten Steuern, unzeitige, nur vorübergehende Herabsetzungen werden sich nie empfehlen. Gibt es aber Defizits, so wird eben die allgemeine Erhöhung der unmittelbar empfindlichen Steuerlasten sofort zum Sparen und zur Einschränkung zwingen. Sprünge in der Erhöhung des Steuerfußes wird man gleichwohl nicht nöthig haben; denn die Ausgaben werden eingeschränkt, und amortisirbare Schulden auf beschränkte Zeit, um die mageren und die fetten Finanzperioden auszugleichen, werden in der Folgezeit wieder aus den Ueberschüssen gedeckt werden können. Ein kräftiger Stand der direkten Steuern stützt so den Staatskredit in der Noth und gibt die Mittel zur Fundirung tilgbarer Anleihen. Eine Nation, welche schlagfertig im Unglück, sparsam in karger, ausgabefähig in guter Zeit bleiben will, kann daher die direkten Steuern, namentlich aber die allgemeinen Personaleinkommensteuern schlechterdings nicht entbehren. Ohne seine Klassensteuer und klassifizirte Einkommenssteuer hätte Preußen nach den napoleonischen Kriegen das Gleichgewicht nicht so sicher bewahrt, wäre es in seine neueren Kriege nicht so tragfähig hineingegangen. Ohne das starke Hervortreten der direkten Steuern in den Haushalten der deutschen Mittelstaaten wären diese nicht fähig gewesen, eine im Ganzen so gute Ordnung des Staatshaushaltes, eine so erfolgreiche Umgehung „unproduktiver" Staatsschulden zu bewerkstelligen. Außerdem wäre auch das Deutsche Reich nicht im Besitz so starker Reserven an indirekten Steuern, daß ihm selbst wegen finanzieller Ertragung größerer Mißgeschicke jetzt nicht zu bangen braucht. Ohne die direkten Steuern in den Einzelnstaaten hätte die amerikanische Union nimmer die Kraft gehabt, die Staatsschuld von 3000 Millionen Dollars einer so raschen Tilgung entgegenzuführen; denn Zölle, Tabak- und Branntweinsteuern wären dann voraus erschöpfte Steuerquellen gewesen. Die völlige Beseitigung und Verschrumpfung der direkten Steuern würde daher gleichbedeutend sein mit einem Abfall von den besten Traditionen unserer finanziellen Vergangenheit, mit finanzieller Bedrohung der politischen Zukunft, mit Oeffnung der Schleußen für den Hereinbruch der Staatsschulden und der Finanzcorruption beim ersten schweren Unglücksfalle der Nation, kurz mit Bedrohung des nachhaltigen Gleichgewichtes der Finanzen.

Nicht bloß den Regulator maßvollen Gebrauches des Kredites, auch den Hort des Fortbestandes und der Vermehrung des Aktivstaatsvermögens stellen die direkten Steuern dar.

Digitized by Google

Ein Reich, welches sich die Aufgabe zuschreibt, große Produktivanlagen zu vollziehen, etwa das ganze Eisenbahnnetz zu verstaatlichen, bezw. verstaatlicht zu erhalten, darf angesichts der offen vorliegenden Erfahrungen die volle Entwickelung der allgemeinen Personaleinkommenssteuern am allerwenigsten vernachlässigen. Die Frage, ob die Verstaatlichung der Eisenbahnen stattzufinden habe, kann zwar hier nicht erörtert werden; wir kommen hierauf erst am Schlusse dieser Schrift eingehender zurück. Will aber diese Maßregel durchgeführt werden, so ist die Ausbildung der direkten Steuern als finanzpolitisches Correlat unumgänglich.

Eben sind selbst mehrere deutsche Mittelstaaten durch das Sinken der Eisenbahnrente unter die Zinsrate ihrer Eisenbahnschuld etwas aus dem Finanzgleichgewicht gekommen. Die Rente der Hütten- und Kohlenwerke ist während der Krisis vielfach gesunken. Selbst die Einnahmen der Land- und Forstdomänen sanken mit den Frucht- und Holzpreisen. Das gebietet Vorsicht!

Als Glieder im System der Deckungsmittel nehmen die werbenden Theile des Staatsgutes sicherlich eine wichtige und wohlthätige Stellung ein; sie erleichtern die Steuerkräfte und gestatten noch mehr als die Verbrauchsabgaben, es zu verhüten, daß die direkten Steuern nicht einen drückend hohen Steuerfuß erlangen. Sie ermöglichen ein weites Besteuerungsremedium. Aber sie haben die Eigenschaft eben nicht, welche die direkten Personaleinkommenssteuern haben, dem beweglichen Staatsbedarf gegenüber in ihrem Ertrage selbst beweglich, entwickelungs- und anbequemungsfähig zu sein. Wie die Gebühren schlagen auch die Domanial- und Regaleinkünfte, die Einkünfte der Kohlen- und der Hüttenwerke und aller Verkehrsanstalten in kritischer Zeit zurück. Der Eisenbahnverkehr geht da mächtig rückwärts und die Eisenbahnbetriebsrente fällt unter die Eisenbahnzinsrate. Es braucht dann nur eine Kriegsnothlage hinzuzukommen, so schlägt das Streben, werbendes Staatsvermögen zu erhalten und zu vergrößern, in das Gegentheil, in die Lust zur Verschleuderung des Staatsbesitzes an Domänen, Bergwerken, Hüttenwerken und Eisenbahnen um. Oesterreich unter Bruck und später stellt dießfalls ein lehrreiches Beispiel dar. Wer also das Staatsaktivvermögen dauernd aufrechterhalten oder das ganze Eisenbahnwesen demnächst verstaatlichen will, kann gar nicht umhin, die direkten Steuern auf den höchsten Grad der Beweglichkeit und Sicherheit zu bringen, d. h. sie zu Bestandtheilen einer allgemeinen Personalbesteuerung des wirklichen, reinen und laufenden Einkommens- und Vermögensstandes umzugestalten. Auf so regulirte direkte Steuern kann man auch in kritischen Zeiten so stark zu-

Digitized by Google

greifen, daß dem Nothverkauf der Staatsgüter sich entrinnen und mit Hülfe tilgbarer Anlehen die Zeit sich abwarten läßt, wo man durch neue Ueberschüsse aller Steuern die Defizits decken und Schulden abzahlen kann. Die direkten, reinen Personalsteuern mit guter Veranlagung sind die einzige ausreichende Basis für die Erhaltung des Staatsgutes, für die Fundirung wohlfeilen Eisenbahnkredites, für die Durchführung großer produktiver Anlagen auch in kritischer Zeit.

Das Staatseisenbahnwesen erhält weiter durch die empfindlichere Last der direkten Steuern einen Zügel gegen Uebertreibung in den produktiven Anlagen, gegen Ausschreitung im Bau der Eisenbahnen und in der Tarifherabsetzung.

Das ist ohne Zweifel die größte Gefahr der staatlichen Eisenbahncentralisation, daß man vor jedem Kirchthurm eine Bahn ersten Ranges sehen und daß man auf gemeine Kosten die Fahr- und Frachttarife von Sekundär- und Tertiärlinien selbst bei schwachem Verkehr auf die Selbstkostensätze des Massentransportes herabgesetzt haben will. Dagegen gibt es eine zwar nicht unbiegsame, aber schließlich doch Stand haltende Schranke, die Empfindlichkeit erhöhter direkter Steuern in Folge der Eisenbahnmißwirthschaft. Wenn die Steuererhöhung direkt und allgemein empfindlich wird, dann werden Regierungen und Volksvertretungen eher Maß halten, wenigstens nachdem sie einmal Lehrgeld bezahlt haben.

Wie groß die besprochene Gefahr ist, zeigen die deutschen Mittelstaaten in letzter Zeit. Aeußerlich ist da Alles in bester finanzieller Ordnung. Keine einzige Staatsbahn konnte unter den Hammer kommen und ein Budgettitel Zinsgarantie mit 20 Mill. Gulden jährlichem Staatszuschuß, wie in Oesterreich, findet sich da nicht. Allein man glaube nur nicht, daß in diesen Staaten unrentable Linien nicht gebaut worden seien, daß alle Linien, ungefähr von der Länge der mährischen Grenzbahn oder der Salzkammergutbahn, ihre Betriebskosten tragen. Sieht man näher zu, so ist man im Bahnbau kaum weniger sorglos gewesen und der Zuschuß aus dem Steuerbeutel zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ist verhältnißmäßig ebenso groß, wie jener, welcher vom Wiener Reichsrath direkt jährlich votirt wird. Hätte ein Land von 5 Millionen Einwohnern eine $4^1/_2$prozentige Staatseisenbahnschuld von 900 Millionen Mark, welche bloß zu 3 Prozent rentirt, so setzt es 13 Millionen Mark zu. Das wäre für 22 Millionen Einwohner 50 Millionen Mark, also mehr als in Oesterreich, wo der Staat auch noch Einkommenssteuern und Gebühren in stets wachsenden Beträgen aus

Digitized by Google

den Eisenbahnen zieht. Das aber ist gewiß, daß hier wie dort der endliche Druck des offenen oder versteckten Eisenbahndefizits zum Maßhalten im Bau und Betrieb, zur Gliederung der Bahnen in verschiedene Ordnungen mit verschiedener Bau- und Betriebsintensität, zur Verhütung unnöthiger Parallelbahnen, zur Auflösung ruinirender Concurrenz in Kartelle, Fusionen und Verkehrstheilungen, zur Projektion der Seitenbahnen in senkrechter Richtung auf die Hauptnetze u. dgl. hindrängt. Wo aber die direkten Steuern ganz verschrumpft, die indirekten einseitig entfaltet wären, würde in guter Zeit noch viel sorgloser gewirthschaftet worden sein, und in den mageren Jahren wären die Mittel nicht vorhanden gewesen, die nöthigen Linien weiter zu bauen, den Eisenbahnkredit aufrechtzuerhalten und vernünftige Tarife oberhalb der Selbstkosten zu behaupten. Die Veräußerung der Staatsbahnen wäre vielmehr Parole geworden; das bewegliche Kapital hätte auch dieses Staatsgut zu Schleuderpreisen verschlingen können. Deßhalb würden wir es nicht verstehen, wenn man im Ernste den riesigen Plan der Verstaatlichung aller deutschen Eisenbahnen auf einseitige Entwickelung jener Steuergattungen stützen wollte, welche in guter Zeit verführerisch reich fließen und unempfindlich sind, in schlechten Zeiten dagegen zurückschlagen.

Es ist ferner klar, daß die Zuschüsse und Beiträge öffentlicher Körperschaften zu den Staatslasten keine sichere Grundlage hätten ohne gute und gleichmäßig geregelte direkte Personalsteuern. Gibt es eine sicherere Basis, um Gemeindeanlehen zu fundiren, als die Zuschläge zu den direkten Steuern? Kann man die lokalen Beiträge zu Sekundärbahnen, zu Meliorationen, Entlastungen und Ablösungsfonden auf Verbrauchs- und Gebührenabgaben basiren? Man sieht auch da, daß im Steuersystem ein Theil den anderen stützt, und daß die allgemeinen Personaleinkommensteuern einen Grundstein der Sicherheit und Ordnung des Staatshaushaltes darstellen.

Nicht einmal die Zuschüsse aus Fonden werden sich erhalten, noch werden neue erleichternde Fonde sich bilden, noch werden diesen außerordentliche Anlageposten produktiver Art entnommen werden können, noch wird man die großen Heimfälle („Refundirungen") von Staatsvorschüssen zur außerordentlichen Schuldentilgung und zur Bedeckung außerordentlicher Lasten verwenden, es sei denn, daß ergiebige direkte Personalsteuern über den permanenten Zwang zur Veräußerung des Aktivvermögens, über den Drang zur Einbrockung aller außerordentlichen Einnahmen, über die Versteinerung der schwebenden Kapital- zu ewigen Rentenschulden hinwegheben.

Digitized by Google

Somit ist klar, daß Staaten und Gemeinden keine einzige ihrer nichtsteuerlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmequellen erhalten, geschweige nachhaltig und maßvoll benutzen können, wenn sie die direkten Personaleinkommensteuern nicht auf eine hohe Stufe technischer Durchbildung und auf nachhaltige Erträge zu bringen verstehen.

Damit ist aber noch nicht Alles gesagt. Ohne ausgiebige direkte Steuern können auch die alten Ertragssteuern nicht rationell regulirt, die Stempel und Gebühren nicht knapp und scharf auf ihre eigenste Rolle im Steuersystem begrenzt, die Verbrauchsabgaben nicht genau auf ihre eigentliche Funktion individualisirender Selbstentlastung der schwachen Steuerkräfte und auf ebensolche Selbstmehrbelastung jener starken Steuerkräfte regulirt werden, welche Träger der entbehrlichen Bedürfnisse, Organe der Kapitalansammlung und Rechtssubjekte der Besitzwechselgeschäfte sind. Dieß ist theils schon dargelegt, theils wird es im Einzelnen noch weiter hervortreten.

Eine Reihe von Spezialuntersuchungen, welche wir am Schluß dieser Schrift durchzuführen haben, wird noch mehr die Nothwendigkeit kräftiger und gleichmäßiger Entwickelung der direkten Steuern für Deutschland darthun.

Wir werden finden, daß die Wehrpflichtersatzsteuer, wenn dieselbe als Einkommensteuer beliebt wird, nur auf Grund allgemeiner, gleichmäßig regulirter und gehandhabter direkter Steuern leidlich befriedigend sich durchführen ließe.

Wir werden finden, daß dieselben Steuern als besserer Matrikularschlüssel zur Umlage von Zuschüssen an das Reich und zur zulässigen Auftheilung etwaiger Ueberschüsse aus dem Reich unentbehrlich sind.

Es wird sich zeigen, daß direkte Steuern ein gewisses selbstwirkendes Correktiv gegen die finanziell zerrüttenden Wirkungen einer im Werth schwankenden Valuta — Metall- wie Papiervaluta — darstellen.

Selbst sozialpolitisch — namentlich für den Ersatz der jetzigen schlecht communistischen Communalarmenpflege durch mehr individualistische Selbstfürsorge und durch Versicherung in und aus Berufsverbänden — werden wir die direkten Steuern sowohl der Arbeiter als Arbeitgeber als unentbehrlichen Anhaltspunkt richtiger und dringender Organisationen nachzuweisen vermögen.

Bei dieser fundamentalen Stellung der direkten Steuern innerhalb des ganzen Systems der Finanzen, der Volkswirthschafts- und

Digitized by Google

der Sozialpolitik, erscheint die Verkümmerung derselben als ein nicht ernst zu nehmender Gedanke. Die direkten wie die indirekten Steuern bedürfen gleichmäßig der sorgfältigsten Fortbildung. Sie sind verschiedenartige aber gleichwerthige Bestandtheile des Steuersystems. Es ist nur zu wünschen, daß Oesterreich die allgemeine Personaleinkommensbesteuerung bald in bester Gestalt erreiche, und ich zweifle nicht, daß dieselbe auch im Deutschen Reiche zur Entfaltung gelangen wird. Beiden Reichen wird sie zum Heile gereichen.

Die direkten Steuern sind eine Einnahmequelle, welche, einmal verschüttet, in Zeiten der Noth schwer wieder zu erschließen ist. Ohne sie würde man wie 1859 in Oesterreich und nach 1870 in Frankreich auf Drittels- und Viertelszuschläge zu den Immobiliarsteuern, zu den Stempeln und Besitzwechselgebühren, zu Verzehrungssteuererhöhungen von 60 Prozent, oder gar zu 40 prozentigen Zuschlägen zu einer etwa allein noch übrig gebliebenen Gewerbesteuer greifen müssen. D. h. man würde, weil man die feste Grundlage des Steuersystems verloren hätte, immer tiefer in eine irrationelle und gehässige Verbrauchs-, Besitzwechsel- und Stempelbesteuerung hineingerathen, ohne Hoffnung, daß die so belastete Nation dann auch noch willig eine ganze, volle und systematische Wiederbelastung mit direkten Steuern leicht auf sich nehmen würde.

In Oesterreich ist man wirklich schon im Laufe zu dem bezeichneten Ziel begriffen. In Deutschland läßt sich dasselbe vom Reiche her und aus den Einzelnstaaten heraus erreichen. Einige der letzteren haben, um ihrer Finanznoth abzuhelfen, mehr oder weniger richtige und kräftige Anläufe zur allgemeinen direkten Personaleinkommensbesteuerung genommen. Wir haben gezeigt, daß an der Gleichmäßigkeit dieser Besteuerung auch das Deutsche Reich das größte Interesse hat. Es ist daher wohl nur eine Frage der Zeit, daß diesem Interesse Nachdruck gegeben wird.

Ohne jede Vergewaltigung der Gliederstaaten kann das Reich auf besagtes Ziel hinwirken. Sobald die Steuerkapitals-Landeshauptsummen einer in ganz Deutschland gleichmäßig regulirten Einkommensteuer als Schlüssel der Vertheilung der Umlagen und Ueberschüsse aufgestellt sein würden, hätte jeder Staat desto mehr an Ueberschüssen zu empfangen, je besser er seine Einkommensteuer durchführen würde. Ohne alle widerwärtige Centralisation kann die Reichsgewalt das Partikularinteresse zum Organ der Herstellung der Einheitlichkeit auch in der direkten Besteuerung machen und eine für den Zusammenhalt des Reiches und für die finanzielle Bestehung großer Krisen unschätzbar wichtige Finanzreserve in Bereitschaft stellen. Den Partikularstaaten würde gleichwohl

Digitized by Google

kein Haar verfassungsrechtlichen Einflusses gekrümmt werden. Das Reich würde eventuell nur nach einem besseren Steuerfuß als dem der Matrikularbevölkerung, etwaige Ueberschüsse vertheilen und danach auch seinen Bedarf für außerordentliche Fälle und Zwecke einheben. Die wohlhabenderen Bundesgenossen müßten für die regelmäßige Zutheilung von Ueberschüssen im Frieden diese Art der Umlegung nach der direkten Steuerlast vorziehen. Alle Gliederstaaten aber hätten alsbald den Vortheil einer besseren Regulirung der Centralsteuer jedes rationalen Staatssteuersystems. Der einzelne Staat würde nach seinem Bedarf den Steuerfuß bestimmen, welchen er auf die gleichmäßig ermittelten Steuerkapitale aufsetzen will. Aber die Ueberschüsse vom und die Zuschüsse ans Reich würden nach einem Simplum der Steuerkapitalshauptsumme jedes Gliederstaates vertheilt werden. Was jeder Staat weiter erhebt, wären besondere Landes-, beziehungsweise Gemeindezuschläge zur allgemeinen deutschen Einkommenssteuer.

Allerdings möchte ich keinen Augenblick lang die Meinung aufkommen lassen, daß mir eine *schlaffe, summarische Einschätzung* zu einer improvisirten allgemeinen Personaleinkommenssteuer neben dem Fortbestand unpersönlicher „alter" Ertragssteuern als Lösung des Hauptproblems deutscher oder österreichischer Steuerpolitik erscheine. In der umsichtigen Um- und Weiterbildung der alten Ertragssteuern theils zu Anhaltspunkten, theils zu Gliedern genauer direkter Personaleinsteuerung aller wirklichen reinen Einkommens- und Vermögensbestände erblicke ich die Grundvoraussetzung einer Reform der direkten Steuern. Diese Voraussetzung einmal gegeben, so ist die Herstellung der allgemeinen Personaleinkommenssteuer in Oesterreich und in Deutschland nur noch der Punkt, der auf das i zu setzen sein wird.

Das Ziel für die Reform der direkten Steuern; Ineinanderarbeitung, nicht Nebeneinanderstellung der Subjekt- und der Objektsteuern (Ertragssteuern).

Meines Dafürhaltens ist es ebenso falsch, die alten Ertragssteuern (Objektsteuern) unverändert fortbestehen zu lassen, als sie durch eine summarische allgemeine Personaleinkommensbesteuerung (Generalsubjektsteuer) zu ersetzen. Nicht das Nebeneinander von Subjekt- und Objektsteuern, vielmehr die *Ineinanderarbeitung* beider, so daß aus den alten Ertragssteuern *objektiv* geregelte Glieder einer Personal-

Digitized by Google

(Subjekt)steuer auf sämmtliche Hauptzweige des wirklichen Einkommens werden, bildet den Zielpunkt der Reform der direkten Steuern. Schlechte Objekt(Ertragsquellen)-Steuern werden durch gute Personal(Subjekt)-Einkommenssteuern nicht besser, durch schlechte schlechter. Umgekehrt werden schlaff und summarisch eingeschätzte, ungründlich und ungleich ermittelte Personaleinkommenssteuern durch Objektsteuern nicht besser. Die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach der mittleren Leistungsfähigkeit wird am ehesten erreicht, wenn die früheren Ertragssteuern in Personalsteuern auf jede besondere, besonders und genau ermittelte Gattung von ordentlichen Einkünften verwandelt werden, wenn die allgemeine Personaleinkommenssteuer nur das systematische Ganze aller besonders geregelten Partialeinkommenssteuern wird. Dann hat man nicht Ertrags- und Einkommens-, nicht Objekt- und Subjektsteuern nebeneinander mit den Fehlern beider, sondern allein die volle und reine Einkommensbesteuerung als System objektiv, sachlich und gründlich geregelter, allgemein und verhältnißmäßig treffender Spezialeinkommenssteuern auf alle besonderen Hauptgattungen ordentlicher Einkünfte.

Auf dieses Ziel hat die Steuergeschichte der letzten Generationen schon vielfach hingearbeitet. Aus Personalsteuern als Mittelsätzen auf die „Quelle" der Arbeitskraft sind reine „Einkommenssteuern," aus rohen Vermögenssteuern Steuern auf die reine Rente, aus stabilen Gebäudesteuern bewegliche Hauszinssteuern geworden; in der Gewerbebesteuerung ist man immer mehr dem wirklichen wechselnden reinen Personalgewinn nachgegangen, und selbst in der Revision der Grundsteuerkataster hat man der Fiktion des stabilen Reinertrags sich periodisch immer wieder entwunden, den alten durch den neuen Stabilkataster ad absurdum geführt. Die allgemeine Personaleinkommensteuer bildet den Abschluß der Bewegung, aber nicht als summarische Subjektsteuer neben alten Ertragssteuern, sondern als einheitliches Summarium der zu Einkommensspezialsteuern umgeschaffenen Ertragssteuern. Als solche allein vermag sie die Nachtheile zweier Extreme abzustreifen, und die einzelnen Spezialeinkommenssteuern vermögen noch besser als die alten Ertragssteuern alle aus- wie inländischen Subjekte an den ordentlichen Immobiliar-, Mobiliar- und Arbeitseinkünften zu erfassen. Auch Wagner's schöne Ausführungen scheinen mir mehr für diese Ineinanderarbeitung, als für die dauernde Nebeneinanderstellung der „Subjekt"- und „Objektsteuern" zu sprechen.

Digitized by Google

Der jetzige Stand der direkten Besteuerung.

Diese Schrift will die Steuerpolitik wesentlich mit Rücksicht auf die praktischen Finanzfragen der Gegenwart erörtern. Um dieß zu erreichen, muß sie dem Leser zuerst den jetzigen Stand der direkten Besteuerung selbst — übersichtlich zwar, jedoch näher als es S. 37 ff. möglich war, — zur Anschauung bringen. Denn die bestehende Besteuerung ist Gegenstand der praktischen Steuerpolitik. Das Material mag im Folgenden länderweise gruppirt werden, um es für den Leser benützbarer zu machen.

Preußen. Die allgemeine Einkommenssteuer besteht hier als Verknüpfung der „Klassensteuer" (12 Klassensätze von 3—72 Mark ansteigend für Einkommen von 420—3000 Mark) mit der 3prozentigen „klassifizirten Einkommenssteuer" für die Einkommen von 3000 Mark aufwärts. Die Klassensteuer ist contingentirt, die klassifizirte Einkommenssteuer in Klassifikationssätzen quotirt.

Die Masse der Klassensteuerpflichtigen gehört den sechs unteren Klassen an; im Jahre 1876 gab es

Zahl der Censiten:	Zahl der Censiten in den sechs unteren Klassen:
4,998,228 im Ganzen.	4,623,775.

Die Klassensteuer hat ihre jetzige Gestalt durch die Novelle vom 25. Mai 1873 erhalten. Dieses Gesetz hob die Klassifikation nach Standesmerkmalen („gewöhnliche Taglöhner", „selbstständige kleine Grundbesitzer" und drgl.) auf und rückte den Betrag des steuerfreien Minimaleinkommens bis zu 420 Mark hinauf; die frühere niedrigste Klasse I. a für „gewöhnliche Taglöhner" (nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851) hatte 42 Prozent aller Mahnungen und 75 Prozent der fruchtlosen Exekutionen geliefert. Gleichzeitig wurde 1873 die Mahlsteuer und als Staatssteuer auch die Schlachtsteuer aufgehoben. Zur Gemeindebesteuerung können auch die Censiten unter 420 Mark Einkommen bis zu einem halben Thaler (für die nach dem Klassensteuerfuß umzulegenden Gemeindeumlagen) herangezogen werden. Gleichzeitig wurde für das Gemeindewahlrecht der Census herabgesetzt.

Als Ertragssteuern, welche noch nicht als Einkommenspartialsteuern ausgestaltet sind, bestehen in Preußen neben der allgemeinen Einkommenssteuer die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer. Bestünde weiter auch eine besondere Zinssteuer, so wäre eine Extrabesteuerung des Einkommens aus allen Vermögenshauptarten, bezw.

Digitized by Google

aus allem fundirten Einkommen vorhanden. Auch die drei genannten Steuern bewirken neben der allgemeinen Einkommensſteuer ſchon die höhere Belaſtung des fundirten Einkommens. Man darf alſo bei Vergleichungen nie vergeſſen, daß die Träger der drei preußiſchen Realſteuern zugleich mit $^3/_4$—3 Prozent einkommensſteuerpflichtig ſind.

Die Grundſteuer iſt in Preußen mit 13$_2$ Millionen Thaler für die alten und neuen Länder contingentirt. Die Grundlage der Umlage iſt das nach dem Geſetz vom 21. Mai 1861 hergeſtellte Reinertragskataſter. Dieſes Kataſter iſt durch Aufſtellung eines Klaſſifikationstarifes für jeden Bezirk und durch Einreihung aller Grundſtücke in dieſen Tarif gewonnen. Steuerfrei ſind die Staatsdomänen und die Domanialgrundſtücke der vormals reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen. Der ermittelte Kataſtralreinertrag der ſteuerpflichtigen Grundſtücke, nicht zu verwechſeln mit dem wirklichen Reinertrag, ergab ſich mit 104$_4$ Millionen Thaler, wovon 9$_8$ Prozent durch die Grundſteuer abſorbirt werden. Dabei iſt für die Vergleichungen mit domänenloſen Staaten der Umſtand wohl zu beachten, daß Preußen im Ertrag ſeiner Domänen (65 Mill. Mark) viel vom geſammten Bodenreinertrag des Landes außer der Grundſteuer entnimmt; in Oeſterreich und Ungarn beachtet man bei Vergleichungen des dortigen mit dem preußiſchen Grundſteuerertrag dieſen Punkt und die Grundſteuerfreiheit der Domänen gewöhnlich nicht!

Die Gebäudeſteuer — beruht auf einem zweiten Geſetz vom 21. Mai 1861. Sie beſteuert unter Freilaſſung der reinen Wirthſchaftsräume der Landwirthſchaft, der Stallungen und Scheunen u. ſ. w. — überhaupt die Wohngebäude mit 4, die Gebäude zum Gewerbebetrieb mit 2 Prozent des jährlichen Nutzungswerthes. Dieſer Nutzungswerth wird an Orten mit überwiegender Vermiethung nach dem mittleren jährlichen Miethpreis der letzten 10 Jahre bemeſſen. Die Veranlagung wird alle 15 Jahr einer Reviſion unterzogen. Neubauſteuerheit beſteht nur noch für 2 Jahre.

Die preußiſche Gewerbeſteuer — beruht noch immer auf den Geſetzen vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861. Auf den erſten Blick erſcheint ſie verwickelt und veraltet, bei genauerem Zuſehen erkennt man, daß ſie den Eigenthümlichkeiten des Gewerbelebens, der Ungleichheit, Veränderlichkeit und Verhüllbarkeit der Gewerbeeinkünfte immerhin Rechnung trägt. Sie theilt die Gewerbe in 11 abgeſonderte Steuergruppen, (A bis L), die Großgeſchäfte nach der Induſtrialität der einzelnen Regierungsbezirke, die Mittel- und Kleingeſchäfte nach vier Ortſchaftsklaſſen ab. Die preußiſche Gewerbeſteuer fixirt auch für jede Ortſchafts-,

Digitized by Google

bezw. Bezirksklasse der einzelnen Gewerbesteuergruppen gewisse Minimalsätze als fixe Untergrenze, über welcher um eben so viele „Mittelsätze" herum eine jährliche Einschätzung nach der conkreten Steuerkraft der einzelnen Geschäfte stattzufinden hat; nach den „Mittelsätzen" ist die Steuer für die Höherbesteuerten contingentirt. So kommt die Veränderlichkeit des gewerblichen Einkommens einigermaßen zur Geltung und die allgemeine Einkommensbesteuerung, welcher mit Ausnahme gewisser Handwerke (s. u.) auch die Gewerbe unterliegen, vervollständigt diese Berücksichtigung der höheren Steuerkraft über der fixen Minimalgrenze. Die Großgeschäfte kommen nicht nach Gemeinde-, sondern nach Regierungsbezirksklassen zur Einsteuerung und legen durch Commissionen ihrer Wahl das auf ihren „Bezirkssteuerverband" entfallende Contingent (gleich dem Mittelsatz multicipirt mit der Zahl der Gewerbeangehörigen des Bezirks) unter sich um. Die Staatsbehörde überwacht nur die vollständige Einreihung in die höheren Klassen, und entscheidet über Beschwerden gegen übermäßige Einreihung oberhalb des Minimalsatzes. In der Zahl der Gewerbesteuergruppen (eilf) geht das preußische Gesetz weiter als das französische Patentsteuersystem.

Die Masse aller Gewerbe fallen in die Gruppe B (Handelsgeschäfte der geringsten Art) und H (Handwerker).

Die geringsten Handelsgeschäfte sind jene, welche nicht bei den Groß- und Mittelgeschäften (A) eingereiht sind. Sie zahlen in vier Klassen. In der ersten und zweiten dieser Klassen sind speziell benannte Städte, in der dritten alle übrigen Orte von 1500 Einwohnern an, in der vierten sind alle Ortschaften unter 1500 Einwohner inbegriffen, und zwar mit der Untergrenze von 2 Thalern in Klasse 1—3 und von 1 Thaler in Klasse 4. Der „Mittelsatz" beträgt in den 4 Klassen 8, 6, 4 und 2 Thaler. Die Mittelsätze dienen aber hier nicht zur Contingentirung einer Steuergesellschaft, sondern als Normalsatz. Steuergenossenschaft besteht für die geringsten Handelsgeschäfte nicht, jedes zahlt für sich und wird durch die Steuerbehörden (Communal-, bezw. Kreisbehörden) eingesteuert.

Die Handwerker (Gruppe H) bilden ebenfalls keine Steuergesellschaft. Sie werden amtlich in derselben vierfachen Ortschaftsabstufung eingesteuert mit den Mittelsätzen von 8 Thaler in erster, 6 Thaler in zweiter, 4 Thaler in dritter und vierter Klasse, und mit den Minimalsätzen von 4 Thaler in erster und 2 Thalern in zweiter, dritter und vierter Ortschaftsklasse. Diese Sätze sind vergleichsweise hoch und berücksichtigen nicht, daß die Handelsgeschäfte die Steuer leichter abwälzen und daß sie durchschnittlich kapitalreicher sind. Ueberdieß stehen die Handwerker noch

Digitized by Google

in der allgemeinen Einkommensbesteuerung mit Ausnahme nur der gewerbesteuerfreien Geschäfte, d. h. der Handwerker, welche weder offenen Laden noch mehr als einen Lehrling und einen Gehilfen halten, und der Weberei und Wirkerei bis zu vier Stühlen.

Die größeren Handels- und Fabrikgeschäfte kommen als Gruppe A zur Besteuerung, und zwar in zwei Unterabtheilungen: A I für die „Geschäfte von bedeutendem" und A II für die „Geschäfte von mittlerem Umfang."

Erstere Geschäfte (A I) sind in 13 industrie- und handelsreichen Regierungsbezirken zu 96 Thalern Mittelsatz, jene in allen übrigen Bezirken zu 72 Thalern Mittelsatz contingentirt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Wohnsitzes. So viele Geschäfte im Regierungsbezirk, so vielmal zahlen sie als Steuergesellschaft 96, bezw. 72 Thaler. Sie selbst legen durch Gewählte die Steuer innerhalb der Steuergesellschaft um. Letztere hat das Interesse, alle, welche nicht den Mittelsatz zahlen können, in eine tiefere Censitenklasse abzustoßen, eine Seite der „Steuergesellschafts-Contingentirung", die auch finanziell offenbare Bedenken hat und durch den Regierungseingriff gegen Ausschließungen doch kaum genügend corrigirt ist.

Die Geschäfte von mittlerem Umfang (A II) bilden ebenfalls eine Steuergesellschaft, in den drei ersten Ortschaftsklassen eine lokale, in der vierten eine den Kreis umfassende. Sie haben das Interesse, möglichst viele zu A I leistungsfähige Geschäfte bei sich zu behalten und andere, welche nur zwischen dem Mittelsatz und Minimalsatz leistungsfähig sind, zu den geringsten Handelsgeschäften (Gruppe B) abzustoßen. Die Mittelsätze betragen 24 Thaler in erster, 16 in zweiter, 10 Thaler in dritter und vierter Ortschaftsklasse, die Minimalsätze bezw. 12, 8 und 6 Thaler.

Die Behandlung der Gruppe A I und A II ist offenbar nicht die nachahmenswerthe Seite der preußischen Gewerbebesteuerung. Der fixe Mittelsatz hindert einen verhältnißmäßig wachsenden Ertrag der Gewerbesteuer aus der sich vorzugsweise bereichernden und in den Großbetrieb hineinarbeitenden Gruppe. Die innewohnende Tendenz zur Abstoßung der relativ schwächeren Steuerkräfte von A I zu A II und von A II zu Gruppe B beeinträchtigt ebenfalls die berechtigten Ansprüche des Fiscus.

Eine mit Mittelsätzen contingentirte Steuergesellschaft bilden ferner die Gewerbesteuergruppen C, D und E. In der Gruppe C stehen die Gast-, Speise- und Schankwirthschaften mit Mittelsätzen von 18, 12, 8 und 4 und Minimalsätzen von 4 und 2 Thalern; in D das

Digitized by Google

Fleischergewerbe und in E das Bäckergewerbe. Für letztere zwei Gewerbe ist in den zwei höchsten Ortschaftsklassen nicht nach Mittelsätzen für jedes Geschäft, sondern pro Kopf der Bevölkerung (10 Pf., 7½ Pf. Thlr.W.) für die ganze Steuergesellschaft contingentirt.

Die Gruppe F Brennereien ist seit Einführung der Maischbottigsteuer von der Gewerbesteuer befreit, was für die größeren Brennereien ein ungerechtfertigtes Realsteuerprivilegium ist. In der Gruppe G Brauereien wird jedes Geschäft gesondert nach dem Braumalzverbrauch eingesteuert. In Gruppe J Mühlen ist unter Scheidung der Wind-, Wasser- und Dampfmühlen die Zahl der Gänge (2—12 Thlr. per Mahlgang), bezw. der Pferdekräfte (à 2 Thlr.) entscheidend. In Gruppe K Schiffergewerbe wird 20 Silbergroschen per 6 Lasten Tragfähigkeit, für Dampfschiffe 7½ Pf. jährlich für jede Pferdekraft bezahlt, während die Rhederei als Handel zu besteuern ist. Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei und mehr Pferde halten, zahlen 1 Thaler vom Pferd.

Gruppe L Gewerbebetrieb im Umherziehen ist Gegenstand eines besonderen Steuergesetzes.

Bergwerke zahlen seit 1865 eine Bergwerksabgabe vom Bruttoertrag nach dem Werth des Produktes zur Zeit des Absatzes und zwar mit 2 Prozent dieses Werthes in den linksrheinischen, 1 Prozent in den rechtsrheinischen Landen. Damit erhob Preußen von den Ausländern, welche von seinen Bergschätzen Gebrauch machen, eine Steuer, soweit die Bergwerksabgabe sich überwälzen läßt. Oesterreich ist hiebei wegen seiner starken Kohlenbezüge nicht unwesentlich betheiligt und hätte an der Braunkohle ein Objekt der Nachahmung.

Die Hüttenwerke unterliegen der Gewerbebesteuerung, die Bergwerke nicht.

Die Aktiengesellschaften zahlten früher 1/50 des Reinertrags, im Minimum 36 Thaler (Gesetz vom 15. November 1857), seit 1862 laufen sie in Klasse A der Gewerbesteuer.

Aus dem ganzen Ueberblick über die preußische Gewerbesteuer ersieht man, daß auch Preußen bis jetzt nicht gewagt hat, in der Gewerbebesteuerung die „objektiven Merkmale" der Gruppencharaktere, der Ortschaftsklassen und Betriebseigenthümlichkeiten zu vernachlässigen. Ein großer Staat kann dieß meines Dafürhaltens überhaupt nicht.

Eine allgemeine Personalsteuer von ½ Thaler pro Kopf für jede überzwölfjährige Person (höchstens für 3 Köpfe in jeder Familie) hatte früher kurze Zeit bestanden. Sie ging nachher in der Klassensteuer auf. Neben der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung sind

Digitized by Google

wohl Realsteuern gerechtfertigt und das Renteneinkommen sollte gerechter Weise entweder an Real- oder an Einkommenssteuer mehr leisten, Personalsteuern aber sind neben einer allgemeinen Klassen-Steuer nicht zu rechtfertigen.

Die Privateisenbahnen zahlen (Gesetz vom 30. Mai 1853, 21. Mai 1859) $^1/_{40}$ des Reinertrages, wenn der letztere 4 Prozent beträgt, vom Mehrbetrag für 5 Prozent $^1/_{20}$, für 5—6 Prozent $^1/_{10}$ und für den Betrag über 6 Prozent hinaus $^2/_{10}$. Seit 1859 fließt diese Eisenbahnabgabe in den allgemeinen Staatsschatz.

Königreich Sachsen. Sachsen besitzt seit 1878 die allgemeine Personaleinkommenssteuer als direkte Hauptsteuer.

Die frühere „Personalsteuer", welche die Rentner, die Gehalt und Lohn beziehenden Klassen und alle von anderen direkten Steuern verschont gebliebenen Personen traf, ist abgeschafft und schon 1874 eine allgemeine Einkommenssteuer eingeführt worden. Die allgemeine Einkommensbesteuerung beruht jetzt auf dem Gesetz vom 2. Juli 1878; die Ergebnisse ihrer ersten Einschätzung sind schon mitgetheilt.

Die sächsische Personaleinkommenssteuer ist näher wie folgt regulirt: Alle selbstständigen Einkommen von 300 Mark an werden beigezogen, auch die Einkünfte der Ehefrauen und Hauskinder. Der Steuerfuß ist in der Form klassifizirt, in der Anlage progressiv; er legt auf für die Einkommen von:

3 — 400	Mark	$^1/_2$	Mark,
4 — 500	„	1	„
5 — 600	„	2	„
6 — 700	„	3	„
7 — 800	„	4	„
8 — 950	„	6	„
950—1100	„	8	„
1100—1250	„	11	„
1250—1400	„	14	„ u. s. w.

Der Steuerfuß beginnt also mit $^1/_2$ Prozent, erreicht bei 1400 Mark 1 Prozent, bei 3800 Mark 2 Prozent, bei 7200 Mark circa $2^1/_2$ Prozent, höher hinauf 3 Prozent; weiter als 3 Prozent geht die Quotensteigerung oder Progression nicht.

Die Schonung der kleinen Einkommen ist offenbar in ausgiebigem Maße eingeräumt; denn bei 1000 Mark Einkommen beträgt der Steuerfuß erst $^8/_{10}$ Prozent. Aber auch die Ermittelung der Steuerkapitale scheint nicht besonders strenge zu sein und eine absolut gleichmäßige

Digitized by Google

Einschätzung der wirklichen Einkünfte dürfte bei dem von objektiven Merkmalen absehenden ziemlich summarischen Subjektsteuer-Verfahren keineswegs verbürgt sein.

Für Einkommen unter 3300 Mark kann auf besondere wirthschaftliche Verhältnisse (Kinderzahl, Verwandtenunterstützung, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle) Rücksicht genommen werden, durch Versetzung in die nächst niedrige Tarifklasse und für Censiten der untersten Klasse durch Nachlaß bis zur Hälfte.

Zum Reineinkommen werden auch der Nutzwerth der Wohnung, der Werth des Hausverbrauches eigener Produkte, der Meliorationsaufwand aus dem Laufenden, der Ertrag der Dienstländereien, die Naturallöhne und Naturalgenüsse gerechnet. Als Minimalgrenzwerth für Einschätzung des steuerbaren Einkommens ist in §. 15, Ziff. 6 der Haushaltungsaufwand verwerthet.

Für die Gliederung der Einschätzung unterscheidet §. 17: Pacht- und Miethzinse nebst dem Reinertrag aus den vom Eigenthümer verwendeten Grundstücken und Häusern; Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden, Naturalgefälle, Gerechtsame; Dienst- und Berufseinkommen, Wartegelder; aller Handels- und Gewerbegewinn sammt Pachtgewinn nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre.

Dagegen sind die Ertragssteuern, eine verschrumpfte Grundsteuer und die Wandergewerbesteuer ausgenommen, aus dem sächsischen Steuersystem beseitigt.

Für große Staaten läßt sich dieß nicht leicht nachahmen. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob in Sachsen das Aufgehen der Gewerbe- in der Einkommenssteuer zur gleichmäßigeren Belastung nach dem Maße der mittleren Leistungsfähigkeit beigetragen hat — das Verfahren ist nicht sehr einläßlich, — in einem großen und ungleichartigen Staate wie Oesterreich würde die summarische Subjekteinsteuerung weder sehr gerecht, noch sehr einträglich ausfallen.

Bayern. Dieser bedeutendste Gliederstaat des Deutschen Reiches befindet sich mitten in einer durchgängigen Reform seiner direkten Steuern. Ende des Jahres 1879 hat die Regierung nicht bloß eine allgemeine Personaleinkommenssteuer, welche bis jetzt nicht besteht, im Entwurfe der Volksvertretung vorgelegt, sondern auch Novellen zu den bis jetzt bestehenden Realsteuern. Diese Entwürfe sind ebenfalls zu beachten.

Die vorgeschlagene allgemeine Personaleinkommenssteuer hält im Ganzen den Weg des sächsischen Vorganges ein. Alle zwei Jahre neu eingeschätzt, hätte sie alle reine Einkünfte von 500 Mark an

Digitized by Google

zu ergreifen. Der Steuerfuß wäre von 8000 Mark Einkommen an stabil, nämlich 1½ Prozent. Die Einkommen unter 500 Mark blieben steuerfrei. Zwischen 500 und 8800 Mark stiege der Steuerfuß in 21 Klassenstufen allmälig von ½—1½ Prozent an. Auch über 8800 Mark Einkommen hinaus wäre die Steuer klassifizirt, nicht prozentuirt.

Schon der Umstand, daß die neu vorgeschlagene allgemeine Personaleinkommensteuer in der Steuerquote nur bis 1½ Prozent aufsteigt, läßt erwarten, daß durch sie die alten direkten Steuern nicht beseitigt werden wollen. Mit Ausnahme der alten „Einkommensteuer", welche bis jetzt das fundirte Einkommen traf und künftig durch die allgemeine Personaleinkommensteuer ersetzt wäre, sollen die alten direkten Steuern, also sämmtliche vier Realsteuern reformirt fortbestehen. Gleich mit der Vorlage des Gesetzentwurfes über Personaleinkommensbesteuerung sind Novellen zur Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer vorgelegt worden.

Die bisherige Grundsteuer (Ges. v. 15. Aug. 1828) ist der Reform in der That sehr bedürftig. Sie ergreift bei Ackerländereien jenen Ertrag an Körnern (ausgedrückt in Achteln eines Scheffels Roggen), welcher unter Voraussetzung der reinen Dreifelderwirthschaft bei gemeinüblichem Wirthschaftsfleiße auf einem Grundstücke erzielbar ist. Die anderen Früchte werden nach festgestellten Preisen auf Roggen reduzirt, von dem gefundenen Körnerertrag wird das verwendete Saatgut abgezogen; auf Brachfrüchte, Stroh und Weidenutzung fällt keine Steuer, vom Rest des Ertrages wird daher ein Brachjahrdrittel abgezogen, das Uebrige bildet den steuerbaren Jahresertrag eines Tagwerkes. Da ein Scheffel Roggen gesetzlich auf 8 Gulden gewerthet wurde, so ist der ⅛ Schäffel an Werth gleich 1 Gulden südd. Währung. Da das Steuersimplum vom Gulden 1 Kreuzer beträgt, so hat jedes Tagewerk Ackerland so viel Kreuzer per ⅛ Scheffel Ertrag an Grundsteuer zu zahlen, als Simpla erhoben werden. Die Erträge anderer Kulturflächen, selbst Wald, wurden durch Preisreduktion auf Roggenertragseinschätzung gebracht.

Die so regulirte Grundsteuer trifft weder die reine Bodenrente, noch die mögliche Pachtrente, noch den Reinertrag in der Hand des selbstwirthschaftenden Eigenthümers, sondern den dreifelderwirthschaftlichen Rohertrag nur an Körnern nach Abzug des Saatbedarfes. Bei den inzwischen sehr ungleichmäßig eingetretenen Betriebs- und Kulturänderungen ist vollends nicht daran zu denken, daß der wirkliche Reinertrag verhältnißmäßig und allgemein getroffen werde. Die Steuer ist eine völlig veraltete Steuer vom mittleren möglichen Ertrag einer vergangenen

Digitized by Google

Betriebsepoche. Sie wirkt daher wie eine Prämie, für bessere Bodenqualitäten und für rationellen Betrieb geregelt; die Masse der übrigen Grundstücke ist unverhältnißmäßig betroffen. Eine ewig wirkende Grundsteuerfreiheit als Prämie ist aber gewiß irrationell.[1])

Eine andere Regulirung der Grundsteuer ist daher wirklich Bedürfniß. Unter allen Umständen ist der Vorschlag der Regierung, einen Theil des erhöhten Staatsbedarfes den Landwirthen in Form einer allgemeinen Personaleinkommensteuer abzunehmen, dem anderen und sonst beliebten Ausweg weiterer Zuschläge zur alten Grundsteuer weit vorzuziehen. Es liegt an der bisherigen bayerischen Grundsteuer ein überaus lehrreicher Fall für die früher nachgewiesene Behauptung vor, daß alte Ertragssteuern durch Zuschläge zu den fixen Sätzen auf Grund stabiler Kataster nur immer härter für die schwachen und privilegirender für die starken Steuerkräfte wirken. Die allgemeine Personaleinkommenssteuer ist Zuschlägen gegenüber das Bessere; sie trifft die starken Steuerkräfte, soweit sie genau geregelt wird, verhältnißmäßig, und entlastet ebenso die schwachen.

Doch würde nach unserer Ansicht die durchgreifende Umgestaltung der Grundsteuer zu einer Steuer vom wirklichen reinen Einkommen — nach den später zu entwickelnden Grundsätzen — noch weit Besseres ergeben; denn eine schlechte alte Grundsteuer wird durch eine denn doch mehr oder weniger summarisch eingeschätzte Subjektsteuer nicht corrigirt.

Die gegebenen Widerstände ließen es der Regierung wahrscheinlich nothwendig erscheinen, das Bessere nicht den Feind des Guten werden zu lassen, und an die wenig veränderte Ertragssteuer die allgemeine Personalbesteuerung von mäßigem Betrage äußerlich anzufügen. Würde die bayerische Regierung von den Grundbesitzern weiter um Ermäßigung der Grundsteuer bedrängt werden, so würde sie meines Dafürhaltens vollständig im Rechte sein, die Sätze der neuen allgemeinen Personaleinkommenssteuer höher und steiler ansteigen zu lassen, um aus dem von den wirklichen Personaleinkünften zu ziehenden Mehrertrag die Mittel zur theilweisen Entlastung von der viel schlechteren alten Ertragssteuer zu erlangen. Der nothleidende Theil des Bauernstandes wäre damit sicherlich auszusöhnen.

Auch die Gebäudesteuer soll in Bayern nur reformirt, nicht aufgehoben werden. Der Reform bedarf die Gebäudesteuer allem Anscheine nach dringend. Die Gebäudebesteuerung in Bayern ist theils

[1]) S. Helferich, Tüb. Ztschr. 1873.

Digitized by Google

eine Miethrohertragsbesteuerung in allen Orten, in welchen wirkliche Hausmiethen dauernd und ständig vorkommen, theils eine Arealsteuer in den übrigen Orten. Die Miethertragssteuer beträgt im Simplum 1 Kreuzer vom Gulden Miethertrag, wächst also mit dem Werth der Baugründe und Häuser, und trifft, da Unterhaltungskosten nicht abgezogen werden dürfen, die leicht gebauten, schneller vernutzten Häuser höher als die solid gebauten. Die Arealsteuer, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erhoben, ist weit weniger belastend als die Miethsteuer. Sie wird allerdings neben der Grundsteuer erhoben, in welche die überbauten und die Hof-Räume zur Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht werden; ihre Niedrigkeit ist aber der Miethsteuer gegenüber noch lange nicht corrigirt. Das Areal wird nämlich bei der Arealsteuer nach der 30. Grundsteuerbonitätsklasse behandelt, das Steuersimplum per Tagewerk Areal betrüge daher 30 Kreuzer, schwankt aber zwischen 3 und 22½ Kreuzer, weil das Areal eines Hauses nie unter 1/10 und nie über 3/4 eines Tagewerkes angesetzt werden darf. Auch die 1850 vorgenommene Erhöhung des Arealsteuersimplums auf das Dreifache gegenüber einem Einfachen der Miethsteuer hat genügende Ausgleichung zwischen Areal- und Miethsteuer nicht gebracht. Verbesserung und Erweiterung der Bauten bringen keine Erhöhung der Arealsteuer hervor. Eine Reform der Gebäudesteuer war daher dringend. Der eben vorliegende Entwurf will die Arealsteuer durch eine Klassensteuer ersetzen, die nicht als Fenstersteuer nach Oeffnungen wie in Frankreich, auch nicht nach Stockwerks- und Wohngelaßzahl wie in Oesterreich, sondern als Grundflächenklassensteuer von 1×5 bis 25×5 Mark per Are Grundfläche regulirt wäre. Die fünfjährige Neubausteuerfreiheit soll fallen.

Die Gewerbesteuer ist auch in Bayern materiell durch Klassifikation nach objektiven Merkmalen regulirt, obwohl die bayerische Gewerbesteuer erst aus dem Jahre 1856 datirt. Im Tarifirungsverzeichniß („Gewerbesteuertarif") sind nicht weniger als 672 Gewerbearten aufgenommen zum Zweck der Einreihung in die XXXIII Klassensteuersätze der „Steuerskala"; jeder der Klassensätze steigt wieder nach der Einwohnerzahl (bis 1000, 1000—4000, 4—20,000, über 20,000) in vier Stufen (a, b, c, d) auf. Die Steuer hat also 33×4 Steuerklassensätze, mehr als doppelt so viel wie die französische Patentsteuer.

Die Gewerbesteuer zerfällt in einen fixen Theil, die „Normalanlage", und in einen veränderlichen Theil, die „Betriebsanlage".

Die fixe Gebühr oder „Normalanlage" erhebt sich aus Klassensatz

Digitized by Google

Ia bis Klassensatz XXXIIId von 20 Kreuzer auf 2500 Gulden. Die Normalanlage richtet sich mit den 33 Klassen nach der Gewerbeart, innerhalb der Klassen bei den Handwerkern, Detailgeschäften und Wirthschaften nach der Einwohnerzahl der vier Ortschaftsklassen.

Die „Betriebsanlage" bildet einen Zuschlag zur Normalanlage, ist aber nicht nach dem Miethswerth wie in Frankreich bemessen.

Die Betriebsanlage richtet sich theils nach der Zahl der Gehülfen, für deren jeden bei den Handwerken die ganze Normalanlage des Meisters, bei Fabriken nur der Satz der Hauptklasse II (40 Kreuzer, 1 Gulden, 1 Gulden 30 Kreuzer, 2 Gulden) zugeschlagen wird;

theils nach der Masse des Materials und Absatzes (Malzverbrauch, Viehhäupter, Ausschankmasse);

theils nach der Zahl der Betriebseinheiten (Spindelzahl, Badwannenzahl);

endlich bei Geschäften mit viel Umlaufskapital durch höhere Einreihung innerhalb des Spielraumes einer größeren Zahl der Hauptklassensätze. (Der Handel im Großen z. B. kann zwischen Klasse I und XXVIII eingereiht werden.)

Ueber die Art der „Betriebsanlage" für jedes der 672 Gewerbe gibt der „Gewerbesteuertarif" (neben der Einreihung in die Normalanlage) das Nähere in einer besonderen Spalte an.

Ehefrauen und Lehrjungen unter zwei Jahren Lehrzeit zählen gar nicht; ältere Lehrlinge und ungelernte Hülfskräfte, auch der erste gelernte Gehülfe zählen nicht voll; die ersten 300 Eimer Bier sind nicht zu berechnen; auch kann die Regierungsfinanzkammer (zweitinstanzliche Steuerbehörde) Ermäßigungen (bis zur Hälfte) eintreten lassen.

Die Einschätzung erfolgt alle drei Jahre auf Grund der Fassion; Betriebsänderungen in der Zwischenzeit sind, wenn sie die Steuerklasse beeinflussen, vorher anzuzeigen. Die Einreihung erfolgt durch Commissionen, in welchen der Distriktspolizeibeamte, der „Rentbeamte" als Steuerstaatsanwalt, der Ortsvorstand der jeweils verhandelten Gemeinde und vier von den Communalcorporationen gewählte ständige Mitglieder sitzen. Der beigegebene Aktuar der Commission ist vom Rentamt aufgestellt.

Diese nicht ohne Sorgfalt regulirte Steuer hat manche erhebliche Mängel im Einzelnen. Die Größe des Geschäftskapitals wird nicht allgemein, vollständig und direkt zur Bemessung der Betriebsanlage herangezogen, was den Großbetrieb in Fabriken vor dem Handwerker bevorzugt. Die Normalanlage ist durchaus nicht genau auf ihr natürliches Maß, den eigenen Verdienst des Meisters, bezw. Geschäftsleiters in jeder

Digitized by Google

Gewerbsbranche jeder Ortschaftsklasse, beschränkt, sondern theils viel größer, theils kleiner. Der Gehülfe des Handwerkers wird mit der vollen Normalanlage des Meisters, also im Verhältniß zur Fabriksbesteuerung viel zu hoch in die Betriebsanlage eingesetzt, was wieder das Handwerk gegenüber dem Großbetrieb benachtheiligt. Der Materialverbrauch und Waarenumsatz trifft nur einzelne Gewerbe als Maßstab, welche dann — z. B. die Brauereien gegenüber den Banken und Großhandlungen — unverhältnißmäßig hoch in die Gewerbesteuer kommen; ein Bankier zahlt 680, ein großer Bierbrauer etwa 6000 Gulden Gewerbesteuersimplum. Die Ortschaftsabstufung erstreckt sich auch auf Gewerbe, deren Einträglichkeit sich nicht nach der Bevölkerungszahl richtet. Einer Reform bedarf daher auch diese Steuer.

Die vorgelegte Novelle sucht zu bessern. Sie hält jedoch die Normalanlage nach fixen Tarifsätzen fest und berücksichtigt für die Betriebsanlage den Umfang des Geschäftskapitals direkt nach Werthabstufungen.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1856 hat Bayern eine Besteuerung aller zinstragenden Forderungen unter dem Namen der „Kapitalrentensteuer" erhalten. Diese Steuer wird klassifizirt, nicht prozentuirt erhoben und ist progressiv quotirt, von 30 Kreuzer in Klasse I (25—50 Gulden Rente) bis Klasse XXXVIII mit 1500 Gulden für 40—50,000 Gulden Rente; von 50,000 Gulden an zahlen je weitere 10,000 Gulden Rente 300 Gulden (3 Prozent). Frei sind Renten bis 25 Gulden; Wittwen und Waisen zahlen bis 200 Gulden nur die Hälfte, soferne sie nicht anderweitiges Einkommen beziehen.

Die bayerische Rentensteuer von 1856 fällt vom Charakter der Ertragssteuern nicht bloß durch die progressive Quotirung, sondern auch durch die Gestattung des Abzuges der Passivkapitalrenten ab. Sie öffnet aber der Defraudation Thür und Thor durch die Steuerfreiheit des Besitzes ausländischer Werthpapiere. Weiteren Eintrag bringen die zu niedrige Defraudationsstrafe und die hier ganz unnöthige Einsteuerung durch Ausschüsse, endlich die klassifikatorische statt der prozentualen Quotisirung. Helferich sagt, von der bayerischen Kapitalrentensteuer könne man mit noch größerem Recht das sagen, was der Engländer von Schedula D seiner Einkommenssteuer sage: „sie ist Prämie für Betrug und Strafe für Ehrlichkeit". Die neueste Regierungsvorlage ist bestrebt, in mehrfacher Richtung den Uebelständen der Kapitalrentensteuer zu begegnen. Der Fortbestand der Kapitalrentensteuer neben einer sehr mäßigen, höchstens 1½ prozentigen neuen Personaleinkommenssteuer erscheint mir

Digitized by Google

als Steuer von besonders leistungsfähigem fundirtem Einkommen vollständig begründet.

Die letzte der vier direkten Steuern Bayerns ist die „Einkommenssteuer". Sie will erstlich Löhne und Gehalte, zweitens die Bezüge der liberalen Berufsarten, drittens die Besoldungen und überdieß auch alle anderen von einer direkten Steuer noch nicht getroffenen Einkünfte: Pächtergewinn, Pensionen, Leibrenten, Wittume u. s. w. treffen. Die Lohnarbeit zahlt die Höhe eines Taglohnes. Der Steuerfuß steigt für Honorare und Pachtgewinne in Klassen so an, daß Einkommen bis 200 Gulden 30 Kreuzer (1/4 Prozent) zahlen, während bei 5000 Gulden in der 18. Klasse 1 Prozent als höchster Satz erreicht ist. Besoldungen, Pensionen u. dergl. zahlen für die ersten 600 Gulden 1/2 Prozent, für die zweiten 2/3 Prozent, für das weitere 1 Prozent. Steuerfrei sind Familienangehörige ohne ausgeschiedenes Einkommen, „nicht ansässige" Taglöhner, Dienstboten, Gewerbegehülfen unter 1 Gulden Tagelohn, Wittwen, Waisen, Soldaten, Unteroffiziere. So niedrig die Steuer trotz des Zuschlages bleibt, so ungleichmäßig wirkt sie; denn nur die Beamten werden allgemein und ganz zur Besteuerung gebracht, und sie zahlten in der 10 prozentigen Anstellungs- und Beförderungstaxe ohnehin einmalige Extrasteuern von erheblichem Betrage.

Die „Einkommenssteuer" soll nach dem Vorschlag der Regierung in der Personaleinkommenssteuer aufgehen. Vorläufig ist sie durch Gesetz vom 25. Februar 1880 in den Steuersätzen unbedeutend geändert worden. Durch die allgemeine Einkommenssteuer würden die kleinen Beamten und die Gewerbegehülfen erleichtert werden; denn die Steuerbarkeit würde dann erst bei 500 Mark beginnen. Die höheren Gehalte würden auf einen nur um 1/2 Prozent erhöhten Steuerfuß, 1 1/2 statt jetzt 1 Prozent, gesetzt werden.

Württemberg. [1]) Die direkten Steuern liefern im württembergischen Staatshaushalt einen größeren Prozentsatz der Bedeckung als in irgend einem deutschen Gliederstaat, wenn man den Betreff für die indirekten Reichs- und den Ertrag der indirekten Landessteuern zusammen in Rechnung stellt. Neben 12 Millionen Mark direkten Staatssteuern wurden in 1680 von 1911 Gemeinden 11 Millionen Mark Bezirks- und Gemeindezuschläge („Amts- und Gemeindeschaden") erhoben.

---

[1]) Zur Geschichte und jetzigen Gestaltung der direkten Steuern in Württemberg s. Riecke's treffliche Darstellung Jahrg. 1879 der württ. Jahrb.

Digitized by Google

Eine allgemeine Personaleinkommenssteuer gibt es in Württemberg allerdings nicht. Es bestehen die drei Ertragssteuern: von Grund und Boden, von Gebäuden und von Gewerben, neu regulirt durch das Gesetz vom 28. April 1873. Die Einkommenssteuern erfassen nur das Einkommen aus den Apanagen, Kapitalien und Renten („Kapitalsteuer") und das Dienst- und Berufseinkommen („Einkommenssteuer").

Das Gesetz vom 28. April 1873 ist in der Hauptsache ein Katastergesetz, welches mit seiner Organisation des Einschätzungsdienstes (Landeskatastercommission, Bezirksschätzungscommissionen, Landesschätzer, „sachverständige Schätzer" und „Nachbarschätzer") in mehrfacher Hinsicht allgemeinere Beachtung verdient. Die Feststellung des Steuerbetrages ist dem jeweiligen Finanzgesetz vorbehalten.

Gegenstand der Grund- (und Gefäll-) Steuer ist der nach Kulturarten und Bonitätsklassen eingeschätzte mittlere Reinertrag der einzelnen Grundstücke. Der Reinertrag wird ermittelt durch Abzug der Kulturkosten vom mittleren Rohertrag eines mittleren Jahres. Der mittlere Rohertrag ist nach derjenigen Bewirthschaftungsweise einzuschätzen, welche nach den Verhältnissen der Gegend zur Zeit der Einschätzung als die gewöhnliche, regelmäßige erscheint. Es ist also auch hier doch nur der mittlere mögliche, nicht der individuelle wirkliche Reinertrag das Steuerobjekt. Und zwar der mittlere Reinertrag der Primärkatasterparzellen, nicht jener der Wirthschaftscomplexe. Unvergoltene Reallasten und Servituten dürfen vom Reinertrag abgezogen werden. Veränderungen des Reinertrages „auf die Dauer" durch Wechsel der Kulturarten, Theilung, Verschlechterung u. s. w. sollen jedoch im Kataster fortlaufend berücksichtigt werden.

Bei Einschätzung der Feldgüter dienten vom Staat bestellte „Landesschätzer" als Organe gleichmäßiger Durchführung des Einschätzungsgeschäftes (Art. 51 f.). Sie bestimmten die „Hauptschätzungsbezirke", welche ohne Rücksicht auf die politische Abgrenzung nach geognostischer Beschaffenheit, Erhebung, Lage und Bewirthschaftungsweise, Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnissen gleichartig zu gruppiren waren. In diesen Bezirken lag den Landesschätzern die Musterschätzung ob, sie überprüften und überwachten die Einschätzung in den einzelnen Steuerdistrikten und wohnten der durch Beschwerden veranlaßten Nachschätzung an. Ihre Thätigkeit wird sehr gerühmt.

Das Einschätzungsergebniß wird mit 100 Millionen Mark Reinertrag angegeben, darin steckt aber der Arbeitsverdienst der Bauern nicht.

Digitized by Google

Dieser ist unter den Kulturkosten schon abgezogen, anscheinend mit nicht weniger als 60 Millionen Gulden.

Die Katastrirung der Gebäude (einschließlich der Area und Hofraithe) hat nach deren „vollem Kapitalwerth“ zur Zeit der Katastrirung, d. h. nach dem möglichen Verkaufspreise stattzufinden. Nicht bloß Verschlechterungen, Zu- und Umbauten werden fortlaufend berücksichtigt. Vom ganzen Prinzip des stabilen Katasters wird hier noch mehr abgefallen; denn „wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikt der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um mindestens 20 Prozent bleibend erhöht oder vermindert worden ist, so hat auf Anordnung des Finanzministeriums eine allgemeine Berichtigung des Steuerkapitals einzutreten“. Als solche „äußere Veranlassungen“ nennen die Motive Eröffnung neuer Verbindungswege, Straßen, Eisenbahnen, Verlegung von Staatsanstalten u. s. w. Gebäudesteuerpflichtig sind auch die landwirthschaftlichen und gewerblichen Wirthschaftsgebäude.

Das Werthkataster sollte durch Feststellung eines mittleren Zinssatzes für die Werthkatasterkapitale mittelbar auf einen Reinertragskataster zurückgeführt werden. Diese Reduktion ist aber bis jetzt nicht zur Verabschiedung gelangt und würde, da der Reinertrag eben doch nur erschlossen, nicht direkt ermittelt wäre, eine völlige Vergleichbarkeit der Grund- und der Gebäudesteuerkapitale doch nicht herbeiführen.

Die Einschätzung hat einen Gebäudekapitalwerth von 1647 Millionen Mark ergeben (266 Millionen allein für die Stadt Stuttgart). Der Brandversicherungsanschlag der sämmtlichen Gebäude beträgt 1196 Millionen Mark. Zur Einschätzung kamen 278,562 Haupt- und 204,198 Nebengebäude.

Die Gewerbesteuer ist in Württemberg ebenfalls neu regulirt und zwar mit Festsetzung objektiver Merkmale der Steuerbemessung. Die Steuerbemessung hat nämlich zwei Maßstäbe nebeneinander anzulegen: erstens den „persönlichen Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden“, einzuschätzen nach einer Klassentafel, wobei theils die Betriebsweise, theils der aus der Verwendung von Gehülfen und Betriebskapital ersichtliche Umfang des Gewerbes maßgebend sind, — zweitens den nach Prozenten zu schätzenden Ertrag aus dem in das Gewerbe gesteckten, nach seinem mittleren „Stande und Werthe“ zu berechnenden Betriebskapital, wenn solches 700 Mark erreicht. Zum Betriebskapital zählen die zum Geschäftsbetrieb verwendeten Grundflächen und Gebäulichkeiten nicht.

Ueber die Berechnung der Hülfspersonen gibt Art. 90 besondere,

Digitized by Google

beachtenswerthe Bestimmungen. Der Gewerbetreibende hat durch Fassion die Bemessungsmerkmale selbst zu liefern und hiebei auch den mittleren Stand und Werth seines Betriebskapitals aus dem Vorjahre, sei es genau, sei es nach der Größenklasse einer besonderen in den höheren Sätzen zunehmend weitbauschigen Klassentafel anzugeben. Der Steuercommissär mit den Bezirksschätzern prüft die Fassionen. Mängel der Einschätzung kann die Landeskatastercommission durch eine Revision, bei der zwei weitere Schätzer mitwirken, heben. Beschwerden der Eingeschätzten können ebenfalls eine neue Einschätzung veranlassen, in welchem Falle die Schätzungscommission um zwei Mitglieder (eines vom Steuercommissär und eines vom Beschwerdeführer aus der Liste der Bezirksschätzer gewählt) verstärkt wird. Die Wandergewerbe werden in besonderem Verfahren eingeschätzt. Am Anfang jedes Steuerjahres findet eine Katasterprüfung statt, wobei jede nachhaltige Vermehrung der Gehülfenzahl oder des Betriebskapitals anzuzeigen ist.

Die im Wege der Verordnung erlassenen Klassentafeln, welche den Einschätzungscommissionen bei ihrer Schätzung des Arbeitsverdienstes als maßgebender Anhaltspunkt dienen, haben eine ziemlich weitgehende Klassifikation in die Gewerbeeinsteuerung zurückgebracht, wie denn die ganze Regulirung mit lobenswerth ängstlicher Vorsicht gegen radikale Hinüberbildung der alten Real- in eine summarische Subjekteinkommensteuer zu Werke gegangen ist.

Die eine Klassentafel I (vom 24. Januar 1874) ist für die Einschätzung des Gewerbeverdienstes in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschaftsgewerben maßgebend. Sie zerfällt in zwei „Abtheilungen": Gewerbe mit weniger als 700 Mark Betriebskapital (bei welchen das Betriebskapital zur Bemessung des Arbeitsverdienstes nicht angewendet werden darf) und solche mit 700 Mark und mehr Betriebskapital. Die Klassentafel II (16. Oktober 1875) für Handelsgeschäfte und Hülfsgeschäfte des Handels zerfällt in dieselben zwei Unterabtheilungen.

Die kleineren Gewerbe (Klassentafel I, 1. Abth.) von weniger als 700 Mark Betriebskapital, also die Masse aller Handwerkskleingeschäfte werden in III Klassen mit je 2 Unterklassen (a und b) angesetzt: I. je nachdem der ohne Gehülfen erfolgende Betrieb unterbrochen ist (mehr — weniger als ein halb Jahr); II. je nachdem der Betrieb zwar ununterbrochen aber ohne Gehülfen erfolgt (a. Kunden-, Taglohn-, Reparaturgewerbe, b. Gewerbetreibende mit einträglicherem Betriebe); endlich III. ohne Einschränkung im Betrieb aber mit Einem Gehülfen (a. und b. wie bei Klasse II). Das sind schon

Digitized by Google

6 Unterklassen, welche sich zu 24 erheben, indem noch eine vierstufige Ortschaftsklassifikation (bis 1000, 3000, 6000, über 6000 Seelen) weiter hinzutritt.

Die kleineren Handelsgeschäfte (Tafel II, Abth. 1) sind in 5 Unterklassen getheilt, je nachdem ihr Betriebskapital 100, 101—200, 201—350, 351—500, 501—699 Mark beträgt, und jede dieser 5 Unterklassen ist nach den vier Ortschaftsklassen weiter abgetheilt, so daß 20 Kategorieen entstehen.

Bei den Kleingewerben steigt die Abstufung in den 24 Sätzen von 150—1200 Mark, beim Kleinhandel in den 20 Sätzen von 150—1050 Mark. — Die beiden Klassentafeln normiren aber nur Mittelsätze für den Kleinbetrieb. Die Schätzungscommissionen sind befugt, in den drei, bezw. fünf Klassen mehrfach auch noch Ermäßigungen und Erhöhungen des Mittelsatzes um 50, bezw. 100 Mark vorzunehmen.

Noch weiter greift die Klassifikation des Arbeitsverdienstes beim größeren Betrieb (Tafel I und II, je Abth. 2) mit 700 Mark Betriebskapital und mehr. Diese Geschäfte steigen für Tafel I (Gewerbe) nach der Zahl der Gehülfen (bis 500) in XIV Klassen an, welche weiter nach der Größe des Betriebskapitals (bis 1, Millionen Mark) in 15 Stufen aufsteigen mit Verdienstsätzen von 1050—13,800 Mark. Die Handelsgeschäfte von 700 Mark Betriebskapital und mehr (Klassentafel II, Abth. 2) zerfallen bis zu 12 Hülfspersonen in XIII Klassen und jede bis 900,000 Mark Betriebskapital in (bis zu 15) Abtheilungen mit Verdienstsätzen von 1150—13,550 Mark. Und auch da kann die Commission ohne weitere Begründungen bestimmte Zusätze und Abschläge eintreten lassen. Für die Geschäfte von mehr als 500, beziehungsweise 12 Gehülfen und mehr als 1,200,000, beziehungsweise 900,000 Mark Betriebskapital bleibt die Bestimmung des weiteren Zuschlages den Schätzungscommissionen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

Der so ermittelte Arbeitsverdienst wird bis 850 Mark nur zu $^1/_{10}$, von dem Mehrbetrag für 850—1750 Mark zu $^2/_{10}$, für 1750—2550 Mark zu $^4/_{10}$, für 2550—3400 Mark zu $^8/_{10}$, für alle weitere zu $^{10}/_{10}$ als Steuerkapital angenommen. Zu diesem Steuerkapital des Arbeitsverdienstes ist dann der volle Kapitalsertrag hinzuzuschlagen. Die Summe ist das (volle) Steuerkapital jedes Steuerpflichtigen.

Die neue Gewerbesteuer ist also, was den niedrigen Arbeitsverdienst betrifft, degressiv quotirt, und zwar nach derselben Quotientenskala, wie für das niedrige Dienst- und Berufseinkommen, nur daß bei diesem bis zu 350 Mark volle Steuerfreiheit besteht.

Digitized by Google

Eine besondere Klassentafel III ist für die Einschätzung der Wanderlager (1. Abth.) und die Hausirer, wandernden Flickgewerbe u. dgl. (2. Abth.) bestimmt. Sie klassifizirt den Arbeitsverdienst und Kapitalertrag zusammen, jedoch ebenfalls mit Unterscheidung der Zahl der Hülfspersonen und des Lagerkapitalwerthes, für die Wanderlager in 36 Klassen von 175—3120 Mark, für die Hausirergeschäfte in 48 Klassen von 80—2340 Mark steuerbaren Betrages. Die hausirenden Flickgewerbe unter 700 Mark Kapital sind ausnahmsweise niedrig in 5 Stufen von 15 Mark an bis zu 110 Mark klassifizirt. Die Wanderlager haben bei 14tägigem Aufenthalt schon 1/4 der Jahresabgabe, bei 14—30 Tagen die Hälfte, bei mehr als 30 Tagen Aufenthalt den vollen Jahresbetrag zu zahlen.

Eine endgiltige Lösung der Gewerbesteuerfrage kann in der württembergischen Regulirung zwar nicht erblickt werden. Diese letztere versucht etwas, was nach der Natur der Erwerbseinkünfte unmöglich ist, gesonderte Erfassung des Arbeitsverdienstes und des Kapitalertrages, während der Geschäftsgewinn, weder Lohn noch Zins, sondern Folge des unscheidbaren Zusammenwirkens von Arbeit und Kapital in selbstständigem Geschäftsbetrieb ist. Will man gleichwohl beide trennen, so ist dieß theoretisch betrachtet mehr oder weniger Vergewaltigung an der Natur der Dinge, und thatsächlich wird man entweder den Unternehmergewinn in der Kapitalrente fassen, indem der Arbeitsverdienst auf Geschäftsführerlohn reduzirt wird, oder im Arbeitsverdienst, indem der Kapitalertrag wie Zins angesehen wird. Das Eine ist in der badischen, das Andere in der württembergischen Steuerregulirung der Erwerbssteuer geschehen. Praktisch jedoch läßt sich dieser Behandlung mehr Licht abgewinnen. Es blieb durch die zwei Klassentafeln ein sehr durchgebildeter Meßapparat mit objektiven Größenmerkmalen in Geltung, und dieser Apparat hat, so viel mir bekannt wurde, in der Anwendung keinerlei schreienden Mißstand erzeugt. Die ungebunden freie Einschätzung hätte wahrscheinlich größere und gerechtere Klagen erzeugt. Unter allen Umständen verdient der Umstand Beachtung, daß selbst ein so kleines, gut verwaltetes, seine Verhältnisse so klar übersehendes Land, wie Württemberg, Bedenken getragen hat, die Erwerbssteuer lediglich als Subjekt-Einkommenssteuer, mit Auflösung des ganzen Fangnetzes objektiver Einsteuerungsmaßstäbe, zu gestalten.

Die ganze neue Gewerbesteuerregulirung wurde mit Umsicht durchgeführt. Der Anschlag der größeren Gewerbe wurde mit Hülfe von Sachverständigen für das ganze Land in das richtige Verhältniß zu bringen gesucht. Das Ergebniß war, daß der gewerbliche Arbeitsver-

Digitized by Google

dienst aller Gewerbe auf 133$_5$ Millionen Mark kam, 858 Mark auf ein Gewerbe (in Stuttgart 1157 Mark). Hiezu kommen 32$_3$ Millionen Mark Kapitalsertrag aus 514$_5$ Millionen Mark Betriebskapital (zu mehr als 700 Mark), d. h. 6$_{46}$ Prozent Reinertrag. Die Wandergewerbe lieferten ein Steuerkapital von 849,000 Mark. Zusammen also 167 Millionen Mark. Davon sind aber nur 66 Millionen Mark steuerbar, weil die degressive Quotisirung des Arbeitsverdienstes nur $^1/_4$ des letzteren in das Gewerbesteuerkataster bringt. Auf 374 Einschätzungen entfiel nur eine angefochtene, auf 923 nur eine von der Katastercommission ermäßigte Schätzung, ein werthvoller Beleg für die Möglichkeit sicherer Durchführung der Einschätzung bei fester objektiver Normirung der Maßstäbe!

Bemerkenswerth ist, daß 29 Prozent aller pflichtigen Betriebe weniger als 300 Mark Gewerbeeinkommen ergaben, eine Thatsache, welche unsere frühere Annahme (S. 139 f.) rechtfertigt, daß Einkommensteuereinschätzungen, welche nur die Einkommen von 800 Mark an berücksichtigen, keineswegs als Volleinschätzungen des Nationaleinkommens angesehen werden dürfen. Weitere 10 Prozent der Eingeschätzten gehören der Einkommensklasse von 300—500 Mark, 26$_4$ Prozent jener von 500—1000 Mark, 18$_2$ Prozent jener von 1000—2000 Mark an.

Die drei Realsteuern Württembergs sollten in ihrer neuen Regulirung je eine selbstständige Quotirung erhalten. Die bisherige Zusammenschweißung zu Einer combinirten Repartitonssteuer — $^{17}/_{24}$ Grundsteuer, $^3/_{24}$ Gewerbesteuer, $^4/_{24}$ Gebäudesteuer — hat fürderhin keinen Sinn, da jede einzelne der drei Steuern anders regulirt ist. Vorläufig wird jedoch noch dreitheilig repartirt; $^{13}/_{24}$ werden nach dem Grundsteuer-, $^{11}/_{24}$ je zur Hälfte nach dem Gebäude- und Gewerbesteuerkataster umgelegt. Hiebei trägt Grund und Boden absolut die alte Last, relativ aber nur 54, statt früher 70 Prozent, während dagegen Gewerbe und Gebäude statt einst 30 nunmehr 46 Prozent der Gesammtsteuer tragen. Die Erhebung der Steuer geschieht auch fernerhin kostenfrei durch die Gemeinden für den Staat.

„Kapitalsteuer" heißen in Württemberg die direkten Abgaben von hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von den Renten (Zinsen, Leibrenten, Leibgedingen, Aktiendividenden, Alimenten, Präbenden u. s. w.), „Einkommensteuer" die Abgaben vom Dienst- und Berufseinkommen aller im öffentlichen

Digitized by Google

oder privaten Dienst stehenden Personen und aller Angehörigen der liberalen Erwerbsarten sammt den Quiescenzgehalten und Pensionen. Frei von der Steuer bleiben die einen Jahresertrag von 350 Mark nicht übersteigenden Zinsen und Renten der Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 350 Mark Einkommen beziehen und die Einkünfte verschiedener Fonde, Sparkassen u. s. w. Deßgleichen ist das Dienst- und Berufseinkommen steuerfrei, welches 350 Mark jährlich nicht übersteigt. Der Steuerfuß ist gegenwärtig 4$_8$ Prozent für die Staatssteuer, mit höchstens 1 Prozent Zuschlag für Gemeinde- und Bezirkskörperschaftszwecke. Diesem Steuerfuß unterliegt aber das Dienst- und Berufseinkommen nicht mit seinem vollen Betrag, sondern nur zu ein Zehntel bis 850 Mark, mit zwei Zehntel für 850 bis 1750 Mark, vier Zehntel für 1750—2550 Mark, acht Zehntel für 2550—3400 Mark, von da erst voll. Die Defraudationsstrafe beträgt den zehnfachen Betrag der defraudirten Steuern. Kapital- und Einkommenssteuer sind jetzt strenge controlirt und werfen einen jährlich steigenden Ertrag ab.

Erfaßt man alle fünf direkten Steuern in Einem Blick, so stellen sie ein alle einzelnen Hauptarten ordentlicher Einkünfte umfassendes Steuersystem dar, welchem zwar — bei der Ertragssteuernatur der Grund- und Gebäudesteuer — eine einheitliche Quotirung nicht möglich wird, aber der große Vorzug genauer „objektiver" Einsteuerung jeder Einkommenshauptquelle nicht abgestritten werden kann. Man begreift, daß der Ruf nach einer allgemeinen Personaleinkommenssteuer sich kaum hörbar macht. Der wahre Fortschritt dürfte auch nicht in der Richtung der letzteren, sondern in der Umbildung erst der Gebäude-, dann der Grundsteuer zu Abgaben vom wirklichen persönlichen Einkommen aus Gebäuden und Grundstücken und in einer alsdann stattfindenden einheitlichen Quotirung aller fünf Steuern zu suchen sein.

Baden. Auch dieses Land hat seine Realsteuern neuestens reformirt.

Die Reform der Grundsteuer beruht auf dem Gesetz vom 7. Mai 1858. Das Grundsteuerkapital wird nach Kulturarten und Kulturklassen aus dem mittleren Kaufswerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 ermittelt. Wo es an Kaufpreisen für die Klasse gebricht, sind jene anderer Klassen derselben Kulturart, weiterhin die Steueranschläge anderer Kulturarten derselben Markung, dann die Steueranschläge benachbarter Markungen, eventuell weiter die

Digitized by Google

Pachtverträge, zuletzt Reinertragsschätzungen, dem Steueranschlag zu Grunde zu legen. Die Waldungen kommen mit dem fünfzehnfachen Betrage des Werthes vom normalen jährlichen Haubarkeitsertrag (auf dem Stock) zur Einschätzung. Die badische Grundsteuer ruht sonach wesentlich auf dem Prinzip des Werthkatasters.

Auf Werthkatastrirung beruht auch die nach dem Gesetz vom 26. Mai 1866 neu regulirte Gebäudesteuer. Sie ist auf den mittleren Kaufwerth der Gebäude des Steuerdistriktes aus der Periode von 1853—1862 begründet. Fehlt es an Kaufwerthen, so treten ähnliche Aushülfsmaßstäbe ein, wie in gleichem Falle bei der Grundsteuer. Zuletzt wird der mittlere Kaufswerth durch Schätzung und Kapitalisation der Ertragsfähigkeit, bezw. des Gebrauchswerthes gewonnen. In der badischen Gebäudesteuer kommt schon die Bestimmung vor, daß eine Berichtigung vorzunehmen ist, wenn durch äußere Verhältnisse seit der Einschätzung in einem Steuerdistrikt der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um 20 Prozent bleibend erhöht oder vermindert worden ist.

Neu regulirt ist auch die Gewerbesteuer durch Gesetz vom 25. August 1876. Schon 22 Jahre zuvor war durch Gesetz vom 23. März 1854 eine Gewerbesteuerreform durchgeführt und die ältere Gewerbesteuerordnung vom 1. Mai 1815 einer Revision unterzogen worden. Diese Gewerbebesteuerung von 1854, eine Fortbildung derjenigen von 1815, ging, ähnlich wie in Württemberg, von der Ansicht aus, daß der Reinertrag der Gewerbe sich in persönlichen Verdienst für die vom Geschäftskapital verwendete Zeit und Kraft und in den Ertrag vom Geschäftskapital zerlegen lasse. Auch sie erkennt in der Gehülfenzahl ein vorzugsweise wichtiges Merkmal zur Würdigung der Größe des persönlichen Verdienstes, ein weiteres für viele Gewerbe in der Bevölkerungszahl des Betriebsortes. Demgemäß waren für die Einreihung des Verdienst-„Steuerkapitals" zwölf fixe Klassensätze gebildet von 500—8000 Gulden. Ein Einreihungs-„Tarif" bestimmte den Klassensatz oder den Spielraum mehrerer Klassensätze für die Gewerbeverdiensteinschätzung jeder Geschäftsart, und zwar in der ersten Spalte für Gewerbe, bei denen die Wohnortsklasse nicht berücksichtigt wird, in einer zweiten Spalte für die Dörfer, in einer dritten, vierten und fünften für die Städte und Marktflecken unter dreifacher Abstufung der Einwohnerzahl. Gewöhnliche Gewerbsgehülfen kamen in Klasse I zur Erwerbseinsteuerung, obwohl sie nur Lohnverdienst haben. Auch der landwirthschaftliche Gewerbeverdienst kam schon zur Gewerbeeinsteuerung und zwar in Klasse I, III und V, je nachdem das Grundsteuerkapital

Digitized by Google

bis 10,000, 10—20,000, über 20,000 Gulden betrug. Händler ohne offenen Laden wurden nach der 20klassigen Abstufung ihres Betriebskapitals eingesteuert ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl, solche mit offenem Laden ebenfalls nach 20 Betriebskapitalsklassen aber mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl. Bei den Fuhrleuten war abgestuft nach der Zahl der Pferde, bei den Gastwirthen nach der Einwohnerzahl, dann in je drei Klassen weiter nach dem Umstand, ob sie auch logiren, oder nur Speise und Trank, oder bloß Getränke reichen dürfen.

Zum fixen Klassensatz des Gewerbeverdienst-Steuerkapitals kamen bewegliche Zuschläge mit Rücksicht auf die Zahl der Gehülfen, und zwar bei einer Gehülfenzahl bis 10 für jeden je ein Fünftel des Steuerkapitals, bei mehr als 10 männlichen Gehülfen für jeden 100 Gulden; dieser Zuschlag wurde auch für jeden untergeordneten Hülfsarbeiter und alle weiblichen Hülfspersonen gemacht.

Weiter wurde die Steuer nach dem Betriebskapital bemessen, außer in der Landwirthschaft und im Bergbau. Betriebskapitalien bis 400 Gulden kamen nicht in Betracht. Von 401 Gulden an wurden die Betriebskapitale nur mit Bruchtheilen zum Steuerkapital in 20 Klassen beigezogen; erst in der 20. Klasse (über 45,000 Gulden) wurde der volle Betrag als Steuerkapital angenommen. Die progressive Quotisirung ergriff also in Baden das Betriebskapital, den Gewerbeverdienst fast nicht. In Württemberg ist das umgekehrt.

Die Gewerbesteueranschläge wurden jährlich ergänzt, auf Grund der Fassion des Durchschnittsstandes der Gehülfenzahl und des Betriebskapitals.

Die Besteuerung der Wandergewerbe erfolgte durch Gesetze vom 26. Mai 1866 und 12. November 1869 so, daß für jede Woche Aufenthalt ein Quartalbetrag der Gewerbesteuer zu entrichten ist, mit der weiteren Erschwerung der Einreihung des Gewerbeverdienstes in den Satz der höchsten Ortschaftsklasse.

Die ältere Gewerbesteuer ist in Baden aufgehoben durch die „Erwerbssteuer" des Gesetzes vom 25. August 1876. Diese neue Erwerbssteuer ist die Combination einer Gewerbesteuer vom landwirthschaftlichen und sonstigen Geschäftsgewinn (Art. 1 A) mit der Besteuerung des Lohn-, Dienst- und Berufseinkommens (Art. 1 B).

Betrachten wir sie zuerst in ihrer Eigenschaft als Gewerbe- oder Gewinnbesteuerung.

Gegenstand der Besteuerung des Geschäftsgewinnes ist der voraussichtliche mittlere Jahresreinertrag, nach dem Anhaltspunkte des letzten dreijährigen Ergebnisses bemessen. Die Ermittelung erfolgt auf Grund

Digitized by Google

von Fassionen im Zusammenwirken des Steuerfiskals („Peräquators"), des „Schatzungsrathes" (Ortssteuercommission) und der Finanzbehörde („Steuerdirektion"). Der Gedanke der älteren Gewerbesteuer ist beim neuen Steueranschlagsverfahren nicht ganz verschwunden; denn der Ertragsanschlag setzt sich zusammen a) aus dem Anschlag des im Geschäfte angelegten Betriebskapitals und b) aus dem Anschlag des dem Gewerbetreibenden zufließenden persönlichen Verdienstes.

Das Betriebskapital muß nach sechs besonderen Bestandtheilen besonders einbekannt werden. Von den Aktivaausständen werden nur die aus dem „laufenden Geschäftsbetrieb" herrührenden Schulden abgezogen, Schuld- und Miethzinsen werden nicht berücksichtigt. Betriebskapitale unter 700 Mark und alle Betriebskapitale der Landwirthschaft und des Bergbaues bleiben außer Betracht. Nur die von Grund- und Gebäudesteuern freien Realitäten kommen in Ansatz.

Der persönliche Gewerbeverdienst ist ebenfalls speziell zu fatiren.

Gemäß der Gepflogenheit der badischen Besteuerung ist der Gewerbeverdienst zu kapitalisiren. Sein Anschlag zu Kapital erfolgt von 5500 Mark an mit je 4000 Mark für weitere 500 Mark Gewerbeverdienst, unter 5500 Mark findet in 13 Klassen eine degressive Quotisirung statt mit 24,000 Mark für Bezüge von 5000—5500 Mark Gewerbeverdienst (Klasse XIII) und nur 1000 Mark für Beträge von 500—700 Mark Verdienst in Klasse I. Der persönliche Gesammtverdienst, welcher unter 500 Mark zurückbleibt, wird nicht angeschlagen.

Die Fassion des Betriebskapitals hat sowohl nach dem „jetzigen" als nach dem „mittleren" Jahresstand zu erfolgen. Der „steuerbare Jahresertrag", auf welchen der Gewerbeverdienstanschlag basirt wird, ist für jedes der Geschäfte des Steuersubjektes besonders anzugeben.

Der Steueranschlag des Betriebskapitals und des wie oben kapitalisirten Gewerbeverdienstes zusammen bilden das volle Erwerbssteuerkapital der Geschäfte.

Der persönliche Verdienst für die Landwirthe und für die Bergbauunternehmer wird unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage bemessen, für jene in Abstufungen nach der Höhe ihres Grundsteuerkapitals, für diese nach der Gehülfenzahl. Alle Anschläge werden fortgesetzt revidirt auf Grundlage von Anzeigeverpflichtungen der Steuerträger. Die Ab- und Zuschreibung erfolgt auf Antrag des Steuerfiskals (Peräquators), gegen welchen der Steuerträger an die Ortssteuercommission (Schatzungsrath) Berufung einlegen kann.

Digitized by Google

Die neue badische „Erwerbssteuer" dient zweitens der Besteuerung des Lohn-, Dienst- und Berufseinkommens der Privatbediensteten, der Kirchen- und Schuldiener. Der steuerbare Ertrag wird durch Fassion, bezw. Anzeigepflicht der Dienstgeber ermittelt und auf dieselbe Weise, wie der Gewerbeverdienst der Geschäfte, zu Steuerkapital angeschlagen. Die Einsteuerungsbehörden haben eindringende Ermittelungsbefugnisse. Dienstboten, deren Geldlohn 300 Mark nicht erreicht, bleiben frei.

Die Besteuerung der Kapitalrenten ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1874 neu geregelt. Die Zinsrentenbezüge von Objekten, welche nicht anderen Realsteuern unterliegen, sind steuerpflichtig, soferne sie die Summe von 60 Mark übersteigen. Vom steuerbaren Zinsrentenbezug dürfen in Abzug gebracht werden: faust- und unterpfändlich versicherte Schuldzinsen, Ablösungsrenten, durch besonderen Titel dem Rentenbezug auferlegte privatrechtliche Lasten. Der zwanzigfache Betrag der steuerpflichtigen Rente bildet das Rentensteuerwerthkapital.

Großherzogthum Hessen. Hier besteht durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 eine klassifizirte allgemeine Einkommensteuer. Die Einkommen von 1500 Gulden an werden mit etwa ein Zehntel ihres Betrages, jene unter 1500 Gulden degressiv niedriger zum „Steuerkapital" geschlagen, die von weniger als 200 mit nur 10 Gulden (ein Zwanzigstel).

Die hessischen Realsteuern sind: eine Grundsteuer (Gesetz vom 13. April 1824) mit stabiler Katastrirung des mittleren Reinertrages, wobei jedoch Kulturänderungen fortlaufend zu revidirter Anlage kommen; eine Gebäudesteuer, eigenthümlich regulirt nach dem mittleren lokalen Kaufwerth, unter Ermittelung des Neubauwerthes per Quadratfuß überbauter Fläche, des Werthes der Abnutzung und des Werthes der Hofraithe; eine Gewerbesteuer, welche formell und materiell als Patentsteuer regulirt ist. Das Patent, der Gewerbesteuerschein, wird alljährlich ausgefertigt und zahlt 12 Kreuzer Stempel. Ausländer ohne Niederlassung in Hessen zahlen die ganze Gewerbesteuer voraus und zwar durch einen siebenklassigen von 2—40 Gulden ansteigenden Patentstempel. Belustigungsgewerbe zahlen die Gewerbesteuer durch Ausfertigungsstempel.

Oesterreich-Ungarn.

Dieses Zweistaatenreich, mit dem Schützlingslande Bosnien unter den Fittigen, besitzt zwar nicht mehr die constitutionelle Einheit, aber es bewahrt die formale Gleichartigkeit der indirekten und theilweise auch der direkten Steuern. Eigene Steuereinnahmen haben nur die zwei

Digitized by Google

Staaten, als Reich haben sie nur gemeinsame Ausgaben. Diese Ausgaben werden bestritten aus dem Reinertrag des Zollgefälles in den drei Theilen des gemeinsamen Zollgebietes nach Abzug der Verzehrungssteuerrestitutionen. Vom übrigbleibenden Bedarf übernimmt Ungarn 2 Prozent voraus. Der Rest wird mit 70 Prozent auf die Reichsrathsländer, mit 30 Prozent auf Ungarn vertheilt.

Gleichartig ist in Ungarn und in den Reichsrathsländern die Stempelgesetzgebung regulirt. Gleich sind in Ungarn, in den Reichsrathsländern und in Bosnien die Verzehrungssteuern, das Tabak- und Salzmonopol, der Zolltarif und die Post- und Telegraphengefälle.

Auch in der direkten Besteuerung sind beide Länder in der absoluten Periode von 1850—1868 unter Eine Haube gekommen. Seit 1868 ist eine Scheidung nur in Einer Hauptrichtung erfolgt: Ungarn hat der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, eine höchst bemerkenswerthe allgemeine direkte Personaleinkommensteuer eingeführt, indem es die ältere sog. „Einkommensteuer" von 1849 und die „Erwerbsteuer" einer gründlichen Veränderung unterzog, während in den Reichsrathsländern die genannten zwei Steuern noch bestehen und eine allgemeine Personaleinkommensteuer anderer Art erst geplant ist. Um den Stand der österreichisch-ungarischen direkten Steuern kennen zu lernen, muß man daher mit den alten Steuern aus der Zeit vor 1868 beginnen.

Die Grundsteuer. Vor 1868 war in der Mehrzahl der Reichsrathsländer das „stabile Kataster" von 1817, ein sorgfältiges, aber ungleichzeitig ermitteltes Reinertragskataster auf Grund genauer Vermessung, zur Einführung gelangt. Das allgemeine Provisorium, 1819 bis zu erfolgter Herstellung des stabilen Katasters eingeführt, war der Reihe nach außer Kraft gekommen. In Ostgalizien jedoch bestand bis jetzt das allgemeine „Provisorium" auf Basis der josefinischen Kettenvermessung und Rohertragsfassion nach „josefinischen Steuergulden" fort. In der Bukowina, in Tyrol und Vorarlberg erhielten sich besondere Provisorien; in Tyrol legte man nach einem Grundstücke und Gebäude umfassenden Werthkataster, in Vorarlberg nach dem Werthkataster der bayerischen Verordnung von 1808 eine fixirte Grundsteuerhauptsumme um; in der Bukowina, wo sogar die josefinische Kettenvermessung als Grundlage fehlte, wurde ein Steuercontingent auf die Gemeinden umgelegt und von den Gemeinden nach einem innerhalb der Gemeinde vereinbarten Theilungsschlüssel (Tschisla) weiter vertheilt.

Als Ungarn von 1849 an in den bureaukratisch-absoluten Einheitsstaat eingeschmolzen wurde, hatte man eine alte ungarische Grund-

Digitized by Google

besteuerung vorgefunden, welche nicht haltbar war; man entschloß sich, auch auf die Länder der ungarischen Krone das stabile Kataster auszudehnen, mußte aber, da dieß nur langsam durchgeführt werden konnte, einstweilen ein provisorisches Kataster, welches improvisirend die Grundsätze des stabilen Katasters realisirte, einführen. Noch heute gilt in Ungarn dieses provisorische Kataster, da die Vermessung noch nicht beendet ist.

Schon im Jahr nach der Wiederverselbstständigung Ungarns (1869) schritten die Reichsrathsländer für sich allein zur Herstellung eines neuen auf 15 Jahre stabilen Reinertragskatasters, indem sie ein dem preußischen Gesetz von 1861 sehr genau nachgebildetes neues Grundsteuerregulirungsgesetz sich gaben. Im ganzen Gebiet wurde gleichzeitig regulirt und dabei die genaue Vermessung des ganzen Steuergebietes zu Ende geführt. Diese anfänglich sehr saumselige, schließlich fast zu hastige neue Regulirung wird schon in einem der nächsten Jahre sicher ins Leben treten. Schon liegen die Einschätzungsergebnisse für alle Länder mit 183 Millionen Gulden nach dem Regierungsantrag und mit 165 Millionen Gulden nach dem Antrag der Landescommissionen vor.

Der Steuerfuß der Länder des alten stabilen Katasters hatte schließlich 26²/₃ Prozent des Katastral- nicht des wirklichen Reinertrages betragen; nämlich 16 Prozent „Ordinarium" und zwei Eindrittelszuschläge, wovon der eine von 1849 das Aequivalent für die Freilassung der Landwirthschaft von der „Einkommensteuer" des Jahrs 1849 ist, und der andere aus der Noth der neueren Kriegsjahre als „außerordentlicher" Zuschlag sich herschreibt. Das eben hergestellte neue Kataster hat eine viel größere Katastralreinertragshauptsumme, nämlich 183 (165) Millionen Gulden ergeben gegen rund 140 Millionen Gulden, welche das alte Stabilkataster und sein Aequivalent in den Ländern der Provisorien betragen hatte. Die Folge ist, daß die Repartition des bisherigen Grundsteuerertrages von 37 Millionen Gulden einer wenig über 20prozentigen Steuer vom Reinertrag des neuen Katasters gleich kommen würde.

Die neuen Vermessungen seit 1869 haben 3₀ Millionen Joch Steuerland mehr ergeben, in Galizien allein 1₀ Millionen Joch!

Die neue Regulirung hat schließlich eine Anzahl schwieriger vom Parteigeist mit großer Leidenschaft behandelter Streitfragen ergeben.

Großer Streit entbrannte schon über der Frage, ob die Steuer zu quotiren oder zu contingentiren sei. Ich gestehe, daß mir das Ver-

Digitized by Google

ständniß dafür fehlt, wie dieser Punkt so leidenschaftlich debattirt werden konnte. Wäre man einerseits zuerst über die ungefähre Steuerhauptsumme einig geworden und durfte man andererseits ein wirklich gleichmäßiges stabiles Kataster für das ganze Reich als gegeben annehmen, so war es eine sehr untergeordnete Frage, ob repartirt oder quotirt werden soll. Daß eine feste Quote dem Grundbesitz Stabilität sichere, wie von der conservativen Seite behauptet wurde, vermag ich (s. S. 193 ff.) auch nicht zuzugeben.

Viel wichtiger ist die Frage, welche Folge den neuen Steuerkapitalsziffern zu geben sei.

Bei Zugrundelegung der regierungsseitigen Ermittelungen hat sich die Steuerkapital-Reichshauptsumme auf 183 Millionen Gulden erhöht, während die Landeshauptsummen theils geringer, theils größer wurden gegenüber den Verhältnißzahlen des alten Katasters. Wollte man daher nur den bisherigen Grundsteuerertrag weiter erzielen, so würde Böhmen 3, Millionen Gulden weniger, Galizien 1½ Millionen Gulden mehr, Niederösterreich 641,000 Gulden mehr u. s. w. zu bezahlen haben. Dieses Minus und Plus würde sich in zahlreiche Einzelermäßigungen, beziehungsweise Erhöhungen der bisherigen Grundsteuerlasten auflösen.

Natürlich fordern die bisher „überbürdeten" Kronländer und Grundbesitzer die veränderte Auftheilung genau nach den Ergebnissen des neuen Stabilkatasters.

Der Fiskus wird dagegen jedenfalls mit Einer Einwendung auftreten können. Die neu zur Besteuerung beigezogenen und die neuestens in intensivere Kultur übergegangenen Grundstücke haben dem Staat zu steuern. Um den Betrag ihrer Mehrschuld ist die Grundsteuerhauptsumme hinaufzusetzen, so lange die Finanzlage eine Steuerermäßigung überhaupt nicht gestattet.

Damit ist aber die Hauptschwierigkeit noch nicht erledigt. Ist es denn nach den von den besten Autoritäten angenommenen Grundsätzen überhaupt zulässig, daß alte stabile Grundsteuern hier ermäßigt, dort erhöht werden dürfen? Nach der „Reallastentheorie" (S. 181 ff.) wäre diese Frage zu verneinen. Sie kann aber nicht mehr verneint werden; denn wenn man alle Grundsteuerschuldigkeiten hätte beim Alten lassen wollen, dann war die neue kostspielige Katastrirung für die Länder des alten Stabilkatasters überflüssig. Ich glaube aber auch nicht und habe diese Ansicht bereits begründet (S. 193), daß die Grundsteuern schlechtweg als Reallasten angesehen werden dürfen, deren Erhöhung Vermögensberaubung und deren Erniedrigung Kapitalsbeschenkung wäre. Für die Masse der kleinen und mittleren Landwirthe nimmt die Grund-

Digitized by Google

steuer die Natur von Erwerbsklassensteuersätzen an und auch für den Großbesitz erlangt die Grundsteuer nicht ganz und voll den Charakter einer Reallast, bezw. Reallastfreiheit. Daher bin ich auch der Meinung, daß wenn man einmal ein Stabilkataster beibehält — was für Oesterreich bis auf Weiteres der Fall sein wird — auch die Ergebnisse der neuen Katastrirung für den Bauernstand unbedingt, für den Großbesitz aber großentheils der künftigen Vertheilung der Grundsteuerlast zu Grunde gelegt werden dürfen.

Das Einzige, was in Frage kommen könnte, wäre dieß, ob bei starken Ermäßigungen, bezw. Erhöhungen die ganze Differenz zwischen altem und neuem Steuerbetrag und ob diese Differenz auf einmal ohne Uebergänge Geltung erlangen soll. Diese Frage würde jedoch zu einem kaum beizulegenden Hader zwischen den Kronländern führen und die Regierung wird sie schwerlich anregen, wenn die Volksvertretung sie zu stellen unterläßt. Ich möchte diese Streitfrage schon deßhalb bei Seite gelassen wissen, weil sie schlechterdings nicht mit annähernder Gerechtigkeit im Einzelnen geschlichtet werden könnte. Gleichmäßigkeit der Belastung nach den wirklichen reinen Personaleinkünften aus Grund und Boden ist eben auf Basis eines Mittel- und Durchschnittsertragskatasters nicht möglich; der mittlere Ertrag stimmt in tausend und aber tausend Fällen mit der reinen Einkunft der Person nicht zusammen.

Die gleichmäßige Belastung nach Verhältniß der wirklichen reinen Einkünfte ist auf keinem anderen Wege zu erreichen, als wenn man die Grundsteuer in eine wirkliche Personaleinkunftsteuer auf Grund genauer — die objektiven Maßstäbe nicht wegwerfender — Einschätzung umzugestalten allgemeiner die Lust und das Verständniß hätte. Das aber ist wohl noch für längere Zeit nicht zu erwarten. Das „Alter" der Ertragssteuern ist es aber auch nicht, was dazu verführen kann, von einem einmal geschaffenen, die jetzigen Mittelertragsverhältnisse mehr berücksichtigenden neuen Stabilkataster keinen Gebrauch zu machen.

Eine ganz andere Frage wäre es, ob eine etwaige unumgängliche Mehrbelastung des Grundbesitzes lieber durch weitere Zuschläge zur Ertragssteuer oder durch Heranziehung auch der Landwirthe und Grundbesitzer zu einer mäßigen allgemeinen Personaleinkommensteuer vorzunehmen sei.

Der letztere Weg ist der bessere, wenn annähernd gut eingeschätzt wird. Denn die stärkeren, schuldenfreien, erfolgreicheren Steuerkräfte werden unter dieser Bedingung im richtigeren Verhältniß mitbelastet.

Digitized by Google

Nur gebe man sich keiner von drei Täuschungen hin. Die Landwirthschaft hat, so lange Renten und Geschäftsgewinne nicht ebenfalls durch genaue Renten- und Gewerbeeinschätzung besser ermittelt werden, auch von der allgemeinen Personaleinkommensteuer eine dem Mobiliarbesitz gegenüber stärkere Mehrbelastung zu gewärtigen. Sodann ist es nicht so leicht, auch nur die Grundbesitzer selbst gegeneinander verhältnißmäßig auf ihr Personaleinkommen einzuschätzen, die summarische Personaleinkommenseinsteuerung wird leicht allgemeinere und größere, wenn auch andersartige Ungleichheit der Belastung zulassen, wie die Ertragsbesteuerung. Drittens darf man sich darüber nicht täuschen, daß die Umgestaltung der Grundsteuer, wie der Renten-, Erwerbs- und Gehaltssteuer zu genau geregelten Einkommenssteuern den Weg bezeichnet, auf welchem allein die einander möglicher Weise potenzirenden Fehler sowohl der alten Ertrags- als der summarischen neuen Personaleinkommens-Besteuerung überwunden werden können.

Eine zweite alte Ertragssteuer stellt die doppelgestaltige Gebäudebesteuerung Oesterreichs dar.

Die Gebäudesteuer ist theils als Hauszinssteuer, theils als Hausklassensteuer geregelt.

Die Hauszinssteuer Oesterreichs ist wieder für sich selbst doppelgestaltig, theils „ursprüngliche" Hauszinssteuer (Patent vom 23. Februar 1820), theils die „ausgedehnte" Hauszinssteuer (Patent vom 10. Oktober 1849).

Die „ursprüngliche" Hauszinssteuer traf speziell benannte Städte und zwar im Ordinarium erst mit 18 Prozent, seit 1850 mit 16 Prozent, nebst den zwei Drittelszuschlägen zu je $^1/_3$, im Ganzen $26^2/_3$ Prozent des Reinertrages; der Reinertrag ist aus dem Bruttomiethwerth mit gleichmäßigem (!) Abzug von 15 Prozent Erhaltungskosten zu ermitteln.

Die „ausgedehnte" Hauszinssteuer (Patent vom 10. Oktober 1849) trifft für alle anderen Ortschaften je die Wohnungen, welche wirklich Miethertrag geben, dann nach dem möglichen Miethwerth auch die nicht vermietheten Wohnungen in jenem Theil dieser anderen Ortschaften, in welchem wenigstens die Hälfte der Gebäude Miethertrag abwirft. Die Objekte der ausgedehnten Hauszinssteuer zahlen aber nur 12 Prozent des Miethertrages an Ordinarium und mit den zwei Drittelszuschlägen im Ganzen 20 Prozent; auch wird der Reinertrag durch Abzug von 30 Prozent Erhaltungskosten vom Bruttomiethwerth gebildet.

Digitized by Google

Die Hauszinssteuer in beiderlei Gestalt ist also eine Reinertragssteuer, jedoch keine stabile Steuer vom mittleren, sondern eine bewegliche vom wirklichen Reinertrag; denn sie wird jährlich neu, frei an der Hand von Fassionen und von Controleangaben der Miether, bemessen. Auch der Steuernachlaß für die „Leerstehungen" entspricht dem Grundsatz der Besteuerung des wirklichen Reinertrages, nicht so die Gleichmäßigkeit des Erhaltungskostenprozentes.

Die Hausklassensteuer wurde sogleich nach Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums im Jahr 1820 auferlegt; bisher waren Gebäude und Grundstücke zusammen besteuert worden.

Diese Klassensteuer trifft alle nicht hauszinssteuerpflichtigen Wohngebäude. Der Klassentarif richtet sich nach dem Unterschied: ob 1, ob 2 Stockwerke, und nach der Zahl der bewohnbaren Räume (excl. Keller, Küche, Dachraum, Stall ꝛc.). In zwölf Klassen fällt der Tarif von 63 Gulden österr. Währung (I. Klasse: mehrstockig mit 35—40 bewohnbaren Räumen) auf 0_{70} Gulden (XII. Klasse. 3—1 Wohngelasse), so zwar, daß die mehrstockigen Gebäude den Klassensatz der nächsthöheren Klasse zahlen. Gebäude mit weniger als 6 Wohnbestandtheilen gelten stets als einstockig und zahlen im Ordinarium für 5—4 Wohngelasse 2_{10} Gulden (in Klasse XI) und für 3—1 Gelasse 0_{70} Gulden (XII. Klasse). Wohnhäuser mit mehr als 35—40 Gelassen zahlen für je 5 weitere Gelasse einen fixen Zuschlag zum höchsten Klassensatz. In Tyrol und Salzburg sind alle Klassensätze um circa 50 Prozent niedriger. Die Morlakenhütten in Dalmatien und die Hütten in Galizien und Bukowina zahlen $52^1/_2$ und $17^1/_2$, bezw. 35 Kreuzer. Triest zahlt 393,750 Gulden und 23 Gemeinden um Triest zahlen 21,000 „Aversualbeitrag". In Tyrol und Vorarlberg wird die Gebäude- mit der Grundsteuer nach dem bisher gemeinsamen Realitätenwerthkataster erhoben, der Ertrag aus den Gebäuden wird jedoch besonders ausgewiesen (nur 43,000 Gulden).

Von der Hausklassensteuer wird neben obigem Ordinarium ein Extraordinarium von 100 Prozent und weiter der Einkommensdrittelzuschlag entrichtet, also im Ganzen 233_{10} Prozent des Ordinariums erhoben. Der faktische Satz der Klasse I ist also 147 Gulden bis 9 Gulden 80 Kreuzer in der X. Klasse.

Der Ertrag der Klassensteuer war für 1879 präliminirt mit 6_{10} Millionen Gulden, jener der Hauszinssteuer mit 16_{10} Millionen Gulden.

Die ursprüngliche Hauszinssteuer wird ganz als Zinssteuer vorgeschrieben und entrichtet, die ausgedehnte nur mit dem Betrag, um

Digitized by Google

welchen sie die Grundsteuer von der Area und den nach der Gelaßzahl zutreffenden Klassensteuersatz übersteigt; das Grund- und das Klassensteuerkataster sollten damit vollständig und unveränderlich erhalten werden. Gebäude, welche höchstens 3 Wohnbestandtheile enthalten, sind, wenn sie vom Eigenthümer bewohnt und bloß zum Theile vermiethet werden, auch in den Orten der ausgedehnten Hauszinssteuer nur in Klasse XII der Hausklassensteuer steuerpflichtig.

Für Neu-, Zu- und Umbauten besteht noch das zuerst von Maria Theresia beliebte Reizmittel der Steuerbefreiungen. Diese Befreiungen sind durch das Gesetz vom 25. März 1880 allgemein auf 12 Jahre eingeräumt, entheben aber nur von den landesfürstlichen Steuerlasten. Auch diese Steuerbefreiung ist wieder dadurch beschnitten, daß die aus dem Titel der Bauführung steuerfreien Gebäude 5 Prozent ihres Reinertrages als Gebäudesteuer (eine Art Steuerbefreiungssteuer) zu entrichten haben. Diese Steuer bringt 1, Millionen Gulden ein.

Die Gebäudebesteuerung wurde 1850 mit geringen Abänderungen auch auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt.

Die Steuerreform von 1878 wollte auch an der Gebäudesteuer Mehreres ändern, Ordinaria und Extraordinaria verschmelzen (auf 25, bezw. 20 Prozent), Exemtionen und Begünstigungen aufheben u. dgl. Im Grund wäre wenig geändert worden.

Die Erwerbssteuer. Die Gewerbesteuer der Reichsrathsländer führt den Namen der Erwerbssteuer. Sie ist eingeführt mit Patent vom 31. Dezember 1812 und will den selbstständigen Erwerb aus Gewerbe, Handel und Personalbeschäftigungen erfassen. Sie ist also Gewerbesteuer. Befreit von ihr ist der Geschäftsgewinn der Landwirthschaft mit Ausnahme des Pachtgewinnes, frei sind die Bergwerke, welche besonders besteuert wurden, ferner alle Taglöhner, Hülfsarbeiter, Beamte, Monopolsverschleißer, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Hebammen, die Lehrer in Orten bis 4000 Einwohner, Lohnweber, Landwirthe, welche das Lohnfuhrwerk nicht gewerbsmäßig betreiben.

Die Erwerbssteuer ist auch nicht Steuer vom wirklichen persönlichen Erwerbseinkommen, sondern nach Berufsarten und Einwohnerzahl klassifizirte Durchschnittsertragssteuer. Die frühere regelmäßige Revision („Triennalrevision") hat seit 1832 aufgehört und nicht einmal eine veränderliche Gebühr, wie bei fast allen anderen Gewerbesteuern, kommt zu den fixen Sätzen hinzu. Die ursprünglichen Klassensätze sind zwar durch 100 Prozent Extraordinarium erhöht worden; aber dadurch ist die Erwerbssteuer nur als Ertragssteuer verdoppelt, nicht in eine Personal-

Digitized by Google

einkommensſteuer verwandelt worden. Die Erwerbsſteuerpflichtigen ſind allerdings weiter noch in Klaſſe I der Einkommensſteuer von 1849 pflichtig und zahlen deßhalb den Drittelszuſchlag nicht. Allein ihre Einſteuerung zur Einkommensſteuer iſt thatſächlich doch ein Drittelszuſchlag zur Erwerbsſteuer; denn es iſt beſtimmt, daß die Erwerbsſteuerbeträge in die Einkommensſteuerbeträge der Pflichtigen einzurechnen ſind, die Einkommensſteuer aber mindeſtens $^4/_5$ der Erwerbsſteuer ausmache. Damit iſt für die Maſſe der Geſchäfte die Einkommensſteuer nur Drittelszuſchlag zur Erwerbsſteuer. Eben für die Mehrzahl iſt die Ermittelung der gewerblichen Einkommensſteuerkapitale ſo wenig ſtreng auf genaue Erhebung des wirklichen perſönlichen Erwerbsgewinnes angelegt, daß Erwerbs- und Einkommensſteuer zuſammen nur eben Gewerbeſteuer mit Zuſchlag ſind. Nur die Einſteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Geſchäfte, alſo namentlich der Aktiengeſellſchaften im Ganzen mit 10 Prozent, iſt eine ſcharf zugreifende Einkommensſteuer.

Der Form nach iſt die öſterreichiſche Erwerbsſteuer zwar keine Patentſteuer; denn der Beſitz des Gewerbeſteuerſcheins iſt nicht die Bedingung der Ausübung der Gewerbebefugniß. Der Sache nach iſt ſie weit mehr eine fixirte Ortſchafts-Berufsklaſſenſteuer, als es die franzöſiſche Patentſteuer iſt.

Die Klaſſifikation folgt drei Maßſtäben: dem Unterſchied der Beſchäftigungen (4 Hauptklaſſen) der durchſchnittlichen Geſchäftsreinerträglichkeit, endlich der Einwohnerzahl des Erwerbsortes. Danach ergibt ſich folgende Ueberſicht:

I. Hauptklaſſe (Großgeſchäfte ohne Rückſicht auf die Seelenzahl des Geſchäftsortes):
„landesbefugte“ Fabriken oder Landesfabriken
in 8 Klaſſen (Unterklaſſen), im Ordinarium von 42 bis 1575 Gulden nach dem durchſchnittlichen Gewerbsreinertrag abgeſtuft (Wien bis 1575).

II. Hauptklaſſe: Handelsunternehmungen:
a) die Großhändler:
in 5 Klaſſen, im Ordinarium von 315—1575 Gulden (Wien 1575);
b) alle übrigen Handelsunternehmungen und Händler:
in Wien (und 2 Meilen Umgebung von Wien) 105 bis 1050 Gulden in 8 Klaſſen,
in Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Czernowitz, Krakau, Zara in 4 Klaſſen von $52^1/_2$—315 Gulden,
in Innsbruck, Trient u. Botzen in 5 Klaſſen von 26_5—315 fl.,

Digitized by Google

in den übrigen Städten und Orten von wenigstens 4000 Seelen in 3 Klassen: von 44, 54, 106 Gulden,
in Orten von 1000—4000 Seelen in 3 Klassen: von 31_{50}, 63, 84 Gulden,
in Orten unter 1000 Seelen in 4 Klassen von 2_{10} bis 16_{80} Kreuzer.

III. Hauptklasse: Künste und Gewerbe (Gewerbsleute, die nicht Handelsleute sind):
Wien 5_{25}—315 Gulden (in zwölf Abstufungen),
in den Landeshauptstädten in 8 Klassen von 3_{15}—105 Gulden,
in Innsbruck, Trient und Botzen von 1_{57}—105 Gulden,
in Städten von 4000 Seelen an in 6 Klassen von 1_{57} bis 52_{50} Gulden,
in Orten von 1000—4000 Seelen in 5 Klassen von $2_{62\frac{1}{2}}$ bis 31_{50} Gulden,
in Orten unter 1000 Seelen, 4 Klassen von 2_{10}—16_{80} Gulden.

IV. Hauptklasse: Erwerb aus Dienstleistungen und Nutzungsgewährungen:
a) zum Unterricht:
Wien 5_{25}, 10_{50} und 21 Gulden,
Landeshauptstädte in 3 Klassen von 3_{15}—12_{60} Gulden,
andere Orte von 4000 Seelen an in 2 Klassen von 2_{10} und 4_{20} Gulden,
in den übrigen Ortschaften steuerfrei;
b) Erwerb aus Geschäftsvermittelungen:
Wien: 4 Sätze von 52_{50}, 105, 157_{50} und 315 Gulden,
in den genannten Landeshauptstädten in 4 Klassen von 42—210 Gulden,
in Orten von 4000 Seelen an in 3 Klassen von 26_{25}, 42 und 63 Gulden,
in Orten von 1—4000 Seelen in 3 Klassen von 10_{50}, 15_{75} und 21 Gulden,
in Orten unter 1000 Seelen in 3 Klassen von 5_{25}, 10_{50} und 15_{75} Gulden;
c) der Erwerb aus der Beförderung von Personen und Sachen:
Wien: vier Sätze von 10_{50}, 21, 52_{50}, und 106 Gulden,
in den genannten Landesstädten in 4 Klassen von 8_{40}, 15_{75}, 31_{50} und 52_{50} Gulden,
in Orten über 4000 Seelen in 3 Klassen von 5_{25}, 10_{50} und 21 Gulden,

Digitized by Google

in Orten von 1000—4000 Seelen in 3 Klassen von 3_{15}, 8_{40} und 15_{75} Gulden,

in Orten bis 1000 Seelen in 3 Klassen von 2_{10}, 4_{20} und 8_{40} Gulden.

Die Städte Tyrols und Vorarlbergs sind durchaus begünstigt.

Obige Sätze sind die Ordinaria. Dazu kommen 100 Prozent Extraordinarium und die Zuziehung der Einkommensteuer mit wenigstens $^1/_3$ des Gewerbesteuerbetrages. Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerbssteuer und Einkommensteuer (aus Erwerb) 30 Gulden nicht übersteigt, wird das Extraordinarium nur mit 70 Prozent eingehoben. In Triest zahlen die Geschäfte keine Erwerbs-, aber die volle Einkommensteuer.

Nach Beilage 684 zu den Drucksachen des österr. Abgeordneten-Hauses (VIII. Session), welchem wir obige Ziffern entnehmen, zahlen gegenwärtig im Ordinarium:

160,367	Geschäfte	1_5—2_{10} Gulden	(144,514 zahlen 2_{10} Gulden)
106,789	„	2_{27}—2_{62} „	(106,783 „ 2_{62} „)
85,593	„	3_{15} Gulden	
71,876	„	4_{20} „	
91,534	„	5_{25} „	
39,450	„	8_{40} „	
37,697	„	10_{50} „	
9,237	„	15_{75} „	
4,223	„	16_{80} „	
10,651	„	21 „	
1,478	„	26_{25} „	
8,291	„	31_{56} „	
6,766	„	42 „	
4,033	„	52_{50} „	
1,608	„	63 „	
1,071	„	84 „	
2,145	„	105 „	
585	„	157 „	
467	„	210 „	
640	„	315 „	
282	„	525 „	
189	„	735 „	
112	„	1050 „	
253	„	1575 „	

Digitized by Google

Die vorstehenden Sätze sind die Hauptsätze, unter welche die Masse aller Pflichtigen fällt. Im Ganzen werden a. a. O. 646,454 Pflichtige ausgewiesen, wovon 424,682 1_{8}—4_{55} Gulden, 169,107 4_{72}—11_{55} Gulden, 24,378 12_{60}—22_{5} Gulden, 25,709 23_{62}—136_{75} Gulden, endlich 2578 150—1575 Gulden Ordinarium zahlten. Hieraus und aus den nächstvorangehenden Ziffern geht zur Genüge hervor, wie gering die Zahl der Großbesteuerten ist.

Im Jahre 1878 war eine bescheidene Reform auch der Erwerbssteuer geplant. Ordinaria und Extraordinaria wollten zu einem neuen Erwerbssteuertarif verschmolzen, die Begünstigungen Tyrols aufgehoben, Triest zur Erwerbssteuer beigezogen und verschiedene Steuerfreiheiten beseitigt werden. In die neuen Sätze sollten aber nur die neuentstehenden Geschäfte sofort voll eingereiht werden; für die alten Geschäfte sollte die Versetzung in die dem alten Steuerbetrag nächstkommenden Tarifsätze stattfinden. Während diese Bestrebungen gebilligt werden können, wäre die geplant gewesene Reform in zwei anderen Punkten höchst bedenklich gewesen.

Der Einkommenssteuerzuschlag von $^{1}/_{3}$ zur Erwerbssteuer sollte fallen, während er für die Gebäude- und Grundsteuer geblieben und durch Herabsetzung des Steuerfußes für diese Abgaben von $26^{2}/_{3}$ auf bloß 25, bezw. 24 Prozent auch nicht mittelbar beseitigt worden wäre. Dieß hätte das bewegliche Vermögen begünstigt, ohne es bei der allgemeinen Personaleinkommenssteuer, der es wieder eher entschlüpft, entsprechend stärker zu belasten als das Einkommen aus Immobilien.

Die zweite bedenkliche Maßregel war von der Mehrheit des Steuerreformausschusses vorgeschlagen. Die Rekursinstanz sollte zur Hälfte von den Besteuerten gewählt werden. Von der anderen Hälfte, welche der Finanzminister aufstellen sollte, hatte dieser wieder die Hälfte aus den Steuerpflichtigen zu wählen. Es wären also sicher $^{3}/_{4}$ der Commission Interessenten, gewiß vorwiegend Interessenten des Großkapitals gewesen!

Die Einkommenssteuer. Die vierte Hauptsteuer ist die „Einkommenssteuer" vom 29. Okt. 1849. Nur nominell ist sie eine Steuer von jeglichem reinen Einkommen. Ihr entnommen ist die Masse des Einkommens aus Grundbesitz und Wohngebäuden; denn für diese Einkünfte ist sie durch den wiederholt erwähnten Drittelszuschlag ersetzt. Aber auch für die Masse der Geschäftsgewinne ist die Einkommenssteuer nur ein Erwerbssteuerdrittelszuschlag; denn die Bestimmung, daß die von Erwerbssteuerpflichtigen entrichtete Einkommenssteuer nicht mit einem minderen Betrage zu bemessen sei als mit $^{1}/_{3}$ der Erwerbssteuer, führt

Digitized by Google

dazu, daß es bei diesem Satze regelmäßig verbleibt; da nun weiter die Erwerbssteuer in die Einkommenssteuer eingerechnet werden darf und letztere nur mit dem Ueberschuß über den Erwerbssteuerbetrag abgesondert eingehoben wird, so gestaltet sich die Einkommenssteuer aus Erwerb (Klasse I der Einkommenssteuer) thatsächlich ebenfalls zu einem Ertragssteuerzuschlag, zu einem Theil der Gewerbebesteuerung. Dazu kommt weiter, daß der Einkommenssteuerzuschlag von den auf den Grund- und Gebäudesteuerobjekten ruhenden Zinskapitalien und Renten thatsächlich entfällt; denn die scheinbar auf die Zinsen entfallende Einkommenssteuer ist vom verschuldeten Grund- und Hausbesitzer zu zahlen und wird von diesem fast durchaus auch getragen, da er von der Befugniß, dem Hypothekargläubiger 5 Prozent der Zinsen für die Einkommenssteuer in Abzug zu bringen, regelmäßig keinen Gebrauch machen kann. Der verschuldete Realbesitz zahlt also den Zuschlag ganz als Realsteuererhöhung und die Hypothekarrente geht frei aus.

Die Einkommenssteuer von 1849 unterscheidet drei Klassen von Einkommen:

I. Klasse: Das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre aus erwerbssteuerpflichtigen Geschäften einschließlich des Gewinnes, welchen die Pächter aus Pachtungen ziehen, und des Gewinnes der Aktiengesellschaften. Die Einkommenssteuer beträgt für diese Klasse I 10 Prozent (5 Prozent Ordinarium und 5 Prozent Zuschlag). Befreit sind Krämer und Kleingeschäfte, welche in Hauptklasse III und IV der Erwerbssteuer in den untersten Klassensatz eingereiht sind, mit Ausnahme der Vermittelungsgewerbe der Klasse IV. Frei sind ferner jene Pächter, welche das Pachtgrundstück selbst bearbeiten, wenn weder diese Pächter anderes einkommenssteuerpflichtiges Einkommen beziehen, noch 5 Prozent des Pachtgewinnes den untersten Klassensatz in Hauptklasse III der Erwerbssteuer überschreiten.

Das Einsteuerungsverfahren für Klasse I hatte durch das Ges. v. 1849 doch einige sichere Waffen in der Hand: die eidesstattliche Bekräftigung der Fassion, die Verpflichtung zur Fassion des Reinertrages in jedem der letzten drei Geschäftsjahre, und den Zwang zur Angabe der Zahl und Art des Personals und der Größe des Betriebskapitals gesondert nach stehendem und umlaufendem Kapital. Man sah jedoch sofort in Ausführungsverordnungen vom Zwang zu eidesstattlicher Bekräftigung bedingungslos ab und ebenso von der Verpflichtung genauer Angabe des Betriebskapitals und des Reinertrages.[1]) Steuerträger und

[1]) Vergl. Chlupp, Dir. Steuern, § 169.

Digitized by Google

Steuerbehörden bieten einander in gemüthlichem Verfahren bestimmte Geldbeträge an. Von der „zergliederten Angabe" und von der Vernehmung sachverständiger „Vertrauensmänner" wird wohl ein höchst mäßiger Gebrauch gemacht und der Betrag der Defraudationsstrafe, das Zweifache der Hinterziehung, ist offenbar zu gering, um abschreckend zu wirken.

II. Klasse: Sie umfaßt alles von der Erwerbssteuer befreite Einkommen aus Arbeit und Dienstleistungen (Besoldungen, Gehalte, Löhne, Ruhegenüsse, Pensionen, Honorare, stehende Jahresbezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten, jedoch mit Ausschluß amtlichen Repräsentationsaufwandes). Die Masse des Lohn- und Diensteinkommens entschlüpft aber auch hier der Besteuerung; denn alle Arten dieses Einkommens sind bis zu 630 Gulden steuerfrei, und die zahlreichsten Einkommen, welche erwerbssteuerfrei sind, wurden auch von der Einkommenssteuer frei gelassen: landwirthschaftliche Erwerbsthätigkeit, soweit sie die Erzeugung und den Absatz der rohen Produkte nicht überschreitet, alle Hülfsarbeiter (Knechte, Gesellen, Diener u. s. w.), welche gegen Zeit- oder Stücklohn für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, alle Taglöhner und gemeinen Lohnarbeiter, die Dienstbezüge der aktiven Militärs und dgl. Ueberdieß steigt der Steuerfuß nur langsam von 1 Prozent (630—1050 Gulden) an mit jedem Tausend Gulden Conventionsmünze um 1 Prozent, so daß bei 9450—10,500 Gulden ö. W. der Höhepunkt von 10 Prozent erreicht wird. Da von den höheren Besoldungen ein großer Theil in steuerfreien Aktivitäts- und Funktionsbezügen besteht, so ergreifen die höheren Prozente nur wenige Einkommen. Die Privatgehalte und Honorare werden nicht mit großem Erfolg beigezogen. Die Einkommenssteuer von 1849 leistet also auch in der Klasse II keineswegs das, was die Klassensteuer in Preußen oder die neue Personaleinkommenssteuer in Sachsen als Lohnsteuer leistet.

III. Klasse: Diese Klasse umfaßt Einkommen aus Zinsen, Leibrenten und den Bezug von den ein Kapital vertretenden Renten (im Gegensatz zu Gehaltsrenten der Klasse II), Ablösungsrenten, mit 10 Prozent (Ordinarium 5 Prozent). Auch diese Steuerquelle ist sehr stark verschüttet: durch die faktische Steuerfreiheit des Hypothekargläubigers, welchem der Schuldner den 5prozentigen Abzug an den Zinsen regelmäßig nicht macht; dann durch die gesetzliche Steuerfreiheit der Goldrente und zahlloser Prioritäten und Obligationen, weiter durch die faktische (durch Amortisation eingetretene) Steuerfreiheit der alten Staatsschulden, endlich durch die Steuerdefraudation, welche am Bestand so umfassender formeller und faktischer Steuer- und Steuerfassionsfreiheiten einen Schlupf-

Digitized by Google

winkel hat. Es brauchen gar nicht fatirt zu werden: allgemein die Renten aus Hypothekarforderungen auf grund- und gebäudesteuerpflichtigen Realitäten und die Zinsen aus Darlehen auf Handels- und Gewerbeunternehmungen (auch wenn die Schuldner den 5prozentigen Steuerabzug dem Gläubiger thatsächlich nicht machten); ferner Dividenden des Theilhabers an Vereinen, deren Gesammtgewinn schon zu Einkommenssteuern gezogen ist; endlich die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und städtischen Obligationen, selbst wenn ihnen keine Steuerfreiheit gewährt ist, sofern für sie seit 1. Mai 1859 die Steuer an den Couponseinlösungskassen zurückbehalten wird. Man kann sich denken, welcher Pappenstiel (0,5 Mill.) an Steuer eingelangt. Abzusehen von der Steuerfreiheit der Sparkasseneinlagen, der Ausgedinge und jener Rentner, deren Gesammteinkommen ohne Abzug der Schulden 315 Gulden nicht überschreitet.

Auch die Zins- und Rentenbesteuerung ist daher als im Argen liegend zu bezeichnen.

Bei der Einkommenssteuer von 1849 hat es in den Reichsrathsländern noch jetzt sein Bewenden. Diese Einkommenssteuer wäre allerdings aufgehoben worden, wenn die im Jahr 1878 geplant gewesene allgemeine Personaleinkommenssteuer ins Leben getreten wäre. Das ist aber glücklicher Weise nicht geschehen. Bei der Art der Einsteuerung, welche für diese allgemeine Personaleinkommenssteuer vorgeschlagen war, hätte diese mit Sicherheit nicht einmal den Ertrag der jetzigen „Einkommenssteuer" geliefert. Sie hätte eine besondere Rentensteuer vollends aufgehoben (Klasse III der jetzigen Einkommenssteuer). Die großen Besoldungen hätte sie entlastet, da sie auf etwa 3 Prozent im Maximum berechnet war (gegen Wegfall auch der Klasse II der jetzigen Einkommenssteuer). Sie hätte wahrscheinlich auch die großen Industrie- und Handelseinkünfte entlastet; denn mit der jetzigen Einkommenssteuer wäre auch Klasse I, also der Einkommenssteuerzusatz zur Erwerbssteuer, gefallen, und es wäre fraglich gewesen, ob die Beiziehung der Geschäfte zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer allgemein mindestens $^1/_3$ der Erwerbssteuer geliefert hätte. Dagegen wäre der jetzige Einkommenssteuerdrittelzuschlag für Gebäude- und Grundbesitzer nicht verschwunden, sondern hätte in einem neuen Grund- und Gebäudesteuerordinarium fortbestanden unter wahrscheinlich nur geringer Ermäßigung (24 statt $26^2/_3$ Prozent) des durch den bisherigen Grund- und Gebäudesteuerertrag bedingten Steuerfußes; zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer wären aber Grund- und Gebäudebesitzer, sowie Pächter neu beigezogen worden und gewiß nochmals härter betroffen worden als die weniger durchsichtigen Handels- und Industriegeschäfte. Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer

Digitized by Google

wären als Ertragssteuern aufrecht geblieben neben der allgemeinen Einkommenssteuer, nicht aber eine besondere Rentensteuer! Die allgemeine Personaleinkommenssteuer hätte nach demselben Entwurf in 39 Klassen aufsteigend die Einkommen von 400 Gulden auf dem Lande, 500 Gulden in geschlossenen Städten und 600 Gulden in Wien ergriffen, um mit 70,000 Gulden das Maximum des Steuerfußes zu erreichen. Für 400 bis 500 Gulden war ein Simplum von 2 Gulden, bei 5—600 ein solches von 4 Gulden, bei 850—1000 Gulden schon ein solches von 10 Gulden, bei 3500—4000 Gulden ein solches von 60 Gulden und erst bei 60,000—70,000 Gulden ein solches mit 1790 Gulden erreicht gewesen. Diese allgemeine Personaleinkommenssteuer wäre contingentirt worden, um dem Finanzminister mindestens den Ertrag der jetzigen Einkommenssteuer zu sichern; bei der „Selbsteinschätzung", welche geplant war, hätte die Contingentirung auch gar nicht umgangen werden können, wenn die Autonomie nicht zügellos auf den Staat hineinhausen sollte. Die erwähnten Sätze waren Simpla. Erniedrigungen und Erhöhungen der Hauptsumme wären daher durch Abschläge und Zusätze von Kreuzern an und zu jedem Simpelgulden zu vollziehen gewesen. Doch war beabsichtigt, zu bestimmen, daß die Klasse von 400—500 Gulden Einkommen mit 2 und jene von 5—600 Gulden Einkommen mit 4 Gulden Simplum nie mit mehr als 100 Kreuzer per Simpelgulden, die übrigen Klassen nicht mit mehr als 165 Kreuzern per Gulden Simplum belastet werden dürfen, um die Hauptsumme aufzubringen.

Dieses in mehr als Einer Hinsicht sonderbare Steuerreformprojekt steigerte sich zur Karikatur durch eine Vorlage an den Reichsrath vom Oktober 1879, welche die allgemeine Personaleinkommenssteuer als Einkommens-„Ergänzungssteuer" für Ein Jahr provisorisch einschätzen und einführen wollte! Doch fiel auch dieses Projekt und zwar durch den Widerstand aller Parteien in den parlamentarischen Papierkorb und so besteht zur Zeit in den Reichsrathsländern nur die Grund-, die Hauszins- und die Hausklassensteuer, die Erwerbssteuer und die Einkommenssteuer von 1849.

Auch bei der allgemeinen Personaleinkommenssteuer hatte die centralistische Mehrheit des Steuerreformausschusses einen stark anticentralistischen Hang zur Steuer*autonomie*. Die Höchstbesteuerten sollten einen Theil der Einsteuerer wählen, ¾ der Bezirkscommissionsmitglieder aus Besteuerten bestehen, dem Vorstand der Bezirkscommissionen kein Berufungsrecht, der Reklamationsinstanz keine Befugnisse zu eidesstattlicher Vernehmung und zur Urkundeneinforderung zukommen. Die nothwendige Folge hievon wäre Begünstigung des Großkapitals gewesen,

Digitized by Google

für welches überdieß zwischen 6000 und 70,000 Gulden Einkommen der Steuerfuß nur um 1 Prozent (von 2 auf 3 Prozent) angewachsen wäre!!

Ueberblickt man alle obigen Angaben über die direkten Steuern der Reichsrathsländer, so erkennt man sofort, in wie hohem Grade das Steuersystem der Reform bedürftig ist. Eine allgemeine Personaleinkommensteuer ist noch nicht gewonnen und kann nur gewonnen werden, wenn nicht bloß die verfehlte Einkommensteuer von 1849 fällt, sondern zugleich die Steuern von allen Gewinnen, Gehalten, Renten ihren meist noch ganz rohen Ertragssteuercharakter abwerfen und in sorgfältig und speziell ausgestaltete Glieder einer gleichmäßigen Steuer von allen wirklichen reinen Personaleinkünften jeder Art verwandelt werden. Neue Staatsbedürfnisse können nicht weiter auf dem altbeliebten Wege starker Zuschläge zu den alten Ertragssteuern gedeckt werden, die von Hause aus ungleich durch jeden neuen großen Zuschlag noch unerträglicher werden und über die Volkswirthschaft immer aufs Neue die Wehen der Ueberwälzungsrevolutionen verhängen. Einem befriedigenden Abschluß am nächsten — und näher als in anderen Staaten — steht die Hauszinssteuer.

In **Ungarn** ist die österreichische Erwerbssteuer nicht eingeführt worden, wohl aber von 1851 an eine „Personalerwerbssteuer", d. h. eine Klassensteuer nach Unterschieden des Familienstatus, des Standes und der Größe der direkten Steuern. Dagegen wurde 1850 ein mit dem Einkommensteuergesetz von 1849 fast ganz übereinstimmendes Einkommensteuergesetz erlassen. Beide Gesetze haben jedoch 1875 eine durchgreifende Umgestaltung erfahren.

Die Einsteuerung des letzten dreijährigen Durchschnittseinkommens der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Vereine ist ausgeschieden; ihre Steuerlast beträgt 10 Prozent und $3^1/_2$ Prozent des Quadruplums der Steuersumme, also 11_{40} Prozent im Ganzen. Weiter ist ausgeschieden die Besteuerung des Einkommens aus Bergwerken mit 7 Prozent Ordinarium bei Kohlenwerken und 5 Prozent bei anderen Werken (mit Zuschlag 7_{00}, bezw. 5_{00} Prozent).

Deßgleichen ist die Besteuerung des Zins- und Renteneinkommens (Klasse III der alten österreichischen Einkommensteuer) ausgeschieden worden. Die Steuer beträgt 10 Prozent Ordinarium und $3^1/_2$ Prozent des Fünffachen der Steuer, also 11_{75} Prozent. Dagegen wurde die Personalerwerbssteuer mit der Klasse I und II der „Einkommensteuer" von 1849—50 verschmolzen und zu einer neuen Besteuerung aller Geschäftsgewinne und Dienst-, bezw. Arbeitseinkommen gestaltet. Diese neue

Digitized by Google

Steuer, „Erwerbssteuer" genannt, zu welcher die „allgemeine Zuschlagssteuer" hinzukommt, ist also etwas ganz Anderes als die österreichische Erwerbssteuer von 1812; sie ergreift in 4 Klassen:

I. Lohnarbeiter, Hausgesinde, Taglöhner, Handwerker ohne Gehülfen mit weniger als 40 Gulden Monatslohn und zwar:
   die Familienhäupter nach Ortschaftsklassen mit 1—12 Gulden;
   jedes mehr als 16jährige Familienglied mit 60—80 Kreuzer auf dem Lande, mit 0$_{80}$—1 Gulden in Märkten, mit 1 Gulden in Provinzialstädten, mit 1—2 Gulden in Budapesth.

II. Die Realitätenbesitzer und Rentner. Neben der allgemeinen Einkommenszuschlags-, Grund-, Gebäude- und Rentensteuer ergreift die Erwerbssteuer diese Klassen wie folgt:
   die Familienhäupter mit 2, 3, 4 Gulden je nach ihrem Betreff an Ertragssteuerschuldigkeit;
   die Angehörigen mit 1, bezw. 2 Gulden. Die Erwerbssteuer belastet ferner:

III. Den reinen Geschäftsgewinn der Pächter, Fabrikanten, Großindustriellen, Bankiers, Kaufleute, Aerzte, Künstler, Verwaltungsräthe u. s. w. mit 10 Prozent des fatirten letzten dreijährigen Durchschnittseinkommens (nebst 2$_{10}$ Prozent Zuschlag) unter Einhaltung von Minimalgrenzen (nach Gewerbe- und Wohnmiethe).

IV. Alle Besoldungen, Pensionen, Privatgehalte von mehr als 40 Gulden Monatsbetrag: 1 Prozent bei 500 Gulden, 1½ Prozent bei 1000 Gulden, 2 Prozent bei 2000 Gulden, 3 Prozent bei 3700 Gulden, 4 Prozent bei 4900 Gulden, 5 Prozent bei 6000 Gulden, darüber 10 Prozent.

An dieser Erwerbssteuer (in Verbindung mit der Hauszinssteuer, Bergwerks-, Aktien- und Rentensteuer) hat man — Einkünfte aus Grundbesitz und ländlichen Gebäuden ausgenommen — eine wirkliche allgemeine Personaleinkommenssteuer von heroischer Höhe der Steuersätze. Die Steuerlast Ungarns erscheint mir enorm und ohne ihresgleichen in irgend einem anderen Lande.

Die Grund- und Gebäudebesteuerung Ungarns ist in den Grundzügen noch der reichsrathsländischen Ertragsbesteuerung gleich und auch die neue Grundsteuerregulirung (Ges.-Art. von 1875) folgt dem Vorgang der Reichsrathsländer von 1869. Doch fehlt es nicht an mancherlei Abweichungen. Die Hausklassensteuer z. B. ist nach drei Ortschaftsklassen (mit Rücksicht auf das Vorhandensein von mehr oder weniger als ⅛ Miethwohnungen) gegliedert worden. Im Ganzen haben sich durch die Abänderungen die alten österreichischen Steuersätze eher verschärft

Digitized by Google

als gemildert. Schon 1868 wurde die 10prozentige Rentensteuer eingeführt, später freilich von neuen gesetzlichen Steuerfreiheiten wieder durchbrochen.

Dazu kam (Gesetz vom 18. Dezember 1875) die sehr lästige „allgemeine Einkommenszuschlagssteuer", vom 1. Januar 1876 an giltig, mit 3½ Prozent: des fünffachen ordentlichen Betrages von der vorjährigen Grundsteuer, — des einfachen Betrages der reinen Miethzinsen bei der Zinssteuer, — des zehnfachen ordentlichen Betrages der Hausklassensteuer, — des fünffachen ordentlichen Steuerbetrages der Bergwerke, — des sechsfachen Betrages der Zinssteuer, — des achtfachen Betrages der „Erwerbssteuer" III. Klasse, — des zehnfachen Betrages der „Erwerbssteuer" IV. Klasse (je vom Vorjahr).

Frankreich. Eine allgemeine Personaleinkommensteuer nach Verhältniß des Einkommens besitzt Frankreich bis auf den heutigen Tag nicht. Ebensowenig eine allgemeine Zinsrentensteuer. Denn die neu eingeführte Steuer des valeurs mobilières ist eine solche nicht.

Dagegen findet sich eine allgemeine Personalabgabe, welche unter Absehen von der Größe des Einkommens erhoben wird. Diese Personaltaxe, die ursprünglich eine allgemeine Einkommensteuer vom Arbeitsverdienst und vom beweglichen Vermögen hätte werden sollen, verschrumpfte zu einer mäßigen allgemeinen Personalabgabe, welche halb Arbeitslohn-, halb Wohnsteuer ist; sie wird nach dem Werthe des dreitägigen Arbeitslohnes und der Wohnmiethe bemessen. Dieselbe wird — mit Ausnahme der Ehefrauen und des Gesindes — von jeder Person bezahlt, welche im Vollgenuß ihrer Rechte steht und nicht zu den Armen gehört, selbst von Minderjährigen, immer vorausgesetzt, daß mittelst Vermögens oder Erwerbes die Mittel zu einer selbstständigen Existenz vorhanden sind. Hienach unterliegt ihr nicht ganz der fünfte Theil der Bevölkerung. Einige wenige große Gemeinden machen von der Befugniß Gebrauch, die sie treffende Personalsteuerumlage ganz, die Mobiliartaxe (Wohnsteuer) theilweise aus dem Ertrag der städtischen Verzehrungssteuern zu decken. Nur der Wohnsteuertheil der Abgabe darf Zuschläge erleiden; das impôt personnel unterliegt nur dem Ordinarium (principal).

Die Einschätzung des dreitägigen Arbeitslohnes wie jene des Miethbetrages erfolgt weit unter dem wahren Stand. Der Gesammtwerth des dreitägigen Arbeitslohnes aller Personalsteuerpflichtigen betrug 1856 nach Hock 13½ Millionen, jener des Miethbetrages aller Mobiliarsteuerpflichtigen 512 Millionen Franken; auf das letztere Steuerkapital wurde

Digitized by Google

das impôt mobilier umgelegt. Nach Perroux[1]) wird zuerst der fixe dreitägige Arbeitswerth aller Pflichtigen (mindestens 1½, höchstens 4½ Franken) in jedem Arrondissement summirt und der Rest der auf das Arrondissement entfallenden Summe nach dem Miethwerth repartirt.

Die zweite der vier großen direkten Steuern Frankreichs ist die Grundsteuer.

Sie erstreckt sich auf alle Gründe, auch auf die Baugründe und auf die zu Vergnügungszwecken verwendeten Flächen, welche den höchstgeschätzten Grundstücken gleichgehalten werden. Gegenstand der Besteuerung ist jener mittlere Reinertrag einer Reihe von Jahren, welcher sich über Abzug aller Wirthschaftskosten (nicht auch der Schuldzinsen) feststellt. Man schätzt jedoch den Reinertrag mit Hülfe von Werthdaten aus der Wirklichkeit. Die französische Grundsteuer ist nicht Reineinkunftsteuer im volkswirthschaftlichen Sinn, sondern Ertragssteuer. Der wirkliche Prozentsatz, welchen sie vom Reinertrag dem Staate zuführt, ist überhaupt nicht zu beziffern; denn trotz aller nun bald ein Jahrhundert dauernden Bemühungen des Staates, der Gemeinden und Besitzer, und obwohl man in Frankreich bezüglich der Stabilität der Reinertragskataster früher zu nüchterner Auffassung gelangt ist als in anderen Ländern — ist dennoch eine sichere, geschweige gleichmäßige Ermittelung der Reinerträge nicht erzielt worden. Die Repartition der Grundsteuerhauptsumme auf die nominellen Grundsteuerkapitale ergibt daher hier so wenig wie überall sonst bei der Reinertragskatastrirung eine sichere Bezifferung der wirklichen Steuerlast.

Die Gebäudesteuer ist in Frankreich durchgehends eine Hausklassensteuer, nicht Hauszinssteuer. Auch sie vertheilt sich auf die Gebäude nach der Zahl der Fenster und der anderen Außenöffnungen wohnlich benutzter Räume durch Umlage einer Steuerhauptsumme. Die Oeffnungen verschiedener Stockwerke nach Ortsklassen, die Oeffnungen der Häuser bis zu fünf und jener mit mehr als fünf Oeffnungen sind ungleich tarifirt. Die Steuer wird vom Eigenthümer für die Miethsleute entrichtet. Ersterer ist befugt, sie seinen Miethsleuten anzurechnen, die Abgabe also in eine Wohnconsumsteuer zu verwandeln. Doch soll davon für die Regel kein Gebrauch gemacht werden. Seit 1836 ist die Neubausteuerfreiheit gefallen.

---

[1]) Die fr. dir. Steuern, Art. 21.

Digitized by Google

Die französische Gewerbesteuer (contribution des patentes) ist eine quotirte Steuer vom Erwerb in Handel, Industrie und Gewerben und wird gegen Ausfolgung des Patentes jährlich entrichtet. Sie ist theils in einer fixen nach der Beschaffenheit, dem Umfang und der Ortschaftsklasse der Geschäfte mannigfach abgestuften Taxe, theils in einer veränderlichen Gebühr festgesetzt, welche sich in einer nach Beschaffenheit und Ort des Gewerbebetriebes bemessenen Abstufung (nach dem Betrage des Miethwerthes der gewerblichen und (oder) wohnlichen Räume des Gewerbetreibenden) richtet.

Uebrigens ist die Klassifikation nicht für alle Gewerbearten dieselbe. Vielmehr sind vier Gruppen aufgestellt.

Die erste Gruppe (A) umfaßt mehr als $^4/_5$ aller Patentsteuerpflichtigen, nämlich die gewöhnlichen Kaufleute und Handwerker. Diese zahlen die fixe Gebühr von 2 bis 300 Franken in 8 mal 8 Abstufungen, indem sie nach der Bedeutung des Gewerbebetriebes in acht Unterabtheilungen mit je acht Ortschaftsabstufungen abgetheilt sind. Die zwei niedrigsten Klassen zahlen in Ortschaften bis zu 20,000 Einwohnern keine veränderliche Gebühr.

Die zweite Gruppe (B) umfaßt gewisse Großunternehmungen des Handels, Transportes und der Geschäftsvermittelung mit $^1/_{15}$ des Wohn- und Geschäftsmiethwerthes als veränderlicher Gebühr und mit fixen Sätzen, welche nach der Bevölkerungszahl abgestuft sind.

Eine dritte Gruppe (C) umfaßt die nicht unter die Hauptgruppe (A) fallenden Geschäfte, bei welchen von der Ortsklassifikation abgesehen wird. Diese dritte Gruppe zerfällt in fünf Unterabtheilungen (I—V) mit dem Unterschiede, daß theils vom Miethwerthe nur der Wohnung, theils der Wohnung und des industriellen Etablissements, theils dieser beiden und der Verkaufsmagazine die veränderliche Gebühr in ungleichen Sätzen gezahlt wird.

Eine vierte Tabelle (D) macht die Ausnahmen namhaft, in welchen die veränderliche Gebühr anders als zum normalen Satze von $^1/_{20}$ des Wohn- und Geschäftsmiethwerthes festgesetzt ist. In dieser Tabelle (§ 9) sind die nicht steuerfreien liberalen Berufsarten namhaft gemacht, welche nur $^1/_{15}$ des Miethwerthes und keine fixe Gebühr zahlen.

Die zweite und dritte Gruppe zahlen hohe fixe Gebühren. Die veränderliche Gebühr wechselt von $^1/_{40}$ bis $^1/_{15}$ des Miethwerthes und beträgt in der Regel $^1/_{30}$. Vielerlei Milderungen treten ein für Betrieb ohne Gehülfen, für unterbrochenen Betrieb u. s. w. Beamte, Lehrer u. s. w. sind auch von der Gewerbesteuer frei, obwohl sie keine Gehaltsteuer zahlen. Steuerfrei sind selbst Flickgewerbe, Höker, gemeine Hausirer.

Digitized by Google

Das Erträgniß der fixen und jenes der veränderlichen Gebühr kommen einander ziemlich gleich.

Das Gewerbesteuerkataster (matrice des patentes) wird 5jährigen Haupt- und 1jährigen Spezialrevisionen unterzogen.

Bei der Veränderlichkeit des gewerblichen Einkommens konnte natürlich die Patentsteuer nicht als Umlage-, sondern nur als Prozentualsteuer geregelt werden. Bei dieser Regelung wurde daher auch den staatlichen Einsteuerungsbehörden ein desto stärkerer Einfluß eingeräumt. Die Gemeinden sind übrigens durch einen 8prozentigen Antheil am Gewerbesteuererträgniß betheiligt und interessirt.

Die anderen Steuern sind als Umlagesteuern den Selbstverwaltungskörpern zwar mehr zur Durchführung überlassen, aber auch für sie hat sich der Staat keineswegs eines seine Interessen vollständig sichernden Einflusses begeben und der Willkür der Einschätzung sind durch die Festhaltung objektiver Anhaltspunkte der Einsteuerung feste Grenzen gezogen. Das Unding der „Selbstbesteuerung" haftet auch den Repartitionssteuern Frankreichs nicht an.

Die französische Gewerbesteuer wurde 1872 durch einen 43prozentigen Zuschlag erhöht, während die drei anderen stabilen Ertragssteuern in ihren Hauptsummen nach dem Krieg nicht gesteigert wurden. Das Finanzgesetz für 1880 hat aber 23 Prozent des Kriegszuschlages im Ertragswerthe von 17 Millionen Franken wieder fallen lassen und überdieß für die Masse der Pflichtigen (Gruppe A) folgende bedeutende Ermäßigungen eintreten lassen: die veränderliche Gebühr ist für Klasse 5 und 6 von $^1/_{20}$ auf $^1/_{30}$ herabgesetzt worden und in Klasse 4 und 5 ist auch die fixe Gebühr für alle 8 Ortschaftskategorieen ermäßigt worden.

Die direkten Steuern, mit Ausnahme des impôt personnel, erleiden einige „allgemeine Zuschläge" für den Staat und besondere Zuschläge für Departemental- und Communalausgaben, sowie für Deckung der Steuernachlässe, Einschätzungen u. s. w. (secours et non valeurs). Doch erreichen diese Zuschläge auch jetzt im Ganzen nur ungefähr die Höhe des Ordinariums und für jede der Steuern wird vom Finanzgesetz genau das Maximalprozent festgesetzt, bis zu welchem für jede Gattung von Ausgaben Zuschläge ohne Regierungserlaubniß erhoben werden dürfen. Auch in neuester Zeit hat man — eingedenk der allgemeinen Erbitterung gegen die Republik von 1848 wegen des damaligen Zuschlages — die Grund-, Mobiliar- und Fenstersteuer selbst vom Kriegszuschlag freigelassen.

Von allen vier Ertragssteuern kommt die Patentsteuer durch ihre

Digitized by Google

Abstufungen und durch ihre veränderliche — leider nur den Miethwerth beachtende — Gebühr einer Personaleinkommensteuer noch am nächsten. Man kann es daher als eine weise Maßregel ansehen, daß nur auf die Gewerbesteuer der Kriegszuschlag gelegt und statt einer starken Mehrbelastung der drei übrigen Steuern lieber eine sehr starke Erhöhung der Besitzwechselgebühren, sowie der Abgaben von den sehr entbehrlichen Verbrauchsgegenständen (Tabak, Zucker, Getränke) vorgenommen wurde. Diese Art der Kriegsbelastung war jedenfalls viel erträglicher als ein hoher Zuschlag zu den Ertragssteuern, da derselbe nach der Natur der Ertragssteuern nicht verhältnißmäßig trifft und ungleiche Vermögensentwerthungen durch Amortisation der Steuerlast herbeiführt. Die Personalmobiliarsteuer ist zwar Kopf- und Wohnsteuer, wurde aber mit Zuschlägen verschont; denn sie hätte die kleinen Leute relativ härter getroffen. Auch das muß anerkannt werden, daß Frankreich in der Ertragssteuergesetzgebung seit 80 Jahren sehr conservativ gewesen ist, und daß es der wilden Fluktuation der Zuschläge zu den Ertragssteuern gesetzliche Grenzen gesetzt hat; damit nahm es auf die volkswirthschaftliche Empfindlichkeit aller Ertragssteueränderungen kluge Rücksicht.

Gleichwohl bezeichnen die direkten Steuern Frankreichs einen sehr hohen Grad der Vollkommenheit nicht. Der bewegliche Rentenbesitz ist noch viel zu sehr geschont und es gebricht ganz an der Zusammenfügung der Ertragssteuern zu Partialen einer allgemeinen Personalsteuer von sämmtlichen reinen Einkünften. Hätte Frankreich nicht den enormen gebührenpflichtigen Besitzwechsel, nicht die gewaltige Verbrauchsfähigkeit für entbehrliche Consume, so hätte es mangels jeder wirklichen Personaleinkommensteuer seine finanzielle Krisis nicht so kräftig bestehen können. Andere Länder von geringerem Reichthum würden mit denselben indirekten Steuern eine gleich schwere Krisis nicht bewältigt haben!

England. Die älteste allgemeine Personaleinkommensteuer ist jene Englands. Zuerst führte sie Pitt ein. Er erreichte 1798 eine Steuer von allem Einkommen über 60 L. St., von $^1/_{10}$ bis 10 Prozent ansteigend; sie trug 6 Millionen L. St. ein. Nach dem Frieden von Amiens aufgehoben, wurde die Abgabe schon 1803 als allgemeine Ertragsquellensteuer (property-tax) wieder eingeführt und 1806 unter Fox auf 10 Prozent erhöht; sie trug 1815 16 Millionen L. St. ein. Im Jahr 1816 wurde sie wieder aufgehoben. Erst 1842 rief Peel die allgemeine Einkommensteuer in neuer Gestalt wieder ins Leben. Die Kriege in China und Indien und die Nothwendigkeit von Ersatzmitteln für aufzuhebende Zölle nöthigten und empfahlen die Maßregel. Seit-

Digitized by Google

dem besteht diese Steuer ununterbrochen fort. Der Steuerfuß allerdings hat vielfach gewechselt; neuestens ist er sehr niedrig.

Die englische income-tax ergreift in fünf Kategorieen (Schedula A bis E) die verschiedenen Gattungen ordentlicher Einkünfte:

Schedula A: Pacht-, Zehnt- 2c. Einkommen aus Grundstücken, Bergwerken, Docks, Eisenbahnen;

Schedula B: das Einkommen der Inhaber der Grundstücke, das landwirthschaftliche Gewerbe, mit Zugrundelegung von $^1/_2$, in Schottland von $^1/_3$ der Pachtrente;

Schedula C: die Leibrenten, Zinsen und Dividenden aus öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kassen, wenn sie wenigstens 5 L. St. des Jahres eintragen (mit verschiedenen Steuerbefreiungen);

Schedula D: alle Einkünfte, welche nicht schon unter A bis C, und alle nutzbringenden Beschäftigungen, welche nicht unter Schedula E fallen, also die eigentliche Gewerbesteuer;

Schedula E: alle Gehalte, Pensionen u. s. w. der öffentlichen Bediensteten.

Regelmäßig bildet das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre die Bemessungsgrundlage.

Es ist aber nicht genau das reine Einkommen, was getroffen wird; denn weder Reallasten, noch Reparaturkosten, noch Schuldzinsen werden bei der Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz, Häusern und Geschäften berücksichtigt. Der Pächtergewinn wird nicht rein ermittelt. Die Rentenbesteuerung unter C ist unvollständig und wird indirekt durch die Kassen vollzogen. Die Gewerbesteuer (D) wird mangels objektiver Anhaltspunkte in großem Betrage defraudirt. Die Masse der kleinen Steuerkräfte, namentlich das kleine Dienst- und Berufseinkommen entschlüpft durch die Steuerfreiheit der Einkommen bis 100, jetzt wieder (seit 1876) bis 150 L. St. Gleichwohl stellt das gesammte steuerbare Einkommen gewaltige Ziffern dar:

	1843:		1865:	1877:		
Schedula A:	95_2	Mill. L. St.	150_7	160	Mill. L. St.	
„ B:	46_7	„ „	57_1	86_1	„	„
„ C:	27_9	„ „	32_0	39_9	„	„
„ D:	71_8	„ „	110	227	„	„
„ E:	9_7	„ „	20_6	24	„	„

Die Grundeigenthümer (A) zogen 1876/77 65_8 Millionen L. St. aus Grundbesitz und 95_8 aus Häusern, die Farmer (B) 36 Millionen. Die Rentner allein aus öffentlichen Fonds Englands (C) 39_9 Millionen L. St.,

Digitized by Google

die Kapitalien und Geschäfte (D) aus Bergwerken und Hochöfen 16₀, aus Gasanstalten, Eisenbahnen und Kanälen 50₀, aus Gesellschaften 23₀, aus Gewerbe, Industrie und Handel 186₀ Millionen L. St.

Eine vollkommene, allgemeine und gleichmäßige Belastung der wirklichen persönlichen Einkünfte ist also auch die englische Einkommenssteuer nicht. Die Gewerbesteuer (Schedula D) wird notorisch in hohem Grade defraudirt. Gladstone hat 1873 in einer Parlamentrede folgende Thatsache angeführt: acht Kaufleute, welche zusammen nur 9000 L. St. fatirt hatten, verlangten wegen Niederreißung ihrer Magazine Entschädigung für einen Jahresverlust von 48,000 L. St. und das Gericht sprach ihnen 27,000 L. St. zu. Sachverständige nehmen eine Defraudation am Steuerkapital allein für die Erwerbssteuerklasse (Schedula D) mit 50—60 Millionen L. St. an. Die massenhafte Befreiung der kleinen Leute durch die Steuerfreiheit bis 150 L. St. erhellt daraus, daß die erwähnte Erhöhung des steuerfreien Minimums von 100 auf 150 L. St. die Zahl der Censiten von 603,000 auf 437,000, also um 32 Prozent verminderte. Von einer allgemeinen, gleichmäßigen, genauen Einsteuerung ist also auch bei der englischen allgemeinen Einkommenssteuer nicht die Rede. Die Einkommensbesteuerung kann als summarische Subjektbesteuerung einen höheren Grad von Vollkommenheit überhaupt nicht erlangen.

Neben der allgemeinen Einkommenssteuer bestehen selbstständige Ertragssteuern nicht. Eine besondere Gewerbe- oder Renten- oder Gehaltssteuer gibt es nicht. Die house-tax ist eher Wohn- als Gebäudesteuer und die Reliquie der alten land-tax ist, wie bereits nachgewiesen, keine Grundsteuer im deutschen Sinne des Wortes. Die Lizenzen sind vereinzelte Gebühren, keine allgemeine Gewerbesteuer.

Das Verfahren der direkten Einsteuerung.

Die Aufgaben der Steuerreform betreffen nicht bloß das materielle, sondern auch das formelle Steuerrecht. Von der Verbesserung des letzteren ist in deutschen Staaten und in Oesterreich sowohl ein höheres Ausbringen aus den bestehenden Steuern, als der Erfolg etwaiger neu einzuführender Steuern wesentlich abhängig.

Wir haben zwar bei den direkten so wenig wie bei den indirekten Steuern uns weiter mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu befassen. Wir nennen sie nur:

vom Standpunkt der Volkswirthschaft ist verhältnißmäßige Ver-

Digitized by Google

theilung der Steuerquellen (Einkommen) in Steuern und in Privatbedarfsdeckungen,

vom Standpunkt des Staatsbedarfes ist Zureichenheit, Entwickelungsfähigkeit und Anbequemung des Ertrages an den wechselnden Staatsbedarf (Beweglichkeit),

weiterhin vom Standpunkt der Gesammtheit der Steuerkräfte die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuerauflegung,

für die Verwaltung Sicherheit bei möglichst geringer Kostspieligkeit,

vom Standpunkt des einzelnen Steuersubjekts Bestimmtheit und Einfachheit und thunlichste Bequemlichkeit der Steuern zu fordern.

Das sind die obersten Grundsätze der Besteuerung. Sie erschlossen sich uns einfach aus dem obersten sozialwissenschaftlichen Prinzip. Wir erkennen diese Grundsätze für beide Steuerhauptgattungen an.

Der Verwirklichung dieser Grundsätze hat das Verfahren der Einsteuerung zu dienen.

Die direkten Steuern erreichen diesen Zweck dadurch, daß sie das Steuerobjekt oder die Bemessungsgrundlage der Steuer mit der Steuerquelle (Einkommen und Vermögen) zusammenfallen lassen. Das ist eben die Folge davon, daß der Staat selbst und unmittelbar die ordentlichen Einkünfte als Grundlage der Besteuerung aufsucht, also eine Folge der direkten Einsteuerungsmethode. Die indirekten Steuern sind umgekehrt — in der Regel — durch das Aufhören der Identität von Steuerquelle und Steuerobjekt charakterisirt.]

Eine weitere regelmäßige, wenngleich nicht ausschließende Folge direkter Einsteuerung ist es, daß die Steuerquelle unmittelbar beim Einkommens*subjekt* ermittelt wird; es ist ein durch praktische Vortheile zu rechtfertigender Umweg und gefährdet die Reinheit der Erfassung der Steuerquelle, wenn die Einkünfte des Steuerträgers bei einem Dritten ermittelt werden, wenn das Steuersubjekt nicht der Steuerträger ist. Auf welche Subjekte der Staat mit den direkten Steuern überhaupt zugreifen darf, ist schon dargestellt.

Die Ermittelung des wirklichen ordentlichen Einkommens jedes Steuersubjektes nach dem Einkommens- oder Vermögensstand der laufenden Steuerperiode ist die erste Aufgabe, welcher die direkte Einsteuerung mit aller nur erreichbaren und noch lohnenden Genauigkeit gerecht werden muß, wenn das Verfahren der direkten Einsteuerung durchaus befriedigen soll.

Völlig erreichbar ist dieses Ziel aus zwei Gründen nicht: einmal, weil die Masse der kleinen Einkommen nicht einzeln mit Genauigkeit ermittelt werden kann, und zweitens weil auch die höheren Einkommen,

Digitized by Google

welche speziell eingesteuert werden, weder mit gleicher Sicherheit, noch mit gleichem Maße der Genauigkeit zu fassen sind. Allein die annähernde Ermittelung kann einem guten Verfahren gelingen.

Praktische Grundsätze für die Ermittelung der Steuersubjekte, Steuerobjekte und Steuerkapitale sollen daher zunächst erörtert werden.

Die Berechnung der reinen laufenden Personaleinkünfte ist nächst der Ermittelung des Steuersubjektes und Steuerobjektes erste Aufgabe. Sie wird gelöst durch Abzug aller Rohtheile von den neu ins Vermögen eingehenden Geld- und Naturalwerthen. Das Gesetz hat bei der Reineinsteuerung der persönlichen Einkünfte und Vermögen zu entscheiden, welche Theile der Bruttoeinnahmen bei Bildung der Steuerkapitale als Rohtheile in Abzug zu bringen sind.

Von den Bruttoeinnahmen jeder Person haben nun nach richtigen Grundsätzen in Abzug zu kommen:

alle für die Erzielung der Einnahmen gemachten Auslagen, die nothwendigen Erhaltungskosten, die Löhne und Naturalbezüge der in Dienst genommenen Arbeitskräfte, die nebenbei bezahlten Realsteuern aus Grundstücken und Gebäuden, die Hypothekarschulden-Zinsen, alle dinglichen Lasten, die Abfindungen, Leibrenten, Ausdinge, welche den nicht im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Personen als Antheile an dem Reinertrag der Steuerquelle zu entrichten sind, ferner der Stammwerth von Kapitaleinlagen Dritter.

Dagegen ist der persönliche Unterhalt des Steuersubjektes und der von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abzuziehen. Denn ein Reineinkommen ist, was dem Wirthschaftssubjekt nach Bestreitung aller Auslagen ohne Schmälerung des Werthes des Vermögens zum eigenen Familienunterhalt, bezw. zur Ansammlung übrig bleibt.

Zu den Rohtheilen des Einkommens sind ferner nicht zu zählen die Naturalmeliorationen irgend welcher Vermögenstheile, die Erweiterungs- und Verbesserungsanlagen, Beiträge zu Fonden, welche über den Betrag der laufenden Abnutzung hinaus amortisiren oder repariren. Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften und der größeren Erwerbsgeschäfte, bei der Einsteuerung der größeren Häuser und Landgüter ist hierauf sehr zu achten.

Zu den Rohtheilen gehören zwar alle Schuldzinsen. Allein nur die hypothekarisch versicherten Schulden können voll berücksichtigt werden, wenn nicht dem Steuerbetrug Thür und Thor geöffnet werden soll. Dafür sind auch die Eingänge aus Wechseln und anderen Forde-

Digitized by Google

rungen, für welche früher der Gegenwerth überlassen wurde, nicht als Reineinkünfte anzusehen.

Die richtige Behandlung der Schuldzinsen bei der Einsteuerung ist indessen nicht ganz leicht.

Bei wirklicher Ertragsbesteuerung ist die Abrechnung überhaupt nicht wohl zulässig; denn die Schuld ist ein Personalverhältniß, nicht ein Ertragsquotient. Nur wenn der wirkliche volle Reinbezug der Person besteuert wird — der Gläubiger wie der Schuldner — kann der Fiskus ohne Schaden auf die Schuldzinsen Rücksicht nehmen.

Indessen erheben sich auch bei der Einsteuerung der reinen Personaleinkünfte nicht geringe Schwierigkeiten. Der maßgebende Hauptgrundsatz verlangt, daß alle zur Erzielung der reinen Personaleinkünfte gemachten Ausgaben für Anlage- und für Betriebskredit abgezogen werden dürfen. Dazu gehören unzweifelhaft die auf die Grundsteuerobjekte gelegten Reallasten und Ablösungsrenten. Es gehören dazu die Zinsen des aus dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb entspringenden Betriebskredits, welche ebenso als Passiva anzuerkennen sind, wie die Geschäftsausstände als Aktiva anzusetzen sind. Bei den Hypothekarschulden hat der zur Melioration der Ertragsquelle verwendete Theil mit den Zinsen, nicht unbedingt und ganz auch mit der Amortisationsausgabe, in Abzug zu kommen. Eine schwierigere Frage ist es, ob auch die grundbücherlich eingetragenen Kaufschillingsreste und Abfindungsbeträge abzüglich in Ansatz zu bringen wären. Die rein persönlichen Schulden hätten jedenfalls insoweit Berücksichtigung zu finden, als sie zur Erzielung aller oder bestimmter reiner Personalbezüge dienen. Die aus persönlichem Verbrauch entsprungene Schuld (als Zehrschuld) hat nur insoweit Anspruch auf Berücksichtigung, als sie wirklich bei der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung nachgewiesen wird und die Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte wirklich beeinträchtigt. Sie ist kein Coeffizient des Einkommens, sondern ein Verwendungsobjekt des letzteren, kann daher nur aus Rücksicht auf besondere Bedürftigkeit am Gesammteinkommen in Abzug gebracht werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist sehr schwierig, wenn die Personaleinkommenssteuer generell und in Pausch und Bogen eingesteuert wird, viel leichter dann, wenn sie als ein System spezieller, sorgfältig katastrirter und eingeschätzter Partialsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz, vom Geschäftsgewinne, von Zins- und Diensteinkommen ausgestaltet ist. Alsdann wird für die betreffenden Quellen der Personaleinkünfte je der Anlage- und Betriebskredit speziell (sammt den Gläubigern für die Rentenbesteuerung) ermittelt werden können. Für die Berücksich-

Digitized by Google

tigung der Zinsen rein persönlicher Schulden wird dann jenem Einsteuerungsorgan, welches den Gesammtstand des Einkommens ermittelt und evident erhält, ein bestimmter, gesetzlich begrenzter Spielraum eingeräumt werden können.

Wirkliche und scheinbare Doppelbesteuerung. Welche Subjekte zur direkten Besteuerung gezogen werden dürfen, ist in allgemeinerem Zusammenhang bereits nachgewiesen. Nicht erörtert ist aber die Frage wirklicher und scheinbarer Doppelbesteuerung.

Es ist gewiß ein Mißstand, wenn Jemand zwei- oder dreimal nach seiner ganzen Leistungsfähigkeit und hiemit zwei- oder dreifach über seine Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird. Ein Ausländer, welcher im Heimathstaat voll zur allgemeinen Einkommenssteuer schon beigezogen wäre und weiter im Aufenthaltsland vom Staate, oder für das ganze Einkommen weiter auch von der Aufenthaltsgemeinde, belastet würde, unterläge einer wirklichen Doppel- oder Tripelbesteuerung und ebendamit einer Ueberbürdung. Jeder solchen Doppelbelastung sind wir schon entgegengetreten. Staatsverträge, Reichs-, Landes- und Communalsteuergesetzgebung haben durch besondere Bestimmungen dieser Ueberbürdung mit direkten Steuern entgegenzuwirken.

Bei dieser Gelegenheit ist jedoch darzulegen, daß mit dem Wort Doppelbesteuerung ein arger Mißbrauch getrieben wird. Der Ausdruck paßt nur für den Fall, daß dasselbe schon voll getroffene Steuersubjekt mit demselben Steuerobjekt entweder von derselben Steuergewalt nochmals oder von mehreren Reichs-, Staats- oder Communalsteuergewalten unabhängig voneinander erfaßt wird. Das Wort paßt aber gar nicht für den anderen Fall, wo das Steuersubjekt zum Zweck einmaliger normaler Vollbesteuerung von derselben Steuergewalt mehrseitig, in einer Häufung von zwei, drei oder vier Steuerarten für dieselbe Steuerquelle getroffen wird, z. B. von mehreren indirekten und (oder) mehreren direkten Steuern zugleich. Hier ist die Summe aller Steuern die einfache Gesammtsteuerlast des Subjektes für seine Steuerquelle; jede der mehreren Steuern ist nur ein Bruchtheil „der" Staats-, beziehungsweise Gemeindebesteuerung. Es kann besser sein, die Steuern in Einem Betrage einzuheben; die Mannigfaltigkeit derselben Steuern auf dasselbe Objekt wird häufig verfehlt sein. Für die Regel wird dieß aber nicht einmal zutreffen. Eine Combination mehrerer Methoden zur Erfassung der Steuerkraft kann der Gerechtigkeit, Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung mehr entsprechen. Der Bestand von indirekten neben direkten Steuern ist, wie wir schon zeigten, unerläßlich und wäre doch „Doppelbesteuerung" im vulgären Sinne. Nicht

Digitized by Google

weniger können „Objektsteuern“ von Vermögenstheilen, welche besondere Steuerkraft anzeigen, neben der allgemeinen Personaleinkommenssteuer sehr wohl begründet sein, da sie leistungsfähigeres fundirtes Einkommen liefern, ganz abzusehen davon, daß man alte Steuern neben neuen oft schon aus dem Grunde stattgehabter Amortisation vorläufig aufrechterhalten darf.

Die „Objektivität“ in der Ermittelung der Steuerquelle. Die Einsteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte bringt es durchaus nicht mit sich, daß das Verfahren von den Quellen, aus welchen das Einkommen fließt, absehe und sich auf die Angaben des Steuersubjektes beschränke. Vielmehr wird es stets nothwendig sein, Größe, Art und Beschaffenheit der Einkommen gebenden Objekte zu kennen, also Spezialkataster aufrecht zu erhalten.

Noch mehr! Wo die Einkommensquellen als objektive Anhaltspunkte zur Controle der Einkommensangaben des Subjektes entweder gar nicht oder nicht genau genug ermittelt werden können, muß man objektive Maßstäbe anderer Art, mittlere Klassensätze, Näherungswerthe, Minimalsätze (z. B. mit Hülfe der Betriebskräfte, der Arbeiterzahl, des Wohnmiethwerthes) aufstellen.

Beides erfordert nicht bloß die Unzuverlässigkeit der Angaben des Steuersubjektes, sondern auch die Sicherstellung des Staates und der Steuerträger gegen Willkür, Bestechlichkeit, Nachlässigkeit und Unwissenheit der Beamten, sowie gegen die Einflüsse, welche die Ungleichmäßigkeit der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse in verschiedenen Theilen des Steuergebietes auf die Ermittelung ausübt.

Großstaaten werden schon aus letzterem Grunde die Objektivität des Verfahrens ganz besonders beachten müssen und dürfen nicht sorglos auf subjektive Angaben und Bemessungen, ohne gleichmäßige äußere Anhaltspunkte und Merkmale, ihr Steuerwesen gründen. Den Grundsatz möglichster Objektivität des Verfahrens muß wenigstens jeder Großstaat, vollends einer von der Beschaffenheit Oesterreichs unverbrüchlich festhalten. Die Folgerungen hieraus für die Festhaltung der Reinertragsspezialkataster, für die Minimaleinschätzung der Einkünfte aus Grundbesitz, für die Gebäudesteuer, namentlich aber für die Gewerbesteuer, werden wir in den nächsten Abschnitten zu ziehen haben. Die allgemeine Personaleinkommenssteuer, welche die Objektivität des Verfahrens an die Schätzungswillkür preisgibt, kann nur eine Verschlechterung des Steuersystems werden; von den Ertragssteuern wird eben das beibehalten werden müssen, was Viele als ihre Schwäche an-

Digitized by Google

sehen. Die „Objektivität" der Ermittelung und der Maßstäbe wird nur da, wo die wirkliche Einkommensquelle genauer ohne diese Maßstäbe gefunden werden kann, außer Anwendung zu treten haben. Als Ersatz-, als Grenz- und Näherungsmaße der direkt nicht besser erkennbaren Steuerquellen haben die „objektiven Merkmale" hohen Werth.

Weitere Hülfsmittel zur Feststellung der Steuerkapitale. Der Staat kann nun wirklich weder genau den Betrag aller Vermögen und Reineinkünfte finden, noch auf die findbaren Steuerkräfte die sichersten Aufsuchungsmittel anwenden. Die Natur unserer zur Verheimlichung befähigenden und zwingenden Volkswirthschaft bewirkt dieß. Das Einkommen des Wucherers z. B. wird keine Steuerkunst je ganz entdecken, den Vermögenszustand der Börsenmillionäre ebensowenig. Der Finanzmann, welcher sich die Vollmacht zur Einsichtnahme aller Geschäftsbücher ausstellen lassen wollte, wäre zugleich ein parlamentarisch verlorener und ein betrogener Mann. Die Auffindung und scharfe Aufspürung der wirklichen reinen Personaleinkünfte ist also vielfach schwierig. Die Mittel zur Bewältigung dieser Schwierigkeit machen einen Haupttheil der formellen Seite unserer Steuerfragen aus.

Für die indirekte Besteuerung gibt es viele unfindbare Steuerobjekte: Luxusgegenstände, Verbrauchsgegenstände, Glückseinkünfte, Geschäfte. Wir haben aber auch bei der direkten Besteuerung zwischen mehr und weniger unfindbaren Steuerkräften zu unterscheiden.

Unfindbar ist ein Theil der fluktuirenden Bevölkerung. Ihm gegenüber gibt es nur einen Weg des Steuererfolges, indirekte Steuern. Die direkte Einsteuerung kann hier nicht Alles leisten. Die indirekte Besteuerung der unfindbaren und der nicht gefundenen findbaren Steuerkräfte erfolgt entweder durch Verbrauchsabgaben, Erbschafts- und andere Gebühren: man sieht von der Person ab und stellt das Steuernetz so, daß die Steuerkraft mit ihrer Genußluft, ihrem Geschäftsbetrieb, ihrer Verlassenschaft ins Garn der Selbstbesteuerung läuft. Oder man erhebt die direkten Steuern mittelbar, z. B. durch die Vermittelung der Gemeinden, welchen die Subjekte findbarer sind, etwa durch Contingentirung der Kopfsteuer auf die Gemeinden nach der Bevölkerungszahl.

Die findbaren Steuerkräfte und Steuerquellen lassen sich wohl überhaupt leicht herausfinden, aber nur schwer in der wirklichen Größe ihres Steuerkapitals. Personen, Hausstände, Hufen, Feuerherde, Rauchfänge, Geschäfte, Gebäude, Grundstücke, also mit Ausnahme des Mobiliarvermögens und der Mobiliareinkünfte alle Steuerobjekte, waren wohl immer zu finden. Aber sie konnten lange nur durch Kopfsteuern und mittlere Einheitssätze gefaßt werden. Man kennt die Subjekte und

Digitized by Google

Objekte und kann die Steuerliste bilden. Aber die Steuerquelle selbst, das reine Einkommen und Vermögen, kann in ihrer bestimmten Größe nur durch eindringende Ermittelungsverfahren, im Zusammenwirken des Steuersubjektes und der Steuerbehörden ermittelt werden. Dabei stehen aber folgende Hindernisse entgegen:

die Unmöglichkeit, auch die in der Naturalwirthschaft zurückbleibenden Einkommen und Vermögen, welche in jedem Haushalt gezogen und genutzt werden und in den Geldverkehr nicht eingehen, auf den Geldausdruck ihres sozialen Gebrauchswerthes zu bringen;

die Unklarheit oder Widerspenstigkeit der Steuerkräfte, das reine Steuerkapital wahrheitsgemäß zu bekennen;

die Unfähigkeit oder Gebundenheit der Steuerbehörden, den wirklichen Betrag persönlichen Einkommens und Vermögens zu ermitteln.

Die erste dieser drei Schwierigkeiten wird durch Einschätzung nach Typen, welche in den Geldverkehr eingehen, oder durch Ermittelung des Kostenwerthkapitals überwunden; z. B. durch Einschätzung des Gebrauchswerthes der Eigenwohnung nach annähernden gleichen Miethhäusern, etwa auch durch Klassifikation nach der Zahl der Fenster, der Wohnräume u. s. w. Eine Ermittelung des Geldwerthes der wirklich einkommenden Naturalnutzungen ist aber dann schon nicht mehr vorhanden. Die Typen- und Klassifikationseinreihung ist bereits eine Abweichung von der Einsteuerung des wirklichen reinen Geld- oder Nutzungswerthes der in das Vermögen des Steuersubjektes eintretenden Güter. Doch sehen wir von diesem Falle vorläufig ab und bemerken nur, daß erst in der Geldwirthschaft die Möglichkeit einer gleichmäßigen einheitlichen Quantitätsbesteuerung für die Masse des Steuerkapitals möglich geworden ist.

Die zwei anderen Hindernisse genauer Ermittelung der wirklichen Steuerkapitale haben zu zwei Reihen von künstlichen Gegenwirkungen des Steuerverfahrens geführt, auf deren wirksamster Verknüpfung der Erfolg direkter Einsteuerung beruht.

Die Unfähigkeit der Steuersubjekte, über ihre Steuerkapitale richtige Angaben zu machen, und die Widerwilligkeit, wahrheitsgemäß auszusagen, haben dazu geführt und werden dazu führen, allgemeine Näherungs- und Klassenwerthe immer mehr zur Aushülfe zu nehmen, objektive Anhaltspunkte für die Bemessung der Steuerquelle aufzustellen, Fassions- und Steuereidszwang aufzuerlegen, Steuerbuchung vorzuschreiben, Strafen und Rechtsnachtheile anzudrohen, auf freiwillige Büchervorlage Prämien anzubieten, den

Digitized by Google

Steuerträgern durch Geheimeinsicht beeideter Vertrauensmänner entgegenzukommen.

Weiter ergeben sich als Mittel: die reichen Behelfe des Katasterwesens; die Einführung von Sach- und Personalkundigen in die Einsteuerungscommission; die Beiziehung der Conkurrenzeifersucht und des Neides zur Controle (Oeffentlichkeit der Einschätzungsergebnisse); die Zugänglichkeit aller öffentlichen Akten für Besteuerungszwecke; die Verwerthung des Interessengegensatzes durch Steuergenossenschaft, durch Contingentirung; die materielle Betheiligung der Steuerorgane am Einsteuerungserfolg (Tantièmen); die Bildung größerer Steuerbezirke für den Großbetrieb; die Bewaffnung der Einsteuerungscomissionen mit den Befugnissen der Zeugen- und Sachverständigenvernehmung; die Vernehmung der Arbeitgeber, der Privat- und Staatsbesoldungskassen über die Höhe der Löhne und Besoldungen; die Einsichtnahme der Bücher aller zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Vereine durch die Steuerbehörden.

Dazu kommen dann die Maßregeln, welche durch die Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Steuerquelle veranlaßt sind.

Kleinere Einkünfte und Vermögen sind nicht nur schwerer zu finden, sondern lohnen es auch nicht, daß man bei jedem Steuerobjekt den ganzen objektiven Apparat der abgesonderten Einzelerhebung und der Spezialberechnung in aller Strenge und Genauigkeit wirken lasse. Die Kosten des Suchens und der Einsteuerung wären zu groß, das Verfahren wäre gehässig. Da muß wieder auf die besondere Erhebung des wirklichen reinen Vermögens- und Einkommensstandes jeder Person verzichtet werden. Man kann die kleinsten Censiten nur durch einen Minimalgrenzwerth treffen, die kleinen nur in einer Abstufung von Mittelsätzen einreihen. Erst die großen Steuerkräfte, etwa von 2000—3000 Mark an, wird man zum Selbstbekenntniß auffordern und speziell einsteuern, sei es durch Einreihung des ermittelten Steuerkapitals in die entsprechende Rubrik eines Klassifikationstarifes, sei es durch prozentuale Belastung des Steuerkapitals. Ueberall, wo kleine Steuerquellen in Betracht kommen, z. B. beim Grundsteuerparzellarkataster, hört die Spezialermittelung auf, beginnt die Schätzung nach Typen und die Einreihung in Klassifikationstarife. Man kann nicht mit Kanonen auf alle Spatzen schießen, ohne viel auszugeben, sich lächerlich und verhaßt zu machen und doch die genügende Ausbeute zu verfehlen. Auch für die Personaleinkommenseinsteuerung erheben sich aus der Geringfügigkeit der Objekte eigenthümliche Forderungen: Anlegung der

Digitized by Google

allerniedrigsten Einkünfte mit einer fixen Personalangabe als Minimalsatz der Einkommenssteuerskala; die summarische Einschätzung der Einkommen des kleinen Mittelstandes in Klassensteuersätze; endlich die klassifikatorische oder prozentuale Spezialeinsteuerung nur der höheren Einkommensschichten.

Man erkennt leicht, wie alle diese Fragen des Steuerverfahrens tief im Wesen einer Volkswirthschaft wurzeln, in welcher die Steuerkraft das Steuerkapital nicht angeben will und die Steuerbehörden letzteres nicht leicht überschauen können. Alle erwähnten Maßregeln des Steuerverfahrens sind taktische Vorkehrungen der Steuergewalt zum Steuerkampf mit der Widerspenstigkeit der Steuerkräfte, Vorkehrungen, welche auch den Interessenkampf der Steuerkräfte untereinander zum Stützpunkt und Bundesgenossen nehmen, Akte des Gewaltgebrauches und der Kriegslist, welche zwar wenig anmuthig, aber unentbehrlich sind.

Einige dieser Maßregeln haben wir nun etwas genauer zu erörtern.

Summarische Klassen- und genaue Einzeleinsteuerung. Die Schwierigkeit der Auffindung der Steuerkräfte und die Kostspieligkeit der Bemessung der Steuerkräfte nöthigt dazu, das Verfahren in eine summarische Einsteuerung für die Masse kleiner und schwer bemeßbarer Steuerkräfte und in eine genaue Spezialeinsteuerung der starken und genau erkennbaren Steuerkräfte zu zerlegen. Das ist eine ziemlich schwierige Aufgabe.

Es fragt sich zuerst, von welcher Einkommensgröße an soll das umständlichere und genauere Verfahren eintreten? Die Aufgabe der Einkommenssteuern, alle wirklichen Einkünfte ganz zu treffen, läßt keinen Zweifel übrig, daß der Scheidepunkt nicht zu hoch hinaufgerückt werde; denn sonst wird eigentlich nur die kleine Minderzahl zur wirklichen Personaleinkommensbesteuerung gezogen. Man wird in kleinen Ortschaften, wo die Steuerkräfte leichter zu finden und zu bemessen sind, tiefer hinuntersteigen als in Großstädten, bei den Renteneinkünften tiefer als bei den Lohneinkünften. Ein Einkommenssatz zwischen 1000 bis 1500 Gulden, 2000—3000 Mark wird für österreichische und deutsche Verhältnisse bei jetzigen Verhältnissen der richtige Einsatzpunkt beginnender Spezial- und Fassionseinsteuerung sein.

Meines Erachtens ist dagegen für die oberste Schicht der Censiten ein Klassentarif, klassifizirte Einreihung, weder grundsätzlich noch praktisch richtig; die Steuer ist hier zu prozentuiren. Man geht ja hier direkt auf das wirkliche Einkommen, Mann für Mann, los. Man besteuere daher auch den wirklichen Erfund nach Zuschlag oder Abschlag der von den Einsteuerungsorganen gesetzlich vorgenommenen Zusätze und Abzüge.

Digitized by Google

Die Einreihung in Klassen, vollends in solche mit einem Spielraum von zehntausend Gulden des Steuerkapitals, führt praktisch dazu, daß man es je höher hinauf desto weniger genau nimmt. Und doch verlangt die Idee der Einkommenssteuer je höher hinauf desto genauere Erfassung der wirklichen Steuerkräfte. Gegen die Abrundung auf 10 zu 10 oder selbst 100 zu 100 Gulden Steuerkapital wäre natürlich Nichts einzuwenden.

Unter dem bezeichneten Punkte liegt, wie es ziffermäßig bereits gezeigt ist, bei vielen Staaten noch immer die große Mehrzahl der kleinen und kleinsten Steuerkräfte.

Auch diese treten nun in zwei ungleiche Hauptmassen auseinander: in solche, welche unbemeßbar klein sind und solche, welche wenigstens noch summarisch von orts-, berufs- und personalkundigen Personen und gemäß objektiven Merkmalen, nach Abstufungen oder Klassen eingeschätzt werden können. Die sächsische Einkommenssteuer steuert von 300, die württembergische von 350, die preußische von 420 Mark an ein. Es ist aber notorisch, daß die Ziehung dieser Scheidelinie durch die ungeheure Mehrzahl kleiner Steuerkräfte hindurch genau nicht ausführbar ist. Bei Hinaufrückung dieser Ziffer auf 800—1000 Mark oder 4—500 Gulden österr. Währung wird die Scheidelinie viel leichter durchführbar sein. Wenn dieß richtig ist, so wären die Einkommen zwischen 1000—2000 Mark oder 500—1000 Gulden das Objekt für die abgekürzte Einreihung in einen Klassensteuertarif.

Allein auch diese Hauptschichte wäre, nur soweit es unvermeidlich ist, bloß zu schätzen. Die Ermittelung des wirklichen Reineinkommens ist immer die Hauptaufgabe. Sie läßt sich für diese Kernschicht der nationalen Steuerkraft auch noch weitreichend durchführen. Wie denn? Dadurch, daß die Spezialkatastrirung aller fünf Haupteinkommenszweige auch die kleinsten faßbaren Reinerträge aus Grundbesitz, Häusern, Geschäften, Renten und Diensteinnahmen zu erfassen sucht. Das sorgfältige, gleichmäßig genaue Spezialkataster aller fünf Partialsteuern ist die Voraussetzung einer wirklich beweglichen Einsteuerung der mittleren nationalen Steuerkraft. Besitzt man solche Kataster, so ist aus ihnen das Summarium aller in den Katastern verzeichneten Einkünfte für jede Person, der Steuersummarkataster, eine leichte Arbeit. Von der Summe der steuerbaren Einkünfte wären die vom Gesetz anerkannten Passivabzüge in Abschlag zu bringen. Der Rest wäre das wirkliche reine Steuerkapital aus den speziell ermittelten Steuerquellen. Wie viel man mit geringem Aufwand an kleinsten Einkünften noch erreichen kann, beweisen die württembergische und die sächsische Steuerpraxis.

Digitized by Google

Ist die Einkommenssumme ermittelt oder geschätzt, so hat der entsprechende nächstniedrige Klassentarifsatz zur Anwendung zu kommen. Es kann aber weiter, sei es auf Grund eigener Fassionsangaben des Pflichtigen, sei es auf Grund der Kenntniß der Ortseinsteuerungsorgane ein Zuschlag hinzukommen, um der Tarifeinreihung zu Grunde gelegt zu werden; im ersteren Fall unbeschränkt, im zweiten Fall etwa bis zu 20 Prozent der Summe der Spezialsteuerkapitale jeder Person.

Die dritte und zahlreichste Schichte unter 400—500 Gulden (1000 Mark) lohnt auch keine summarische Klassentarifseinschätzung mehr. Sie muß entweder steuerfrei bleiben oder mit einem sehr mäßigen für Alle gleichen Einheitssatz als „allgemeine Personalabgabe" beigezogen werden. Dieser Satz würde die unterste Position der ganzen Skala der allgemeinen Einkommenssteuer bilden. Grundsätzlich und praktisch, finanziell und politisch möchte ich das Letztere für das Richtige halten.

Grundsätzlich, weil eine allgemeine direkte Steuer alle nicht gerade nothleidenden Steuerkräfte erfassen soll. Danach können nur jene Steuerkräfte von direkten Steuern frei bleiben, welche entweder außerhalb Privaterwerbes im geringstbesoldeten Staatsdienst stehen, wie gemeine Soldaten, oder welche den nothdürftigen Erwerb nicht machen, wie Arme, Erwerbsunfähige, Invaliden, Unheilbare, Personen außerhalb der erwerbsfähigen Altersklassen, Sträflinge, Blinde, Irre ꝛc.

Politisch und moralisch, weil — zumal in Ländern des allgemeinen Stimmrechts — den politischen Aktivrechten doch auch irgendwelche direkte, bewußt werdende Steuerpflicht entsprechen sollte. Ueberall wird der Staatssinn der Massen durch ein solches allgemeines Pflichtverhältniß eher gehoben werden. Ich würde lieber den völligen Nachlaß der Abgaben von unentbehrlichem Consum als die völlige Entlastung der Masse der erwachsenen Männer von direkter Steuer empfehlen. Die politisch moralisirende und politisch ernüchternde Wirkung der direkten Besteuerung kann nicht allgemein genug sein.

Es kommt weiter zu beachten, daß unterhalb der Einkommensschichte von 500 Gulden noch ein gewaltiges Gebiet der Steuerkraft liegt. Die Ergiebigkeit des untersten Personaleinkommenssteuersatzes fällt schwer ins Gewicht. Das wäre aber nur eine der zwei praktischen Seiten einer allgemeinen Personalabgabe. Die andere liegt darin, daß man jenen Satz, von welchem an die Klassensteuer beginnt, viel weiter hinauf rücken kann, von 300 oder 400 auf etwa 1000 Mark. Das bedeutet eine außerordentliche Erleichterung für die Behörden; die Scheidelinie ist leichter zu ziehen. Es ist viel leichter, alle Einkünfte

Digitized by Google

unter 800 Mark einfach aber allgemein zu fassen, als die Steuerkräfte von 300 und 800 Mark Einkommen in die unteren Klassen des Klassentarifes bis zu 300 Mark herab zu klassiren.

Auch die Erhebungsweise würde sich durch Contingentirung auf Grund der Bevölkerungsstatistik vereinfachen. Der Staat braucht nur *sämmtliche* Angehörige der erwerbsfähigen Altersklassen vom 16. oder 17. Jahre an (55 Prozent der Bevölkerung) mit einer allgemeinen Abgabe von geringem Betrage, 1—2 Mark, ½—1 Gulden österr. Währung, zu fassen und auch die höheren Einkommensklassen *von der fixen Personalgebühr* nicht freizulassen. Dieß vorausgesetzt und gewisse erst noch näher zu erwähnende Erleichterungen vorbehalten, bedarf es für den Staat nur der gesonderten Ausschreibung der allgemeinen Personalabgabe als des untersten Satzes der allgemeinen Personaleinkommensteuer nach der *bevölkerungsstatistisch bekannten Zahl der erwachsenen Bevölkerung auf die Gemeinden* — unter Einräumung eines angemessenen *Rabattes* für die Einzugskosten und für die Nachlässe an Kranke, Arme, Nothleidende.

Damit der unverbrauchte Rest des Steuerrabattes dem Zweck der Erleichterung der schwächsten Ortssteuerkräfte nicht entfremdet werde, brauchte er nur den Bezirks- oder Kreiswohlthätigkeitsanstalten zugewiesen zu werden. Den Gemeinden könnte weiter freigegeben werden, nach ihren Verhältnissen die Umlage auf Männer und Frauen innerhalb gewisser Grenzen abzustufen, ledige Steuerpflichtige höher anzulegen, bei mehr als drei personalsteuerpflichtigen Köpfen in Einer Familienwirthschaft niedrigere Sätze zu verwilligen u. dergl. Der Staat könnte ferner dem unteren Theil der klassirten Mittelschichten etwa bis zu 5 Gulden Personalsteuermaximum Abzüge gestatten, wenn mehr als drei Personalabgabepflichtige im selben Haushalt stehen. Das sind Fragen, die man vom Standpunkt der Belastung nach der conkreten Steuerkraft in aller Billigkeit zu erledigen vermag.

Man wende nicht ein, daß dann der Censite von 399 Gulden österr. Währung so gut daran wäre, wie der von 199 Gulden. Jener wird mehr genießen, also an Verbrauchsabgaben weit mehr zahlen als dieser, und gerade auf ihn, den Kleinbesitzer, wird ja ein Theil der nominell von den Arbeitern, Gesindeleuten und Hauskindern bezahlten Personalabgaben thatsächlich zurückfallen. Innerhalb der untersten Censitenklasse wird eine Ausgleichung nach dem Unterschied der Steuerkraft wieder eintreten. Will man aber den stärkeren Kräften noch Etwas zulegen, so gibt es auch dafür Rath, z. B. durch Mitberücksichtigung des Wohnwerthes wie in Frankreich.

Digitized by Google

Die Grenzwerthe und die Näherungswerthe. Als eine Aushülfe unfindbaren und geringfügigen Steuerkräften gegenüber sind uns die gesetzlichen Präsumtionen der Steuerkraft, gewisse Minimal-, Maximal- und Mittelsätze schon entgegengetreten.

Dazu gehört einmal die fixe Gebühr der Personalabgabe selbst. Dazu gehören weiter die fixen Gebühren in der Klassifikation der Gewerbesteuertarife, welche gut regulirt lediglich eine spezielle Anwendung des Klassirungsprinzips einer äußerst veränderlichen Art von Steuerquellen gegenüber darstellen. Dazu würde ferner die Bestimmung gehören, daß bei der Einsteuerung der wirklichen reinen Grundbesitzeinkünfte der unüberschreitbare Untersatz in dem mittleren Katastralreinertrag des Gutsbesitzes zu bestehen habe.

Mit Grenzwerthen operirt man ferner, wenn den Einsteuerungsorganen aus thatsächlich begründeten Rücksichten Nachlässe bis ein Drittel oder die Hälfte des Steuerbetrages, bezw. Steigerungen des Steuerkapitals über den speziell nachgewiesenen Betrag um ein Drittel bis ein Viertel, erlaubt werden.

Von großer Bedeutung wäre für die Renten- und Gewinneinsteuerung der starken Steuerkräfte die Benützung des Wohnungsaufwandes als Einsteuerungsgrenzwerthes. Das findet in Frankreich selbst in der Gewerbebesteuerung Anwendung. Die Beiziehung der Fremden zur Einkommenssteuer könnte ebenfalls — so sahen wir — einfach und billig auf Grundlage der Annahme erfolgen, daß ihr reines Einkommen zum x- bis yfachen Betrag ihres Wohnungsaufwandes anzunehmen sei.

Die Rechtsfolgen der Hinterziehung. Die Steuergewalt besitzt an strengen Steuerstrafen bewältigende Waffen im Kampf gegen den Eigennutz.

Daß der 2—4fache Betrag als Geldstrafe bei Hinterziehung nicht genügt, ist einleuchtend, zu schweigen von jener Laxheit der Kapitalbesteuerung, bei der schlimmsten Falles der Erbe des Defraudanten in Bayern bisher noch die Zinsen der hinterzogenen Kapitalsteuersumme profitirte. (Helferich.) [1])

Der 8—10fache Betrag der fortgesetzten Hinterziehung mit frühestens dreijähriger Verjährung der unterbrochenen Hinterziehung hat sich als ausführbar und wirksam mehrfach bewährt.

---

[1]) Jetzt ist der 25fache Betrag der hinterzogenen Summe vorgeschlagen neben 100—5000 Mark Ordnungsstrafe für die Nichtabgabe der eidesstattlichen Verlassenschaftserklärung der Erben.

Digitized by Google

Der alte Vorschlag, im Steuerstrafwesen den minder wohlhabenden Defraudanten mit Geld, den reichen mit Freiheitsstrafen und Einbuße an bürgerlicher Ehre zu treffen, ist psychologisch wohl motivirt. Immerhin ist derselbe in jetziger Zeit nicht überall durchzusetzen. Auch die nachträgliche Veröffentlichung der nach dem Tode des Defraudanten entdeckten Hinterziehung ist eine scharfe Waffe; leider trifft sie, wenn sie eintritt, die Hinterlassenen fast noch schärfer als den Defraudanten. Ob der Verlust der Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhängt werden soll, kann politisch ebensosehr bedenklich sein, als es moralisch gerechtfertigt erscheint. Man kann über alle diese Punkte nur für einen bestimmten Staat zu bestimmter Zeit eine Entscheidung treffen.

Die Verwerthung der Controlakten. Die Verwaltung des Staates verfügt über eine Menge von Hülfsakten für Zwecke genauerer Einsteuerung des wirklichen Einkommens. Ein Staat, welcher Domänen und Bergwerke besitzt, kann sich aus seiner eigenen Wirthschaft und durch seine Wirthschaftsbeamten ein reiches Material von Vergleichungsbehelfen ausarbeiten lassen; es bedarf nur der Anregung zur Verwerthung des Materials. — Der Staat hat sodann durch die Verwaltung der indirekten Steuern, namentlich der Zucker-, Branntwein- und Biersteuer, direkte Einsicht in die Erträge. Die Akten brauchen für die Gewerbeeinsteuerung nur gesammelt und verarbeitet zu werden. — Die unfindbarste aller Steuerquellen, das Renteneinkommen, läßt sich theils aus den Verlassenschaftsakten, theils aus den Hypothekenbüchern sehr umfassend aufspüren; es bedarf nur der vollen Ausnützung dieser Hülfsakten, namentlich durch besondere Organe fliegender Verifikationscontrole, wie sie Frankreich im Stempel- und Registerwesen schon besitzt, um die Notariate und Hypothekenämter dem Einsteuerungsdienst mit geringem Aufwand viel dienstbarer zu machen. Es ist nicht abzusehen, warum nicht sämmtliche Hypothekargläubiger schon vor der Einsteuerung je ihren Einsteuerungsbehörden regelmäßig auf amtlichem Wege sollten bekannt sein können.

Man würde durch Conzentration dieser Behelfe, zusammen mit der Conzentration der fliegenden und seßhaften Controle über die Stempel- und Gebühreneinhebung, großen Erfolg erreichen können, ohne auch nur einer einzigen neuen Vollmacht durch die Gesetzgebung zu bedürfen.

Die Verwerthung der Denunzianten und des Eigennutzes der Steuerträger. Dieses Gebiet taktischer Maßregeln spricht am wenigsten an. Man wird die Denunziationsgebühren am Ende nicht entbehren können; aber zu weit darf man darin nicht gehen. Auch die

Digitized by Google

Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Einsteuerungscommission ist ein Prinzip, welches großer Vorsicht in der Anwendung bedarf. Nicht einmal die allgemeine Einsicht in die Einschätzungsresultate möchte ich ganz schrankenlos fordern.

Die Aufrechterhaltung der Spezialkataster. Dem Bisherigen zufolge kann ich nicht der Meinung sein, daß mit der allgemeinen Personaleinkommensteuer die Spezialkataster einzustampfen seien. Ein gutes Reinertragskataster vom Grund- und Häuserbesitz wird nie zu entbehren sein, sei es auch nur, um die mittleren Reinerträge als periodisch revidirte Massenwerthe des landwirthschaftlichen Geschäfts-, des Pacht- und Mieth-Einkommens festhalten zu können. Vielmehr neue Beigaben wird das Spezialkataster erhalten müssen, um aus dem Ertragssteuerkapital das Personalsteuerkapital, wirkliche reine Einkünfte, ermitteln zu können. Das Hauszinssteuerkataster ist schon jetzt einem Reineinkommensspezialkataster vielfach genähert; weitere Zusätze, die Kosten- und die Schuldabzüge und die Grundrentenbeträge betreffend, werden es zu einem der Einkommenssteuerkataster zu gestalten haben. Das Gewerbesteuerkataster hat mit besonderer Umsicht ebenso der Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit aller Geschäftseinkünfte, wie den objektiven Maßstäben ihrer Erhebung Rechnung zu tragen; ohne gute Spezialeinsteuerung der Geschäfte wird die Einkommenssteuer — England zeigt es — immer ungerecht bleiben und volle Beweglichkeit dieser Hauptsteuer nicht erreicht werden. Das Zins- und Lohneinkommen fordert so eigenthümliche Erhebungsmethoden, daß nur ein abgesondertes Verfahren gute Grundlagen der Einsteuerung schaffen kann. Alle Einschätzungen ohne bewegliche Spezialkataster nebenbei in der einzigen Subjekteinschätzung zu erledigen, führt in einem großen Land mit ungleichartigen Steuerkräften zur Steuerbegünstigung aller verhüllbaren Steuerkräfte.

Die Contingentirung der allgemeinen Personaleinkommenssteuer ist sehr wohl zulässig. Dann nämlich, wenn die einzelnen Einkünfte gleichmäßig, streng und nach objektiven Anhaltspunkten, frei vom Einfluß des Klassen- und Parteiinteresses, eingeschätzt sind. Dann ist es am Ende gleichgiltig, ob die Hauptsumme fixirt und nach correkten Vertheilungsschlüsseln umgelegt, oder ob die Quote so festgesetzt wird, daß der benöthigte Eingang annähernd erreicht wird. Allein was die Contingentirung durch Interessirung der Mitsteuerpflichtigen gewinnt, verliert sie leicht dadurch, daß der Staat gegen richtige Bildung der Lokal-, Bezirks- und Landeskataster gleichgiltiger wird. Dann erhält der Steuerbetrug im Großen, von ganzen Bezirken, Ländern und Parteien durchgeführt, weiten Spielraum.

Digitized by Google

Ueberdieß werden die Steuerhauptsummen nicht gerne geändert, was den Steuerertrag mehr oder weniger unbeweglich macht. Contingentirung ist daher nicht unter allen Umständen erfolgreicher und besser als Quotirung.

Das Einsteuerungsverfahren, Fortsetzung; die Einsteuerungsorgane.

Bei der Einsteuerung muß die Steuergewalt durch ihre Behörden unmittelbar, mittelbar durch die ganze Zusammensetzung der Einsteuerungsorgane, genügend vertreten sein. Dem Staat den Steuerertrag zu sichern, ist eben der ganze Zweck der Einsteuerung. Die Steuergewalt durch falsche „Selbstbesteuerung" der Steuerträger zu entwaffnen, sie im Verfahren mundtodt zu machen, sie der Rechtsmittel zu berauben, ist Anarchie und heißt den Bock zum Gärtner setzen.

Andererseits muß der Steuerträger gegen Willkür gesichert sein: durch die Objektivität der Maßstäbe, durch Vertretung der Orts-, Sach- und Personalkenntniß der Steuerquellen, und wo solche den Staatsbehörden selbst zu Gebote steht, muß das Beschwerderecht so dem Steuerträger wie dem Steuerfiskal gesichert sein.

Eine Interessenvertretung der Steuerträger dem Staate gegenüber darf das Steuerorgan weder ganz noch theilweise sein. Denn es gibt in der Einsteuerung nur Ein Interesse, die volle, gerechte und gesetzliche Erzielung des Steuerertrages nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit der Steuerkräfte.

Die commissionelle Einsteuerung hat nur den Sinn, dem Steuerverfahren solche Mittel und Kräfte zur Erreichung des Steuerzweckes zuzuführen, welche den Steuerbehörden selbst nicht oder doch nur ungenügend zur Verfügung stehen. Jede andere „Steuerautonomie" ist Widersinn und führt zur Anarchie des gesetzwidrigen Krieges der Steuerkräfte wider einander und wider den Staat.

Auch die „Selbstbesteuerung", genossenschaftliche oder individuelle, z. B. die jetzt in Oesterreich mehrfach empfohlene Steuergenossenschaft, wäre nur zulässig, wenn sie voll im Dienste der Steuergewalt arbeiten würde, nimmer als autonome Bekämpfung des öffentlichrechtlichen Pflichtaktes der Ermittelung der Steuerkapitale.

Die „**Steuergenossenschaft**" ist für Zwecke der direkten Besteuerung in der preußischen Gewerbesteuer (s. oben S. 213 f.) verwerthet worden. Die Großbetriebe und die Mittelbetriebe je eines Steuerbezirkes bilden eine Steuergenossenschaft, d. h. sie haben einen auf sie contingentirten Steuerhauptbetrag unter sich durch gewählte Commissionen umzulegen.

Digitized by Google

Diese Hauptbeträge werden von der Steuerbehörde dadurch bemessen, daß so vielmal der gesetzlich fixirte „Mittelsatz" eingefordert wird, als es im Bezirk Geschäfte gibt, welche steuerkräftig genug erscheinen, den ebenfalls gesetzlich fixirten Minimalsatz zu zahlen. Die gepriesene „Selbsteinsteuerung" dieses Verfahrens ist zweischneidig. Entweder verschwindet die Selbsteinsteuerung bei strenger Handhabung, sie schlägt in bureaukratische Einsteuerung auf einem Gebiete um, wo solche nicht am Platze ist; die Steuerbehörde entscheidet nämlich, welche Geschäfte die Minimalsätze zu zahlen fähig sind. Ist die Behörde hiebei fiskalisch, so steigert sie willkürlich die Steuerlast, indem sie Steuerkräfte aufnimmt, welche durchschnittlich unter dem Mittelsatz sich bewegen. Oder aber führt das Verfahren leicht zur Steuerhinterziehung in Compagnie. Die Steuergenossen I. Klasse weisen möglichst die schwächeren Kräfte zur Klasse II ab, die Steuergenossen der Klasse II aber ziehen einerseits möglichst viel von den in die I. Klasse gehörigen Steuerkräften an sich und suchen dabei schwache Mittelgeschäfte aus ihrer Genossenschaft zu den Kleingeschäften abzustoßen; tritt die Behörde diesem Streben nicht entgegen, dann gelingt allerdings eine Selbstentlastung der Groß- und Mittelgeschäfte; nur ist das kein Vorzug. Der eine oder andere Erfolg ist aber ins Belieben der Steuerbureaukratie gestellt. Das wäre in einem Lande, wo die Bureaukratie von der herrschenden parlamentarischen Partei schon mehr oder weniger abhängig ist, gleichbedeutend mit der Preisgebung des Steuerertages und der Steuerträger mißliebiger Parteien, Nationalitäten und Länder. Die Einführung der Steuergenossenschaft — gar in allen direkten Spezialsteuern und für die allgemeine Einkommensteuer — wäre einer der größten Fehlgriffe, welcher in Oesterreich dermalen nur begangen werden könnte. Sie wäre der Freibrief für Steuernachlässe und Steuerüberbürdungen nach der Gunst der Bureaukratie. Die schlimmste Corruption käme dazu. Daß die parlamentarischen Vertreter der Großgeschäfte für eine Einrichtung schwärmen, welche in Preußen bloß in der Gewerbe-, nicht in der Einkommenseinsteuerung der Großindustrie gilt, ist allerdings begreiflich.

Die Fixheit der Mittel- und Minimalsätze, welche dem Verfahren den numerischen Halt gibt, widerspricht überdieß völlig der Veränderlichkeit der Steuerkraft, welche eben auf industriellem Gebiet nach Individuen, Orten und Geschäftsgattungen besonders groß ist und immer größer wird. Frankreich hat eben die Gewerbesteuer nicht contingentirt.

Der einzelne Steuerträger als Einsteuerungsorgan. Die Beiziehung des einzelnen Steuersubjektes zur Einsteuerung findet theils zwangsweise, theils ohne Zwang statt; zwangsweise durch Fassions-

Digitized by Google

und Steuerbuchungszwang, durch Verpflichtung zur Eröffnung der Geschäftsbücher, durch Zwang zur Gestattung des Augenscheins und zu bestimmten aufklärenden Angaben, — ohne Zwang durch Interessirung des Subjektes an der Einsteuerung.

Die **Fassion** ist erst den stärkeren Steuerkräften gegenüber lohnend. Nur von einer bestimmten Größe des Vermögens und Einkommens an wird sie zur Pflicht gemacht. Die Steuerliste muß dann freilich mit großer Sorgfalt behandelt werden, um das Entschlüpfen schwer erkennbarer Steuerkräfte zu hindern.

Die Fassionspflicht muß eingehend genug sein, um genaue Einschätzung zu ermöglichen und Hinterziehungen entgegenzuwirken. Die Fassion des Renteneinkommens z. B. oder des Betriebskapitals der Gewerbe wird, je größer die Gefahr der Hinterziehung ist, je weniger die Steuerkräfte einer großen Stadt, eines großen Landes einander kennen, desto genauere Gliederung der Bekenntnisse heischen.

Wo einzelne Arten von Einkünften gesetzlich steuerfrei sind, hat man sie gesondert bekennen zu lassen, um die Verhüllung auch der steuerpflichtigen Einkünfte im Mantel der Steuerfreiheit zu erschweren.

Die eidesstattliche Erklärung, wo sie schon besteht, mag beibehalten werden. Bei bloßer Fassion auf Bürgerehre sind politisch entehrende Strafen auf absichtlich größere Hinterziehungen zu setzen.

Verweigerung des steuerlichen Bekenntniß- und Bekräftigungseides kann mit einer Ordnungsstrafe belastet werden. Die Straffolgen auf Unwahrheit einfacher Bekenntnisse des Eidweigerers müssen schwer sein. Außerdem ist der Verweigerer des Eides einer mehr arbiträren Einschätzung zu unterwerfen, von welcher er sich nur durch das Anerbieten ordnungsmäßiger Geschäftsbücher zur Einsicht durch Vertrauensmänner befreien kann.

Steuerbuchungszwang. Diese Einrichtung ist dem Steuerwesen nicht fremd, aber als Institut der direkten Einsteuerung noch nicht verwendet. Nur in der Verbrauchsbesteuerung ist der Buchungszwang großen Geschäften gegenüber gelungen, indem die Centralorgane Magazins-, Lager-, Fabrikations-, Einkaufs- und Verkaufsjournale von bestimmter Einrichtung vorschreiben und als Grundlage der Controle und Steuerbemessung gebrauchen. Was in der indirekten Besteuerung leicht gelingt, ist bei der allgemeinen Besteuerung zahlloser und durchschnittlich kleinerer Steuerkräfte in der Hauptsache unmöglich. Immerhin könnte es in Frage kommen, ob nicht einzelne Einkommensarten, wenigstens der Privatdarlehenserwerb, dem Buchungszwang zu unterwerfen wären. Ohne die Selbstbuchung und zwar in strengen Formen wird meines Erachtens der

Digitized by Google

Wucher, welcher auch der stärkste Steuerdefraudant ist, weder wirthschaftlich noch steuerlich überwunden werden können. Es könnte also wohl der Versuch gemacht werden, den gewerbsmäßigen Privatdarleihern und Pfandleihern den Steuerbuchungszwang aufzuerlegen. Die Journale, in welche alle Forderungen und Darlehen Tag für Tag einzutragen wären, müßten amtlich paginirt und mit amtlicher Siegelschnur geschlossen sein. Nicht eingetragene Forderungen wären unklagbar, nicht eingetragene Pfänder unexekutirbar zu machen, falsche Einträge wären als Fälschung öffentlicher Bücher zu behandeln, wohl aber wucherische Geschäfte bei behördlicher Wahrnehmung nach dem Wuchergesetz zu bestrafen. Die Akten der Verlassenschaftsabhandlung über das Vermögen der gewerbsmäßigen Privatdarleiher wären der Steuerbehörde zu genauester Vergleichung mit dem Journal zu überweisen. Die Steuerbehörden müßten das Recht haben, über solche Personen, von welchen gewerbsmäßiges Privatdarleihen durch Thatsachen als wahrscheinlich erwiesen werden kann, die Inspektion der Aufzeichnungen durch buchverständige Vertrauenspersonen zu verhängen und sie im Weigerungsfall verwaltungsgerichtlich zur Steuerbuchführung zu zwingen. Den Wucher wird meines Erachtens der Staat steuerlich und polizeilich nur dann erfolgreich bekämpfen, wenn er ihn zur Buchung mittelst großer Formalstrenge der Journalisirung zwingt und aus dem Dunkel ans Licht zieht. Bei jeder Klage des gewerbsmäßigen Gelddarleihers vor Gericht könnte vom Staatsanwalt die Inspektion des Steuerbuches beantragt werden.

Die öffentliche Meinung würde diesen Zwang vielleicht jetzt schon billigen. Das ordentliche Bankgeschäft führt von selbst das Buch.

Ein weiteres Mittel, dem wirklichen reinen Einkommen durch Buchungszwang auf den Grund zu sehen, kommt für jene Staaten in Betracht, welche für gewisse Arten von Werthpapieren umfassende Steuerfreiheiten eingeräumt haben. Mögen sie diese Befreiungen achten, aber dann nicht vergessen, daß eine länger dauernde Steuerfreiheit, bezw. eine durch Kursamortisation gewonnene Steuerentlastung ein in jeder Hinsicht außerordentliches Verhältniß ist. Der Staat hat wenigstens das Recht, formell und thatsächlich steuerfreien Werthpapieren die Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu belassen, daß dem Inhaber die Führung von formenstrengen Bestandbüchern und Journalen als Bedingung des Fortgenusses der Steuerbefreiung auferlegt werde. Gegen ein Privilegium kann der Staat auch privilegirte Controle gegen Privilegienmißbrauch verlangen. Eine Menge steuerpflichtiger Renten wird als steuerfrei fingirt, wenn die gesetzlich steuerfreien nicht speziell nachzuweisen sind.

Digitized by Google

Weiteren Buchungszwang wird man für die direkten Steuern nicht empfehlen können. Etwas Anderes wäre es, den Steuerträger zur freiwilligen Vorlegung der Geschäftsbücher durch Einräumung von Vortheilen zu veranlassen. Die Prämien hätten darin zu bestehen, daß man einen gewissen Steuerrabatt gewähren, den Fassions- und Eidesleistungszwang für die Regel erlassen und die außercommissionelle, rein bureaukratische Einsteuerung anbieten würde. Dadurch kann man eben bei großen Geschäften auf den wirklichen Stand der Steuerkräfte kommen. Der Steuerrabatt würde sich vielleicht reichlich lohnen und jene, welche trotz dieses Vortheils ihre Bücher geschlossen halten, wären voraus für strengere Behandlung im commissionellen Verfahren bezeichnet. Je mehr die freiwillige Eröffnung der Geschäftsbücher und Wirthschaftsakten, einschließlich der Werthpapierbestandsbücher und Journale, zur Gewohnheit werden würde, desto mehr würde der gefährliche Theil der Steuerkräfte ausgeschieden werden.

Bureaukratische Einsteuerung. Die Einsteuerungsorgane können vom Staate allein bestellt werden. Dann ist, wenn die Beamten eifrig und sämmtlich unbestechlich sind, das Interesse des Staatsschatzes gewiß gewahrt.

Diese rein bureaukratische Organisation hat jedoch zwei Grundmängel: die Gefahr fiskalischer Ueberbürdung der Steuerpflichtigen und die Unbekanntschaft der Einsteuerungsbehörden mit den Orts-, Berufs- und Personalverhältnissen.

Bureaukratische Einschätzung wird nur zulässig sein, wo das Einsteuerungsverfahren auf Grund objektiver Maßstäbe und mit Hülfe unmittelbar gegebener Ausweise über die wirkliche Größe der Steuerquellen erfolgen kann. Daher empfiehlt sich das rein bureaukratische Verfahren bei Einsteuerung der Gehalte und der Löhne auf Grund der Bekenntnisse der Besoldungskassen und Dienstgeber, bei Einfachheit des Steuersatzes (also bei der Kopfsteuer), bei der Einsteuerung der Gesellschaften und Vereine auf Grund öffentlicher Rechnungslegung, endlich in allen Fällen freiwilliger Oeffnung der Wirthschaftsbücher durch die Steuerträger, welche in diesem Falle nicht überbürdet werden können und einem diskreten Beamten sich lieber eröffnen als einer Commission.

Daß selbst die Einsteuerung der Werthpapiere durch rein bureaukratische Organe vortreffliche Ergebnisse liefern kann, beweist die musterhafte und neuerlich höchst erfolgreiche Praxis in Württemberg, wo doch bei dem Vorwiegen des kleinen Mittelstandes bureaukratische Einsteuerung eher schwieriger, denn leichter als sonstwo ist. Mir scheint, daß der „Kapitalist" vor einer strengen Behörde die Unwahrheit mehr

Digitized by Google

und die volle Fassion weniger scheut, als vor einem Gemeinde- oder sonstigem Selbstverwaltungsorgan. Unter den Voraussetzungen, die ich später näher bezeichnen werde, möchte ich für die Renteneinsteuerung dem rein oder vorwiegend bureaukratischen Verfahren weitaus den Vorzug geben.

Die bureaukratische Einschätzung ist ebenso unerläßlich, als unbedenklich, wo dem Steuerpflichtigen gegen freies Anerbieten der Bücher-einsicht und der eidlichen Bekräftigung genauer Buchführung die Wahl dieses Verfahrens frei steht. Es ist kein Zweifel, daß es gerade unter den wohlhabendsten Steuerkräften Viele gibt, welche gerne voll ihren Tribut an den Staat entrichten, wenn sie nur sicher sein könnten, ihrem nächsten Bekannten- und Conkurrentenkreise sich nicht eröffnen zu müssen. Für diesen Kreis von Steuerkräften lohnt es sich wohl, nach dem englischen Vorgang den fliegenden Dienst der Einsteuerung durch reisende Reichs- und Landesbeamte, welche der Buchführung kundig sind, aufs zuverlässigste einzurichten.

Ueberhaupt wäre unter der Bedingung voller Oeffnung eidesstattlich bekräftigter Bücher jeder Kategorie von Steuerkräften fakultativ die rein bureaukratische Einsteuerung anzubieten. Alles kommt darauf an, die Beamten dieser Vertrauenseinsteuerung mit größter Umsicht auszuwählen, ihre Geheimjournale gut einzurichten und sorgfältig zu hinterlegen, die Personen der geheimen Einsichtnahme zu wechseln, sie aus einer Liste erst auszulosen, nachdem die Erklärungen der Steuerpflichtigen schon abgegeben sind, und für Reklamationen der Gemeinden und Conkurrenten gegen die Einsteuerungsresultate offenes Ohr und Auge zu behalten. Die Einschätzung der großen Rentner, Industrie- und Handelsgeschäfte sollte so viel wie möglich auf diesen Weg gebracht werden.

Die Controle der Vertrauensmänner des fliegenden Dienstes ist der Schlußstein dieses Verfahrens. Für diese Controle bieten die Auslosung aus der Liste nach erfolgter Anrufung des Verfahrens, die ebenfalls vertrauliche und abwechselnd von verschiedenen Obercontrolorganen vollzogene Ueberprüfung der Einsteuerungsjournale, die Vergleichung der eingesteuerten Geschäfte mit gleichartigen Aktiengeschäften und andere Maßregeln hinreichende Gewähren.

Die bureaukratische Ermittelung der Steuerkapitale empfiehlt sich ferner ausschließend, wo Zwang der Steuerbuchführung für die Besteuerten besteht und Prämien auf die freiwillige Anerbietung der Geschäftsbücher gewährt werden wollen. Diese Einrichtungen haben zur Voraussetzung, daß die Büchereinsicht nur durch die auf Geheimhaltung verpflichteten Staatsorgane vollzogen werde, denn

Digitized by Google

nur dann ist Zwang der Steuerbuchung theilweise erträglich und Aussicht, den Widerstand gegen die Oeffnung der Wirthsschaftsbücher für Einsteuerungszwecke einigermaßen zu überwinden. Allerdings müßten Controlen gegen betrügerischen Mißbrauch der Geheiminspektion eingeführt werden, und solche Controlen liegen nahe genug: die Inspektion der Geschäftsbücher ist durch Angehörige einer Inspektions-Vertrauensmännerliste vorzunehmen, aus welcher erst nach erfolgtem Anerbieten ausgelost wird; die Erfunde sind in den Hauptziffern zu journalisiren und die Einträge in Stichproben von einem fliegenden Controledienst durch zweite Einsichtnahme zu revidiren; den Gemeinden und Conkurrenten, welche sich durch die Niedrigkeit der Einsteuerung beschwert finden, müssen an eine höhere Instanz gehen und diese zur Einsichtnahme durch ortsfremde Inspektionsvertrauensmänner veranlassen können.

Bis dahin haben wir die äußeren Voraussetzungen verfolgt, unter welchen bureaukratische Einschätzung die vorzüglichere und beliebtere Einsteuerungsweise sein kann. Nun sind aber auch die *inneren* Erfolgsbedingungen bureaukratischen Einsteuerungserfolges zu bezeichnen. Gute Besoldung, strenge Controle, Unabhängigkeit von der Parteiherrschaft sind diese Bedingungen. Wo sie fehlen, wird die rein bureaukratische Einsteuerung stets vom Uebel sein. Dann muß, wie z. B. in demokratischen Staaten mit Aemterwechsel und reinem Parteiregiment, die Besteuerungskunst ganz andere Wege einschlagen. Ob die Steigerung des Pflichteifers der Beamten durch Prämien in Form von *Einsteuerungstantièmen*, wie sie der englische Einsteuerungscommissär (assessor) bezieht, für Deutschland und Oesterreich weitgehende Anwendung finden könnte, will ich hier dahingestellt sein lassen.

Die **commissionelle Einsteuerung** wird soweit nicht entbehrt werden können, als den Steuerbeamten Fach-, Orts- und Personalkenntnisse mangeln und gesetzliche Schranken gegen Beamtenwillkür nicht zureichen. Die Bildung des Grund- und Gewerbesteuerkatasters und die Gewerbesteuereinschätzung, dann die Einreihung der vielen kleinen Leute in die Klassentarife der Gewerbe- und Einkommenssteuer, die Ermittelung der großen Steuerkräfte durch spezielle Einschätzung wird daher mehr oder weniger vom rein bureaukratischen Verfahren abweichen müssen.

Damit ist nur nicht gesagt, daß dann der Staat ganz passiv zu sein habe, wie heutzutage einige Politiker zu glauben scheinen. Den Staat aus der sog. *autonomen* oder besser *commissionellen* Einschätzung ganz zu verdrängen, dem Steuercommissär jedes Beschwerderecht zu nehmen, heißt die Steuergewalt dem Steuerpflichtigen preis-

Digitized by Google

geben und die Einsteuerung in die Hand der Steuerdefraudation legen. Eben die neueren deutschen Steuergesetze haben so etwas nirgends gethan und auch dem Engländer ist es nicht eingefallen, in der allgemeinen Einkommenssteuer solche Ungeheuerlichkeiten sich zu erlauben.

Bei commissioneller Einsteuerung ist erstens dem Staate die Leitung des Geschäftes, die Vorbereitung des ersten Materials, die Ueberprüfung des letzteren, das Commissionspräsidium zu wahren, endlich die Entsendung eines Steuercommissärs vorzubehalten, welcher gegen die Einschätzungen ebenso Beschwerde an die höhere Einsteuerungsinstanz erheben kann, wie der Steuerträger, welcher sich für beschwert hält.

Nächstdem ist die Reklamationsinstanz selbst mit den nöthigen Waffen auszustatten: durch eidesstattliche Vernehmung des sich beschwerenden Steuerträgers, durch eidliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, durch eo ipso-Hinfälligkeit der Ueberlastungsbeschwerde, wenn der Reklamant nicht den Beweis durch vertrauliche Vorlegung der Wirthschaftsbücher anerbietet.

Die neueren Gesetze Preußens, Sachsens und Bayerns haben diesen Standpunkt mehr weniger wirklich eingehalten.

Da man in Oesterreich gerade in centralistischen Kreisen 1878 leidig viel auf die „Autonomie" in der Einkommensbesteuerung gehalten hat, ist es angezeigt, genau nachzuweisen, wie wenig in berufenen anderen Ländern die Einsteuerungsautonomie der Steuerträger eingeräumt ist. Die Praxis dieser anderen Länder ist, wie vielfach beklagt wird, zu mild, die Gesetze selbst aber geben in Steuersachen der Steuergewalt, was dieser gehört.

In Preußen steht die Veranlagung der Einkommenssteuern unter Oberleitung des Landrathes und der Bezirksregierung und die Reklamationsentscheidungen, welche durch die Staatsbehörde erfolgen, können auf eindringliche Erhebungsmittel sich stützen. Die Besteuerten wählen nicht selbst die Einschätzungscommission, sondern die Gemeinde-, bezw. die Provinzialvertretung wählt sie aus den Steuerpflichtigen. Die Klasseneinsteuerung von 420—3000 Mark Einkommen besorgt die Commission unter Aufsicht der auch mit der Vorrevision der Materialien beauftragten Landräthe; die Bezirksregierung setzt die Steuerbeträge erst fest. Reklamationen werden von einer Commission begutachtet, aber von der Regierung erledigt. Bei der Einreihung der Einkommen über 3000 Mark in den Einsteuerungstarif soll zwar „lästiges Eindringen" vermieden werden, aber die Commission verfügt über die Verlassenschaftsakten und die Hypothekenbücher. Die Reklamationen werden von der

Digitized by Google

Bezirkscommission entschieden, welche ziemlich eindringliche Erhebungen und Bekräftigungen veranlassen kann.

Die sächsische Einkommenseinsteuerung von 1878 hat folgendes Verfahren. Die Bezirkseinschätzungscommissionen, im Wesentlichen von Corporationen gewählt, arbeiten unter Leitung des Bezirkssteuerinspektors. Die Commission wie der Inspektor haben das Recht, bei Gerichts- und Gemeindebehörden durch bestimmte Fragen Auskunft zu verlangen, die Hypothekar- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, die Grundsteuer- und Communalanlage-Kataster durch Beauftragte einzusehen, jeden Bezirksangehörigen als Berufssachverständigen und Auskunftsperson zu vernehmen. Gemeindebehörden, Häuserbesitzer, Familienhäupter, Arbeitgeber, Anstellungsbehörden haben alle verlangten Elementarangaben zu liefern. Jedermann, dessen Einkommen nicht notorisch unter 1600 Mark zurückbleibt, hat zu fatiren. Ehe die Commission die Arbeit beginnt, überprüft der Bezirkssteuerinspektor alle Angaben. Derselbe kann jeden Steuerpflichtigen zu Aussagen vor die Commission vorladen und letztere hat, wenn sie an der Richtigkeit der Angaben des Pflichtigen zweifelt, „die Schätzung auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse vorzunehmen". Gegen gesetzwidrige Einschätzungsbeschlüsse hat der vorsitzende Bezirkssteuerinspektor die Entscheidung des Finanzministers einzuholen, durch welchen auch die endgiltige Feststellung der Kataster erfolgt. Gegen die Einschätzung kann der Bezirkssteuerinspektor, wie die Partei Berufung an die Einschätzungscommission einlegen. Gelangt diese zur Ueberzeugung, daß die Entscheidung von einer Bekräftigung thatsächlicher Angaben durch Versicherung an Eidesstatt abhängig gemacht werden muß, oder daß ein Beitragspflichtiger, welcher sich nicht freiwillig dazu erboten, zur Vorlegung seiner Urkunden und Geschäftsbücher aufgefordert werden muß, so ist die Rekursentscheidung der Reklamationscommission zu überlassen. Diesen Verlauf kann aber der steuerpflichtige Reklamant abwenden durch spezielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschuß von drei Mitgliedern (1 vom Reklamanten, 1 von der Commission gewählt, 1 von diesen beiden als Obmann bestellt); ein einstimmiges Urtheil des Vertrauenausschusses ist für die Einschätzungscommission bindend. Die neue Entscheidung der letzteren ist aber für beide Parteien appellabel vor der Reklamationscommission. Vor letztere kann also jeder Pflichtige durch den Steuerinspektor gezogen werden. In der Reklamationsinstanz, welche unter Leitung eines vom Finanzminister ernannten Beamten steht und aus 4 vom Kreisausschuß und 2 von der Finanzbehörde bestellten Mitgliedern besteht, wendet das Einsteuerungsverfahren noch eindringlichere Mittel an.

Digitized by Google

Die Commission kann genaue Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse durch gerichtseidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Urkunden und Geschäftsbücher einfordern und eidesstattliche Erklärung verlangen. Gesetzwidrige Entscheidungen der Reklamationscommission können vom Finanzminister auf Beschwerde des Vorsitzenden abgelehnt werden. Defraudationsstrafen vom 4—10fachen sind vorgesehen. Die Erben haben zu haften.

Nicht minder haben die neuesten Steuergesetze, bezw. Steuergesetzentwürfe Württembergs, Badens und Bayerns dem Staat einen maßgebenden Einfluß in der Einsteuerung belassen. — Die Renten- und Lohneinkommenssteuer wird in Württemberg (selbst mittelst Haussuchung) von den Staatsbehörden mit Erfolg durchgeführt. Bei der Regelung der drei Realsteuern (1873) hat der Staat die Ernennung des Steuercommissärs, der Landesschätzer, endlich der Landeskatastercommission sich ganz vorbehalten. — In Baden sind den Steuerorganen des Staates in den neuesten Gesetzen ebenfalls eindringende Befugnisse zugewiesen. Der vom Staat ernannte „Steuerperäquator" beantragt die Steueranschläge. Die Ortssteuercommission hat Berufungen gegenüber in der Erwerbseinsteuerung weitgehende Befugnisse: sie kann eindringende Fragen stellen, von den gewerblichen Anlagen zusammen mit dem Steuerperäquator Einsicht nehmen, in der Fassion des Betriebs- und Rentenkapitals in das Einzelne gehende Angaben verlangen. Der „Schatzungsrath" jeder Gemeinde wird „nach Vernehmung des Gemeinderathes und Steuerperäquators" vom Bezirksamt ernannt und das Finanzministerium ist jederzeit befugt, den Schatzungsrath vor Ablauf der sechsjährigen Dienstdauer aufzulösen. Die „Rechtspolizeibehörden" (Notare, Amtsgerichte) haben auf Verlangen der Steuerbehörden die Verlassenschaftsakten und Rechtspolizeigeschäfte zur Sicherung des Rentensteuergefälles mitzutheilen. Nirgends artet das commissionelle Verfahren in „Steuerautonomie" aus. — Der bayerische Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Einkommenssteuer folgt durchaus dem sächsischen Verfahren. Der Berufungsinstanz stehen alle der sächsischen Reklamationscommission eingeräumten, schon erwähnten Mittel eindringlicher Erhebung zu Gebot; auf Verweigerung der eingeforderten Erklärungen stünde als Folge der Verlust der Beschwerderechte. Die Einkommen unter 3000 Mark wären vom Rentamt mit Beiziehung von Communalausschüssen eingesteuert. Die Einkommen von 3000 Mark aufwärts würden dagegen von besonderen Schätzungscommissionen ermittelt, deren Vorsitzender von der Regierung und deren Mitglieder von den Stadt- und Distriktsräthen ernannt würden. Die Berufungsinstanz wäre eine

Digitized by Google

Commission, deren Vorsitzender von der Regierung und deren Mitglieder von den Landrathsausschüssen ernannt würden. Unbeschränktes Berufungsrecht hätte auch der Regierungscommissär. Schon von der Schätzungscommission könnten Sachverständige eidlich in solcher Ausdehnung vernommen werden, daß der Eid nur unter der Voraussetzung der Civilprozeßordnung ablehnbar wäre. Die Thatsachenerhebungen fänden nicht durch die Commission, sondern durch die politische Behörde statt. Die Einsteuerungscommission unterläge der zweijährigen Partialerneuerung je mit der halben Mitgliederzahl. Vorschuß der Steuer durch die Arbeitgeber gegen Nachnahme durch Lohnabzüge könnte angeordnet werden. Die Defraudationsstrafe wäre 5—10fach mit solidarischer Haftung der Erben für die Nachbringung nicht verjährter Steuer- und Steuerstraf-Lasten. Die ganze Regulirung ist überhaupt wohl durchdacht.

In Frankreich hat der Staat durchaus das Heft in der Hand behalten, wie Hock's Darstellung zeigt, und in England, dem Lande der Autonomie, treffen wir folgendes Verfahren bei der Einkommensbesteuerung.

Oberste Staatssteuerbehörde Englands ist das Centralsteueramt (central board of inland revenue). Darin sind drei Räthe — darunter zwei im reisenden Dienst — ausschließlich für die Einkommenssteuerverwaltung thätig. Unter dieser Centralstelle wirken 10 Inspektoren, Rechnungsrevisions- und Aufsichtsbeamte, weiter die Aufseher (surveyors), 140 an der Zahl, ungefähr einer auf 100 Kirchspiele. Diese Beamten dienen durch Begutachtung und als Staatsanwälte in Einsteuerungssachen, sie prüfen die vom Lokaleinsteuerer (assessor) entworfenen Steueranschläge.

Die Steuerausschüsse sind theils Steuerobercommissionen (general-commissioners), theils Steueruntercommissionen. Die general-commissioners, 3—7 an der Zahl für einen Steuerdistrikt von 3—7 Kirchspielen, je mit einem Ersatzmann, werden von den land-tax-Commissären gewählt und sind meist Geschäftsleute, welche sich zurückgezogen haben. In den Städten wählen die Corporationen weitere general-commissioners hinzu. Die Generalcommissionäre unterliegen keiner regelmäßigen Neuwahl. Sie wählen nicht bloß die Untercommissionen oder Beigeordneten, 2—7 für jeden Unterdistrikt, sondern auch den Sekretär, den Steuereinschätzer (assessor) auf Vorschlag der Kirchspielversammlung, endlich den Einnehmer (collector). Der assessor ist häufig zugleich Einnehmer; der erstere erhält 1—1½ Pence von jedem L. St. der eingehenden Steuern, der Einnehmer erhält 1½—2 Pence.

Das englische Verfahren ist das folgende. Nach Zumittelung

Digitized by Google

der Steuerausschreibung durch die Staatsbehörden entwirft der Steuereinschätzer die Steuerliste und beschwört sie vor der Steuerobercommission, nachdem sie vom Distriktsaufseher (surveyor) geprüft worden ist. Wie die Steuerliste, wird auch der Einsteuerungsantrag im Zusammenwirken des Lokaleinsteuerers und des aufsehenden Staatsbeamten (des Inspektors) vollzogen; der assessor entwirft die Steueranschläge für Schedula A und B mit Hülfe der Pachtverträge und der Armensteuerrollen und der inspector überprüft sie. Dann erst beschließt die Steuerunterkommission über die Steuerschuldigkeit; die Beschwerde gegen die Einschätzung hat nicht bloß der Steuerträger, sondern auch das Staatsorgan, der inspector. Die Steuerobercommission, an welche die Reklamation geht, kann die Vorlage der Pachtverträge verlangen, Urkunden einfordern, Schätzung durch Sachverständige anordnen. — Bei der Einsteuerung des Renteneinkommens (C) bedarf es nur der Eröffnung der Bücher der Auszahlungskassen. — Bei der Einsteuerung des Geschäftsgewinnes (D) ist die Sache dagegen schwieriger. Die Fassionen geben das Rohmaterial. Der assessor prüft die Bekenntnisse und übergibt sie mit seinen Bemerkungen dem Staatsbeamten (inspector) zur Ueberprüfung. Die Unterkommissionen ändern den Anschlag nicht, wenn nicht ein Antrag des Inspektors vorliegt. Die Oberkommissionen (general-commissioners) entscheiden frei auf Grund der Voroperate und nach Vernehmung der Betheiligten. Gegen Anträge der Unterkommission hat auch das Staatsorgan (der Inspektor) das Recht der Berufung an die Oberkommission. Letztere haben das Recht, neue Fassionen, Bücherauszüge, Rechnungsabschlüsse zu fordern, die Fatenten vorzuladen, eidliche Bekräftigungen und Zeugenvernehmungen anzuordnen.

Statt dieses kommissionellen Verfahrens findet bei Schedula D auf Verlangen des Verpflichteten vertrauliche, rein bureaukratische Einsteuerung statt. Der Pflichtige richtet entweder schon seine Fassion an die zwei reisenden Räthe der Centralsteuerbehörde: der assessor gibt seine Schätzung, der Inspektor sein Gutachten ab, dann erfolgt der Ansatz durch die Oberräthe. Oder wendet sich der Pflichtige erst im Berufungswege an die Obersteuerräthe. Wenn im ersteren Fall gegen die Ansätze Berufung von Pflichtigen eingelegt wird, entscheiden die Obersteuerräthe auf ihrer Rundreise hierüber unter Offenhaltung des Rekurses an die Centralsteuerkommission. Ebenda entscheiden sie auch über die Beschwerden, welche an sie statt an die Distriktsobercommission gegen die Einschätzung der Unterkommission ergriffen werden, und dafür lassen sie vorher Auszüge, eidesstattliche Erklärungen u. s. w. durch den Inspektor beibringen. Von einer den Staat zurückdrängenden „Selbstein-

Digitized by Google

steuerung" der Großvermögen, von einer falschen Autonomie, welche dem Steuerträger die Steuergewalt ausliefert, ist also auch in dem Lande der Selbstverwaltung gar keine Rede.

Wir finden, daß überall die Leitung der Commissionen dem Staate zusteht, daß in der Commission der Staat seine besondere Vertretung hat, daß dem Steuerfiskal Beschwerderecht und Betheiligung an allen Erhebungen zusteht. Die Bestellung der Commissionen selbst erfolgt entweder und theilweise durch den Staat, namentlich jene der höheren Instanzen und der ausgleichenden Centralcommissionen. Oder und zu einem anderen Theil erfolgt die Bestellung durch Communal- und Landtagsorgane, welche alle Interessen gleichmäßig zu vertreten und vor Allem geeignete Personen zu bezeichnen befähigt und verpflichtet sind, also nicht durch die Interessenten, geschweige bloß durch die Höchstbesteuerten!

Die Commission soll eben nicht Sonderinteressen, sondern der vollen und gerechten Einsteuerung dienen. Wo entweder die Steuerbehörden einseitig sein, oder die Communalbehörden den Privat-, Partei-, Confessions- nnd Nationssonderinteressen dienen könnten, wie z. B. in Oesterreich, müßte auf die Vertretung des allgemeinen Interesses in den Commissionen noch durch außerordentliche Mittel: durch Auslosung aus Vertrauensmännerlisten, durch Rekusationsbefugnisse der Steuerträger und der Steuerbehörden, durch Spezialisirung des Verfahrens für die einzelnen Theile und Arten des Einkommens, durch größere Oeffentlichkeit, durch hervorragende Interessirung der Gemeinden und Conkurrenten und dgl. hingewirkt werden. Von dieser Auffassung ist man vor einigen Jahren in Oesterreich nicht genügend durchdrungen gewesen. Wenigstens fällt es schwer, in jenem Einsteuerungsverfahren, welches im Jahre 1878 die Mehrheit des „Steuerreformausschusses" des Abgeordnetenhauses der Reichsrathsländer für die allgemeine Personaleinkommensteuer vorschlug, die genügende Sicherstellung des Staates zu finden. Eines wurde dem preußischen Gesetz allerdings genau nachgebildet, „lästiges Eindringen in Privatverhältnisse" sollte ausgeschlossen bleiben. Anfragen an die Fatenten aber wollten der Commission nur gegen förmlichen Beschluß und unter protokollarischer Angabe der Gründe gestattet werden. Und wie wären die Commissionen, Bezirksschätzungs- und Berufungscommission, zusammengesetzt worden! Der Vorsitzende war allerdings vom Finanzminister zu ernennen, hätte aber kein Berufungsrecht gehabt. Der vom Finanzminister gestellte Steuerreferent sollte kein Berufungsrecht erhalten. Die Commissionsmitglieder wären zwar hälftig vom Finanzminister zu ernennen gewesen; dieser durfte aber nur die Hälfte davon (1/4) aus der Beamtenschaft wählen.

Digitized by Google

Die zweite Hälfte der Mitglieder wäre in erster Instanz (Bezirkscommission) nur theilweise von der Gemeindevertretung gewählt worden, der andere Theil (¼ der Commission) wäre von den Höchstbesteuerten so zu wählen gewesen, daß bloß die fünffache Zahl der zu wählenden Commissionsmitglieder Wahlrecht gehabt hätte! Die im preußischen und sächsischen Verfahren eingeräumten Mittel eindringlicher Erhebungen in der Reklamationsinstanz sollten nahezu bei Seite bleiben, abgesehen von dem Recht des Reklamanten, einen „Vertrauensausschuß" zu fordern. Und bedenkt man, daß der Fiskus über eine jährlich auf Monate entbehrliche Beamtenschaft im Viertelsbetrag der Commissionsmitglieder gar nicht verfügt hätte, daß die alte schlaffe Gewerbeeinsteuerung belassen worden wäre, daß die Einkommenssteuer von 1849 aufgehoben werden sollte, daß die wichtigen Behelfe spezieller Kataster von den wirklichen reinen Gewerbe-, Renten- und Lohneinkünften ganz weggefallen wären, daß der Staat durch Contingentirung der Hauptsumme und der Bezirk durch Unzulässigkeit von Zuschlägen zur Einkommenssteuer je das unmittelbare Interesse an richtiger Einschätzung verlieren sollte, — dann kann man sich einen Begriff machen, wie in einem von der Parteiregierung und dem Nationalitätenhader zerklüfteten Bezirke und Lande, wie in einem Reiche von der Ungleichartigkeit Oesterreichs das Experiment dieser Einsteuerung hätte ausfallen müssen. Wahrscheinlich wäre um den Preis des Steuerkrieges Aller gegen Alle ein minimaler Erfolg, eine Entlastung der Angehörigen der Majoritätsparteien und der Höchstbesteuerten, und eine Ueberbürdung des allein durch Spezialkataster faßbaren Grund- und Häuserbesitzes, d. h. eine abermalige Abwälzung der Last Seitens des Mobiliarbesitzes und eine länderweise Selbstherabschätzung im Wetteifer Aller, eingetreten. Dieser Entwurf beabsichtigte nicht die Autonomie als Steueranarchie im Interesse des Mobiliarvermögens, aber er hätte letztere bewirkt. Auch wenn man genau das sächsische Verfahren herübergenommen hätte, wäre das Experiment für Oesterreich gewagt gewesen. Ohne vorherige Sonderregulirung aller Einkünftesteuern, namentlich der Gewerbe-, Zins- und Lohnsteuer, ohne gleichmäßig gute Regulirung der Spezialkataster von allen fünf Ertragssteuern möglichst nach gleichmäßigen objektiven Maßstäben, ist in Oesterreich, wie ich weiter darlegen werde, eine finanziell befriedigende und politisch unbedenkliche Durchführung der allgemeinen Einkommenssteuer überhaupt nicht möglich.

Wie oft man über die beste Organisation commissioneller Einsteuerung für ein großes Reich mit gewaltigen Unterschieden aller Ver-

Digitized by Google

hältniſſe und mit ſtarken Parteigegenſätzen nachdenken mag, man wird immer wieder auf folgende Forderungen zurückgeworfen: erſtens muß durch vorwiegende Quotiſirung der Steuern der Staat zum oberſten Intereſſenten einer im Einzelnen genauen und gerechten Einſchätzung gemacht werden; zweitens ſoll die Gemeinde eben daran ein hohes Intereſſe erhalten, indem auch für ſie das Kataſter eine — allerdings beſtimmt zu begrenzende — praktiſche Bedeutung behält; drittens muß der Steuerfiskal mindeſtens gleiche Beſchwerdebefugniß haben wie der Steuerträger; viertens dürfen die Höchſtbeſteuerten nicht den Ausſchlag in der Commiſſion geben; fünftens ſind in beſonderen Fällen die ſachverſtändigen Berufsſchätzer (Orts-, Bezirks-, Landes-, Reichsſchätzer), ſowie die Mitglieder der Commiſſionen I. und II. Inſtanz aus Liſten auszuloſen, welche hälftig von der Regierung und hälftig von den corporativen Geſammtvertretungen (Gemeinderath, Landtag, Reichstag) ernannt werden; ſechstens wäre jedem Eingeſteuerten gegen freiwillige Anerbietung vertraulicher Einſicht in ordnungsmäßig befundene Wirthſchaftsbücher die Wahl rein bureaukratiſcher Einſteuerung freizuſtellen; ſiebentens iſt zu fordern, daß jede Hauptgattung von Einkünften ſeparat, mit Unterſcheidung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb eingeſteuert und kataſtrirt werde, ſo daß genaue und ſachlich gegliederte Partialeinſteuerungen als Grundlagen der Geſammtberechnung der Einkommensſteuer dienen; achtens kommt zu beachten, daß die Spezialkataſtrirung beim Renten- und Geſchäftseinkommen mit ebenſo großer Strenge, Genauigkeit, Objektivität und Gleichmäßigkeit vorgenommen werde, wie beim Einkommen aus Grundſtücken und aus Gebäuden. Kürzer geſagt: die Einſteuerung der allgemeinen Perſonaleinkommensſteuer muß im Weſentlichen die letzte Summenbildung durch Addirung der perſönlichen Betreffe aus den zu Grundlagen der Perſonalbeſteuerung umgebildeten fünf Spezialkataſtern (Grund-, Gebäude-, Gewerbs-, Renten- und Lohnſteuerkataſter) werden. Der Erfolg beruht auf der Qualität dieſer Spezialeinſteuerung, und dieſe hängt davon ab, daß der Fiskus wie der Steuerträger vor möglichſt fachmäßigen, unparteiiſchen, dem Parteiregiment entrückten Commiſſionen eingeſteuert werde und Beſchwerde führe. Eine Einkommensſteuer einführen, ohne daß dieſe Vorausſetzungen verwirklicht ſind, heißt in einem großen Reich das Dach aufſetzen, ehe die Grundmauern ſtehen, auf die Minoritäten und den Immobiliarbeſitz die Steuerlaſt der Majoritäten und des Mobiliarbeſitzes abwälzen, den Steuerkrieg Aller gegen Alle jedes Jahr neu anfachen. Eben die Renten- und die Gewerbeſteuer heiſchen zuerſt eine geſonderte, möglichſt objektive.

Digitized by Google

die großen und kleinen Steuerkräfte voneinander trennende Spezialeinsteuerung, wie wir zeigen werden.

Das Einsteuerungsverfahren, Schluß; die praktisch nur relative Vollkommenheit und der geschichtliche Wechsel auch des direkten Einsteuerungsverfahrens.

Vom Werthe der direkten Steuern denke ich wahrlich nicht gering. Die Betrachtungen, die soeben gepflogen worden sind, ließen aber die unvermeidlichen Mühseligkeiten und unüberwindlichen Unvollkommenheiten auch der direkten Besteuerung hervortreten. Ich betone es namentlich nochmals mit Nachdruck, daß die direkten Steuern — im Vergleich mit den indirekten Steuern — einer idealeren Vervollkommnung nicht fähig sind. Sie sollen zwar die Durchschnittssteuerkraft allgemein und verhältnißmäßig treffen mit Steuerfüßen, deren Höhe eben der mittleren Steuerkraft jeder einzelnen Einkommensart angepaßt ist. Allein genau ist die Ermittelung des Einkommens aller Einkünfte und Vermögenstheile nicht möglich und nur sehr ungefähr läßt sich bestimmen und nachweisen, daß und wie viel die durchschnittliche Steuerkraft der einen Einkommens- und Vermögensart größer oder kleiner ist als jene der anderen. Vergleicht man in beiden Hinsichten die direkte mit der indirekten Besteuerung, so läßt sich keineswegs der sichere Nachweis erbringen, daß die Genauigkeit der Ermittelung des Objektes und Steuerfußes der direkten Steuern besser gelingen könne und müsse, als die richtige Auswahl und Tarifirung der indirekten Steuern.

Das Verfahren direkter Besteuerung hat geschichtlich viele Wandlungen durchgemacht. Aus zwei Ursachen. Die Objekte ändern sich mit der Entwickelung der Volkswirthschaft und mit der Stellung der Staatsgewalt ändert sich auch jene der Steuergewalt den Subjekten und Objekten der Besteuerung gegenüber.

Den letzteren Punkt betreffend, so bilden sich die direkten Steuern als Pflichtbeiträge der Bürger zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Staates überhaupt nur langsam aus. Sie gehen aus freiwilligen oder vertragsmäßigen Beiträgen (Beihülfen, aids) der Corporations- und Ständevertretungen hervor, mit welchen die Staatsgewalt wesentlich auf dem Fuße des Vertrages verkehrte; früher wurden auch die Steuern nicht direkt vom Staate, bezw. Fürsten verwaltet, sondern von den

Digitized by Google

Ständen und Städten aufgebracht; nur die Umlegung auf die Unterthanen und Angehörigen der Stände und Städte hatte bereits Aehnlichkeit mit der modernen Besteuerung. Direkte Staatsbesteuerung im heutigen Sinn ist in jeder Hinsicht eine sehr moderne Erscheinung.[1]) Nur mit dieser modernen Erscheinung des Steuerwesens hat sich diese Schrift zu befassen.

Drei Arten der Regulirung der allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung.

Diese Einkommensteuer läßt sich auf dreifache Weise durchführen.

Entweder erfaßt man alle allgemeinen Gattungen ordentlicher Einkünfte erst einzeln: die Immobiliarvermögenseinkünfte durch Grund- und Gebäudesteuern, den Unternehmergewinn durch Gewerbe- oder „Erwerbs-" besteuerung, die Zinsen durch Rentensteuern, die Löhne und Gehalte durch Lohnsteuern. Man setzt aber diese Partialeinkünftesteuern zu einander in das gleiche Verhältniß eines einzigen oder eines solchen Steuerfußes, welcher mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit des fundirten Einkommens und mit Rücksicht auf die Abwälzbarkeit der Mobiliarerwerbssteuern abgestuft ist. Eben diese systematisch einheitliche Regulirung der Partialsteuern ist eine allgemeine Einkommensbesteuerung, und zwar eine um so reinere, je mehr nur die Reineinkünfte (die Reinerträge mit Abzug der Schuldzinsen), aber auch alle allgemeine Arten reiner Einkünfte und jede im Verhältniß ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit herbeigezogen wird.

Es ist eine zweite Form möglich, welche den ersten Uebergang zur reinen Subjekt- (Personal-) Einkommensteuer anzeigt. Man zieht aus Fassionen und aus den Ertragssteuerkatastern für jede Person das Gesammtsteuerkapital heraus, gestattet davon Schuldzinsenabzüge, soferne bei einzelnen Partialsteuern die Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, und belegt den Rest mit einer Steuerquote, welche sich als einheitlich personeller Generalzuschlag zu einem System von direkten Partialsteuern darstellt.

Ein drittes Verfahren ermittelt Subjekt um Subjekt alle reinen Einkünfte jeder Person aus den verschiedenen regelmäßigen Partialeinkommensquellen, unter Mitbenützung von Partialsteuerkatastern (woferne

---

[1]) Vortreffliche Nachweisungen hierüber bei Wagner, Fin.-W., § 353 ff.

Digitized by Google

Partialsteuern nebenbei noch aufrecht erhalten sind) oder ohne solche Behelfe, durch selbstständige Einschätzung des persönlichen Gesammteinkommens unter Beihülfe des Steuerselbstbekenntnisses (Fassion) der Steuerpflichtigen (Subjekt-Einkommenssteuer).

Auf den ersten Blick erscheint diese dritte Form absolut den Vorzug zu verdienen. Allein es scheint nur so und auch die Freiheit ihrer Wahl ist nicht stets vorhanden.

Trifft man schon hohe Ertragssteuern an, namentlich solche, welche theilweise zu Reallasten verhärtet sind und deren Abschaffung volkswirthschaftlich wie finanziell verkehrt wäre, dann ist es gar nicht möglich, auf die Partialsteuern eine allgemeine Einkommenssteuer als direkte Hauptsteuer zu thürmen. Die Einkommenssteuer kann dann doch nur den Charakter eines kleinquotigen Generalzuschlages zu den historisch gegebenen Partialsteuern annehmen.

Die soeben ausgesprochene Voraussetzung trifft z. B. für Oesterreich mehr oder weniger zu. Hier kann man nicht wie in Sachsen die Ertragssteuern (Rest der Grundsteuer ausgenommen) aufheben und durch eine einzige Einkommenssteuer ersetzen.

Dazu kommt aber ein zweites viel tiefer greifendes, nachhaltig giltiges Bedenken, welchem wir schon im Früheren in systematischer Erörterung genügenden Ausdruck gegeben haben. Die reine und nothwendig summarische Subjektbesteuerung verbürgt — zumal in einem großen und volkswirthschaftlich unübersehbar mannigfaltigen Reiche — keineswegs die allgemeine und gleichmäßige Einschätzung der verschiedenen Subjekte, Bezirke, Länder, Einkommensarten und Betriebsweisen. Die allgemeine Subjektbesteuerung hat zwar den großen Vorzug vor weiteren Ertragssteuerzuschlägen, daß sie nicht die schwächsten Steuerkräfte und die meistbelasteten Einkommen nochmals einseitig beschwert (S. 181 ff.). Sie enthält aber bei summarischer Einsteuerung nicht die Bürgschaft, daß alle Personaleinkünfte voll und gleichmäßig ermittelt werden, noch hebt sie die schweren Gebrechen der unverändert fortbestehenden alten Ertragssteuern auf (S. 193 ff.). Nur eine genaue, möglichst objektive Personaleinsteuerung der einzelnen Einkommensarten, d. h. die erste der oben erwähnten drei Einsteuerungsweisen verbürgt allgemeine und gleichmäßige Belastung der mittleren Leistungsfähigkeit und beseitigt die Ertragssteuern in ihrer alten fehlerhaften Anlage. Auf ein System genau geregelter Spezialeinkommenssteuern für alle Hauptarten ordentlicher Einkünfte muß daher hingearbeitet werden.

Diese Arbeit kann jedoch nicht plötzlich erledigt werden, namentlich einer kaum erst stattgehabten Grundsteuerregulirung gegenüber. Da-

Digitized by Google

her muß zuerst die Revision der alten Ertragssteuern wenigstens möglichst rasch bewerkstelligt und inzwischen der Mehrbedarf des Staates durch eine als Generalzuschlag beweglich regulirte und mäßige „allgemeine Personaleinkommenssteuer" geregelt werden.

Das ist im Wesentlichen der in Bayern beabsichtigte, in Preußen schon lange bestehende Zwischenzustand, derselbe entspricht der zweiten der drei oben bezeichneten Ausführungsarten einer allgemeinen Einkommenssteuer. Derselbe empfiehlt sich auch für Oesterreich, allerdings nur unter gleichzeitiger Revision des jüngsthin nicht reformirten Theils der alten direkten Steuern, namentlich der Lohn-, Renten- und Geschäfts- (Erwerbs-) Besteuerung.

Dieser Mittelweg verhindert nicht, das bezeichnete Endziel zu erreichen. Er drängt sogar auf das letztere hin. Der allgemeine Einkommenssteuer-Generalzuschlag wird um so mehr erträglich, je mehr die alten Ertragssteuern in genaue Einkommenspartialsteuern verwandelt werden. Denn nur wenn jede Hauptart ordentlicher Einkünfte für sich gut und streng ermittelt wird, kann eine ungleichmäßige, summarische Ermittelung der allgemeinen Einkommenssteuer vermieden werden. Im anderen Falle bricht eben mit der allgemeinen Personaleinkommenssteuer die Willkür schrankenlos herein, mit ihr die Ungleichheit; denn die wirthschaftlichen Zustände sind in einem Maße ungleich, daß auch der genialste Finanzminister und die erfahrenste Reichsschätzungscommission eine genaue und gleichmäßige Ermittelung der Einkommenssteuerkapitale entfernt nicht erreichen, die Mehrbelastung des findbaren Immobiliarbesitzes nicht verhindern können. Deßhalb fordere man nicht bloß die Beibehaltung der schon sorgfältig regulirten Steuern, sondern auch möglichst baldige Regulirung für die schlecht regulirten älteren Steuern, z. B. für die „Erwerbs-", Zins- und Gehaltsbesteuerung in Oesterreich.

Dabei wiederholen wir, was schon genau begründet worden ist: die allgemeine Einkommenssteuer, auch jene mit Progressivsteuerfuß, macht Consumsteuern und Gebühren nicht überflüssig; denn sie belastet nur die durchschnittliche Steuerkraft und auch diese lückenhaft.

Die definitive allgemeine Einkommenssteuer schließt ferner nicht einmal den Fortbestand einer besonderen Gewerbe-, Grund-, Gebäude-, Renten- und Großgehaltssteuer aus. Denn das fundirte Einkommen aus Vermögen und das sichere Einkommen aus festen Gehalten kann so in seiner höheren Leistungsfähigkeit getroffen werden. Diese leistungsfähigeren Einkommen müssen allerdings nicht durch fortbestehende Spezialsteuern getroffen werden. Man kann sie innerhalb des Systems der definitiven allgemeinen Einkommenssteuer durch entsprechend höhere

Digitized by Google

Steuerfüße auf Grundbesitz-, Gebäude-, Geschäfts-, Renten- und Großgehaltseinkommen fassen, was in der Sache freilich auf dasselbe hinausläuft.

Zur Reform der Grundsteuer.

Mit einigem Eifer für das Ideal der Reform der direkten Steuern gelangt man leicht dazu, die Grundsteuer als stabile Steuer vom mittleren möglichen Reinertrag entweder einschrumpfen zu lassen oder ganz abzuschaffen und dann die reinen Personaleinkünfte aus dem Grundbesitz und aus der Landwirthschaft mit allen anderweitigen Einkünften zusammen beim Subjekt zur Personaleinkommensteuer beizuziehen. Sieht man aber näher zu, so stehen dem große Bedenken entgegen und man wird dazu gelangen, die stabile Grundsteuer in ihrer neueren Gestaltung (Preußen, Oesterreich, Württemberg) als objektiven Anhaltspunkt für die Einsteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grundbesitz, als eine der festen und dauernden Grundlagen für sichere Regulirung eines Hauptobjektes der Einkommensbesteuerung zu verwerthen.

Dafür spricht schon die Bedeutung des Steuerobjektes. Die Grundsteuer trägt $^1/_4$—$^3/_5$ des ganzen Staatseinkommens aus direkten Steuern; die Grundsteuer trägt in Oesterreich nahezu $^4/_9$ des Ertrages aller direkten Steuern ohne die Zuschläge der Selbstverwaltungskörper. Ein solches Objekt kann man nicht bloß beiläufig und summarisch zusammen mit anderen fassen. Sonst geht der Ertrag in die Brüche und obwohl man den Namen einer allgemeinen Personaleinkommensteuer für solche Einsteuerung hätte, würde man vom Wesen der allgemeinen Einkommensteuer sich vielleicht weiter entfernen als in der alten Ertragssteuer. Eine genaue allgemeine und verhältnißmäßige Einsteuerung verlangt nach den praktischen Grundsätzen steuertechnischer Arbeitstheilung eine abgesonderte Einsteuerung der grundbesitzlichen Einkünfte. Aehnliches gilt von der Einsteuerung der Gebäude.

Wir meinen also, daß die Mappirung, Vermessung und Bonitirung der Grundstücke ein unentbehrlicher objektiver Anhaltspunkt für die Besteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grund und Boden *bleiben* muß. Wir vermögen es daher auch nicht zu bedauern, daß Oesterreich das stabile Reinertragskataster vollendet hat; eine Mappirung, Vermessung und Bonitirung nach gleichen Grundsätzen ist auch als Behelf einer Personaleinsteuerung der reinen Bodeneinkünfte unentbehrlich; die Kosten machen sich bezahlt.

Digitized by Google

Die Grundsteuer ist noch immer fast ganz als Ertragssteuer geregelt; in Frankreich und Oesterreich, in Württemberg und Bayern wird das persönliche Grundbesitzeinkommen auch nicht nebenbei von einer allgemeinen Einkommenssteuer getroffen. Das Objekt der Grundsteuer ist in der Regel der mittlere, bei gemeinüblicher Bewirthschaftungsweise erreichbare Reinertrag, nach Kulturart- und Bonitätsklassen eingeschätzt und unter Abrechnung aller Kulturkosten (einschließlich des Arbeitsaufwandes der Bewirthschafter und ihrer Familie) berechnet. Schuldzinsen werden nicht berücksichtigt. Die Reinertragsermittelung geschieht entweder unmittelbar für eine bestimmte längere Zeitperiode nach Durchschnittspreisen der Vergangenheit (stabiles Reinertragskataster), oder mittelbar unter Zugrundelegung der Verkaufswerthe oder Verkaufswerthschätzungen (Werthkataster). Die frühere Uebersicht (S. 212 ff.) gibt über diese Thatsachen des Grundsteuerrechtes näheren Aufschluß. Fragt man sich, wodurch sich diese Gestaltung der Grundsteuer charakterisire, so wird zutreffend geantwortet werden können: durch die gleichmäßige Ermittelung objektiver Maßstäbe des Reinertrages für alle Lagen, alle Bonitäts- und alle Kulturklassen des land- und forstwirthschaftlich benützten Bodens.

Die Vermessung und Mappirung ist daher die Grundlage aller guten Grundsteuerregulirung. Ausdehnung, Lage, Besitzvertheilung des Bodens müßte auch für die Einsteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grundbesitz bekannt sein. Die Grundlagen des Grundsteuerkatasters bleiben daher unentbehrlich.

Die Ermittelung der Bodenbeschaffenheit und der Bewirthschaftungsweise, die Bonitäts- und Kulturklassifikation, hat zum Zweck, allgemein und gleichmäßig die bestimmten Voraussetzungen des *durchschnittlich möglichen* Reinertrages festzustellen. Die Ermittelung der Absatzpreise einer- und der die Kulturkosten bestimmenden Löhne und Materialpreise andererseits stellt bezirksweise Maßstäbe zur Bestimmung des aus dem Rohertrag erzielbaren reinen Geldertrages her.

Die ganze Katastrirung ist sonach schon jetzt darauf gerichtet, die Einsteuerung des reinen Einkommens aus Grund und Boden nach einer oberflächlichen subjektiven Einschätzung (ohne Maßbehelfe für Größe, Lage, Bonität, Kultur, Ertrag, Absatz- und Kostenwerth) zu beseitigen und die Einsteuerungsorgane an *objektive* gleichmäßig regulirte und allgemein giltige Maßstäbe bei Bemessung des Steuerkapitals zu binden.

Dieß kann allerdings nur so geschehen, daß nicht der persönliche Gesammtbesitz, sondern die Objekte ohne Rücksicht auf Verschuldung, und daß nicht der wirkliche, sondern der mittlere mögliche, daß nicht der jährliche, sondern der für eine längere Periode stabilisirte Reinertrag

Digitized by Google

kataſtrirt wird, und das begründet drei relative Hauptſchwächen des „ſtabilen Kataſters".

Man darf jedoch nicht bloß die Schwächen des Verfahrens anſehen. Der ungeheuere Vortheil des letzteren beſteht in der Gewinnung von allgemein und annähernd gleichmäßigen objektiven Grundlagen der Steuerbemeſſung, was namentlich für ein großes Reich mit mannigfaltigen Kulturverhältniſſen und mit einem ungleichartigen Verwaltungsapparat gar nicht hoch genug gewerthet werden kann.

Der ſtabile mittlere Reinertrag läßt ſich jedoch als *Anhaltspunkt für Ermittelung der wirklichen reinen Perſonaleinkünfte* verwerthen. Er iſt nicht nothwendig als ſtarres feſtes Maß zu verwenden, er kann auch als Minimalgrenzwerth der Ermittelung des wirklichen reinen Perſonaleinkommens verwendet werden.

Das Grundſteuerkataſter wird ferner durch Abkürzung der Reviſionsperioden, durch häufigere Ermittelung der Tabellen der wirklichen Preiſe von nur wenigen Vorjahren, durch ſorgfältige Fortführung der Kultur- und Bonitätsveränderungen ſelbſt mobil gemacht und ſo zum Anhaltspunkt für Bemeſſung des wirklichen perſönlichen Reineinkommens immer mehr zugerichtet werden können. Einführung der allgemeinen Einkommensſteuer in ihrer proviſoriſchen Zuſchlagsform wird von ſelbſt hierauf hindrängen und Materialien darbieten.

Es bedarf nur einer Wiederbelebung der Organiſation der landwirthſchaftlichen Volksſchichten, wie ſie ja auch für andere Zwecke — Einſchränkung des Creditmißbrauches und Erhaltung des Bauernſtandes — mehr und mehr nothwendig werden wird, um dem Staate die obige Umbildung des Grundſteuerkataſters zu einer Grundlage reiner Einkommensbeſteuerung ohne beſondere Koſtenvermehrung möglich zu machen.

So viel erſcheint wohl gewiß: die Fortbildung der Grundſteuer aus einer Bodenertragsſteuer in eine Steuer von den wirklichen reinen Perſonaleinkünften verlangt nicht die Umſtoßung der jetzigen Kataſter, das Preisgeben des ganzen Erfolges der großen Grundſteuerregulirungskoſten, vielmehr eine ſorgfältigere und genauere Weiterbildung und feinere Verwerthung der gewonnenen objektiven Maßſtäbe und Verfahrungsweiſen der Grundbeſitzeinſteuerung. *Das ſtabile Kataſter* ſteht dem Uebergang zur allgemeinen Einkommensſteuer nicht im Wege. Ein gutes Reinertragskataſter iſt und bleibt — zumal in großen Staaten — der unerläßliche objektive Ausgangspunkt für die Einſteuerung des Grundbeſitzes zur allgemeinen Einkommensſteuer. Wir ſprechen daher beſtimmt die Meinung aus: das Grundſteuerkataſter iſt als ſicherer objektiver Hauptbehelf richtiger minimaler Einſchätzung der veränderlichen Perſonal-

Digitized by Google

grundsteuer für alle Zeit unentbehrlich. Man mag in England ohne eine spezielle Einsteuerung des Grund und Bodens auskommen; dort hat man für die Einsteuerung zur Einkommenssteuer der großen Güter fast durchaus zutreffende Behelfe an den Pachtverträgen; man kann dort die wenigen Kleingüter von einer Einkommenssteuer, welche erst die Einkommen von 100 (jetzt wieder von 150) L. St. an trifft, sogar von aller direkten Besteuerung frei lassen. So liegen aber die Dinge auf dem Continent nicht. Hier herrscht Eigenverwaltung des Grundbesitzes; hier gibt es eine Masse Mittel- und Kleinbesitz, und ebenda kann auf direkte Steuern aus dem ganzen Grundbesitzeinkommen gar nicht verzichtet werden. Ist dem aber so, dann hat das häufiger revidirte Reinertragskataster vom mittleren möglichen Reinertrag dauernd aus zwei Gründen eine Berechtigung: erstens gestattet es die allgemeine Beiziehung und sichere objektive Einschätzung aller Reinerträge, bezw. Reineinkünfte wenigstens bis zu einem gewissen Minimalbetrag; zweitens kann es für die kleinsten und mittleren Besitzer, deren jährliche spezielle Personaleinsteuerung nicht lohnt, zur Klasseneinschätzung der wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grundbesitz dienen. Keiner dieser beiden Vortheile ist gering anzuschlagen, am wenigsten für Großstaaten mit wenigen Großgütern, vielen Mittel- und Kleingütern und sehr ungleichartigen Bodenqualitäten.

Es widerspricht allerdings dem Prinzip der wirklichen reinen Personaleinkunftbesteuerung, wenn nicht der wirkliche reine Personalbezug, sondern nur der mittlere mögliche Reinertrag eingesteuert wird. Allein dieser ist doch überhaupt ein positiver Anhaltspunkt, ein sicherer Minimalgrenzwerth der Einsteuerung. Ohne dasselbe ist die Verlotterung der Steuerkraft des Grund und Bodens unter den mittleren möglichen Ertrag herab wahrscheinlich.

Die Masse der kleinen und mittleren Grundbesitzer läßt sich überhaupt nicht speziell und genau auf die wirklichen reinen Personaleinkünfte aus Grund und Boden einschätzen (S. 268 ff.), und eben deßhalb bildet das in nicht allzugroßen Zwischenräumen genau revidirte stabile Kataster das Mittel einer ausreichend genauen Klasseneinsteuerung auch der kleinen Grundbesitzer zur allgemeinen Einkommenssteuer. Ohne Kataster wäre eine genauere Einreihung gewiß nicht möglich. Dieß gilt um so mehr, als wenigstens für die Masse der Bauerngüter noch heute die Betriebsweisen und Kulturarten nicht allzusehr verschieden sind. Das stabile Kataster wirkt bei einiger Rücksichtnahme auf die Verschuldung für den auf dem „Festland" überwiegenden Theil der Grundbesitzer, wie die Klassensteuern für die unteren Lagen der allgemeinen Einkommens-

Digitized by Google

steuer wirken. Die auf den kleinen Mittelstand verhältnißmäßig stärker drückenden Verbrauchsabgaben und Besitzwechselgebühren ziehen die etwaigen Mehrbeträge des wirklichen bäuerlichen Reineinkommens ausgleichend zur Besteuerung.

Sonach muß man das stabile Grundsteuerkataster nicht bloß als Ruine, sondern als sicheres Minimalgrenzmaß auch für die Bemessung der Personaleinkommenssteuern beibehalten. Nur sind wir weiter der Meinung, daß das Grundsteuersystem des stabilen Katasters selbst weiterer Verbesserung in der Richtung der reinen Personaleinsteuerung fähig ist und daß die Beiziehung der Grundbesitzeinkünfte zur Einkommenssteuer sich nicht für immer genau an die mittleren Reinerträge des Katasters zu halten habe.

Einmal würde die Periode von einer Hauptrevision zur nächsten immer näher zusammenrücken müssen, je veränderlicher auch in der Landwirthschaft die Betriebsverhältnisse werden. Dieß wird ohne zu große Kosten möglich sein, nachdem einmal die Vermessung und zum Theil die Bonitirung genau stattgefunden hat und wenn dann weiter neben den Substanz- und Besitz- auch die Kulturänderungen mehr als bisher zu fortlaufender Evidenz kommen. Die Ermittelung neuer Preise und Kostenbeträge ist künftighin für Revisionen die Hauptsache. Diese Preisfeststellung erfolgt aber auch aus anderen Gründen immer mehr; sie ist für den Staat und für den Grundbesitzer selbst von höchstem Interesse. Die häufigere Revision mit Auswerfung der Ziffern des wirklichen Reinertrages wird daher in nicht ferner Zeit gefordert werden. Käme es z. B. in Folge der überseeischen Kornconkurrenz zu bedeutenden nachhaltigen Preisabschlägen, so wäre die 15jährige Stabilität für den Grundbesitzer selbst die größte Calamität. Dieser würde verlangen, daß neben dem mittleren möglichen Reinertrag langer Perioden der wirkliche Reinertrag kurzer Perioden festgestellt werde. Es liegt darin schon eine Annäherung an die Besteuerung des veränderlichen wirklichen Personaleinkommens aus Grundbesitz.

Sodann würde ein für Bauerngüter auf 5—10 Jahre stabiles Kataster nicht daran hindern, wenigstens die größeren Grundbesitzer und die intensiveren Kulturen des Kleinbesitzes nach dem wirklichen jährlichen Reinbezuge einzuschätzen.

Der rationelle Großbetrieb und der industrielle Handelspflanzenbau sind es hauptsächlich, welche über und unter dem mittleren Reinertrag ernten; denn sie weichen vom „gemeinüblichen" Betrieb des stabilen Katasters ab. Nun denn für sie kann die Grundsteuer ziemlich leicht

Digitized by Google

als wirkliche Einkommensſteuer regulirt werden. Man ermittele von den Großgütern, welche ein gewiſſes Kataſterſimplum überſteigen, den wirklichen Reinertrag und zwar durch Landes-, nicht durch Bezirkscommiſſionen! Man ſchätze den induſtriöſen Handelspflanzenbau periodiſch ebenfalls nach dem wirklichen Reinertrage ab und zwar durch beſondere Landescommiſſionen je für Wein, Hopfen, Rüben ꝛc.! Man gehe bei ihnen mit dem fixen Steuerquotienten des ſtabilen Kataſters herab und erhöhe dafür den Steuerfuß für ihre Einſteuerung zur allgemeinen Einkommensſteuer, ſo erreicht man mehr weniger eine wirkſame Beſteuerung des wirklichen landwirthſchaftlichen Erwerbsgewinnes *gerade ſo weit* als er veränderlich iſt und vom Kataſtralreinertrag des ſtabilen Kataſters abweicht. Ich ziehe dieſe oder eine ähnliche Combination jedem radikalen Uebergang zur bloßen Subjektbeſteuerung des Grundbeſitzeinkommens in Großſtaaten weit vor.

Für beide, den Großbetrieb und den intenſiven Kleinbetrieb, bildet dann das ſtabile Kataſter bloß einen gleichmäßig für das ganze Land geregelten Minimal- oder Mittelwerth zur Einſteuerung des wirklichen Reinbezuges aus Grund und Boden. Die Ermittelung der wirklichen reinen Perſonalbezüge aus Grundbeſitz könnte eben vom ſtabilen Kataſter *aus* ſtattfinden; das Steuerkapital darf nur unter den mittleren möglichen Satz des ſtabilen Kataſters entweder gar nicht oder nur um einen begrenzten Prozentſatz herabſinken.

Ich will natürlich für Oeſterreich nicht ſogleich wieder eine neue Grundſteuerregulirung vorſchlagen, nachdem das ſtabile Kataſter kaum vollendet iſt. Man darf nicht zu viel auf einmal verlangen. Allein innere Gründe ſprechen nicht dagegen, früher oder ſpäter für den Großgrundbeſitz, den Handelspflanzenbau u. ſ. w. zur wirklichen Reineinkunftbeſteuerung mit der Minimalbegrenzung des Steuerkapitals durch den Satz des ſtabilen Grundkataſters fortzugehen. Und ſoferne neben der ſtabilen Grundſteuer noch eine beſondere Perſonaleinkommensſteuer vom Grundbeſitz erhoben wird (Preußen, Sachſen) oder künftig erhoben werden will (Bayern, Oeſterreich), iſt dieſes Vorgehen ſofort zu empfehlen. Das ſtabile Kataſter wäre, namentlich bei künftig kürzeren Reviſionsperioden, durchaus nicht werthlos geworden, es bliebe für die reine Perſonaleinſteuerung des Einkommens aus Grund und Boden ein unentbehrlicher Behelf.

Wir ſprechen es offen aus: die Umbildung der ganzen Grundſteuer zu einem wohl geregelten Glied der Beſteuerung der wirklichen reinen Perſonaleinkünfte iſt das Ziel auch der Grundſteuerreform. Letztere kann nicht zur Ruhe kommen, bevor dieſes Ziel erreicht iſt, obgleich

Digitized by Google

Solches nur schrittweise und für den nur summarisch einsteuerbaren Kleingrundbesitz nie genau wird erreicht werden können. Sobald eine rückläufige Entwickelung der Landwirthschaft eintreten würde, wäre die Umgestaltung der Grundertrags- in eine Grundbesitzpersonalsteuer die größte Wohlthat für die Grundbesitzer selbst. Aber auch ein Interesse für den Staat! Denn nur dann lassen sich die starken von den schwachen Steuerkräften sondern, können jene höher belastet und diese geschont werden; wird die Grundsteuer beweglicher, weil sich ihre Last verhältnißmäßig umlegen, nach Proportion der Leistungsfähigkeit vertheilen läßt; nur dann lassen sich die Schulden bei der Einsteuerung berücksichtigen und hat der Staat es nicht nöthig, aus Schonung gegen den überschuldeten Grundbesitz auch vor dem schuldenfreien, voll steuerkräftigen, fundirten Einkommen in der Finanznoth Halt zu machen. Nur dann leiten Erhöhungen und Erniedrigungen des Steuersatzes, wenn sie in gleichem Verhältniß für alle Besitzeinkünfte stattfinden, keine Amortisationen und Kapitalisirungen, keine Umwälzungen in der Vermögens- und Einkommensvertheilung ein. Nur dann kann bei der Einsteuerung des Grundbesitzes, durch degressive Quotirung der Steuer aus dem Kleinbesitz, auf die Abstufung der mittleren Steuerkraft ebenso wie bei anderen Steuern Rücksicht genommen werden.

Ist denn aber unsere ganze Voraussetzung richtig, daß die wirklichen Einkünfte vom mittleren Reinertrag abweichen, und treffen nicht doch vielleicht die stabilen Katastralgrundsteuern die wirklichen reinen Personaleinkünfte verhältnißmäßig? Nein!

Der mittlere mögliche Reinertrag ist eben nicht das wirkliche reine Personaleinkommen aus Grundbesitz. Er ist es nicht einmal für den Großbesitz, welcher nur mit fremder Arbeitskraft wirthschaftet; denn dieser Grundbesitz erzielt theilweise weit mehr als den mittleren möglichen Reinertrag, theilweise weniger, weil er verschuldet ist, oder auf extensive Nutzung zurückging oder schlecht wirthschaftet. Noch weniger ist die Annahme für den bäuerlichen Besitz und die kleine Gartenwirthschaft richtig. Denn für diese ist der stabile Reinertrag unter Abzug der Kosten der Wirthschaftsarbeit, die oft ganz von der Familie des Landwirthes besorgt wird, berechnet worden. Dieser Betrag der Arbeitskosten der Landwirthe ist aber volks- und privatwirthschaftlich als Reineinkommen der Bauernfamilie anzusehen. Vom bäuerlichen Besitz kann man daher am wenigsten sagen, daß ihn die stabile Grundsteuer grundsätzlich überbürdet. Sie begünstigt ihn, soferne sich die Begünstigung nicht durch Kapitalisirung im Uebernahmspreise schon ver-

Digitized by Google

zogen hat. Die Einsteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte kann daher höheren Ertrag geben als die stabile Ertragssteuer, soferne die Einschätzung in beiden Fällen richtig ist, die Verhältnisse seit der letzten Revision sich nicht allzusehr verschlechtert haben und eine Ueberschuldung nicht stattfindet.

Das bestätigen auch die Ziffern der Grundsteuerstatistik. Die eben durchgeführte Grundsteuerregulirung in den österreichischen Reichsrathsländern hat einen mittleren Katastralreinertrag von 165 Millionen Gulden ergeben, also nicht so viel als die Hälfte der ordentlichen Jahresausgabe des Staates. Wie wäre es denkbar, daß der Staat mehr als das Doppelte des Ertrages der Hauptproduktivkraft verschlingen und das Volk dabei noch leben könnte!? Das wirkliche persönliche reine Einkommen aus der Landwirthschaft muß ein viel größeres sein und von diesem verschlingt die Grundsteuer nicht, wie so gerne agitatorisch herausgerechnet wird, 26 und 20 Prozent, sondern eine weit geringere Quote. Nur dadurch, daß die ganzen Arbeitskosten, d. h. die Bestreitung des Unterhaltes der Landbevölkerung, katastermäßig vom Bodenrohertrag abgezogen wird, während er volkswirthschaftlich den Hauptbestandtheil der reinen Volkseinkünfte bildet, erklärt sich der offenbare Widersinn der Ziffern und die Möglichkeit, daß der Staat fast das Doppelte des Katastralreinertrages vom ganzen Grundbesitz verzehren kann, daß er neben einer scheinbar 26prozentigen Grundsteuer weitere Steuern aus dem Landvolk durch Verbrauchsabgaben und Stempel herausschlagen und daß das Volk dennoch dabei noch leben kann.

So sehr die Steuerquote in Wirklichkeit hinter ihrer scheinbaren Höhe zurückbleibt, so genügt die Regulirung der Grundsteuer zur Mittelertrags- statt zur effektiven Personaleinkunftsteuer gleichwohl, um der Steuergewalt den Zugang zu allen den Katastralreinertrag weit übersteigenden wirklichen Personalreinbezügen der *starken* grundbesitzlichen Steuerkräfte ganz zu verlegen. Man erfaßt Durchschnittsgrößen, welche gegen die Steuerkräfte der Wirklichkeit theils viel zu groß, theils viel zu klein sind. Die Steuer wird hier Vielen zu drückend, während sie dort hinter der Steuerkraft der Anderen zurückbleibt. Nur als Steuer von den wirklichen reinen Personaleinkünften aus Grundbesitz kann sie beweglich und elastisch werden, kann sie auf die Schuldenlast Rücksicht nehmen, kann eine höhere Steuerlast erträglich auferlegt, die alte Steuerlast minder drückend gemacht werden.

Warum kann jetzt auf die *Schuldenlast* nicht Rücksicht genommen werden, so lange die Grundsteuer nur den mittleren möglichen Reinertrag

Digitized by Google

trifft? Man sagt gewöhnlich, weil nicht der Reinbezug der Person, sondern der Ertrag des Grundstückes Steuerobjekt sei. Allein Prinzipienreiterei ist es nicht, was die fragliche Rücksicht unmöglich macht. Vielmehr ist es der Umstand, daß eben nicht der wirkliche volle Reinertrag des Objektes, sondern ein mittlerer möglicher Durchschnittsertrag eingesteuert ist. Würde man auch davon den vollen Abzug der Schuldzinsen gestatten, so könnte das Steuerkapital eine negative Größe werden, selbst für die Summe aller Katastralnummern eines Grundbesitzers.

Ganz anders wird dieß, wenn das Grundbesitzeinkommen persönlich eingesteuert wird. Die Summe der wirklichen reinen Einkünfte kann für die Regel von der Verzinsung der Schuldenlast nicht absorbirt werden und eine ebenfalls streng regulirte Rentensteuer faßt den Gläubiger für die Zinseinkünfte aus Grund und Boden. Die Steuerkasse ist dann nicht mehr bedroht, indem die Steuergewalt gerecht ist. Der Staat macht ein gutes Geschäft, wenn er durch Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Personaleinsteuerung des Grundbesitzeinkommens die schwachen und die starken Steuerkräfte scheidet.

Allerdings würden auch bei der Personaleinsteuerung nach den bereits dargelegten Grundsätzen (S. 261 f.) nur die auf die Grundstücke eingetragenen Hypotheken und Reallasten und der aus dem landwirthschaftlichen Geschäft unmittelbar entspringende Theil der Betriebsschuld berücksichtigt werden dürfen. Es fragt sich sogar, ob alle Hypothekarschuldzinsen abgezogen werden sollen; eigentlich wären nur die für die Erzielung der Reineinkünfte gemachten Meliorations- und Betriebsschulden, nicht auch die hypothezirten Kaufschillingsreste und Miterbenabfindungen in Abzug zu bringen. Diese Frage läßt sich aber durch das Steuerrecht allein nicht lösen. Sie verlangt eine Reform des Hypothekar-, bezw. Eigenthums-, Erb- und Konkursrechtes, welche hier auch nicht annähernd zu voller Beleuchtung kommen könnte. Vorläufig wird man wenigstens eine versuchsweise Quote ($^1/_3$—$^2/_3$) der Schuldzinsen im Falle der Personaleinsteuerung zum Abzug gestatten müssen.

Allein alles Vorstehende gilt nur dann, wenn die Beiziehung der Grundbesitzeinkünfte zur Einkommenssteuer wirklich die reinen Personaleinkünfte trifft, nicht auch dann, wenn die Subjektsteuer vom Grundbesitz nur eine wiederholte Ertragssteuer, nur ein Zusatz zur alten Grundsteuer bleibt. Dieß würde bei jedem summarischen Verfahren der Einschätzung zur einzigen allgemeinen Einkommenssteuer thatsächlich eintreten. Denn das stabile Kataster würde dabei abermals maßgebend werden.

Selbst in der Beiziehung des landwirthschaftlichen Gewinnes zur

Digitized by Google

„Erwerbssteuer" vermöchten wir keine reine Personaleinsteuerung zu erkennen; denn der Geschäftsgewinn würde ja aus dem Grundsteuerkataster ermittelt.

Die Entrichtung der Grundsteuer durch die Pächter, wie in England, und der Hypothekarrentensteuer durch die Schuldner führt ebenfalls leicht zur thatsächlichen Aufhebung der Reineinkommensbesteuerung; denn der Pächter und Schuldner, für die Regel dem Käufer gegenüber die schwächere Partei des Steuerentlastungskampfes, versteuern dann ein Einkommen, das sie gar nicht beziehen.

Es fragt sich nur, ob die Umbildung der Grundsteuer zu einem Glied der wirklichen reinen Personaleinkommensteuer steuertechnisch durchführbar sei und Erfolg verspreche. Dieß kann man dann bejahen, wenn man personelle Einsteuerung des Grundbesitzes als eine selbstständige Partialsteuer im obigen Sinne durchführt. Dann bleiben gleichmäßig erhobene objektive Anhaltspunkte bestehen, welche periodisch genau revidirt werden. Dann findet dieser Zweig der Personaleinsteuerung seine besonderen, eigens sachverständigen und eigens interessirten Organe. Dann bedarf es nur der Entscheidung der Zuständigkeit des Grundbesitzers mit seinem Gesammteinkommen zu einem bestimmten Steuerbezirk, ferner der Arbeitstheilung zwischen zwei besonderen Einsteuerungsorganen bei kleinem und großem Grundbesitz (nach Daten, die nur die Finanzverwaltung erheben kann), — endlich der Einfügung der Grundeinsteuerungsorgane in den Schatzungsrath der allgemeinen Personaleinkommensteuer, um die Grundsteuer zu einer der Partialen des Einkommensteuersystems zu gestalten.

Die ausschließende Einsteuerung des Großbesitzes und die theilweise Einsteuerung des Kleingrundbesitzes, bezw. Pächterstandes, zur wirklichen reinen Personaleinkommensteuer würde lediglich voraussetzen, daß die commissionelle Einschätzung zweckmäßig eingerichtet würde. Zwar die beiden Besitz-, bezw. die mehreren Kulturgattungen, müßten immer je unter Mitcontrole der anderen eingesteuert werden. Es wären jedoch mehrere Commissionen je mit besonderem Verfahren einzurichten.

Für die Einsteuerung des Großgrundbesitzes wäre in der schon dargelegten Weise (S. 280) die freiwillige Anerbietung der Betriebsrechnungen zu erstreben. Wenn dann die Grundsteuer zugleich direktes Hauptdeckungsmittel der Landes-, Bezirks- und Communalzuschläge bliebe, so könnte ein recht gutes Resultat der Personaleinkunftseinsteuerung erwartet werden. Ein viel besseres jedenfalls, als wenn eine und dieselbe Generaleinschätzungscommission in Pausch und Bogen alle Arten

Digitized by Google

von Personaleinkünften zusammen einschätzen würde. Die Grundsteuerorgane würden ein besonders zuverlässiges Glied sorgfältiger und sicherer Einschätzung der allgemeinen Einkommenssteuer abgeben. Der Sprung aus dem Gewissen und Bestehenden ins Unsichere und Unerprobte wäre vermieden und in dem Maße, als die Organe und Verfahrungsweisen der Grundertragssteuer als Hülfsorgane der Personaleinsteuerung sich ausbilden würden, müßte es auch gelingen, mit immer wenigeren Kosten in immer kürzeren Perioden den mittleren Reinertrag als Grenzwerth zu katastriren, bezw. das stabile Kataster selbst zum vollständigen Partialkataster der allgemeinen Personaleinkommenssteuer fortzubilden.

Quotirung und Repartirung verspräche einen guten Ertrag; auch die letztere hätte eine zuverlässige Grundlage der Auftheilung.

Noch erübrigt die Frage, ob und wie die Prioritätsrente aus Grund und Boden, die Grundrente im engeren Sinne, zur Einsteuerung gebracht werden kann.

Die Prioritätsrenten aus Grund und Boden steigen gleichen Schrittes mit der Intensität des wirthschaftlichen Lebens am Ort, in der Gemeinde, im Lande, wo die Steigerung der wirthschaftlichen Entwickelung stattgefunden hat. Das Steigen der Grundrente ist wesentlich ein Ergebniß der wirthschaftlichen Gesammtentwickelung, welche mehr oder weniger wie ein Geschenk dem Grundeigenthümer in den Schoß fällt. Eine Stadt wird größer; den Bauplatzbesitzern wächst in der Kapitalrente die steigende Grundrente in den Beutel. Eine Gegend erhält endlich Eisenbahnen; die Grundbesitzwerthe steigen mit den Absatzpreisen; das gesammtwirthschaftliche Leben wird intensiver, die Preise aller Bodenprodukte steigen, abermals erhöht sich die Grundrente aus den vorzüglichen Böden und Lagen und der Kapitalwerth der letzteren steigt um den kapitalisirten Betrag der gestiegenen Prioritätsrente. Und ebenso viele Fälle des Sinkens der äußerst veränderlichen Grundrente ergeben sich aus den entgegengesetzten Bewegungen.

Mit vollem Recht hat man daher gefordert, diese Prioritätsrente entsprechend der hohen Steuerkraft, welche sie als Vorzugseinkommen und Glücksertrag besitzt, heranzuziehen und sie im Falle des Sinkens wieder zu entlasten. Ist dieß aber möglich? Allerdings, nämlich unter der Voraussetzung, daß die wirklichen Reineinkünfte aus Grund und Boden eingesteuert werden', daß die Grundsteuer als Reineinkommenspartialsteuer regulirt sei. Die Katastrirung des mittleren durchschnittlichen möglichen Reinertrages kann wohl einigermaßen den

Digitized by Google

besonderen Ertrag aus vorzüglicher Lage und Bodenbeschaffenheit berücksichtigen, also durch Qualitätsabstufung (Bonitirung) etwas wie eine Grundrentenbesteuerung durchführen. Doch kann das nur sehr unvollkommen geschehen. Denn der *wirkliche* Betrag des Prioritätseinkommens wird nicht ermittelt, und die Prioritätsrente steigt und verschwindet oft innerhalb der laufenden Stabilitätsperiode des Katasters gar wechselvoll. Daher kann man die wirkliche reine Prioritätsrente nur bei Gestaltung der Grundsteuer zu einer Reineinkommenspartialsteuer belasten. In letzterem Falle kann dagegen die Prioritätsrentenbesteuerung annähernd vollkommen werden, weil eben die wirklichen Prioritätseinkünfte und diese ganz und verhältnißmäßig gepackt werden können.

Die Ausführbarkeit der Steuer auf die volle, genaue, wirkliche Grundrente hat allerdings auch in diesem Falle eine unerläßliche *steuertechnische* Voraussetzung: der Staat darf nicht warten, bis die gestiegene Bodenrente selbst sammt ihrer Steuerfreiheit durch den Verkehr kapitalisirt ist (S. 261 ff.). Hat Letzteres einmal stattgefunden, dann bezahlen Käufer und Erben nur die Steuer von der Rente des Kaufs- und Erbkapitals. Der Staat, bezw. die Gemeinde, wird zwar mehr Kapitalsteuer erhalten, wenn sie die Grundsteuer als Einkommensteuer beweglich regulirt haben werden, aber an der gestiegenen Prioritätsrente selbst erhielten sie keinen Antheil. Wenn vollends die Grundsteuer fixe, stabile Ertragssteuer bliebe, dann erhielte der Staat nicht nur keinen Antheil von der gesteigerten Prioritätsrente, er bekäme nicht einmal mehr Kapitalsteuerertrag; denn dann wäre eine partielle Grundsteuererleichterung eingetreten beim alten Steuersatz auf mehr Reinertrag des Objektes; diese relative Steuerbefreiung würde kapitalisirt dem Kapitalwerth der Rentensteigerung selbst, also nur dem Eigenthümer zuwachsen.

Anders, wenn der Staat die Hand auflegt, eben wenn die Steigerung eintritt. Kann dieß geschehen? In der That! Man braucht nur auf Grund von fachmännischen Erhebungen zu bestimmen: bei so und so viel Reinertrag per □Meter Grundfläche dieser und jener Kulturart, bezw. Gebäudegattung tritt *progressiv* eine Steigerung der Steuersätze ein. Dann kann der Werth der Rentenquelle nur um den kapitalisirten Betrag des dem Eigenthümer belassenen Antheils an der dem gesammtwirthschaftlichen Fortschritt verdankten Rentensteigerung eintreten. Der Staat erlangt einen gerechten Antheil an der steigenden Bodenrente. Und soweit der steigende □Meterreinertrag *nur* Folge des Betriebsfleißes wäre, läßt sich die höhere Steuer als Steuer auf höhere Durchschnittssteuerkraft rechtfertigen; sie würde mäßig angesetzt den Betriebsfleiß nicht entmuthigen.

Digitized by Google

Ist denn aber dieser Einzug, die Antheilnahme des Staates an der Bodenrente, überhaupt gerechtfertigt? Er ist es unter einer bestimmten Voraussetzung. Dann nämlich, wenn die Steuerokkupation des staatlichen Antheils an der gestiegenen Bodenrente auch wieder aufhört, sobald die höhere Rente wieder verschwindet. Andernfalls ist der Fortbezug Raub, er bewirkt dann Extrabelastung, also Vermögensschmälerung um den Kapitalwerth der Steuermehrbelastung, folglich Confiskation des Vermögens; denn es träte dasjenige, was durch die übermäßige Steigerung der „alten" Grundsteuern früher nur immer gesündigt worden ist, wieder ein und zwar auf dem uns sattsam bekannten Wege der Amortisation jeder Extrasteuerlast. Daher darf die Grund- und Gebäudesteuer auf Okkupation eines Theiles der steigenden Bodenrente nur dann angelegt werden, wenn auch für die Entlastung im Maße der sinkenden Bodenrente und durch die ganze Art der Einsteuerung gesorgt wird.

Unter dieser Voraussetzung wird die Grundrentensteuer vom Prioritätsrentner auch willig getragen werden. Denn letzterer wäre vor dem wahrhaft ruinösen Druck der sinkenden Grundrente auf den Kapitalwerth seines Vermögens in dem Verhältniß mit bewahrt, als der Staat an der Grundrente vorher steigenden Antheil nahm und als er Kapitalisirung relativer Steuerfreiheit vorher verhindert hat. Im Steigen und im Fallen käme mehr Stätigkeit in den Werth des Grundbesitzes, mehr Beweglichkeit in dessen Steuerkraft, mehr Schonung der verfallenden und mehr Zugänglichkeit der sich hebenden Realsteuerkräfte. Angesichts einer Zukunft, welche für den Grundbesitz durch steigende Beweglichkeit aller Verhältnisse und durch die wachsende Concurrenz der Bodenkraft neuer Continente sehr beunruhigend ist, würde die gleitende Progression der Grundsteuersätze eine sehr schätzenswerthe Wohlthat für die Realitätenbesitzer wie für den Staat darstellen. Sänke der Reinertrag per □Meter Grundfläche progressiv, so ließe der Staat mit hohen alten Grundsteuern ebenso an der Grundsteuer degressiv nach, wie er damit vorher progressiv wegnahm.

Probeaufstellungen nach Kulturklassen und Gebäudearten müßten der praktischen Feststellung der Progressiv-Degressivskala vorangehen. Hier braucht nur der Gedanke selbst bezeichnet zu werden, welchen wir ja nicht zur Einführung binnen Jahr und Tag vorbringen. Mit Hülfe der Pacht- und Miethzinse und mittlerer Bau- und Meliorationskapitalwerthe läßt sich der Betrag der Prioritätsrenten wenigstens annähernd ermitteln, sowohl für Wohnhäuser und Gewerbsanlagen, als für landwirthschaftliche Grundstücke. Für jede Klasse und Lage von Geschäften

Digitized by Google

und Wirthschaftsweisen, Kulturarten und Betriebsintensitätsgraden, für Groß- und Kleingeschäfte wird sich beiläufig ermitteln lassen, wie die Progression des Steuerfußes eingerichtet werden muß, um die steigende und fallende Grundrente zu treffen.

So lange die Grundsteuer nach dem stabilen Kataster umgelegt wird, also eine Ermittelung der wirklichen Grundbesitz*einkünfte* nicht stattfindet, läßt sich auch nicht bestimmen, welche *Quote* der wirklichen grundbesitzlichen Reineinkünfte die Grundsteuer verschlingt. Der Reinertrag ist noch nicht Einkunft und der mittlere mögliche nicht der wirkliche Reinertrag. Das wirkliche schuldenfreie Einkommen wird vom möglichen Mittelertrag so vielfach und so stark abweichen, daß selbst Durchschnittsziffern über die prozentuale wirkliche Belastung durch Ertrags-Grundsteuern nur von geringem Werthe für die Beurtheilung sein werden. So läßt sich denn auch nicht bestimmen, welchen Steuerfuß man im Falle des Ersatzes der Ertrags-Grundsteuer durch die Einkommensgrundsteuer anlegen müßte, um die jetzigen Erträge der stabilen Ertragssteuer zu erreichen. Die Quote würde im Ganzen gewiß viel geringer sein, als der auf den mittleren Reinertrag fallende Prozentsatz (26½ Prozent in Oesterreich!); denn die Masse des Arbeitsunterhaltes, welcher bei der Katastrirung in Abzug gebracht wird, ist ja Personaleinkommen (S. 301). Bei Großgütern, welche mit fremder Arbeitskraft benützt werden, käme allerdings die Stabilkatasterquote der Einkommenssteuerquote näher als bei bäuerlichem Grundbesitz. Für diese Güter bliebe aber auch theils mit Rücksicht auf den vorwiegenderen Reallastcharakter der alten Grundsteuer, theils mit Rücksicht auf die höhere Durchschnittssteuerkraft und geringere Consumsteuerbelastung ein höherer Steuerfuß gerechtfertigt. Ein umwälzender Sprung in den Steuerertrags- und den Belastungsverhältnissen wäre mit dem Uebergang von der Ertrags- zur Einkommensgrundsteuer nicht nothwendig verbunden.

Verfasser Dieses gibt sich keiner Täuschung darüber hin, daß die vorgetragenen Gedanken über Grundsteuerreform nicht sogleich Annahme in der praktischen Steuerpolitik finden werden. Er glaubt aber auch das Recht zu haben, schließlich die Praktiker, die Theoretiker und die Palamentarier auf die untilgbare Ursache ihrer so leidenschaftlichen als unversöhnbaren *Meinungsverschiedenheiten* aufmerksam zu machen und auf die in der Sache selbst liegende *Unmöglichkeit* einer allseitig *befriedigenden Grundsteuerreform*, so oft solche

Digitized by Google

lediglich auf Grund der Fiction stabiler Katastrirung des mittleren möglichen Reinertrages stattfindet, nochmals in versöhnlicher Gesinnung hinzuweisen.

Man klagt eben jetzt, da man in Oesterreich am Abschluß eines neuen Stabilkatasters steht, über die Unerträglichkeit der Mehrbelastung einzelner Kronländer, nicht bloß Galiziens, sondern auch deutscher Reichstheile, wie der Steiermark. Diese Klagen werden theilweise gerechtfertigt sein; denn jede schroffe und einseitige Veränderung stabiler Katasterſätze führt einigermaßen zur Bildung von Reallasten und zur Aufhebung von Steuerbegünstigungen. Selbst für jene bisher glücklichen Grundbesitzer, welche zusammen 3$_2$ Millionen Joch der Grundsteuer zu entziehen wußten, wirkt die plötzliche Vollbelastung mit dem Satze der Grundsteuer theilweise wie die Aufhebung einer zu Kapitalwerth gewordenen Steuerfreiheit, die Mehrbelastung aber wird den Güterwerth im Wege der theilweisen Amortisation der Steuerlast herabdrücken. Allein Beides liegt eben am Stabilkataster selbst. Würden nur die wirklichen reinen Personalbezüge aus Grundbesitz genau, allgemein und gleichmäßig ermittelt, so könnte Niemand über unverhältnißmäßigen Druck klagen, keine Amortisation der Steuerlast, kein Kapitalwerthszuwachs der Steuerbegünstigung fände statt. Das Grundkataster hätte bei aller sorgfältigen Durch- und Fortbildung nur die Bedeutung eines objektiven Anhaltspunktes für die Ermittelung der wirklichen Einkommen, nicht aber die Wirkung eines starren Maßes für die Feststellung eines imaginären Mittelertrages.

Man klagt ferner theils über die anfänglich lange Verschleppung, theils über die schließlich hudelnde Ueberstürzung in der Katastrirung. Beide Theile haben Recht und Unrecht. Langsam durchgeführt entfernt sich das Stabilkataster schon vor der ersten Anwendung immer weiter von der Wirklichkeit zur Zeit seines Gebrauches, rasch durchgeführt wird die Einschätzung für einzelne Besitzer, Bezirke und Länder ebenfalls sehr weit von der Größe der wirklichen Grundbesitzeinkünfte sich entfernen; denn auch der mittlere Reinertrag wird dann weder genau, noch gleich eingeschätzt, die Schattenseiten der Ertragsbesteuerung treten dann immer schärfer hervor, selbst wenn die Einsteuerungsorgane nicht mit fiskalischer und bureaukratischer Härte zu Werke gehen sollten.

Man klagt über die Unmöglichkeit, dem großen grundbesitzlichen Einkommen einen seiner größeren mittleren Steuerkraft entsprechenden Progressivsteuerfuß auflegen zu können. Allein Ertragssteuern gestatten eben, da sie einzelne Ertragsquellen, nicht das persönliche Gesammteinkommen erfassen, die Anwendung des Progressivsteuerfußes überhaupt nicht. Fügen wir nur sogleich bei, daß selbst die allgemeine Personalein-

Digitized by Google

kommensſteuer, wenn ſie für das grundbeſitzliche Einkommen weſentlich an das ſtabile Kataſter ſich halten wird, einer gerechten Ausführung der Progreſſivbeſteuerung nur ſehr unvollkommen Rechnung zu tragen vermag.

Man klagt endlich über den Mangel des fiskaliſchen Erfolges trotz der großen Koſten, welche die Grundſteuerregulirung dem Staatsſchatz verurſacht. In den Reichsrathsländern ſind in zehn Jahren gegen 25 Millionen Gulden verausgabt worden und doch iſt es fraglich, ob der Staat aus den Ergebniſſen der Grundſteuerregulirung mehr als 1½ Millionen Gulden, d. h. die Zinſen der Regulirungskoſten, ſich wird zu nutze machen können. Denn wenn daſelbſt auch ein Kataſtralreinertrag von 165 ſtatt früher 140 Millionen Gulden ſich ergeben hat und ſonach im Verhältniß zum bisherigen Grundſteuerertrag 5—6 Millionen Gulden mehr gezogen werden zu können ſcheinen, ſo iſt dieſe Folgerung doch weder finanzwiſſenſchaftlich leicht zu rechtfertigen, noch praktiſch leicht durchzuführen. Jene Länder und Beſitzer, welche erleichtert werden, beſtreiten, daß ihre alte Grundſteuer ſchon vollſtändig zur Reallaſt ſich verhärtet habe und amortiſirt ſei; die anderen, welche bisher erleichtert und befreit waren, behaupten, daß ſie den Kapitalwerth ihrer bisherigen Begünſtigung im Kaufpreis oder Erbanſchlag ſchon abgelöſt haben. Beide haben in verſchiedenem Verhältniß Recht und Unrecht, nur weiß Niemand zu ſagen, in welchem Verhältniß der einzelne entlaſtete oder mehrbelaſtete Grundbeſitzer Recht hat, Obiges zu behaupten. Dazu kommt, daß auch im Wege progreſſiver Belaſtung der ſchuldenfreien größeren und im Wege der progreſſiven Entlaſtung der kleinen und verſchuldeten Grundbeſitzer eine Ausgleichung kaum durchzuführen iſt, wie ſchon gezeigt wurde.

Das Ende vom Liede iſt, daß Niemand zufrieden iſt und recht zufrieden ſein kann. Compromiſſe in der Richtung eines nur langſamen Einrückens der ſtark entlaſteten und ſtark mehrbelaſteten Grundbeſitzer in die neuen Sätze ſind allen Parteien zu viel oder zu wenig und nur annähernd gerecht. Sogar die Inanſpruchnahme der neu ermittelten Steuerobjekte für den Staatsſchatz iſt widerwärtig und wirkt zum Theil wirklich bedrückend und Vermögen beraubend. Die Parteien zanken einander, ahnen aber nicht, wer der Mephiſto iſt, der ſie alle untereinander bringt. Es iſt das ſtarre Stabilkataſter mit ſeiner innerlichen Unwahrheit. Es gebiert unlösbare Widerſprüche und ſchafft unverſöhnbare Intereſſengegenſätze.

Es iſt freilich leicht, Heißſporn Percy ſpielen und den Knoten mit dem Schwert des Fiskalismus zu durchhauen, indem man ſagt: der Staat hat 25 Millionen Gulden aufgewendet, 14 Prozent mehr Rein-

Digitized by Google

ertrag ermittelt, die Steuer davon gebührt also dem Fiskus! Eine solche Theorie hat nur den leidigen Nachtheil, daß sich auch nicht ein Schein wissenschaftlicher Stichhaltigkeit dafür nachweisen läßt, und daß sie obendrein erbittert, wenn sie von Vertretern des Mobilkapitals aufgestellt wird.

Schließlich ist ein Wort darüber zu sagen, ob die Grundsteuer als Reineinkommensteuer regulirt nicht theils in der Renten-, theils in der Gewinnsteuer aufgehen müßte. Wir verneinen dieß aus Gründen der Verwaltung. Es ist allerdigs richtig, daß das reine Einkommen aus Grund und Boden theils in Gestalt des Zinses, theils in der des Geschäftsgewinnes aus eigener Verwaltung bezogen wird. Theoretisch ist die Grundsteuer entweder Zins- oder Gewinnsteuer. Allein praktisch verlangt sie ein ganz besonderes Verfahren. Sie erfolgt selbst in England in zwei besonderen Abtheilungen der income-tax (Sched. A u. B) und ist in Ländern mit wenigen Pachtungen und mehr Kleingütern noch sogar durch gesonderte Organe einzusteuern. Auch die Abgaben von den gewerblichen Grundstücken werden besser besonders eingesteuert und von der Gewerbebesteuerung getrennt. Der Pächtergewinn, ein reiner Geschäftsgewinn, wird ebenfalls besser durch die Grundsteuerorgane eingesteuert werden.

Zur Reform der Gebäudebesteuerung.

Auch bei den direkten Steuern von Gebäuden wäre wieder die Frage aufzuwerfen, ob sie als besondere Steuerart nicht ganz fortfallen sollten. Sie könnten ja, soferne reines Personaleinkommen aus Gebäuden getroffen werden will, für Zinsgebäude mit der Rentensteuer, für Geschäftsgebäude mit der Gewerbesteuer und für Eigenwohnung mit der allgemeinen Personaleinkommensteuer verschmolzen werden. Allein praktische Gründe werden dem immer entgegenstehen. Die Gebäudeeinsteuerung kann wohl in kleineren Orten den Organen der Grundbesitzeinsteuerung anvertraut werden. Daß aber die Gebäudebesteuerung im Ganzen nicht nebenbei so gut durchgeführt werden kann, wie als abgesonderte Realsteuer von sachgemäß gebildeten Organen, kann nicht zweifelhaft sein. Die Gebäude sind eine eigenthümliche und höchst belangreiche Quelle von Geldeinkünften und Naturalnutzungsbezügen. Ihre besondere Einsteuerung ist lohnend und gerade für die Belastung des reinen wirklichen persönlichen Nutzens, welchen sie geben, d. h. für die Einsteuerung zur Einkommensteuer, ist die Aufrechterhaltung der Gebäude-

Digitized by Google

besteuerung von hohem Werthe. Sie liefert für den Generalschatzungsrath einer allgemeinen Einkommensteuer vortreffliches Personal und Material.

Mit gutem Grund haben meines Erachtens verschiedene Staaten auch die Wirthschaftsgebäude der Landwirthschaft, sowie der Gewerbe und des Handels zur Gebäudebesteuerung gezogen. Das empfiehlt sich nicht bloß wegen der Arbeitstheilung eines entwickelten Steuerwesens, sondern auch zu dem Zweck, die Gebäudeprioritätsrenten allgemein zu treffen. Natürlich ist, wo Gebäudeeinsteuerung auch alle Wirthschaftsgebäude trifft, in der Grund- und Gewerbeeinsteuerung darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen; wo z. B. die Gewerbesteuer nach dem Geschäftskapital bemessen wird, ist das Gebäudekapital, welches etwa schon Hauszinssteuer trägt, in der Gewinneinsteuerung außer Ansatz zu lassen. Die Freilassung der Wirthschaftsgebäude schlechtweg von der Gebäudesteuer begünstigt den Großbesitz gegenüber den kleinen Leuten, welche im Wohnraume auch wirthschaften.

Eine andere Vorfrage ließe sich mit dem alten Zweifel erheben, ob denn die Wohnnutzung eines Gebäudes durch den Eigenthümer zum Einkommen des letzteren zu rechnen sei.

Genau betrachtet ist die Wohnnutzung durch den Eigenthümer persönlicher Gebrauch eines schon im Vermögen stehenden Gutes, nicht Einkommen ins Vermögen. Die betreffende Steuer des Eigenthümers ist daher eine Einkommensteuer nicht.

Dieselbe würde sich als Gebrauchssteuer gleichwohl aufrechterhalten lassen. Denn Eigenwohnung weist auf größere Steuerkraft hin. Diese Gebrauchssteuer wird auch zweckmäßig nach dem reinen Miethwerth, also wie die Hauszinssteuer zu bemessen sein. Sie würde auch neben einer etwaigen Wohnsteuer als Zuschlag für Eigenwohnung gerechtfertigt bleiben.

Andererseits ergibt sich die praktisch wichtige Folgerung, die Gebäudesteuer auf kleine Eigenwohnungen stark degressiv anzulegen; es rechtfertigt sich namentlich ein sehr niedriger Satz für die Masse kleiner Eigenwohnungen in Stadt und Land. Die kleinen Wohnungen sind ein nothwendiger, auf besondere Leistungsfähigkeit nicht hinweisender Gebrauchsgegenstand. Die Niedrigkeit der kleinsten Sätze der Hausklassensteuer und der Hauszinssteuer von kleinen Eigenwohnungen in der Stadt wird grundsätzlich wohl begründet sein. Die Gebäudesteuer ist in diesem Umfang mehr Gebrauchs- als Einkommenssteuer. Aber auch nur in diesem Umfang. Sonst ist sie direkte Einkommens- oder

Digitized by Google

eine in Einkommensteuerform zu regulirende Gebrauchssteuer, weßhalb wir sie eben hier abhandeln.

Der Ueberblick über die bestehenden Gebäudesteuern hat uns verschiedene Systeme der Gebäudebesteuerung vorgeführt: das System des mehr oder weniger stabilen Reinertrags-, beziehungsweise Werthkatasters, das System des Klassentarifes (österreichische Hausklassensteuer, dann des portes et des fenêtres in Frankreich, die neu beantragte Arealsteuer in Bayern), endlich die Steuer vom wirklichen jährlichen Roh- oder Reinertrag (Hauszinssteuer in Bayern, in Oesterreich).

Das Ideal ist, nur die reinen wirklichen Personaleinkünfte aus Gebäuden zu treffen. In der That haben selbst Länder mit einem stabilen Gebäudesteuerkataster, welches Reinertrags- oder Werthkataster auf Grund von Durchschnittswerthen großer Vorperioden ist, das Unnatürliche des Absehens vom wirklichen reinen Nutzungs- und Miethwerthe empfunden. Darauf wenigstens wird es zurückzuführen sein, daß zuerst in Baden, dann in Württemberg die Generalrevision der Steuereinschätzung für den Fall einer durchschnittlich 20prozentigen Ertragsänderung in einzelnen Ortschaften eingeführt worden ist (S. 226). Andererseits ist selbst in Ländern mit einer ausgebildeten Hauszinssteuer die Gebäudesteuer noch nicht zu einer Reineinkommenspartialsteuer, zu einer die wirklichen Schuldzinsen und Unterhaltungskosten ausreichend berücksichtigenden Abgabe von den wirklichen reinen Personalbezügen aus Gebäudebesitz geworden. Beides heischt eine nähere Erörterung.

Hauszinssteuer. Das Gebäudeeigenthum größerer Ortschaften wird in Oesterreich und in Deutschland großentheils durch Vermiethung verwerthet. Soweit dieß stattfindet, sollte auch nur nach dem wirklichen reinen Miethertrag besteuert werden. Mit Hülfe des Bekenntniß- und Zeugnißzwanges gegen Miether und Vermiether kann der Bruttoertrag, und zwar durch ein ausschließlich bureaukratisches Einsteuerungsverfahren, sicher ermittelt werden. Nicht bloß die wirklich vermietheten Gebäude des ganzen Landes, auch die Gebäude der Ortschaften, in welchen Typen jeder Häuserklasse durch Vermiethung verwerthet werden, lassen sich annähernd genau auf den wirklichen Werth der Wohnnutzung in Geld einschätzen. Jede Gebäudesteuergesetzgebung, welche nicht alle Gebäude, deren wirklicher Nutzungswerth sich durch wirkliche Miethpreise direkt oder indirekt ermitteln läßt, auch nach dem wirklichen Nutzungswerthe besteuert, ist als mangelhaft anzusehen.

Allein der wirkliche Bruttoertrag ist noch nicht wirkliche reine Personaleinkunft aus dem Gebäudebesitz. Die wirklichen oder durch-

Digitized by Google

schnittlichen Unterhaltungskosten, sodann die Reallasten und die Schuldzinsen haben ganz oder theilweise in Abfall zu kommen, bevor sich Reinbezüge ergeben. In dieser Hinsicht sind auch die bestehenden Hauszinssteuern noch halb Ertrags-, nicht Partialeinkommens-Steuern. Deßhalb besteht z. B. in Oesterreich die Aufgabe der Hauszinssteuerreform nicht bloß darin, unter Aufhebung des Unterschiedes der „ursprünglichen" und der „ausgedehnten" Hauszinssteuer die Steuer auf alle Kronländer in gleicher Gestaltung und Bemessung auszudehnen (worüber wohl allgemeines Einverständniß herrscht). Man hat auch, durch Berücksichtigung der dinglichen und der hypothekarischen Lasten und durch Aenderung der Erhaltungskostensätze bei Berechnung des reinen Steuerkapitals, die Hauszinssteuer dem Wesen einer guten Reineinkommenspartialsteuer näher zu bringen.

Die Erhaltungskosten sind zwar bei der Hauszinssteuer zum Theil von Anfang an nicht unberücksichtigt geblieben (Oesterreich). Allein die Art der Rücksichtnahme ist doch noch sehr unvollkommen, wenn man bloß nach der Einwohnerzahl der Städte in nur wenigen Stufen zwei oder drei Prozentsätze normirt, welche am Bruttomiethwerth aller Gebäude derselben Ortschaftsklasse in Abzug zu bringen sind (30 und 15 Prozent in Oesterreich).

Der Prozentsatz des Bruttomiethwerthes, welcher durch die Unterhaltungskosten verschlungen wird, ist hauptsächlich von vier Umständen bedingt: vom Stand der Löhne und vom Preise der Materialien, von der Bauart, vom Klima und von der Lage (bezw. Grundrente).

Am ehesten ist noch bezüglich der die Reparaturkosten bestimmenden Lohnsätze und Materialpreise eine periodische Klassifikation nach Ortschaftsklassen durchzuführen und die Gleichheit aller Gebäude innerhalb jeder Ortschaft anzunehmen.

Das Klima ist kaum für alle Gebäude derselben Ortschaft, geschweige aber derselben Ortschaftsklasse, gleich günstig oder gleich ungünstig. Es wäre daher zulässig, in klimatisch besonders ungünstigen Lagen, Gegenden, Bezirken, Provinzen den Zinssteuergebäuden jeder Ortschaftsklasse einen mäßigen Mehrabzug zu gestatten. Bedeutend könnte dieses Mehr freilich nicht sein. Wir halten uns nicht länger bei diesem Punkte auf.

Viel belangreicher ist der Einfluß der Bauart. Je vergänglicher gebaut ist, desto mehr ist jedes Jahr für Reparatur aufzuwenden. Die Bautechniker müßten hienach Klassifikationswerthe für jede Hauptbauart des Landes feststellen können. Danach wären die Reparaturkostenprozente in verschiedenem Betrage in Abzug zu bringen. Jedoch ohne

Digitized by Google

Rücksicht auf die Ortschaftsklasse; denn in kleinen Ortschaften können ganz solide, in großen ganz unsolide Gebäude stehen. Bei der Katastrirung der Neu- und Veränderungsbauten wäre jede Bauartsveränderung ein- für allemal im Kataster ersichtlich zu machen.

Von der günstigen Lage innerhalb jeder Ortschaft hängt der Miethbruttowerth in hohem Grade ab. Die günstige Lage verursacht nämlich eine hohe Grundrente, deren Erhaltung keine Kosten macht. Im Bruttomiethwerth der bestgelegenen Gebäude steckt also ein viel höherer Antheil freier Grundrente, für sie darf daher auch nur ein wesentlich geringerer Unterhaltskostenprozentsatz zugegeben werden. Wesentlich auf dieser Rücksicht beruht es, daß in Oesterreich einige große Städte nur 15 Prozent (statt 30 Prozent) vom Bruttomiethwerth bei Berechnung des Hauszinssteuerkapitals in Abzug bringen dürfen.

Diese Art der Berücksichtigung ist jedoch unvollkommen; denn nicht jedes Gebäude der ganzen Ortschaft hat gleiche Gunst der Lage. Die Vorstadtgebäude der Großstadt tragen vielfach weniger Grundrente als die Gebäude inmitten kleiner Nebenorte. Die Gebäude in Nebenlagen und Nebenstraßen haben viel geringere Grundrente, wie die bevorzugten Lagen. Die Grundrente steigt und fällt also sehr ungleich und zwar von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort, von Straße zu Straße, von Haus zu Haus. Ebendeßhalb ist es eine unvollkommene Art der Prozentuirung des Unterhaltkostensatzes, wenn alle Orte in wenige Kostenabzugsprozentklassen vertheilt und innerhalb jedes Ortes die Gebäude von verschiedenartigstem Stande der reinen Grundrente gleich behandelt werden. Jedes Hauszinssteuergebäude müßte vielmehr, wie nach der Bauart, so nach dem Einfluß der Grundrente auf das Abschlagsprozent der Unterhaltungskosten, als veränderliche Individualität behandelt werden. Das ließe sich bei der Hauszinssteuer auch sehr leicht durchführen. Aus der Gebäudebeschreibung des Katasters kennt man nicht bloß die Bauart, sondern auch die Grundfläche; der Bruttomiethwerth per □Meter Grundfläche läßt sich daher jährlich oder doch alle drei Jahre neu berechnen. Nach einer bestimmten, auf Grund conkreter Erhebungen construirten Skala ließe sich daher im Maße des Steigens und Fallens der Einheitsrente per □Meter Grundfläche eine Erniedrigung oder Steigerung des Unterhaltskostenabzugsprozentes berechnen. Damit würde in jedem Orte jedes Gebäude für jede Revisionsepoche ziemlich genau nach dem wirklichen Stande der Unterhaltungskosten zur Reinertragseinschätzung gebracht werden.

Die so bestimmten Unterhaltungskosten sind nicht die einzige Auslage, welche bei der Reineinsteuerung zu berücksichtigen ist. Es sind

Digitized by Google

am Bruttomiethwerth weiter in Abzug zu bringen: der Werth der dinglich auf dem Gebäude haftenden Reallasten und Passivrenten, immer vorausgesetzt, daß diese Beträge bei dem Aktivberechtigten und Gläubiger durch die übrigen Realsteuern sicher zur Belastung kommen. Unter derselben Voraussetzung sind die Zinsen der unterpfändlich auf das Gebäude versicherten Schulden wenigstens theilweise zu berücksichtigen. Hier steht nicht dasselbe Hinderniß im Weg, wie bei der stabil katastrirten Grundsteuer; denn die Hauszinssteuer träfe den wirklichen, nicht einen mittleren möglichen Ertrag. Dagegen wäre nicht die ganze Zinsenlast am Zinssteuerkapital in Abzug zu bringen; man muß beachten, daß auch bei Ermittelung des reinen Miethwerthes die Einsteuerung durchschnittlich eher zu niedrig stattfindet und daß ein Theil der Hypothekarlast nicht zu dem Zwecke entstand, den betreffenden Reinertrag zu erzielen. Auch bei dieser Realpartialsteuer wären rein persönliche Zehrschulden und die Betriebskreditschulden nicht zu berücksichtigen. [1])

Es fällt uns auch hier nicht bei, unsere Vorschläge binnen Jahr und Tag verwirklicht zu verlangen. Es sind andere gröbere Mängel in den Steuersystemen zuerst zu verbessern. Gewiß bedürfen aber die bestehenden Hauszinssteuern noch sehr der Verbesserung und nicht bloß in der Uniformirung und Quotenausgleichung. Die Unterhaltungskostenabschläge am Bruttomiethwerth nach Ortschaftsklassen allein können nie richtig bemessen werden. Aus Letzterem folgern wir, daß man Aenderungen in diesen Prozentsätzen und Nivellirungen verschiedener Steuerfüße lieber aufschiebe, bis es dazu kommen kann, jedes Gebäude in Beziehung auf Erhaltungskosten als eine veränderliche Individualität zu berücksichtigen und die ganze Steuer wirklich in eine Reineinkunftssteuer umzugestalten. Ohne diese Voraussetzung sind Quotenänderungen ungerechtfertigte Vermögensconfiskationen, beziehungsweise Kapitalwerthsgeschenke.

Dazu kommt, daß die Gebäudezinssteuer in einem anderen Punkte der Reform bedarf. Sie ist nicht bloß in dem untergeordneten Punkte des Unterhaltungskostenabzuges zu reformiren, sondern als Prioritätsrentensteuer überhaupt erst noch auszugestalten. Indem wir dieß betonen, fordern wir dem bevorzugten städtischen Grundbesitz gegenüber nur dasselbe, was wir gegenüber dem grundrentenreichen Landgrundbesitz verlangt haben. Wir fordern es im Interesse der Ge-

[1]) Vergl. S. 261 f.

Digitized by Google

rechtigkeit gegen die schwachen Grundrentensteuerkräfte der Stadt. Wir fordern auch hier, daß die Steuerlast im Maße der rückgängigen Rente von selbst ermäßigt werde. Aber allerdings auch im Interesse des Staates ist dieselbe Forderung zu stellen; diesem gebührt an jeder Art der steigenden Grundrente ein steigender Antheil (S. 304 ff.). Alle diese Zwecke lassen sich unseres Dafürhaltens in der Gebäudeeinsteuerung durch dasselbe Mittel erreichen, wie bei der Einsteuerung des Grundbesitzes: durch einen skalenmäßig auf- und absteigenden Zuschlag und Abschlag an den Gebäudesteuersätzen per □Meter Grundfläche und zwar im Maß der Zu- und Abnahme der Brutto- oder Nettorente per □Meter Grundfläche.

Eine allgemeine Erhöhung des Steuerfußes der Hauszinssteuer in Oesterreich läßt sich nicht rechtfertigen. Diese Steuer steht auf nur zu hohem Fuße. Aber auch eine allgemeine Ermäßigung würde, da der größere Theil dieser unverhältnißmäßigen Steuerlast amortisirt ist, nicht zulässig sein; die Ermäßigung würde auf Kosten der Steuerkasse die Hausherren bereichern. Die durch die anderweitige Reform der Steuer etwa eintretenden Mehreinnahmen werden durch entgegenstehende Mindereinnahmen, namentlich für kleine Eigenwohnungen reichlich aufgebraucht werden.

Ein progressives Steigen des Steuerfußes für die wechselnde Gesammteinnahme aus Gebäuden, bei der Einsteuerung der Hausherrn zur allgemeinen Einkommenssteuer, wird sich noch rechtfertigen lassen, da bei dieser Steuer die Schuldzinsen zur Berücksichtigung kommen. Großes Reineinkommen aus Miethhäusern ist als eine sehr leistungsfähige Gattung von Einkünften anzusehen. Wo die Hauszinssteuer jährlich neu ermittelt wird, steht solcher Belastung auch das Bedenken aus dem häufig raschen Wechsel der Hausrente nicht im Wege.

Hausklassensteuer. Bisher ist von der Einsteuerung des wirklichen reinen Personaleinkommens an Gebäudenutzungen die Rede gewesen. Diese Art der Einsteuerung ist nun für alle jene Gebäude nicht möglich, welche weder selbst vermiethet werden, noch regelmäßig in den Verkehr kommen, also auch nach dem Verkaufswerth nicht katastrirt werden, noch nach Mieths- oder Verkaufswerthstypen auf ihren wirklichen reinen Nutzungswerth geschätzt werden können.

Für diese Gebäude ist entweder nur ein stabiles Nutzwerthklassenkataster ohne oder mit objektivem Maßstabe möglich. Wir ziehen, wenigstens für große Länder mit sehr ungleichartigen Bau- und verschieden-

Digitized by Google

artigen Wohnverhältnissen, aus den wiederholt erwähnten Gründen, die Klassentarifirung nach objektiven Anhaltspunkten vor. Die französische Steuer des portes et des fenêtres, noch mehr die österreichische Hausklassensteuer, ist für die zur Hauszinssteuer nicht beizubringenden Gebäude im Ganzen wohl gerechtfertigt. Die Klasseneinsteuerung, sei es nach der Zahl der gegen außen gekehrten Thüren- und Fensteröffnungen, sei es nach der Zahl der Stockwerke und Wohngelasse, ist jedenfalls besser als die Herrschaft der Willkür und Ungleichheit. Es ist die wohlfeilste und in einem großen Staat wohl auch die gleichmäßigste Einschätzung der auf dem Land befindlichen und nicht miethweise benützten Gebäude. Diese Besteuerung ersetzt die spezielle Ermittelung des Miethwerthes durch objektive für den ganzen Staat gleichmäßige Merkmale des Nutzungswerthes.

Die Tarifsätze betreffend, so ist schon im Eingang auf einen Gesichtspunkt von erheblicher Tragweite aufmerksam gemacht worden. Die Eigenwohnung ist nicht Einkommensbezug, sondern Gebrauch eines „Nutzkapitals". Die Gebäudesteuer ist daher, soweit sie nicht Zinssteuer ist, nur noch als Gebrauchssteuer, als solche aber für kleine Wohnungen oder für Miethwohnungen, von welchen die Zinssteuer auf den Miether zurückfällt, sehr mäßig in Ansatz zu bringen. Insoferne haben wir gegen sehr mäßige Hausklassensteuersätze für Gebäude mit Wohnungen von höchstens zwei bis drei Wohngelassen wenig einzuwenden. Die bayerische Arealsteuer läßt sich für Schlösser denn doch kaum rechtfertigen. Für die vielgelassigen Wohngebäude werden auch in der österreichischen Hausklassensteuer höhere als die bisherigen Sätze grundsätzlich sich vollständig begründen lassen, namentlich wenn auf die Herberghäuser (Gasthöfe, Bäder) sei es in der Gebäude-, sei es in der Gewerbeeinsteuerung genügend Rücksicht genommen wird.

Auf Schulden und Erhaltungskosten kann die Hausklassensteuer keine Rücksicht nehmen. Ebensowenig auf die Grundrente. Jede Hausklassensteuer ist ferner ziemlich stabil. Alle diese Momente fallen indessen wenig ins Gewicht, wenn man bloß die Gebäude klassirt, deren reiner Miethwerth weder unmittelbar noch mittelbar sich feststellen läßt.

Damit wollen wir nicht sagen, daß die Hausklassensteuer, z. B. jene Oesterreichs, nicht noch weiter reformbedürftig sei. Es läßt sich namentlich die Frage aufwerfen, ob nicht noch mehr Gebäude auf dem Lande mittelbar zur Zinssteuer gezogen werden könnten: große Wohngebäude und große Wirthschaftsgebäude. Auch erscheint es uns nicht unbegründet, die Sätze der höheren Klassen des österreichischen Tarifes zu erhöhen.

Digitized by Google

Es kommt nicht bloß auf die Zahl der Wohngelasse an, sondern auch auf die Qualität der Wohnbestandtheile und auf die höhere Durchschnittssteuerkraft der Eigenthümer bei gewissen Gebäuden wie Palästen, Villen, Badhotels, Wirthshäusern u. s. w. Ferner wäre in Erwägung zu ziehen, ob da nicht die Hausklassensteuer bloß für das Baukapital berechnet und die Area mit einem ausnahmsweise hohen Grundsteuersatz zu belegen wäre. Die Einreihung auch der Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen u. s. w. in diesen Ausnahmesatz der Grundsteuer wäre sodann das Mittel, um den steuerkräftigsten Grundbesitz verhältnißmäßig zu treffen.

Ich möchte hoffen, daß in Oesterreich der Großgrundbesitz gegen die fraglichen Erhöhungen als Bestandtheile der Gesammtsteuerreform sich nicht sträube.

Die Steuerfreiheit und Steuererleichterung, welche in Oesterreich zuerst in einzelnen Städten, dann allgemein den Neubauten, Zu- und Umbauten eingeräumt worden ist, hat in den meisten anderen Staaten neuestens eine Beschränkung erfahren. Frankreich ließ die Steuerfreiheit seit 1836 fallen, Belgien gewährt sie nur noch ins zweite Jahr, Preußen hat seit 1861 nur 2 Jahre Steuerfreiheit für Neubauten; der neue bayerische Entwurf beschränkt sie ebenfalls knapp. Diese Maßregeln halten wir für richtig. Die Bau- und Bauplatzspekulationswuth bedarf künstlicher Reizmittel nicht. Die Steuerfreiheit der neuen Häuser drückt künstlich die Verkäuflichkeit und den Verkaufswerth der alten Häuser. Die Erbauer und ersten Käufer der Häuser gehören für die Regel zu den starken Steuerkräften und verdienen eher die Belastung mit Lizenzgebühren als Begünstigungen.

Wie ein Gewissensbiß der Gesetzgebung über die Einräumung der zeitweiligen Steuerfreiheit nimmt es sich denn auch aus, wenn die steuerfreien Häuser unter dem Titel eines Aequivalentes der Einkommenssteuer dann doch mit einer 5prozentigen Steuer belegt werden, wie in Oesterreich. Das ist eine Halbheit. Sie hebt aber als solche den ganzen Fehler des Steuerprivilegiums auf Zeit nicht auf.

Gegen eine gründliche, endgiltige, totale Gebäudesteuerreform, namentlich wenn sie als Glied einer Reform des ganzen Steuersystems auftritt, ist Nichts einzuwenden. Die Rücksicht auf das Alter der Steuern, auf stattgehabte Amortisation der Steuerlast und stattgehabte Kapitalisirung der Steuerfreiheit kommt dann auch hier nicht in Betracht; denn es gelten gegen diese Rücksicht auch bei den Gebäudesteuern die schon angeführten Gründe. Nicht dasselbe ist der

Digitized by Google

Fall, wenn die alte Steuer ganz als Ertragssteuer fortbesteht und doch partielle Aenderungen in der Steuerquote und in der Reinertragsberechnung eingeführt werden wollten. Dagegen sprechen allerdings alle schon erwähnten Gründe conservativen steuerpolitischen Vorgehens.

Als Ideal erscheint uns die möglichst vollkommene Umbildung der Hauszinssteuer und — soweit dieß mittelbar und durchschnittlich möglich ist — auch der Hausklassensteuer zu einer reinen Steuer von den wirklichen Personaleinkünften aus Gebäudebesitz. Dann wäre die Gebäudebesteuerung wirklich nur ein besonderer Zweig der allgemeinen Personaleinkommenssteuer. Je mehr die Gebäudesteuer den Charakter einer reinen Partialeinkommenssteuer annimmt, desto beweglicher und verläßlicher für den Staat wird sie werden. Denn die jeweils schwachen und starken Gebäudesteuerkräfte würden stets verhältnißmäßig getroffen werden. Davon sind wir freilich noch weit entfernt. Selbst in Preußen revidirt man nur in 15jährigen Perioden und auch sonst katastrirt man auf Grund längst vergangener Dezennal-, ja Quindezennalmiethen und ebensolcher Verkaufspreise. Die Folge ist, daß bei der Neueinschätzung, wenn diese auch in guten Zeiten stattfindet, die plötzliche Steigerung gehässig ist, und daß dieselbe, wenn sie in schlechter Zeit, jedoch auf Grund guter Vorperioden stattfindet, fast unerträglich erscheint. Die eben vollzogene erste 15jährige Neueinschätzung der preußischen Gebäudesteuer von 1861 auf Grund der Werthe von 1865—75 scheint den Ertrag der Steuer plötzlich von 18 auf 27 Millionen Mark steigern zu wollen. Das ist jetzt äußerst empfindlich. Gleichwohl erkennt man nicht, daß gerade die Stabilität des Katasters, das Abgehen von dem wirklichen Personaleinkommensstand der laufenden Periode, das Belästigende ist. Eine jährliche Einsteuerung der wirklichen reinen Nutzungen würde dem Staat in guter und in schlechter Zeit die Steuerkräfte viel zugänglicher machen und die gerechtfertigten Erhöhungen und Erniedrigungen erleichtern.

Es steht Nichts im Wege, schon vor der Vollendung der allgemeinen Steuerreform neben den alten Gebäudesteuern die wirklichen persönlichen reinen Geld- und Naturalnutzungsbezüge der Eigenthümer zu einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommenssteuer beizuziehen und hiebei, wenigstens was die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude betrifft, auch auf die Hypothekarzinsen, auf die wirklichen Unterhaltungskosten, auf Bauart und Grundrente eine mehr individualisirende Rücksicht zu nehmen. Der Versuch würde vielleicht zu rascherem Durchbruch der endgiltigen Reform führen.

Digitized by Google

Zur Reform der Steuer vom selbstständigen Erwerb („Erwerbssteuer", „Gewerbesteuer", Steuer vom Geschäftsgewinn).

Die bisher erwähnten direkten Steuern haben das Eigenthümliche, die Einkünfte aus den zwei großen Beständen des unbeweglichen Vermögens abgesondert einzusteuern. Zwei später zu erwähnende direkte Steuern, die Zins- und Gehaltsbesteuerung, erfassen die mittelbar verwertheten Vermögensbestände und Arbeitskräfte. In der Mitte zwischen diesen zwei Gruppen steht eine dritte Abgabe, die Steuer vom Erwerb in jenen selbstständigen Geschäften, in welchen die eigene Arbeit des Steuersubjektes mit verschiedenartigen beweglichen und unbeweglichen Vermögenstheilen, mit eigenen und überlassenen fremden Produktivkräften verknüpft ist, um Erwerb zu treiben. Der Gewinn, welcher in diesen „Geschäften" nach der Deckung aller zu seiner Erzielung aufgewendeten Kosten und Auslagen übrig bleibt, bildet die Quelle der Erwerbs- oder Gewerbebesteuerung.

Der Gewerbebesteuerung werden die selbstständig betriebenen liberalen Berufsarten in ihrer Mehrzahl besser entzogen. Die Inconsequenz, sie zur Gehaltssteuer zu ziehen, rechtfertigt sich aus steuertechnisch praktischen Gründen.

Eine weitere Frage ist es, ob auch der landwirthschaftliche Geschäftsgewinn zur Gewerbesteuer beigezogen werden soll.

Für den Pächter wäre dieß theoretisch zu bejahen; denn dieser zahlt nicht schon Grundsteuer. Dasselbe gilt für jene Grundbesitzeinkünfte, welche durch eine allgemeine Grund- und Gebäudesteuer nicht schon getroffen sind. Praktischer ist es, diese Objekte abzusondern. Dagegen wären die landwirthschaftlichen Geschäfte im Falle der Gewinneinsteuerung für ihre etwa schon der Gebäudesteuer unterzogenen Wirthschaftsgebäude nicht nochmals zu belasten.

Wie verhält es sich aber mit dem übrigen Geschäftsgewinn aus der Landwirthschaft?

Was der Grundbesitzer bei Eigenbewirthschaftung, d. h. bei Erwerbsbetrieb aus Grund und Boden rein einnimmt, ist vereinte Wirkung des Bodens, des Anlage- und Umtriebskapitals, endlich der Betriebsarbeit des Wirthschafters. Wenn daher die Grundsteuer nur jenen Theil des landwirthschaftlichen Gewerbegewinnes treffen würde, welcher der Bodenrente entspringt, dann wäre neben der Grundsteuer

Digitized by Google

noch eine Gewerbesteuer am Platze, und die als Personalsteuer regulirte Besteuerung der Grundbesitzereinkünfte würde bei richtiger Behandlung zugleich den landwirthschaftlichen Gewinn treffen, was einer ihrer Vorzüge wäre.

Obige Voraussetzung trifft nun bei Pachtgütern nicht zu, wofern neben der Grundsteuer des Pachtherrn schon die Gewerbesteuer des Pächters bezahlt wird. Allein auch bei Eigenbewirthschaftung trifft dieselbe Voraussetzung wenigstens für jenen großen Grundbesitz nicht zu, welcher durchgehends mit gelohnten Arbeitskräften durchgeführt wird. Der reine Bezug ist hier Folge auch des Bau- und Meliorationskapitals, bezw. Vergeltung der Wirthschaftsbemühung des Grundherrn, dieser Ertrag ist aber durch die Grundsteuer schon getroffen. Es mag sein, daß der mittlere stabile Reinertrag der Wirklichkeit gegenüber zu hoch oder zu nieder angenommen ist, aber dann ist nicht durch Hinzufügung einer Gewerbesteuer zur Ertragsgrundsteuer, sondern wie wir vorschlugen, durch Ausgestaltung der alten Grundsteuer zur Abgabe von den wirklichen reinen Grundbesitzpersonaleinkünften die Lücke zu füllen, d. h. die wahre landwirthschaftliche Erwerbssteuer wäre aus der Grundsteuer selbst herauszubilden. In Ländern, wo gerade für den Großgrundbesitz neben dem Katastralreinertrag ein persönlicher Arbeitsverdienst nicht vorhanden ist und gleichwohl die Grundsteuerquote mehr als 20 Prozent des Katastralreinertrages verschlingt, vertritt die Grundsteuer auch schon die Steuer vom landwirthschaftlichen Gewinn, zwar nicht für alle, aber für viele und namentlich für die schwächeren, verschuldeten, zu hoch eingeschätzten grundbesitzlichen Steuerkräfte. In anderen Ländern, z. B. in Bayern, mag sich dieß ganz anders verhalten. In Preußen wird der Großgrundbesitz, obwohl er neben der Grundsteuer auch zur klassifizirten Einkommenssteuer beigezogen wird, zusammen im Durchschnitt kaum so viel zahlen, wie der österreichische Großgrundbesitz bloß in der Grundsteuer zahlt. Das Normale wäre allerdings, daß die starken und schwachen Steuerkräfte des Grundbesitzes ihren wirklichen Reinbezug allgemein, voll und verhältnißmäßig versteuern. Das aber ist nur durch Ausgestaltung auch der Grundsteuer zu einer Reineinkommenspartialsteuer, d. h. durch Einsteuerung nur der wirklichen reinen Einkünfte zu erreichen.

Etwas anders stellt sich die Sache bei jenem Grundbesitz, welchen der Grundbesitzer mit eigener Hand und durch seine Familienangehörigen bewirthschaftet. Wenn der bäuerliche Grundbesitz nach Grundsätzen des stabilen Reinertragskatasters wirklich so eingeschätzt worden ist, daß bei den Kulturkosten der Werth des eigenen Unterhaltes der Bauern-

Digitized by Google

familie in Abzug gebracht wurde, so ist ein wesentlicher Theil des selbstständigen Erwerbsgewinnes der Landwirthschaft nicht besteuert, nicht einmal seinem mittleren durchschnittlichen Betrage nach. Gleichwohl ist es deßhalb noch nicht begründet, neben der Grundsteuer dem kleinen Landwirth (Bauer) sogleich eine Erwerbssteuer aufzuerlegen.

Einmal kommt es darauf an, ob derselbe nicht unverhältnißmäßig durch Gebühren (Immobiliengebühr!) und durch Verbrauchsabgaben getroffen ist. Sodann kommt in Betracht, daß überall die Grundsteuer, wo sie alt ist, durch den Verkehr und Erbgang den Charakter einer Erwerbssteuer theilweise angenommen hat, was bereits ausgeführt ist (S. 192). Drittens kann die Steuerquote vom Katastralreinertrag so hoch gegriffen sein, daß darin schon die Erwerbssteuer neben der Bodenrentensteuer steckt. Endlich wäre nicht die Anlöthung einer Gewerbesteuer an die Grundsteuer, sondern nur die Ausbildung auch der bäuerlichen Grundsteuer zur wirklichen Gewerbe-, bezw. Gewerbeklassensteuer angezeigt.

Auch als Gewerbesteuer würde übrigens die Grundsteuer für immer ein gesondertes Verfahren verlangen und den Grundsteuerorganen wird selbst die Einsteuerung des Pachtgewinnes aus steuertechnischen Gründen übergeben werden können.

Wenn von Gewerbe- oder Erwerbssteuer im Folgenden die Rede ist, so denken wir stets an den Erwerb aus Gewerbe, Industrie, Handel und selbstständigen Hülfs- und Vermittelungsgeschäften, also nicht an eine allgemeine Erwerbs- oder Gewinn-, sondern an eine Gewerbe- und Handels-Gewinnsteuer.

Die Erwerbseinkünfte von Handel, Gewerbe und Industrie verlangen durchaus eine technisch eigenartige Einsteuerung. Es mag gelingen in einem kleinen Lande, wie Sachsen, die Gewerbesteuer im allgemeinen Verfahren der Personaleinkommenssteuer aufgehen zu lassen. In großen Staaten wird dieß nicht zweckmäßig sein. Schon in England, wo die Gewerbesteuer in Schedula D der allgemeinen Einkommenssteuer zu einem besonderen Glied der letzteren gestaltet ist, wird mangels genauer Spezialkataster in großartigster Weise defraudirt! (S. oben S. 259.) Und hätte man dort auch kleine Geschäftsgewinne unter 150, bezw. 100 L. St. zur Gewerbeeinsteuerung beiziehen müssen, so wäre ein abgesondertes Verfahren gewiß nicht umgangen worden. In den großen Continentalstaaten ist es ganz unmöglich, die Spezialeinsteuerung zu unterlassen und doch einen guten Erfolg der Gewinnbesteuerung zu erzielen. Daher haben Frankreich, Preußen, Oesterreich, Bayern, Württemberg, wie wir

Digitized by Google

zeigten, bis heute nicht darauf verzichtet, in der Gewerbebesteuerung ein abgesondertes Spezialverfahren beizuhalten. Ob in Ungarn die neuerliche 12½prozentige Einsteuerung von Industrie und Handel in Klasse III der „Erwerbssteuer" von 1875 wohl daran gethan hat, auf ein eigenthümliches Gewerbesteuerverfahren zu verzichten, das wird von Sachverständigen bezweifelt. Selbst Baden hat in seiner Erwerbssteuer von 1876 die alten objektiveren Maßstäbe der Steuerkapitalsermittelung nicht ganz fallen lassen.

Freilich bietet die Gewerbebesteuerung, anerkannt das Kreuz der Steuerpolitik, ganz besondere Schwierigkeiten dar. Das liegt in der Natur des Steuerobjektes selbst.

Das reine Einkommen aus dem Handwerks-, Industrie- und Handelsbetrieb hat u. A. folgende charakteristische Eigenthümlichkeiten, welche für die Gewerbeeinsteuerung maßgebend werden. Dasselbe ist besonders schwer zu erkennen, also leicht zu verheimlichen. Es entsteht auf sehr mannigfaltige Weise. Es ist drittens sehr veränderlich und viertens der Größe nach sehr ungleich von Geschäft zu Geschäft, von Ort zu Ort.

Letztere drei Umstände könnten es empfehlenswerth erscheinen lassen, daß man jeden Erwerbtreibenden frei nach seinen besonderen Verhältnissen nur zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer einschätze, eine summarische Subjektbesteuerung vorziehe und auf eine besondere Gewerbeeinsteuerung nach objektiven Merkmalen verzichte. Dem steht aber die erste der drei genannten Eigenschaften entgegen: die äußere Unerkennbarkeit dieses Einkommens und die Leichtigkeit der Verdeckung desselben. Sonach muß ein Mittelweg eingeschlagen werden, welcher allen besonderen Umständen gleichmäßig Rechnung trägt.

Die Zielpunkte, welche dabei ins Auge zu fassen sind, konnten schon im Bisherigen theils durch die Bemerkungen, welche wir in die Darstellung der positiven Gewerbesteuersysteme verflochten haben, theils durch die Ergebnisse der allgemeinen steuerpolitischen Erörterung festgestellt werden. Es sind die folgenden: Sonderung der Gewerbeeinsteuerung nach Gruppen; Revision der Einschätzungen binnen kurzer Perioden; Aufstellung einer mehrstufigen Klassifikation nach der Einträglichkeit jeder Erwerbsart und Betriebsweise; Gestaltung der Klassensätze des Erwerbssteuertarifes zu bloßen Mittel- bezw. Minimalsätzen, von welchen die Einsteuerungsorgane innerhalb eines gewissen gesetzlichen Spielraumes abweichen können; endlich die Spaltung der Gewerbesteuer in eine fixe Gebühr oder „Normalanlage" für die Unterschiede der Ein-

Digitized by Google

träglichkeit der Gewerbearten, und in einen veränderlichen Zuschlag, welcher die ungleiche Größe, die verschiedene Einträglichkeit und die Veränderlichkeit des einzelnen Betriebes innerhalb jeder Gruppe berücksichtigt. In diesen Richtungen hat die positive Gewerbebesteuerung vielfach ihre Wege schon eingeschlagen. Verbesserung, nicht die völlige Verlassung dieser Wege, ist die Aufgabe der Gewerbesteuerreform. In einem Großstaate wenigstens, in welchem die Verhältnisse äußerst ungleich sind, kann weder Gleichmäßigkeit der Einsteuerung erlangt, noch eine heillose Willkür vermieden werden, wenn die spezielle Gewerbeeinsteuerung nach objektiven gesetzlichen Maßstäben in eine summarische Subjektbesteuerung verwandelt wird.

Die bezeichnete Richtung eines abgesonderten Gewerbesteuerverfahrens — auch für die Einsteuerung zur Einkommenssteuer — trägt der Veränderlichkeit, Ungleichheit und Mannigfaltigkeit volle Rechnung und steht doch der Vollendung der Gewerbesteuer zu einer Reineinkommenspartialsteuer nicht im Wege. Jene Belastungsweise ist beweglich genug. Sie besitzt aber auch objektive Anhaltspunkte als Mittel- und Minimalsätze, sichert dadurch den Ertrag und verhindert eine rein subjektive Art der Einkommenssteuereinschätzung, welche die wirklichen Reineinkünfte eben nicht gleichmäßig zu ermitteln vermag.

So liegt namentlich für Oesterreich, wo die Erwerbssteuer seit 1812 (Dank einer in keinem anderen Staat geübten Gemüthlichkeit) unverändert stehen geblieben ist, und wo dieselbe durch den äußerst irrationellen Einkommenssteuerzuschlag von 1849 mehr verschlechtert als corrigirt worden ist, die Aufgabe nicht darin, die „Erwerbssteuer" als besondere Steuer aufzugeben, sondern die bestehende alte Erwerbssteuer, welche den obigen Grundsätzen rationeller Erwerbsbesteuerung viel zu wenig Rechnung trägt, zu einer wirklich rationellen Gewerbesteuer, zur Partiale einer wirklichen Einkommensbesteuerung fortzubilden. Es muß eine bessere Steuergruppirung gewonnen, der starre fixe Charakter der Klassensätze durch Beifügung einer veränderlichen Gebühr gebrochen, die Betriebsgröße genauer ermittelt, die seit 1832 aufgegebene Triennalrevision durch kurze Revisionsperioden wieder ersetzt werden, es wird vielleicht auch der Vortheil der Geschäftslage innerhalb jeder Ortschaftsklasse beachtet, und für die höheren Geschäftseinkommen nicht bloß eine summarische, sondern eine — nur minimal an die Klassentarifsätze gebundene — Spezialeinsteuerung eingeführt werden müssen. Eine so reformirte Erwerbssteuer wird dann auch ganz andere Erträge liefern, als bei der jetzigen schlaffen Regelung. Die so reformirte Erwerbssteuer wird kein Hinderniß sein, die starken Mobiliarsteuerkräfte verhältnißmäßig zu fassen. Man wird gegenüber

Digitized by Google

dem Industrie- und Handelskapital eine wirkliche Reineinkommensteuer, nicht mehr eine schlechte Ertrags- oder Summarabfindungssteuer haben.

Selbstverständlich können ziffermäßig genaue Reformvorschläge für jedes Land nur auf Grund eingehender amtlicher Probeerhebungen gemacht werden. Allein die leitenden Grundsätze rationeller Erwerbsbesteuerung müssen wir dennoch näher zur Erwägung stellen, unter vorläufigem Absehen auch von den Aktiengesellschaften und Wirthschaftsgenossenschaften, von welchen besonders gehandelt werden wird. Wir möchten die Grundlinien der Gewerbesteuergesetzgebung wie folgt präzisiren:

1) Die steuerpflichtigen Gewerbe werden in eine Anzahl von Gruppen getheilt, in eine oder zwei Hauptgruppen für die Masse der gewöhnlichen kaufmännischen, bezw. handwerklichen Geschäfte, und mehrere Spezialgruppen (z. B. 9). Die schon angeführten Daten über französische, preußische und andere Gesetzgebungen geben für die Gruppirung einzelne beachtenswerthe Anhaltspunkte.
2) Die Gewerbesteuer besteht, namentlich für die Hauptgruppen, regelmäßig aus zwei Theilen: der fixen Gebühr (droit fixe, „Normalanlage") und der veränderlichen Gebühr (droit proportionel, „Betriebsanlage").
3) Die fixe Gebühr ist bestimmt, die Gewerbearten nach dem Unterschied ihrer mittleren Einträglichkeit bei verschiedenen Ortschaftsgrößen zu treffen. Sie wäre zu ermitteln auf Grund von Probeerhebungen, welche an typischen Betrieben jeder Gewerbeart und Ortschaftskategorie über den mittleren Gewerbeverdienst bei meistüblicher Betriebsweise und Betriebsgröße anzustellen wären. Ein mäßiger Prozentsatz dieses Geschäftsgewinnes (1—3 Prozent je nach der fortschreitenden Höhe) wäre der Fixirung der festen Gebühr zu Grunde zu legen. Nach dem Probeerfund wären etwa 8 Gewerbeklassen mit etwa je 6 Ortschaftsunterabtheilungen, also etwa 48 Normalsätze der fixen Gebühr festzustellen und zum Tarif zusammenzufassen, je nach Erfund auch mehrere oder wenigere.

   Ein Einreihungsverzeichniß würde für jede Gewerbeart eine der 8 Klassen benennen; die bekannte Einwohnerzahl würde innerhalb der Klasse einen der 6 Ortschaftssätze ergeben.
4) Die veränderliche Gebühr hat die Aufgabe, das einzelne Geschäft in seiner besonderen Einträglichkeit nach objektiven Merkmalen zu erfassen.

   Die veränderliche Gebühr hätte demgemäß einen bestimmten

Digitized by Google

Prozentsatz des Geschäftsgewinnes (Gewerbesteuerkapitals) der einzelnen Unternehmung auszumachen.

Um die Größe des Gewerbesteuerkapitals zu finden, wären als Maßstäbe anzulegen: die durch Fassion, Schätzung und Augenschein ermittelte Größe des Geschäftskapitals und die Zahl der Gehülfen. Für beide Maßstäbe wären in allgemeinen oder gruppenweise besonderen Klassentafeln Normaleinheitssätze für je 100 Mark und einen Gehülfen behufs Anschlages zum Gewerbesteuerkapital aufzustellen.

Von dem Anschlag nach diesen Normalsätzen dürfte die Einsteuerungscommission gegen Nachweisung besonderer Gründe um etwa 25 Prozent nach unten oder oben abweichen.

5) Beim Anschlag des Gewerbesteuerkapitals wären weiter folgende Normalwerthe zu beobachten:

a) Das Gewerbesteuerkapital (der Geschäftsgewinn) darf nicht geringer als der xfache (etwa dreifache) Betrag des wirklichen Miethwerthes der Wohnung (auf eine Familie von fünf Köpfen) angenommen werden;

b) weitere Minimalbegrenzungen beziehungsweise Steueranschläge könnten bei bestimmten Geschäftsarten der Spezialgruppen und Spezialtarife nach der Stärke der Motoren, der Zahl der Geschäftspferde, dem der Steuerbehörde bekannten Quantum des verarbeiteten Materials u. dgl. festgestellt werden;

c) eine besondere Klassentafel würde für jene Gewerbe, welche ihr Umlaufskapital rasch und sicher umschlagen, den mehrfachen ($1^1/_2$-, 2-, 3- ꝛc.-fachen) Anschlag des Steuerkapitals normiren, unter Rücksichtnahme auf den die Betriebsintensität der Geschäftslage anzeigenden Satz des Geschäftsmiethwerthes per □Meter Grundfläche des Geschäftslokales;

d) deßgleichen würde für alle Geschäfte mit offenem Verkaufslokal der Miethwerth dieses Lokales per □Meter Grundfläche gewisse näher abzustufende und progressiv wachsende Zuschläge zum Steueranschlag begründen.

Jedoch würden die Zuschläge unter c) und d) nur in Ortschaften der Hauszinssteuer, in welchen der wirkliche Miethwerth per Einheit der Grundfläche gegeben ist, und nur für höhere Ortschaftsklassen (da in diesen die centralen Geschäftslagen viel einträglicher sind) zur Anwendung zu kommen haben.

Ob dieselben Zuschläge (c und d) das ganze Geschäftskapital oder nur den angeschlagenen Werth des Geschäftslokales zu treffen

Digitized by Google

hätten, wäre erst nach den Ergebnissen von Probeermittelungen zu entscheiden.

6) Die veränderliche Gebühr hätte gewisse wenig ergiebige Geschäfte gar nicht zu treffen: so die Handwerke mit weniger als 600 Mark Geschäftskapital ohne Gehülfen, ferner die jährlich mindestens ein halb Jahr unterbrochenen oder die nur auf Bestellung und außer Hause arbeitenden Geschäfte mit weniger als zwei Gehülfen, endlich die Geschäfte der zwei untersten Normalklassen in den nichtstädtischen Ortschaftsklassen.

Diese Geschäfte wären nur mit der fixen Gebühr oder einem Bruchtheile der letzteren zu belegen. Sie würden die Klasse I der Erwerbssteuerpflichtigen (Kleingeschäfte) bilden.

Eine II. Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen wären jene Geschäfte, welche weder in Klasse I fallen, noch einen gewissen höheren Minimalsatz des Geschäftsgewinnes (nach Ortschaftskategorieen abgestuft) erreichen. Diese Mittelgeschäfte würden alle drei Jahre einfach der Anwendung des gesetzlichen Steuerfußes der Gewerbeart auf das nach Ziffer 4 und 5 ermittelte Steuerkapital unterliegen und im Wege eines rascheren Einschätzungsverfahrens ohne regelmäßige und allgemeine Fassion eingesteuert werden.

Eine III. Klasse der Gewerbesteuerpflichtigen (Großgeschäfte) wären die Geschäfte, deren Geschäftsgewinn die soeben bezeichneten Minimalbeträge übersteigt. Diese Geschäfte wären gegen jährlichen Aufruf fassionspflichtig und zwar auch für den vollen Betrag ihres Geschäftskapitals während der letzten zwei Jahre. Nichtfatirende Geschäfte, welche nach Ansicht der von der Steuerbehörde befragten Gemeindebörden den bezeichneten Minimalgewinn machen, wären speziell zur Fassion aufzufordern. In die Pflichtigenklasse III fielen auch alle jene bisher in Klasse II gestandenen Geschäfte, für welche bei der dreijährigen Revision der Gewerbeeinsteuerung ein die fraglichen Geschäftsgewinne übersteigender Normalanschlag sich ergeben würde.

Die Geschäfte der Klasse III wären zwar auch dem Normalanschlag nach Ziffer 4 und 5 zu unterwerfen. Doch wäre für sie der wirkliche Geschäftsgewinn auf Grund der Fassionen und anderer Spezialermittelungen festzustellen und mit dem gesetzlichen Steuerfuß zu belegen. Der Normalanschlag des Steuerkapitals nach Ziffer 4 und 5 hätte bloß als Minimalgröße der Bemessungsgrundlage zu dienen.

Digitized by Google

7) Für die der veränderlichen Gebühr überhaupt unterliegenden Geschäfte wäre der Normalsteuerfuß im Finanzgesetz festzustellen. Für bestimmte Geschäftsarten mit überwiegendem Umschlagskapital wäre es, soferne dieselben leichter abwälzen können, immerhin statthaft, ein Multiplum des Normalsteuerfußes ($^{11}/_{10}$, $^{12}/_{10}$ ꝛc.) für längere Zeit festzustellen.

Die Contingentirung auf Grund dauernd fixirter Mittelsteuersätze wie in Preußen, empfiehlt sich für ein so veränderliches Steuerobjekt, wie die höheren Gewerbeeinkommen sind, nicht.

8) Die Gruppentarife (Haupttarif und Spezialtarife) hätten aus drei Abtheilungen zu bestehen: dem Tarif der fixen Gebühr mit Geschäftsart- und Geschäftsort-Normalklassensätzen, dem Tarif der veränderlichen Gebühren (Abstufung der Steuerfüße) und dem Tarif, welcher den Einfluß des die Betriebsintensität anzeigenden Geschäftsmiethwerthes auf die Multiplikation des Steuerkapitals für gewisse Geschäftsarten beziffert.

Das alphabetische Verzeichniß aller Gewerbearten hätte für jede Geschäftsart die zugehörige Normalklasse der Haupt- und Spezialtarife und die etwaige Exemtion von der veränderlichen oder fixen Gebühr anzugeben.

9) Spezialtarife der fixen und der veränderlichen Gebühr, bezw. der besonderen Steuerkapitalanschläge sind am Platze:

a) für besonders benannte Großgeschäfte, für welche die Einwohnerzahl des Betriebsortes belanglos ist oder deren Betrieb untheilbar über mehrere Orte sich erstreckt: Engroshandel, Großbankbetrieb, Versicherungswesen, Schifffahrts- und Transportgeschäfte;

b) für Geschäftsarten, bei welchen die Anlegung der fixen Gebühr nicht passend ist oder die veränderliche Gebühr zweckmäßiger bloß als aliquoter Theil des Wohn- und Geschäftsmiethwerthes bemessen werden kann, z. B. für alle liberalen Berufsarten, soweit sie nicht zur Gehaltsbesteuerung gezogen sind;

c) für Geschäfte der Agenten, Vermittler, Sensale, Commissionäre, Makler;

d) für Geschäfte des Wanderlager-, Wandergewerbe- und Hausirbetriebes.

10) Geschäfte von allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Corporationen, Vereinen, Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften werden mit ihrem öffentlich evidenten Reingewinn, unter gut-

Digitized by Google

achtlicher Befragung der etwaigen Staatsaufsichtsorgane, eingesteuert (s. nächsten Abschnitt).

11) Zum Vollzug der Einsteuerung dienen zweierlei Commissionen, die einen für Klasse I und II, die anderen für Klasse III der Steuerpflichtigen (s. Ziffer 6).

a) Für Klasse I und II erfolgt die Einsteuerung in erster Instanz durch Bezirkscommissionen unter Vorsitz des Steuercommissärs der Regierung.

Die stimmführenden, ordentlichen Mitglieder der Bezirkscommission werden ausgelost aus einer Liste von sachverständigen Bezirksschätzern, von welchen ein Drittel durch die Steuerbehörde, ein zweites durch die politische Bezirksvertretung und das letzte Drittel durch die Gewerbegruppen des Bezirkes nach Verhältniß ihrer letzten Steuerzahlung gewählt wird. Die Vertrauensmännerliste hat wenigstens die sechsfache Zahl der Mitglieder der Bezirkscommission darzubieten.

Die Gruppirung der Gewerbe für den Vorschlag des letzten Drittels erfolgt nach den steuerstatistischen Daten des Bezirkes durch die Bezirksvertretung unter Vorsitz des Vorstandes der Steuerbehörde.

Der Commission wohnen zur Auskunftsertheilung je der Ortsvorsteher und ein Mitglied der Gemeindevertretung an. Die Einschätzung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Commission nach stattgehabtem contradiktorischem Verfahren zwischen dem Antrag stellenden Steuerreferenten, welcher von der Steuerbehörde bestellt ist, und zwischen einem von der Genossenschaft der Steuergewerbegruppe jährlich gewählten Anwalt der Steuerzahler (oder dessen Ersatzmann). Steuerreferent und Anwalt haben keine entscheidende Stimme, jedoch das Recht der Beschwerde an die zweite Instanz. Die Abstimmung erfolgt vom höchsten Antrag abwärts bis eine Majorität erreicht ist.

Die Einschätzungsergebnisse werden zur Einsichtnahme für alle Erwerbssteuerpflichtigen öffentlich aufgelegt.

Für die Entscheidung von Beschwerden besteht eine Reklamationscommission, bestehend aus der Bezirkscommission unter Verstärkung durch weitere ausgeloste Vertrauensmänner in der halben Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Commission.

Ein abändernder Bescheid der Reklamationscommission

Digitized by Google

geht im Rekursfalle an die Landescommission. Diese ist aus den Bezirks-Schätzmännerlisten zur Hälfte von der Finanzlandesbehörde, zur anderen Hälfte von den Landtagen (Provinzialvertretungen) sammt Ersatzmännern zu bestellen.

b) Für die höchstbesteuerten Geschäfte (Klasse III), welche auf Grundlage allgemeiner Fassion eingeschätzt werden, ist die Summe der Steuerschuldigkeit an fixer und an veränderlicher Gebühr ebenfalls nach Ziffer 4 und 5 zu ermitteln, aber nur als Minimalsatz zu behandeln.

Daneben erfolgt die Ermittelung des wirklichen Einkommens auf Grund der Fassion und besonderer Erhebungen.

Die Fassion hat den reinen Geschäftsgewinn, die Zahl der Gehülfen, die Größe des Geschäftskapitals (etwa nach den sechs Kategorieen der badischen Gewerbesteuer) anzugeben.

Die Bezirkscommissionen haben den wirklichen, laufenden, reinen Gewinn für jedes Steuersubjekt alljährlich genau zu ermitteln. Für die Einschätzung besonderer Gruppen, für welche Personal-, Firmen- und Geschäftskenntniß besonderer Art erforderlich ist, sind auf Verlangen des Steuerreferenten oder Steuerpflichtigen besondere Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen und der nachfolgend erwähnten Schätzmännerliste zu entnehmen.

Die Einsteuerung der III. Klasse erfolgt für die Regel durch dieselben Bezirkscommissionen, wie jene der Klasse I und II. Doch ist es der Finanzverwaltung gestattet, gewisse eigenartige, mehr als lokale Geschäfte zu weiteren Kreis- oder Landeseinsteuerungsbezirken gruppenweise zusammenzuziehen, um eine sachkundige und gleichmäßige Ermittelung des wirklichen Geschäftsgewinnes zu erreichen. In diesem Falle muß jedoch den ordentlichen Bezirkscommissionen das Ergebniß der Einsteuerung bekannt gegeben und ihnen sowohl, wie den Gemeindebehörden und etwaigen Innungsverbänden ein Reklamationsrecht gegen die Ergebnisse der abgesonderten Einsteuerung eingeräumt werden.

Die Steuercommissionen für die Großgeschäfte, „Landescommissionen“ in I. und „Reichscommissionen“ in II. Instanz, wären auszulosen aus einer Liste, welche gebildet ist zur Hälfte aus sachverständigen Schätzungsvertrauensmännern der Regierung, zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die von den Handelskammern des Landes (Reiches) im Verhältniß des

Digitized by Google

großgewerblichen Steuerkapitals des Handelskammerbezirkes, bezw. Landes — unter Angabe ihrer fachmännischen Eignung für bestimmte Industriezweige — benannt werden. Den Vorsitz in den Commissionen hätte ein vom Ministerium bestellter Steuercommissär zu führen. Den Steuerreferenten hätte die Landesfinanzbehörde, bezw. der Minister zu bezeichnen. Als Anwalt der Eingesteuerten würde ein durch Loos bestimmter Schätzmann aus der Reihe der von den Gewerbe- und Handelskammern Nominirten fungiren und zwar einer von Jenen, welche für die betreffende Geschäftsart als sachkundig bezeichnet worden sind.

Wenn sich eine Majorität für den Antrag des Steuerreferenten nicht sogleich ergibt, so ist in der Abstimmung so lange fortzufahren, bis sich unter Einrechnung aller für höhere Anschläge gefallenen Stimmen eine Mehrheit für einen niedrigeren Anschlag ergibt.

12) Jeder Steuerpflichtige der Klasse III könnte sich der commissionellen Einsteuerung entschlagen, woferne er die Einsichtnahme der Geschäftsbücher durch eidlich verpflichtete geheime Vertrauensmänner der Obersteuerbehörde anbietet. Er genösse einen Steuerrabatt, wenn das Anerbieten der Einsichtnahme schon bei der Fassion erfolgt.

Die Steuerpflichtigen der Klasse III können auch noch in der Beschwerdeinstanz gegen dasselbe Anerbieten der commissionellen Einsteuerung sich entschlagen, jedoch ohne Anspruch auf Steuerrabatt.

13) Die Beschwerdeinstanzen hätten das Recht, Zeugen und Sachverständige eidesstattlich zu vernehmen, neue Bekenntnisse einzuziehen u. s. w. Die Kosten des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz trüge im Falle des Unterliegens des Steuerreferenten die Staatskasse.

Beschwerden, deren thatsächliche Richtigkeit der Steuerpflichtige eidesstattlich zu bekräftigen sich weigert, wären vorweg abzuweisen.

14) Erstmals nach 5, nachmals nach 10 Jahren fände eine gesetzliche Revision der Klassentarife, bezw. des Einreihungsregisters statt.

15) In die neuen Steuerschuldigkeiten träten nur die nach erfolgter Steuerreform begründeten oder angetretenen Geschäfte sofort vollständig ein.

Die vorher steuerpflichtigen Geschäfte, deren Gesammtsteuerschuldigkeit bisher x Gulden (etwa 5 Gulden) nicht überstieg, dürfen in Folge der neuen Besteuerungsweise nicht um mehr als

Digitized by Google

10 Prozent höher belastet werden, den Fall nachgewiesener späterer Betriebserweiterung ausgenommen.

Alle übrigen bisher niedriger oder höher besteuerten Geschäfte treten, wenn die neue Steuerschuldigkeit von der alten um mehr als 10 Prozent abweicht, erst im Laufe von zwei Jahren in den Mehrbetrag (Minderbetrag) der neuen Steuerschuldigkeit ein.

Die nur die fixe Gebühr entrichtenden Steuerpflichtigen der Klasse I sind, wenn sie bisher schon steuerpflichtig waren, in den ihrer alten Steuerschuld nächstkommenden Normalsatz des allgemeinen Tarifes einzureihen.

16) Die Landesfinanzbehörden und das Finanzministerium hätten durch ihre Referenten und durch die Abtheilungen für direkte Steuern, unter Zuziehung von Vorständen der Bezirks-, bezw. Landescommissionen, die Materialien über die Ergebnisse und Thatsachen der Besteuerung zu sammeln, zu sichten, bezüglich der Gleichartigkeit des Verfahrens eingehend zu prüfen und ihre Bemerkungen sammt den Belegen dem Ministerium periodisch vorzulegen. Dieses müßte der Volksvertretung einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Besteuerung regelmäßig erstatten.

Dieß die Grundzüge der Gewerbebesteuerung für ein großes Land. Fragen wir, ob damit unserer früheren Doppelforderung wirklich entsprochen wäre: einerseits die Maßstäbe zur Bemessung der Steuerlast auf den Geschäftsgewinn schärfer, objektiver, theilbarer zu gestalten, andererseits der Beweglichkeit, Mannigfaltigkeit, Veränderlichkeit und Ungleichheit der Erwerbseinkünfte in immer höherem Masse gerecht zu werden? Wir glauben dieß bejahen zu dürfen. Durch die Construktion der fixen und der veränderlichen Gebühr nach den die wirklichen Einkünfte wesentlich bestimmenden Momenten, durch die Berücksichtigung der relativen Einträglichkeit der Erwerbsart in der fixen Gebühr, durch die Einführung von Correktionswerthen, durch Schaffung eines Haupttarifs und mehrerer Spezialtarife, durch Scheidung und verschiedene Behandlung der kleinen, mittleren und großen Betriebe, durch die Prämiirung der Büchereinsicht, durch die Zusammensetzung der Befugnisse der Commissionen dürfte man zu einer den Thatsachen sich anschließenden, reicheren Objektivität in der Einsteuerung gelangen. Gleichzeitig haben wir uns von der Stabilität der Besteuerung entfernt und sind zur Einsteuerung des wirklichen Reinertrages nach seiner ganzen Vielgestaltigkeit, Beweglichkeit und Veränderlichkeit selbst für die kleineren Erwerbsgeschäfte gelangt: durch die zehnjährige Generalrevision der Tarife, durch die ein- bezw. dreijährige Re-

Digitized by Google

vision der Einreihung der Groß-, bezw. der Mittel- und Kleingeschäfte, vor Allem durch die veränderliche Gebühr mit ihren objektiven Maßstäben, durch Berücksichtigung des Grundrentenwerthes der Geschäftslokale und durch die Anlegung der Wohnmiethe als Minimalgrenzwerthes.

Allerdings behielte es für die Klassen I und II der Steuerpflichtigen bei einer Klassensteuer sein Bewenden. Indessen wäre diese doch keine Ertragssteuer mehr, sie wäre vielgliederig den besonderen Verhältnissen angepaßt, veränderlich, corrigirbar, und was zur genauen Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit fehlen würde, käme durch die Verbrauchsabgaben und Gebühren zur Ausgleichung.

Die Annäherung an eine Besteuerung des wirklichen Erwerbes wäre vollzogen ohne Aufopferung der objektiven Genauigkeit in der Ermittelung, ohne radikalen Umsturz bestehender Besteuerungen, ohne lästiges Eindringen in die Geschäftsgeheimnisse, ohne kostspieliges und weitwendiges Verfahren, ohne Parteichikane und bureaukratische Willkür. Es wäre damit auch die Grundlage einer relativ vollkommenen Beiziehung des Erwerbsgewinnes zur allgemeinen Einkommenssteuer gewonnen, ohne Verzicht auf genaue Einschätzung, ohne die Möglichkeit des Durchschlüpfens des mobilen Vermögens dem immobilen gegenüber, ohne Verlust der Gleichmäßigkeit der Einsteuerung im ganzen Reich, ohne Preisgebung des Fiskalinteresses an eine anarchische Autonomie der „Selbsteinsteuerung".

Die Vielseitigkeit des Bemessungsapparates, der Steuerorgane und Steuermethoden kann nicht anstößig sein. Denn diese entspricht der Vielseitigkeit, Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit des Steuerobjektes. Will man der Natur des letzteren Rechnung tragen, ohne schlaff im Verfahren zu werden, ohne den Steuerertrag zu gefährden, ohne die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung preiszugeben, so muß man steuertechnisch zu vielgliedrigen und elastischen objektiven Verfahren greifen. Je genauer der Tarif die natürlichen Gruppen scheidet, je mehr er in der fixen Gebühr die Einträglichkeitsgrade der Geschäftsarten, in der veränderlichen Gebühr die wirklichen Reinbezüge des einzelnen Geschäftes trifft, desto mehr wird er das wirklich reine Einkommen speziell oder klassifikatorisch treffen.

Daher wird man auch auf einen erheblichen, mit der Entwickelung der Industrie steigenden Ertrag hoffen dürfen, namentlich wenn man gleichzeitig mit so vielen Befreiungen, wie sie z. B. die österreichische Erwerbssteuer zuläßt, endlich aufräumt. Ein Mehrertrag von 2 bis 3 Millionen Gulden, wesentlich von dem bisher unverhältnißmäßig ge-

Digitized by Google

schonten Theil steuerkräftiger Geschäfte gezogen, dürfte von einer gründlichen Gewerbesteuerreform in den Reichsrathsländern Oesterreichs nach wenigen Jahren sicher erwartet werden. Die S. 245 mitgetheilten Zahlen beruhigen zugleich darüber, daß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil aller Geschäfte in Klasse III fiele; auch die Kosten des Verfahrens dürfen daher nicht abschrecken.

Zur Reform der Gewerbesteuer, Fortsetzung; Besteuerung der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Wandergewerbe.

Der Erwerbsbesteuerung gehören noch einige besondere Steuern an, die Erwerbssteuertaxe der Geschäftsreisenden, die Steuer der Hausirgewerbe und Wanderlager, endlich die Besteuerung der Aktiengesellschaften, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Die Geschäftsreisenden, die Hausirer und die Wanderlager erfahren jetzt ebenso die Mißgunst der Besteuerung, wie sie früher einseitig begünstigt waren. Die Richtung jener Gesetze über Hausirhandel und Wanderlager, welche neuestens in den deutschen Staaten ziemlich gleichartig erlassen worden sind, erhellt aus unseren früheren faktischen Angaben. Die fraglichen Steuern sind eher zu hart als zu mild. Sie haben doch wohl nicht immer dem Umstand genügend Rechnung getragen, daß der Geschäftsbetrieb im Umherziehen nothwendig, für Kauf und Absatz auf dem Lande vielfach wohlthätig und selbst in Städten als Conkurrenz gegen ansässige Geschäfte von thatsächlicher Monopolsstellung wünschenswerth sein kann. Man darf diesen Wanderbetrieb ebensowenig erdrücken, als man ihn zu leicht durchschlüpfen lassen darf.

Für die Geschäftsreisenden empfiehlt sich eine besondere Taxe nur, wenn deren Firma nicht im Inlande domizilirt ist; da ist nicht abzusehen, weßhalb die Ausländer dem Inländer in der Steuer nicht gleichgestellt sein sollten. Das weitschweifige Detail dieser Fragen ist für eine nähere Erörterung an dieser Stelle nicht belangreich genug.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften ist eine mehrseitig streitige Spezialsteuerfrage der Gegenwart.

Die Steuer der Aktiengesellschaften ist naturgemäß Gewerbesteuer. Denn des Erwerbes wegen ist die Aktiengesellschaft gegründet.

Die Erwerbseinsteuerung der Aktiengesellschaften hat nach dem wirklichen reinen Ertrag des Geschäftes stattzufinden.

Digitized by Google

Der reine Ertrag fällt jedoch nicht durchaus mit dem Dividendenbetrag zusammen. Denn ein Theil des Reinbezuges verhüllt sich in die den Abnutzungsersatz übersteigenden Stammwerthsabschreibungen, in die Meliorationen und Naturalansammlungen. Bei großen Geschäften können so Millionen wenigstens vorläufig der Besteuerung entzogen werden. Die Aktienbesteuerung hat deßhalb die Fondsansammlungen, Refundirungen, Anlagenerweiterungen scharf ins Auge zu fassen.

Die Aktiengesellschaft, welche und soweit sie im Inland Geschäfte treibt, ist ein selbstständiges Steuersubjekt. Der Staat ist daher berechtigt, sie nach ihrem ganzen reinen Erwerbseinkommen zur Besteuerung beizuziehen (S. 134 ff.). Der ausländische Aktionär hat kein Recht, sich hierüber zu beschweren. Selbst der an die Prioritäten abgelassene Theil des Reinertrages läßt sich als im Inland erzieltes reines Erwerbseinkommen rechtfertigen, also zur Besteuerung beiziehen, immer vorausgesetzt nur, daß die Prioritäten einen Theil des Anlagekapitals bilden. In diesem Falle ist die Aktiengesellschaft nur die Vertreterin einer Gesellschaft unbenannter Individuen, welche einen sicheren festen Erwerbsgewinn im Inlande erstreben. Die Besteuerung des Einkommens aus Prioritäten, sei es direkt durch die Gewerbesteuer, sei es durch eine Rentensteuer in Form des Couponabzuges, hat sich daher der Ausländer wie der Inländer gefallen zu lassen; denn auf das Recht der Besteuerung alles im Inlande erwachsenden reinen Einkommens kann kein Staat dauernd Verzicht leisten. Es gibt nicht einmal ein unverjährbares Steuerprivilegium.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften ist jedoch nicht nothwendig eine Erwerbssteuerfrage. Der einzelne Aktionär und Prioritätsbetheiligte ist Rentner und kann mit der Rentensteuer für seine Dividenden und Prioritätszinsen getroffen werden. Doch ist nur eine von drei möglichen Erledigungen als gerecht zu billigen: entweder die Aktiengesellschaft hat schon den Vollsteuersatz vom Reinertrag bezahlt, dann ist eine nochmalige Besteuerung der Dividenden nicht gerechtfertigt; oder die Gesellschaft blieb erwerbssteuerfrei, dann sind die Dividenden und Prioritäten voll zu belegen, obwohl sie nicht einmal aus dem Inland vollständig werden beigezogen werden können; oder ein Theil des Vollsteuerprozentes wird als Erwerbs-, ein anderer als Rentensteuer (Couponsteuer) regulirt. Die erste Erledigung ist vorzuziehen, wo viele inländische Titel in ausländischen Besitz übergehen; nur müßte in diesem Falle dem inländischen Aktionär und Gläubiger die Spezialassion und der Spezialnachweis thatsächlichen Besitzes der fatirten Titel als Bedingung der Renten-

Digitized by Google

steuerfreiheit auferlegt werden; anderenfalls wird diese Steuerfreiheit zur spanischen Wand für weit ausgreifende Hinterziehung (S. 278).

Jede Erwerbsgesellschaft kann auch Eigenthümerin verzinslicher Forderungen sein. Alsdann ist ihr ganzer wirklicher buchmäßiger Rentenbezug aus dem Effektenbestand zur Rentensteuer beizuziehen, wenn ein besonderes Interesse vorliegt, die praktischere mittelbare Einsteuerung der Renten schon beim reinen Gesammtgewinne zu vermeiden.

Auch unbillige Steuerlasten, wenn sie schon lange Zeit den Aktiengesellschaften auferlegt waren, werden durch den Verkehr amortisirt sein. Daher sollten spätere Erleichterungen auf die alten Gesellschaften nicht zurückwirken; diese Erleichterungen würden im Kurs sofort kapitalisirt werden und als Kapitalgeschenk den späteren Erwerbern zufallen. Etwaige Erleichterungen der allerdings harten österreichischen Aktienbesteuerung und Steuerberechnung werden daher nicht wohl rückwirkend eingeräumt werden dürfen. [1])

Einen weiteren Knäuel streitiger Fragen hat die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der Neuzeit erzeugt. Derselbe kann nur entwirrt werden, wenn man die verschiedenen Arten dieser Vereine genau unterscheidet.

Der aus dem Verkehr mit Nichtgenossen fließende Erwerb ist steuerpflichtig für alle Genossenschaften.

Die Produktivgenossenschaften sind lediglich Erwerbsunternehmungen, deren reiner Ertrag — nach Berücksichtigung der Zinsen des Geschäftskredites — mit der Erwerbssteuer zu belegen, nach stattgehabter Vertheilung aber von der Dividenden- und Rentensteuer freizulassen ist.

---

[1]) Die Aktiengesellschaften zahlen in Oesterreich 10 Prozent des Reinertrages in Klasse I der Einkommenssteuer. Der Gesammtertrag der Einkommenssteuer von 1849 macht circa 19 Millionen Gulden aus. Hievon entrichten in Klasse I die Geschäfte wohl gegen 16 Millionen Gulden und von diesen 16 Millionen Gulden fällt der größere Theil auf die Aktiengesellschaften. — In 684 der Beilagen zu der Verh. des A. H. (1878) werden folgende Ziffern angegeben: I. Klasse der Einkommenssteuer trägt ein: Gesellschaften 8₂ Mill. Gulden, Bergwerke und Hüttenbetrieb 0₈₇ Mill. Gulden, Pächter 0₀₅, andere Geschäfte (Zuschlag ꝛc.) 3₇; II. Klasse der Einkommenssteuer (Gehalte): 1₁ Mill. Gulden aus Besoldungen, 0₀₉ Mill. Gulden aus Privatgehalten; III. Klasse der Einkommenssteuer (Renten): 0₉ Mill. Gulden.

Digitized by Google

Die anderen Genossenschaften machen zwar, soweit sie nur die Genossen bedienen, keinen Erwerb im gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Sinne. Allein sie verschaffen den Genossen erwerbs- und hauswirthschaftliche Vortheile, welche außerdem ganz in den Händen von Erwerbsgeschäften hängen bleiben und hier normaler Weise der Erwerbssteuer unterliegen. So „conkurriren" die Handwerkerbanken mit den Geldverleihern, die Consumvereine mit den Kaufleuten.

Steuerwissenschaftlich wird eine grundsätzliche Erwerbssteuerfreiheit der genossenschaftlich erzielten Wirthschaftsvortheile sich nicht nachweisen lassen. Denn der Staat ist in der Erwerbssteuer nicht an das Zutreffen des Erwerbes im privatwirthschaftlichen Sinne gebunden. Er ist zunächst befugt und verpflichtet, die Steuerkräfte im Verhältnisse ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit zu treffen und durch die Besteuerung keine gesetzliche Erwerbsart zu benachtheiligen.

Nun sind die Mitglieder einer Genossenschaft steuerfähiger als jene, die nicht einmal durch die Genossenschaftsvortheile in ihrem wirthschaftlichen Daseinskampf unterstützt sind und unter der Conkurrenz der schon überlegenen Genossenschafter sogar leiden. Sodann sind daneben Erwerbsgeschäfte, welche durch den Genossenschaftsbetrieb in ihrem Erwerb geschmälert und als Steuerkräfte geschwächt werden, steuerpflichtig. Diese sollten nicht auch noch künstlich durch die einseitige Steuerfreiheit bloß der Genossenschaften benachtheiligt werden. Aus beiden Gründen wäre der von den Gegenseitigkeitsgesellschaften jeder Art erzielte wirthschaftliche Vortheil, obgleich er sich als Einkommen im gewöhnlichen Sinne nicht darstellt, ein zulässiges Steuerobjekt. Die Genossen selbst werden für die Regel nicht nach ihrem wirklichen Reineinkommen eingesteuert, noch mit ihren Ersparnissen von den Ansammlungssteuern getroffen, sondern mit stabilen mäßigen Mittelsätzen der Erwerbssteuer angelegt sein. Ihr aus der Genossenschaft gezogener Vortheil kommt also auch nachträglich durch eine Gebührensteuer nicht zu ausgleichender Belastung, ein Grund weiter gegen ihre unbedingte Freiheit von der Gewerbesteuer, welche eben die individualisirende und ausgleichende Funktion einer Gebühr einigermaßen vollziehen kann, ohne drückend zu werden.

Die Erwerbssteuerfreiheit der Genossenschaften hat daher die Ausnahme zu bilden. Steuerfreiheit läßt sich nur rechtfertigen, wenn sie besteuerte Conkurrenten der Genossen und der Genossenschaften, deren Erwerb zu schonen ist, nicht benachtheiligt. Steuerfreiheit läßt sich weiter als Ausnahme rechtfertigen, wenn sie zugleich als Förderungsmittel der Genossenschaften wirken und mittelbar zur Stärkung der Steuerkräfte beitragen soll.

Digitized by Google

Diese Voraussetzungen scheinen mir nun zuzutreffen bei Creditgenossenschaften (Volksbanken). Denn die Privatdarleiher können anderswohin sich wenden und die Wucherer sind positiv durch die Volksbank zu verdrängen.

Wirthschaftspolitische Gründe werden die Ausnahme der Steuerfreiheit auch für Rohstoff-, Magazins-, Maschinen-, Käserei- und dergleichen Genossenschaften, ferner für gegenseitige Versicherungsvereine mehr oder weniger rechtfertigen.

Bezüglich der Consumvereine wird sich dieselbe Ausnahme für die Regel nicht begründen lassen. Denn sie machen den erwerbssteuerpflichtigen Kaufleuten eine zum Theil drückende Conkurrenz.

Die Besteuerung der durch die Genossenschaften erzielten Vortheile wird da, wo die Steuerfreiheit nicht ausnahmsweise begründet ist, nach dem allgemeinen Erwerbssteuerrechte stattzufinden haben. Consumvereine z. B. werden nach Verhältniß ihres Betriebskapitals und der Zahl ihres Personals in die Gewerbesteuer gelegt werden müssen.

Nicht die den Genossen bezahlte Dividende ist der reine Nutzen der Genossenschafter, da ja die Genossen selbst Diskonto und Provisionen entrichtet oder Waaren über dem Kostenpreis bezahlt haben mögen, was nur eine Scheindividende zu Stande bringt. Die Dividendenbesteuerung der Genossenschaften und anderer Gegenseitigkeitsvereine ist also überhaupt verfehlt. Die Besteuerung gar mit 10 Prozent gleich den Aktiengesellschaften ist eine ungeheuerliche Ueberbürdung, um so mehr als die privaten Handelsconkurrenten gesetzlich und thatsächlich viel geringere Steuern zahlen.

Anders verhält es sich mit den Dividenden auf den überstatutenmäßigen Betrag der Einlagen einzelner Genossen. Dieser Betrag stellt steuerbare Zinsrente, ein Privatkreditverhältniß dar. Ihn möge die Genossenschaftsbuchhaltung besonders ausweisen, sei es zur Gesammtbesteuerung an der Genossenschaftskasse, sei es zur Einbringung der Rentensteuer bei den einzelnen Genossen.

Selbstverständlich sind auch verzinsliche Effektenbestände aller Gegenseitigkeitsverbindungen der Rentensteuer zu unterziehen.

Eine Anzahl heikliger „Steuerfragen" betrifft nicht die Erwerbs- und Renten-, sondern die Gebührenbesteuerung der Genossenschaften. Diese Fragen behandeln wir im Abschnitt über Gebührenwesen. Wir werden dort zwar spezifische Gebühren für die Erwerbsgesellschaften, aber keine solchen für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften anzuerkennen vermögen.

Digitized by Google

Zur Reform der Rentenbesteuerung.

Eine weitere Einkommensquelle allgemeiner Art ist das Leihkapital mit seinem Zins aus verpachteten, vermietheten, ausgeliehenen Vermögensbestandtheilen. Die Besteuerung dieses Objektes hätte genau genommen die Steuer der Pachtgüter und die Hauszinssteuer in sich zu schließen, wenn nicht deren abgesonderte Regulirung aus finanztechnischen Gründen am Platze wäre.

Auch die Rentenbesteuerung ist zu einem Glied der allgemeinen Einkommenssteuer auszugestalten. Bis dieses Ziel erreicht ist, darf sie als besondere Steuer neben einer bloß ergänzenden Personaleinkommenssteuer aufrechterhalten, bezw. eingeführt werden; die Renteneinkünfte erscheinen besonders steuerfähig. Wenn die Zinsbesteuerung kleinste Einkommen frei läßt, was administrativ lohnend und mit Rücksicht auf die relativ höhere Verbrauchsbesteuerung der kleinen Leute grundsätzlich zulässig ist, so ergreift sie ein hervorragend leistungsfähiges Einkommen und Vermögen. Die strenge Regulirung der Zinsbesteuerung ist daher noch vor oder gleichzeitig mit Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer aus den schon angeführten Gründen erst recht nothwendig. Ohne sie entstünde neue Einseitigkeit in der Belastung des unbeweglichen Besitzes und der Lohnarbeit. Ohne sie entzieht sich das Leihkapital der Steuer mit großem Erfolg. Ist es vielleicht schon für Preußen ein Fehler, daß die Rentenbesteuerung nicht abgesondert verfolgt wird, so wäre es für Oesterreich jedenfalls ein großer Mißgriff, wenn beim Uebergang zur allgemeinen Personaleinkommenssteuer nicht zugleich eine strenge und möglichst allgemeine Renteneinsteuerung an Stelle der Klasse III der Einkommenssteuer von 1849 eingeführt werden würde. Wir haben die Bedingungen des Erfolges solcher Einsteuerung schon angegeben: strengere Defraudationscontrole durch die Bemühungen der Finanzwache und aller Behörden der Verlassenschaftsabhandlung, eidesstattliche Verlassenschaftserklärung aller Erben (auch in Beziehung auf stattgehabte Schenkungen des Erblassers), Erhöhungen der Steuerstrafen, Verwerthung der Hypothekenbücher zur Controle der Fassion, besondere Vorsichten gegen den Mißbrauch der gesetzlichen Steuerfreiheiten zur Bemäntelung auch der steuerpflichtigen Renten (gegliederte Fassion und Buchungszwang), „direkte“ Erhebung der Steuern von Hypothekarrenten beim Gläubiger u. s. w.

Die Arten von Zinstiteln betreffend, so sind dem reinen Pacht-, Mieth- und Darlehenszins aus steuertechnischen und anderen

Digitized by Google

Gründen Leibrenten, auch Dividenden und die Erträge des Effektenbestandes der Banken, beizugesellen.

Die Aktiendividende ist zwar ein Antheil am Unternehmergewinn, formell wäre sie daher nur mit der Gewerbesteuer zu belegen. Allein die Dividende nimmt thatsächlich den Charakter einer ohne eigenen Geschäftsbetrieb erlangten Leihrente von wechselnder Größe an. Ueberdieß wären, wenn die Dividenden zinssteuerfrei blieben, Einkünfte aus dem Besitze an ausländischen Aktien unfaßbar; die ganze Werthpapierfassion erhielte einen weiteren Schlupfwinkel der Defraudation. Wo die Aktiengesellschaften schon hohe Einkommenssteuer (Dividendencouponsteuer) zahlen, kann dem Aktionär bei der Zinssteuerfassion wenigstens der spezielle Besitznachweis als Bedingung der Renten-Steuerfreiheit inländischer (nicht auch ausländischer) Aktien auferlegt werden.

Der Zinssteuer unterliegen folgerichtig auch die Ueberschüsse der Pachtschillinge über die Katastralreinerträge, die Miethzinse aus anderem als Grund- und Häuserbesitz, die Nutzungsentgelte für überlassenes Mobiliarvermögen. Und neben den Zinsen aus Papieren au porteur sind bei der Einsteuerung nicht zu vergessen die Zinsen aus Hypotheken und aus Privatschuldscheinen.

Einen Progressivsteuerfuß für die Zinssteuer halte ich für unpraktisch. Er reizt nur zur Verheimlichung Seitens der reichsten Leute. Eine Steuer von 10 Prozent, wie nominell in Oesterreich, und von mehr als 12 Prozent, wie in Ungarn, führt Ertragslosigkeit herbei. Alle Kunst der Besteuerung ist darauf zu verwenden, daß zum einfachen Steuerfuß alles Leihkapital beigezogen werde.

Commissionelle Einsteuerung ist in der Hauptsache zu umgehen. Denn die Commission weiß nicht mehr über den Rentenbesitz als die Staatsbehörde, wenn nur letztere die Behelfe der öffentlichen Akten (S. 273) und Steuerschutzwächter zur Verfügung hat.

Niemals sollte die Rentensteuer — die Couponssteuer von Inhaberpapieren in besonderem Falle ausgenommen — zur „indirekten" Steuer gestaltet, d. h. sie sollte nie beim Schuldner erhoben werden. Auch bei Inhaberpapieren ist die Steuererhebung an der Couponkasse namentlich dann zu vermeiden, wenn das Kapital überwiegend im Inland untergebracht ist. Besitz steuerfreier oder an der Couponskasse besteuerter Rententitel ist bei der Fassion namhaft zu machen und auf Verlangen aus ordentlichen Büchern, deren Führung den wirklichen Genuß der Steuerfreiheit bedingt, gegen Vertrauensmänner der Steuerbehörde nachzuweisen.

Digitized by Google

Die Verlassenschafts- und andere Akten sind besser als bisher bei Centralstellen des Steuercontroldienstes zu verwerthen. Auch weitergehende Spezialfassion nach Gattungen der Zinstitel auf besonderes Verlangen der Steuerbehörde wäre zur Pflicht zu machen.

Den Gemeinden ist ein mäßiger Zuschlag zur Rentensteuer, bezw. ein Antheil am Rentensteuerertrag zu gewähren.

Gegenüber gewerbsmäßigen Pfandverleihern, Viehverstellern und Privatdarleihern wird der in der indirekten Besteuerung längst übliche Steuerbuchungszwang zum Zweck regelmäßiger Einsicht unter Gefahr prozessualischer Nachtheile auferlegt werden können (S. 278). Anders kommt man dem Wucher nicht genügend bei, weder kriminell, noch bei der Erwerbs- und Einkommensbesteuerung.

Einen schweren Kampf hat die Finanz gegen die bei der Emission von Fonds, Aktien und Prioritätsobligationen und sonst eingeräumten gesetzlichen Steuerfreiheiten zu kämpfen. Auch davon ist schon besonders die Rede gewesen.

Es wird wohl nie gelingen, das höchst steuerfähige Einkommen aus Zinsen ebenso vollständig einzusteuern, wie das aus unbeweglichem Vermögen durch die zwei Immobiliensteuern, oder wie das Dienst- und Lohneinkommen durch Verbrauchs- und Personalsteuern. Daher können Werthpapieremissions- und Börsenumsatzgebühren, mäßige Gebühren vom Coupon der Inhaberpapiere und mäßige Zinsempfangsstempel als Ergänzungssteuern dem Zinskapital gegenüber nicht bloß gerechtfertigt, sondern eine dringende Forderung der Steuergerechtigkeit sein.

Bei der Einsteuerung der Renten ist ein Abzug von Passivkapitalszinsen und Risikoprämien nicht statthaft. Der Kapitalist hat die Mittel, die Schuld und das Risiko selbst zu beseitigen.

Noch haben wir eine praktisch außerordentlich wichtige Frage genauer zu erörtern.

Oesterreich und Ungarn haben bei ihren Staats- und garantirten Eisenbahnanlehen, sowie bei der 10prozentigen sogenannten Coupons-besteuerung von 1868, Steuerfreiheit weiteren Belastungen gegenüber eingeräumt. Den Titeln der alten Staatsschuld, Papierrente und Silberrente, ist 1868 eine „nicht erhöhbare Steuer" von 16 Prozent aufgelegt, den Goldrenten und vielen Eisenbahnpapieren ist Einlösung der Coupons frei von jedem Abzug eingeräumt worden.

Digitized by Google

Nun besteht zwar kein Zweifel für mich, daß diese Zusagen gehalten werden müssen, so lange in Oesterreich den Renten höhere als die bisherigen Abgaben nicht abgefordert werden; denn die Befreiung von den bisherigen Zinsen haben die jetzigen Besitzer großentheils im Kapitalwerth (höheren Erwerbungskurs) bezahlt und die 16prozentige Couponssteuer hat sich durch entsprechenden Kursabschlag zu Lasten der Besitzer vor 1868 großentheils amortisirt.

Dagegen war von anderer Seite — und zwar vom früheren Steuerreformausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses — die Ansicht vertreten, daß zu der geplanten allgemeinen Personaleinkommenssteuer alle Renten, auch die gesetzlich steuerfreien, beigezogen werden sollen. Zur neuen Steuer wären danach auch die steuerfreien Zinstitel, soweit sie in Händen von Oesterreichern liegen, eingesteuert worden.

Was kann man hiefür anführen? Nur das eine, aber allerdings gewichtige Moment, daß damit die Inhaber der steuerfreien Papiere nicht härter getroffen werden, als jene der steuerpflichtigen Zinstitel. Der Staat — sagt man — welcher von Anfang an Steuerfreiheit oder Nichterhöhbarkeit der 16prozentigen Couponssteuer verheißen hat, sei seinen Unterthanen gegenüber nicht verpflichtet, für alle Zeiten diese Freiheit aufrecht zu erhalten, wenn die pflichtigen Renten höher belastet werden.

Allein so richtig diese Prämisse ist, so ist doch der Schluß dem formellen Steuerfreiheitsversprechen gegenüber nicht zutreffend, und zwar bezüglich der inländischen Rentenbesitzer so wenig als bezüglich der ausländischen.

Man würde dagegen eine Beiziehung der in- und ausländischen Besitzer der altsteuerfreien Zinstitel wenigstens dann rechtfertigen können, wenn ihnen für die formell unzulässige Belastung volle materielle Entschädigung zu Theil werden würde. Dieß geschähe dann, wenn die Beiziehung zur allgemeinen Einkommenssteuer nur ein Schlußglied in der Kette von Maßregeln wäre, welche wirklich das lange gestörte Finanzgleichgewicht herstellen und hiedurch den Besitzern der fraglichen Titel einen die neue Last aufwiegenden, realisirbaren Entschädigungs-Kursgewinn sicher eintragen würden.

Hienach würde dann aber die Beiziehung der fraglichen Renten zu einer mäßigen allgemeinen Einkommenssteuer auch dann erst vollzogen werden dürfen, wenn das Gelingen der Finanzreform gesichert ist. Die Beiziehung würde nur durch umfassende und abschließende Reformgesetzgebung sich rechtfertigen lassen.

In diesem und nur in diesem Falle könnte die — thatsächlich

Digitized by Google

wohl entschuldigte — Beiziehung auch der ausländischen Gläubiger billiger Weise entschuldigt werden. Dieselbe könnte in Form eines mäßigen Couponsstempels vollzogen werden. Gegen die Beiziehung alles aus dem Inland entspringenden reinen Einkommens zu den Lasten des inländischen Staatswesens läßt sich kaum etwas einwenden. Vollends nicht, wenn die Mitbelastung des Auslandes aus einer Maßnahme entspringt, deren Folgen den ausländischen Rentner entsprechend bereichern.

Auch muß den neuesten, nicht blos älteren feudalen Steuerprivilegien gegenüber betont werden, daß der Staat niemals über ein oder zwei Generationen hinaus Steuerprivilegien einräumen kann. Der Gebrauch der Steuergewalt ist schlechterdings unverzichtbar, es kann keine Privilegien für ewige Zeiten geben. Neuen gleichmäßigen Belastungen der Zukunft hat sich Jeder zu unterwerfen. Nun scheinen zwar wenigstens die Inhaber der Titel von 16 Prozent Couponsbesteuerung voraus mehr als genügend besteuert, allein die Mehrbelastung wurde durch Steueramortisation für alle späteren Erwerber (Käufer und Erben der Titel) im niedrigeren Kurs ausgeglichen.

Noch ein steuerpolitisch praktischer Punkt ist näher zu erwähnen. Der Staat wird die Steuer auf Hypothekarrenten zweckmäßiger Weise vom Gläubiger direkt, nicht mittelbar vom Schuldner einziehen.

Man kann nicht eilig genug die spanischen Wände wegschaffen, welche eine kurzsichtige Gesetzgebung den Defraudanten zurecht gestellt hat. Solche Defraudationsdecken liefert außer den gesetzlichen Steuerfreiheiten auch die Bestimmung, daß der Hypothekarschuldner die Zinssteuer für seinen Gläubiger nachnahmsweise entrichtet. Diesen Mißgriff hat das österreichische Einkommensgesetz von 1849 begangen, als es gestattete, daß die zur Einkommenssteuer (bezw. Drittelszuschlag) pflichtigen Eigenthümer von hypothekarisch belasteten Realitäten die ganze direkte Steuer ohne Abzug der Schuldzinsen am Steuerkapital zu entrichten hätten, wogegen sie $^1/_{20}$ der Hypothekarzinsen als Steuer ihrem Gläubiger in Abzug zu bringen berechtigt seien. In Folge dieser Bestimmung blieben die Gläubiger überwiegend steuerfrei; denn die wenigsten Schuldner vermochten die Steuer nachzunehmen. Die faktische Steuerfreiheit auch der hypothekarischen wie der öffentlichen Zinstitel erleichterte aber die Bemäntelung des steuerpflichtigen Zinseinkommens noch weiter. Die Folge ist also die, daß eine der stärksten Steuerkräfte, der Hypothekarrentenbesitz, steuerfrei ausgeht. Der rückwirkenden Beiziehung des

Digitized by Google

Hypothekar-Aktivleihkapitals kann die gesetzliche Bestimmung von 1849 nicht im Wege stehen. Es ist keine Rechtsverletzung, wenn der Staat Steuern direkt statt indirekt einfordert. Kündigungen werden deßhalb kaum vollzogen werden, wenigstens dann nicht, wenn aus Anlaß der endlichen effektiven Beiziehung aller Renten der Steuerfuß herabgesetzt werden und wenn die neue Ordnung der Dinge in eine Periode fallen würde, in welcher der Geldstand eher flott als knapp ist. Aus demselben Anlaß würden die Hypothekenbücher methodisch auf das Einsteuerungsmaterial ausgenützt werden müssen, welches sie enthalten (S. 273).

Allein durch Beiziehung der Hypothekarrentner ließen sich in Oesterreich vielleicht 1—2 Millionen Gulden mehr Steuerertrag aus dem bestfundirten Theil des Einkommens stärker Steuerkräfte für den Staat gewinnen. Der Erfolg der Rentensteuerreform überhaupt, unter Beiziehung auch der gesetzlich steuerfreien Titel zu einem mäßigen allgemeinen Steuerzuschlag von 1—1½ Prozent, würde wohl eine Vermehrung der Staatseinnahme aus der Rentensteuer im Betrage von anfänglich 3, später wohl 4 Millionen Gulden erwarten lassen.

Auch die ausländischen Besitzer von Hypothekarpfandbriefen auf den Inhaber könnten sich nicht beklagen, wenn Hypothekarrenten au porteur von dem Staate, dessen Finanzreform sie mittelbar bereichert, durch eine Couponsgebühr zur Besteuerung beigezogen würden.

In Oesterreich tragen die Renten zur Zeit nicht eine Million ein. Selbst wenn man die 16prozentige Couponssteuer von 1868 in Betracht zieht, welche einen erheblichen Theil des Rentensteuerertrages — aus der „alten Staatsschuld" — vertritt, und wenn man weiter in Anschlag bringt, daß die gesetzlichen Steuerfreiheiten seit 1868 die Aufbringung von Geld für Werke von öffentlichem Nutzen erleichtert haben, so bildet der Rentensteuerertrag in Oesterreich noch immer einen vom Standpunkt der Steuerpolitik nicht zu rechtfertigenden Grundmangel des ganzen Steuersystems.

Zur Reform der Steuer vom Dienst- und Berufseinkommen. Eine allgemeine Personalabgabe.

Der gemeine Arbeitslohn einer- und das höhere Gehalt- und Honorareinkommen andererseits stellen sich als Steuerobjekte ganz verschieden dar. Jener ist weit mehr zu schonen als dieses. Höheres Einkommen aus festen Berufsstellungen besitzt größere Steuerkraft und

Digitized by Google

eine besondere Gehaltsteuer neben einer ergänzenden Einkommenssteuer von mäßiger Höhe läßt sich rechtfertigen. Nicht so verhält es sich mit den kleinen und unständigen Lohneinkommen etwa bis 1000 Mark. Die indirekten Abgaben treffen die kleinen Lohnsteuerkräfte entsprechend stärker. Ist bei schon hohen Realsteuern auch das Lohneinkommen nicht mehr ganz zu verschonen, dann ist letzteres wenigstens mit niedrigem und nur langsam anschwellendem Steuerfuß zu treffen.

Letzteres hätte im Falle des Bestehens einer allgemeinen Personaleinkommenssteuer entweder durch Einreihung in Klassensätze oder durch Normirung einiger fixer Minimalsätze der Einkommenssteuerskala (Personalabgaben) zu geschehen. Besteht aber eine allgemeine Personaleinkommenssteuer nicht, dann ist die — äußersten Falls zulässige — Personalabgabe, bezw. Klassensteuer gesondert einzuheben, als unterste Stufe einer besonderen Steuer von Dienst- und Berufseinkommen.

Wie höhere Gehalte sind auch die Honorareinkünfte aus selbstständigem Betrieb liberaler Berufsgeschäfte zu behandeln. Diese Einkünfte sind zwar kein Dienstgehalt, sondern Erwerb. Aber technisch, namentlich bezüglich eines wirksamen Einsteuerungsverfahrens, steht das Honorareinkommen dem Diensteinkommen näher als dem Erwerbsgewinn.

Das Einkommen der liberalen Berufsarten ist freilich schwerer einzuschätzen als gewöhnliches Diensteinkommen; denn das erstere ist nach der Persönlichkeit sehr verschieden und verändert sich rasch. Gegen die hieraus folgenden Steuerhinterziehungen gibt es zwei Mittel: Einschätzung unter Beiziehung von Berufsgenossen auf Grund feierlichen Bekenntnisses und Minimalbegrenzung der Steuer nach objektiven Merkmalen.

Durch die erstere Maßregel wird man die reichlicheren, durch die Minimalbegrenzung die Masse der durchschnittlichen und neuentstandenen Einkommen treffen. In Frankreich, wo mangels einer Besteuerung der öffentlichen Gehalte die liberalen Berufsarten in der Patentsteuerklassifikation laufen, werden die Advokaten, Notare, Aerzte, Kliniken, Erziehungs- und Pflegeanstalten von der „veränderlichen Gebühr" mit $^1/_{15}$ des Wohnmiethwerthes getroffen. Zur Minimalbegrenzung der Einkommenssteuer der liberalen Berufe könnte dieser Weg überall analog angewendet werden mit der weiteren Ergänzung, daß bei jenen Geschäften, für welche die Lage des Geschäftslokals den Erwerb bedeutend beeinflußt, der Geschäftsmiethwerth oder der Miethsreinertrag des Hauses per □Meter Grundfläche zur Gradation benützt würde.

Digitized by Google

Zu bekämpfen sind bei der Besteuerung der Privatgehalte die Umgehungen durch Einkleidung des Gehaltes in „außerordentliche" Remunerationen, Geschenke, Naturalverzinsungen u. s. w. Die Dienstgeber müssen zu genauer Fassionsbestätigung auch dieser Einkommenstheile unter eigener Verantwortlichkeit verhalten werden.

Insoweit die Progressiv- oder vielmehr Degressivbesteuerung Platz greift, hat das Aufsteigen des Steuerfußes nicht für den Gesammtgehalt, sondern für Theile desselben stattzufinden: erste x × 100 fl. 1 Prozent, zweite y × 100 fl. 1½ Prozent, dritte z × 100 fl. 2 Prozent u. s. w. Der Defraudationsreiz wird hiedurch bedeutend ermäßigt.

Die Personalverschuldung kann bei Besoldeten wie bei Lohnarbeitern nicht als normales Verhältniß angesehen werden. Ein Schuldzinsenabzug am Steuerkapital der Diensteinkommenskataster ist daher entweder gar nicht oder nur unter sehr vorsichtiger Einschränkung einzuräumen.

In Ländern, wo eine einzige Haupteinkommenssteuer besteht, ist das höhere Dienst- und Berufseinkommen zwar mit niedrigeren Sätzen als das fundirte Einkommen, aber mit höheren als der gemeine Lohn zu belasten. Wo aber neben einer bloß ergänzenden oder einer prinzipalen allgemeinen Einkommenssteuer Grund-, Gebäude- und Rentensteuern fortbestehen, rechtfertigt sich auch der vorläufige Fortbestand einer älteren Dienst- und Berufseinkommenssteuer für die höheren Einkommensbeträge.

Wo eine hohe Gehaltsteuer seit längerer Zeit bestanden hat und mit Rücksicht darauf die höheren Besoldungen und Dienstbezüge höher regulirt worden sind, wie in Oesterreich, halte ich jede Herabsetzung und Ermäßigung für eine verwerfliche Begünstigung der höheren Beamten. Die geplant gewesene Abschaffung von Klasse II der österreichischen 1—10prozentigen Einkommenssteuer von 1849 und den Ersatz derselben durch höchstens 2prozentige Beiziehung zur allgemeinen Einkommenssteuer könnte ich, obwohl ich dabei persönlichen Vortheil zöge, in keiner Weise billigen. Nur als mittelbare Besoldungserhöhung, die eben dann für sich gerechtfertigt sein müßte, wäre die Maßregel eines Steuernachlasses zulässig. Der verdeckte Nachlaß an sich wäre Mißbrauch der Steuerreform zur Steuererleichterung der höheren Beamtenschaft, der höheren Pensionen, der Direktoren und der Verwaltungsräthe. Für die

Digitized by Google

höchsten öffentlichen und privaten Gehalte hätte der erwähnte Nachlaß bis zu 80 Prozent betragen.

In allen Fällen empfiehlt sich ein *abgesondertes Einsteuerungsverfahren*, eindringender für größere Gehalte, summarischer und klassifikatorisch für mindere Beträge. Die Einsteuerung der Gehalte und Honorare heischt besondere Fassions- und Meldepflichten, besondere Kenntnisse, besondere Sachverständige, besondere Schutzmaßregeln. Auch als Zweig einer allgemeinen Einkommenssteuer kann die Berufseinkommenssteuer nicht nebenbei von einem Generalschatzrath eingesteuert werden. Der letztere wird weit mehr leisten, wenn er die Organe abgesonderter Lohneinsteuerung an sich ziehen kann. Demgemäß ist die sorgfältige Durchbildung der Lohneinsteuerung ebenfalls eine unerläßliche Vorarbeit für die Herstellung einer allgemeinen Besteuerung aller Arten des wirklichen reinen Personaleinkommens. Auch die Besteuerung des Dienst- und Berufseinkommens wird erst so eine der fünf wesentlichen Personaleinkommens-Partialsteuern.

Die Steuer für die *höheren* Gehalte ist speziell einzuschätzen mittelst Fassion der Pflichtigen, unter Mitwirkung der privaten Entlohnungs- und öffentlichen Besoldungskassen und unter Verwerthung der Daten aller zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Anstalten und Vereine.

Die Steuer auf die *kleinen* Gehalte und gemeinen Löhne kann entweder als Klassensteuer, wie in Preußen, oder als fixe Personalabgabe geregelt werden.

Wir haben schon bemerkt, daß und warum wir wenigstens für ein größeres Land wie Oesterreich, eine allgemeine Personalabgabe vorziehen würden, welche alle erwerbsfähigen Personen von 16 oder 17 Jahren an treffen und für jene, welche weniger als 400, bezw. 500 und 600 Gulden Einkommen haben, die einzige direkte Steuer bilden würde. Die steuerpolitischen Gründe hiefür sind bereits angegeben.

Hier sei nur bemerkt, daß ich für die Reichsrathsländer Oesterreichs die Einführung einer allgemeinen Personalabgabe nur dann billigen möchte, wenn zugleich die anderen Klassen erheblich mehr leisten würden und wenn dieselbe unentbehrlich wäre, um das indirekte Steuersystem von verwerflichen Abgaben zu säubern, oder wenn dieselbe das Mittel wäre, neue und erhöhte Consumsteuern abzuwenden, oder wenn sie dazu erforderlich wäre, das Defizit dauernd zu beseitigen. Nur als abschließende Maßregel einer auf diese drei großen Ziele gerichteten Steuer-

Digitized by Google

reform dürfte auch eine allgemeine Personalabgabe von allen erwerbsfähigen mehr als 16jährigen Personen sich rechtfertigen lassen. Sie müßte jedem einseitigen Zuschlag entrückt werden, müßte niedriger gehalten sein wie in Ungarn (S. 252) und hätte lediglich das unterste Glied einer ergänzenden und regulativen allgemeinen Personaleinkommensteuer darzustellen, durch welche alle Klassen gleichmäßig und direkt an der Niederhaltung des Defizits interessirt und zur Deckung von unvermeidlichen Defizits des ordentlichen Dienstes verpflichtet würden.

Auch für Deutschland, wo man von 300, 350, 420 Mark an die Lohneinkünfte bereits besteuert, wird einmal die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht bis 800 oder 1000 Mark Einkommen eine mehr oder weniger einfache Personalabgabe von mäßigem Betrage an die Stelle der jetzigen Klassen- und Prozentualsteuern zu treten hätte, wogegen für die Einkommen von 1000 Mark an die Klasseneinsteuerung einzuführen und von 3000 Mark an auf Grund der Spezialeinschätzung vorzugehen wäre. Das Verfahren würde an Vereinfachung gewinnen (S. 268 ff.) und die Gleichstellung aller Einkünfte bis 800 oder 1000 Mark ließe sich (gerade auch mit Rücksicht auf stattgehabte Vermehrung der Verbrauchsabgaben) aus den sattsam angeführten Gesichtspunkten wahrscheinlich rechtfertigen.

Absolut gleichartig würde die Personalabgabe als unterster Klassensatz der allgemeinen Einkommenssteuer nicht wirken (vergl. S. 269); denn die relativ steuerfähigeren Kräfte belasten sich stärker durch den Consum, und die Städter, welche höheren Geldlohn beziehen, tragen auch mehr Verbrauchsabgaben, da sie ihren Verbrauch weit stärker einkaufen als das Landvolk. Die etwas höheren, namentlich städtischen Lohneinkünfte brauchen daher nicht abgestuft belastet zu werden. Wenn man einen Unterschied machen will, so lege man einen niedrigeren Satz den Frauen und dem Gesinde auf und fordere etwas mehr von den Familienvätern und Hausföhnen.

Die Höhe des Satzes der Personalabgabe sollte 1—2 Mark, 50 Kreuzer bis 1 Gulden österr. Währung keinenfalls übersteigen. Viel weiter ist allerdings Ungarn gegangen, wie wir schon gezeigt haben. Denn die „Erwerbssteuer" von 1875 trifft in Klasse I (Lohnarbeiter mit weniger als 40 Gulden Monatlohn): die Familienhäupter (darunter allerdings die Handwerker) nach Ortschaftsklassen mit 1—12 Gulden, — jedes mehr als 16jährige Familienglied: auf dem Lande mit 60 bis 80 Kreuzer, mit 80 Kreuzer bis 1 Gulden in Marktgemeinden, mit 1 Gulden in Provinzialstädten und mit 1—2 Gulden in Budapesth.

Digitized by Google

Außerdem zahlen alle Realitätenbesitzer und Rentner neben den Realsteuern Personalabgabe: die Familienhäupter 2, 3 und 4 Gulden je nach der Größe ihres Realsteuerbetrages, die Angehörigen 1—2 Gulden. Diese Steuern müssen drückend sein und sind es, wie dem Verfasser von kundigster Hand mitgetheilt wird. Dagegen wäre eine Personalabgabe von 1—2 Mark oder 50—100 Kreuzern nicht drückend. Sie wäre niedriger als die Diensteinkommens- und Klassensteuer in Preußen und in deutschen Mittelstaaten, nicht höher als das französische personnel mobilier, welches über 50 Millionen Franken einträgt.

Kein Staat hat so, wie Oesterreich, die größte aller Steuerquellen, das Lohneinkommen bis 630 Gulden geschont. Nur würde auch da die allgemeine Personalabgabe — wir wiederholen es — nur als abschließendes Glied einer anderen Steuerreform zu rechtfertigen sein, welche das Defizit nachhaltig deckt und bekämpft, nur unter der Voraussetzung der Sicherstellung gegen alle lokalen und alle einseitigen Zuschläge. Sie würde nur unter der weiteren Bedingung sich rechtfertigen lassen, daß die Abgaben vom Verbrauch der kleinsten Leute nicht erhöht, die Octrois von Getreide und Mehl abgeschafft oder die Salzsteuersätze erniedrigt werden.

Die finanziellen Vorzüge einer solchen allgemeinen Personalabgabe von 1—2 Mark sind unleugbar. Man erspart die Spezialeinsteuerung der Masse, trifft gleichwohl sicher Alle, schließt Willkür aus, hat bei Repartition auf die Gemeinden unter Steuerrabatt und nach bevölkerungsstatistischem Schlüssel eine einfache Einhebung durch die Organe der genauesten Lokalpersonalkenntniß. Endlich erreicht man den auch moralisch-politisch, verfassungs- und finanzpolitisch erforderlichen Abschluß einer wirklich allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung.

Die Bedenken gegen diese Regulirung sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Man faßt dieselben in das Schlagwort zusammen, die Abgabe sei eine Kopfsteuer, welche Alle gleich treffe. Das ist nicht richtig. Denn *neben* einer verbesserten Aufwandsbesteuerung, welche einseitig die entbehrlichen Artikel trifft, bewirkt die Personalsteuer keine Gleichheit der Gesammtbelastung. Man bedenke, daß die auf entbehrlichere Gegenstände eingeschränkten Verbrauchsabgaben wohl in ihrer Masse eben von dem besser situirten Theil der Kleincensiten getragen werden. Dieser Umstand verwandelt die starre Gleichheit der Personalsteuer in eine Gleichmäßigkeit der Gesammtsteuerlast nach Maßgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit. Man erwäge ferner, daß der mit Aktivermögen ausgestattete Theil der Kleincensiten noch durch mäßige Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerbeträge, die wie Vermögenssteuern oder Steuern aus

Digitized by Google

fundirtem Einkommen wirken, überdieß durch Besitzwechsel-, Erb- und Verkehrssteuern ausgleichend getroffen werden. Eine Abgabe der bezeichneten Art wäre auch deßhalb nicht Kopfsteuer, weil sie ja nur den Pauschalminimalsatz auf der Skala einer proportionalen Einkommenssteuer darstellt. Sie ist nur der Anfang in der Progression einer allgemeinen Personaleinkommenssteuer.

In den zwei genannten Beziehungen erscheint die Personalabgabe der kleinen Leute eben nicht als Kopfsteuer, sobald sie als Glied des Gesammtsteuersystems betrachtet wird. Die allgemeine Personalabgabe wäre aber auch nicht nothwendig an sich selbst Kopfsteuer. Denn die Art ihrer Einhebung kann weiter so eingerichtet werden, daß auf Kinderzahl, besondere Unglücksfälle, auf den Unterschied des Geschlechtes, die Ehelosigkeit, die Selbstständigkeit des Erwerbes, die gleichzeitige Entrichtung einer Wehrsteuer (Militärtaxe) Rücksicht genommen würde (S. 269 f.).

Von der Einschränkung, daß die allgemeine Personalabgabe keine Zuschläge erleiden dürfte, wäre bloß für die sozialpolitische Gesetzgebung eine Ausnahme zu machen. Nach unseren späteren Darlegungen erscheint die allgemeine Personaleinkommenssteuer einschließlich ihres untersten fixen Satzes geradezu als die materielle Basis einer tiefgreifenden conservativen Sozialreform.

Der finanzielle Erfolg der Reformen in der Gehalts- und Lohnbesteuerung wird um so größer sein, je weniger bisher die Einkünfte aus Dienst- und Berufseinkommen schon besteuert waren.

Frankreich z. B. hätte an der Besteuerung der öffentlichen und der Privatgehalte eine weitere noch unangebrochene Steuerquelle von Belang. In Oesterreich müßte die strenge Einsteuerung der privaten Gehalte noch eine erkleckliche Summe (wohl über 500,000 Gulden) einbringen. In Deutschland dagegen würde die von uns empfohlene Entlastung der Einkünfte unter 1000 Mark einen erheblichen Ausfall in der Klassensteuer bewirken, wie die folgenden Daten beweisen, nach welchen bei der Klassenbesteuerung 1876 entfielen:

	auf ein Einkommen:		Steuersatz:	Zahl der Censiten:
1. Klasse	420— 660	Mark	3 Mark	2,507,853
2. „	660— 900	„	6 „	1,136,109
3. „	900—1050	„	9 „	344,840
4. „	1050—1200	„	12 „	326,980
5. „	1200—1350	„	18 „	182,573
6. „	1350—1500	„	24 „	131,421

Digitized by Google

Auf die Einkommen bis 1050 Mark entfallen also rund 4 Millionen Steuerträger oder die große Masse der Censiten. Allein die Entlastung wäre ebenso wohlthätig, als durch die höhere Verbrauchsbelastung der kleinen Leute wohl begründet.

Wo die kleinen Einkommen noch gar nicht direkt besteuert sind, wie in Oesterreich, erhielte die Staatskasse durch die allgemeine Personalabgabe einen recht ansehnlichen Ertrag. Die Bevölkerung der Altersklassen von 16 bis 60 Jahren beträgt in Oesterreich 57 Prozent (nach Engel's Ztschr.) Kämen hievon nur 50 Prozent zur durchschnittlichen Einsteuerung mit 60—80 Kreuzern ö. W., so erhielte man 7—9 Millionen Gulden Ertrag. Davon bliebe auch dann noch ein erklecklicher Ueberschuß übrig, wenn man, wie wir forderten, die Octrois und Steuern auf die nothwendigsten Lebensmittel gleichzeitig abschaffen oder erleichtern würde.

Der Abschluß der Partialsteuerreformen durch eine regulative allgemeine Einkommenssteuer.

Erst mit der Ausgestaltung und gesonderten Einsteuerung der fünf alten „Ertragssteuern" zu ebenso vielen Partialsteuern von den fünf, bezw. drei Hauptgattungen der ordentlichen wirklichen Personaleinkünfte sind alle Grundlagen einer befriedigenden allgemeinen Personaleinkommenssteuer gegeben. Die Häufung einer summarisch oder gar parteiisch und corrupt eingeschätzten allgemeinen Personaleinkommenssteuer auf unveränderte alte Ertragssteuern wäre dagegen eine allgemeine und verhältnißmäßige Einsteuerung aller wirklichen reinen Personaleinkünfte nicht entfernt zu nennen. Es kommt eben darauf an, daß alle wirklichen reinen Personaleinkünfte ordentlicher Art in gleichem Verhältniß getroffen werden, wenn wirklich eine gute allgemeine Einkommenssteuer zu Stande kommen soll. Die summarische Einschätzung der letzteren nähert sich aber in bedenklichstem Grade den alten Ertragssteuern, wenigstens in einem großen Reich; denn sie träfe nicht die wirklichen Einkünfte, sondern die öffentlich sichtbaren Erträge. Sie würde also ihren wesentlichen Zweck verfehlen und selbst jener Allgemeinheit und Objektivität entbehren, welche von den Ertragssteuern immerhin leidlicher erreicht wurde.

Noch weniger stellt der bloße Name der allgemeinen Personaleinkommenssteuer auch das Wesen einer guten Einkommenssteuer her. Die formelle Zusammenaddirung schlaff eingeschätzter Partialeinnahmen für jedes einzelne Subjekt macht noch keine allgemeine Personaleinkommenssteuer aus, wie solche von der Steuerpolitik der Gegenwart

Digitized by Google

gefordert ist. Diese Zusammenfassung hatte man schon vor mehr als einem Jahrhundert in einzelnen Rustikal- und Dominikalsteuerkatastern, und diese waren doch weit entfernt, Kataster einer wahren allgemeinen Reineinkommens-Personalsteuer zu sein.

Dagegen ist eine gute allgemeine Einkommensbesteuerung, wenn man sich auf wirklich genaue Sondererhebungen der fünferlei wirklichen reinen Personaleinkünfte stützen kann, wirklich durchzuführen. Man kann dann die allgemeine Personaleinkommenssteuer entweder aus den fünf vollständig durchgebildeten Partialsteuern combiniren und das Prozent jedes Jahr in gleichem Verhältniß erhöhen, herabsetzen oder belassen. Oder man kann die zu Partialreineinkunftssteuern umgebildeten alten Ertragssteuern mit fixen, aber in ein einheitlich Verhältniß gebrachten Sätzen bestehen lassen und den beweglichen Bedarf durch einen combinirten Zuschlag, unsere sogenannte ergänzende oder Generalzuschlags-Einkommenssteuer, decken. Das Erstere wird als Ziel und Ideal der Steuerreform, das Letztere als Mittel und Uebergangsstufe sich darstellen. Die erstere Form könnte wenigstens in Oesterreich nicht plötzlich hergestellt werden (S. 291 ff.).

Was wir zunächst wollen, ist eine allgemeine Personaleinkommenssteuer, welche neben reformirter Grund-, Gebäude-, Erwerbs-, Renten- und Gehaltsbesteuerung und auf Basis dieser Partialeinkommenssteuern dazu dienen würde, den abschließenden Regulator zur Deckung des Staatsbedarfes zu geben. Diese regulative, alle Klassen zu einem solidarischen Interesse finanzieller Ordnung zusammenfassende regulativ allgemeine Personaleinkommenssteuer würde aus zwei Theilen bestehen:

erstens aus der *fixen* allgemeinen Personalabgabe und
zweitens aus einem *veränderlichen* Zuschlag zur Summe aller Partialsteuerbetreffe jedes Steuersubjektes.

Bedarf denn aber eine regulative allgemeine Personaleinkommenssteuer überhaupt noch eines besonderen administrativen Verfahrens? Gewiß!

Nachdem in den fünf Richtungen besonders eingesteuert ist, bedarf es immer noch einer *Gesammtbehandlung* jedes Subjektes hinsichtlich seines reinen Gesammteinkommens.

Einmal muß festgestellt werden, ob der die Beiziehung zum veränderlichen Theil der Einkommenssteuer begründende Summarbetrag steuerbarer Gesammteinkünfte vorhanden sei. Dieses Geschäft wäre in keiner der Partialeinsteuerungen bereits gethan.

Aus einem zweiten Grunde wäre eine abschließende Generaleinsteuerung wohl stets ein Bedürfniß. Aenderungen in den besonderen

Digitized by Google

Steuerprogressionen und Aenderungen in der Proportion der Quoten, mit welchen die einzelnen Partialeinkünfte zur allgemeinen Personaleinkommensteuer beigezogen würden, könnten ein besonderes abschließendes Verfahren nothwendig machen. Ein Steigen der Progression von 1—5 oder 6 Prozent für Realeinkünfte, von ½—4 Prozent für Gehalte, wenn die allgemeine Personaleinkommensteuer einzige direkte Hauptsteuer ist, — von 1—3 Prozent für Realeinkünfte und ½—1½ Prozent für Personaleinkünfte, wenn die allgemeine Einkommensteuer bloß eine ergänzende, allgemeine Zuschlagsstener sein soll, — erscheint uns annähernd die richtige Bemessung der Progressivsteuerfüße für die allgemeine Einkommenssteuer als Staatssteuer. Keines der fünf, bezw. sechs Partialsteuercontingente zur allgemeinen Einkommensteuer sollte allein erhöht, keines — mit Ausnahme der fixen Personalabgabe — einseitig ermäßigt werden dürfen. Nachdem in den fünf Richtungen besonders eingesteuert ist, bedarf es also immer noch einer Gesammtbehandlung jedes Subjektes hinsichtlich seines reinen Gesammteinkommens.

Ein dritter und vierter Gesichtspunkt kommt dazu. Man könnte ja einen doppelten Irrthum bei den fünf Partialeinsteuerungen begangen haben. Man könnte, indem man fünffach nur besondere Einkünftearten und einzelne von diesen abzuziehende Auslagen und Passiven berücksichtigte, doch weder das ganze Reineinkommen bemessen, noch die ganze zulässige Passiventlastung bewirkt haben.

In der That wird, was den Abzug der Schulden von den Bruttoeinkünften betrifft, die Berücksichtigung der allgemeinen, „rein persönlichen", d. h. für keine der fünferlei Einkünfte eingegangenen Schulden, erst bei der Schlußzusammenfassung richtig vollzogen werden können.

Andererseits wird man auch da erst sicher gewahr werden, ob die Gesammteinkommenssteuer einer Person nicht mit sicheren Anzeichen eines höheren Gesammteinkommens im Widerspruch stehe. Erst bei der Schlußsummirung wird man den so praktischen Minimalmaßstab der allgemeinen Personaleinkommensteuer, das Mehrfache des Wohnungsaufwandes oder andere Grenzwerthe, allgemein geltend zu machen vermögen.

Wenn so schon die vollendete allgemeine Einkommenssteuer, welche die Vereinigung von fünf vollendeten Partialreineinkunft-Steuern mit einer fixen allgemeinen Personalabgabe darstellt, eines zusammenfassenden Schlußaktes der Einsteuerung immer bedürfen würde, und wenn demgemäß jedem Steuersubjekt ein bestimmtes ausschließendes Domizil der allgemeinen Einkommenssteuer wird angewiesen werden müssen, so ist es einleuchtend, daß in der Uebergangszeit der Reform der direkten Steuern

Digitized by Google

und der Einführung einer darauf begründeten ergänzenden allgemeinen Einkommensſteuer letztere beſonders behandelt werden muß.

Ein weſentlich aus Elementen der fünferlei Spezialſteuerorgane der partiellen direkten Steuern zuſammenzuſetzender allgemeiner Schatzungsrath der allgemeinen Einkommensſteuer in zwei Inſtanzen muß aus den Partialkataſtern die Theilbeträge erheben, ſie addiren, die Aufbringung der allgemeinen Perſonalabgabe leiten, die Perſonalſchuldzinſen berückſichtigen, die Geſammtſumme auf die Minimalgrenzwerthe prüfen, hienach den Generalzuſchlag der ergänzenden allgemeinen Perſonaleinkommensſteuer vorſchreiben und zur Einholung durch die Hebeſtellen anweiſen.

Schon die ergänzende Einkommensſteuer wird in demſelben Maße mehr ſich bewähren, als die Umbildung der alten Ertragsſteuern zu wirklichen perſönlichen Reineinkünfte-Partialſteuern ſich dem Ziele nähern und die ſechs verſchiedenen Quellen der direkten Perſonalbeſteuerung wirklich mit ihren beſonderen Steuerfüßen in das richtige Verhältniß (nach ihrer durchſchnittlichen Steuerkraft) geſetzt ſein werden. In dieſem Maße wird ſich die ergänzende allgemeine Einkommensſteuer immer mehr als die abſchließende Krone des direkten Steuerſyſtems bewähren, elaſtiſch und beweglich in der Noth Deckung geben und in guter Zeit den Sporn der Sparſamkeit ertheilen. Sie wird, ohne volkswirthſchaftliche Umwälzungen einzuleiten, Ermäßigungen und Erhöhungen, Nachläſſe und Zuſchläge zulaſſen, weil alle fünf, bezw. ſechs Partialſteuerquellen ſtets im gleichen Verhältniß entlaſtet und belaſtet werden.

Die allgemeine Perſonaleinkommensſteuer wird jedoch die regulative Hauptſteuer nur den ordentlichen, gewöhnlichen Bedarfsſchwankungen gegenüber bilden dürfen. Außerordentliche Bedarfe ganz und auf einmal durch ſie zu decken, iſt ebenſo unpraktiſch als prinzipwidrig. Unpraktiſch, weil die Steuerfüße auf mäßiger Höhe ſich halten müſſen (S. 117), und prinzipwidrig, weil nach der ganzen wirklichen, nicht bloß nach der mittleren Leiſtungsfähigkeit jeder und ganz beſonders der außerordentliche Staatsbedarf zu decken iſt.

Indem ich dießfalls an dieſer abſchließenden Stelle nochmals auf den entſprechenden Theil der früheren grundlegenden Ausführungen zurückverweiſe, betone ich nur noch, daß mäßige Sätze der direkten und indirekten Steuern, wie ſolche ſchon aus praktiſchen Gründen zur Zügelung der Verführungen der Defraudation und des Schmuggels geboten ſind, eben nur dann eingehalten werden können, wenn neben den direkten Steuern die indirekten und neben dieſen jene als Glieder eines vollſtändig entfalteten Steuerſyſtems vorhanden ſind.

Digitized by Google

Nominelle Vermögenssteuern.

Am Schlusse unserer Erörterungen über die direkten Steuern angelangt, fragt vielleicht dieser oder jener Leser, was von der Regulirung zu nominellen Vermögenssteuern (S. 57) zu halten sei. Die Antwort soll in aller Kürze gegeben werden, soweit eine allgemeine Antwort hier überhaupt möglich ist.

Die formelle Gestaltung der direkten Steuern auf fundirtes Einkommen zu nominellen Vermögenssteuern ist meines Erachtens eine reine Zweckmäßigkeitsfrage.

Unter allen jenen thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen der Werth der Einkommensquelle leichter zu ermitteln ist als der persönliche Bezug aus letzterer, mag es sehr zu empfehlen sein, der nominellen Vermögenseinsteuerung den Vorzug zu geben. Das Werthkataster läßt sich oft summarischer herstellen als das Reinertragskataster. Die Vermögensquellen des Einkommens sind unter gewissen Verhältnissen sicherer aufzufinden und leichter abzuschätzen als die persönlichen Einkünfte. Die Steuergewalt wird auch mangels eines geschulten Amtsorganismus leichter mittelst der nominellen Vermögenseinsteuerung fertig. So lange die Verhältnisse einfach sind, so lange in der Grundrente noch kein starker Unterschied sich entwickelt hat, so lange die Abstände im Vermögen noch nicht grell und die Steuersubjekte unstät sind, so lange die Immobilien den Haupttheil der ziemlich gleichen Vermögen darstellen, wird sich die nominelle Vermögenseinsteuerung als zureichend und befriedigend erweisen. Daher kann es gar nicht überraschen, daß steuergeschichtlich die Vermögenssteuern in älterer Zeit überwiegen, daß sie in selbstständigen städtischen und kantonalen Gemeinwesen noch jetzt beliebt und in den neuen Colonialländern mit beweglicher Bevölkerung und mangelhaftem Steuerbehördenorganismus sehr entwickelt sind.

In großen Staaten von der Natur des Deutschen Reiches oder Oesterreich-Ungarns treffen die erwähnten Voraussetzungen für die Zweckmäßigkeit nomineller Vermögenssteuern nicht eben in hohem Maße zu.

Ein Dienst derselben, die Verwendung zu stärkerer Heranziehung des fundirten Einkommens, läßt sich auch durch progressive Quotirung der Steuerfüße, bezw. Steuerkapitale innerhalb der Ertrags- und Personaleinkommenssteuern erreichen.

Ein anderer Zweck, auch das nichtrentable Vermögen, welches als Quelle von persönlicher Gebrauchsnutzung die Steuerkräfte stärkt, zur Besteuerung heranzuziehen, läßt sich auch sonstwie, namentlich durch

Digitized by Google

direkte Aufwandssteuern und durch Erbschaftsgebühren annähernd, wohl auch grundsätzlich richtiger und rationeller, erreichen. Allerdings werden wir die Aufwandsteuern für gewisse Vermögensbestände, wie Kleidung, Pretiosen u. s. w., nicht sehr praktisch finden. Aber ihnen gegenüber ist auch die allgemeine Vermögenssteuer blind.

Hienach möchte ich der nominellen Vermögensbesteuerung für unsere Verhältnisse zunächst keine große Bedeutung beimessen. Sie spielt in der That in unseren Steuerfragen eine praktisch bedeutende Rolle nicht.

Die alten Kopf- und Hufen-Steuern.

Die alten Kopfsteuern und die fortdauernden Reste derselben im modernen Staatshaushalt haben wir bei den direkten Steuern bis jetzt nicht untergebracht und, obwohl dieselben von Anderen unbedenklich zu den direkten Abgaben gezählt werden, bei den letzteren auch nicht unterbringen können. Die vorgeschlagene „allgemeine Personalabgabe" ist keine Kopfsteuer, sondern Glied einer allgemeinen Einkommenssteuer, wie es auch die preußische Klassensteuer ist. Ebendieselbe steht mit der Consumbesteuerung in systematischem Zusammenhang.

Die alten Abgabensätze Kopf für Kopf der erwachsenen männlichen oder männlichen und weiblichen Bevölkerung sind etwas ganz Anderes. Genau genommen sind sie weder direkte noch indirekte Steuern, sondern ein Surrogat beider, ein Nothbehelf und unvermeidliches Uebel, so lange und so weit die Volkswirthschaft ein entfaltetes Steuersystem noch nicht gestattet. Wir finden die Kopfsteuern in verkommenen oder zurückgebliebenen, oder noch dünnbevölkerten Ländern, welche des Steuersystems, der entfalteten direkten und indirekten Besteuerung zugleich ermangeln, überhaupt da, wo unentwickelter naturalwirthschaftlicher Volkshaushalt einer allgemeinen gleichmäßigen direkten Ermittelung der Steuerquellen und der individualisirenden Spezialbesteuerung durch Consumabgaben und Steuergebühren gleichmäßig unzugänglich ist, auch die Mühen und Kosten des entfalteten Steuersystems sich noch gar nicht lohnen.

Die alte Kopfsteuer ist weder formell noch materiell eine direkte Steuer im Sinne moderner Besteuerung. Formell nicht, weil die Steuerquelle, das Einkommen, direkt nicht ermittelt wird. Materiell nicht, weil und so lange sie nicht als Glied einer systematischen direkten Einkommensbesteuerung geregelt ist.

Die Kopfsteuer ist aber auch keine indirekte Steuer im modernen

Digitized by Google

Sinne; denn sie will nicht einmal mittelbar die besonders steuerkräftigen Quotienten der Steuerquelle treffen, nicht individualisirend entlasten oder mehrbelasten. Sie ersetzt beide, die direkten und die indirekten Steuern, durch gleichen allgemeinen Zugriff auf die arbeitsfähige Bevölkerung nach Köpfen, sie ist das primitive Gegenbild der entfalteten Besteuerung. Im System der letzteren kann sie daher auch einen Platz nicht finden, sondern nur als Gegensatz gegen alle Steuern des entfalteten Steuersystems läßt sie sich auf der Schwelle des Ueberganges von den direkten zu den indirekten Steuern richtig beurtheilen.

Die alte Kopfsteuer kann kein zweckmäßiges Glied eines entfalteten Steuersystems bilden; denn sie leistet weder das, was direkte, noch das, was indirekte Steuern in einem solchen Systeme leisten sollen. Reste derselben dürfen nur so weit aufrecht erhalten werden, als primitive Wirthschaft fortbesteht, und nur dann, wenn das übrige Steuersystem die Wirkung der Kopfsteuer begrenzt, bezw. ergänzt und ausgleicht. Die Thatsache freilich ist kaum zu bestreiten, daß es noch immer Bevölkerungstheile gibt, welche der Steuergewalt gegenüber fortgesetzt eine primitive, der entfalteten Einkommens-, Verbrauchs- und Gebührenbesteuerung unzugängliche naturwirthschaftliche Masse von Steuerkräften darstellen; das findet in manchen Staaten und Provinzen statt bezüglich des Landvolkes, welchem ebendeßhalb — trotz durchschnittlich geringeren Einkommens pro Kopf — ausgleichungsweise derselbe niedrigste Personalsteuersatz der allgemeinen Personaleinkommensteuer auferlegt werden darf wie der Stadtbevölkerung.

Es ist also nicht gegen die Natur der Sache, wenn wir der Kopfsteuer (und der berechtigt fortdauernden Abortivrudimente derselben innerhalb des modernen Steuersystems) eben an diese Stelle des Uebergangs von den direkten zu den indirekten Steuern des entfalteten Steuersystems gedenken. Die Kopfsteuern und ähnlich die einfachen alten Vermögenssteuern (Hufensteuern, Herdsteuern u. s. w.) sind weder indirekte noch direkte Steuern, sondern primitives Aequivalent beider.

Digitized by Google

Zur Reform der indirekten Steuern.

Die Stellung der indirekten Abgaben im Steuersystem.

Die Berechtigung der direkten Steuern mußten wir gegenüber der herrschenden Zeitströmung genauer begründen. Wir zeigten, daß die direkten Abgaben einen kardinalen Werth haben, welchen die indirekten Abgaben überhaupt nicht bewähren können. Ohne sie ist Allgemeinheit, Maß und Verhältnißmäßigkeit in der Besteuerung gar nicht möglich.

Auch die indirekten Steuern erfüllen einen spezifischen Zweck, welchem die direkten Steuern ihrem innersten Wesen nach nicht genügen können. Wir haben dieß genügend dargethan, indem wir die indirekten Steuern als Mittel individualisirender Selbstbelastung und Selbstentlastung, als Mittel ergänzender Belastung der entschlüpften Steuerkräfte, als Mittel zur Heranziehung der Ausländer, welche Vermögen und Einkommen aus dem Inland beziehen, und zur Ausgleichung fehlerhafter und summarischer Bemessung der direkten Steuern nachwiesen. Diese Dienste können nicht hoch genug angeschlagen werden. Wären die indirekten Steuern nicht bloß in ihrer fehlerhaften geschichtlichen Ausgestaltung angegriffen, so würde es ein Leichtes sein, sie in Kürze nochmals als zweites integrirendes Glied des Steuersystems zu rechtfertigen Heutzutage ist das überflüssig. Die Zeitgenossen haben sich in die indirekten Steuern fast verliebt.

Dem Begriff der indirekten Steuern haben wir eine etwas weitere Ausdehnung und eine tiefere Begründung gegeben, woran wir den Leser in wenigen Sätzen erinnern wollen.

Im Gegensatz zu den Steuern, welche den ganzen ordentlichen Einkommens-, bezw. Vermögensstand der Steuerkräfte nach seiner Durch-

Digitized by Google

schnittssteuerkraft für die laufende Finanzperiode erfassen und ebendeßhalb für die Regel direkt eingesteuert werden müssen, bestehen nothwendiger Weise andere Abgaben, welche zwar materiell auch nur aus den zwei Steuerquellen geschöpft werden können, aber doch an einzelne Handlungen, Vorgänge und Folgeerscheinungen ihres Entstehens und ihrer Verwendung anknüpfen und zu den zwei Steuerquellen entweder gar keine unmittelbare Beziehung haben oder doch nur bestimmte Theile des Vermögens und Einkommens in unregelmäßigen Zwischenräumen treffen. Aus inneren, schon dargelegten Gründen können diese letzteren Abgaben für die Regel nicht direkt beim Steuerträger eingehoben werden. Daß die indirekten Abgaben nur außerordentliche und entschlüpfende Einkünfte, nur einzelne Consume und auf Kapitalansammlung hindeutende Besitzveränderungen erfassen, ist es, was ihr Wesen kennzeichnet.

In diesem charakteristischen Merkmal treffen die Verbrauchsabgaben, welche der Verbraucher selbst entrichtet, und die Gebühren, welche den Gebührenzahler selbst treffen, vollständig mit den „indirekten", d. h. vorschußweise erhobenen Verbrauchs- und den nachholend eingezogenen Gebühren-Steuern zusammen; die Wohnsteuer wird häufig vom Miether erhoben, aber es findet dabei so wenig eine Bemessung nach dem Vermögens- und Einkommensgesammtstande statt, wie beim Kaffeezoll oder der Salzsteuer, bei denen der Umfang des Consums jeder Person in jeder Finanzperiode nicht einmal ermittelt werden könnte, wenn man ihn auch ermitteln wollte. Ebenso wird die Gebühr auf Immobilien zwar häufig von Jenen bezahlt, von welchen sie getragen wird und getragen werden soll, niemals aber wird sie nach dem reinen Vermögens- und Einkommensstand bestimmter Epochen allgemein von jeder Person erhoben. Die Nichtermittelung des Standes der Steuerquellen jeder Person in jeder Finanzperiode ist der durchgreifendere, maßgebendere, die Vorerhebungen und Nachholungen der Steuer als regelmäßige Folge begründende Gegensatz gegen die direkten Steuern. In diesem Sinne sind die direkten Verbrauchssteuern, wie jene auf den Wohnungsaufwand, auf Bediente, Luxuspferde und Spielkarten, und die Gebühren auf Glückszufälle und Glücksereignisse, für welche der Beglückte selbst zahlt, bei den indirekten Abgaben einzureihen. Selbst dann, wenn der besteuerte einzelne Vorfall nach Maßgabe des ganzen Vermögens und Einkommens bemessen werden will, wie die Erbschaftsgebühr oder die in der Gegenwart viel erörterte und sehr anfechtbare Wehrsteuer, so gehört die Gebühr dennoch zu den indirekten Steuern in unserem Sinne (S. 122 f.); der Besitzwechsel, das Glücksereigniß ist es, was die Abgabe veranlaßt, die Steuerkraft will individualisirend und ergänzend getroffen werden;

Digitized by Google

mit der Dauer des besteuerten einzelnen Vorganges, z. B. mit dem Beginn und Ablauf der Periode der Wehrpflicht, beginnt und endigt die Abgabe, auch wenn die durchschnittliche Steuerkraft vorher und nachher größer war als während der Zeit, da die als Einkommensteuerzuschlag regulirte Wehrsteuer zu entrichten ist.

Formell sind die indirekten Steuern, die Gebühren sowohl als die Verbrauchsabgaben, Steuern auf ein von der Steuerquelle geschiedenes Objekt, ob sie nun dem Steuerträger selbst abgenommen werden oder nicht. Denn die Steuerquelle als solche wird nicht ganz oder nicht periodisch ermittelt. Das gesammte reine Vermögen und Einkommen will und kann in der Regel nicht bemessen werden, ja beide sollen und brauchen gar nicht bemessen zu werden, damit der Hauptzweck, individualisirende und ergänzende Belastung aller Steuerkräfte, in Erfüllung gehe; denn nicht die Durchschnittssteuerkraft Aller, sondern die besondere Leistungsfähigkeit, wie sie in besonderen äußerlich faßbaren Verbrauchsthatsachen oder in besonderen Folgeerscheinungen der Vermögensansammlung unregelmäßig hervortritt, ist das Objekt der indirekten Besteuerung. Es scheint nur so, als ob die indirekten Steuern direkt auf das Vermögen und Einkommen gelegt würden, weil sie häufig nach der Werthgröße der Verbrauchs und der Vergebührungsobjekte bemessen werden. Dieser Werth ist eben der Werth eines einzelnen Vermögens- oder Einkommenstheils und selbst bei der Erbschaftsgebühr nur der Werth des Vermögens in einem einzelnen nicht vorauszusehenden Augenblick, zum Zweck der Nachholung der Steuer von ungenügend getroffenen oder entschlüpften besonders steuerkräftigen Einkommenstheilen und Vermögensansammlungen. Der Stand des ganzen Einkommens ist nicht selbst das Steuerobjekt.

Charakteristische Eigenthümlichkeiten der indirekten Steuern.

Dieses Grundwesen der indirekten Steuern beherrscht einige kardinale Eigenthümlichkeiten der indirekten Besteuerung, welche in den gegenwärtigen Steuerfragen oft sehr verkannt werden und von uns erst an dieser Stelle eingehender zu entwickeln sind.

Mangel der Allgemeinheit und Vollständigkeit. Die indirekten Steuern brauchen nicht alle Nutzungsakte und Gebührenobjekte derselben Art zu treffen, sie müssen nicht, oft sollen sie nicht allgemein sein. Denn nicht alle Personen, welche eine Art von Gütern verzehren oder bestimmte Vermögen der Gebührenbelastung darbieten, befinden sich in jener über- oder unterdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit, welche bei Anderen aus dem Consum und aus Thatsachen der Vermögens-

Digitized by Google

ansammlung als wahrscheinlich hervortritt. Auch keiner der übrigen Zwecke der indirekten Steuern, z. B. die ergänzende Besteuerung entschlüpfter Objekte der direkten Steuern, macht die Allgemeinbelastung der Verbrauchssteuer- und Gebührenobjekte nöthig oder auch nur zulässig; denn einzelne, nicht alle Objekte gleicher Art werden außerordentliche, den direkten Steuern entgangene Einkünfte andeuten.

Daher kann es grundsätzlich gerechtfertigt sein, wenn der Hausbrauch kleiner und gar armer Leute von Most-, Bier-, Wein- und Branntweinsteuer befreit bleibt. Es erscheint völlig begründet und ist nicht prinzipwidrig, wenn gewisse kleinere Vermögen im Erbgang zwischen Ascendenten und Descendenten freigelassen werden. Es wäre nicht grundsatzwidrig, wenn Umsätze des Detailhandels von einer etwaigen Umsatzsteuer eines ungenügend besteuerten Großhandels freigelassen würden, da und wenn der Krämer ohne besondere Leistungsfähigkeit ist und weder verschärfend noch ergänzend besteuert zu werden braucht. Ließen sich die Gerichtskosten als Gebührensteuern großer in den Prozeßgang kommender Vermögen rechtfertigen, was nicht gelingen kann, so ginge daraus noch lange nicht hervor, daß auch der arme um sein Recht kämpfende Mann, bei welchem der Prozeß weder eine stattgehabte Kapitalansammlung, noch eine besondere Steuerschonung anzeigt, von steuerartigen Gerichtsgebühren betroffen werde.

Auch nicht der ganze Umfang des Vermögensverkehrs und des Consums soll und kann Gegenstand der indirekten Besteuerung sein. Die letztere darf daher grundsätzlich auch keine Vollständigkeit in der Fassung der Objekte erstreben wollen. Weitaus die Masse aller Verzehrungen, z. B. die Brodconsumtion der arbeitenden Klasse, deutet gar nicht auf besondere Steuerkraft. Die Mehrzahl aller Rechtsgeschäfte, die Masse der Vererbungen, deuten auf stattgehabte Vermögensbereicherungen nicht hin.

Außer den schon angeführten besonderen Folgerungen ergibt sich hienach auch die grundsätzliche Unzulässigkeit einer allgemeinen Consum- oder Besitzwechsel-Steuer. Eine solche ist aus den genugsam dargelegten Gründen praktisch undurchführbar (S. 99 ff.). Wäre sie aber auch spielend leicht durchzuführen — etwa im einheitlich geschlossenen Lieferungswesen eines sozialistischen Staates — so dürfte sie nicht zugelassen werden. Denn sie wäre besten Falles eine unnöthige Wiederholung der Durchschnittsbesteuerung aller Einkommenstheile im Consum, nie und nimmer eine individualisirende und ergänzende Besteuerung nach dem Unterschiede der wirklichen Leistungsfähigkeit, also nimmermehr das, was die indirekte Besteuerung sein soll.

Digitized by Google

Mit der Generalverbrauchssteuer darf eine persönliche Häufung mehrerer Gebrauchssteuern allerdings nicht verwechselt werden. Letztere Combination ist zulässig, wenn jede der verbundenen Gebrauchssteuern für sich selbst nach Grundsätzen der indirekten Besteuerung sich rechtfertigen läßt; nur die direkte allgemeine Einkommenssteuer läßt sich durch einen Haufen von Gebrauchssteuern nicht ersetzen. Belgien erhebt seit einiger Zeit als Personalsteuer: 4 Prozent vom Wohnungsmiethwerth, die Thüren- und Fensterabgabe (1—2_{88} Franken pro Oeffnung), 1 Prozent des Mobiliarwerthes, die Domestikenabgabe (6_{86}—14_{84} Franken pro Kopf), Pferdesteuer (10_{80}—42 Franken pro Pferd). Als Zusatz zur allgemeinen Personalsteuer für Deckung außerordentlicher Bedarfe wäre dagegen aus den bereits entwickelten Gründen (S. 125 ff.) eine combinirte Gebrauchspersonalsteuer sehr wohl zulässig, wenn man die Consumsteuern einzeln nicht erhöht.

Ungleichmäßigkeit der Tarifsätze. In der Natur und Aufgabe der indirekten Steuern liegt es ferner, daß nicht jede denselben Steuersatz besitzen kann. Die Gleichmäßigkeit der indirekten Belastung ist nur durch Ungleichmäßigkeit der Tarifsätze erreichbar. Es können und dürfen die verschiedenen Verbrauche und Vergebührungsobjekte ebensowenig gleichmäßig belastet werden, als sie allgemeine und vollständige Besteuerungen des Einkommens darstellen wollen und sollen. Die eine Art von Verbrauchsarten, etwa die Consumtion von Mehl, Brod, Salz, Holz, weist in ihrer großen Masse auf eine besondere Steuerfähigkeit nicht hin; diese Objekte sollten gar keine Steuer zahlen. Daneben wird für eine feine Cigarre mit Recht etwa der ganze Kostenwerth an Steuer eingehoben. Der Arbeitsvertrag der Lohnarbeiter kann mit Fug einer Gebühr nicht unterworfen werden, während die Besteuerung gewisser Erbschaften bis zu 6 Prozent des Werthes gerechtfertigt sein mag.

Der Mangel bestimmter quantitativer Beziehung auf die Steuerquelle. Aus ähnlichen Gründen weist die Höhe des Tarifsatzes der Verzehrungssteuern und der Gebühren niemals auf eine bestimmte Quote vom Stand des reinen Vermögens und Einkommens hin. Denn letzteres kommt bei Verbrauchsabgaben und Gebühren überhaupt nicht zur Ermittelung. Es will eine Steuer vom Gesammteinkommen nach seiner Durchschnittssteuerkraft gar nicht mehr erhoben werden, nachdem durch die direkten Steuern dieß schon besorgt ist. An Stelle des Steuerkapitals der direkten Steuern tritt in der Bemessung der indirekten die bloße Verwiegung, Zählung und Preisermittelung der einzelnen Objekte. Es kommt auch gar nicht darauf an, zu wissen, einen wie großen Theil des reinen Einkommens der Tarifsatz das Jahr hindurch

Digitized by Google

verschlingt. Entscheidend ist, ob und wie viel besondere Steuerkraft oder Steuerentschlüpfung oder Kapitalbildung in einem Verbrauchs- oder Besitzwechselvorgang von bestimmter Ausdehnung zur Erscheinung gelange; danach ist entweder gar Nichts oder ein Bruchtheil oder selbst ein Vielfaches des Objektwerthes als Steuer anzusetzen. Der Tarifsatz kann auf 200 Prozent des Objektwerthes steigen und doch kein $^1/_{100}$ Prozent des Reineinkommens ausdrücken; wenn Rothschild in einem Jahr 300 Stück Cigarren zu je 3 Mark raucht, worin 2 Mark Steuer stecken, so wird er wohl vielleicht kein $^1/_{100}$ Prozent seines wirklichen Reineinkommens an Tabaksteuer entrichten. Wenn die städtische Miethsteuer in manchen Städten auf 15 Prozent des reinen Miethwerthes gestiegen ist, und nur $^1/_8$ des Einkommens auf die Wohnung verwendet wird, so bezahlt man damit einer Stadt erst 3 Prozent „verdeckte Einkommenssteuer". Umgekehrt kann eine Verbrauchsabgabe oder eine Rechtsgebühr, welche nur $^1/_{10}$ Prozent des Objektwerthes ausmacht, zum Betrag einer mehr als 3prozentigen Vermögens- oder 30prozentigen Einkommenssteuerquote erwachsen, wenn das tägliche Hauptbedürfniß einer Familie oder wenn eine Geschäftsart belastet wird, in welcher fast täglich ein großer Theil des gesammten Baarbestandes umgesetzt wird. 20prozentige Gerichtskosten sind zwar sehr hart, aber eine 20prozentige Einkommenssteuer sind sie nicht.

Der Tarifsatz der direkten und der Steuerfuß der indirekten Steuern dürfen nie verwechselt werden, ohne daß die gröbsten Trugschlüsse entstehen.

Keine regelmäßige Progression der Steuerlast. Die Verbrauchssteuern und die Gebühren können und sollen eine regelmäßige Progression der Einkommensbelastung gar nicht erzielen. Es soll mehr oder weniger vom Werth des Objektes entrichtet werden, je nachdem dieses im bestimmten Falle auf entbehrlichere Einkommenstheile oder auf Bereicherungen schließen läßt. Die Auswahl und Abgrenzung der verbrauchs- und gebührensteuerpflichtigen Objekte, die Combination der im Besonderen richtig ausgewählten Verbrauchsabgaben und Gebühren zum Verbrauchsabgabensystem und allgemeinen Gebührentarif verwirklicht die Verhältnißmäßigkeit indirekter Besteuerung nach Verhältniß der besonderen Leistungsfähigkeit. Nur wo verschiedene Qualitäten derselben Güter- oder Geschäftsart auf verschiedene Grade der individuellen Steuerkraft schließen lassen, z. B. bei Tabakfabrikaten, soll und kann die indirekte Besteuerung Qualitätstarife einführen; man hat aber diese uneigentlich als „Qualitätssteuerfüße" bezeichnet.

Digitized by Google

Die vorstehenden Sätze werden kaum bestritten werden. Dann aber sollte man auch endlich aufhören, in der indirekten Besteuerung die Aufgaben der direkten Besteuerung verwirklichen zu wollen und verwirklicht zu verlangen. Es ist nicht aufzuzählen, wie viel Ungereimtes in den Steuererörterungen der letzten Jahre lediglich deßhalb versprochen und verlangt worden ist, weil man die der eigensten Natur beider Steuerarten entspringenden praktischen Unterschiede nicht gewürdigt hat.

Die Consumsteuern (Verbrauchsabgaben).

Das Verfahren der Consumbesteuerung.

Die Verbrauchsabgabe muß so angelegt sein, daß der Consument fähig und angetrieben ist, sich im Maße seiner besonderen Steuerkraft selbst zu entlasten oder zu belasten. Daß er das auch thue, wenn das Steuersystem es ihm ermöglicht, steht gar nicht in der Macht des Staates und eine zu ideale Auffassung über die Selbstbelastung, welche durch die Consumtionsbesteuerung ermöglicht wird, darf man auch nicht hegen. Selbst wenn kein unentbehrlicher Gegenstand belastet wird, gibt es immer noch Individuen genug, welche von der Liebhaberei für die entbehrlichsten Objekte sich nicht trennen können; sie trinken, rauchen und verzehren, als ob keine Verbrauchsabgabe da wäre, und vernachlässigen lieber andere nothwendigere Bedarfe. Der höchste Satz der Branntweinsteuer wird noch Säufer übrig lassen, welche Hab und Gut und Familienglück ihrer Leidenschaft opfern, wie sich dieß in England selbst bei den höchsten Steuersätzen gezeigt hat. Bezüglich der moralisch erziehenden Wirkung gewisser Verbrauchsabgaben soll man daher nur sehr vorsichtige Hoffnungen hegen. Der Steuerpolitiker aber darf der fraglichen Thatsache gegenüber kühl bleiben. Die Leute, welche sich durch keinen Steuerzuschlag von ihrer Leidenschaft abbringen lassen, sind für die Besteuerung nicht maßgebend. Ruiniren sie sich rascher durch Steuervertheuerung ihrer Liebhaberei, so sind sie selbst schuldig und das Gemeinwesen verliert an ihnen wenig. Sie mögen ihre Angehörigen rascher ins Elend mit hineinziehen, unglücklich würden diese auch ohne Steuer gemacht worden sein. Die individualistische Freiheit unserer ganzen gesellschaftlichen Einrichtung gewährt einmal den weitesten Spielraum, sich und die Familie ins Unglück zu bringen. Der Staat allein darf sein Steuersystem daran nicht scheitern lassen. Er steigere die Verbrauchsabgaben nicht auf eine dem Genußverbot gleichkommende Weise, er

Digitized by Google

steigere aber die Sätze, so wie es das Objekt nach dem Steuerzweck verlangt, und so, daß das Objekt noch von Vielen genossen werden kann. Jede Rücksicht auf unverbesserliche Lumpe hat zu entfallen.

Der Einsteuerungskunst liegt dagegen ob: die zweckmäßige Auswahl der steuerpflichtigen Bedarfe, die Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit eines jeden Objektes und die Feststellung des Tarifes, nach welchem eine bestimmte Menge von bestimmter Qualität mit einem einzigen Steuersatze oder einem unter mehreren abgestuften Steuersätzen zu belegen ist.

Die Auswahl der steuerpflichtigen Verbrauchsobjekte kann nur dann erschöpfend besprochen werden, wenn man alle einzelnen Gattungen von Gütern besonders mustert, was des Weiteren geschehen wird. Nur die allgemeine Bemerkung sei hier gemacht, daß sowohl Gebrauchs- als Verbrauchsgüter, sowohl Dienste als Sachen Gegenstand der indirekten Besteuerung sein können, immer vorausgesetzt, daß ihr Consum irgend eine besondere oder direkt nicht erreichbare Steuerkraft über dem Niveau des Nothbedarfes zur Erscheinung bringt. Es können ebensogut Wohnungen und Villen, wie Eßwaaren und Kleider, ebensowohl Dienste wie Waaren als steuerpflichtige Objekte ausgewählt werden.

Hat die Auswahl einer steuerbaren Gütergattung stattgefunden, so ist erst noch zu bestimmen, ob aller Consum, die ganze Verzehrungsmenge, besteuert werden soll und aus praktischen, bezw. politischen Gründen besteuert werden darf. Die Abgrenzung des Steuerobjektes ist die zweite Grundaufgabe. Es soll der ganze Umfang des betreffenden Verbrauches dann besteuert werden, wenn unbedingt der ganze Verbrauch irgend eine besondere Steuerkraft andeutet; es ist eine unter vielen Vorzügen des Tabaks- und des Colonialwaarenverbrauches als Verbrauchsabgabenobjektes, daß Obiges zutrifft. Allein nicht immer ist das der Fall. Z. B. nicht beim gemeinen Getränke harter Arbeit, nicht bei der Wohnung des armen Mannes, nicht beim Reitpferd, welches überwiegend als Arbeitspferd benützt wird u. s. w. Daher ist der steuerpflichtige Theil des Verbrauches abzugrenzen, wenn nicht schon bei der Auswahl lieber das ganze Objekt fallen gelassen und von der Abgabe frei gestellt wurde.

Die Feststellung des Tarifes hat zum leitenden Grundsatz: das Objekt in dem Maße zu treffen, in welchem sein Verbrauch auf besondere oder auf direkt nicht gefaßte Steuerkraft hinweist. Man wird also den Tabak viel höher als den Zucker oder das Bier oder gar das Salz, die Seidenstoffe höher als Baumwollstoffe belegen. An eine bestimmte Quote des Werthes ist die Besteuerung dabei nicht gebunden, so lange

Digitized by Google

nur der nothwendige Gebrauch nicht verhindert wird und die Höhe des Tarifes dem Maximum des Steuerertrages nicht im Wege steht.

Verschiedene Qualitäten desselben Steuerobjektes heischen eine Abstufung des Tarifes nach dem Grad der besonderen Steuerkraft, die ihr Verbrauch offenbart. In der That finden wir auch einen Qualitätstarif beim Tabakmonopol. Wir finden ferner einen solchen im Werthzollverfahren und in der abgestuften Behandlung der Gespinnste und Gewebe nach Feinheit, nach Nummern, Fadenzahl, Verarbeitungsstoffen (Baumwolle, Linnen, Wolle, Seide) und Zusammensetzung (Garnirung mit Silber und Gold). Allein nur in beschränktem Umfang und in groben Zügen läßt sich die Qualitätsbesteuerung durchführen, namentlich bei den Massenverzehrungsgegenständen und bei den mittleren meistconsumirten Qualitäten. Bei den erkennbaren hochfeinen Qualitäten steht die steigende Gefahr des Schmuggels und der Defraudation der angemessen hohen Belastung entgegen. Sodann fehlt es abwärts auf der Stufenleiter des Einsteuerungspersonals an der Kenntniß der Waaren und des Waarenwerthes; eine mehr als genügende Erfahrung mit dem Werthzollverfahren beweist dieß. Nur wenn der ganze Umfang der Produktion oder wenigstens des Handels in öffentlichen, vom Staat beherrschbaren Geschäften sich conzentriren würde, also etwa in einem Sozialistenstaat, ließe sich allgemein durch Steuerzuschläge zum Preis nach der Abstufung der Qualität das dem Wesen der indirekten Besteuerung vollständig entsprechende Prinzip des Qualitätstarifes vollständig durchführen. Im jetzigen Gesellschaftszustande ist ein allgemeines Ver- oder Vorkaufsmonopol für Steuerzwecke ein Gedanke, welchen wenigstens die Steuerpolitik der Gegenwart nicht ins Auge zu fassen hat. Es hat sich in der Tabaksteuercommission des deutschen Bundesrathes bei der Erörterung des Planes, ein Reichsmonopol auf Ankauf aller Rohtabake zum Wiederverkauf an die Fabrikanten einzuführen, alsbald gezeigt, welche großen Schwierigkeiten der Sache im Wege stehen. Man kann eben nicht den Privathandel als Regel, als eine der „Grundlagen des bestehenden Gesellschaftszustandes" festhalten, ihm dagegen für bloße Steuererhebungszwecke ein allgemeines Staatsmonopol auflöthen, ohne daß der Privathandel den Erfolg des Besteuerungsmonopols vereitelt. Ich vermag ein solches Kaufs- und Verkaufsmonopol in keiner Weise gut zu heißen. Dagegen in Verbindung mit dem Fabrikationsmonopol wird, was die Erfahrung Frankreichs und Oesterreichs am Tabak bestätigt, das Verkaufsmonopol den Qualitätstarif wirklich durchzuführen gestatten.

Grundsätzlich sollte also der Qualitätstarif zwar allgemein durch-

Digitized by Google

geführt sein. Praktisch könnte er aber nur durch staatliche Monopolisirung des Verkehrs in allen consumsteuerpflichtigen Waaren und Diensten mittelst staatlicher Preiszuschläge wirklich gehandhabt werden. Da dieß der bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation widerstrebt, so muß man auf allgemeine Durchführung der Qualitätstarifirung verzichten.

Kein Verständiger wird verlangen, daß man bloß wegen Verwirklichung des Qualitätstarifes der Verbrauchsbesteuerung zur Verstaatlichung der Hälfte alles Handels schreiten solle. Allein so rückhaltslos das zuzugestehen ist, so entschieden muß auch die Thatsache betont werden, daß die Masse des heutigen zoll- und steuerpflichtigen Verbrauches vielfach das Gegentheil einer Qualitätsbesteuerung aufweist. Schlechte Qualitäten von derselben Größe und demselben Gewicht zahlen vielfach dieselben Sätze wie gute Qualitäten. Der ordinäre Consum von schlechterer Qualität wird dann thatsächlich höher besteuert als der feine Bedarf. Diesem Gebrechen zu steuern sind zwei für die Steuerpolitik der Gegenwart höchst belangreiche Forderungen aufzustellen: erstens verwirkliche man wenigstens bei den Hauptaufwandssteuern auf Tabak, Zucker, Bier, Branntwein, Wein die abgesonderte höhere Besteuerung der stärkeren Qualitäten und man besteuere abgesondert den ganzen Consum gleichmäßig nach Menge und Qualität, bezw. Gradhaltigkeit, soweit es Kosten und Betriebsführung bei Bier, Zucker, Branntwein u. s. w. nur immer gestatten; zweitens erstrebe man in der direkten Besteuerung durch höhere Steuerquoten auf höhere Einkommen und im Gebührenwesen durch höhere Gebührensätze auf größere Vermögenswerthe eine wenigstens durchschnittliche Ausgleichung.

Immerhin gibt es Fälle, wo durch den Privatverkehr selbst das Objekt in seiner Werthabstufung kenntlich und faßbar den Steuerbehörden entgegengebracht wird. Hier ist dann der Qualitätstarif unbedingt anzuwenden. Der bedeutendste Fall dieser Art ist die Miethwohnsteuer. Die wirklichen reinen Miethbeträge sind zu ermitteln, durch die Gebäudebesteuerung des Vermiethers vielleicht schon ermittelt. Die Miethen der geringen Wohnungen sollten nun ganz steuerfrei gelassen werden; denn sie weisen auf keine besondere Steuerkraft. Je höher dagegen der Miethsaufwand steigt, desto höhere Steuerkraft verräth er, namentlich wenn man zahlreicheren Familien bis zu den mittleren Miethshöhen einen näher zu bestimmenden Abzug gestattet. Das Ansteigen des Wohnungssteuertarifes bis zu 12 und mehr Prozent von einem mittleren Miethsatze aus, ist daher ein völlig gerechtfertigter Qualitätsconsumsteuertarif, kein Progressivsteuerfuß der Einkommensteuer.

Der Qualitätstarif kann auch sonst angewendet werden. Man

Digitized by Google

kann etwa die Parkanlagen und Luxusgärten zu einem Mehrfachen des höchsten Grundsteuerklassensatzes in der Weise tarifiren, daß man mit der Größe der betreffenden Anlagen auch den qualifizirten Grundsteuersatz in einigen Abstufungen anschwellen läßt. Oder kann man die zweiten, dritten, vierten u. s. w. Bedienten, Luxuswagen, Luxuspferde ansteigend tarifiren. Denn die steigende Ausdehnung des betreffenden Verbrauches deutet auf immer höhere Grade besonderer Steuerkraft hin. Wo nur immer die Voraussetzung zutrifft, ist der Qualitätstarif anzuwenden, nicht als neidische und gehässige Mehrbesteuerung der Durchschnittssteuerkraft größerer Einkommen, sondern als einfache Anwendung des Prinzips der Verbrauchsbesteuerung, als eine Belastungsweise, welche auf offenbare Bestände freien Einkommens sich richtet.

Der Qualitätstarif ist nicht nothwendig stets Werthklassifikationstarif. Er kann auch Gewichts- und Stückzahltarif sein. Man belegt die Gewichts- und Zahleinheiten der qualifizirt steuerfähigen Verbrauchsarten mit entsprechend höheren Sätzen. Nur wenn man sachliche Merkmale der Qualifikation nicht bestimmen kann, drängt sich der Werthtarif als Ausführungsmittel des Qualitätstarifes auf.

Vorstehende Erörterungen zeigen, daß die Tarifirung in der Ausführung großen Schwierigkeiten begegnet. Wir mußten aber auch für die Bestimmung der Steuerfüße in der direkten Einsteuerung dieselbe Thatsache anerkennen (S. 118 ff.). An der gegebenen Organisation der Volkswirthschaft selbst liegt es, daß die idealen Forderungen der Steuerpolitik für Tarifirung der indirekten und Quotirung der direkten Steuern nur eine leidlich befriedigende Verwirklichung zulassen.

Das Verfahren der Consumbesteuerung, Fortsetzung; die Subjekte der Consumbesteuerung.

Die Subjekte, welchen die Entrichtung einer Consumsteuer obliegt, sind entweder der Consument selbst, oder schon der Händler, welcher an ihn verkauft („Verschleißer"), oder der Fabrikant, welcher das Objekt fertig arbeitet, oder der Importhändler, welcher das Objekt oder dessen Material importirt, oder der Rohmaterialhändler, welcher das Material des Objektes kauft oder verkauft, oder der Produzent des Rohstoffes, oder der Frachtführer, welcher den Gegenstand transportirt. Sämmtliche Verbrauchsabgaben zerfallen daher in Consumenten-, Detail-(Verschleiß-), Fabrikat- und Fabrikations-, Handels-, Rohprodukten- oder Rohproduzenten-, endlich in Frachtsteuern. Das ist die subjektive Hauptgliederung der Verbrauchsabgaben. Diese fünf

Digitized by Google

oder — wenn wir die Frachtsteuern als Anhängsel der Handels- oder Cirkulationssteuern nicht besonders beachten — vier Hauptarten gliedern sich weiter, wie wir alsbald zeigen werden.

Die Subjektgliederung der Verbrauchsabgaben zeigt wieder deutlich, daß letztere nicht Steuern vom Einkommen und Vermögen, sondern von Objekten einzelner Gebrauchsakte sind, welche auf besondere Steuerkraft der consumirenden Person schließen lassen. Man bemißt den Personalakt nach Größe und Art des Gebrauchsgegenstandes, dieser aber befindet sich ganz oder theilweise nicht bloß beim Consumenten. Er befand sich auch beim Händler, beim Fabrikanten, beim Materialproduzenten und bei diesen kann er eben massiger, sicherer, wohlfeiler besteuert werden. Die Gliederung der Verbrauchsabgaben in Produzenten-, Fabrikanten-, Händler- und Consumentenbesteuerung liegt daher im eigensten Wesen der Verbrauchsabgaben begründet.

Die **Consumentenbesteuerung** ist aus praktischen Gründen nur einer geringen Ausdehnung fähig. Das Steuerobjekt ist da bereits zersplittert, daher nur schwer zugänglich. Die Besteuerung wäre umständlich, kostspielig, sogar unerträglich und uncontrolirbar. Daher eben sind die Verbrauchsabgaben nothwendig „indirekt" zu gestalten.

Man kann nur Gebrauchs-, nicht aber Verbrauchsgegenstände direkt besteuern: Wohnungen, Villen, Gärten, Bedienten, Hunde, Pferde, Karossen, öffentliche Lustbarkeiten. Hier handelt es sich um hörbare, sichtbare und zur Schau getragene, dauerhafte, öffentlich cirkulirende Vermögensgegenstände. Dieser Gebrauch stellt sich selbst zur Besteuerung. Man kann die Objekte wohlfeil und sicher katastriren und controliren, etwa mit Beihülfe von Controlmarken, wie z. B. in der Hundstaxe; solche Controlmarken lassen sich auch für persönliche Luxusgenüsse handhaben, z. B. in den Jagdkarten. Dagegen lassen sich alle jene Gebrauchsgegenstände, deren Besitz und Gebrauch nicht zur Schau getragen wird, jene persönlichen Genüsse, welche in tausendfacher Isolirung und in täglicher ja stündlicher Wiederholung innerhalb der Häuser und Gesellschaftslokale sich abschließen, der direkten Consumbesteuerung nicht unterziehen. Es wäre daher ein thörichter Vorschlag, die Tabaksteuer als Rauchkartensteuer zu gestalten; denn der Umfang des Consums, die Consumenten selbst, die Qualität und Form der Fabrikate wären dabei gar nicht zu übersehen, eine scharfe Controle wäre ebenso uneinträglich für den Staat als unerträglich für das Publikum. Die Consumentenbesteuerung hat zwar den großen Vorzug, die Produktion und den Handel nicht zu stören. Sie ist aber für alle Ver-

Digitized by Google

brauchs- und alle nicht öffentlich hervortretenden Gebrauchsobjekte unpraktisch. Die „indirekte" Besteuerung des Verbrauches muß aus inneren Gründen überwiegen.

Die **Detail- oder Verschleißbesteuerung** (Detailgebühr, Schankgebühr u. s. w.) — ist ein Glied der allgemeinen Handels- oder Cirkulationsbesteuerung der Verbrauchsobjekte. Sie ist offenbar die der Consumentenbesteuerung nächststehende Erhebungsform für die indirekten Abgaben. Der Händler, welcher an den Consumenten absetzt, ist Steuersubjekt zur Vermittelung der Belastung des Consumenten. Die Waare wird unmittelbar vor dem Uebergang in Consumentenhand getroffen. Die Steuer muß daher nicht lange Zeit vorausbezahlt werden, und sie wird regelmäßig abgewälzt werden können. Man wird die Controlen nicht immer weit rückwärts bis zum Produzenten ausdehnen müssen. Alle diese Vorzüge hat die Detailistensteuer. Leider verschwinden diese Eigenschaften vor einem weit überwiegenden Nachtheil. Das Steuerobjekt ist bereits in zahllose Detailhandelslager zerstreut. Es kommt großentheils gar nicht in den Detailhandel, wie z. B. der Wein, sondern geht vom kleinen Produzenten direkt zum Consumenten, und soweit es in den Detailhandel kommt, wird es entweder gar nicht mehr oder nur mittelst kostspieliger und quälerischer Controlen zu erfassen sein. Gegen die Detailgebühr, wozu die Schankgebühr auf Wein nach dem Einlagerungs- und Absatzpreise der Schankwirthe gehört, ist daher einzuwenden, daß sie eine große Menge des steuerfähigen Objektes frei läßt, daß sie die schwächeren Steuerkräfte, welche nicht direkt beim Produzenten für eigenes Lager kaufen können, allein trifft. Ist sie daher nicht zu vermeiden, wie beim Wein, welcher eben nicht in großem Verkehr sich conzentrirt, dann muß man durch eine Cirkulationsgebühr überhaupt das zum Absatz kommende Objekt ganz treffen und die Großhandelslager (z. B. die Weingroßhändler) ebenfalls und höher treffen als die Kleinhändler.

Der Verschleißer ist nur in einem Falle ein geeignetes Steuersubjekt, dann nämlich, wenn er vom Staat ausschließlich angestellt und mit Waare versorgt wird, d. h. beim Salz-, Tabak- und anderen Staatsmonopolen. In allen anderen Fällen entschlüpft er zu leicht. Die einzelnen Absatzakte, die Waarenzugänge, Vorräthe und Vorrathserneuerungen können auch durch Selbstbuchungszwang des Detailisten nicht genügend controlirt werden. Um auch nur einen Theil des möglichen Ertrages zu erreichen, müßte man den ganzen Verlauf der Fabrikation und des Handelsumsatzes weit rückwärts verfolgen, also bei geringem

Digitized by Google

Erfolg doch der Industrie und dem Handel äußerst lästig werden. Die Abstempelung und Markirung der Objekte beim Uebergang zum Kleinhändler hilft Nichts; denn das Publikum wird ungestempelte Waaren zu ermäßigtem Preise immer nehmen.

Nur ausnahmsweise bleiben die Consumenten von Diensten und Nutzungen in der Nähe des Detailisten bei einander, z. B. die Besucher öffentlicher Kunstvorstellungen, die Passagiere von öffentlichen Verkehrsanstalten. Hier ist die Erhebung einer Verbrauchsabgabe in Form der Stempelung und fortlaufenden Numerirung der Karten wirklich auch durchführbar. Wenn nur die Abgabe selbst gerechtfertigt wäre!

Für die Regel empfiehlt sich also der Detailhändler als Steuersubjekt nicht. Verschleißbesteuerung wäre allgemein nur unter einer Voraussetzung durchführbar, unter welcher sie jedoch nicht mehr nöthig wäre: bei allgemeinem Handelsmonopol des Staates. Ein solches ist aber, wie bereits nachgewiesen, kein praktisches Thema für die Steuerpolitik der Gegenwart.

Die Besteuerung des Großhändlers ist schon viel praktischer. Denn im Großhandel conzentrirt sich das Steuerobjekt.

Die Durchführung der Großhandels-, wie überhaupt aller Cirkulationsbesteuerung des Verbrauchsobjektes muß entweder *Simultanbesteuerung* der eingeführten Auslandwaaren und der Binnenprodukte, d. h. Zoll- und Binnenbesteuerung zugleich sein, oder *ausschließende Verzollung* bei Verbot oder Mangel der Binnenproduktion, oder *ausschließende Binnenproduktversteuerung* mit Verbot der Einfuhren.

Alle drei Fälle kommen in der Praxis vor. Wir werden demgemäß bei jeder einzelnen Gattung von Verbrauchsabgaben die Zoll- und die Binnensteuer stets nebeneinander zu betrachten haben.

Reine und ausschließende *Zollversteuerung* hat England für den Tabak und die Tabakfabrikate; der Tabakbau im Inland ist verboten. Eine ausschließende Zollbesteuerung haben wir für die Colonialwaaren, deren Binnenlandserzeugung durch das Klima verboten ist; zum Steuerobjekt empfehlen sich die Colonialwaaren nicht bloß prinzipiell als mehr oder weniger entbehrliche Bedarfe, sondern auch aus dem praktischen Grunde der Einfachheit bloßer Zollversteuerung. Wo dagegen die Binnenproduktion schon entwickelt ist, ehe die Verbrauchssteuer begann, oder Rücksichten der Colonialpolitik nicht vorhanden sind, wie sie einst für England für das Verbot des Tabakbaues vorlagen, oder wo die in-

Digitized by Google

ländische Bodenproduktion durch Anbauverbote zu viel Gewinnentgang erlitte, ist die ausschließende Zollbesteuerung unzulässig. Also in Deutschland beim Tabak!

Ausschließende Binnenbesteuerung setzt entweder voraus, daß das Land ein natürliches Produktionsmonopol besitzt, oder daß die Einfuhr ohne Schaden verboten werden kann, oder daß der Staat als Monopolist die Einfuhr ausschließlich in die Hand nimmt. Wir finden die binnenländische Absatzbesteuerung in Verbindung mit ausschließender Staatsmonopolseinfuhr für den Tabak in Frankreich, in Oesterreich und Italien.

Eine weitere Gestaltung der Handelsbesteuerung ist die Erhebung bloß des Zolles oder bloß der Inlandabgabe, obwohl inländisches und ausländisches Produkt verzehrt wird. Diese Gestaltung stört. Denn im einen Fall ist der inländische Conkurrent jenes Ausländers, welcher die Waare zollfrei einführt oder schmuggelt, schwer beeinträchtigt, im anderen Fall genießt der inländische Conkurrent des Ausländers einen einseitigen Vorzug, welchen er bis zum Verschwinden alles Steuerertrages dann ausbeutet, wenn die geschützte und steuerfreie binnenländische Produktion den ganzen inländischen Markt erobert. Letztere Folge tritt nicht bloß bei einseitiger Schutzverzollung ein, bei welcher er beabsichtigt ist, sondern auch bei einseitigen Finanzzöllen, z. B. auf Käse, Schmalz, Butter, Wein u. s. w., wenn der Zoll die ausländischen Zufuhren hindert. Einseitige Finanzzölle, welchen keine Binnenverzehrungssteuern correspondiren, wirken unversehens als unbeabsichtigte Schutzzölle und werden den beabsichtigten Steuerertrag ihres Objektes mehr oder weniger gefährden.

Die Großhandelsbesteuerung überhaupt hat, bei aller relativen Brauchbarkeit gegenüber der Verschleißbesteuerung, absolut betrachtet noch immer sehr große Mängel an sich. Es sind der Import- und der Binnenhandelshäuser sehr viele; die Handelsbesteuerung ist daher sehr umständlich. Sie wird lästig, da die Abgrenzung gegen den Kleinhandel schwer ist. Man muß, um den Großhandel wirksam zu fassen, auch allen Besitzvorgängern und Besitznachfolgern, den Urproduzenten, Aufkäufern, Fabrikanten, Verschleißern und selbst noch den Consumenten, die im Großen anschaffen, belästigendere Controlen auflegen, als sie die Fabrikantenbesteuerung heischt. Nur an der Zollgrenze und vor den Thoren großer Städte drängt sich das Objekt zusammen; als Zoll und Octroi gewann deßhalb die Handelsbesteuerung viel Raum. Für

Digitized by Google

Objekte der zerstreuten binnenländischen Erzeugung und ländlichen Verzehrung hat sie dagegen nur geringe Ausdehnung erlangt. Nachdem der Flur- und Kelterzwang aufgehört hatte, hat man sie selbst für den Wein nicht überall aufrecht erhalten können.

Als Controlemittel der Handelsbesteuerung können verwendet werden: Stempel, Verschlußbänder an der Verpackung und Stempelmarken an der Waare. Diese Steuersymbole müssen dann mindestens bis in den Detailhandel, wenn nicht in den Consum hinein verfolgt werden, was äußerst lästig und gehässig ist.

Weiter kann der Selbstbuchungs- und Einlagerungszwang verwendet werden. Allein nicht alle Waaren kommen in das Privatlager und in die Privatlagerbuchung, nicht alle lassen sich in Lager mit Steuerverschluß beibringen. Das Mittel ist daher nicht bloß lästig und gehässig, sondern verhindert ehrlichen Geschäftsbetrieb gegenüber solchen Conkurrenten, welche den größeren Theil ihres Umsatzes der controlirten Einlagerung entziehen. Die Steuerbehörde ist daher gezwungen, die Waare nicht bloß im Großhandelslager zum Stehen zu bringen, sondern ihr auf Weg und Steg nachzugehen, sie durch „Instradirung" auf gewisse Zoll- und Steuerstraßen zu nöthigen, mit Plomben, Siegeln, Wagenverschlüssen, Bezettelungen zu markiren, was Unlust, Arbeit, Kosten, Umsatzhindernisse, persönliche Belästigung jeder Art erzeugt. Man fällt dem Großhändler, dem Produzenten, Fabrikanten, Verschleißer, ja dem ganzen Publikum lästig.

Leichter ist, wie schon angedeutet wurde, die Großhandelsbesteuerung dann, wenn und soweit die Waare, bevor sie in den steuerfähigen Consum kommt, durch Auktions-, Kelter-, Zollentrepotzwang zusammengedrängt und hiebei erfaßt werden kann. Allein dieß ist nur beschränkt ausführbar. Man muß dabei auch noch künstlich darauf hinwirken, daß die Einfuhr nur auf wenige Hauptplätze sich conzentrire. Man muß die Binnenproduktion in zu großer Zerstreuung oder in zu kleinen Mengen erschweren oder den Kleinproduzenten erdrückende Controlen auflegen. Die Handelssteuer wird auch deßhalb gehässig, und fällt entweder, oder treibt sie zu dem Vorschlag eines allgemeinen Vorkaufsmonopols für inländisches Produkt verbunden mit einem allgemeinen Staatsauktionszwang für Importwaare. Ein Gedanke, welcher für die Tabakbesteuerung Deutschlands noch nicht ganz aufgegeben zu sein scheint.

Kein Wunder, daß die Handelssteuern nur eine mäßige Anwendung fanden. Soweit sie bestehen, erfaßt man die Objekte in irgend einer Phase freiwilliger oder zwangsweiser Conzentration zu größeren Waarenmengen.

Digitized by Google

Eine praktische Großhändlerbesteuerung ist jedoch der Einfuhrzoll. Er wird von vielen Waaren erhoben, die als Binnenprodukt gar nicht besteuert werden; er wird stets — mit oder ohne Schutzzollzuschlag — erhoben, wenn das gleichartige Binnenprodukt einer Binnenabgabe unterworfen wird. Man vergesse aber nicht, daß die Zollwaaren durch Zolllinie, Zollgrenzgebiet und Zollstraße, ferner durch Begleitscheinverfahren bei Binnenabfertigung künstlich in Engpässe zusammengetrieben werden, welche nur mit Schmuggelgefahr umgangen werden können. Nur hiedurch werden die Zölle erträglich, indem die Waare nur für kurze Zeit „außer freien Verkehr" gesetzt zu werden braucht.

Aehnliches gilt von etwaigen Ausfuhrzöllen. Solche sind jedoch in der Regel steuerpolitisch unzulässig und handelspolitisch gefährlich. Die Länder mit einem natürlichen Produktionsmonopol mögen etwa auf Colonialwaaren Ausfuhrzölle legen; denn von einem Landesprodukt macht das Ausland Gebrauch und dafür kann das Exportland mit Fug eine Vergeltung fordern; die Verbrauchsbesteuerung des Auslandes wäre in diesem Fall nicht ganz unbegründet, der Ausfuhrzoll wäre ein Monopolpreisantheil des Staates. Allein genau genommen gibt es für kein einziges Land ein ausschließendes Produktionsmonopol, jedes hat Conkurrenten, und nur wenn diese gleich hohe Zölle auflegen, bleibt das exportirende Land in vollem Maße conkurrenzfähig. Der Vortheil der Ausfuhrzölle kann ferner aufgewogen werden durch Retorsionen auf andere Artikel, welche das Ausland in bevorzugtem Besitz hat. Ausfuhrzölle sind daher nur selten gerechtfertigt, noch seltener dürfen sie handelspolitisch gewagt werden, und nur in tropischen und subtropischen Ländern halten sie sich bei mäßigen Sätzen in einiger Ausdehnung aufrecht. Ganz anders liegt die Sache, wenn das Inland — etwa in Form eines höheren Gewerbesteuerfußes für Kohlenwerke, welche nach der Förderungsmenge eingesteuert werden — zugleich die inländischen Consumenten besteuert; würde es die Steuer rückvergüten oder die Ausfuhrmengen bei der Einsteuerung unberücksichtigt lassen, so würde es der Industrie der fremden Nachbarländer Prämien gewähren.

Ein dritter Fall begründeter Handelsbesteuerung ist die Cirkulationsgebühr, ein vierter die Thorsteuer.

Das binnenländische Produkt wird durch die Cirkulationsgebühr in dem Moment steuerpflichtig, in welchem es den Produzenten verläßt und über die Nachbargemeinde hinaus abgesetzt wird. So beim Wein in Frankreich. Auch diese Handelssteuer ist nur dadurch ausführbar, daß sie die Masse der kleinen unsichtbaren Cirkulationsvorgänge innerhalb des Produktionsortes und der unmittelbaren Nachbarschaft unbe-

Digitized by Google

steuert läßt. Der Weg, welcher zurückgelegt wird, muß schon etwas länger sein, damit der Zwang zur Steuerbezettelung und zur Lösung des Cirkulationsscheines wirksam werde. Die Cirkulationsgebühr war entbehrlich, so lange die feudale Finanzepoche das Produkt auf dem Felde, an der Kelter und Mühle ganz zu treffen verstand. Da kam das ganze Produkt zur Besteuerung.

In einem noch späteren Stadium und in einer noch stärkeren Zusammendrängung trifft man das Steuerobjekt an den Thoren der größeren städtischen Consumtionsplätze. Die Stadt wird durch einen Steuerwall (Linie) geschlossen, welcher nur wenige Steuerthore offen läßt. An diesem erhebt man die staatlichen und städtischen Verbrauchsabgaben zusammen. Der freie Verkehr ist nur einen Augenblick unterbrochen. Die Controlen dauern kurz und sind wenig lästig. Für die Entwickelung der Stadt zunächst dem inneren Stadtring ist diese Thorsteuer allerdings sehr nachtheilig; sie drückt die Grundrente hinter der Linie und steigert sie künstlich unmittelbar vor den Thoren; durch spätere Aufhebung der Thorsteuern tritt dann auch eine wahre Umwälzung des Immobiliarvermögens, großartiger Vermögensverlust vor und gewaltiger Vermögenszuwachs hinter den Linienwällen ein, weil dort der Kapitalwerthzuschlag bisheriger Steuerbefreiungen entfällt, hier die Wirkung einseitiger Steuerbelastungen rückläufig wird[1]). Die Thorsteuer ist aber wenigstens ausführbar in Folge der Zusammendrängung des Transportes auf kurze Zeit. Frankreich erhebt diese Gebühr (entrée) vom Wein neben der Cirkulationsgebühr in den Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern; für einige französische Städte ist die Thorsteuer mit der „Detailgebühr" zu einer einzigen Verbrauchsabgabe (taxe unique) verschmolzen.

Die Handelsbesteuerung des Consums ist in jeder Form desto bedenklicher, je mehr sie solche Objekte ergreift, welche in verschiedenartige Consume übergehen. Ein Theil dieser Consume wird einen Schluß auf besondere Steuerkraft überhaupt nicht zulassen, ein anderer Theil wird nicht besonders steuerkräftig sein, wieder ein anderer Theil des Objektes mag in einer Produktion aufgehen, deren Erzeugniß im Auslande conkurrirt oder im Inlande nicht von steuerkräftigen Consumenten verbraucht wird. In dieser Beziehung sind Artikel, wie Tabak und Colonialwaaren, vorzügliche Verbrauchssteuerobjekte; der Consum fast

[1]) Bei der Frage der „Auflassung der Linie" in Wien ist dieser Umstand sehr zu beachten.

Digitized by Google

der ganzen Menge verräth eine gewisse Elastizität der Steuerkraft. Ganz anders ist dieß bei Gerste, welche nicht bloß in Bier übergeht, bei Salz und bei Rüben, welche als Viehnahrung dienen, bei Branntwein, welcher zu Essig verarbeitet wird, bei verschiedenen Rohmaterialien, welche eingeführt werden. Hier ist weder der ganze Waarenvorrath ein steuerkräftiges Objekt, noch ist es gewiß, ob die Steuer endlich auf den Consumenten wird übergewälzt werden können. Der Handel faßt die ganze Waare zusammen; er kann und würde nicht angeben, welcher Theil der Waare rationeller Weise zu versteuern wäre, welcher nicht. Mancher Verbrauchsgegenstand muß daher lediglich wegen der Zweifelhaftigkeit der Steuerkraft eines Theils seiner Consumenten von jeder Verbrauchsbesteuerung freigelassen oder doch der Handelsbesteuerung entzogen werden.

Die **Fabrikantenbesteuerung** hat mit gutem Grund unter allen Verbrauchsabgaben von Binnenprodukten die umfassendste Anwendung gefunden, seitdem die Erzeugung der Objekte mehr und mehr in großen Fabriken, Brauereien, Brennereien, Raffinerieen u. s. w. sich conzentrirt hat. Mit dem vergleichsweise geringsten Maß von Controlen für den allgemeinen Verkehr erfaßt man das Objekt im Stadium örtlicher Conzentration innerhalb weniger Erzeugungsstätten. Man packt es nicht lange vor dem Consum, also in abwälzbarer Weise, und ohne langwierige Vorausbezahlung der Steuern unter Steuerkredit. Man weiß vom fertigen Produkt, ob es überwiegend in den steuerkräftigen Consum übergeht oder nicht. Man kann, soweit die Fabrikantensteuer Fabrikatsteuer ist, indem sie erst vom genußfertigen Produkt erhoben wird, für den zum Export gelangenden Theil des Fabrikates ganz und genau die Steuer rückvergüten; gegen vorherigen Steuerverschluß kann man die Exportwaare aller Steuerentrichtung entledigen. Diese Vortheile erklären es, weßhalb in der Salz-, Zucker-, Bier-, Branntwein- und Tabakbesteuerung der Fabrikant mit Vorliebe zum Steuerzahler gemacht worden ist.

Die Fabrikantensteuer hat wieder verschiedene Formen. Bald erscheint sie als Materialsteuer nach dem verarbeiteten Material, bald als Fabrikationssteuer nach Anhaltspunkten des Fabrikationsverfahrens (der Leistungsfähigkeit der Fabrikationsmittel), endlich als Fabrikatsteuer nach Menge und Qualität des Vor- oder Endproduktes der Fabrikation bemessen. Eine Materialsteuer ist die Rübensteuer der Zuckerfabriken, die Malzsteuer der Brauereien und Brennereien, die „Materialsteuer" für den Alkohol aus zuckerhaltigen Stoffen. Fabri-

Digitized by Google

kationssteuern sind die österreichische Branntweinsteuer und Zuckersteuer, soweit sie nach dem Rauminhalt der Maischgefäße, nach der Leistungsfähigkeit der Entsüßungsapparate (Diffusionsbatterien) und der Saftpressen geregelt sind. Vorfabrikatsteuer ist die österreichische Steuer von der Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze. Fabrikatsteuern sind die russische und nordamerikanische Tabaksteuer, die österreichische Branntweinsteuer (soweit sie nach der Menge und Gradhaltigkeit des Spiritus erhoben wird). Man kann mehrere Besteuerungsarten aufeinander häufen, entweder um den Steuerertrag im Ganzen zu sichern, oder um den Besteuerten mehrere Besteuerungsweisen zu freier Wahl anzubieten, wie in Oesterreich mehrere Arten der Branntweinbesteuerung gestattet sind. Man kann für den Kleinbetrieb eine andere und mildere Steuer handhaben als für die Großproduktion desselben Artikels.

Den Anforderungen an eine gute Verbrauchssteuer entspricht die Steuer vom fertigen Ganzfabrikat am besten. Dieselbe kann bis zum Uebergang in den Consum gestundet, fast sicher abgewälzt, voll und genau beim Export rückvergütet, durch Lager- und Fabrikationscontrolen, sowie durch Steuerstempel am Fabrikat und Fabrikatverschluß ohne allzuweit ausgreifende Schutzmaßregeln gesichert werden. Leider ist sie nicht immer anwendbar, ohne viel Personal und lästige Controlen zu benöthigen.

Die Materialsteuer, wenn sie nur erst unmittelbar vor dem Uebergang des Materials in die Verarbeitung auferlegt und schonend gestundet wird, kann daher oft vorzuziehen sein. Dieß wenigstens dann, wenn an Stelle umständlicher physikalischer und chemischer Ermittelungen einfache Vermessung oder Verwiegung treten kann. Letzteres wird bei Vorwiegen der Mittel- und Kleinbetriebe von entscheidender Bedeutung; für die Masse der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien z. B. wird sich stets die Materialsteuer, ja selbst die Abfindung oder eine fixe Recognitionsgebühr, empfehlen. Für Deutschland hat eben wieder der Münchener Brauertag der Malzsteuer nach Gewicht und mit Zählwerkscontrole den Vorzug vor der österreichischen Besteuerung der Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze gegeben, was auf dem Standpunkt der Brauer erklärlich ist.

Die mitten inne stehende Besteuerung nach den Fabrikationsmitteln, die Fabrikationssteuer, bemißt die Abgabe entweder nach dem Raum der Materialgefäße, wie die Maischraumsteuer von mehlhaltigen Brennereistoffen in Norddeutschland und theilweise in Oesterreich, oder nach dem Raumgehalt und der Füllungszahl der Fabrikationsgefäße (Besteuerung nach der Größe der Braukessel, der Brennblase, des Rübenpreßraumes, der Entsüßungsapparate). Diese Fabrikationsbe-

Digitized by Google

steuerung hat eine Neigung, formell entweder als Material- oder als Fabrikatsteuer regulirt zu werden; denn die „Leistungsfähigkeit" der Apparate und die Geschwindigkeit ihrer Benützung ergibt die Anhaltspunkte für die durchschnittliche Berechnung (Pauschalirung) entweder des der Fabrikationsleistung entsprechenden Materials oder des daraus hervorgehenden Fabrikates. So ist in Oesterreich die Zuckersteuer formell eine pauschalirte Rübensteuer, eine der österreichischen Branntweinsteuern ist eine pauschalirte Fabrikatsteuer.

Es ist der große Nachtheil der Fabrikationssteuern, namentlich der pauschalirten Material- oder Produktsteuern, daß sie, statt die wirkliche Verarbeitungs- oder Fabrikatmenge zu messen und zu erheben, die muthmaßliche — für jede Fabrik ungleiche — Leistung berechnen und nach einer mittleren Leistungsfähigkeit einsteuern. Dadurch wird zwar ein Reiz geübt, mehr Fabrikat auszubringen, als die vom Gesetz bemessene Leistungsfähigkeit vorausgesetzt hat, aber dieser technische Fortschritt entspricht nicht bloß nicht dem Steuerzweck, er bewirkt nicht einmal immer einen wirthschaftlichen Fortschritt (indem z. B. das Material nicht vollständig genug ausgenützt wird). Stets ist Gefahr vorhanden, daß die kleinen Betriebe durch die größeren zu todt conkurrenzirt werden, da letztere das gesetzliche „Rendement" übertreffen, indem sie rascher und intensiver arbeiten und rascher Neuerungen einführen können. Sohin wird, wenn die Fabrikatbesteuerung zu schwierig, kostspielig und belästigend ist, die Materialbesteuerung der Fabrikationsbesteuerung für die Regel vorzuziehen sein. Hätte doch Oesterreich seine „pauschalirten" Fabrikationssteuern auf Zucker und Branntwein niemals eingeführt! Es ist doch wohl nicht zu befürchten, daß sich in Deutschland Regierungen und Volksvertreter durch die nach der österreichischen Pauschalirung lüsternen Großbetriebe bethören lassen könnten, dem Rufe nach Pauschalirung Folge zu geben, welche fälschlich für eine Produktsteuer ausgegeben wird!

Die Fabrikationsbesteuerung kann sogar zu einer gesundheitsschädlichen Richtung des Consums führen. Die Raumsteuer auf Bier z. B. drängt zur Erzeugung zu starker Biere, wenn dieselbe Füllung starken und schwachen Gebräues gleich viel zu bezahlen hat.

Die Besteuerung des Materialproduzenten (Urproduzentenbesteuerung) ist im Grund die schlechteste Art der Verbrauchsbesteuerung. Sie fordert einen langdauernden Vorschuß der Abgabe und kann auf dem weiten Wege bis zum Consumenten durch Zeit und Umstände die Abwälzbarkeit leicht verlieren. Sie trifft einen meist sehr zerstreuten

Digitized by Google

Produktionsprozeß, welcher schwer zu überwachen ist, so daß die Steuergewalt bestrebt ist, die kleinsten und zerstreuten Produzenten direkt zu enteignen oder mittelbar zu unterdrücken. Alle Produzenten müssen durch Controlen geplagt werden, sobald auf einen irgend erheblichen Ertrag der Produzentensteuer gesehen wird.

Dazu kommt, daß die Materialproduzenten-Besteuerung nur dann zulässig ist, wenn wirklich weitaus die Masse des Produkts in den steuerkräftigen Consum übergeht; so beim Tabak, nicht aber bei der Zuckerrübe, die deßhalb frühestens erst im Vorhof der Zuckerfabrik belastet werden darf und dann Materialsteuer des Fabrikanten wird.

Eine genaue aber volle Rückvergütung der Steuer im Falle der Halbfabrikat- und Fabrikatausfuhr ist bei der Materialproduzenten-Steuer noch weniger möglich als im Falle der Fabrikationsbesteuerung. Das Ende der Fabrikation erfolgt noch viel weiter hinter dem Steuerzeitpunkt und man kann nur Durchschnittssätze über Menge und Werth des aus dem Material hervorgehenden steuerkräftigen Theils der Fabrikate ermitteln. Diese Sätze weichen von der Wirklichkeit meist stark ab; theils nach oben, in welchem Falle sie auf Kosten des Steuerzweckes Exportprämien werden; theils nach unten, in welchem Falle sie den Konkurrenzkampf mit steuerfreier fremder Produktion erschweren.

Die Materialproduktions-Steuer ist selbst wieder in verschiedener Weise ausführbar. Entweder ist sie Arealsteuer (Morgensteuer), was bei Zufriedenheit mit mäßigem Ertrag noch das Beste ist. Oder wird sie zur Gewichtssteuer vom wirklichen frischen Feldertrag gestaltet, was schon strenge Controlen bedingt (bei der Rohtabaksteuer z. B. wird die Blätterzählung, die Vorschrift gleichmäßigen Abstandes der Pflanzen, die Vergleichung der Ertragsmasse mit vorausgegangener Schätzung der Erntehoffnung nothwendig). Besser ist daher eine dritte Form, die Gewichtssteuer vom aufbewahrten getrockneten, bezw. vergohrenen Materialertrag, wie die neueste deutsche Gewichtssteuer vom Tabak im getrockneten fermentationsreifen Zustand.

Die beiden ersten Arten der Besteuerung nehmen keine Rücksicht auf den wirklichen Ernteertrag, bezw. auf den ungleichen Abgang am frischen Material in der Zeit von der Ernte bis zur Verarbeitung. Alle drei Arten der Materialproduktionssteuer müssen von der angemessenen Besteuerung der höheren Qualität absehen.

Immerhin ist auch in letzterer Hinsicht die dritte Form relativ die beste; die Steuer wird doch vom wirklichen absetzbaren Ertrag und nur unmittelbar vor oder sogar erst nach dem Absatz an den Produkten-

Digitized by Google

handel bezahlt, geht halb in eine Handelssteuer über. Sie läßt die Wahl aller anderen noch ergiebigeren Besteuerungsweisen frei und kann daher in der Tabaksteuerreform eine Etappe auf dem großen Wege von der Arealsteuer zur Handels-, Fabrikats- oder Monopolsbesteuerung bilden. Unvollkommen genug bleibt sie dennoch, wenigstens vom rein steuerpolitischen oder landwirthschaftlichen Standpunkt aus angesehen.

Die Monopolbesteuerung. — Wohin gehört sie? Man kann formell darüber streiten. Der kleine Verschleißer zahlt sie und nimmt sie auf den Consumenten nach. Insoferne ist die Monopolsteuer formell eine Detailbesteuerung. Allein die Verschleißer sind conzessionirt, ein Glied der ganzen Monopolsverwaltung, die in der Hauptsache Fabrikation ist. Man kann daher *sachlich* richtig die Salz- und Tabak-Monopolsteuer eine Fabrikatsteuer nennen, bei welcher der Staat um des Ertrages willen den alleinigen Fabrikationsbetrieb übernommen, die Materialproduktion und (oder) auch den Detailabsatz vollständig von sich abhängig gemacht hat. Formell wäre dann die Monopolsverwaltung der Staatshauptkasse gegenüber in derselben Stellung zu denken, wie sonst der Fabrikant.

Das Monopol hat *finanziell* alle Vortheile einer guten Fabrikatsteuer in erhöhtem Maße und gestattet, den höchsten Ertrag nach der Abstufung der Steuerfähigkeit der Qualitäten zu erzielen. Es vernichtet aber, zu spät eingeführt, *volkswirthschaftlich* die freie Privatwirthschaft für das betreffende Objekt auf seinem Gebiete und schließt den privaten Großhandel und Fabrikationsbetrieb ganz aus. Es verkümmert auch den Kleinhandel und muß dem Materialproduzenten, wenn es diesen noch fortbestehen läßt, gegen sicheren Absatz lästige Controlen auflegen. Das Steuermonopol ist daher gewiß gegen den Geist der „bestehenden Gesellschaftsordnung", eine Auflehnung der Steuergewalt gegen die kapitalistische Grundorganisation der Volkswirthschaft. Es muß starke Gründe für sich haben, um gerechtfertigt werden zu können. Es muß ferner, wo es eine schon entwickelte Privatindustrie zu ersetzen hat, mit Schonung und gegen Entschädigung wohlerworbener Interessen (nicht bloß Rechte) eingeführt werden. Wir werden uns weiterhin für die Anbahnung der Abschaffung des Salzmonopols in Oesterreich, aber für Vorbereitung des Tabakmonopols in Deutschland aussprechen.

Die Verwaltung der Verbrauchsbesteuerung.

Es gilt, nicht bloß die Objekte festzustellen und die *Formen und Stadien*, in welchen das Objekt getroffen werden soll, gesetzgeberisch

Digitized by Google

zu bestimmen; die betreffenden Gesetze sind auch fortlaufend zu handhaben. Die indirekten Steuern sind zu verwalten, indem man die wirklichen Steuerobjekte dem Gesetze gemäß ermittelt, die Steuer bemißt, den Steuerkredit regelt, die Steuerbeträge einhebt und den Erfolg der Besteuerung durch geeignete Ueberwachung und Schutzvorkehrungen sichert.

Die **Organe** der Verbrauchseinsteuerung sind überwiegend Staatsbehörden, welche in bureaukratischer, nicht in collegialer Form thätig sind. Die indirekte Besteuerung ist ebenso überwiegend bureaukratisch organisirt, wie die direkte commissionell ist. Nicht zufällig! Die Behörden haben zur Handhabung der einmal gegebenen Gesetze Sachverständniß und besitzen ordentliche und außerordentliche Hülfsmittel genug. Sie nehmen Techniker und täglich thätige Steuerschutzorgane in den Dienst der Verwaltung.

Von einer autonomen Selbsteinsteuerung der Steuerzahler darf und kann hier gar nicht die Rede sein, ohne den Steuerzahler zur Defraudation aufzufordern. Gezwungen leisten die Steuerzahler dem Staat Beihülfe gegen sich selbst, indem sie die Controlebeschränkungen des Betriebes unter Gefahr starker Ordnungsstrafen beobachten und der Formenstrenge des Buchungs-, Bezettelungs-, Instradirungs- und Grenzbezirkszwanges Folge leisten, indem sie ihre Apparate für die Zeit des Nichtgebrauches sperren und zur „Ansage" der Zeit des steuerpflichtigen Verfahrens sich bequemen, indem sie die Stempelzeichen kaufen, aufkleben und kassiren. In je wenigeren Geschäften der steuerpflichtige Artikel produzirt und gehandhabt wird, desto rücksichtsloser kann der Staat die wenigen den Anforderungen der Steuersicherheit unterwerfen; die Wenigen kommen nicht mit erfolgreichem Widerstand auf. Die Defraudation kann, da der Defraudant Kapitalist ist, empfindlichst gestraft und auch durch Denunziationsprämien getroffen werden. Die Mechanik kommt durch Zählwerke, Controleuhren, Controlesammelapparate der Behörde zu Hülfe. Kurz, alle Umstände sind einer streng und ausschließlich bureaukratischen, rücksichtslos zugreifenden Organisation der indirekten Besteuerung günstig. Und da Tag für Tag zahlreiche kleine Objekte aufgesucht und erfaßt werden müssen, so kann diese streitfertige, stramme Organisation auch gar nicht entbehrt werden. Sie ist noch in viel höherem Grade Bedürfniß als bei der Verwaltung der direkten Steuern.

Die **Steuerbehörden** bilden entweder einen gleichmäßig über das Land ausgebreiteten Aemterorganismus mit kreis- und länderweisen

Digitized by Google

Aufsichtsstellen, mit Inspektionsorganen und mit Controldirektionen; dieß trifft für Deutschland und Oesterreich naturgemäß zu. Oder erfolgt die Steuerverwaltung ohne weite Verzweigung der lokalen Aemter in einem straff centralisirten Verfahren mit fliegenden Controlen.

Man errichtet im letzteren Fall eine Centralstelle mit verschiedenen Departements. Jedes Departement bestellt in den Steuerhauptorten Steuereinheber (Collektoren) mit fixem Gehalt und Provisionen, wofür diese Lokalorgane ihr Personal selbst anstellen und bezahlen. Der Collektor hebt nicht bloß ein, sondern erstattet Berichte, deren Daten in einem Centralbureau gesichtet, verarbeitet und zur Controle des Absatzes und der Verarbeitung der Steuerobjekte wieder hinausgesendet werden. Inspektoren im fliegenden Dienst reisen. Nur bei thatsächlich nahegelegtem Hinterziehungsverdacht wird mit Hülfe der Polizei und der Denunzianten energisch auf den Schmuggel und die Defraudation losgegangen. Eine ständige Finanzwache im ganzen Land besteht nicht. Dieses zweite System der centralisirten Verwaltung und Controle mit fliegendem Dienst empfiehlt sich für mäßig bevölkerte, nicht bureaukratische Staaten. Wir finden es mit relativ sehr großem Erfolg in den Vereinigten Staaten angewendet. Derselben Genauigkeit und Gleichmäßigkeit des Verfahrens, wie die andere Organisation sie erreichen kann, ist das zweite System nicht fähig.

Das **Verfahren** der indirekten Einsteuerung hat vielerlei Mittel zur Auffindung des Objektes. Wir haben sie in der Hauptsache schon genannt (S. 368 ff.).

Die Bemessung der Steuerschuld erfolgt auf Grund von Zählungen und Verwiegungen, von Prüfungen der Qualität und Gradhaltigkeit, und von Ermittelungen des Preises nach den Bestimmungen der Steuergesetze.

Der Steuerbemessung steht Bemessung der Rückvergütung des Zolles und der Verbrauchsabgaben als administrative Aufgabe gegenüber. Sie hat stattzufinden für die Ausfuhr, weil der fremde Consum sich nicht besteuern läßt, und für jene Mengen, welche im Inland in einen Consum übergehen, welcher nicht besteuert werden soll (Branntwein für Essigfabrikation u. s. w.).

Die Bemessung der Steuerrückvergütung für ausgeführte und gewerblich verwendete Mengen kann nur dann vollen Steuersatz gewähren, wenn die Steuer eine genau und streng regulirte Fabrikatsteuer ist. Einiger Unterschleif wird auch dann stattfinden; eher ein wenig unter, als stark über dem Steuersatz zu bleiben, wird sich daher stets empfehlen.

Digitized by Google

Bei der pauschalirten und direkten Materialsteuer ist eine richtige Rückvergütung unmöglich; bei voller Einräumung des Steuersatzes beziehen dabei alle jene Steuerzahler eine Exportprämie, welche nicht ihr ganzes Produkt oder das ganze Produkt nicht zum vollen Steuersatz versteuerten, sei es, daß sie leistungsfähigere Methoden haben als das Gesetz voraussetzt, oder daß sie vorzüglicheres Material verarbeiteten, als das Gesetz annimmt. Mit dieser Art der Besteuerung kann daher volle Rückvergütung nur zum Schaden der Steuerkasse und mit der Wirkung einer Fälschung der inländischen und internationalen Conkurrenz verknüpft werden.

Die bemessene Steuerschuldigkeit wird billiger Weise gestundet. Der Steuer- und Zollkredit kommt bei den Verbrauchsabgaben zur Geltung. Mit vollem Recht, da diese Abgaben im Gegensatz zu den Gebühren durchgehends vorausbezahlte Steuern sind.

Die Sicherstellung des Steuerkredites durch verzinsliche Kautionen und Bürgschaften ist die Gegenforderung des Staates.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt theils direkt bei den Hebestellen gegen oder ohne Stempelbezeichnung der Objekte durch die Behörde, theils durch Ankauf von Stempelmarken, zu deren vorschriftsmäßiger Aufklebung und Nullifikation der Steuerträger unter dem Zwang strenger Ordnungsstrafen verpflichtet ist. Der Stempel dient übrigens nicht bloß zur Vereinfachung und zur Bequemlichkeit der Einhebung, sondern auch zur Controle stattgehabter Entrichtung der Steuer bis in den Verkehr und den Verbrauch hinein. Diese Controle wird um so nothwendiger sein, wenn (bei dünner Bevölkerung und bei großer Zerstreuung der steuerpflichtigen Geschäfte und beim Mangel gleichmäßiger Verbreitung eines Steuerlokalbehördensystems) die Steuersubjekte selbst nicht fortlaufend und eingehend genug controlirt werden können. Wesentlich darauf beruht in den Vereinigten Staaten die Neigung für den Verbrauchsabgabenstempel, welcher zur Form der Fabrikatsteuerentrichtung bei Tabak und Bier geworden ist.

Die Sicherstellung der Verbrauchsabgaben gegen Betrug macht hohe Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen unerläßlich. Die Strafsätze müssen im Maße der Steuergefährdung und des Vertrauensmißbrauches steigen. Die Vereinigten Staaten wenden unbedenklich Freiheitsstrafen und Steuereide an.

Die übrigen Mittel zur Sicherung des Steuergefälles sind theils Verbote, theils Einschränkungen des Betriebes, der Ein-

Digitized by Google

lagerung und des Transportes, theils Evidenzhaltung der Bewegung und Größe der besteuerten Objekte und Geschäftsverfahren.

Zu den Verboten greift z. B. das Tabakmonopol, indem es die Einfuhr und die Fabrikation, den Rohtabaks- und den Tabakfabrikatenhandel verbietet.

Betriebseinschränkungen sind mit den Systemen höherer Tabakbesteuerung schon für die Pflanzung verbunden, indem die sog. Contingentirung des Tabakbaues, d. h. seine Einschränkung nach Gegenden und auf Flächenminima stattfindet. Sodann für den Rohmaterialhandel, soferne der Verkauf des Rohtabaks nur an lizenzirte Tabakhändler und Tabakfabrikanten stattfinden darf.

Evidenzverfahren über Bewegung und Bestand des Steuerobjektes werden theils in direkter amtlicher Aufschreibung und Bezettelung, theils in pflichtmäßiger Privatbuchung der Produktions-, Kaufs- und Verkaufsgeschäfte durchgeführt.

Die „freie Bewegung" des Privatbetriebes ist durch alle diese Sicherungsmittel offenbar sehr eingeschränkt. Durch die Verbote hört sie völlig auf, durch die Betriebseinschränkungen verliert sie gewaltig an Spielraum, durch die Schreibereien der Evidenzhaltung geräth sie in ein Nessushemd von Formalitäten, dessen Fäden die Privatindustrie zum Theil selbst zu fertigen hat. Der Staat hat hier, wo es seinem Einkommen gilt, gar kein Bedenken getragen, dem laisser faire mit beiden Fäusten ins Gesicht zu schlagen. Er „reglementirt" nicht bloß die Privatindustrie, er ersetzt im Monopol den privaten durch den öffentlichen Handels- und Fabrikationsbetrieb, d. h. er treibt Staatsregulirung der Volkswirthschaft, wenn man will Sozialismus, allerdings für — sein Sondereinkommen.

Das Monopol arbeitet mit Verboten, die übrigen Steuern mit Staatscontrole- und Selbstcontrolezwang.

Wir treffen: Buchung des Absatzes an den Rohmaterialhändler nach Qualität, Menge und Ankäufernamen, — Beschränkung auf Verkäufe an lizenzirte Händler und Fabrikanten, — Buchzwang für den Händler, — Ankaufs-, Stempelungs- und Verkaufsbuchung für den Fabrikanten, — Transportbezettelungen, Vorschrift bestimmter Verpackungsarten, deren Nichtvorhandensein beim Verschleißobjekte die Präsumtion einer Defraudation begründet.

Wir treffen Controlen für die Pflanzung von Rohmaterial. Der Controle unterliegt z. B. beim Tabak die Thatsache der Anmeldung und Lizenzirung der Tabakpflanzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Minimalausdehnung des Pflanzungsfeldes, die Beobachtung der etwa

Digitized by Google

vorgeschriebenen Distanz der Setzlinge, die Vernichtung der unversetzten Sämlinge, die Zerstörung der Stengel und Geizen auf dem Felde. Je niedriger der Steuerfuß ist, desto laxer können die betreffenden Controlen sein.

Zu den Flächen- und Anbaucontrolen gesellen sich Materialcontrolen. Schon dem Pflanzer gegenüber finden sich: gesetzliche Schätzung oder blätterweise Abzählung der Crescenz, Absatz bloß an lizenzirte Händler und Fabrikanten, Buchung der Materialverkäufe, Räumung der Materiallager bis zu bestimmtem Termin und Abfuhr in Steuerlager nach diesem Termin, Räumungszwang, Einhaltung bestimmter Verpackungsweisen, Materialverpackungszwang, Ausstellung vorgeschriebener Begleitscheine Seitens der Ortsbehörden oder Pflanzer. Gegenüber dem Handel und der Fabrikation finden sich Lager- und Apparatsperren, Buchungs-, Verpackungs-, Bezettelungs- und Instradirungszwang.

Weiter kommen der Stempelzwang, Normalrendement (Maximal- oder Minimalausbringen), Contirungszwang, Theilung der Lager und Lokale, Zwang zur Anbringung von mechanischen Controlwerken, Lokalisirung des Betriebes auf bestimmte Orte.

Die Absatzcontrolen verhängen Verpackungs-, Stempel-, Buchungs- und Begleitscheinzwang, Lizenzen, Legitimationsscheine u. s. w.

Solcher Zwang ist freilich undurchführbar, wenn so wie in den Vereinigten Staaten alle Voraussetzungen der Controle fehlen.

Uebersicht über die Objekte der Consumtionsbesteuerung.

Die Gegenstände der Consumtion sind in vierfacher Hinsicht zu unterscheiden, wenn man einen vollen Ueberblick über die Objekte der Consumtionsbesteuerung gewinnen will.

Wir scheiden Ge- und Verbrauchsgegenstände, Sachgüter und Dienstleistungen, Gegenstände des privaten und solche des öffentlichen Gebrauches, Gegenstände des individuellen Genusses und der anstaltlich gesellschaftlichen, namentlich beruflichen Thätigkeit.

Die persönlichen Gebrauchssteuerobjekte sind nicht belangreich; Privatleistungen der Bedienung, der Kunstdarstellung, der Erheiterung können genannt werden. Im einen Fall wird die Thatsache (z. B. Bedientenhaltung nach Köpfen) besteuert. Die einzelnen Nutzungsakte würde man in einem Theaterbilletstempel treffen. Einträglich sind die Abgaben nicht, aber für Städte sind sie als Communalabgaben unter Umständen nicht zu verachten. Abgaben auf Nutzung unentbehrlicher

Digitized by Google

Dienste, z. B. des Arztes und Lehrers, lassen sich, da diese Dienste nothwendig sind, steuerpolitisch nicht rechtfertigen. Das Halten eines Hauslehrers deutet wohl auf besondere Steuerfähigkeit; dieses Objekt ist auch benützt worden, aber nicht einträglich.

Am meisten Dienste werden durch den Staat, die Gemeinden, die Schule und die Kirche öffentlich dargeboten. Steuertechnisch wären die Kirchen- und Schulplätze und die Verwaltungshandlungen, die das Publikum anspricht, wohl faßbar. Soweit für sie unter dem Namen der Verwaltungsgebühr eine Kostenvergütung eingehoben wird, läßt sich in diese Gebühr ein Gebrauchsabgabensatz einfügen. Allein der Grund der Gebrauchsbesteuerung selbst trifft steuerpolitisch für die Regel nicht zu; die Besteuerung würde den Zweck der betreffenden Anstalten beeinträchtigen. Immerhin lassen sich einzelne Conzessions-, Erlaubniß- (Lizenz-) und Beglaubigungsgebühren auch als Gebrauchsabgaben von amtlichen Diensten, deren Gebrauch besondere Steuerkraft anzeigt, deuten und rechtfertigen: hohe Paßgebühren wie in Rußland, Spiellizenzen u. dgl.

Die sachlichen Consumtionssteuerobjekte sind theils Gebrauchs-, theils Verbrauchssteuerobjekte. Erstere betrachten wir zuerst.

Die Gebrauchssteuern.

Sachliche Gebrauchsgegenstände des öffentlichen Bedarfes sind nicht zur Besteuerung zu ziehen. Einmal ist es nicht rationell, den öffentlichen Bedarf von Staat und Gemeinde, für dessen Deckung die Steuern erhoben werden, selbst zu besteuern. Sodann weisen auch die Nutzungen jener öffentlichen Sachgüter, welche der Private nach Belieben gebrauchen oder ungenutzt lassen kann, keineswegs für alle Gebraucher (alle Briefschreiber, alle Geld- und Gepäckversender, alle Eisenbahnreisenden, alle Straßenfuhren, alle Telegramme) auf einen höheren, geschweige gleichmäßigen Grad der Steuerkraft hin. Daher ist zu den Verwaltungsgebühren, d. h. den Kostenvergütungstaxen, nicht auch noch ein Gebrauchssteuerzuschlag zulässig. Wir empfehlen keinen Privatgebrauch öffentlicher Anstalten zur Besteuerung. Ueber die Besteuerung des Eisenbahngebrauches wird besonders gehandelt werden.

Unter den privaten Gebrauchsgegenständen sind ferner alle Geschäfts-Anlagen, die fixen Kapitale in Landwirthschaft, Industrie und Handel, von Gebrauchsabgaben frei zu lassen; nie ist der Gebrauch

Digitized by Google

einer bestimmten Einrichtung für alle Besitzer und Gebraucher gleichmäßig ein Zeichen und Maßstab besonderer individueller Steuerkraft. Wir verwerfen daher alle Gebrauchsabgaben auf Arbeitsmaschinen, Dampfmotoren, Wasserwerke, Nutzthiere u. s. w. Der zureichende steuerpolitische Grund dafür ist nicht aufzufinden und praktisch wirkt eine solche Abgabe störend auf die Fähigkeit zur Conkurrenz im Ausland. Die direkten Steuern, Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer haben die Durchschnittssteuerkraft der Personen aus diesen Objekten zu treffen. Wo die letzteren eine qualifizirte Durchschnittssteuerkraft andeuten, darf man in der Gewerbebesteuerung auf sie Rücksicht nehmen.

Die dem persönlichen Privat- und Familienbedarf dienenden sachlichen Gebrauchsgüter kommen dagegen als Gebrauchssteuerobjekte besonders in Betracht. Diese Sachgüter scheiden wir nach ihrer Bestimmung in folgende Klassen:[1]) Hülfsmittel der Zeitbestimmung; Güter der Niederlassung und der Ortsveränderung (Gebäude, Mobiliar, Straßen, Wege, Brücken, Zugthiere, Wagen und Motoren); Güter und Anstalten des Schutzes und der Sicherheit, der Bekleidung und Erwärmung; Gebrauchsgegenstände des wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes und der Haushaltung; Gebrauchsgegenstände des ästhetischen Genusses, der Erziehung und des Unterrichtes, der geselligen Unterhaltung und der persönlichen Schaustellung, der religiösen Erbauung.

Unter diesen vielerlei privaten Gebrauchsgegenständen sind die Mittel der Erbauung, der Lektüre, der Erziehung und des Unterrichtes, des Wirthschaftsbetriebes, der Zeitordnung unbedingt steuerfrei zu lassen; die Voraussetzungen der Gebrauchsbesteuerung treffen für sie nicht allgemein genug zu. Die entbehrlicheren Qualitäten der übrigen Bedarfsarten: die bessere Wohnung, die geselligen Lokale, der Kleiderluxus, das feinere Mobiliar, Schmuckgegenstände und Pretiosen könnten in Betracht kommen.

Die Luxus-Gebrauchsobjekte, die sachlichen wie die persönlichen, eignen sich vortrefflich zu Gegenständen direkter Lokalbesteuerung, weil und wenn sie als dauernde Nutzungsquellen die Einsteuerung lohnen, weil und wenn sie öffentlich hervortreten und beim Consumenten selbst direkt gefaßt werden können.

Die praktische Hauptvoraussetzung indirekter Besteuerung liegt darin, daß die Gebrauchsobjekte sich selbst ersichtlich machen oder leicht ersichtlich gemacht werden können, wie geschlossene Theater, Wohnungen, Pferde, Hunde, Bedienten, Karossen, Klaviere, Klublokale. In Frankreich,

[1]) S. mein „Bau und Leben", I, 83 ff.

Digitized by Google

England, bis jetzt auch in Ungarn, hat sogar der Staat diese Gegenstände in Besteuerung genommen. Den Gemeinden kann die direkte Consumentenbesteuerung der Gebrauchsgegenstände, namentlich der Luxusgüter, deßhalb überlassen werden, weil damit nur Ortseinwohner zur Gemeindesteuer beigezogen werden können.

Die Gebrauchsabgaben der Consumenten tragen, die Wohnsteuer ausgenommen, allerdings nicht viel ein. Soweit aber die Gebrauchsnutzungen auf besondere Steuerkraft schließen lassen, sind sie steuerpolitisch gleichwohl sehr begründet, wie denn die sog. Luxussteuern bei dieser Steuerkategorie im Vordergrunde stehen. Die Belastung, soweit der Ertrag lohnt, wirkt namentlich bei Luxusgegenständen sozial versöhnend. Die lange Beibehaltung dieser Abgaben in England hat ihren guten Sinn. Ihre beabsichtigte Abschaffung in Ungarn ist angesichts der ungeheueren Steuerbelastung des ungarischen Staates auffallend.

Sowohl die Einwendung kostspieliger Erhebung, als der Vorwurf der finanziellen Bedeutungslosigkeit fällt dahin, wenn die fraglichen Abgaben überwiegend als Communalabgaben der größeren Gemeinden geregelt werden. Ich stimme Bilinski's Buch über Communalsteuern vollkommen bei, wenn er die persönlichen Luxusabgaben wesentlich als großstädtische Deckungsmittel empfiehlt. Dieß hindert nicht, neben der städtischen Taxe, z. B. bei Hunden, eine mäßige Kreis- oder Landestaxe zu erheben oder durch Luxussteuerzuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer auch die Luxusobjekte des Landes an Palästen, Schlössern, Villen, Parken zu treffen [1]) und diesen Theil des Steuerobjektes fast kostenlos für die Landeskasse zu belasten.

Das Gesetz müßte für die Gebrauchsabgaben, welche den Ländern und Städten (von x 1000 Einwohnern an) vorbehalten sind, Maximalgrenzen der Besteuerung festsetzen, wobei die Sätze nach Ortschaftsklassen mehrfach abgestuft werden könnten. Das verlangt die Sicherheit gegen Willkür der Communalbehörden und gegen den Neid der Massen.

Die „indirekte" Regelung der sachlichen Gebrauchsabgaben zu Steuern des Detailisten, des Großhändlers, des Materialproduzenten und des Fabrikanten hat so bedeutende Schwierigkeiten, daß solche Abgaben bis jetzt kaum anzutreffen sind. Das Material läßt sich nicht schon besteuern, weil man nicht weiß, wie viel davon in den gebrauchssteuerkräftigen Consum übergehen wird; dasselbe gilt auch von der Fabrikatbesteuerung. Dazu kommt, daß man nicht weiß, ob gerade

[1]) Näheres s. S. 393 f.

Digitized by Google

die entbehrlichen und luxuriösen Artikel auch wirklich Abnehmer finden werden; die Absetzbarkeit, hiemit die Abwälzbarkeit der Steuer, ist stets mehr oder weniger ungewiß. „Indirekte" Besteuerung würde diese Fehler am ehesten dann vermeiden, wenn die fraglichen Objekte unmittelbar vor dem Uebergang in den Consum durch den Detailhändler bestempelt werden könnten. Allein in diesem Stadium haben gerade die entbehrlicheren Gebrauchsgüter einen so hohen Grad der Formenmannigfaltigkeit und Handelszerstreuung angenommen und die Stempelcontrole des Objektes beim Consumenten wäre so gehässig, daß für die Regel auch von der Fabrikat- und Detailistenabgabe wird abgesehen werden müssen. Die „direkte" Besteuerung der Gebrauchsgüter beim Consumenten ist das Richtige und Praktische.

Von den einzelnen Gebrauchsgegenständen ist die Wohnung das ergiebigste Steuerobjekt. Wir handeln daher unten von der Wohnsteuer besonders.

Die Benutzung der Gebäude zu wirthschaftlichen Zwecken und amtlichen Handlungen hat keine steuerpolitische Rechtfertigung für sich; ein besonders steuerkräftiges oder unverhältnißmäßig geschontes Einkommen der Steuerkräfte ist aus diesen Gebäudenutzungen schlechterdings nicht zu erschließen. Die gesellige Benützung geschlossener und offener Lokale wäre allerdings ein nicht zu verheimlichendes Steuerobjekt.

Luxussteuern auf Güter der Geselligkeit, Bildung und Unterhaltung, auf Klaviere, Theaterbillete, Festvorstellungen, Bälle, gesellige Lokale halten wir nicht für räthlich. Zwar wird die Voraussetzung der Consumsteuer, Verzichtbarkeit des Genusses, vorhanden sein, aber die Bildungsmittel des Geistes und des Gemüthes, die Bücher, Bilder, Musikinstrumente u. s. w. sollten nicht belastet und vergällt, und wenigstens Ein Gebiet des bürgerlichen Lebens, jenes, worin man den Ernst des Lebens, also auch des Steuerzahlens, vergessen darf, sollte für die Besteuerung unzugänglich sein, das Gebiet der vergnüglichen, geselligen und künstlerischen Unterhaltung und Erholung. Will man aber auch diese Abgaben haben, so lasse man sie ebenso, wie jene vom Gebrauch des grabweise luxuriöseren öffentlichen Leichenprunkes, in örtliche Wohlthätigkeitskassen fließen.

Der persönliche Gebrauch aller nothwendigen Hausgeräthe, z. B. der Werkzeuge, Feuerstellen, Herde, Oefen, Beleuchtungsapparate und gewöhnlichen Möbel, der Geschirre, Bestecke, Tafelwäsche, Badeinrichtungen wird wohl auch in Zukunft kaum Jemand zur Gebrauchsbesteuerung

Digitized by Google

empfehlen wollen. Weder trifft der steuerpolitische Rechtfertigungsgrund der Gebrauchsbesteuerung annähernd zu, noch sind die Objekte faßbar und abgrenzbar genug, noch soll die Besteuerung in das Innere der Familie und der geselligen Lokale eindringen.

Allerdings deuten Luxusmöbel, namentlich wenn die Garnituren häufig erneuert werden, es deuten Spiegel und viele Nippsachen, es deuten eine Masse Kurzwaaren auf besonders steuerkräftiges freies Einkommen hin. Allein die Besteuerung ist schwierig. — Consumentenbesteuerung ist da nicht möglich, so lange nicht allgemeine Zwangsmobiliarversicherung besteht, vermöge welcher höhere Mobiliarwerthsummen mäßig, aber mit ansteigendem Tarife durch interessirtes Selbstbekenntniß des Eigenthümers gefaßt werden könnten. Die Besteuerung der Möbel und Nippsachen im Detailhandel ist aus dem schon bezeichneten Grunde der Zerstreuung und wegen der Werth- und Formenmannigfaltigkeit der Objekte kaum ausführbar. Auch die Fabrikation ist noch nicht so conzentrirt, daß die Fabrikat- oder Versendungsbesteuerung des Fabrikanten rathsam wäre. Zwar wäre es kein Einwand, wenn man die Masse der gemeinen Tischler, Sattler u. s. w. frei ließe und nur den Großbetrieb anfaßte; das Produkt der kleinen Betriebe geht in den weniger steuerkräftigen Consum, es besteht ohnedem die Conkurrenz der Fabriken schwer. Die Großbetriebe und Großverleger der Hausindustrie könnten nach ihrem wirklichen buchmäßigen Absatzwerthe in Besteuerung genommen werden, wobei immerhin Gliederung nach der Qualität (etwa im Einklang mit den Abstufungen des Zolltarifes) und Freilassung geringwerthiger auf keine besondere Steuerkraft deutender Gebrauchsgegenstände zu gestatten wäre. Bis auf Weiteres wird jedoch dieses steuerkräftige Objekt des feineren Mobiliars im weiteren Sinne wohl steuerfrei zu bleiben haben. Dann aber sollte man wenigstens in der Erbsteuer die naturale Ansammlung besonders steuerkräftiger Werthe, durch strenge Beiziehung auch alles mobilen Vermögens von gewisser Erbschaftsgröße an, zu treffen wissen.

Höchst bedauerlich erscheint es auf den ersten Blick, daß die Luxusbesitze von conzentrirtestem Werth (an Pretiosen, Gold- und Silberwaaren, Edelsteinen, Perlen, werthvollen Gemälden und Bildsachen) der Gebrauchsbesteuerung aus praktischen Gründen sich entziehen. Allein einmal läßt sich das nicht ändern; nicht bloß die übermäßige Zerstreuung und körperliche Kleinheit der Objekte, sondern auch die Werthconzentration derselben, Höhe, Beweglichkeit und Verhüllbarkeit ihres Werthes, stehen dem Erfolge der Gebrauchsbesteuerung

Digitized by Google

entgegen. Sodann wird derselbe Grund zutreffen, welcher anräth, die gesellige Unterhaltung und Vergnügung gebrauchssteuerfrei zu lassen. Diese Dinge wenigstens sollte man ungeärgert besitzen und genießen dürfen. Endlich — steuerpolitisch ist dieß das Entscheidende — ist es eigentlich nicht die Reihe der Genußakte, was besondere Steuerkraft anzeigt, sondern die Thatsache der Anschaffung und des Besitzes dieses „schönen Ueberflüssigen" deutet auf stattgehabte Vermögensansammlungen und auf einen Zustand des Einkommens und Vermögens hin, welcher den Fortbestand des entbehrlichen Besitzes gestattet. Nicht der Gebrauchsabgabe, sondern der Besteuerung der Ansammlung und der Erhaltung des qualifizirten Besitzes, also den Gebühren, haben diese Gegenstände nach richtigen steuerpolitischen Grundsätzen zu unterliegen. Zur Gebührenbesteuerung können dieselben aber auch wirklich beigebracht werden; einmal durch progressive Erbschaftsgebühren vom Werthe aller höheren Verlassenschaften, wenn wirklich das bewegliche Vermögen unter strengen solidarischen Straffolgen für alle Erben zur Erbschafts- und Schenkungsgebühr beigezogen wird; dann durch Steuerzuschläge zu den Punzirungs- (Garantie-) Gebühren auf alle Gold- und Silberwaaren, welche unter Punzirungszwang stehen; weiter etwa auch durch ausnahmsweise Anwendung eines Quittungsstempels nach dem Werthe. Dieser Stempel wäre freilich nicht zu controliren, selbst bei der Rechtsfolge der Ungiltigkeit unversteuerter Verkäufe, man müßte denn besondere Buchgegencontrolen der Juweliere einführen; diese Maßregel ist daher zur Zeit nicht durchführbar und ließe sich kaum in äußerster Finanznoth versuchen (S. 398).

Höchst bedauerlich vom Standpunkte der Steuerpolitik ist es, daß ein so großes und steuerfähiges Objekt, wie der Bekleidungsluxus, kaum zu treffen ist.

Ohne alle Scheinheiligkeit gegen den Luxus, dessen tieferen sozialen Grund wir anderswo den seichten Modefeinden gegenüber bloßgelegt haben,[1]) kann man steuerpolitisch es nur tief bedauern, daß eine Zeit, welche als Verbrauchsabgaben noch Mahl-, Salz- und Biersteuern hat, eine Gebrauchsabgabe vom Bekleidungsluxus nicht erheben kann oder nicht erheben will. Der fragliche Gebrauch umfaßt ungezählte Millionen Jahreswerth, er ist allgemein, er ist luxuriöser, verschwenderischer, daher vom Standpunkte der Consumtionsbesteuerung steuerfähiger als jeder andere. Man hat ihn im Zolltarif trotz seiner Mannig-

[1]) S. „Bau und Leben", Bd. III, 226.

Digitized by Google

faltigkeit zu fassen gewußt. Der im Inland produzirte Theil des Objektes, welcher frei ausgeht, umfaßt jedoch die Masse der Luxuskleidung. Das Objekt zeigt sich so öffentlich, wie man es nur wünschen kann. Wie einträglich es sein müßte, beweist der Umstand, daß schon der Zollertrag — zum Theil bei prohibitiven Sätzen — überall Millionen aus Geweben, Kleidern u. dgl. ausweist; nächst den Colonialwaaren ist dieses Zollobjekt das ergiebigste.

Bei näherem Zusehen begreift man gleichwohl, weßhalb die Hand der Steuergewalt vom Bekleidungsaufwand sich hat fern halten müssen.

Die Steuer ließe sich als Consumentensteuer nicht regeln; denn Jedermann nach seinem Kleiderconsum einzuschätzen und dießfalls persönliche Controle (gegenüber den höheren Klassen!) zu üben, wäre eine kostspielige, gehässige, die Milch der frommen Denkungsart in Oppositionsgift verwandelnde Vermessenheit. Auch als Detailistensteuer läßt sich eine Gebrauchsabgabe von Kleidungen nicht regeln; denn die Objekte sind zu zerstreut, in Form und Werth zu mannigfaltig, um überall mit der Sachkenntniß der großen Einfuhrzollämter in einen dem Zolltarif ähnlichen Binnensteuertarif nach Klassen und Werth eingereiht werden zu können.

Daher ließe sich die Steuer nur als Fabrikantensteuer theils vom Ganzfabrikat bei den Confektionsfabriken und bei den Hausindustrieverlegern, theils vom Halbfabrikat — den Geweben, Gespinnsten u. s. w. — reguliren. Die Hausspinnerei, Hausweberei, Hausnäherei, die bestellte Kundenarbeit der Handwerker u. s. w. könnte man frei lassen, da sie den nothwendigen Kleinbedarf besorgen und der Confektionsindustrie gegenüber ohnehin im Nachtheile sind; nicht einmal klassensteuermäßige Zuschläge zur Gewerbesteuer würden sich für Kundenschneider, Kundenschuster, Kundennähterinnen empfehlen. Das einzige, was steuerpolitisch und steuertechnisch gedacht werden könnte, wäre die Besteuerung alles feineren Halbfabrikates in den eine gewisse Minimalzahl von Händen, Triebkräften und Stühlen beschäftigenden Gerbereien, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Posamentiergeschäften, verbunden mit Besteuerung aller Fabriken für Ganzfabrikation: als Hutfabriken, Schuhwaarenfabriken, Confektionsgeschäfte. Wo Halb- und Ganzfabrikation zusammen betrieben wird, hätte vereinte Besteuerung einzutreten. Auch bei dieser Beschränkung wäre die Abgabe vom Kleiderluxus nur dann ausführbar, wenn Fabriklagerverschluß, sowie Steuerbuchungszwang für die Fabrikanten und die Händler, annähernd nach den Qualitätskategorieen des Zolltarifes, eingeführt und wenn dann der Absatz jeder Kategorie mit entsprechenden Tarifsätzen nach dem

Digitized by Google

buchmäßigen Fabrikatabsatzwerthe getroffen werden würde. Je genauer das Verfahren wäre, desto eher wäre auch die ziemlich schwierige Rückvergütung zu erledigen. Wir sind weit entfernt, sei es für Oesterreich, sei es für Deutschland, diese Besteuerung zur wirklichen Einführung vorzuschlagen. Auch wenn die Finanznoth viel dringender, die Betriebsconzentration schon viel weiter gediehen wäre, würde zur Zeit wohl jeder constitutionelle Finanzminister mit solchen Steuern durchfallen und große Unzufriedenheit erregen. Dennoch war darzuthun, daß die Consumtionsbesteuerung hier eine große Lücke hat, deren Ausfüllung nicht ohne Weiteres und für alle Zeit als unausführbar bezeichnet werden darf.

Einer näheren Erörterung haben wir die Gebrauchsabgabe von Wohnungen und Transportmitteln vorbehalten. Beide können — dauernd, öffentlich sichtbar und bewerthbar, wie sie sind — leicht und gut als Consumentensteuern geregelt werden.

Die **Wohnsteuer** als Gebrauchsabgabe ist durch den Bestand einer direkten Steuer auf die Wohngebäude nicht ausgeschlossen, auch wenn diese direkte Abgabe als Hauszinssteuer regulirt ist. Die Hauszins- und Gebäudesteuer belastet die reinen fundirten Personaleinkünfte aus dem Gebäudebesitz nach der mittleren Durchschnittssteuerkraft und ist eine direkte Steuer, wogegen die Wohnsteuer der besonderen individuellen Steuerkraft, welche aus dem Wohnungsaufwand spricht, nach Grundsätzen der Consumbesteuerung beizukommen hat. Der Miether hat daher Wohnsteuer zu zahlen, auch wenn der Vermiether bereits Gebäudesteuer zahlt, und der Gebäudesteuerträger, welcher sein eigenes Haus bewohnt, hat auch noch die Wohnsteuer zu entrichten (S. 311).

Andererseits ist die Wohnsteuer als Gebrauchsabgabe nicht für allen Wohnaufwand zu rechtfertigen. Soferne der Wohnungsaufwand nothwendig ist, erscheint seine Belastung nach Grundsätzen der Consumbesteuerung ganz verwerflich. Sohin ergibt sich die Forderung, daß erst von einem gewissen örtlich bestimmten Minimalwohnungsaufwand an Wohnsteuer gezahlt werde, und stets ist nach örtlichen Verhältnissen ein Tarif am Platze, nach welchem für über- und unterdurchschnittliche Zahl der Familienmitglieder entsprechende Abschläge und Zuschläge stattfinden.

Aus derselben Eigenschaft der Wohnsteuer als Gebrauchssteuer ergibt sich die weitere Forderung, daß der Wohnungssteuertarif mit dem Betrag des Wohnungsaufwandes (auf mittleren Familienstand reduzirt) steige. Für die Wohnungen, welche nur wenig über den nothwendigsten Wohnbedarf emporragen, kann schon 1 Prozent übergenug, für Luxus-

Digitized by Google

wohnungen 10 Prozent noch nicht genug sein. Dabei erinnern wir daran, daß der Wohnungssteuertarif formell nicht ein Einkommenssteuerfuß ist. Seine Sätze wären durch 3 bis 6 zu dividiren, ehe er mittelbar als ein Einkommensteuerfuß sich darstellen ließe (S. 110).

Die Wohnsteuer empfiehlt sich als Defizitsdeckungssteuer der größeren, nicht im Bevölkerungsrückgang befindlichen Gemeinden, in welchen der Wohnungsaufwand sich vielfach abstuft und bei der Hauszinseinsteuerung ohnehin ermittelt wird. Als Communalsteuer der Großstädte wirkt sie verhältnißmäßig, wenn das steuerfreie Minimum und die Tarifabstufung nur annähernd richtig getroffen werden. Sie wirkt allgemein und ist ergiebig. Sie wird dem Gemeindebedarf naturgemäß vorbehalten, weil sich ja eine alle Staatsbürger treffende Wohnaufwandssteuer auf dem Lande nicht gleichzeitig durchführen läßt; die einseitige Belastung der Städter für den Staat wäre eine Ungerechtigkeit. Die Wohnsteuer kann aber nicht die einzige Stadtsteuer werden, vielmehr ist sie nur in festem gesetzlichen Verhältniß neben Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuerzuschlägen zuzulassen; in größeren Städten in höherem Verhältniß als in mittleren. Ihr Ertrag darf einen Bruchtheil des Aufwandes für die wirklich gemeinsamen, d. h. allen Einwohnern — nicht bloß den Realitätenbesitzern — gemeinsamen Communalbedarfe keinesfalls übersteigen. Als solche Bedarfe stellen sich dar die Ausgabe für die städtischen Schulen, für die Kirchen, für die Wohlthätigkeit, für die Straßenbeleuchtung, für öffentliche Gärten, für Sicherheitspolizei. Nach diesen Grundsätzen behandelt sind die Hauszinskreuzer eine zulässige Gebrauchsabgabe; sie treffen allgemeiner und verhältnißmäßiger als städtische Verbrauchsabgaben von Gas, Wein, Bier, Branntwein, Mehl, Baumaterialien u. s. w. Der Octrois wird man sich ohne eine elastisch regulirte Wohnsteuer nicht wohl erwehren können. In dem Maße als die Octrois fehlen, darf der Wohnsteuertarif höher ausgreifen.

In Städten, die sich entvölkern, fiele die Wohnsteuer auf den Gebäudebesitzer als eine schwere zweite Auflage der Hauszinssteuer. Für solche Orte bedeutet sie einen Steueramortisationsverlust am Gebäudewerth im Betrage des Kapitalwerthes der Wohnsteuer.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten geregelt, ist die Wohnsteuer als Communalsteuer zulässig. Sie würde gestatten, alle Communalzuschläge zur allgemeinen Einkommenssteuer auszuschließen, und doch die letztere in ihren guten Wirkungen ersetzen. Die wohlhabenden Einwohner würden gegen verschwenderischen Communalhaushalt rechtzeitig reagiren.

Digitized by Google

Die **Eisenbahn- und Wagen-Transportsteuer** als Abgabe vom Gebrauch sei es privater, sei es öffentlicher Fuhren und Verkehrsmittel, besteht zwar in England, Frankreich, Rußland, Ungarn in verschiedener Gestaltung. Aber in keiner dieser Gestaltungen hält sie meines Erachtens der Kritik Stand. Wir vermöchten daher die vorgeschlagene Einführung dieser Abgabe in den Reichsrathsländern Oesterreichs nur als einen Mißgriff anzusehen.

Als Gebrauchsabgabe entbehrt die Eisenbahntransportsteuer der Voraussetzung, daß die Eisenbahnbenutzung gleichmäßig auf besonders steuerfähiges Einkommen, auf besonderen Genuß, Erwerb oder Vermögenszuwachs hinweise. Am ehesten könnten I. und II. Passagierklasse und aller Schnellzugstransport mit einem Gebrauchsabgabenzuschlag tarifirt werden, vorausgesetzt, daß hiedurch die Frequenz nicht nothleidet und die I. und II. Klasse nicht noch leerer und unrentabler gemacht würden wie bisher. Keineswegs dürfte der Lokalverkehr III. Klasse, etwa auf die Entfernung täglicher Marktreisen, zu einer Verbrauchsabgabe sich eignen; denn die Masse der Lokalverkehrsnutzungen der untersten Klassen deutet nicht auf besondere Steuerkraft. Allerdings läßt sich die Abgabe sicher und kostenlos erheben. Das allein rechtfertigt sie jedoch nicht.

Eine besondere Frage ist es, ob die Eisenbahntransportsteuer, bezw. der Stempel von Frachtbriefen, Postscheinen u. dgl., als Gebühr von einem „Verkehr" sich rechtfertigen läßt, aus welchem außerordentliche Gewinne und solche Kapitalansammlungen erwachsen, die von der direkten Besteuerung überhaupt nicht oder nicht genügend getroffen werden. Mir scheint aber die Eisenbahntransportabgabe auch als Verkehrsgebühr nicht gerechtfertigt zu sein. Nicht aus jeder Reise und Waarenfracht entspringt ein außerordentlicher Gewinn, der nur durch eine Transportgebühr steuerlich erreichbar war. Auch auf unversteuert stattgehabte Kapitalansammlungen deutet in der Regel dieser Verkehr nicht hin. Als Verbrauchsabgabe der höheren Wagenklassen und Kajüten für längere Strecken der Vergnügungsreise läßt sich äußersten Falles ein Fahrbilletstempel rechtfertigen, aber nicht ganz leicht durchführen; für die Geschäftsreisenden längerer Strecken ist nicht allgemein ein besonders gewinnbringender Geschäftsbetrieb anzunehmen. Und wie sollen beide abgegrenzt werden? Kann daher ein Staat die Eisenbahnabgabe irgend entbehren, so wird es besser sein, sie abzuschaffen. Man soll sie nicht einführen, wenn sie noch nicht besteht.

Nur unter einer Voraussetzung läßt sich die Auflage auf den Eisenbahntransport billigen, als Verwaltungsgebühr, als Mittel zur Bedeckung des Ausfalles, welchen die Eisenbahnen der Staatskasse be-

Digitized by Google

reiten. Das ist aber eine Kostenvergütungs-, keine Steuerfrage. Wir kommen darauf in einem besonderen Abschnitt zurück.

Auch das Pferdefuhrwerk deutet keineswegs allgemein und gleichmäßig auf besondere individuelle Steuerkraft derer, die es benutzen. Die Frachtfuhr wird von einer besonderen Verbrauchsabgabe unbedingt frei zu lassen sein. Pferdebahnen, Omnibusse, Berufsfahrten nicht minder. Die Fiaker- und Droschkenfahrt verräth vielleicht allgemein eine besondere Steuerkraft, eine noch höhere der eigene Besitz von Luxuswagen und Luxuspferden. In diesem beschränkten Umfange ist die Fahrsteuer als Gebrauchsabgabe zulässig, aber den Gemeinden zu überlassen.

In Frankreich sind die Fahr- und Frachtsteuern zwar sehr ergiebig, aber nur, weil sie viel zu weit ausgedehnt und sehr hoch tarifirt sind (nach 1871 20 Prozent).

Eine dritte Gattung von Gebrauchssteuern fordert eine nähere Erwähnung, die Abgabe von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Inseraten.

Alle diese Objekte lassen sich durch Fabrikat- oder Materialbesteuerung mittelst Abstempelung treffen und controliren. Mit Ausnahme der Spielkarten entspricht aber keines der Objekte lediglich und bei allen Consumenten gleichmäßig einem besonders steuerkräftigen Genusse. Daher sollten sie alle fallen.

Auch den Spielkartenstempel muß ein sonst gut geregeltes Finanzsystem endlich entbehren können, nachdem vorher andere noch unpassendere Abgaben beseitigt sein werden.

Volkskalender und Zeitungen wurden allerdings wesentlich aus politischen Gründen der Gebrauchsabgabe unterworfen. Erst wollte man das Zeitungslesen überhaupt nicht, ein Standpunkt, welcher jetzt allgemein überwunden ist. Dann wollte die Bureaukratie auf die klerikale, bezw. demokratische Volksliteratur drücken, indem man die kleinen und weniger häufig erscheinenden Volksblätter mit einem verhältnißmäßig größeren Satze als die großen liberalen Zeitungen traf. Umgekehrt ist das Streben hervorgetreten, die kleine Volksliteratur vom Zeitungs- und Kalenderstempel frei zu lassen, was der kleinen Volkspresse einseitig günstig wäre. Man sieht schon hieraus, daß die politische Handhabung der fraglichen Steuer ein zweischneidiges Schwert ist. Alle Parteien haben das Interesse, diese unnatürliche Abgabe zu Falle zu bringen.

Die Inseratenbesteuerung kann ich auch in der Form jenes Staatsmonopols, welches durch Lassalle angeregt worden ist, nicht billigen. Lassalle schlug bekanntlich vor, den diskutirenden und referiren-

Digitized by Google

den Inhalt der Zeitungen vom Annoncenwesen zu trennen und letzteres lediglich einer Anzahl von amtlichen Annoncenblättern vorzubehalten. Seine erklärte Absicht war, die politische Lektüre dem Einflusse der Kapitalspekulation zu entziehen und jede Partei im geistigen Einfluß auf die öffentliche Meinung von der Geldherrschaft und Geldspekulation, die auf die Annoncen sich stützt, frei zu machen.

Als politische Maßregel, zur Gewährleistung der Preßfreiheit gegenüber der Geldherrschaft, ist Lassalle's Monopolvorschlag hier nicht zu beurtheilen. Derselbe Vorschlag läßt sich aber auch als steuerpolitisches Inseratenmonopol aufstellen. Wenn Annoncenblätter für etwa drei Ausbreitungskreise (Reich, Land, Bezirk) und wieder je für die einzelnen Hauptberufskreise vom Staate herausgegeben und mit den örtlichen Ausruf- und Anschlageinrichtungen in Verbindung gebracht würden, so ließe sich das ganze Annoncenwesen vom Staate aus in wirksamster Weise gestalten und monopolisiren. In den Abonnementspreis und in die Insertionsgebühren der Anzeigeblätter ließen sich Steuerzuschläge aufnehmen. Ein sehr ergiebiges Monopol wäre geschaffen. Dem Vorschlag fehlt leider nur die Hauptsache, die steuerpolitische Begründung. Es läßt sich durchaus nicht nachweisen, daß alle Anzeigen und daß sie gleichmäßig auf besondere individuelle Steuerkraft hinweisen. Wenn daher die Maßregel auch politisch klug und volkswirthschaftlich durch bessere und wohlfeilere Publizität nützlich wäre — Beides ist hier nicht zu erörtern —, so ist doch die Insertionssteuer als Verbrauchsabgabe nicht gerechtfertigt. Eher könnte sie — das Monopol vorausgesetzt — als Gebühr auf außerordentlichen Erwerb und auf stattgehabte Kapitalansammlungen, also als eine „Verkehrssteuer" gerechtfertigt werden, wenn für solche Annoncen, welche auf lukrativen Geschäftsbetrieb hindeuten, ein höherer Insertionspreis angelegt würde. Allein diese Abgrenzung würde auch beim Monopol schwer zu handhaben sein. Ein Inseratenmonopol des Staates müßte daher für ordentliche Zeiten lediglich als ein nutzbares Regal mit bescheidenem Kapitalgewinn, nicht als Steuermonopol geregelt werden.

Die Besteuerung des Gebrauches anderer literarisch-artistischer Gegenstände findet jetzt auch in Form des Zolles auf ausländische Produkte nicht mehr statt. Wir sind weit entfernt davon, die Wiedereinführung von Zöllen zu empfehlen. Doch darf bemerkt werden, daß die Masse der über die Grenze eingehenden literarisch-artistischen Produkte nicht aus ernster Literatur und Bildnerei besteht. Das Objekt an sich wäre rein steuerpolitisch als zur Gebrauchsbelastung geeignet zu be-

Digitized by Google

zeichnen, so lange wenigstens, als viel bedenklichere Verbrauchsabgaben fortbestehen. Und auch politisch ist es nicht gleichgiltig, in welchem Umfang die fremde „schöne" Literatur eindringt. Speziell für Oesterreich ist es auch eine belangreiche Frage der Valuta, ob jahraus jahrein 10 Millionen Gulden für literarisch-artistische Erzeugnisse ins Ausland gesendet werden. Möge man die Zollfreiheit immerhin belassen, aber für die Hebung der inländischen Verlagsindustrie auch alle Anstrengungen machen!

Die Gebrauchssteuern in der Form von Urkundenstempeln möglich.

Schließlich habe ich noch eine die Gebrauchsbesteuerung betreffende steuertechnische Frage aufzuwerfen: würden sich nicht viele gute Gebrauchssteuern als Urkundenstempel, unmittelbar beim Absatz an die Consumenten entrichtet, mit Erfolg auflegen lassen? Der Gedanke eines **Rechnungsstempels** z. B. liegt nahe für den Absatz von Bekleidungsstoffen, Kleidungsstücken, Putzsachen, Pretiosen, Mobiliar und Möbelstoffen.

Allerdings müßte die Belastung sehr streng in der Begrenzung einer Luxussteuer erfolgen. Jedes gewerbesteuerpflichtige Geschäft, welches die Objekte im Detail abgibt, überhaupt jeder Detailabgeber wäre verpflichtet, dem Käufer eine gestempelte Rechnung, bezw. wenn dieser baar zahlt, eine gestempelte Quittung zu übergeben. An diese Quittung, bezw. Rechnung wären die sonst zur Sicherung des Stempelgefälls eingeführten Rechtsfolgen für die gerichtliche Behandlung zu knüpfen. Stempelpflichtig wären nur jene Verkäufe, deren Objekt auf besondere Steuerkraft schließen läßt. Hienach wären zunächst auszuscheiden solche Verkäufe, deren Werth einen bestimmten Minimalsatz nicht erreicht: etwa 12 Mark für Hüte, 20 Mark für das Paar Schuhe und Stiefel, 30 Mark für Uhren, Bijouterieen, Pretiosen, Decken, Teppiche, Möbelstoffe, 40 Mark für Bekleidungsstoffe und fertige Kleider, 60 Mark für Möbelstücke, Spiegel u. s. w. Der Stempel für Werthbeträge bis 50 Mark betrüge 25 Pfennig, für 50—100 Mark 50 Pfennig, von da ab für jedes volle oder angefangene Hundert 1 Mark. Richtiger wären verschiedene Tarifsätze und Progressionen je nach dem durch das Objekt angezeigten Grad der Steuerfähigkeit. — Obige Ziffern enthalten keine Vorschläge, ich berühre den Gegenstand nur der theoretischen Vollständigkeit wegen.

Für den Fall, daß eine spezielle Consumtionsstempelmarke eingeführt würde, wäre dieselbe von den betreffenden Geschäften direkt bei der Steuerbehörde in bestimmten Beträgen zu entnehmen, um den all-

Digitized by Google

gemeinsten Anhaltspunkt für die Controle zu gewinnen; so wird — nur härter — in Rußland die Banderolenbesteuerung des Tabaks bereits gehandhabt.

Für größere, etwa nach höheren Beträgen des Gewerbesteuersimplums herauszuhebende Luxusgeschäfte wäre Steuerbuchungsselbstcontrole anwendbar, da ja diese Geschäfte im eigenen Interesse eine gesonderte Aufschreibung für alle Absätze und Zahlungen in ihre Buchhaltung aufzunehmen pflegen.

Für diese, sowie für jene Geschäfte, welche Luxusgegenstände (Putzsachen u. s. w.) im Kleinen schwunghaft absetzen, wäre auf Grund der Buchung auch eine Abfindung möglich. Die letztere würde gestatten, ohne viel Plackerei sämmtliche Luxusobjekte, auch kleinwerthige, zu treffen.

Der Ertrag hätte in die Staatskasse zu fließen, da nicht bloß Städter in der Stadt kaufen.

Ich bin natürlich weit entfernt, einen solchen Luxusabsatz-Rechnungsstempel zur sofortigen Einführung in Deutschland oder in Oesterreich vorzuschlagen. Meines Erachtens könnte eine Volksvertretung, selbst wenn die Sache steuertechnisch schon gereift wäre, einen solchen Stempel entweder nur in äußerster Finanznoth oder als Ersatz für aufzuhebende schlechte Verbrauchs- und Gebührensteuern anderer Art (z. B. für den aufzuhebenden allgemeinen Rechnungs- und Quittungsstempel) votiren. Die gegebenen Andeutungen haben nur den steuertheoretischen Zweck, nachzuweisen, daß die Gebrauchssteuern auch als Privaturkundenstempel für sehr gebrauchssteuerfähige Objekte denkbar sind. Im Spielkartenstempel und in der Tabakbanderole hat man zwar schon den Stempel als Mittel der Consumbesteuerung. Als Urkundenstempel aber ist die Consumbesteuerung noch nicht gestaltet; die allgemeinen Rechnungs-, Quittungs- ꝛc. Stempel sind ja Gebührenstempel, wie wir noch sehen werden, nicht Consumstempel.

Die Verbrauchssteuern.

Einhebungsformen. Während die Gebrauchsabgaben überwiegend „direkte" Consumentensteuern werden, sind die Verbrauchsabgaben fast nur als „indirekte" Steuern möglich. Beim flüchtigen Bestande der Objekte, bei voller Consumtion in Einem Akt, bei der unendlichen Zerstreuung der Objekte an zahllose Consumenten wäre die Consumentenbesteuerung weder durchführbar, noch lohnend.

Auch die Händlerbesteuerung empfiehlt sich, den Zoll ausge-

Digitized by Google

nommen, nur wenig. Die Verbrauchssteuerobjekte sind als Gegenstände des Binnenverkehrs sehr zerstreut. Die Masse des ländlichen Consums kommt überhaupt nicht in den Verkehr. Daher läßt sich nur der Absatz auf weitere Distanz, der Absatz an und durch Detailhändler (Schankabgabe) oder der Absatz an die Städter durch Thorsteuern treffen. Dieß gibt eine einseitige Besteuerung der Städte und jenes ärmeren Theils der Consumenten, welcher sich nicht selbst am Produktionsort im Großen und auf eigenes Lager versorgen kann. Deßhalb sollte der Staat für eigene Rechnung Thorsteuern gar nicht erheben, außer wenn er denselben Gegenstand auch auf dem Lande erfaßt oder nur der städtische Consum besondere Steuerkraft verräth. Der Staat sollte im anderen Fall den ganzen Ertrag oder den größten Theil den Städten überlassen. Er sollte die ganze vom Produzenten aus in den Verkehr gelangende Menge des Objektes treffen, nicht bloß den Wirthshausconsum; eine bloße Schankabgabe von Wein, Bier, Branntwein u. s. w. neben oder ohne Fabrikatbesteuerung unterliegt wegen Verletzung der ersten Prinzipien, der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung, als Staatssteuer den allergrößten Bedenken. Die Thorsteuer ist, wenn sie in der Hauptsache der Stadt überlassen wird, weit besser; denn sie trifft allen Consum der Stadt in Verbindung mit Fabrikatsteuern auf die innere städtische Produktion. Die allgemeine Schankabgabe nach dem Werth der zum Ausschank kommenden Getränke — theilweise neben hohen Fabrikatsteuern — wird eine große Ungerechtigkeit gegen die kleinen Leute, Lohnarbeiter und Handwerker, welche sich beim Krämer und Schankwirth versorgen, vollends wenn sie dazu bestimmt wäre, den Realitätenbesitzern die Grund- und Gebäudesteuer ganz oder theilweise abzunehmen.

Unter den Formen indirekter Besteuerung eben der Verbrauchsobjekte ist die Fabrikatbesteuerung für die Regel das Beste. Die Halbfabrikate, geschweige die Roh- und Hülfsstoffe kommen nicht conzentrirt vor; sodann ist die Bestimmung der Stoffe für den steuerkräftigen Consum noch keine ausschließende und sichere; ferner läßt sich der durch die weitere Verarbeitung zu schaffende Werth nicht schon für das Material berechnen; die Ueberwälzung ist weder einfach noch gewiß für die Rohstoffe und Halbfabrikate; die Rückvergütung der Steuer für die ausgeführten Mengen ist richtig nicht zu regeln, — insgesammt Gründe, nicht die Materialbesteuerung, sondern möglichst die Fabrikatbesteuerung zu wählen!

Dieselben Gründe nöthigen auch dazu, die Zölle auf Rohstoffe, Hülfsstoffe und Halbfabrikate entweder ganz zu beseitigen oder sehr

Digitized by Google

niedrig zu bemessen. Nicht bloß um die Concurrenzfähigkeit mit inländischen Rohstoffen und auswärtigem Fabrikat zu erhalten, sondern auch um die Verbrauchsabgabe nicht gar zu irrationell werden zu lassen, müssen Materialsteuern, wozu die Zölle auf Materialien gehören, möglichst niedrig bemessen werden, wenn sie nicht ganz zu vermeiden sind. Davon machen nur jene Gegenstände eine Ausnahme, welche ausschließend und ganz in den steuerkräftigen Consum rasch und ohne viel Bearbeitung übergehen, wie Tabak und Colonialwaaren.

Leider ist die Fabrikatsteuer für drei höchst ergiebige Objekte, nämlich Tabak, Branntwein und Zucker, nach dem dermaligen Stande der Steuerkunst nicht leicht durchzuführen, außer durch Monopol und durch dieses nur beim Tabak. Wir finden zwar auch bei der Zuckererzeugung und bei der Tabakprivatfabrikation bereits Fabrikatsteuern, aber die letzteren stecken noch halb in den Fabrikationssteuern; denn es sind Minimalrendements an Cigarren aus Materialmengen als Anhaltspunkt der Fabrikatbesteuerung aufrecht erhalten, oder wird auf bestimmte Mengen Rübensaft von bestimmtem und durch „Densimeter" ermitteltem Dichtigkeitsgrade ein bestimmtes Rendement an Rohzucker als Minimalausbringen für die Fabrikatbesteuerung des Rohzuckers festgehalten. Rußland controlirt mittelst des Rendements den Tabakfabrikatsteuerertrag, Frankreich überwacht durch Erhebungen des Dichtigkeitsgrades und der Menge des Rübensaftes den Ertrag der Fabrikatsteuer des Zuckers. Die reine Fabrikatbesteuerung ist von der Steuertechnik noch bei Weitem nicht in befriedigender Weise durchgeführt.

Die Verbrauchsabgaben von Nahrungsmitteln und Getränken. Hauptgegenstand der Verbrauchsbesteuerung waren stets die Mittel des persönlichen Unterhaltes und Genusses, die stärkmehl- und zuckerhaltigen Stoffe und ihre flüssigen Derivate.

Die Materialien, Haupt- und Hülfsstoffe der Produktion, die Nahrungsmittel der Thiere, die Baumaterialien, die Materialien, welche für andere als persönliche Zwecke verbraucht werden, eignen sich aus verschiedenen Gründen weit weniger zur Verbrauchsbesteuerung. Einmal unterliegen sie einem viel langwierigeren Verarbeitungsprozeß als Nahrungsmittel und Narkotica, und wären doch mit Materialsteuern zu treffen. Dann aber weisen diese Stoffe vor ihrer letzten Verwerthung auf besondere Steuerkraft der Consumenten als Verbrauchsmaterialien überhaupt nicht hin; man kann nichts darüber aussagen, wie viel davon an den steuerkräftigen Theil des Consums gelangen wird. Die Besteuerung der Haupt- und Hülfsstoffe der Landwirthschaft und der Industrie macht mittelbar und unmittelbar concurrenzunfähig im Aus-

Digitized by Google

land. Die richtige Bemessung der Ausfuhrvergütungen für Materialbesteuerung derselben ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Das Alles verhält sich bei Gegenständen des persönlichen Genusses mehr oder weniger umgekehrt. Die Thatsache darf daher nicht überraschen, daß am ganzen Zollertrag die Genußmittelzölle den überwiegenden Antheil haben: 96$_6$ Prozent in England, 84 Prozent in den Vereinigten Staaten, 55 Prozent im Deutschen Reich, 62 Prozent in Frankreich, 48 Prozent in Oesterreich. Auch am Ertrag der Verzehrungssteuern und der Monopole haben Bier, Branntwein, Wein, Tabak bekanntlich den größten Antheil.

Steuern auf Brodfrüchte und Mehl.

Brodfrüchte und Mehl wären an sich die ergiebigsten Verbrauchssteuerobjekte. Die Einnahme Italiens aus der Mahlsteuer mit 83 Millionen Lire beweist dieß. Allein als Mahlsteuer ist die Abgabe nicht ganz leicht zu erheben. Wäre sie aber auch spielend zu erlangen, so wäre sie dennoch verwerflich; denn die Voraussetzung der Verbrauchsabgabe, Selbstentlastung und Selbstbelastung nach dem besonderen Stand der individuellen Steuerkraft, trifft gar nicht zu. Das nothwendige tägliche Brod darf grundsätzlich nicht besteuert werden. Die Steuer trifft auch die kinderreichen Familien und unter den Arbeitern die Geldlöhner besonders hart. Bei nicht ganz geringem Tarifsatz erreicht die Abgabe von Brodstoffen eine sehr hohe Quote des kleinsten Einkommens. Nicht einmal, wo direkte Steuern ganz fehlen, läßt sich die Getreideabgabe rechtfertigen. Sie ist härteste Belastung des gemeinen Volkes und steigert den Lohn, mindert die Conkurrenzfähigkeit.

In Deutschland findet sich keine Binnensteuer auf Brodfrüchte, Mehl und Kartoffeln. Die neu eingeführten Getreide- und Mehlzölle vertheuern jedoch einen großen Theil auch des inländischen Produktes, ohne dem Staat auch nur einen Antheil am Preisaufschlag inländischer Brodfrüchte zu gewähren.

Oesterreich hat glücklicher Weise in dem für das flache Land und die offenen Städte giltigen Theil seines Verzehrungssteuertarifes von 1829 keine Abgabe von Brodfrüchten, Mehl u. s. w., sondern nur für Bier, Wein, Wein- und Obstmost, gebrannte geistige Flüssigkeiten, dann Schlacht- und Stechvieh. Auch des Zolls auf Brodfrucht und Mehl hat es sich im Tarif von 1878 enthalten. Dagegen erhebt sogar der Staat an der „Linie" der geschlossenen Städte Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Graz, Innsbruck und Laibach Thorsteuern von Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Brodfrüchten, Hafer, Heu, Stroh,

Digitized by Google

Brennholz, Holzkohlen und Steinkohlen, in Wien auch von verschiedenen Baumaterialien. Für Wien ist der Tarif mehrfach doppelt so hoch als für die anderen geschlossenen Städte. Diese Posten des Verzehrungssteuertarifes wären vor Allem zu beseitigen. Hiefür müssen andere Einnahmequellen beschafft werden, was durch schonende Aufhebung der Steuerfreiheit der Neubauten, durch Zuschläge zur reformirten Renten- und Gehaltsbesteuerung, durch Antheile der Städte am jetzigen Thorsteuerbezug des Staates aus den Spirituosen, im Nothfall durch mäßige Zuschläge für Spirituosen (Bier ausgenommen) und für Colonialwaaren sicher bewerkstelligt werden könnte. Dagegen lassen sich die übrigen Verzehrungssteuerobjekte der geschlossenen Städte, so lange Thorsteuern bestehen, grundsätzlich rechtfertigen, eine theilweise Aenderung der veralteten Tarifsätze vorbehalten! In keiner Weise läßt sich rechtfertigen, daß die Thorsteuern von unentbehrlichen Materialien dann, wenn ihnen weder Zölle noch Verzehrungssteuern in den offenen Orten entsprechen, in die allgemeine Staats- und nicht ganz in die Stadtkasse fließen.

Wien entrichtete im Jahre 1878 an den Staat 566,000 Gulden für Mehl, 144,000 Gulden für Hafer, 72,000 Gulden für Stroh, 169,000 Gulden für Steinkohlen. Diese Summen lassen sich ersetzen.

Die Salzsteuer.

Der Mahlsteuer und ihren Aequivalenten kommt an Verwerflichkeit nahezu gleich die Salzsteuer, bezw. der Salzzoll. Diese Abgabe ist jetzt allgemein verurtheilt. Die steuerpolitischen Gründe der Verwerfung haben wir angegeben. Salz ist unentbehrlich (als Zusatz für rauhe Kost am meisten). Als thierische Nahrung ist es kein geeignetes Steuerobjekt. Zu diesen Gründen gesellt sich die volkswirthschaftliche Rücksicht auf die Viehzucht, Chemikalienindustrie und auf die Verwerthung der Salzlager. England und Belgien (seit 1871) haben die Salzsteuer bereits abgeschafft und dadurch für Viehzucht und Industrie einen unschätzbaren Vorsprung gewonnen. Frankreich hat auch nach 1871 den Satz von 10 Franken für Zollsalz und von 12½ Franken für Steuersalz per 100 Kilo nicht wieder erhöht. Dagegen erhebt Deutschland 12 Mark und Oesterreich 8 Gulden bis 11 Gulden 40 Kreuzer per 100 Kilo Speisesalz.

In Deutschland gibt, wie wir zeigen werden, die Reform der Branntwein- und der Tabakbesteuerung mehr als genügende Mittel, die Salzsteuer endlich zu beseitigen. Der Landwirthschaft würde der Nachlaß der 40 Millionen Mark Salzsteuer direkt und indirekt mehr Erleichterung bringen, als ein theilweiser Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer. Die Salzsteuerreform würde den Beifall des Volkes mehr ge-

Digitized by Google

winnen, als die Preisgebung der direkten Realsteuern von Seite des Staats. Für die Auflassung der Salzsteuer spricht vor Allem die gleichmäßige Gerechtigkeit der Maßregel zu Gunsten des ganzen Volkes.

In den Reichsrathsländern Oesterreichs hat der „Salzverschleißtarif" vom 21. Dezember 1875 für Bergsalz und für Seesalz verschiedene, für letzteres (des Schmuggels und der Seefischerei wegen) niedrigere Sätze. Das Bergsalz ist je nach dem Standort der Niederlagen nicht ganz gleich, in Ostgalizien zu $8^1/_2$, in Aussig zu 11_{40}, meist zwischen 9 und 10 Gulden tarifirt. Fabriksalz zahlt zwischen 0_{88} und 1_{70} Gulden. Die Sätze auf Speisesalz sind kaum zu rechtfertigen. Sie dürfen auch als Ausgleichung (zur Mehrbelastung des von anderen Abgaben weniger ergriffenen naturalwirthschaftlich lebenden Theils der Bevölkerung) dauernd nicht bestehen. So sehr die Finanzlage Ungarns einer Ermäßigung der Sätze in den Reichsrathsländern im Wege steht, wird dennoch eine solche ins Auge zu fassen sein. Je mehr die direkte Besteuerung rationell bis zu den kleineren Einkommen herab durchgebildet werden wird, desto unerläßlicher ist die Erleichterung und die allmälige Abschaffung der Salzsteuer, die wir ja als eine sehr schlechte Form der Personalabgabe kennen gelernt und nur mangels einer direkten allgemeinen Personalbesteuerung als halbwegs zulässig bezeichnet haben. Ein Theil des Ertrages der Personalabgabe könnte zur Ermäßigung der Salzsteuer verwendet werden. Eine etwas höhere Anlegung der Personalabgabe würde wenigstens in den Reichsrathsländern gestatten, 30—40 Prozent an den Speisesalzsätzen des Verschleißtarifes nachzulassen. Allerdings steht dabei die Nothwendigkeit der Zustimmung Ungarns im Wege, von welchem zu befürchten steht, daß es auf den jetzigen Salztarif nicht wird verzichten können. Indessen steht ja als Folge der Herabsetzung eine allmälige Zunahme des Consums in Aussicht. Auch in Ungarn wäre vielleicht eine mäßige Steigerung anderer Verbrauchsabgaben erträglich, wenn dafür das Salz billiger würde. Diese Verbilligung könnte der Staat durch das Monopol dem Volke sicher gewährleisten, da er die Preise macht. Endlich wäre die gründliche Reform der Salinenverwaltungen, soviel Kenner behaupten, vielleicht geeignet, durch Kostenersparungen, durch erfolgreichere Controle und durch andere äußere Gestaltungen der Waare einen guten Theil des Ausfalles hereinzubringen. Die Hoffnung auf Verwirklichung dieser so nothwendigen, so berechtigten, populären Reform möchten wir daher auch für Oesterreich nicht aufgeben. Das Monopol, auf welches der Staat überdieß eine schwebende Schuld basirt hat, wird allerdings nicht sogleich

Digitized by Google

fallen können. Die Einführung der Fabrikatsteuer mit Zulassung der freien Conkurrenz wäre aber immerhin in Aussicht zu nehmen; dann würde sich auch die Reform, im Nothfall der Verkauf der Salinen von selbst ergeben.

Der Herabsetzung und endlichen Aufhebung der Salzsteuer müßte die entsprechende Ermäßigung der Zölle auf gesalzene Eßwaaren, also namentlich für die in Norddeutschland viel consumirten Häringe, parallel gehen.

In den Reichsrathsländern würde die Ermäßigung der Salzabgabe um 25 Prozent nahebei 5 Millionen Gulden Ausfall erzeugen; denn der Bruttoertrag ist 20 Millionen Gulden, der Nettoertrag 16 Millionen Gulden. Durch Zunahme des Consums und einer Reform der Verwaltung wäre dieser Ausfall vielleicht auf 3—4 Millionen Gulden herabzubringen. Diese gewänne man durch Erhöhung der viel rationelleren Branntweinsteuer und durch etwas höhere Normirung der allgemeinen Personalabgabe leicht. Die Belastung mit der Salzabgabe ist jedenfalls nicht lange mehr zu verantworten. Pro Kopf der Bevölkerung beträgt die Salzsteuer (nach Gerstfeldt) in Deutschland 0_{92}, in Frankreich 0_{66}, in Rußland 0_{59}, in Oesterreich aber 1_{47} Mark!

Vieh, Fleisch und thierische Produkte.

Vieh, Fleisch, thierische Produkte, namentlich Delikatessen, eignen sich bald zu einer mäßigen, bald zu einer starken Verbrauchsbesteuerung, ausgenommen die Stoffe, welche industriell verarbeitet werden, wie Felle, Häute, Talg, Albuminat-Eier.

Allein diese Objekte conzentriren sich so wenig im Verkehr, daß sie fast nur bei der Einfuhr oder am Thor und durch Schlachthauszwang der großen Städte leicht und lohnend sich erfassen lassen.

Dem Hausbrauch eigenen Produktes kann man kaum beikommen, so daß die Abgabe als Staatssteuer ungerecht wird. Die Kosten der Einhebung der inneren Verzehrungssteuer auf dem Lande sind aus demselben Grunde außerordentlich groß. Selbst bei Abfindung und Verpachtung geht viel verloren. Daher rechtfertigt sich bei irgend günstiger Finanzlage auch ein voller Verzicht auf die Besteuerung des flachen Landes und der offenen Städte, so daß diese Objekte nur noch in Octroistädten, bezw. in Orten mit Schlachthäusern und geschlossenem Viehmarkt zu belasten wären.

Die Erhebung der Fleischabgabe ist eine verwickelte Aufgabe der Besteuerung, soweit sie nicht in der Form der Thorabgabe stattfinden kann. Davon kann man sich rasch überzeugen, wenn man das öster-

Digitized by Google

reichische Gesetz vom 16. Juni 1877 für die Fleischbesteuerung der Orte ohne Verzehrungssteuerlinien sammt Instruktion ansieht. Da ist der Tarif nicht bloß nach Thiergattungen, sondern auch nach drei Ortschaftsklassen (über 20,000 Einwohner, 10,000—20,000 Einwohner, unter 10,000 Einwohner) so abgestuft, daß die erste Klasse nachmals so viel zahlt wie die dritte. Das Gesetz will — analog wie beim Wein — wesentlich die Detailverkäufer, Fleischer und Speisewirthe, sowie die Verkäufer von Conserven, Würsten, Pökelwaare treffen, den Hausbrauch des kleinen Mannes aber, den Verbrauch für gemeinschaftliche Feste, den Verkauf von Schweinefett, den Hausbrauch der Detailverkäufer und Schlachter ꝛc., auch den Großhandel frei lassen; daher müssen nicht weniger als 9 Hauptausnahmen eingeräumt werden. Die Einhebung erfolgt theils durch Abfindung mit der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, theils durch Verpachtung, theils in Regie nach dem Tarif. Lokal- und Geschäftsanmeldezwang, sonstiger Ansagezwang, mancherlei Controlen sind erforderlich. Und doch trägt die Steuer nur wenig ein. Für 1878 wird ein Gesammtbetrag der Fleischsteuer von 4,7 Millionen Gulden speziell ausgewiesen, hievon entfallen nahebei 2 Millionen Gulden allein auf die Liniensteuer Wiens. [1])

Die Fleischabgabe hat in den kleineren Orten gewiß am wenigsten Berechtigung. Hier geht die Masse gerade des wohlhabenden Consums mit Familienschlachtung frei aus; hier wird am wenigsten Luxusfleisch verzehrt; hier ist das Fleisch am meisten nothwendiger Bedarf. Daher sollte höchstens in solchen Orten, in welchen die Masse des Fleisches vom Fleischer entnommen wird, Schlachthauszwang „möglich und die Zufuhr controlirbar ist, eine Fleischabgabe erhoben werden.

Der höhere Tarifsatz für sehr volkreiche Orte läßt sich zwar einigermaßen damit rechtfertigen, daß hier der Fleischconsum mehr bessere Qualitäten und steuerkräftigere Consumenten umschließt. Aber durchaus wird diese Annahme nicht zutreffen, weßhalb denn auch ein Bruchtheil der staatlichen Fleischsteuerabgabe gerechter Ausgleichung wegen an die Gemeindekassen zurückgegeben werden sollte.

Für Oesterreich ließe sich zunächst wenigstens die Abschaffung der Fleischsteuer in Orten von weniger als 5000 Einwohner und ein Antheil der übrigen Gemeinden am Fleischsteuerertrag rechtfertigen.

Preußen hat die Schlachtsteuer als staatliche Verzehrungssteuer aufgegeben.

---

[1]) In der Etatsrubrik „Pachtungen“ (38 Millionen Gulden) für 1880 stecken Erträge aus allen Objekten des allgemeinen Verzehrungssteuertarifes.

Digitized by Google

Anders stellt sich die Beurtheilung des Fleischzolles als Schutzzolles. Wir werden später finden, daß Vieh- und Fleischzölle immerhin eher als Zölle auf unentbehrliche Pflanzenkost für den Fall einer nachgewiesen schweren Krisis der Landwirthschaft zu rechtfertigen wären. Ob dieser Fall gegeben ist, hat eine genaue Untersuchung zu entscheiden. Die Schutzzölle sollten auch nur so hoch sein, um die innere Produktion nicht erschlaffen zu lassen. Die Grenzgegenden wären theils durch wohlfeile Transporttarife für die Binnenzufuhr, theils durch Zollfreiheit kleiner Mengen im Grenzverkehr gegen die Nachtheile des Schutzzolles zu entschädigen.

Oesterreich könnte durch den Zoll von Vieh, Fleisch, Fischen, Delikatessen, Nahrungsfetten, sowie von Garten- und Feldfrüchten, welche nicht zur nothwendigen Nahrung gehören, nach meiner Berechnung leicht einen Zollmehrertrag von 1—1½ Millionen Gulden erlangen, bloß bei den Zollsätzen des neuen deutschen Tarifes. Die Einzelheiten der Berechnung vorzutragen, verbietet der Raum.

Die Berücksichtigung erleichterter Zufuhr von Schmalvieh und dgl. ist ausführbar.

Colonialwaaren-Zölle.

Die Colonialwaaren — unter ihnen in erster Linie der Kaffee, dann Rohrzucker und Thee — bilden ein vorzügliches und stark ausgebeutetes Verbrauchssteuerobjekt; in Deutschland bringt der Kaffee allein 30, in Oesterreich 45 Prozent des gesammten Zollertrages ein.

Der ganze Bedarf an Colonialwaaren conzentrirt sich im Einfuhrhandel. Weitere Verarbeitung findet nicht mehr statt. Die Artikel sind nicht unentbehrlich. Einige der Gegenstände würden sich für weit höhere Sätze eignen, als man in den Zolltarifen angewendet findet, wenn sie nicht durch hohen Werth bei kleinem Volumen von der Gefahr des Schmuggels zu sehr bedroht wären. Im Ganzen sind also Colonialwaaren ein vorzügliches Steuerobjekt.

Der Zoll vom **Kaffee** ist in Deutschland und in Oesterreich jüngstens beträchtlich erhöht worden. Die neuen Sätze werden sich wohl auch noch rechtfertigen lassen. Ihre weitere Erhöhung, den Fall besonderer Finanznoth ausgenommen, dürfte sich nicht empfehlen.

Der Kaffeegenuß ist gesundheitlich zu wünschen. Der Consum ist zwischen Stadt und Land und in verschiedenen Landestheilen ziemlich ungleich. Hoher Zoll stört daher die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung. Frankreich erhebt zwar vom Kaffee 150 Franks

Digitized by Google

per Meterzentner, mehr wie doppelt so viel als Deutschland und mehr als Oesterreich. Der Consum pro Kopf ist dafür auch viel geringer, nämlich 2_{70} Pfund gegen 4_{70} Pfund im Deutschen Reich und 3 Pfund in Oesterreich (nach Gerstfeldt).

Der Thee ist ein vorzügliches Nahrungsmittel. Er ist im kälteren Norden, in England, Skandinavien, Nordrußland und im deutschen Küstengebiet sehr begehrt und ein wohlthätiger Rivale des Branntweins. Die Herabsetzung des Theezolles und die Erhöhung der Branntweinabgabe haben in England den Theeconsum empor- und den Branntweinverbrauch zurückgebracht. Die stärkere Belastung des Thee's in nördlichen Ländern ist daher wohl zu bedenken, ganz abzusehen von der Steigerung des Schmuggels. Sonst wird der Thee bis zur Grenze der Schmuggelgefahr belastet werden dürfen.

Die Rübenzuckerbesteuerung.

Der Zucker aus der Rübe ist Gegenstand einer sehr einträglichen Material- und Fabrikatbesteuerung geworden. Der Rübenzucker hat den Ertrag des Zuckerzolles in Deutschland und in Oesterreich fast vernichtet. Während der Zuckerzoll in den Vereinigten Staaten 6_{50} Mark pro Kopf einträgt, liefert er in Deutschland nur 8 Pfennige, in Oesterreich noch weniger.

Der Zucker ist Nahrungsmittel im besten Sinne des Wortes, aber er ist ein steuerfähiges Nahrungsmittel. Die Aufhebung der Zuckersteuer nach dem Vorgang Englands (1874), welches den Zuckerzoll ganz fallen ließ, kommt für Deutschland und Oesterreich nicht in Frage. Weder die Finanzlage, noch der Zweck einer Beförderung des Theeauf Kosten des Branntweinconsums, noch andere Beweggründe rechtfertigen hier die Freilassung dieses Steuerobjektes.

Andererseits kann eine Erhöhung der Steuer auf den Kriegssteuerfuß Frankreichs nicht in Frage kommen. In Frankreich selbst ist soeben die Zuckersteuererhöhung wieder beseitigt worden, indem die Steuer vom 68_{64} Franken[1]) auf 39 Franken, also um 30 Franken — vom 1. Oktober 1880 an — ermäßigt wurde, ohne daß man ein ebenso starkes Sinken des Steuer- und Zollertrages (von jetzt 180 Millionen Franken) befürchtete. Mehr als 1 Mark statt jetzt 80 Pf. per 50 Kilo in Deutschland, mehr als 100 (statt jetzt 80 und früher 78 Neukreuzer)

---

[1]) 73_{28} für Raffinade.

Digitized by Google

per Meterzentner Rüben in Oesterreich wird wohl für längere Zeit von keiner Seite in Antrag gebracht werden.

Die Regulirung des Zuckerzolles über dem Aequivalent der Rübensteuer ist zwar kaum mehr nothwendig, da der Rübenzucker conkurrenzfähig ist. Doch wird bei einer sonst schwierigen Lage der Landwirthschaft, von welcher besonders die Rede sein wird, ein mäßiger Schutzzollzuschlag im Zuckerzoll wohl beibehalten werden dürfen, woferne eine abnorme Colonialconkurrenz erstünde. Der Consument wird bei der starken Inlandconkurrenz darunter nicht stark leiden.

Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, für die Rübenzuckerabgabe eine befriedigende Form oder Fabrikatsteuer („Produktsteuer") zu finden.

Die Besteuerung des fertigen Zuckers nach Farbentypen ist irrationell und unzuverlässig. Der Zuckergehalt richtet sich nicht nach der Farbe. Die letztere kann künstlich beeinflußt werden.

Die Polarisation ermittelt ebenfalls nicht genau und voll den Zuckergehalt. Das in Charlottenburg experimentirte Scheibler'sche Elutionsverfahren zur vollen Ermittelung des ganzen Zuckergehaltes scheint wenigstens bis jetzt als Basis der Zuckerbesteuerung nicht anerkannt worden zu sein. Wäre dieses oder ein anderes Verfahren dazu angethan, in praktischer Weise sicher den ganzen Zuckergehalt des Fabrikates zu ermitteln, so würde für die Staatskasse, die Landwirthschaft, die Fabrikation und für den internationalen Zuckerhandel außerordentlich viel gewonnen sein.

Die Fabrikantenbesteuerung nach dem Materialverbrauch, die sog. Rübensteuer (Materialsteuer), hat folgende große Nachtheile: die Rübe ist nach Bodenverschiedenheit und nach Jahrgängen von ungleichem Zuckergehalt. Die schlechten Rüben werden daher höher besteuert als die guten, was den Zuckerrübenbau für ganze Gegenden unmöglich macht. Dann läßt sich die Ausfuhrrückvergütung nicht richtig regeln; man muß den Zuckergehalt geringerer Rüben und Campagnen der Bemessung zu Grunde legen und kommt hiedurch zu Ausfuhrprämien, welche den Staatsschatz schädigen und den internatiolen Zuckerhandel stören.

Diese Nachtheile steigern sich durch die Pauschalirung der Materialsteuer, indem die Rübensteuer nicht auf Grund wirklicher Verwiegung des Materials erhoben wird (Oesterreich). Hier ist nur noch nominell eine Materialsteuer vorhanden, thatsächlich ist die pauschalirte Rübensteuer eine sehr ungenaue Fabrikationssteuer.

Digitized by Google

Im Pauschalirungsverfahren wird der Materialverbrauch nur gemuthmaßt. Man schließt aus der Leistungsfähigkeit der Centrifugen oder der Saftpressen oder der Entsüßungsapparate (Diffuseure) auf die verbrauchte Materialmenge und wendet auf diese angenommene und der Wirklichkeit nicht entsprechende Verarbeitungsmenge den Zentnereinheitssatz der nominellen Rübensteuer an.

In Oesterreich, wo die Rübenzuckerfabrikation in Böhmen, Mähren und Schlesien conzentrirt ist, überwiegt die Diffusionsfabrikation, die Saftgewinnung durch Diffusion, längst den Betrieb mit Saftpressen; 1876 arbeiteten 176 Fabriken mit Diffusion, 54 mit Pressen, 1 mit Centrifugen. Die Pauschalirung für die Diffusionsfabriken wurde nun so vorgenommen, daß das für den Füllraum der Diffusionsgefässe angenommene Rübengewicht mit einer angenommenen täglichen Zahl der Füllungen multiplizirt das zu versteuernde Rübenquantum bestimmte. Auch für die Saftpressen wurde ein entsprechendes Pauschale gesetzlich präsumirt. Je öfter wirklich gefüllt, je mehr die gesetzliche von der wirklichen Füllungszahl überholt wurde, desto geringer wurde das steuerbare Rübenquantum. Es kam wirklich durch unaufhörliche Veränderung der Fabrikationseinrichtungen dahin, daß die eine Fabrik nur 50- und eine zweite 100mal des Tages füllte, jene also im Verhältniß doppelt besteuert wurde. Man kam zu immer kleineren Diffusionsgefäßen und immer größerer Füllungsgeschwindigkeit.

Die Folgen dieser Pauschalirung ließen nicht auf sich warten. Es kam zu ungenügender Ausbeutung des Zuckergehaltes der Rüben. Jene Fabrikanten, welche die Preß- und Diffusionsapparate am raschesten ausnützen und aus dem kleinsten Raum in kleinster Zeit am meisten auslaugen, zahlen auch am wenigsten Steuer und bezogen dazu desto größere Exportprämien, da die Steuerrückvergütung auf einen Steuersatz berechnet ist, welcher im Durchschnitt gar nicht gezahlt wurde. So ist jede Fabrik mit den schlechteren Apparaten, selbst wenn sie gutes Material hat, in der Conkurrenz benachtheiligt.

Die Technik nimmt eine unruhige kostspielige Wirkung auf Neuerungen, einen Hetzcharakter an.

Der Staat büßte den Zuckersteuerertrag mehr oder weniger ein und die Fabriken des Auslandes klagten mit Recht über die Fälschung der internationalen Conkurrenz und über die fortwährende Beunruhigung des internationalen Zuckermarktes. Retorsionen können auf die Dauer nicht ausbleiben. In Oesterreich ist es eine kurze Zeit 1875/76 dahin gekommen, daß der Staat 135,556 Gulden an Ausfuhrrückvergütungen mehr herauszahlte als er an Steuer einnahm! Die Fabrikanten nahmen

Digitized by Google

also den ganzen Steuerertrag vom österreichisch-ungarischen Zuckerverbrauch theils als Exportprämie in ihre Tasche, theils benützten sie ihn zu Preisabschlägen für den ausländischen Zuckerconsumenten! Die Landwirthschaft kam in Ueberproduktion hinein und erlitt empfindliche Preisabschläge am Material, während der Fabrikationsbedarf krankhaft beweglich und unruhig blieb. Die Exportprämie verhütete Krisen nicht bloß nicht, sondern begünstigte sie.

Ein österreichischer Zuckerindustrieller faßt in der Prager „Politik" vom 4. März 1880 die Wirkungen der Zuckerpauschalirung drastisch wie folgt zusammen: „Wenn man einen Blick auf die gegenwärtigen kleinen Diffusionsbatterien wirft, die man, wenn es so fortgeht, bald aus 9 Stück alten, mit einem wasserdichten Anstrich versehenen Cylinderhüten darstellen wird, und den Zuckerfabriksdirektor und seinen Adjunkten im immerwährenden Delirium bei dieser Batterie sieht, so ist die Antwort nahe: es liegt im Pauschale!! Das Pauschale hat die enormen Verdampfkörper und Maschinen, die doppelten Kamine, die doppelte Anzahl der Dampfkessel geschaffen; das Pauschale schuf die Ueberproduktion; das Pauschale ist schuld, daß wir bei dreimal soviel Rübe nicht die Hälfte von dem verdienen, was wir früher bei wenig Rübe verdienten; das Pauschale ist schuld, daß Einer mehrere Fabriken mit Rübensaft versieht, während er nur von einer zahlt; das Pauschale ist der wilde Jäger nach Rüben, es ist der verkörperte Darwin, wo der Stärkere den Schwächeren auffrißt, bis er dann vom Stärksten aufgezehrt wird. Wenn wir also etliche Millionen mehr zahlen müssen, so trachten wir, selbe auf Alle gerecht vertheilt zu zahlen und schauen wir, daß wir die gute Hälfte davon im Kanal, Kohle und in dem Umstande finden, daß wir nicht jede Campagne 20 bis 30 Tausend Gulden in die Umbauten stecken." Derselbe Industrielle zieht die logisch richtige Folgerung, die Industriellen müßten dafür, daß sie zusammen einen Minimalertrag an Steuer dem Staate garantiren, auch die Controle durcheinander selbst zugewiesen erhalten.[1])

Der österreichische Fiskus suchte sich endlich gegen dieses Unwesen zu schützen. Er that es zuerst durch das Gesetz vom 27 Juni 1878. In diesem Gesetz behielt sich der Fiskus vor, die Leistungsfähigkeit der Apparate so zu pauschaliren, daß ein gewisser Minimalertrag aus Zucker gesichert ist. Man legte der Gesammtheit der Produzenten einen Jahres-Minimalertrag auf, welcher aus Zoll und Steuer vom Zucker nach

[1]) Die neuesten Pauschalirungsmaßstäbe enthält die Finanzministerialverordnung vom 10. Juli 1880.

Digitized by Google

Bestreitung aller Rückvergütungen rein in die beiden Staatskassen fließen sollte. Im Jahre 1878/79 sollten 6 Millionen Gulden, dann jedes folgende Jahr $^1/_2$ Million Gulden mehr hereinkommen, bis 1887/88 $10^1/_2$ Millionen Gulden erreicht worden wären. Für den Doppelzentner Rüben blieben 73 Kreuzer Steuer angenommen. Die Ausfuhrrückvergütung hatte mit 9_{10} Gulden für Zucker unter 99_5 bis 92 Prozent Polarisation und mit 11_{18} Gulden für Zucker von mindestens 99_5 Prozent Polarisation zu erfolgen, so daß der Rückvergütung die Annahme von 1 Zentner Rohzucker aus $12^1/_2$ Zentner Rüben zu Grunde gelegt war.

Dieses Gesetz ist bereits durch ein neues Gesetz (18. Juni 1880) verdrängt. Dasselbe erhöht den Steuersatz von 78 auf 80 Kreuzer, normirt die Rückvergütungen unter Annahme von $11^3/_4$ Zentnern Rüben für 1 Zentner Rohzucker auf 8_{40} Gulden für 1 Meterzentner Zucker von 88—92 Prozent Polarisation, 9_{40} Gulden für 92—99_5 Prozent und 11_{55} Gulden für über 99_5 Prozent Polarisation. Der Minimalertrag des Zuckers, welchen die Fabrikanten dem Fiskus zu garantiren haben, wurde auf 10 Mill. Gulden für 1880/81 festgestellt, unter der weiteren Bestimmung, daß dieser Betrag jährlich um 400,000 Gulden sich steigern solle, bis er 1887/88 auf 13_2 Millionen Gulden gekommen sein werde, von wo an die Gesetzgebung weitere Bestimmung treffen soll.

Eine wichtige weitere Bestimmung, welche durch das neueste Gesetz getroffen wurde, besteht darin, daß die wirkliche Zahl der täglichen Füllungen, und zwar in folgender Weise zu ermitteln ist. Die Minimalzahl der täglichen Füllungen ist mit 50 anzunehmen; beabsichtigte häufigere Füllung ist voraus zu deklariren und von der deklarirten Füllungszahl soll die wirkliche höchstens um 5 abweichen dürfen; endlich soll ein Füllungszählwerk (Groß-Divis'scher Apparat) genau die Zahl der wirklich erfolgten Füllungen angeben, indem nach jeder Entleerung durch Intermission des Luftdruckes im Meßapparat die Uhr um eine Einheit weiter geht. [1])

Mit dieser letzteren Aenderung wäre die Fabrikationssteuer einerseits wieder mehr einer Materialsteuer genähert, vorausgesetzt, daß das Zählwerk genau fungirt, worüber anfangs starke Zweifel laut wurden; die wirkliche Zahl der Füllungen (der Multiplikator) würde ermittelt und damit wären die rascher füllenden Fabriken gerechter belastet. Andererseits bleibt man in der Pauschalirung stecken; denn die Größe des Rübengewichtes einer Füllung (der Multiplikand) bleibt mit angenommenen, nach der Art der Diffussionsapparate abgestuften Sätzen pau-

[1]) Beschreibung dieses Apparats, Reichsgesetzblatt S. 313 ff.

Digitized by Google

schalirt. Operirt das Zählwerk ungenügend, so bleibt man ganz in der Pauschalirung stecken, trotz der Geldstrafe von 500—10,000 Gulden für jeden Mißbrauch mit dem Zählwerk, und der forcirtere Betrieb erleichtert sich auf Kosten des nicht forcirten Betriebes. Die neue Besteuerung ist besser als die bisherige, sichert dem Staat sofort 3 Millionen Gulden mehr an ihm gebührendem Zuckersteuerertrag [1]) und ist als Abschlagszahlung der zu schonenden Zuckerindustrie an den Fiskus bis auf Weiteres hinzunehmen. . Sie verhindert aber den Fortbezug von Exportprämien für das thatsächliche Mehrausbringen nicht, obwohl das Rendement von Rohzucker gegen Rübe für die Rückvergütung erhöht worden ist. Unter allen Umständen verbleiben der Steuer, auch wenn sie in der Wirkung einer Materialgewichtssteuer sich wieder mehr nähert, die Nachtheile der Rübengewichtssteuer und des Ertragsfixums.

Diese neueste Gesetzgebung mag gleichwohl auf einige Zeit fortbestehen. Der Staat selbst hat durch seine Pauschalirung die Landwirthschaft und die Industrie auf falsche Bahnen geleitet. Die Interessen muß man schonen und allmälig in normale Verhältnisse zurückführen. Vorläufig lasse man der Zuckerindustrie einige Ruhe, woferne das Ausland sich mit den Wirkungen des neuen Gesetzes zufrieden gibt. Die Finanzminister der zwei „Reichshälften" können mit den 10—13$_2$ Millionen Gulden, die ihnen der Zucker von 1881 an eintragen wird, zunächst zufrieden sein. Ergreift aber das Ausland Retorsionen, dann wird die definitive Gestaltung der Steuer zur Fabrikatsteuer dringender als je in Betracht kommen. Dann suche man zunächst durch weitere Erhöhung des Rübensteuersatzes ohne gleichstarke Erhöhung der Rückvergütungssätze den internationalen Steuerkrieg abzuwenden. Man wird dann für die Reichsrathsländer allein auf 12 Millionen Gulden Ertrag aus dem Zucker kommen, was nicht zu viel ist, wenn man bedenkt, daß in Oesterreich das Bier 23 Millionen Gulden liefern muß. Die Reichsrathsländer sind in Bezug auf Zucker wohl nicht um Vieles weniger consumfähig, als die Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches es ist. Bei 11 Millionen Gulden Ertrag und einem Kurs von 1 Gulden = 1$^3/_4$ Mark würde dann die cisleithanische Bevölkerung pro Kopf kaum 1 Mark für Zucker zahlen gegen eventuell 1$^1/_2$ Mark in Deutschland und 4 Mark in Frankreich.

Den Steuererhöhungen müßten Zollerhöhungen auf Zucker, Zuckerwaaren und Zuckerflüssigkeiten parallel gehen.

---

[1]) Allerdings auch mit Rücksicht auf den inzwischen erfolgten Eintritt Bosniens, Dalmatiens und Istriens ins Zollgebiet.

Digitized by Google

Der Idee nach besser als die deutsche wirkliche und die österreichische pauschalirte Materialsteuer erscheint die belgische Besteuerung der Menge und Zuckerhaltigkeit des Vorproduktes der Fabrikation, des Saftes. Rüben jeden Gehaltes können bei dieser Besteuerungsform verarbeitet werden und die Rückstände können je nach dem örtlichen Bedarf der Viehzucht und Brennerei zuckerhaltiger belassen werden. Die Steuer nöthigt nicht, den letzten Saccharometergrad Zucker aus der Rübe herauszubringen. Das technische Verfahren ist freier und kann landwirthschaftlich conservativer sein. Leider ist die Controle weder leicht noch angenehm, und die Messung des Zuckergehaltes schwierig.

Auch hier zeigt sich die Vorproduktsteuer weniger gut als die Endprodukt- oder Fabrikatsteuer. Da der Saft vergänglich ist und rasch weiter verarbeitet wird, so ist der Verhüllung der Defraudation, bezw. der Bestechung der Beamten ein erheblicher Spielraum gegeben.

Frankreich und Italien haben nun zwar die Besteuerung des Fabrikates eingeführt. Allein das belgische Verfahren (abonnement genannt) bildet doch noch eine wesentliche Grundlage der Besteuerung. Menge und Dichtigkeit des Saftes wird gemessen und bildet nach gewissen Normalrendements eine Grundlage für die Bemessung der Fabrikatsteuer. Die letztere ist daher halb Fabrikationssteuer. Auch sind die Ausbringen in mehreren Staaten verschieden: per 1 Hektoliter und 1 Densimetergrad des Saftes in Belgien 1500, in Holland 1635, in Italien 1400 Gramm. Verzichtet die Fabrikatbesteuerung des Rübenzuckers auf die Controle der Menge und Gradhaltigkeit des Rübensaftes, so begibt sie sich einer bis jetzt nicht ersetzbaren objektiven Controle- und Bemessungsgrundlage.

Verdeckte Exportprämien sind auch mit diesem System verträglich, wie Frankreichs Vorgang zeigt.

Das Ziel, welches von den europäischen Staaten gemeinsam erstrebt werden muß, ist und bleibt sonach eine Fabrikatsteuer auf Grund genauer Ermittelung des ganzen Gehaltes an krystallisirtem und unkrystallisirbarem Zucker. Keine Prämie für die Erfindung eines praktischen Meßapparates dieser Fabrikatsteuer ist zu hoch. Ist ein solcher Apparat einmal gefunden, dann macht das weitere Verfahren keine Schwierigkeiten. Der Fabrikationsbetrieb ist dann überhaupt frei. Er wird vom Zuckergehalt der Rüben unabhängiger. Das Ausbringen aus den Rüben könnte mit dem Futterbedarf der Landwirthschaft in Einklang gesetzt und der genaue Steuerbetrag könnte rückvergütet werden. Durch die einfache Verpflichtung der Staaten, keine Exportprämien zu gewähren,

Digitized by Google

würde dem jetzigen revolutionären Schwanken des europäischen Zuckermarktes gesteuert, sobald die Fabrikatsteuer allgemein angenommen wäre. Vor Allem käme der Staat zu dem vollen Ertrag der Steuer. Letztere könnte bis zum Export gestundet werden. Gegen Steuerverschluß der Zuckerlager brauchte vom exportirten Zucker die Steuer weder erhoben noch rückvergütet zu werden.

Die Getränkesteuern

tragen in Deutschland wenig ein. Nach Gerstfeldt gehen ein pro Kopf

	aus Wein:	Bier:	Branntwein:	Zusammen:	
im Deutschen Reich	0_{37}	1_{13}	1_{06}	2_{56}	Mark.
in Großbritannien	0_{96}	4_{67}	12_{42}	18_{5}	„
„ Frankreich	6_{58}	0_{43}	1_{76}	8_{77}	„
„ Oesterreich	0_{36}	2_{01}	0_{82}	3_{19}	„
„ Rußland	0_{23}	0_{09}	8_{10}	8_{42}	„

Unter diesen fünf Ländern ragt sichtlich Frankreich, was die Getränkebesteuerung betrifft, in mehrfacher Hinsicht höchst vortheilhaft hervor. Einmal durch das Hervortreten der Abgabe vom Wein gegenüber der vom Bier und Branntwein, obwohl der Tarif des letzteren nicht gering ist. Dann wegen der außerordentlichen Elastizität der Getränkesteuern; die Zuschläge durch die verschiedenen Gesetze von 1872—1873 haben einen Mehrertrag von 90 Millionen Franken bewirkt! Endlich ist die Besteuerung selbst für Wein und Branntwein ein steuertechnisches Kunstwerk, so wenig es in anderen Staaten nachgeahmt werden kann und so wenig es anderswo bei vorwiegendem Bierconsum und bei Branntweingroßfabrikation empfehlenswerth wäre.

In Oesterreich-Ungarn ist die Biersteuer so hoch, daß der Consum sich schon nicht mehr weiter entwickeln will. Die Fabrikation von Bier gehört überwiegend den Reichsrathsländern an (22 Millionen Gulden Ertrag gegen 1 Million in Ungarn), wie denn auch die Zuckerfabrikation hauptsächlich den Reichsrathsländern angehört (19 Millionen Gulden Bruttoertrag im Jahre 1878 gegen 1_1 Million Gulden in Ungarn). Dagegen ist Ungarn bei der Branntweinfabrikation in steigendem Maße betheiligt (5_8 Millionen Gulden gegen 8 Millionen Gulden in den Reichsrathsländern). Die Zahl der ländlichen Brennereien überwiegt in Oesterreich-Ungarn genau so wie im Deutschen Reich weit die der großen, in Ungarn fast noch mehr als in Oesterreich. Die Großbrennerei befindet sich in Mähren, Schlesien, Böhmen und Galizien, wo sich gegen 803 Brennereien mit einer Steuerzahlung von je 1000 bis über 25,000 Gulden befinden.

Digitized by Google

Deutschland, vielleicht das trinkbarste der fünf Länder, hat also weitaus den geringsten Ertrag aus den Getränkesteuern und Oesterreich ist nur mit der Biersteuer weit oben an.

Der Ursachen dieser Erscheinung sind es mehrere. Als weinbautreibende Länder können Deutschland und Oesterreich an Weinzoll nicht so viel beziehen wie England und Nordamerika, kaum mehr als Rußland. Sodann ist, was Deutschland betrifft, der Satz der Biersteuer noch immer mäßig. In Oesterreich wie in Deutschland ist bei großem Branntweinconsum der Branntweinsteuersatz sehr viel mäßiger als in England und Rußland.

Ein größeres Ausbringen ist nur möglich durch beträchtlich höhere Branntweinbesteuerung in beiden Reichen und durch etwas höhere Bierbesteuerung in Deutschland.

Im Vordergrunde der Getränkesteuerfragen steht sowohl durch ihr steuerpolitisches, wie durch ihr staatsrechtliches Interesse die Reform der Branntweinsteuer. Der Besteuerungsmodus sowohl wie der Ertrag dieser Steuer lassen sehr viel zu wünschen übrig.

Was das Besteuerungsverfahren betrifft, so wiegt für die mittlere und große Brennerei die Fabrikationsbesteuerung (nach der Leistungsfähigkeit der Apparate) in Oesterreich vor. Dabei ist bekanntlich nach dem Material zu unterscheiden zwischen mehligen Stoffen, die durch Maischung in Zucker erst überzuführen sind, und in zuckerhaltige Stoffe.

In Oesterreich-Ungarn haben die kleinsten Brennereien alte Freiheiten sich bewahrt und die „landwirthschaftlichen Brennereien" genießen Begünstigungen. Für die Großbrennerei ist die Besteuerung der Zahl der Alkoholgrade des Fabrikates, gemessen mit dem Spiritusmeßapparat, frei gestellt. Die Hauptsteuer in Oesterreich ist die pauschalirte Maisch- und Brennraumsteuer, d. h. eine Fabrikationsbesteuerung (mit gesetzlichen Rendements nach bestimmten Einheiten des Inhaltes der Gefäße, sowie nach der Beschaffenheit der Maisch- und Brennapparate).

Der § 21 des österreichischen Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 unterscheidet Ia: Brennereien, welche mit mehr als 17 Hektoliter steuerbarem Maischgefäßraum arbeiten; dann Ib solche Brennereien, welche zwar mit geringerem Maischraum, aber mit Dampfapparaten oder mit Brennblasen von mehr als 2 Hektoliter Raum oder mit mehreren Brennvorrichtungen arbeiten. Weiter kommt Klasse II: Brennereien unter 17 Hektoliter Maischraum ohne Dampfapparat, mit einfachen Heizeinrichtungen und mit Brennblasen von nicht mehr als 2 Hektoliter Rauminhalt. Klasse III endlich umfaßt die Brennereien für direkt

Digitized by Google

zuckerhaltige Stoffe. Für Ia und Ib findet Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, für II und III nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen statt. Für selbsterzeugtes Material der Landwirthschaft und für Abfälle der Bierbrauerei ist Abfindung „nach der wahrscheinlichen Größe des Ausbringens" zulässig.

In Deutschland besteht für mehlige Stoffe die einfache Maischraum-, für Süßstoffe die Materialbesteuerung.

Das Pauschalirungsverfahren, welches auf x Zeiteinheiten der Maisch- und Brennzeit und auf y Einheiten Maisch- bezw. Brennraum z Alkoholgrade Branntwein normirt, ist in Oesterreich durch Gesetz vom 27. Juni 1878 neu geregelt worden. Hienach wird pauschal für die Brennereien Ia und Ib die tägliche Leistungsfähigkeit nach dem Hektoliterraum der verschiedenartigen Gefäße (nicht bloß der Maischgefäße) bestimmt und auf jeden Hektoliter des Rauminhaltes dieser Gefäße ein nach der Art des abgebrannten Materials abgestufter Einheitssatz an täglicher Alkoholausbeute angenommen. Auf diese Ausbeute wird dann der Steuersatz von 11 Kreuzern per 1 Hektolitergrad (1 Liter) reinen Alkohols entrichtet, bezw. rückvergütet. Bei den Klassen II und III wird die der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entsprechende Maischmenge ermittelt und ein bestimmtes Alkoholausbringen (je nach dem Material) angenommen; auf je einen sich so ergebenden Hektolitergrad reinen Alkohols wird der Steuersatz von 11 Neukreuzern erhoben. Offenbar ist dieses österreichische Verfahren auch nur eine fingirte, keine wirkliche Fabrikatsteuer. Die Steuer nimmt mehr als 11 Kreuzer per Liter Alkohol, wo vom Brenner das gesetzliche Rendement nicht erreicht wird und umgekehrt. Die volle Rückvergütung wird zur Ausfuhrprämie, wo mehr als die gesetzliche Alkoholausbeute erzielt worden ist. Die Folgen blieben denn auch nicht aus. Der Ertrag der Branntweinsteuer welcher 1865 15 Millionen Gulden erreicht hatte, war schon 1867 auf 10$_8$ Millionen Gulden gefallen. Die ganze Brennereitechnik ging darauf aus, den Maischprozeß zu beschleunigen und auf Kosten des Steuerertrages das Normalrendement auszubeuten. Die bald erfolgte Erhöhung des Rendements um 40—60 Prozent machte dieser Ausbeutung noch kein Ende. Am meisten nützte die große Brennerei auf Kosten des Staates die Pauschalirung aus; wie bedeutend die Großbrennerei entwickelt ist, beweist die Thatsache, daß in den Reichsrathsländern etliche 1200 Großbrennereien (trotz Pauschalirung) 8—9 Millionen Gulden, über 40,000 andere Brennereien noch nicht 0$_8$ Millionen Gulden an Steuer bezahlen (1874/75).

Näher betrachtet, sind auch das russische und das englische Steuer-

Digitized by Google

verfahren Fabrikationssteuern; denn das Gesetz normirt schätzungsweise fictive Rendements aus dem Material oder aus dem Material und der Leistungsfähigkeit der Apparate.

Die Fabrikatbesteuerung wäre auch für die Branntweinbesteuerung das Wünschenswertheste. Die Rückvergütung ließe sich genau und voll gewähren. Leider läßt sich dieselbe ohne Unterschleif gar nicht, ohne zu große Kosten nur für die größten Brennereien durchführen. Die zwangsweise allgemeine Einführung der Fabrikatsteuer — auf Basis der Controlverdichtung eines kleinen Theiles der streichenden Alkoholdämpfe — wird zur Zeit nirgends empfohlen. Die fakultative Anwendung dieser Fabrikatsteuer nach freier Wahl der Besteuerten, wie in Oesterreich, vereinfacht die Besteuerung nicht und erschwert eher die gleichmäßig richtige Rückvergütung.

Einer halb in Handelsbesteuerung verfließenden Fabrikatbesteuerung nähert sich das französische droit de consommation allerdings. Diese Steuer vom Absatz zum Consum wird bei dem Austritt aus den Brennereien, bezw. in den Entrepôts bemessen. Mit ihr vereinigen sich eine Schankgebühr und die Thorsteuer bei der Einfuhr in die Städte. Die französische Consumtionsgebühr wird von allen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie von Liqueurweinen (mehr als 22 ° Alkohol) erhoben, ohne Unterschied auf die Größe des abgesetzten Quantums. Sie ist im Augenblick der Wegbringung des Steuerobjektes aus den Niederlagen des Erzeugers fällig. Steuerfrei ist die Verbringung aus den Brennereien in die Magazine und Keller des Erzeugers innerhalb derselben Gemeinde. Denaturirte Alkohole zahlen die viel niedrigere Denaturationsgebühr. Hienach trifft die Consumtionsgebühr allen in den Handel übergehenden Spiritus, nicht aber den Hausbrauch des Brenners. Einschließlich aller Zuschläge betrug die Consumtionsgebühr (1876) per Hektoliter Alkohol im Faß 156, in Flaschen 218 Franken. Dazu kommt eine für verschiedene Städte verschiedene Eingangsgebühr (entrée). In Paris betrug 1876 die alle Abgaben vom Branntwein vertretende „Ersatzgebühr" (droit de remplacement) 248 Franken (mit den Zuschlägen).

Einen großen Vortheil hat die französische Consumübergangssteuer jedenfalls; das ganze volle Alkoholprodukt wird getroffen und zwar erst vor dem Uebergang in den Consum.

Reifer und dringender als die Reform des Verfahrens ist für Deutschland und Oesterreich die Frage der Erhöhung der Steuersätze vom Branntwein.

Digitized by Google

In Oesterreich und in Deutschland trägt die Branntweinsteuer, wie gezeigt, unverhältnißmäßig wenig ein. Dieß gefährdet den rationellen Charakter des ganzen Steuersystems.

Im Deutschen Reich ist die Reform und Erhöhung der Branntweinsteuer auch das Mittel, um die Südstaaten zum Verzicht auf die Steuerreservatrechte an Branntwein, Bier und vielleicht auch am Wein zu bestimmen. Ohne die Interessen der Moral in den Vordergrund zu stellen, was so leicht zu Einseitigkeit in der entgegengesetzten Richtung führt, muß man für Oesterreich und für Deutschland auf Erhöhung der Branntweinsteuer — unter Sicherung des inländischen Marktes für die große Landwirthschaft und mit äußerster Schonung der bäuerlichen Kleinbrennerei und der Viehzuchtinteressen — sich aussprechen. Es ist wirklich auffallend, wenn England pro Kopf nur halb so viel Alkohol consumirt wie Deutschland, aber 12mal mehr Steuer einnimmt. Es ist abnorm, wenn Oesterreich vom Hektoliter reinen Alkohols im Bier weit mehr nimmt als von derselben Menge im Branntwein und wenn es von einem den englischen und französischen Branntweinverbrauch pro Kopf übersteigenden Consum 15mal weniger als England und 2mal weniger als Frankreich bezieht, wenn ferner Rußland bei nur $1^1/_2$fach stärkerem Branntweinconsum pro Kopf 10mal mehr einnimmt als Oesterreich und von nahezu gleich großem Consum 7mal mehr als Deutschland. Diese annähernd wohl richtigen Zahlen, die wir Gerstfeldt entnehmen, sprechen von selbst für eine Kardinalreform der Branntweinsteuer.

Der Phantasie, welche bis zur Hoffnung der englischen und russischen Steuerausbeutung des Branntweins sich versteigt, wollen wir allerdings auch sogleich einen Dämpfer aufsetzen. Die große und die kleine Landwirthschaft haben auch ein Wort mitzureden und nicht alles Branntweintrinken ist so entbehrlich oder verwerflich, wie man es oft darstellen hört.

Eine starke Erhöhung überhaupt ist zwar zulässig, ja sie ist mit Rücksicht auf den in einigen Reichstheilen, wie z. B. Elsaß-Lothringen, bedenklich rasch zunehmenden Consum wohlfeilen norddeutschen Fabrikates geradezu geboten; denn eine Schanklizenz wird, wie wir noch besonders nachweisen werden, entfernt nicht so viel gegen die Branntweinpest erreichen, wie die scharfe Mehrbesteuerung des wohlfeilen Sprits der Großbrennereien. Immerhin hat man schonend vorzugehen und vor allzuraschen Sprüngen sich zu hüten auch mit Rücksicht auf die Consumenten.

Ein plötzliches Emporspringen von 17—20 Mark auf 1 Hektoliter reinen Alkohol bis zu 386 Mark (England) oder 125 Mark, wie in Rußland, ist entweder ruinirend oder doch gefährlich für die Land-

Digitized by Google

wirthschaft. Wenn diese, und zwar gleichmäßig der große und der bäuerliche Besitz, wirklich in einer schweren und langwierigen Krisis sich befindet (wovon die Rede sein wird), dann ist sie auch mit Schonung zu behandeln. Weder die Zölle dürfen so gestellt werden, daß die Bodenprodukte der jungen Länder in Spritform den Großgütern den nationalen Markt abnehmen können, noch darf die kleinere landwirthschaftliche Brennerei mit Steuer und Controle erdrückt, noch durch die Höhe der Abgabe eine allzustarke Verminderung des Consums herbeigeführt werden. Daß eine starke Steigerung der Sätze den Consum mindert, ist durch die Erfahrung erwiesen. Es ist weiter nicht zu bestreiten, daß die Steigerung des Preises von Branntwein durch schützende Zölle auf die allgemeinen Lohnsätze nicht sehr wesentlich einwirken kann, so daß hier der Landwirthschaft ein volkswirthschaftlich unschädlicher Schutz nöthigenfalls gegeben werden kann. Es ist ebenso gewiß, daß zu jener intensiven Verwerthung der kleinsten Vortheile, durch welche die mittlere und kleine Landwirthschaft alter Länder der Landwirthschaft der jungen Trotz bieten kann, auch die volle Ausnutzung der Rückstände, der Schlempe, des Obstes, der Beeren u. s. w. gehört. Darauf muß im Steuersatz und in der Art der Einsteuerung Rücksicht genommen werden.

Zu dem Maßhalten veranlaßt aber auch die Rücksicht auf die Consumenten. Für die Früharbeit auf dem Felde im Frühjahr und Herbst, für die Waldarbeit im Winter und für andere Arbeiten ist der Branntwein ein fast unentbehrliches Bedürfniß. Wenn die Sätze zu hoch sind, wird für diesen Theil des Consums die Branntweinsteuer eine ganz irrationelle Verbrauchsabgabe von Nothwendigem. Am meisten dann, wenn die Arbeiter Taglöhner sind, welche steuerfreies Abbrennen eigener Produkte nicht vornehmen können, und wenn auch der Consum von Obstmost und geringem Wein in den rauhen Gegenden ausgeschlossen ist; da hilft nicht einmal der Uebergang zum Bierconsum, welcher übrigens den Branntweinverbrauch nicht ganz zu ersetzen vermag, — das Bier ist ja ganz allgemein besteuert.

Ein Aufsteigen mit dem Steuersatz auf 50—60 Mark, und zwar in mehreren Uebergangsstufen, möchten wir für einige Zeit als äußerste Grenze der Erhöhung ansehen, welche in Deutschland und in Oesterreich ins Auge gefaßt werden darf. Damit müßten Hand in Hand gehen die sichernde Normirung des Zollsatzes, was auch England trotz allem Freihandel sich noch immer erlaubt. Weiter hätte die volle Rückvergütung für Industriesprite (Bleizucker, Bleiweiß, Alkaloide, Essiggut) stattzufinden. Ermäßigung der Sätze für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche eigenes Produkt verarbeiten, wäre zu gewähren, und die Steuerbefreiung

Digitized by Google

gegen mäßige Recognitionsgebühr hätte für alle kleinen Brennereien einzutreten, welche eigene Mehl- und Süßstoffe nur im Winterhalbjahr mittelst Maisch- und Brenngeräthe von gewisser Maximalgröße in einfachem Verfahren verarbeiten.

Die correlate Regelung der Biersteuer hätte als Ziel im Auge zu behalten, daß Bieralkohol per Hektoliter rein um mindestens 25 Prozent weniger bezahle als zu Branntwein conzentrirter Alkohol. Das wäre nicht nothwendig bloß eine Conzession an die moralisch erziehende Aufgabe der Steuerpolitik. Auch die Rücksicht darauf, daß Branntwein im großen Durchschnitt entbehrlicher ist als Bier und in geringerem Grade als Nahrungsmittel sich darstellt, würde hiefür sprechen. In Oesterreich wird freilich, insolange als die jetzige Biersteuer nicht ermäßigt werden kann, hohe Mehrbesteuerung des Branntweinalkohols nicht erreichbar sein. Dort wäre eigentlich eine bedeutende Herabsetzung der Biersteuer nöthig, wenn man die Branntweinsteuer nicht verfünffachen will, um den Consum von Branntwein durch Biergenuß zu verdrängen. Es wäre jedoch der Spiritusindustrie reichlich Rechnung getragen, wenn man nur auf die halbe Höhe des Satzes, welcher im Verhältniß zum Biersteuersatze gerechtfertigt wäre, allmälig hinaufginge. Zunächst wird man leider auch hinter diesem Satz noch weit zurückbleiben müssen.

Nimmt man an, daß in Norddeutschland die Erhöhung der Malzsteuer um 100 Prozent (von 2 auf 4 Mark per Centner) den Biersteuerertrag um 75 Prozent und die allmälige Erhöhung der Branntweinsteuer um 200 Prozent den Ertrag um 125 Prozent steigern würde, so hätten wir im deutschen Brausteuerverband auf einen stufenweisen Mehreingang von 30 Millionen Mark aus Bier und von 50 Millionen Mark aus Branntwein sicher zu rechnen.

Auch in Oesterreich-Ungarn ist der Ertrag von 12—13 Millionen Gulden abnorm niedrig. Es sollte doch mindestens der Ertrag von 15 Millionen Gulden, wie er 1865 vor Abtretung Venetiens erreicht war, baldigst wieder erreicht und im Verlauf eines Jahrzehnts ein reiner Ertrag von 18 Millionen Gulden erzielt werden. Verglichen mit dem Bezug anderer Staaten wäre dieser Bezug noch nicht hoch zu nennen. Vielleicht ließe sich eine mechanische Controle der wirklichen Füllungen der Maisch- und Brenngefäße erreichen und hiedurch auch den Rückvergütungssätzen eine die Interessen der Industrie und des Staatsschatzes versöhnende Genauigkeit geben. Bei genauer Rückvergütung leidet die Industrie unter mäßigen allmäligen Steuererhöhungen nicht, wenn nur das Transporttarifsystem dem heimischen Spiritus die Conkurrenz erleichtert.

Digitized by Google

Bei einer starken Erhöhung der Branntweinsteuersätze müßte einer genauen Ermittelung der Steuerrückvergütung allerdings doppelt große Sorgfalt gewidmet werden. Das Ausbringen an Alkohol aus der Maische müßte zu dem wirklichen Durchschnitt der günstigsten Betriebe oder eher ein wenig darüber angenommen und dem Rückvergütungssatze zu Grunde gelegt werden. Die in der Steuer begünstigten geringeren Betriebe haben keinen begründeten Anspruch darauf, daß der Staat ihr Ausbringen zu Grunde lege und sie auf Kosten des Steuergefälles exportfähig mache. Sie haben im Grund nicht einmal ein erhebliches Interesse daran; denn die Bemessung der Rückvergütung nach ihrem Rendement würde für ihre stärkeren Exportconkurrenten zur Prämie. Auch jene großen Fabriken, welche die Menge und Gradhaltigkeit des Fabrikates versteuern, hätten wohl nicht den vollen Satz der Steuer rückvergütet zu erhalten oder doch nur unter speziellen Controlen. Für die Fabriken des Pauschalirungsverfahrens wäre es in keiner Weise zulässig, den vollen Nominalsatz der Steuer, 11 Kreuzer vom Liter reinen Alkohols, als Steuerrückvergütung beizubehalten, wenn einmal die Steuer um 100 Prozent und mehr gesteigert würde. Man möchte sonst leicht noch schlimmere Erfahrungen machen, als man mit der Rübensteuer bereits gemacht hat.

Die unerläßliche Freilassung der ganz kleinen Brennereien gegen mäßige Controlgebühr unterliegt einem Bedenken nicht. Ihr Produkt aus eigenem Material ist im Vergleich zum Produkt der großen, gewerblichen Brennereien fast belanglos und beeinträchtigt den Absatz der Großbrennereien nicht. Die Zahl der kleinen Brennereien in Deutschland, Oesterreich und Ungarn ist dagegen die weit überwiegende. Die Einfachheit ihres Verfahrens verlangt die Freilassung von dem strengen Verfahren der Hauptsteuer. Dazu kommt, daß das betreffende Produkt überwiegend in den nothwendigen Verbrauch der harten Arbeit bei rauhem nassem Wetter gelangt. Die Steuerfreiheit und Steuererleichterung muß freilich in allen Provinzen, bezw. Kronländern gleichmäßig dem Kleinbetrieb eingeräumt sein!

Zwischen den großen „gewerblichen" Brennereien und den einfachsten Brennhäfen stehen in der Mitte die sogenannten „landwirthschaftlichen Brennereien". Ihnen kann am Tarif sehr wohl ein 25—50prozentiger Nachlaß eingeräumt werden, da auch das Produkt dieser Brennereien im Verhältniß zur gesammten Erzeugungsmenge äußerst geringfügig ist. Bei ihnen ist die Maischraum- oder Brennereiapparatsbesteuerung Regel. Da ist der niedrige Satz kein Privilegium; die genannten Brennereien können technisch nicht so viel aus-

Digitized by Google

bringen als die Spiritusfabriken, und sie wollen weniger ausbringen, da für sie die Schlempeverwendung zur Viehnahrung ein Hauptzweck ist. Die landwirthschaftlichen Brennereien verdienen also im Falle der Steuererhöhung die größte Schonung, größere als sie bisher fanden.

Oesterreich hat bei der neuen Codifikation des Branntweinsteuerrechtes durch Gesetz vom 27. Juni 1878 diese Rücksicht theilweise schon genommen, indem es den mit der Landwirthschaft integrirend verbundenen Brennereien (bis 37 Hektoliter Maischraum) einen Nachlaß von 20 Prozent, jenen von 37 bis 45 Hektoliter Maischraum einen solchen von 10 Prozent gewährte. Der deutsche Branntweinsteuerverein, welcher Deutschland, mit Ausnahme Bayerns, Württembergs, Badens, Hohenzollerns und der Zollexklaven, umfaßt, kann den landwirthschaftlichen Brennereien wohl noch weiter entgegenkommen. Der Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei läßt sich durch objektive Merkmale fixiren; man kann auf jedes Hektoliter steuerbegünstigten Maischraumes als Minimum x Stücke Viehstand oder y Hektares Grundfläche (in Oesterreich 5 Hektares auf 1 Hektoliter Maischraum) festsetzen.

Ob es im Deutschen Reich zur materiellen und formellen Branntweinsteuer-Einheit, demgemäß zur Aufhebung der Bier- und Branntweinsteuerreservatrechte kommen wird, liegt wesentlich an Preußen. Seine östlichen Provinzen sind — neben Sachsen, Anhalt und Braunschweig — der Sitz der großen Brennerei. In Preußen wohnt daher der Widerstand gegen die Steuererhöhung. Preußen hat andererseits am meisten Interesse, die Reichseinheit der ganzen indirekten Besteuerung herzustellen. Dieses Interesse ist ein doppeltes Opfer wohl werth: die Erhöhung des norddeutschen Malzsteuersatzes von 2 auf 4 Mark (wie in Württemberg), so daß die Biertrinker der Braustеuergemeinschaft mehr als bisher für Bier zahlen, und die schrittweise Erhöhung der Branntweinsteuer um wenigstens 100 Prozent, so daß der im Norden stärkere Branntweinverbrauch für das aufkommt, was die süddeutschen Staaten durch ihren größeren Bierconsum eventuell in die Reichskasse mehr einwerfen. Die süddeutschen Staaten würden allerdings auch vom Branntwein eventuell dem Reich weit mehr geben als die Bagatelle, welche sie jetzt für sich beziehen. Dieses weitere Beibringen würde jedoch bei den landwirthschaftlichen Verhältnissen des Südens, bei der Freilassung der kleinsten Brennereien und bei Rabattirung der landwirthschaftlichen Brennereien nicht sehr viel bedeuten.

Den Südstaaten könnte im Interesse der Vollendung der Brau- und Branntweinsteuergemeinschaft zur Reichseinheit der zwei Steuern

Digitized by Google

äußersten Falles ein Präzipuum, bezw. ein Landeszuschlag zur Biersteuer eingeräumt bleiben. Das wäre gar nicht zu umgehen, wenn Bayern seinen allerneuesten provisorischen Malzsteuersatz von 6 Mark nicht sogleich wieder auf 4 Mark herabsetzen wollte. Man bedenke wohl, daß Bayern schon bei 4 Mark „Malzaufschlag" allein an Biersteuer über 4 Mark pro Kopf aufbrachte, 1¾ Mark mehr als die reichsrechtliche Biersteuer im Falle ihrer Verdoppelung sammt der reichsrechtlichen Branntweinsteuer zum bisherigen Satz einbringen würde; in Bayern sollen im Jahre 1873 der Kopf 240 Liter Bier, in Württemberg 154, in Großbritannien 118, in Baden 70, in Sachsen 60, in Preußen 40 Liter consumirt worden sein. Unter solchen Verhältnissen wäre es kein unbilliges Verlangen der Südstaaten, namentlich Bayerns, wenn sie ein Präzipuum vom Biersteuerertrag oder wenigstens einen Landeszuschlag zur Biersteuer sich insolange vorbehielten, bis die Folgen der ganzen Reichssteuerreform genau zu übersehen sein werden. Stellt sich schließlich heraus, daß die Südstaaten von der Gesammtwirkung durch die Reform genügend entschädigt sind, so wird sich die bedingungslose Einfügung in das allgemeine Consumtionssteuersystem desto leichter ergeben. Will Bayern statt des Präzipuums lieber seinen um 2 Mark höheren Malzsteuersatz für sich beibehalten, so gestatte man ihm 2 Mark als Landeszuschlag. Auch stramme Einheitsstaaten haben ja höhere Tarife für die Städte. Es würde Bayerns Sache sein, mit der Uebergangsrückvergütung im Verkehr gegen die deutschen Bundesstaaten zurecht zu kommen.

Die ganze weitschichtige Frage der combinirten Bier- und Branntweinsteuerreform im Deutschen Reich würde durch eine Commission der Finanzministerien und Landtagsfinanzcommissionen, mit darauffolgender persönlicher Berathung der Finanzminister, wohl am leichtesten auf einen Weg gebracht werden können, welcher für alle Theile ersprießlich ist.

Das Verlangen der Großbrenner, welche für die Erhöhung der Branntweinsteuer eine Ermäßigung der Grundsteuer — angeblicher Doppelbesteuerung wegen — verlangen, ist handgreiflich ungerechtfertigt. Sie zahlen, tragen aber die Branntweinsteuer nicht. Schonenden Uebergang haben wir selbst empfohlen.

Der Gang der Untersuchung hat von selbst auf die zweite Hauptgetränkesteuer, die **Bierabgabe**, hingeführt.

Für den Gesammtplan der Steuerreform ist diese Steuer schon gewürdigt. Die Erhöhung des norddeutschen Steuersatzes um 75, höchstens 100 Prozent (von 2 auf 3½ oder 4 Mark per Hektoliter)

Digitized by Google

erscheint uns als das Maximum der Steuer für Deutschland, immer vorausgesetzt, daß das Bedürfniß hiefür vorher nachgewiesen wird. Für Oesterreich kann es sich um eine Erhöhung der Biersteuer nicht handeln; wenn irgend möglich, wäre dort eher eine Ermäßigung vorzunehmen, da der Consum dort schon nicht mehr weiter vorwärts gehen will.

Wir haben jedoch kurz zu untersuchen, welche Art der Bierbesteuerung vorzuziehen ist.

Das Beste wäre auch beim Bier eine Fabrikatbesteuerung unmittelbar vor dem Uebergang in den Consum nach der Gradhaltigkeit der Absatzwaare. Leider ist dieser Modus sehr schwierig und ohne große Kosten ist er nicht durchzuführen. Besteuert man das Fabrikat nach dem Hohlmaße ohne Rücksicht auf die Qualität, so geht ein Hauptvorzug, die Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung, verloren, das geringe Bier wird absolut höher belastet. Man müßte also den Werth aus den Verschleißbüchern der Bierbrauer erheben, mit Begrenzung durch Minimalrendements aus genau controlirtem Materialverbrauch. Ob selbst das völlige Sicherheit ergeben würde, bleibe dahingestellt.

Die (amerikanische) Markenbesteuerung der Biergefäße, der Fabrikatsteuer auf Tabak nachgebildet, ist eine Fabrikatsteuer. Sie ist sehr einfach; die Oeffnung der Biergefäße soll durch Steuermarke geschlossen sein, deren Stempelwerth dem Rauminhalt entsprechen muß. Allein die Einfachheit ist theuer erkauft. Stärkere Biere zahlen weniger. Die Steuer prämiirt den Genuß starker Biere. Die Markencontrole ist weder ganz sicher, noch kann sie ausreichend gehandhabt werden. In einem Staat, wo es an einem lokalen Steuerbehördensystem fehlt, mag die Steuer ein ganz leidlicher Nothbehelf sein. In unseren europäischen Staaten ist sie für den Fiskus unannehmbar und entbehrlich.

Die Fabrikatbesteuerung liegt schon in der Besteuerung des Zuckergehaltes der Bierwürze nach dem Inhalt der Kühlschiffe an Würze und nach dem Zuckergehalt der Würze. Die Würzebesteuerung hat zwar den Nachtheil kostspieliger Controle und würde deutschen Brauern schwer annehmbar zu machen sein. Sie hat aber den Vortheil, das Bier nach seiner Stärke zu treffen, da aus Zucker der Alkohol des Bieres entsteht. Die Steuer kann bis zum Absatz gestundet werden. Sie macht die Masse der Bierverschleißer controlefrei. Die Abschaffung der Würzenbesteuerung wird daher für Oesterreich kaum in Frage kommen können. Die Reichsrathsländer erzielen durch diese Steuer jetzt 22 Millionen Gulden Einnahmen. Italien soll eine der österreichischen Steuer ähnliche Abgabe schon haben, England scheint eine solche statt der Malzsteuer einführen zu wollen.

Digitized by Google

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, der Maisch- oder Braugefäße, hat die wiederholt hervorgehobenen Nachtheile der thatsächlichen Fabrikationsbesteuerung. Bevorzugung des technisch höheren Großbetriebes, Ueberhaftung des Prozesses zum Nachtheil der völligen Materialverwerthung, die Richtung auf Erzeugung starken Bieres und die Unmöglichkeit genauer Feststellung des richtigen Rückvergütungssatzes knüpfen sich auch beim Bier an die Maisch- oder Brauraumbesteuerung. Die Maischbottichsteuer (Rußland, Belgien, Holland) oder der Kesselzins (Baden, Frankreich, Elsaß-Lothringen) werden daher für Deutschland oder Oesterreich kaum in Frage kommen können. In Frankreich beträgt die Abgabe vom Hektoliter Bier (im Braukessel) sammt Zuschlägen 3_{75} Franken.

In Deutschland wird es sonach wohl bei der Materialbesteuerung vorläufig sein Bewenden behalten, sei es, daß das Malz beim Schroten oder beim Einmaischen getroffen wird. Um die Qualität des Malzes einigermaßen besser zu treffen, wird man die Verwiegung der Vermessung vorzuziehen haben. Zur Sicherung des Steuerertrages würde die Anwendung der Malzsurrogate allerdings ausgeschlossen werden müssen, was immerhin ein .erheblicher Nachtheil ist. Die Erhebung der Malzmengen wird thunlichst durch mechanische Zählwerke unter Steueramtscontrole zu geschehen haben.

Die richtige Feststellung der Rückvergütung der Malzsteuer ist ziemlich schwierig; letztere ist eben eine Materialsteuer. Dieser Mangel wird um so bedauerlicher, je mehr Exportbiere gebraut werden; die Exportbiere müssen dauerhaft sein und durch höheren Werth den Versandt lohnen, also stärker gebraut werden; ihnen wird der wirkliche Steuerbetrag vom übermittleren Malzaufwand kaum ganz vergütet werden.

Die Besteuerung des **Obstmostes** erscheint nicht passend. Cider ist in obstreichen Ländern das Getränke der gewöhnlichen und harten Arbeit, namentlich auf dem Lande. Da wo diese Arbeit den nothwendigen Biertrunk zu versteuern hat, wäre allerdings an eine ausgleichende Obstmostbesteuerung eher zu denken. Eine solche Besteuerung ist jedoch kaum durchzuführen; denn der Obstmost geht seiner Masse nach nicht in den Verkehr und wird nicht in wenigen großen Betrieben bereitet. Man kann ihn daher höchstens im Wirthshaus, auf längerem Transport und an den Thoren der Städte fassen, wie es in Frankreich, bezw. in Oesterreich geschieht. Ein finanziell geordneter Staat verzichtet besser auf dieses Steuerobjekt. Die Kosten und Plackereien der Besteuerung sind

Digitized by Google

nicht gering, die Erträge aber können nicht groß sein, da der Steuersatz niedrig bleiben muß und die Masse dieses Getränkes nicht faßbar ist.

Im Falle der Freilassung des Obstmostes muß man, wenn der Obstmost weitverbreitetes Volksgetränke ist, die Biersteuer etwas mäßiger halten; sonst würden einzelne Theile des Gebietes allzu einseitig belastet werden. Schon mit Rücksicht hierauf darf man in Deutschland und in Oesterreich englische Biersteuersätze nicht ins Auge fassen.

Der **Weingenuß** deutet auf steuerkräftige Einkommenstheile und ist mehr als Bier zur Verbrauchsbesteuerung geeignet.

Leider ist die Ausführung der Weinbesteuerung ebenso kostspielig als schwierig.

Einmal ist der Qualitätstarif schwer durchzuführen, denn der Werth ist nicht leicht genau zu ermitteln. Am ehesten ist noch beim Zoll und bei der Thorsteuer eine rohe Qualitätsbesteuerung möglich; man besteuert Flaschenwein höher als Wein in Gebinden.

Die höhere Besteuerung des inländischen Flaschenweins aus den Lagern des Weinhandels ist noch nicht versucht, wäre wohl auch schwierig.

Nach dem Einkaufswerthe läßt sich die inländische Steuer nur anlegen, wenn der Wein als Handelssteuer erst beim Uebergang in die Schankwirthschaften und an die Privatconsumenten getroffen wird; auch dieß ist schwierig, obwohl, wie die Erfahrung beweist, nicht unausführbar. Soferne der Wein nicht nach dem Werthe getroffen wird, sind Qualitätsweine in Gebinden vor den geringen und vor den gesunden Mittelweinen unnatürlich bevorzugt.

Eine Fabrikations-, bezw. Kellerungssteuer vom Wein ist deßhalb nicht ausführbar, weil der Wein nur zum geringen Theil einer rationellen Kellerung unterliegt und nicht in wenigen Kellereien sich conzentrirt. Zur Zeit wenigstens sind die Besitz- und Kellerungsverhältnisse der meisten Länder nicht dazu angethan, die Weinabgabe als Kellersteuer der Weinhändler zu regeln.

Dieß schlösse freilich eine Handelssteuer für alle aus Handelslagern kommenden Weinmengen, mit Unterscheidung von Fässer- und Flaschenwein und mit Hülfe von Weinhandelslizenzen, durchaus nicht aus. Damit ließe sich auch die Lösung polizeilicher Aufgaben verbinden.

Ist aber nicht eine Produzentenbesteuerung denkbar, indem man den Wein sogleich im Herbste, den meisten unter den Keltern, belasten würde? Auch für den Wein hat die Urproduzentenbesteuerung in hohem Grade die schon genannten Gebrechen. Der

Digitized by Google

Kelternzwang ist beseitigt. Der Weingärtner, welchem sein Wein liegen bleibt, ist nicht in der Lage, die Weinsteuer dem Staate vorzuschießen; gerade der gute Wein verlangt aber ein längeres Lagern. Die Produzentenbesteuerung würde den nicht sehr wohlhabenden Winzern den vortheilhafteren Absatz nach längerer Lagerung unmöglich machen und die Weinbauern schon in der Herbstwoche dem Spekulationshandel allgemein ausliefern.

Will man auf die Besteuerung des Weines nicht ganz verzichten, so wird man das Objekt auf dem Wege zum Schankwirth und Privatconsumenten erfassen müssen, entweder einfach durch Besteuerung der Einlage in den Consumkeller oder mehrfach durch Combination der französischen Cirkulationsgebühr für Weinversendung mit der Detailgebühr für den Ausschank und mit Thorsteuern für die Städte. Von der Thorsteuer wäre den Gemeinden naturgemäß ein Antheil zuzuweisen. Wo immer möglich, sind diese Abgaben nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe, bezw. nach der Gradhaltigkeit zu tarifiren.

In Deutschland hat Preußen die Weinbesteuerung schon länger ganz aufgegeben; bei großen Kosten trug sie wenig ein. Das schließt aber nicht aus, daß für Elsaß, Rheinbayern, Hessen, Baden und Württemberg, die Hauptländer des Weinbaues, die Steuer auf den Wein unpassend sei. Sobald sie nur gleichmäßig geregelt und erhoben werden würde, empfiehlt sie sich als Seitenstück der Biersteuer. Dann kann sie auch lohnend werden und die Uebergangsabgaben an den Partikularstaatsgrenzen könnten entfallen. Daß ein Theil dieser Weinsteuer als Ergänzungsstück des Weinzolles dem Reiche naturgemäß gehört, wird kaum zu bestreiten sein. Ein anderer Theil könnte den Produktionsstaaten vorbehalten werden. Dringend ist die Reform allerdings nicht. Würde auf die Besteuerung des Weines ganz verzichtet werden, dann ist auch der Biersteuersatz weniger hoch zu halten und der Weinzoll wäre mindestens nicht mehr höher zu steigern.

Für Oesterreich ist der Ertrag der Wein- und Moststeuer mit 3, Millionen Gulden (1880) geringfügig zu nennen.

Eine materiell und formell imponirende Erscheinung ist die Weinbesteuerung Frankreichs.

Der Wein bringt dem Staate 190 Millionen Franken ein (1876). Das Verfahren ist ein folgerichtiges Seitenstück der dortigen Branntweinbesteuerung.

Die allgemeine Weinsteuer zerfällt in zwei Theile, die Cirkulationsgebühr und die Detailgebühr. Die Cirkulations-

Digitized by Google

gebühr erfaßt den Versandt im Großen (25 Liter und mehr), die Detailgebühr den kleinen Absatz unter 25 Liter. Beide zusammen treffen also allen vom Produzenten aus in den Verkehr und Consum übergehenden Wein, soweit er nicht schon durch Abfindung oder die taxe unique (dem Ersatz der Thor- und der Detailgebühr in gewissen Orten) betroffen wird. Cirkulations- und Detailgebühr zusammen bewirken also für den Wein dasselbe, was die Consumtionsgebühr am Branntweinconsum bewirkt.

Zu beiden kommt in gewissen Gemeinden, abgestuft nach der Einwohnerzahl, die Thorsteuer (entrée), in anderen wird statt aller übrigen Weinabgaben die „Ersatztaxe" erhoben.

Die Cirkulationsgebühr ist nach vier Landeszonen abgestuft in die Sätze von 1_{50}, 2, 2_{50} und 3 Franken, die Detailgebühr beträgt 15 Prozent des Verkaufswerthes (im Jahr 1876 18 Prozent sammt allen Zuschlägen).

Die Ersatztaxe belief sich in Paris (ohne Octroi) auf 11_{0} Franken für Fässer- und 20 Franken für Flaschenwein (per Hektoliter).

Auf den ersten Blick mag es auffallen, daß die Cirkulationsgebühr für verschiedene Departements ungleich ist. Allein der Abstufung in vier Sätze liegt der Unterschied in der Qualität des meistüblichen Trunkes zu Grunde. Ebenso ist die Abstufung des Tarifes für die Eingangsgebühr (entrée) nach der Einwohnerzahl so irrationell nicht; in die größeren Städte kommen feinere Weine und der Weinconsum in den Städten außerhalb der Erzeugungsorte deutet doch wohl im Durchschnitt auf größere Steuerkraft hin. Eine Doppelbesteuerung des städtischen Weinconsums durch entrée und Detailgebühr ist nicht vorhanden; denn Getränke, welche bei Kleinverschleißern sich befinden, sind frei von der Eingangsgebühr. Hinwiederum sind Versendungen von mehr als 25 Liter an den Detailverkäufer frei von der Cirkulationsgebühr, da die Kleinverkäufer der Detailgebühr unterworfen sind. Die eine, namentlich die höhere Besteuerungsform, schließt immer die Besteuerung in einer zweiten Form aus; auch der Kleinverschleißer zahlt vom Großverkauf nur die Cirkulationsgebühr und kann mit einem zweiten Lokal überhaupt ganz den Großverkäufer machen.

Das Verfahren der Getränkebesteuerung trägt einerseits dem Interesse der Steuerträger Rechnung; so wird gestattet, die Getränke unter Begleitscheincontrole an einen dritten Ort anweisen und dort von einem Anderen als dem Verkäufer übernehmen zu lassen, so daß der Zeitpunkt der Steuerentrichtung näher an den des Consums herangerückt wird. Zu dieser Stundung der Steuer bis zur Ankunft am Bestimmungsort

Digitized by Google

kommt ein Niederlagsverfahren, welches gestattet, die Steuerzahlung bis zum Uebergang des Objektes an den Consumenten und Kleinverschleißer hinauszuschieben; jeder Produzent und Großhändler kann ein solches Freilager (entrepôt) unter den bestehenden Controlen halten. Für diese Rücksichten verlangt andererseits der Staat auch Unterwerfung unter Begleitschein- und Buchungszwang verschiedener Art; für die Steuerpapiere sind kleine Stempel zu entrichten. Auf dem Transport wird das Objekt angehalten und mittelst der von den Verzehrungssteuereinnehmern einander zugesendeten Versendungsangaben controlirt. Bei allen Weinbergbesitzern wird ein Inventar des Herbstertrages aufgenommen. Durchsuchung aller Lager vor dem Herbst findet statt. Jeder Transport von einem Lager zum anderen bedarf besonderen Erlaubnißscheines. (Die Brennerei hat bezüglich der Gefäße, der Ansage, der Anmeldung des Materials ähnliche Controlen zu ertragen, wie sie die deutsche Maischraumsteuer bedingt.) Der Staat verfolgt die Objekte schon lange und genau, ehe sie versendet werden, und er controlirt sie noch genau im Keller der Kleinverschleißer, welche ohne Mucksen bei hoher Strafe dem Controlebeamten in Allem an die Hand zu gehen haben. Die Versiegelung des Flaschenweins geschieht durch die Steuerbeamten selbst, welche auch der Verschneidung und Mischung beizuwohnen haben. Abfindungen mit einzelnen Kleinverschleißern, mit der Ortscorporation der letzteren, mit der Gemeinde sind zwar zulässig, allein kaum 1/4 des Weinconsums kommt zur Abfindung, die Masse unterliegt den strengen Controlen des gewöhnlichen Verfahrens (exercice).

Das ganze Getränkesteuersystem ist imponirend folgerichtig. Ob ein anderes Land, welches die Reglements weniger erträgt und so starken und verbreiteten Weinconsum nicht hat wie Frankreich, dasselbe System ertragen und lohnend finden würde, ist allerdings eine andere Frage. Es darf nicht vergessen werden, daß die Kleinverschleißgebühr den Hauptertrag liefert, die Cirkulationsgebühr liefert kaum 15 Prozent der Eingänge aus Wein. Letztere lohnt also für sich selbst die Kosten und Plagen der Controle weniger und ist nur deßhalb gerechtfertigt, weil sie die steuerfähigeren Consumenten außerhalb des Wirthshauses ausgleichend trifft und den sicheren Ausgangspunkt für die Controle des Schankweines abgibt.

Mir scheint es, daß der Wein steuerlich so zu behandeln ist, wie das Fleisch in demselben Lande behandelt wird. Der Wein findet wie das Fleisch theilweise, namentlich auf dem Lande einen weniger steuerfähigen und schwerer controlirbaren Consum. Der Wein conzentrirt sich fast noch weniger im Verkehr als das Fleisch und ist daher nicht leicht

Digitized by Google

und vollständig zu erfassen. In großen Orten mit Steuerthoren empfiehlt sich der Wein zur Thorabgabe. Diese Abgabe ist jedoch, wenn das flache Land (Ortschaften bis x 1000 Einwohner) steuerfrei ist, mäßig zu halten und mit einem Theil des Ertrages den Gemeinden zuzuweisen. Für die größeren unter den nicht geschlossenen übrigen Orten, den sog. „offenen Städten", könnte die Weinabgabe nach mehreren mit der Einwohnerzahl steigenden Sätzen als Eingangsgebühr eingehoben werden und vom Ertrage der letzteren wäre wieder ein steigender Bruchtheil den Gemeinden zuzuweisen. Das flache Land ist entweder ganz oder doch für den Consum des Eigenproduktes steuerfrei zu lassen. Im zweiten Fall ist von den Weingroßhändlern und Weinkleinhändlern (Gastwirthschaften) eine Cirkulations-, bezw. Detailgebühr nach dem Verkaufswerthe zu entrichten. Der Consument, welcher den Privatkeller direkt aus den Händen des Erzeugers versorgt, hätte im selben Fall eine mittelst Anmeldepflicht des Produzenten controlirte Einlagegebühr zu entrichten. Die Steuer auf die Bezüge des Weingroßhandels und des Kleinverkäufers bliebe gegen Controle bis zum weiteren Absatz gestundet. Zur Handhabung dieser Besteuerung wären mäßige Weingroßhandels- und Weinkleinhandelslizenzen jedem Verkäufer aufzuerlegen, welcher anderes als sein eigenes Produkt gewerbsmäßig absetzt.

In Frankreich wird die Eingangsgebühr (statt der anderen Gebühren) in Orten von 4000 Einwohnern an, in siebenfacher Staffelung der Sätze nach der Progression der Einwohnerzahl und mit je vier Unterabtheilungen nach den Zonen der Cirkulationsgebühr, eingehoben. Die Lizenzen betragen daselbst in 7 Stufen 20—50 Franken.

In Oesterreich bilden die Wein- und Fleischbesteuerung wirklich die Hauptobjekte der im engeren Sinne sogenannten „Verzehrungssteuer". Wein und Obstmost tragen übrigens nur 4 Millionen Gulden, wovon $^1/_3$ auf Wien entfällt. Befriedigt hat diese „allgemeine Verzehrungssteuer" nie, ganz abgesehen von der Einbeziehung unentbehrlicher Bedarfe in dieselbe. Das Absehen der Steuersätze vom Werthe ist ein Grundmangel der österreichischen Verzehrungssteuer vom Wein. Eine allgemeine Staffelung nach der Einwohnerzahl des Consumtionsortes von etwa 4000 Einwohnern an würde sich wohl ebenfalls empfehlen; die Fleischsteuernovelle von 1877 ist damit schon vorangegangen.

Die Umständlichkeiten der Weinversteuerung liegen, wie jene der Fleischbesteuerung, ersichtlich in der steuertechnischen Natur des Objektes selbst, in der Zerstreutheit desselben, im Mangel an Conzentration der Masse des Objektes beim Verkehr, in der Ungleichartigkeit der Qualitäten und in der Ungleichheit der Steuerfähigkeit verschiedener Consumgegenden und Con-

Digitized by Google

sumentenklassen. Es ist erfreulich, wenn ein Land auf die Weinabgabe ganz verzichten kann. Kann es dieß aber nicht, so ist ein größerer Ertrag auch nur durch ein umständlicheres Verfahren erreichbar. Scheidet man das ganze flache Land von der Besteuerung aus, so gebührt — wir wiederholen es — den größeren Orten ein ausgleichender Antheil an der alsdann mäßig zu haltenden Eingangsgebühr, beziehungsweise Linienſteuer.

Tabakbesteuerung.

Das vornehmste Verbrauchssteuerobjekt bildet der **Tabak.**

Kein Genußmittel von gleicher Entbehrlichkeit ist so stark begehrt. Sein Consum deutet auf besonders steuerkräftige Einkommenstheile. Die Steuer gewährt großen und ziemlich sicheren Ertrag. Der Tabak läßt mehrere Formen ergiebiger Besteuerung zu.

Frankreich hat 1860 den Preis für ordinären Rauchtabak von 7 auf 9, 1872 weiter auf 11½ Franken erhöht, analog die anderen Fabrikate. Beidemal erfolgte nur ein kurzer Rückschlag im Consum. Der Ertrag wuchs seit 1872 um mehr als 60 Millionen Franken, allerdings nicht ohne relative Zunahme des ordinären Consums.

Für Oesterreich kann von Abschaffung des längst bestehenden Monopols nicht die Rede sein. Man wird dort aber auch durch das Tabaksmonopol kaum viel mehr als bisher erreichen können. Man darf aus dem großen Erfolg der neuerlichen Erhöhung des französischen Monopolverschleißtarifes nicht auf gleichen Erfolg für Oesterreich rechnen; denn die zum theuren Consum fähigen Einkommenstheile sind in Oesterreich-Ungarn gewiß in weit geringerer Zahl und Stärke vorhanden als in Frankreich, und die nach allen Seiten viel schwierigere Zollbewachung steht einer starken Steigerung der österreichischen Verschleißtarifsätze wohl auch im Wege, namentlich seit der Entstehung der Bahnen an der russischen, rumänischen, serbischen und türkischen Grenze. Ich möchte auf mehr als 1—2 Millionen Gulden Mehrertrag aus dem Tabak nicht rechnen, außer wenn man die laufende Selbstentwickelung des Gefälles im Wege steigenden Mehrconsums für längere Zeit unterbrechen will. — Die amerikanische Union hat vom 1. Mai 1879 an die Tabaksteuer um 33 Prozent (von 24 auf 16 Cents pro Pfund fabrizirten Tabaks) ermäßigt.

Anders als in Oesterreich liegt die Tabaksteuerfrage für das Deutsche Reich. Die bisherige Einnahme Deutschlands aus dem Tabak durch Zölle und durch die Arealsteuer ist mehr als geringfügig gewesen. Bis in das Jahr 1879 trug der Tabak in Deutschland pro

Digitized by Google

Kopf nur 0_{34} Mark. Dieser Zustand ist nur als ein politisches Interim zu erklären; der Mangel höherer Tabakbesteuerung in Deutschland war das Haupthinderniß einer Zolleinigung mit Oesterreich, also eine sichere Waffe Preußens gegen den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein gewesen. Seit 1866 war dieses politische Interesse an der Vernachlässigung des Tabaksteuererträgnisses hinfällig geworden. Es ist fast zu verwundern, daß man noch weitere 13 Jahre sich mit der Morgensteuer begnügte. Ohne die Milliarden von 1871 wäre die Steuererhöhung gewiß früher als 1879 erfolgt.

Deutschland bezog unter dem alten Steuersystem weniger als alle anderen Großstaaten. Rußland bezieht aus seiner Fabrikatsteuer 0_{47}, die Vereinigten Staaten erreichen aus der Fabrikatsteuer trotz laxer Handhabung 4_{36} Mark, England bei ausschließendem Verzollungssystem 4_{36} Mark, und je vom Fabrikationsstaatsmonopol netto Oesterreich 3_{41}, Ungarn 1_{88}, Italien 2_{88}, Frankreich 5_{68}. Deutschland bezog also bei ungemein starkem Rauchen aus dem Tabak (den Zollertrag inbegriffen) nicht einmal $^1/_{12}$ von dem, was Bayern aus dem Biere zieht, nicht einmal $^1/_3$ so viel wie Ungarn, kaum $^1/_9$ so viel wie Oesterreich, nicht $^1/_{15}$ so viel wie Frankreich. Das konnte man, wie günstig man für die Importhändler, Tabakbauern und Fabrikanten gesinnt sein mochte, unmöglich aufrechterhalten, sobald einmal die Nothwendigkeit der Steuererhöhungen eintrat. Selbst ohne diese Nöthigung war eine neue ausgiebige Regelung am Platze; denn die Richtigkeit des Steuersystems fordert dieß und der schwere Druck anderer Lasten gebot es, um anderswo entlasten zu können. Die Abschaffung der Salzsteuer allein würde schon eine Ersatz gebende Tabaksteuerreform begründen.

Es wird für Deutschland steuerpolitisch nicht unbegründet sein, wenigstens 4 Mark pro Kopf oder 160—170 Millionen Mark rein aus dem Tabak als Minimaleinnahme nach Ablauf einer Uebergangszeit fest ins Auge zu fassen. Das ist nur wenig mehr, als in den Reichsrathsländern Oesterreichs eingeht. Erreichbar ist dieser Ertrag, wenn man bedenkt, daß in den 5_{88} Mark, welche in Oesterreich pro Kopf für Tabak ausgegeben werden, eine Steuer von 3_{41} Mark steckt, während die Ausgabe für Tabak pro Kopf in Deutschland bei nur 0_{34} Mark Abgabe bisher 5_{67} Mark, also fast genau so viel wie in Oesterreich betrug!

Es ist nicht nothwendig, daß der Reinertrag von 160 Millionen Mark sogleich erreicht werde. Das zu erstreben wäre nicht einmal räthlich. Denn ein zu plötzlicher Aufschlag der Preise würde einen stärkeren Consumrückschlag und, was bedeutender, eine zu plötzliche Einschränkung der Fabrikation, des Handels, des Anbaues und der Arbeiterbeschäftigung

Digitized by Google

herbeiführen. Will man ohne volle Entschädigung zum Ziele gelangen, so wird man in Uebergängen dahin gelangen müssen.

Die Besteuerung des Tabakes ist ebenfalls möglich als Urproduzenten-, als Fabrikanten-, als Großhändler- und als Detailhandelsbesteuerung.

Die Consumentenbesteuerung, etwa durch Lösung von Rauchkarten, kann nicht in Frage kommen, sofern man irgendwelchen Ertrag von Belang erreichen will.

Die Handelsbesteuerung des Importes durch Zölle versteht sich auch beim Tabak. Die Besteuerung des Handels mit inländischem Rohtabak und Tabakfabrikat ist dagegen sehr schwierig, kostspielig und lästig, ohne doch den wünschenswerthen Ertrag zu sichern, bezw. allgemein und gleichmäßig zu wirken. Die Händlerbesteuerung kann sein: Besteuerung der fertigen Fabrikate vor dem Absatz an den Consumenten, oder Besteuerung des Großhändlers (sei es für das rohe Material, sei es für die fabrizirte Waare) oder Besteuerung des Aufkaufes beim Tabakbauer, oder Handelsmonopolsaufschlag durch Aufkaufs- und Verauktionirungsmonopol des Staates.

Die Detailistenbesteuerung würde die lästigsten Controlen verlangen, kostspielig sein und doch keine Sicherheit des Ertrages bieten. Das Objekt ist im Detailhandel schon unendlich zerstreut. Daher müßte man die Controlen tausendfach auf kleine Mengen richten, man hätte nicht bloß die Detailisten, sondern auch die Consumenten, jedenfalls die Fabrikanten mit den einläßlichsten Controlen zu behelligen. Das Objekt wäre nicht völlig faßbar; denn es geht nicht ganz durch den Detailhandel. Daher müßte man die Controlen auf die Fabrikation, weiter auf den Transport, ja auf den Absatz und auf die Anbaumenge des Tabakbauers ausdehnen. Man hätte reichlich eine so peinliche und eine viel allgemeinere Plackerei als beim Monopol, aber viel weniger Ertrag. Die bloße Detailhandelsbesteuerung ist daher nicht praktisch. Hohe Handelslizenzen sind im Detailhandel nicht zulässig ohne Abbruch an bequemer und leichter Bedienung des Publikums, ohne Rückschlag auf die Größe des Consums. Nur als conzessionirter Verschleiß der Staatsmonopolsfabrikate, d. h. als Glied der Einrichtungen des Tabakmonopols, ist der Detailhandel dem Tabaksteuersystem wirksam einzureihen.

Der Rohmaterialhandel ist zwar weniger zerstreut als der Verschleiß, doch ist auch er viel zu wenig zu übersehen. Man muß peinliche Controlen rückwärts auf die Tabakspflanzung, vorwärts auf die Fabrikation und den Verschleiß erstrecken und hätte doch keinen

Digitized by Google

ſicheren großen Ertrag; der Tabak kann direkt vom Produzenten zum Fabrikanten und Conſumenten entſchlüpfen. Mehr oder weniger trifft daſſelbe für die Beſteuerung des Fabrikatgroßhandels zu. — So hat denn auch Niemand an eine ergiebige Belaſtung in den drei Formen der Privathandelsbeſteuerung gedacht.

Die Handelsbeſteuerung iſt aber ebenſo als Handelsmonopol denkbar, wie die Fabrikatbeſteuerung als Fabrikationsmonopol möglich und mit größtem finanziellem Erfolg bereits verwirklicht iſt. Das Tabakhandelsmonopol iſt in doppelter Weiſe denkbar, als Material- und als Fabrikataufkaufsmonopol. Entweder übt der Staat ein Ankaufsvorrecht auf allen oder doch den inländiſchen Rohtabak, oder auf alle Tabakfabrikate, um beim Wiederverkauf an die Fabrikanten, bezw. Detailhändler und Conſumenten den der Qualität nach abgeſtuften Steuerbetrag dem Abſatzpreiſe zuzuſchlagen. Die eine oder andere Steuer des Handelsmonopols verſpricht eine Qualitätsbeſteuerung nach dem Werthe zu liefern, was bei den Privathandelsſteuern praktiſch unausführbar iſt, ſoferne der Staat dem Privathandel gegenüber nicht zur Kenntniß des Werthes gelangt.

Dennoch iſt das Rohtabak- oder Fabrikatverkaufs-Monopol nicht zu empfehlen. Soll ein ſolches Monopol einträglich werden, ſo müſſen die genaueſten Controlen auf die Urproduktion, den Blätterabſatz, den Transport, die Fabrikation und auf den Verſchleiß gerichtet werden. Der Controleapparat wird eher peinlicher und ſchwerfälliger als ſelbſt beim Fabrikationsmonopol. Derſelbe Ertrag iſt aber nicht geſichert, namentlich nicht für Cigarren, die im Kleinen durch Handarbeit erzeugt und vom Handarbeiter mit Umgehung alles Handels abgeſetzt werden können. Der inländiſche Tabakbauer wäre dem Verkaufsmonopol gegenüber genau in derſelben Lage, welche ihm jetzt das Fabrikatmonopol Frankreichs oder Oeſterreichs bereitet; denn der Staat wäre alleiniger Käufer, als ſolcher nur weniger ſicher und gefällig, als wenn er regelmäßig den ganzen Bedarf ſelbſt fabrizirt. Dazu käme aber weiter eine Monopolsſtellung jenen Fabrikanten gegenüber, welche den Rohtabak mit Steuerzuſchlag dem Staate abzukaufen hätten. Den Import müßte man auf wenige Häfen conzentriren, um dort ſtaatliche Verauktionirung aller importirten Waare durchführen zu können. Beſondere Controlen wären nöthig, um die Umgehung des Staatsankaufes zu verhindern und den direkten Weg zwiſchen Materialbeſitzern einerſeits, Fabrikanten und Conſumenten andererſeits zu verlegen. Der Fabrikations- und Handelsgewinn fiele noch neben dem Monopolgewinn auf die Conſumenten. Dabei iſt die Aufkaufs- und Verkaufsbefähigung der Mono-

Digitized by Google

polsbeamten sehr fraglich. Handelseinbuße des Staates wäre viel eher möglich als beim Fabrikatmonopol, bei welchem der Staat Alles, was er einkauft, auch wieder absetzen kann. Gewinnen würden bloß die großen Tabakimportplätze; der direkte Bezug des Materials aus dem Ausland wäre den Fabrikanten unmöglich gemacht. Alle Tabakbauer und Händler wären mit Controlen geplagt. Der Vorkauf fertiger Importwaare wäre bei der Qualitäts- und Werthverschiedenheit kaum durchführbar und die richtige Berechnung der Ausfuhrrückvergütung unmöglich gemacht. Die „Freiheit" der Kultur, Fabrikation und des Handels wäre trotz alledem praktisch ein sehr problematisches Ding. Das Verkaufsmonopol bringt also gar keinen Vortheil, welchen nicht in höherem Maße und ohne Steigerung der Controlen das Fabrikationsmonopol zu erreichen vermöchte.

Das englische System der Handelsbesteuerung, bloße Verzollung mit Unterdrückung des inländischen Tabakbaues, ist für Deutschland unannehmbar. Der Tabakbau ist schon viel zu bedeutend geworden. Im Jahre 1878 wurde der Tabakbau in 12,786 Ortschaften von 159,327 Landwirthen betrieben. Der Tabakbau ermöglicht ausgiebige Verwerthung der Familienarbeitskraft beim Anbau und beim Trocknen. Dazu kommt der blühende, schon ziemlich conzentrirte Handel mit dem inländischen Rohtabak in erster und zweiter Hand. Mannheim und Nürnberg sind Hauptorte hiefür. Man kann die inländischen leichten Tabake für die inländische Fabrikation auch kaum entbehren. Die Ausfuhr von 150,000 Zentnern deutschen Tabakes fällt auch nicht gering ins Gewicht. Die Entschädigung der Pflanzer und ihrer Handelsabnehmer wäre kostspielig; wollte man die Pflanzungen durch „Contingentirung" des Tabakbaues langsam und ohne Entschädigung erdrücken, so beginge man ein großes Unrecht; der Tabakbau und der Mannheimer Tabakhandel würden nur zum Vortheil Bremens, Hamburgs und Kölns ruinirt werden. Das vereinte Interesse der Importhäfen und die Rücksicht auf die „Freiheit" der Fabrikanten und Händler kann es also nimmer rechtfertigen, den blühenden deutschen Tabakbau, vollends in einer Epoche landwirthschaftlicher Bedrängniß, zu erschlagen oder langsam zu ersticken.

So bleibt denn nur noch die Wahl zwischen Urproduzenten- und Fabrikantenbesteuerung.

Die Produzentensteuer ist möglich als mäßige Personalsteuer in Gestalt der einfachen oder abgestuften Anbaulizenz, oder als Einheitssatz vom Areal (frühere Morgensteuer in Deutschland), oder als Rohproduktsteuer. Für eine ergiebige Rohproduzentenbesteuerung kann nur

Digitized by Google

die Produktsteuer in Betracht kommen. Sie ist als Gewichtssteuer auf den Tabak im fermentirten oder trockenen fabrikationsreifen Zustande soeben im Deutschen Reich zur Einfuhr gelangt. Neben einem Zoll von 85 Mark auf Blätter, 270 Mark auf Cigarren und Cigaretten und 180 Mark auf andere importirte Tabakfabrikate ist durch Gesetz vom 16. Juli 1879 folgende Gewichtssteuer eingeführt worden: 20 Mark (1880), 30 Mark (1881), 45 Mark von 1882 an für fermentirten fabrikationsreifen inländischen Rohtabak auf je 100 Kilo. Die Rückvergütung beträgt für Rohtabak: unfermentirt 33 Mark, fermentirt 40 Mark, entrippte Blätter 47 Mark; für Fabrikate: aus ausländischen Blättern 60 Mark (Schnupf- und Kautabak), 81 Mark (Rauchtabak), 94 Mark (Cigarren), 66 Mark (Cigaretten); für Exportwaare aus inländischen Blättern bezw. 43, 50 und 35 Mark.

Weder die Form dieser Steuern, noch die Steuersätze derselben werden das letzte Wort der deutschen Tabakbesteuerung bleiben. Spätestens nach mehrmaliger periodischer Erhöhung der Gewichtssteuersätze wird sich, wie wir glauben, die Fabrikatsteuer, wahrscheinlich sogleich die Monopolfabrikatsteuer, das „Monopol" einstellen.

Die 80-Mark-Gewichtssteuer sammt den correlaten anderen Tarifsätzen, wie sie der Entwurf des Bundesrathes verlangte, würden kaum 80 Millionen Mark Mehrertrag sicher eingebracht haben. Bei 45 Mark werden kaum mehr als 60 Millionen Mark erreicht werden. Wenigstens die Hälfte des finanziellen Endziels für den Tabak bleibt also unerreicht. Daher wird es bei den Sätzen vom Juli 1879 schwerlich lange sein Bewenden haben.

Die Gewichtssteuer ist indessen als endgiltige Besteuerungsform auch nicht zu empfehlen. Dieselbe trifft den Tabakbauer ganz besonders schwer. Der Tabakhandel und die Tabakfabrikation haben in der Gewichtssteuer wieder auf den Bauern den Hauptheil der Unluft und Plackereien abgewälzt. Zwar ist auf den Tabakbauer wenigstens insoweit Rücksicht genommen, daß der Tabak nicht in grünem Zustand nach der Ernte, sondern erst im März nach der Trocknung, bezw. Fermentation auf die Steuerwage zu bringen ist. Damit entgehen die Abfälle der Besteuerung und der Steueransatz erfolgt erst in der Zeit, da der Tabak zum Absatz kommt. Der Bauer hat die Steuer für die Regel nicht vor erfolgtem Absatz vorzulegen. Dagegen kann er das Produkt auch nicht länger aufbewahren, ohne steuerfällig zu werden. Das ließe sich am Ende verschmerzen. Das Schlimme aber ist, daß der Tabakbauer beim Anbau allen Controlen nahezu so strenge unterworfen ist, wie beim System des Staatsmonopols, ohne doch auf sichere

Digitized by Google

Abnahme zum vorausbestimmten Regiepreis rechnen zu können. Die leidliche „Freiheit" des Handels und der Fabrikation hat ihr Gegenstück an der vollen Unfreiheit des Tabakbauers. Um die Stellung der ganzen Blätterernte („Crescenz") zur Steuerwage sicherzustellen, sind verschiedene Controlemaßregeln angeordnet.

Einmal dem Pflanzer gegenüber. Für diesen besteht der Zwang der Anmeldung der Kulturflächen vor dem 15. Juli gegen Bescheinigung; die Behörde prüft die Richtigkeit der Deklaration. Weiter ist der Pflanzer für „die Gestellung" des ganzen Erzeugnisses zur amtlichen Verwiegung haftbar erklärt. Zu dem Ende findet eine Erhebung der bei der Wage zu vertretenden Blätterzahl, bezw. Gewichtsmenge statt. Diese Erhebung geht noch vor der Ernte entweder durch commissionelle Ermittelung der Blätterzahl und des Gewichtes von statten, oder durch Deklaration des Pflanzers. Diese Controle bedingt weitere wesentliche Beschränkungen des Pflanzers in der Kultur. Dahin gehören der Zwang zur Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, das Verbot der Mischung der Tabakbestände mit anderen Pflanzen, der Zwang zur Vollendung des Köpfens und Ausgeizens bis zum Erhebungstermin, das Verbot der Einsammlung von Blättern vor diesem Termin, der Zwang zur Vernichtung aller vor der Ernte stattfindenden Abfälle, das Verbot des Geizenziehens (Erzielung einer Nachernte). Soweit die der Feldcontrole entsprechende Blätterzahl oder Gewichtsmenge nicht mindestens zur Verwiegung gestellt und der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen wird, muß auch der Abgang versteuert werden. Die Steuerwache hat zu den Trockenböden Zutritt; sie kann jederzeit zur Identifizirung geeignete Proben entnehmen; Veräußerungen dürfen ohne Anzeige nicht stattfinden. Man sieht, daß die „Freiheit" der Tabakkultur schon bei der Gewichtssteuer die ganze Härte des lizenzirten Baues unter dem Staatsmonopol zu tragen hat. Dazu kommt die weitgehende Haftung des Produzenten und des Produktes für die Steuerentrichtung.

Aber auch nach erfolgter Verwiegung und Steuerbemessung hören durchaus nicht alle Controlen auf; denn dem Fabrikanten muß weiter die Verwendung von Tabaksurrogaten entweder ganz verboten oder doch unter spezielle Einschränkungen und Controlen gestellt werden; der Steuerbehörde ist zur Handhabung dieser Controlen die Entnahme von Proben der Fabrikate einzuräumen.

Die Steuerbemessung geschieht auf Grund der Verwiegung gegen den Pflanzer. Die Steuerentrichtung hat allerdings bei der erstmaligen Veräußerung des Produktes durch den Käufer statt-

Digitized by Google

zufinden; dadurch, daß der Käufer zur Zahlung verpflichtet ist, hört der Pflanzer auf, Steuersubjekt zu sein; er wird also davon enthoben, vorschußweise die Steuer zu bezahlen. Jedoch nur mit einer Einschränkung. Spätestens bis zum 31. März des der Ernte folgenden Jahres wird die Steuer fällig. Hat der Pflanzer bis dahin keinen Käufer gefunden oder will er vorher den Tabak in den freien Verkehr bringen, so wird er Steuerschuldner; allerdings ist für diesen Fall Steuerkreditirung in Aussicht gestellt, auch kann der Tabak in steueramtlich controlirte Niederlagen gebracht werden.

Die Rohmaterialsteuer schwankt offenbar zwischen dem Wesen einer Materialsteuer des Urproduzenten und einer Handelssteuer des Rohtabakkäufers. Es gibt, wenn man die Rohmaterialsteuer wählt, keine bessere Form der letzteren; denn erst der fabrikationsreife trockene Rohtabak wird um die Zeit des ersten Absatzes besteuert. Die Gewichtssteuer drückt darum doch mit voller Last auf den Tabakbauer.

Und damit ist es noch nicht einmal gethan. Ein weiterer Nachtheil der Rohtabakgewichtssteuer ist es, daß nur nach dem Gewicht, nicht nach der Qualität tarifirt werden kann, ein beim Tabak ganz besonders empfindlicher Mangel der Verbrauchsbesteuerung. Ein dritter Nachtheil ist die lange Vorausbezahlung der Steuer vor Eintritt des Consumes. Eine vierte, noch erheblichere Schattenseite ist darin zu erblicken, daß die genaue Rückvergütung der wirklich bezahlten Steuer gar nicht durchgeführt werden kann, was entweder den Staat oder den Fabrikatexport beeinträchtigt.

Viel ertragsfähiger und für den Bauernstand weniger belästigend ist die Fabrikantenbesteuerung.

Diese Besteuerungsweise kann beim Tabak keine Besteuerung der Fabrikationsmethode sein; denn diese bietet kaum objektive Handhaben für die Bemessung der Leistungsfähigkeit. Die Fabrikantenbesteuerung ist daher entweder Material- oder Fabrikatsteuer.

Die Materialbesteuerung des Fabrikanten würde bei der Verbringung auf das Fabrikmateriallager zu vollziehen sein. Dieß heischt jedoch nicht weniger Controle als die Besteuerung des Fabrikates. Daher wird besser das letztere zum Steuerobjekt gemacht, was nicht ausschließt, daß die Materialmenge controlirt und als Minimalmaß der Besteuerung, auf Basis von Normalrendements, verwerthet wird (Rußland).

Die Fabrikatsteuer hat auch beim Tabak erhebliche Vorzüge. Man trifft das Objekt im Stadium unmittelbar vor dem Uebergang in den Consum. Man kann das Minimum von Controlen für den Rohtabakhandel und Urproduzenten eintreten lassen, wenigstens so lange,

Digitized by Google

als die Steuersätze nicht sehr hoch gesteigert werden. Man kann die Steuer einfach erheben und controliren durch den Zwang zur Stempelung der Hüllen und zur Stempelbanderolirung der Verpackungen des Tabakfabrikates (Rußland, Vereinigte Staaten). Die Einnahmen Rußlands und der Union zeigen auch, daß die Privatfabrikatssteuer ergiebig sein kann, was in den Vereinigten Staaten allerdings wesentlich dem Volkswohlstande zuzuschreiben ist.

Nicht gering sind aber bei hohen Steuersätzen auch die Nachtheile der Privatfabrikatbesteuerung. Die Fabrikcontrole ist lästig und kostspielig. Defraudationen in großem Maßstab bleiben möglich, namentlich mit Hülfe der Cigarrenhandarbeiter. Ohne beträchtliche Lizenzgebühren ist die Fabrikation nicht zu jener Uebersicht und Conzentration zu bringen, welche im Interesse der Sicherheit des Steuergefälles gefordert werden muß. Vor Allem bleibt auch an der Privatfabrikatsteuer der schwere Mangel hängen, daß das werthvollste Fabrikat nicht mehr zahlt als das gemeinste Kraut. Rußland und die Vereinigten Staaten mußten ihre Qualitätstarife später fallen lassen!

Gleichwohl ist in einem Lande mit dichter Bevölkerung und zerstreutem Tabakbau durch Besteuerung der Privatfabrikate der hohe Ertrag des Staatsmonopols nicht zu erreichen. Der Handels- und Fabrikationsgewinn fällt nicht, wie beim Monopol, in den Steuerertrag, und der Tabakbauer erhält nicht den sicheren, vorausbestimmten Preis wie von der Monopolsverwaltung.

Allerdings besteht eine bewährte Fabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten. Diese Fabrikatsteuer ist jedoch bei unseren Verhältnissen nicht maßgebend. In den Vereinigten Staaten mit ihrer Gebietsgröße, ihrer dünnen Bevölkerung, ihrem Mangel an Lokalsteuerorganen, ihrem bedeutenden Tabakbau ist das Monopol zur Zeit ganz unmöglich. Uebrigens ist selbst dort bei der Fabrikatsteuer, welche der Fabrikant durch Ankauf des Stempels für seine Verpackungen entrichtet, die Beschränkung der Freiheit bis zum Bauern zurück nicht zu umgehen. Der Pflanzer darf nur an lizenzirte Rohtabakhändler und Exporteure absetzen, aber weder hausiren nach detailliren. Freiwillige Buchung des Absatzes ist ihm nahe gelegt, und der Steuereid ihm nicht geschenkt. Auch die russische Fabrikatsteuer und der türkische „Sarfiat" empfehlen sich für Deutschland nicht. Auch sie haben die strengen Controlen über Handel, Transport, Fabrikation und Verschleiß.

Dem Rohtabakdetailhandel mußte in den Vereinigten Staaten eine prohibitive „Spezialsteuer" von 500 Dollars jährlich und eine Abgabe von 50 Prozent des 1000 Dollars überschreitenden Jahreserlöses

Digitized by Google

auferlegt werden, um den Umweg um die Fabriken herum zu verlegen. Der Rohtabakgroßhandel sogar unterliegt einer jährlichen Gebühr von 25 Dollars und dem Zwang zur Führung von Büchern, aus welchen der collector seine Daten entnimmt. Die Fabrikanten haben 10 Dollars Spezialtaxe und hohe Kautionen — für jeden Cigarrenarbeiter der Hausindustrie 500 Dollars! — zu leisten, zum Zweck möglichster Verminderung der Controleobjekte und im Interesse der Conzentration des Betriebes. Auch dem Zwang zur Buchung der täglichen Stempelaufklebungen, der Arbeiterzahl, des Zuganges an Material und des Abganges an Fabrikat ist der amerikanische Fabrikant unterworfen. Die Art der Stempelung und der Verpackung ist vorgeschrieben. Verkauf im Fabriklokal ist verboten, Trennung der Fabrik- und Verkaufslokale vorgeschrieben. Der Hausirhändler hat 2000 Dollars Kaution zu leisten.

Die Lästigkeit einer irgend einträglichen Fabrikatsteuer ist auch aus den Controlen zu entnehmen, welche für die Fabrikatbesteuerung bei der deutschen Enquete in Frage kamen.

Daher würde mit weiterem Aufsteigen in den Sätzen des Steuertarifes auch die Privatfabrikationssteuer dem Händler und Fabrikanten ebenso entleidet werden, wie jetzt schon dem Bauer die Gewichtssteuer widerwärtig geworden ist. Der Uebergang zum Monopol wird dann nicht ausbleiben, aber auch von der leidigen Folge begleitet sein, daß die bisher freie Industrie nicht genügend entschädigt wurde. Zuvor wird die Masse der kleinen Tabakbauern, Händler, Fabrikanten und Cigarrenarbeiter ohne jede Entschädigung einfach den Erwerb verloren haben.

Deßhalb würde ich den sofortigen Uebergang zum Monopol mit voller Entschädigung weitaus vorgezogen haben. Wenn man sich entschlossen hätte, auch beim Monopol in den Steuersätzen nur allmälig aufzusteigen und so die jetzige Arbeiterzahl bei wenig verändertem Consum nur allmälig einschrumpfen, die überzähligen Fabriken allmälig eingehen zu lassen, statt sie auf einmal veräußern zu müssen, so wäre man in ziemlich schonender Weise den Privatinteressen und dem Steuerzwecke gerecht geworden. Jetzt ist dieß freilich schon nicht mehr ganz möglich; denn die Steuererhöhung in Form der Rohtabakgewichtssteuer hat schon einen Theil der Tabakindustrie ohne jede Entschädigung eingeschränkt.

Die europäischen Staaten, in welchen das Tabakmonopol eingeführt wurde, ehe die Privatindustrie entwickelt war, denken nicht daran, dasselbe aufzugeben. Italien wird allem Anschein nach bald von der Verpachtung des Monopols wieder zurückgehen. Immerhin sollte

Digitized by Google

auch dort der Landwirthschaft mehr Rechnung getragen werden. Es ist doch gewiß nicht nöthig, daß in Oesterreich der Tabakbau auf Südtyrol und Galizien beschränkt wird. Die Tabake, namentlich die leichten, sollten schon im Interesse der Handelsbilanz möglichst im Inland selbst gezogen werden. [1])

Das hauptsächliche Hinderniß der Einführung des Tabakmonopols in Deutschland ist seine Verspätung. Der Anbau, die Fabrikation und der Handel haben die schon bezeichnete gewaltige Ausdehnung erlangt. Allein nicht bloß das hohe Steuerausbringen durch Monopolpreise thut diesem in Freiheit großgewordenen Produktionszweig Abbruch. Dasselbe geschieht bei jeder Steigerung des Steuertarifes auf eine Höhe, wie sie der Staat für den steuerfähigsten aller Verbrauchsgegenstände fordern muß. Der Unterschied ist nur, daß beim Uebergang zum Monopol Entschädigung, Ablösung der alten „wohlerworbenen" Interessen stattfinden kann, bei der Steigerung der Material- oder Fabrikatsteuersätze aber nicht. Diese Entschädigung verlangen wir allerdings in vollem Maße, wovon weiterhin die Rede sein wird. Mehr als dieß kann aber einem so gewaltigen öffentlichen Interesse gegenüber, wie es die Einreihung der Tabakabgabe in ihre volle Geltung innerhalb des Steuersystems ist, kein Einzelner und keine Stadt verlangen. Abzusehen davon, daß bei allmäligem Anziehen der Monopolsteuerschraube und bei richtiger Auswahl der Monopol-Ankaufs- und Fabrikationsorte der jetzige Bestand des Produktionszweiges nur langsam sich verändern wird.

Eine zweite Einwendung gegen das Monopol ist die Schlechtigkeit des Fabrikates und die Kostspieligkeit der Produktion. Beide Thatsachen sind aber nicht erwiesen; [2]) daß ein Privatfabrikat bei minimaler Steuer besser sein muß als ein Monopolprodukt mit gewaltigstem Steuerzuschlag, ist noch kein Beweis für die bessere Qualität und Wohlfeilheit der Privatfabrikation. Indeß selbst einige Inferiorität des Monopols in dieser Hinsicht zugegeben, so wiegt sie doch sehr leicht gegenüber dem hervorragenden finanziellen Interesse voller Ausnutzung des geeignetsten und stärksten Verbrauchssteuerobjektes.

Auf der anderen Seite stehen außer der finanziellen Ergiebigkeit als Lichtseiten des Monopols: die Möglichkeit der Werthtarifirung; die Erhebung der Abgabe erst beim Uebergang in den Consum; die äußerlich unmerkbare Beweglichkeit in der Veränderung des Steuerfußes; die

---

[1]) Näheres über die Monopolsverwaltung s. Tüb. Ztschr., S. 569 ff.

[2]) Vergl. Tüb. Ztschr. 1879, S. 88 ff.

Digitized by Google

Ausschließung aller Fälschungen durch den Staat; der sichere Absatz der ganzen Ernte für den Pflanzer zu den vorausbestimmten Preisen der „Einlösung"; die Entschädigung der von der Steuererhöhung unzertrennlichen Einschränkung des Produktionszweiges gegen künftigen Uebergang des Unternehmergewinnes der Tabakindustriellen in die Staatskasse.

Der Vertreter des Monopols in der Enquetecommission hat diese Dinge mit Recht hervorgehoben und ist mit Thatsachen nicht widerlegt worden. Derselbe hat auch dem gewöhnlichen und hauptsächlichen Einwand, daß der Staat schlechter und kostspieliger einkaufe, fabrizire und absetze als der Private, die thatsächlichen Erfahrungen der bestehenden Tabakregieen entgegengesetzt. In Frankreich habe der Regieselbstkostenpreis per Zentner betragen:

	1835:	1873:
für gewöhnlichen Schnupftabak	83 Fr. 75 Cts.	60 Fr. 9 Cts.
für gewöhnlichen Rauchtabak	104 „ 80 „	82 „ 16½
für Cigarren zu 5 Cts.	196 „ 43 „	223 „ 53½.

Die „wirthschaftliche Persönlichkeit" des Staates habe also nicht verhindert, daß Rauch- und Schnupftabak jetzt viel wohlfeiler hergestellt werden als früher und daß die Selbstkosten der Cigarren nicht so stark stiegen wie in derselben Zeit die Löhne. Selbst der maschinelle Fortschritt der Regiefabriken und die wachsende Materialersparniß in denselben werden noch weiter durch Thatsachen zu erweisen gesucht. Auch widersprechen die Thatsachen der französischen Regie der Behauptung großer Generalunkosten für Beamte; die Auslagen für die Beamten seien, wie durch Zahlen dargethan wird, zurückgegangen; in der Natur der Sache liege es doch wahrlich nicht, daß die hundert Regiefabriken, welche für Deutschland nöthig wären, mehr Generalunkosten haben müßten als die 13,164 „Fabriken" der jetzigen Privatindustrie. Ein letzter Einwurf, daß die Regie ihrer Natur nach uniformire und nivellire und mit Vernachlässigung des Geschmackes der Raucher nur wenig Sorten herstelle, wurde ebenfalls nur sehr eingeschränkt zugegeben; die österreichische Regie halte neben 205 Sorten importirter Cigarren 62 Cigarrensorten eigenen Fabrikates auf Lager; die Gefahr des Schmuggels — in der That wurde dieß constatirt — sei es, was zur Beschränkung der Sortenzahl und des Sortenwechsels führe, technisch sei auch die Regie zur größten Mannigfaltigkeit befähigt, und wenn Deutschland niedrigere Regiepreise belieben wollte, könne man ohne Gefahr auch mannigfaltigeres Regieprodukt liefern. Beizusetzen wäre, daß nicht die „Natur" des Staatsbetriebes, sondern der Kampf des letzteren mit dem defraudatorischen Priatbetrieb die fragliche Uniformität herbeiführt, — ein auch

Digitized by Google

für die vergleichende Analyse der staats- und der privatwirthschaftlichen Organisation sehr wesentliches Moment!

Der Aufschrei der Privatindustrie gegen die Conkurrenz, welche dem Cigarrenhandel und der Tabakindustrie neuestens von der Kaiserlichen Manufaktur in Straßburg bereitet wird, spricht wenigstens nicht dafür, daß die Privatindustrie dem Publikum wohlfeiler zu Diensten ist. Wir würden es zwar nicht billigen, wenn der Staat mit Einbuße die Privatindustrie ruiniren würde, indem er nicht alle Produktionskosten in dem Absatzpreise einbrächte. Aber daß dem wirklich so sei, ist noch keineswegs erwiesen und kann authentisch nur durch Eingreifen der Volksvertretung constatirt werden. Es ist ja wohl auch denkbar, daß die Privatfabriken dem Publikum zu viel abnehmen und deßhalb die Conkurrenz der Kaiserlichen Manufaktur an dritten Plätzen anfechten. Enqueteaussagen, wie jene des Consuls und Kommerzienrathes Spieß, Direktors der Cigarrettenfabrik Laferme in Dresden, sind nicht dazu angethan, in den Aufschlägen des Detailhandels auf die Tabakfabrikate eine magere Bezahlung der Dienste des Privatkapitals vermuthen zu lassen. Wären jedoch die betreffenden Klagen thatsächlich begründet, so würden sie nur beweisen, daß nicht volle Entschädigung erreicht wird, wenn man es versäumt, zu rechter Zeit mit der Eventualität des Tabakmonopols sich abzufinden.

Die Opfer einer vollen Entschädigung sind schwer, aber sie sind nicht unerschwinglich. Der Referent der Enquetecommission rechnete 29$_6$ Millionen Mark für 37,000 deplazirte Arbeiter, 7$_4$ Millionen Mark für Entschädigung technisch gebildeter Hülfspersonen, Agenten und Makler, endlich 650 Millionen Mark für das Fabrikations- und Handelskapital, zusammen 687 Millionen Mark. Man hat zwar diese Schätzung für zu niedrig erklärt, aber auch nicht beachtet, daß wenn man nur langsam zur vollen Höhe der Tabaksteuerausbeutung fortschreitet, auch die entsprechende Schonung des alten Arbeiterstammes und die Verwendung vieler Agenten und Händler im Monopoldienst bis zu ihrem Absterben möglich sein wird.

Man hat auch nicht beachtet, daß der Staat keine verschwenderische Entschädigung zu leisten braucht; für die durch Steuererhöhungen herbeigeführten Einschränkungen der Produktion zahlt er sonst gar keine Ablösung. Ein Ablösungskapital von 700 Millionen Mark ist jetzt mit 30—35 Millionen Mark Jahreslast so aufzubringen, daß durch tilgbare gewöhnliche oder durch Prämienanleihe in 30—40 Jahren die ganze Ablösung vollzogen wäre. So viel wird das Monopol neben beträchtlich

Digitized by Google

höherem reinem Steuereingang sofort aufbringen und das Reich wird dazu ein bedeutendes Aktivkapital an abgelösten Gebäuden, Grundstücken und Fabrikeinrichtungen erworben haben.

Dennoch möchte ich eine unerläßliche Bedingung an die Einräumung des Tabakmonopols geknüpft sehen: nur als Glied eines einheitlichen Steuerreformplans, welchem zufolge der Mehrertrag des Monopols über 60 Millionen Mark und über die Ablösungskosten hinaus zur Abschaffung der schlechten Verzehrungssteuern (Salzsteuer) und zur Ueberlassung eines Theils des Besitzwechselgebührenertrages an die Gemeinden zu verwenden wäre, darf das Tabakmonopol seinen Einzug halten.

Wenn Verfasser Dieses sich mit der Fabrikatsteuer, im Nothfall mit dem Tabakmonopol mehr befreundet, als eine augenblicklich starke Tagesströmung es gestatten will, so kann er sich darauf berufen, daß er schon 1858, als die deutsch-österreichische Zolleinigung angestrebt wurde, dieser Ketzerei öffentlich sich schuldig machte. Verfasser Dieses hat ferner, als die Tabaksteuerfrage im Zollparlament in Frage war, wiederum das finanzielle Uebergewicht der Monopolsbesteuerung anerkannt und nur aus staatsrechtlichen Rücksichten das Monopol für einen Staatenverein abgewiesen, welcher 1868 nicht einmal den Gehalt eines lockeren Staatenbundes besaß. [1])

Steuern auf Zündhölzchen, Seife, Schießpulver u. s. w.

Neben den Nahrungs-, Genuß- und Reizmitteln sind andere Verbrauchsgüter besteuert worden. In Frankreich nach 1870: Zündhölzchen, Seife, Stearinkerzen und Anderes.

Diese Artikel tragen in Frankreich nicht ganz unerheblich ein. Doch wird in Deutschland und Oesterreich nicht wohl Jemand diese Objekte zur Besteuerung empfehlen. Für keines derselben trifft der steuerpolitische Grund der Verbrauchsabgabe auch nur annähernd zu. Wir gehen deßhalb an denselben Gegenständen ohne Weiteres vorbei. Am ehesten rechtfertigt sich die Besteuerung des Schießpulvers für Jagd- und Vergnügungszwecke; das Sprengpulver und Dynamit müssen jedoch unbesteuert bleiben. Das Schießpulvermonopol ist, wo es einmal besteht, wie in Oesterreich und in Frankreich, nicht aufzuheben, so lange nicht zureichende Deckungsmittel von steuerpolitisch besserer Eignung beschafft

[1]) Diese staatsrechtliche Voraussetzung ist dahingefallen.

Digitized by Google

sind. Dasselbe in Deutschland einzuführen, wäre zur Zeit mindestens überflüssig.

Besteuerung der Heiz-, Leucht- und Bekleidungsmaterialien.

Ein belangreiches Objekt der Verbrauchsbesteuerung wären weiter die zum persönlichen Verbrauch bestimmten Heiz-, Leucht- und Bekleidungsmaterialien. Wir können jedoch den betreffenden Zöllen und Verbrauchsabgaben keine günstige Seite abgewinnen.

Für die Masse der Bevölkerung deutet der Verbrauch dieser Artikel nicht auf besonders steuerkräftige oder in der direkten Besteuerung durchgeschlüpfte Einkommenstheile hin. Die Voraussetzung gerechtfertigter Verbrauchsbesteuerung fehlt.

Dann sind die fraglichen Materialien von den steuerkräftigen Consumenten nicht gleichmäßig verbraucht. Die Heiz- und Leuchtstoffe, welche die Landbevölkerung aus eigenem Wald und Feld bezieht, lassen sich nicht einsteuern, so daß wenigstens die staatliche Besteuerung der Mineralkohle, des Gases und Petroleums mehr oder weniger ungerecht wird. Der Werth der Brenn- und Beleuchtungsstoffe geht in die Produktionskosten aller Waaren auf; die Materialbesteuerung macht daher conkurrenzunfähig, wenn außerhalb des Steuergebietes dieselben Stoffe niedriger oder gar nicht besteuert sind. Eine Rückvergütung könnte wegen der Unmöglichkeit richtiger Berechnung der gezahlten Steuer nicht eingeräumt werden.

Gleichwohl hat der Fiskus neuerdings die Hand auf einige dieser Objekte gelegt, so auf **Petroleum** und **Gas**. In Württemberg dürfen die Städte mit Genehmigung der Regierung einen Zuschlag zum Gaspreise einziehen. In Frankreich wurden nach dem Krieg 32 und dann 37 Franken per 100 Kilo Petroleum auferlegt. Im neuen deutschen Tarif ist das Petroleum mit 6 Mark Zoll per Meterzentner belegt. In Oesterreich ist eine weitere Erhöhung des Petroleumzolles auf 8 Gulden per 100 Kilo und die Einführung einer Steuer auf das inländische (galizische) Steinöl mit 6 Gulden im Oktober 1879 von der Regierung vorgeschlagen worden.

Man kann der Petroleum- und der Gassteuer vom rein fiskalischen Standpunkte zwei Eigenschaften nicht absprechen. Sie sind einträglich und sie sind leicht zu erheben und zu controliren. Das Petroleum ist in Deutschland bis jetzt nur Importwaare. ‚Die Gasuhr controlirt den Gasverbrauch und die Gasanstalt erhebt die Steuer ohne besondere Kosten mit dem Gaspreise. Der Lichtverbrauch fällt der Steuerbehörde von selbst in die Augen.

Digitized by Google

Diese Eigenschaften reichen aber doch noch nicht hin, die Petroleum- und Gasbesteuerung zu empfehlen. Petroleum wird auch industriell verwendet und es dient nicht bloß dem entbehrlichen Verbrauche der Wohlhabenden. Die in die Nacht hineinarbeitenden Hausindustriearbeiter auf dem Land bedürfen es, um das Nothwendigste zu verdienen. Die anderen Leuchtmaterialien können nicht mit Erfolg zu gleicher Besteuerung gebracht werden wie Petroleum. Der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit des Steuersystems wird also die Petroleumsteuer ebensowenig gerecht, wie der Anforderung, daß nur der Verbrauch, welcher auf besonders steuerkräftige Einkommenstheile hinweist, mit einer Abgabe betroffen werde. Eine weitere Erhöhung der Petroleumabgabe ist daher nicht zu rechtfertigen; vielmehr wird die Petroleumabgabe nach Beseitigung der Salzsteuer, der Korn- und Holzzölle die erste Abgabe sein, welche sich zur Abschaffung empfiehlt. Der Vorschlag der österreichisch-ungarischen Regierung, 8 Gulden vom Doppelzentner Petroleum zu erheben, was einem Werthzoll von 60—70 Prozent (!) gleichkommt, ist denn doch keinesfalls zu rechtfertigen, gar in einer Zeit der Bedrängniß für Hausindustrie, Kleingewerbe und Landvolk.

Dem Petroleumzoll muß, wenn er eine gewisse Höhe erreicht, eine Binnenabgabe von der etwaigen inländischen Steinölproduktion zur Seite gehen. Wenn daher in Oesterreich der Zoll wirklich auf 8 Gulden per metrischen Zentner erhöht werden sollte, so ist die Erhebung einer Abgabe von Steinöl mit 6 Gulden vollständig zu billigen und diese Abgabe wird, sobald nur immer die jetzt noch kapitalarme und irrationelle Erdölgewinnung Galiziens vollkommen lebenskräftig geworden sein wird, dem Zollsatz gleichgestellt werden müssen.

Wenn Petroleum, das Leuchtmaterial der kleinen Leute, besteuert wird, so wird der städtische Gasverbrauch den Anspruch auf Steuerfreiheit ebenfalls verloren haben. Doch wird die Gassteuer nicht nothwendig als Staatssteuer zu gestalten sein; der Petroleumabgabe des Landes entspricht die Abgabe vom großen Petroleumverbrauche auch der Städte. Letztere sind schon im Petroleum mit ihrem Lichtverbrauch dem Staate tributär. Es ist daher zulässig, den Städten die ganze Abgabe vom Gas oder einen hohen Antheil an derselben zu überlassen.

Der Gasverbrauch ist relativ ein geeigneteres Steuerobjekt als der Petroleumconsum. Denn ein erheblicher Theil des Gasverbrauches dient dem Luxus und der Vergnügung, dem konkurrenzfähigen Erwerb. Der übrige Verbrauch, z. B. für Motoren und für Beleuchtung der Werklokale, kann ganz abgegrenzt und steuerfrei gelassen werden; man braucht nur gesonderte Gasuhren für diese Bedarfe aufzustellen und in Steuer-

Digitized by Google

verschluß zu nehmen. Die ganze Masse des Gasverbrauches dagegen läßt sich nicht als geeignetes Steuerobjekt bezeichnen.

Die Steuer auf die Bekleidungsmaterialien: Baumwolle, Seide, Hanf, Flachs, läßt sich ebenfalls nicht leicht rechtfertigen.

Soweit diese Stoffe im Inland gewonnen werden, entziehen sie sich durch die Zerstreutheit des Anbaues und der Verarbeitung der Steuer, so Flachs und Hanf. Der Flachszoll ließe sich daher nur als Schutzzoll rechtfertigen; soll er aber als solcher wirken, so würde er höher sein müssen, als ihn ein Land mit bedeutendem Linnenexport ertragen kann.

Der Zoll auf Baumwolle und Seide darf nur sehr niedrig sein, wenn er im Falle des Exportes von Garnen, Geweben und Kleidern nicht sehr störend werden soll. Der Zoll auf rohe Baumwolle — die Schweiz erhebt einen solchen mit 60 Centimes von 100 Kilo — hat für die Verbrauchsmasse keine zureichende Rechtfertigung; denn die Baumwolle ist ihrer Masse nach das Material für die Bekleidung der weniger wohlhabenden Bevölkerung. Erst nachdem im Halb- und Ganzfabrikat jene Theile des Consums, welche steuerkräftig sind, abgesondert erfaßbar sind, ließe sich eine steuerpolitisch richtige Abgrenzung der Abgabe vom Baumwollenverbrauch vollziehen. Dann aber sind aus Verbrauchsmaterialien die bereits abgehandelten Gebrauchsgegenstände des Luxus geworden. Nur bei außerordentlich schwerer Finanzlage ließe sich meines Erachtens eine Besteuerung der Bekleidungsurmaterialien rechtfertigen und auch dann dürften die Zölle den Satz des schweizerischen Tarifes kaum übersteigen. Das ganze Steuersystem im Geiste Thiers' auf Materialienzölle basiren — heißt meines Erachtens den obersten Grundsätzen der Steuerpolitik ins Angesicht schlagen.

Abgabe von Papier und den Kartons der literarisch-artistischen Produktion.

Frankreich hat nach dem Krieg auch das Papier zu einer nicht unergiebigen Einnahmequelle gemacht. Die Steuer ist bei den nothwendig mäßigen Sätzen nicht allzuschwer — durch Material- und Fabrikatcontrole der Fabriken — zu handhaben. Sie ist aber grundsätzlich verwerflich, den Fall ganz außerordentlicher Finanznoth ausgenommen. Die Masse des Consums für Verpackung, Zeitungslektüre, Volksliteratur, Schul- und Wissenschaftsbedürfnisse, für Geschäftsaufschreibungen und Korrespondenzen weist auf besondere Leistungsfähigkeit gar nicht und soferne dieß zutrifft, doch nur in höchst ungleichmäßiger Weise hin. Die Besteuerung bloß der feinsten Papiere lohnt die Kosten nicht.

Digitized by Google

Nur ein einziges Objekt ließe sich herausheben, der Consum der Kartons durch die Kunstindustrie (artistischer Verlag, Photographie, illustrirte Unterhaltungsbücher und Zeitungen). Dieses Objekt ließe sich abgrenzen. Es deutet auch auf höhere Steuerkraft. Die Erhebung der Steuer mittelst Fabrikatstempelzwanges gegen die Kunstverlage und Vervielfältigungsgewerbe ließe sich genügend überwachen, da die Materialien und Fabrikate findbar, zum Theil öffentlich sichtbar sind. Auch ein Qualitätssteuerfuß in Gestalt des Dimensionsstempels wäre anwendbar. Gegen die Abgabe spricht jedoch ein gewichtiger Umstand, die steuerfreie Conkurrenz auswärtiger Kunstprodukte, welche theils unter Postcouvert vereinzelt eindringen und selbst ballenweise an der Zollgrenze nur sehr umständlich zur Versteuerung gebracht werden könnten. Nur nach Wiederaufhebung der Zollfreiheit literarisch-artistischer Erzeugnisse oder unter Voraussetzung der möglichst gleichmäßigen Besteuerung in verschiedenen Staaten dürfte an eine Besteuerung des artistischen Consums der Kartons gedacht werden. Die jetzige Finanzlage gebietet diese Abgabe nicht.

Die Consumsteuer in Form der Lizenzgebühr.

Eine steuerpolitische Verirrung ist es, die Verbrauchsabgabe als Lizenz zu gestalten. In Preußen und in Oesterreich wollte so der Branntweingenuß im Wirthshause jüngsthin getroffen werden. Die Lizenz wäre eben nur ein sehr schlechter Gewerbesteuerzuschlag, sie wäre auch keine gute Gebührensteuer geworden.

Erstens ist steuerpolitisch nicht abzusehen, weßhalb denn zu einer richtig bemessenen Maisch- oder Fabrikatsteuer noch eine Händlersteuer hinzukommen soll, welche die Händler von geringem Absatz schwerer trifft und an diesen stärker hängen bleibt, als an den besuchteren und gefährlicheren Ausschänkern. Die Steuer würde theils gar nicht, theils ganz ungleich abgewälzt werden, wäre also eine Extrasteuer auf den Erwerb einzelner, nicht aller Kleinhändler. Den besonders starken und bereichernden Erwerb der besuchtesten Kneipen würde sie am allerwenigsten belasten; sie wäre also auch als „Verkehrssteuer" oder als Gebühr gänzlich verfehlt und schlecht ausgemessen. Den Zweck der Verminderung des Wirthshausbesuches würde sie nicht besser erreichen, als es durch eine Erhöhung der Fabrikatbesteuerung geschehen kann. Die schwachen Steuerkräfte unter den Wirthen würden ohne Entschädigung brodlos gemacht und der stille Trunk zu Hause würde prämiirt werden.

Ich glaube, daß auch bei allen anderen Objekten die Einkleidung

Digitized by Google

der Verbrauchsabgabe in eine Lizenz, d. h. in eine Abgabe für die Betriebsbefugniß, dieselben Gebrechen erzeugen wird. Man wird nur Gewerbesteuerzuschläge und Gebührensteuern schlechtester Art schaffen.

Wenn Lizenzen gleichwohl — etwa als sittenpolizeiliche Maßnahme gegen Branntweinschänken — beliebt werden, so suche man die erwähnten Fehler wenigstens thunlichst zu vermeiden. Man stufe die Sätze nicht oder nicht bloß nach der Einwohnerzahl ab. Man controlire die Einlagen des Kleinverschleißers, man betheilige die Gemeindekasse an dem Ertrag der Lizenz und höre die Gemeindebehörde und die Conkurrenten über die Einreihung des einzelnen Kleinverkäufers in einen der Sätze eines für jede Ortschaftsklasse gegliederten Stufentarifes.

Die Licenzen tragen in England allerdings viel ein; der Staat nimmt daraus mehrere Millionen L. St. ein. Die englischen Lizenzen sind auch sehr beträchtlich; ein Londoner Stadtkutscher zahlt (nach Vocke) täglich ein Schilling. Pferd- und Wagenvermiether zahlen 5—20 L. St.; Brauer, Brenner, Getränke- und Eßwaarenverkäufer von ½ bis zu 78 L. St., je nach Umfang des Betriebes, bezw. Miethhöhe. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß die zwei Voraussetzungen, welche diese Abgaben für England eher gerechtfertigt erscheinen lassen können, in Deutschland und in Oesterreich nicht zutreffen. England hat keine besondere Gewerbesteuer; es trifft in Schedula D der allgemeinen Einkommensteuer die Kleingeschäfte bis 150 L. St. Ertrag gar nicht und die Großgeschäfte ungenügend. Sodann ist England mangels eines zureichenden Behördenorganismus für die Lokalsteuercontrole genöthigt, durch Lizenzen die Kleinproduktion niederzuhalten und den Kleinverkauf ersichtlich zu machen. Weil für Deutschland diese zwei Voraussetzungen nicht zutreffen, war es von Seite des deutschen Reichstages wohl begründet, die im Entwurfe des Tabaksteuergesetzes in dreifacher Abstufung angesonnenen Lizenzen auf den Rohtabakhandel, die Fabrikation und den Fabrikatverschleiß mit 10 Mark auf die ersten 100 (bezw. 20 und 5 Zentner) und von 5 Mark auf fernere 100 (bezw. 20 und 5 Zentner) abzulehnen. Aus Anlaß einer Bedrängniß der alten Tabakgeschäfte wäre die Lizenz gewiß weder als Gewerbesteuerzuschlag, noch als Gebühr gerechtfertigt gewesen, und sie war auch eine administrative Nothwendigkeit nicht.

Die Consumabgabe als Reichs-, Landes- und Communalsteuer.

Nachdem sämmtliche Ge- und Verbrauchssteuern einzeln behandelt sind, lassen sich einige Fragen allgemeinerer Natur leichter in das richtige Licht setzen.

Digitized by Google

Einmal ist die Frage zu beantworten, wie weit die Consumtionssteuern Reichs-, Staats-, Kronlands- oder Communalabgaben sein sollen.

Zu Communal-, zum Theil auch zu Landesabgaben eignen sich die direkten vom Steuerträger eingehobenen Gebrauchssteuern; namentlich solche von Luxusgegenständen und Luxusgenüssen jeder Art, die eigentlichen Luxussteuern (auf Bediente, Equipagen u. s. w.). Naturgemäße Communalabgabe ist die Wohnsteuer, woferne sie nach unserem Vorschlag die Wohnung der kleinen Leute wenig belastet. Ferner die Abgabe von Hunden, welche übrigens nicht ausschließt, daß nebenbei aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen eine mäßige Hundstaxe für Rechnung des Landes oder Reiches erhoben wird. Gebrauchssteuern dieser Art besteuern nur den Gebrauch der Ortseinwohner und vertheuern die Löhne nicht, schwächen also auch nicht die örtliche Conkurrenzfähigkeit.

Anders verhält es sich mit jenen Gebrauchsobjekten, deren Consum kein lokaler ist, wie bei den Eisenbahnen und Journalen, oder deren Objekt „indirekt" schon bei den Produzenten außerhalb des Consumtionsortes getroffen werden müßte. Im einen Fall ist die Gebrauchssteuer als Communalabgabe steuerpolitisch nicht zu rechtfertigen, im anderen steuertechnisch nicht durchzuführen.

Wieder anders verhält es sich mit den Verbrauchsabgaben, welche als städtische Steuern auch Octrois heißen und wesentlich als Thorsteuern entrichtet werden. Sie eignen sich im Allgemeinen zu Communalabgaben nur insoweit, als sie lediglich den städtischen Consum (gegen Ausfuhrvergütung) treffen. Eine Rückvergütung bei der Ausfuhr aus der Stadt ist aber nicht möglich, wenn die Octrois auf Gegenstände des gemeinen Bedarfes und der Arbeiterernährung fallen. Der Lohn steigt; wie viel in jeder ausgeführten Waare Octroi-Lohnvertheuerung stecke, ist nicht zu entscheiden, die Rückvergütung, welche überdieß ihre Schwierigkeiten hat, ist nicht durchführbar. Daher kann man Octrois nur auf entbehrlichere Gegenstände legen, welche aber für sich allein in kleineren Orten die Kosten der Erhebungsapparate nicht lohnen.

Antheile an den Thorsteuern des Staates können — z. B. für Fleisch und Wein (S. 405 f.) — ausgleichend den Gemeinden zugeschieden werden.

Nur im äußersten Falle finanzieller Bedrängniß kann Großstädten eine mäßige Abgabe von Bier, Fleisch, auch Gas, namentlich aber von Wein, Zucker und Branntwein gestattet werden. Auch Colonialwaaren sind bei sehr mäßigen Sätzen und großer Finanznoth nicht un-

Digitized by Google

geeignete Objekte für städtische Verbrauchsbesteuerung. Am besten werden und bleiben die Octrois nach Ueberwindung der Finanznoth abgeschafft. Die den Städten zuzuweisenden neuen Einnahmen, die Wohnsteuer und ein großer Antheil an der Immobiliar- und Erbschaftsgebühr, gestatten dieß. Octrois auf stärkemehlhaltige Nährmittel sind für alle Fälle so verwerflich wie staatliche Verbrauchsabgaben von diesen Objekten.

In Deutschland sind die Octrois von geringer Bedeutung, der Bieraufschlag in Bayern und einige neuere Verbrauchsabgaben Württembergs ausgenommen. Belangreicher sind sie schon in Oesterreich; Wien zieht aus den städtischen Verzehrungssteuern eine ansehnliche Summe. Einen gewaltigen Ertrag liefern die Octrois in Frankreich. Paris bezog 1876 aus dem Octroi 124 Millionen Franken (gegen 105 Millionen Franken aus Zuschlägen zu den vier direkten Steuern), also pro Kopf 62 Franken. Lyon erhob 11 Millionen Franken. In ganz Frankreich zahlten im Jahre 1879 die $10^1/_2$ Millionen octroipflichtiger Stadtbevölkerung 229 Millionen Franken Octrois neben den staatlichen Verbrauchsabgaben, nämlich 80 Millionen für Wein, 15_6 Millionen für Branntwein, 23 Millionen für andere Flüssigkeiten, 65 Millionen für Eßwaaren, 25 Millionen für Brennmaterialien (!), 17_7 Millionen für Futter, 20 Millionen Franken für matériaux (Baumaterialien?).

Eine andere Frage ist es, ob das Reich oder der Gliederstaat (Kronland) den Ertrag der Verbrauchsabgaben beziehen soll. Diese Frage ist zu Gunsten des Reiches zu bejahen. Denn das Einhebungsgebiet ist bei diesen Abgaben nicht auch das Consumgebiet. Das Consumgebiet deckt sich mit dem Gesammtstaats- oder Reichsgebiet. Nur schließt dieser Satz nicht aus, daß ausgleichende Antheile an die Landes- und Communalkassen abgelassen werden.

Die legislative und administrative Einheit des Verbrauchssteuersystems.

Alle großen Reiche Europa's haben die staatliche Einheit der Verbrauchsbesteuerung schon hergestellt. In Deutschland hat dieselbe Bestrebung erst seit dem Zollverein, vollends seit der Entstehung des neuen Kaiserreiches freiere Bahn erhalten.

Mehrere hieher gehörige Fragen sind belangreich genug, um eine kurze Erwähnung zu finden.

Da sind zuerst die „Steuerreservatrechte" der süddeutschen

Digitized by Google

Staaten für Wein, Bier und Branntwein. Wir haben bereits in anderem Zusammenhange gezeigt, daß und warum diese Rechte nur gegen gründliche Umbildung der norddeutschen Brau- und Branntweinbesteuerung fallen können.

Weiter liegt auf dem Boden der Verbrauchsabgaben die Politik der Reichssteuergewalt im Kampf mit der partikulären Steuergewalt Hamburgs. Auch dieser Kampf ist die Folge des neuen politischen Zustandes von Deutschland. Freihafenprivilegien sind forthin eine Ausnahme. In anderen Ländern sind sie schon oder werden sie soeben (Oesterreich) beseitigt. Die Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Verbrauchsbesteuerung, die Einfachheit der Zollgrenze, die Beseitigung der Aversa, die Herstellung freien Verkehrs zwischen den Ufergebieten der unteren Stromläufe legen es nahe, daß der endlose Fortbestand größerer und reicherer Zollgebietssklaven nicht möglich ist. Schonung kann mit dieser Consequenz sehr wohl in Einklang gebracht werden. Man wird die Aufhebung der Freihafenstellung so regeln können, daß die Hansestädte für den freien Zwischenhandel in leblosen Waaren und in Vieh, vielleicht auch für einige ihrer Industrieen noch hinreichenden Raum an freien Entrepots, freien Markträumen und Fabrikvierteln behalten. Die völlige Aufhebung der Freihafenprivilegien in Oesterreich beweist dagegen nichts; denn die adriatischen Plätze sind weit unbedeutender und die Anlage zu einem bedeutenden Zwischenhandel ist in der nordöstlichen Ecke der Adria weit nicht so großartig gegeben, wie an den negativen Delten der Elbe und Weser. Auch hat man ja in Oesterreich die Zollausschlüsse lange fortbestehen lassen. England beweist zwar die Möglichkeit großartigsten Zwischenhandels ohne Freihafenprivilegien. Allein großgezogene Ausnahmsverhältnisse haben auch Anspruch, nicht auf einmal umgeworfen zu werden. Das genaue Wie der Versöhnung von Reichs- und Stadtinteressen vermag ich nicht anzugeben. Denn die genauen Lokalkenntnisse, welche nöthig wären, um vermittelnde und versöhnende Detailvorschläge zu machen, stehen dem Verfasser nicht zu Gebot.

Die Einbeziehung Istriens, Dalmatiens, Bosniens und der Herzegowina in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet — wird bald eine vollendete Thatsache sein.

Daß Dalmatien mit dem Hinterlande zollpolitisch und bezüglich der Verzehrungssteuer vereinigt wurde, war unausbleiblich. Ob aber die Sicherheit des Zollgefälles, der Staatsmonopole und der großen Verzehrungssteuern gewann, welche unter Aufhebung des dazio consumo den einstigen Zollausschlüssen auferlegt worden sind, ist zweifelhaft.

Digitized by Google

Die neue Zollgrenze ist eine höchst ungünstige. Die Berge und die Bergbevölkerung sind wie zum Schmuggel geschaffen. Die Höhe der Schutzzölle und Verzehrungssteuern reizt förmlich zum Schmuggel. Eisenbahnen nähern sich unter dem Antrieb englischen Interesses immer mehr von Süden, Osten und Westen dem neuen illyrischen Dreieck des österreichisch-ungarischen Zollgebietes. Auch wird die Bevölkerung dadurch nicht glücklicher geworden sein, daß sie zu einem Dutzend alter türkischer auch noch alle österreichischen Verbrauchsabgaben erhält. Das neue Land wird handelspolitisch kostspielig sein und einen Theil seines Verbrauches in die Staatskassen Ungarns, von wo es mehr Verbrauchsgegenstände bezieht, fließen sehen. Es sprachen viele Umstände gegen die rasche Einverleibung und für die Herstellung einer interimistischen Zwischenzolllinie an der Save; eine solche Linie war für die Handhabung der Schutzzölle, der Finanzzölle und der Verzehrungssteuern geeigneter und wohlfeiler, ohne zu verhindern, daß die Landes- und Industrieprodukte Bosniens und der alten Länder frei herüber- und hinübergegangen wären. Es müssen dringende politische Erwägungen der auswärtigen Reichspolitik, vielleicht auch interne Angliederungsbestrebungen gewesen sein, welche ein so rasches Vorgehen geboten. Der erneute Haß der englischen Liberalen auf Oesterreich wurzelt wohl in der Vorwegnahme Bosniens für den österreichischen Absatz?! Möge der Wurf, der einmal geschehen ist, auch nachhaltig zum Guten führen.

Das Gebühren- und Stempelwesen.

Indirekte Steuern außer den Consumtionsabgaben.

Die Consumtion ist nicht der einzige Vorgang, durch welchen einzelne Bestandtheile des Einkommens und Vermögens vorschußweise oder nachholend theils zu einer ergänzenden Besteuerung der durchschnittlichen, theils zu einer individualisirenden Besteuerung der besonderen, conkreten Leistungsfähigkeit herbeigezogen werden können. Wir finden eine Menge anderer Abgaben, welche mit den Consumtionssteuern nur dieß gemein haben, daß sie bloß einzelne Akte, bezw. Einkommens- und Vermögenstheile der Steuerträger erfassen, sich aber von den Consumtionssteuern dadurch unterscheiden, daß die Abgabe nicht an einen Verbrauchsakt des Besteuerten, sondern entweder an andere Handlungen oder an Zufälle, an Verkehrserscheinungen des Vermögens, an Thatsachen der persönlichen Begünstigung u. s. w. anknüpfen. Wir finden

Digitized by Google

die Schenkungs- und Erbschaftsgebühren, die Gebühren von Rechtsgeschäften („Verkehrssteuern"), die steuerartig bemessenen Gebühren von Verwaltungshandlungen, von Leistungen der Gerichte an die Parteien, von Protokollen, von Eingaben, Zeugnißertheilungen, Ausfertigungen, Befugnißertheilungen, sogar von Schriften der Privaten für Private — als mehr oder weniger bedeutende Glieder des Abgabensystems vor.

Diese indirekten Abgaben außerhalb Consums nennen wir Gebühren, je nach ihrer Einhebungsweise auch Stempel. Sie heißen nicht unpassend Gebühren; denn im Gegensatz zu den direkten Steuern sind sie nicht allgemeine Belastung der Steuerquellen, sondern „gebühren" von Leistungen des Staates an den Besteuerten und sonst von einzelnen Akten und Zufällen der besteuerten Privatwirthschaften dem Staat. Ob sie in Form des Stempels oder „unmittelbar" durch die Behörde eingezogen, ob sie als fixe Sätze oder nach dem Werthe der in Frage kommenden Vermögensbestandtheile, ob sie prozentual oder skalamäßig vorgeschrieben werden, ändert Nichts an der Thatsache, daß es sich um Spezialabgaben von Vorgängen an den Steuerquellen, nicht um allgemeine direkte Abgaben vom Stande der Steuerquellen handelt. Die Gebührensteuern sind neben den Consumtionssteuern die zweite Hauptart spezialisirender, ergänzender, individualisirender Besteuerung mit vielen Unterarten.

Die Gebühren, die wir hier im Auge haben, sind auch nicht Verwaltungskostenvergütungen, „Gebühren" im engeren Sinn. Dieselben sind zwar theilweise mit den Verwaltungsvergütungen, welche die Kosten der den Privaten vortheilhaften Amtshandlungen und Nutzungen vergelten sollen, oft verwachsen. Allein sie sind doch keineswegs reine Verwaltungsgebühren und oft als solche überhaupt nicht mehr zu bezeichnen. Wenn Zeugnisse, welche der Private für den Privaten, der Lehrer für den Schüler fertigt, Stempel zu zahlen haben, wenn von jedem freihändigen Verkauf von 1 bis 5 Prozent des Werthes „Accise" bezahlt wird, wenn jeder Wechsel ohne Unterschied, ob er zum Protest kommt oder nicht, den Stempel zahlt, wenn jede Bildung oder Auflösung einer Erwerbsgesellschaft einer Prozentualgebühr unterliegt — trotzdem daß die Bildung der Gesellschaften freigegeben ist —, so handelt es sich offenbar nicht mehr um bloße Kostenvergeltungen für Amtshandlungen und für Nutzungen einer Staatsanstalt. Das sind Steuern.

Es müßte denn sein, daß man jede Lebensregung des Bürgers, die Sicherheit des Athmens, das unversehrte Spazierengehen, jeden Akt des Geschäftsbetriebes als ein um den Preis des Gebührensatzes vom Staat gesichertes Gut anzusehen hätte. Dann müßte man aber auch

Digitized by Google

jede direkte Steuer als Kostenvergütung betrachten. Eine solche Auffassung ist offenbar bodenlos. Ein derartiger Gedanke hat den geschichtlichen Entwickelungsgang der Stempel und Gebühren in Wirklichkeit auch gar nicht geleitet, sondern ist ein ebenso später als verfehlter Versuch nachträglicher Rechtfertigung der Stempel- und Gebührensteuern, d. h. aller weder den direkten Steuern noch den Verbrauchsabgaben zuzuzählenden Steuern.

Die formelle und materielle Gliederung des Gebührensystems.

Erstens. Fiskusgebühren und Dienergebühren. Die vielerlei unter dem Namen Gebühren auftretenden Abgaben scheiden sich nach dem Bezugsberechtigten, welchem sie zukommen, in Gebühren für den Staatsschatz und in solche für die Staatsdiener. Nicht bloß der Staat verlangt Vergeltung, sondern auch der Diener des Staates, soweit der Diener für Auslagen und Mühewaltung von der Partei, nicht aus dem Staatsschatz entschädigt wird.

Heute sind die meisten Staatsdiener besoldete Beamte mit Diäten und Kanzleipauschalien. Die Gebühren fließen daher fast ganz in den Fiskus. Dem war nicht immer so. Anfänglich waren die meisten Gebühren Schadloshaltungen des Funktionärs gemäß dem ganzen Charakter der politischen Entwickelungsstufe, auf welcher zwischen Privat- und Gemeinwirthschaft, privatem und öffentlichem Recht der heutige Abstand noch nicht vorhanden war. Aber auch jetzt noch ist es für den Staat vortheilhaft, nicht alle Funktionen, die er veranlaßt, durch besoldete Staatsdiener vollziehen zu lassen. Eine Masse niedriger Diener, technische, exekutive und administrative Funktionäre sind auf Vergütungen der amtlich behandelten Parteien verwiesen. Die Beamten des Schreibtisches, die Gerichtsvollstrecker u. s. w. beziehen Gebühren von der Partei für ihre Rechnung.

Das ist auch in gewissen Fällen das Richtige. Die Dienergebühr ist der letzte, aber noch zulässige Rest der einst viel allgemeineren quasi privatwirthschaftlichen Entlohnung des Funktionärs durch das Publikum. Es können aber mit den Dienergebühren auch große Mißgriffe begangen werden. Die Einziehung einer mäßigen Gerichtsvollstreckergebühr für den Fiskus und Entlohnung des Gerichtsvollstreckers aus dem Fiskus theils mit fixem Wartgeld, theils mit Stücklohn nach der Zahl und Zone der Vollstreckungsakte, würde wahrscheinlich gestatten, Mittel zur Ermäßigung der deutschen Gerichtskosten zu erlangen und den jetzigen

Digitized by Google

Beschwerden über den Druck der Vollstreckungsgebühren schon hiemit einige Abhülfe zu verschaffen.

Zweitens. Verwaltungsgebühren und Steuergebühren, reine und gemischte. Die Fiskusgebühren zerfallen in Verwaltungsgebühren und Steuergebühren. Dieser Unterschied ist bereits genau bezeichnet (S. 51 f.).

Die Entgeltlichkeit der Verwaltungsleistungen ist in gewissem Umfang wohl begründet. Dann nämlich, wenn die Leistung des Staates nicht überwiegend dem allgemeinen Nutzen dient, sondern einer Partei zum besonderen Vortheil gereicht. Wir haben aber auch die Grundsätze für die richtige Begrenzung der Verwaltungsvergütungen schon angegeben: sie sollen nicht über die dem Staat durch den Parteivortheil verursachten Kosten hinausgehen, und hinter diesen Kosten so weit zurückbleiben, als es die Erreichung des Zweckes der Staatsleistung verlangt. Die Erfüllung des Verwaltungszweckes steht über der Rücksicht auf volle Kostenvergeltung. Die praktischen Folgerungen hieraus sind nicht ohne Belang.

Dieselbe Gebühr ist häufig Verwaltungsgebühr und Steuergebühr zugleich. Denn die Steuergebühr ist an Verwaltungshandlungen vielfach angeknüpft, sie ist geschichtlich im großen Ganzen aus der Verwaltungsgebühr erst herausgewachsen, und es ist praktisch, den Kostenvergütungs- und den Besteuerungsquotienten der Gebühr zusammen einzuheben. Die Gebühren werden daher fast durchgehends mehr oder weniger *gemischt*, nicht *rein*, nur mehr weniger entweder Verwaltungs- oder Steuergebühren sein.

Den Steuercharakter haben überwiegend die Gebühren angenommen, welche an Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen angeknüpft sind, ferner die Gebühren auf jene Verwaltungshandlungen, aus welchen für die Partei mittelbar oder unmittelbar besondere materielle und ideelle Vortheile, besonderer Erwerb oder besondere Entlastung hervorgehen: Gebühren auf Privilegienertheilungen, besondere Gewerbebefugnisse (Lizenzen), Beförderungen, Auszeichnungen, Militärbefreiung u. s. w.

Drittens. Die formelle Klassifikation nach dem Einsteuerungsverfahren. Die reinen und die gemischten Steuergebühren unterscheiden sich weiter:

1) *Bezüglich des Steuersubjektes* in Gebühren, welche der Steuerträger selbst entrichtet, und in Gebühren, welche von einem Anderen als Steuersubjekt *vorgeschossen* oder *nachbezahlt* werden.

Digitized by Google

Wesen und Grund dieses Unterschiedes, sowie die Ursache davon, daß die Gebühren gerne nacherhobene Steuern werden, haben wir schon genügend dargethan. Hier ist dießfalls nur noch Weniges zu sagen.

Zwei Interessen hauptsächlich empfehlen den Gebührenvorschuß und die Gebührennachnahme durch Dritte: die Einfachheit und die Sicherheit der Erhebung des Gebührengefälles.

Es ist einfacher und wohlfeiler, durch gewisse Geschäfte und Aemter, bei welchen sich die Gebührenobjekte conzentriren, die Gebühr einheben zu lassen. Diese Subjekte kennen besser das Gebührengesetz, sie erheben die Gebühr zusammen mit der veranlassenden Amtshandlung oder in Zusammenhang mit dem Abschluß und Vollzug des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes.

Die Gebühr geht aber auch sicherer ein. Eine zweite Person, meist eine solche, welche mehr an Namen und Straffolgen riskirt, ist mitverantwortlich gemacht. Diese zweite Partei hat, wenn sie die Gebühr sicher nachnehmen kann, kein Interesse am Erfolg der Hinterziehung. Sie ist zudem leichter zu controliren, weil sie eine regelmäßige und gegliederte Aufschreibung der Geschäfte vornimmt.

So erklärt sich das Streben der modernen Gebührengesetzgebung, nicht bloß alle Staats- und Gemeindeämter, sondern auch die großen Geschäfte und Verkehrsanstalten zu Gebühreneinhebern zu machen, ein Streben, welches z. B. in Oesterreich schon die Codifikation von 1850, seitdem alle Gebührennovellen (1862, 1864, 1876) geleitet hat. Die großen Kreditinstitute können für die Einhebung der Lombardgebühr, die Eisenbahnverwaltungen für die Einhebung des Fahrkarten- und Frachtbriefstempels, die Versicherungsgesellschaften für Einhebung der Versicherungsgebühr, die Zinskassen für Einhebung der Couponsgebühr verwendet werden. Der Staat hat ihnen für Steuerzwecke eine öffentlichrechtliche Funktion zwangsweise übertragen, zu diesem Zweck ihnen den Buchungszwang und auswärtigen Versicherungsgesellschaften sogar einen Agenturhaltungszwang auferlegt. Es wird vielleicht nicht lange dauern, so wird eine Börsenbesteuerung die Sensale, Börsenorgane und Arrangements (Clearing-, Saldoanstalten) zu demselben Zwecke in Dienst nehmen. Die Gebühr geht so in großen Beträgen periodisch ein, die Controle durch besondere Selbstbuchung der Anstalten ist erleichtert.

Diese Einrichtung kann aber auch den Steuerträgern sehr zu statten kommen. Die Gebühr von den Versicherungsprämien z. B. wird im Ganzen monatweise angenehmer von den Versicherungsgeschäften entrichtet als jährlich von den Versicherten. Es ist dann nicht nöthig, für die kleinen Prämien harte Minimalsätze aufzulegen.

Digitized by Google

Die Trennung des Steuerzahlers und Steuerträgers entspricht sonach auch beim zweiten Hauptzweig indirekter Besteuerung vielerlei Interessen.

2) Bezüglich des Gebührenobjektes — gliedern sich die Gebühren in Abgaben von bestimmten Handlungen und von persönlichen Erlebnissen und in Abgaben auf Vorgänge an Sachgütern. Bezüglich der letzteren wird wieder der Unterschied beweglicher und unbeweglicher Sachen von großer Bedeutung, sowohl was die Unterschiede der Steuersätze als das Verfahren der Ermittelung, Steuervorschreibung und Steuereinhebung betrifft.

3) Bezüglich der Ermittelung des Steuerobjektes sowie der Bemessung und Einhebung des Gebührenertrages sind zu unterscheiden: formlose und formalisirte Gebührenobjekte.

Die formalisirten Gebühren sind theils Stempel-, theils Registergebühren.

Die formalisirten wie die formlos vollzogenen Gebühren sind

theils **reine Offizialgebühren** (bei welchen die Behörden nicht bloß bemessen und einheben, sondern auch das Gebührenobjekt selbst aufsuchen und ermitteln):

Reiminaltaxen,
Gerichtsgebühren,
Rechtspolizeigebühren,
Erbschaftsgebühren,
Inskriptionsgebühren (Immobiliarübertragungs-, Hypothekar-, Handelsgenossenschafts- und andere Register-Gebühren);

theils **angemeldete Offizialgebühren** (behördliche Bemessung und Einhebung unter Anmeldezwang der Pflichtigen);

theils **außeramtlich vollzogene, nicht offizielle Gebühren** (von den Gebührenpflichtigen ermittelte, bemessene und eingehobene Gebühren).

Die reinen und die angemeldeten Offizialgebühren bedürfen der Formalisirung aus Gründen der Gefällssicherheit weniger als die nichtoffiziellen, ertragen und erleiden jedoch die Formalisirung sehr umfassend.

Um die vorstehende Gliederung, die im Einzelnen sich weiter verzweigt, vollständig zu verstehen, muß man auf die Eigenthümlichkeiten der Objekte der Vergebührung zurückgehen.

Aus der Natur der Gebührenobjekte ergibt sich schon die Thatsache, daß bei der Vergebührung die drei Akte der Objektermitte-

Digitized by Google

lung, der Steuerbemessung und der Steuereinhebung praktisch ineinander verfließen. Es sind zerstreute, unregelmäßige, flüchtige Thatsachen, denen gegenüber Steuerliste und Kataster undenkbar sind. Einen großen Theil der Objekte des Verkehres bekommt der Staat selbst gar nicht zu Gesicht. Er muß sie entweder durch delegirte Organe, welche im Centrum des Verkehrs stehen (Banken, Verkehrsanstalten) mittelbar ermitteln, bemessen und beheben, oder durch den Steuerpflichtigen selbst alle drei Akte vornehmen lassen. Wer die Stempelmarke aufklebt und durchstreicht, der ermittelt, bemißt, erhebt und quittirt die Gebühr mit Einem Handgriff und Federzug für den Staat.

Da ist Formalisirung desto nothwendiger. Sie hat folgende Zwecke einzeln oder zusammen:

sie dient zum Schutz gegen Fälschung amtlicher Kundgebungen, was steuerwissenschaftlich nicht in Betracht kommt;

sie dient weiter zur Controle gegen Hinterziehung des Beamten, welcher das Stempelzeichen selbst verrechnen muß;

sie dient drittens zur Vereinfachung und Verwohlfeilerung der Vorschreibung und Einhebung;

sie dient endlich zur nachhaltigen Controleunterscheidung vergebührter und nichtvergebührter Objekte.

Je nach der Natur des Objektes dient der Stempel- oder Registervermerk einem oder mehreren oder allen vier Zwecken, und ist demnach Formalisirung mehr oder weniger geboten.

Bei den reinen Offizialgebühren werden nur der zweite und dritte Zweck zum Stempelgebrauch einladen (nach der Idee der Briefmarken). Bei nichtoffiziellen Gebühren dagegen wird der Stempel hauptsächlich dem Zwecke nachhaltiger Controle der Selbsterfüllung der Gebührenpflicht durch die Pflichtigen dienen.

Die Formalisirung — bei den nichtoffiziellen Gebühren die Regel — charakterisirt auch formell die Gebühren gegenüber den Ge- und Verbrauchssteuern. Bei den Consumtionssteuern kommt die Steuerformalisirung des Objektes zwar vor, z. B. in der Hundsmarke, im Spielkartenstempel, in der Tabakbanderole, in der Punzirungsmarke, sie ist aber nicht Regel. Das eine wie das andere führt auf das eigenste Verhalten der beiden Objekte, der Besteuerung gegenüber, zurück.

Die Gebrauchsgegenstände befinden sich sichtbar in festen Händen (S. 386), die Verbrauchssteuerobjekte werden in den Conzentrationsstadien vor dem Verbrauch bei ständigen Geschäftsbetrieben erfaßt.

Digitized by Google

Hier ist also die Steuer gesichert, auch wenn nicht jedes Objekt durch eine Marke bezeichnet wird. Die Formalisirung zum Zwecke der Augenscheinlichkeit von Hinterziehungen ist nur ausnahmsweise Bedürfniß. Die allgemeine Markirung würde selbst viele und schleppende, nicht zu bewältigende Controlen gegen Fälschung, Unterlassung und Nichtklassirung der Stempelbezeichnungen bedingen.

Anders verhält sich dieß bei allen nicht rein offiziellen Gebühren. Die Objekte derselben haben drei Eigenschaften, welche hauptsächlich zur Formalisirung des Objektes drängen: die Vergänglichkeit, die Vereinzelung und die Unsichtbarkeit. Das Rechtsgeschäft über bewegliche Werthe z. B. wird momentan und formlos geschlossen und abgewickelt, in kürzester Frist ist es spurlos verschwunden; es tritt von Person zu Person bald da, bald dort auf und ist überwiegend nicht centralisirt; es ist wenigstens für den Staat unsichtbar. Da gibt es keinen anderen Ausweg, als das vergängliche Objekt durch den Pflichtigen selbst ermitteln und belasten zu lassen, aber so, daß das flüchtige Objekt in einem bauernden Zeichen fixirt, daher trotz seiner Vereinzelung eher sichtbar und controlirbar wird. Das eben ist der Hauptzweck der Formalisirung bei der Masse aller Gebührenobjekte, bei Gegenständen der angemeldeten und der nichtoffiziellen Vergebührung. Daher sind die Gebühren für die Regel formalisirte Gebühren, Stempel- oder Registergebühren. Die Formalisirung kann nämlich formell in zweierlei Weise erfolgen. Entweder durch Registrirung und amtliche Stempelung der bei der Behörde angemeldeten, bezw. zur Behörde gebrachten Gebührenobjekte; durch die Eintragung der Objekte in Register wird eine Generalurkunde geschaffen, eine Generalurkundengebühr ermöglicht, es werden zwei Zwecke in übersichtlicher Form erreicht: die Controle der Gebührenentrichtung und die rechtspolizeiliche Legalisirung. Oder erfolgt die Formalisirung durch Bestempelung der in Urkunden dauerhaft symbolisirten Gebührenobjekte Seitens der Gebührenpflichtigen selbst.

Beide Formen können zwar bis zu gewissen Grenzen nach freier Auswahl in Anwendung gebracht werden, doch haben sie auch spezifische Anwendbarkeit.

Die Registrirung der bei der Registerbehörde anzumeldenden Gebührenobjekte hat den großen Vorzug, daß die Objekte der Gebührenbesteuerung sofort, regelmäßig und allgemein der Behörde zu Gesicht kommen; die Objekte, soferne es Urkunden sind, können daneben selbst noch mit einem Registervermerk markirt werden. Allein es ist nicht möglich, alle Objekte — etwa alle Wechsel, alle Börsenschlüsse, alle Waarenschlüsse —

Digitized by Google

anzumelden und registriren zu lassen. Die Plackerei wäre unausstehlich für das Publikum, die Schreiberei maß- und zwecklos für den Staat. Das Registrirungsverfahren ist also nicht einziges und ausreichendes Mittel der steuertechnischen Formalisirung der Gebührenobjekte. Die Selbstformalisirung ist für die Masse der geringfügigen Objekte unumgänglich. Nur die nicht formlosen und die schon aus rechtspolizeilichen Gründen zu registrirenden Geschäfte können praktischer Weise der registermäßigen Formalisirung unterworfen werden, diese Geschäfte aber allgemein (durch Registrirungsanmeldezwang unter Androhung schwerer Rechtsnachtheile). Selbst das klassische Land des Enregistrements hat in neuerer Zeit einen Theil der Registrirungsobjekte an einfachere Formen der Gebührenentrichtung abgeben müssen.

Den Uebergang zwischen der amtlichen Registrirung und der Privatformalisirung durch Selbstbestempelung stellt die delegirte Registrirung dar. Diese Erscheinung griff neuestens im Maße der Konzentration des Privatverkehrs immer mehr Platz. Der Staat gibt gewissen Anstalten, welche im Mittelpunkte des Waaren-, Börsen-, Darlehens-, Transport- und Versicherungsverkehres stehen, den Auftrag, über ihre eigenen und die durch sie vermittelten Rechtsgeschäfte eine controlirte Steuerbuchung zu führen und den Gebührenbetrag periodisch an die Staatskasse abzuführen. Der letzteren wie dem Verkehr ist damit geholfen. Es ist zwar nicht mehr ein einziges Generalregister, in welches die Gebührenobjekte symbolisch konzentrirt werden, aber es findet doch theilweise Massenconzentration der Gebührenobjekte in mehr controlirbaren und mehr zuverlässigen Privathänden statt.

Der nicht centralisirte Theil des Rechtsverkehrs ist auch der delegirten Registrirung unzugänglich. Er hat sich durch Einzelbestempelung der Objekte selbst zu belasten. Die private Formalisirung bleibt unbedingt nöthig für die ganze Masse von Gebührenobjekten, welche weder regelmäßig einer Amtsbehandlung durch Gerichts-, Polizei- und Rechtspolizeibehörden unterliegen, noch die spezielle Anmeldung lohnen oder gestatten, noch durch Centralpunkte des Geschäftsverkehrs hindurch laufen. Es gibt hier kein anderes Mittel, als durch die Gebührenpflichtigen selbst das Objekt bemessen, die Steuer mittelst Ankaufs von Stempelpapier, Stempelvordruck (Blanketten) und Stempelmarken praenumerando entrichten und durch die Pflicht zur Nullifikation („Kassirung", „Entwerthung") der Stempelzeichen den Stempelmißbrauch verhindern zu lassen.

Die „Kassirung" bildet eine sehr wichtige Seite am Formalismus des Privaturkundenstempels. Der verspätete und der wiederholte Ge-

Digitized by Google

brauch der Stempelmarke muß verhütet werden. Es soll unmöglich gemacht sein, daß die Marke erst aufgeklebt werde, wenn die Urkunde amtlich anhängig wird; denn sonst wird man für die Regel den Stempel hinterziehen. Es muß aber auch der betrügerische zweitmalige Gebrauch derselben Marke verhütet werden. In beiderlei Hinsicht steht nun die Marke steuertechnisch hinter dem Stempelpapier und Stempelblankett zurück; denn diese werden durch den Gebrauch, die Beschreibung, zur gebührenpflichtigen Zeit sicher kassirt. Nicht so bei der Marke. Bei dieser ist gegen verspätete, wiederholte Aufklebung der Stempelmarke mit Ordnungs- und Betrugsstrafen Vorsorge zu treffen. Die strafrechtliche Sicherung genügt aber nicht. Man muß die Art der Kassirung, Durchstreichung der Marke oder besser Beschreibung des Stempelfeldes durch Worte eines laufenden Satzes oder des Datums der Urkunde, vorschreiben. Bei Eingaben und anderen nothwendig zur Amtsansicht gelangenden Urkunden hat die Partei unkassirte Marken zu präsentiren. Die Behörden haben bei Gefahr von Ordnungsstrafen die Kassirung zu besorgen.

Der Erfolg zeigt, daß wenigstens bei jenen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften, welche auf die Betretung des gerichtlichen Weges sich gefaßt machen müssen, die Selbsteinsteuerung ziemlich vollständig erfolgt. Allerdings müssen sehr strenge Rechtsnachtheile und Straffolgen an die Unterlassung dieser Selbsteinsteuerung und ihrer Controleformalitäten geknüpft werden, und die Niedrigkeit des Stempeltarifes muß das Meiste thun, den Reiz der Hinterziehung niederzuhalten.

Auch die direkte Selbstformalisirung durch jeden Pflichtigen drängt sowohl im Interesse einfacherer Verwaltung als im Interesse der Pflichtigen zur Zusammenfassung und Conzentration. Man besteuert lieber das ganze Geschäftsbuch als einzelne Notizblätter. Neuerdings ist es in Frage gekommen, ob man die in Correspondenzen versteckten Geschäftsschlüsse, Rechnungen und Quittungen — zur Ausgleichung für den Schluß-, Rechnungs- und Quittungsstempel — durch Vergebührung der Copirbücher fassen solle. Das würde allerdings einen Copirzwang voraussetzen. Wir erklären uns unten gegen die betreffenden Stempel überhaupt.

Eine weitere Form der Einsteuerung ist auch beim Gebührenwesen die Abfindung oder Pauschalirung. Frankreich hat durch ein Gesetz von 1850 die Gebührenabfindung für die Schuldtitel der Selbstverwaltungskörper und für Aktien mit jährlich 5 Centimen für jedes 100 Franken Valuta eingeführt und damit den Verkehr der betreffenden Papiere erleichtert. Der Vorgang hat weitere Nachahmung gefunden.

Digitized by Google

Die verschiedenen Gebührenobjekte verhalten sich also zur Formalisirung überhaupt und zu den einzelnen Formen der Formalisirung sehr verschieden.

Die gebührenpflichtige Masse der kleinen Geschäfte des täglichen Mobiliarverkehrs, welche nur ausnahmsweise vor Gericht anhängig werden, verlangt Selbstformalisirung durch Privatstempelmarken und Stempelpapier. Die Erfüllung dieser Pflicht der Selbstformalisirung muß aber durch Controleläufe geheimer Steuerschutzorgane, durch Steuerstrafen bis zum 50fachen und mehr (in verschiedenen Gesetzgebungen), durch Mithaftung und Bestrafung der die Stempelcontrole vernachlässigenden Beamten, durch Revision der steuerbuchungspflichtigen Geschäfte] gesichert werden. Ist Sicherheit auf diesem Wege nicht zu erreichen, so läßt man — ähnlich wie in der Consumbesteuerung — entweder das ganze Objekt fallen oder grenzt die besonders gebührenfähigen Objekte des größeren Betriebes (etwa nach Maßen der Gewerbesteuerschuldigkeit) ab.

Zur privaten Formalisirung empfehlen sich ferner die schriftlichen Eingaben.

Die zur amtlichen Registrirung geeigneten Objekte haben wir schon bezeichnet.

Auch die meisten reinen Offizialgebühren eignen sich zur Formalisirung. Diese gestattet einfache Kassencontrole; die amtliche Aufklebung und Kassirung von Stempeln gegen vorherige Entrichtung der Gebühr Seitens der Parteien ist das Einfachste und Sicherste. Die Masse der Ausfertigungen, Verfügungen, Entscheidungen u. s. w. kann von Amts wegen mit Markenstempeln formalisirt werden.

In Oesterreich wird seit 1862 die Skalagebühr bis 25 Gulden durch Stempel entrichtet. Frankreich hat zur Sicherung der von den Verwaltungsbehörden zu vollziehenden oder zu controlirenden Stempelung besondere Einrichtungen getroffen; die Beamten haben kleine Tantièmen und besondere reisende Beamte, die vérificateurs, durchstöbern unvermuthet alle Registraturen mit Stichproben.

Am wenigsten ist der Stempel dann ein Bedürfniß, wenn das Objekt publizirt oder allgemein in öffentlichen Büchern und Registern fixirt wird, oder wenn das Objekt nur selten und bei Centralstellen zur Erscheinung gelangt. Während man für geringere Beträge der Gerichtsgebühren neuerdings zum Markenstempel an Stelle der „unmittelbaren" Entrichtung vorgehen will, denkt man bei gewissen Regiminaltaxen an Formalisirung des Objektes aus Gründen der Gefällscontrole gar nicht. Wir nennen Naturalisirungs-, Privilegien-, Beförderungs-, Nobilitirungs-, Ordens-, Gewerbelizenz-Gebühren.

Digitized by Google

Immerhin hat der Stempel außerhalb des Gebietes des Immobiliarbesitzwechsels und der Verwaltungssporteln steigende Geltung erlangt. In neuerer Zeit erfolgte dieses vorwiegend in Form der Stempelmarke und des gestempelten Vordruckes. Nun ist es steuertechnisch nicht zweckmäßig, für verschiedene Gebührengattungen verschiedene Stempelformen und Stempelfarben auszugeben; schon der periodische allgemeine Controlewechsel der Farben ist störend genug. Man kann deßhalb den Ertrag der einzelnen Gebühren nicht mehr genau ermitteln. Auch er verhüllt sich in der allgemeinen Stempelform. Der Stempel dehnt sich namentlich schon viel weiter als über das Gebiet der Rechtsgeschäfte aus. Der Stempel von Rechtsgeschäften wird zwar überall den finanziellen Kern des „Urkundenstempels" ausmachen, aber unter letzteren fallen auch die Bogenstempel (Stempelpapier) und die Markenstempel auf Eingaben, Gerichts- und Verwaltungsakten, Ausfertigungen, Zeugnisse, Bestätigungen u. s. w., kurz alle nicht formlosen Gebühren und unter den formalisirten Gebühren jene, welche nicht mit der Amtsstampiglie behandelt werden. Der „Urkundenstempel" ist daher ein äußerst dehnbarer Begriff, bald umfaßt er alle Urkunden mit Stempelgebührenzeichen, bald nur die Stempelurkunden aus dem Verkehr mit und aus den Amtshandlungen bei den Behörden.

4) Bezüglich der Tarifirungsweise theilen sich die Gebühren in Fixstempel und in Verhältnißgebühren;

die Verhältnißgebühren in Dimensions- und in Werthgebühren;

die Werthgebühren weiter in Werthprozentgebühren und in Werthklassen (Skalen-) Gebühren.

Die fixe Gebühr ist unvermeidlich, wo ein Objekt nicht auf Geld geschätzt oder steuerlich nach dem Werthe nicht beurtheilt werden kann. Ferner da, wo die Voraussetzung des Dimensionsstempels, umfassendere und verwickeltere Verwaltungsleistung, nicht zutrifft. Endlich tritt sie ein als fixer Klassensatz, wo die Werthbemessung geringfügiger Objekte nicht lohnt. So viel möglich ist der Fixstempel zu vermeiden und die Verhältnißgebühr theils im Sinne eines Qualitätstarifes, theils im Sinne verhältnißmäßiger Verwaltungsvergütung zur Geltung zu bringen.

Die Gebührentarifirung ist theils Quotirung, theils Pauschalirung (Abfindung ganzer Massen von Gebührenobjekten in einer einzigen Hauptsumme).

Aus allem Vorstehenden erkennt man, daß zwar die Gebühren auch im Verfahren mit den Verbrauchsabgaben sich nahe berühren; sie entbehren der Kataster, entwickeln einen besonders strengen Formalismus,

Digitized by Google

legen dem Steuersubjekte die Selbsteinsteuerung unter Controle auf, gehen mit scharfen Strafen vor. Sie entwickeln aber diese Prozeduren eigenthümlich. Nicht große Industrie- und Waarengeschäfte, sondern Regierungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Reichspolizeibehörden, Bank- und Versicherungsinstitute werden der Einsteuerung dienstbar gemacht. Das Rechtsgeschäft in dauerhafter privater oder amtlicher Symbolisirung wird zum Anhaltspunkt der Besteuerung gemacht, und der Gebührenpflichtige steuert sich nicht materiell durch die Handlung (Zuwälzung der Gebühr im Preise des erworbenen Objektes), sondern formell durch Formalisirung des Objektes selbst ein.

Viertens. Die objektive (materielle) Gliederung des Gebührensystems. Die Gebühren treffen in ihrem Objekt nicht direkt auch die Steuerquelle. Darum eben zählen wir sie zu den indirekten Steuern und deßhalb müssen wir uns bei der sachlichen Gliederung an den Unterschied der Gebührenobjekte halten.

Die Gliederung nach Objekten fällt nun nothwendig verschieden aus je nach der Beschaffenheit des steuerpolitischen Ausgangspunktes. Wir gehen wissenschaftlich davon aus, daß ein Gegenstand der Stempelgebühr nur jene persönlichen Handlungen, Zufälle und Thatsachen und nur jene Rechtsereignisse am Vermögen sein dürfen, welche entweder

I. auf eine in der Consumbesteuerung noch nicht getroffene **kapitalbildende besondere Stärke des Einkommens,**

oder II. auf **außerordentlichen, zur direkten Durchschnittsbesteuerung nicht beigezogenen Erwerb,**

oder III. auf **entschlüpfte, unfindbare, abwälzende Theile** der **Steuerquellen** hinweisen.

Damit haben wir das Prinzip der objektiven Begrenzung und Gliederung des Gebührenwesens.

Indem wir dieses Prinzip ins Leben hinein verfolgen, finden wir:

1) im Gebiete des öffentlichen Rechtes:

Regiminalgebühren (Taxen, einschließlich der Wehrtaxe),	rein oder mit Verwaltungsgebühren gemischt;
Verwaltungssporteln,	
Gerichtssporteln und Sporteln der Rechtspolizeibehörden,	
Sporteln der übrigen Verwaltungszweige	

2) im Gebiete des Familien-, Ehe- und Erbrechtes:

Gebühren von Familienstiftungen, Fideicommissen, Erbschaften, Eheverträgen, Mitgiften und Schenkungen von Todes

Digitized by Google

wegen (sammt dem „Gebührenäquivalent" für das Vermögen der nicht sterbenden moralischen Personen);

3) in den verschiedenen Gebieten des Privatrechtes:
   a) unter den **Rechtsgeschäften** des ordentlichen Erwerbes:
      Dienstverträge und Dienstverhältnisse;
      Geschäfte des privaten Vermögensverkehrs:
         unentgeltliche,
         entgeltliche (Kauf, Tausch u. s. w.),
            über bewegliche Werthe,
            über unbewegliche Werthe,
   b) besondere Rechtsgeschäfte der Gesellschaften, Genossenschaften und **Vereine**;
   c) bezüglich der **Zufälle** und Bethätigungen des außerordentlichen **Glückserwerbes**:
      Gebühren vom Erwerb aus reinem Zufall (Fund),
      Gebühren vom Spiel mit dem Zufall:
         von Einlagen ins Glücksspiel,
         von Gewinnen im Glücksspiel,
         von Spekulationsgewinnen.

Der Gebührenfiskalismus hat sich bis jetzt an die Auswahl- und Begrenzungs-Prinzipien I—III gar nicht gehalten, sie mehr instinktiv geahnt als erkannt, geschweige befolgt, wogegen er in allen unter 1—3 bezeichneten Richtungen ausgegriffen hat. Die übliche Eintheilung der Praktiker kann auch aus diesem inneren Grunde mit unserer wissenschaftlichen Klassifikation sich nicht genau decken.

Die finanziellen und politischen Verlockungen, welchen der Gebührenfiskalismus mit seinem Ausdehnungsstreben unterlegen ist, haben wir nun zunächst historisch und kritisch zu beleuchten.

Der heutige Stand und die großen finanziellen Erträge des Stempel- und Gebührenwesens.

Der Stempelfiskalismus hat sich von seiner Heimath Holland aus viele Staaten längst erobert. Darunter sind namentlich England, Frankreich und Oesterreich zu nennen. Diese drei Reiche haben unter verschiedenen, später näher zu bestimmenden Bezeichnungen, als da sind: unmittelbare Gebühren, Eintragungsgebühren, Stempel, Erbschaftsauflagen u. s. w., einen großen Theil ihres Staatsbedarfes rein auf die Gebührenerträge basirt.

Digitized by Google

In Frankreich trägt das „Enregistrement" auf steueramtlich eingetragene Rechtsgeschäfte, d. h. die Eintragungsgebühr der Rechtsgeschäfte, Erbschaften, Prozeßsummen u. dgl. jetzt nahe an 500 Millionen Franken. Dazu kommen die „Stempel" auf Wechsel, Eingaben, Amtshandlungsvorgänge mit 160 Millionen Franken. Enregistrement und Stempel zusammen tragen also nicht viel weniger als 700 Millionen Franken oder ein volles Viertel sämmtlicher auf 2800 Millionen Franken sich belaufenden Staatseinnahmen. Die — ich will durchaus nicht sagen volkswirthschaftliche, aber doch fiskalische Elastizität dieser Steuergattung in Frankreich erhellt aus der Thatsache einer enormen Steigerung der Erträge des Enregistrements und des Timbre in Folge der Gebührenzuschläge nach 1871. Von 1869—1877 erhob sich durch 10—25prozentige Zuschläge im Gebiet des jetzigen Frankreich (also Elsaß-Lothringen für 1869 außer Rechnung gesetzt) die Enregistrementeinnahme um 110, die Stempeleinnahme um 68 Millionen. Beide zusammen haben sich um beinahe 180 Millionen, also um volle 33 Prozent gesteigert. Diese Steigerung wird in Frankreich für dieselbe Zeit nur von jener der Zölle und der indirekten Abgaben übertroffen, bei welchen Zucker und Getränke in Folge erhöhter Steuersätze am meisten lieferten. Die Zölle haben sich nämlich in derselben Zeitperiode von 134 auf 268 Millionen Franken Ertrag, die „indirekten Abgaben" von 633 auf 1039 Millionen Franken erhöht. Dagegen übersteigt die Ertragssteigerung aus den Gebühren (Enregistrement und Stempel) weit jene der direkten Ertragssteuern Frankreichs. Die vier direkten Steuern — aus Grund und Boden, aus Gebäuden (Thüren und Fenster), aus Gewerben (des patentes) und aus der vereinigten Personal- und Miethsteuer (personnel mobilier) — sind im Staatsvoranschlag von 1879 kaum mit 400 Millionen Franken in Rechnung genommen und haben sich seit 1869 nur um circa 44 Millionen Franken gesteigert, wovon bloß ein Theil auf die Entwickelung des Steuerertrages aus den alten Steuersätzen, die andere Hälfte auf die Steigerung der Gewerbesteuer (S. 256) entfällt.

Der französischen Nationalversammlung ist es nämlich nicht beigefallen, den vermehrten Staatsbedarf in der Hauptsache direkt auf die Kapitalserträge und Personaleinkünfte zu übernehmen. Man hat den Mehrbedarf den Verbrauchssteuern einerseits, andererseits den Eintragungsgebühren und Stempeln zugewälzt, ein Verfahren, welches kaum die neuestens Mode gewordene Bewunderung der französischen Finanzkunst, geschweige die Achtung vor der Opferwilligkeit der in der Nationalversammlung herrschenden Klassen rechtfertigt. Die Steigerung der Einnahmen aus den Register- und Stempelgebühren fließt in Frankreich

Digitized by Google

zum geringeren Theil aus neuen Auflagen, vielmehr aus 10-, 20- und 25prozentigen Zuschlägen zu den schon vor 1870 eingeführt gewesenen Gebühren (sammt Zuschlägen). Der 25prozentige Zuschlag zu den alten Registergebühren durch die Gesetze vom 23. August 1871 und 30. Dezember 1873 hat nahezu 50 Millionen, der 20prozentige Stempelzuschlag durch Gesetz vom 22. August 1871 hat 12 Millionen, die Verdoppelung des (seitdem wieder ermäßigten) Stempels auf Handelseffekten hat 25 Millionen Franken Mehrertrag bewirkt. Thatsache ist es, daß gegenwärtig alle vier alten Ertragssteuern dem Staate ungefähr nur die Hälfte der Register- und Stempelgebühren eintragen.

In den Reichsrathsländern Oesterreichs ist im Voranschlag für 1880 vorgesehen an Stempeln 17$_2$, an Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften 31$_9$, zusammen gegen 50 Millionen Gulden. Die Bedeutung dieses Gebühren- und Stempelerträgnisses tritt ins Licht, wenn angeführt wird, daß der Ertrag aller direkten Steuern rund mit 90 Millionen Gulden, der Ertrag der Verzehrungssteuern (einschließlich Salz- und Tabakmonopol) mit rund 140 Millionen Gulden vorgesehen ist. — Die Länder der ungarischen Krone nehmen im Staatsvoranschlag von 1880 nahezu 22 Millionen Gulden als Einnahmen aus Stempeln (7$_8$ Millionen), aus Rechtsgebühren (13$_6$ Millionen Gulden) und aus Taxen (459,400 Gulden) in Aussicht; der erwartete Ertrag der direkten Steuern Ungarns findet sich mit rund 80 Millionen Gulden, jener der indirekten Steuern mit rund 55 Millionen Gulden beziffert. — Das sind freilich keine Erträge wie in Frankreich, aber am Willen des Gebührengesetzes liegt der Fehler nicht. Man sieht eben sogleich, daß nicht bloß ein fiskalisches Gebührenwesen, sondern auch großer Vermögensverkehr erforderlich ist, um dem Gebührenwesen Erträge wie in Frankreich zu entlocken.

Die Niederlande verzeichnen im Budget von 1877 eine Gesammteinnahme von 136 Millionen Gulden, wovon fast 20 Millionen Gulden auf Stempel-, Register- und Erbschaftsgebühren, 23 auf direkte Steuern, 39 auf Accise und Zölle entfallen.

In Italien trug 1878 die taxe sur les affaires 136 Millionen Lire gegen 183 Millionen Lire aus der Grundsteuer, 182 Millionen Lire aus dem beweglichen Vermögen und Personalerwerb, 83 Millionen Lire aus der Mahlsteuer.

Der englische Staatsschatz hat im Jahr 1878 die Summe von 80$^1/_2$ Millionen L. St. vereinnahmt. Hievon entfallen nahezu 11 Millionen L. St. auf Stempel, 20 Millionen auf Zölle, 23 Millionen auf inländische Verzehrungssteuern (Accise), nur 6 Millionen auf die allge-

Digitized by Google

meine Einkommensſteuer und nur ſtark 2½ Millionen L. St. auf die alte abſterbende Grundſteuer (land tax) und auf die Gebäudeſteuer zuſammengenommen. Die Stempeleinnahme überwiegt alſo abſolut und relativ den Eingang aus der Ertrags- und Einkommensbeſteuerung! Seit 1713 iſt der Stempelertrag Englands von 0₁ auf 11 Millionen L. St. geſtiegen. Dabei iſt zu bemerken, daß die Verwaltungsgebühren bei der gegebenen Gerichts- und Verwaltungsorganiſation an Mittelsperſonen noch immer hängen bleiben, alſo nicht dem Staatsſchatz zu gute kommen.

In Belgien, welches gleich Italien dem franzöſiſchen Steuervorbild gefolgt iſt, wurden 1878 54₄ Millionen Franken aus Stempeln, Hypotheken und Enregiſtrement eingenommen, alſo abſolut mehr als aus den direkten Steuern, welche 40₂, und mehr als aus den indirekten Steuern (Zölle und Acciſen), welche 47₉ Millionen Franken ergaben. Durch Geſetz vom 28. Juli 1879 hat Belgien vornämlich wieder nach dieſer Steuerquelle gegriffen, indem es alle fixen und alle werthproportionalen Stempel-, Eintragungs- und Unterpfandsgebühren empfindlich erhöht hat.

Im Deutſchen Reich hat die ſtaatliche Zerriſſenheit des Rechtes und der Verwaltung gegenüber dem gebührenfähigen Vermögensverkehr das Stempel- und das Gebührenweſen nicht zu gleicher Durchbildung und Ergiebigkeit gelangen laſſen wie in den angeführten Ländern. Die jüngſte Reichsunterſuchung über die Gebühren- und Stempelverhältniſſe Deutſchlands hat zwar viele und vielerlei Gebühren, aber auch die im Ganzen geringe Ergiebigkeit und große Ungleichartigkeit derſelben an den Tag treten laſſen. Freilich iſt die einheitlichere und ſyſtematiſchere Durchbildung nur noch eine Frage der Zeit. Nicht bloß das Reich hat in den bekannten Geſetzen und Geſetzesvorlagen auch den zweiten Hauptzweig indirekter Beſteuerung in Angriff genommen. Die Gliederſtaaten haben bedeutende Umänderungen theils ſchon vollzogen, theils vorbereitet. Die bedeutendſte Codifikation iſt das bayeriſche Gebührengeſetz vom 18. Auguſt 1879 in 284 Artikeln, eine Codifikation, welche zwanzig für Bayern rechts dem Rhein und eilf für die Pfalz giltige Geſetze beſeitigt und das franzöſiſche Gebührenrecht der Pfalz aufgehoben hat.

In Deutſchland beſtehen nach dem Ergebniß der reichsſeitig gepflogenen Unterſuchung folgende Hauptgruppen des Gebührenrechtes.

In einigen kleinen Staaten iſt die Steuergebühr kaum vorhanden, in ihrem Unterſchied von der Verwaltungsgebühr jedenfalls nicht zu beziffern.

Digitized by Google

In einer zweiten Gruppe sind die Verwaltungs- mit den Steuergebühren mehr oder weniger verschmolzen. In Württemberg kommt der Stempel (3 geringfügige Fälle ausgenommen) formell gar nicht vor und selbst materiell schließen die Steuergebühren die Verwaltungsentgelte ein; die Steuergebühr tritt thatsächlich in dieser Mischung zurück. Umgekehrt überwiegt die Steuergebühr den Charakter der Verwaltungsgebühr in Hessen und Baden, in welchen das französische Gebührenrecht sich frühe bemerklich gemacht hat; in Baden hat man 16 Prozent des Notariatsportelertrages als Steuer charakterisirt.

Das neueste bayerische Gebührengesetz faßt — aus praktischen Gründen der Verwaltung mit Recht — die Verwaltungs- und Steuergebühren noch zusammen, während dagegen die Erbschaftsgebühr, soweit sie Steuer ist, in einem besonderen Gesetze vom gleichen Datum geregelt worden ist.

Eine dritte Gruppe bilden die Gebiete des französischen Rechtes, vor Allem Elsaß-Lothringen, wo Stempel und Enregistrement über 20 Prozent der Landeseinnahme liefern, dann Rheinhessen und vor 1879 auch die bayerische Pfalz. Im Bereich des französischen Civil- und Gebührenrechtes gelten (galten) zwei Arten von Gebühren neben- und zum Theil miteinander, der Urkundenstempel (timbre) für alle bei Amt ankommenden und erwachsenden Urkunden und für Privaturkunden, und die Registergebühr (enregistrement) von der an Artikel 1328 des code civil angeknüpften Pflicht zum Einregistrirenlassen der Rechtsgeschäfte.

In einer vierten Gruppe finden sich Steuergebühren neben reinen Verwaltungssporteln namentlich in Preußen, Sachsen ($^1/_{10}$ Prozent Werthstempel), Braunschweig, Oldenburg, einigen thüringischen Staaten und den Hansestädten. An absolute und reine Trennung der Steuer von der Verwaltungsgebühr darf übrigens gar nirgends gedacht werden.

Drei Gruppen von steuerhaften Gebühren sind es hauptsächlich, welche auch für Deutschland nachgewiesen wurden: für Besitzwechsel („Mutationsgebühren") unter Lebenden, hauptsächlich die Liegenschaftsverkaufsabgabe und der Urkundenstempel von Rechtsgeschäften; dann für Erbschaften (für den Besitzwechsel von Todes wegen); endlich für veranlaßte Verwaltungshandlungen (Sporteln ꝛc.).

Auf den Besitzwechsel unter Lebenden verlangt Preußen für Immobilien 1 Prozent (sonst $^1/_2$ Prozent), Sachsen $^1/_{10}$ Prozent, Bayern rechts dem Rhein bis 1879 $^1/_5$ Prozent „Stempel" und $^5/_6$ Prozent „Taxen" und je von Immobilien Rheinbayern 4 Prozent, Württemberg 1_2 Prozent, Hamburg 2 Prozent, Baden $2^1/_2$ Prozent.

Digitized by Google

Die Erbschaftsgebühren betreffend, so sind Ehegatten und eheliche Descendenten bisher nahezu gebührenfrei (Elsaß-Lothringen ausgenommen). — Ascendenten waren es bisher mit Ausnahme von Hamburg (2½ Prozent von 4000 Mark an) und außer dem Geltungsgebiet des französischen Rechtes; seit 1879 erhebt Bayern von den Ascendenten 4 Proz. für Summen über 1000 M. — Geschwister, vollbürtige und halbbürtige, sind frei in Sachsen und Württemberg, zahlen 1½ Prozent in Baden, 2 Prozent in Preußen, 4 Prozent in Bremen und 5 Prozent in Hamburg, 4 Prozent in Bayern, 6½ Prozent in Elsaß-Lothringen. — Geschwisterkinder sind in Sachsen frei, zahlen aber in Württemberg 1½, Baden 1⅔, Preußen 2, in Hessen und Hamburg 5, im Elsaß 6½ Prozent. — Geschwisterkindeskinder zahlen 1½ Prozent in Württemberg, 1⅔ in Baden, 2 in Preußen, 3 und 5 in Sachsen, 5 in Hessen, 7—10 in Hamburg, 7 und 8 im Elsaß. — Sonstige Verwandte zahlen im 3.—6. Grade 1½ Prozent in Württemberg, 3 und 5 in Preußen, 5 in Baden und Hessen, 8 in Bremen, endlich 5 (3. Grad), 7½ (4. Grad) und 10 Prozent in Hamburg, 6½ bis 8 Prozent im Elsaß.

Sowohl die Mutations- als die Erbschaftsgebühren sind im Ganzen weit niedriger als nach dem Gebührenrecht Frankreichs, Englands und Oesterreichs.

Frankreich erhebt durch Enregistrement ohne die 10, 20 und 25 Prozent Kriegszuschlag 5½ für entgeltliche Eigenthumsübertragung von Immobilien, sodann für unentgeltliche Immobiliarabtretungen selbst unter Nächstverschwägerten (für Heirathsvertrag und für Vertrag unter Ehegatten, 1½, 2½, 3 und 4 Prozent, unter Nichtverwandten 6 und 9 Prozent. Für Uebertragungen von Todes wegen: in gerader Linie 1 Prozent für bewegliche und unbewegliche Güter, unter Ehegatten 3 Prozent, unter Seitenverwandten 6½ und 7 Prozent für bewegliche und 8 Prozent für unbewegliche Güter, unter anderen Personen als Verwandten 9 Prozent. Zu diesen Werthgebühren des Enregistrements, welche an $^9/_{10}$ der ganzen Enregistrementserträge ergeben, kommen fixe Registrirungsgebühren und die Erträge des eigentlichen Stempels, worunter die Urkunden- und Wechselstempel am meisten eintragen.

In Oesterreich finden sich außer dem 25prozentigen allgemeinen Gebührenzuschlag (seit 1859) für Vermögensübertragungen:

unter Lebenden durch Schenkungen neben fixen Urkundenstempeln:

1 Prozent für Eheleute, Eltern, Descendenten,

Digitized by Google

4 Prozent für andere Verwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder,

8 Prozent in allen anderen Fällen.

Außerdem 1½ Prozent vom Werthe, wenn der Schenkungsgegenstand eine unbewegliche Sache ist.

Unter Lebenden durch Rechtsgeschäfte:

Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses an unbeweglichen Sachen durch entgeltliches Rechtsgeschäft 3½ Prozent (sammt dem 25prozentigen Zuschlage),

urkundliche Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen entrichten durch eine dreifach abgestufte Werthklassen- (Skala-) Gebühr zumeist 5/16 (Skala II), einzelne weniger (circa 3/16 Prozent) nach Skala I, andere mehr (circa 10/16) nach Skala III.

Moralische Personen zahlen zum Ersatz der Todesfallgebühr das „Gebührenäquivalent" (für jede Besitzdauer von 10 Jahren 3 Prozent vom Werthe der unbeweglichen und 1½ Prozent vom Werthe der beweglichen Sachen).

In England ist (nach Vocke) die Erbschaftsgebühr ein Gemenge von drei Abgaben. — Erstens sind eine Testamentsbestätigungsgebühr (probate duty) mit 3—1½ Prozent und eine Intestatnachlaßverwaltungsgebühr (duty on letters of administration) mit 3 bis 2 Prozent zu entrichten; diese Doppelgebühr, welche schon seit 1694 datirt, trifft das bewegliche Vermögen für Erbschaften von 100 L. St. an. — Dazu kamen noch zwei Gebühren, die eine auf bewegliches und die andere auf unbewegliches Vermögen: 1) die Vermächtnißsteuer (seit 1780 und 1815 definitiv geregelt); sie trifft in auf- und absteigender Linie mit 1 Prozent, Geschwister und deren Nachkommen mit 3 Prozent, Onkel und Tanten mit 5 Prozent, Großonkel und Großtanten mit 6 Prozent, alle anderen Verwandten mit 10 Prozent; 2) die Erbfolge-Gebühr (succession duty), durch Gladstone 1853 durchgesetzt, trifft das unbewegliche Vermögen (real property) mit 2s Prozent jährlich auf das Einkommen aus den real estates.

Der Stempel von Rechtsgeschäften ist auch in England ein Urkundenstempel: Eigenthumsübertragungen, Miethverträge u. s. w. zahlen in Klassensätzen beiläufig ½ Prozent, Pachtverträge je nach der Pachtfrist per 5 L. St. ½ Prozent, 3 Prozent, 6 Prozent, gewöhnliche Schuldscheine (debentures) ¾ per mille, Werthpapiere (excl. Staatspapiere) ½ per mille, Frachtbriefe und andere Transportverträge 6 Pence, Wechsel 1/12 Prozent (1 Penny per 5 L. St.). Quittungen und Anweisungen 1 Penny von 2 L. St. an, Schlußnoten der Börsen-

Digitized by Google

makler (contract notes) 1 Penny von 20 L. St. an. Alle stempelpflichtigen aber nicht gestempelten Urkunden sind vom Gesetz schlechtweg für ungiltig erklärt.

Die französischen, österreichischen und englischen Steuergebührensätze übersteigen also diejenigen Deutschlands im Durchschnitt sehr stark.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß Deutschland an Steuergebühren nur $^1/_{10}$ so viel wie das allerdings auch viel reichere Frankreich bezieht. Alle deutschen Gliederstaaten nahmen ein im Durchschnitt der Jahre 1874/76 61_8 Millionen Mark für Mutationsgebühren, 9_8 Millionen Mark an Erbschaftssteuer, 3_9 Millionen Mark an Sporteln, zusammen 75 Millionen Mark. — In Preußen ging ein: durch den Urkundenstempel 27 Millionen Mark (zu $^3/_4$ durch die Steuerbehörde, zu $^1/_4$ durch die Gerichte), für Erbschaften 4_5 Millionen Mark. — In Bayern waren eingegangen 15 Millionen Mark (mehr als die Hälfte aus der nichtstreitigen Rechtspflege). — In Hamburg gingen auf 330,000 Einwohner allein ein 3_{18} Millionen Mark (worunter 950,000 Mark Erbschaftsabgabe, 290,000 Mark Urkundenstempel, 2,095,000 Mark Immobiliarbesitzwechsel, 500,417 Mark Versicherungsgebühr). — In Elsaß-Lothringen mit $1^1/_2$ Millionen Einwohnern gingen zur selben Zeit ein: 11 Millionen Mark, nämlich 2_1 Millionen Mark Erbschaftssteuer und 7 Millionen Mark andere Stempelabgaben (1_4 Millionen Mark für Schriftenstempel und 5_5 Millionen Mark für Enregistrement).

Die Zahlen für Elsaß-Lothringen beweisen, daß man mit der Schraube des französischen Gebührensystems auch in Deutschland viel herauspressen könnte. Elsaß-Lothringen besitzt $^1/_{28}$ der deutschen Bevölkerung. Ganz Deutschland — wäre es so wohlhabend wie Elsaß-Lothringen — würde also 280 Millionen Mark und bei 25 Prozent Zuschlag 350 Millionen Mark oder 430 Millionen Franken an Timbre und Enregistrement liefern. Hält man aber das übrige Deutschland auch nur für $^2/_3$ so gebührenfähig wie Elsaß-Lothringen, so stünden immer noch 280 Millionen Franken oder über 200 Millionen Mark zu erwarten. Einem Finanzminister müssen diese Ziffern wohl den Mund wässern machen. Nur vergesse man nicht, zu beachten, daß das französische Gebührenwesen durch die Höhe seiner Vermögenssteuersätze und durch die Rücksichtslosigkeit gegen die kleinen Vermögen wahrhaft drückend ist, was ruhige gewiegte Kenner des französischen Finanzwesens selbst nicht verhehlen (Leroy-Beaulieu). Man kann durch Enregistrement viel herausdrücken, aber man greift bald den Vermögensstamm an. Reelle Vermögenssteuern sind aber nur in der äußersten Noth zulässig.

Digitized by Google

Leider besitzen wir keine Kenntniß über die Ertragsziffern der einzelnen Gebührenobjekte. Nur die französische Enregistrementsgebühr gestattet die Gliederung der einzelnen Gebührenobjekte nach dem Grade der Einträglichkeit und Hock gibt die Ziffern (für 1857) wie folgt an: zum Enregistrement mit 268 Millionen Franken Ertrag lieferten die Käufe 45 Prozent, die Gebühren von Erbschaften 27 Prozent und die fixen Gebühren 10 Prozent, die Mobiliarbesitzveränderungen lieferten 1854 nur $^1/_{10}$ so viel wie der Immobiliarbesitzwechsel (8, gegen 85 Millionen Franken).

Die politischen Verlockungen des Stempel- und Gebührenwesens.

Außer dem großen Ertrag besitzen die Gebühren und Stempel der alten Gebührenstaaten noch weitere und sehr verführerische Reize.

Fürs Erste kommen die Steuergebühren dem plutokratischen Zug unserer Zeit geschmeidig entgegen. Der Großbesitz, der etwa im Parlament herrscht, ist den direkten Einkommens- und Vermögenssteuern noch weniger günstig als den Stempeln und Gebühren. Die direkten Steuern sind für die Besitzenden sehr empfindlich und treffen sehr ungleich, wo man nicht den Muth hat, das Einhebungsverfahren streng und ohne Ansehen der Personen und Klassen zu reguliren; die Besitzwechselabgabe ist vergleichsweise erträglicher. Die Ertragssteuern aus Grund und Boden, aus Gebäuden und Gewerben sind auch vielfach schon mehr oder weniger hoch bemessen, sei es daß sie unmittelbar auf einen hohen Steuerfuß gesetzt sind, sei es daß das Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz noch außerdem durch eine Personaleinkommenssteuer getroffen wird; also wieder lieber Besitzwechselsteuern, welche auch die großen Erwerbskapitale, die der Erwerbssteuer vielfach sich entziehenden Erwerbsakte in weniger empfindlicher Weise entweder wirklich treffen oder doch wirklich zu treffen scheinen. In der Gegenwart, wo dem europäischen Landwirth und vielleicht auch der europäischen Industrie Seitens der jungen, von Militäraufwand freien und von Staatsschulden und Hypothekarzinsen weniger bedrückten Colonialvölker für längere Zeit eine höchst empfindliche Conkurrenz droht, wo zugleich die Steigerung des Einganges aus den Ertragssteuern, namentlich aus der Grundsteuer in hohem Grade erschwert ist und die weitere Erhöhung der den Arbeitslohn steigernden Verzehrungssteuern sehr gehässig erscheint — ist der weitere Zugriff auf die Gebühren besonders verlockend.

Die Steuergebühren sind in mancher steuerpolitisch belangreichen Hinsicht ein Mittelding zwischen den anderen Steuergattungen und daher

Digitized by Google

ein lockender, ja gefährlicher Ausweg der Steuercompromisse. Sie sind theilweise leichter überzuwälzen als die Einkommensteuern. Sie erregen keinen so compakten Widerstand wie die Ertragssteuern, welche von ganzen Klassen, von Grundbesitzern, Gebäudeeigenthümern und Gewerbetreibenden in starken Beträgen alljährlich bezahlt werden müssen. Sie treffen immerhin, wenn sie nicht ganz roh regulirt sind, auch noch den Besitz, bei guter Regulirung sogar überwiegend den Besitz, können also in vieler Beziehung den Massenverzehrungssteuern gegenüber als das kleinere Uebel vertheidigt werden. Sie werden entweder selten und unregelmäßig, wie die Erbsteuern, oder wenn oft, dann nur tropfenweise, Geschäftsvorkommniß um Geschäftsvorkommniß, erhoben. Die Gewohnheit versöhnt den Verkehr wenigstens in der zweiten Generation halbwegs selbst mit der zwar täglichen, aber doch kleinen Plackerei der Verkehrssteuern. Endlich — und dieser letzte Punkt ist nicht der geringfügigste — diese Steuergebühren verursachen wenig Einhebungskosten; entweder werden sie „unmittelbar" entrichtet, so ist nur eine amtliche Berechnung nöthig; oder werden sie in Stempelform erhoben, so erhebt der Steuerzahler selbst die Steuer, indem er den Stempel aufklebt! Noch ehe er aufklebt, hat er die Steuer schon vorausentrichtet, indem er zuvor den Stempel kaufte, und indem er die Stempelmarke beschreibt, hat er mit eigener Hand die Steuerkasse gegen Betrug durch wiederholte Benützung gesichert.

Die Controle ist zwar schwierig und nie vollkommen, aber die Einhebung und die Controle sind wohlfeil. Alle Staats- und Communalbeamte, Richter, Verwaltungsleute, Notare, bald auch alle Rechtsanwälte und Anstaltenbedienstete werden zu unfreiwilligen Stempel-Controleorganen mit geringen oder doch nicht sichtbaren Kosten gemacht, indem sie alle ihnen dienstlich zu Gesicht kommenden Urkunden und Rechtsvorgänge auf Erfüllung der Stempelpflicht zu prüfen und vorkommenden Falles den Denunzianten von Amts wegen zu machen haben. Das ist sehr verführerisch und wenn auch mehr als neun Zehntel stempelpflichtige Verkehrsvorgänge nicht durch den Rechen dieser unfreiwilligen Steuernebenorgane gehen, wenn deßhalb die Steuercontrole fast unvermeidlich eine höchst unvollkommene bleibt und die Belastung eine sehr wenig allgemeine wird, so kosten doch die wirklich eingehobenen Gebühren außerordentlich wenig und die Steuergattung bleibt für den fiskalischen Finanzmann, welcher viel Geld braucht und das nöthige Geld nimmt, wo es am leichtesten zu nehmen ist, überaus anziehend.

Auch für die parlamentarische Taktik ist die Gebührenbesteuerung sehr knetbar. Man kann auf ihrem Boden im Handumdrehen

Digitized by Google

Majoritäten zu Stande bringen, indem man Klasse gegen Klasse stellt. Mit der Besitzwechselsteuer kann man der Reihe nach an sehr verschiedenen Stellen die Saugpumpe ansetzen: an den Emissionen, an der Wechselcirkulation, am Umschlag der Börsenpapiere wie an dem der Waaren, an den Geschäftsabschlüssen wie am Abschluß aller Geschäfte durch Rechnung oder Quittirung, am Kauf wie am Tausch, am Rechtsgeschäft unter Lebenden wie an Testaments- und Intestaterbschaften, an Stiftungszuwendungen, an Spieleinlagen, an Kapitaleinlagen in Gesellschaften und Genossenschaften, an den Darlehen wie an den Pachten und Miethen, an der Versicherung wie am Kredit. Eine schlaue Politik der Steuermehrung braucht also nur schrittweise vorzugehen, so wird sie immer die Lastträger der alten Gebühren-, Ertrags- und Aufwandssteuern gegen neue Opfer der Verkehrsbesteuerung und unter den letzteren selbst den Waarenumsatz gegen den Werthpapierumsatz, den Interessenten der kleinen gegen jenen der großen Umschläge auf ihre Seite ziehen und schließlich alle schon gerupften Steuerkräfte „der Consequenz und Gerechtigkeit wegen" zu einer Majorität zusammenbringen können. Die bruchstückweise begonnene Besteuerung kann langsam vervollständigt und ausgebreitet werden. In unserem Zeitalter, in welchem der „Parlamentarismus" ein so bequemes wie wirksames Mittel zur Ausdehnung der Besteuerung des Volkes durch den „Volkswillen", ein Puffer zur Abwälzung der Verantwortlichkeit für neue Steuerstöße und Steuerpüffe geworden ist, darf man auch diese Seite der Verkehrs- und Erbschaftsbesteuerung nicht gar so gering anschlagen. Letztere hat eben nach dieser Seite gefährliche Reize.

Nothwendigkeit des Fortschrittes über den Gebührenfiskalismus hinaus.

Die Steuergebühren haben sich seit dem 17. Jahrhundert entfaltet. Dieselben können wesentlich als fiskalisches Kind aus der Ehe des Staatsabsolutismus mit der beginnenden und sich entwickelnden Geldwirthschaft angesehen werden. Die Erstgeborenen dieser Ehe gehören der Merkantilzeit in Holland, England und Frankreich an. Die moderne Geldwirthschaft war dem weiteren raschen Wachsthum des Steuergebührenertrages günstig. Erst mit der Steigerung und Centralisation des Handels- und Vermögensverkehrs unter Lebenden, mit der Anhäufung großer Reichthümer, die in Erbgang kamen, mit der Centralisation der Justiz und Rechtspolizei, mit dem volkswirthschaftspolizeilichen Eingreifen einer erwachsenden Bureaukratie gab es ergiebige und faßbare Gebührenobjekte.

Digitized by Google

Der Gebührenfiskalismus seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeichnet auf der einen Seite einen großen Fortschritt. Gebühren hatte es schon lange vorher gegeben, viele und lästige Gebühren. Sie flossen aber nur zum geringen Theil in die Kammerkasse der Regierungsgewalten. Der Beamte bezog dieselben. Als mäßige Funktionsvergütungen wären sie nun wohl begründet gewesen. Allein die Gebühren waren nicht billige Vergütungen geblieben. Sie wurden zu Abgaben, welche der Beamte habgierig für sich erhob, bezw. erpreßte. Die Umbildung der alten Gebühren zu Fiskalgebühren für Zwecke der Deckung des Staatsbedarfes war daher immerhin ein Fortschritt. Sie war der finanzielle Ausdruck der beginnenden Uebermacht des Staatsgedankens über die privatwirthschaftliche Auffassung der Leistungen des Staates und an den Staat.

Das Gebührenwesen der neueren Zeit ist aber sofort in das andere Extrem, in einen nicht zu rechtfertigenden noch stärkeren Fiskalismus des Staates selbst ausgeartet. Der Staat erhob nun für den Fiskus die Gebühr womöglich mit noch größerer Habgier und war noch unersättlicher in der Aufspürung und Beiziehung von Gebührenobjekten. Die Gebühr wurde zwar eigentliche Steuer, Abgabe für öffentliche Zwecke, aber eine maßlose Steuer, welche ohne alle Rücksicht auf steuerpolitische Gründe nahm, wo zu holen war. Und dabei ist es in den Staaten des Gebührenfiskalismus im Wesentlichen bis heute geblieben. Die Auswahl, Tarifirung und systematische Zusammenstellung der Gebühren zu einem steuerpolitisch rationellen Gebührensystem und die Ausgestaltung des letzteren als steuerpolitisch rationellen Gliedes des Gesammtsteuersystems ist bis jetzt in allen Staaten mit entfaltetem Gebührenwesen eine noch ungelöste Aufgabe.

In Deutschland hat der Gebührenfiskalismus bei der staatsrechtlichen Zersplitterung allerdings weniger sich entfaltet. Jetzt aber klopft er auch hier an die Thüre. Für das deutsche Staatswesen kommt daher Alles darauf an, nicht zuerst mitten in den Gebührenfiskalismus anderer Großstaaten hineinzugerathen, sondern sogleich die „Reform", d. h. Erweiterung des Steuergebührenwesens, auf die steuerpolitisch richtige Grundlage zu stellen. Diesem so hohen wie dringenden Interesse zu dienen, ist der Zweck, welcher zum Erscheinen dieser Schrift den ersten Anstoß gegeben hat.

Bevor wir an die Aufgabe herantreten, dem Gebührenwesen die grundsätzlich richtige Begrenzung und Gliederung innerhalb des Steuersystems zu geben, ist es jedoch zweckmäßig, sich den Gebührenfiskalismus

Digitized by Google

älterer Gebührenstaaten klar vor Augen zu stellen. Dieser Fiskalismus nahm und nimmt, wo viel, leicht, ohne Gefahr vereinten Widerstandes der Belasteten zu nehmen ist. Man konnte zwar nicht jeden willkürlichen Akt, noch jeden unwillkürlichen Zufall jedes Steuersubjektes besteuern, so wenig man jede Handlung der Consumtion treffen kann. Aber man ergriff alle jene besonderen Arten von Handlungen und außerordentlichen Erlebnissen, welche einerseits Ertrag versprachen, andererseits für den Staat faßbar und findbar wurden: die Erbfälle, die der Klagbarkeit bedürfenden Rechtsgeschäfte, die in die öffentliche Cirkulation kommenden Urkunden, wie Wechsel, Anweisungen, Frachtbriefe, Zeugnisse u. s. w., ferner die an die Behörden herantretenden Gesuche und Eingaben und wieder die von den Behörden ertheilten Ausfertigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Beurkundungen, Protokollaufnahmen, Urtheile, Erkenntnisse, Lizenzen, Conzessionen. Der leitende Grundsatz bei der historischen Ausbildung der steuerartigen Gebühren war der, alle Akte und Erlebnisse der Steuerträger, welche direkt durch Erweisung der Behörden oder indirekt durch rechtspolizeiliche Aufsicht, endlich durch das Bedürfniß eventuellen Rechtsschutzes unter die Schere der Steuergewalt genöthigt werden konnten, auf möglichst ergiebige Weise zu besteuern. Von einem steuerwissenschaftlich durchgreifenden und zureichenden Prinzip der Abgrenzung und Gliederung war jedoch keine Rede.

Das Umsichgreifen des Gebührenfiskalismus war erleichtert durch die Ausbildung der Bureaukratie und durch das Bevormundungsstreben der letzteren. Die Arme der Beamtenhierarchie waren zahlreich und reichten weit. Unter dem Mantel der Verwaltungsvergütungen hatten daher Steuergebühren ein warmes Brutnest. Immer mehr wurden denn auch — mehr durch fiskalischen Instinkt als im bewußten Streben — gerade jene Gebühren von gerichtlichen und polizeilichen Amtshandlungen, welche auf Vermögen und Erwerb hinwiesen, zu Steuergebühren ausgebildet: die Gebühren von lukrativen Befreiungen und Gestattungen (Lizenzen), von Rechtsgeschäften, von Prozessen, von Erbschaften. Der fiskalische Geist holte ganz von selbst die ergiebigeren Objekte der wirklichen oder möglichen Amtsbehandlung als Hauptgebührenobjekte hervor und brachte so im Kleide der Verwaltungsgebühren die Steuergebühren zur Entfaltung.

Dabei kam allmählig Methode in das Gebührenwesen. Nur nicht eine steuerwissenschaftliche, sondern eine juristisch-logische Methode! Diese allerdings mit solcher Eleganz und Feinheit rechtswissenschaftlicher Kasuistik, daß noch ein Troplong im klassischen Lande des Gebührenwesens aus dem juristischen Hochmuth gegen alles übrige

Digitized by Google

Finanzrecht heraus in Bewunderung ausbrechen und die französische Gebührengesetzgebung „das einzig noble, des Juristen würdige Finanzgesetz" nennen konnte.

Diese erste juristisch-logische Ausbildung des Gebührensystems dient noch ganz und gar dem Fiskalismus. Sie stellt den systematisirten, den verallgemeinerten und juristisch gepanzerten Fiskalismus dar. Die einmal vorhandenen Arten von Gebühren wurden generalisirt. Als viele „Rechtsgeschäfte" stempelpflichtig waren, mußten es alle werden, sobald sie in einer Rechtsurkunde fixirt wurden, und selbst einen allgemeinen Schriftlichkeitszwang hat man versucht. Bald zwang man jedes Rechtsgeschäft, wenn es nicht vor anderen amtlichen Registrirungsbehörden zu erscheinen hatte, durch Registrirungszwang vor die Steuerbehörde, auch ohne daß das Geschäft aus rechtspolitischen Gründen in einer Urkunde vor Gericht oder Polizei anhängig gemacht oder in einem öffentlichen Buche eingetragen werden wollte. Nachdem einzelne amtliche Ausfertigungen, Schriftenannahmen und Schriftenaufnahmen gebührenpflichtig waren, mußten es, soweit das praktisch ausführbar war, alle werden. Nachdem amtliche Bezeugungen einmal Stempel zahlten, machte man ohne jeglichen Skrupel auch Zeugnisse von Privaten für Private stempelpflichtig!

Diese Generalisirung war ein steuerwissenschaftlich haltbares Vorgehen allerdings nicht. Aber was man wollte, das erreichte man, die möglichste logische Ausweitung des Gattungsbegriffes der Steuerobjekte. Die fiskalische Tendenz war es eben, welche dem Gebührenwesen die weite Ausdehnung und seine Schematisirung verschaffte. Fiskalisch, wie der Grund dieser Tendenz war, ergriff man hauptsächlich die in der Amtsbehandlung, im Rechtsverkehr und im Erbgang befindlichen Vermögensbestände, und so waren bald die wichtigsten von den Steuergebühren, die Erbschafts-, Rechtsgeschäfts- und Sportel-Steuern zu Spezialsteuern auf einzelne in öffentlich sichtbarer Bewegung befindliche Theile der Vermögenssubstanz geworden. Das war freilich kein Ausfluß des steuerwissenschaftlichen Prinzips individualisirender Besteuerung aller besonderen Leistungsfähigkeit etwa im Gegensatz zu den direkten Steuern und Consumtionsabgaben. Es war Wirkung des diese Abgaben beherrschenden Fiskalismus.

Der letztere steht noch im vollen Saft. Der Fiskalismus, welcher im Gebiete der Consumbesteuerung wissenschaftlich längst überwunden und auf die besonders steuerfähigen Objekte zurückgewiesen wurde, ist im Gebührenwesen von der Kritik noch kaum gestreift. Eine Thatsache, welche sich nur aus dem abschreckenden und schwer zu durchdringenden

Digitized by Google

Formalismus des Gebührensystems ganz erklären läßt. Von hohen Finanzbeamten kann man in Oesterreich hören, nur Einer verstehe den Gebührentarif und auch er nicht ganz. Was Wunder, daß die Praxis — von der Theorie bis jetzt so wenig molestirt — noch jetzt ihren fiskalischen Besitzstand behauptet. Man klassifizirt und besteuert alle Rechtsgeschäfte *als* Rechtsgeschäfte, ohne zu untersuchen, ob das steuerwissenschaftlich sich irgendwie rechtfertigen läßt, ob *jedes* Rechtsgeschäft auf Einkommen oder auf Vermögenszuwachs oder auf besondere individuelle Steuerkraft oder auf Vernachlässigung in den direkten Steuern und Verbrauchsabgaben hinweist.

Auch das *Verfahren* zur Sicherung des Ertrages war bald mit raffinirtem Scharfsinn ausgebildet. Man hat den Zwang zur Anzeige der Rechtsgeschäfte und zur Vorlegung der Rechtsurkunden, den Zwang zur Eintragung in besondere Register der Steuerbehörde, die gerichtlichen Rechtsnachtheile auf unversteuerte Gebührenobjekte, die Anzeigepflicht der Richter, Verwaltungsbeamten, Notare, Agenten, Advokaten ausgebildet, um den Gebühren von willkürlichen Akten und unwillkürlichen Zufällen einen möglichst großen Ertrag abzugewinnen.

Sonach ist eine finanzwissenschaftlich und nationalökonomisch richtige Begründung und Begrenzung aller Gebührensteuern im höchsten Grade Bedürfniß. Auch für Deutschland. In Deutschland klopfte die Gebührenbesteuerung schon viermal nacheinander an die Thüre des Reichstages. Bayern hat das ganze Gebührenrecht soeben codifizirt. In anderen deutschen Mittelstaaten sind Gebührengesetze in Vorbereitung begriffen. In Oesterreich legte die Regierung im vorigen Jahre schon wieder eine bedeutsame Gebührengesetznovelle vor, die vierte seit der großen Codifikation vom 9. Februar 1850. In Rußland, in Belgien und sonst hat man mit Vorliebe die Gebühren hinaufgeschraubt.

In Deutschland war der Wechselstempel (außer dem Gebrauchssteuerstempel auf Spielkarten) die erste einsame Schwalbe, welche dem neuen Gemeinwesen die neue Reichssteuergattung verkündigte. Jetzt erscheint schon zum vierten Mal, und dießmal in kräftigerem Vorstoß als ehedem, ein ganzer Steuerschwarm gleichen Gefieders: der Emissionsstempel auf Werthpapiere, der Stempel auf Geschäftsschlüsse und Rechnungen, der Stempel auf Quittungen, auf Lombarddarlehen und auf Lotterieeinlagen. Dabei wird es nicht bleiben und das Deutsche Reich wird sich wohl noch oft mit den unmittelbar und mit den in Stempelform erhobenen Besitzwechselabgaben zu befassen haben. Wer die Ausdehnung kennt, welche das Stempelwesen im Steuersystem anderer

Digitized by Google

Staaten, Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Italiens und Hollands bereits besitzt, wird nicht darüber im Zweifel sein, daß noch ein ganzes Heer gleichartiger Abgaben in näherer oder entfernterer Zukunft in Sicht kommen wird.

Die Motive der Stempelgesetzvorlagen an den deutschen Reichstag gehen ebenfalls von einer — wenn auch gemäßigteren — fiskalischen Tendenz aus. Der Fassungsraum des juristischen Begriffes ist bei der Abgrenzung maßgebend, nicht ein klares steuerwissenschaftliches Prinzip.

Offenbar Anlaß genug für eine wissenschaftlich haltbare Steuerpolitik, eben jetzt auch dem Gebührenwesen die gebührende wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu schenken, ihm seine Stellung im Steuersystem anzuweisen, diese Stellung aber auch grundsätzlich abzugrenzen. Trotz des rohen fiskalischen Geistes, welchem das jetzige Gebührenwesen Entstehung und Ausbreitung verdankt, ist eine nachträgliche Einschränkung nach wissenschaftlichen Grundsätzen, ist Abgrenzung der spezifischen Aufgabe, welche das Gebührenwesen als eine der großen Gliederungen des ganzen Steuersystems zu erfüllen hat, sehr wohl möglich. Dasselbe hat — so sahen wir — auf besondere einzelne öffentliche sichtbare Vorgänge der Entstehung, des Ueberganges, der lukrativen Verwendung und der Sicherung von Vermögensvortheilen Jagd gemacht. Diese Richtung des Fiskalismus, welche den Bildungstrieb des Gebührenwesens ausgemacht hat, gestattet es, in Folge richtiger Eingrenzung eine Aufgabe zu erfüllen, welche von den direkten Steuern und von den Consumabgaben noch nicht erfüllt ist, — von Ansammlungen, Bereicherungen, Glücksfällen, unregelmäßigen, außerordentlichen und den anderen Steuern entschlüpfenden Einkünften durch individualisirende, ergänzende und nachholende Spezialbelastung einen Ertrag zu erzielen, — für die Gesammtheit aller Steuerkräfte und für jede Richtung von Bethätigungen der Steuerquellen die Verhältnißmäßigkeit der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit vollends zur Wahrheit zu machen, — den Schwerpunkt der indirekten Steuerlast nicht einseitig auf die Masse der consumirenden Bevölkerung fallen zu lassen, sondern auch die ansammlungsfähige, vom Glück begünstigte, schwer findbare oder entschlüpfende Steuerkraft der wohlhabenden Steuerträger allgemein und verhältnißmäßig zu treffen.

Gerade in Deutschland ist der das Gebührenwesen betreffende Theil steuerwissenschaftlicher Grundlegung ein dringendes Bedürfniß. Deutschland schließt sich mehr und mehr zu einem einheitlichen Großstaate zusammen und wird dadurch zur Entwickelung des Gebührenwesens fähig. Die Ordnung des Gebührenwesens bildet noch einen Hauptstreitpunkt

Digitized by Google

der Competenz zwischen Reichsgewalt und Gliederstaaten, was bei der Untersuchung des Gegenstandes durch die vom Bundesrath bestellt gewesene Fachmännercommission recht scharf hervorgetreten ist. Die Verstimmung, welche sich bei letzterer Gelegenheit ergeben hat, beruht nachweisbar nicht bloß auf dem Widerstreit einheitsstaatlicher und föderalistischer Neigungen, sondern auch auf der jetzigen steuerwissenschaftlichen Unklarheit über das ganze so vielgestaltige Objekt der Gesetzgebung. Zur Ausgleichung der Ansichten und Gegensätze wird eine befriedigende wissenschaftliche Aufklärung des Gegenstandes viel beitragen können.

Die steuerwissenschaftliche Begründung und Begrenzung der Steuergebühren.

Vor Allem mache man sich frei von trügerischen Hoffnungen auf den finanziellen Erfolg der Gebührenreform.

Der große finanzielle Gesammtertrag wird — abgesehen davon, daß er keine einzige schlechte Steuer rechtfertigt — nicht für jeden Staat so glänzend ausfallen wie für Frankreich. Besitzwechsel unter Lebenden und Erbschaften liefert die Masse des Ertrages; nur verkehrsreiche, sehr wohlhabende Länder, zumal Handels- und Industriestaaten, werden außerordentliche Gebührenerträge erreichen. In Oesterreich tragen Gebühren und Stempel nicht viel mehr als halb so viel wie die direkten Steuern, viel weniger als in England und Frankreich. In Rußland erhielt der Staat 1878 aus Stempel und Gebühren kaum 17 Millionen Rubel, während die direkten Steuern und Patente mehr als 130, die Getränkesteuern 191, Salz, Tabak und Zucker 26 Millionen Rubel abwarfen.

Ich glaube, daß auch Deutschland bei Weitem nicht so viel aus Stempeln und Gebühren ziehen könnte wie Frankreich, England und Belgien. Deutschland liefert von Generation zu Generation weniger Vermögen in den Erbgang, von Tag zu Tag weniger Umlaufskapital in die Umschläge, von Jahr zu Jahr weniger Anlagekapital in die Realitätenverkäufe. Deutschland ertrüge aber auch bei der größeren Schwäche der belasteten Steuerkräfte nicht leicht, wenigstens nicht sofort die Höhe der französischen Gebührensätze. Bedenkt man überdieß, daß die Sätze der Immobiliarbesitzwechselgebühr theilweise ermäßigt werden und viele Gebühren des österreichisch-französischen Systems als innerlich unhaltbar bei Seite gelassen werden müssen, wenn die Gebührenreform ihren Namen verdienen soll, so kann man nicht hoffen, von jetzt circa

Digitized by Google

75 Millionen Mark auf mehr als 150 Millionen Mark Reinertrag zu gelangen. Von diesem Mehrertrag (70—80 Millionen Mark) wird aber aus besonders darzulegenden Gründen höchstens ¼ dem Reiche zufallen können.

Mit diesen bescheidenen Erwartungen treten wir an die wissenschaftliche Vorarbeit der Reform, die grundsätzliche Rechtfertigung und Begründung des Gebührenwesens heran.

Gibt es denn eine grundsätzliche Rechtfertigung überhaupt? Hervorragende Fachgelehrte verzweifeln an einer solchen oder verneinen geradezu die Möglichkeit einer Rechtfertigung. Lorenz Stein, welcher in Oesterreich an einer Ueberfülle von Stempeln und Gebühren Anschauungsunterricht genoß, hatte in der ersten Auflage seines Handbuches der Finanzwissenschaft erstmals und in verdienstlicher Weise die Besitzwechselgebühren als „Verkehrssteuern" ins System der theoretischen Finanzwissenschaft eingefügt. In der kürzlich erschienenen vierten Auflage ruft aber der Autor verzweifelt aus: „Es ist geradezu unmöglich, die Verkehrssteuer rationell zu begründen, möge sie nun erscheinen wie sie will!" „Die Verkehrssteuer kann nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfniß des Staates erklärt werden!" „Alle Behandlung der Verkehrssteuern muß daher mit dem Satze beginnen, daß dieselben an und für sich falsche sind!" Wahrhaftig die reine wissenschaftliche Verzweiflung an der Möglichkeit der Rechtfertigung der Gebührensteuer, oder eine Bankerotterklärung der Steuerwissenschaft, oder ein Freibrief für einen uneingeschränkten Stempelfiskalismus nach Erforderniß des Staatsbedarfes!

Verzweifeln wir nicht! Bei näherem Zusehen findet man leicht, daß da die Theorie zu rasch die Flinte ins Korn geworfen hat.

Es war allerdings nicht richtig, die Gebühren von Rechtsgeschäften unter dem Namen „Verkehrssteuern" ganz allgemein damit zu rechtfertigen, daß alle Rechtsgeschäfte einen Erwerb geben. Das trifft bei keiner einzigen Gattung von Rechtsgeschäften allgemein zu; wenn in der Zeit vom Mai 1873 ein Spekulationspapier durch 100, ein Haus durch 10 Hände ging, so mögen in einem Fall 80, im anderen 8 Parteien verloren und nur 20, bezw. 2 gewonnen haben. Aber mit der Prämisse der Einträglichkeit jedes Rechtsgeschäftes stehen und fallen die Steuergebühren nicht. Die Gebühren lassen sich ganz anders begründen, denn als abgesonderte Erwerbssteuern.

Das Steuersystem ist durch die direkten Steuern und durch die Consumtionssteuern noch nicht abgeschlossen. Beiderlei Steuern treffen

Digitized by Google

vollständig noch nicht einmal die durchschnittliche, geschweige alle individuelle wirkliche Leistungsfähigkeit. Es kann daher sehr wohl sein, daß die Steuergebühren eine nothwendige, vollkommen gerechtfertigte Steuergattung, ein integrirendes Glied des Abgabensystems sind. Bei vorsichtiger Begrenzung sind sie es in der That.

Da ist zuerst die in der Kapitalisirungskraft sich äußernde besondere individuelle Steuerkraft, welche durch direkte Steuern und durch Aufwandssteuern überhaupt nicht getroffen werden kann. Die direkten Steuern werden nicht einmal die außergewöhnliche Höhe des Einkommens und Gewinnes durchschnittlich treffen, geschweige die besondere Steuerkraft, die sich in der Kapitalbildung verräth. Die Ansammlung ist das Gegentheil der Consumsverwendung; durch Consumtionssteuern kann also die besondere individuelle Steuerkraft, die sich in Ansammlungen verräth, nicht getroffen werden. Das Resultat aber, die stattgehabte Bereicherung, kann in den Liegenschaftskäufen, Werthpapieranlagen, namentlich aber in den Verlassenschaften durch Steuergebühren gefaßt werden. Diese Bedeutung der Steuergebühren für die individualisirende Erfassung der kapitalbildenden qualifizirten Steuerkräfte ist in der Theorie bisher meines Wissens nicht gewürdigt.

Eine zweite Funktion wird durch die Gebührensteuern für gewisse Erwerbsanwendungen des Vermögens und Einkommens geübt. Wer im Spiele einlegt, Spekulationserwerb treibt, macht nicht bloß, wenn er gewinnt, einen außerordentlichen Erwerb, welcher durch direkte Abgaben und durch Verbrauchssteuern entweder gar nicht oder doch unvollkommen getroffen wird, sondern er zeigt auch, daß er Einkommen und Vermögen besitzt, das er auf das Spiel setzen kann. Wer als Testamentserbe oder als Intestaterbe entfernten Grades eine Glückserbschaft macht, zieht nicht bloß einen Erwerb, welcher der direkten Einkommenssteuer nicht unterliegt, er wird auch plötzlich hervorragend — über seinen gewöhnlichen standard of life hinaus — steuerfähig, ohne im Maße der erhöhten Steuerfähigkeit zu consumiren. Die direkte und die Consumtionsbesteuerung reichten also wieder nicht zu. Die Vergebührung der Spieleinlagen, der Börsenspekulation, der größeren Erbbeträge des entfernten Grades und der Testamentserben füllt eine wirkliche Lücke des Steuersystems in ganz praktischer Weise aus.

Wohl ebensoviel als für die individualisirende Besteuerung leisten die Steuergebühren für die ergänzende Besteuerung zugleich der Durchschnittssteuerkraft solcher Vermögen und Einkommen, welche von den direkten Steuern nur unvollständig getroffen werden. Eine Menge von Prioritätseinkünften der glücklichsten Privatwirthschaften entzieht

Digitized by Google

sich der direkten Besteuerung, ohne durch die Verbrauchssteuern hinreichend in ergänzende Besteuerung genommen zu werden. Durch Rechtsgeschäfts- und Erbschaftsgebühren erfolgt eine ergänzende Besteuerung. Die Ursachen davon, daß diese Theile der Steuerkraft durch alle sonstigen Maschen des Steuernetzes schlüpfen, sind verschieden.

Einmal sieht die direkte Besteuerung aus Prinzip und aus praktischen Gründen davon ab, bei den allgemeinen Personaleinkommenssteuern anderen als den ordentlichen, regelmäßigen Berufserwerb zu treffen, die direkte Einsteuerung würde sonst schleppend. Ihr Zweck der Durchschnittsbesteuerung und der technische Besteuerungsapparat sind nicht dazu angethan, die *außerordentlichen, unregelmäßigen, außerberuflichen, unverhältnißmäßigen, geheimen* Einkünfte — und zwar Jahr um Jahr und Person um Person — einzeln zu ermitteln. Besondere Ergänzungssteuern, Abgaben, welche den Glücksgewinn, den Börsengewinn, den Conjunkturen- und Spekulationsgewinn, die plötzliche Bereicherung durch Schenkung und Erbschaft an der Quelle oder in den öffentlich sichtbaren Ansammlungsergebnissen fassen, sind weit wirksamer und einfacher. So empfehlen sich die betreffenden besonderen Gebühren auch nach Grundsätzen rationeller Arbeitstheilung, d. h. von einer neuen Seite. Die fraglichen außerordentlichen Einkünfte sind in unserer Zeit weit verbreiteter Spekulation, in der Zeit der Handels- und Gewerbefreiheit, der Spielwuth, des Glückswechsels, der undurchschaubaren Mannigfaltigkeit des Erwerbes, der raschen Bereicherung höchst belangreich.

Ergänzend wirken die Gebühren zweitens den *defraudirenden* und *schwer findbaren* ordentlichen Einkünften gegenüber. Zu den leichtest entschlüpfenden und schwer findbaren Elementen der Steuerkraft gehört namentlich der reine Nutzen aus dem umlaufenden Theil des *Geschäftskapitals* und die Einkünfte aus *verzinslichen Mobiliarwerthen*. Sie durch einzelne Steuergebühren, namentlich durch sorgfältig regulirte Erbschaftsgebühren zu treffen, hat einen guten Sinn und ist praktisch. Nur muß man unter diesem Gesichtspunkt den beweglichen Theil der Verlassenschaften — nach Englands Vorgang — eher höher besteuern als das unbewegliche Vermögen. Man muß kleine Verlassenschaften unter demselben Gesichtspunkt mit niedrigeren Tarifsätzen treffen, bezw. frei lassen. Man muß die Vergebührung der beweglichen Verlassenschaftswerthe und namentlich der Schenkungen in sorgfältigster Weise reguliren, wovon näher die Rede sein wird.

Endlich ist es die *schlechte Beschaffenheit der Steuergesetzgebung* und der Steuerverwaltung, was die Steuergebühren

Digitized by Google

wenigstens als nothdürftige Correktur einigermaßen rechtfertigt. Verweigern die reichen Klassen vom Parlamente aus dem Staat den direkten Tribut, so wird der Staatsmann indirekt durch Steuergebühren den Staatsbedarf sich verschaffen; die Gebühren wirken vereinzelt und fordern geringeren Widerstand heraus. Der sehr ungenügende Zustand der direkten Besteuerung des fundirten Einkommens mag provisorisch den Fortbestand solcher Steuergebühren rechtfertigen, welche nach reinen Grundsätzen rationeller Steuerpolitik schlechterdings nicht zu rechtfertigen sein würden. Umgekehrt freilich folgt daraus, daß ein Staat in demselben Maße als er sich der rationellen Durchbildung des Systems direkter Steuern nähert, mit jenen Steuergebühren, welche ein schlechtes Surrogat der direkten Besteuerung waren, aufräumt. Mit der Durchführung der direkten Steuerreform wird in Oesterreich auch eine große Zahl der Steuergebühren fallen oder ermäßigt werden müssen. Die meisten derselben sind ebenso unergiebig als irrationell.

Die Steuergebühren sind aber nicht bloß im Zusammenhang mit den direkten Steuern, auch nicht bloß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Steuerpraxis, sondern auch als Correlat der Consumsteuern zu würdigen (S. 104 ff.). Die Verbrauchsabgaben treffen, wie nachgewiesen ist, den Massenverbrauch, die mittleren und unteren Klassen in stärkerem Verhältniß als die wohlhabendste Bevölkerung. Luxussteuern verbessern diese Unverhältnißmäßigkeit noch nicht ganz. Da bilden die Gebühren eine nach oben weit mehr durchgreifende Besteuerung der ansammelnden und besitzenden starken Steuerkräfte; sie sind zur Herstellung der Verhältnißmäßigkeit des Steuersystems gegenüber den aristokratischen Höhenlagen der „nationalen Steuerkraft" sogar unentbehrlich (Erbgebühren!)

Durch die Gesammtheit unserer Nachweisungen haben wir auch schon den maßgebenden Grundsatz für die Begrenzung der Steuergebühren erlangt: nicht die Thatsache, daß ein Akt des Besteuerten der Kategorie der Rechtsgeschäfte angehört, oder daß ein Theil seines Vermögens den Schutz der Behörden anzurufen hat, oder daß ein bestimmter Glückszufall zahlungsfähig macht, begründet die Gebührenbesteuerung; nur soweit die Steuergebühr besser denn die anderen Steuern als ergänzende und individualisirende Belastung der Steuerkräfte wirkt, ist die Gebührenbesteuerung zulässig.

Auch die Abstufung des Gebührentarifes hat hieran das leitende Motiv. Dieselbe hat auf die Erfüllung der spezifischen Funktion der Steuergebühr nach den besonderen Verhältnissen des

Digitized by Google

Gebührenobjektes zu sehen. Ein gleicher fixer oder skalamäßiger oder prozentualer Satz für das ganze Gebührensystem wäre widersinnig und der Gebührentarif läßt sich so wenig als der Verbrauchssteuertarif als Progressivsteuerfuß beurtheilen. Besondere Tarifsätze für jedes besondere Objekt, ausgemessen nach dem Zutreffen eines, mehrerer oder aller Momente steuerpolitischer Rechtfertigung der Steuergebühren, sind am Platze, wie besondere Verbrauchssteuer- und Zollsätze gerechtfertigt sind. Wo die einzelne Gebühr die Grundsätze der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit bedroht, wo sie nur roh ins Blinde hinein regulirt werden kann, unterbleibt sie besser; denn sie bedrückt dann mehr schwache Steuerkräfte, als sie starke und geschonte heranzieht.

Im Durchschnitt wird mit den Steuergebühren eher zu einschränkend als zu ausgreifend vorgegangen werden müssen, denn die Gebühren kämpfen mit einer Reihe von besonderen Mißständen.

Sie sind vielfach unabwälzbar, wo sie abwälzbar sein sollten, und abwälzbar, wo sie den Steuerzahler selbst treffen wollen. Wir legen dieß bei den einzelnen Arten von Gebühren dar.

Die meisten Steuergebühren der jetzigen Finanzsysteme gestatten auch keine Ausscheidung der ergänzend und individualisirend zu belastenden Vermögen und Einkünfte von jenen, welche schon durch die anderen Steuern genügend getroffen und sogar besonders schwach sein mögen. Nicht Alle, welche Rechnungen und Quittungen ausstellen, Eingaben machen, Prozeßentscheidungen veranlassen, irgend welches Vermögen hinterlassen, haben kapitalisirt oder den direkten Steuern sich entzogen, oder außerordentlichen Erwerb gemacht. Ja die große Mehrzahl aller kleinen Erbfälle, aller Rechnungsurkunden und Eingaben wird gerade nicht auf einen der Umstände hinweisen, welche eine Steuergebühr rechtfertigen. Es ist also, wie in gleichem Fall bei den Consumsteuern, eine objektive Scheidung der schwachen von den starken Steuerkräften zu versuchen. Die Werthgröße des Objektes, der Gewerbesteuerbetrag des Gebührenzahlers u. dgl. Anhaltspunkte geben objektive Merkmale zum Zweck der Ausscheidung des gebührenfähigen Theils der Steuerkräfte ab. Ist aber solche Abgrenzung unmöglich, so lasse man lieber das ganze Objekt fallen.

Gewisse Steuergebühren leiden weiter an einem Fehler, welcher der Consumtionssteuer von unverzichtbaren Verzehrungen anklebt. Sie treffen, ohne daß der Besteuerte die Freiheit hat, im Verhältniß seiner schwächeren Steuerkraft sich zu entlasten. Auf unvermeidliche Handlungen und Zufälle, auf Gerichtsakte, die der Arme wie der Reiche braucht,

Digitized by Google

auf Bewilligungen, Zeugnisse, Ausfertigungen, welche das Gesetz selbst dem Steuerträger vorschreibt, auf kleinste Erbschaften, auf die alltäglichen Verkehrseinsätze des Kleinverkehrs kann man überhaupt keine oder doch nicht unterschiedslos gleiche Steuersätze legen, ohne überbürdend für die geringen, begünstigend für die starken Steuerkräfte zu wirken und das Gegentheil von dem herbeizuführen, was die Steuergebühr im Finanzsystem zu leisten bestimmt ist. Durch gleiche, wenig abgestufte Vergebührung aller Verlassenschafts- und Schenkungsfälle, aller Rechtsgeschäftsarten, aller besonderen Fälle jeder Art von Rechtsgeschäften, aller amtlichen Ausfertigungen und Bewilligungen wird man die Grundsätze der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung nicht nur nicht herstellen, sondern aufs Gröblichste verletzen.

Die einzelne Gebühr ist häufig verfehlt, weil es an einem rationellen Gebührensystem fehlt. Die Börsensteuer z. B. auf die Spielwerthe und auf die aus Noth verkauften Werthpapiere ist nicht gerechtfertigt, wenn nicht auch die großen „festen Hände", in welchen die „schweren" Papiere durch halbe Generationen bleiben, mit ihrer Verlassenschaft ausgleichend getroffen werden. Die einzelne Steuergebühr muß so ausgewählt und das ganze Gebührensystem muß so vielseitig angelegt, zusammengestellt und im Tarif abgestuft sein, um ergänzende und individualisirende Spezialbesteuerung, bezw. Separateinsteuerung aller entschlüpften Einkünfte, aller ansammlungsfähigen und außerordentlichen Vermögenszugänge annähernd zu erreichen.

Der Fiskalismus im Gebührenwesen erzeugt ferner den Nachtheil, daß der staatliche Behördenapparat oft auf Kosten der ganzen Stellung und Aufgabe staatlicher Aemter einem selbst steuerpolitisch nicht immer berechtigten Finanzzweck untergeordnet wird.

Es ist nun zwar richtig, vor Allem die Waffen, über welche der Staat selbst verfügt, die Augen, die für seine Zwecke wachen, auch für die Besteuerung von solchen Elementen der Steuerkraft in Anspruch zu nehmen, welche weder ihre besondere Leistungsfähigkeit selbst einsteuern, wie es im Verbrauche geschieht, noch sonst findbar sind. Solche Elemente der Steuerkraft können nur erfaßt werden, wenn der Staat seine Leistungen, namentlich seinen den Wohlhabenden unentbehrlichen Rechtsschutz durch die Gerichte, Advokaten, Notare von der vorherigen Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig macht, wenn er den Nachtheil der strengsten Defraudationsstrafen verhängt, und wenn er alle seine Organe, selbst die zugelassenen Advokaten und Gemeindebeamten, zur Prüfung aller Akten auf die Entrichtung der Gebühren nach dem formalen Ausweis des Stempelzeichens oder amtlicher Gebührenvermerke

Digitized by Google

strengstens verpflichtet. Wir billigen den Stempel als dauerhaften Anhaltspunkt einer behördlichen Generalcontrole. Wir begreifen, daß die Beamten für die Lässigkeit in der Stempelrevision der Urkunden mit Ordnungsstrafen getroffen und, wie es in mehreren Staaten der Fall, für die Stempelhinterziehung mit verantwortlich gemacht werden. Wir sprechen dem Staat offen das Recht zu, seine Rechtspolizeibehörden, Gerichte und Notariate, zum Sicherheitsorgan auch der Rechte des Steuergefälls zu machen, die Verlassenschaftsabhandlung ausnahmslos vor die Rechtspolizeistellen zu ziehen, bei dieser Gelegenheit die genaueste Aufnahme der Verlassenschaft pflegen, Abschriften für die Gebührenbemessungsämter nehmen und alle Erben ohne Ausnahme auf die richtige Verlassenschaftsangabe an Eidesstatt verpflichten und sie für die Erfüllung der einfachen Gebührenpflicht auf eine Reihe von Jahren solidarisch haften zu lassen.

Diese und ähnliche Waffen darf der Staat aber nur gebrauchen, soweit die Steuergebühren ein berechtigtes oder unentbehrliches Glied des Steuersystems sind!

Anders ist es, wenn der Richter, Verwaltungsbeamte und Advokat dem Publikum keine Dienste mehr leisten kann und die amtliche Hülfe unzugänglich wird, weil die Gebühren nicht zu erschwingen sind. Anders verhält es sich, wenn alle Rechtsgeschäfte schlechtweg zu vergebühren sind, selbst wenn sie auf das Gegentheil besonderer Steuerkraft hinweisen, wenn der Schuldner, der seinen Besitz mit Hypotheken belasten muß, mehr als die staatlichen Selbstkosten des Eintragungsaktes an Eintragungsgebühr entrichten muß (direkt oder durch Ueberwälzung), wenn mit Einem Wort der Zweck des Amtes, die Rechtssicherheit und Rechtshülfe, einem schrankenlosen Fiskalismus untergeordnet wird. Das macht den Beamten gehässig, erschüttert das Ansehen der Behörde, erregt Unzufriedenheit, läßt den Richter in die Fußangeln der Finanz treten und gibt ihm die unansehnliche Stellung des Steuerbüttels. Nur soweit die Gebühren richtige Steuern und als solche mit der Gerechtigkeit und Umsicht rationeller Steuerpolitik ausgemessen sind, werden sich diese Folgen vermeiden lassen, welche vom deutschen Richter und Verwaltungsbeamten doch sehr wohl zu überlegen sind, bevor er sich zum Generalsteuerfiskal machen läßt. Man verwende also die ganze Formen- und Bekenntnißstrenge der Rechtspolizeiorgane auf den Schutz der steuerpolitisch gerechtfertigten Gebühren, namentlich der Schenkungs- und Verlassenschaftsgebühren, aber man drücke nicht das ganze Beamtenthum auf Schritt und Tritt zum Steueraufseher, Steuerdenunzianten oder gar Denunziationsgebührennehmer herab.

Digitized by Google

Ein fiskalisches Gebührenwesen demoralisirt und belästigt aber nicht bloß das Beamtenthum, sondern auch das Publikum. Beim besten Willen, alle Gebühren zu zahlen, kommt man zum Defraudiren, wenn jedes Rechtsgeschäft irgend eine Gebühr zahlen muß. Das ganze kleine Publikum müßte juristische Fachbildung besitzen, um einen Gebührentarif, wie den in Oesterreich oder Frankreich, ganz zu verstehen oder geläufig zu handhaben. Die Folge ist, daß man gleichgiltig wird. Wo es nur immer wahrscheinlich ist, daß kein Beamtenauge dahinter kommt, wird die Gebühr nicht entrichtet.

Der Fiskus aber reagirt nur desto stärker und sucht der Justizpolitik den Advokaten- und Notariatszwang unter Entmündigung und unter schweren Kosten der Parteien in weitem Umfang aufzudrängen. Man beobachtet es gegenwärtig in Deutschland doch wohl nicht genug, daß die Neigung der französischen und österreichischen Justizgesetzgebung, überall Gerichtsschreiber, Avoués, Gerichtsvollstrecker, Advokaten und Notare in den Verkehr zwischen Gericht und Publikum obligatorisch einzuschieben, dem Schalk des Fiskalismus dienstbar gewesen ist. Der große Apparat von Schreiberei, Formenwesen und obligatorischen Mittelspersonen im Gerichtsverfahren ist die Voraussetzung der Durchführung eines fiskalischen Gebührenwesens; der juristische ist dem fiskalischen Formalismus zum Schemel geworden. Die neuerliche Einbürgerung dieses Apparates auch in Deutschland ist andererseits eine der Erscheinungen, welche die Finanzmänner immer wieder in Versuchnng führen wird, bis zur Höhe des französischen Gebührenfiskalismus sich zu versteigen.

Der Staat ist aber auch genöthigt, gewisse Privatwirthschaften unfreiwillig zum Gebühreneinnehmer zu machen. Das erlaubt er sich gegen das ganze Publikum, soferne er dieses in die Lage bringt, Steuerstempelmarken zu kaufen, aufzukleben, ordnungsmäßig zu überschreiben und ebenso eigenhändig zu kassiren. In höherem Grade zwingt der Staat einzelne Geschäftsunternehmungen, den Steuereinnehmer zu machen. Hat man die Beleihung der Werthpapiere und Waaren gebührenpflichtig gemacht, so muß jedes Lombardgeschäft ein „steueramtliches Journal" über alle Lombardirungen führen (seit 1879 auch in Bayern) und monatlich das Gesammtgefäll an die Staatskasse nachweisen und abführen. Gleiches wird den Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen auferlegt, wenn die Fahr- und Frachtkarten, den Versicherungsgeschäften, wenn die Prämieneinlagen und Schadensersätze als „Rechtsgeschäfte" gebührenpflichtig sind. Dieser unfreiwillige und unbezahlte Steuererhebungsdienst der Privaten kommt allerdings auch bei den Verbrauchsabgaben vor,

Digitized by Google

derselbe ist aber doch nur dann erträglich, wenn ein berechtigtes und bedeutendes Finanzinteresse in Frage steht. Man mag immerhin, da die Spielgewinn- und Spieleinsatzsteuer begründet ist, den Lotterieunternehmer, man mag, wenn der Emissions- und Kapitaleinlagenstempel und die Couponsgebühr gebilligt werden, die Gründer und zinspflichtigen Obligations- und Dividendenschuldner zum Gebührenerheben zwingen. Aber man hüte sich, durch maßlose Ausdehnung der Gebührenpflicht — auf Grund des vielumfassenden juristischen Begriffes der „Rechtsgeschäfte" — alle Geschäfte und das ganze Publikum zum Steuereinnehmer zu pressen.

Weiter kann der Erfolg der Gebühr nie annähernd ein vollkommener sein. Je kleiner die Beträge werden, um welche das gebührenpflichtige Geschäft sich dreht, je „coulanter" die kaufmännische Moral den ordentlichen Rechtsweg vermeidet, je mehr die alltäglichen Verkehrsakte des kleinen Mannes gebührenpflichtig gemacht sind, z. B. durch Rechnungs- und Quittungsstempel, desto stärker und unbefangener wird defraudirt, desto größer wird der Schaden der Demoralisation sein, welchen der Gebührenfiskalismus anrichtet.

Glücklicher Weise begegnet man beim Suchen nach Schranken gegen die soeben hervorgehobenen Ausschreitungen und Gefahren des Gebührenfiskalismus in ganz und gar praktischer Weise den reinen Grundsätzen der indirekten Besteuerung. Man braucht nur die Masse der Rechtsgeschäftsarten und die Masse der kleinen Erbschaftsobjekte, soferne sie auf besondere Steuerkraft nicht hinweisen, als grundsätzlich gebührenunfähig auch gesetzlich gebührenfrei zu machen. Man ermittele dagegen alle besonders steuerfähigen Gebührenobjekte. Nur sie, aber sie auch mit aller Strenge und mit der ganzen Stärke der weitgreifenden Macht des ganzen Behördenorganismus, — so wird man die Masse der Leute von den Plackereien des Gebührenfiskalismus befreien, das Geschäft vereinfachen, die Beamtenschaft vor Gehässigkeit schützen, großen Ertrag sichern, die besonders steuerkräftigen, bereichernden und außerordentlichen Einkünfte und Vermögen aber treffen und die Wohlhabenden moralisch-politisch zur Erfüllung des noblesse oblige erziehen. Das Consumsteuersystem kann und darf nicht die Massen der Bevölkerung loslassen, wenn es seinen Zweck erfüllen will. Die Gebührenbesteuerung dagegen muß dieß thun; denn die aristokratischen Steuerkräfte hat sie individualisirend und ergänzend zu treffen.

Folgende leitende Grundsätze für die Aufstellung und Begrenzung des Gebührensystems ergeben sich aus dem Bisherigen:

Digitized by Google

Erstens: Auswahl, verhältnißmäßige Tarifirung und planmäßige Verknüpfung nur solcher, aber auch aller solchen Gebühren von willkürlichen Akten und unwillkürlichen Erlebnissen, welche eines der drei steuerpolitischen Hauptmotive der Vergebührung für sich haben und welche von den gleichartigen Objekten, wofür diese Motive nicht zutreffen, im Durchschnitt wohl abgesondert werden können.

Zweitens: Die sonach gebührenfähigen Objekte müssen entweder durch die Oeffentlichkeit, der sie sich nicht entziehen können, oder durch die Amtshandlung, deren sie regelmäßig bedürfen, oder durch das Interesse an eventueller Rechtssicherheit auch steuertechnisch faßbar sein.

Außerdem gelten alle allgemeinen obersten Grundsätze der Besteuerung: Allgemeinheit, Verhältnißmäßigkeit, Einfachheit, Wohlfeilheit, Betriebsschonung. Es gelten analog die S. 88 f. für das Consumsteuersystem aufgestellten sieben Gesichtspunkte.

Fragt man nun, welche steuertechnisch faßbaren Willkürhandlungen oder Personalzufälle hienach gebührenfähig seien, so wird man nur solche finden können, welche irgend eine allgemeine Beziehung auf solche Einkommens- und Vermögenstheile besitzen, die entweder als Kapitalansammlungen der qualifizirten Besteuerung durch Consumtionssteuern sich entzogen haben oder die ihrer Unregelmäßigkeit wegen nur durch Spezialeinsteuerung erfolgreich getroffen werden können und daher bei der Steuerkapitalsermittelung der direkten Einsteuerung unberücksichtigt bleiben, oder die ihrer Natur nach der ordentlichen Besteuerung unverhältnißmäßig entschlüpfen, oder aus allen diesen Gründen einer rationellen Vergebührung unterliegen. Sind doch Vermögen und Einkommen die einzigen wirklichen Steuerquellen und die Gebühren das Mittel, die der allgemeinen direkten Besteuerung und der speziellen Consumbesteuerung sich entziehenden Einkommens- bezw. Vermögenstheile individualisirend und ergänzend zur Besteuerung zu bringen.

Gebühren als außerordentliche Deckung.

Nach Obigem ergibt sich die Berechtigung einer Gebührenerhöhung zugleich unter dem Gesichtspunkt *außerordentlicher Spezialbesteuerung in Zeiten besonderer Staatsnoth*.

Wenn einmal der Staat große Summen zu seiner Wiederaufrichtung bedarf, ist er befugt, sie bei den stärksten Steuerkräften selbst aus dem Vermögensstamm zu entnehmen. Er entnimmt dieselben aber besser durch die Spezialsteuer eines wirklich rationellen Gebührensystems,

Digitized by Google

als durch eine allgemeine Vermögenssteuer. Denn indem er das Vermögen erfaßt, wenn letzteres wegen Verkaufes oder Todesfalls den Besitzer wechselt, so wird in die Privatwirthschaften weit weniger störend eingegriffen, als wenn jeder Privatwirthschaft größere Beträge ohne Rücksicht darauf entnommen werden, aus welchen Bestandtheilen ihr Vermögen besteht und ob diese Bestandtheile mehr oder weniger veräußerlich sind. Eine solche Gebühr kann auch sofort — in Form der Zuschläge zu schon bestehenden Gebühren — erhoben werden. Es bedarf nicht erst der Schaffung eines allgemeinen Vermögenssteuerkatasters. Nur dürfen nicht alle Gebühren und Stempel als Mittel einer außerordentlichen Vermögensbesteuerung angesehen und die Zuschläge müssen als außerordentliche behandelt, d. h. nach Verschwinden der Finanz- und Staatsnoth wieder aufgehoben werden.

Zur Stellvertretung einer allgemeinen direkten Vermögenssteuer eignen sich namentlich die Schenkungs- und Erbschaftsgebühren, die Kaufs- und Verkaufsgebühren, die Wechselstempel, die Börsenumsatzsteuern, die Spieleinlage- und Spielgewinnstgebühren, jedoch auch sie nur mit folgenden Einschränkungen:

kleine Verlassenschaften und Verkaufsobjekte sind frei zu lassen, denn diese weisen nicht auf starke Steuerkraft und stattgehabte Ansammlungen;

die Erbschaftsgebührenzuschläge müssen wieder aufgehoben werden, sobald die Staatsnoth und die Tilgung der Nothanlehen vorüber ist;

man muß, damit nicht bloß Einzelne getroffen werden, welche Verkehr treiben oder während der Zeit der Noth sterben, die Gebührenzuschläge mit Zuschlägen zu den direkten Steuern auf Reineinkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen combiniren.

die Erbschaftsgebührenzuschläge werden ferner längere Zeit fortbestehen müssen bis zur Dauer einer Generation, um allgemein zu wirken, etwa als Fundirung einer in 30 Jahren tilgbaren Anleihe;

die Zuschläge sollen speziell zur Verzinsung kurzfristiger Nothanlehen angewiesen werden und entfallen, sobald diese getilgt oder in solche Anlehen verwandelt werden können, die wieder aus den ordentlichen Einnahmen gut fundirt werden können.

Die Erbschaftsgebühr, nicht der Urkundenstempel ein generelles „Gebührenäquivalent".

Die Erbschafts- und verwandte Gebühren haben bei richtiger Veranlagung den großen Vorzug, die kapitalbildenden, außerordentlichen

Digitized by Google

und entschlüpfenden (wie die fundirten) Einkünfte zugleich allgemein und verhältnißmäßig und doch gleichsam pauschalirend, in Abfindungen für längere Perioden, also einfach zu treffen. In der Erbschaftssteuer sammt ihrem die moralischen Personen treffenden „Gebührenäquivalent" ist die Gebührenhauptsteuer, das Generaläquivalent zu erblicken, welches die Ansammlungen aus besonders steuerkräftigen und die sonst überall entschlüpfenden Einkommenstheile in größeren Zwischenräumen heranzieht. Auf eine steuersystematisch richtige, ergiebige und genaue Erbschaftseinsteuerung, namentlich des beweglichen Vermögens (das am meisten entschlüpft), ist daher mit allen Mitteln hinzuarbeiten und zwar nicht für eine neidische, sondern für eine gerecht ausgleichende Belastung des Reichthums.

Die Erbschaftssteuer das „Gebühren-Generaläquivalent!" Den im Dienst des Gebührenfiskalismus ergrauten Finanzmännern scheinen wir hier selbst eine Waffe gegen uns in die Hand zu liefern. Läßt sich denn nicht auch die Gesammtheit der Gebühren von allen Rechtsgeschäften unter Lebenden und von Todes wegen als eine ausgleichende allgemeine Vermögenssteuer auffassen? Ich sage entschieden nein! Dieses Nein läßt sich meines Dafürhaltens leicht begründen.

Einmal erfassen die vielerlei Gebühren von Rechtsgeschäften nicht alles Vermögen gleichmäßig, zumal da für die nichtoffiziellen Gebühren ein allgemeiner Schriftlichkeitszwang sich nicht durchführen läßt. Nur unbewegliches Vermögen unterliegt sicher den Registergebühren. Dem „Urkundenstempel" entzieht sich der größte Theil der Umschläge des beweglichen Vermögens; selbst wenn man allgemeine Schriftlichkeit aller Rechtsgeschäfte als Basis allgemeiner Bestempelung gebieten wollte, so ließe sie sich nicht durchführen. Die Umgehbarkeit der Urkunde entlastet daher auch die steuerfähigen Geschäfte, ja die steuerfähigsten großen Transaktionen vollziehen sich am sichersten auch ohne Beurkundung.

Auch diese besonderen Vermögenstheile kommen sodann nicht regelmäßig und nicht in gleichen Zwischenräumen in den Urkundenverkehr, also auch nicht in die Vergebührung.

Die Geschäfts-Gebühr als Aequivalent für die ungenügende Belastung des Vermögens und Einkommens könnte daher nicht Bestand haben, sie wäre durch eine wirkliche allgemeine Vermögenssteuer und durch höhere Steuerfüße auf fundirtes Einkommen zu ersetzen. Diese würden den Zweck vollkommener, einfacher und wohlfeiler erfüllen.

Das fiskalische Gebührensystem, welches im Privaturkundenstempel

Digitized by Google

alle Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme erfaßt, wird aber eben den Dienst, welchen es leisten soll, nicht leisten. Es wird nicht individualisirend die wirkliche und außerordentliche, noch ergänzend die entschlüpfende und abwälzende Steuerkraft treffen. Die Masse der Verkehrstransaktionen deutet nicht auf besonderen Erwerb, nicht auf stattgehabte Ansammlung, nicht auf Umgehung der direkten Steuern. Der allgemeine Privaturkundenstempel leidet durch und durch an den Folgen des Mißgriffes, die spezifische Funktion indirekter Besteuerung der kapitalbildenden ordentlichen und aller außerordentlichen Theile der Steuerquelle durch eine heillos schlechte zweite Auflage der Durchschnittsbesteuerung, durch nochmalige mittlere Generalbesteuerung ersetzen zu wollen. Wohl könnten „Aequivalente" ins Gebührensystem eingefügt werden, z. B. eine Gebührenbelastung des Mobiliarvermögens an Inhaberwerthen, aber solche Aequivalente ergänzender Vervollständigung des Steuersystems müßten speziell begründet und auf den Geltungsbereich ihres Motives eingeschränkt werden. Das fiskalische Gebührensystem im Ganzen läßt sich als ein Generaläquivalent mangelhafter direkter oder indirekter Besteuerung nicht rechtfertigen. Wir werden sofort im Einzelnen zeigen, daß die Gebühren bei fiskalisch maßloser Ausdehnung vorwiegend die schwachen und die von den direkten Steuern bereits einseitig getroffenen Steuerkräfte ein zweites Mal einseitig treffen.

Die Gebühren des öffentlichen Rechtes.

1) Die Reginiinaltaxen, insbesondere die Wehrtaxe.

Die innere Verwaltung gewährt bei ihrer regelmäßigen Amtsthätigkeit und in ihrer Beihülfe zur Militärverwaltung vielfach lukrative Befugnisse, Rechte, Befreiungen und Auszeichnungen, deren Folge besondere Bereicherung und Einkommensbesserung ist und deren Nachsuchung als das Zeichen besonderer Wohlhabenheit und stattgehabter Bereicherung erscheint.

Soweit dieß zutrifft, sind die entsprechenden Regiminaltaxen offenbar begründet. Wir halten nicht jede der betreffenden Taxen, so wie sie jetzt angelegt sind, für gut, aber die Berechtigung der Naturalisirungs-, Privilegien-, Nobilitirungs-, Lizenz- und dgl. Taxen vermögen wir im Allgemeinen nicht in Abrede zu stellen. Sie gehören sogar, gleich den Luxussteuern des Consumsteuersystems, zum vollständigen Gesammtsteuersystem.

Beförderungs- und Anstellungstaxen können wenigstens von

Digitized by Google

gewissen Avancementsstufen an gerechtfertigt sein, wenn nur gleichzeitig auch die ständigen Privatgehalte von gleicher Höhe die Taxgebühr zu bezahlen haben. Aber nicht jede Anstellung und Beförderung ist gebührenfähig, namentlich wenn der Angestellte nicht frei von Einkommensteuer ist (Frankreich). Die allgemeine Anstellungs- und Beförderungstaxe aller Bediensteten des Staates, der Corporationen, Gesellschaften, Vereine, Orden u. s. w., wie in Oesterreich, ist zu fiskalisch. Besteht dieselbe, so ist allerdings die Einhebung bei dem Dienstgeber (wie jetzt in Oesterreich vorgeschlagen ist) das steuertechnisch Richtige.

Die Wehrsteuer. Nach dem Vorgange der Schweiz, wo erst die Kantone, dann der Bund eine Militärersatzsteuer einführten, hat man in Oesterreich und Ungarn eine Militärtaxe bereits eingeführt, im deutschen Reichstage eben einen Wehrsteuergesetzesentwurf vorgelegt.

Das österreichische Gesetz vom 13. Juni 1880 gibt der „Militärtaxe" folgende Gestalt: die Taxe ist von allen nicht erwerbsunfähigen, von Anfang oder nachträglich militärfrei gewordenen Wehrpflichtigen für die Jahre ihres militärfreien Wehrpflichtalters zu entrichten; sogar die militärbefreiten Auswanderer haben für die noch laufenden Jahre ihres wehrpflichtigen Alters die Taxe zu erlegen. Die Militärtaxe ist nämlich in 14 Klassensätzen (100, 90 ꝛc., 10, 5, 3, 2, 1 Gulden) jährlich zu bezahlen. Die Einreihung in diese Klassensätze erfolgt „nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen", praktisch nach dem Maßstab von $^1/_{10}$ der Jahresschuldigkeit an allen direkten Staatssteuern; 1 Gulden zahlen gewöhnliche Taglöhner; bei besonderer Dürftigkeit kann Erleichterung eintreten. Eine besondere Bezirkscommission vollzieht alljährlich die Einsteuerung. Taxpflichtig an Stelle des Befreiten sind die Eltern (bezw. Großeltern) in der Reihe als und insolange sie für den Unterhalt der Kinder (Enkel) zu sorgen nach bürgerlichem Rechte verpflichtet sind und wirklich zu sorgen haben. Die Taxe fließt bis zu 1_{14} Millionen Gulden Ertrag in den mit Ungarn gemeinsamen „Militärtaxfond", der Ertragsrest wird als allgemeine Staatsabgabe behandelt, wofür der Staat die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der Mobilisirten übernimmt. Der Militärtaxfond dagegen ist für zwei Zwecke bestimmt: für die Aufbesserung der Invalidenversorgung und für die Militär-Wittwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen von im Kriegsdienst gestorbenen Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Wesentlichen stand auf derselben Grundlage der Wehrsteuergesetzesentwurf, welcher jüngst dem deutschen Reichstage

Digitized by Google

vorgelegt worden ist. Doch sollte der Ertrag lediglich in die Reichskasse fließen, gegen 4 Prozent Einsteuerungskostenvergütung an die Partikularstaaten, deren Steuerbehörden unter dem Einfluß des Bundesrathes die Taxe zu handhaben gehabt hätten. Auch die Eventualverpflichtung der Eltern war in Aussicht genommen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur mit der Hälfte ihres Wehrtax-Steuerkapitals und auch mit dieser Hälfte nur nach Division durch die Kinderzahl beigezogen werden sollten. Die jährlich zu entrichtende Wehrsteuer war in zwei Bestandtheilen vorgeschlagen: in einer fixen Grundtaxe von 4 Mark für die Befreiten von nicht mehr als 1000 Mark Jahreseinkommen und in einer Einkommensteuer, welche in 10 Klassensätzen von 10—148 Mark die Pflichtigen von 1000—6000 Mark Jahreseinkommen und jene von mehr als 6000 Mark Einkommen mit 180 Mark plus 30 Mark für jedes weitere Tausend erfassen sollte. Militäreinkommenssteuerpflichtig sollte sein das Einkommen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen, aus Rechten auf periodische Hebungen, aus dem Ertrag irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung. Also eine allgemeine Reichseinkommenssteuer lediglich für die Militärersatzbesteuerung!

Die Militärtaxe oder Wehrsteuer hat viel Lob und viel Tadel gefunden. Der Grundgedanke derselben ist ausgleichende Belastung der Befreiung von einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht. Die Wehrsteuer ist hienach eine Reginimal-Taxgebühr. Nach unseren Grundsätzen wäre daher die Militärersatzsteuer grundsätzlich insoweit zu rechtfertigen, als die Militärfreiheit wirklich Einzelne entlastet und besonders steuerkräftig macht; die Spezialverwendung des Ertrages der Militärtaxe theils zur Aufbesserung der Invalidengehalte theils zur Versorgung der Familien der Landwehrmänner (Oesterreich) ist — constitutionelle Gebarung mit dem Militärtaxfond vorbehalten — ebenfalls nicht zu beanstanden.

Leider tritt der besondere Vortheil aus der Militärbefreiung weder allgemein ein, noch erfolgt er gleichmäßig, noch nach Verhältniß der direkten Steuerkraft. In der Durchführung stößt deßhalb die Idee der Wehrsteuer — welche eine Steuer auf das Glück einer staatsbürgerlichen Pflichtenthebung ist — auf große Schwierigkeit und Bedenken. Bei der Berathung im österreichischen Abgeordnetenhaus traten diese Schwierigkeiten Schritt um Schritt stärker ans Licht.

Für einen Theil der Militärbefreiten bringt der Nichteintritt in die Kaserne keinen Vortheil. Manche — so rühmt man es — lernen und leben in der Kaserne besser als außerhalb derselben; ihre körperliche Kraft und ihr Ordnungssinn steigt. Für den Nichteintritt von Leuten

Digitized by Google

dieſer Kategorie trifft kein Grund einer beſonderen Gebühr zu, welche hier den Charakter einer ſehr ungerechten Spezialkopfſteuer annimmt.

Dazu kommt Anderes. Die meiſten Militärbefreiten werden wegen eines perſönlichen Fehlers vom Heere ausgeſchloſſen. Wenn dieſer Fehler zugleich ihre Erwerbsfähigkeit mindert, ſo fehlt wieder die Vorausſetzung für eine beſondere Gebühr. Wer aber vermöchte hier die mehr oder weniger Erwerbsfähigen zu ſcheiden. Die Militärfehler — Plattfüße, Kröpfe u. ſ. w. — entſcheiden über die Erwerbsunfähigkeit noch nicht, wohl aber andere Mängel.

Weiterhin läßt ſich für keinen einzigen der Militärbefreiten angeben, wie groß für ihn, bezw. für ſeine Familie der Befreiungsvortheil iſt. Weder ſein jetziges, noch ſein ſpäteres Einkommen und Vermögen, weder das Einkommen und Vermögen ſeiner Eltern, noch ſein eigenes ſteht zu dem Befreiungsvortheil in einem meßbaren Zuſammenhang und Verhältniß. Die Wehrſteuer wird daher als Einkommens- und Vermögensſteuerzuſchlag ſchwer zu begründen ſein und wird das bleiben, ob man ſie nun ſchon vom Befreiungsdatum an oder erſt ſpäter (wo ſie allerdings mehr einträgt) laufen läßt.

Wo das Vermögen und Einkommen der Eltern ſtellvertretend beigezogen oder für den Befreiten als Bemeſſungsgrundlage gewählt wird, fehlt ebenfalls jedes Maß und Verhältniß zwiſchen Laſt und Befreiungsvortheil, ſelbſt wenn der Werth der Steuerquellen der Eltern durch die Zahl der Kinder vorher dividirt wird. In Folge deſſen muß man, weil die thatſächlich meiſt begünſtigten Elemente ſich nicht ausſcheiden laſſen, die Sätze ſehr niedrig, für die Maſſe wie Kopfſteuerſätze, reguliren. Dadurch ſteigert ſich nur die Unverhältnißmäßigkeit der Belaſtung für jene, welche den mindeſten Vortheil von der Militärbefreiung haben.

Kommt vollends — was für Deutſchland zutrifft — die Thatſache hinzu, daß es eine gleichmäßige und gleich genaue Einſteuerung des Vermögens und des Einkommens noch gar nicht gibt, oder daß das Vermögen der einen Klaſſe viel härter und ſicherer eingeſteuert wird als dasjenige einer anderen, ſo bringt die Regelung der Wehrtaxe zu einer allgemeinen Einkommensſteuer ad hoc erſt recht viel neue Unbilligkeit und Ungleichheit, neuen Reiz zur Defraudation der Einkommensſteuer. Als Reichsſteuer wäre die Wehrſteuer in der Form einer Einkommensſteuer für Deutſchland zur Zeit auf eine die Länder und die Klaſſen gleichmäßig belaſtende Weiſe überhaupt nicht durchführbar. Die Angehörigen der Staaten mit ſtrenger direkter Einſteuerung wären überbürdet mit der Folge der Matrikularentlaſtung anderer Bundesſtaaten.

Digitized by Google

Ueberbürdet wäre wieder der Befreite des Grundbesitzerstandes, wo das Ausmaß der Wehrsteuer, die Schuldigkeit an direkten Abgaben, für den Immobiliarbesitz strenger ermittelt ist als für den Mobiliarbesitz. Die direkte Besteuerung müßte erst sehr gründlich reformirt sein, bevor sie die Grundlage einer Wehr-Reichseinkommenssteuer werden könnte.

Ueberbürdet wären die Angehörigen des unbeweglichen Besitzes noch in einer anderen Richtung — wenigstens bei der vorgeschlagen gewesenen Regulirung der Wehrsteuer.

Der militärfreie junge Mann soll, wenn er stelbstständig ist, nur von seinem eigenen Einkommen steuern; so lange er im Unterhalts-, bezw. Arbeitsverband mit den Eltern steht, haben diese nach ihrem Gesammteinkommen für ihn einzutreten. Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick sehr rationell; man mag eben das Prinzip der stellvertretenden Steuerpflicht der Eltern und Verwandten für selbstständige Hauskinder bei dieser Spezialsteuer nicht im Vorbeigehen einführen, im österreichischen Reichsrath hat sich hiegegen die Mehrheit der Volksvertretung gesträubt. Allein, wenn mit oder ohne Grund diese Ansicht zur Geltung kommt, dann kommt durch die Wehrsteuer nur noch neue Ungleichheit, und zwar in zweifacher Hinsicht. Diejenigen Volksschichten, welche ihre Söhne am längsten und meisten im Hausverband erhalten, werden mit dem Familieneinkommen zur Hälfte, bei mehreren Kindern zu einem Viertel, Sechstel oder Achtel, für die Wehrsteuer herangezogen. Jene Söhne, welche im Alter der Wehrpflicht schon aus dem Neste geflogen sind, oder doch bald nachher selbstständig werden, würden nur für ihr Sondereinkommen getroffen werden, der Vater mag so reich sein wie er will. Und das gerade dann, wenn dieser möglichst wenig der Steuerbehörde erkennbares Vermögen bei Lebzeiten an den Sohn abläßt. Praktisch ist das eine neue Ueberbürdung des Bauern- und Grundbesitzerstandes gegenüber dem mobilen Vermögen, des Landes gegenüber der Stadt, des Kleingewerbes gegenüber der Industrie, des Industriekapitals gegenüber dem Werthpapiervermögen, der gemeinen gegenüber den liberalen Berufsarten. Denn die Einen behalten ihre Söhne häufiger und länger im häuslichen Verbande und können die Ausstattung eher verbergen als je die Anderen. Das ist eine sehr erhebliche Folge, und gewiß das Gegentheil ausgleichender Gerechtigkeit. Ein Zweites kommt noch hinzu. Die allerreichsten Haussöhne, welche aus bekannten Ursachen oft recht viel unbrauchbares Element zur Rekrutenmusterung stellen, sagen wir, die Wehrsteuerpflichtigen der jeunesse dorée, kämen unverhältnißmäßig leicht

Digitized by Google

davon. Oft haben sie gar keinen Beruf und kein Berufseinkommen; sie leben aber selbstständig. Was ihnen der Vater gibt, läßt sich gar nicht ermitteln, selbst wenn festgesetzt wäre, daß eine gewisse Summe von väterlichem Handgeld entweder die Folgen des fortbestehenden Familienverbandes oder die Einkommenssteuerpflicht begründe. Sind diese Söhne am Geschäfte des Vaters selbstständig betheiligt, so sind sie es, so lange der Vater lebt, häufig nur in geringem Maße. Sie werden also nicht entfernt in dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit getroffen, welche von der Leistungsfähigkeit des Vaters steuerpolitisch überhaupt nicht getrennt werden kann, so bedenklich die privatrechtliche Anerkennung der Verwandtenmitbesteuerung sein mag. Statt der Ausgleichung tritt also auch nach diesen Seiten hin vielseitige neue Ungleichheit aus dem Wehrsteuerprojekte entgegen.

Ueberdieß wäre die Wehrtaxe bald abwälzbar, bald unabwälzbar. Abwälzbar von den Haussöhnen spät emanzipirender Volksschichten gegen die Eltern hin, unabwälzbar für die Söhne armer Eltern und für die Angehörigen der gemeinen Lohnarbeiterklasse.

Theoretisch ist die Wehrtaxe ein Prachtbeispiel für zwei Grundfehler indirekter Besteuerung. Einmal für die Besteuerung einer Objektgattung, deren Exemplare sehr ungleich steuerkräftig sind, ohne daß Ausscheidung der steuerfähigen und der nicht steuerfähigen Objekte möglich ist. Sodann für den unheilbar fehlerhaften Versuch, eine individualisirende Steuer durch direkte Durchschnittsbesteuerung des Einkommens durchführen zu wollen. Darum gingen wir auf den Gegenstand mit einiger Vorliebe ein. Nur beiläufig erwähnen wir, daß es einigermaßen unfolgerichtig ist, eine allgemeine Reichseinkommenssteuer ad hoc mit dem Niedrigstbetrag von 4 Mark in einem Augenblicke einzuführen, wo die direkten Steuern, namentlich in den unteren Klassensteuersätzen, zurückgebildet werden wollen.

Daher vermöchte ich die Wehrsteuer grundsätzlich nicht gutzuheißen. Sie dünkt mir eine der bedenklichsten, unregulirbarsten Gebühren. Sie zöge ebenso verwerfliche weitere Gebühren nach sich. Eine Steuer auf töchterreiche Familienväter sammt der Hagestolzengebühr wäre ihre Consequenz.

Die Fürsorge für die Invaliden ist Sache der ganzen nationalen Steuerkraft.

Diese Fürsorge wird allerdings besser schon im Frieden vorbereitet. Die Ansammlung eines Invalidenfonds bis zu einer gewissen Höhe schon im Frieden läßt sich aber durch die laufende Dotation aus allgemeinen Mitteln vollziehen. In Deutschland ist übrigens der bereits angesam-

Digitized by Google

melte Invalidenfond so groß, daß die Einführung der Wehrsteuer mit der Invaliden- und Landwehrmänner-Versorgung nicht einmal begründet werden wollte. Für die Familien der Landwehrmänner entnehme man Dotationen ebenfalls den allgemeinen Mitteln.

Will man durchaus individuelle Ausgleichung, so versuche man sie doch lieber auf dem Wege der Entlastung derjenigen, welche die Militärpflicht hart trifft. Man gebe den Landwehrmännern, bezw. ihren Familien, nach einem Krieg näher zu bestimmende Steuerfreijahre. Man gebe den nichteinjährigen Militärs ebenso viele Jahre Steuererleichterung, als sie gedient haben. Man verstärke für die gedienten Militärs den Vortheil des Anspruches auf niedrige Civildienste durch Einrechnung der Militärzeit in das Civilavancement und die Pensionsjahre. Dadurch wird man allerdings die ganze Nation belasten, aber diese allein ist dazu auch verpflichtet. Dann trifft man mittelbar alle Nichtmilitärs desto härter, Frauen, Mädchen und Hagestolze inbegriffen.

Vor Allem aber vergesse man nicht, daß das Steuersystem bei sonst richtiger Anlage für die Ausgleichung schon gesorgt hat: Diejenigen, welche wirklich durch die Militärbefreiung Vortheil ziehen, consumiren oder kapitalisiren stärker. Das Consumtionssteuer- und Gebührensystem, die Ge- und Verbrauchsabgaben sammt den Gebühren, müssen den Zweck erreichen, welcher durch die vereinzelte Maßregel der Wehrsteuer nicht zu erfüllen ist. Dem deutschen Steuersysteme im Ganzen würde die Wehrsteuer mehr Ungleichheit bringen als abnehmen.

Sonach können wir die Wehrsteuer als Spezialeinkommenssteuer nicht billigen. Sie ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln, indem sie eine ausgleichende Gebühr als direkte Progressiveinkommenssteuer ausgestalten will. Will man aber durchaus eine Militärersatzsteuer, so gestalte man sie als mäßige einmalige Taxe aus, sei es mit fixen Einsätzen (10 Gulden, 20 Gulden), wie in Bayern und in Württemberg vor 1870, oder in einer Skala mäßiger Klassensätze etwa von 5—100 Gulden. Setzt man die gemeinen Arbeiter nicht sehr niedrig an, so drückt die Wehrsteuer wie eine schwere Kopfsteuer auf die unteren Klassen und schafft Ungleichheit statt der Ausgleichung. Die höheren Sätze — etwa von 30 Gulden an — wären auf einmal oder in wenigen Jahresraten zu erlegen, indem sie nur von Solchen eingefordert würden, bei welchen die direkte Steuerschuldigkeit, die eigene und jene der Eltern, mindestens das Zweifache der Taxe erreicht. Innerhalb dieser mäßigen Grenzen würde die Abgabe als billige Ausgleichung wohl leicht getragen werden. Die volle und ganze Ausgleichung muß durch die höhere Einkommenssteuer-, Consumsteuer- und Gebührenfähigkeit

Digitized by Google

Derjenigen erreicht werden, welche von der Militärbefreiung wirklich besondere Vortheile ziehen.

Im Falle einer wirklichen mäßigen Militärtaxe könnte eine noch mäßigere Taxe für das Vorrecht des einjährigen Freiwilligendienstes gerechtfertigt werden. Nur verkenne man nicht, daß Jene, welche schwer schon für den Selbstunterhalt im Freiwilligenjahr aufkommen, mit einseitiger neuer Härte getroffen würden. Die Ausgleichung innerhalb der Kategorie der Freiwilligen gewänne schwerlich.

Der Befreiungs- und der Freiwilligentaxe wären ferner nur die ersten Söhne der Väter von geringerer direkter Steuerzahlung zu unterwerfen. Denn sonst entsteht neue Ungleichheit durch die beabsichtigte Ausgleichung.

Allen erdrückenden Bedenken gegen die Militärersatz-Einkommenssteuer wird man mit der Berufung auf den Vorgang der Schweiz begegnen. Allein wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Die Eidgenossenschaft hat außer den Zöllen keine Verzehrungssteuern aufs Tapet gebracht, kein Monopol in petto, und man ist in der Schweiz nicht daran, die erste Voraussetzung einer halbwegs erträglichen Veranlagung der Wehrsteuer zu beseitigen oder zu verachten. Vielmehr haben die reichsten Kantone bereits höchst rationelle Vermögens- und Einkommenssteuern mit hohem Zinsfuß. Nirgends will man dort die direkten Steuern im Steuersystem verkümmern. In Deutschland trifft dermalen von alledem das Gegentheil zu!

2) Die eigentlichen Verwaltungsgebühren als Steuergebühren. Lizenzen. Gerichtsgebühren. Eingaben-, Schriftsatz-, Ausfertigungsstempel.

Nicht bloß die den staatsbürgerlichen Status betreffenden Gestattungen und Entlastungen können eine Gebühr rechtfertigen, sondern auch die laufenden Verwaltungsleistungen in jedem Departement des ganzen Dienstes der Staatsverwaltung. Es kann daher auch Steuergebühren der politischen Verwaltung und Polizei, der Justiz und Rechtspolizei, der Kult- und der Unterrichtsverwaltung, der Militärverwaltung, des auswärtigen Dienstes (Paß- und Consulatsgebühren) geben. Daß es in allen diesen Zweigen Verwaltungsvergütungen gibt, ist bekannt; es fragt sich nur, ob und wie viel Steuergebühr in denselben mitenthalten ist, bezw. enthalten sein darf.

Dießfalls sind nun drei Sätze vorauszuschicken: 1) eine Verwaltungsgebühr ist jedenfalls so weit Steuergebühr, als sie die Kosten des gebührenpflichtigen Verwaltungsvorganges übersteigt;

Digitized by Google

2) sie kann es schon sein, wenn die Gebühr die Kosten nicht deckt, dann nämlich, wenn die vorgebührte Verwaltungsnutzung mehr oder weniger den der Partei zuzuscheidenden Kostenantheil überschreitet; 3) die Verwaltungsgebühr darf, auch wenn ein höherer steuerartiger Gebührensatz an sich gerechtfertigt wäre, doch nicht auf eine den Zweck der Verwaltungsfunktion gefährdende Höhe gebracht werden.

Zum Verständniß dieser drei Sätze zuerst eine kurze Erläuterung.

Die Grenze zwischen Verwaltungsgebühr und Steuergebühr ist nirgends sehr leicht zu ziehen. Einmal läßt sich der Kostenbetrag nicht genau beziffern. Dann aber haben die Leistungen der Aemter fast immer einen doppelten Nutzen, welcher zusammen bestritten wird: den dem ganzen Gemeinwesen ungetheilt zufließenden Vortheil und den Vortheil des besonderen Aktes für die nutzenden und anrufenden Parteien.

Letztere sind offenbar nur den aliquoten Theil der gesammten Kosten schuldig. Den aliquoten Kostentheil des allgemeinen Nutzens muß nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen das ganze Gemeinwesen vergüten. Nun ist zwar weder der eine noch der andere Theil genau zu beziffern; doch ist kein Zweifel, daß die Gemeinnützigkeit eben bei jenen Verwaltungsleistungen, welche durch unmittelbare und durch Stempelgebühren weitaus den meisten Ertrag geben, den Gerichtskosten und allerlei Eingabenstempeln, weitaus überwiegt.

Es kann daher sehr wohl sein, daß durch Verwaltungsgebühren der spezielle Verwaltungsaufwand — z. B. der der Justiz, des Notariates, der Patentpolizei, des Aichwesens, der Punzirung (Feingehaltsgarantie) u. s. w. — nicht zur Hälfte, ja nicht zu $^1/_{10}$ von der Gebühr gedeckt wird, und daß dennoch für die Parteien, welche die Gebühr zahlen, letztere schon den Charakter einer Spezialsteuer für die Deckung eines öffentlichen Amtsaufwandes in höherem oder geringerem Maße an sich trägt; dann nämlich ist dieß der Fall, wenn einzelne Parteien auch für jenen Generalnutzen ganz oder theilweise aufkommen sollen, welcher dem ganzen Volk, selbst dem Auslande, aus dem Bestehen des Amtes zufließt.

Ob nun die Verwaltungsgebühr den auf den Parteinutzen entfallenden Theil des Kostensatzes der Verwaltungsnutzung erreichen oder übersteigen dürfe, ist wieder ganz von der anderen Frage abhängig, ob für die Partei aus der Verwaltungsnutzung eine besondere, durch andere Steuern nicht erreichbare Stärkung der Steuerkraft hervorgeht oder nicht.

In manchen Fällen trifft erstere Voraussetzung gewiß zu, z. B. bei lukrativen Befugnißertheilungen, bei gewissen Lizenzen. Es kommt alsdann darauf an, nur für die wirklich so gearteten Verwal-

Digitized by Google

tungsnutzungen die Verwaltungsgebühr zu einer Steuergebühr emporzuschrauben. Sehr verfehlt und nur eine besondere Erscheinung des maßlosen Gebührenfiskalismus wäre es dagegen, wenn man glaubte, in jede Verwaltungsgebühr einen Zusatz von Steuergebühr aufnehmen zu sollen, jede Verwaltungshandlung oder auch nur jede Lizenzertheilung über die Vergütung hinaus belasten, d. h. besteuern zu dürfen. Bei der Masse aller Verwaltungsnutzungen wird die Partei durch die Inanspruchnahme des Staates nicht besonders steuerkräftig. Die Parteien nehmen sehr umfassend die Verwaltung gerade dann in Anspruch, wenn sie bedrängt, bedroht, durch Verluste geschwächt sind, oder sind sie durch Bevormundung und Schreiberei eher gehemmt als gefördert. Jeder Zusatz einer Steuergebühr zur Verwaltungsgebühr muß besonders gerechtfertigt werden. Was die Partei über die Kosten ihres Nutzantheils am Verwaltungsakte hinausbezahlt, wird ganz besonders leicht eine irrationelle Steuer, weil nicht alle ebenso steuerkräftigen Subjekte mit der Verwaltung in Berührung kommen und weil auch die „amtsbehandelten" Parteien nur in sehr ungleichem Maße besondere Förderung erfahren. Die verdeckte Gestaltung aller Verwaltungsgebühren zu Steuergebühren gehört zu den gröbsten Verfehlungen gegen die Bedingungen der Gebührensteuer und gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Selbst dann, wenn eine Verwaltungsnutzung der Partei besonderen Erwerb schafft oder auf besondere Steuerkraft der letzteren hinweist, wird die Steigerung der Verwaltungsgebühr zur Steuergebühr aus zwei Gründen verfehlt sein können. Theils verstößt man wieder gegen den Grundsatz der Allgemeinheit, weil man etwa nur einzelne unter vielen gleichartigen Qualitätssteuerkräften mittelst Verwaltungssteuergebühr trifft, und gegen die Verhältnißmäßigkeit, weil der besondere Vortheil aus der Verwaltungsnutzung schwer zu bemessen ist. Theils vereitelt man den Verwaltungs- durch den Steuerzweck, so wenn man schwachen Bürgern den Weg zur Verwaltungsnutzung verlegt, indem man die starken Steuerkräfte treffen will.

Beides trifft mehr oder weniger bei den Gerichtsgebühren zu. Man darf das Querulantenthum nicht züchten, aber auch die Justiz nicht fiskalisch machen. Hohe Gerichtsgebühren treffen nur die in den Prozeß gerathenden Vermögenstheile, diese aber decken sich mit den besonders steuerkräftigen Vermögenstheilen wahrlich nicht. Hohe Gebühren erschweren ferner die Justiz für den weniger wohlhabenden Mann. In letzterer Hinsicht kann man wohl helfen, indem man dem Armen die Kosten ganz und dem Nichtbemittelten theilweise erläßt. Den anderen

Digitized by Google

Fehler kann man aber überhaupt nicht heilen. Die Gerichtsgebühr als Steuergebühr verstößt stets gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit, da es Zufall ist, ob und welche und wie steuerfähige Vermögens- und Einkommenstheile Prozeßgegenstände werden. Die Gerichtsgebühr sollte daher lediglich als Verwaltungsgebühr ausgestaltet und auch hiebei wohl ins Auge gefaßt werden, daß die Justizhülfe auch als Civiljustiz in erster Linie und überwiegend ein gemeinnütziges Interesse ist und daher nach richtigen Grundsätzen der Gebührenfeststellung auf die volle oder auch nur auf annähernde Kostendeckung nicht kommen muß, nicht kommen darf.[1])

Die falschen Steuergebühren auf dem Gebiete der Verwaltung verstecken sich nun sehr leicht im scheinbaren Zurückbleiben der Gebühr hinter dem Kostensatze. Wir betonen es daher nochmals: schon in einem hinter den Kosten zurückbleibenden Gebührensatz kann eine sehr hohe Steuergebühr enthalten sein, dann nämlich, wenn die vergebührte Verwaltungsleistung in erster Linie des gemeinen Nutzens und der allgemeinen Rechtssicherheit wegen erfolgt. Nicht minder üppig und expansiv als in den Rechtsgeschäftsgebühren kann der Fiskalismus unter dem Schein „mäßiger" Verwaltungsvergütung sich gehen lassen. Es ist nicht unzeitgemäß, der Gegenwart diesen Punkt scharf ins Gedächtniß zu rufen.

Will man aber durchaus in der Justiz und in anderen Verwaltungsgebieten Verwaltungsgebühren allgemeiner Art als Steuergebühren finanziell verwerthen, dann gehe man wenigstens nicht so weit, alle Parteien über einen Kamm zu scheren. Man scheide die schwachen Steuerkräfte, wenigstens soweit es geht, aus, indem man Armenrecht gewährt, den Gerichten Rücksicht auf die Vermögenslage beim Kostenurtheil gestattet und die Sätze prozentual oder skalamäßig bis zu einem gewissen mäßigen Maximum mit dem Streitwerth anschwellen, nicht aber (wie im deutschen Gerichtskostengesetz) herabsinken läßt.

Ob das letztgenannte Gerichtskostengesetz mit seiner Werthdegressivskala nur daran dachte, auf die Kosten zu kommen, welche im Verhältniß zum kleinen Streitwerth größer sind als zum großen, bleibe dahingestellt. Mir scheint aber, daß der Streitwerth überhaupt kein zutreffen-

---

[1]) Dieß gilt auch von den neuesten Strafgebühren. Solche Gebühren hätten meines Erachtens nur einen Sinn als Maximalbegrenzung der Kriminalkosten, welche in einem Prozeß mit Rücksicht auf die Familie ärmerer Gestrafter angesetzt werden dürfen. — Ueber die Strafe als Sicherungsmittel und Waffe des Staates im „inneren Krieg" s. „Bau und Leben" II, 377 ff.

Digitized by Google

der Maßstab der Verwaltungskosten ist; 100 Mark Streitwerth können mehr Kosten verursachen als 10,000 Mark. Tarifirung nach dem Werthe ist nur für die Steuergebühr etwa so zu begründen, daß die in große Streitwerthe verwickelten Parteien steigend steuerkräftig seien, eine Annahme, die freilich nur sehr ungefähr zutreffen wird.

Als Verwaltungsvergütungen werden die Gebühren auf amtliche und Parteischriftsätze, auf Privateingaben, auf Beglaubigungen und Ausfertigungen am besten nach Einheitssätzen für jeden Bogen geregelt werden, die Beilagen eingeschlossen. Denn die Größe der Leistung und Bemühung der Behörde hat dabei immerhin ein bestimmtes, wenn auch sehr äußerliches Maß.

Diese Regelung gestattet die Aufnahme einer Steuergebühr für Fälle, welche wirklich gebührenfähig sind. Man braucht nur für verschiedenartige Amtshandlungen, verschiedene Streitwerthe, verschiedene Objekte der Amtsbehandlung verschiedene Einheitssätze anzulegen.

Wird für die Regel ein einziger mäßiger Satz pro Bogen, ohne Unterschied des Gegenstandes der Einreichung und der Einreichungsstelle erhoben, so wird das Gebührenwesen eine große Vereinfachung und Milderung erfahren.

Steuergebühren von Vorkommnissen des Familien-, Ehe- und Erbrechtes, insbesondere von Vermögensübertragungen auf den Todesfall und von Schenkungen.

Gebühren von Akten der Standesregisterbehörden. Verwaltungsvergütungen für diese Behörden sind gewiß gerechtfertigt. Sie müssen nur nicht volle Deckung geben, da der Staat auch aus vielen Gründen des öffentlichen Wohles die Registrirung von Geburten, Eheschlüssen und Todesfällen gebietet.

Steuergebührenelemente in die Standesamtsgebühren aufzunehmen, wäre verfehlt. Die Geburt, der Eheschluß, der Todesfall machen nicht alle Väter, alle Heirathenden, alle Hinterbliebenen leistungsfähig und deuten an sich weder auf stattgehabte noch auf nächsthin statthabende Bereicherungen. Eine Heirathseinkommensteuer ad hoc wäre noch schlimmer als eine derartige Wehrsteuer. Soweit Thatsachen der Bevölkerungs- und Civilstandsbewegung Gebührenobjekte sind, kommen sie in den Mitgift- und Erbgebühren am richtigen Orte zur Veranlagung.

Die Gründung und Mehrung von **Familienstiftungen und Familienfideicommissen** ist zweifelsohne ein recht kräftiges Gebührenobjekt.

Digitized by Google

Die Thatsache weist auf stattgehabte Ansammlung und kräftiges Gedeihen hin. Das Kapital der Familienstiftungen ist auch dem Erbschaftsgebührenäquivalent (s. u.) zu unterwerfen.

Gebühren auf dem Gebiete des Familien-, Ehe- und Erbrechtes, Fortsetzung; Gebühren vom Erbfall, von Schenkungen, Mitgiften und Ausstattungen.

Die Erbfallsgebühren bilden, wie bereits angeführt ist, die ergiebigste und unabwälzbarste aller Anfallsgebühren. Sie sind steuerpolitisch auch durchaus begründet, nur noch nicht genügend gegliedert, begrenzt und abgestuft.

Die Erbfallsgebühr läßt sich in dreifacher Hinsicht rechtfertigen:

als nachträgliche Besteuerung der Kapitalansammlungen und als Ausgleichung der Steuerumgehungen und der Steuerbegünstigungen des Erblassers;

als Steuer auf außerordentliches Einkommen der Erben;

als Belastung besonderer Steuerkraft des Erben.

Nicht in jedem Erbfall treffen diese Gründe zu, aber doch in manchem der eine oder der andere oder alle drei.

Die Erbsteuer muß, um allen genannten Gesichtspunkten gerecht zu werden, in zwei Gebühren zerlegt werden, in eine „indirekte" Nachsteuer auf die vergangenen jetzt erst ersichtlich werdenden Kapitalisirungen und Befreiungen des Erblassers und in eine zugleich ergänzende und individualisirende Besteuerung des Erben für die durch seine Erbportion bewirkte Erhöhung der Steuerkraft. Ich möchte die erste Gebühr als Massengebühr und die andere als Erbengebühr bezeichnen. Jede von beiden verlangt eine eigenartige Regelung.

Die Erbmassengebühr, welche Steuern bei der Masse nachholen müßte, hätte den doppelten Zweck, Kapitalansammlungen, die als solche der Verbrauchsbesteuerung sich entzogen haben, nachträglich, da sie offenbar werden, zur individualisirenden Besteuerung beizuziehen, und jene Bestandtheile der Verlassenschaft, welche ihrem Wesen nach der direkten und der Consumbesteuerung sich unverhältnißmäßig zu entziehen verstanden, nachträglich zu treffen. Dieser doppelte Zweck der Verlassenschaftsgebühr legt folgende Begrenzungen und Unterscheidungen nahe:

1) Kleinere Erbmassen, wie sie bei der von Real- und Consumsteuern hinlänglich getroffenen Masse der Bevölkerung vorkommen, — sagen wir ungefähr 4000 Mark unbeweglichen und 2000 Mark beweglichen Verlassenschaftswerthes, sind von der Massengebühr ganz frei

Digitized by Google

zu lassen oder mit Degressivsätzen zu treffen, da sie auf besondere starke Kapitalisirungen nicht hinweisen und die Consumsteuern den kleinen Erblasser schon genügend getroffen haben werden;

2) bei den Verlassenschaften von höherem Betrage sind jene Bestandtheile, welche der Kapitalbildung entsprangen und der direkten Besteuerung leichter entschlüpfen oder zur Consumbesteuerung nicht beizubringen sind, zu einem Mehrfachen des einfachen Werthes in den Steueranschlag zu nehmen: alle Pretiosen, die Kunstgegenstände und Nippsachen, die Kleider und Möbel, wenn sie einen gewissen Minimalwerth übersteigen und auf Luxus hinweisen, die Werthpapiere auf den Inhaber, — bewegliche Gegenstände sollten also in die Verlassenschaftsgebühr höher eingesetzt werden;

3) je höher der Werth der Verlassenschaft steigt, desto höhere Grade qualifizirter Steuerkraft und desto größere Massen von Einkünften, die der Erblasser den Consumsteuern und vielleicht auch der direkten Besteuerung entzog, sind anzunehmen; der Tarif der Verlassenschaftsgebühr hat daher ein mäßiges Ansteigen von gewissen höheren Beträgen des Massenwerthes an eintreten zu lassen, etwa mit $^1/_2$, $^5/_8$, $^3/_4$ auf 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, $1^3/_4$—2 Prozent;

4) die Massengebühr ist endlich nur von der stattgehabten Bereicherung des Erblassers voll zu entrichten, also unter Abzug des Werthes der von ihm nachweislich besonders versteuerten Erbanfälle, Glücksgewinnste, Schenkungen, Mitgiften und Ausstattungen.

Eine nach diesen vier Grundsätzen geregelte $^1/_2$ Prozent für kleinere, $1^1/_2$ Prozent für mittlere, 3 Prozent für höchste Massentheile nicht übersteigende Massengebühr ist meines Erachtens über jede Anfechtung erhaben. Sie wäre ganz unabhängig von der Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft der Erben als Nachsteuer auf den Erblasser vorzuschreiben.

Die Erbengebühr wäre von der reinen Intestat- oder Legatportion zu entrichten, wobei die starken Portionen einer kleinen Erbenzahl zu verhältnißmäßig höherer Belastung gelangen würden.

Diese Erbengebühr träfe zweckmäßig die Erben theils für einen mit einer anderen Steuer nicht belasteten Vermögenszugang und für außerordentliche Steigerung der individuellen Steuerkraft auf einige Zeit. Die Erbengebühr ist Separateinsteuerung unregelmäßiger Vermögenszugänge und eine die Verbrauchsbesteuerung ergänzende Individualisirung der Steuerlast für außerordentlich verstärkte Steuerkräfte. Sie kann auch noch als Besteuerung der höheren Durchschnittssteuerkraft des Vermögensbesitzes wirken.

Digitized by Google

In ersterer Eigenschaft trifft jedoch die Erbengebühr kaum zu für die Descendenten des Erblassers. Diese sind nach den Grundverhältnissen der jetzigen Gesellschaftsordnung lediglich die Fortsetzer der Persönlichkeit und der Geschäfte der Eltern und Großeltern. Ihre Erbtheile sind nicht neue Vermögenszugänge, sondern Splitter eines schon gebildet gewesenen, dem Familienzweck durch alle Generationen gewidmeten Vermögens. Man hat zwar die Erbengebühr als einen Antheil des Staates als Miterben in jeder Familie bezeichnet; ich fürchte, daß man die Erbengebühr in dieser Motivirung kaum zur Anerkennung wird bringen können. Nach unserer Begründung ist die Erbengebühr den Descendenten schlechtweg zu erlassen, soweit die zwei anderen steuerpolitischen Rechtfertigungsgründe einer Erbengebühr nicht zutreffen. Und in der That treffen sie für gewisse mäßige Erbportionen bis zum Ausmaß der Ausstattung des Kleinbürgers nicht zu. Dagegen sind beträchtliche Geschenke an die Descendenten zu versteuern; denn sie sind nur Theile einer größeren Erbanwartschaft und ihre Steuerfreiheit würde der Mantel zur Bedeckung der Erbschaftsdefraudation werden; es sind sogar besondere Vorsichten dießfalls anzuwenden.

Die Erbengebühr trifft sodann als ergänzende Besteuerung der höheren Durchschnittssteuerkraft des Vermögens für alle größeren Erbportionen, ähnlich wie für solche Schenkungen, einschließlich reicherer Mitgiften und Ausstattungen, zu. Für die 10,000 Mark übersteigenden Erbportionen, Schenkungen, Mitgiften, Ausstattungen wird also auch für Descendenten, welche erben, Geschenke und Ausstattungen erhalten, die Erben-, bezw. Geschenknehmergebühr am Platze sein. Sie wird es in höherem Maße mit dem Anwachsen des Werthes der Erbportion, bezw. des Geschenkes, und nach dem Grade der Verwandtschafts-Entfernung zwischen Erblasser, bezw. Geschenkgeber und Erben, bezw. Geschenknehmer. Daher sind die Descendenten für den das freie Minimum übersteigenden Theil ihrer Erbportionen und Geschenknahmen mit einer nach dem Werthbetrag langsam auf etwa 1 oder 1½ Prozent mäßig ansteigenden Erbengebühr, alle übrigen Erben in mehreren nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuften Klassen stärker ansteigender Tarife zu belasten. (2 Prozent, 4 Prozent, 8 Prozent, Beispiele s. S. 478 ff.) Für beide Kategorieen ist ja eine Steigerung der Durchschnittssteuerkraft in verschiedenen Gradationen anzunehmen.

Der dritte Rechtfertigungsgrund, die Verstärkung der individuellen Steuerkraft für die erste Zeit nach der Erbschaft, trifft ebenfalls nur für die größeren Erbportionen und Geschenknahmen zu. Die kleineren Beträge werden durch die Consumtionssteuern genügend getroffen.

Digitized by Google

Sohin kommen wir für die Erben-, bezw. Geschenknehmergebühr zu den folgenden Forderungen: Besteuerung der Portion; Freilassung der kleinen Erbportionen (sowie kleiner Geschenke); mäßig ansteigende Belastung der Descendenten für größere Erbportionen und Geschenkssummen, was unter unserem Gesichtspunkt keine Progressivbesteuerung des Einkommens und Vermögens, sondern Ausdruck der verhältnißmäßigen Belastung ungleicher Stärke der individuellen Steuerkräfte ist; Gradation des Tarifes der Erben- und Geschenknehmergebühr nach dem Werth und zwar mit der Unterscheidung der Descendenzerbschaft, der Ascendenzerbschaft, der weiteren Erben bis zum 4. Grade, der Erben über den 4. Grad hinaus, bezw. der nicht verwandten Legatare und Geschenknehmer; mit jeder entfernteren Klasse hätte eine steiler ansteigende Gradation nach der Werthgröße stattzufinden.

Der französische und der österreichische Gebührentarif behandeln richtig die Erben und die Geschenknehmer gleich, unterscheiden richtig auch die entfernter von den näher verwandten Erben und Geschenknehmern. Die Mängel des österreichischen Erbgebührentarifes liegen anderswo: in der niedrigeren Belastung des beweglichen Vermögensanfalles, in der Unterlassung einer Gradation nach der Größe der Portionen (Geschenksummen), in viel zu niedrigem Ansatz der erbsteuerfreien Minima, im Verfahren der Einhebung und im Mangel einer Theilung der Gesammtgebühr in Erbmassen- und Erbengebühr.

Bei der Erbengebühr ist kein Grund vorhanden, das bewegliche Vermögen höher zu belasten als das unbewegliche, aber auch keiner, es niedriger anzulegen. Nur für die Erbmassengebühr empfiehlt sich die schwerere Belastung des beweglichen, der direkten Besteuerung zuvor mehr entschlüpften Vermögens.

Die Erträge der Erbschaftsgebühren sind bei Ausdehnung auf die nächsten Grade sehr beträchtlich, ohne daß ein mäßiger Tarifsatz das Familienleben der allein gebührenpflichtigen weil allein gebührenfähigen Erbmassen und Erbportionen irgendwie in Frage stellen würde. In England unterlagen der Erbgebühr 1876 148 Millionen L. St. beweglichen (und unbeweglichen?) Vermögens. Davon entfielen 90 Millionen L. St. auf die einprozentige Gebühr (Eltern, Kinder) und 42 Millionen L. St. auf die dreiprozentige Gebühr (Geschwister und deren Nachkommen), dagegen nur 15 Millionen L. St. auf die entfernteren Grade (5 und 10 Prozent). Die einprozentige Gebühr ergibt daher bei Descendenzerbschaften mehr als bei den entfernten Erbschaften eine von 5 Prozent. Sobald also nur immer der gebührenfähige Theil der Erbschaften unter Nächstverwandten sich abgrenzen läßt — England belastet

Digitized by Google

von 100 L. St. an —, so wird man auch am ergiebigsten Platze zugreifen dürfen; das sind Descendenten und Geschwister. Die bayerische Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 hat denn auch schon nur noch die Descendenten ganz freigelassen, den erbenden Eltern aber für 1/6 des 1000 Mark übersteigenden Verlassenschaftsbetrages schon 4 Prozent und den halb- und vollbürtigen Geschwistern 4 Prozent schlechtweg, den Großeltern 6 Prozent, den weiteren Erben 8 Prozent auferlegt. Die Sätze Oesterreichs und Frankreichs sind S. 473 ff. angegeben. Deutschland allein hat die Erbgebühren nicht im zulässigen Maße finanziell verwerthet. Die Gleichheit der Sätze für bewegliches und unbewegliches Vermögen hat ebenfalls finanziell eine große Tragweite; für Oesterreich würde die Gleichstellung der beweglichen mit der unbeweglichen Verlassenschaft im Gebührensatze für Descendenten, Ascendenten und Verwandte bis zum 4. Grade einen erklecklichen Mehrertrag liefern.

Strenge Erfassung der Schenkungsgebühren. Der Erfolg der Erbgebühren kann fast vollständig sichergestellt werden, wenn die Schenkungsgebühren mit unerbittlicher Strenge geregelt werden. Denn die Verkleidung großer Erbschaften in Schenkungen nicht auf den, sondern vor dem Todesfall ist das große Hinderniß ergiebiger Erbbesteuerung der höheren Vermögen. Durch Geschenke an Descendenten, durch Ausstattungen, Abfindungen und Stiftungen wird der Erbfallgebühr zu entrinnen gesucht, namentlich was die beweglichen Werthe betrifft. Der Schlüssel zur entscheidenden Position im Kampfe mit dieser Defraudation liegt daher in der strengen Einsteuerung der Schenkungen und zwar der Schenkungen in des Wortes umfassendster Bedeutung. Diese Strenge ist auch deßhalb für ein gutes Steuersystem unerläßlich, weil die Defraudation der Rentensteuern durch Mobiliarschenkungen den Straffolgen des Gesetzes zu entgehen sucht; denn der seinem Tod entgegensehende Rentner, welcher defraudirt hat, tritt seinen Erben, bevor es zur Verlassenschaftsabhandlung kommt, noch bei Lebzeiten die Kapitale ab, deren Rentensteuer er lang defraudirt hat. Der Staat ist daher so berechtigt wie verpflichtet, mit allen Mitteln auf die Erfüllung zugleich der Erb- und der Schenkungsgebührenpflicht zu dringen.

Das Verfahren im Erb- und Schenkungsgebührenwesen. Als Mittel der Steuercontrole stellen sich dar: Gebührenpflicht aller Schenkungen, wenn sie in Geld und Werthpapieren bestehen oder sonst per Jahr x.1000 Mark übersteigen; starke Hinterziehungsstrafen in Geld; eidesstattliche Erklärung aller Erben (nicht bloß der Haupterben) über die Richtigkeit der Verlassenschaftsangaben nach bestem Wissen; ausdrückliche Einbeziehung der Erklärung jedes Erben über die Summe der während der

Digitized by Google

letzten 5 Jahre empfangenen Geschenke; eventuell Nachversteuerung der nicht vergebührten Schenkungsbeträge zum $1^1/_2$fachen Satze; Anfechtbarkeit (Seitens der Miterben) aller bis 3 Monate nach dem Tode des Schenkers nicht versteuerten Schenkungen aus den letzten 5 Lebensjahren des Schenkers auf die Zeit von 4 Jahren nach dem Tode; solidarische Haftung aller Miterben für die Erbschaftsgebührenentrichtung; Verantwortlichkeit der Rechtspolizeibehörden für dolоses und fahrlässiges Entschlüpfenlassen steuerpflichtiger Schenkungen und Erbportionen; Entdeckerantheile an den Hinterziehungsstrafen für die Anzeigenden, einschließlich der Rechtspolizeibehörden.

Diese Strenge wird das Volk bald begreifen, wenn dagegen sonst der Augiasstall des Gebührenfiskalismus gründlich gereinigt werden wird. Es handelt sich nirgends um Beraubung, sondern nur um Pflichterfüllung des Besitzes. Alle nichtdeutschen Staaten haben höhere Erbschaftsgebühren, England namentlich auf bewegliches Vermögen (S. 473 ff.).

Das Gebührenäquivalent. Das Vermögen juristischer Personen, welches nie in den Erbgang kommt, wird in den Gebührensystemen mehrerer Staaten (jetzt auch Bayerns) mit gutem Grund zu einer besonderen ausgleichenden Belastung gezogen. Diese Ausgleichung heißt das „Gebührenäquivalent". Das Aequivalent besteht entweder in einem besonderen Jahresrealsteuerzuschlag, wie in Frankreich, was die Fondszwecke weniger stört, oder in einer nach längeren Zwischenräumen erhobenen Gebühr. Das bayerische Gebührenäquivalent (1 Prozent) wird alle 20 Jahre, das österreichische (Tarifpost 106, B, e) wird alle 10 Jahre erhoben. Letzteres von den mindestens 15jährigen Erwerbsgesellschaften nur für das unbewegliche Vermögen mit $1^1/_2$ Prozent, von den übrigen moralischen Personen jeder Art mit 3 Prozent von unbeweglichen und $1^1/_2$ Prozent von beweglichen Sachen.

Die besondere Freilassung der Erwerbsgesellschaften von der Mobiliargebühr ist steuerpolitisch immerhin anfechtbar. Eher wäre mit Rücksicht darauf, daß mit den Aktien periodisch das ganze Aktienvermögen in den Erbgang kommt, die volle Befreiung der Erwerbsgesellschaften vom Gebührenäquivalent zu begründen. Nicht gerechtfertigt ist das Gebührenäquivalent an solchen beweglichen Sachen, welche sonst einer Gebrauchs- und Verbrauchssteuer unterliegen. Nicht begründet ist es von sonst besteuerten Mobilien, nachdem diese (als Ansammlung) schon einmal vergebührt sind und wenn sie einem anerkannten gemeinnützigen Zweck dienen; das Gebührenäquivalent von Immobilien öffentlicher Anstalten und Corporationen ließe sich steuerpolitisch sehr wohl in Frage stellen.

Digitized by Google

Gebühren vom privatrechtlichen (privatwirthschaftlichen) Erwerb und Vermögensverkehr.

Die Gebühren von entgeltlichen Vermögensübertragungen; Immobiliarverkehrsgebühren.

Die Gebühren von zweiseitigen, interessirten, auf materiellen Vortheil berechneten Rechtsgeschäften bilden den ergiebigsten Theil der an willkürliches Handeln angeknüpften Steuergebühren. Kaufsgeschäfte und zwar Immobiliarkäufe geben unter den Rechtsgebühren den Haupttrag (S. 473 ff.).

Dabei ist sogleich zu bemerken, daß der Fiskalismus auch in seiner Inconsequenz sich treu bleibt. Er erhebt zwar den Anspruch, daß alle Rechtsgeschäfte als solche gebührenpflichtig seien, aber er hebt sogleich die einträglichen besonders hervor und macht für die uneinträglichen die Gebührenpflicht von rein formalen Momenten abhängig. Das österreichische Gebührengesetz z. B. stellt (§ 1) den Grundsatz an die Spitze: „Der Abgabe unterliegt jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden." Sofort wird aber nur jedes Rechtsgeschäft, welches Eigenthum oder die Dienstbarkeiten des Gebrauches und der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, allgemein für gebührenpflichtig erklärt. Sonst werden nur jene Rechtsgeschäfte der Steuergebühr unterworfen, über welche eine „Rechtsurkunde", d. h. eine Urkunde zu dem Zwecke aufgenommen wird, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen. Das ist zwar praktisch, aber weder consequent, noch gerecht. Die Immobiliargeschäfte kann man sicher packen, sie tragen viel ein. Auf sie greift man daher unbedingt zu. Eigentlich sollten alle Rechtsgeschäfte gefaßt werden, wenn alle gebührenfähig erklärt sind. Die Thatsache der Errichtung einer Rechtsurkunde wäre steuerpolitisch nur so weit maßgebend, als sich der Beurkundungszwang nicht durchführen, noch durch einen allgemeinen Registrirungszwang ersetzen läßt.

Wir freilich gehen von einer ganz anderen Voraussetzung aus. Wir sagen: nur jene Rechtsgeschäfte, welche auf stattgehabte Kapitalisirungen oder auf das Vorhandensein solchen Vermögens und Einkommens schließen lassen, welches nicht genügend durch die anderen Steuern getroffen wird, dürfen einer Gebühr unterworfen werden. Das sind nur sehr wenige Geschäftsarten und auch bei diesen treffen die Rechtfertigungsgründe bestenfalls nie im großen Durchschnitt zu. Wir stehen daher

Digitized by Google

den Gebühren von Rechtsgeschäften besonders kritisch gegenüber (S. 179). Hier muß von einer Steuerreform, die ihren Namen verdient, eher gründlich aufgeräumt, als weiter ausgegriffen werden.

Wir denken auch keineswegs daran, das umlaufende Geschäftskapital in seinen Umschlägen so hoch zu tarifiren wie das Anlagekapital und namentlich Immobilien. Wir wissen, daß das Umlaufskapital viel häufiger umgesetzt wird als Immobilien, und daß gleiche Tarifirung der Waaren- und Börsenumsatzgebühren mit den Immobiliargebühren sich nicht rechtfertigen läßt. Wir verkennen aber auch nicht, daß verschiedene Theile des Immobiliarbesitzes der Nation in ebenso ungleichem Maße in den Verkehr eingehen wie verschiedene Bestände des Mobiliarbesitzes. Für beiderlei Gebühren fehlt die Voraussetzung allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung. Für beide fehlt auch die gleichmäßige Hinweisung auf besondere Steuerkraft. Die ganze Gebührenart ist bedenklich.

Rechtsgeschäfte über die Substanz des Vermögens. Wir müssen bei diesen Geschäften unbewegliches und bewegliches Eigenthum stets scheiden. Für beide begegnen uns Gebühren auf Käufe und Verkäufe. Daneben finden sich Gebühren auf den Tausch, auf entgeltliche Cessionen, auf Verzichtleistungen; für diese Rechtsgeschäfte werden die steuerpolitischen Gründe sogar noch eher in der Regel zutreffen, als für alle Käufe und Verkäufe. Ist denn der Kauf, bezw. Verkauf für die Regel wirklich gebührenfähig in unserem Sinn?

Bezüglich der Immobiliengeschäfte können wir dieß im Durchschnitt nur für die größeren Kaufsobjekte in aufstrebenden Gegenden und Städten anerkennen. Die Immobiliargeschäfte, welche in Oesterreich 3½ Prozent des Werthes sammt dem Kriegszuschlag, in Frankreich noch mehr bezahlen, deuten allgemein weder auf stattgehabte Ersparungen des Verkäufers noch auf solche des Käufers, vielmehr sind sie mindestens ebenso häufig die Folge der Noth des Käufers, dem der Verkäufer die Gebühr am Preise in Abzug gebracht hat, noch häufiger die Folge von Todesfall, Invalidität, Auswanderung und anderer Verdrängung aus dem Erwerbsstandort. Der Käufer großer Objekte wird allerdings oft kapitalisirt haben; er wird durchschnittlich eine starke Steuerkraft besitzen. Doch ist es nicht immer der Fall, da viel auf Kredit gekauft wird.

Ebensowenig läßt sich behaupten, daß das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen den direkten Steuern sich in besonderem Grade entziehe. Das Gegentheil ist der Fall und die Immobiliargebühr steigert den einseitigen Druck der direkten Steuern auf den Grundbesitz.

Sodann deutet nur bei den werthvolleren Objekten der Kauf auf

Digitized by Google

besondere Steuerkraft überhaupt und auf stattgehabte Ansammlungen hin. Die drei Rechtfertigungsgründe der Gebühr treffen also überwiegend nicht zu, wenigstens nicht bei der Masse des Kleinbesitzes.

Bei abnehmender Nachfrage wälzt der Käufer den Betrag auf die bedrängtesten, zum Losschlagen genöthigten Verkäufer zurück. Bei aufsteigender Spekulation dagegen trifft man Jene, welche am meisten Gewinn machen, die ersten Verkäufer der Bauplätze und Neubauten, die Initiatoren der Spekulationswuth auch ohne Gebührennachlaß *gerade nicht*. Das zeigt eben, daß die ganze Voraussetzung der Immobiliargebühr, stets den Käufer zu treffen, nicht in Erfüllung geht, wo der Käufer gebührenfähig wäre, und daß sie unrichtig ist, indem sie nur den Käufer als gebührenfähig ansieht. Die *Ueberwälzungsverhältnisse* beeinträchtigen in zweifacher Hinsicht den Dienst, welchen die Immobiliargebühr dem Steuersystem leisten soll.

Ist die Liegenschaftsgebühr etwa ein geeignetes Ersatzmittel mangelnder *Grundrentenbesteuerung*? Sie wäre es doch höchstens dann, wenn nur die seit dem letzten Verkauf erfolgte Steigerung des Grundwerthes mit einer besonderen den jetzigen Verkäufer treffenden Abgabe belegt würde. Gegen eine solche in den Städten und für städtische Rechnung durchzuführende Spezialbesteuerung des Wachsthums der Prioritätsrente wüßten wir Nichts einzuwenden. Nur ist einschränkend zu bemerken:

Nicht immer ist seit dem letzten Kauf Prioritätsrente zugewachsen, noch wird solche sicher bis zum nächsten Verkaufe sich steigern. Auch als Grundrentenspezialsteuer läßt sich daher die Liegenschaftsaccise nur für aufblühende Ortschaften, Gegenden, Straßen und Lagen im bezeichneten Ausmaße des Werthzuwachses begründen. Allein die Grundrentenbesteuerung läßt sich, wie wir gezeigt haben, in anderer Weise viel regelmäßiger durchführen.

Die Leute, welche Grundstücke kaufen, sind in der Mehrzahl auch nicht Spekulanten. Die Liegenschaftsaccise ist also auch als Spiel- und Spekulationsgebühr für die Regel nicht gerechtfertigt.

Die Liegenschaftsaccise trifft ferner sehr ungleich, indem die wohlhabendsten Leute den Immobiliarbesitz am wenigsten *wechseln*. Familienfideicommisse z. B. werden gar nicht getroffen. Eine Ausgleichung ist kaum möglich. Der „*Gebührennachlaß*", d. h. die Ermäßigung der Gebühr für Käufe, deren Objekt binnen eines mehrjährigen Zeitraums vorher schon einmal den Besitzer wechselte, ist irrationell; denn die Ge-

Digitized by Google

bühr will ja den Käufer treffen. Ein „Gebührenäquivalent" dagegen, welches etwa alle 10—20 Jahre den nicht in Verkehr gekommenen Grundbesitz treffen würde, erscheint als höchst bedenkliche Bestrafung der Aufrechterhaltung und Continuität des Grundbesitzes. — Die Aufhebung des „Gebührennachlasses" ist begründet. In der Regel soll die Gebühr vom Käufer nicht bloß bezahlt, sondern auch getragen werden. Der zweite Käufer hat aber nicht schon einmal bezahlt; man braucht ihm Nichts zu erlassen. Der Gebührennachlaß besteht nur in Oesterreich und auch hier wurde von der 1879 vorgelegten Novelle mit Recht die Aufhebung beantragt, welche dem Staatsschatz 2 Millionen Gulden eintragen würde; man hat dort ermittelt, daß innerhalb der 10jährigen Frist des Gebührennachlasses dem letzteren 19 Prozent der Umsätze verfallen.

Zu diesen steuerpolitischen kommen volkswirthschaftliche Bedenken. Die Gebühr erschwert den Uebergang des Bodens in die wirthschaftlich tüchtigsten Hände und drückt in einer rückgängigen Epoche schwer auf die der Veräußerung bedürftigen, besonders schwachen Steuerkräfte. Das sollte man gerade jetzt wohl beachten! Die Gebühr würde, wenn unsere Landwirthschaft rückläufig werden sollte, nicht einmal der Latifundienbildung und der Umlegung der Kleingüter zu Weideland des Großbesitzes entgegenwirken; denn in Zeiten, wo diese Gefahr droht, wird der Aufkäufer die Gebühr am Preis des angekauften Kleinbesitzes abziehen, der Verkäufer wird nur desto mehr ruinirt werden.

Alle diese Erwägungen führen zu der Ansicht, daß die Liegenschaftskaufgebühr eine der schlechtesten unter den einträglichen Steuergebühren ist. Man wird sie im Maße der Durchführung einer Reform der direkten Steuern zu beseitigen haben, wozu die Erträgnisse gesteigerter Erbschaftssteuern am ehesten zu verwenden wären. Nur so lange die direkte Besteuerung des Realbesitzes höchst mangelhaft ist, läßt sich die Liegenschaftsgebühr als Surrogatsteuer zur Aufrechterhaltung empfehlen.

Sonst wird höchstens der Ankauf von größeren Gütern, der Verkauf von Großgütern in Parzellen und der Zukauf von Grundstücken sei es zu Erweiterungsbauten, sei es zu Betrieben mit extensiverer Kultur, theils steuerpolitisch, theils volkswirthschaftspolitisch sich rechtfertigen lassen. Denn alle diese Vorgänge weisen auf starke und sich bereichernde, zum Theil auf Latifundien bildende Steuerkräfte hin. Städtische und ländliche Liegenschaften mit dem Betrage unter x 1000 Mark sollten baldigst durch die Mittel, welche durch rationelle Consum- und Erbsteuern dargeboten sein können, als Staatssteuer möglichst herabgesetzt

Digitized by Google

werden. Sobald als nur möglich, wäre die Liegenschaftsgebühr ganz zu beseitigen. *Der Nachlaß und die Ermäßigung der Liegenschaftsaccise sind viel mehr gebotene Reformen, als der Erlaß der Grundsteuern.*

Dagegen kann die Liegenschaftsaccise als Communalsteuer, namentlich für Großstädte und zu mäßigem Satze, besser begründet werden. Hier geht an größeren Objekten mehr im Spekulationskauf um. Die Gemeinden, in welchen der Besitzwechsel häufiger ist, haben dann auch nicht für andere aufzukommen, in welchen die Besitzverhältnisse stabil sind. Die Zeit des häufigen Immobilienbesitzwechsels in Großstädten ist auch die Zeit der stärksten Ausgaben für neue Wege, Kanäle und Wasserleitungen. Endlich ließe sich der Gedanke sicherer durchführen, bei Käufen, welche auf gestiegene Grundrente hinweisen, einen höheren Betrag der Abgabe einzuheben. Die Gemeinde hat endlich Anspruch auf Antheil an der Abgabe von steigendem Immobiliarwerth, weil der letztere wesentlich eine Folge lokaler Wirthschaftsentwickelung ist.[1])

Unser Hauptergebniß lautet: Aufhebung oder doch Ermäßigung der Immobiliargebühr bis zu ½ oder doch 1 Prozent für kleinere Objekte (vgl. S. 474); Ersatz des Ausfalls aus dem Mehrertrag der besser regulirten Erbschaftssteuern, welche alle Zwecke der Gebühr vom Besitzwechsel unter Lebenden viel allgemeiner und verhältnißmäßiger erfüllen; Betheilung der Gemeinde mit einem Theil des Immobiliargebührenertrages und Gestattung von Gemeindezuschlägen bis höchstens 50 Prozent des Gemeindeantheils im Falle und auf die Dauer nachgewiesener communaler Finanznoth.

Die Gebühren auf entgeltliche Vermögensübertragungen, Fortsetzung: betreffend die beweglichen Werthe.

Die Verkäufe, Tausche, Cessionen über bewegliche Theile der Vermögenssubstanz lassen sich für die Regel noch weit weniger als gebührenfähig erklären als die Immobiliargeschäfte.

Einzelne dieser Geschäfte mögen besondere Gewinne ergeben, auf besondere Steuerkraft hinweisen, aus Kapitalansammlungen bestritten werden. Für die große Masse derselben wird sich dasselbe nicht behaupten lassen. Die Abneigung gegen den Mobiliarbesitz ist noch kein Grund für den allgemeinen Mobiliarverkehrsstempel; dieser führt auch

[1]) Ueber die Besteuerung des Conjunkturengewinnes in der Bauplatzspekulation verweise ich ganz auf A. Wagner, Steuerlehre.

Digitized by Google

nicht zur Entlastung des überbürdeten Immobiliarverkehrs; er müßte so niedrig angesetzt werden, daß er wenig einträgt. Der Neid ist auch in Steuersachen kein guter Rathgeber.

Dazu kommt, daß diese Objekte für die Vergebührung noch viel schwerer zu fassen sind als für die direkten und die Consum-Steuern. Die Reform der anderen Steuern einschließlich der Erbschaftsgebühren kann die individualisirende und ergänzende Besteuerung des Mobiliarerwerbes viel schärfer, wirksamer, allgemeiner und gleichmäßiger durchführen.

Die Gebühren auf die Waarenumsätze, auf die Rechnungen und Quittungen, auf den Bogen der Handels- und Geschäftsbücher sind überdieß am abwälzbarsten für die starken, am wenigsten abwälzbar für die schwachen Handelskapitale.

Die Mobiliargebühren treffen, da sich ein allgemeiner Formalisirungszwang aller Mobiliar-Rechtsgeschäfte schlechterdings und aus vielen Gründen nicht durchführen läßt, nur den beurkundeten Theil der Rechtsgeschäfte, wirken also nicht allgemein.

Die Mobiliarverkehrsgebühren lassen sich auch weit mehr umgehen als die Gebühren vom Immobiliarverkehr, für die starken Handelskapitale des intimen und coulanten Großverkehrs mehr als für den kleinen Verkehr.

Für letzteren sind sie überdieß viel lästiger und unzutreffender! Wer will nachweisen, daß Jeder, welcher eine Rechnung ausstellt oder quittirt, oder Zahlung anweist, oder einen Wechsel begibt, im steuerpolitischen Sinn und im Ausmaß des bestimmten Tarifsatzes gebührenfähig sei und wer will alle diese Vorgänge beaufsichtigen?

In hervorragender Weise sind es die Mobiliarverkehrsgebühren, welche die schlechten Abwälzungsverhältnisse des Gebührenwesens zeigen. Es ist schlechterdings nicht anzugeben, wen sie treffen und wie weit sie eine bestimmte Partei treffen, von welcher der beiden Parteien sie getragen, wie weit sie zu den allgemeinen Geschäftsunkosten geschlagen und mit diesen als eine verkleidete Generalconsumentensteuer auf die Consumenten fortgewälzt werden. Nur das wird sich sagen lassen, daß letztere Art der Abwälzung mehr den gebührenfähigen großen, rentabeln, bereichernden als den kleinen und gewöhnlichen Geschäften gelingen wird. Soweit das aber gelingt und da es umfassend gelingt, so wird der Zweck der Mobiliargebühren verfehlt. Denn die Last trifft alsdann, da sie zur schlechten Generalconsumsteuer sich gestaltet hat, die Masse des gemeinen Consums. Die Besteuerung ansammelnder, schlüpfender und besonders lukrativer Geschäfte ist alsdann gründlich verfehlt. Die Mo-

Digitized by Google

biliargebühr leistet dem Steuersystem gerade das nicht, was sie ihm allein leisten darf. Wie viel günstiger, gleichmäßiger und allgemeiner wirkt doch eben durch Nichtabwälzbarkeit die Erbschaftssteuer!

Die Zahlungsstempel: Quittungs-, Rechnungs- und Wechselstempel, Check- und Anweisungsgebühr.

Der Quittungs- und Rechnungsstempel. Diese Gebühren sind ein Lieblingsobjekt der fiskalischen Gebührensysteme. In jeder Form und in den letzten Winkel hat man die Rechnungen und Quittungen verfolgt, selbst einen theilweisen Schriftlichkeitszwang hat man nicht gescheut und bloße Privatnotizen, wo sie als Rechnungen und Quittungen zu dienen scheinen, zum Stempel beigezogen. Soweit Rechnungen und Quittungen in Geschäftsbriefen sich verstecken, hat man auch die letzteren stempelpflichtig erklärt. In Frankreich, England und Oesterreich hat man fast schon den vollendeten Fiskalismus auf diesem Gebiete. Auch in Deutschland ist wiederholt der Versuch gemacht worden, die fraglichen Gebührenobjekte zu gewinnen.

Die Vorliebe des Fiskalismus für die Rechnungen und Quittungen, die Fahr- und Frachtkarten und Transporturkunden, ist begreiflich. Diese sind die Massenurkunden des alltäglichen Mobiliar-, Handels- und Privatverkehrs. Wenige Kreuzer Stempel vom Stück ergeben schon bedeutenden Ertrag. Allein eben als die generalisirendsten Mobiliarsteuern sind diese Stempel auch besonders verwerflich. Denn Jedermann sieht ein, daß die Masse aller Geschäftsschlüsse, namentlich aller Rechnungen und Quittungen, auf besonders steuerfähigen Erwerb oder auf stattgehabte Kapitalisirung nicht hinweisen und daß die formlosen Geschäfte sich der Steuer ganz entziehen. Dem hier besonders starken Generalisirungseifer des Gebührenfiskalismus fehlt eben auch jede innere Generalbegründung, von der Plackerei des Verkehrs ganz abgesehen.

Man kann die Fehler dieser Gebühren zwar etwas corrigiren, indem man kleine Werthbeträge frei läßt, also wieder durch Ausscheidung der gebührenfähigen Objekte nach Werthklassen. Allein dann entschlüpfen auch die gebührenfähigen unter den kleinen Objekten und unter den großen bleiben sehr viele gleich pflichtig, obwohl sie gar nicht oder ungleich gebührenfähig sind. Und gerade die gebührenfähigen Umsätze des Großverkehrs wälzen die Gebühr ab und schlagen sie zu den Vergütungen der Handelsunkosten. Die großen Objekte tragen auch wenig ein theils wegen ihrer viel größeren Seltenheit, theils wegen ihrer viel „intimeren" und „coulanteren", zur Stempelumgehung geeigneten Geschäftsformen.

Digitized by Google

Quittungs- und Rechnungsstempel sind und bleiben, man mag noch so vorurtheilsfrei an sie herantreten, steuerwissenschaftlich unannehmbar. Daß sie einträglich sind, beweist noch Nichts; Vieles wäre einträglich, was nicht gebührenfähig ist, ich hörte unlängst die Vollbärte als gebührenfähig bezeichnen. Die Berufung darauf, daß England und Frankreich erst in neuerer Zeit den Penny- (10 Centimes-) Stempel für Rechnungen eingeführt haben, beweist ebenso wenig. Es handelt sich lediglich darum, ob ein gebührenfähiges Objekt vorliegt. Nun lassen sich die Rechnungen und Quittungen weder nach Werthklassen, noch nach Wertharten in gebührenfähige (steuerwissenschaftlich zu rechtfertigende) und in gebührenunfähige Objekte scheiden. Die Rechnungs- und Quittungsurkunden über große und über kleine Beträge weisen generell auf besonderen der Gewerbesteuer entschlüpfenden Erwerb oder auf stattgehabte und bevorstehende außerordentliche Ansammlungen oder auf außerordentliche Einkünfte schlechterdings nicht hin. Für den Rechnungs- und Quittungsstempel läßt sich daher ein steuerwissenschaftlich zureichender Grund nicht aufbringen; als Extragewerbesteuern wie als Ansammlungsgebühren sind die Rechnungs- und Quittungsstempel ziel- und maßlos. — Sie bieten auch der Controle sehr große Schwierigkeiten, weil sich die Objekte nicht bei den Maklern und an den Börsen conzentriren lassen; sie begünstigen also den unehrlichen Privatverkehr noch in viel höherem Maße. — Sie thun ferner durch Abdrängung von schriftlicher Beurkundung der Rechtssicherheit und der geschäftlichen Ordnung Abbruch. — Sie belästigen die Geschäfts- und Privatleute in einem viel höheren Grade; selbst Geschäfts- und Copirbuchstempel sind erträglicher als Spezialstempel auf jede Correspondenz, Rechnung und Quittung. — Die Hinterziehungsstrafe (das Fünfzigfache) muß groß sein, wenn sie auch nur einigermaßen wirken soll; die häufigen unschuldigen Versehen werden dann aber sehr hart getroffen. Der große Privathandel, besonders der formlos mündliche, bleibt dennoch vor den Gesellschaftsgeschäften bevorzugt; jener wird viel sorgloser defraudiren. — Weiter ist nicht einzusehen, weßhalb man noch Rechnungs- und Quittungsstempel erheben soll, wenn man schon die Geschäftsschlüsse trifft; man besteuert einzelne Umsätze doppelt, andere aber nicht ein einziges Mal mit Sicherheit. — Daß man bei Quittungen schon die Beträge von 20 Mark faßt, macht die Sache nicht besser; denn gegen diesen Stempel sprechen alle angeführten Gründe doppelt und dreifach, um so mehr, wenn der einfache Fixstempel von 10 Pfennig für jeglichen Betrag beliebt werden würde. — Die zahllosen Ausnahmen vom Quittungsstempel, die man einräumt, würden allein schon hin-

Digitized by Google

reichen, denselben bedenklich zu machen. Einige dieser Ausnahmen, z. B. die Stempelfreiheit der Reichsbank, fälschen die Konkurrenz und bevorzugen eine Klasse von Aktionären; die Stempelfreiheit der Vermögensverwaltung der Bundesfürsten würde wohl ebenfalls unliebsame Beurtheilung zu erwarten haben.

Es gibt nur eine rein fiskalische Rechtfertigung: den Ertrag, die Massenhaftigkeit des Objektes namentlich beim Quittungsstempel. Allein eben die letztere macht den Quittungsstempel wissenschaftlich unhaltbar.

Auch als Gebühren auf den der direkten Besteuerung sich leicht entziehenden Gewinn vom Handelskapital sind die Quittungs- und Rechnungsstempel nicht zu halten; denn gerade das ergiebigere, glückliche Geschäft wälzt dieselben sicherer ab als das kleine Kundengeschäft. Früher oder später erhöhen diese Stempel den Betrag der Handelsunkosten und erschweren dann die Konkurrenz mit dem Auslande, oder sie kommen von Anfang auf die Consumenten, indem sie den Preis der Verbrauchsgegenstände erhöhen. Sie erlangen also die Natur einer allgemeinen Verbrauchsabgabe, welche des Maßes und des Verhältnisses zu der im Consum jeder besonderen Waarengattung geoffenbarten Leistungsfähigkeit entbehrt. Die Quittungsstempel für Lohn-, Besoldungs- und Zinseinnahmen bleiben ohnehin an den schwächeren Steuerkräften hängen.

Was gegen die Quittungs- und Rechnungsstempel gesagt ist, gilt analog auch gegen den Fahrkarten- und Frachtstempel, welchen wir schon als Gebrauchsabgabe zu verwerfen hatten, namentlich aber gegen die Stempel auf Transportbegleitpapiere jeder Art, auf Frachtbriefe, Fakturen, Aufgabsrezepissen u. s. w.

Möge Deutschland den großen Fehler des Rechnungs- und Quittungs-, des Fahr-, Fracht- und Begleitpapierstempels dauernd vermeiden. Möchte es Oesterreich gelingen, diese Stempel wenigstens einmal für die Empfangs- und Rechnungssummen von 2, bezw. 10 Gulden an bis 100 Gulden mittelst der Erträge der Steuerreform aufzuheben. Hier liegt eine der reformbedürftigsten Stellen des österreichischen Gebührenwesens vor.

Der Wechselstempel kommt dem Quittungs- und Rechnungsstempel darin nahe, daß er eine reine Geschäfturkunde des Mobiliarwerthverkehrs — abgesehen vom Verkehrsgegenstand — trifft. Doch ist der Wechsel bei Weitem seltener als die beiden eben abgehandelten Zahlungsurkunden. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Wechselurkunde sozusagen

Digitized by Google

aristokratischer ist, daß sie nicht so sehr dem gemeinen alltäglichen als dem leistungsfähigeren Verkehre angehört. Relativ ist der Wechsel gewiß gebührenfähiger, d. h. mehr und häufiger ein zutreffendes Zeichen besonderer Steuerkraft als die Quittung bis zu 20 Mark und die Rechnung bis zu 10 Gulden herab. Würde man Wechsel unter 100 Mark freilassen wollen oder können, so wäre die vergleichsweise Gebührenfähigkeit noch zweifelloser.

Auch das ist am Wechselstempel richtiger als an den bestehenden Rechnungs- und Quittungsstempeln, daß er kein Fixstempel, sondern Skala- oder Prozentualstempel ist. Eigentlich sollte dieselbe Veranlagung auch beim Rechnungs- und Quittungsstempel stattfinden; aber weil hier das Objekt in der Masse seiner einzelnen Erscheinungen überhaupt nicht, geschweige im Verhältniß der Werthsumme gebührenfähig ist, so läßt man es lieber beim einfachen Satz oder wenigen mäßigen Pfennigsätzen, statt daraus die Folgerung zu ziehen, daß die innere steuerwissenschaftliche Unwahrheit des Quittungs- und Rechnungsstempels auch der rationellen Ausgestaltung in der Praxis im Wege steht.

Indessen ist die absolute Gebührenfähigkeit auch des Wechsels doch recht sehr zweifelhaft. Niemand kann angeben, welche Steuerquelle den Wechselstempel schließlich zahlt. Der Wechselstempel trifft ferner nicht vollständig; denn eine ungeheure Masse von wahrscheinlich nicht weniger gebührenfähigen Rechtsgeschäften in und außer dem Handel wird ohne Wechselzahlung abgewickelt; die Ergänzung des Wechselstempels aber durch die anderen noch allgemeineren Zahlungsstempel könnte, wie gezeigt ist, das Steuersystem nur verschlechtern. Dazu kommt, daß nicht einmal im großen Ganzen der Wechsel als Zeichen besonderen Gewinnes oder stattgehabter Bereicherung oder vorwiegenden Schlüpfens bei anderen Steuern angesehen werden kann.

Ein Seitenstück zum Wechselstempel sind die Fixstempel auf **Checks** und **Giroanweisungen.** Man betrachtet diese Zahlungsurkunden theils als „Surrogate des Wechsels", weil sie diesen theilweise verdrängen, theils als selbstständig gebührenfähige Objekte. Es ist aber wieder nur ein falsches, weil juristisches und nicht steuerwissenschaftliches Generalisiren, welches sich der Gebührenfiskalismus mit der ausdehnenden Anwendung des Privaturkundenstempels auch auf Checks und Giroanweisungen — in Oesterreich, England und Frankreich — erlaubt hat. Soweit ich die Rolle des Check und der Giroanweisungen im Geschäftsleben kenne, dürfte der Check noch weit weniger als der Wechsel ein allgemein zutreffendes Maß besonderer Einkünfte oder Ansammlungen

Digitized by Google

des Mobilkapitals sein. Ich würde — nachdem andere noch schlechtere Zahlungsstempel zuerst beseitigt wären — eher die Aufhebung des Wechsels als die Ausdehnung des Stempels auf Checks und Giroanweisungen für gerechtfertigt halten. Auch hier ist die maßlos extensive Richtung des bisherigen Gebührenwesens auf den ganzen Begriffsinhalt juristischer Abstraktionen entschieden abzuweisen.

Führt man eine Girogebühr ein, so ist nicht abzusehen, weßhalb sie als Fixstempel von 10 Pfennig, nicht als Skalen- oder Prozentualgebühr zu regeln wäre.

Die Geschäftsschluß- und die Spekulationsgebühren: Waaren- und Effektenumsatzstempel, Effektenemissionsstempel, Lombardgebühr.

1) Der Umsatz- oder Schlußstempel.

Die sogenannten „Schlußgebühren" sind Gebühren von Geschäftsabschlüssen über Waaren- und Wertheffektenumsätze. Auch hier ist das Steuerobjekt eine Privaturkunde, der Schlußschein, die Schlußnote, der Auszug über Schlüsse aus Journalen, die den Schluß mittheilende Correspondenz. Allein der Gegenstand des Mobiliarverkehres tritt nicht mehr ganz zurück. Der Tarif selbst berücksichtigt zum Theil die Qualität des beweglichen Verkehrsgegenstandes; für Wertheffekten mögen — mit vollem Rechte — andere Tarifsätze angesetzt sein als für Waarenumsätze; für die eine Waarengattung könnte, wenn sie auf besonderen Spielgeist oder den Spielcharakter des Verkehres hindeutet, ein höherer Satz angelegt werden als für eine andere; wenn es steuertechnisch durchführbar wäre, könnten sogar die einzelnen Arten der Wertheffekten besonders tarifirt werden.

Der Schlußschein ist auch bei Weitem keine so alltägliche Erscheinung wie die Rechnung und die Quittung. Die Masse der kleinen alltäglichen Verkehrsschlüsse wird nicht beurkundet. In dieser Hinsicht ist der Schlußschein gebührenfähiger und er könnte gerechtfertigt erscheinen, selbst wenn man den Quittungs- und Rechnungsstempel unbedingt verwerfen muß. Auch der Schlußschein und der Schlußbrief ist eine sozusagen aristokratische, relativ gebührenfähigere Erscheinung unter den Handelsurkunden.

Daher kommt es denn auch, daß der Umsatzstempel eher die Anwendung der Skala- oder Prozentualbesteuerung wagt. Gibt man ihn einmal zu, so ist er in der That als Fixstempel verwerflich. Sobald nur größere Summen — etwa 500 Mark Waaren- und Effektenwerth

Digitized by Google

— als Untergrenze der Gebührenpflichtigkeit angenommen sind, kann man sowohl den Fixstempel wie eine nur rohe Skalenstaffelung vermeiden. Der für Deutschland vorgeschlagen gewesene dreifache Satz von 10 Pfennigen bis 1000 Mark, 25 Pfennigen bis 5000 Mark, 50 Pfennigen über 5000 Mark bliebe meines Erachtens viel zu sehr im Fixstempel stecken. Die Folge wäre, daß die Mindestbeträge innerhalb jeder Skalastufe überbürdet, dagegen die größten, gebührenfähigsten Umsätze erheblich begünstigt würden. Auch im größten Geschäftsdrang weiß der Makler (muß er überhaupt einmal Stempel zahlen) wie viel er aufzukleben oder welches Blankettformular er zu wählen hat, um für jedes 500 Mark, oder von 2000 Mark an wenigstens für jedes volle und angefangene Tausend den bestimmten Skalen- oder Prozentualsatz zu entrichten. Die Percentualgebühr ist hier am Platze.

So sehr mit den Rechnungen und Quittungen verglichen die Schlußurkunde relativ gebührenfähig erscheint, so wenig ist sie es im absoluten Sinne des Wortes. Die absolute gleiche Gebührenfähigkeit aller Schlußnoten ist wieder sehr zweifelhaft und bei nicht allzu bedrängter Finanzlage halten wir den Schlußstempel nicht für zulässig.

Der Waarenumsatzstempel. Eine Menge von Waarenschlüssen wird nicht beurkundet, z. B. im einträglichen Viehhandel. Die Steuer büßt schon daher den Charakter der Allgemeinheit ein.

Soferne der Waarenverkehr beurkundet wird, kommt umgekehrt eine namhafte Menge von Geschäftsschlüssen vor, welche auf besondere Gebührenfähigkeit gar keinen Schluß gestatten oder auf solche entschieden nicht oder nicht in gleichmäßiger Weise hindeuten; man kann es den Urkunden nicht ansehen, ob das beurkundete und vergebührte Rechtsgeschäft besondere Steuerkraft gibt oder anzeigt. Die Steuer verliert allen Grund und alle Verhältnißmäßigkeit.

Der Umsatzstempel wird vielleicht vom gebührenfähigsten Theil des Waarenhandels am leichtesten abgewälzt und fällt dann mit den Handelsunkosten wie ein Generalconsumsteuerzuschlag auf das ganze Publikum wider den eigensten Zweck der Gebühr. Oder wird der Umsatzstempel nicht abgewälzt, dann wirkt er als eine durchaus irrationelle, mit den wahren Gewinnverhältnissen sich nicht deckende General-Extragewerbesteuer.

Der Schlußstempel ist ferner für verschiedene Steuerobjekte in verschiedenem Grade hinterziehbar, am hinterziehbarsten für die gebührenfähigsten Geschäfte (des privaten Großhandels). Die Ungleichheit der Umgehung fälscht ein wenig auch die Conkurrenz.

Digitized by Google

Alle diese Mißstände werden allerdings erheblich eingeschränkt, wenn man nur größere Objekte (etwa erst von 500 Mark an) mit mäßigen aber prozentualen Sätzen trifft. Der Kleinhandel entgeht dann dem Stempel, bei den großen Geschäften läßt er sich leichter controliren, und soweit er einseitig trifft, kann das leichter verschmerzt werden. Für die Umsätze an Waarenbörsen, bei großen Auktionen, im nichtcentralisirten Handelsverkehr, für Summen von mindestens 500 Mark mag sich ein mäßiger und gutgestaffelter Waarenumsatzstempel — unter Voraussetzung bedrängter Finanzverhältnisse — noch leidlich rechtfertigen lassen.

2) Insbesondere der Effektenumsatzstempel („Börsensteuer").

Die Börsensteuer ist zur Zeit sehr populär. Daß sich diese Popularität auch klar ihres Zieles bewußt sei, kann man nicht sagen. Wir fragen daher zuerst: was und wen, welche Steuerobjekte und welche Steuerquellen will man treffen?

Als Objekte bezeichnet man Aktien, Wechsel, alle auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen.

Bezüglich dieser Objekte wird, wenn man einmal die „Börsensteuer" gutheißt, kein Streit bestehen; auch Wechsel haben die Umsatzsteuer neben der allgemeinen Wechselabgabe — da letztere den Wechsel als Waare, also den Wechselhandel noch nicht trifft — zu entrichten.

Es ist auch consequent, den „außerbörslichen" Effektenumsatz im Bank- und Privatverkehr zu belasten, da hier Wucherer und Nichtwucherer häufig beträchtlichen Extraerwerb machen und Ansammlungen auch privatim ausleihen werden. Also immerhin Effektenbanksteuer wie Effektenbörsensteuer! Nur mögen sich die Liebhaber beider Steuern über die Consequenzen nicht täuschen! Man pflegt sich über zwei Punkte keine bestimmte Rechenschaft abzulegen: einmal über die erhöhte, unten näher bezeichnete Strenge der Privatumsatzcontrole, welche nöthig wird, da ja sonst der Marktumsatz gegenüber dem Privatumsatz einseitig belastet würde; sodann über die mögliche Doppelbesteuerung der kleinen Leute, wenn auf diese auch die Gebühr vom Börsenumsatz fortgewälzt wird. Diesen Mißstand und die Controlestrenge muß man zu tragen bereit sein.

Es gibt aber noch einen anderen „Börsenwerth" als die Effekten, die Zahlmittel selbst. Wie verhält es sich mit dem Kauf und Verkauf der Zahlungsmittel? Lieferungsgeschäfte darin will man besteuern, die baar („contant") erfolgenden Umsätze möchte man frei lassen. Ist Letzteres begründet? Vom Standpunkt des Gebührenfiskalismus nicht. Rechtsgeschäfte liegen einmal vor; ein Gebührenwesen, welches sich an die „Abstraktionen des Civilrechtes" hält, müßte also auch auf Baar-

Digitized by Google

geschäfte über Zahlungsmittel zugreifen. Wir gehen weiter und sagen: in diesem Geschäft werden erhebliche Gewinne und Spekulationen gemacht und gebührenfähige Bedürfnisse (Reisebedürfnisse 2c.) befriedigt. Es wäre daher kein Grund, nur hier die volle Consequenz des fiskalischen Gebührenprinzips zu durchbrechen.

Nun sagt man freilich, diese Geschäfte werden nur um des Zahlens willen gemacht, die Geschäfte, aus welchen die Zahlungspflicht entspringt, sind bereits vom Wechsel- oder Schlußstempel getroffen. Angenommen aber nicht zugegeben, es sei dieß durchaus richtig, so ist nicht einzusehen, weßhalb man sonst doppelt, neben dem Quittungs- auch den Rechnungs- und Umsatzstempel für dasselbe Verkehrsobjekt bezahlen lassen will. Allein es sind nicht alle Geschäfte, aus welchen Zahlungen hervorgehen, schon von anderen Stempeln getroffen, und wenn auch, so ist das Baargeschäft über Wechsel, ungemünztes Gold und Geldsorten eine selbstständige Gewinnquelle, zum Theil Zeichen einer verbrauchssteuerfähigen Einkommensverwendung. Man kann die Freiheit der Baargeschäfte über Barrengold, Rohsilber, Geldsorten u. s. w. wohl auf unserem, nicht aber auf dem fiskalischen Standpunkt begründen. Die Masse der Zahlungsmittelkäufe sind nicht besonders gebührenfähig und deßhalb verwerfen wir jede Geldkaufgebühr. Allein die Consequenz der älteren und neuesten Gebührengesetzgebung sollte zum entgegengesetzten Ergebniß gelangen; die Comptantgebühr der Börsianer ist noch leidlicher zu rechtfertigen als die allgemeine Contirungs- (Rechnungs-) und Quittungsgebühr des gemeinen Mannes.

Das Steuerobjekt ist nun nur das Mittel, um die unmittelbar nicht erfaßbare Steuerquelle indirekt zu treffen. Was man treffen soll, hängt wesentlich davon ab, welcherlei Einkommens- und Vermögenstheile, bezw. wen man treffen will. Auch hierüber scheint im Publikum, ja selbst bei den Gesetzgebern nur wenig Klarheit zu herrschen.

Als Hauptgrund für die Effektenumsatzsteuer führt man an, daß der Börsenumsatz nicht unbelastet bleiben könne, wenn man den Liegenschaftsumsatz und den der Wechselform sich bedienenden Waarenverkehr mit „Mutationsgebühren" und Wechselstempel treffe. Das ist jedoch nicht entscheidend. Denn die letztgenannten Gebühren sind aus inneren Gründen anfechtbar und die eigene gebührenfähige Natur der Effekten muß positiv erwiesen werden. Die extensive Auslegung des fiskalischen Gebührenprinzips nach den „Abstraktionen der Jurisprudenz" haben wir ja an der Schwelle abweisen müssen. Die „Börsensteuer" kann verfehlt sein,

Digitized by Google

wenn Immobiliargebühren bestehen, sie kann begründet sein, wenn erstere schon ganz beseitigt wären.

Die zu treffende Steuerquelle der Effektenbesteuerung kann nun in nichts Anderem bestehen als in solchen Einkommens- und Vermögenstheilen, welche wegen ihrer außerordentlichen oder zufälligen Entstehung oder wegen ihres Schlüpfens in der direkten Besteuerung oder wegen ihrer der Consumbesteuerung entgehenden und besondere Steuerfähigkeit bekundenden Verwendung zur Kapitalbildung einer indirekten Ergänzungs- und Individualisirungsbelastung zu unterwerfen sind. Das macht stets die „Gebührenfähigkeit" aus. Gibt es nun derartige Einkommenselemente, bezw. Einkommenssubjekte, welche durch den Effektenumsatz sich für die Besteuerung offenbaren? Das ist die entscheidende Frage.

Es gibt solche: nämlich 1) das gewöhnliche „Kapitalistenpublikum", d. h. die Käufer und Verkäufer von Anlagepapieren, 2) die Effektenspekulanten und Börsenspieler, 3) die Banken und Bankiers. Diese drei Kategorieen von Rechtssubjekten der Steuerquelle einer Börsengebühr muß man einzeln ins Auge fassen.

Der Kauf der Anlagepapiere durch „den Kapitalisten" wird im Durchschnitt auf einen sonst nicht genügend getroffenen Mobiliarbesitz hinweisen, namentlich bei schlaffer Einsteuerung der Renten. Häufig werden es stattgehabte Ansammlungen sein, welche man durch Effektenkauf anlegt. Auch werden vielfach besondere sonst nicht zu treffende Vortheile aus dem Verkauf gezogen werden, wenn schon der Verkäufer im Durchschnitt weniger gebührenfähig sein wird. Ein zwar nicht ausnahmsloses, aber ein sehr weitgehendes Zutreffen der Voraussetzungen der Gebührenfähigkeit wird man also zur Noth annehmen können. Der Effektenumsatz von Anlagepapieren deutet, namentlich wenn er erst über 100 oder 200 Thaler Nominalwerth beginnt, wirklich im großen Ganzen auf eine gebührenfähige Steuerquelle hin. Es kommen wohl auch viele Verlustumsätze, Nothveräußerungen vor, das Anlagepapier wechselt die verschiedenen Stückbesitzer sehr ungleich. Aber das begründet nur die Forderung, daß die Gebühr so mäßig bleibe, um auch die schwächsten Objekte nicht zu überbürden, was ja ohnehin wegen der Häufigkeit des Umschlages nothwendig ist; um Prozente kann es sich bei diesem umlaufenden Kapital nicht handeln.

Die zweite Kategorie von börsensteuerfähigen Steuerquellen sind die im Spekulationshandel und Börsenspiel umgehenden Einkommens- und Vermögenstheile. Für die Masse der kleinen Spekulanten und Spieler werden sich Verluste und Gewinne allerdings ziemlich ausgleichen. Oft wird lange und fortgesetzt gewonnen, oft ebenso ver-

Digitized by Google

spielt. Außerordentlicher Erwerb ist es daher nicht, was hier regelmäßig und überwiegend durch die Effektensteuer getroffen wird. Um so weniger, als die Gebühr in geringerem oder höherem Kurse gerade dem schwächeren Verkäufer, bezw. Käufer zugewälzt werden wird. Auch gehen die Spiel- und Spekulationspapiere viel häufiger um, als andere Papiere, und es scheint Doppelbesteuerung in hoher Potenz stattzufinden. Allein für alle gewerbsmäßigen und gelegentlichen Spieler ist weder der wirkliche Gewinn, noch das Spielpapier das Maß der Gebührenfähigkeit. Jeder Spekulationsakt ist wie die Lotterieeinlage eine Spielart. Für die fragliche Kategorie von Umsätzen kommt es auf die Thatsache wirklichen Gewinnes und die Häufigkeit des Kapitalumschlages im Effektenhandel — der übrigens beim Differenzgeschäft gar nicht stattfindet — überhaupt nicht an. Die Effektenumsatzsteuer wirkt hier lediglich wie die Spieleinlagensteuer (s. unten) und ist ganz wie diese zu beurtheilen. Keine Schatten-, sondern eine Lichtseite ist es, daß der professionelle Spieler, der verlierende wie der gewinnende, öfter getroffen wird als der „solide Kapitalist", genau so oft und so umfangreich als er spielt. Wäre es oder ist es möglich, das reine Differenzgeschäft, welches reines Spielgeschäft ist, wirklich und vollständig abzugrenzen, so dürfte man für dasselbe auch den Steuersatz höher stellen. Die Belegung von Unterparipapieren mit dem Prozentsatz des Nominalkapitals trifft Spekulationskäufe stärker, was wieder eine Lichtseite ist.

Die im Bankgeschäft umgehenden Papiere sind Quelle eines Geschäftsgewinnes, welcher durch die Gewerbesteuer wohl nicht genügend getroffen wird oder die letztere erfolgreich abwälzt.

Die Banken werden nun theils für ihre eigenen Spekulations- und Anlagezwecke, theils für Spekulation und Anlagen Dritter (also in reiner Commission) Effekten kaufen und verkaufen. Die Effektensteuer für erstere Umsätze wird eher an den Banken hängen bleiben, was steuerpolitisch die Effektensteuer empfiehlt. Von Umsätzen im Dienste Dritter werden sie die Börsengebühr für die Regel abzuwälzen vermögen, was steuerpolitisch wiederum erwünscht ist.

Die „Börsensteuer" läßt sich daher gegenüber allen Inhabern der gebührenfähigen Steuerquelle wirklich leidlich rechtfertigen, aber auch nur leidlich. Eine Masse von Effektenumsätzen wird eben nicht gebührenfähig sein. Nicht für jede Effektengattung läßt sich beim raschen Wechsel der Gebührenfähigkeit der besondere zutreffende Satz ermitteln. Als Steuer auf den Spekulationsverkehr hat die Abgabe die ungünstigsten Abwälzungs-

Digitized by Google

verhältnisse, indem sie an dem hängen bleiben wird, welcher verkaufen muß oder unglücklich eingekauft hat.

Zwei Thatsachen haben wir weiter mit allem Nachdruck hervorzuheben: Leidlich ist die Börsensteuer nur bei mäßigem und wenig ergiebigem Gebührensatz. Sie ist ohne genügenden Erfolg gegenüber dem gebührenfähigsten Theil alles Rentenbesitzes.

Einen mäßigen Satz muß sie erhalten, weil es sich um häufig umgeschlagene Kapitale handelt; wenigstens der spekulative Umsatz wiederholt sich häufig und auch die soliden Kapitalisten müssen, wenn sie ihr Vermögen gut verwalten, häufiger umsetzen.

Ein mäßiger Satz ist ferner deßhalb nöthig, weil ein großer Theil der Käufer und Verkäufer nicht bloß nicht Gewinn, sondern Verlust hat, weil es durchaus nicht bloß Ansammlungen sind, welche vom Käufer angelegt werden, und weil oft sogar verkauft werden muß, um Kapital einzubrocken. Die Effektensteuer muß also, wenn sie nicht unerträglich und sehr ungerecht für Viele werden, den Leihverkehr nicht sehr stören soll, sich innerhalb sehr mäßiger Sätze halten, welche jedes Steuersubjekt eben als Kapitalist ertragen kann.

Weiter ist ein hoher Steuersatz unmöglich, wenn er nicht in allen Ländern gleichmäßig und gleich streng eingeführt wird. Sonst wird die Gebühr durch Umsatz auf der nächstgelegenen ausländischen Börse umgangen und das Ausland profitirt, was der inländische Börsenverkehr verliert.

Bei strenger Regelung der Rentensteuer entfällt für die Börsensteuer auch der Rechtfertigungsgrund einer Ergänzungsbesteuerung.

Mäßige Sätze geben natürlich auch nur bescheidenen Ertrag, wobei noch hinzukommt, daß die Börsengebühr nicht so regulirt werden kann, um die in „festen Händen“ bleibenden Effekten entsprechend höher zu treffen; die flottirenden und die festbegebenen Theile des Steuerobjektes lassen sich nicht abgrenzen. Man darf also, wie weiter unten näher dargethan ist, auf einen sehr großen finanziellen Erfolg nicht hoffen. Die Leute, welche glauben, der Staat werde bald in den Millionen der Börse schwimmen, täuschen sich gewaltig. Sie beachten nicht, daß die Masse des die Papiere aufnehmenden Mittelstandes die Last zugewälzt erhält und daß man die kleinen Kapitalisten dann erst recht zum Erwerb von Spielpapieren ermuntert, an welchen man im Kurs einen hohen Börsensteuersatz eher hereinzubringen hofft. Jede hohe Effektenumsatzsteuer drängt zu den Spielpapieren, in Deutschland also zur Zeit zu den Anlagen in ausländischen Werthen.

Digitized by Google

Man täuscht sich aber auch über die Bedeutung der Börsensteuer für das ganze Steuersystem. Die Börsensteuer läßt sich nicht allgemein und gleichmäßig nach der besonderen Gebührenfähigkeit des Effektenbesitzes regeln. Wir heben dieß mit allem Nachdruck hervor, nicht um von der Effektenumsatzsteuer ganz abzurathen, sondern um darauf hinzuweisen, daß das gebührenfähige Mobilkapital in Form der Börsensteuer weder stark, noch vollständig, noch gleichmäßig genug getroffen werden kann. In diesen Hinsichten verschwindet die Bedeutung der „Börsensteuer" neben derjenigen einer streng geregelten Erbschaftsbesteuerung; denn die letztere trifft alle Arten von Mobiliarbesitz, nicht bloß Börseneffekten, jede Art ganz, periodisch, verhältnißmäßig, und überdieß gestattet sie, die Effekten, Pretiosen u. s. w. zu einem Vielfachen anzuschlagen. Man sollte daher über der Börsensteuer die Erbschaftssteuer nicht vergessen. Man würde, indem man die letztere gleichzeitig einführt, zwei große Zwecke erreichen: man könnte einen mäßigen, den Verkehr erhaltenden Satz der Börsensteuer ohne Gefahr einer allgemeinen Begünstigung des Mobilkapitals einräumen, und man würde zugleich beweisen, daß man bereit ist, für alles gebührenfähige Mobilkapital gleichmäßig Lasten zu übernehmen, daß man also nicht bloß St. Florian gegen die Börse anruft.

Wenige Worte genügen, diese Auffassung zu begründen. Eine Menge von Ansammlungen wird nicht in Rentenpapieren, sondern in Mobiliar, Pretiosen, Häusern und Grundstücken angelegt oder beim Spekulationshandel mit Waaren und Immobilien verwerthet. Nur die Erbschafts-, nicht die Börsensteuer bringt diese anderen Formen zur Belastung.

Die Wertheffekten selbst kommen äußerst ungleich zum Umsatz. Die Nichtspieler und „festen Hände", welche Jahrzente lang und länger ganze Kassetten von Effekten an sich halten, sind zum Theil die gebührenfähigsten Steuersubjekte, entziehen sich aber der Effektenumsatzsteuer, nicht so einer wirklich mit Ernst gehandhabten und auf alle Verlassenschaften ausgedehnten Erbmassengebühr.

Endlich ist weder zu ermitteln, wie viel Gewinn an spekulativen Umsätzen gemacht wird, noch wie weit die Anlagen in Effekten aus Kapitalansammlungen erfolgen. Es ist daher auch nicht annähernd eine völlig rationelle Regelung der Börsengebühr möglich. In der Erbmassengebühr dagegen werden alle Ansammlungen, alle wirklichen und nachhaltigen Erwerbserfolge getroffen.

Die Erbmassengebühr überragt also, was die dem Publikum vor-

Digitized by Google

schwebenden Zwecke betrifft, an Bedeutung die „Börsensteuer“ ganz außerordentlich.

Auf die Steuerquellen der Börsengebühr müssen wir noch aus einem weiteren Grunde zu sprechen kommen. Inländische Einkommen und Vermögen zahlen die Gebühr, ausländische nur soferne sie in den inländischen Effektenverkehr ohne Möglichkeit der Ueberwälzung eingreifen.

Auf einer wirklich groben Verkennung dieser Thatsache beruht es daher, wenn man, wie die Motive des letzten deutschen Entwurfes sagen, die ausländischen Effekten deßhalb dem doppelten Steuerbetrag unterwirft, „weil die sie ausgebenden Anstalten des Auslandes nicht gleich den inländischen an den staatlichen und communalen Lasten Theil nehmen“ und „doch alle Vortheile der inländischen Staatseinrichtungen während ihres Umlaufes im Bundesgebiete genießen“. Dieser Grund ist die Faust aufs Auge. Wenn der inländische Erwerber ausländischer Papiere den zehnfachen Preis bezahlte, so wäre die emittirende ausländische Anstalt noch mit keinem Kreuzer getroffen. Der inländische Kapitalist ist es, welcher die Steuer trägt, und er genießt für seinen Besitz — ohne Unterschied des Ursprungs der Papiere — Staatsschutz und „vergilt“ dem Staate durch die Gesammtheit seiner Abgaben. Es müßte eine durchschnittlich größere Steuerkraft des in auswärtige Werthe gesteckten Geldes nachweisbar sein, um einen Differentialsteuertarif der Börsengebühr zu rechtfertigen. Das aber ist in keiner Weise nachweisbar. Die stärksten Steuerkräfte gehen oft mit Vorliebe in inländische Papiere. Man sage doch lieber: die höhere Gebühr soll den Kapitalisten zur Anlage im Inlande drängen. Dann wird man auch sogleich finden, daß man ein untaugliches Mittel für den eigentlichen Zweck gewählt hat; denn auf 1000 Mark 25 Pfennig mehr wiegen den Reiz auswärtiger Papiere nicht auf. Der Doppelbetrag fordert aber zur Retorsion des Auslandes heraus, und dann hat man sich den für Nothfälle überaus werthvollen auswärtigen Kapitalmarkt voraus verdorben!

Ich füge hier sogleich bei, daß auch bei der Effektenemissionssteuer aus denselben Gründen der Doppelbetrag des Stempels für ausländische Papiere sich nicht rechtfertigen läßt. Die Folge wird hier wie dort die sein, daß der Kapitalist für die höhere Steuer durch Wahl „chancenreicherer“ Effekten aufzukommen sucht. Der Doppelbetrag des Steuersatzes schreckt ihn nicht ab, macht ihn aber noch mehr zum Spieler. Und wie man die Doppelbelastung des gutgläubigen älteren Erwerbes an fremden Werthen rechtfertigen will, ist gar nicht abzusehen. Der

Digitized by Google

Besitzer kann allerdings verkaufen, um der Steuer zu entgehen, aber er wird diese im Kurs kapitalisirt sich abziehen lassen müssen.

Eine zweite Maßregel, welche vorgeschlagen war, erscheint ebenfalls unannehmbar in diesem Zusammenhang, die nochmalige Belastung der Rechnungen über Lieferungs (Termin-) Geschäfte und Werthessekten, obwohl diese letzteren schon von der Schlußsteuer getroffen wären.

Das Lieferungsgeschäft weist nicht auf höhere Gebührenfähigkeit hin, als das Comptantgeschäft. Vielleicht wird im Jahresdurchschnitt an jenem weniger verdient als an diesem. Die Spekulation ist genügend getroffen, indem sie für jeden ihrer viel häufigeren Umschläge immer neu zahlen muß. Auch Lieferantenverträge über Waaren und Herstellungen scheinen mir — um es beiläufig zu sagen — nicht allgemein genug auf besondere sonst nicht getroffene Einkünfte hinzuweisen. Die Lieferungsgeschäftsgebühr wird auch offen oder verhüllt (und häufig mit ganzem Erfolg) abgewälzt werden.

An Mitteln zur Regulirung der Börsen- und Bankumsatzsteuer fehlt es allerdings nicht. Für die Umsätze an der Hauptbörse sind die Makler und der Saldosaal die gegebenen Einhebungsorgane. Der Handel an den Effektensocietäten kann jenem an den Börsen gleichgesetzt, d. h. beiden kann die Schlußnote und deren Bestempelung auferlegt werden. Der Makler hat auf Grund des Journals der Börsensteuerbehörde seine Schlüsse in vorgedruckten Formularen kundzugeben; diese kann die Journale mit den Ausweisen vergleichen. Direkte Schlüsse ohne Vermittelung eines Maklers könnten einem höheren Satz unterworfen werden und wären zwischen den Contrahenten — oder Bankiers oder Privaten — durch gestempelte Note zu vollziehen.

Es wäre den von Maklern vermittelten Schlüssen eher eine niedrigere Gebühr anzusetzen, um den controlirbaren Verkehr zu vermehren, die Privat- und Winkelumsätze aber zu vermindern. Allerdings wäre dann auch allgemeiner Schlußscheinzwang nothwendig unter Controle der „Notizbücher" aller Spekulanten!

Die Gebühr wäre skalamäßig nach dem Werthe anzulegen oder als Zuschlag zur Courtage, welche der Sensal doch jedenfalls berechnet, zu reguliren und so ziemlich einfach zu controliren. Die Gründe gegen die Gebühr aus dem Gesichtspunkt der Störung des Maklers scheinen mir überhaupt nicht zureichend zu sein; die Schlüsse erfolgen in großen gleichmäßigen Werthmassen und hätten den Stempel skalamäßig zu tragen;

Digitized by Google

der Makler bekleidet eine quasi öffentliche Funktion, mit welcher er den Zwecken des Staates verpflichtet ist.

Jedem Effektenhändler kann eine besondere Steuerbuchung seiner Umsätze nach Tagen und Effektengattungen auferlegt werden. Kein Schluß wäre vor dem ordentlichen oder einem Börsengericht klagbar, ohne daß die bestempelte Schlußnote vorgelegt würde; fehlte solche, so wäre zuerst der Stempel und die Strafe zu entrichten. Lässige Makler können mit scharfen Ordnungsstrafen angesehen, defraudirende Makler und Firmen mit Verlust des Börsenbesuches im Wiederholungsfalle bestraft werden. Die Winkelverkäufer können durch besonders harte Strafen zur Einholung der Lizenz, von welcher der Effektenbetrieb abhängig zu machen wäre, veranlaßt werden.

Kaum irgendwo scheinen einer Behörde, welche die Börse und deren Journale nicht fürchtet, schärfere Waffen zu Gebot zu stehen.

Aber man verhehle es sich auch nicht: es ist ein sehr strammer Controleapparat nöthig, von dem sich fragt, ob er durch den finanziellen Erfolg gerechtfertigt ist. Man könnte eher an eine Pauschalirung denken, indem man der Börsencorporation die Umlage und Aufbringung mit Gutheißung der Börsenbehörde überließe.

Die Schätzung des Ertrages einer Börsen- und Bankſteuer ist schwierig. Man kann darüber auch mit Hülfe des Rechenschaftsberichtes der Saldirungsanstalten an großen Börsenplätzen nur eine ungefähre Vorstellung gewinnen. Der Wiener Giro- und Kassenverein hat 1873 (Krisis) 132, im Jahre 1878 657, 1879 aber 1293 Millionen Gulden Revirement gehabt. Legen wir 1878 zu Grunde, so finden wir, daß man für 351 Millionen Gulden an Effekten ablieferte und 306 Millionen Gulden an solchen übernahm. Unter den abgelieferten Effekten befanden sich: 348 Millionen an Staatspapieren, Prioritäten, Pfandbriefen, Loosen und 2. Millionen an Aktien von Banken, Transport- und Industrieunternehmungen. Das ist aber nur die Ablieferung, das Ergebniß des „Arrangements". Die gegeneinander arrangirten (compensirten) Schlüsse erscheinen in den Ziffern der Ablieferung in Folge des Girodienstes (Arrangements) ausgemerzt. Bei den Aktien wird der Werth aller Schlüsse ein vielmal größerer gewesen sein als 2. Millionen Gulden und auch bei den Anlagepapieren vertritt die Ablieferung weitaus nicht den ganzen Umsatz. Zu den Wiener Umsätzen kämen die Umsätze der anderen Börsenplätze und zu den Umsätzen des Großverkehrs die Umsätze außer Arrangement und im Kundenverkehr. Bei Abgaben bloß von der Ablieferung, eingehoben durch die Giroanstalten, wäre der Ertrag

Digitized by Google

allerdings gering; selbst bei 1 pro mille Gebühr würden erst 350,000 Gulden eingehen. Mir scheint aber eine Besteuerung bloß der Ablieferung im Großverkehr ganz unzulässig zu sein. Die compensirten und die Differenzgeschäfte müßten sammt den externen Privat- und Kundenumsätzen mit herangezogen werden. Auch dann aber möchte ich mehr als 1—2 Millionen Gulden Ertrag von jenen niedrigen Sätzen nicht erwarten, welche für jetzt geboten sind. — In Deutschland scheint mir ein Ertrag von mehr als 6 Millionen Mark aus allen Umsätzen von Inhaberpapieren nicht mit Gewißheit angenommen werden zu dürfen. Allerdings vermag ich auch keinen ziffermäßigen Beweis zu erbringen. Die Ausdehnung der Abgabe durch Stempel auf Zieler und Privatforderungen (Hypotheken) wird den Ertrag nicht viel weiter steigern. Für Oesterreich wird der Ertrag der Bank- und Börsensteuer eben hinreichen, das Gebührenwesen von der Schaar kleiner quälerischer aber unergiebiger Gebühren und von dem Kleinquittungs- und Rechnungsstempel zu befreien. Diesem Zweck sollte er auch gewidmet werden.

3) Die **Effektenemissionsgebühr** (Gründungsstempel), **der Couponsstempel, die Lombard- und Kostgeschäftsgebühr.**

Der **Emissionsstempel** auf neue Werthpapiere erweckt fast noch größere Bedenken.

Ich sehe ab von der Verirrung, die schon vollzogenen Anlagen in auswärtigen Papieren nachträglich zu bestrafen, indem in Deutschland nur auf sie der vorgeschlagene Börsenstempel (von ½ Prozent) zurückwirken sollte. Das wäre eine Strafextravermögenssteuer; in einer Zeit unmittelbar nach den Währungsänderungsverlusten an den Silberpapieren, nach der Convertirung von Massen einheimischer Staatspapiere und Abdrängung des Kapitals ins Ausland, enthielte dieser Doppelsatz eine unverantwortliche Härte und würde einzelne Städte und Länder mit der Gewohnheit auswärtiger Anlagen unverhältnißmäßig treffen. Der Kanzleitrost, daß man die Papiere vor Eintritt der Steuer veräußern könne, ist zu haltlos, um ernst gemeint sein zu können; denn mit dem Tag der Verabschiedung der Extrasteuer wird auch die Steueramortisation am Kurs eintreten und die Zeit bis zur ersten Einhebung kann den Einkaufspreisen gegenüber recht ungünstige Kurse haben. Wer in der Angst schon bei der Vorlegung des Gesetzesentwurfes voraus verkauft, wird von der Hast auch nicht sicher profitiren.

Den ordentlichen Emissionsstempel betreffend, ist wieder zuerst zu fragen, was und wen er treffen soll.

Digitized by Google

Was? Dieselben Effektengattungen, wie die Umsatzsteuer, Wechsel und Contanten ausgenommen. Hienach kämen, wenn wir die Aktien zunächst bei Seite lassen, die Anlehenspapiere, hauptsächlich Fonds, Prioritäten, Pfandbriefe, in Betracht.

Fragt man nun, wer oder welche Steuerquelle wird den Emissionsstempel für diese Papiere bezahlen? Natürlich entweder der Schuldner durch Rückwälzung oder der Anlehenszeichner, oder beide zusammen. Wahrscheinlich wird bald mehr der eine, bald mehr der andere, je nach den Umständen der Emissionszeit, den Stempel tragen, immer aber eher der Schuldner als der Gläubiger. Nach der den Emissionsstempel begründenden Absicht der Steuerpolitik sollte aber der Stempel den zeichnenden Kapitalisten treffen, sei es als Ansammlungssteuer, sei es als ergänzende Renten- oder Vermögenssteuer.

In Zeiten steigenden Zinsfußes und gegenüber der Masse schwächerer Anlehensnehmer wird der Emissionsstempel wirklich abgewälzt werden. Der Schuldner zahlt ihn überwiegend. Die Zeiten steigender Geldnachfrage sind es, in welchen die meisten Emissionen stattfinden.

Auch wo der Emissionsstempel den Kapitalisten trifft, erfaßt er als Ansammlungssteuer alte Kapitale wie neue Ansammlungen; denn auch alte Kapitale zeichnen.

Als ergänzende Vermögenssteuer auf das Mobilkapital wirkt die Abgabe sehr schwach; denn sie trifft nur einmal. Nach mehreren Verkehrsumsätzen ist sie für spätere Papierinhaber amortisirt.

Dabei hat der Emissionsstempel entweder die Consequenz, auch andere Anlagen der Ansammlungen — in Spar- und Genossenschaftskassen, in Hypotheken — gleichmäßig zu besteuern, oder er wirkt viel zu wenig allgemein. Ich möchte ihn, Anlehenspapiere betreffend, nicht einmal für reiche Länder empfehlen, am allerwenigsten für geldarme. Selbst in den ersteren ist er bedenklich; denn Spielwerthe von hoher Rente ertragen den Emissionsstempel viel leichter, so daß dieser die gewagte Kapitalanlage direkt begünstigt. In geldarmen Ländern wird dieser Stempel fast regelmäßig aus einer Extrakapitalsteuer des Gläubigers zu einer mittelbaren Extrabesteuerung der Schuldner durch Abwälzung.

Die Verdoppelung der Emissionsgebühr für fremde Papiere ist in anderem Zusammenhange als unzuläßig bereits nachgewiesen. Das starke Schwanken der verschiedenen Entwürfe des deutschen Bundesrathes, sowohl die Motivirung als den Gebührensatz betreffend, beweist allein schon, daß man auch mit diesem Vorschlag nicht auf sicherem Boden

Digitized by Google

fußt. Die Fähigkeit des deutschen Spekulationskapitals zu Anlehensoperationen würde damit ebenso sehr beeinträchtigt werden, wie die Lust des Publikums, gute auswärtige Sicherheitswerthe anzuschaffen. Beim heutigen Zustande Europa's wird ein Geschäftsmann z. B. mit 3½ Prozent United-States-Bonds eine sehr solide Reserve- und Nothfallsanlage machen. Bei verdoppelter Emissionsgebühr wird man diese ganz solide Anlage sehr gefährden; denn die Papiere stehen schon 108. Es sind eben nicht bloß „vaterlandslose" Spieler, welche ausländische Werthe erwerben.

Würde die Emissionsgebühr auf inländische Obligationen eingeführt werden, so müßte man mindestens die Einführung solcher ausländischen Werthe, welche in der Heimath keine Emissionsgebühr zahlen, mit der gleichen Abgabe belegen. Man würde aber Recht haben, die erste Einführung aller ausländischen Obligationen in den inländischen Verkehr gebührenpflichtig zu machen; das „Hineingehen" des Inlandes in auswärtige Werthe ist relativ immer noch ein zureichend gebührenfähiges Objekt.

Anders als bei Schuldscheinen liegt die Sache bei **Aktien**. Die Ueberwälzungsverhältnisse sind allerdings auch hier unsicher, schwankend und unberechenbar. Aber die Emission und Zeichnung von Aktien ist immerhin mehr oder weniger Spieleinlage, der Emissionsstempel eine beiden Parteien gegenüber begründete Spielsteuer. Es sind ferner vielfach Ansammlungen, welche in Aktien angelegt werden.

Der Aktienemissionsstempel ist auch — namentlich wenn er großentheils schon bei der Gründung zu erlegen ist — ein Hemmschuh wilder Gründerei. Nur Emissionen, deren rascher Absatz gesichert ist, sichern die Gründer dagegen, daß an ihnen mit dem Aktienbogen auch der Emissionsstempel hängen bleibt. Selbst bei aufsteigender Tendenz des Geldmarktes wird der Stempel von den Gründern mit getragen. Diese würden ohne ihn noch höher absetzen; denn Bescheidenheit im Fordern ist ihre Sache nicht.

Endlich bleibt ein Theil des Stempels auch an den Eigenthümern jener Privatgeschäfte hängen, welche sich in Aktiengesellschaften — meist zum großen Vortheil des bisherigen Inhabers — verwandeln. Stattgehabte Ansammlung und neuer Extraerwerb wird bei diesen Gründern getroffen, da diese ihr Beibringen entsprechend niedriger ablassen oder selbst einen großen Theil der Aktien behalten müssen.

Selbst auf ½—1 Prozent dürfte meines Erachtens der Aktienemissionsstempel bemessen werden.

Digitized by Google

Die Couponsgebühr. Die Stempelgebühren von Coupons — nicht zu verwechseln mit den Einkommensteuerabzügen am Coupon (S. 339 f.) — sind bei mäßigem Ansatze wohl zu rechtfertigen. Sie können sogar von den späteren Erwerbern des Papiers nicht amortisirt, noch zurückgewälzt werden. Sie belasten das Kapital fortlaufend. Endlich gestatten sie, ausländische wie inländische Mobilkapitale fortlaufend zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Soweit positive Befreiungszusagen nicht auch bezüglich der eigentlichen Couponsgebühr gemacht sind oder wenn die Couponsgebühr für kurssteigernde Finanzreformen auferlegt wird (S. 342), darf sie von einem stark belasteten Staatswesen unbedenklich auferlegt werden, wenn nur die Durchführung alle Couponseffekten allgemein und gleichmäßig trifft. Nur in letzterem Fall ist sie nicht abwälzbar und nicht amortisirbar, worauf ihre Vorzüge beruhen.

Aus schon angegebenen Gründen (S. 339 f.) kann ich mich zwar nicht dafür aussprechen, die ganze Zinsrentensteuer aus Inhaberpapieren durch Couponabzug einzuheben. Aber es wird sich empfehlen, eine mäßige Couponsgebühr — in Oesterreich (Skala II gleich $^5/_{16}$ Prozent) — überhaupt zu erheben. Der besten Renteneinsteuerung wird immer noch ein erheblicher Theil des inländischen und der ganze Betrag des ausländischen Besitzes heimischer Renten entgehen. Man lege daher einen Theil des Rentensteuerfußes für Inhaberpapiere als Couponsgebühr an. Entschlüpfende Steuerkräfte können, der Funktion der Gebühr entsprechend, sicher dazu fast kostenlos beigebracht werden. Eine Couponsgebühr von $^1/_2$ Prozent würde in Deutschland und Oesterreich mehrere Millionen eintragen, sobald man die ewigen Steuerfreiheiten im Zusammenhang mit kursbessernden Finanzmaßregeln ausmerzt und alle Effektengattungen ausnahmslos trifft.

Die Lombardgebühr wird im Falle der Beschränkung auf Spekulationsdarlehen ebenfalls eine steuerwissenschaftliche Rechtfertigung zulassen, wogegen eine ganz allgemeine Leihgebühr für alle Darlehn, für Pachte, Miethen u. s. w. verwerflich ist.

Um Geld für Spekulationen zu erhalten, werden allerlei Effekten und Waaren auf kurze Zeit an Spekulationsdarlehensgeber als Faustpfand abgegeben. Der Schuldner spielt, der Geldgeber macht am Spekulanten große, oft wucherische Profite. Beide sind daher für derlei Darlehen gebührenfähig, ob nun die Gebühr am „Kostgeld" abgezogen oder vom Schuldner getragen wird.

Digitized by Google

Die Lombardgebühr wäre als Spekulationsgebühr sogar zu erweitern. Auch wenn das Darlehen in ein kurzes Zeitgeschäft mit Rückkauf gekleidet wird, wäre auf solche Kostgeschäfte eine Gebühr von gleicher Höhe zu entrichten. Deßgleichen auf jene Anborgung von Stücken zur Spekulation, welche der Käufer der Effekten durch sofortigen Wiederverkauf auf Zeit vollzieht. Die Voraussetzungen der Spekulationsgebühr treffen auch in diesem Falle zu.

Ob besagte Ausdehnungen der Lombardgebühr steuertechnisch durchführbar sind, will ich hier nicht erörtern. Entschließt man sich aber zur einfachen oder ausgedehnten Lombardgebühr, so muß man sie auch wirksam reguliren. Nicht bloß förmliche Urkunden, sondern jede Transaktion muß man pflichtig erklären, den lombardirenden und kostgebenden Banken Steuerbuchung und monatliche Summarentrichtung auferlegen. An die Umgehung der Gebühr im vereinzelten Lombard- und Termingeschäft sind schwere Rechtsnachtheile zu knüpfen. Andernfalls wirkt die Gebühr viel zu ungerecht und unvollständig gegen die gebührenfähigsten privaten Effekten- und Waarenbeleiher.

Gerade die kurzfristigen Geschäfte und ihre Prolongationen wären zu belasten. Denn die langfristigen Lombardgeschäfte verfolgen viel zu häufig nicht Spekulationszwecke und sind nicht gebührenfähig; solche Geschäfte müßten in staatlich beaufsichtigten Leihhäusern und Waarenbeleihungsbanken völlig gebührenfrei vollzogen werden können.

In Anbetracht des raschen Umschlages im Spekulationsleihverkehr muß der Gebührensatz sehr mäßig sein (etwa $^{3}/_{10,000}$), wie im jüngsten deutschen Stempelgebührenentwurf vorgeschlagen war.

Darlehen unter 300 Mark sollten ganz frei sein, um den nicht spekulativen Leihverkehr in kleinen Beträgen unberührt zu lassen.

4) Darlehens-, Mieth- und Pachtgebühren.

Den Emissionsstempel auf die au porteur-Schuldscheine (Skala III in Oesterreich) lehnten wir oben besonders ab. Auch den Stempel auf die privaten Schuldverschreibungen (Skala II in Oesterreich) vermögen wir nicht zu begründen. Ebensowenig den auf Mieth- oder auf Pachtvertragsurkunden (Skala II in Oesterreich).

Gebühren auf Darlehen, welche nicht für Spekulationszwecke gemacht werden, auf Pacht- und Miethverträge lassen sich durch keinen steuerwissenschaftlich haltbaren Grund rechtfertigen. Die allgemeine Leihgebühr wird überwiegend auf den schwächeren, nicht gebührenfähigen Contrahenten abgewälzt werden. Der letztere aber wird in einer großen Zahl von Fällen alles Andere mehr als besonders gebührenfähig sein.

Digitized by Google

Auch der Gläubiger und Verpächter wird nicht durchaus Vortheile ziehen, welche von der Renten-, Gebäude- und Grundsteuer nicht schon genügend getroffen werden könnten, und der geringste Theil des Verliehenen ist aus neuen Ansammlungen erworben. Für alle diese Gebühren läßt sich also nur die „Consequenz der juristischen Abstraktion", nicht aber ein steuerwissenschaftlich zureichender Grund geltend machen.

Verzinsliche Depositen sind kurzfristige Darlehen. Wären sie durchgehends Ansammlungen, so wären sie ein gutes Gebührenobjekt. Allein zu einem großen Theil sind sie ruhende Betriebskapitale und als solche nicht besonders gebührenfähig. Die Gebühr ließe sich höchstens mit Rücksicht auf das Schlüpfen der betreffenden außerordentlichen und vorübergehenden Rentenbezüge rechtfertigen, müßte aber sehr mäßig sein und durch die Depositargeschäfte eingehoben werden. Wo Checks besteuert sind, wäre die Depositengebühr in großem Umfang Doppelbesteuerung.

5) Gebühren von Anstellungen, Beförderungen und Dienstverträgen.

Diese Gebühren sollen den Angestellten treffen. Fortwälzbar werden sie in der Regel nicht sein. Nur wo die Anstellung und Beförderung eine erhebliche Steigerung der Steuerkraft herbeiführt, lassen sich die Gebühren einigermaßen rechtfertigen, wie z. B. die Taxen für Beförderung auf höhere Staatsdienstposten, für Anstellungen und Gehaltserhöhungen der Gesellschaftsdirektoren, höheren Techniker, Prokuristen u. s. w. Diese Anstellungs- und Aufbesserungsgebühren lassen sich auch ziemlich sicher controliren, namentlich wenn, wie unlängst in Oesterreich beantragt war, die Anstellenden formell die Gebührenpflichtigen werden.

Geistliche und weltliche, Wahl- und Anstellungs-Dienstverleihungen sind in Oesterreich nach Skala III (2/3 Prozent), bezw. Skala II gebührenpflichtig. Der Gebührenfiskalismus hat aber wieder in der „Consequenz seiner juristischen Abstraktion" überhaupt jeden Dienstvertrag und selbst alle Empfänge aus irgendwelchem Dienstvertrag gebührenpflichtig gemacht. Mit geringem finanziellem Erfolg, wie sich aus naheliegenden Gründen denken läßt.

Daß Dienstverträge für die Regel und im steuerpolitischen Sinne des Wortes eine besondere Steuerkraft anzeigen, welche durch eine gute Gehalts-, Aufwands- und Erbschaftsbesteuerung nicht genügend zu treffen wäre, wird Niemand im Ernst behaupten. Auch diese Gebühren sind als Steuergebühren abzuschaffen. Die Sicherheit der Dienstverträge durch urkundliche Feststellung wird dabei nur gewinnen.

Haltung von Hausgesinde weist auf besondere Steuerkraft hin.

Digitized by Google

Der Dienstvertragsstempel würde wohl auch regelmäßig vom Dienstgeber getragen werden. Aber Beurkundung ist für diese Verträge nicht üblich und eine Luxusbedientensteuer ist die richtige und wirksame Form der Einsteuerung dieses Objektes, welches ein Gebrauchssteuerobjekt ist.

Gebühren der Geschäftsreisenden, der Hausirhändler und der Wanderlager.

Die Wandergeschäfte machen einen oft beträchtlichen Gewinn, welcher sich gar nicht ermitteln läßt. Dieser Gewinn ist jedoch nicht bloß eine direkt nicht zu ermittelnde, sondern auch eine außerordentliche Steuerquelle. Die besonderen Abgaben der betreffenden Gewerbetreibenden sind also thatsächlich und förmlich Gebühren, und zwar berechtigte Gebühren, wenn sie nicht übertrieben hoch bemessen und wenn sie geschickt regulirt sind.

Eine Gebühr, und zwar eine offenbare Urkundengebühr ist die Abgabe vom Patent des ausländischen Geschäftsreisenden. Der Erwerb des betreffenden Ausländers im Inland ist direkt weder meßbar noch faßbar; er wird mit einer Gebühr getroffen. Dasselbe gilt zum Theil vom Hausierpatent.

Die neuere Besteuerung der Wanderlager hat sich zwar in die Form einer multiplizirten Gewerbesteuer gekleidet, thatsächlich ist sie doch eine Gebühr. Sie trifft ein Extraeinkommen, welches direkt gar nicht ermittelt wird und welches bei der ordentlichen Gewerbeeinsteuerung entschlüpfen würde. Akt und Zeitfrist des Verkaufes, nicht der Reinertrag sind das Steuerobjekt, und als Tarif dient eine Multiplikationsskala der ordentlichen Erwerbssteuersätze, nicht der Gewinnsteuerfuß. Man hat an der neueren deutschen Wanderlagersteuer (S. 334) den Typus einer in die Form direkter Besteuerung eingekleideten Gebühr. Ob diese Einkleidung die Qualität der Gebühr erhöht hat, ist sehr zu bezweifeln. Die Bemessung nach dem Umsatzwerth, eine summarische Schlußgebühr, wäre vielleicht richtiger.

Gebühren von Sicherungs- und Versicherungsverträgen.

Die Uebergabe von Werthgegenständen aus Gründen der Sicherheit, also namentlich das unverzinsliche reguläre Depositum, wird eine mäßige Gebühr ertragen. Die Deponenten sind meist gebührenfähig. Sie verlangen eine rechtssichere Urkunde, die Gebühr ist also gesichert.

Digitized by Google

Bei öffentlichen Depositenämtern kann in der Verwaltungsgebühr die Steuergebühr mit erhoben werden.

Versicherungen sind seit länger auch schon in deutschen Staaten gebührenpflichtig, so namentlich in den Seestädten.

Dabei ist wohl zu unterscheiden. Es gibt Entschädigungsversicherung für erlittenen Vermögensverlust und Ertragsentgang (Feuerversicherung, Seeversicherung, Transportversicherung, Hagelversicherung u. s. w.), d. h. Realversicherung. Es gibt aber auch Sicherstellung gewisser Kapitale und Renten zu Gunsten bestimmter Personen auf einen bestimmt eintretenden Fall gegen vorherigen Erlag von Kapital oder von Prämien, d. h. Personalversicherung, und zwar theils Kapital-, theils Rentenversicherung.

Es gibt Versicherungen weiterer Interessen, die je nach Umständen vielleicht gebührenfähig wären, wie z. B. die Lieferfristversicherung. Wir betrachten nur die Real- und die Personalversicherung.

Beiderlei Versicherungen werden regelmäßig in formellen Verträgen beurkundet, der Hauptvertrag in der Police, die Prämienzahlungen in den Prämienscheinen. Die Versicherung ist daher für den Gebührenfiskalismus ein sehr angenehmes schußgerechtes Objekt im Policenstempel oder im Prämienstempel (von der effektiven Prämie) oder im Prämien- und Policenstempel. Auch die Einhebung ist eine sichere und wohlfeile, wenn man Agenturhaltungszwang gegen ausländische Versicherungsgeschäfte übt, die Klagbarkeit ins Inland (auf den Agenten) verlegt und die Versicherungsanstalten durch die Vorschrift der Gesammtentrichtung zu Gebührenhebestellen macht, wie es jetzt überall, wo der Versicherungsstempel besteht, entweder schon geschieht oder geplant ist.

Auf dem Gebiete des Versicherungswesens hat sich der Gebührenfiskalismus ganz besonders übernommen. Wir haben angeführt, daß Frankreich auf die Seeversicherung ½ Prozent, auf die Feuerversicherung 8 Prozent gelegt hat (Gesetz vom 23. August 1871, Art. 6). Der jüngste österreichische Gebührengesetzentwurf schlug für die Lebensversicherung 2 Prozent der Prämie vor!

In Hamburg allein trägt der Versicherungsstempel 450,000 Mark. Auch in England ist erst neuestens der Versicherungsstempel in tiefen Mißkredit gekommen und theils aufgehoben, theils ermäßigt worden.

Zu einem richtigen Urtheil wird man auch dem Versicherungsstempel gegenüber nur durch gehörige Unterscheidung nach dem rein steuerwissenschaftlichen Gesichtspunkt der speziell nachgewiesenen Gebührenfähigkeit jedes Objektes gelangen. Man muß jede Art von Versicherungen abgesondert darauf ansehen, ob sie auf besonderen Erwerb, statt-

Digitized by Google

gehabte oder statthabende Kapitalansammlungen oder auf Schlüpfen bei anderen Steuern hindeutet.

Realversicherung. Die Feuerversicherung betreffend, ist sogleich weiter zu unterscheiden zwischen Immobiliar- und Mobiliarversicherung. Es wird keiner näheren Begründung bedürfen, wenn man behauptet, daß nur höhere Beträge der Haushaltungsmobiliar-Versicherung — als Aequivalent der Gebrauchsbesteuerung (S. 390) — gebührenfähig sind.

Auch für dieses Objekt ist die Gebühr mäßig zu halten, wenn nicht eine sehr gute wirthschaftliche Gewohnheit von dem „oberen Zehntausend" aus verkommen soll. Selbst bei der fraglichen Begrenzung trifft der Vorwurf zu, daß die Gebühr, so lange nicht allgemein alle Mobilien versichert und weil Pretiosen und Werthpapiere in der Regel nicht versichert werden, viel zu wenig allgemein wirkt.

Die Versicherungsgebühr von Waarenlagern und dergleichen ist nicht begründet, weil das Objekt nicht schlechtweg und gleichmäßig gebührenfähig ist und weil die Abgabe in den Handelsunkosten dem Publikum zugewälzt wird.

Die Hagel- und Viehversicherung wird nicht wohl Jemand für besonders gebührenfähig halten, auch nicht die Unfallversicherung.

Auch die See- und Transportversicherung ist kein gebührenfähiges Objekt; die Masse der Waaren gibt Extragewinne nicht und die Gebühr gelangt in den Handelsunkosten auf das consumirende Publikum. Ist die Gebühr höher als in conkurrirenden Ländern, so fälscht sie sogar die Conkurrenz im Versicherungswesen zum Nachtheil des Inlandes, wie z. B. England mit seinen höheren Sätzen in der Seeversicherung zu Gunsten Hamburgs verloren haben soll. Der Umstand, daß unsere Seestädte mäßige Gebühren erhoben haben, beweist gar nichts; die Handelsrepubliken lieben eben Gebühren mehr als Gewerbesteuern. Mögen sie auch künftig nach ihrem Interesse mit dieser Gebühr als einer Lokalsteuer sich zurechtfinden.

Personalversicherung. Die Lebensversicherung, eine Art der **Kapitalversicherung**, ist auf den ersten Blick ein besonders geeignetes Gebührenobjekt. Denn in ihr vollziehen sich Ansammlungen. Kleine Versicherungen sind jedoch vielfach nur Einkommensübertragungen auf spätere Zeit zu späterer Consumbesteuerung. Man wird deßhalb und in Rücksicht darauf, daß die Lebensversicherung noch keine sehr allgemeine Gewohnheit geworden ist, selbst die volle Gebührenfreiheit der Lebensversicherung rechtfertigen können. Ich möchte, so wie die Dinge in Deutschland und namentlich in Oesterreich liegen, allermindestens Versicherungs-

Digitized by Google

kapitale bis etwa 3000 Mark oder 1500 Gulden ganz befreit wünschen und darüber hinaus nur einen mäßigen Staffeltarif empfehlen. Die Hinterziehung dieser Abgabe durch Vertheilung der Versicherung auf mehrere Anstalten und durch Versicherung im Ausland wird man durch Strafen wirksam bekämpfen können mittelst der Daten der landesfürstlichen Aufsichtsbehörden und mit Hülfe der Verlassenschaftsakten. Die Arbeiterversicherung, soweit sie Kapitalversicherung ist, wäre schon durch die Geringfügigkeit ihres Objektes gebührenfrei. Der Unfallversicherung müßte volle Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Gleichwie die Lebensversicherung sind andere personelle Kapitalversicherungen, z. B. für Wittwenversorgungs-, Abfindungs-, Pensionirungs- und Ausstattungszwecke zu beurtheilen und zu behandeln.

Die **Renten**versicherung ist theils gewöhnliche Rentenversicherung, theils Leibrentenversicherung.

Die gewöhnliche Rentenversicherung erfolgt durchaus nicht bloß aus Kapitalansammlungen und zum Zweck der Kapitalbildung. Schon versteuertes Einkommen einer früheren Periode wird in Rentenform auf den Consum einer späteren Periode übertragen und unterliegt später der Consumbesteuerung. Doch wird in höheren Beträgen für die Regel eine besonders ansammlungsfähige Kraft der Steuerquellen zu erkennen sein. Eine mäßige Gebühr auf die Rentenversicherung etwa von 800—1000 Mark an dürfte daher zulässig sein.

Leibrenten in kleinen Beträgen deuten eher auf Kapitalzertrümmerung als auf Kapitalansammlung. Sie sind nicht gebührenfähig.

Große Beträge von Leibrenten können ebenso aus stattgehabten Ansammlungen als aus dem Zusatz des Vermögensstammes hervorgehen. Nur ihnen gegenüber ist die Gebühr am Platze und zwar eine mit dem höheren Betrage etwas steil ansteigende Gebühr; denn gerade von der Kapitalvernichtung, welche in starken Leibrentenanlagen sich vollzieht, darf der Staat einen Theil der Vermögenssubstanz dem öffentlichen Nutzen retten. Anders, wenn die Versicherung der Noth kleiner Leute — neuestens vielfach in Folge der Zinsreduktionen — entspringt.

Man soll also auch bei der Leibrentenversicherung nur höhere Beträge, diese aber mit höherem und steiler ansteigendem Tarif treffen. Das Scheiden der steuerfähigen und der nicht steuerfähigen Objekte gelingt hier wohl leicht.

Die besondere Bestempelung der Versicherungsausbezahlungen ist nicht begründet. Diese fließen in die allgemeine Steuerquelle des Ver-

Digitized by Google

ſicherten und unterliegen mit dieſer der Geſammtbelaſtung des Steuerſyſtems.

Die Form der Erhebung ſei nur bei der Verſicherung durch Kapital- und ſonſtige einmalige Einlage der Policen-, ſonſt der Prämienſtempel!

Die Einhebung erfolge durch die Verſicherungsanſtalten!

Noch bemerken wir, daß die Daten des Verſicherungsweſens zu dem werthvollſten Hülfsaktenmaterial der Gehalts-, Renten- und Einkommensbeſteuerung gehören. Wir empfehlen es ganz beſonders zu der auf S. 273 empfohlenen centraliſirten Verwerthung.

Die Gebühren von der Kapitalaſſociation (Aktien-, Vereins- und Genoſſenſchaftsgebühren).

Die Bildung von und der Beitritt zu Vereinigungen jeder Art, die Benützung der Vortheile jeder Vereinigung, endlich die Auflöſung der Aſſociationen vollzieht ſich durch Rechtsgeſchäfte, meiſt in Form zugänglicher Urkunden und centraliſirter Aufſchreibungen. Kein Wunder, daß auch die Erwerbsgeſellſchaften, Genoſſenſchaften und Vereine das Opfer des Gebührenfiskalismus geworden ſind. Das öſterreichiſche Gebührengeſetz z. B. läßt nicht einmal völlig intereſſeloſe Vereinigungen frei; ſie zahlen 2 Gulden von jedem Bogen des Geſellſchaftsvertrages. Daſſelbe Geſetz trifft weiter die bloße „Vereinigung der Mühe“ ſchon mit 5 Gulden von jedem Bogen der Vertragsurkunde. Die Vereinigung von Sachwerthen zu einem Vereinsvermögen wird mit Skala III (etwa $^2/_3$ Prozent) getroffen, wenn die Form der Vereinigung die Aktiengeſellſchaft iſt, ſonſt nach Skala II (circa $^1/_3$ Prozent).

Genoſſenſchaften, Verſorgungsgeſellſchaften, gegenſeitige Verſicherungsgeſellſchaften kommen durch Rechtsgeſchäfte zur Entſtehung und zur Auflöſung, alſo — ſo folgerte der Fiskalismus — ſind auch alle Einlagen und Zurückzahlungen, alle Uebergänge von Privatvermögensbeſtänden in Geſellſchaftsvermögen gebührenpflichtig. Fehlt dann nur noch, daß man die Verſicherungen als „Glücksverträge“ in dieſelbe Klaſſe mit den Wetten und Lotteriegewinnen einreiht und die Rückzahlungen wie die Einzahlungen beſteuert, ſo iſt auch das Genoſſenſchafts- und Verſicherungsweſen fiskaliſch gelähmt oder ruinirt.

Indeſſen iſt die Gebührenfähigkeit der Aſſociationen verſchieden. **Vereine**, welche keine Kapitalaſſociation darſtellen, würden einen

Digitized by Google

Fixstempel bei der Gründung oder eine fixe Gebühr pro Mitglied theilweise ertragen können, z. B. gesellige Vereine. Aus dem S. 389 angeführten Grunde unterläßt man diesen Stempel wohl besser. Er trägt auch nicht viel ein und trifft nicht verhältnißmäßig.

Aktiengesellschaftsgebühren sind, wie bereits gezeigt ist, als Emissions- und Effektenumsatzstempel, als Aktiencoupons- und Aktienlombardgebühren begründet.

Dazu kann, wie unten gezeigt wird, eine Dividendengebühr berechtigt sein.

Die Aktien vererben. Daher kein Gebührenäquivalent! Doch wird sich, wo der Aktienkurs für die Masse der Gesellschafter dem Gebührenäquivalent schon angepaßt, also amortisirt ist, die Aufhebung des Aequivalents nicht empfehlen.

Nicht begründet erscheint mir ferner die Gebühr von der Auflösung, der Liquidationsstempel in Steuergebührenhöhe. Die Auflösung einer Erwerbsgesellschaft deutet eher auf das Gegentheil eines gebührenfähigen Zustandes der Aktionäre hin.

Recht wohl ließe sich eine besondere Dividendengebühr neben dem Emissionsstempel begründen.

Ergibt die Aktie besonders hohe Dividenden, so liegt mehr oder weniger ein Glücksgewinn vor, welcher durch die volle Gewerbesteuer noch nicht genügend getroffen ist. Einen Theil dieses Extragewinnes durch eine besondere Progressivgebühr zu treffen, ist wohl begründet. Die Dividendengebühr ist ein Seitenstück zur Glücksgewinngebühr, von welcher alsbald die Rede sein wird.

Der Aktiengewinn ist allerdings nicht in dem Maße Glückszufall und Ausnahme, wie bei der Lotterie, und deßhalb dürfte von der Höhe der Lotteriegebühren für die Aktiendividendengebühren nicht die Rede sein.

Die richtige Form hat wohl Preußen in der Skala seiner schon erwähnten Eisenbahndividendengebühr getroffen (S. 217).

Der Ertrag der Gebühr würde am besten speziellen Fonds (Eisenbahnfonds, Versicherungsfonds, Unterstützungsfonds, Armenfonds) nach gesetzlich geregelten Schlüsseln zugewiesen werden.

Die Dividendengebühr hat neben den Emissions- und Schlußgebühren selbstständige Berechtigung, diese hätten ihr nicht zu weichen. Der Emissionsstempel trifft die ersten Zeichner und ihre nächsten Rechtsnachfolger als ansammelnde und spekulirende Kapitalkräfte. Die Emissionsgebühr und der Umsatzstempel sind bei Aktien noch mehr; sie sind

Digitized by Google

Gebühren auf Spieleinlagen zu vergleichen. Als solche sind sie begründet, auch wenn die Aktie gar keine Dividende ergibt, geschweige wenn letzteres der Fall ist.

Die **Genossenschaftsgebühren** auf Einlagen und Rückzahlungen der sog. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften halte ich für völlig verwerflich. Die Betheiligung an der Genossenschaft weist zwar nicht auf die schlechtesten, aber doch gewiß nicht auf besonders starke Steuerkräfte hin. Man wird Genosse, weil man nicht rein auf eigenen Füßen stehen kann; daher ist die Vergebührung der Einlagen ohne zureichenden Grund.

Die Einlage erfolgt nicht einmal sicher aus Kapitalansammlungen und geht später oft im Consum auf. Daher ist nicht einmal die erstmalige Einlage bis zur erreichten Maximalsumme gebührenfähig.

Die Einlagegebühr wird zum Unsinn, wenn sie von jeder der oft wiederholten Einlagen zu entrichten ist. Die Einlagegebühr der Genossenschaft wäre der oftmaligen Zurückziehung wegen viel drückender als die Emissionsgebühr für die bleibende Einlage der Aktiengesellschaften.

Die Genossenschaftseinlagen werden im Todesfall sicher heimfallen, entrinnen also der gesetzlichen Erbschaftsgebühr nicht. Daher ist auch kein Gebührenäquivalent begründet.

Das Zurückziehen der Einlagen vor dem Todesfalle ist eher ein Zeichen der Noth und der Kapitaleinbuße, keineswegs ein Zeichen neuer Kapitalbildung. Daher hat eine Rückzahlungsgebühr keinen Sinn. Bei der Häufigkeit der Rückzahlung und bei der durchschnittlich geringen Einlagenhöhe würde diese Gebühr auch besonders drückend. Eben deßhalb hat auch eine Liquidationsgebühr von sich auflösenden Genossenschaften keinen zureichenden Grund.

Die völlige Aufhebung aller Kapitalassociations- und Kapital-Dissociationsgebühren, welche den Besitzwechsel im Verkehr zwischen Genossenschaft und Genossen treffen, ist hienach die berechtigtste Forderung, die es geben kann. Hoffentlich greift die österreichische Steuergesetzgebung, nachdem sie soeben die Kreditvereine in der Erwerbssteuer erleichtert hat, in dieser Richtung reformirend noch weiter aus. In der Vergebührung haben die österreichischen Genossenschaften viel Qual, Rechtsverwirrung und Ueberbürdung zu erleiden gehabt.

Gebühren von den Spieleinlagen und vom Glücksgewinn.

Der Spieleinsatz ist ein augenscheinlich entbehrlicher Theil des Einkommens und gebührenfähig; der Consumtionsbesteuerung entzieht er

Digitized by Google

sich. Noch gebührenfähiger ist der Glücksgewinn; er entzieht sich als außerordentliches Einkommen der direkten Besteuerung; er entschlüpft leicht, weil er sehr häufig und großentheils wieder zerrinnt; er vertritt einen ganz besonders steuerkräftigen Theil des Einkommens, eine oft sehr bedeutende Bereicherung.

Wer durch Zufall, Spiel oder dem Glückszufall nahe kommenden Erbfall zu besonderem Vermögen gelangt oder außerordentliche Einkünfte *wirklich* bezieht, ist auch *außerordentlich* steuerkräftig. Wenigstens für den Augenblick und nicht bloß dann, wenn er vorher reich war, sondern gerade, wenn er bisher ganz arm gewesen ist. Im Verhältniß zu seiner bisherigen Lebensweise ist der glückliche Arme plötzlich und für eine kurze Zeit besonders steuerkräftig. Der Fundantheil des Staates, die höhere Rate der Erbschaftsgebühr für Testamentserben und entfernte Grade läßt sich daher unter dem Gesichtspunkte individualisirender Belastung des Glücksfalles leicht begründen.

Ist aber auch das bloße *Spielen* zu besonderer Besteuerung zu empfehlen? Mit anderen Worten: läßt sich die Besteuerung schon der *Spieleinsätze*, nicht bloß der wirklichen Spielgewinne, schon die Belastung des Handels in aleatorischen Werthen, z. B. des *Börsenspiels*, ohne Rücksicht auf wirklichen Gewinn oder Verlust, oder gar die in *Zahlen-* und *Klassenlotterie* stattfindende Besteuerung der Glücksjagd und des Spielgeistes steuerwissenschaftlich irgendwie begründen? Es ist schwer, hierauf unbedingt verneinend zu antworten.

In der ganzen modernen Volkswirthschaft ist — da die einheitliche Bewegung des Ganzen fehlt — dem Zufall und der Conjunktur, hiemit dem Spielgeist und der Glücksjagd ein sehr großer Spielraum, dem Spielgeist ein gewaltiger Reiz gegeben. Die Conkurrenz, der Bedarfswechsel und die Mode, der ganze Verkehr, die Unübersehbarkeit der Produktions- und der Bedarfs-Arten und Mengen und viele andere Umstände geben dem Spekuliren, dem Spielen, der Glücksjagd weiten Raum. Man sprenge alle Spielhöllen in die Luft, schließe alle Lotterieen, verbiete alle Geldspiele, so verstellt man damit nur einen keinen Theil des Spielraums, welcher dem Glücksgewinn und Spielgeist durch die Volkswirthschaft selbst bis ins kleinste Geschäft hinein geboten ist. Dieser überwiegende Rest kann nicht beseitigt, der Spielgeist, der dadurch großgezogen ist, überhaupt nicht beseitigt und ausgerottet werden. Dieser Geist ist das eigenste Kind einer von Zufall strotzenden Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft. [1])

[1]) S. „Bau und Leben" II, S. 315 ff.; III, S. 428 ff.

Digitized by Google

Ist dieß richtig, so wird man zwar mit aller Strenge darauf zu halten haben, daß der Spielgeist und die entsittlichende Glücksjägerei nicht künstlich genährt werden. Dieß wird immer gegen Staatslotto und Staatslotterie einzuwenden sein. Man wird ebensowenig bestreiten können, daß die Eindämmung des Spielgeistes durch starke Besteuerung aller Spieler, der unglücklichen wie der glücklichen, sich rechtfertigen läßt.

Gegen die Besteuerung schon der Spiel- und Lottoeinlagen neben den Abgaben vom Spielgewinne, gegen die täglich neue Belegung der stets cirkulirenden Spekulationswerthe mit dem allgemeinen Satz einer Börsenumsatzgebühr läßt sich daher Nichts einwenden. Es kommt nicht einmal in Betracht, daß die Spieler in der Mehrzahl verlieren und selbst ihren Vermögensstamm angreifen. Durch die Art des Gebrauches, welchen sie selbst von ihrem Einkommen und Vermögen machen, beweisen sie eine größere subjektive Entbehrlichkeit und höhere Steuerfähigkeit für den Betrag der Spiel- und Spekulationseinsätze; insoferne ist die Spielsteuer einer Gebrauchssteuer ähnlich. Der Staat hat zu bedauern, daß es viele Spieler gibt. Daß er aber die wirklich vorhandenen Spieler gemäß der individuellen Bedarfsgestaltung, die sie selbst ihrer Wirthschaft geben, außerordentlich belaste, das ist weder steuerwissenschaftlich, noch sittlich verfehlt. Man vollzieht damit nur die letzten Consequenzen der indirekten Besteuerung. Ließe der Staat den Spielgeist, wie er nun einmal bei gegebener Organisation der Volkswirthschaft nicht erstickt werden kann — und des Fortschritts wegen nur veredelt, nicht erstickt werden soll — auch noch steuerfrei, so würde der Staat den Spielgeist fördern und steuerlich privilegiren. Wollte der Staat alles Spielen und Spekuliren verbieten, so würde er den Spielgeist doch nicht ersticken; denn in einer Gesellschaftsordnung, welcher der Zufall und die Glücksjagd in allen Gliedern steckt, welcher das Spielen für die Belebung des Alles treibenden privatwirthschaftlichen Spekulationsgeistes unentbehrlich ist, in einer solchen Gesellschaftsordnung ist das Glücksspiel unaustilgbar, ein weitverbreitetes Bedürfniß, dabei ein naturgemäßes Steuerobjekt! Man würde durch Verbote die Leute, die im Kleinen spielen, lediglich dahin treiben, wo mehr im Großen aber unverboten und unverbietbar gespielt wird, zum spielmäßigen Betrieb der täglichen Geschäfte. Man würde aber durch Steuerfreiheit den Spielgeist prämiiren und ein sehr steuerfähiges Bedürfniß von der individualisirenden Mehrbelastung frei lassen.

Die Gebühren auf Spieleinsätze, wie auf Glücksgewinne und Funde, treffen für die Regel auch wirklich denjenigen, welchen sie treffen

Digitized by Google

wollen. Sie können ganz sicher an dem Herde der Spekulation selbst, bei der Spielunternehmung, eingehoben werden.

Die Gebühren vom Spieleinsatz werden verschieden erhoben. Bald macht der Staat selbst den ausschließenden Spielunternehmer durch das Lotto- und Lotterieregal, unter Verbot fremder Spielwerthe und nur ausnahmsweiser Gestattung von Privatlotterieen. Das ist ein wahres Spielmonopol des Staates. Der Spieleinsatz bei den „Lottocollekteuren" wird um den Betrag der Steuer höher angesetzt als das, was nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung der Staat riskirt, und von den erlaubten Privatlotterieen wird ein hoher Loosstempel erhoben. Dieses Spielregal ist sehr einträglich. Es besteuert Einkommenstheile, welche als Einsätze ihre relative Entbehrlichkeit bekunden, jedenfalls entbehrlicher sind als die für den nothwendigen Verbrauch auszugebenden Mittel. Steuerpolitisch ist das Spielregal noch eher zu rechtfertigen und später abzuschaffen als z. B. eine Mahlsteuer. Sein schweres Gebrechen ist dieß, daß es den ohnehin zu starken Spielgeist auch bei den kleinsten Leuten erweckt, Ersparungen hintanhält, die Faulenzerei, den Aberglauben und den strengen Arbeitssinn schwächt.

Das Spielregal ist auch nicht schlechter als die Besteuerung des Privatspieles bei unbeschränkter Spielfreiheit. Der Loos- und Gewinnstempel trägt auch weniger ein; sein Objekt ist zerstreut und weniger controlirt.

Uebrigens schließen sich Regal- und Stempelbesteuerung des Spieles wechselseitig nicht aus. Der Staat mit Lotto- und Staatslotterie wird nämlich auswärtige Loose nicht ganz verbieten und sie nur durch höhere Umsatzstempel treffen. Er wird zwar im Inland weniger Privatlotterieen dulden; manche Privatlotterieen wird er aber gestatten und bloß unter seine Aufsicht stellen. Auch Kreditlotterieen gestattet er sich selbst und gewissen Corporationen und Anstalten. Daher hat auch für Staatslotteriestaaten der Privatlotteriestempel erhebliche Bedeutung.

Die Spielbesteuerung ist eine doppelte: Einlagengebühr und Gewinngebühr, beide beim Spielunternehmer eingehoben. Vermischung beider Abgaben ist nicht zu rathen. Sonst wird der Stempel als Gewinnsteuer zu niedrig und als Einlagegebühr zu hoch.

Die Gewinnsteuer wird die höheren Sätze haben dürfen. 5 Prozent ist vielleicht zu wenig; 20 Prozent werden in Oesterreich für Gewinne in Staatskreditlotterieen schon seit 1868 eingehoben; ein ebenso hoher Satz wollte in der jüngsten Gebührenvorlage allgemein, selbst für

Digitized by Google

Privatlotterieen (bisher 15 Prozent) und für Staatslottogewinne, eingeführt werden. Der 20prozentige Satz in Oesterreich ist allerdings aus der Conkurrenz der Lotterie mit dem Lotto und aus der „Zinsreduktion" des Jahres 1868 zu erklären. Ein 10—15prozentiger Satz wird für normale Zustände genug sein. Bayern hat (1879) 10 Prozent für Geld-, 5 Prozent für Naturalwerth-Gewinne eingeführt.

Die Spieleinsatzsteuer ist niedriger zu bemessen. Im Lotto nimmt allerdings der Staat weit mehr Einlagesteuer, in Oesterreich bis 75 Prozent, jedoch in verdeckter Weise. Die Besteuerung der Einlagen bloß mit $^3/_8$ Prozent (Skala III), wie in Oesterreich, dürfte wohl zu niedrig sein, jene von 5 Prozent, wie im deutschen Stempelgesetzesentwurf, ist zu hoch und höchstens für Kreditlotterielooſe, für Looſe über 30—50 Mark per Stück zu rechtfertigen.

Nicht bloß die Looſe, sondern auch die Promessen, d. h. die Gewinnversprechen Dritter, welche für den Fall des Gewinnens der Nummer ihrem Promessennehmer den Glücksgewinn zusichern, sind dem Einlage-, bezw. Gewinnstempel zu unterwerfen, wenn sie nicht mit Erfolg unterdrückt werden können.

Nicht zum Absatz gelangende Looſe müssen unbedingten Anspruch auf Rückvergütung der vorauserhobenen Spielgebühren eingeräumt erhalten.

Der Spielunternehmer kann für den außerordentlichen Erwerb, welchen er macht, mit einer nach dem Absatz abgestuften Lizenzklassengebühr angesehen werden.

Wie der Spielgewinnantheil so ist der Glücksfundantheil des Staates nach richtigen Grundsätzen über das Gebührenwesen wohl begründet. Nur ist der Glücksfund, gleich dem Wettgewinn, schwer zu ermitteln.

Der Erfolg in der millionenfältigen Glücksjagd der Spekulation ist durch Gebühren auf die Spekulationsgewinne nicht genügend zu erfassen, wie bereits gezeigt ist. Die Erbschaftsmassengebühr hat die Glückssteuern zu ergänzen, die hohe Erbengebühr der entfernten Grade und Testamentserben ist selbst und zum erheblichen Theil Glücksbesteuerung.

Rückblick auf die Durchführung des Gebührenprinzips.

Am Ende der Erörterungen über die einzelnen Arten von Steuergebühren angelangt, hegen wir die Hoffnung, der Leser werde sich da-

Digitized by Google

von überzeugt haben, daß auch auf dem zweiten Hauptgebiete indirekter Abgaben die steuerpolitische Abgrenzung, also weder der Begriff des Rechtsgeschäftes, noch die Thatsache der Beurkundung, maßgebend ist. Diese Abgrenzung führt durgehends zu befriedigenden Ergebnissen, zur Erhaltung der ergiebigen und zur Verneinung der quälerischen, anstößigen und volkswirthschaftlich schädlichen Steuergebühren; dieselbe führt unfehlbar zu einer rationellen Vervollständigung des Steuersystems bei voller Zurückdrängung des Gebührenfiskalismus und bei großer Vereinfachung des Verfahrens hin. In Deutschland wird die grundsätzlich geforderte vollere Erbschaftsbesteuerung reichlichen, in Oesterreich jene des beweglichen Vermögens mehr als genügenden Ersatz für den Verzicht auf die schlechten Gebühren geben.

Reichs-, Landes- und Communalgebühren.

Wem gehören die Gebühren? dem Reiche, dem Gliederstaat, bezw. Kronland, oder den Orts- und Bezirksgemeinden?

Keiner der drei Steuergewalten ganz, noch nach einem für alle Gebührenarten gleichmäßigen Vertheilungsschlüssel! Doch wird man wenigstens Einen allgemeinen Satz aufstellen können: sind die ergiebigen Hauptverbrauchsabgaben naturgemäß der centralsten Steuergewalt überwiegend zuzuweisen, so sind dagegen die ergiebigsten Gebühren (die Immobilienverkehrsgebühr und die Erbschafts- und Schenkungsgebühr) ebenso sachgemäß und vorwiegend den Landes- und Communalkassen zuzuscheiden. Dieser glückliche Gegensatz gestattet, wie wir demnächst sehen werden, ein allgemeines Gleichgewicht in den drei großen Kreisen des öffentlichen Haushaltes herzustellen.

Hier sehen wir zunächst jede Hauptgebührenart auf ihre Zugehörigkeit zu — bezw. auf ihre Theilung zwischen den von den dreierlei Steuergewalten vertretenen öffentlichen Bedürfnißkreisen näher an.

Die Gebühren des öffentlichen Rechtes aus Regierungs- und Verwaltungserweisungen, reine und zu den Verwaltungsvergütungen geschlagene Steuergebühren, gehören je der Kasse der regiminell oder verwaltungsmäßig thätigen Gewalt. Privilegienertheilungen, Gestattungen, Zeugnisse, Beglaubigungen der Reichsbehörden sind der Reichskasse zuzuscheiden, auch die mäßige Militärersatztaxe, wie wir sie zugeben könnten, würde der Centralgewalt zuzuweisen sein. Die aus Thatsachen der Landesverwaltung entspringenden Gebühren (einschließlich der Gerichtskosten in Deutschland) haben den Länderkassen zuzufallen. Aber auch

Digitized by Google

den Gemeinden gebühren die aus ihren Verwaltungsleistungen und Zuständigkeiten entspringenden steuerartigen Abgaben. Zu den letzteren zählen wir auch die ganze oder theilweise Baulizenzgebühr; denn die Bauführung ist wesentlich durch städtische Vorauslagen bedingt und nöthigt den Gemeinden einen Straßen- und Kanalisationsaufwand auf. Eine etwas höhere Lizenzgebühr würde sich beweglich an den Communalbedarf anpassen.

Die Gebühren aus Familien-, Ehe- und Erbrechtsverhältnissen wären regelmäßig zu theilen, während sie durch die Organe der zu den betreffenden Rechtspolizeiakten zuständigen öffentlichen Gewalt einzuheben wären. Doch wäre der Theilungsschlüssel ein verschiedener.

Die **Erbschaftsgebühr** betreffend, so würde die Unterscheidung in Massen- und Erbengebühr auch für die Vertheilung des Gebührengefälles praktisch werden.

Der Ertrag der Massen- wie der Erbengebühr würde, was den **beweglichen** Theil der Verlassenschaften und Schenkungen betrifft, zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden — etwa in Dritteln — aufzutheilen sein. Das bewegliche Vermögen entspringt nicht lediglich aus dem lokalen und provinzialen Erwerbsleben, so daß schon deßhalb dem Reiche ein Antheil gebührt. Wenn vollends das Reich durch Zuschüsse für ein obligatorisches Versicherungswesen die Länder und Gemeinden mittelbar entlasten und damit das Familienleben allgemein sichern würde, so würde ihm gerade an der Gebühr aus der Mobiliarverlassenschaft irgend ein Antheil gebühren. Es hätte in sozialpolitischer Hinsicht etwas sehr Versöhnendes, wenn von den dem Reich zufallenden Erbgebührenantheilen ein fester Betrag dem eventuellen Reservefond des Reichsversicherungswesens zugeschieden werden würde; die sozusagen organische Eignung der Gebühr für diesen Zweck ist einleuchtend. Ein zweiter Zuschuß in denselben Fond wäre aus dem Ertrag der Verbrauchssteuereinnahmen auszuscheiden; denn die Masse des Volkes trägt zu letzteren Steuern stark bei.

Andererseits gebührt ein Antheil den Ländern, weil sie für die den Familienzweck mit erfüllende Erziehung und persönliche Pflege einen weitreichenden Aufwand machen.

Den Gemeinden gebührt ein Antheil, einmal weil sie für Armen-, Schul- und Krankenwesen immerhin noch mit bedeutenden Beträgen aufzukommen haben, dann weil sie Mitinteressenten einer sorgfältigen Ermittelung der Objekte sein müssen, damit die volle und genaue Ermittelung der Verlassenschaftswerthe gelinge und die Erbsteuer all-

Digitized by Google

mälig vom Pflichtgefühl der Bevölkerung unterstützt werde. Auch die Rückwirkung dieses Antheils der Gemeinden auf den Erfolg der Renten- und Gewerbesteuer wäre nicht gering anzuschlagen; der Erbsteuer- und der Rentensteuererfolg bedingen einander.

Den größeren Gemeinden fiele allerdings am meisten zu, weil sie der Wohnsitz des Mobilvermögens sind. Allein sie liefern ja eben das Objekt, ihr Mehrantheil ist begründet. Sie haben auch für persönliche Zwecke der Bevölkerung, für Schul- und Armenwesen und Verkehrseinrichtungen, am meisten aufzuwenden. Sodann — und hierauf ist großer Werth zu legen — schließt sich der größere Ertrag der Mobiliarsteuer elastisch den entsprechenden größeren Ausgaben an, das großstädtische Finanzsystem gewinnt an Beweglichkeit und an Sicherheit gegenüber den rein städtischen Ursachen der Gleichgewichtsstörung.

An der Massen- und Erbengebühr vom **unbeweglichen** Theil der Verlassenschaften und Schenkungen wäre dem Reiche kein Antheil zu gewähren. Der Immobiliarbesitz ist wesentlich durch Landes-, Bezirks- und Communalausgaben gefördert, trägt provinzial-lokalen Charakter in seiner Bewegung und Entwickelung. An dieser Gebühr wäre etwa die Hälfte der Ortsgemeinde, ein Viertel der Bezirks- und das letzte Viertel der Landeskasse zuzuweisen. Die größeren Gemeinden, in welchen auch ein besonders werthvolles Immobiliarvermögen liegt, würden eine besonders ergiebige Finanzquelle zugewiesen erhalten, aber in ganz gerechter Weise und mit derselben günstigen Folge einer dem Communalbedarf folgenden Beweglichkeit des Ertrages, wie solche so eben bezüglich des Mobiliarverlassenschaftsantheils bemerkt worden ist. Die Wirkung dieser Zuweisung für das dauernde Gleichgewicht der dreierlei Haushalte wäre ungleich besser als die der Uebergabe eines Theiles der staatlichen Realsteuern; wir werden dieß noch besonders nachweisen.

Etwaige Gebühren auf größere Mitgiften und Ausstattungen wären genau wie die Verlassenschaftsgebühren zu theilen, wenn man nicht lieber ihren Betrag den Armenfonden überlassen will. Auch das Gebührenäquivalent wäre wie die Erbschaftssteuer zu theilen.

Die Gebühren aus Familienstiftungen, Fideicommissen u. s. w. hätten der Landeskasse zuzufließen.

Die Gebühren aus rein privatrechtlichen Verhältnissen wären je nach dem Objekte verschiedenartig aufzutheilen.

Die Gebühren von Rechtsgeschäften über Immobilien hätten etwa zu 1/4 der Landes-, zu 1/4 der Bezirks- und zu 2/4 der Gemeinde-

Digitized by Google

kasse zuzufließen. Der Berechtigungsgrund und die günstige Wirkung für die Ordnung des Communalhaushaltes treffen annähernd so zu, wie für die gleichartige Auftheilung der Immobiliargebühren.

In größeren städtischen Gemeinden, wo der Immobiliarbesitzwechsel erheblich ist, würde diese Gebühr ganz besonders reichlich fließen, aber eben da und gleichzeitig verursacht der Immobiliarbesitz auch mehr städtischen Aufwand. Also ein sehr günstiges communalfinanzielles Grundverhältniß!

Es gibt auch Landgemeinden mit größerer Cirkulationsgeschwindigkeit des Immobiliarbesitzes. Das werden aber dieselben Communen und Bezirke sein, für welche auch mehr Armen-, Schul-, Straßen- und Polizeiaufwand eintritt. Auch für diese zweite, in der Ordnung ihres Haushaltes leicht schwankende Klasse von Gemeinden wäre die fragliche Theilungsweise äußerst vortheilhaft und andererseits — da die beweglicheren Gemeinden doch nicht mit ihrem Lokalbesitzwechsel für Gemeinden mit stabilen Besitzverhältnissen werden aufkommen sollen — auch sehr gerecht. Es werden zugleich Gemeinden sein, für welche sich städtische Verbrauchssteuern weder eignen noch lohnen würden.

Die starke Betheilung der Gemeinden an der Immobiliarverkehrsgebühr wäre zu Gunsten des Staates und Reiches gleichwohl ausgeglichen.

Einmal dadurch, daß die direkten Steuern nicht mehr durch die Gemeindezuschläge erschöpft wären. Ihrer ganzen Bestimmung entgegen sind die Ertragssteuern in vielen Ländern durch die Lokalzuschläge unbeweglich für das Land und die Centralgewalt gemacht, so in Frankreich, Oesterreich und sonst. Mit der Ueberweisung der Immobiliarverkehrsgebühr zur Hälfte oder zu zwei Dritteln an die Gemeinden wäre eine landesgesetzliche und reichsgesetzliche Herabsetzung der Realsteuerzuschläge in ein bedingendes Verhältniß zu setzen. Soweit diese Zuschläge nicht schon zu Reallasten amortisirt sind, wären sie herabzusetzen, weitere Erhöhungen zu erschweren.

Ein zweiter Ersatz läge darin, daß etwaige Ueberschüsse der centralen Steuergewalt aus dem Ertrage der Reichsverbrauchsabgaben lediglich den Länderkassen verblieben, welchen sie deßhalb gebühren, weil der Verbrauchssteuerertrag ungetheilt aus dem ganzen Lande, ohne Nachweisbarkeit des Beitragsverhältnisses der einzelnen Gemeinden entspringt. Eine mittelbare Austheilung der Verbrauchssteuerüberschüsse an die Gemeinden in Form des Verzichtes der Landessteuergewalten auf Theile der Realsteuern läßt sich nicht rechtfertigen; er wäre ein Communismus der weniger consumirenden Gemeinden gegen die in den Verbrauchssteuern mehr belasteten Bevölkerungskreise (s. u.).

Digitized by Google

Dazu kommen aber weitere Vortheile. Man könnte in praktischer Weise und am rechten Orte zur Ermäßigung der nach unserer Darlegung nur theilweise gerechtfertigten Immobiliarverkehrsgebühr gelangen (S. 515 ff.) Solchen Gemeinden und Bezirken nämlich, welche weder städtische Verbrauchssteuern erheben, noch den ihnen zugestandenen Spielraum der Zuschläge zu den direkten Steuern erschöpfen, wäre die Erhebung ihres Immobiliargebührenantheils ganz oder theilweise durch das Gesetz abzusprechen. Ebenda ist die Immobiliargebühr am wenigsten berechtigt; denn der Besitzwechsel in diesen Gemeinden mit meist stabilem kleinem Grundbesitz weist auf besondere Kapitalansammlung oder Leistungsfähigkeit weder beim Käufer noch beim Verkäufer hin.

Umgekehrt ließe sich innerhalb einer gesetzlichen Rahme den besonders bedrängten Gemeinden ein Zusatz zur Immobiliarverkehrsgebühr (vielleicht auch zur Immobiliarerbgebühr) auf Zeit durch die Landesregierungen anweisen, vorausgesetzt, daß die gesetzlich zulässigen Zuschläge zu den direkten Steuern schon erschöpft sind und gewisse städtische Verbrauchsabgaben dadurch vermieden oder auf mäßigen Sätzen erhalten werden können. Dieß wäre um so zulässiger, wenn dieser Zuschlag nur gewisse größere Umsätze ergriffe, welche in der Stadt relativ mehr auf besondere Gebührenfähigkeit hinweisen.

Die Immobiliarverkehrsgebühr, als städtische Abgabe nach obigen Grundsätzen geregelt, würde den weiteren großen Vortheil besitzen, daß gerade in der Zeit der Spekulation, wo die Städte großen Aufwand nicht umgehen können, die Spekulation selbst größeren Steuerertrag verursachen würde.

Die Mobiliarverkehrsgebühren ergeben einen vollen Gegensatz der Auftheilung gegenüber den Immobiliargebühren. Die Mobiliarverkehrsgebühren sind theils ausschließlich, theils vorwiegend dem Reiche zuzuweisen und zwar aus rein sachlichen Gründen.

Im Allgemeinen gehören die vergebührten Mobiliargeschäfte dem großen und centralisirten Verkehr an. Sie werden durchaus nicht bloß von den Steuerkräften des Ortes oder Landes vollzogen, in welchen sie besteuert werden. Die Fort- und Rückwälzung vibrirt von einem Orte des Reiches zum anderen. Man denke nur an die Spekulations- und Börsensteuern.

Den centralen Steuergewalten sind also zugewiesen oder wären zuzuweisen: die Schlußnotengebühr, soweit wir sie rechtfertigen konnten, der Wechselstempel, die Effektenumsatz- und Effektenemissions-, die Lombard- und die Couponsgebühr. Erhebliche Schwierigkeiten würde

Digitized by Google

die Zuweisung des Quittungs- und Rechnungsstempels machen; denn er trägt nicht durchaus, ja zum geringeren Theil den Großverkehrscharakter und doch wäre ein Ausscheidungsverhältniß schwer zu bestimmen. Für uns entfällt derselbe; die Schwierigkeit seiner gerechten Zutheilung ist uns nur ein Beweis mehr für die Verwerflichkeit dieser wild fiskalischen Urkundengebühr.

Immerhin brauchen nicht alle Mobiliarverkehrsgebühren der Reichskasse zugeschieden zu werden. Beispielsweise würde ein Versicherungsstempel richtiger und erfolgreicher als Landesgebühr erhoben werden. Den Hansestädten könnten ihre Versicherungsgebühren belassen werden.

Die Gebühren vom Glücksspiel und Glücksgewinn, soweit sie nicht Umsatz- und Emissionssteuern sind, würden vorläufig besser Landessteuern bleiben und als solche erfolgreicher gehandhabt werden. Für Staatsklassenlotterieen ist dieß selbstverständlich. Uebrigens könnte theils eventuellen Reichsunterstützungsfonden, theils Bezirks- und Ortskassen in der einen oder anderen Weise ein Antheil eingeräumt werden.

Bei obiger Theilung der öffentlichen Bedarfe in die Gebühren wird sich auch mancher Gegensatz heben, welcher bisher die Vertreter der Centralgewalt und die der Gliederstaaten in den Fragen der Gebührengesetzgebung trennte. Der Mangel eines sachlichen Prinzips bezüglich der Abgrenzung der Gebühren war der Grund, daß man sich nicht rascher verständigt hat. Wenn die gegebene Abgrenzung richtig ist und Annahme findet, so steht der vorläufige Mangel gleichen Civil-, Familien- und Erbrechts, der Mangel an Rechts- und Verwaltungseinheit im Notariatswesen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Deutschlands, einer alsbaldigen Erledigung der Gebührenreform nicht im Wege.

Die vorstehenden Bemerkungen haben wohl dargethan, daß auch die verschiedenen Abgaben der zweiten Hauptgattung indirekter Besteuerung in ihrer Zutheilung an die verschiedenen Steuergewalten nicht über einen und denselben Kamm zu scheren sind. Von entscheidender Bedeutung aber ist die Erkenntniß, daß sich die **Immobiliarverkehrsgebühren** (sammt den **Gebrauchssteuerabgaben**) ebenso überwiegend als indirekte Steuern des Landes- und Communalsteuersystems qualifiziren, wie (nächst den **Verbrauchsabgaben**) die **Mobiliarverkehrsgebühren** als die hauptsächlichen indirekten Abgaben des centralen Steuersystems sich darstellen.

Digitized by Google

Diese Erkenntniß stimmt allerdings nicht mit der Formel: „dem Reiche die indirekten Steuern, den Ländern die direkten Personal-, den Communalkörperschaften die direkten Realsteuern". Ich glaube aber gezeigt zu haben und weiter zeigen zu können, daß Auftheilung nach der letzteren Formel eines der unannehmbarsten Schlagworte unserer Zeit ist. Man wird damit keiner der drei Steuergewalten geben, was ihr gehört. Die Befolgung derselben Formel würde alle drei Sphären der Besteuerung in Zerrüttung stürzen und hat sie theilweise schon hineingestürzt. Ein ganz anderer Aufbau des öffentlichen Gesammtsteuersystems ist es, zu welchem wir von obiger Erkenntniß aus gelangen. Jene Vertheilung der Steuern, welche wir grundsätzlich fordern, ergibt eine Glied um Glied passende Deckung der spezifischen Bedarfe der drei öffentlichen Bedürfnißkreise durch die spezifischen (sachgemäß zukommenden) Steuercompetenzen je des Reichs-, Länder- und Communalhaushaltes. Damit stehen wir schon auf der Schwelle des Gebietes der noch erübrigenden Erörterungen.

Digitized by Google

Die

Reichs-, Landes- und Communalsteuersysteme als einheitliches Gesammtsystem der Deckung aller öffentlichen Bedarfe. Steuervaluta.

Verbesserte Theilung der drei Steuersysteme in die direkten Abgaben, die Consumsteuern und die Gebühren.

Den Gegenstand dieses Abschnittes erledigen wir am besten, indem wir mit Unterscheidung der dreierlei Kreise des öffentlichen Bedarfes einerseits und der Steuerarten andererseits fragen:

was ist das unseren steuerpolitischen Erörterungen entsprechende Reformziel?

wie stellt sich die Wirklichkeit zu dem anzustrebenden Ziel?

welche Mittel und Wege sind einzuschlagen, um von den gegebenen Zuständen aus jenes Ziel zu erreichen?

Die Theilung von Reich, Land und Gemeinde in die direkten Steuern.

Bezüglich der direkten Steuern ist allen drei öffentlichen Bedarfskreisen das Reformziel gemeinsam. Das ist die möglichst sorgfältige, rasche und vollständige Umbildung der fünf Ertragssteuern zu Bestandtheilen einer wirklichen allgemeinen Personaleinkommensbesteuerung. Nur wenn dieses Ziel erreicht sein wird, besitzen alle drei Kreise des öffentlichen Bedarfes die vollkommen bewegliche, sichere, allgemeine Grundlage. Nur dann ist der Unsicherheit des Vermögensbesitzes durch Amortisation der Steuerlast maßloser veränderlicher Zu-

Digitized by Google

schläge ein Ende gemacht. Den näheren Inhalt der fraglichen Steuerreformaufgaben haben wir für jede der direkten Steuern genugsam entwickelt.

Die Wirklichkeit steht dem aufgestellten Ziele leider noch sehr ferne. Wir stecken noch mehr oder weniger in den Ertragssteuern und haben an den allgemeinen Subjektsteuern, wo solche neuerlich eingeführt worden sind, nur erst unvollkommene Anläufe zum wahren Ziel. In Deutschland besteht eine gemeinsame und gleichartige direkte Besteuerung überhaupt noch nicht; das finanziell längst weit mehr centralisirte Oesterreich ist mit der Einheit und Gleichartigkeit, allerdings nicht auch mit der Qualität der direkten Steuern weit vorausgeeilt.

Der Weg, um das Bessere zu erreichen, ist in Oesterreich einfach; eben die Finanzgesetzgebung und die Finanzverwaltung ruhen ganz in der Centralgewalt und im Reichsrath. Anders in Deutschland. Hier liegt für absehbare Zeit der Schwerpunkt der Finanzverwaltung und der Finanzgesetzgebung in den Gliederstaaten. Die verfassungsrechtliche Befugniß, direkte Reichssteuern einzuheben und hiefür Reichsverwaltungsorgane zu bestellen, dürfte allerdings unbestreitbar sein. Praktisch wäre die Anwendung dieser Befugniß nicht, so lange das Entgegenkommen der Gliederstaaten in der Richtung auf das unverzichtbare Ziel der Reichssteuerpolitik nicht gefährdet ist. Man würde mit weniger Kosten mehr und Besseres erreichen, wenn durch Conferenzen der deutschen Finanzminister die gleichartige Reform der direkten Steuern versucht und durchgesetzt würde. Die bereits bestehenden Subjekteinkommenssteuern einzelner Staaten stehen der Umbildung zu einem System objektiv und selbstständig regulirter Partialsteuern auf alle fünf ordentliche Einkommensquellen nicht im Wege; die richtige Gliederung liegt schon jenen Subjektsteuern zu Grunde.

Die zweite große Aufgabe ist die richtige **Begrenzung** der direkten Steuern **im Ganzen** und die richtige **Zutheilung** derselben an die drei Kreise öffentlichen Haushaltes.

Die Begrenzung im Ganzen betreffend ist bereits dargethan, daß die direkten Steuern eine gewisse mäßige Quote des Einkommens der Steuerkräfte nicht verschlingen dürfen; das liegt daran, daß sie allgemeine Steuern nach der Durchschnittssteuerkraft sind (S. 115 f.). Wir haben 6 Prozent für normale, 10 Prozent für außerordentliche Zeiten als das nach jetzigen Verhältnissen Höchstzulässige an Staats- und Communalsteuern, Ordinarien und Extraordinarien angenommen. Das Nationaleinkommen der Reichsrathsländer und des Deutschen Reiches so kalkulirt,

Digitized by Google

wie es S. 150 f. geschehen ist, und die Wirkung des Steuermißerfolges mit 25 Prozent abgezogen, kämen wir hienach für die Reichsrathsländer bei 6 Prozent auf 130—140 Millionen Gulden, im Deutschen Reich auf 500—550 Millionen Mark als die Summen an direkten Steuern, welche Reich, Länder und Körperschaften für ihren jetzigen Normalbedarf zusammen erheben dürfen.

Wie verhält es sich damit in der Wirklichkeit?

In Oesterreich erhebt der Staat circa 90 Millionen Gulden an direkten Steuern. Die Summe der Landes-, Bezirks- und Communalzuschläge ist nicht bekannt; in vielen einzelnen Gemeinden übersteigt sie die Hälfte der direkten Staatssteuern, in einzelnen beträgt sie mehr als 100 Prozent. Das Mißverhältniß der direkten Besteuerung liegt also bei den Gemeinden und zwar bei einzelnen Gemeinden, ganz abzusehen davon, daß bei denselben Gemeinden die Ertragssteuernatur der Abgaben die Mißstände eines übertriebenen Steuerfußes in geometrischer Progression steigert.

Aehnlich verhält es sich in Deutschland, wo der Schwerpunkt der direkten Besteuerung in den Gliederstaaten ruht. Die Staaten erheben nur 270 Millionen Mark, also nur die Hälfte der oben ausgeworfenen Totalziffer und über unerträgliche Höhe der direkten Staatssteuer kann im Allgemeinen nicht geklagt werden (s. S. 26 ff.). Auch die Masse der Gemeinden ist nicht überbürdet; nur einzelne, namentlich größere Gemeinden leiden, wie wir in einem besonderen Abschnitt nachweisen werden, unter übertrieben hohen direkten Steuern.

Wohinaus führt nun der Weg der Abhülfe? Nicht in der Richtung einer Ueberlassung direkter Staatssteuern an die Gemeinden ohne Unterschied ihrer Finanzlage und Eigenthümlichkeiten! Der richtige Weg zum Besseren ist ein doppelter. Einmal die schon betonte Umgestaltung unbeweglicher Ertrags- zu beweglichen Einkunftsteuern, was zum Vortheil aller Gemeinden dienen wird. Dann die Eröffnung besonderer Hülfsquellen für die nothleidenden Gemeinden im Gebiete der indirekten Besteuerung: theils in Form von Gebrauchssteuern (Luxussteuern, Wohnsteuer), theils in Form von Antheilen an den Verbrauchssteuerüberschüssen, bezw. in Form von selbstständigen Gemeindeeingangsabgaben auf Fleisch und Getränke, theils und namentlich in Form der schon erwähnten starken Antheile an den Erb- und Immobiliarverkehrs-Gebühren, deren innerlich communalen Charakter wir bereits nachgewiesen haben.

Uebrigens ist die Zerrüttung durch Communalzuschläge keine bloß deutsche oder österreichische Finanzkrankheit. In Frankreich hat sich das

Digitized by Google

Uebel nicht minder entwickelt. Ueberall jedoch, wo der Mißstand besteht, ist er die Folge derselben zwei steuerpolitischen Grundfehler, den Gemeinden den gebührenden Antheil an beiderlei indirekten Steuern zu entziehen. In Deutschland und in Oesterreich, hier mehr (Württemberg), dort weniger (Bayern), hat man den Gemeinden den Antheil an den Immobiliargebühren und die direkten Gebrauchssteuern fast ganz, jenen an den Verzehrungssteuern großentheils entzogen. In Frankreich ist wenigstens der Gebührenantheil den Gemeinden durch den Staatsfiskalismus vorenthalten worden. Was Wunder, daß die Wucht der Gemeindesteuerlast fast ganz auf die direkten Steuern fiel und daß da, wo diese nur Ertrags- oder schlecht geregelte Einkommenssteuern waren, schließlich ein unerträglicher Zustand — bis zu 800 Prozent Zuschlag! — sich eingestellt hat. Die Abhülfe kann nur durch Hebung der steuerpolitischen Krankheitsursachen gebracht, nur dadurch erzielt werden, daß auch das Gemeindesteuersystem nicht lediglich auf die schon von Staat und Land belastete Durchschnittssteuerkraft, sondern auf eigenthümliche örtliche Objekte besonderer wirklicher Leistungsfähigkeit verwiesen wird. Sodann müssen nicht Ertrags- sondern Einkommenssteuern auf alle Real- und Personaleinkommensquellen die Elemente direkter Besteuerung auch in den Gemeinden werden. Die englischen Lokalsteuern werden gewiß auch deßhalb besser getragen, weil sie thatsächlich weniger stabile Ertragssteuern und mehr Einkommenssteuern des Eigenthümers, Pächters und Miethers sind.

Die Einseitigkeit und Uebertreibung direkter Gemeindebesteuerung hat sich an dem Steuersystem der weiteren Bedarfskreise gerächt. Es war für Landes- und Departementalzuschläge wenig übrig und der Staat konnte seine direkten Abgaben theils gar nicht entwickeln (wie Frankreich sogar nach 1871) oder nur durch außerordentliche Zuschläge von wahrhaft revolutionärer Wirkung bezüglich der Lasten-, Einkommens- und Vermögensvertheilung, wie in Oesterreich (Kriegszuschläge). Länder und Reich haben daher selbst das höchste Interesse, der Gemeinde ihren spezifischen Betreff indirekter Steuern zuzuweisen und hiedurch die direkten Steuern wieder mehr als bewegliche verläßliche Reserve des Länder- und Reichshaushaltes für alle Fälle frei zu stellen.

Der Antheil der drei öffentlichen Bedarfskreise an den **einzelnen direkten Steuern** ist nur bei Unterscheidung der einzelnen Steuerarten gegenüber den drei Bedarfskreisen richtig zu bestimmen.

Das Reich betreffend, kann man zwar nicht in Oesterreich, aber in Deutschland fragen, ob denn die Centralgewalt überhaupt an den

Digitized by Google

direkten Steuern einen Antheil haben solle, ob es ein Interesse und eine Pflicht bezüglich der Entwickelung und Zutheilung der direkten Steuern habe. Da sich die direkten Reichssteuern in den Matrikularbeiträgen versteckten, sah man keine direkten Reichssteuern und neuerlich wollte man die ganze Bedarfsdeckung auf die Verbrauchsabgaben basiren.

Es ist nun zwar richtig, daß das Reich in seiner jetzigen Gestalt die direkten Steuern für die Deckung des Normalbedarfes nicht absolut nöthig hat. Es hat einerseits keinen in die Peripherie entfalteten Civilverwaltungsorganismus, hat also sehr geringen Civilverwaltungsaufwand, und doch ist es andererseits die berufene Steuergewalt für eine normale Entwickelung der großen Verzehrungssteuern. So kommt es, daß Ueberschüsse der letzteren über den Reichsgesammtbedarf hinaus die Regel sein könnten (s. S. 5 ff.).

Das hindert aber nicht, daß der gute Stand direkter Besteuerung ein Interesse ersten Ranges für die Centralgewalt ist. Indirekte Steuern schlagen in Krisen zurück. Kein Gemeinwesen kann nur auf sie die Finanz bauen, wenn es vor Verschwendung in guter Zeit, vor Ueberschuldung in der Staatsnoth, vor Finanzmisere, Staatsgüterverschleuderung und Bankerott bewahrt bleiben will. Auch das Deutsche Reich hat an der Vervollkommnung der direkten Steuern so großes Interesse wie an jener der indirekten. Für besondere Fälle bliebe es denn doch in Form der Matrikularbeiträge oder selbstständiger Reichssteuern auf die beweglichen Erträge der gesammten Durchschnittssteuerkraft der Nation in zwingender Weise angewiesen.

Das Reich hat aber auch ein Interesse an der finanziellen Ordnung in jedem Gliederstaate, und die Pflicht, den Reichsbürger, wo er sich aufhalte, vor der Ueberbürdung und vor der Vermögensberaubung durch übertriebene Ertragssteuerzuschläge zu schützen. Wenn man den Staaten und Gemeinden die ihnen gebührenden Steuern ganz und voll beläßt, werden zwar schon die Gliederstaaten selbst für die rechte Ordnung sorgen. Eine reichsgesetzliche Maximalgrenze für die Ertrags- und Einkommensteuerzuschläge würde gleichwohl nicht schaden.

Das Ziel für die Antheilnahme des Reiches an den direkten Steuern ist eine allgemeine Reichs-Personaleinkommensteuer auf Basis der gleichmäßig reformirten direkten Landessteuern. Als Generalzuschlag zu den letzteren behufs Deckung etwaiger Reichsdefizits und behufs Fundirung etwaiger Reichsschulden in außerordentlichen Fällen, wie als Schlüssel der Ueberschußvertheilung wäre sie geeignet. Denn allgemeine Interessen der ganzen Nation werden von der Centralgewalt

Digitized by Google

gewahrt, dem Reiche gebührt daher ein Prozentsatz der Gesammtsteuer von der Durchschnittssteuerkraft der Nation.

Dieses Ziel ist auch unschwer zu erreichen. Denn die Gliederstaaten haben selbst das Interesse, ihre direkten Steuern durch Umbildung zu wirklichen Einkommenssteuern beweglicher und ergiebiger zu machen. Ebenso sind die wesentlichsten Interessen der Steuerträger in allen Ländern an einer solchen Reform betheiligt. Auch in Deutschland wird der Reichsgewalt die fragliche Aufgabe sicher gelingen, besonders wenn sie ohne allen widerwärtigen Druck vom Centrum her durch die Finanzminister der Gliederstaaten die Reform vollziehen läßt.

Ist die letztere einmal fertig, dann wäre in abschließender Weise das Maximalprozent festzustellen, bis zu welchem die Länder und die Communen ohne oder mit Zustimmung der Reichs-, bezw. der Landesregierung die direkten Steuern steigern dürfen. Denn dann kennt man die wirkliche Steuerquelle, das persönliche Einkommen, kann also die Maximalgrenze auch wirklich handhaben, was bei Steuern auf den mittleren möglichen Ertrag nicht durchzuführen ist.

Die Reichsgewalt kann aber nicht einmal die Matrikularbeiträge steuerpolitisch richtig einziehen, noch etwaige Consumsteuer- und Gebühren-Ueberschüsse gerecht vertheilen, außer nach dem Maßstab genau und gleichmäßig geregelter direkter Steuern. Davon handeln wir besonders.

Daß auch die **Länder** einen Antheil, in Deutschland sogar den Hauptantheil an den direkten Steuern haben, ist natürlich und kaum bestritten. Sie erfüllen allgemeine Aufgaben, führen in Deutschland sogar die sonst der Centralgewalt vorbehaltene Justiz-, Regiminal-, Polizei-, Unterrichts-, Handels- und Verkehrsanstalten-Verwaltung durch. Dieselben Länder sollen gleichwohl dem Reiche die ergiebigsten Verbrauchs- und Mobiliarverkehrssteuern, den Gemeinden den Hauptantheil an den ergiebigsten Gebühren und die Gebrauchssteuern fast ganz überlassen. So sind sie zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend auf die direkten Steuern zu verweisen.

So lange die Länder im Deutschen Reich fast die ganze Civilstaatsverwaltung zu bestreiten haben, sind ihnen zugleich die direkten Steuern gesetzgeberisch und administrativ in der Hand zu lassen, was einheitliche Beeinflussung und maximale Abgrenzungen durch das Reich nicht ausschließt. Die Länder haben für Matrikularbeiträge, für außerordentliche Landesausgaben, für Anlehen, für Ablösungen, für gemeinnützige Unternehmungen, für Unterstützungen u. s. w. Aufwendungen

Digitized by Google

zu machen. Es ist ein ziemlich veränderlicher Aufwand, welchen sie zu bestreiten haben, ihnen gebührt daher auch der Hauptantheil an der beweglichsten unter den drei Steuergattungen.

Eine Landesbelastung bis zu 4 Prozent des Reineinkommens aus allen Einkommensquellen wird man unter den dermaligen Verhältnissen des Deutschen Reiches ungefähr als das Richtige bezeichnen müssen. Das wären $^3/_5$ des Normalmaximums der direkten Steuern. In Oesterreich, wo die Centralgewalt jeder „Reichshälfte" die Masse der Civilverwaltungsausgaben bestreitet, haben die Länder weniger Spielraum für die Zuschläge zu beanspruchen. Immerhin wären für sie die direkten Steuern in höherem Grade verfügbar zu machen durch die bessere Betheilung der zuschlagreichen Gemeinden im Gebiete der indirekten Besteuerung, namentlich der Gebühren.

Von selbst versteht es sich, daß für Landeszwecke die Gesammtheit der direkten Steuern herangezogen wird.

Der Antheil der Bezirks- und Gemeindekörperschaften an den direkten Steuern ist von keiner Seite einem Zweifel unterworfen. Man hat den Gemeinden bisher eher zu viel als zu wenig Zuschlagsrecht eingeräumt, ihnen sogar die Beweglichkeit des Ertrages der direkten Staatssteuern geopfert und eine das Immobiliarvermögen der Ortseinwohner gefährdende Steuersteigerung gestattet. Es ist zu hoffen, daß dieser Mißstand seinen Höhepunkt erreicht habe und daß derselbe, soweit noch möglich, eine Heilung erfahre. Man soll dann aber künftig nicht zum anderen Extrem — der einseitigen Octroi- und Gemeindegebühren-Deckung — überspringen. Die Gemeinde bestreitet allgemeine Ausgaben, sie bestreitet andere Ausgaben im vorwiegenden Interesse des örtlichen Immobiliarbesitzes, und ihr Bedarf ist ein beweglicher. Durchaus Gründe, auch dem Gemeindesteuersystem einen innerhalb gewisser Maximalgrenzen beweglichen Spielraum direkter Besteuerung — direkter Besteuerung namentlich der Grundstücke, Gebäude und Gewerbe — für immer zu bewahren. Auch das Gemeindesteuersystem muß wie das Reichs- und Landessteuersystem einen festen und allgemeinen Boden gut geregelter direkter Steuern auf sämmtliche in der Gemeinde befindliche Einkommensquellen besitzen und behalten.

Die Gemeinden verschiedener Art und Größe haben jedoch der direkten Besteuerung gegenüber eine verschiedene Stellung. Für die österreichische wie für die deutsche Communalfinanzpolitik dürften dießfalls folgende Sätze zutreffen.

In den kleinen Landgemeinden wird die Grund- und Gebäude-

Digitized by Google

steuer die Basis der direkten Besteuerung bilden, anderswo tritt die Grundsteuer zurück, die Gewerbe-, Renten- und Gehaltssteuer aber hervor.

Sodann ist nach Ausgabezwecken zu gliedern. Es ist darauf zu halten, daß die Realsteuern im richtigen Verhältniß, weder zu wenig noch zu viel, herangezogen werden. Ein großer Theil der Communalausgaben erfolgt (in demselben Maße, als die Gemeinde ländlicher und kleiner wird) im Interesse des Immobiliarbesitzes und seiner Angehörigen. Daher wäre nach drei bis fünf Ortschaftsklassen das Verhältniß abzustufen, in welchem die fünf Hauptsteuerquellen zur Deckung des Communalaufwandes beizuziehen wären. In jeder dieser Klassen wäre der Realitätenbesitz mit einem höheren Steuerfuß anzulegen als der Mobiliarbesitz und das Lohneinkommen, der Abstand der Steuerfüße würde aber mit dem Rang der Ortschaftsklasse abnehmen.

Die Basis der lokalen Renten- und Gehaltsbesteuerung wäre der örtlich gemachte Familienaufwand oder ein Multiplum des Wohnaufwandes. In den großen Gemeinden, wo städtische Verbrauchsabgaben auf die Masse der besitzlosen Bevölkerung fallen, wäre der letzteren jede direkte Communalbesteuerung zu erlassen.

Diese Grundsätze könnten sehr wohl durch ein Reichsgesetz regulirt werden. Der örtliche Besitz- und Bevölkerungswechsel ist ein so starker und zieht die Personen so sehr aus dem ganzen Reich in seinen Wirbel, daß eine allgemeine Ortschaftsklassen-Begrenzung für die Belastungsverhältnisse der verschiedenen Steuerquellen sehr wünschenswerth wäre. Besitzsicherheit und Aufenthaltsfreiheit aller Reichsangehörigen sind hiebei betheiligt.

Ein anderer Mißbrauch des Communalsteuerrechtes in der direkten Besteuerung wäre entweder durch Reichs- oder durch Landesgesetze gleichmäßig abzuschneiden, sobald den Gemeinden der sachgemäße Antheil an den indirekten Steuern eingeräumt wäre. Gemeinden, welche ihren Spielraum direkter Besteuerung etwa höchstens zu $^2/_3$ oder $^3/_4$ benützen, dürften auch communale Ge- und Verbrauchsabgaben nicht einheben, noch von der Immobiliarverkehrsgebühr Gebrauch machen. Das wäre ganz sachgemäß; denn in diesen Gemeinden sind die Bedarfe mäßig und stabil. Mäßig und stabil sind auch die direkten Steuern, welche hier noch mehr weniger wie die Primitivsteuern pro Kopf, Hufe und Rauchfang (S. 356) wirken; die Verbrauchssteuerobjekte fehlen oder wären bei „offenem Lande" nicht zu treffen. Die Immobiliarveräußerungen aber sind in denselben Gemeinden am wenigsten gebührenfähig (S. 556).

Digitized by Google

Die allgemeine Personaleinkommenssteuer, als Zuschlag zu wirklichen Einkommenspartialsteuern geregelt, wäre in Oesterreich die eigentliche Regulativsteuer zur Deckung laufender Defizits des ordentlichen Staatshaushaltes. Den Communalzuschlägen wäre sie zu entziehen, was dann ganz unbedenklich ist, wenn sie Summarzuschlag zu fünf Partialsteuern wäre, an deren sorgfältigster Regulirung die Länder, Bezirke und Gemeinden das höchste Interesse hätten. Sie wäre erst dann zu verwirklichen, wenn die Erwerbs-, Renten- und Gehaltssteuer neu geregelt wäre. Denn erst dann könnte sie allgemein treffen, erst dann wäre der Abschluß der auf das dauernde Gleichgewicht gerichteten Steuerreform möglich, also auch dann erst der Fall der eigentlichen Bestimmung der Steuer gegeben, die Rechtfertigung der Belastung mit der Personalabgabe vorhanden und jene Kursbesserung der Rentenpapiere gesichert, welche eine Beiziehung auch der gesetzlich steuerfreien Renten zu mäßiger allgemeiner Personaleinkommensbesteuerung, sowie zu mäßigen Couponsgebühren rechtfertigen würde.

Im Deutschen Reich wäre die allgemeine Personaleinkommenssteuer naturgemäß zur Deckung des Reichsdefizits oder der aus solchem Defizit entspringenden Matrikularumlagen bestimmt, bezw. in Reserve zu halten.

Dieß ist der Inbegriff der steuerpolitischen Hauptabgaben für die Gliederung der direkten Steuern nach den drei großen conzentrischen Kreisen des öffentlichen Bedarfes. Unsere Vorschläge dürften zwei Aufgaben gerecht geworden sein: jedem dieser Bedarfskreise den festen Anker direkter Besteuerung zu geben, aber auch jedem dieser Kreise in der seinen besonderen Bedarfs- und Steuerkraftverhältnissen entsprechenden Weise — im spezifischen Ausmaß, in der passenden Auswahl der Objekte und in der zutreffenden Abstufung der Steuerfüße — direkte Besteuerung einzuräumen.

Auf diesem gemeinsamen, aber sorgfältig eingetheilten Boden der direkten Besteuerung erhebt sich die noch mannigfaltiger schattirte Frage der

Theilung der drei öffentlichen Bedarfskreise in die indirekten Steuern.

Die Theilung in die indirekten Abgaben bedarf nur einer kurzen Erörterung, nachdem wir sowohl für die Consumsteuern (S. 451 f.) als für die Gebührensteuern (S. 554 f.) bereits einzeln nachgewiesen haben, inwieferne sie sich je als Central-, Landes- und Corporationssteuern eignen.

Digitized by Google

Theilung in die Consumsteuern.

Die Verbrauchssteuern. Im Gebiete der Consumbesteuerung ist es wegen der Möglichkeit richtiger Theilung nächste Aufgabe, die verbrauchssteuerfähigen Objekte sämmtlich und verhältnißmäßig zur Verbrauchsbesteuerung zu ziehen und die steuerunfähigen Objekte auszuscheiden oder doch zu erleichtern. Die dießfälligen Aufgaben sowohl der österreichischen als der deutschen Steuerpolitik haben wir für Mehl, Getreide, Petroleum einerseits, für Fleisch, Wein, Zucker, Branntwein, Tabak andererseits genau bezeichnet.

Die deutschen Länderreservatrechte auf Bier und Branntwein wären in billigem Compromiß zu beseitigen, wofür das Nähere schon angegeben ist.

Die Theilung der Verbrauchssteuern unter die drei Kreise des öffentlichen Bedarfes ergibt sich ebenfalls aus dem Bisherigen.

Der Centralsteuergewalt gehören alle Zölle, die Abgaben von den Getränken, sowie von dem Zucker und dem Tabak (Salz, Mehl, Getreide, Petroleum).

Selbstständige Eingangsabgaben, bezw. Thorsteuerzuschläge sind den größeren Städten, jedoch nur auf Vieh und Getränke, zu verwilligen. Wenn besondere Communaleingangssteuern nicht beliebt werden, ist ein nach der Bevölkerungszahl degressiv gestaffelter Antheil an den Verbrauchssteuern auf Getränke, Vieh, Zucker, Fleisch sehr wohl zu rechtfertigen; denn die geldwirthschaftlich sich versorgenden Städte sind unverhältnißmäßig stark und im Maße ihrer Größe progressiv an der Last der genannten Verzehrungssteuern betheiligt (S. 147 f.)

Das Gas, wo es besteuert wird, eignet sich ganz oder vorwiegend zur städtischen Verbrauchsabgabe.

Die Octrois oder die Antheile der Gemeinde an den Reichs-, bezw. Landesverzehrungssteuern sind in ein bestimmtes mitbedingendes Verhältniß zu den direkten Steuern und in ein ausschließendes Verhältniß gegen die ergiebigste der Gebrauchssteuern — die Wohnsteuer (vergl. S. 393 ff.) — zu setzen.

Den Ländern könnten als Verbrauchssteuern die Abgaben vom Wein wie Fleisch theilweise überlassen werden. Auch Antheile an den Centralverbrauchssteuern wären nicht unbillig; für diese Antheile wäre ein Schlüssel zu construiren, welcher sich theils nach dem länderweisen Erträgniß, theils nach der Größe und Staffelung der städtischen Einwohnerschaften richten müßte.

Digitized by Google

Von der Vertheilung etwaiger Verbrauchssteuerüberschüsse im Deutschen Reiche wird besonders die Rede sein.

Die Gebrauchssteuern. Die verschiedenen Gebrauchssteuern treten aus den bereits entwickelten Gründen (S. 451 ff.) in den Centralsteuersystemen naturgemäß zurück. Daß sich in Gebrauchsstempelform außer den Spielkarten vielleicht auch andere viel ergibigere Objekte, wie Kleidung, Putz, Uhren, Bijouterieen, Möbel fassen ließen, ist angedeutet worden. Käme einmal die Zeit, wo diese Luxussteuern nöthig und möglich wären, so wären ihre gleichmäßige Auftheilung zwischen Reich und Land gerecht und diese Auftheilung im Falle besonderer Gebrauchsstempelzeichen auch durchführbar. Doch ist dieß keine praktische Frage der Gegenwart.

Andere Gebrauchssteuern eignen sich theils für Land und Gemeinde (Steuern auf Hunde, Parke, Villen u. s. w.), theils bloß für das Kronland und für einen Theil der größeren Gemeinden (S. 451), so die Abgaben von Luxuspferden, Karossen, Bedienten u. s. w. Landes- und Reichsgesetzgebung hätten schützende Maximalsätze zu normiren.

Die ergiebigste Gebrauchssteuer, die Wohnsteuer (neben den direkten Gebäudesteuern, S. 393), eignet sich nur für größere Orte und als Deckung für außerordentlichen Aufwand.

Nur ein bestimmter Bruchtheil der die ganze Bevölkerung gemeinsam interessirenden Ausgaben für Schule, Straßenreinigung, Wohlthätigkeit u. dergl. dürfte mittelst der Wohnsteuer aufgebracht werden.

Nur als Mittel der Beseitigung städtischer Verbrauchsabgaben wäre die Wohnsteuer in höherem Betrage zulässig; denn zusammen mit dem Gemeindeantheile an den Erträgen der Centralverbrauchssteuern wird sie das Mittel zu dauernder Vermeidung der Octrois liefern. Die Wohnsteuer darf aber nie als eine zweite Auflage der direkten Gebäudesteuern, sondern muß stets als ächte Gebrauchssteuer geregelt sein; die hiefür entwickelten Grundsätze (S. 394 f.) wären durch Reichs- oder Landesgesetzgebung zu allgemeiner, gleichmäßig normirter Geltung zu bringen.

Theilung in die Gebühren.

Im Gebiete der deutschen Gebührengesetzgebung liegt, da in Deutschland die Steuergebühren bisher nur wenig sich entwickeln konnten, die große Aufgabe vor, die Fehler des ausländischen Gebührenwesens von Anfang zu vermeiden und die Theilung der drei großen Bedarfskreise in die Gebührenarten und in die Erträge gemeinsamer Gebühren rationell vorzunehmen. In beiderlei Hinsicht war das Nöthige schon in

Digitized by Google

den Abschnitten über das Gebührenwesen zu sagen, weil dem letzteren überhaupt eine steuerwissenschaftlich zureichende und durchgreifende Begründung erstmals zu geben war. Das ganze Gebührenwesen muß von der Consequenz einer nach juristischen Abstraktionen ausgreifenden Fiskalsteuerpolitik frei bleiben oder wieder gereinigt werden.

Nur als Gattung indirekter Steuern darf das Gebührenwesen ausgestaltet werden. Dasselbe hat alle nicht schon von den Consumsteuern getroffene, in schlüssigen Thatsachen sich offenbarende besondere Steuerkraft individualisirend zu treffen, außerdem die außerordentlichen Einkünfte, welche zur direkten Besteuerung nicht beigezogen werden, sowie die sonstwie in den direkten oder Consumsteuern schlüpfenden Theile der Steuerquellen ergänzend zu treffen.

In Oesterreich, wo der staatliche Gebührenfiskalismus die steuerwissenschaftlich zulässigen Schranken und Grenzlinien weit übersprungen und auch jene Gebühren in Beschlag genommen hat, welche den Ländern und Gemeinden sachgemäß angehören, hat eine allmälige Rückbildung auf die steuerwissenschaftlich berechtigte Auswahl und Theilung stattzufinden. Die Reform der Gebührengesetzgebung ist in Oesterreich ebenso Bedürfniß, wie die Reform irgend einer anderen Steuergattung.

Die steuerwissenschaftlich gebotene Begrenzung und Vertheilung der Gebühren gestattet es, daß man ohne Gefährdung des Hauptertrages auf verhältnißmäßig wenige Objekte sich beschränken und diese so theilen kann, um sowohl dem Reiche als den Ländern, namentlich aber den Gemeinden den zur allseitigen Harmonie der drei Steuersysteme nöthigen Antheil an der zweiten Hauptgattung indirekter Besteuerung zu sichern, dagegen die Verkehrsplackereien der allgemeinen Urkundenstempel zu vermeiden. Erbschaftsgebühren, Immobiliarspekulationsgebühren (in größeren Städten), Mobiliarspekulationsgebühren, endlich Glückseinlage- und Glücksgewinn-Gebühren haben wir als steuerwissenschaftlich stichhaltige und ergiebige Gebührenarten nachgewiesen. Das sind zugleich die Objekte, welche am meisten Ertrag liefern, am wohlfeilsten eingehoben und ohne große Verkehrsbeschwerden controlirt werden können. Ihre sachgemäße Vertheilung zwischen Reich, Land und Gemeinde bringt jedem der drei Steuersysteme eine den besonderen Bedarfsverhältnissen sich anbequemende Beweglichkeit. Allerdings, was die Erbschaftsgebühren betrifft, nur dann, wenn man die Steuer in eine Massen- und eine Erbengebühr theilt, wenn man bis 1 oder 1½ Prozent auch auf die größeren Descendenzerbschaften ausgreift, und wenn man die Immobiliarverkehrsgebühr bloß für gewisse Gemeinden und Bedarfslagen bei-

Digitized by Google

behält, bezw. höher ansetzt. Das Nähere ist dem Leser aus den letztvorangegangenen Abschnitten gegenwärtig.

In Deutschland hat das Verbrauchssteuer- und das Mobiliargebührenwesen den Mangel an centralisirter Finanzverwaltung unschädlich zu machen. Jedoch mit den richtigen Mitteln!

Besondere Reichsverbrauchssteuer- und Reichsgebührenämter würden nur große Kosten verursachen und doch kaum den großen Erfolg erzielen, welcher für die Einhebung durch die Landessteuerbehörden möglich ist. Dagegen wird es sich empfehlen, die Länder am Erfolg auch jener Verbrauchs- und Stempelauflagen zu interessiren, deren ganzer Betrag für die Reichskasse bestimmt ist.

Die Verwaltungspauschalien sollten nicht mehr oder weniger bloß Kostenpauschalien sein. Sie sollten Verwaltungstantièmen werden. Selbst höher gegriffen rechtfertigen sich solche, weil sie zugleich als billige, mäßige und einigermaßen auch als verhältnißmäßige Landesantheile an den indirekten Reichssteuern sich erweisen.

Der zur Einheit und Gleichmäßigkeit der Consum- und Gebührensteuerverwaltung unbedingt erforderliche Centraleinfluß der Reichsgewalt auf die Landesfinanzverwaltungen ist von letzteren wohl zu achten. Derselbe liegt im gemeinsamen finanziellen Interesse. Die Länder werden übrigens die 2500, bezw. 800 Verordnungen und Instruktionen zum Gebührenwesen, wie sie die Centralsteuergewalt Frankreichs, bezw. Oesterreichs nöthig hatte, nicht über sich ergehen lassen müssen. Man würde ja von Anfang das Gebührenwesen auf die wenigen auserlesen gebührenfähigen Objekte beschränkt haben.

Unter derselben Voraussetzung werden auch jene Landesverwaltungsämter, welche als Hebestellen durch Reichsgebührenämter gar nicht entbehrlich gemacht werden können, wie die Justiz, das Notariat, die innere Verwaltung, dem Reichsfiskus den Dienst für das Gebührengefäll gewiß nicht versagen und mit diesem Dienst beim Publikum auch nicht verhaßt werden (S. 497 ff.).

Im überschauenden Rückblick auf sämmtliche Theile unseres Steuerreformplanes getrösten wir uns, nach keiner Schablone vorgegangen zu sein, sondern allen drei Bedarfskreisen gerecht geworden zu sein, für jeden dieser Kreise direkte und indirekte Steuern eigenthümlich und beweglich vertheilt und Alles eher als ungerechte Zurücksetzung des Haushaltes der großen Städte oder unbillige Ueberbürdung des Mobilkapitals erstrebt zu haben.

Digitized by Google

Die Bilanz des möglichen Erfolges zu ziehen, wird leicht sein, sobald eine bestimmte Reformaction beginnt. Wir unterlassen diese Bilanzirung. Schon im Eingang dieser Schrift wurde bemerkt, daß es nicht die Absicht dieser Schrift ist, ein Finanz- und Steuerreformprogramm für eine parlamentarische Session vorzubringen. Wir hatten daher auch eine detaillirte Zifferngruppirung über die wahrscheinliche finanzielle Wirkung unserer Steuerreformgedanken nicht aufzustellen.

Für Deutschland ist dieß zur Zeit überhaupt unmöglich. Man kennt hier nicht den Betrag der Defizite, nicht die Hauptsumme der weiter zu beschaffenden Mittel; man ist sich weder für das Reich, noch für die Länder klar, wie man zu jeder der drei Hauptsteuergattungen sich stellen will. Andererseits war es eben hier möglich zu zeigen, daß große und parate Steuerquellen vorhanden wären, um die etwaigen kleinen Defizits und die jedenfalls viel größeren Beträge nothwendiger Nachlässe zu bedecken. Tabak und Branntwein, einigermaßen auch Bier und Zucker, die Mobiliarverkehrsgebühren, die Glücksteuern, namentlich aber die Erbsteuern sichern mehr als genügende Mittel, um die untersten Klassen der Einkommenssteuerpflichtigen zu erleichtern, die Salzsteuer und früher oder später die Zölle auf die Lebensmittel zu erlassen, endlich die nothleidenden, aber auch nur die nothleidenden Gemeinden von übertriebenen alten oder weiteren neuen Ertragssteuerzuschlägen, und zwar aus ihrem eigensten Aufbringen, zu entlasten.

Anders allerdings liegt die Sache in Oesterreich. Hier ist die Entlastung der Gemeinden, Bezirke und Länder und ihre Ausstattung mit den ihnen sachgemäß zugehörigen indirekten Steuern oder Steuerantheilen ungefähr in gleichem Maße Bedürfniß wie in Deutschland. Wir haben die Einzelnheiten in geeignetem Zusammenhang erwähnt. Namentlich das Gebührenwesen bedarf einer gründlichen Säuberung und Vereinfachung. Die nothwendigen „Nachlässe" sind also auch in Oesterreich sehr beträchtlich. Auf der anderen Seite sind dort die Quellen der indirekten wie der direkten Steuern schon weit mehr angebrochen und weit stärker von der Centralsteuergewalt für sich vorbehalten. Man denke nur an die Erbschafts- und Immobiliarverkehrsgebühren und an das Tabakmonopol. Eine Steigerung der Verbrauchssteuer auf Bier oder eine Erhöhung der Sätze für die ergiebigsten Gebühren ist einfach unmöglich. Die Steuerreform mit dem dreifachen Erfolg der durchgreifenden Verbesserung des ganzen Steuersystems, der Defizitsdeckung und der Aufhebung verwerflicher Lasten erscheint nichtsdestoweniger, auch bei bescheidensten Erwartungen, als ausführbar. Die direkten Steuern werden mittelst der vorgeschlagenen Reformen der Gewerbe-, Renten und

Digitized by Google

Gehaltsteuern (lediglich durch genauere Ermittelung der steuerfähigen und bisher schlüpfenden Steuerkräfte) einen erheblichen Mehrertrag einbringen. Bei den Verzehrungssteuern aber würde schon im Laufe der nächsten Jahre für die Reichsrathsländer bedeutend mehr eingehen für Zucker. Ein entsprechender Mehrbetrag kann für die Branntweinsteuer erreicht werden. Den Gebühren läßt sich erhöhter Ertrag abgewinnen durch die Erhöhung der Spieleinlagen und Spielgewinnsätze (S. 552); durch einfache Aufhebung des Gebührennachlasses für Immobiliarverkehrsgebühren (S. 518 f.); durch Gleichstellung der Mobiliar- mit den Immobiliar-Erbschaftsgebühren bei etwas größeren Mobiliarwerthmassen (S. 510 ff.); durch Waaren- und Effektenumsatzstempel und Spekulationsgebühren (S. 526 ff.). Hiezu käme die Personal-Einkommensteuer (S. 348 ff.).

Da ich ein aktuelles Finanzprogramm nicht geben will, so will ich eine Bezifferung unterlassen. Ich hatte bloß die Punkte und Mittel zu bezeichnen, an welchen und durch welche neue, besser vertheilte und ergiebigere Steuern gewonnen werden könnten. Eine Ertragsbilanz der Steuerreform für die Reichsrathsländer aufzustellen, wäre im jetzigen Augenblick auch ziemlich überflüssig; das liegt an den parlamentarischen Parteiverhältnissen. Mit einer Majorität von ein Dutzend Stimmen wird man auf einem Gebiete, wo das Privat- und Klasseninteresse alle politischen Parteien so stark zersprengt, rasch durchgreifende und abschließende Reformen nicht erreichen können.

Das jetzige Verhältniß der Staats- und der Gemeindesteuern in dem Steuergesammtsystem europäischer Reiche.

Wir dürfen bei gegebenem Raum die genauere finanzstatistische Beleuchtung der vorstehenden Grundsätze uns nicht erlauben, so verführerisch es auch ist, die Kritik der jetzigen Finanzsysteme von dem so eben gewonnenen beherrschenden Gesichtspunkte aus zu versuchen. Wir begnügen uns daher mit wenigen Andeutungen.

In allen größeren Ländern hat der Staat die Communen aus dem richtigen Antheil an der Steuergebühr verdrängt. Dieß ist eine der Hauptursachen, weßhalb die Gemeinden auf die Zuschläge zu den direkten Steuern verwiesen und die Zuschläge zum Theil bis zu unerträglicher Höhe gesteigert wurden. Dieser Vorgang war überall derselbe, in Oesterreich wie in Frankreich, in Preußen wie in Italien.

Dazu kam, daß man auch die Verwaltungsgebühren im Gemeindehaushalte viel zu sehr vernachlässigte. Selbst die Soziallasten

Digitized by Google

und Conkurrenzlasten, d. h. die Kostenantheile von mitinteressirten Spezialinteressenten und Zweckgenossenschaften an der Herstellung und Unterhaltung von nützlichen Anstalten, kamen nicht zu genügender Entwickelung in den Gemeindehaushalt.

In Deutschland und in Oesterreich verloren die großen Gemeinden auch den gebührenden Antheil an dem von ihnen hauptsächlich aufgebrachten **Verbrauchs**steuerertrage. Bayern ausgenommen, ist der Gemeindeantheil am Verbrauchssteuergesammtertrage gering, selbst in den noch schlachtsteuerpflichtigen Orten Deutschlands und in österreichischen Linienstädten. Zieht man dießfalls einen Vergleich mit Frankreich, so zeigt sich ein starker Contrast. In ganz Frankreich trägt das Octroi 225 Millionen Franken, in 23 französischen Städten erreicht das Octroi einen Ertrag von mehr als 1 Million Franken, in Lyon 11, in Paris 124 Millionen Franken. Von dem Octroiertrag der Stadt Paris kommen 57 Millionen auf Getränke, 23 auf Nahrungsmittel, 11 auf Brennmaterialien (vergl. S. 452). Damit verglichen sind die Linieneinnahmen Wiens sehr gering.

Wie die Verwaltungsgebühren neben den Steuergebühren als Gemeindeeinnahmequelle dürftig blieben, so schrumpften in der Consumbesteuerung die lokalen Luxusabgaben viel zu sehr ein. Dagegen ist allerdings die Wohnsteuer in einer für kleine Leute ungerecht harten Regulirung da und dort — namentlich in österreichischen Städten — zur Geltung gelangt.

Verschiedene Ursachen haben dazu beigetragen, die Gemeinden aus dem gebührenden Antheil an einzelnen Verbrauchs- und Gebührensteuern zu verdrängen.

Als der Verkehr sich immer mehr hob, wurden selbst Thorsteuern und städtische Eingangsabgaben immer widerwärtiger.

Das Vordringen der Fabrikatsteuern an Stelle der Handelssteuern für die großen Verzehrungssteuerobjekte war der einseitigen Ausbildung der Verbrauchssteuern zu Staatssteuern besonders günstig. Nur in Frankreich, wo die Getränkesteuern Absatzsteuern blieben, behielten auch die Gemeinden starken Antheil an dem Ertrag der Thorsteuern.

Der Staat nahm die ergiebigsten und mindest gehässigen Abgaben für sich in Beschlag und behielt deren ganzen Ertrag. Das waren die indirekten Steuern. Für Gemeindezwecke lassen sich direkte Steuern leichter durchsetzen und ohne Gehässigkeit für die Staatsgewalt steigern.

Der Ertragssteuercharakter der direkten Steuern versagte dem Staat den Dienst eines beweglichen Ertrages. Die Beweglichkeit, welche

Digitized by Google

im Wege der Zuschläge erreichbar gewesen wäre, war für die Centralgewalt zu gehässig; die Revolutionszuschläge in Frankreich (1848) und die Kriegszuschläge in Oesterreich wurden nur schwer ertragen.

Die Mobiliargebühren gehören naturgemäß dem Staate, wie wir sahen. Da aber der Gebührenfiskalismus nach juristischen Begriffen sein Gebiet ausdehnte, wurde es leicht für den Staat, auch die Erbschafts- und Immobiliargebühr fast ganz zu erobern und zu behaupten.

Erklärungsgründe genug, daß die Gemeinden auf einseitige Ertragssteuerzuschläge und Wohnbesteuerung, in Frankreich auch auf Octrois als Haupteinnahmequelle kamen.

Doch das rächte sich am Staatshaushalt. Die direkten Steuern wurden für den Staat fast unbeweglich, was ihrer eigensten Bestimmung zuwiderläuft. Sie wurden sogar mit Vorliebe in dauernd fixirten Ertragssummen fest contingentirt. Daher blieb mehrfach der Staatssteuerertrag aus den direkten Abgaben thatsächlich stabil.

Die Gemeinden dagegen schraubten rapid die Zuschläge empor.

In Frankreich wurde 1877 an direkten Steuern erhoben:

	vom Staat:		von den Departements und den Gemeinden:	
Grundsteuer	172	Mill. Franken,	168,4	Mill. Franken,
Personalmobiliarsteuer	58	„ „	50,1	„ „
Thür- und Fenstersteuer	40	„ „	24,4	„ „
Gewerbesteuer	116	„ „	61,5	„ „

Die Zuschlagswirthschaft ist aber in verschiedenen Gemeinden sehr ungleich. Für Frankreich hat man dießfalls eine Gesammtübersicht. Danach betrug im Jahr 1876 die Gemeindesteuerlast aller französischen Communalkörperschaften 427 Millionen Franken. Hievon entfielen aber 45 Prozent, d. h. 196 Millionen Franken allein auf Paris!

Von den 36,056 Gemeinden Frankreichs zahlten zu den vier direkten Steuern:

5537	weniger als	15	Prozent Zuschlag,
8801	„ „	15— 30	„ „
9363	„ „	31— 50	„ „
9288	„ „	51—100	„ „
3117	mehr als	100	„ „

Die mittlere Belastung beträgt 48 Prozent, wird aber nur in 54 Departements von der wirklichen Belastung überschritten. Die Orte unter 20,000 Einwohnern haben meist weniger als 48 Prozent Zuschlag.

Das reißende Emporschnellen der Zuschläge in den größeren Städten und Industrieorten seit 30 Jahren haben wir schon früher

Digitized by Google

nach Herrfurth beziffert (S. 27). Eine ähnliche Bewegung ist auch für Frankreich nachgewiesen.

Parallel damit ging eine rasche Verschuldung der Städte in Oesterreich, Deutschland, Italien, aber auch in England und in Frankreich. Letztere Staaten haben mittelst schwebender Staatsschulden (England) und mittelst der staatlichen Depositenfonde (Frankreich) den Gemeinden einen wohlfeilen Kredit verschafft, dessen Inanspruchnahme neuestens eher gezügelt als begünstigt werden will.

In Deutschland hat der Invalidenfond aus den Kriegsmilliarden den Städten viel Geld auf Kredit zugeführt.

Den Zuschlägen und dem Schuldenmachen muß weiterhin Einhalt gethan werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Gemeinden ihre spezifischen Antheile an den Verbrauchssteuern, jedenfalls an den Immobiliar- und an den Erbschaftsgebühren erhalten.

Am besten erkennt man die jetzige Steuerbelastung der Gemeinden sammt den Ursachen dieser Belastung, wenn man die Städte bezüglich der Haupt-Ausgabe- und Einnahmeposten vergleicht.

Nach Herrfurth [1]) stiegen die (überwiegend direkten) Gemeindeabgaben für die 170 preußischen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern fast durchgehends seit 1849, aber in **verschiedenem Maße.**

In den rasch aufblühenden industriellen Orten stieg die Last pro Kopf in:

Duisburg	von	2_{92}	auf 17_{82}	Mark,
Dortmund	„	1_{82}	„ 11_{40}	„
Neustadt-Magdeburg	„	1_{18}	„ 7_{33}	„
Görlitz	„	1_{26}	„ 6_{51}	„

Die Steigerung wäre in den Montanorten noch größer gewesen ohne die Uebernahme der Armenlast der ständigen Bergwerksarbeiter auf die Knappschaftskassen.

Man würde sich jedoch schwer täuschen, wenn man annehmen wollte, die Gemeindesteuern seien überall in so hohem Maße gestiegen. In drei Städten, darunter Königsberg, hat die Gemeindesteuerlast pro Kopf seit 1849 abgenommen. Selbst in den größeren Städten ist die Last pro Kopf nicht über 300 (Berlin), 200 (Köln), 100 (Elberfeld, Düsseldorf, Stettin), 50 und 25 Prozent (Danzig) gestiegen. Bei den Landgemeinden ist die Zunahme der Zuschläge nicht nachgewiesen. Sie ist aber gewiß viel geringer gewesen, wo sie etwa stattfand.

Weiter würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben würde,

[1]) Engel's statist. Zeitschr. 1879.

Digitized by Google

die Steigerung laufe im Allgemeinen der Einwohnerzahl parallel. Das mögen folgende Ziffern darthun. Von 1849—1876 stieg (fiel)

	die Bevölkerung			die Steuerlast pro Kopf		
in Berlin	von 402,000	auf 967,000	Einw.,	von 8₁₆	auf 21₄₃	Mk.,
„ Königsberg	„ 70,000	„ 123,000	„	„ 13₉₂ (fiel)	„ 9₇₈	„
„ Düsseldorf	„ 40,000	„ 81,000	„	„ 6₆₂	„ 11₅₃	„
„ Neisse	„ 12,000	„ 20,000	„	„ 4₁₁ (fiel)	„ 4₀₂	„
„ Greifswalde	„ 12,000	„ 18,000	„	„ 4₂₄	„ 4₆₅	„
dagegen:				„ 4₂₄	„ 4₆₆	„
„ Duisburg	„ 12,000	„ 37,000	„	„ 2₉₂	„ 17₈₂	„
„ Dortmund	„ 11,000	„ 58,000	„	„ 1₈₂	„ 11₄	„

Daraus ergeben sich zwei wichtige Thatsachen: die Steigerung der Abgaben hat weder im Allgemeinen, noch nach Gemeindegruppen gleichmäßig zugenommen. Theilweise besteht eine communale Finanzbedrängniß überhaupt nicht, und wo eine solche besteht, ist die Steuerlast sehr ungleichmäßig gestiegen.

Daher wäre die gleichmäßige Ueberlassung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden in keiner Weise ein geeignetes Mittel der Entlastung. Schon in vielen städtischen, geschweige in den meisten ländlichen Gemeinden, käme die Ueberweisung einem Geschenk (im Kapitalwerth der Steuerbefreiung) gleich. Und dieß auf Kosten der Consumenten, welche durch vermehrte Verbrauchssteuern für die Erleichterung des Realbesitzes aufkommen würden, und ohne daß Bedrängniß der Vermöglichen da wäre! In verschiedenen Gemeinden würde der Nachlaß die Steigerung der Gemeindesteuern übersteigen, also verglichen mit 1849 positive Erleichterung bringen, in anderen würde die Ueberweisung nur wenig erleichtern. Ueberall würden diejenigen Immobilienbesitzer, für welche der Grundrentenkapitalwerth der Realitäten sich am meisten hob, auch noch am meisten nachgelassen erhalten, d. h. das größte Staatsgeschenk bekommen. Im Ganzen würde die Ueberlassung der Realsteuern eine wilde und ungleichartige Vermögensumwälzung in der Vertheilung des Immobiliarvermögens hervorrufen. Mir erscheint es daher nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Gedanke festgehalten werden oder 20 Jahre nach Ablösung der alten Grundsteuerfreiheiten durchdringen könne.

Betrachten wir nun auch die Gliederung der communalen Ausgabesteigerungen, so finden wir den Hauptaufwand in den Rubriken:

Digitized by Google

Wohlthätigkeit, Verkehrsanlagen, Unterricht und Bedarf der Gemeindeschuld.

Auch hier ist schlechterdings eine gleichmäßige Zunahme nach Rubriken und Einwohnerzahl nicht nachzuweisen. Es kann daher eine einförmige allgemeine Abhülfe auch gar nicht geben.

Die Ausgabe für Verkehrsanlagen wird dann am größten sein, wenn viel gebaut wird und die Stadt sich erweitert. Als eine spezifische Deckung dient hiefür der Bezug der Immobiliarverkehrsgebühr. Denn der Ertrag der letzteren wird fast genau in demselben Maße steigen.

Der Aufwand für den Unterricht steigt mit dem Wachsthum der Bevölkerung und mit dem Bedarf besserer Schulung in den Städten. Dafür ergibt sich hier mehr Ertrag aus der Erbschaftsgebühr und aus den Verbrauchssteuerantheilen. Denn der Werth des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und der steuerpflichtige Consum nehmen dann zu. Unser Deckungsvorschlag bewährt sich also auch an diesem Posten.

Der wachsende Aufwand für Wohlthätigkeit muß offenbar nicht durch Steuernachlaß für die Vermöglichen, sondern durch zwangsweise organisirte Selbstfürsorge, durch Einlagen in Hülfskassen, durch Alters- und Invalidenversicherung, durch spezielle Gebühren für den Armenfond des Ortes rationell bedeckt werden. Und damit stehen wir vor großen Fragen der Ausgabenentlastung und vor den großen Aufgaben der Sozialpolitik, deren wir noch besonders gedenken werden.

Die Auftheilung der Reichsüberschüsse und die Steuernachlässe.

Matrikularbeiträge und Ueberschuß-Auftheilungen tragen zur correkten Ausgestaltung des Gesammtsteuersystems nicht eben bei.

Der Matrikularbeitrag ist die Form, in welcher das Reich in Pausch und Bogen am Gesammtertrag der partikularstaatlichen direkten und indirekten Steuern Antheil nimmt. Die Art mittelbarer Betheilung der Centralgewalt an den Bedeckungsmitteln kann unmöglich so vollkommen erfolgen, als wenn die Centralgewalt die ihr gebührenden direkten und indirekten Steuern nach den soeben entwickelten Grundsätzen für sich selbst abgrenzt oder auch erhebt. Denn das Reich zieht dann in den Matrikularsummen einen Theil auch jener Partikularsteuern an sich, welche — wie ein großer Theil der Gebühren — dem Reiche naturgemäß gar nicht zuzuweisen wären. Die Matrikularsumme ist ein gleicher Generalzuschlag zu allen Landessteuern, und sind dann diese auch noch vorwiegend alte Ertragssteuern, so entfaltet die Steigerung

Digitized by Google

der Matrikularbeiträge alle Nachtheile der „Zuschläge" zu diesen Steuern (S. 193 ff.).

Sodann verfehlt die Matrikularbelastung die Gleichmäßigkeit der Belastung, so lange nach der Bevölkerungszahl umgelegt wird. Die steuerschwachen Gliederstaaten werden unverhältnißmäßig belastet. Daher entstand jene weitverbreitete Abneigung gegen die Matrikularbeiträge, deren wir schon gedacht haben (S. 5).

Indessen entfaltet auch die Auftheilung von Ueberschüssen des Reiches an die Länder, selbst in Form von Steuernachlässen an die Steuerträger, nicht geringere Mißverhältnisse. Nur in der entgegengesetzten Richtung!

Man erzielt Reichsüberschüsse nur dadurch, daß man den Reichssteuerkräften mehr genommen hat als man für die Reichszwecke bedarf. Nun kann man aber diese Ueberschüsse nicht in dem Verhältnisse, in welchem sie von den Einzelnen gegeben wurden, an diese zurückleiten, und verfällt daher leicht in eine Betheilung der steuerschwachen Länder und Reichsbürger auf Kosten der starken Reichssteuerkräfte. Denn man findet nicht leicht einen Theilungsschlüssel, welcher im selben Verhältniß zurückgibt, als genommen wurde.

Ein solcher Schlüssel ist aus mehreren Gründen in zureichender Weise kaum zu beschaffen.

Stammen die Ueberschüsse aus Verbrauchssteuern, so kann man überhaupt nicht ermitteln, wie viel die Länder und Landesangehörigen zu den Ueberschüssen beitrugen. Wählt man die Matrikularbevölkerung zum Vertheilungsmaßstab, so empfangen diejenigen Länder, welche relativ am wenigsten zu den Ueberschüssen beitrugen, am meisten zurück.

Ueberdieß fehlt dem Reiche das Recht und die Möglichkeit, die Verwendung der Antheile in den Ländern zu Steuernachlässen so zu beeinflussen, daß die Reichssteuerträger nun als Landessteuerträger im selben Verhältniß aus den Ueberschüssen entlastet werden, als sie vom Reich vorher belastet wurden. Es stellt sich daher ein Communismus der steuerschwachen gegen die steuerstarken Bundesstaaten, Bundesstaatsangehörigen und Gemeindeangehörigen ein.

Will man diesen Communismus verhindern, so muß man in erster Linie die Ueberschußwirthschaft zu vermeiden suchen; letztere ist in ihrer Weise viel schlimmer als das Matrikularwesen und die formelle Defizitswirthschaft. Wenn aber dieß nicht angeht, so hat man einen gerechteren Vertheilungsschlüssel als jenen der Matrikularbevölkerung aufzustellen. Und selbst wenn man diesen besseren Schlüssel findet, bleibt immer noch

Digitized by Google

die Möglichkeit, daß die Landesverwendung der Ueberschüsse zu Steuernachlässen in eine schwere Ausbeutung der starken durch die schwachen Steuerkräfte ausarte.

Die gewaltige materielle Bedeutung der Sache soll man nicht unterschätzen. Indem Verbrauchssteuern und Gebühren den Reichsüberschuß liefern, werden die Länder und Steuerkräfte mit starkem Consum und lebhaftem Rechtsverkehr, also namentlich die Länder der Industrie, des Mobiliar- und Immobiliarverkehrs, die Mittel zur Vertheilung an Dritte liefern. Die industriestädtische Bevölkerung würde durch Ueberschußvertheilung hauptsächlich ausgebeutet werden und unter ihr wieder am meisten die Masse der kleinen Leute, soweit diese von den Verbrauchssteuern einseitig getroffen werden. So würde z. B. die Benützung der Ueberschußantheile zur direkten oder mittelbaren Ueberlassung eines Theils der staatlichen Realsteuern an die Gemeinden, sowie zur Aufhebung der Klassensteuer und zur Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer in Preußen, zweifellos die bemittelten Klassen begünstigen, die weniger bemittelten aber belasten. Denn die Lebensmittelsteuern drücken einseitig auf diese, während der Nachlaß der degressiven Klassensteuer den kleinen Leuten verhältnißmäßig am wenigsten Erleichterung bringen würde. Nach Fitger[1]) soll die Steuerreform, die gegenwärtig für Deutschland diskutirt wird, den weniger bemittelten Klassen eine Mehrbelastung von 56,9 Millionen Mark, den wohlhabenderen Klassen eine Entlastung von 56,12 Millionen Mark bringen. Brächte das Reich auch noch alle ergiebigen Besitzwechselgebühren an sich und wäre in Folge dessen vielleicht doppelt so viel zu vertheilen, so würde die Benachtheiligung der steuerstarken durch die steuerschwachen Gliederstaaten und Reichssteuerträger in Form der Auftheilung der Reichsüberschüsse nach der Bevölkerungsmatrikel noch besonders grell werden.

Deßhalb ist das Gesammtsteuersystem möglichst so zu gestalten, daß jeder der drei großen öffentlichen Bedarfskreise aus den ihm spezifisch gebührenden eigenen Einnahmen genau seinen Bedarf decke, damit der Matrikularbeitrag und die Ueberschußvertheilung möglichst entfalle. Wo sich dieß nicht erreichen läßt, ohne das Gesammtsteuersystem eines Reiches in wesentlichen Theilen zu verstümmeln oder unnatürlich lückenhaft zu belassen, da muß wenigstens ein gerechterer Umlage- und bezw. Rückvertheilungsschlüssel gefunden werden, als es die Matrikularbevölkerung ist.

---

[1]) Der Steuerreformplan für das Deutsche Reich, 1880.

Digitized by Google

Nun läßt sich nicht leugnen, daß in Deutschland unter den jetzigen Verhältnissen Reichsüberschüsse aus dem Ertrage der Verbrauchsabgaben eine ganz normale Erscheinung darstellen können, und man hat deßhalb nach jenem besseren Schlüssel wirklich zu suchen. Das Reich hat fast keinen Civilverwaltungsaufwand, die ergiebigsten Verbrauchsabgaben müssen aber als Reichssteuern geregelt werden. Daher darf und sollte es nach erfolgter voller Entwickelung der Verbrauchsabgaben vertheilbare Ueberschüsse zur Bestreitung der Civilstaatsausgaben der Länder wirklich geben. Die Fehler der Reichsüberschüsse liegen nicht da, wo sie gewöhnlich gesucht werden. Begründete und ernste Bedenken erheben sich erst gegen die beabsichtigte Art der Vertheilung unter die Gliederstaaten und gegen die vorgeschlagene Art der Verwendung zu empfangender Reichsüberschüsse innerhalb des Finanzsystems der Gliederstaaten.

Betrachten wir zunächst die beabsichtigte Vertheilung unter die Gliederstaaten.

Dießfalls haben wir vor Allem ein mögliches Mißverständniß schon an der Schwelle abzuweisen. Wir sind nicht dagegen, daß die wohlhabenderen Reichsglieder für die Centralausgaben im Verhältniß ihrer größeren Leistungsfähigkeit mehr zahlen. Wenige Vorhalte sind so widerlich, wie das häufige Gezänke von Wortführern der reichen Provinzen mit den armen Provinzen, daß jene für die letzteren die Reichs- oder Staatsausgaben bestreiten. Man hört da und dort so oft, daß die Süddeutschen den Altpreußen, die Rheinpreußen den Ostpreußen, die Niederösterreicher den Galiziern, die Böhmen den Tyrolern vorwerfen, daß diese „passiv" seien, indem die Staatsverwaltung Ostpreußens, Galiziens und Tyrols pro Kopf mehr koste als die Länder beitragen. Das ist ganz verkehrt: für die Deckung der reichsgemeinsamen Bedürfnisse ist ja das Volk ein Ganzes, dafür ist ja die staatliche Bedürfnißgemeinschaft, der interne Communismus gerechtfertigt; er findet ebenso zwischen reichen und armen Kreisen Preußens, armen und reichen Bezirkshauptmannschaften Böhmens und Niederösterreichs selbst, ja zwischen der inneren Stadt und den Vorstädten Berlins, Wiens oder Prags, zwischen reichen und armen Bürgern jeder Gemeinde statt. Die Forderung, daß die Staatszwecke an jedem Orte genau im Verhältniß der lokalen Staatssteuerlast verausgabt werden, ist handgreiflich unsinnig. Denn der Staatszweck ist eben ein allgemeiner, er ist reichen und armen Staatsgliedern gemein. Nur bei übertriebener Centralisation, welche die Aufgaben der Selbstverwaltung in den Staat verlegt, kann von der Aussaugung der reichen durch die armen Provinzen die Rede sein;

Digitized by Google

und auch dann hätten nur die Autonomisten reicher Provinzen ein Recht, über den Mühlstein passiver Provinzen zu klagen, nie und nimmer die Centralisten, welche die bestehende Staatsthätigkeit als Sache des weiteren Verbandes ansehen.

In einem Bundesstaat handelt es sich jedoch bei der Vertheilung der Ueberschüsse überhaupt nicht um die innere Bedürfnißgemeinschaft des die Ueberschüsse erzeugenden Verbandes, sondern um Ablassung an nicht gemeinsame Bedürfnißkreise. Da kommt die Vertheilung von Ueberschüssen, d. h. zu viel eingezogener Reichssteuern wirklich einer Belastung der wohlhabenderen Länder und Reichssteuerzahler zum Vortheil der weniger wohlhabenden gleich. Sie wäre eine theilweise Deckung der Kosten der autonomen Verwaltung des einen politischen Selbstverwaltungskörpers auf Kosten des anderen, so als ob die eine Gemeinde für die Kosten der Gemeindeverwaltung einer anderen aufzukommen hätte. Man hätte nicht mehr den Fehler der Matrikularbeiträge, aber einen viel größeren entgegengesetzten Fehler. Aus einem die schwachen Steuerkräfte für das Reich überbürdenden Beitragssystem verfiele man in eine Ausbeutung starker Reichssteuerkräfte für den Partikularbedarf der schwachen.

Bei den Matrikularbeiträgen steuerten die ärmeren Länder unverhältnißmäßig, aber sie steuerten so immerhin für den solidarischen Reichszweck und nur für diesen. Bei der Aufbringung der Ueberschüsse durch die steuerkräftigen Haushalte für steuerunkräftige Bezirke handelt es sich dagegen um Ueberbürdung der wohlhabenderen Reichssteuerträger nicht für den Reichszweck, sondern für die autonomen Bedarfe und privaten Steuererleichterungen nicht gemeinsamer Bedarfskreise. Je nachdem erhielte ein ostpreußischer Gutsherr oder eine pommerische Gemeinde Steuernachlaß oder Communalzuschuß von Köln, Hamburg, Süddeutschland, Sachsen u. s. w., der Güterbesitzer, welchem Grund- und Einkommenssteuern aus dem Ertrag neuer Reichsverbrauchsabgaben und Gebühren erlassen würden, erhielte von außen her ein Privatgeschenk. Immer unter der Voraussetzung, daß die Reichsüberschüsse nach der Volkszahl aufgetheilt werden würden.

Man braucht darum nicht auf die Erzielung von Reichsüberschüssen durch volle reichsfinanzielle Ausbeutung gewisser steuerkräftiger Consume und auf den Nachlaß schwer getragener Steuern zu verzichten, sondern muß nur drei Bedingungen verwirklichen.

Man hat erstens die Ueberschüsse zur Abschaffung verfehlter

Digitized by Google

Reichssteuern und zweitens zur Ermäßigung anderer Reichsverbrauchsabgaben (Petroleum) und gewisser reichsgesetzlicher Gebühren (Gerichtskosten) zu verwenden.

Für den noch verbleibenden Rest der Ueberschüsse ist dann ein solcher Rückvertheilungsschlüssel aufzustellen, welcher den Gliederstaaten im Verhältniß ihrer Reichssteuerbeiträge zurückgibt.

Drittens muß das Reich gerechte partikularstaatliche Unterausheilungen vorschreiben oder zwangslos in freier Verständigung erreichen.

Uns erscheint nun ein gerechterer Rückvertheilungsschlüssel im Verhältniß der Simpla der Landessteuerkapitale genau und gleichmäßig regulirter direkter Steuern zu liegen.

Die gerechte Untervertheilung der Antheile an den Reichsüberschüssen kann aber in dreifacher Weise bewirkt werden:

erstens durch Verwendung zur Abschaffung schlechter Steuern der Landessteuersysteme, für welchen Zweck ja die starken Steuerkräfte verhältnißmäßig mehr belastet werden dürfen;

zweitens durch Verwendung zur Dotation gemeinnütziger Fonde für Zwecke der Länder und Corporationen;

drittens durch Zurückgabe an die Kreise, Bezirke und Steuerträger nach Verhältniß ihres Antheils an der Gesammtlast der genau und gleichmäßig geregelten direkten Landessteuern.

Will man keinen dieser Wege einschlagen, dann gibt es nur zwei Möglichkeiten, welche gleich große Uebel sind: Ausbeutung der Reichsbesteuerung zu Gunsten der Partikularbedarfe und Privaterleichterungen oder eine so verschwenderische Führung des Reichshaushaltes, daß auch bei voller Ausschöpfung der geeigneten Verzehrungssteuerquellen überhaupt Nichts mehr zu vertheilen übrig bleibt.

Erleichterung der Reichssteuerlast aus Ueberschüssen. Diese Verwendung fände einen sehr passenden Gegenstand an der Salzsteuer, bezw. an den Lebensmittelzöllen. Darüber ist schon genug gesagt.

Austheilung nach den Landessteuerhauptsummen an direkten Abgaben. Die direkten Steuern drücken, wenn sie gleichmäßig und streng in allen Gliederstaaten geregelt sind, genau wenigstens das Verhältniß der Durchschnittssteuerkraft aus und dieses Größenverhältniß ist für ganze politische Unterverbände des Reiches im Durchschnitt ein annähernd richtiger Vertheilungsschlüssel.

Allerdings nur im Durchschnitt. Denn auch das Beitragsverhältniß der Länder ist bezüglich der Consumsteuern und Gebühren ein anderes als das Länderbelastungsverhältniß bezüglich der direkten Steuern. Allein

Digitized by Google

im großen Ganzen zahlen die reichen Gebietstheile sowohl an direkten wie an indirekten Steuern mehr, das Simplenverhältniß der Gesammtlast an direkten Steuern wird daher als Rückvertheilungsschlüssel immerhin zutreffender sein als die Bevölkerungsmatrikel.

Allerdings nur unter einer bestimmten Voraussetzung. Die direkten Steuern müßten im ganzen Reich gleichmäßig und mit gleicher Strenge geregelt sein. Eine Einkommenssubjektsteuer, welche sehr summarisch und in jedem Lande mit ungleicher Strenge beigetrieben würde, wäre ein unzuverlässiger Maßstab für das Verhältniß, in welchem die Länder an den einheitlich und streng regulirten indirekten Reichsabgaben theilnehmen. Und so stehen wir auch hier wieder vor der Forderung gleichmäßiger, genauer, objektiver Regelung eines Systems von Einkommenspartialsteuern. Ohne diesen Schlüssel führt der Umschlag aus den Matrikularbeiträgen der Länder in Reichsüberschuß-Betheilungen je nach der Bevölkerungsmatrikel von einem Extrem zum anderen, von der „Ausbeutung der Schwachen durch die Starken zur Ausbeutung der Starken durch die Schwachen".

Sobald der richtige Vertheilungsschlüssel gefunden wäre, könnte jeder Gliederstaat ruhig dem anderen überlassen, wie er seinen Antheil an der Reichssubvention vertheilen will. Jeder Steuerträger hätte aber ein Interesse, daß der Gliederstaat, welchem er angehört, die Ueberschüsse richtig nach seiner gegebenen Finanzlage verwende.

Wie hat das Letztere zu geschehen?

In erster Linie wären die durch Ersparungen nicht bedeckbaren **Länderdefizits** aus den Reichsüberschüssen zu begleichen. Indem eine entsprechende gleichmäßige Erhöhung direkter Landessteuern unterbleibt, vertheilt sich die Erleichterung im Verhältniß der Steuerkraft der Reichssteuerträger.

In zweiter Linie wären irrationelle und schwer belastende Landessteuern, namentlich indirekte, mit Hülfe der Ueberschüsse theils zu ermäßigen, theils abzuschaffen.

Demnach würde sich empfehlen die Ermäßigung der direkten Einkommenssteuern für Einkommen bis zu 1000 Mark, jedoch nicht mit gleicher, sondern mit abnehmender Erleichterungsquote.

Weiter die Beseitigung oder Ermäßigung der Immobiliargebühr für die kleineren Umsätze. Der Ertrag der Immobiliarverkaufs- und der Immobiliarerbgebühr, sowie ein Antheil an der Mobiliarerbgebühr wäre den Gemeinden zu überlassen. Damit würde die Unterausttheilung ziemlich genau im Verhältniß des vorherigen größeren Beitrages zu den

Digitized by Google

Reichsverbrauchssteuern entlasten; denn die Besitzwechselgebühren werden ziemlich gleichmäßig wie die Consumsteuern getragen werden; die Orte, welche am meisten Immobiliar- und Mobiliarbesitzwechsel haben, zahlen am meisten Gebühren und bei mehr Geldwirthschaft auch am meisten Verbrauchssteuern. Es wären weiter dieselben Gemeinden, welche am meisten in die Zuschläge zu den direkten Steuern hineingerathen sind.

Bei den direkten **Realsteuern** wird man mit **Nachlässen** äußerst vorsichtig sein müssen.

Wir wollen ja nicht in Abrede stellen, daß die Realsteuern der kleinsten Leute Personal- und nicht Grundrentensteuern sind (S. 192); für sie wird man deßhalb, soferne die Realsteuern als drückend erwiesen sind, einen Nachlaß wohl zulässig erachten können, namentlich da, wo die den Nachlaß ermöglichenden neuen indirekten Steuern so regulirt worden sind, daß sie dem kleinen Manne hauptsächlich zufielen. Dagegen läßt sich für die allgemeine Erlassung eines Theiles der jetzigen Realsteuerlasten, welche in Deutschland ohnehin mäßig sind, meines Erachtens keine Begründung geben, welche nicht dem Vorwurf ausgesetzt wäre, daß man die starken Steuerkräfte auf Kosten der Consumsteuerkräfte entlaste und mit dem Kapitalwerth des Nachlasses beschenke.

Wir haben weiter im vorigen Abschnitt mit schlagenden Ziffern auch schon dargethan, daß die Ueberlassung der Realsteuern kein Mittel wäre, der Finanzklemme der Gemeinden abzuhelfen. Diese Klemme ist gar nicht allgemein, noch ist sie gleichmäßig, noch steht sie zu den Realsteuern, die der Staat bisher erhob, irgendwie im Verhältniß, geschweige in ursächlichem Zusammenhang. Wollte man den wirklich bedrängten Gemeinden nachhelfen, so müßte man die Realsteuer des Staates nicht überlassen, sondern überall forterheben und im Verhältniß der Zuschläge auftheilen. Das wäre aber nur Communismus in entgegengesetzter Richtung, Beschenkung der Realsteuerträger in den Industriestädten auf Kosten aller Consumsteuerträger und des ländlichen Realbesitzes.

Anders verhielte es sich dann, wenn wir bereits eine allgemeine objektiv gegliederte und genau geregelte reine Personaleinkommenssteuer besitzen würden. Alsdann ließen sich Nachlässe soweit vollständig begründen, als die neuen Verbrauchsabgaben leichter erscheinen, d. h. mehr dem steuerkräftigen Theil der Einkünfte entnommen würden als es bei direkten Personalsteuern der Fall ist; die Consumsteuern sind jedoch in neuerer Zeit eher auf den nothwendigen Bedarf gelegt worden.

Digitized by Google

Berechtigter als die Ueberlassung der Realsteuern an die Gemeinden wäre die Auftheilung eines Theiles der Reichsüberschüsse für **Landes-** und **Kreisunterstützungs-Fonde.**

Die betreffenden Provinzial- und Kreisunterstützungsfonds wären mit einem Theil der etwaigen Reichsüberschüsse zu dotiren und zwar vorläufig nach Verhältniß der Einwohnerzahl, später nach Verhältniß der Leistung an direkten Staats- und Reichssteuern.

Aus denselben wären Beiträge für folgende Zwecke zu leisten: Erstens für direkte Provinzial-, bezw. Kreisunternehmungen (Sekundärbahnen, Straßen, Landesbildungsanstalten, Irrenhäuser, Waisenhäuser, Landes-, bezw. Kreisspitäler u. s. w.); dadurch würde eine mittelbare Abgabenentlastung (durch Fortfall von Landes- und Kreiszuschlägen) bewirkt werden. Zweitens für Communalanstalten, welche zugleich den weiteren Kreisen dienen, wie Obergymnasien, Oberrealschulen, Fachgewerbeschulen u. s. w., wodurch unverhältnißmäßig auferlegte Leistungen erleichtert werden würden. Endlich für reine Lokalausgaben der Gemeinden, wenn letztere durch gesetzlich auferlegte Leistungen (namentlich für die Folgen des Armenunterstützungswohnsitzes) überbürdet erscheinen. Hiedurch würde eben jenen Gemeinden, welche nicht lediglich durch eigenes Verschulden nothleidend geworden sind, Abhülfe zu Theil und weitere Vermögensconfiskation durch Amortisation der Steuerzuschlagslasten würde ihnen erspart werden.

Die Anweisung der Beiträge für die zwei ersten Kategorieen von Ausgaben hätte durch die Organe der weiteren Communalverbände — von gewissen Summen an mit Genehmigung der Regierung — stattzufinden. Für die dritte Kategorie von Beiträgen hätte ein gesetzlicher Maßstab Platz zu greifen. Nur nothleidende Armengemeinden hätten Anspruch und als nothleidend wären, so lange die jetzigen Ertragssteuern mit ihren Zuschlägen bestehen, jene Gemeinden anzusehen, welche ein gewisses Multiplum der direkten Steuern als Gemeindezuschlag zahlen. Hiebei wäre jedoch darauf Bedacht zu nehmen, ob und wie weit auch die Gemeindezuschläge zu den Realsteuern sich schon zu Reallasten gestaltet haben. Wo und wie weit dieß der Fall, sollte das bezeichnete Multiplum nicht kleiner sein als der Durchschnittsbetrag der Zuschläge während der der Steuerreform vorangegangenen zehn Jahre.

Dem Gedanken von Unterstützungsfonden stimmt auch Herrfurth in seiner wiederholt erwähnten Arbeit zu. Derselbe hat jedenfalls zwei große Vortheile: den wirklich bedrängten Gemeinden zu helfen und die etwaigen Ueberschüsse dem allgemeinen Nutzen des ganzen Ländergebietes — nicht einzelnen Besitzenden und Besitzschichten — zuzu-

Digitized by Google

wenden. Sobald die gründliche Entlastung der Gemeinden vom Communismus des jetzigen Armenrechtes durchgeführt wäre, fände der entsprechende Theil der Dotation sein Ende und würde als Zuschuß- und Garantiefond den neuen positiven Organisationen, wodurch die Armenlast wesentlich beseitigt würde, also namentlich den Anstalten der obligatorischen Selbstfürsorge, u. A. den Personalversicherungskassen der Arbeiter, zugewendet werden können.

Allein auch die Vertheilung von Dotationen unter die Kreise und Bezirke müßte nach Verhältniß der direkten Abgaben stattfinden. Nach der „Bedürftigkeit" kann es nicht geschehen, da über die Bedürftigkeitsfrage ein nicht beizulegender Hader entstehen würde. Leicht durchzuführen ist die Sache nicht.

Die richtige Ordnung der Matrikularbeiträge, der Ueberschußantheile, der Steuernachlässe und der Dotationen ist somit durchgehends von der vorgeschlagenen Gestaltung des Gebühren-, Verbrauchsabgaben- und direkten Steuerwesens abhängig. Namentlich ist ohne gute und gleichmäßige allgemeine Besteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte die gerechte Vertheilung der Ueberschüsse und die gleichmäßige Erleichterung in den direkten Steuern nicht möglich. Das Reich muß sich eben doch der Aufgabe unterziehen, die direkte Besteuerung aller Gliederstaaten auf gleichartigem und gleichmäßig solidem Grund zu bewirken, bezw. ein allgemeines Reichseinkommenskataster, zunächst als Auftheilungsschlüssel einzuführen. Rationelle Steuerreform, welche gegen die prinzipale Steuergattung gleichgiltig bliebe, ist überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. An diesem Eckstein, welchen die finanziellen Bauleute der Gegenwart verwerfen möchten, wird also auf die Dauer weder die Finanzpolitik des Reiches, noch jene der Gliederstaaten sich vorbeizudrücken vermögen. Für beide wäre es besser, diese Consequenz der neuen politischen Zustände lieber sogleich entschlossen und verträglich ins Auge zu fassen. Keine Steuergattung kann, wenn sie ein gutes Glied des nationalen Gesammtsteuer-Systems werden und bleiben soll, dem Einfluß der politischen Centralorgane entrückt bleiben. Dieß zu mißachten, ist ein Irrthum weiter an der Phrase: „die Verbrauchssteuern dem Reich, die Personalsteuern den Einzelnstaaten, die Realsteuern den Gemeinden!" Man kann die verschiedenen Steuergattungen eines Steuersystems nicht wie Schnitten einer Apfelsine spalten und vertheilen!

Digitized by Google

Entlastungen des Gesammtsteuersystems. Eisenbahnreform.

Die Wiederherstellung des Finanzgleichgewichtes ist in verschiedenen Staaten auch davon abhängig, daß der durch Steuern zu deckende Staats- und Gemeindebedarf gemindert wird.

Dieß kann in zwei Richtungen geschehen. Einmal dadurch, daß gewisse öffentliche Leistungen, welche zum Vortheile einzelner Parteien dienen, von diesen Parteien selber bis zur vollen Kostendeckung vergolten, also durch Verwandlung von Steuerdeckung in volle Verwaltungsvergütung bestritten werden. Sodann dadurch, daß Pflichten, welche den öffentlichen Haushalten sachwidrig aufgehalst worden sind, auf die natürlich verpflichteten Kreise zurückgewälzt werden.

Beide Fälle sind in den gegenwärtigen Finanzfragen in bedeutender Weise vertreten. Es handelt sich um Entlastung des Staates von den Eisenbahnzuschüssen durch volle Selbstkostendeckung der Verkehrsleistungen Seitens des die Bahnen benützenden Publikums und um Entlastung der Gemeinde von dem drückendsten Theil der Armenlast durch Wiedereinführung vereinter Selbstfürsorge (Versicherung) und durch spezielle Armengebühren.

Entlastung der staatlichen Steuerdeckung von dem Eisenbahndefizit und den Eisenbahn-Garantiezuschüssen. Keine allgemeine Eisenbahntransportsteuer, sondern Betriebs- und Tarifreform. Das Defizit deutscher Gliederstaaten ist zum nicht geringen Theile dem Rückgang der Eisenbahnrente, das Defizit der Reichsrathsländer dem Anwachsen der jährlichen Eisenbahnzinsgarantielast bis zu 21 Millionen Gulden zuzuschreiben. Man ruft auch deßhalb nach „Verstaatlichung" der Bahnen.

Durch Verstaatlichung der Bahnen ist jedoch die finanzielle Besserung nicht schon verbürgt, wie Viele jetzt glauben. Es ist auch eine verfrühte und übereilte Verstaatlichung in Staaten denkbar, in welchen die höheren politischen Beweggründe des preußischen Reichseisenbahnprojektes nicht oder nicht gleich dringlich sind. Es kommt auf das Wie der Gestaltung der Netze, auf die Grundsätze des Betriebes und der Tarifirung an, ob eine finanzielle „Sanirung" der Eisenbahnpolitik eintreten wird oder nicht. Fusion zu fünf oder sechs radialen Hauptnetzen, neben einigen transversalen Hauptnetzen, und innerhalb jedes Hauptnetzes die Scheidung der Linien 1., 2. und 3. Ordnung nach Betriebs- und Tarifsverhältnissen, sind Aufgaben, welche Herabminderung des Eisenbahngarantiezuschusses eher wahrscheinlich machen, als es bei übereilter Verstaatlichung aller Bahnen zu erwarten wäre. Nicht Alles schickt sich für Jeden. Verfasser Dieses hat schon im Jahre 1867 die

Digitized by Google

Verstaatlichung der Bahnen wissenschaftlich gerechtfertigt, aber er bezweifelt, ob es für Oesterreich gut wäre, die Verstaatlichung über das Knie abzubrechen. Die Verstaatlichungsfrage lasse ich daher auch finanzpolitisch bei Seite liegen.

Dagegen ist von der richtigen regionalen Zusammenlegung der Dutzende von Bahnen in 6—8 Netze, von der Individualisirung des Betriebes der Linien nach der Frequenz und von dem Streben, im Ganzen auf die Selbstkosten des Eisenbahnbetriebes zu gelangen, eine Entlastung der deutschen und der österreichischen Staatsfinanzen allerdings zu erwarten. Ich möchte für Oesterreich den Erfolg immerhin auf mehrere Millionen Gulden annehmen, ungerechnet die Vortheile, welche der Staat durch richtige Verwerthung der bevorstehenden Erneuerung des Nordbahnprivilegiums und durch definitive Ablehnung weiterer Verlängerung der abgelaufenen Steuerprivilegien der Südbahn sofort erreichen kann. Mit den letzteren Vortheilen zusammen ist auf dem Gebiet des Eisenbahndefizits eine Entlastung von 4—5 Millionen Gulden während der nächsten Jahre mit aller Wahrscheinlichkeit zu erreichen.

Eine Haupturſache des finanziellen Mißerfolges der Eisenbahnpolitik liegt in der zu großen Nivellirung der Tarife und der Betriebsintensität. Man hat allerdings Fehler gemacht durch Erstellung von Primärbahnen, wo nur Bahnen zweiter Ordnung am Platze wären, durch Bau von Parallelbahnen, wo durch Einfallen in rechten Winkeln zu sparen gewesen wäre, durch eine den Grad der Verkehrsdichtigkeit übersteigende Zahl von Zügen, endlich durch ein für unsere Epoche gewiß verfrühtes Nivelliren der Tarife auf allen Linien ohne Unterschied der Hauptlinien mit niedrigen und der Nebenlinien mit hohen Selbstkosten der Kilometertonne. Möge die Verstaatlichung der Eisenbahnen nicht zu neuen und noch größeren Fehlern oder gar zu einem Kampftarifsystem führen, welches im größten Maßstab jene ruinöse Concurrenz zurückbringen würde, welche durch Fusionen, sowie durch Tarif- und Instradirungskartelle eben erst einen leidlichen Abschluß gefunden hat. Verstaatlichung der Bahnen kann und muß mit Individualisirung des Baues, Betriebes und Tarifes Hand in Hand gehen.

Im Tarifwesen muß das Ziel der Eisenbahnverwaltung die Gewinnung der Selbstkosten bleiben unter Einrechnung des anderweitigen Nutzungswerthes der Eisenbahnen für den Staat. Erlangt ein Bahnnetz die volle Verwaltungsvergütung nicht, so müssen theils die Betriebskosten herabgedrückt, theils gewisse Tarife entsprechend erhöht werden. Die Ersparung an Betriebskosten und die volle Kostenvergütung des wohlfeileren Betriebes müßten volle Verwaltungsvergütung bringen.

Digitized by Google

Wäre die Tariferhöhung, bezw. Tarifgliederung in der Richtung voller Gesammtdeckung der Selbstkosten etwa eine Steuer? Durchaus nicht. Sie ist richtige Normirung einer Verwaltungsgebühr bei Staats-, richtige Stellung des Transportpreises bei Privatbahnen.

Nur darf man nicht einen allgemein gleichmäßigen Eisenbahntransportzuschlag für alle Bahnen des Landes mit demselben Satze vornehmen. Denn Bahnen von verschiedener Ordnung, von verschiedenen Bau- und Betriebskosten und von verschiedener Frequenz werden durch einen gleichen Einheitszuschlag nicht die richtige Tarifregulirung nach den Selbstkosten empfangen. Bei der einen Bahn wird mehr, bei der anderen weniger zuzuschlagen sein, und wieder andere können durch Tarifabschläge rentabler gemacht werden. Also auch als Mittel des Ersatzes der vollen Transportkosten ist die „Eisenbahntransportsteuer" nicht zu empfehlen. Nur eine nach Bahnnetzen und Bahnklassen individualisirende Tarifreform kann die aus der bisherigen Eisenbahnverwaltung entsprungenen finanziellen Mißverhältnisse ohne Nachtheil für die Volkswirthschaft heben.

Ein Bestandtheil dieser Reform wäre die stärkere Betheiligung des Staates an den Reinertragsüberschüssen jener Privatgesellschaften, welche in den Besitz der einträglichsten Hauptlinien gekommen sind und dann die Lasten der zugehörigen Netze zweiter und dritter Ordnung dem Staate zuzuwälzen verstanden haben. Bei diesen Bahnen sind Fehler gemacht worden. Die Bahnen einer Verkehrszone sind volkswirthschaftlich und finanziell eine Einheit. Vernachlässigte es die Eisenbahnpolitik, danach zu handeln, so ist der Fehler zu heilen etwa durch progressive „Besteuerung" des die 6prozentige Verzinsung der Aktien überschreitenden Reinertrages der Hauptbahnen.

Auch diese „Eisenbahnsteuer" wäre wieder kein Akt eigentlicher Besteuerung, sondern eine nachträgliche Fürsorge dafür, daß das fehlerhaft zerstückte Bahnnetz wenigstens für die Aufbringung aller Kosten des Eisenbahntransportes wieder solidarisch gemacht werde. Es wäre ein Akt der Geltendmachung des Kostenprinzips für die Preisstellung des Eisenbahntransportes, für Privatbahnen also eine richtige Zins- und Betriebs-Kostenregulirung. Als solche Maßregel ist die bezeichnete „Eisenbahnsteuer" berechtigt, so lange der Staat wirklich zur Verzinsung und Tilgung des Eisenbahnkapitals Zuschüsse zu leisten hat.

Dann wäre aber die Abgabe auch nicht in die allgemeine Steuerkasse, sondern in einen besonderen Eisenbahnfond zu leiten, welcher mit der finanziellen Sanirung des Eisenbahnwesens und mit der wohlfeilen Beschaffung alles Eisenbahnkredites betraut und unter Staatsauf-

Digitized by Google

ficht und Staatsgarantie gestellt wäre. Meine Ueberzeugung ist es, daß schon eine Reform der Tarife, im Sinne des Prinzips voller nachhaltiger Kostenvergütung nach den besonderen Kosten- und Frequenzverhältnissen der Bahnlinien und in Verbindung mit einer mäßigen Ueberschußbetheiligung des Staates an dem Reinertrag der Stammlinien, geeignet und gerechtfertigt wäre, um die schwere Last, mit welcher der Eisenbahngarantiezuschuß die Finanzen der Reichsrathsländer und das Staatseisenbahndefizit die deutschen Finanzen beschwert, bedeutend herabzumindern, ohne berechtigte Interessen zu schädigen.

Dagegen hätte der in Oesterreich vorgeschlagen gewesene uniforme Zuschlag von 10 Prozent zu allen alten schon viel zu uniformen Personentarifen nur schaden können. Er hätte berechtigte Klagen erzeugt, den Bruttoertrag im Ganzen gemindert, die I. Klasse in die II., die II. in die III. gedrängt. Man würde ähnlich, wie es durch bloße Zuschläge zu schlechten alten Ertragssteuern geschieht, das Tarifsystem verschlechtern. Wie die Gesammtsteuerreform die Reform der Partialsteuern zur Voraussetzung hat, so kann auch die Eisenbahntarifreform nur durch individualisirende Spezialreform der Tarife und Betriebsweisen zu einem finanziell günstigen und volkswirthschaftlich befriedigenden Ergebniß führen.

Entlastung der communalen Steuerdeckung durch Verwandlung der Armenpflege in zwangsweise Selbstfürsorge. Die Gemeindestatistik ergibt die Thatsache, daß in verschiedenen rasch anwachsenden Gemeinden die Armenlast zur Zerrüttung des Gemeindehaushaltes wesentlich beigetragen hat. Die Wohnsitzunterstützung der Armen hat die städtischen Gemeinden stark belastet.

Die Entlastung von dieser Bürde und damit die Versöhnung zwischen der Institution des Unterstützungswohnsitzes und der Freizügigkeit einerseits und den Gemeindefinanzen andererseits liegt im Bereich entsprechender sozialpolitischer Maßregeln. Diese Maßregeln haben wir abgesondert zu betrachten; denn die Entlastung der Communalfinanzen von der Last des unnatürlichen Communismus, welchen das jetzige Gemeindearmenrecht darstellt, ist nur eine Seite an der Frage beruflicher Personalcorporation für Selbstfürsorge.

Mit dieser Frage befassen wir uns im nachfolgenden letzten Hauptabschnitt unserer Schrift, allerdings nicht bloß aus dem Gesichtspunkt der Entlastung des Gemeindehaushaltes. Im gegenwärtigen Hauptabschnitte haben wir noch einen für das Gesammtsteuersystem wichtigen allgemeinen Gegenstand, die Steuervaluta, zu erledigen.

Digitized by Google

Steuerreform und Steuervaluta.

Die Währungsfrage ist zur Zeit wesentlich eine Frage der internationalen Wirthschaftspolitik. Es gibt eine Partei für internationale Doppelwährung, welche behauptet, daß die Gold-Silberwährung, wenn sie nur durch internationalen Vertrag gleichmäßig die Hauptverkehrskreise beider Erdtheile beherrschen würde, dem allgemeinen Werthmesser den höchsten Grad von Stabilität, der Finanz-, Volks- und Weltwirthschaft die größte Gleichmäßigkeit der Bewegung sichern würde, während von der alleinigen Goldwährung wegen Erhöhung des Goldwerthes eine Reihe von Krisen und Erschütterungen zu gewärtigen sei. In ausgezeichneter Weise ist dieser — wohlgemerkt weltvertragsmäßige — Bimetallismus neuestens in einer deutschen Schrift[1]) vertreten worden. Mich hat diese Schrift davon überzeugt, daß je eher je lieber eine internationale Sachverständigencommission zur Untersuchung und Begutachtung der Frage, eventuell ein internationaler Vertrag zur Herstellung einer gemeinsamen Währungs-Ordnung für Europa und die Union, wünschenswerth sein würde. Möglicher Weise würde sich bei dem Versuche einer internationalen Ordnung des Währungswesens dennoch herausstellen, daß eine solche Ordnung in gesicherter Weise aus äußeren und inneren Gründen noch nicht erreichbar ist. Dann hätte man wenigstens einen festen Anhaltspunkt für das weitere selbstständige Vorgehen in der Währungsfrage. Daß ein einzelnes Land die Doppelwährung für sich allein nicht behaupten kann, ist jetzt wie früher meine Ansicht und dem jetzigen Zustand des Schwankens, der Ungewißheit und der halben Durchführung sollte denn doch in Deutschland je eher je lieber ein Ende gemacht werden. Ebenso sollte man in Oesterreich endlich wissen, wohin man bei der Wiederherstellung der Metallvaluta zu steuern hat. Eine internationale, positive oder negative Entscheidung sollte also im allseitigen Interesse versucht werden.

Hier möchte ich die allgemeine Bedeutung der Währung und der Werthschwankungen des Werthmessers für das Steuer- und Finanzsystem ins Licht stellen. Kennt man diese Bedeutung, so kann man die Vortheile internationaler Festigung der Werthstabilität leicht beurtheilen. Der Staat ist der größte geldwirthschaftliche Haushalt; keine andere Wirthschaft ist so wie die seinige im Einnehmen und Ausgeben, also im Gesammterfolg, vom Währungswesen abhängig. Wir werden aber auch

[1]) Arendt, die vertragsmäßige Doppelwährung, 1880.

Digitized by Google

finden, daß umgekehrt die ganze Anlage des Steuersystems auf Art und Maß der finanziellen Rückwirkungen des Währungswesens einen weitgreifenden Einfluß ausübt. Die Währung interessirt uns hier ganz besonders als Steuervaluta und stellt an uns die Frage, ob unsere Steuerreformvorschläge auch bezüglich der Steuervaluta stichhaltig seien.

Wir finden nun sogleich, daß der Unterschied zwischen den direkten Einkommensteuern einerseits und den indirekten Abgaben und Ertragssteuern andererseits auch bezüglich der Einflüsse der Währung auf das Finanzsystem eine tief einschneidende Bedeutung hat.

Die Gebühren- und die Verbrauchssteuerntarife haben mehr oder weniger fixe Sätze, deßgleichen die halb indirekten Ertragssteuern feste Prozente, die unbeweglichen Repartitionssteuern feste Steuercontingente. Nur die quotirten direkten persönlichen Einkommensteuern und die Percentualgebühren sind mit festen oder veränderlichen Prozenten der jährlichen reinen Einkünfte und Vermögensbestände auf den veränderlichen wirklichen Stand der zwei Steuerquellen veranlagt. Dieser Unterschied ist für die finanzielle Rückwirkung der Geldwerthveränderungen entscheidend.

Sinkt der Geldwerth, wie in Oesterreich bei jeder Verschlechterung der Papiervaluta, so bewirken die fixen Sätze der Gebühren- und Verbrauchssteuertarife, deßgleichen die fixen Quoten der stabilen Reinertragskataster, bei nominellem Fortbestand thatsächliche Steuererleichterungen im ganzen Betrag jeder Verschlechterung der faktischen Währung. Es tritt ein neuer und zwar ein drastisch wirkender Fall der Umstürzung des labilen Gleichgewichtes „alter" Steuern ein, mit allen volkswirthschaftlichen Umwälzungen zu Gunsten hauptsächlich der Meistbesteuerten. Den Nachtheil davon hat der Staat. Seine Ausgaben im Ganzen steigen in dem Maße, als die Verschlechterung der Valuta durch Millionen Preiskämpfe hindurch im allgemeinen relativen Steigen der Güterpreise sich Geltung verschafft. Die Staatsausgaben steigen plötzlich für jenen Edelmetallbetrag, welcher ins Ausland für Zinsen und Zinsgarantieen zu bezahlen ist; der Etatsposten „Münzverluste" wird sofort gefräßiger. Diesem Steigen der Ausgaben tritt ein Sinken der Kaufkraft der Einnahmen entgegen; es ist derselbe Guldenzettel, der nach wie vor dem Staate bezahlt wird, in gleichem festem Satze wird die alte Steuer geleistet, aber derselbe Hauptertrag aus Gebühren, Verbrauchsabgaben und Ertragssteuern hat nicht mehr die alte Kaufkraft.

Wie ganz anders bezüglich der wirklichen Personaleinkommensteuern. Diese ergreifen das wirkliche reine Einkommen und Vermögen

Digitized by Google

der laufenden Periode. Dieses Einkommen und Vermögen steigt nominell im Werth genau in dem Maße, als im „Verkehr" die Geldentwerthung durchdringt. Die Steuerkapitalienhauptsumme dehnt sich also in demselben Maße aus, als der Werth ihrer Einheiten schwindet. In Folge dessen lassen die Reineinkommenssteuern beim alten Steuerfuß den Steuerertrag im selben Verhältniß anwachsen, als der Geldwerth sinkt. Aus den Personaleinkommenssteuern bleibt also der Staat trotz der Geldentwerthung gleich zahlungsfähig. Einem Staat, welcher von Valutaentwerthungen bedroht ist, dienen also die Einkommenssteuer und die vorwiegende Percentualgebühr als Halt in schwerer Krisis. Und ganz dasselbe ist es, wenn die Entwerthung des Geldes nicht von dem Mißstand einer uneinlösbaren, daher schwankenden Papiervaluta sich herschreibt, sondern von anderen Umständen, sei es Ueberproduktion von Silber, oder Ausdehnung des Kreditgeldes, oder Uebergang großer Metallmassen aus dem Todtliegen in den Verkehr (Bankgewöhnung des kleinen Mittelstandes).

Der andere Fall ist die Werthsteigerung der Valuta. Diese Steigerung kommt, soweit die Einnahmen aus fest tarifirten, stabilen Steuerbeträgen fließen, allerdings dem Staate zu statten; denn dieser kann den Münzbedarf für das Ausland bei demselben Steuerertrage billiger anschaffen und alle seine Bedürfnisse, im Maße des Durchdringens der Geldwerthsteigerung mittelst der Preiskämpfe des „Verkehrs", wohlfeiler bestreiten. Denn jetzt kann man mit derselben, nun kaufkräftigeren Summe mehr anschaffen. Allein ein Umsturz des labilen Gleichgewichtes der Steuerbelastung tritt gleichwohl ein, nur in umgekehrter Richtung. *Derselbe Steuerbetrag* ist für die Masse der fixirten Steuerbeträge eine *viel härtere Last* geworden. Die *Geldwerthsteigerung* ist auch bezüglich der Steuerlast eine *Vermehrung des Nothstandes der produktiven, arbeitenden und erwerbenden Klassen*; denn nur die Rentner mit fixen Zinsansprüchen sind da in einer und derselben glücklichen Lage wie der Staat. Dieser kann gegen die Noth seiner Steuerträger nicht gleichgiltig bleiben. Ueberdieß ist die Beweglichkeit und Entwickelung der Eingänge aus den Ertrags- und allen indirekten Steuern mächtig gehemmt. Ja die Eingänge aus den letzteren werden wegen Verminderung der Ansammlungen und Abnahme der Rechtsgeschäfte und wegen Einschränkung im Verbrauch Seitens der produktiven Volksklassen mehr oder weniger abnehmen; die indirekten Steuern lassen das zu, da sie auf Selbstentlastung der abnehmenden Steuerkräfte angelegt sind. Auch der Staat leidet also mittelbar und unmittelbar in seiner finanziellen Kraft. Viel weniger Störung tritt dagegen ein, wenn

Digitized by Google

ein erheblicher Theil der Steuern als wirkliche Einkommensbesteuerung gestaltet ist. Dann nehmen die reinen Einkünfte (Steuerkapitale) der Steuerträger nominell in dem Maße ab, als die Kaufkraft des Guldenzettels steigt und die Geldwerthsteigerung „im Verkehr" durchdringt. Der Staat bequemt sich völlig elastisch mit Erleichterungen den Nöthen an, welche die Geldwerthsteigerung über das Volk verbreitet, und zwar überall und dann, wo und wann die Entwerthung sich einstellt. Die Personaleinkommensbesteuerung verhütet also das Umsinken des Gleichgewichtes ausgeglichener Steuerlasten und folgt genau der abnehmenden wie der steigenden Steuerkraft des Volkes. Eine nicht zu unterschätzende Eigenschaft!

Die direkten Steuern von den wirklichen Einkünften würden namentlich für den Fall eines länger dauernden Preissturzes, welcher durch die Conkurrenz der jungen Länder droht, äußerst wohlthätig wirken. Sinken in Folge dessen die Geldbeträge der Personaleinkünfte, so werden die Steuerträger im Maße der Entwerthung ihrer Produkte entlastet; denn das wirkliche reine Einkommen wird versteuert. Bei fixen stabilen Katastern dagegen, sowie bei gewissen unveränderlichen Gebühren- und bei vielen Verbrauchsabgabesätzen steigert sich die Steuerlast mittelbar, wenn die Preise sinken. Die Aufrechterhaltung, bezw. Herstellung reiner direkter Personaleinkunftsteuern wird daher von der Seite der Besteuerung her die fragliche Krise erleichtern und bewirken, daß dem Staate im Maße, als er selbst billiger anschafft, weniger zukommt.

Derselbe Fall, wie beim Steigen des Papiergeldwerthes tritt beim Steigen des Geldwerthes der Metallvaluten ein in Ländern mit geordneten Währungsverhältnissen. Würde, was mir nicht unmöglich dünkt, bald ein Steigen des Goldwerthes eintreten oder schon eingetreten sein, so würde überall, wo Gold das Zahlungsmittel ist, für die fixirten Steuersätze dieselbe umwälzende und die Steuerträger bedrückende Wirkung eintreten, welche soeben für den Fall der Wiedererhebung der Kaufkraft einer gesunken gewesenen Papiervaluta nachgewiesen worden ist. Die indirekten Steuern wären in ihrem Ertrage gefährdet, um so mehr, je einseitiger sie vorher ausgebildet worden wären, und an eine Erhöhung der Sätze dürfte nicht gedacht werden. Der Nothstand der produktiven Klassen würde durch das Gleichbleiben der Steuersätze gesteigert, die Krisis und Unzufriedenheit verschärft; manche unempfindlich gewordenen Steuersätze würden wieder über die Reizschwelle der Steuerempfindlichkeit treten. Ganz anders, wenn Personalsteuern das wirkliche

Digitized by Google

reine Einkommen und Vermögen treffen. Die zu versteuernden Einkommens- und Vermögenssummen würden genau in dem Maße einschrumpfen, als die steigende Kaufkraft des Geldes in niedrigeren Nominalgeldpreisen sich durchsetzt. Höchst elastisch würde die Steuerlast mit der Steuerkraft im Gleichgewicht bleiben.

Wird eine solche Werthsteigerung des Goldes eintreten? Gewichtige Stimmen behaupten es. Wir wagen darüber, da es uns — angesichts möglichen Goldreichthums Innerafrikas und anderer bisher unzugänglicher Länder — unwißbar erscheint, eine bestimmte Ansicht nicht. Wir wünschen nur, daß man vorbereitet der fraglichen Eventualität entgegengehe. Die Ansicht verbreitet sich, daß die weltvertragsmäßige Doppelwährung annähernd in der Gestalt, wie sie soeben Arendt vertheidigt hat, die sicherste Vorbeugung gegen die revolutionirende Entwerthung des Silbers und Werthsteigerung des Goldes, also auch gegen alle Störungen des Finanzgleichgewichtes von daher, verspreche. Ebendeßhalb ist zu wünschen, daß Deutschland und Oesterreich im Verein die weltvertragsmäßige Doppelwährung untersuchen lassen und eventuell auf die Tagesordnung der internationalen Politik bringen möchten.

Gelänge dieselbe in gesicherter Form, so würde eine große Gewähr gegen die Schwindelkrisen der Entwerthung und gegen die Darbekrisen der Werthsteigerung des Goldes gewonnen sein. Nur die Kursspekulation würde verlieren. Diese Weltdoppelwährung müßte freilich mindestens das festländische Europa und die Vereinigten Staaten umschließen und bald möglichst England, Indien, China und Japan gewinnen.

Oesterreich hat die Wahl zwischen vier Wegen: der Beibehaltung der Papiervaluta, dem Uebergang zur einfachen Goldwährung, dem Uebergang zur einfachen Silberwährung und der Herbeiführung einer Weltdoppelwährung.

Ueber das Wünschenswerthe endlicher Beseitigung der Papiervaluta ist zwischen den Parteien kein Streit. Aber Wenige werden diesen Schritt empfehlen, wenn nicht die Bedingungen erfüllt sind, welche Oesterreich der Nothwendigkeit überheben, bei der ersten besten Staatskrisis wieder zur Papiervaluta zurückzukehren. Denn sonst würde zuerst die ganze Volks- und Finanzwirthschaft gestört, wenn man auf ein werthvolleres Metallgeld kommen wollte, sicher aber würde beim Rückfall in die Papiervaluta rückwärts der ganze Prozeß der Folgen plötzlicher Geldentwerthung unter neuer Finanzverwirrung wieder durchgemacht werden müssen; eine völlig unnöthige Sisyphusarbeit, wie 1859, wäre

Digitized by Google

wieder durchzuführen. Also müssen die Bedingungen erfüllt sein, welche Oesterreich nach menschlichem Ermessen dagegen sichern, bei der ersten Katastrophe unserer verworrenen europäischen Gegenwart abermals zur Staatsnotenpresse zu greifen. Dieser Bedingungen sind es drei: eine nachhaltig friedliche auswärtige Politik, endliche Herstellung des staatsrechtlichen Friedens im Innern der Monarchie und vorherige gründliche Beseitigung der Defizits mit Hebung des Staatskredites.

Ich gedenke näher nur der letztgenannten Bedingung.

Die Wiederherstellung des Finanzgleichgewichtes ist in Oesterreich-Ungarn eine überaus schwierige Sache. Trotz dem wahrhaft bewunderungswürdigen Opfermuth, mit welchem das ungarische Volk für die Befriedigung seines hohen und stolzen Staatsgefühles sich belastet hat, ist die Finanzlage eine schwierige. In den Reichsrathsländern tritt uns Jahr um Jahr ein Defizit von 20—30 Millionen Gulden entgegen. Die finanzielle Voraussetzung für die sofortige Wiederherstellung der Metallvaluta ist deßhalb jedenfalls jetzt noch nicht gegeben. Ich glaube jedoch, daß in den Reichsrathsländern die finanzielle Ordnung im Laufe weniger Jahre, bis wohin auch Ungarns nächste finanzielle Zukunft klar vor Augen liegen wird, hergestellt sein kann. Die definitive Deckung des Defizits, unter Vorbehalt eines Remediums an Steuerkraft für weitere außerordentliche Bedarfe, ist nach meiner festen Ueberzeugung möglich. Wie? Wir haben darauf in diesem ganzen Buche geantwortet: durch Steuerreformen in der doppelten Richtung fortschreitender Ausgestaltung der Personaleinkommenssteuer und durch die angedeuteten Reformen in der Verbrauchssteuer- und Gebührengesetzgebung. Auch da steht die Steuerreform im Vordergrund einer wiederherstellenden Wirthschaftspolitik.

Was aber dann, wenn die Wiederherstellung einer Metallvaluta möglich sein wird?! Die einfache Silberwährung im 45-Guldenfuß? Mir schiene das dann völlig verfehlt, wenn die übrige Welt zur einfachen Goldwährung übergeht. Denn dann ist vielleicht schon eine absolute Entwerthung des Silbers, jedenfalls eine relative (gegen Gold) auf unabsehbare Zeit zu befürchten. Die Wiedergewinnung einer Metallvaluta würde den Ertrag, den man von ihr erwartet, nicht einbringen; denn durch Silberentwerthung käme ganz dasselbe, was durch Papierentwerthung kommen kann, abermalige Finanznoth durch verschlechterte Steuervaluta. Allerdings wäre dieses um so weniger der Fall, je mehr die direkten Steuern inzwischen in der Richtung der allgemeinen Personalbesteuerung weiter gebildet wären.

Die einfache Goldwährung? Auch sie hätte schwere Bedenken

Digitized by Google

gegen sich, nur in entgegengesetzter Richtung. Denn wenn es zum weltvertragsmäßigen Bimetallismus nicht kommt, dann mag (das behaupten viele Stimmen) Gold absolut und relativ im Werthe steigen. Oesterreich könnte dann nur mit einem Geschenk von einer halben Milliarde Gulden an seine Gläubiger den Anfang mit der Goldwährung machen, wenn es vom Papiergulden auf 2 Mark Gold gehen wollte, und seine Steuerzahler stünden gleich am Anfang um 15—20 Prozent höher in der Steuerlast, die aus den alten fixen Sätzen resultiren würde. Ein so unzweckmäßiges Unterfangen, daß selbst ein Goldwährungsfanatiker zur Fixirung der alten Schulden und Steuersätze auf dem letztjährigen Durchschnittskurs der faktischen Valuta (etwa 85 Prozent des Goldguldenwerthes) genöthigt wäre, wenn er nicht gar zu $^{80}/_{100}$ fixiren, d. h. faktisch und formell vom Gulden- und Markfuß auf den Frankenfuß zurückgreifen müßte. Und das wäre nur der Anfang der Opfer. Mit dem Goldbedarf eines Staates, der bisher mit Silber und Papier gebahrte, würde der Goldwerth rapid emporschnellen, Krisen und Nothstände weithin und lange erzeugend.

Der Muth des Zugriffes auf die einfache Goldwährung wird daher für einen österreichischen Staatsmann selbst dann schwer aufzutreiben sein, wenn die Herabsetzung des Guldens Gold auf 2 Franken beliebt würde.

Als das Nächste erscheint die energische Einleitung einer internationalen Entscheidung in Sachen einer weltvertragsmäßigen Doppelwährung auf gemeinsame Anregung Deutschlands und Oesterreichs unter gleichzeitiger Durchführung der schon bezeichneten Steuerreformen. Dann wäre für das weitere Vorgehen Deutschlands und für die Valutapolitik Oesterreichs eine maßgebende Vorfrage bereinigt.

Der Währungsstreit ist zur Zeit in Deutschland und in Oesterreich heftiger denn je entbrannt. Leider läßt die Streitliteratur vielfach den Eindruck zurück, als handle es sich nicht um die Gewinnung der praktischen Wahrheit für Zwecke tiefeingreifender Maßregeln der Gesetzgebung, sondern darum, zu beweisen, daß die Ansicht dieses oder jenes Leithammels der öffentlichen Meinung unfehlbar ist und die richtige war. Auch mir will daher scheinen, daß es Zeit ist, durch eine auf dem Boden der Gesetzgebung und für Zwecke der Gesetzgebung durchgeführte Untersuchung dem Dogmenstreit und der Agitation ein Ende zu machen, dem Volk, den Gesetzgebern und den leitenden Staatsmännern sichere und klare Einsichten zu verschaffen. Deßhalb stimme ich dem Verlangen nach einer von der deutschen Reichsregierung zu veranlassenden, vorurtheilslos und genau durchzuführenden Enquete vollständig bei.

Das Ziel ist, der Währung als dem allgemeinen Werthmesser und

Digitized by Google

Zahlmittel [1]) den überhaupt möglichen Grad der Werthbeständigkeit zu sichern. Es fragt sich also:

ob durch Zusammenfassung von Gold und Silber zur vertragsmäßigen Doppelwährung wirklich das Maximum an Stabilität des Werthmessers in Aussicht gestellt würde; [2])

ob sowohl das erreichbare Minimum der Geldwerthsteigerung, die an schweren Krisen so reich ist, wie das Minimum der ebenfalls störenden Geldentwerthung von der vertragsmäßigen Doppelwährung zu hoffen sei;

ob das rasche Vordringen Deutschlands zur vollendeten einfachen Goldwährung unter Verkauf des entmünzten Silbers nicht eine akute Krisis durch Goldvertheuerung und Silberverbilligung drohe;

ob nicht selbst dann — wenn letzteres Uebel durch unerwartete Goldzuflüsse verhütet würde — die einfache Goldwährung mit Rücksicht auf den Rückgang der Goldproduktion unserer volkswirthschaftlichen Zukunft das schwere und chronische Uebel der Geldvertheuerungskrisen dennoch drohen, sie selbst also unhaltbar werden würde;

ob daher nicht die enormen Opfer der vollen und raschen Durchführung der reinen Goldwährung umsonst aufgewendet wären;

ob im Falle der Zweckmäßigkeit des Bimetallismus schon ein Doppelwährungsbund (die Münzeinheit kommt nicht in Frage) zwischen Deutschland, Oesterreich, der lateinischen Münzunion und der amerikanischen Union ohne England ausreichen würde, die vom Bimetallismus gehegten Erwartungen zu erfüllen;

ob im anderen Falle — bei Vollendung der einfachen Doppelwährung in Deutschland — die beabsichtigte Steigerung der Silberscheidemünze von 10 auf 12 Mark pro Kopf nicht der eventuellen reinen Goldvaluta Deutschlands eine bedenkliche Unsicherheit für den Fall von Krisen geben würde.

Diese Fragen sind in Deutschland, wie die Dinge liegen, noch nicht entschieden, nicht einmal innerhalb der Wissenschaft, geschweige für die Faktoren der Gesetzgebung. Sie müssen aber entschieden werden, weil wir im jetzigen Währungsprovisorium ohne große Gefahren nicht länger verharren können, wie allgemein zugegeben ist. Darum ist, wenn irgend einmal eine Enquete begründet war, eine solche im jetzigen Augen-

---

[1]) Ueber das Geld als Werthmesser und Zahlungsmittel vergl. mein „Bau und Leben" III, S. 321 ff.

[2]) In dieser Beziehung verweise ich nochmals auf die pointirten Ausführungen von Arendt.

Digitized by Google

blick und in Deutschland, welches die Entscheidung in der Hand hat, für den ganzen Umfang der Währungsfragen begründet.

Den Ergebnissen dieser Untersuchung will ich nicht vorgreifen, indem ich über einen besonderen Punkt, die von der deutschen Reichsregierung vorgeschlagene Vermehrung der Silberscheidemünze um 20 Prozent, mich hier ausspreche. Da diese Maßregel für sich allein auf die Tagesordnung gesetzt ist, legt sie auch ein kritisches Bekenntniß auf. Ich spreche daher offen meine Meinung dahin aus: die Vermehrung der Scheidemünzcirkulation, sei es ohne, sei es mit Einziehung der Thaler, erscheint mir als eine Verschlechterung unseres Währungsprovisoriums, eventuell unseres Goldwährungsdefinitivums.

Die deutsche Reichswährung in ihrer jetzigen Beschaffenheit stellt einen ziemlich gefährlichen Uebergangszustand dar. Die Goldcirkulation beträgt nicht viel mehr als $^1/_3$ des Gesammtumlaufes an gesetzlichen Zahlungsmitteln, die übrigen $^2/_3$ bestehen theils in Banknoten und Reichskassenscheinen, theils und wohl zum größeren Theil in Silber (Mark und Thalern). Dieses Silber ist unterwerthig mit circa 14 Prozent was die Thaler, mit 24 Prozent was die übrige Silbercirkulation betrifft. Das Silbergeld ist also thatsächlich — für sein Pari mit Gold — gleichfalls Kreditgeld. Jedes den Kredit erschütternde Ereigniß kann den Paristand des Kreditgeldes gegen Gold erschüttern, wir stünden dann für die Masse der Cirkulation nicht auf Basis der Goldwährung, sondern hätten eine schwankende Kreditvaluta aus Papiergeld und unterwerthigem Silber gemischt, bezw. ein schwankendes Goldagio gegen die Banknote und das gesetzliche Silberzahlungsmittel. Dieser gefährlichen Eventualität sollte man sich entwinden. Die Vermehrung der Silberscheidemünze um 20 Prozent führt dagegen in die Gefahr noch tiefer und intensiver hinein, da gerade der unterwerthigste Theil der Silbercirkulation, die Scheidemünze, eine bedeutende Vermehrung finden würde.

Auch dann, wenn ebensoviel Werth an Thalern zurückgezogen würde, als an neuen Ein- oder Zweimarkstücken auszugeben wäre, und wenn die Währungsreform durch weiteren Verkauf von Silber ihrem Ziele zugeführt werden wollte, wäre in der Vermehrung der Markcirkulation eine befriedigende Durchführung der einfachen Goldwährung nicht zu erkennen. Man hätte an Stelle der Thalercirkulation, welche beim jetzigen Stand von Silber gegen Gold nur um 14 Prozent unterwerthig ist, eine um 24 Prozent unterwerthige Cirkulation gesetzt; denn in 90 Dritthalern ist so viel Silber wie in 100 Markstücken enthalten, die Silbermark ist um 10 Prozent unterwerthig gegen den Dritthaler.

Wie weit die Entwerthung des Silbers gegen Gold überhaupt

Digitized by Google

fortſchreiten würde, wenn Deutſchland zur reinen und ſtrengen Goldwährung übergehen wollte und andere Staaten ihm folgen möchten, wie weit alſo in dieſem Fall Mark- und Thalerſilber weiter in der Unterwerthigkeit und zum Kreditgeld hinunterſinken würde, iſt ſicher nicht vorauszuſagen; wahrſcheinlich wäre der Fortſchritt der Unterwerthigkeit des Silberumlaufes ziemlich bedeutend. Auch deßhalb wäre es wünſchenswerth, daß die Faktoren der Geſetzgebung nicht mit einer iſolirten Maßregel ohne vorherige allſeitige Klarlegung der ganzen Währungsfrage vorgehen. Will man den raſchen Fortgang der vollendeten einfachen Goldwährung, ſo vollziehe man ihn offen und bewußt, und ſo, daß die einfache Goldwährung wenigſtens politiſche Kriſen beſtehen könne.

Digitized by Google

Steuerreform, Sozialpolitik und internationale Wirthschaftspolitik.

Steuerreform und Sozialpolitik.

Nicht um über alles Mögliche und noch einiges Andere zu reden, was augenblicklich die Zeit bewegt, wird hier auf innere Sozial- und internationale Wirthschaftspolitik eingegangen. Die Steuerreform selbst steht zu denselben in *naher* Beziehung. Und zwar nicht bloß in dem allgemeinen Sinn, daß der Staat, um starke Steuerkräfte zu haben und die Gemeinden zu entlasten, jene Armuth und jene Noth bannen muß, welche theils aus dem Inneren der Gesellschaft, theils aus dem internationalen Existenz- und Wettkampf entspringen. „Pauvre royaume pauvre roi!“ ist freilich ein wahres Wort des großen Physiokraten; Kaiser und Reiche werden schwach, wenn wesentliche Glieder des sozialen Körpers nothleidend sind und das Staatsinteresse treibt die leitenden Staatsmänner zur Anfassung sozialpolitischer und internationaler Fragen an. Wir dürfen uns aber hier mit diesen Fragen doch nur befassen, weil es nothwendig ist, die Abhängigkeit ihrer Lösung von der Steuerreform nachzuweisen und auch an diesen Problemen unsere steuerpolitischen Vorschläge auf ihre Richtigkeit und sozial- wie wirthschaftspolitische Fruchtbarkeit zu prüfen.

Wir werden nachweisen, wie sehr gute wirkliche Spezialeinkommenssteuern geeignet sind, *die Bevölkerung durchgreifend in natürliche Gruppen für sozialpolitische Zwecke zu zerlegen*, den Großbetrieb durchgreifend vom Kleinbetrieb für denselben Zweck zu scheiden. Die industriell-gewerblichen Gruppen lassen sich namentlich mit Hülfe einer in unserem Sinn geregelten Gewerbebesteuerung zusammenfassen und gliedern. Man brauchte deßhalb die Sozialpolitik

Digitized by Google

nicht knechtisch an die Gruppen, die Betriebsklassen und die Ortschaftsstufen des Gewerbesteuerkatasters anzuknüpfen. Aber die Basis einer durchgreifenden Zusammenfassung zu Verbänden, wie sie sich für unsere Zeit statt der alten Innungen eignen, wäre mit einer guten und gleichmäßigen Gewerbe- oder Gewerbeeinkommens-Besteuerung sowohl formell als finanziell gegeben.

Deßgleichen ließe sich im landwirthschaftlichen Großbetrieb wenigstens die Unfallsversicherung auf Basis einer guten Regelung der Grundsteuer allgemein durchführen. Weiter ließe sich auf Grund guter und gleichmäßiger Gewerbe- und Grundbesteuerung die Armenversorgung, welche aus der Geschäftslosigkeit der Krisen entspringt, zwischen den Gemeinden und Geschäftszweigen auf eine Weise vertheilen, welche ganz geeignet wäre, die Ungerechtigkeit des Armenunterstützungswohnsitzes zu heilen, ohne die Heimathgemeinden zu überbürden oder die Freizügigkeit zu beschränken. Man braucht bloß nach der Zeit des Ortsaufenthaltes und der Arbeitsangehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse die Lasten zu vertheilen, was, wie wir alsbald zeigen werden, so schwer nicht durchzuführen ist.

Aber schon die ganze Umgestaltung der Ertragssteuern zu wirklichen Einkommenssteuern würde die schwachen und nothleidenden Steuerkräfte schonen und entlasten. Noch mehr würde dahin jenes nur auf die steuerfähigeren Elemente zugreifende Verbrauchsabgaben- und Gebührensystem wirken, welches wir vorschlagen. Die Dotation der Gemeindearmenfonds mit Antheilen an den Gebühren würde gerade in den Gemeinden mit fluktuirender Bevölkerung Mittel zur Deckung der Armenlast in Krisen geben. Die Steuerreform hängt schon nach dieser Andeutung, die wir alsbald weiter auszuführen haben, recht innig mit der Sozialpolitik zusammen.

Zunächst aber haben wir die Entstehung der Noth, welcher abzuhelfen ist, darzulegen. Nach ihrer unerbittlichen Gesetzmäßigkeit muß man diese Noth kennen, wenn man mit weitem Blick fruchtbare Sozialpolitik treiben will.

Das Gesetz der sozialen Nothstände: Kriminalität, Vagabundenthum, Gaunerei, Massenarmuth, Auswanderung aus dem sozialen Entwickelungsgesetz abgeleitet.

Innere und äußere Bedrängniß, materielle und sittliche Versunkenheit größerer oder kleinerer Volksschichten ist es, was zu sozial-

Digitized by Google

und wirthschaftspolitischen Maßregeln positiver Art, zu einer vorsorgenden Sozial- und Handelspolitik, auch gegenwärtig mächtig hindrängt.

Woraus entspringt denn aber diese Bedrängniß und Verkommenheit? Das muß man zuallererst fragen, wenn man die richtigen Heilmittel finden will. Ist dieselbe zufällig?

Diese Bedrängniß entspringt aus ungeregelter und unglücklicher Führung des Daseinskampfes der Menschen untereinander und mit der Natur. Aus einer normalen und wohleingerichteten Durchführung dieser Daseinskämpfe geht Wohlstand, Zufriedenheit, Vervollkommnung, innerer und äußerer Frieden, immer mehr wechselseitige Anpassung (Tausch, Verkehr, Ergänzung, Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung), Gemeinschaft, kurz ächte und beglückende Gesellschaftsbildung hervor. Aus der gestörten, abnormen, regellosen und anarchischen Bewegung der Interessenkämpfe kommt Elend, Armuth, Unzufriedenheit, der innere Krieg des Verbrechens und der Gaunerei, Verkommenheit, Unfrieden und gesellschaftliche Auflösung. Man kann daher kein einziges großes sozialpolitisches Problem in seinen einfachen Grundverhältnissen bestimmt abgrenzen und klar hinstellen, also auch nicht vernünftig und erfolgreich behandeln, ohne es auf die Grundverhältnisse und Gesetze der durch soziale Interessenkämpfe vermittelten sozialen Gesammtbewegung und Gesammtentwickelung zurückzuführen.

Es liegt mir ferne, hier die ganze Theorie der sozialen Bewegung und die Gesetze zu entwickeln, nach welchen aus dieser Bewegung bald Unglück bald Glück, bald die Armuth bald der Wohlstand, bald Demoralisation bald Wohlbefinden und wahre Gesittung entspringt. Diese Darlegung habe ich anderswo einläßlich gegeben [1]). Hier handelt es sich nur darum, den Leser in den wenigen Sätzen auf den tiefen und allgemeinen Zusammenhang hinzuführen, in welchem Armuth, Verbrechen, Vagabundenthum, Auswanderung, Colonisation, Armenwesen, Versicherung, Arbeiter-, Handwerker- und Bauern-Nothstand, Vernichtung im nationalen und internationalen Conkurrenzkampf nicht mehr als abgerissene, zufällige, isolirt zu bekämpfende Erscheinungen, sondern sofort als Glieder einer großen Kette zusammengehöriger Erscheinungen auftreten. In diesem sozialen Gesammtzusammenhang lassen dann auch die Heil- und Hülfsmaßregeln des Staates, die Thätigkeit der Sozial-, Wirthschafts- und sonstigen Wohlfahrtspolitik, die Strafjustiz und Sicherheitspolizei, die Armenfürsorge, die Colo-

[1]) „Bau und Leben des sozialen Körpers", Bd. II.

Digitized by Google

nialpolitik, die Zwangsversicherung, die Agrarpolitik, die Handels-, Schutzzoll- und Freihandelspolitik sich als ein Ganzes einander bedingender, repressiver und vorbeugender Eingriffe des Staates in das Spiel der sozialen Interessenkämpfe, begreifen. Dieser Zusammenhang gestattet auch die Eingriffe des Organs der Willens- und Machteinheit der Gesellschaft zu erklären und zu begrenzen.

Die soziale Entwickelung als Produkt der sozialen Daseinskämpfe überhaupt. Auch für die Menschen ist das Leben ein Kampf um das Leben und das Lebenswerthe unseres Daseins. Der Mensch, nicht bloß das Thier hat fortgesetzt um seine Existenz zu ringen. Wie für das Thier, so geht auch für den Menschen aus diesem Kampfe Sieg und Niederlage, Vervollkommnung und Verkommen, Herrschaft und Dienst, Glück und Bedrängniß hervor.

Ob das eine oder das andere stattfindet, hängt in erster Linie davon ab, ob und wie der Einzelne bereits durch **Vererbung** und **Anpassung** streitfähig ist im Verhältniß zu gegnerischen Kräften. Allein schon da zeigt sich, daß der Mensch seinen Daseinskampf nicht für immer wie das Thier führt, daß er daher auch nicht nothwendig nur die Folgen thierischen Daseinskampfes zur Erscheinung bringt.

Die **Vererbung** und die Anpassung zum Kampf um das Dasein erfolgen anders und viel großartiger.

Nicht bloß physische und psychische Eigenschaften vererben vom Vater auf den Sohn, sondern ganze Schätze des Geistes kommen durch **Tradition** von einer Generation des ganzen Volkes auf die andere. Es vererbt sich die dem Thier weder eigene noch erbliche Waffe des Vermögens (Erbschaft), und zwar nicht bloß vom Vater auf den Sohn, sondern im öffentlichen Staats- und Gemeindegut von einer Generation der Nationen und Gemeinden auf die andere. Die Vererbung erweitert sich zur Uebertragung von einem Mitglied der Gesellschaft auf das andere, zur Verallgemeinerung und Verbreitung der geistigen und materiellen Güter durch Mittheilung, zur Communikation und **Propaganda** der Ideen, zur wohlthätigen und entgeltlichen Mittheilung der Güter, zur Wohlthätigkeit und zum Güterverkehr.

Und die **Anpassung** erfolgt physisch und geistig nicht bloß durch die Eltern, auch nicht bloß durch die Schule des Lebens, welche der Einzelne durchmacht, nicht bloß durch unwillkürliche äußere Einflüsse. Dieselbe umfaßt auch das Vermögen, welches im Substanzwechsel immer wieder zu einer neuartigen Ausrüstung für den Daseinskampf gestaltet wird. Die geistige und leibliche Anpassung der Personen aber

Digitized by Google

erfolgt durch Beispiele des ganzen Volks- und Völkerlebens, durch allgemeine Diskussion des Zweckmäßigen, durch Gesammtanstrengung im öffentlichen Schul-, Unterrichts-, Erziehungs-, Bildungs- und Fortbildungs-, Instruktions-, Exerzier- und Manövrirwesen.

Nicht bloß einzelne Kräfte vererben und werden angepaßt. Es werden Gesammtkräfte geistiger, physischer und materieller Art in den verschiedenartigsten Vereinigungsformen — freiwilligen und zwangsweisen — gebildet, um im Daseinskampf sich zu erhalten und obenanzukommen. Die Familie, die Freundschaft, die Association der Arbeitskräfte und der Kapitalien, die Genossenschaft, der Verein, der Zwangsverband, die Personalcorporation, die Territorialcorporation, Gemeinde, Staat, Reich, die völkerrechtliche Allianz sind die Formen, in welchen Gesammtstreitkräfte eines höheren, die Stärke der Thiergesellschaft unendlich übersteigenden Grades auftreten, traditionell erhalten und immer neu verknüpft und angepaßt werden. Die Kräfte des menschlichen Daseinskampfes sind wesentlich Collektivkräfte. Wer durch Macht des Geldes oder des persönlichen Ansehens und des Geistes in der Produktion, im Erwerbe, in der Vertheidigung, in dem Streit der Meinungen, im Staatsleben die größte Collektivkraft, bezw. Partei bildet, ist Sieger und führt die Seinigen zum Siege. Der Sieg selbst führt durch Angliederung und freiwilligen Anschluß bisheriger Gegner zu immer höheren Graden und weiterer Ausdehnung der frei oder zwangsweise zusammenhängenden Collektivkräfte. Die Gesammtkräfte wirken auch auf vereinte Anpassung hin und übergeben von Generation zu Generation die ideellen und materiellen Erfolge.

So sind also schon die Subjektformen, in welchen die menschlichen Kräfte in den Daseinskampf treten und aus diesem hervorgehen, es sind ebenso die sozialen Erscheinungen der Anpassung und Vererbung eigenartig und mannigfaltig. Sie alle sind Mittel zum ferneren Streit der Selbsterhaltung. Sie sind rückwärts betrachtet das Entwickelungsprodukt der vorausgegangenen Daseinskämpfe, deren Ausgang gewisse vererbende Vortheile geschaffen, zu gewissen Anpassungen veranlaßt und gezwungen hat. Dagegen sind sie, nach ihrer weiteren Bestimmung betrachtet, Mittel und wesentliche Voraussetzungen der Selbsterhaltung in den Daseinskämpfen, welche weiterhin mit der Natur und mit menschlichen Gegnern zu führen sind. [1])

[1]) Ausführliche Darstellung s. in „Bau und Leben" II, S. 82—151, S. 152—224.

Digitized by Google

Die **Veranlassungsgründe** des sozialen Daseinskampfes, die Ursachen der **sozialen Streitentstehung**, haben zwar etwas Verwandtes mit jenen, welche den Daseins- und Verdrängungskampf zwischen Pflanzen und Thieren entzünden, allein sie sind doch wieder unvergleichlich eigenartig und in demselben Grade vergeistigt, mehr beherrschbar und willkürlich, wie es bei den Vererbungs-, Anpassungs- und Vereinigungs-Erscheinungen vergleichsweise wahrzunehmen ist.

Die an die thierische Streiterregung nächst anschließende und nie erlöschende Triebkraft sozialer Streiterregung, aber auch sozialer Expansion und Entwickelung ist die **Volksvermehrung**, die Fortpflanzung. Diese Kraft darf nie aufhören zu wirken, wenn nicht der Entwickelungs- und Fortschrittstrieb erlahmen und die Race bei der Okkupation der Welt zu kurz kommen soll. Sie erzeugt aber auch — maßlos und fesselos waltend — die tiefsten Störungen im Inneren der Gesellschaft selbst vor der vollen „Bevölkerung der Erde". Sie erzeugt so einen in den Vernichtungs- und Gewaltkampf ausartenden Gang des sozialen Interessenkampfes. Wer den Gegensatz nicht beachtet, welcher zwischen Frankreich und Deutschland in Beziehung auf Auswanderung und „soziale" Erregtheit besteht, wer diesen Gegensatz ohne Rücksicht auf den Grundunterschied des Bevölkerungsstillstandes dort und der raschen Bevölkerungszunahme hier beurtheilt, muß nothwendig zu unrichtigen Anschauungen gelangen. Die ungeheure Masse menschlichen Elends, welche in Gestalt von Hunger, Krankheit, Prostitution, Verbrechen aus einem regellosen Gang der Bevölkerung hervorbricht, die tiefe Störung des sozialen Ernährungs- und Güterzutheilungsprozesses, welche daraus entspringen muß und wirklich entspringt, habe ich a. a. O. ebenfalls eingehend dargelegt. [1]) Hier genüge die Bemerkung, daß ein thierisches Uebermaß der menschlichen Fortpflanzung auch den Fortbestand von thierartigen, vernichtenden und depravirenden Daseinskämpfen in der menschlichen Gesellschaft herbeiführt. So lange die Welt noch nicht bis zur Grenze der Bodenproduktivität mit Menschen besetzt ist, ist zwar die Auswanderung ein selbstwirkendes Heilmittel. Aber alle Schäden macht sie nicht gut. Die inneren Nothstände, welche aus der maßlosen Vermehrung für den Einzelnen und für ganze Klassen entspringen, werden durch Auswanderung nicht „von selbst" gehoben. Wie denn auch Auswanderung nicht ausschließend die Folge der Uebervölkerung ist; sie kann ja auch durch andere Ursachen als durch Armuth und durch Maximalsteigerung der Intensität der Landwirthschaft bewirkt sein.

---

[1]) „Bau und Leben" II, S. 234—274.

Digitized by Google

Die zweite Grundursache sozialer Streiterregung ist der **aristokratische** Trieb, der unersättliche Hang zum Mehr- und Besserhaben, zur Bereicherung und Herrschaft, zu bevorzugter Stellung, zu Macht und Genuß. Dieser Trieb tritt in doppelter Gestalt auf, theils als **egoistisches** Mehrhabenwollen, theils als ein Besserhabenwollen für Andere, als gemeinnütziges Vervollkommnungsstreben, als **sozialer Idealismus.**

Man trifft den Egoismus auch schon innerhalb der Thiergesellschaft, aber nicht so mannigfaltig und raffinirt. In der menschlichen Gesellschaft sind Egoismus und Idealismus ewig laute Rufer zum Streit. Hab-, Ehr- und Herrschsucht erwecke in Volkswirthschaft, Kirche, Schule und Wissenschaft immer neuen Kampf, edlen wie gemeinen Wettstreit. Aber auch der Idealismus ruft immer wieder zum Streit und entzündet nicht bloß sozialpolitische, religiöse und sonstige innere Kämpfe, sondern erregt selbst Weltkriege, namentlich solche religiöser Art. Selbst bei einem stationären Bevölkerungsstand reichen diese zwei aristokratischen Triebfedern hin, eine aufsteigende Bewegung, ja die höchste Entwickelung zu bewirken. Nur soll man sich nicht darüber täuschen, daß die so entzündeten Kämpfe der Gewinn- und Machtconkurrenz und daß die streitenden Ideen auch zerstörende Gestalt annehmen, auch Umsturz und Gewaltthätigkeit, auch vernichtenden und auflösenden Bürgerkrieg erzeugen können.

Eigenthümlich sind auch die **Streitinteressen** in den menschlichen Daseinskämpfen. Zwar sind das Bedürfniß der Nahrung und die geschlechtliche Bewerbung auch hier das allgemeinste Interesse, aber der Streit um dieses Interesse ist viel vergeistigter, theils viel edler, theils viel raffinirter. Es kommen aber andere Interessen: Ehre, Ruhm, Machtbesitz, feinerer Lebensgenuß, geistige Geltung ins Spiel.

Der menschliche Daseinskampf gewinnt sodann eine **Streitordnung** durch **Recht** und **Moral.** Wie Recht und Moral mit ihren obersten Prinzipien aus der vereinten Führung des menschlichen Daseinskampfes, aus der Bildung von Collektivkräften hervorgehen und hervorgehen müssen, so daß sie sammt der Sprache die auszeichnenden Eigenschaften des „gesellschaftlichen Thieres" geworden sind, das habe ich am angeführten Orte eingehend entwickelt. Recht und Sitte schließen nicht den Kampf überhaupt aus, sie bekämpfen leidlich die thierische, die gewaltthätige, die niedrig überlistende und ausbeutende rücksichtslos egoistische Führung des Daseinskampfes. Sie schließen jenen Streit nicht aus, welcher ohne

Digitized by Google

Gewalt, schlechte List und rücksichtslosen Egoismus durchgekämpft wird. Sie regeln nur diesen Streit. Indem sie ihn regeln, regen sie ihn an und begünstigen eine Entscheidungsweise der Interessenkämpfe, welche gesellschaftbildend ist. Die gewaltlose Streitentscheidung läßt den Kampf der Sache nach in wechselseitige Anpassung und Diensterweisung, dagegen der Form nach in Vertrag und Entscheidung des Wettstreites nach dem sozialen Werth und Verdienst der widerstreitenden Interessen und Meinungen auslaufen. Es ist ein ungeheurer Irrthum, zu meinen, daß Recht und Sitte den Streit ausschließen. Sie schließen nur Gewalt, Betrug und maßlosen Egoismus mit annähernd em Erfolg aus dem Kampf der materiellen und der ideellen Interessen aus, dagegen fördern sie den fruchtbaren, gemeinnützigen und gemeinsinnigen Wettstreit. Recht und Sitte gehören nur dem Menschen an und helfen diesem dazu, daß der Daseinskampf in Vergleich und Gemeinschaft der Interessen auslaufe. Frieden gibt es auch bei Hochkultur nur in Gestalt der Unterdrückung des gewaltthätigen und überlistenden Egoismus. Das gilt vom Rechte des simpelsten Vertrages bis zur staatsrechtlichen Ordnung der politischen Kämpfe. Der Vertrag endet privaten, die Entscheidung öffentlicher Gewalten den politischen Streit. Man wird weder die Gesammterscheinung von Recht und Moral, noch die einzelnen Institute und Gebote beider im tiefsten Grund begreifen können, wenn man sie nicht als gesellschaftliche Ordnungen eines gewaltlosen Streites ansieht, welcher auf Verträglichkeit und Auswahl des sozial Werthvolleren und Besseren angelegt ist. Wir haben dieß eingehend a. a. O. für alle Rechtsgebiete nachgewiesen. [1]) Der Staat selbst setzt sich für jene Eingriffe in die soziale Bewegung, welche er sich als einheitliches Willens- und Machtorgan des Gesellschaftskörpers erlaubt, eine eigenthümliche staats- und völkerrechtliche Ordnung und er ist hiebei durch die Macht sittlicher, nationaler und internationaler Anschauungen eingegrenzt.

Während der Zwang des Staates gegen die Arbeiter, sich durch Versicherung vor Armuth und Elend gemeinsam zu schützen, einen Eingriff der Anpassung darstellt, sind die Fragen der Freiheit der Conkurrenz Grundfragen einer anregenden Rechtsordnung des materiellen Interessenstreites!

Die **Entscheidung** in den sozialen Daseinskämpfen ist ebenfalls eigenthümlich. Einmal bezüglich der Faktoren, durch welche eine sieg-

[1]) S. namentlich „Bau und Leben" II, S. 59 ff., und verschiedene Abschnitte in Bd. III und IV desselben Werkes.

Digitized by Google

reiche Uebermacht gebildet wird, dann bezüglich der Formen, in welchen die Siegesentscheidung fällt, endlich bezüglich der Folgen, welche sich an die Entscheidung knüpfen.

Die **Faktoren** der **Uebermacht** sind einestheils persönliche Ueberlegenheit des Subjektes, anderentheils Gunst des Zufalles. — Das Thier, welches überlebt und sich ausbreitet, siegt zwar auch theils durch die eigene Kraft, theils durch die „Gunst der äußeren Verhältnisse". Aber die Ueberlegenheit beruht nicht wie beim civilisirten Menschen auf Bildung, Erziehung und Vermögen, und nur die Natur-, nicht auch die Gesellschaftsconjunktur greift als Zufall ein.

Eine Entscheidungsform ist im thierischen Daseinskampf überhaupt nicht wahrzunehmen. Dieser ist formlos. Die Entscheidung ist die nackte brutale Thatsache des Gebrauches der Uebermacht. Diese brutale Entscheidungsform kommt zwar beim Menschen als Verbrechen und als Krieg vor. Mehr und mehr tritt sie jedoch zurück und weicht dem Vertrag und der Wahl- und Werthentscheidung befugter Organe der Wettstreitentscheidung. [1])

Eigenthümlich sind denn auch die Streitfolgen.

Die Folgen des thierischen Daseinskampfes sind **Vernichtung** und **Verdrängung** („Migration"). Der Kampf im Inneren der menschlichen Gesellschaft bleibt zwar auch noch mehr oder weniger in innerem Krieg des Unrechtes, der Unmoral, des Verbrechens, der Ausbeutung, der Vernichtung und Verdrängung befangen, allein er gebiert noch andere Folgen. Er bewirkt **bessere Anpassung der Einzelnen zum Dienst für einander, Arbeitstheilung und Vereinigung**, nützliche Gemeinschaft, Gliederung zu immer größeren und edleren Gesellschaftskörpern. Der Mensch wird Mensch als das wofür ihn Aristoteles erklärt, als „gesellschaftliches Lebewesen".

Die Gesellschaft **entwickelt** sich nun in eigenthümlichem Kampf des Menschen theils mit der Natur, theils mit Seinesgleichen, d. h. mit menschlichen Gegnern.

1) Der Kampf des Menschen mit der Natur

ist theils Sicherungs- und Vertheidigungs-, theils Ernährungs- und Angriffskampf, mit anderen Worten theils Sicherheitsthätigkeit, theils Produktion materieller Güter.

---

[1]) Ausführlich erörtert a. a. O. II, S. 309 und 406—439. Für das Staatsrecht bis zur Grundstellung des Monarchen nachgewiesen IV, S. 245 ff.

Digitized by Google

Schon im Sicherungskampf (welcher wieder theils Repressions- theils Vorbeugungskampf ist) wird unser Geschlecht nur langsam Sieger über die leblose und die lebendige Natur. Nur durch Dienstbarmachung der Natur selbst im Vermögen an Sicherungsmitteln dehnt sich der Sieg aus, nur durch steigende Anwendung geistiger Macht, durch Vereinigung der Arbeit und der Güter. Noch immer unterliegt der Mensch umfassend der Natur, den Elementarunglücksfällen, dem Thier- und Seuchenschaden, wogegen auch er das Schädliche ausrottet, isolirt, theilt und unschädlich macht.

Der Ernährungskampf mit der Natur tritt uns entgegen in der Urproduktion, in der gewerblichen Fertigstellung und im Transport der materiellen Güter. Auch dieser Unterhaltskampf der Produktion ist in Allem, was ihn von der thierischen Nutzung der Natur unterscheidet, wesentlich dadurch bezeichnet, daß im Vermögen an Immobilien und Mobilien, an Produktionskräften und Werkzeugen, an Nutzpflanzen und Nutzthieren die Natur selbst Ernährungsgehülfin des Menschen wird, und daß der Kampf gegen die Natur mit überlegenem Geist, vereint, in rechtlicher und sittlicher Ordnung durchgeführt wird. [1])

Ist die Folge glücklichen Sicherungskampfes die Sicherheit, so ist die Folge glücklichen Ernährungskampfes mit der Natur der Nationalreichthum.

Der Sicherungs- und Produktionskampf mit der Natur kann, weil der eine der Gegner vernunftlos ist, niemals Kampf auf Vertrag oder Sieg im Wettstreit durch Bewerthung Dritter sein. Er läuft immer entweder in Vernichtung (Jagd, Fischerei), oder in dienstbare Anpassung, in Vermögenszugehörigkeit der Naturobjekte, in Gestaltung zu nützlichen Gütern jeder Art aus. Selbst das Hausthier ist unterworfenes dienendes Werkzeug und Nahrungsmittel.

Uebrigens endet auch der Produktionskampf nicht selten mit der Niederlage des Menschen. Mit Mißwachs und Ertragslosigkeit u. s. w. bedrängt die Natur den hungernden Menschen.

Auch sind dem Siegeslauf der Produktion Schranken gesetzt. Der Ertrag an nothwendigen Unterhaltsmitteln kann nicht ins Maßlose gesteigert werden. Es kommen immer wieder Punkte, von wo ab die „Produktivität" des Bodens entweder gar nicht oder doch nicht im Verhältniß des intensiveren Kulturaufwandes gesteigert werden kann. Auf diesem Punkte entsteht Hungersnoth, wenn die Bevölkerung weiter wächst, ohne in noch ergiebige Länder auswandern zu können. Ja der

[1]) Allgemeine Char. in „Bau und Leben" II, S. 322—350.

Digitized by Google

Mensch darf, so lange nicht auf der ganzen Erde der Produktionskampf zu gleicher Intensität gelangt ist, mit intensivem Produktionskampf nicht einmal so heftig auf die Natur losgehen als er könnte. Denn sobald „junge" Böden angegriffen werden und ihre wohlfeilen Erträge mit dem kostspieligeren Produkt der intensiven Produktion in Konkurrenz treten (was kein Volk ganz abwehren kann), so muß die Betriebsintensität zum Rückzug blasen, der Rohertrag fällt, die Landbevölkerung verliert an dem auf den Markt kommenden Produkt, der Grundeigenthümer verliert ebenso rasch an der Grundrente als er früher an der Steigerung der Betriebsintensität und am hohen Preise der Bodenprodukte gewann.

2) Der Gütervertheilungs- oder Einkommenskampf der Menschen untereinander (Erwerbskampf).

Der Produktionskampf ist nur der eine Theil des menschlichen Ernährungskampfes. Der zweite Theil ist der Kampf um zureichende und bevorzugte Antheile an der Siegesbeute, am Ertrag der Nationalproduktion, d. h. Gütervertheilungskampf, der Kampf um das Einkommen der einzelnen Glieder der Gesellschaft, Erwerbskampf.

Der Erwerbskampf muß sich erheben, weil man wohl gemeinsam produziren, aber nicht Alles gemeinsam verzehren kann. Der Vertheilungskampf ist nicht mehr ein Kampf mit der Natur, sondern schon ein Kampf der Menschen untereinander. Der Produktionskampf selbst wird nur Mittel für die Erzielung des reichsten Antheils am Ertrag der Produktion. Der Unternehmer in Landwirthschaft und in Industrie produzirt, um zu verdienen, nicht umgekehrt. So kann es kommen und trifft es weithin zu, daß das Gesammtinteresse für den höchsten reinen Gesammtertrag der Produktion behufs reichlichster Gesammternährung zurücktreten muß vor dem Interesse reichlichster Betheilung derjenigen, welche den Produktionsprozeß leiten, d. h. vor dem Privatinteresse. Es kann kommen, daß diejenigen, welche am meisten produktiv arbeiten, am wenigsten Antheil am Produkt erhalten; denn über die Vertheilung der Erträge und Einkünfte entscheidet nicht die Produktionsfähigkeit, sondern die Uebermacht im Vertheilungskampf, und letztere Uebermacht kann auf dem Glück und auf der Conjunktur außerhalb aller Produktion und auf nichtproduktiven Faktoren der Erwerbs- (Betheilungs-) Uebermacht beruhen, z. B. auf der Handelsspekulation, auf dem Besitz unproduktiven und spekulativen Vermögens oder Kapitals.

Mit dem untergeordneten Aufgehen des Produktionskampfes im Zutheilungs- (Einkommens-, Erwerbs-) Kampfe öffnet sich auch ein ungeheurer Spielraum der sozialen Dis-

Digitized by Google

harmonie und der sozialen Ernährungsstörung. Diese Disharmonie ist damit noch nicht gehoben, daß man mit den Communisten den Staat zum alleinigen Produzenten, das Kapital zum Collektivbesitz gestaltet. Man müßte auf diese neue Produktionsordnung auch eine neue Vertheilungsordnung zu gründen und den Einkommensprozeß so einzurichten verstehen, daß zugleich die volkswirthschaftlich beste Einkommensbetheilung aller Bedarfe und die vom Privatinteresse geförderte Produktivität des Produktionskampfes, der höchste Ertrag der Nationalarbeit, gesichert wäre.[1]) Die Beherrschung des Produktionskampfes mit der Natur durch den Vertheilungskampf unter den Menschen hat ja immerhin eine erhebliche Lichtseite: die Wirthschaftlichkeit in der Durchführung des Produktionskampfes wird durch die Interessen des Erwerbskampfes bis zu einem gewissen Grad gewährleistet. Wir haben am angeführten Ort genau nachgewiesen, daß die Wirthschaftlichkeit der Produktions- wie der Vertheilungsvorgänge theils durch das Erwerbsinteresse unter dem streiterregenden Einfluß der Volksvermehrung und des Bereicherungsbestrebens, theils durch die zunehmende Kargheit (Unproduktivität) der Natur unfehlbar zur Entwickelung kommt.

Der Vertheilungskampf wird einmal zwischen den Theilnehmern an der Produktion geführt als Preis-, Lohn- und Zinskampf; diese Kämpfe vermitteln die Ertragstheilung. Er wird aber auch geführt von den Nichtproduzenten (Händlern, Spekulanten, Dienstleistungsgewerben) mit den Produzenten und untereinander, und zwar mittelst Erwerb gebender Betheiligung am Handel und Dienstverkehr.

Der Vertheilungskampf vollzieht sich aber nicht bloß in diesen privatrechtlichen Formen, sondern auch in den Formen des öffentlichen Rechtes. Die ganze Steuerwissenschaft ist nur die Lehre von der Anwendung der öffentlichen Gewalt zur verhältnißmäßigen Betheilung des Staates am Einkommen und Vermögen der Staatsangehörigen. Wir haben die Besteuerung als Belastungskampf im Allgemeinen charakterisirt und im Einzelnen geschildert. Die Besteuerung umschließt den öffentlichrechtlichen Theil des jetzigen gesellschaftlichen Ernährungskampfes in der Instanz der Güterzutheilung; sein Ueberschlagen in einen Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander mittelst der Ueberwälzung in den Preiskämpfen hat diese Schrift ebenfalls genau geschildert. Damit ist der Besteuerung der eigenste Platz, welchen sie in der Theorie der gesellschaftlichen Gesammtbewegung einnimmt, einfach angewiesen.

---

[1]) Ueber dieses Problem s. „Bau und Leben" III, S. 497 ff.

Digitized by Google

Der gesellschaftliche Gütervertheilungskampf zeigt nun in *besonderer* Weise alle oben angeführten Eigenthümlichkeiten menschlichen Daseinskampfes. Er hat seine eigene Ordnung im System des Privatrechtes, welches ihm hauptsächlich gewidmet ist, und im vielgestaltigen Rechte der Volkswirthschaftspolizei. Er wird hauptsächlich mit der Macht des Vermögens und der List geführt. Er ist um so erregter, je rascher die Bevölkerung zunimmt und je maßloser der Bereicherungstrieb der Einzelnen sich geltend macht. Er wird nicht bloß vereinzelt, sondern mit vereinter Arbeits- und Kapitalmacht, zum Theil in öffentlichen Geschäften (Domanial- und Regalwirthschaft) durchgeführt. Die ganze gesellschaftliche Conjunktur beeinflußt mächtig seine Entscheidungen.

Gewalt und Betrug sind aus ihm durch Recht und Sitte grundsätzlich — aber nicht mit vollständigem Erfolg — ausgeschlossen, dafür laufen seine Entscheidungen in zahllose Verträge aus und der Wettstreit, die eigentliche *Conkurrenz*, findet seine Entscheidung durch das Werthurtheil des Käufers (Miethers, Pächters u. s. w.) für jenes Angebot, welches für geringsten Preis am meisten bietet.

Auch alle eigenthümlichen Folgen des menschlichen Daseinskampfes zeigen sich: neben wenig rechtlosem Gewaltkampf (Raubmord, Raub, Diebstahl, Bettel, Gaunerei, Betrug) findet sich Vernichtung durch das Elend der *Verarmung*. Dann die *Verdrängung* und *Migration* in Gestalt des *Berufs-* und *Aufenthaltswechsels* und der *Auswanderung*. Weiterhin die *Unterwerfung* zu dienender Stellung, so heutzutage noch das contraktliche *Lohndienstverhältniß*. Es kann und soll sich aber auch immer mehr einstellen: die freie wechselseitig nützliche Anpassung nach den Gaben, die jedem durch Vererbung und Anpassung gegeben sind, der Kampf Aller für Alle, die Erweiterung nützlicher Gemeinschaft zwischen den Völkern der ganzen Welt, d. h. steigende Entwickelung der wirthschaftlichen Gesellschaftsbildung, nationale und internationale Gemeinschaft wirthschaftlich geregelter sozialer Ernährung.

Damit sind wir bis zu jenem Punkt der sozialen Entwickelungslehre vorgedrungen, von welchem aus wirklich die *wirthschaftlichen Nothstände der Gegenwart* und alle wirthschaftlichen Fragen der Sozial- und der Handelspolitik in einen großen, leicht zu überschauenden Zusammenhang gebracht werden. Allerdings ist der soziale Daseinskampf nicht bloß Gütervertheilungs- und Ernährungskampf. Im Familienleben und zwischen den Familien, im Staats- und Gemeindeleben, in der Kirche, in der Wissenschaft treten die Erscheinungen des sozialen Daseinskampfes ebenfalls in eigenthümlichen Gestaltungen auf,

Digitized by Google

welche mit denen des wirthschaftlichen Daseinskampfes steigernd und lindernd sich kreuzen.[1]) Sie haben aber keine unmittelbare Beziehung zur Steuerlehre und ein hauptsächlicher, wenngleich nicht der einzige Inhalt der sozialen Nothstände ist doch der wirthschaftliche Krankheitszustand ganzer Bevölkerungsschichten, namentlich jener der Masse der kleinen Steuerkräfte. Deßhalb beschränken wir uns auf dieses Gebiet.

Um nun die Wirkungen des wirthschaftlichen Krankheitszustandes noch näher kennen zu lernen und zu übersichtlicher Anschauung zu bringen, brauchen wir nur die Folgen des Unterhalts- oder Erwerbskampfes in der heutigen Gesellschaft an der Hand der allgemeinen sozialwissenschaftlichen Entwickelungslehre zu untersuchen.

Das Gesetz der sozialen Nothstände, Fortsetzung.

Einzelne im Erwerbs- oder sonstigen Daseinskampfe unterliegende Parteien, namentlich von Hause aus schwache, isolirte, enterbte und schlecht angepaßte, unerzogene, leichtfertige und verwahrloste Mitglieder der Gesellschaft, haben Uebermuth, Energie oder bösen Willen genug, um die Existenz dadurch zu fristen, daß sie den alten brutalen und überlistenden Kampf gegen ihre Mitbürger und gegen den inneren Friedenszustand der Gesellschaft wieder aufnehmen. Mord und Raub, Betrug und Gaunerei, Angriff auf das Eigenthum und die Person, unstetes Herumziehen, um gelegentlich die Fristung der Existenz zu ergaunern, stellen sich im größeren Maße ein. Die Kriminalität und Unmoralität steigern sich in jeder Weise im Maße als eine menschenwürdige Führung des Daseinskampfes, ein normaler Gang der sozialen Bewegung verloren geht. Die raffinirtesten Gauner, Verbrecher und Parasiten[2]) werden Jene, welche das Elend und die Armuth mit der geistigen Ausrüstung und den feineren Lebensansprüchen der im sozialen Daseinskampf siegreichen, d. h. wohlhabenden und gebildeten Klassen verknüpfen. Gegen diese Formen wiedererwachenden und fortdauernden Krieges im Inneren der Gesellschaft gibt es nur Ein Mittel: Gewalt gegen Gewalt und diesen inneren Vertheidigungs- und Sicherungskrieg führt das Organ der gesellschaftlichen Gewaltanwendung, der Staat, mit seiner überlegenen Macht durch in der **Strafjustiz** und **Sicherheitspolizei.**

Mit dieser Erscheinung befassen wir uns jedoch hier nicht näher. Denn obwohl sie Steuern genug verschlingt, zu den besonderen Fragen der

---

[1]) S. „Bau und Leben", Bd. IV.

[2]) Vergl. über sozialen Parasitismus „Bau und Leben" II, S. 391 ff.

Digitized by Google

Steuerreform der Gegenwart steht sie nicht in näherer Beziehung. Wir bemerken nur, daß Ueberwachung, Zwang, Isolirung (Gefangenhaltung), Unterdrückung, unter Umständen Vernichtung die Mittel dieses inneren Sicherungs- und Vertheidigungskrieges sind. Dauernde Heilung der sozialen Schäden kann allerdings nur die mit der Strafe verbundene „Besserung", d. h. die „Anpassung" an den normalen Gesellschaftszustand bringen. Aber das erste, was die Strafjustiz und Polizei zu besorgen haben, ist Sicherheit, Niederhaltung der wiedererwachenden Herrschaft roher Gewalt und Ueberlistung im Inneren der im Allgemeinen befriedeten Gesellschaft. Und dieser Zweck kann nicht mit sanften Waffen erreicht werden: la guerre à la guerre!

Nicht Alle, welche im Existenzkampf unterliegen, erheben den Krieg der Gewalt und des Betruges gegen die siegreichen Mitbürger und die bestehende Ordnung der Gesellschaft. Damit ergeben sich andere Folgeerscheinungen. Eine derselben ist Untergang in der Noth und im Elend der **Armuth**. Es ist die passive Vernichtung, welche über die unglücklichen und schlecht ausgerüsteten oder faulen und leichtfertigen oder isolirt bleibenden Parteien hereinbricht. Nicht so sehr plötzlich, als durch langsame Verwahrlosung und dauernde Entbehrung gehen sie unter. Diese Art der Vernichtung haftet der Gesellschaft auch jetzt noch in leidig großem Maße an. Nennen wir den ganzen Umfang hieher gehöriger Erscheinungen Noth nach ihrer subjektiven Empfindlichkeit — Armuth nach der wirthschaftlich materiellen Lage der duldenden Personen und Bevölkerungsschichten.

Die Verarmung erfolgt um so massenhafter, je einseitiger sich die Uebermacht im Erwerbskampf, Intelligenz und Vermögen sammt dem Glück, bei Einzelnen häuft und der Masse abhanden kommt. In letzterem Falle entsteht Massenverarmung.

Diesem Zustand entzieht sich jetzt die Masse der „Arbeiter" nur durch contraktlich eingegangenen Dienst, durch Lohnerwerb. Die Armuth tritt aber sofort wieder ein, wenn der Lohnerwerb durch die Krisen oder persönliches Unglück oder Alter und Krankheit unmöglich wird. Die Krisen aber liegen im Wesen des zerstückt, einheitlos und daher planlos durchgeführten kapitalistischen Erwerbskampfes [1]) und persönlich unverschuldete Erwerbsunfähigkeit trifft den Vermögenslosen früher oder später, kürzere oder längere Zeit.

---

[1]) „Bau und Leben" III, S. 431 ff.

Digitized by Google

Die Massenarmuth schwächt den Staat und die Sicherheit der Gesellschaft. Der Staat sucht ihr „sozialpolitisch" entgegenzuwirken.

Das geschieht direkt durch Pflege der eingetretenen Armuth Seitens des Gemeinwesens. Mittelbar, aber viel vollkommener durch Vorbeugung, zwangsweise und freiwillige, namentlich durch Selbstsicherung gegen Armuth.

Die collektive Selbstsicherung der Bedrohten ist der öffentlichen Armenpflege gegenüber die viel höhere, edlere und erfolgreichere Art der Bekämpfung der Armuth und des Elendes. Um ihre zwingende Verallgemeinerung handelt es sich eben in der Frage der Zwangsversicherung der Lohnarbeiter. Damit haben wir den Platz, welchen diese Institution in der Verkettung des sozialen Gesammtzusammenhanges einnimmt, bezeichnet.

Die bedrängten Elemente werden aber vielfach nicht widerstandslos in den Zustand der Armuth sich ergeben, noch bloß durch Versicherung und andere vereinte Selbsthülfe sich schützen. Sie werden einzeln Versuche machen, sich zu retten.

Ein Weg hiezu ist, daß sie den Kampfplatz verlassen, auf welchem sie unterlagen, daß sie Ort und Art der Erwerbsthätigkeit wechseln. Auch als Folge der menschlichen Daseinskämpfe, im Kleinsten beim Individuum — im Größten bei ganzen Völkern und Klassen, kommt die Verdrängung vor. Es treten die Erscheinungen der Wanderung verbunden mit Verwandlung der erwerbsunfähigen in andersartige, lebensfähigere Anpassung auf. Damit stehen wir vor den Thatsachen der **sozialen Migration.**

Die Verdrängung tritt in mildester Form auf, wenn sie selbstthätige Vorbeugung gegen Noth und Elend, freiwillige Wanderung und Auswanderung zum Zweck des Erwerbes und besseren Fortkommens ist. Es sind bekanntlich zum Theil die thatkräftigsten, rührigsten und noch einigermaßen begüterten Elemente, welche neue Erwerbsfelder, andere Orte, fremde Länder aufsuchen. Am meisten wird diese Erscheinung auftreten, wenn die Ursachen sozialer Spannung, namentlich Bevölkerungsüberschüsse, in hohem Grade wirken und die Mittel wohlfeiler rascher Wanderung sehr entwickelt sind.

Die Selbstvermeidung der Noth, die innere Wanderung und die Auswanderung, ist der anderen Wirkung, der Verarmung, jedenfalls weit vorzuziehen. Auswanderungsfreiheit, Freizügigkeit und Erwerbsfreiheit sind daher im Wesentlichen vorzügliche Schutzwehren gegen Verarmung und hoffnungsloses Verkommen. Sie

Digitized by Google

sind eigentliche Sicherheitsventile gegen Unzufriedenheit, Gewähren gegen weiteres Ausarten des Daseinskampfes in Verbrechen und Massenverarmung. Keine sozialpolitische Maßnahme darf auf Verneinung dieser Rechte ausgehen. Man darf mit Gewalt nur ihren rechts- und sittenwidrigen Mißbrauch verhindern, soll aber mit positiven Maßregeln den rechten Gebrauch dieser Freiheiten fördern.

Zu diesen positiven Maßregeln zählt die Summe der Maßregeln der **Colonisations-** und **Auswanderungspolitik** nach außen und im Inneren die Fürsorge für Arbeitsnachweisung und Herbergswesen, in genossenschaftlichen Veranstaltungen. Die einen und die anderen Maßregeln berühren die Steuerreform unmittelbar und im Einzelnen nicht. So verführerisch es wäre, auf den einen oder anderen Gegenstand, namentlich auf die dießfälligen Leistungen einer wiederbelebten Berufsgenossenschaft einzugehen, so befassen wir uns doch hiemit nicht.

Wanderung und Berufswechsel finden nun oft erst dann statt, nachdem die Noth schon eingetreten ist. Dann steigern und beschleunigen sie oft die Verarmung oder ermuntern und erziehen sie zum Rückfall in den eigenmächtigen Vernichtungs- und Aussaugungskampf, d. h. zur **Bettelei** und **Gaunerei** des **Vagabundenthums.** Die Steuerreform hat auch damit Nichts zu thun. Wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß man doch alle diese Erscheinungen als nothwendige Produkte abnormer gesellschaftlicher Zustände ansehen möge.

Man muß zwar dieselben, gleichwie alle Verbrechen, in erster Linie unterdrücken und unmöglich machen; der Sicherheitspolizei gebührt hier das erste Wort und viel Macht.

Allein man soll ebenso eifrig suchen, die Entartung der Migration ins Vagabundenthum durch jene „positiven" Maßregeln zu verhüten, welche die rechtlich-sittliche Anpassung zu einem anderen Berufe und an einem anderen Orte ermöglichen und den Kandidaten der Vagabundage innerlich bessern und heben.

Eine dritte Klasse von inländischen Wanderern liefert die Jugend. Sie verläßt die Heimath, um die erste Anpassung für das Leben erst zu erwerben, den Ort des erfolgreichen Erwerbskampfes erst aufzusuchen: in der Wanderschaft und dem, was jetzt die frühere Wanderschaft vertritt. Diese Wanderung ist ganz unerläßlich zum Fortkommen im Erwerb, zur Vorbereitung für bürgerliche Tüchtigkeit. Sie verlangt nur ihre besonderen genossenschaftlichen Fürsorgen, ihre Asyle, Rettungsorte u. s. w. Eine ganze Reihe positiver Maßregeln gehören hieher, berühren aber die Steuerlehre nicht unmittelbar.

Digitized by Google

Ein zweiter Ausweg für die schwachen und unterliegenden Parteien der Daseinskämpfe, welcher Verbrechen und Armuth zu vermeiden gestattet, ist die **Unterwerfung** unter den Sieger, die formelle oder faktische **Unfreiheit im Dienste der stärkeren und überlegenen Kräfte.** Diese Erscheinung reicht von der Sklaverei bis zur Entartung des contraktlichen erblichen Lohndienstes auf Lebenszeit.

Nachdem die Völker aus der rohesten Zeit des permanent kriegerischen und räuberischen Gesellschaftszustandes herausgekommen waren, als Wanderung noch erschwert, erfolgreiche freie Anpassung durch Unterricht, Bildung und berufliche Erziehung den Volksmassen noch unmöglich war, war Unfreiheit, Rettung der Existenz durch Dienst für einen Herren, eine epochale allgemeine Erscheinung. Unfreiheit für den Unterliegenden ist immerhin Rettung des Lebens, nicht Vernichtung. Sklaverei und Hörigkeit bilden die Brücke zu besseren freieren Gesellschaftszuständen.

In die letzteren sind wir im großen Ganzen eingetreten. Allein ganz ist Unterdrückung nicht gewichen. In verschiedener Form der „Ausbeutung" ist sie noch vorhanden. Gerade die Freiheit führt für schwache und leichtfertige Personen die Nothwendigkeit solcher Contrakte mit den Stärkeren herbei, durch welche erstere der Ausbeutung verfallen, weil ihnen ein genossenschaftlicher Stützpunkt des Widerstandes nicht geblieben ist. Die Vertragsform hindert das materielle Unterliegen nicht. Jedermann kennt die Ausbeutung der Arbeitszeit, den ausbeutenden Druck auf den Lohn des isolirt contrahirenden Arbeiters, den Wucher am Lohnverbrauch und am Vermögensrest der schwachen Kräfte: den Lohnwucher, Lebensmittelwucher und Kreditwucher.

Jeder Leser wird auch leicht begreifen, daß die Fabrik- und Arbeitspolizei und der geordnete genossenschaftliche Gebrauch der Contrakts- und Coalitionsfreiheit, daß die kriminellen und positiven Vorkehrungen gegen Wucher — durch Wucherstrafe, Consumverein, Kreditgenossenschaft, geordnete Budgetwirthschaft — nur Reaktionen gegen diese unserer Epoche noch anhängenden Formen und Reste der Ausbeutung darstellen.

Der Erwerbskampf wird nicht bloß von den Erwerbsinteressenten des Inlandes untereinander, sondern auch von und mit jenen des Auslandes geführt.

Der internationale Concurrenzkampf kann alle die Folgen haben, welche der nationale Erwerbskampf entfaltet: Verarmung, massenhafte Auswanderung, Verdrängung vom Markte, steigenden Druck der bedrängten Unternehmer auf den Lohn der Arbeiterklasse, Versetzung in

Digitized by Google

Abhängigkeit von dem fremden Industrie-, Handels-, Geld- und Leihkapital. Es kann aber aus der internationalen Erwerbsconkurrenz auch fortschreitende volkswirthschaftliche Anpassung aller Erwerbsgeschäfte aneinander, gesunde Arbeitstheilung, Ausgleichung der Bevölkerungsbewegung, naturgemäße Auswanderung und Arbeitsvereinigung internationaler Art, Ernährungsgemeinschaft der ganzen Menschheit, echte Weltwirthschaft hervorgehen. Die einen Wirkungen werden von den Schutzzöllnern, die anderen von den Freihändlern einseitig betont. Die wahre Frage ist immer die, ob die fremde Erwerbsconkurrenz wirklich vernichtend, verdrängend und ausbeutend wirke, ob im Bejahungsfall der Schutzzoll das geeignete Mittel sei, um erziehend und erhaltend zu wirken und über die Zeit einer abnormen Conkurrenz hinüberzuhelfen, ob er nicht vielmehr durch Verzögerung besserer Anpassung zurückwerfe und die geschützte Nation zurückbleiben lasse. Diese Frage kann immer nur von Fall zu Fall, nicht für alle Erwerbszweige und alle Zeiten bejaht oder verneint werden. Die Schutzzoll- und Freihandelsfrage selbst ist jederzeit die Frage des regelnden Eingriffes der Staatsgewalt in den internationalen Erwerbskampf mittelst der Zollbesteuerung und der Verkehrsverbote. Aus dem Freiheitsrechte des Individuums läßt sich der Freihandel nicht ableiten, sondern nur aus einer allen conkurrirenden Nationen und jedem Individuum nachhaltig nützlichen, gesunde Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung anregenden, wechselseitige weltwirthschaftliche Anpassung erzeugenden Ordnung des sozialen Daseinskampfes. Umgekehrt ist mit den „nationalen" Phrasen, womit die absolute Schutztheorie um sich wirft, für die Schutzpolitik gar nichts anzufangen. Gerade als Anregung der nationalen Wirthschaftsentwickelung kann der Freihandel geboten sein und nur, wenn sich nachweisen läßt, daß Freihandel zu Verarmung, Ausbeutung und Abhängigkeit führt, welche durch den Schutzzoll, aber durch kein anderes Mittel abzuwenden ist, kann auch der Schutzzoll gerechtfertigt, ein Wechsel in der Auswahl der Schutzobjekte und in der Tarifhöhe, begründet sein.

Damit haben wir alle soziale Bedrängniß und Verkommenheit, von dem Verbrechen, der Armuth und dem Vagabundenthum an bis zu den Nöthen des internationalen Conkurrenzkampfes als Ausflüsse eines und desselben, nämlich des allgemeinen Gesetzes sozialer Entwickelung nachgewiesen und in ihrem einfachen großen Zusammenhang mit der letzteren dargethan. Mit der Einsicht in diesen Zusammenhang ausgerüstet, können wir uns in desto größerer Unbefangenheit einzelnen schwebenden Fragen nationaler Sozial- und internationaler Wirthschaftspolitik zuwenden.

Digitized by Google

Die Steuerreform als Basis sozialpolitischen Eingriffes.

Nicht alles Elend läßt sich durch staatliche Fürsorge verhüten.

Arm, elend und unterstützungsbedürftig gehen viele und vielerlei Glieder der Gesellschaft aus den sozialen Erwerbs- und sonstigen Daseinskämpfen hervor. Einige sind schon von Geburt arm an Kräften des Geistes und Leibes, von Person und an Vermögen, sie müßten untergehen, wenn ihnen nicht vielseitige Hülfe würde.

Viele sind nicht enterbt und verwahrlost, sondern verkommen erst selbst und zum Theil durch eigene Schuld.

Auch Versorgungbedürftige dieser Art können nicht sämmtlich durch Staatshülfe Sicherheit gegen Unglück und Armuth erlangen. Sie sind etwa zu zerstreut, um zusammengefaßt werden zu können. Das Risiko, das sie laufen, ist etwa zufällig und unbeständig. Daher wird es stets Nothleidende geben, welche erst nach eingetretener Erwerbslosigkeit durch private und communale Wohlthätigkeit als wirkliche Arme zu pflegen sind. Sie verbleiben der Privat- und Communalarmenpflege.

Bei Anderen bedarf es gar keines staatlichen Zwanges zu vereinter Selbstfürsorge.

Sodann ist eine Masse sozialen Nothstandes nicht durch Brodreichung, sondern nur durch Erziehung, Besserung und Bildung zu heben, bezw. zu verhüten. Die private und genossenschaftliche Fürsorge hat hieran ein weites Gebiet, welches der Staat überhaupt nicht, geschweige bloß für den Selbsthülfezwang okkupiren kann und darf.

Selbst wo zwangsweise Selbsthülfe am Platze sein mag, z. B. für Pflege in akuten Krankheiten, eignet sich nur eine lokale Organisation, sei es genossenschaftlicher, sei es communaler Art.

Sodann sind die Mittel der Verhütung der Armuth bei verschiedenen Klassen bedrohter oder nothleidender Mitbürger sehr verschieden. Die Handwerker und Bauern z. B., welche durch Verlust des Vermögens, namentlich durch Unglück stiftende Kreditverhältnisse, Käufe, Abfindungen, Erbtheilungen in eine schlechte Lage versetzt sind, können nur durch ein entsprechendes Kredit- bezw. Agrarrecht Abhülfe finden. Zwangsweise Vereinigung zu Versicherungsverbänden steht für sie mehr oder weniger außer Frage.

Es fragt sich weiter, ob die Frauen ebenso beizuziehen sind, wie die Männer, was wir bezüglich der Zwangsversicherung in der Großindustrie bejahen? Ob etwa auch die jüngsten Altersklassen, welche noch auf der Wanderung begriffen sind, schon dem Versicherungszwang zu

Digitized by Google

unterwerfen wären, was wir z. B. bezüglich der Altersversorgung verneinen? Ob mit den ständigen Lohnarbeitern die Gesindeleute und die Taglöhner gleichzubehandeln wären, was wir wiederum verneinen, da hier die Risiken und die natürliche Versorgungspflicht ganz anders liegen?

Auf der anderen Seite darf man den Kreis der Schützlinge der Sozialpolitik nicht zu enge ziehen. Die „Fabrikarbeiter" sind nicht allein zu versorgen. Sie wären von den übrigen Arbeitern auch nicht leicht abzugrenzen.

Sonach wird man sowohl was die Zwecke, als was die sicherzustellenden Volksschichten betrifft, sorgfältig zu scheiden haben.

Aber wie soll man innerhalb der Klasse von Schutzbedürftigen gerade jene, nur und alle jene Personen herausfinden, welche wirklich der Sicherung durch staatlichen Zwang zur Versicherung z. B. gegen Invalidität und Altersschwäche wirklich bedürfen? Meines Erachtens ist dieß im Gebiete der Industrie nicht durch einen Legalbegriff des Fabrikarbeiters, sondern nur mittelst eines gruppenweise gegliederten, die Arbeiterzahl und die Betriebskapitalsgröße allgemein evident machenden Gewerbe-, bezw. Einkommensteuerkatasters möglich. Für jede Geschäftsart kann man ein Simplum des Gewerbesteuerbetrages oder die Zahl der Arbeiter oder die Größe des Betriebskapitals genau ermitteln, welche je allein oder zusammen die Zweckmäßigkeit der Zuziehung der Geschäftsangehörigen zum Versicherungszwang anzeigen. Am Erwerbssteuerkataster hat man ein allgemeines, ein nach Berufsarten abgestuftes, genaues, gleichmäßiges, jährlich revidirtes, für die Quotirung der Arbeitgeberbeiträge geeignetes, durch die Finanzbehörden wohlfeil zu handhabendes Maß der Beiziehung zum Versicherungszwang. Damit kann man die Arten der Erwerbszweige scheiden, um sie nach Gefährlichkeit und Mortalität für Versicherungszwecke zu gruppiren. Damit kann man den Groß- und den Kleinbetrieb sondern, die hülfsbedürftigen Arbeiter abgrenzen. Was Letzteres betrifft, so wären in jeder pflichtigen Gruppe alle diejenigen Bediensteten, welche in der allgemeinen Personaleinkommensteuer nur die fixe allgemeine Personalabgabe nach unserem Vorschlage zahlen, jedenfalls zur Zwangsversicherung beizuziehen.

Nicht bloß die großgewerbliche, auch die kleingewerbliche und die grundbesitzliche Einkommensteuer gibt ein allgemeines, sicheres, gleiches Maß für die Beiziehung zu sozialpolitischen Institutionen allgemeiner beruflicher Selbstfürsorge. Will man daher auch im Handwerk und in der Landwirthschaft die Personalcorporation

Digitized by Google

in engsten oder weiteren Verbänden, in einfachen oder gemischten Gruppen beleben, so muß man die gewerbliche und grundbesitzliche Einkommenssteuer als Zusammenfassungs- und Gruppirungsmittel benützen. Stabile Ertragskataster allerdings, welche nicht den Stand des ganzen Geschäftsbetriebes, sondern nur den mittleren Werth von Bodenparzellen ermitteln, sind keine geeigneten Grundlagen, auf welche die Sozialpolitik sich stützen könnte. Nur Einkunftssteuerkataster sind geeignet, durch die flüssige und veränderliche Masse der hülfsbedürftigen und versorgungspflichtigen Gesellschaftselemente sicher und sachgemäß, allgemein und doch gliedernd durchzugreifen.

Die Reform des bäuerlichen Kredit- und Agrarrechtes wäre, wie sich leicht zeigen ließe, auf Basis einer Grundbesteuerung, welche die wirklichen Einkünfte aus dem Gesammtbesitz ermittelt, ebenfalls viel leichter durchzuführen.

Dann ließe sich ohne zwangsweisen erblichen Schluß des Gesammtbesitzes, die Begrenzung und Tilgung der Ausstattungs-, der Kaufschillings-, der Abfindungs- und der Meliorationsschulden viel leichter durchführen; für veräußerte Parzellen wäre im Verhältniß außerordentliche Tilgung vorwegzunehmen. Dann hätte man eine bessere Basis für das Eingreifen des öffentlichen Kredites gegenüber Mißwachs, Elementarunglück u. s. w., unter Radizirung dieses Stundungskredites auf Tilgungs- und Verzinsungszuschläge zur Grundsteuer der Normaljahre. An der grundbesitzlichen Reineinkommenssteuer hätte man auch einen viel besseren Anhaltspunkt für die Gewährung von Personal- und Betriebskredit durch genossenschaftliche oder communale Vorschußbanken. Der Privatgläubiger endlich wüßte, wie weit er mit Personalbarlehen noch gehen kann, nachdem die Prioritäts- und Hypothekarbelastung für Kaufs-, Abfindungs-, Meliorations- und Stundungsschulden auf bestimmte Quotienten beschränkt wäre und nachdem ein vor dem Concursangriff sicheres Existenzminimum der Grundbesitzerfamilie normirt wäre. Ich bin überzeugt, daß man ohne allen Rückfall in abgelebte Formen und ohne Einschränkung der Veräußerungsfreiheit zu einer Ordnung des Agrarbesitz-, Agrarkredit- und Agrarconkursrechtes gelangen kann, welche den Bauernstand zu erhalten und für den Wucher unzugänglich zu machen geeignet ist. Allein ohne zuverlässige steuerliche Zusammenfassung der Besitzparzellen zur Vermögenseinheit wird sich die Ordnung der Erbabfindung, die Kaufschillingsablösung, die Tilgung der Meliorationsschulden, die Anwendung des öffentlichen Kredites für Zins- und Steuerstundung bei allgemeinen und persönlichen Unfällen,

Digitized by Google

die Evidenz des Vermögensstandes für den Betriebs- und Personalkredit nicht erreichen lassen. — Ebensowenig wären analoge Institutionen für das Gewerbe ohne Erwerbseinkommens- und allgemeine Personaleinkommensbesteuerung durchführbar.

Zwangsversicherung; Versorgungskreise und Versorgungszwecke.

Es sind theils die Gruppen und Schichten der Versorgungsbedürftigen, theils die Zwecke, für welche sozialpolitische Zwangs-Eingriffe stattzufinden haben, näher zu bestimmen.

Wir werden folgende Schichten zu unterscheiden haben: 1) gewisse Großindustrieen, wie Bergwerke, Hüttenwerke, Textilindustrie, Eisenverarbeitung, Baugewerbe u. s. w.; 2) die Staatsdiener, die Monopolstaatsfabriken und öffentlichen Verkehrsanstalten, welche außer Conkurrenz mit dem Privatbetrieb eigenthümlich und selbstständig die Versorgung durchführen können; 3) den Großhandel; 4) den landwirthschaftlichen Großbetrieb; 5) Handwerk und Kleinhandel; 6) die bäuerliche Grundbesitzergruppe. Mit Hülfe gleichmäßig geregelter Grund- und Gewerbeeinkommenssteuern lassen sich diese Schichten, sowohl was die Art als was die Größe des Betriebes betrifft, durchgreifend scheiden.

Für diese Gruppen sind die Versorgungszwecke zu unterscheiden.

Beim industriellen Großbetrieb ist eine Organisation der Unterstützung der Arbeitgeber durcheinander nicht nothwendig. Diese Klasse kann sich in Lebens- und Rentenversicherungsanstalten selbst versorgen. Um so unterstützungsbedürftiger sind die Lohnarbeiter der Großindustrie. Drei Hauptformen der Noth bedrängen sie: Invalidität (d. h. Arbeitsunfähigkeit wegen Verunglückung, Gebrechlichkeit und chronischer Krankheit); dann die Altersschwäche; endlich die Erwerbslosigkeit in Krisen. Invaliditäts-, Alters- und Krisenversorgung bilden dieser Klasse gegenüber den Inhalt sozialer Fürsorge.

Die Invaliditätsversorgung wegen Verunglückung erfolgt, soferne die Unfallsschuld am Geschäftsherrn liegt, durch diesen. Die Haftpflichtgesetzgebung hat fortzubestehen. Die Gemeindearmenkasse ist nicht so nahe verpflichtet als der Arbeitgeber. Die Gemeinde ist nicht prinzipiell verpflichtete Trägerin der Armenfürsorge. Es ist daher gar nicht abzusehen, wie man es rechtfertigen wollte, daß die Gemeinde offen oder verdeckt dem Arbeitgeber die Haftpflicht abnehme.

Anders verhält es sich mit den nicht vom Arbeitgeber verschuldeten Unfällen. Für diese Unfälle hat die Arbeiterschaft mit aufzukommen; denn sie wird versichert. Nur wenn sie beigezogen wird, ist die Garantie

Digitized by Google

gegeben, daß die Unfallversicherung nicht zur Verstümmelung mißbraucht werde.

Die Altersversorgung mit oder ohne Versorgung der Wittwen und Waisen ist der zweite große Gegenstand sozialpolitischer Fürsorge für die Lohnarbeiter der Großindustriegruppen. Wir werden alsbald nachweisen, daß und warum hier nur zwangsweise geeinte Selbsthülfe, Zwangsversicherung in Reichsverbänden, helfen kann.

Ob sofort mit der Altersversorgung die Wittwen- und Waisenversicherung zu verknüpfen sei, lassen wir dahingestellt sein. Wir sehen im Folgenden hievon zunächst ab. Im Bejahungsfalle wäre die Organisation jener der Altersversorgung verwandt, es müßte aber dem Versicherungsverband ein Recht auf die gewerbliche Unterbringung der Wittwen und Waisen eingeräumt werden, was doch für beide gewiß viel besser wäre als die Versorgung durch Gemeindearmenpflege.

Das dritte Hauptbedürfniß ist Krisen- und Strikesversicherung. Ich glaube nicht, daß hier eine allgemeine Zwangsversicherung irgend gerechtfertigt werden könnte.

Die Arbeitsaustreibungen und die Arbeitseinstellungen sind Erscheinungen des Lohnvertragskampfes. Für diesen kann nur die Arbeiterschaft selbst mit freien Beiträgen aufkommen. Den Arbeitgebern die Prämiirung der Strikes zumuthen, wäre frivol. Hier ist also freiwillige Selbsthülfe am Platze. Nur mittelbar ließe sich von der Altersversorgung aus auf Vermeidung der Strikes und Austreibungen hinwirken, indem der arbeitseinstellende Arbeitgeber für den laufenden und einen weiteren Monat den Versorgungsbeitrag nach der ganzen bisherigen Arbeiterzahl zu entrichten hätte, der kündigende Arbeiter aber den laufenden Monat nicht eingerechnet erhielte. Im Uebrigen würde an eine allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung die Organisation der Lohnschiedsgerichte gewiß bald und von selbst sich anschließen.

Die „Krisen"-Versorgung kann durch Versicherung nicht erfolgen. Man kann daher nur uneigentlich von „Krisenversicherung" reden. Die Krisis ist von den Arbeitgebern allein nicht verschuldet. Das Risiko ist unberechenbar, weil die Dauer der Krisen nicht abzusehen ist. Die schwersten aller Krisen, in welchen alte Betriebsweisen und Lokalindustrieen zu Grunde gehen, würden nur verlängert werden; denn im Besitz der Krisenversorgung würde man versäumen, sich so rasch als möglich durch Betriebs-, Berufs- und Ortswechsel anders an die neuen Verhältnisse anzupassen. Der Druck der Krisis mit all seiner Noth muß also getragen werden als unzertrennlicher Begleiter kapitalistischer Produktions-

Digitized by Google

weise. Gegen Krisen ist das Sparen der Arbeiter zu organisiren und der eigentlichen äußersten Noth muß im Wege der öffentlichen Armenpflege abgeholfen werden.

Durch öffentliche Armenpflege jedoch nicht ohne vorherige Gegenleistungen der betreffenden Industrieen an die Gemeindearmenkasse.

Die letztere hätte zu erhalten und zu sammeln: 1) kleine Beiträge der Lohnarbeiter, so lange sie an Ort und Stelle mit Unterstützungswohnsitz wirklich beschäftigt sind (Zuschläge zur allgemeinen Personalabgabe); 2) mäßige Beiträge der Arbeitgeber im Verhältniß ihres Gewerbesteuerkapitals, welches dann allerdings als Steuerkapital des wirklichen Personaleinkommens aus dem Betriebe geregelt werden müßte; 3) Antheile an etwaigen Aktiendividendengebühren oder den ganzen Betrag der letzteren; 4) ein Aufnahme- und Entlassungsgeld für jeden neu aufgenommenen und entlassenen Arbeiter, um einer Hauptursache der Krise, der excentrischen Ausdehnung und Contraktion der Geschäfte zu begegnen; 5) einen Antheil an den Mobiliarbesitzwechselgebühren des Ortes. Diese Beiträge wären anzusammeln und dürften erst, wenn die Armenlast eine bestimmte Höhe erreicht hat, in näher normirten Verhältnissen verwendet werden. So ließe sich wirklich ohne Ueberbürdung der Industriegemeinden die Krisenversorgung wirksam regeln. Das wäre zwar nicht Krisenversicherung, aber doch auch nicht mehr reiner Communismus des Gemeindearmenrechtes, sondern theilweise Selbstversorgung der Industriezweige.

Dabei würden auch die jetzigen Lasten des Unterstützungswohnsitzes eher erträglich.

Wir werden fernerhin von der „Krisenversicherung" nicht weiter reden. Das aber ist klar, daß eine die Gemeinde entlastende und den Unterstützungswohnsitz erträglich machende Krisenversorgung in Anlehnung an eine Gewerbe- und Gebührensteuergesetzgebung in unserem Sinne leichter durchführbar ist.

Der Großhandel hat dasselbe Bedürfniß der Unfall- und Altersversorgung kaum. Die Masse seiner Gehülfen geht später in die Klasse der Unternehmer über. Die Unfälle sind selten. Die Organisation nach den Grundsätzen der Arbeiterversorgung in der Industrie wäre zwar möglich, ist aber kaum ein dringendes Bedürfniß.

Die Staatsfabriken und öffentlichen Verkehrsanstalten haben schon ihre eigenen Einrichtungen. Beide könnten übrigens, um die Freizügigkeit auch ihres Personals zu sichern, in eine allgemeine Ver-

Digitized by Google

ſicherung pro rata temporis mit jenen Lohnkräften einbezogen werden, welche nicht in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Verſorgungsalters nur bei ihnen dienten.

Wieder anders liegen die Dinge beim landwirthſchaftlichen Großbetrieb. Seine ſtändigen Arbeiter und Taglöhner fluktuiren weit weniger; daher iſt Reichsverſicherung nicht am Platze. Die Taglöhner ſind nicht ununterbrochen im Dienſt und die Geſindeleute bleiben meiſt nicht bis zum Alter; daher iſt Altersverſicherung nicht angezeigt. Die öffentliche Armenpflege hat einzutreten, aber in Armenverbänden, welche den Großgrundbeſitzer entſprechend belaſten.

Die Haftpflicht iſt auch dem landwirthſchaftlichen Großbetrieb aufzuerlegen. Für die Verſorgung der vom Arbeitgeber nicht verſchuldeten Unfälle wäre der Arbeitgeber wenigſtens theilweiſe zu belaſten.

Das kleine Handwerk und der Kleinhandel leiden unter ſtoßweiſen Handelskriſen weniger; die Lage der Landwirthſchaft entſcheidet über den Gang ihres Geſchäftes. Von „Kriſenverſicherung" kann da nicht die Rede ſein. Die Arbeitgeber behalten ſodann ihr Geſchäft meiſt bis ans Lebensende; gemeinſame Altersverſorgung entfällt.

Die Armuth, welche aus Kriſen, hülfloſem Alter und Verunglückung hervorgeht, iſt im Wege der öffentlichen Armenpflege und der örtlichen Gewerbeverbände zu verſorgen. Die letzteren kann man allerdings für dieſen Zweck obligatoriſch machen. In letzterem Falle iſt die Umlage wieder nur möglich nach Verhältniß gut ermittelter Gewerbeſteuerkapitale. Das wäre jedenfalls ein beſſerer Anfang der Handwerkerorganiſation als der unſinnige Rückgriff auf den Zwang des alten Innungsweſens.

Der bäuerliche Kleinbeſitz hat ſeine Zwangsgenoſſenſchaft bereits. Das iſt die Ortsgemeinde. Unfall-, Alters- und Kriſenverſorgung gehören der Bauernfamilie und der Bauerngemeinde. Jener Großgrundbeſitzer, welcher die Bauern als Taglöhner verwendet, iſt durch Bezirks- und Landarmenverbände zur Armenpflege heranzuziehen.

Die Verſorgung gegen akute und vorübergehende Krankheit würde für großinduſtrielle Unternehmungen von einer beſtimmten Arbeiterzahl an durch das einzelne Etabliſſement ſichergeſtellt werden, unter Verpflegung bei der Fabrik oder unter Einzahlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in communale und andere Spitäler.

Die übrigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeder Gruppe könnten

Digitized by Google

in Orts- und Bezirksverbänden zusammentreten und auf Grund der Gewerbe- und Personaleinkommensteuerkataster Krankenbeiträge leisten.

Die Krankenverpflegung der Dienstboten hätte gegen bestimmte Quartalbeiträge der Dienstgeber nach dem Communal- oder Bezirkstarif durch die Orts- und Bezirkskrankenpflege zu erfolgen.

Die Nothstände, welche den Bauer und Kleinhandwerker hauptsächlich treffen, sind nicht durch Zwangsversicherung zu beseitigen.

Der Landmann leidet unter dem Steuerdruck. Man helfe ihm durch Regelung der Grundsteuer nach dem wirklichen Reinertrage, durch Ermäßigung, bezw. Aufhebung des Immobiliarverkehrs und Erbgebühren für kleinere Objekte, vielleicht durch Steuerbürgschaft der Gemeinden in Mißjahren.

Der Bauer leidet unter dem Wucher. Ich habe gezeigt, wie man diesem auch durch die Art der Einsteuerung beikommen kann.

Der Bauer leidet unter dem Druck der Tilgungsrenten und Schuldzinsen. Dieser Druck hat verschiedene Ursachen. — Einmal Mißwachs. In diesem Falle wäre die Gemeinde, bezw. der Staat das richtige Prolongations- und Kreditorgan, indem jene den Gläubiger befriedigen würde gegen das Recht, in den folgenden Normaljahren die Zinsen mit der Steuer einzubringen. Die Lokalfonde wären dafür mit Sicherheit verwendbar. Eine auf Steuersicherheit basirte lokale Kreditbürgschaft muß zwischen den Schuldner einerseits und den auswärtigen Privat- und Bankgläubiger andererseits eingeschoben werden, wenn der Kreditnoth aus Mißernten begegnet werden soll. — Ein zweiter Hauptgrund der Kreditnoth ist die Ueberbürdung mit Schulden, welche für den Ankauf oder für Abfindung der Miterben contrahirt sind. Diese von Rodbertus nachgewiesene Hauptquelle agrarischer Kreditnoth heischt eigenthümliche Abhülfen: die schon angedeuteten Begrenzungen des Umfanges der Belastung und der Subhastation, Sicherstellungen gegen unvermuthete Kündigungen, Ermunterungen für die Lebensversicherung zum Zweck der Geldabfindung der Miterben. Diese Fragen sind jedoch zu weitschichtig und stehen mit dem Steuerwesen nicht in so unmittelbarem Zusammenhang, um in dieser Schrift erörtert werden zu können und zu sollen.

Nur das sei bemerkt, daß das Veräußerungsverbot, das Moratorium, endlich die Rückbildung des festen Geldzinses auf Antheile am wechselnden laufenden Naturalreinertrag uns keine glücklichen, unentbehrlichen und durchsetzbaren Heilmittel zu sein scheinen.

Eben jetzt müssen gegenüber fremder Conkurrenz vor Allem inten-

Digitized by Google

fivere Betriebe aufgesucht werden. Dazu gehört Kredit. Diesen würde man durch Moratorium und veränderlichen Naturalzins verscheuchen.

Die Einschränkung des hypothezirbaren Abfindungs- und Kaufschillingskredits auf einen gewissen Betrag vom Werth des Gutsbesitzes würde mehr Sicherheit bringen. Die Umgestaltung der fixen Geldzinsen zur Rente nach wechselnden Naturalienpreisen könnte nur mit Hülfe der Banken selbst gelingen; es ist wenigstens denkbar, daß die Hypothekenbanken Pfandbriefe mit wechselndem, nach den Naturalpreisen bestimmten Zins unterbringen und dadurch befähigt würden, auf Renten in Naturalquanten sich einzulassen.

Wir wenden uns nun ausschließlich der speziellen Frage der Invaliden- und Altersversorgung der großindustriellen Lohnarbeiter zu.

Die Zwangsversicherung der großindustriellen Lohnarbeiter in Reichsverwaltung.

Es ist nicht seit gestern, daß der Verfasser Dieses die Zwangsversicherung der Arbeiter und der schwachen Kräfte vertritt. So viel mir bekannt, bin ich (auf die Anregung Marlo's hin) der Erste gewesen, welcher die Zwangsarbeiterversicherung mit aller Entschiedenheit zu einer Zeit gefordert hat, als sonst kaum Jemand an diese Institution dachte und die Menge der „Sozialpolitiker", selbst unter der Sozialdemokratie, an allgemeine Produktivgenossenschaft und dergleichen dachte. Es sind genau 10 Jahre[1], seitdem ich in meinem „Kapitalismus und Sozialismus" die Forderung stellte, und sieben Jahre, seitdem ich in der dritten Auflage meiner Nationalökonomie („gesellschaftliches System") die Forderung unter Betonung der entscheidenden Gesichtspunkte wiederholte. [1])

Die entscheidenden Gründe für die Anwendung des reichsgesetzlichen Zwanges brauche ich aus meinen älteren Anschauungen nur kurz zu wiederholen. Es sind die folgenden:

Nur wenn alle versicherungsbedürftigen Arbeiter desselben Er-

[1]) Damals dachte ich allerdings selbst nicht daran, daß die Idee so rasch durchdringe, wie es seitdem geschehen ist, und jetzt wird mir fast bange, ob der Gedanke nicht von Sonderinteressen werde mißbraucht werden wollen. Meine volle Sympathie für eine wirklich staatsmännische Ausgestaltung und erste Einführung der Idee wird mir aber Niemand als Anwandlung des Augenblickes auslegen können.

Digitized by Google

werbszweiges mit gleichen Beiträgen versicherungspflichtig werden, kann sich die Versicherungsprämie zu einem allgemeinen Kostenelemente der Lohnarbeit gestalten, wird der Lohn sich um die Prämie allgemein erhöhen. Der Versicherungsbedürftige erlangt nur so die Versicherungsfähigkeit. Freiwillig versichern sich nur die besseren und besser gelohnten Arbeiter, die Masse will und kann nicht versichern. Will man den ganzen Stand gleichwohl versicherungsfähig machen, und zwar ohne Beeinträchtigung der Angehörigen einzelner Länder, so muß der Zwang durch Reichsgesetz allgemein eintreten.

Dazu kommt die Nothwendigkeit allgemeinen Beitragszwanges gegen die Arbeitgeber. Dieser Zwang erleichtert gerade den arbeiterfreundlichen und pflichtbewußten Arbeitgebern die Erfüllung ihrer natürlichen sozialen Pflicht. Denn nur dann, wenn die schlechten und harten Brüder, die rücksichtslosen Ausbeuter der Arbeit, gleiche Last zu tragen haben, ist normale Conkurrenz wieder hergestellt, ist die Gewinnprämie für Vernachlässigung der Versorgungspflicht beseitigt. Nun ist es aber nicht zu bestreiten, daß nebst der vereinten Selbstfürsorge der Lohnarbeiter Niemand für gewisse Zwecke näher zur Arbeiterversorgung verpflichtet ist als der Arbeitgeber, und zwar in dem Maße als er die ihm dienende Lohnarbeit ausgenützt hat.

Aber nicht bloß Versicherungs- und Versicherungsbeitragszwang durch Reichsgesetz ist nothwendig, sondern auch Centralisation, reichseinheitliche Durchführung des Institutes. Und zwar aus folgenden entscheidenden Gründen:

Der Versicherungszwang läßt sich unter verhältnißmäßiger Belastung der Versicherten, ohne Schaden für die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit und ohne Schaden für die Freiheit des Berufswechsels, nur dann durchführen, wenn die Verwaltung centralisirt ist. Diese Centralisation braucht nur nicht bureaukratisch aufgebaut zu sein; sie soll sogar nur der oberste einheitliche Abschluß der Arbeitgeber- und Arbeiter-Selbstverwaltung sein, aber einen einheitlichen Abschluß mit zwingender Obergewalt verlangt letztere.

Unter verhältnißmäßigen Beiträgen verstehe ich dieß, daß kein versicherter Arbeiter außer Verhältniß zur Größe und Dauer seiner Lohnabzüge und kein Arbeitgeber außer Verhältniß zur Arbeiterzahl und Dauer der Beschäftigung in Anspruch genommen werde. Soll dieser Grundsatz ohne Beeinträchtigung der freien Geschäftsbewegung der Arbeitgeber und ohne Beeinträchtigung der Freizügigkeit und Unabhängigkeit der Lohnarbeiter in Erfüllung gehen, so muß das Versicherungswesen centralisirt sein. Denn nur

Digitized by Google

dann ist es möglich, jedem deutschen Arbeiter im Maße seiner Einlagen Altersunterstützung zu geben, ohne daß der Ort und das Land, wo er gearbeitet hat, in Betracht kommt und die Conkurrenz gefälscht wird.

Es sind nur folgende formelle Beurkundungen nöthig:

die Aufschreibung der Arbeiter und ihres in jedem Geschäft zugebrachten Monats bei dem arbeitgebenden Geschäfte;

die Führung des Versicherungsbuches durch jeden Arbeiter (welches dann das gehässige Arbeitsbuch ganz überflüssig macht);

die Centralaufschreibung für jede Versicherungsgruppe von Gewerbszweigen;

endlich die Centralaufschreibung des Wechsels der Versicherungsgruppe für den seinen Erwerbszweig ändernden Arbeiter.

Die Centralisation ist zweitens nöthig, weil die Wiederherstellung verlorener Versicherungsaufschreibungen sonst nicht gesichert ist.

Drittens deßhalb, weil die Beiträge nur so mit überall gleicher Steuerexekutionsstrenge sicher eingehoben werden.

Viertens deßhalb, weil das Reich den wenigstens für die erste Einführung nothwendigen Zuschuß, später die bloße Garantie zu übernehmen hätte.

Die einzelnen Grundsätze der Versicherungsverwaltung wären etwa wie folgt zu normiren:

1) Die Abgrenzung des versicherungspflichtigen Großbetriebes erfolgt auf Grund einer für ganz Deutschland gleichmäßig geregelten gewerblichen Einkommensteuer. Bis diese erreicht ist, sind für jedes Land Katasterbehelfe herzustellen.

2) Die Großindustrie wird für Zwecke der Zwangsversicherung in Gruppen getheilt, welche behufs der Erhebung der Beiträge von den Gruppirungen der Gewerbesteuerklassifikation Gebrauch machen. Das Reichsgesetz, bezw. der Bundesrath entscheiden über diese Gruppirung nach Anhörung der Vorschläge eines Versicherungsgeneralrathes.

3) das Maximum des Invalidirungskapitals, bezw. der Altersrente darf nicht so hoch bemessen sein, daß der Arbeiter ein Interesse hat, sich zu verstümmeln und so lange er arbeitsfähig ist, Arbeitsunfähigkeit zu simuliren, also die Wohlthat der Versicherung zu erschleichen. Neben der Zwangsversicherung steht ja noch freiwillige Versicherung, Verwandtenhülfe, Privatwohlthätigkeit und Communalarmenrecht, so daß das Zwangsinstitut in der Hauptsache trotz der bezeichneten Beschränkung seinen Zweck noch erfüllen kann.

4) Das Versorgungskapital, bezw. die Rente wächst bis zu diesem Maximum pro rata temporis an, was die Altersversorgung betrifft,

Digitized by Google

und ist nicht voll zu bezahlen, wenn Invalidirung vom Arbeiter verschuldet ist.

5) Wer nicht vom 25.—60. Jahre mindestens 5 (bis 10) Jahre Lohnarbeit nachweist, findet keine Altersversorgung, erhält aber die geleisteten Beiträge vom xten Jahre an vergütet.

6) Jeder zur Versicherungsgemeinschaft zusammengezogene Zweig von Geschäftsarten erhält ein Centralorgan und Lokalorgane der Verwaltung. Je nachdem können Industriehauptbezirksverbände ohne Rücksicht auf die politische Landeseintheilung abgegrenzt werden.

Die beiden Organe funktioniren unter Vorsitz eines Reichs-, bezw. Landescommissärs.

7) Dem Lokalorgan ist die Befugniß übertragen, über die Arbeitsunfähigkeit und den Versicherungsfall erstinstanzlich zu entscheiden, was bei der Belastung sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber dem Mißbrauch des Institutes vorbeugen wird.

Dem Lokalrath und dem Versicherten steht die Beschwerde an die höheren Instanzen zu.

Dem Lokalorgan ist überhaupt die Verhütung jedes Mißbrauches des Versicherungsrechtes übertragen und das Recht der Beschäftigung halbinvalider Versicherter, bezw. der Wittwen und Waisen eingeräumt.

8) Für den Fall des Ueberganges der Versicherten in nicht versicherungspflichtige Geschäfte haben die versicherungspflichtigen Gruppen bloß im Verhältniß der bei der Gruppe abgedienten Arbeitsjahre für die Altersversorgung aufzukommen.

9) Für die durch den Arbeitgeber verschuldeten Unfälle hat dieser nach den Grundsätzen der Haftpflichtgesetzgebung ganz aufzukommen.

10) Die Einzahlung und Auszahlung geschieht durch die Hebekassen der direkten Besteuerung.

Dieß die Grundsätze der Organisation in einer bloß die Exemplifikation bezweckenden Formulirung.

Würde die Institution erreicht, so wäre der sozialen Reform der Weg gebahnt. Die Gemeinde wäre mittelst einer viel besseren Selbstfürsorge der Privaten und Berufsverbände wieder der ihrem Wesen fremden und finanziell erdrückenden Last enthoben. Dann bedarf es nicht der Wiederherstellung der alten Zunft, die bei der Auflösung nahezu aller alten Handwerke auch ganz unmöglich ist. Dann bedarf es weder einer Beschränkung der Gewerbefreiheit noch der Freizügigkeit. Viele Mißstände des „Unterstützungswohnsitzes" sind bewältigt, ohne den Heimathgemeinden die Armenlast der Arbeitgebergemeinde aufzuhalsen.

Digitized by Google

Einwendungen gegen die Reichszwangsversicherung.

I. Gegen das Prinzip des Versicherungszwanges.

Wir hören etwa Folgendes einwenden:

Erster Einwand: Die freiwillige Versicherung reicht aus.

Die Statistik zeigt jedoch ganz entschieden, daß die freiwillige Versicherung gerade bei der Invaliden- und Altersversorgung nicht ausreicht. In ganz Deutschland fanden sich (laut Reichstagsakten) Ende 1875 auf 24 Millionen gewerbliche und über 350,000 Fabrik-Arbeiter nur 66 Kassen mit 39,107 Mitgliedern, in Bayern Ende 1877 nur 10 Kassen mit 2826 Mitgliedern. Wittwenkassen gab es 1875 nur 13 mit 3157 Mitgliedern. Kein Wunder, wenn man bedenkt, daß die Masse derer, welche freiwillig versichern könnte, nicht versichern will (wie das ohne Zwang bei Immobiliarversicherungs- und Staatsdiener-Pensionskassen ebenso der Fall wäre), und daß eine noch größere Masse nicht versichern kann, weil die Prämie sich nicht zu einem nothwendigen Element des Lohnes gestaltet.

Nur bezüglich der Leichen-, Kranken- und dgl. Kassen ließe sich der Zwang anfechten. Hiefür wollen wir aber freiwillige Versicherung, bezw. Communalzwangsversicherung belassen. Selbst das Hülfskassengesetz könnte entfallen. Sterbekassen gab es in Deutschland Ende 1875 11,119 mit 1,599,201 Mitgliedern.

Zweiter Einwand: Die Staatszwangsversicherung leistet noch nicht genug. Der „Fabrikarbeiter" sind es allerdings nur 350,000 bis 400,000, bleiben also 2 Millionen andere gewerbliche Arbeiter unversorgt.

Muß man denn aber am „Fabrikarbeiter", der sich gesetzlich kaum definiren läßt, hängen bleiben? Wir schlagen als Maßstab für die Pflichtigkeit die effektive Gewerbeeinkommensteuer, bezw. die Maßelemente ihres Simplums als überallhin durchgreifendes Abgrenzungsmittel vor.

Da kann man allmälig so weit herabgreifen und vorsichtig verallgemeinern, als man nur will.

Unter Fassionszwang für die Zahl der ständig beschäftigten Hausindustriearbeiter und Kleinmeister kann man auch die großindustriemäßigen Hausindustriezweige treffen. Nur müßte jede Hausindustriegruppe abgesondert nach ihren eigenen Verhältnissen beigezogen werden. Vielleicht in Landes- und Provinzialverbänden nach der Vorschrift von Normativbestimmungen!

Mit derselben Abgrenzung trifft man von selbst auch die land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Industrieen: Mühlen, Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Ziegeleien u. s. w.

Dritter Einwand: Viele Unternehmer werden sich entziehen und es wird ein Reiz zur falschen Steuerfassion entstehen.

Dem ist in der einfachsten Weise dadurch abzuhelfen, daß alle Unternehmer, welche etwa über 2—4 Arbeiter (je nach der Gruppe) beschäftigen, denselben Betrag für jeden Arbeiter in den Armenfond zu entrichten haben wie die größeren Geschäfte in den Versicherungsfond. Das möchte sich ganz entschieden empfehlen. Der Beitrag würde auch bei ihnen mit der Gewerbesteuer eingehoben.

Vierter Einwand: Die Pensionssumme, bezw. das Versicherungskapital ist zu klein.

Allein Niemand hindert den besser situirten Arbeiter, in eine Privat- oder Genossenschaftsversicherung noch weiter hineinzugehen. Es ist eben nicht richtig, daß die genossenschaftliche Selbstfürsorge durch die staatliche vernichtet wird, sie wird viel allgemeiner geweckt.

Fünfter Einwand: Der Arbeiter kann die Prämie nicht erschwingen.

Allein gerade durch die Allgemeinheit der Minimalversicherung wird die Prämie zum allgemeinen Lohnbestandtheil für die Masse der gemeinen Arbeit, während die besser gezahlte Schichte jeder Gruppe jedenfalls leistungsfähig ist.

Sechster Einwand: Die Arbeiter werden dem Kleingewerbe zulaufen.

Die besseren gewiß nicht! Wenn aber, so ist dieß nur ein Grund weiter, mit dem Versicherungszwang etwas rascher bis zu den kleinen Geschäften herabzurücken, sei es in Reichs- oder Landes- oder Bezirksverbänden. Die Großbetriebsversicherung drängt dann zur Handwerkerselbstversicherung.

Siebenter Einwand: Der Manufakturbetrieb mit viel Arbeitern wird gegen den mechanischen Betrieb verkürzt. Der Mittel- und Kleinbetrieb wird unverhältnißmäßig belastet.

Ist es denn aber nöthig, daß jeder Geschäftsherr derselben Gruppe pro Kopf der Arbeiter die gleiche Rate entrichte? Man kann die Rate der Arbeitgeber im Verhältniß des gewerblichen Einkommensteuerkapitals skalamäßig abstufen und jene der Arbeiter in Pfennigen der Lohnmark. Die Ausgleichung ist dann erreicht.

Achter Einwand: Dem Ausland gegenüber wird die Conkurrenz allgemein erschwert.

Indessen hat man ja Schutzzölle, an deren Vortheilen die „nationale

Digitized by Google

Arbeit" nur Antheil bekommen kann, wenn der Lohn allgemein um gewisse Zwangskostenelemente gesteigert wird. Das allerdings wird zuzugeben sein, daß gegen die Conkurrenz des Auslandes, wenn es seine Arbeiter unversorgt läßt, ein — meinetwegen „sozialer Ausgleichungszoll" — in Form einer Generalabgabe gerechtfertigt sein kann.

Neunter Einwand: Es lohnt sich nicht, die Arbeiter, welche nur kurz in die Industrie gehen, beizuziehen.

Dagegen läßt sich aber eine zugebrachte Minimalzeit als Bedingung des Anspruches auf einen aliquoten Theil der Altersspension in mannigfacher Weise feststellen.

Zehnter Einwand: Die Frauen, in der Textilindustrie so stark vertreten, können nicht beigezogen werden, ohne den Haushalt mit dem Doppelbetrag der Prämie zu belasten.

Allein man setze die Quote der Frau niedriger und die für sie zu entrichtende Fabrikantenquote um so höher, dann ist die Conkurrenz zwischen weiblicher und männlicher Arbeit nicht gefälscht und das besonders schutzbedürftige Geschlecht ist versorgt. Der Fabrikant weiß, weßhalb er Frauenarbeit vorzieht.

Eilfter Einwand: Die Zwangsversicherung wird mißbraucht werden: 1) vom Arbeitgeber, welcher verschuldete Unfälle abwälzt; allein dagegen ist er ja von den gegensätzlich interessirten Arbeitern, sowie vom Regierungscommissär controlirt; 2) vom Arbeitnehmer, indem dieser Arbeitsunfähigkeit absichtlich herbeiführt oder heuchelt: allein dagegen schützt die Controle der anderen interessirten Mitarbeiter, das Recht des Beschäftigungszwanges im Einvernehmen mit Aerzten gehandhabt, und die etwaige kleine Mehrbelastung des engsten Verbandes für solche, welche vor gewissem Alter arbeitsunfähig werden.

Zwölfter Einwand: Die Prämien werden kleiner in guter und größer in schlechter Zeit, weil in jener die Pflichtigen sich mehren, in dieser sich mindern. Allein dagegen hilft in voller Genüge ein Reservefond, in welchen im Maße des Fallens der Last eingezahlt und aus welchem im Maße der Zunahme zugesetzt wird. Hiefür und für die etwa zehnjährige Einführungsperiode können äußersten Falles Antheile der Reichsgebühren und Reichsverbrauchssteuerüberschüsse in Anwendung gebracht werden (Wagner). Prinzip bleibt die volle Selbstversorgung.

Die Schwierigkeiten des Anfanges können aber auch dadurch überwunden werden, daß man die untersten Klassensteuersätze mit Rücksicht auf die Einführung der Zwangsversicherung aufhebt oder ermäßigt. Dann wird ein altes absolutes Element des Lohns (die

Digitized by Google

Steuer) nur in ein zweites derselben Art (die allgemeine Prämie) verwandelt.

II. Gegen die Reichsverwaltung wird etwa Folgendes eingewendet werden:

Erstens: der Versicherungszwang habe die Reichsverwaltung nicht zur nothwendigen Consequenz, es genüge Zwang zur Einlage in eine Privat- oder Genossenschaftsversicherung.

Warum aber diesen kostspieligeren, in Anbetracht der Freizügigkeit unbequemeren und weit weniger sicheren Umweg?

Zweitens: ein Uebernahmekartell bezüglich der umziehenden Arbeiter genüge.

Allein warum erst zahllose Kartelle zwischen allen Lokalverbänden hin und her, wenn die Centralisation einfaches Kartell Aller ist? wer verbürgt, daß diese Kartelle zu Stande kommen?

Mit der Reichsversicherung hat man „die Uebertragbarkeit der Ansprüche von einer Kasse auf die andere" von selbst, sicher und ganz. Man hat sie aber viel besser zu Gunsten des alternden Arbeiters. Wird dieser brodlos, so wird er auf Privatkassen weniger gerne übernommen, weil er für eventuelle Versorgung mehr und früher kosten wird. Hat doch der Reichstags-Entwurf den das ganze Institut im Kern erschütternden Vorbehalt, daß der Fabrikarbeiter auf die anderswo zugebrachte Dienstzeit verzichten dürfe. Das wäre gerade dazu angethan, den Lohnarbeiter am Schluß seines Lebens zum Sklaven zu machen, bezw. um alle seine Einlagen zu bringen. Die Reichsversicherung macht eben darin die Freizügigkeit erst zur vollen Wahrheit. Sie schützt den dem Alter zuwankenden Arbeiter, welcher den Dienst verläßt oder verliert; sie sichert ihn dagegen, daß er sich das Alter am Lohne abziehen lassen muß, und verhindert es, ihn auch nur um einen einzigen Monat pensionsberechtigter Zeit zu bringen. Sie befreit ihn also von der mit den Jahren steigenden Gebundenheit an die Lokalkassen.

Drittens: man besitze keine genügenden Erfahrungen über Häufigkeit der Unfälle, über Morbilität und Mortalität der Arbeiter.

Eben die braucht man auch gar nicht, sobald die Versicherungslast einfach umgelegt wird. Man braucht keine Vermögensverwaltung und keine Deckungskapitalsberechnung. Die gesetzliche allgemeine Dauer des Institutes macht dieß überflüssig.

Das was nach Ausweis der Reichstagsakten in Süddeutschland vorkam, wo 250 Fabrikanten und 1200 Arbeiter einen „freien" Ver-

Digitized by Google

sorgungsverband gebildet hatten, dem dann neue Mitglieder nicht mehr beitraten, als die ältesten an die Versorgung kommen sollten, ist bei Reichsverwaltung wegen ihrer einfachen Allgemeinheit unmöglich.

Viertens: viele Industrieen seien zu zerstreut.

Ebendeßhalb bedürfen sie centraler Zusammenfassung, wenn die Versicherung allgemein und einfach erfolgen soll!

Fünftens fragt man: was ist mit den alten Kassen anzufangen, welche schon bestehen?

Man wendet sie theils dem Generalreservefonds, theils lokalen Versicherungszwecken zwangsloser Verbände zu!

Sechstens. Das centralisirte Rechnungswesen ist schwierig.

Durchaus nicht. Zahllose Bank- und Handelsgeschäfte buchen mehr im Jahr als hier zu buchen sein wird. Die Saldosäle, Eisenbahnabrechnungsstellen, Militärevidenzhaltungen, Postsparkassen bewältigen leicht und sicher ein verwickelteres Rechnungs- und Schreibereiwesen.

Aus allen gegebenen Widerlegungen erhellt nur die Nothwendigkeit der Durchführung durch das Reich. Von der Stärke und Unzerreißbarkeit, die das letztere sich durch diese großartige Institution schaffen würde, will ich so wenig reden als von den moralisirenden und den sozial befriedenden Wirkungen derselben. Allerdings muß die Institution nicht gegen die Arbeiter verwerthet werden wollen. Sonst lasse man sie lieber in Ruhe!

III. **„Staatshülfe" oder „Selbsthülfe"?**

Nur keine Staatshülfe! ruft man am Ende. Sie ist der Anfang des Sozialismus. Allein haben wir nicht schon mehr als den Sozialismus, — den Communismus des öffentlichen Armenrechtes, welcher das Gegentheil von Selbstfürsorge der Industrie ist? kann man diesen Communismus anderswie aufheben als durch den Selbstfürsorgezwang der Arbeiterversicherung? Haben wir nicht schon Zwangsversicherung in Brandkassen und Staatsdienerpensionsfonden?

Indessen Staatshülfe im materiellen Sinne liegt eben gar nicht vor, geschweige eine solche, welche das Walten der freiwilligen Privat- und Vereinshülfe irgendwie ausschlöße. Nur um Zwang zur Selbsthülfe und zur Erfüllung der absoluten Bedingungen ihrer Realisirbarkeit handelt es sich.

Die Staatshülfe der Sozialpolitik ist gerade nicht darauf gerichtet, die Armen und Bedrängten zu Kostgängern des Staates zu machen, sondern darauf, der Gemeinde die Kostgänger jenes communistischen Armenrechtes, welches die Armenpflege der liberalen Periode ge-

Digitized by Google

schaffen hat, so viel wie nur möglich wieder abzunehmen. Es ist nur ein Zwang zur vereinten Anpassung für die Bestehung der Gefahren des Daseinskampfes, was die Zwangsversicherung darstellt. Die Organisation der vereinten Selbsthülfe der Lohnarbeiter und Nothleidenden für den Zweck der Vorbeugung gegen Noth und Elend bildet insoweit, als dazu Zwang gegen die Nothleidenden und die Arbeitgeber der Verallgemeinerung wegen nothwendig ist, den eigenthümlichen Antheil des Staates an der Ueberwindung der inneren Nothstände, d. h. den Kern der Sozialpolitik. Somit streiten wir für Selbsthülfe. Wir freuen uns der Selbsthülfe, wo wir sie freiwillig finden, verlangen sie, wo sie freiwillig nicht möglich ist, in Zwangsgestalt. Wo die Masse der Einzelnen sich gar nicht selbst helfen kann, ohne daß der Staat alle Hülfsbedürftigen und deren natürlich verpflichtete Patrone zwingt, mit vereinter Kraft selbst zu helfen, da ist die „Selbsthülfe", d. h. die Freiwilligkeit der Selbsthülfe eine thörichte oder böswillige Forderung. Was da nothwendig ist, kann nur der Staat leisten: den allgemeinen Zwang vereinter Selbstfürsorge. Die obligatorische Versicherung gegen gewisse Nothstände kann allein der Staat bewirken. Es ist die zwangsweise und nur zwangsweise mögliche Bildung vereinter vorbeugender Widerstandskraft gegen Noth und Elend, was den Inhalt der „Staatshülfe" ausmacht. Kein Communismus steht in Frage, sondern die Organisation der allgemeinen Selbst- und Nächstenhülfe an Stelle des Communismus der Gemeindearmenpflege. Es handelt sich um eine allgemeine und zwangsweise durchgreifende Verbesserung der Art und Weise, wie der soziale Daseinskampf geführt wird, um die Eindämmung der Vernichtungsfolgen des Erwerbskampfes für die Bürger und um die Verstärkung durch zufriedene Bürger, tüchtige Soldaten und leistungsfähige Steuerkräfte für den Staat.

Den Staat geht der Nothstand gar Nichts an, sagen Andere. Wirklich? Ist es gleichgiltig, ob der eigentliche Brutofen des Verbrechens, der Unmoral, des Gaunerthums — Armuth und Unsicherheit des Erwerbes — beseitigt wird? Ob die Massen zufriedene Bürger, verläßliche Steuerkräfte, tüchtige Soldaten sind oder nicht? Kann es dem einheitlichen Willens- oder Machtorgan der Gesellschaft gleichgiltig sein, ob die Art der Führung des Daseinskampfes Elend und Ausbeutung oder allgemeinen Wohlstand und soziale Vervollkommnung ausgebiert? Man braucht diese Fragen nur zu stellen, um sie zu verneinen, um jenen Liberalismus, welcher eine wahre Staatsscheue da zeigt, wo die

Digitized by Google

schrankenlose Freiheit egoistischer Führung des Daseinskampfes, der fesselloſe Gebrauch der Geldübermacht in Frage kommt, — ad absurdum zu führen und an der Schwelle abzuweisen. Wir trafen zwar früher in den wesentlichsten Freiheitsforderungen mit dem Liberalismus zusammen, aber nicht weil die fraglichen Freiheitsrechte Urrechte des Individuums und Egoisten wären, sondern weil sie Bedingungen der gesunden fortschreitenden sozialen Entwickelung sind (S. 622). Den Gebrauch dieser Freiheitsrechte darf das Gemeinwesen durch sein Staatsorgan einschränken, wenn und soweit die normale Entwickelung der nationalen Gemeinschaft es verlangt. Unsere Freiheitsforderungen sind ein Postulat des gemeinen Rechtes, sie umschließen eben nicht die singuläre, rechtlich und staatlich ungezügelte Ausbeutungsfreiheit der geldstarken Egoisten.

Wir verlangen zur Bekämpfung sozialer Nothstände nicht bloß das Eingreifen der Staatsgewalt. Wir denken nicht daran, daß der Staat dem Einzelnen das irgend ersetzen könne, was die Familie, die private Mildthätigkeit, die Freundschaft, der freie Verein der Genossen leisten. Ebensowenig wollen wir die Communalarmenpflege auf den Staat übertragen, wir wollen vielmehr die Gemeinde mit dem Staat durch die Maßnahmen der Sozialpolitik von Ausgaben für Armenpflege, Krankenhäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser entlasten.

Für uns besteht gar kein ausschließender Gegensatz zwischen Staatshülfe, Selbsthülfe, Familienhülfe, Wohlthätigkeitshülfe, Vereins- und Genossenschaftshülfe und Gemeindehülfe. Wir haben an anderem Orte eindringendst entwickelt und halten fest, daß jede der verschiedenen Arten privater und der verschiedenen Formen vereinigter Kräfte je einen spezifischen Funktionskreis hat, welchen je die andere Art und Form weder vollständig noch ebensogut ausfüllen kann! Daher sagen wir, Selbsthülfe und Freundes- und Familien- und Vereins- oder Genossenschafts- und Gemeinde- und Staatshülfe, aber jede am rechten Platz und für die Zwecke, für welche jede am meisten geeignet ist.[1])

Im Vorstehenden (S. 604—611) sind nur Grundgedanken formulirt. Alle Ziffern sind nur erste Anwürfe, welche auf Grund von Probeerhebungen richtig zu stellen wären. Doch dürfte — so scheint mir — positiv angegeben sein, daß und wie im Allgemeinen mit Hülfe einer guten direkten Besteuerung aller wirklichen reinen Personaleinkünfte

[1]) Vergl. „Bau und Leben" I, S. 740 ff., sowie II, S. 82 ff.

Digitized by Google

Großes im Interesse der Entlastung der Gemeinden und noch mehr im Interesse des sozialen Friedens erreicht werden kann. Die steuertechnischen Behelfe brauchen nur wenig erweitert zu werden, um die formellen Klassifikationen und die materiellen Lastenvertheilungen für ein gegliedertes System minimaler, aber obligatorischer Selbstfürsorge allgemein und gerecht durchzuführen. Auch die ganze Arbeitslaufbahn jedes Berufsarbeiters kann in diesem Zusammenhang als sichere Grundlage der Versorgungsansprüche ersichtlich gemacht und ersichtlich erhalten werden, ohne dem Arbeiter auch nur das gehässige „Arbeitsbuch" der reinen Polizeigesetze aufzuerlegen.

Umgekehrt wird die Besteuerung selbst gewinnen. Denn an die volle und verhältnißmäßige Beiziehung Aller wäre dann das allgemeine Interesse aller Berufs- und Versorgungsgenossen angeknüpft. Der Steuerbehörde würden von allen Seiten brauchbare Sachverständige und Vertrauensmänner geliefert. Die direkte Besteuerung, zugleich die Grundlage der allgemeinen Versorgung, würde ungemein viel an Gehässigkeit verlieren. Das Mehr, was die unteren Klassen an Verbrauchssteuern zahlen, würde durch das Mehr der Versorgungsbeiträge der Arbeitgeber ausgeglichen. Die Communalorgane wären an der Einsteuerung hochgradig interessirt; denn ihre Entlastung wäre von der vollen Beiziehung für die zwangsgenossenschaftliche Selbstversicherung und Armenfürsorge abhängig. Die moralische Hebung und bürgerliche Zufriedenheit der ärmeren Klassen wäre unzweifelhaft. Nicht bloß die materielle Last, auch der moralische Schaden der Verarmung und der Noth wäre großentheils überwunden.

In ganz neuer zeitgemäßer Organisation wären die entsprechenden, praktisch materiellen Cadres neuer Verbände aller Berufsgattungen und Besitzklassen geschaffen und diesen Verbänden könnten dann auch andere moralisirende, erzieherische, examinatorische, polizeiliche und fachliche Aufgaben, unter weiterer Entlastung der Polizei und der Gemeinden, übertragen werden. Es wäre kein Faden der alten Zunft dabei, aber die neue Berufsorganisation hätte an dem Rahmen der Besteuerung den Halt eines sicheren und praktischen Auswachsens, wie solchen die alte Zunft auch gehabt hat.

Sicherlich geben wir uns keinen übertriebenen Hoffnungen hin. Alles Elend wird nicht gebannt sein. Massenelend ist die Folge der Niederlagen im sozialen Daseinskampf. Daß der letztere nicht in Vernichtungskampf ausarte, hängt aber vom geordneten Gang der Bevölkerungsbewegung hauptsächlich ab. Wir haben dieß anderswo eingehend begründet, aber auch gezeigt, daß die unordentliche Bevölkerungsbewegung

Digitized by Google

selbst durch ein neues Berufsgenossenschaftsrecht die wirksamsten Schranken erhalte.

Reaktionär wäre diese Weiterverfolgung der Früchte der Steuerreform wahrlich nicht. Denn was wir wollen, war noch nicht da, Reaktionsgegenstand kann es also nicht sein. Unser Vorschlag reagirt nur gegen den unfähigen Liberalismus des sozialpolitischen Gehenlassens, bei welchem schließlich die Gemeinde den Spucknapf gebildet hat, in welchen man alle Produkte der sozialen Zersetzung und alle Verwahrlosten auf Kosten unbetheiligter Gemeindesteuerzahler ausgeworfen hat.

Der Rest der öffentlichen Armenpflege. Der „Unterstützungswohnsitz". [1])

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Arbeiterversicherung nicht aller Verarmung vorbeugen kann. Es wird daher immerhin noch ein bedeutender Rest von Armenpflege theils durch freiwillige Selbstfürsorge, theils durch Privatmildthätigkeit, theils durch Gemeinde-, Bezirks- und Landarmenpflege übrig bleiben.

Die Arbeiterversicherung steht einer Reform, namentlich des öffentlichen Armenrechtes, nicht nur nicht im Wege, sondern leistet derselben bedeutenden Vorschub. Ganz besonders erleichtert sie eine billige Beseitigung der Mißstände des Unterstützungswohnsitzes.

Ob man von der zweijährigen zur einjährigen oder zur sechsjährigen Ersitzung des Ortsarmenrechtes fortgeht bezw. zurückgeht, man kann damit nicht helfen. In jedem Falle wird eine Gemeinde hart betroffen, welche in der Gesammtheit ihrer Mitglieder von dem Verarmten einen genau entsprechenden Vortheil nicht hat. Die aus der fluktuirenden Bevölkerung hervorgehenden Armen gehören ganz und dauernd — für sich, ihre Kinder, Wittwen und Eltern — einer einzigen Gemeinde und gerade der Gemeinde des letztjährigen Aufenthaltes nicht an. Das Ortsarmenrecht allein vermag die in der thatsächlichen Ortsheimathlosigkeit begründeten Unbilligkeiten, sei es des Wohnsitz-, sei es des Heimathsarmenrechtes, nicht zu überwinden. Die heimathlos fluktuirenden Arbeitsnomaden gehören nur noch dem ganzen Lande oder eigentlich dem ganzen Reiche an. Jede Art ausschließender Zuweisung an irgend einen engsten Armenverband ist unbillig, ob sich nun die Unbilligkeit mehr gegen die Industrie- oder mehr gegen die Landgemeinden wende.

Nun hat allerdings die Armenpflege durch das Reich oder die

---

[1]) S. hiezu die vorzügliche Abhandlung von Adickes über Arbeiterversicherung. Tüb. Ztschr. 1879, 4. Heft.

Digitized by Google

Länder das entscheidende Bedenken gegen sich, daß dann die Gemeinden, welchen die Armenverwaltung denn doch überlassen werden müßte, auf den Landes- und Reichssäckel schonungslos loshausen würden. An eine Centralisation der Armenlast, geschweige der Armenpflege in Reichshänden kann daher praktischer Weise nicht gedacht werden. Kann denn aber der weitere Verband nicht dennoch seiner natürlichen Pflicht gerecht werden? Das ist in der That möglich, sobald der Weg, welcher in der Richtung auf die zwangsweise Selbstfürsorge eingeschlagen wäre, ausgenützt und weiter verfolgt würde.

Einmal ist die von der Gesammtheit zu tragende Last viel geringer geworden, was das theilweise und vorsichtige Abgehen vom Prinzip der ausschließenden Ortsarmenlast sehr viel weniger bedenklich machen würde.

Sodann käme die Einheitlichkeit direkter Besteuerung, welche Voraussetzung universeller Durchführung der Arbeiterversicherung ist, auch einer gerechten Reichsdotation der Bezirks- und Landesarmenfonde zu Hülfe. Denn in den Steuerhauptsummen wäre der Schlüssel zur Vertheilung von Landes-, Bezirks- und Communal-Armendotationen aus Reichsüberschüssen gegeben (S. 588). Die Verwaltung könnte also trotz der Reichssubvention dezentralisirt bleiben.

Drittens ließe sich an die Organisation der Arbeiterversicherung in größter Einfachheit der Ausweis über die Dauer des Aufenthaltsortes in jeder Gemeinde bei jedem Verarmten anschließen und daher eine Vertheilung der Last pro rata temporis auf alle Aufenthaltsgemeinden durchführen, also die Prinzipalverpflichtung und das Prinzipalinteresse des engsten Verbandes bewahren. Die Vertheilung pro rata temporis brauchte nicht nach einfacher Zeitdauer zu geschehen. Der ältere Aufenthalt könnte irgendwie kürzer angerechnet und der Arme jener Gemeinde, bezw. jenem Bezirks- und Landarmenverband zugewiesen werden, welcher hauptsächlich verpflichtet ist. Das in der Reichsarbeiterversicherung verwirklichte Prinzip der Selbstversorgung im Maße der Beschäftigungszeit der Arbeiter und des Beschäftigungsinteresses der Arbeitgeber wäre dann ausgedehnt auf die öffentliche Versorgung als Gemeindearmenpflege im zeitlichen Maße des Beschäftigungsinteresses und Gebührenbezugsrechtes aller Aufenthaltsgemeinden. Man könnte so immer noch einen wesentlichen Theil der Armenlast auf den Ortsgemeinden ruhen lassen, obwohl die theilweise Mitbelastung der Bezirke und Länder viel weniger bedenklich geworden wäre. Die gegebene Centralstelle wäre das Reichsamt für das Heimathwesen in organischer Verbindung mit einem Reichsamt für Versicherungswesen.

Digitized by Google

Weiter braucht das in der Arbeiterversicherung liegende Prinzip der Spezialisirung der Zwecke der Armenpflege nur weiter getrieben zu werden, um — ohne Beeinträchtigung der Erfolge der Armenverwaltung — die Armenlast gerechter zu vertheilen. Blinde, Gebrechliche, Irre, verwahrloste Kinder könnten sehr wohl auf die Bezirks- und Landesarmenfonds und deren Pflegeanstalten übernommen werden. Sobald die Verwaltung der letzteren nicht zu sehr bureaukratisch gemacht wird, würden eben diesen Anstalten Stiftungen immer noch zufließen.

Endlich gewänne man einen großen Erfolg gegenüber der gefährlichen Armuth. Die Aussicht auf gesicherte Fürsorge im Alter und Unglücksfall würde schon Viele von jener Verzweiflung befreien, welche zum Vagabundiren und zum „inneren Krieg" des Verbrechens und Lasters verführt. Die mit Armuth Bedrohten wären nicht so sehr der Abschiebung und der Demoralisation durch das Abschieben ausgesetzt. An der Uebersicht der Versicherungsaufenthalte erhielte man einen sehr guten Anhaltspunkt für die Beurtheilung und Scheidung der ehrlichen und der unehrlichen Armuth und für die richtige individuelle Behandlung bei der Armenpflege und Zwangsbeschäftigung.

Ich stelle diese Gedanken nur zur vorläufigen Erwägung, halte aber an der Ueberzeugung fest, daß eine dezentralisirte Verwaltung des den öffentlichen Armenverbänden verbleibenden Restes der Armenpflege auf dem bezeichneten Wege möglich ist, und daß die Lasten des Unterstützungswohnsitzes wirklich richtig vertheilt werden können, statt in neuer schlechter Vertheilung bloß verschoben zu werden.

Schutzzoll und Freihandel.

In der Schutzzollfrage erscheint die Steuer selbst als Mittel einer nach außen gerichteten Sozial- und Wirthschaftspolitik. Denn der Zoll ist eine Steuer und diese Steuer soll „schützend" wirken. Leider wird dieser „Schutz" zur Bereicherung Einzelner mißbraucht, welche keines Schutzes bedürfen. Er läuft sehr leicht in Verlangsamung des nationalen Fortschrittes aus, da man jene unentbehrlichen Anregungen sperrt, welche im internationalen Erwerbskampf für die nationale Entwickelung liegen. Wirkt der Schutzzoll so, dann ist er keine nationale Schutzmaßregel, sondern eine Maßregel, welche die Nation zurückbringt und diese zur Höhe der Macht anderer rivalisirender, vielleicht feindlicher Nationen nicht gelangen läßt.

Digitized by Google

Die politischen Ereignisse haben sowohl in Oesterreich als in Deutschland eine Reaktion auf Schutzzölle herbeigeführt (S. 4) und die Krise der Landwirthschaft, von welcher schon die Rede war, wird in dieser Richtung vielleicht noch weiter treiben.

Mit dieser Thatsache muß die Steuerpolitik rechnen.

Das zwar kann unsere Absicht nicht sein, die theoretischen Gründe für und wider Schutzzoll hier nochmals zu erörtern. Zur Theorie der Frage habe ich schon vor 20 Jahren Stellung genommen; ich habe seitdem eine andere Ueberzeugung nicht erlangen können, sondern meine Ansicht durch die Theorie der sozialen Entwickelung (s. oben S. 622) weiter erhärtet. Der Schutzzoll ist unter allen pädagogischen Mitteln, die nationale Produktion zu heben, das bedenklichste, weil der Mündel und Zögling seinen eigenen Erzieher mit rücksichtslosem Egoismus zu spielen weiß, wodurch der Schutzzoll leicht in großartige Ausbeutung der Nation durch wenige, meist reiche Leute ausartet. Ich war schon vor 20 Jahren scharfer Gegner des reinen laisser faire. Ich vermag aber auch heute nicht zuzugeben, daß der Schutzzoll nothwendige Forderung der objektiven Gesellschaftsauffassung sei. Der Schutzzoll ist als Mittel der nationalen Wirthschaftspolitik zu würdigen. Als solches aber eignet er sich nur sehr wenig. Er hat so viele und nachhaltige neue Uebel im Gefolge, daß ich auch vom Standpunkt der positivsten Auffassung der volkswirthschaftspolitischen Aufgaben des Staates denselben für die Regel ablehne und daß ich ihn selbst bei großen Entwickelungsnöthen der Volkswirthschaft als vorzügliches Heilmittel nicht ansehen kann.

Wie liegen nun zur Zeit die Dinge in dieser wichtigen Frage, welche tief ins Steuersystem eingreift?

Die *industriepolitische* Anwendung des Schutzzolles in Deutschland zu Gunsten der Eisen-, Spinnerei- und Webeindustrie erscheint mir schon deßhalb verfehlt, weil diese Gewerbszweige in Deutschland eines Schutzes gar nicht mehr bedürfen. Sie haben ein enormes Uebergewicht des Exportes über den Import. Die durch Schutzzölle herausgeforderte Retorsion des Auslandes muß ihnen selbst weit mehr Schaden bringen, als der Schutzzoll den fraglichen Industrieen je nutzen könnte. Den eigentlich nothleidenden Produktionszweig, die Landwirthschaft, bedrückt man durch höhere Preise. Der Gebrauch, welchen die betreffenden Fabrikanten von den neuen Privilegien machen, zeigt überdieß, daß weniger der Schutz der Industrie durch den Staat als der Schutz des Staates und des Publikums gegen die Coalition der Industriegeschäfte nöthig wäre; die „nationalen" Schützlinge des Staates verkaufen dem Staate ihre Schienen um 40 Prozent theurer, als nach

Digitized by Google

Brasilien, überall bilden sich Coalitionen für Steigerung der Inlandspreise mittelst verabredeter Einschränkung der Produktionsmenge. Es ist so, als ob man es darauf abgesehen hätte, den Staat zum Schutz seines eigenen Vortheils bei Bezügen, sowie zum Schutz des Publikums und der Lohnarbeiter — auf die Herstellung staatlicher Walzwerke — auf staatliche Monopolisirung der Kohlenförderung hinzudrängen. Auch in Oesterreich, wo ja übrigens die Lage der Industrie in vieler Hinsicht auch von Seite der Steuerlast eine viel schwierigere ist, finden wir ähnliche abstoßende Erscheinungen des Mißbrauches der Industrieschutzzölle.

Zu unserer ablehnenden Haltung gegen die betreffenden „Reformen" veranlaßt uns also weder eine Hinneigung zur alleinseligmachenden Manchestertheorie, die Verfasser Dieses schon vor Jahrzehnten bekämpft hat, als sie vielen ihrer heutigen Verächter noch ein unfehlbares Dogma war, noch bestärkt uns darin das Bekenntniß zur ausschließenden Geltung des Prinzips internationaler Handelsfreiheit.

Wir geben übrigens zu, daß der industrielle Schutzzoll in Noth- und in sonstigen Ausnahmsfällen gerechtfertigt sein kann. Einmal zur Ausgleichung höherer binnenländischer Steuerlast. Sodann zur Retorsion auswärtiger Handelspolitik. Drittens und namentlich — einer wilden Arbeiterausbeutung des Auslandes gegenüber — zur Sicherstellung des Erfolges jener sozialpolitischen Maßregeln des Arbeiterschutzes, welche den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und damit den Lohn erhöhen. Endlich zur Abwehr plötzlich und erdrückend hereinbrechender außerordentlicher aber nachhaltiger Krisen, welche dem Landwirthe oder Industriellen die Vernichtung, dem ganzen Land Rückfall auf extensiveren Betrieb und langsames Siechthum drohen. Die Schutzfrage ist uns nicht eine Frage der Freiheit, sondern eine Frage der Klugheit, eine Frage der nationalen Tüchtigkeit für den Daseinskampf der materiellen Interessen. Wir anerkennen auch nicht, daß das ganze Volk durch den zeitweiligen Schutz für schwache Glieder des volkswirthschaftlichen Produktionsorganismus nothleidend werden müsse; wenn die Maßregel nur als ausnahmsweise Nothwehr gehandhabt wird, dann vertheilt sich die beschwerende und vertheuernde Wirkung auf die große Mehrzahl tragfähiger Wirthschaften, deren wirthschaftlicher Kräftebestand (der geschonten Steuerkraft ähnlich) mehr oder weniger Elastizität besitzt. Der Köhlerglaube an das individualistische Freiheitsdogma ist es also nicht, was uns hindern würde, den Schutzzöllnern der Gegenwart die Hand zu bieten. Die thatsächlichen Voraussetzungen, die äußeren Umstände, durch welche die Erhöhung der Schutzzölle für die deutsche Eisen- und

Digitized by Google

Textilindustrie begründet sein möchte, können nicht erwiesen werden. Das Deutsche Reich hat, wie wir sehen, absolut und relativ die niedrigsten Steuern, die Löhne waren seit 1873 beträchtlich gesunken, lohnsteigernde Fürsorgen für die Arbeit, „positive Maßregeln" des Arbeiterschutzes, deren Erfolg etwa sicher zu stellen war, sind bis zur Stunde nicht ergriffen, der Export überwiegt in der Eisen- und Textilindustrie fort und fort den Import, das Ausland ist „national" so reizbar wie das deutsche Volk und mehr als je geneigt, durch Retorsionen an unserer Exportindustrie sich zu rächen, wie denn der Schutzzollgeist der deutschen Industrie in Oesterreich eine zollpolitische Annäherung an Deutschland sehr schwierig erscheinen läßt. Die jungen Länder sind zwar industriell emporgekommen, aber unbesiegbare Conkurrenz machen sie uns auf unserem Boden wenigstens in der Industrie noch nicht. Ein vernichtender Ueberfall durch indische und chinesische Kuliarbeit, deren Lohnverhältniß theils wegen ihrer miserabel anspruchslosen „Lebenshaltung", theils wegen Höhe des Geldwerthes in Ostasien zu einer vernichtenden Fabrikatconkurrenz verwerthet werden *kann*, bald vielleicht verwerthet werden *wird*, — ein solcher Ueberfall ist eben für die fraglichen Schutzindustrieen und für den Absatz auf unserem heimischen Boden, auf welchen die Wirkung des Schutzzolles sich beschränkt, noch in keiner Weise nachgewiesen. Nothleidend ist nur die Landwirthschaft geworden, dieser aber ist durch die Erhöhung der Schutzzölle auf Eisen, Holz, gemeine Kleidungsstoffe die Fähigkeit zur Bestehung eines außerordentlichen Conkurrenzüberfalles durch das Ausland wahrlich nicht erleichtert worden.

Anders ist die Lage der *Landwirthschaft*. In Deutschland und Oesterreich erhebt sich daher ein Nothschrei nach agrarischen Schutzzöllen und man kann diesen Aufschrei nicht mit der Glaubensphrase dämpfen: „Die Freiheit der Conkurrenz heilt ihre Schäden selber; in einer, höchstens zwei Generationen wird der volkswirthschaftliche Ueberfall des alten Europa durch die Land- und Viehwirthschaft der jungen Länder überwunden und Alles wieder „von selbst" ins Gleichgewicht gekommen sein, nöthigenfalls durch Auswanderung der bankerotten Bauern Europa's!" So darf ein deutscher oder österreichischer Politiker nicht denken. Denn in zwei Jahrzehnten kann der Grundstock unserer Gesellschaft, der Bauernstand ruinirt, der Grundbesitz durch Untergang der Bauern vom großen Geldkapital aufgekauft, die Latifundienwirthschaft mit nachhaltig extensivem Betrieb oder besitzlosem Pächterstand und Taglöhnerthum hereingebrochen sein. Außerdem muß der Staat an die eigene Brust schlagen und sagen: mea culpa! Es ist ja nicht

Digitized by Google

zu leugnen, daß auch die Militär- und Steuerbelastung des Bauernstandes wenigstens den jungen Colonialstaaten gegenüber beschwerend ist. Endlich wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß in Deutschland und noch mehr in Oesterreich von der Consumfähigkeit des Bauernstandes die Blüthe der Industrie und namentlich des Handwerkes abhängig ist. Man wird sich vergegenwärtigen, daß ein generationenlanger Vernichtungskampf des Auslandes gegen den Bauernstand eine Lebensgefahr für den ganzen Staat und alle Industrie in sich schließt.

Man wird ein Weiteres zu bedenken haben. Die Conkurrenz der wohlfeilen Bodenkraft der jungen mit der kostspieligen der alten Länder erzeugt einen bedeutenden Rückfall in der Grundrente. Daher kann eine Masse von Grundbesitzern vernichtet werden, welchen der Mühlstein einer großen Schuldenlast am Halse hängt; denn bei unserem schrankenlos geldwirthschaftlichen Hypothekarrecht bliebe die Verzinsung fix, während die Grundrente fiele.

Wenn also irgend ein nationaler Produktionszweig durch Zölle geschützt werden darf, so käme die Landwirthschaft vor der Industrie. Erstens kann die Landwirthschaft nicht so rasch sich an neue Verhältnisse anpassen, ihre Entwickelungskrisen währen länger. Von ihrem Gedeihen hängt dasjenige der großen Masse der Gewerbe, das Gedeihen der Handwerker ab. Beispiellos ist die Plötzlichkeit und Stärke der neuen Conkurrenz, welche in Folge der Verwohlfeilerung des Transportes zu Wasser und Land, in Folge der Fortschritte in der Kunst, frische Waare zu transportiren, und in Folge des mechanischen Betriebes auf einem fast kostenlosen und unerschöpflichen Boden eingetreten ist.

Dieß Alles zugegeben, bleibt gleichwohl zu bemerken, daß man vor Ergreifung definitiver Tarifmaßregeln zum Schutze der Landwirthschaft über drei Fragen sich klar sein muß.

Die eine lautet: Wie groß ist der Vorsprung der jungen Länder und der Bodenproduktion der neuen Welt? worin besteht dieser Vorsprung? wie lange mag er dauern? — Die zweite Frage lautet: Wie weit vermag gerade der Zoll als Schutzmittel der nothleidenden Landwirthschaft zu wirken? — Die dritte: Welche anderen Schutzmaßregeln müssen daneben, vielleicht zuerst ergriffen werden?

In Ansehung der ersten Frage ergibt sich die Forderung, die Ursachen der Uebermacht ausländischer Conkurrenz und die Ursachen der Schwäche unserer eigenen Landwirthschaft um jeden Preis, an Ort und Stelle, genauestens untersuchen zu lassen, und bis dahin höchsten Falles provisorische Maßregeln zu treffen.

In Ansehung der zweiten Frage ist zu bemerken, daß man be-

Digitized by Google

züglich des Schutzes zwischen den verschiedenen Produkten der Landwirthschaft unterscheiden muß. Es könnte ja sein, daß man im Interesse der Landwirthschaft selbst und im Interesse der Exportindustrie für Mehlfrüchte vom Zollschutz absehen muß, dagegen bei Vieh, Fleisch, Handelsgewächsen und allen Erzeugnissen rationeller Feld- und Viehwirthschaft Schutz, und zwar in ausgiebigem Maße einräumen könnte. Das Generalisiren ist der schwerste Fehler bei den Schutzzoll- wie bei den Freihandelsdoktrinären.

Man muß eben Zweierlei in zweifacher Hinsicht auseinander halten: den Großbetrieb und den Kleinbetrieb, jeden mit Rücksicht darauf, ob er nach Bodenbeschaffenheit, Marktlage, Betriebsmitteln, Lohn- und Zinsverhältnissen leichter zu einer die Colonialländer überbietenden Intensität des Betriebes sich aufschwingen kann, oder ob er hienach auf extensivere Bewirthschaftungsweise angewiesen ist.

Es ist nun sofort klar, daß der kleinbäuerliche Besitz in Beziehung auf das Hauptprodukt, die Brodfrüchte, ein ganz anderes, mit der industriellen Lohnarbeit gemeinsames Interesse hat als der Großbesitz.

Entweder ist der bäuerliche Besitz durch Bodenbeschaffenheit, Marktverhältnisse, Besitzumfang überwiegend auf Körnerbau mittelst Arbeitskraft der eigenen Familie und anderer genügsamer Hülfskräfte angewiesen. Oder er ist zur intensiven Produktion von thierischen Nebenprodukten und von Handelspflanzen veranlaßt. Im ersteren Falle deckt der Bauernstand seinen Hauptunterhalt, die Nahrung, naturalwirthschaftlich selbst. Die fremde Conkurrenz tastet ihn darin nicht an. Nur der Ueberschuß seines Produktes, welcher zur Deckung seiner mit Geld zu bestreitenden Bedürfnisse bestimmt ist, leidet unter niedrigen Kornpreisen. Vermag es nun der kleinere Wirth, diesen Ueberschuß an Körnerfrüchten theilweise in thierische und pflanzliche Produkte umzuwandeln, welche guten Preis durch oder ohne Zollschutz haben, so ist er gesichert ohne Kornzoll. Für die breite Masse des deutschen und des österreichischen Bauernstandes ist also vom Staat genügend gesorgt, wenn man jenem für den Fall von Mißernten gesunden und leichten Stundungskredit, positiven Schutz gegen Wucher, genügende Unterweisung zum Uebergang in lohnende Nebenproduktionen und äußersten Falles den inländischen Markt für Milch, Butter, Käse, Fleisch, Eier, Geflügel, Wein, Obst, Hopfen, Tabak, Oelsaaten u. s. w. gibt, wenn man ihm die wohlfeile und zuverlässige Arbeitskraft der Hausföhne nur auf kurze Zeit entzieht, soweit dieß die militärische Ausbildung nur immer gestattet, und wenn man ihm in kritischer Zeit Dank sparsamem Staats- und

Digitized by Google

Gemeindehaushalt den Steuerbetrag nicht steigert. Das sind durchaus Maßregeln, welche ohne Kornschutzzoll durchführbar sind und das Interesse der übrigen Landwirthe, der Taglöhner, der industriellen Arbeiter und Handwerker nicht gefährden.

Was letztere betrifft, so ist wohl die Steigerung des Kornpreises eine bedrückende, oft erdrückende Maßregel. Dagegen ist jener Zuschlag zum Preise von Fleisch, Eiern, Butter, Käse, Gemüse, Handelspflanzen, Obst u. s. w., welcher durch Schutzzölle auf die Nebenprodukte des Kornbauern veranlaßt wird, im Ganzen für die übrigen nothleidenden Klassen gering und erträglich; der Fleischconsum der Lohnarbeiter und Handwerker ist ein sehr mäßiger. Durch diese Preiszuschläge wird auch die Exportindustrie in Massenartikeln nicht geschädigt; denn die Fabrikarbeiter haben eben nicht viel in diesen Produkten zu verzehren. Gleichzeitig vollzieht sich durch Umsetzung eines Theils des Körnerbaues in thierische und pflanzliche Nebenproduktionen von höherem Werth jener Fortschritt zu intensiverem Betrieb, welcher sich für die Innenzone der weltlandwirthschaftlichen Arbeitstheilung eignet.

Soweit der Körnerbau nicht genügend eingeschränkt werden kann, mag die Verwerthung des Ueberschusses durch Herabsetzung der Binnenfrachttarife auf Brodstoffe — im Gegensatz zur Beförderung der Conkurrenz des Auslandes durch Differentialtarife — befördert werden. Gewisse Industrieschutzzölle, namentlich auf Eisen, Eisenfabrikate, Maschinen, Werkzeuge, haben ebenfalls zu entfallen oder hätten wenigstens nicht erhöht werden sollen, da sie die Landwirthschaft, die Ernährerin des Handwerkes und der Industrie, erschweren. Der Kornzoll selbst ist zum Schutze der kleinen Kornbauer nicht erforderlich.

Neben dem kleinen Kornbauer steht ein anderer Theil bäuerlichen Kleinbetriebes, welcher schon bisher weder Korn noch Fleisch zum Absatz erzeugte, sondern zur intensiveren Wirthschaft auf Wein, Obst, Milch, Butter, Eier, Handelspflanzen übergegangen ist. Ihn braucht man gegen die Conkurrenz fremden Kornes und Fleisches nicht zu schützen. Je niedriger der Kornpreis wird — Fleisch wird auch in dieser Schichte wenig consumirt —, desto besser. Dieser Klasse nützt die Kornconkurrenz der jungen Länder. Die Maßregeln zu Gunsten des Kornbauernstandes, welche wir eben erwähnt haben, kommen aber auch dem Handelsbauern zu gute und erleichtern ihm die vermehrte Conkurrenz, die ihm durch vermehrte Nebenproduktion des inländischen Kornbauern bereitet wird. Der hohe Kornzoll und Kornpreis dagegen beschweren alle jene Bauernfamilien, welche Korn regelmäßig zukaufen müssen. Diese

Digitized by Google

sind überall in West-, Mittel- und Süddeutschland massenhaft vorhanden. Der Kornzoll ist und war gegen sie, wie gegen die gesammte industrielle Production, eine schwere Bedrückung. Seine Fortdauer wird schwerere Noth erzeugen als schon da ist; denn der Betrieb der kleinen industriösen Landwirthschaft ist Arbeitsbetrieb, die Arbeit aber ist umgewandeltes Brod. Brodvertheuerung hindert eben den weiteren Aufschwung arbeitswirthschaftlicher Betriebsintensität, versperrt also eben jenen Weg, auf welchem man allein für die Masse der Bevölkerung den Gefahren der fremden Landwirthschaftsconkurrenz entrinnen kann, den gesunden Fortschritt zu höherer weltwirthschaftlicher Arbeitstheilung. Der Großgrundbesitz allein gewinnt kurze Zeit an Kornzöllen. Die Exportindustrie, die ganze industrielle Lohnarbeit, der Handwerkerstand, dessen Ernährungsbasis der gewerbliche Bedarf des Arbeiter- und Bauernstandes ist, verlieren beim Kornzoll.

Daher unter gar keinen Umständen Kornzölle, wenn möglich nicht einmal zur Retorsion fremder Ausschließungsmaßregeln! Die Maßregel ist ein höchst gehässiges Privileg für den Großgrundbesitz um den Preis der Bedrängung des ganzen übrigen Volkes.

Was von den Korn-, gilt auch von den Holzzöllen. Diese erschweren die Lage des Bauernstandes und des ländlichen Handwerkes noch mehr als jene der Industrie und der Fabrikarbeiter. Denn der gemeine Mann auf dem Lande verbaut, verbrennt, verarbeitet Holz in großem Umfang und bezieht es durchaus nicht überall aus eigenem Walde. Die Holzzölle sind in ihrer Wirkung eine wirklich bedauerliche Beschwerung der ländlichen Volksmassen durch den Forstfiskus, durch die Fideicommißfamilien, durch Großgrundbesitzer und Corporationen, in deren Besitz die deutschen Forste sich hauptsächlich befinden. Die Holzzölle fordern auch die Retorsion heraus, wie es die Kornzölle thun. Daß Deutschland dann nur verlieren kann, geht aus seiner Mehrausfuhr nach England, Holland, Belgien und Frankreich hervor. Wenig bekannt ist es, daß Deutschland auch an der österreichischen Grenze durch Retorsion der Korn-, Mehl- und Holzzölle von Seite der österreichischen Monarchie erheblich leiden würde.

Nicht alle Staaten sind gleich sehr genöthigt, den Korn- und Mehlzoll auch als Schutzzoll zu vermeiden. Am meisten sind es die schon stark importirenden Industrieländer, am wenigsten Staaten mit überwiegendem Ackerbau. Oesterreich z. B. könnte immerhin einen mäßigen Korn- und Mehlschutzzoll eher ertragen als Deutschland, namentlich wenn es seinen Grenzgebieten wohlfeile Zufuhr aus dem Inneren sichern würde. Daß es gleichwohl den deutschen Kornzoll nicht retorquirt

Digitized by Google

hat, ist nicht zu bedauern. Vielleicht kommt Deutschland desto früher von der unglückseligen Maßregel zurück. Einträglich wäre aber ein Kornzoll auch in Oesterreich. Denn dieses Reich ist, was Wenige wissen, im Durchschnitt eines längeren Zeitraumes und namentlich in den westlichen Kronländern genöthigt, an Brodfrüchten und Mehl fast halb so viel einzuführen als es ausführt.

Wollen wir nun dem Großgrundbesitz keinen Schutz gegen die auch ihn bedrückende fremde Conkurrenz gönnen? Auch das ist nicht der Fall. Wir behelfen uns nicht mit dem wohlfeilen Troste, daß der Großgrundbesitz die Tragfähigkeit für die Ueberstehung der schweren Krisis habe, daß er eben auf extensivere Kornwirthschaft, nöthigenfalls bis zum Niveau der amerikanisch-australischen Betriebe, zurückgehen solle. Das wird zwar gesagt, aber es ist ein Hohn. Auch der Großgrundbesitz ist nothleidend; seine Grundrente schwindet unter niedrigen Kornpreisen. Wenn aber dieß wirklich zutrifft, wie soll man ihm helfen?

Auch bei dieser Frage müssen wir unterscheiden, ob der größere Besitz zum Körner- und Futterbau mehr oder weniger durch unabänderliche Verhältnisse genöthigt ist oder nicht.

Ist er es, dann sichere man ihm wenigstens den inländischen Fleischmarkt. Man lasse ihn Körner und Futterkräuter in Fleisch, Fett und alle anderen großwirthschaftlichen Formen landwirthschaftlicher Werthconzentration verwandeln und hiefür gebe man ihm äußersten Falles den inländischen Markt ausschließlich, wenn er vorübergehend die Conkurrenz der jungen Länder nicht aushalten könnte.

Der Viehzoll und Fleischzoll kann ebenso gerechtfertigt sein, als der Kornzoll stets verwerflich ist und eben durch den Schutz der Thierzucht entbehrlich gemacht werden kann. Die Zölle auf thierische Produkte schaden der ganzen übrigen Bevölkerung und der Landwirthschaft selbst wenig; denn Fleisch ist nur ein geringer Theil der Massennahrung und in der Fleischproduktion wird, wenn der Kornzoll entfällt, eine so starke binnenländische Conkurrenz eintreten, daß übertriebene Steigerungen der Fleischpreise nicht zu befürchten sind.

Der andere Theil des Großgrundbesitzes, kapitalreich, mit guten Böden für intensive Wirthschaft auf Handelspflanzen und thierische Nebenprodukte, wird der Kornzölle nicht bedürfen, wenn einerseits auch ihm der Absatz des Mastviehs und der inländische Markt für Fette, Pflanzenöle, Zucker, Sprit u. s. w. gesichert ist. Den weiteren Schutz hat dieser Großbesitz darin zu suchen und wird er darin finden, daß er im Wege dauernder und geordneter Mittel- und Kleinpachten auf Basis von Pacht-

Digitized by Google

schillingen, welche nach dem wirklichen Ertrag und nach dem Preis der Naturalien sich richten, seinen Boden intensiv verwerthen läßt. Dazu bedarf es eines Bauern- und Handwerkerstandes von gesicherter Existenz. Diese Stände liefern in ihren überzähligen Söhnen den richtigen Stamm von Pächtern, welche überwiegend mit der Arbeitskraft der Familie und mit einer mäßigen Ausstattung der Eltern dem qualifizirten Boden des Großgrundbesitzes den Familienbedarf an Korn und lohnende Reinerträge aus Thierprodukten und Handelspflanzen abnehmen. Statt der Entvölkerung des Landes und statt der allgemeinen Massenauswanderung wird man dann eine dichtere Bevölkerung und einen den Bauernbesitz festigenden, die Erbverschuldung einschränkenden Abzug der bäuerlichen Bevölkerungsüberschüsse erlangen.

Die durch den Kornzoll geförderte Auswanderung der Lohnarbeit, die Bevölkerung der jungen mittelst Entvölkerung der alten Länder würde verhindert, jedenfalls verlangsamt werden. Der Mangel an Arbeitskräften, dessen Nachtheile durch den Vortheil mäßiger Kornzölle nicht aufgewogen werden können, würde zu Gunsten des Großbesitzes und seiner Pächter beseitigt oder doch sehr gemildert werden. Nicht durch, sondern ohne Kornzoll wird größere Interessengemeinschaft auch zwischen Landarbeit und Großgrundbesitz erzielt werden.

Allerdings würde sich der Großgrundbesitz, welcher hiebei größere (nur nicht fixirte) Grundrente erhielte und auf mäßigen Umfang der Eigenverwaltung sich zurückziehen könnte, auch einer Gesetzgebung sich zu fügen haben, welche den neuen Pächterstand vor dem Lose irischer Pächter oder italienischer Colonen bewahrt. Der Großgrundbesitz wird die nöthigen baulichen Meliorationen — unter Umständen mit Beihülfe des Staatskredites — herstellen und an die Spitze der landwirthschaftlichen Reformbewegung sich stellen müssen. Ein mit volkswirthschaftlichem Blick entworfenes Pacht-, Erbabfindungs-, Hypothekar- und Subhastationsrecht (S. 625), sowie die Verbesserung des Kredites auch für den Großbesitzer und Pächter — jedoch bloß im Ausmaße ihres landwirthschaftlichen Betriebs- und Meliorationsbedarfes — bilden das unerläßliche Seitenstück zu einer äußersten Falles zulässigen Aufstellung mäßiger Schutzzölle auf Haupt- und Nebenprodukte der Thierzucht, auf die Produkte des Handelspflanzenbaues, auf die Erzeugnisse der inländischen Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, vielleicht Mahl- und Schneidemühlen. Diese Maßregeln bilden meines Erachtens das Hauptstück der Hülfe für die Landwirthschaft. Sie genügen wohl vollständig und machen wahrscheinlich allen landwirthschaftlichen Schutzzoll entbehrlich. Ohne sie wird dieser Schutzzoll nur eine ungenügende Palliative bleiben.

Digitized by Google

Wir sind hiemit zu dem Ergebniß gelangt, daß auch ohne Kornzölle, welche durchaus verwerflich sind, durch genügende Schutzzölle auf Thiere verschiedener Art, auf Fleisch, Fleischconserven, Eier, Milch, Butter, Käse, Handelspflanzen, Zucker, Bier, Spiritus Alles erreicht werden kann, was äußersten Falles zum Schutz der Landwirthschaft bei nachgewiesenem anhaltendem Nothstand vom Zolltarif aus geleistet werden könnte, aber nicht müßte, wenn die viel eingreifenderen Heilwege betreten werden würden.

Man ist jetzt wohl viel zu kleinmüthig, wenn man von der Conkurrenz der überseeischen Landwirthschaft den unvermeidlichen Ruin der europäischen Landwirthschaft befürchtet. Wir haben ja in kleinerem Maßstab den Conkurrenzüberfall des Auslandes in Folge des Eisenbahntransportes schon erlebt. Vor 25 Jahren begannen jene Korn-, Schafzucht- und Schweinezuchtprovinzen, welche bis dahin große Städte und bevölkerte Gegenden aus der Nähe versorgt hatten, von der Conkurrenz entfernterer Korngegenden, von der Zufuhr ungarischen und russischen Getreides überfallen zu werden. Sie sind — man vergleiche das Mähren von jetzt und von 1850 — nicht verkommen. Sie haben gerade wegen der neuen Conkurrenz ihr Betriebssystem geändert und sind dabei im Ganzen eher auf intensiveren als auf extensiveren Betrieb emporgeklommen. In Frankreich hat die jüngste landwirthschaftliche Enquete schließlich doch die Thatsache ans Licht gestellt, daß die Wirkung der fremden Korn- und Fleischconkurrenz im großen Ganzen ein Fortschritt zu intensiverem und sorgfältigerem Betrieb war. Ich lasse deßhalb nicht vom Glauben, daß auch die neueste überseeische Conkurrenz Europa schließlich zum Heile gereichen, daß sie das letztere nach oben reißen und zur innersten intensivsten Betriebszone einer weltwirthschaftlichen Gliederung der Landwirthschaft machen wird. Und zwar desto mehr, je weniger man durch Schutzzölle die Anregungen der internationalen Conkurrenz zu weltwirthschaftlicher Anpassung (Arbeitstheilung) lahmlegt. Hoffentlich lassen sich selbst die Viehzuchtzölle ganz vermeiden.

Die Mittel zur Erleichterung der landwirthschaftlichen Krisis im Gebiete der Besteuerung haben wir schon kennen gelernt. Wir haben gezeigt, daß gerade die nothleidenden Grundsteuerkräfte durch Ausgestaltung der Grundsteuer zur Steuer vom wirklichen Personaleinkommen an Boden- und Kapitalrente außerordentlich gewinnen müßten.

Digitized by Google

Die zoll- und handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Eine wichtige Frage internationaler Wirthschaftspolitik bilden die künftigen zoll- und handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Es scheint, daß die oberste Leitung des Deutschen Reiches den 1865 abgerissenen Faden eines engeren zoll- und handelspolitischen Verhältnisses beider Reiche wieder aufnehmen und in neuer Weise weiter spinnen möchte.

Auch Diejenigen, welche wie Verfasser Dieses vor Auflösung des Deutschen Bundes dem engeren zoll- und handelspolitischen Zusammenschluß der zwei Reiche das Wort geredet haben, müssen von dem jetzigen handelspolitischen Wiederaufleben des alten Gedankens einigermaßen überrascht werden. Gar mancher Umstand liegt für die Verwirklichung desselben zwar günstiger als vor 15 Jahren. Staatsrechtlich ist der Streit zwischen der „großdeutschen" und „kleindeutschen" Idee durch die Ereignisse von 1866 und 1870—1871 auch für die Handelspolitik geschlichtet. Die große Mehrheit der beiden früheren Parteien Deutschlands wird für innige Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich aus politischen und wirthschaftlichen Gründen eingenommen sein. In Oesterreich-Ungarn dürfte ein nachhaltig gutes Verhältniß zu Deutschland die große Mehrheit aller Parteien ebenfalls für sich haben. Bei richtiger Begrenzung der Handelsgemeinschaft wird jedes der beiden Reiche von freierem Verkehr mit dem anderen gewinnen. Selbst die neuen Balkan- und Donaustaaten werden naturgemäß gegen ein deutsch-österreichisches Handelsbündniß gravitiren, wenn es ihnen nicht aufgezwungen wird. Der Conkurrenz der neuen Welttheile gegenüber sind größere Handelsgebiete in Europa fast eine Nothwendigkeit geworden, namentlich in ihrer Ausdehnung gegen den wirthschaftlich und politisch wiedererwachenden Orient hin. Ein Zoll- und Handelsbündniß zwischen Deutschland und Oesterreich auf längere Dauer würde für die Hauptrichtungen des auswärtigen Waarenverkehrs beider Nationen eine sehr wünschenswerthe Stabilität in Aussicht stellen. So scheint sich Alles zu vereinigen, um der handelspolitischen Wiederaufnahme des alten handelspolitischen Gedankens eben jetzt eine allgemeine Sympathie zu erwerben.

Ist dieser Gedanke aber jetzt noch ausführbar?

Der „Zollbund" ist materiell in zwei, rechtlich in drei Formen denkbar. Materiell als Zolleinigung entweder mit oder ohne Gemeinschaft des Zollertrages. Formell als dauernde Union auf staatsrecht-

Digitized by Google

licher Basis, oder als von Periode zu Periode kündbares Bündniß völkerrechtlicher Art mit wechselseitiger differentieller Begünstigung allen anderen Nationen gegenüber, oder als Handels- und Zollvertrag auf Kündigung ohne Ausschluß gleicher Einräumungen an dritte meistbegünstigte Nationen.

Wir wollen zeigen, daß ein neuer Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich weder ein Finanzgemeinschafts-, noch ein Zollunionsvertrag, sondern nur ein Tarifvertrag — besten Falles ein Differentialtarifvertrag — sein kann.

Ein Zollbündniß mit einer irgend belangreichen Finanzgemeinschaft ist auch jetzt so wenig als vor 16 Jahren ausführbar. Der ganze Verlauf unserer Darstellung des beiderseitigen Steuerwesens hat gezeigt, welche enorme Unterschiede in der Verbrauchsbesteuerung beider Reiche bestehen. Allein selbst dann, wenn in der Tabak-, Salz-, Branntwein-, Zucker- und Bierbesteuerung formell und in den Steuersätzen materiell eine volle Gleichheit bestünde, so würde die gleichartige administrative Durchführung der Steuer- und Zolleinheit — Zoll und Steuer bedingen einander — nicht möglich sein. Und wäre diese Einheit selbst möglich, wäre sie — was sehr zweifelhaft ist — sogar zweckmäßig, so würde eine Auftheilung der Zoll- und Steuererträge in gerechter und befriedigender Weise doch nicht ausführbar sein. Zollunion mit Ertragsgemeinschaft ist daher ausgeschlossen und wird in den gegenwärtigen Verhandlungen beider Staaten wohl gar nicht in Frage gekommen sein.

Wenn nun dem so ist, so müßte eine Zwischenzolllinie zwischen beiden Reichen (eventuell auch zwischen Ungarn und den Balkan- und Donaustaaten) aufrecht erhalten werden. Diese Zwischenzolllinie hat 1853—1865 zum großen Nutzen beider Reiche bestanden. Sie würde jedem der zollverbündeten Staaten gestatten: die Finanzzölle und Verzehrungssteuern selbstständig zu gestalten, zu verwalten, einzuheben, zu vergüten und zu verrechnen. Im Zwischenverkehr der enger verbündeten Staaten gingen die „begünstigten" Artikel theils zollfrei, theils zu ermäßigten Sätzen herüber und hinüber. Seinen „Außentarif" gegen alle nicht verbündeten Länder könnte jeder Staat periodisch einrichten wie er wollte, unter der einzigen Bedingung, daß gewisse Fristen eingehalten und daß gegen jede Ermäßigung im Außentarif eines der verbündeten Staaten die mitverbündeten Staaten entsprechende Erhöhungen der Zwischentarifsätze vorzunehmen befugt wären. Keiner der contrahirenden Staaten wäre hienach gehindert, gewisse Aenderungen im Außentarif gegen Verzicht auf Vortheile des Zwischentarifes periodisch vorzunehmen. In Gesetzgebung und Verwaltung behielte jeder

Digitized by Google

Staat freie Hand, und es wäre kein staats- oder bundesrechtlicher Organismus der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung nothwendig. Die „Zwischenzolllinie", welche in den früheren Zolleinigungsbestrebungen nur das Mittel und den Uebergang für den Eintritt Oesterreichs in die volle Zollunion mit Deutschland bilden sollte, wäre nun selbst die definitive Institution, um ohne Finanzvermischung, ohne Verletzung der Souveränetätseifersucht und der Nationalitätsgefühle, eine rein völkerrechtliche Annäherung der handelspolitischen Interessen herbeizuführen und zu handhaben. Gegen diese Form eines „engeren Verhältnisses" würden die bekannten Schwierigkeiten, welche gegen staatsrechtliche Handels- und Zollgemeinschaft sich allerdings thurmhoch erheben, nicht zutreffen. [1])

Höchst wahrscheinlich denkt man in den leitenden Kreisen an eine staatsrechtliche Zollunion überhaupt nicht. Was sollte sie auch nützen! Sie würde die frühere dualistische Eifersucht Oesterreichs und Preußens wieder erwecken, Verstimmung statt Eintracht nähren, legislativ bis zur Unbeweglichkeit schwerfällig sein, die Balkan- und Donauländer nicht nur nicht gewinnen, sondern abstoßen, die nichtdeutschen Nationalitäten Oesterreichs — die Magyaren voran — gegen sich haben, von dem parlamentarisch mächtigen Widerstand der deutschen und israelitischen Industrie-Bourgeoisie Böhmens, Mährens und Niederösterreichs ganz abzusehen.

Es gibt zwar Leute, welche die staatsrechtliche Zollunion für das Mittel Preußens zur Auffaugung der deutsch-österreichischen Provinzen ansehen. Ich bezweifle dieß zur Zeit. Vom Recht zu schweigen, spräche hiegegen auch alle Klugheit. An leitender Stelle weiß man sicherlich sehr gut, daß die Annektirung nicht nur eine europäische Frage werden würde, sondern daß sie Preußen auch gar Nichts nützen würde. Wer die dauernden Grundlagen der Parteiverhältnisse in den beiden Reichen kennt, weiß auch, daß die „Angliederung" eine Verdoppelung der Centrumsfraktion, eine Verdreifachung der Fortschrittspartei und eine Verfünffachung der „polnischen Fraktion" herbeiführen würde. Und nach einem Menschenalter wird dieß wahrscheinlich sich noch ebenso verhalten wie jetzt. Preußen darf daher nicht an die sanfte Auflösung Oesterreichs durch Zollunion denken. Müßte doch das letztere, wenn es nicht aus sich selbst und für seine Nationen schon bestände, für Deutschland geschaffen werden. Ohne die bindende Kraft der dynastischen Einheit der österreichisch-ungarischen Völkerschaften würden die im Habsburg'schen Länder-

[1]) Ueber Einzelnheiten s. mein Minoritätsvotum an die württ. Kammer der Abgeordneten, betreffend den deutsch-französischen Handelsvertrag (Verhdlg. v. 1863 und 1864, I. Beilageband, 3. Heft, S. 1082—1097.

Digitized by Google

gebiete vereinigten Nationen auseinanderfallen und die Masse der Trümmer würde nicht dem Bau der Deutschen Macht, sondern dem Slavismus und Romanenthum sich einfügen. Der Magyarismus wäre kein Damm gegen die feindliche Völkerfluth, sondern bald ein unterhöhlter Felsen, dessen Fall Deutschland träfe. Oesterreich erfüllt jetzt noch so gut wie vor 1866 auch für Deutschland eine Mission ersten Ranges, allerdings nur dann, wenn es zu jener Versöhnung im Inneren gelangt, welche allen österreichischen Völkern gestattet, Oesterreich als Heimath zu lieben, und geeignet ist, die Slaven und Romanen an der Donau anzuziehen. [1]) Ebendeßhalb wird kein weitblickender deutscher Staatsmann Oesterreich-Ungarn zersetzen dürfen, er wird es in seiner nach innen und außen schwierigen Mission stützen. Eine staatsrechtliche Auffaugung Oesterreich-Ungarns auf wirthschaftlichem Wege liegt nicht im wahren Interesse Deutschlands. Die staatsrechtliche Zollunion wäre aber, wie bemerkt, in Oesterreich selbst auch gar nicht durchzusetzen. Geht doch Ungarn mit den Reichsrathsländern nur zehnjährige Zoll- und Handelsbündnisse ein!

Dagegen erscheint mir die völkerrechtliche Handelsannäherung mit mobilem Zwischentarif noch immer als ein bedeutender Gedanke, dessen Verwirklichung zwar vom Auslande her gehindert und bekämpft würde, bei thatkräftigem Wollen aber erreicht werden könnte. Keine finanzielle und keine staatsrechtliche Fusion stünde dabei in Frage. Kein Nationalgefühl würde verletzt. Die Freiheit der handelspolitischen Gesetzgebung und die Rücksicht auf eigenthümliche Interessen bliebe gewahrt.

Diese Form wäre der größten Erweiterung fähig; denn innerhalb der durch die selbstständigen Außentarife umschlossenen Zone könnten mehrere innere Zwischenlinien (mit verschiedenen Tarifen) eingeführt werden, da ja freie Durchfuhr bis zur Zwischenlinie des Einfuhrlandes gesichert wäre. Diese Form wäre daher, wenn sie nicht einen gar zu ausschließenden Inhalt bekommt, auch nicht anstößig für die übrigen europäischen Staaten. Sie könnte sich sogar zur Grundform handelspolitischer Vereinigung der Staaten des europäischen Festlandes erweitern, wenn einst der Gedanke des H. Molinari praktisch geworden sein würde.

So wenig das völkerrechtlich engere Verhältniß den einzelnen Staat dauernd fesseln würde, so würde es doch thatsächlich eine gewisse Stabilität bewirken, eine Stabilität, welche auch für die Dauer der politischen Allianz Oesterreichs und Deutschlands, eventuell für den Frieden des festländischen Europa äußerst vortheilhaft wäre.

---

[1]) Vergl. Vorrede zur 3. Auflage meiner „Nationalökonomie".

Digitized by Google

Zunächst würde der Zwischentarif nur einem Theil des 1854 bis 1865 theils frei, theils begünstigt gewesenen Verkehres im alten oder in mäßigerem Umfange zu gute kommen. Mit dieser Einschränkung ließe sich vielleicht auch der Widerstand der extremen Schutzzollparteien hüben und drüben schon jetzt überwinden. Ist dieser Widerstand unüberwindlich oder der zugemuthete Differentialtarif unbillig, so bleibt nur ein allgemeiner Tarifvertrag mit der Klausel der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation übrig. Es gibt Viele, welche nicht einmal mehr diesen Minimalerfolg für die wahrscheinlichere Eventualität halten. Das wäre traurig, namentlich dann, wenn auch die in Zeiten der Entwerthung als Schutzzoll wirkende Papiervaluta Oesterreichs noch lange fortbestehen würde.

Wie dem sei, die staatsrechtliche Zollunion (mit oder ohne Zollertragsgemeinschaft) erscheint mir nicht erreichbar und für keines der beiden Reiche annehmbar zu sein.

Stuttgart im September 1880.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 46, Zeile 5 von oben lies: **nach 1864** (statt: seit 1866);
„ 123,. „ 2 von unten ist das Wort **nicht** zu streichen;
„ 243, „ 22 lies: **Geschäftseinträglichkeit**;
„ 244, „ 6 lies: **Gulden** (statt Kreuzer);
„ 249, „ 11 von oben lies: 0₀;
„ 261, „ 22 lies: **Zins** (statt Stammwerth);
„ 429, „ 27 f. von oben ist zu lesen: Getränke des Kleinverschleißes in Städten von 10,000 Einw. an sind seit 1875 von der Detailgebühr befreit und zahlen nur Eingangsgebühr;
„ 430, Zeile 9 entfallen die Worte: „Bei allen ꝛc. bis aufgenommen".
„ 437, „ 3 von oben lies: **Einführung**, statt Einfuhr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Herrn Minister Dr. A. E. Fr. Schäffle [illegible]

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Bau und Leben

des

Socialen Körpers.

Encyklopädischer Entwurf einer [illegible]

Anatomie, Physiologie und Psychologie

der menschlichen Gesellschaft

mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirthschaft

als socialen Stoffwechsel.

[illegible]

Von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle,

k. k. Minister a. D.

Erster Theil: **Allgemeiner Theil.** gr. 8. broch. M. 14.—

Zweiter Theil: **Das Gesetz der socialen Entwicklung.** gr. 8. broch. M. 10.—

Dritter Theil: **Specielle Socialwissenschaft.** Erste Hälfte. gr. 8. M. 10.—

Vierter Theil: **Specielle Socialwissenschaft.** Zweite Hälfte. Mit einem Sachregister über die 4 Bände. gr. 8. broch. M. 10.—

Das Band III. und IV. dieses Werkes [illegible] Separat-Ausgaben erschienen [illegible]

Schäffle, Dr. A. E. Fr., k. k. Minister a. D. **Kapitalismus und Socialismus** mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. (Band III. von Bau und Leben.) gr. 8. broch. M. 12.—

Schäffle, Dr. A. E. Fr., k. k. Minister a. D. **Encyklopädie der Staatslehre** (Band IV. von Bau und Leben.) gr. 8. broch. M. 12.—

Die eminente Leistung des Herrn Verfassers ist vorliegendem Werk scheint uns richtig gewürdigt zu sein, wenn die „Deutsche volkswirthschaftliche Correspondenz" über dasselbe u. A. sagt:

„Wenn Schäffle eine meinte, daß er jede Zeile [illegible] Schäffle [illegible] Es (Bau und Leben) [illegible] Wissenschaft [illegible] Phänomenen [illegible] Parlamentsmitglied. [illegible] in seiner Zeit, in seinem [illegible]"

Schäffle, Dr. A. E. Fr., k. k. Minister a. D. **Die nationalökonomische** Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse [illegible] Urheberrechtes des Patent-Monopols [illegible] zur Grundrentenlehre. [illegible]

Schäffle, Dr. A. E. Fr., k. k. Minister a. D. **Das gesellschaftliche System** der menschlichen Wirthschaft, ein Lehr- und Handbuch der [illegible] politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirthschaftspolitik und Staatswirthschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. gr. 8. broch. M. 13.50.

Druck von Gebrüder Metzger in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

uld be
efore

Digitized by Google

Digitized by Google